

# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,  
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moefer Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.  
Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postkassentonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint ab Januar 1926 nur noch in einer Ausgabe. Bezugspreis monatlich M. 4.50; bei Einzelheften jeder Bogen zu 8 Seiten 40 Pf., jedoch nicht mehr, als der Monatspreis ausmacht. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“, die der früheren Ausgabe beigelegt waren, erscheinen jetzt als besondere Zeitschrift unter dem Titel „Anwaltsblatt“. Bezugspreis vierteljährlich M. 3.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 20 Pf., für den Stellenmarkt 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  Seite M. 275.—,  $\frac{1}{4}$  Seite M. 145.—,  $\frac{1}{8}$  Seite M. 80.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 50 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postkassentonto W. Moefer Buchhandlung, Leipzig 63673, bei Bestellung erbeten.

## Ein Gruß an die Wiener Konferenz der International Law Association.

Von dem Präsidenten des Reichsgerichts, Dr. W. Simons, Leipzig  
Vorsitzender der deutschen Landesgruppe der I.L.A.

Am 5. August versammeln sich in Wien die Mitglieder der International Law Association, die der diesjährigen Tagung dieser altbekannten Gesellschaft beizuwohnen und sich an ihren Beratungen beteiligen wollen. Die Beteiligung verspricht eine große zu werden. Viele Länder und Völker werden vertreten sein und es würde ein unendliches Sprachengewirr in den Verhandlungen ertönen, wenn nicht nach den Satzungen die Konferenzsprachen beschränkt wären. Zulässig sind nur die englische, die französische und die Landessprache der Tagung; die dritte Konferenzsprache wird also in diesem Jahre die deutsche sein.

Es ist seit dem Kriege das erste Mal, daß die International Law Association ihre Konferenz auf das Gebiet der deutschen Sprache verlegt hat. Daher geziemt es sich, daß die Juristische Wochenschrift ihr einen Willkommengruß zuruft. Ist doch diese Zeitschrift ein deutsches Publikationsorgan nicht im Sinne staatlicher Grenzen, sondern im Sinne geistiger Gemeinschaft. Soweit die deutsche Zunge klingt, ertönt sich ihr Einfluß und ihr Dienst am deutschen Rechtsgedanken. Deshalb hat die Zeitschrift einen Anspruch darauf, den ausländischen Teilnehmern an der Konferenz den Gruß des deutschen Sprachgebiets zu entbieten. Sie fühlt sich durchaus als Vertreterin auch der österreichischen Juristenschaft. Ebensovienig wie die bekannten bayerischen, gegen eine unitarische Überspannung der Weimarer Verfassung gerichteten Zeitschriften etwas daran ändern, daß die Bayern gute Deutsche sind, ebensovienig können die politischen Grenzen, die zwischen Deutschland und Österreich bestehen, es verhindern, daß wir in den Österreichern deutsche Volksgenossen erblicken. So mag es denn auch mir, der einen anderen Staat vertritt, vergönnt sein, die International Law Association, deren Sitz und Ursprung sich auf englischem Boden befindet, auf deutschem Volksboden willkommen zu heißen.

Als die Gesellschaft im Jahre 1873 in England begründet wurde, war zwar der britische Einfluß maßgebend, während bei dem gleichzeitig ins Leben gerufenen Institut de Droit International französische und belgische Rechtsgelehrte im Vordergrund standen. Bei ihr aber machte sich von Anfang an auch der Einfluß des deutschen Rechts stark bemerkbar. Ich erinnere an die hervorragende Tätigkeit des früheren Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Dr. Sieking, dem sogar die Ehre zuteil ward, bei einer Tagung der Gesellschaft auf britischem Boden zu präsidieren. In den späteren Jahren hat die Gesellschaft wiederholt ihre Konferenzen auf deutschem Boden abgehalten, zuletzt im Jahre 1906 in Berlin unter dem Vorsitz des damaligen Reichsbankpräsidenten Dr. Koch. Die Gesellschaft lehrt also mit ihrer diesjährigen Tagung zu einer alten Tradition zurück, die freilich durch den Krieg vollkommen abgebrochen erschien. Es ist hoch erfreulich, daß durch die Wahl des Ortes nachdrücklich bekundet wird, wie sehr sich die Verhältnisse seit den ersten Jahren der Nachkriegszeit geändert haben, als man das Erscheinen von Vertretern der im Krieg unterlegenen Völker auf den Konferenzen der International Law Association für ein kaum zu rechtfertigendes Wagnis halten mußte. Selbstverständlich dürfen wir auch jetzt noch nicht annehmen, daß die Beziehungen der am Kriege beteiligt gewesenen Völker wieder völlig normale wären. In den Fragen, die völkerrechtlich oder privatrechtlich mit dem Weltkrieg zusammenhängen, bedarf es nach wie vor auf allen Seiten großer Besonnenheit, Selbstbeherrschung und Bereitwilligkeit, den Standpunkt der Gegenseite zu verstehen und zu achten. Aber gerade diese Bereitwilligkeit hat doch im Laufe der Jahre höchst erfreuliche Fortschritte gemacht. Wir dürfen deshalb hoffen, daß das Wagnis der Wahl des Konferenzortes durch einen harmonischen und reibungslosen Verlauf der Tagung gerechtfertigt werde.

Die Tätigkeit der International Law Association hat in den letzten Jahren wieder einen mächtigen Aufschwung genommen. Das ist nicht verwunderlich. Wie ihre Entstehung in die Zeit fiel, in der das internationale Recht Europas noch erschüttert war von den Stößen, die ihm der deutsch-französische Krieg versetzt hatte, so finden wir als Folge des

Weltkrieges ein neues Gedeihen international-rechtlicher Bestrebungen. Dadurch wird die Ansicht derer Lügen gestraft, die da meinten, Völkerrecht und internationales Recht überhaupt sei durch das Übermaß von Unrecht, das der Weltkrieg mit sich gebracht hat, völlig diskreditiert und erledigt. Umgekehrt ist der Verlauf. Erst die Übertretung des Gebots bringt nach der tiefsinnigen biblischen Erzählung den Menschen das Gebot zum Bewußtsein; erst am Unrecht gewinnt das Recht Gestalt. So ist es denn die vornehmste Aufgabe der Internationalen Rechts-Gesellschaft, dafür zu sorgen, daß sich durch die Erkenntnis begangener internationaler Rechtswidrigkeiten das internationale Rechtsbewußtsein läutert und zu festen bindenden Formen gelangt, die einer internationalen Rechtsprechung zur Grundlage dienen können.

Während das Institut de Droit International dieser Aufgabe mehr durch die Arbeit von Gelehrten gerecht zu werden sucht, hat sich die International Law Association mehr unmittelbar praktische Ziele gesteckt. Es ist ihr wiederholt gelungen, Rechtsätze zu formulieren, die nicht nur geeignet waren, internationalen Konventionen der Regierungen zu grunde gelegt zu werden, die vielmehr unmittelbar dem internationalen Verkehr der Völker und seinen Privatverträgen als Vorbild dienen konnten. Besonders bekannt geworden sind ihre Regeln über das internationale Seefrachtrecht. Augenblicklich beschäftigt sich auf deutsche Anregung die Gesellschaft mit der schwierigen Aufgabe, Regeln für die internationalen Kaufgeschäfte, insbesondere solche über See, aufzustellen.

Aber auch das Gebiet des eigentlichen Völkerrechts ist der Gesellschaft keineswegs fremd; lautete doch ihr Name ursprünglich „Association for the Reform and Codification of the Law of Nations“ — Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts. Mit der Abkürzung ihres Namens sollte eine Veränderung des Gegenstandes ihrer Bestrebungen keineswegs verbunden sein. So hat sich denn die Gesellschaft auf ihrer Tagung in Stockholm im Jahre 1924 alsbald der Anregung angeschlossen, die damals der Vertreter Schwedens beim Völkerbund, Baron Marks von Württemberg, dem Völkerbundsrate zu geben hatte, nämlich die Kodifikation des Völkerrechts von Bundeswegen zu betreiben. Der Völkerbund hat die Mitarbeit der Gesellschaft gern in Anspruch genommen und deshalb wird auf der diesjährigen Tagung die Kodifikationsfrage eine Rolle spielen. Auch die deutsche Landesgruppe hat einige Beiträge zur Vorbereitung dieser Verhandlungen beige-steuert. Im übrigen darf ich wegen der Zusammensetzung und der Tätigkeit der deutschen Landesgruppe auf den Beitrag verweisen, der ihr in diesem Heft von anderer Seite gewidmet wird.

Möge ein günstiger Stern über den Beratungen der Wiener Tagung walten! Nach allen Anzeichen ist sie sowohl von dem Londoner Exekutiv-Ausschuß wie von der österreichischen Landesgruppe und dem Wiener Ortskomitee auf das sorgfältigste vorbereitet. Der jungen österreichischen Landesgruppe aber, die sich unter kundiger und eifriger Leitung so glücklich entwickelt, sprechen wir Vertreter der deutschen Landesgruppe noch besonders warmen Gruß und herzlichsten Dank aus.

## Die Bedeutung des Wiener Kongresses der International Law Association für die deutsche Rechtswissenschaft.

Von Rechtsanwalt Dr. Emil Hofmannsthal, Wien,  
Vizepräsident des österreichischen Zweigvereines der International Law Association.

Wir Österreicher begrüßen es von ganzem Herzen, daß der heutige Kongreß der International Law Association in Wien stattfinden wird. Wir tun dies nicht nur in unserer Eigenschaft als Gastgeber, sondern wir tun es eben so sehr als Vertreter eines Zweiges deutschen Rechtsgebietes in der Hoffnung, daß die fremden Juristen Gelegenheit erhalten werden, unsere Art der Rechtsauffassung und Rechtsanschauung eingehend kennen zu lernen. Bei den Auseinandersetzungen vor den Gemischten Schiedsgerichten haben sich in vielen Hinsichten die Klüften gezeigt und wohl auch etwas verbreitert, welche zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten und deren Anschauungen klasten. Eine der vornehmsten Aufgaben der International Law Association ist es aber, diese Klüften zu überbrücken, oder doch zu verengern und so ein Terrain schaffen zu helfen, auf welchem der Jurist das Gebiet des Rechtes mit größerer Sicherheit und mit weniger Hindernissen durchwandeln kann.

Rechtsangleichung — ein Problem, das im Kleinen für Österreich und Deutschland von der größten Bedeutung ist, da es uns einen wesentlichen Schritt dem notwendigen Ziele entgegenführt; und im Großen von ungeheurer Wichtigkeit für die Annäherung der Völker und gegenseitige Verständigung und Zusammenarbeit ist.

Gleiches Recht — es ist oft wichtiger als gutes Recht. Es erhöht jedenfalls für den Kaufmann den Wert des Rechtsobjektes, weil es dasselbe von einer unfruchtbaren Belastung befreit. Der Wechsel, die Aktie, welche nicht mit den Kosten der Rechtsauskunft und Rechtsverfolgung nach verschiedenem Rechte belastet sind, sind um so viel mehr wert, als der Betrag dieser virtuellen Kosten ausmachen würde. Darum haben auch im Westen die kaufmännischen Kreise so viel Verständnis für die Tätigkeit der International Law Association und es ist zu hoffen, daß diese Tagung auch den kaufmännischen Kreisen Zentraleuropas dieses Verständnis vermitteln wird.

Unter den Gegenständen der Tagesordnung seien vorläufig besonders hervorgehoben: die Beratungen über Minoritätenrecht. Seit ich 1922 in Buenos Aires diesen Gegenstand gegen manchen, zum Teil aufrichtigen, Widerstand auf die Tagesordnung des Kongresses der International Law Association gebracht und mit einem Schriftchen für den allerdings sehr radikalen Ausbau der Minderheitsrechte eingeleitet habe, ist die Bedeutung dieses Gegenstandes für die Kongresse der International Law Association lawinenartig angeschwollen. Damals wurde mühsam ein Komitee eingesetzt, aber schon 1924 beherrschte der Gegenstand einen breiten Raum der Tagesordnung in Stockholm und seine hervorragendsten Vertreter, aus allen Ländern — von denen ich nur Brunet, Frankreich; Erwin Löwenfeld und Kufser, Berlin; Kuhn, New-York; Maghany, Budapest und Baron Seyling erwähne — traten für den Ausbau der Minoritätenrechte von dem Standpunkte des Rechtes und der Gerechtigkeit ein. Die Wiener Tagesordnung dürfte von dem Problem widerhallen. Tatsächlich ist Wien auch ein geeigneterer Platz für diese Beratung, als es die Hauptstädte anderer Länder gewesen wären, denn sie treffen keine Empfindlichkeiten des Landes der Tagung. Österreich hat keine nennenswerte nationale Minderheit, aber ein

sehr großes Interesse an dem Schutz der Minderheiten in anderen Ländern. Dem Kongress wird ein Gutachten des österreichischen Völkerrechtlers F. C. Kunz vorliegen, welches sich im Gegensatz zu meinem Standpunkte große Zurückhaltung auferlegt, aber gerade darum mehr Aussicht auf praktische Wirksamkeit hat. Die Frage der aktiven Kompetenz hinter die Frage der allgemeinen Gleichheit der Minoritätsrechte zurückstellen, heißt wohl das Problem auf dem Wege des geringeren Widerstandes seinem Ziele ein Stück näher bringen.

Auch der viel angefeindete Vorschlag von Bellot, London, die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes, scheint über manche Widerstände hinweg einem praktischen Ziele entgegenzureisen. Wenn auch der unermüdete Schriftführer des deutschen Zweigvereines der International Law Association, H. Dr. Wunderlich, Berlin (JW. 1926, S. 1308) darauf hinweist, daß dieser Vorschlag „gewiß nicht aus deutschfreundlichen Erwägungen“ hervorgegangen ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß er sich in seiner praktischen Verwirklichung irgendwie gegen ein Land wird kehren müssen. Allerdings muß man ihn über den Rahmen des Kongress-Themas hinausheben, um damit ein wertvolles Werkzeug für die Internationalisierung des Rechtes im Frieden zu gewinnen. Ein notwendiges Korrelat für die völkerrechtliche Strafbarkeit von Handlungen ist der Schutz des Bürgers gegen ein völkerrechtswidriges Gesetz, oder einen solchen Befehl seines eigenen Staates. So muß der Ausbau des Gedankens zur Frage des Schutzes des Bürgers gegen Willkürakte seines eigenen Landes führen, ein Problem, welches gerade in den heutigen Zeiten entfesselter Amtshypertrophie in vielen Ländern brennendem Interesse begegnet. Der Beamte, welcher wegen einer völkerrechtswidrigen Handlung gegen einen Bürger des eigenen Staates von einem internationalen Gerichtshof zur Rechenschaft gezogen werden kann, wird vielleicht auch vor anderen Willkürakten zurückzusehen lernen, gegen welche in Österreich — mit Bedauern muß es bekannt werden — jeder zivilrechtliche Schutz immer noch versagt ist.

Für die kaufmännischen Kreise von besonderer Bedeutung werden die Beratungen über den Eis-Kontrakt, Fragen der Geldkurse und des unlauteren Wettbewerbes sein, für welche letzteren Gegenstand Wien in der Person des Vorstandsmitgliedes des österreichischen Zweigvereines, Paul Abel, Wien, einen besonders sachkundigen Juristen besitzt. Auch die Beratungen des Luftrechtskomitees begegnen großem Interesse, das aber gegenüber dem Entwurf Bagge, Stockholm, über eine Regelung des internationalen Privatrechtes zurücktritt. Auch hier besitzt Österreich im Präsidenten seines Zweigvereines, Gustav Walker, eine Autorität, welche in allen Ländern anerkannt ist und diesmal als Präsident des Kongresses sichtbar an die erste Stelle gerückt erscheint. Ebenso besteht für die Beratungen der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und des internationalen Konkursrechtes hier besondere Aufmerksamkeit, weil durch die Vervielfältigung der Grenzen in Mitteleuropa und die Verkleinerung der Rechtsgebiete Fragen des internationalen Prozeßrechtes überhaupt viel häufiger und viel einschneidender auftauchen, da die Macht des Staates und die Autorität der Gerichte sich eben viel früher vor einer staatlichen Schranke sehen, die sie ohne vertragmäßige Regelung nicht überschreiten können. Aus diesem Grunde ist Österreich das zentralst gelegene Land Europas, besonders berufen eine Stätte der Beratung internationalen Rechtes zu sein, weil es mehr als ein anderes Land für seine Rechtsentwicklung auf das internationale Recht angewiesen ist, und mehr als irgend ein anderes Land seines bescheidenen Umfanges, aber seiner intensiven Arbeit auf dem Gebiete des Rechtes, für dessen Entwicklung beigetragen hat und weiter beizutragen bereit ist.

## Das Recht der ehemals deutschen Gebiete.

Fortsetzung von Scherlich: Memelgebiet JW. 1925, S. 1223; Schwalb: Elsaß-Lothringen JW. 1925, S. 1567; Baumann: Danzig JW. 1925, S. 1569; Voebinger: Polnisch-Oberschlesien JW. 1926, S. 1295.

### Elsaß-Lothringen.

#### a) Eine französische Gedenschrift zur Einführung des französischen Zivilrechts in Elsaß-Lothringen.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Die Einführung der Hauptmasse des französischen Zivil- und Handelsrechtes in Elsaß-Lothringen (E.L.), die auf Grund zweier Gesetze v. 1. Juni 1924, v. 1. Jan. 1925 erfolgt ist und in ihren Grundzügen auf S. 24—29 des Jahrgangs 1925 dieser Zeitschrift dargestellt wurde, bedeutet einen wichtigen Schritt zu der von Frankreich beharrlich angestrebten Angleichung der zum zweiten Male eroberten ehemals deutschen Gebiete. Sie ist zugleich die größte und schwierigste Arbeit, die die französische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechtes seit langem bewältigt hat. Es ist deshalb begreiflich, daß die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der französischen Universität in Straßburg, deren Mitglieder bei der Ausarbeitung der Einföhrungsgeetze zum Teil in hervorragender Weise mitgewirkt haben, es für angebracht gehalten hat, die Bedeutung des Ereignisses durch eine Schrift zu unterstreichen, in der sie die elsäß-lothringische Rechtsentwicklung seit der ersten französischen Eroberung und den Hauptinhalt des neuen Rechtes sowie die für dessen Gestaltung maßgebende Gesichtspunkte darstellt<sup>1)</sup>. Daß gerade

seit Frühjahr 1924 der Widerstand gegen die Angleichung an Altfrankreich in E.L. ständig zunimmt und daß zu seiner Verschärfung gewisse, bei der Angleichung des Privatrechtes begangene Fehler an ihrem Teile beigetragen zu haben scheinen, mag die Herausgeber in ihrem Vorhaben beglückt haben.

Daß Tatsachen, die das französische Vorgehen vor der Welt in ungünstigem Lichte erscheinen lassen könnten, nach Möglichkeit unerwähnt gelassen worden, ist bei dem Zwecke der Veröffentlichung nicht verwunderlich. Von dem in zivilisierten Ländern unerhörten Verfahren, von einer Verkündung der mehr als 200 eingeföhrten französischen Gesetze völlig abzusehen, und sie sogar nur mangelhaft in den Einföhrungsgeetzen zu bezeichnen, erfährt der Leser nichts. Die Seltsamkeit und Schwierigkeit des Rechtszustandes, der sich aus der Einföhrung des französischen Vormundschaftsrechtes für die französischen und der Beibehaltung des deutschen für die elsäß-lothringischen Landeseinwohner ergibt, der durch die Änderung des Gesellschafts- und des ehelichen Güterrechtes ausgeübte Zwang zur Errichtung unzähliger notarieller Verträge für die bestehenden Gesellschaften und Ehen wird nicht näher erörtert. Nur sehr schonend wird der Widerstand ange deutet, der sich gegen die Einföhrung des veralteten französischen Code de procédure im Lande geltend machte und in Altfrankreich Unterstützung fand, und die peinliche Auseinandersetzung über die Verschlechterungen, die die Ein-

<sup>1)</sup> L'Introduction du droit civil français en Alsace et en Lorraine ... Université de Strasbourg, faculté de droit et des sciences politiques. Librairie générale de droit et de jurisprudence,

führung des französischen Handelsrechts mit sich brachte, wird dadurch vermieden, daß von diesem Teile des Angleichungswerks nur die Beziehungen zwischen Handelsrecht und bürgerlichem Rechte zum Gegenstand einiger nicht gerade tiefgehender Bemerkungen gemacht werden<sup>2)</sup>.

Im übrigen aber muß anerkannt werden, daß die 13 Verfasser — 9 Straßburger Dozenten, 3 elsäß-lothringische Praktiker und 1 Pariser Professor —, von denen nur drei vor 1918 in EL. — als Rechtsanwälte — tätig waren, sich fast durchweg einer Objektivität befleißigen, wie man sie bei Franzosen, sobald deutsche Beziehungen zu EL. zur Sprache kommen, auch jetzt noch vielfach vermessen muß. Sie versuchen nicht, sachliche Vorzüge der neuen Gesetzgebung vor der alten zu behaupten, gaben vielmehr zu, daß diese in großen Teilen fortgeschrittener war als die französische, und rechtfertigen die Änderung im wesentlichen mit dem Bedürfnisse nach Rechtseinheit, dessen Befriedigung nicht bis zur Einarbeitung der zur Erstredung auf Altfrankreich geeigneten Teile des „lokalen“ Rechtes in das französische habe aufgeschoben werden können<sup>3)</sup>. Auch die in den beibehaltenen Teilen des „Lokalrechts“ vorgenommenen Änderungen, werden nicht als sachliche Verbesserungen ausgegeben, sondern lediglich mit der Notwendigkeit der Anpassung an eingeführte Vorschriften des französischen Rechtes oder der Vorbereitung der künftigen Ausdehnung auf Altfrankreich begründet. Die gemeinverständlicher und kürzere Fassung des Code civil und die Ausgestaltung seiner Grundsätze durch eine den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs sich anpassende Rechtsprechung werden hervorgehoben, aber es wird darin nur ein gewisser Ausgleich für die sachliche Rückständigkeit mancher Teile des Gesetzbuchs, nicht ein Grund erblickt, der ohne die maßgebende Rücksicht auf die Rechtseinheit die Einführung hätte rechtfertigen können<sup>4)</sup>.

Besonders bemerkenswert ist das Lob, das Hamel<sup>5)</sup> dem allgemeinen Teil des Rechtes der Schuldverhältnisse im BVB. im Vergleich mit dem Code civil zuteil werden läßt, die durchaus sachliche und anerkennende Darstellung Möhleisens<sup>6)</sup> von der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Zeit von 1871 bis 1900, der Bericht Eccard<sup>7)</sup> über die Umgestaltung des Personenrechts, in dem die Vorzüge des deutschen Vormundschaftsrechts anerkannt worden und die „eingewurzelte“ französische Anschauung, die die Übernahme und Aufrechterhaltung der „liberaleren und zeitgemäheren“ Bestimmungen über die Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Ehefrau verhindert habe, offen bedauert wird.

Nur zwei Beiträge stehen in nicht erfreulicher Weise von der objektiven Haltung des Sammelwerks ab: die Darstellung Champeaux<sup>8)</sup> von dem alten Rechte des Elsaß und der Aufsaß von Carré de Malberg<sup>9)</sup> über die französische Rechtsprechung im Lande von 1918 bis 1925. Daß Champeaux seine Darstellung, getreu dem französischen Grundsatz, die Geschichte EL. erst von der französischen Eroberung ab zu behandeln, mit dem Rechtszustande um die Mitte des 17. Jahrhunderts beginnt, mag noch hingehen. Aber bei der Schilderung dieses Rechtszustandes, der bis zur Revolution nur durch die nicht einmal vollständige Einführung einiger gewisse Teile des Zivil- und Prozeßrechts für ganz Frankreich kodifizierender königlicher Ordonnanzen geändert worden ist, wird jede Erwähnung seines deutschen Charakters vermieden. Daß die zahlreichen im Lande geltenden Statuten auf deutsch-rechtlicher Grundlage beruhten, daß die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechtes die gleiche war wie im ganzen damaligen Deutschen Reich und auf dem gleichen, in Frankreich nicht in dieser Weise verwirklichten Vorgange der Rezeption beruhte, wird vorsichtig verschwiegen, und wenn der Leser nicht ver-

möge einer in Frankreich und im Auslande vielfach nicht vorhandenen Sprachkunde aus den urdeutschen Namen der angeführten statutarischen Einrichtungen ihre rechtsgeschichtliche Herkunft ahnt, ist es ihm unbenommen, sie für besondere elsässische Erzeugnisse oder für eine Hinterlassenschaft der vor 2000 Jahren verdrängten oder unterworfenen keltischen Ureinwohner zu halten, auf die manche Franzosen ja auch den elsässischen Dialekt zurückführen wollen. Da sich aber schließlich die grundsätzliche Übereinstimmung des alten elsässischen Rechtes mit dem der benachbarten fränkischen und alemannischen Gebiete Deutschlands doch nicht völlig verheimlichen läßt, so wird dieses als das „in den rheinischen Landen ganz zu Beginn des Mittelalters vorherrschende christliche oder vielmehr jüdisch-christliche Recht“, etikettiert, womit die Verwandtschaft wohl selbst für den ärgsten Feind der „Voches“ erträglich werden dürfte. Daß die Elsässer den Versuchen einiger französischer Beamten, ihr angestammtes Recht zu französisieren, hartnäckigen und bis zur Revolution im wesentlichen erfolgreichen Widerstand leisteten, wird in der Form mitgeteilt, daß „keine Landschaft sich so eifrig bemüht habe, ihre Gebräuche und ihr Wesen zu wahren wie das Elsaß“ und daß „diese Provinz immer empfunden habe, daß sie in Wirklichkeit eine natürliche Ergänzung und Vollendung des französischen Geistes bildete und daß sie diese unentbehrliche Rolle nur spielen konnte, indem sie sich selbst treu blieb“. — Spottet seiner selbst und weiß nicht, wie!

Carré de Malberg hebt zunächst hervor, daß die französischen Richter in EL. keine wesentlich neuen Grundsätze in ihrer Rechtsprechung hätten zur Geltung bringen können, weil die „Starrheit“ des dort vorgefundenen Rechtes ihnen zu geringe Bewegungsfreiheit ließ und sie sich seinen Vorschriften hätten anpassen müssen, so wenig dies ihrer „natürlichen und nationalen Einstellung, ihrer Berufsausbildung und ihrer französischen Geistesart entsprochen“ habe. Er kennzeichnet dann die Verschiedenheit der deutschen und der französischen Rechtsprechung des näheren dahin, daß der deutsche Richter auf wissenschaftlichem, philosophischem Wege den „Willen des Gesetzgebers“ zu ermitteln und zur Anwendung zu bringen suche, der französische dagegen die Rechtsprechung als eine Kunst betrachte, die der Erreichung bestimmter „wirtschafts-schaftlicher und menschlicher“ Zwecke diene und in der „der Zweck die juristischen Mittel rechtfertige“. Dieser Unterscheidung entzieht er freilich selbst alsbald teilweise ihre Grundlage, indem er erwähnt, daß die deutsche Rechtsprechung sich angesichts des katastrophalen Währungsverfalls einer sehr freien Gesetzes- und Vertragsauslegung zugewandt habe und die französische Rechtsprechung in EL. insoweit sogar „eine treue Hüterin der Gedanken des Gesetzgebers von 1900“ gewesen sei, weil sie einen Währungsverfall von jenem Ausmaße nicht erlebte. An anderer Stelle führt er auch aus, die „Gewohnheit des deutschen Richters, seine Entscheidungen dem Wortlaute des Gesetzes zu entnehmen und sie ihm, soweit er keine unmittelbare Grundlage biete, möglichst ähnlich zu gestalten“, auf dem vollständigeren und neuzeitlicheren Inhalte des Gesetzes beruhe. Vielleicht hätten diese Erwägungen ihn dazu führen sollen, die Ursache der freien französischen Gesetzesanwendung weniger in der „nationalen und natürlichen Einstellung und Geistesart“ des französischen Richters als in der von mehreren anderen Mitarbeitern des Werkes mit Zug beklagten Tatsache zu finden, daß die französische Gesetzgebung auf fast allen für die richterliche Tätigkeit in Betracht kommenden Gebieten weit mehr hinter der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben ist, als dies von der deutschen behauptet werden kann.

Die bei Carré dann folgende Aufzählung der Fragen, in denen die französischen Gerichte sich von der deutschen Rechtsprechung „zugunsten weniger enger Texte“ entfernt hätten, weil sie zu offen gegen ihr nationales Gefühl verstoßen habe, ist wenig geeignet, seine These zu belegen. In das Gebiet der Auslegung des deutschen Zivilrechts fällt von allen diesen Fragen nur die der freieren Bemessung des Schadensersatzes, namentlich in den Fällen der Erstattung vom anderen als Vermögensschaden. Welche Rechtsprechung in dieser Frage den Vorzug verdient, mag zweifelhaft sein. In weiten Kreisen der elsäß-lothringischen Bevölkerung scheint man jedenfalls für die durch die französische Auffassung erleichterte und vielfach vorkommende Berücksichtigung der politischen Partei-

<sup>2)</sup> S. Bourcart, Honorarprofessor in Straßburg und Nancy S. 80—86.

<sup>3)</sup> S. bes. Gauemet (Prof. in Straßburg) S. 70, 72; Capitant (Prof. in Paris) S. 149—151.

<sup>4)</sup> So besonders Capitant, S. 166.

<sup>5)</sup> Professor in Straßburg; S. 109—110.

<sup>6)</sup> Chem. Rechtsanwalt, jetzt Landgerichtsrat in Straßburg; S. 33—42.

<sup>7)</sup> Rechtsanwalt, Dozent und Senator in Straßburg; S. 90, 93—94.

<sup>8)</sup> Professor in Straßburg; S. 1—32.

<sup>9)</sup> Landgerichtspräsident in Straßburg; S. 57—66.

Stellung bei solchen Schadenersatzurteilen wenig Verständnis zu haben. Die Verwirrung, die auf dem von Carré weiterhin gestreiften Gebiete der Valorisations- und Sequestrationsfragen durch eine von politischen Erwägungen beeinflusste, systemlose Rechtsprechung auf der Unterlage lückenhafter und unklarer Vorschriften angerichtet worden ist, scheint er selbst als besonders rühmlich nicht anführen zu wollen. Die anderen von ihm erwähnten Fragen gehören sämtlich dem Gebiete des Prozeßrechts und der Gerichtsverfassung an, bieten aber kaum viel bessere Belege für die angeblich „freiere“ Auslegungsweise der französischen Richter. In der wichtigsten von diesen Fragen, der Zulässigkeit des Rechtswegs für Schadenersatzklagen gegen öffentliche Verbände, ist die Meinung der französischen Gerichte in E.L., daß die deutschen Vorschriften auch ohne ausdrückliche Aufhebung wegen ihres Widerstreits mit der „einen Teil des Verfassungsrechts bildenden“ oder doch „die öffentliche Ordnung betreffenden“ französischen Abgrenzung der öffentlichen Gewalten als beseitigt anzusehen seien, von dem in Fragen des französischen öffentlichen Rechts doch wohl besonders bewanderten und „enger“ deutscher Auslegungsweise schwerlich verdächtigen Staatsrat mißbilligt werden. Der Meinung jener Gerichte, daß die Zwangshaft aus §§ 890 und 901 Z.P.D. mit dem französischen Gesetze von 1867 über die Aufhebung der Schuldhaft in Widerspruch sei und dieses auch ohne besondere Einführung möglich sei, würde es bei Anrufung der letzten Instanz vielleicht nicht besser ergehen. Und die Wiedereinführung der Grundsätze von der bindenden Kraft des strafrichterlichen Urteils für den Zivilrichter und von der Unzulässigkeit des Zeugenbeweises gegenüber Urkunden sowie die — nach Mitteilung von Carré — durch Vereinbarung zwischen den Gerichten und Rechtsanwälten durchgeführte Weglassung des Zeugnisses der Kinder in Scheidungsprozessen, wird man ernsthaft doch kaum als Beweise für eine freiere Stellung des Richteramtes verwerten können.

Man darf danach wohl sagen, daß es diesem Verfasser leider nicht gelungen ist, den leidenschaftlichen Nationalismus, durch den er sich in seiner richterlichen Tätigkeit im Elsaß bekennt gemacht hat, bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit in dem durch ihren wissenschaftlichen Charakter gebotenen Maße auszuscheiden. Immerhin erfordert die Gerechtigkeit die Feststellung, daß seine Ausführungen über die deutsche Rechtsprechung im Zusammenhang erheblich weniger einseitig lauten, als man nach ihrer Wiedergabe in dem kürzlich in der „Justiz“ erschienenen Aufsatz von Fuchs<sup>10)</sup> annehmen dürfte, der Carrés Ausführungen als wichtigen Beleg dafür zu verwerten sucht, wie sehr „unsere besondere Art von vermeintlicher Wissenschaftlichkeit die ausländischen Juristen von uns abstoße“. Bei Anführung des Absatzes über den Unterschied zwischen französischer und deutscher Rechtsprechung läßt Fuchs gerade den gewiß nicht unbedingt empfehlenden und vielleicht von Carré selbst nicht als unbedingte Empfehlung gemeinten Satz weg, daß für die französische Rechtsprechung „der Zweck die juristischen Mittel rechtfertige“. Und wenn Carré schreibt:

„Die Richter aus Innerfrankreich haben von ihren elssässischen und lothringischen Kollegen eine juristische Zucht angenommen, die ihnen nicht gewohnt war, und dagegen mit unendlicher Freude gesehen, wie diese ihrerseits die frühere übermäßige Strenge ihrer Auslegungen am französischen Rhythmus milderten. Und aus dieser gegenseitigen, für alle so ergiebigen Befruchtung sind Lösungen hervorgegangen, die, ohne den durch die Umstände gebotenen Rahmen zu überschreiten, sich der französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung näherten und Frankreich Ehre machten“,

so gibt Fuchs dies wieder:

„Die im Richteramt und in der Anwaltschaft gebliebenen Altelssässer aber haben sich, wie wir innerfranzösischen Juristen zu unserer unendlichen Freude gesehen haben, in den ihnen so ganz ungewohnten französischen Rhythmus sehr rasch eingeföhrt. An Stelle der

früheren harten Auslegung hat diese unsere gemeinsame Arbeit Leistungen gezeitigt usw.“

Die Anerkennung der juristischen Zucht der in Deutschland gebildeten Richter und der Förderung beider Teile durch die gegenseitige Befruchtung ist also verschwunden. Sie wäre freilich mit der These von der „abstoßenden Wirkung unserer vermeintlichen Wissenschaftlichkeit“ nicht recht vereinbar gewesen.

Es ist Sache des persönlichen Geschmacks, um nicht zu sagen, der „freien Beweiswürdigung“, ob man in einem Streit über den Wert der deutschen juristischen Methoden einen notorischen französischen Nationalisten als Hauptzeugen anrufen will. Glaubt man aber nach dem Stande der Sache selbst zu einem so bedenklichen Mittel greifen zu müssen, so sollte man wenigstens die Aussage richtig wiedergeben und nicht den Zeugen dem Vorwurfe der Gefährlichkeit in einem noch höheren Maße aussetzen, als er ihn verdient.

Im übrigen dürfte schon die obige Anführung der wichtigsten unter den von Carré hervorgehobenen Neuerungen in der elssässisch-lothringischen Rechtsprechung, daß diese mit der Freirechtslehre oder überhaupt mit einer freieren Auffassung vom Richteramt und Rechtsprechung herzlich wenig zu tun haben. Wie wenig auch im allgemeinen die in der französischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft herrschende Richtung vor dem Vorwurfe des Haftens am Buchstaben der einzelnen Vorschriften gesichert ist, beweist der seit Anfang des Jahrhunderts geführte und noch längst nicht erledigte Kampf der „neuen Schule“ gegen die „Ecole de l'Exégèse“<sup>11)</sup>.

## b) Das Schicksal des deutschen Privateigentums in Elsaß-Lothringen.

Von Rechtsanwalt Dr. Bruno Weil, Berlin.

Sofort nach der auf Grund des Waffenstillstandes erfolgten Besetzung Elsaß-Lothringens (E.-L.) durch die Franzosen setzten die Bemühungen ein, den starken altdeutschen Volksteil in personeller und materieller Beziehung seines Einflusses zu entkleiden. Die Bestimmungen des W.B. über Elsaß-Lothringen sind von dem in der Präambel zu Art. 51 zum Ausdruck gebrachten Gedanken beherrscht, daß die Gewinnung des Landes durch Frankreich nicht als Annexion und Eroberung, sondern als Wiedergutmachung und Desannexion zu betrachten sei. Diese, an der gewaltigen Entwicklung von mehr als vierzig Jahren friedlicher Arbeit vorübergehende Konstruktion ist mit den Tatsachen nicht in Einklang zu bringen gewesen. Sie stieß sich darüber hinaus an den spärlichen Rechtsgarantien, die im Waffenstillstandsabkommen auch Deutschland, insbesondere in der Formel vom Schutz des Privateigentums, zugebilligt waren.

Von den über 300 000 Deutschen sind nach dem Waffenstillstand rund 150 000 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesen und vertrieben worden. Die im W.B. vorgesehene erleichterte Naturalisation der in E.-L. verbliebenen Deutschen ist bisher nur in geringem Maße bewilligt worden.

Mit der personellen Beseitigung aller deutschen Schichten, die über Einfluß im Lande verfügten, war der gewollte Zweck der Entdeutschung nicht erreicht. Dazu gehörte die Ausmerzungen des deutschen Einflusses auch im Wirtschaftsleben. Die französische Verwaltung stellte sich die Aufgabe, diesen deutschen Vermögenswerten beizukommen, die deutsche Beteiligung überall auszuschneiden und dabei doch das Rückwerk der Wirtschaftsmaschine vor Stillstand zu bewahren. Zur Durchführung dieser Absichten dienten ihr Beschlagnahme und Liquidation des gesamten deutschen Vermögens.

Durch die Bestimmung des Art. 56 W.B. fiel Frankreich alles Eigentum des Reiches und der deutschen Staaten, das sich in E.-L. befand, ohne Gutschrift oder Anrechnung zu. Nach ausdrücklicher Vorschrift sind die der Krone und dem Kaiser oder den übrigen deutschen Fürsten gehörigen Vermögensgegenstände wie das öffentliche Gut zu behandeln. Diese Vorschrift ist von französischer Seite erweiternd noch dahin ausgelegt worden, daß dieses gesamte Eigentum frei von allen Belastungen, mit Ausnahme der hypothekarischen oder

<sup>10)</sup> „Verhältnis der Freirechtslehre zum deutschen und ausländischen Rechtsdenken“ von Ernst Fuchs, Rechtsanwalt in Karlsruhe, „Justiz“ I. Jahrg., S. 349 ff.

<sup>11)</sup> Siehe z. B. Bonnetcase, l'Ecole de l'Exégèse en droit civil, Paris, E. d. Boccard, 1924.

sonstwie gesicherten, erworben worden sei, und alle Klagen wegen nicht dinglich gesicherter Ansprüche sind abgewiesen worden<sup>1)</sup>.

Die ohne jede Entschädigung erworbenen öffentlichen Güter schafften dem französischen Staate von vornherein eine außerordentlich starke wirtschaftliche Position. Sie genügte aber nicht, um den deutschen Einfluß in wirtschaftlichen Dingen vollkommen zu beseitigen. Die französische Verwaltung ging darum sehr bald dazu über, auch das deutsche Privateigentum zu beschlagnahmen. Während der Militär-occupation in E.-L. ist eine Reihe von Dekreten und Bestimmungen von dem Ministerpräsidenten Clemenceau in seiner Eigenschaft als Kriegsminister und dem ersten Generalkommissar der Republik in Straßburg, Millerand, erlassen worden, deren Wesemäßigkeit, insbesondere soweit sie die Einführung der französischen Währung in E.-L. und die Beschlagnahme und Liquidation des deutschen Vermögens anordneten, bestritten wurde; sie ist aber in ständiger Rechtsprechung von dem Kassationshof bejaht worden<sup>2)</sup>.

Ein Dekret v. 30. Nov. 1918 brachte zunächst die Nichtigkeitserklärung der während des Krieges von deutscher Seite gegen französisches Eigentum getroffenen Maßnahmen, soweit diese auf politischen Gründen beruhten<sup>3)</sup>.

Die W.D. v. 5. Juli 1919<sup>4)</sup> hat die Möglichkeit der Nichtigkeitserklärung auch auf Testamente ausgedehnt, die während des Krieges abgefaßt, und in denen französische Erbberechtigte enterbt wurden, um ihr Erbteil dem Zugriff der deutschen Zwangsverwaltung zu entziehen.

Gleichfalls am 30. Nov. 1918 erließ die französische Regierung eine weitere W.D.<sup>5)</sup>, die sich mit der Freiheit des Handels beschäftigte, und wonach die Handelsbeziehungen in E.-L. v. 11. Nov. 1918 ab zwischen allen dort wohnenden Personen frei seien, „unter Vorbehalt des Rechts der Verwaltungsbehörden gegen feindliche Staatsangehörige und die feindlichen Interessen, die sich dort finden, die für die öffentliche Ordnung benötigten Maßnahmen zu treffen“.

Der in seiner allgemeinen Fassung zunächst fast unbedeutend erscheinende Vorbehalt über das Recht der Verwaltungsbehörden, besondere Maßnahmen gegen feindliches Gut in öffentlichem Interesse zu treffen, ist der Sitz der ganzen Sequestergesetzgebung in E.-L. geworden<sup>6)</sup>.

Unter dem 11. und 14. Dez. 1918 ergingen zunächst zwei Rundschreiben<sup>7)</sup>, die ausdrücklich auf das Dekret v. 30. Nov. 1918 Bezug nahmen und erklärten: „Dieses (Dekret) schließt vor allem die Möglichkeit in sich, das Vermögen der feindlichen Staatsangehörigen unter Sequester zu stellen, soweit die öffentliche Ordnung dies verlangt.“ Über die dabei zu befolgenden Regeln stellte das Zirkular v. 11. Dez. besondere Vorschriften auf, die mit dem verheißungsvollen Satz begannen: „Die Beschlagnahme des Vermögens der deutschen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen geht keineswegs von der Idee einer Konfiskation aus. Sie hat nie den Charakter einer Verabundungsmaßnahme getragen und darf ihn auch nicht annehmen. Sie ist und muß bleiben lediglich eine Maßnahme der Vorsorge und der Erhaltung.“ Es wurde dabei ausdrücklich bestimmt, daß nicht nur das Vermögen derjenigen Personen, die „im Feindesland“ sich aufhielten, beschlagnahmt werden konnte, sondern auch derjenigen Deutschen, Österreicher und Ungarn, die sich in E.-L. befanden, „unter Reserve aller-

dings der besonders vorgesehenen oder noch zu treffenden Bestimmungen, welche die in E.-L. wohnenden feindlichen Staatsangehörigen betreffen sollen“. Das Zirkular Nr. 2 v. 14. Dez. 1918 gab dann noch weiter besondere Anweisungen, welche alle Versuche, deutsches Eigentum unter anderer Form erscheinen zu lassen, aufzudecken bestimmt waren, und wobei insbesondere Bestimmungen für die Gesellschaften des Handelsrechts, besonders auch für die, in denen deutsches und einheimisches Kapital oder Gesellschafter gleichermaßen sich befanden, gegeben wurden. Endlich wurden besondere Anordnungen über die bei den Banken oder sonstigen öffentlichen Anstalten hinterlegten Gelder getroffen. Auf Grund dieser Bestimmungen führte am 28. Dez. 1918 der Kommissar der Republik beim LG. Straßburg für seinen Bezirk eine Anzeigepflicht ein für alle Vermögensgegenstände, die Deutschen, Österreichern oder Ungarn gehörten.

Die erste, über die allgemeine Anklündigung und Beschlagnahme hinausgehende Maßnahme gegen deutsches Vermögen war eine Bekanntmachung des Straßburger LG-Präs. v. 4. Jan. 1919, wonach „dans un intérêt d'ordre publique“ die Direktoren der Banken zu Zwangsverwaltern aller Summen und Werte ernannt wurden, die Deutschen gehörten, und die sie in Verwahrung hatten, oder deren Herausgabe sie schuldeten. Den Banken wurde gleichzeitig aufgegeben, den Eigentümern nichts ohne behördliche Ermächtigung auszuantworten. Nur für die persönlichen und Haushaltsbedürfnisse sowie die des Geschäfts sollten sie in einem ihrem „weisen und klugen Ermessen“ überlassenen Maße den Betroffenen Mittel ausshändigen dürfen.

Eine ähnliche Verordnung erging bald darauf für die Spediteure und Lagerhalter, indem sie gleichfalls ganz allgemein zu Zwangsverwaltern alles bei ihnen lagernden deutschen Eigentums ernannt wurden.

Auf die Beschlagnahme des deutschen Vermögens folgte bald die Anordnung der zwangsweisen Veräußerung. Ein Dekret des Generalkommissars der Republik v. 17. April 1919<sup>8)</sup> ordnete „die Liquidation aller Güter, Rechte und Interessen jeder Natur an, die in E.-L. unter Sequester gestellt sind“. Diesem Dekret fehlte die rechtliche Grundlage. Der WB. bestand in jenem Zeitpunkt überhaupt noch nicht. Auf die militärische Befehlsgewalt ließ sich ebensowenig wie auf Art. 43 der Haager Landkriegsordnung eine so schwerwiegende Durchbrechung der Rechte am Privateigentum gründen. Im Art. 74 des WB. ist dann nachträglich in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vorschrift des Art. 297 auch für E.-L. Frankreich das Liquidationsrecht gegeben worden. Nach dem Dekret v. 17. April 1919 wird die Liquidation durch Beschluß des LG-Präs. genehmigt, den dieser auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft faßt. Hat aber der Sequester die gesamten Vermögenswerte auf mindestens 500 000 Fr. Brutto-Aktiva veranschlagt, so muß zunächst die Liquidationskommission gutachtlich gehört werden.

Diese konsultative Kommission ist durch Dekret v. 28. Jan. 1923 abgeschafft worden. Ihre Befugnisse wurden einer Kommission, die in Übereinstimmung mit dem für Altfrankreich geltenden Liquidationsgef. v. 7. Okt. 1919 geschaffen wurde, übertragen. Ein weiteres Dekret v. 24. Juli 1923<sup>9)</sup> hat dem französischen Ausgleichsam (Office des Biens et Intérêts privés) die nötigen Vollmachten gegeben, um an Stelle der bisherigen Sequester und Liquidatoren Schuldzahlungen und Forderungseintreibungen vorzunehmen.

Die deutsche Regierung hat unter Berufung auf Art. 6 des Waffenstillstandsabkommens Einspruch gegen die Liquidationen erhoben; die französische Regierung antwortete aber, dieselben seien im öffentlichen Interesse unerlässlich. Zum ersten Male ist in dem Buche von Perier von französischer Seite zugegeben worden, daß vom reinen Rechtsstandpunkt aus die deutsche Argumentation unbestreitbar war<sup>10)</sup>. Die Rechtfertigung, die Perier durch Aufführung der deutscherseits während des Krieges vorgenommenen Beschlagnahmen und Liquidationsmaßnahmen zu geben versucht, ist in der deutschen Literatur schon zahlreiche Male gewürdigt worden.

<sup>1)</sup> So DVG. Colmar v. 19. Jan. und 17. Febr. 1921, Revue Juridique d'Alsace 1921, 215; v. 11. Okt. 1922, Rev. Jur. 1923, 42; v. 23. Jan. 1924, Rev. Jur. 1925, 91. Desgl. Perier, Sequestres et liquidations des biens allemands en Alsace-Lorraine S. 47.

<sup>2)</sup> Vgl. Weil, Einführung der franz. Währung in E.-Lothr. S. 6, ferner Perier a. a. D. und den in dieser Nummer erschienenen Artikel „Deutsch-franz. Aufwertungsabkommen“ mit Angabe der Rechtsprechung zu dieser Frage, ferner Cour de Besançon vom 29. Mai 1922 in Rev. 1923, 362.

<sup>3)</sup> Vgl. Weil, Sequestration und Liquidation deutschen Vermögens in E.-L., Zentralblatt für das besetzte Rheinland 1921, 241 ff.

<sup>4)</sup> Bulletin officiel d'Als. 1919, 2030.

<sup>5)</sup> Im Zentralblatt a. a. D. besprochen, abgedruckt Perier, S. 10.

<sup>6)</sup> Für die Maßnahmen in Altfrankreich vgl. Weil, Liquidationschädengesetz S. 14, Berlin 1922.

<sup>7)</sup> Erstmalig vollständig abgedruckt bei Perier a. a. D. S. 281.

<sup>8)</sup> Abgedr. u. a. bei Perier, Anl. 3 S. 296.

<sup>9)</sup> Journal off. v. 27. Juli 1923.

<sup>10)</sup> Vgl. hierzu Weil, „Schuldzahlung durch den Liquidator“ in JW. 1926, 318.

Selbst ein von Deutschland etwa im Einzelfall begangenes Unrecht kann den großen Rechtsbruch der allgemeinen Liquidation ohne jeden Unterschied nicht rechtfertigen. Durch die Bestimmung des Art. 297 d ist Deutschland die Möglichkeit einer nachträglichen Reklamation wegen der schon nach dem Waffenstillstand vorgenommenen Liquidationen genommen.

Zu dem Dekret v. 17. April 1919 erschienen dann am 23. Mai 1919 Richtlinien über die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Liquidation erfolgen sollte<sup>11)</sup>. Zunächst muß der Erwerber nachweislich Franzose oder Elsaß-Lothringer französischer Abstammung sein. Juristische Gesellschaften müssen dartun, daß französische, elsässische oder lothringische Interessen bei ihnen in der Mehrheit sind, daß ihre Hauptniederlassung sich in Frankreich, im Elsaß oder in Lothringen befindet, und daß die Mitglieder des Aufsichtsrats wenigstens zu zwei Dritteln Franzosen oder Elsaß-Lothringer französischen Ursprungs sind. Die hierbei getroffene Vorsicht geht so weit, daß Neufranzosen, also diejenigen Personen, welche nur auf Antrag und nicht von selbst (*de plein droit*) Franzosen geworden sind, nicht als Erwerber sequestrierter Güter auftreten können. Der Gedanke, es habe sich bei dieser Differenzierung um eine unfreiwillige Unterlassung, die etwa in Unkenntnis des W. geschehen sei, gehandelt, wird von Perier zurückgemieden<sup>12)</sup>. „Am 23. Mai 1919“, sagt er, „hatte die französische Regierung schon Kenntnis von dem Art. 51 und seiner Anlage. Es sind also in voller Kenntnis der Anlagen und der zum W. vorliegenden Vorschläge die Bestimmungen des Zirkulars v. 23. Mai 1919 ausgearbeitet worden.“

Auch in den Lastenheften, die die Einzelbestimmungen enthalten, unter denen die Zuschläge erteilt worden sind, fehlt eine entsprechende Sicherungsklausel wieder. Für den Fall, daß der Erwerber innerhalb 5 Jahren nach dem Erwerb das Grundstück an einen Dritten verkaufen will, muß dieser Dritte vorher von dem Generalkommissar der Republik gutgeheißen worden sein. Diese, so weitgehende Scheidung in gute und weniger zuverlässige Kategorien von Franzosen gewordenen Elsässer, wird von Perier als „durchaus legitim“ bezeichnet. Denn, so spricht Perier mit einer, in der Frage bisher nicht geäußerten Offenheit es aus<sup>13)</sup>: „Die Regeln, die bei der Liquidation in Elsaß-Lothringen befolgt worden sind, sind von der Idee beherrscht gewesen, eine strenge Auslese der Erwerber des sequestrierten deutschen Vermögens vorzunehmen, und von dem Gedanken, das Eigentum dieser Vermögensmasse an Personen notorisch französischer Gesinnung zu bringen (*sur la tête de personnes notoirement françaises*).“ Besondere Vorschriften sind noch ergangen für die Liquidationen von Hypotheken (W. v. 27. Juli 1919) und für die von AktG. (W. v. 11. Sept. 1919). Die Anteile einer GmbH. werden wie Sachen liquidiert.

Die Durchführung der Liquidationen in E.-L. zieht sich seit dem Erlaß des Liquidationsdekrets vom April 1919 auch heute noch hin. Ein Ende ist nicht abzusehen. Ein großer Teil der Werte ist außerordentlich billig an bevorzugte Personen abgegeben worden. Der Kreis war durch die Nationalitätsbestimmungen ohnedies stark eingeengt. Das Wort von den Sequesterfandalen hat gerade auch für E.-L. einen lebhaften Widerhall gefunden. Die Rechtsprechung in den Sequestrierfragen ist alles andere eher als ständig. Es ist das Verdienst des Direktors des Liquidationsamtes für E.-L., Anatole Perier, in einem umfangreichen Buche<sup>14)</sup> die rechtliche Natur der Beschlagnahme und Zwangsveräußerung des deutschen Vermögens in E.-L. ausführlich dargetan und weiter die bis zu seinem Erscheinen (im Jahre 1925) vorhandene Rechtsprechung übersichtlich zusammengetragen zu haben. Daß Perier in allen Fragen einen rein französischen Standpunkt einnimmt, und ihm Dinge als selbstverständlich erscheinen, die wir nur schwer begreifen können, ist zu verstehen. Andererseits aber findet sich bei ihm manches freimütige Geständnis, das bisher bei der Betrachtung der Liquidationsmaßnahmen von französischer Seite nicht geäußert worden war.

Überblickt man die Rechtsprechung in großen Zügen, so sieht man, daß sie mit der fortschreitenden Veruhigung der Ge-

müter auch ihrerseits in ruhigere Bahnen gelenkt worden ist; manches Urteil, das, im Anfang ergangen, nur aus politischer Leidenschaft erklärt werden konnte, ist durch die weitere Rechtsentwicklung überholt worden. Von solchen Rechtskomplexen ist die Frage der Schuldzahlung durch den Sequester, die ja ihren Widerhall in den Rechtsverhältnissen der nach Deutschland abgewanderten Personen auch dort gefunden hat, ausführlich in dieser Zeitschrift kürzlich behandelt worden<sup>15)</sup>. Aber Perier ist mitunter und gerade in dieser Frage engherziger als die Rechtsprechung. Sein Bestreben als Direktor des Liquidationsamtes über eine möglichst große Aktivmasse zu verfügen, bringt ihn dazu, auch gegen Entscheidungen des Kassationshofs anzugehen, wie die v. 5. Febr. 1924, wonach der Sequester alle Schulden zu zahlen hat<sup>16)</sup>, oder diejenige des OLG. Colmar, wonach auch die ausgleichsfähigen Schulden aus der Sequestermasse zu entnehmen sind<sup>17)</sup>. Diese Bemerkungen nehmen dem Buch nicht seinen Wert, und es bleibt bedauerlich, daß, nachdem von französischer Seite eine zusammenfassende Darstellung der Liquidationen und ihrer Rechtsprobleme erschienen ist, ihr bisher eine ähnliche Arbeit von deutscher Seite nicht gegenübergestellt worden ist. Leider gibt das Buch auch keine Auskunft über die Frage der Werte, die der Liquidation zum Opfer gefallen sind. Eine ausführliche Statistik der Friedenswerte des liquidierten deutschen Vermögens und der dafür erzielten Erlöse wird nach mancherlei Hinsicht lehrreich sein.

Von den Fragen, die zu einer ganz besonders ausgedehnten Judikatur geführt haben, sollen hier nur Staatsangehörigkeits- und Freigabefragen behandelt werden. Der W. hat ja die Frage der Staatsangehörigkeit für E.-L. anders geregelt wie für alle andern Fälle von Änderungen der Staatszugehörigkeit. Während die allgemeine Entwicklung dahin geht, den Bewohnern erobelter Gebiete die Staatsangehörigkeit des neuen Staates zu geben, und ihnen nur ein Optionsrecht für ihr altes Vaterland zu lassen, und während dieses System sowohl gegenüber Bulgarien, der Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, Belgien und Dänemark in den verschiedenen Friedensverträgen Anerkennung gefunden hat, hat die Überspannung des Prinzips der Desannexion, die die Franzosen für E.-L. durchgesetzt haben, hier die entgegengesetzte Auffassung zur Grundlage genommen. Danach ist die im Augenblick des Waffenstillstands in E.-L. vorhanden gewesene, nicht neutrale und alliierte Bevölkerung geschieden in drei Kategorien, in eine solche, denen die französische Staatsangehörigkeit ohne weiteres zufällt, in eine weitere, die das Recht erhalten hat, den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu beantragen, und endlich in diejenigen Personen, die unter keine dieser beiden Bestimmungen fallen, und denen der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit nur auf dem Wege der Naturalisation zubilligt wird. Diese letztere, also im wesentlichen die sogenannten „Altdeutschen“, können die Naturalisation drei Jahre nach dem 11. Nov. 1918 beantragen, wenn sie schon vor dem 3. Aug. 1914 in E.-L. gewohnt haben, und wenn sie ihren Aufenthalt dort seit dem 11. Nov. 1918 während der drei Jahre nicht unterbrochen haben. Die Ausf. Best. zu diesem Art. 54 des W. sind durch ein Dekret v. 11. Jan. 1920<sup>18)</sup> geregelt.

Die Frage der Staatsangehörigkeit hat ihren engen Zusammenhang mit dem Liquidationsrecht, weil der W. das Liquidationsrecht beschränkt auf die deutschen Staatsangehörigen (ressortissants allemands) und auf die von Deutschland kontrollierten juristischen Personen. Nicht sequestriert werden können die deutschen Personen, denen die französische Regierung das Domizilrecht in E.-L. auf Grund der §§ 3 und 4 der Anlage zu Art. 54 des W. gegeben hat. Die Frage wird besonders verwickelt dadurch, daß der W. für die elsaß-lothringischen Ehen die Möglichkeit einer verschiedenen Staatsangehörigkeit des Ehemanns und der Ehefrau geschaffen hat. Das OLG. Colmar<sup>19)</sup> hatte zwar den Versuch gemacht, die Reintegration von Elsässerinnen und Lothringerinnen, die deutsche Ehemänner geheiratet hatten, davon abhängig zu ma-

<sup>15)</sup> Bukofzer und Weil, Schuldzahlung durch den Sequester in *W.* 1926, 318 ff.

<sup>16)</sup> Abgedr. *Rev. jur.* 1924, 278.

<sup>17)</sup> *Vgl. Rev. jur.* 1925, 317—322.

<sup>18)</sup> *Vgl. Weil, Erwerb der franz. Staatsangeh. in Auslandsrecht* Bd. 1, 106.

<sup>19)</sup> Urteil v. 21. April 1921, *Rev. jur.* 1921, 274.

<sup>11)</sup> Bulletin off. d'Alsace et de Lorraine 1919, 737.

<sup>12)</sup> Perier, S. 101.

<sup>13)</sup> Perier, S. 100.

<sup>14)</sup> *Sequestres et Liquidations des Biens Allemands en Alsace et Lorraine*. 1925 bei Sirey-Paris.

chen, daß die deutschen Ehegatten von ihrem Recht<sup>20)</sup>, die französische Staatsangehörigkeit zu verlangen, Gebrauch gemacht hätten. Durch ein späteres Ur. v. 26. Juni 1923 hat das Gericht jedoch diese Auffassung aufgegeben und ausdrücklich festgestellt, daß die getrennte Nationalität der Ehegatten in solchen Fällen fort dauert, in denen die Ehefrau Französin geworden ist und der Ehemann Deutscher bleibt. Leider ist bisher ein Staatsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich, der diese und zahlreiche ähnliche aus dem W. entstandenen Bewirungen in der staatsrechtlichen Zugehörigkeit der Bewohner E.-L. geregelt hat, nicht geschlossen worden. Eine ähnliche Frage besteht auch für die zahlreichen in deutschen Diensten befindlichen Beamten, die infolge des W. zunächst ohne ihr Zutun Franzosen geworden sind, die ihrer Beamteneigenschaft halber von deutscher Seite als Deutsche betrachtet<sup>21)</sup>, von Frankreich als Franzosen angesehen werden, und demgemäß in der Gefahr leben, beim Betreten ihrer elsässischen Heimat wegen der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder gar von Militärdiensten in Deutschland sich Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sehen. Von dem ihr durch Art. 17 Abs. 3 Code civil gegebenen Rechte, eine Aufforderung zur Niederlegung ihrer Ämter an diese Personen ergehen zu lassen, hat die französische Regierung bisher keinen Gebrauch gemacht. Daß alle diese Personen gemäß Art. 53 W. die Befugnis haben, die Naturalisierung als Deutsche zu verlangen, wird auch von französischer Seite nicht bestritten<sup>22)</sup>.

Über die Auslegung des Wortes „Staatsangehörige (Ressortissants)“ herrscht gleichfalls eine Zeitlang Streit. Eine unhaltbare Entscheidung hat der Kassationshof am 14. Mai 1923 im Falle des Prinzen Elias von Bourbon von Parma erlassen<sup>23)</sup>, in der der Prinz Elias, obwohl unbestritten neutraler Staatsangehörigkeit, als „Ressortissant autrichien“ mit Bezug auf die Möglichkeit der Sequestrierung betrachtet worden ist, weil er in der österreichischen Armee während des Krieges gedient hat. Seiner Sequestrierung ist das bekannte Schloß Chambord zum Opfer gefallen. Auch von französischer Seite ist gegen dieses stark politische Urteil des Kassationshofs Protest erhoben worden<sup>24)</sup>. Auch das deutsch-franz. GemSchG. hat die Auslegung des Kassationshofs zurückgewiesen und erklärt, daß das Wort „Ressortissant“ keinen andern Sinn als den der sich aus den Landesgesetzen ergebenden Staatsangehörigkeit besitze<sup>25)</sup>.

Die Frage der Staatenlosigkeit hat bei den elsässisch-lothringischen Sequestrierungen bisher eine mehr untergeordnete Rolle gespielt<sup>26)</sup>. Es besteht heute in der Rechtsprechung der hauptsächlich in Betracht kommenden Länder, England, Frankreich und Belgien, Übereinstimmung darüber<sup>27)</sup>, daß das Vermögen der Staatenlosen nicht sequestriert und liquidiert werden kann. Schwierigkeiten sind nur fortgesetzt aus der Fassung des alten Art. 21 StaatsVngG. v. 1. Juni 1870 erwachsen, und die Rechtsprechung der alliierten Länder neigt mehr und mehr dazu, die Beweislast für die Staatenlosigkeit bei Anträgen auf Aufhebung der Sequestrierung und Liquidation dem Antragsteller zuzumeifen. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, darunter aber die deutsche, haben sowohl die französische wie die englische Rechtsprechung<sup>28)</sup> die Zulässigkeit der Beschlagnahme ausgesprochen.

<sup>20)</sup> W. Art. Anl. zu Art. 54 § 2 Ziffer 6.

<sup>21)</sup> Vgl. R. W. Wilhelm, Rev. jur. 1920, 449.

<sup>22)</sup> So Perier, S. 32.

<sup>23)</sup> Abgedruckt in Revue du Droit International privé 1924, 229.

<sup>24)</sup> So Pillet in Sirey 1923 I 241; ebenso Ribonet an der oben erwähnten Stelle der Revue; ebenso Perier S. 38; vgl. D. G. Colmar v. 26. Nov. 1924 in Rev. jur. 1925, 30 und vom 23. Juli 1924, ebenort S. 26.

<sup>25)</sup> Entsch. v. 14. Dez. 1923 und 31. Mai 1924, Recueil des décisions Bd. 4, 233.

<sup>26)</sup> D. G. Colmar v. 16. Juni 1924, Rev. jur. 1925, 22; Französin, die einen Staatenlosen heiratet, bleibt nach Code civil Art. 19 Französin.

<sup>27)</sup> Vgl. u. a. D. G. Colmar v. 18. Nov. 1924, Rev. jur. 1925, 53; für England und Belgien vgl. Weil, Liquidationschädengesetz S. 100; ferner Plenarentsch. R. W. v. 6. März abgedr. J. W. 1926, 1363; dazu bezüglich des Sahn-Prozesses J. W. 1925, 753 und 1599; 1926, 431, 1313 ff.; Law Reports 1925, 715—739.

<sup>28)</sup> In der englischen das House of Lords in einer Sache gegen den Public Trustee; für Frankreich: D. G. Colmar v. 16. Okt. 1922, Rev. jur. 1923, 38; ferner Kassationshof v. 18. Nov. 1924 in Rev. jur. 1925, 53.

In der Frage der Freigabe des beschlagnahmten Vermögens ist die französische Regierung außerordentlich zurückhaltend gewesen. Nach Art. 53 des W. haben diejenigen deutschen Personen Anspruch auf Aufhebung der Sequestrierung, die die Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Hier ist der Rechtsanspruch gegeben. Streitfragen sind entfallen, wie es mit denjenigen deutschen Staatsangehörigen gehalten werden soll, deren Vermögen zunächst beschlagnahmt, zum Teil auch veräußert worden ist, und denen dann erst späterhin die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Als besondere Begünstigung ist, zumal bald nach Abschluß des W., in einer Reihe von Fällen Personen, die im Saargebiet heimatrechtlich sind, die Aufhebung der Sequestrierungsmaßnahmen zugebilligt worden. Es handelte sich dabei meistens um geringe Vermögensmassen. Die Aufhebung der Beschlagnahme hing mit der von Frankreich in der ersten Zeit im Saargebiet befolgten Politik zusammen.

Durch Abt. v. 15. Nov. 1919<sup>29)</sup> in Baden-Baden ist das Mobilium der aus E.-L. vertriebenen Personen gegen Zahlung einer Entschädigung von 25 Millionen Franken durch die deutsche Regierung freigegeben worden. Inbegriffen sind nach Art. 2 des Abkommens die Wohnungseinrichtungen, Hausgeräte, Geschirr, Kleidungsstücke, Leib- und Hauswäsche, Familienschmuck und zur Ausschmückung des Hauses dienende Sachen, die Briefe und sonstigen Schriftstücke sowie Arbeits- und Berufsgeräte. Im ganzen handelt es sich dabei um 13000 Fälle<sup>30)</sup>. Durch ein Abt. v. 13. April 1925 hat Frankreich weiterhin auf sein Liquidationsrecht für den ländlichen und Waldbesitz der auf der rechten Rheinseite wohnenden Einwohner verzichtet, soweit er sich innerhalb 5 km längs der Rheingrenze hinzieht. Hierbei handelt es sich im ganzen um 1200 ha, welche fast ausschließlich in der Gegend von Weissemburg gelegen sind. Endlich ist ein weiterer nicht unerheblicher Verzicht auf das französische Liquidationsrecht in dem Aufwertungsabk. v. 4. Mai 1926<sup>31)</sup> enthalten, in dem etwa 50 Millionen Mark deutsche Kriegsanleihe von Frankreich freigegeben werden.

Nicht alle Rechtsprobleme, die in den Liquidationsfragen von der französischen Literatur und Judikatur erörtert worden sind, haben für die deutsche Praxis das gleiche Interesse. Aber von allen Liquidationen hat besonders das Beispiel E.-L. gezeigt, daß die Durchschneidung so enger wirtschaftlicher Beziehungen, wie sie dort bestanden, nur um den Preis gewaltiger Schädigungen der eigenen Volkswirtschaft möglich ist. Viele unangenehme Begleiterscheinungen, die ihre Auswirkungen auch in die französische Politik hineingetragen haben, sind die Folge gewesen. Es ist zu hoffen, daß auch in Frankreich, dem klassischen Lande des Begriffs vom Privateigentum, nach den Jahren einer durch Kriegsstimmung stark beeinflussten Rechtsprechung und Beeinträchtigung des Rechtsgefühls, mit dem Abbau aller Liquidationsmaßnahmen begonnen und eine entsprechende Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich erzielt wird. Der W. gibt auch für die Nachkriegszeit ein Liquidationsrecht im Art. 18 der Anl. 2 zu Art. 244. Nur einmal ist von diesem Recht, und nur von Frankreich Gebrauch gemacht worden, das auf diese Bestimmung das ganze Ruhrunternehmen juristisch aufgebaut hat<sup>32)</sup>. Nahezu alle Versailler Vertragsstaaten haben auf die Bestimmung verzichtet<sup>33)</sup>. Von allen größeren Staaten sind Frankreich und Italien allein übriggeblieben. Als Frankreich auf Grund dieser Bestimmungen bei dem Ausgleichstreit Juli 1922 Retorsionen durch Beschlagnahme deutscher Guthaben in E.-L. ausüben wollte, wurde es durch den Widerspruch im eigenen Lande sehr schnell zur Aufhebung gezwungen. Praktisch wird der Art. 18 nicht mehr werden. Für das Rechtsgefühl ist er unerträglich. Seine völlige Beseitigung einbringendes Gebot im Zeichen der internationalen Rechtsannäherung.

<sup>29)</sup> Abgedruckt in Ztschr. für int. Recht, Bd. 29, 338 mit den französischen Ausführungsbestimmungen ebenda Bd. 30, 224.

<sup>30)</sup> Die Zahl ist Perier S. 55 entnommen.

<sup>31)</sup> Vgl. den Artikel in dieser Nummer.

<sup>32)</sup> Vgl. Clunet, Journal du droit international 1922, 881.

<sup>33)</sup> Vgl. die Zusammenstellung in Weil, Liquidationschädengesetz S. 20 ff.

## Nordschleswig.

Von Rechtsanwält Sophus Eriksen, Hadersleben.

Mit dem 16. Juni 1920 übernahm Dänemark die Verwaltung von Nordschleswig und mit dem 18. Juni 1920 traten eine Reihe von Gesetzen in Kraft, darunter über Einführung dänischer Rechtspflege, dänisches Strafrecht und dänische Verwaltung. Die preußischen Beamten traten am 18. Juni ab, am 19. Juni die dänischen an. Von den preußischen Richtern blieb nur einer, als Leiter einer Grundbuchabteilung. Abgesehen von wenigen übernommenen Gerichtsschreibern oder ehemaligen Anwaltsbürovorstehern, amtierten rein dänische Beamte, des deutschen Rechts und der deutschen Sprache nur sehr beschränkt kundig, ein Zustand, der sich in der Praxis erträglich erwies, dank der Tätigkeit der preußischen Anwälte, die einigermaßen mit der dänischen Sprache vertraut waren und mit wenigen Ausnahmen an ihrem Wohnsitz verblieben.

Die bisherige Gerichtsordnung wurde zunächst beibehalten, nachher aus rein praktischen Gründen räumlich abgeändert. Die bisherigen AG. wurden „Untergерichte“, und für den ganzen Bezirk ein „Süd-OG.“ in Sonderburg eingerichtet. Berufungen gegen preußische OG. oder beim preußischen OVG. schwebende nordschleswigsche Sachen gingen an das „Höchstgericht“ in Kopenhagen.

Die dänische Rechtspflege ist maßgebend in dem Gesetz über die Rechtspflege v. 11. April 1916 mit seinen späteren Abänderungen. Sie ist völlig modern und den deutschen, österreichischen, holländischen Gesetzen über Gerichtsverfassung, ZPO., StPO. nachgebildet.

In erster Instanz entscheidet das AG. in der Besetzung mit nur einem Richter,

in zweiter (bzw. bei Objekten über 800 Kr. in erster) das OG. in der Besetzung mit drei Richtern,

in letzter Instanz das Höchstgericht in Besetzung mit mindestens neun Richtern, sowohl in Zivil- als in Strafsachen.

Die Zuständigkeit der Gerichte ist ähnlich geordnet wie in Deutschland nach dem Wert des Streitgegenstandes: bis 800 Kr. Untergерicht und darüber OG. In Ehesachen (Scheidung, Trennung, Aufhebung der Ehe) ist das Untergерicht zuständig.

Alle Landgerichtssachen werden beim Untergерicht vorbereitet — es wird nur zweimal gegenseitig Schriftwechsel zugelassen! — alle Zeugen, Sachverständigen, Augenscheineinnahmen usw. finden beim Untergерicht statt. Nach Schluß der Vorbereitung findet lediglich die Urteilsverhandlung beim OG. statt. Für diese gilt: quod non est in actis, non est in mundo! Über den Wert dieser Regelung läßt sich streiten.

Das Verfahren ist mündlich und unmittelbar und vor allem schnell. Vertagungen unterliegen der Genehmigung des Gerichtes, sie werden nur selten gewährt. Urteile werden spätestens innerhalb einer Woche nach Schluß der Verhandlung verkündet, und sind im Falle der Verurteilung 15 Tage nach Verkündigung vollstreckbar. Der Begriff der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist unbekannt.

An Gerichtskosten werden zwei erhoben: Prozeßgebühr und Verhandlungsgebühr. Ladungen des Gegners, der Zeugen und Sachverständigen ist Sache der Partei, die auch die Kosten dafür unmittelbar zu zahlen bzw. vorzuschießen hat. Die Kostenentscheidung liegt in Händen des Gerichtes „nach freiem Ermessen“ ohne Rücksicht auf Objekt, Auslagen und Gerichtskosten.

Eine Gebührenordnung für Anwälte besteht nicht, es gibt vielmehr nur „gewohnheitsrechtliche Gebühren“, die aber noch nicht bei allen Gerichten anerkannt werden. Infolgedessen wird auch der Prozeßsieger in den seltensten Fällen frei von Kosten.

Jedem Prozeß geht ein Vergleichsverfahren bei einer von der Verwaltung ernannten Vergleichskommission voraus, hier werden viele Vergleiche erzielt. Nichterscheinen des Bekl. führt eine Buße mit sich, die das Gericht gewöhnlich auf 4 Kr. mißt.

Wiel gebraucht wird auch ein „freiwilliger Vergleich“ ohne Beglaubigungszwang mit Unterwerfung unter eine Vergleichskommission zur Ratifizierung und damit vollstreckbar!

Ein praktischer Weg, der eine Ersparnis aller Gerichtskosten bedeutet.

Die Zwangsvollstreckung ist Sache des Untergерichts und wird vom Richter ausgeübt (auch Pfändungen, Zwangsversteigerungen von beweglichem und unbeweglichem Gut), gewöhnlich durch einen „Bevollmächtigten“ (Volljuristen), der bei den Versteigerungen selbst kassiert und dafür erhebliche Gebühren bezieht, wie er überhaupt privatissime als eine Art Anwalt Geschäfte betreibt. Die Einrichtung der „Bevollmächtigten“ mit ihrer in den Geschäftsräumen des Gerichts betriebenen Anwaltskonkurrenz ist ein trübes Kapitel der sonst so modernen dänischen Rechtspflege! Die Zwangsvollstreckung in Dänemark arbeitet zu langsam, umständlich und teuer.

Das Armenrecht gewährt nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde.

Das Untergерicht hat noch das Notariat zu verwalten. Die Anwälte sind nach langen Verhandlungen zu „Grundbuchnotaren“ ernannt, d. h. zur Beglaubigung von Unterschriften nur unter Grundbuchhandlungen, beziehen aber dafür keine Lei Gebühr oder Büroentschädigung, müssen vielmehr eine Einheitsgebühr an die Staatskasse abführen. Testamente kann nur das Gericht beglaubigen. Urkundenform besteht nicht, nur Beglaubigung der Unterschrift. Bis zum 1. Jan. 1928 bleiben noch einige Bestimmungen der deutschen GBO. in Kraft; bis dahin werden die Grundbuchnotariate aufgehoben. Wie im übrigen Dänemark erfolgen Beglaubigungen dann durch zwei Zeugen oder einen Rechtsanwalt.

Die Rechtsanwälte sind, wie in Deutschland, zu einer Zwangszinnung vereinigt<sup>1)</sup>, unter Leitung des „Sagförrats“, hervorgegangen aus direkten Wahlen, mit ähnlichen Befugnissen wie in Deutschland. Der Rat arbeitet aber teilweise im scharfen Widerspruch mit dänischen Anwälten, welche die Disziplinarbefugnis nicht dulden wollen und jeder Erweiterung derselben entgegengetreten.

Die „Sagförer“ sind nur beim Untergерicht, die Landgerichtsanwälte oder Obergерichtsanwälte (älterer Titel) bei allen Untergерichten und OG. zugelassen, die Höchstgerichtsanwälte — in beschränkter Zahl — nach Einstellung des Höchstgerichts auf Grund von drei Probeverhandlungen vor dem Höchstgericht, bei allen Gerichten.

Wir ehemals preußischen Anwälte wurden übernommen unter zweijähriger „Bewährungsfrist“, aber zunächst nur mit der Berechtigung, bei nordschleswigen Gerichten aufzutreten. Die Bewährung, die nachzuweisen war in bezug auf Kenntnis dänischer Sprache und des dänischen Rechts sowie die Fähigkeit der Verhandlung vor Gericht, war eine politische Maßnahme, ist aber schließlich nur formal behandelt. Allen ehemals preußischen Anwälten wurde die Bestellung als Landgerichtsanwalt erteilt und damit die Gleichstellung mit den dänischen Anwälten.

Das Untergерicht ist Nachlaßbehörde. Jeder Nachlaß muß durch das „Stifteret“ (Teilungsgericht) gehen, hat ferner Funktion als Vormundschaftsbehörde — die im übrigen den Verwaltungsbehörden unterliegt — hat das Grundbuch zu führen (Grundbuchkontor). Mit dem 1. Jan. 1928 wird das Grundbuchkontor durch Thinglysnings-System ersetzt (Thingaufgebot). Eine besondere Eigenart für unseren Landesteil ist, daß das sonst im Lande Dänemark herrschende Vertragsunterhandlungs nicht eingeführt ist, die deutschen Eigentumsübertragungsverträge bzw. constitutum possessorium von den Gerichten nicht anerkannt sind, so daß tatsächlich eine vertragsmäßige Verpfändung von beweglichem Gut — nicht Faustpfand — in Nordschleswig im Gegensatz zum übrigen Dänemark unmöglich ist. Der Zustand wird endlich mit dem 1. Jan. 1928 beseitigt.

Der Strafprozeß — im RechtspflegeG. ebenfalls geregelt — ist nach völlig modernen Grundsätzen aufgebaut: Mündlichkeit und Unmittelbarkeit unter Stärkung der richterlichen Gewalt, Parteiprinzip, d. h. Staatsanwaltschaft oder Polizei als Anklagebehörde, die das Material sammelt, einerseits und der Verteidigung andererseits — selbst in den kleinsten Sachen von Amts wegen bestellt und vom Staat bezahlt.

Der Richter des Untergерichts entscheidet in allen Sachen,

<sup>1)</sup> S. hierzu: Die dänische Anwaltschaft in Magnus: Die Rechtsanwaltschaft. S. 96—100.

in denen der Angekl. damit einverstanden ist, ferner in Wiederholungsdelikten und soweit nicht das Schwurgericht zuständig ist (Schöffengerichte bestehen nicht). Der Angekl. hat gegebenenfalls die Wahl, ob er vom Schwurgericht, dem LG. oder dem Unterrichter abgeurteilt werden will.

Die Staatsanwaltschaft evtl. der Rechtsanwalt entscheiden über Erhebung der Anklage, über evtl. Ersatz der Strafe durch Geldbuße, über Einstellung trotz Geständnis.

Das Urteil kann unter Verzicht auf formelle Anklageschrift und Urteilsverhandlung gefällt werden. Im allgemeinen arbeitet der Strafrichter rasch. Die Entscheidungen stehen nicht immer in Übereinstimmung mit dem Rechtsgefühl.

Für das materielle Recht wurden mit der Gebietsabtretung teils Übergangsbestimmungen gegeben, teils das reichsdänische Recht sofort eingeführt.

a) Das deutsche Personenrecht: Familienrecht und Erbrecht blieb bestehen bis 31. Dez. 1921 unter Modifizierung der Bestimmungen über Vormundschaft, die auf die Verwaltungsbehörden übergingen. Das deutsche gesetzliche eheliche Güterrecht des BGB. besteht noch weiter, soweit die Ehegatten eine dahingehende Erklärung vor dem 1. Okt. 1922 dem Untergericht des Wohnsitzes eingereicht haben — als ein Art Ehevertrag.

Das Grundbuchwesen konnte natürlich nicht sofort umgestoßen werden (Dänemark kennt nur das hier auch vor Einführung der G.D. bestehende Schulb- und Pfandprotokoll), es bleibt noch in Gültigkeit bis 31. Dez. 1927 und wird dann durch ein neues „Thinglysningsslov“ (Thingaufgebotsgesetz) ersetzt. Aufgehoben sind jedoch die Bestimmungen über Eigentümergegrundschuld. Verträge über Grundstücke bedürfen nicht der Urkundenform, dagegen müssen die Unterschriften unter einer Auflassungserklärung beglaubigt werden.

b) Sofort eingeführt wurden: a) die dänischen Gesetze über Kauf, Abzahlungsverträge, Kommission, Wechsel und Schecks, Versicherungsverträge, Vereinsrecht. Dänisches Recht findet Anwendung auf alle nach dem 18. Juni 1920 eingetretene Erbfälle, sowohl mit erbrechtlicher Wirkung als mit Unterzwingung unter das Nachlassgericht. Mit dem 1. Okt. 1922 trat ohne weiteres für alle bestehenden Ehen, soweit keine Eheverträge vorlagen, die allgemeine Gütergemeinschaft dänischen Rechtes ein; ß) sofort eingeführt wurde das dänische Strafrecht (St.Ges. v. 10. Febr. 1866 mit Abänderungen); γ) die dänische soziale Gesetzgebung für Kranke, Invaliden, Unfallbetroffene, alte Personen; die Unterstützung dieser Personen beruht nicht auf Zwangsversicherung, sondern teilweise auf freiwilliger Versicherung, wie Krankenversicherung, die gleichzeitig Voraussetzung für Invalidenrente ist, teilweise auf Pflichten der Gemeinde und des Staates, wie Arbeitslosenunterstützung und Altersrente. Die soziale Fürsorge ist sehr stark entwickelt, die Meinungen über die Zweckmäßigkeit des Umfanges stark geteilt; δ) das dänische Gewerberecht, insbesondere die zahlreichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit ebenfalls.

Aufwertungsbestimmungen über Aufwertung der wertlosen Markthypotheken sind von Dänemark nicht erlassen. Die Aufwertung wird von den Gerichten abgelehnt (vgl. Kähler, JW. 1925, 1349)!

## Hultschin.

Von Rechtsanwält Friedrich Wilhelm Wehrauch, Hultschin.

36 Gemeinden des Hultschiner Ländchens wurden am 4. Febr. 1920 von der tschechoslowakischen Republik besetzt, die beiden letzten, Sandau und Haatsch, im Austausch gegen den Rakowez, einen Teil der Gemeinde Schillersdorf, und einige Häuser bei Steuerwiz am 16. März 1923.

Die abgetretenen Gemeinden traten ziemlich gleichzeitig damit aus dem deutschen Reichsverband aus. Schon am 1. Mai 1920 trat das österreichische Recht der tschechoslowakischen Republik in Gültigkeit, soweit seine Pflege den Gerichten obliegt, etwas früher das Steuer- und Verwaltungsrecht, letzteres in den Gemeinden Sandau und Haatsch mit einer auf den 10. Jan. 1920 zurückdatierten Wirkung, so daß die in diesen Gemeinden erst nach letzterem Datum zugezogenen Personen nicht das tschechoslowakische Bürgerrecht erwarben, daher auch

der Ausweisung unterliegen, von welcher gegenüber den Opstanten reichlicher Gebrauch gemacht wurde.

Wenig später trat das Vereinsrecht in Gültigkeit, zuletzt, am 1. März 1921, auch das formelle Grundbuchrecht.

Im materiellen Erbrecht treten praktische Unterschiede nicht mehr hervor, da eine Kriegsnovelle das reichsdeutsche Ehegattenerbrecht einführte anstatt des bloßen Nießbrauchs an seiner Erbportion. Das gesetzliche Güterrecht ist die Gütertrennung nach Analogie der reichsdeutschen. Abweichende Güterstände aus der deutschen Zeit oder von Ausländern werden nur beachtet, wenn sie aus dem Grundbuch hervorgehen.

Fideikommiss i. S. von erbrechtlich gebundenem Großgrundbesitz sind gleich wie in Deutschland durch die Revolution beseitigt.

Auch die Bürgerschaft ist durch die Kriegsgesetzgebung der reichsdeutschen angeglichen durch das Erfordernis der schriftlichen Form.

Die Kosten der Quittung, auch der teuren löschungsfähigen, trägt nach dem Gesetz der Gläubiger. Das Gegenteil wird stets rein formularmäßig vereinbart. Wegen der praktischen Einzelheiten sei auf Ztschr. des Dt. Notarvereins 1926, 158 verwiesen.

Die Wahrung der guten Sitten ist nach reichsdeutschem Muster ebenfalls durch die Kriegsnovellen zum Rechtsprinzip erhoben.

In Kraft, und mit der Absicht, ihre Gültigkeit über das ganze Staatsgebiet auszubreiten, stehen noch die deutschen Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes, jedoch in Ansehung der Eheschließung mit der Maßgabe, daß die Zivilehe nur fakultativ ist. Kirchliche Eheschließungen werden nachträglich auf dienstliche Meldung des Geistlichen im standesamtlichen Heiratsregister eingetragen.

Das Recht der Eheschließung und Scheidung nach dem Ehegesetz v. 22. Mai 1919 ist sehr modern. Trunksucht, Mißbrauch von Kaufgiften und Epilepsie sind ebenfalls Scheidungsgründe. Eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens findet nicht statt, nur der sehr billige gerichtliche Rückkehrbefehl.

Scheidung und Trennung der Ehe, sowohl von Tisch und Bett, wie schließlich auch dem Bunde nach, ist auch durch freie Übereinkunft der Gatten möglich, ohne großen Prozeßaufwand. Hypothekenbriefe kennt das österreichische Recht nicht. Die vorhandenen sind zwar nicht für kraftlos erklärt, werden aber ignoriert.

Handelsrechtlich sind die alten Zeiten zurückgekehrt, da das alte allgemeine deutsche HGB., in den Ländern des österr. Rechts noch heute gültig, im Hultschiner Ländchen eine wohl seltene Auserstehung feiert. Ähnlich steht es mit der W.D., die erst jetzt recht praktisch geworden ist, da die neu entstandenen tschechischen Banken und Genossenschaften bei dem sehr verteuerten Grundbuchverkehr stark mit Wechseln arbeiten.

Wegen Geld- und Aufwertungsfragen sei auf JW. 1925, 1744 hingewiesen.

An Stelle des freien deutschen Vereins- und Versammlungsrechtes trat das straffe österreichische. Jeder Verein muß beim Bezirkshauptmann (Landrat) registriert sein, seine Satzungen genehmigt, seine Versammlungen meist vorher angemeldet sein. Will der Verein eine Fahne führen, so muß dies in den Satzungen vorgesehen sein, ebenso, wenn er Theateraufführungen veranstalten will, die übrigens hier der Vorzensur unterliegen. Die Vereinsfahnen dürfen nur die vorchriftsmäßigen Ortsbezeichnungen führen, z. B. Glucin statt früher Hultschin. Alte Fahnen sind entsprechend zu ändern. Im Postverkehr sind die alten deutschen Ortsnamen für die Adressen noch zulässig, für postalisch vorgeschriebene Absenderbezeichnungen verboten.

Auch Wohnheitsrecht entstand in den Rechtswirren des Überganges.

Nach österreichischem Recht wird jede Erbschaft sofort von Amts wegen abgehandelt, wenn es die Erben nicht selbst tun. Nun sind aus preußischer Zeit noch Grundstücke vorhanden, deren Eigentümer längst gestorben sind. Hier verschafft man im einfachsten Verfahren einen Erbschein, auf dessen Grund auf Antrag auch nur eines Erben alle Erben im Grundbuch eingetragen werden, nicht in ungeteilter Erbgemeinschaft, sondern in Bruchteilen nach Verhältnis der Erbteile.

Weit tiefer greift ins tägliche Leben das neu eingeführte

Gewerberecht mit seinem strengen Zunftzwang ein. Ein Handwerk darf nur ausüben, wer es als Lehrling lernte und als Geselle betrieb. Der Handel mit vielen Artikeln ist frei, der mit den wichtigen Gemischtwaren (Kolonialwaren) ebenfalls an Lehr- und Gehilfszeit gebunden.

Strafrecht und Strafprozeß beruhen auf alten und ver-

alteten Gesetzen aus 1852 und 1873, die durch eine Entlastungsnovelle abgeändert sind. Wird das Urteil sofort rechtskräftig, so entfallen Protokoll und Urteilsgründe.

Eühneverfahren in Privatklagesachen findet überhaupt nicht, Strafmandate und Befehle nur in ganz geringem Umfange statt.

(Fortf. folgt.)

## Die Vollstreckung deutscher Urteile im Auslande.

(Fortsetzung von J.B. 1926, 759.)

### Italien.

Von Advokaten Prof. Dr. Mario Ghiron, Rom.

(Übersetzt von RA. Dr. Ernst Frankenstein, Berlin.)

I. Die Vollstreckung ausländischer Urteile in Italien wird von den Art. 941 ff. Z.P.D. geregelt; die grundlegenden Bestimmungen finden sich im Art. 941 in der Fassung der W.D. v. 20. Juli 1919<sup>1)</sup> — jetzt Ges. v. 28. Mai 1925 Nr. 813.

Nur rechtskräftige Urteile sind vollstreckbar.

Zur Vollstreckung eines ausländischen Urteiles bedarf es eines Vollstreckungsverfahrens vor dem Appellhof, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgen soll; insbesondere kann ohne Vollstreckungsverfahren keine Hypothekenschöpfung erfolgen<sup>2)</sup>. Die Bedingungen für die Vollstreckung sind von Amts wegen zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Zuständigkeit der Amtsstelle, von der das zu vollziehende Urteil erlassen worden ist, sowie

2. die Bedingungen, welche das Gesetz in öffentlichem und privatem Interesse aufstellt.

A. Die Zuständigkeit ist von drei Gesichtspunkten zu betrachten:

a) vom Standpunkt der Landesgesetzgebung des Ortes, an dem das Urteil ergangen ist,

b) nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts,

c) nach denselben Grundsätzen mit besonderer Berücksichtigung der italienischen Gesetze, bei Urteilen zu Lasten italienischer Staatsangehöriger.

B. Bedingungen:

a) Allgemeine Bedingungen zwecks Aufrechterhaltung unabänderlicher italienischer Bestimmungen und der italienischen Gerichtsbarkeit,

b) prozessuale Voraussetzungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Verteidigung des Bekl.,

c) materiellrechtliche Voraussetzungen, dies nur in einzelnen Fällen, in welchen das Gesetz befürchtet, daß die Ordnungsmäßigkeit der Form nicht auch Gewähr für die sachliche Ordnungsmäßigkeit bietet.

II. Der Appellhof hat festzustellen, daß der fremde Richter zuständig gewesen ist nach dem Landesrecht des Ortes, an dem das Urteil ergangen ist; nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts; nach denselben Grundsätzen mit besonderer Berücksichtigung des EinfG. zum italienischen BGB., wenn es sich um ein Urteil gegen einen italienischen Staatsangehörigen handelt. Ist die ausländische Zuständigkeit hiernach nicht vorhanden, so kann sie auch nicht aus Gründen des Zusammenhangs anerkannt werden<sup>3)</sup>.

Die Zuständigkeit nach Landesrecht umfaßt sowohl die

internationale Zuständigkeit (Jurisdiktion), als auch die innere Zuständigkeit.

III. Die Zuständigkeit, welche nach der W.D. von 1919 nach den internationalen Grundsätzen vorhanden sein muß, wird oft in der vorerwähnten Zuständigkeit eingeschlossen sein.

Der Grundsatz ist stets anzuwenden, wenn das Urteil nicht gegen einen Italiener ergangen ist. Wenn das Gesetz es also anderen Bestimmungen überläßt, italienische Befl. zu schätzen, so ist die jetzt zu erörternde Norm im allgemeinen für die Prozesse bestimmt, welche sich im Ausland zwischen Ausländern abspielen; sie verbietet, daß in Italien Urteile vollstreckt werden, welche von Gerichten erlassen sind, deren Zuständigkeit international von den internationalen Rechtsgrundsätzen abweicht. Damit wird indirekt eine Sanktion für die Haltung aller Staaten geschaffen. Daraus ergeben sich wesentliche Folgerungen.

Jede vom internationalen öffentlichen Recht verworfene Zuständigkeit fällt unter die Norm, gleichviel, ob das Verbot direkt oder indirekt ist, wie es in den Fällen internationaler Zuständigkeit geschieht, die besonderen Organen vorbehalten ist, sei es, daß der Richter in das Gebiet dieser besonderen Organe eingreift, sei es, daß die besonderen Organe nicht die ihrer Zuständigkeit vom internationalen Recht gezogenen Grenzen einhalten<sup>4)</sup>.

Für das internationale Privatrecht ist die Anwendbarkeit der Norm schwieriger festzustellen; gleichwohl muß sie nachgeprüft werden, weil feststeht, daß der Gesetzgeber bei der W.D. von 1919 besonders an diesen Zweig des internationalen Rechts gedacht hat. Die Frage ist viel erörtert worden. Unserer Meinung nach beabsichtigt die Norm nur, jene fremden Zuständigkeiten auszuschließen, welche derselben Natur sind wie diejenige des Art. 14 Code Civil, oder welche ebenso energisch oder noch energischer einen gleichartigen Zweck verfolgen. Denn es ist ja bekannt, daß Art. 14 des französischen Code Civil Veranlassung zu einer italienischen Zuständigkeit im Wege der Retorsion gegeben hat, welche in Art. 105 Ziff. 3 der italienischen Z.P.D. enthalten ist<sup>5)</sup>.

Hiernach sind u. E. in Italien fremde Urteile nicht zu vollstrecken: a) wenn die Zuständigkeit i. E. des § 3 fehlt, b) wenn die Zuständigkeit zum Schaden von Ausländern durch Sondergesetze geschaffen ist, oder sich nur darauf gründet, daß der Kl. durch Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Niederlassung usw. dem Staate des Richters angehört, wenn die Zuständigkeit ausschließlich zur Begünstigung des Kl. geschaffen ist. Das gilt allerdings nicht, wenn der regelwidrige Charakter durch besondere internationale Vereinbarungen ausgeschlossen wird, wie z. B. bei kriegerischen Maßnahmen, die dann durch den Friedensvertrag legalisiert sind. Praktisch kommen solche Fälle selten vor.

IV. Wenn das fremde Urteil gegen einen italienischen Staatsbürger ergangen ist, kann es in Italien nach dem Gesetz von 1919 nicht vollstreckt werden, wenn der fremde Richter nicht nach den Grundsätzen des internationalen Rechts der Vorschriften des EinfG. zum italienischen BGB. zuständig war.

In diesem Fall steht der Gesetzgeber auf einem wesentlich anderen Standpunkt als bei den Urteilen gegenüber Ausländern, wenn auch hervorgehoben werden muß, daß im praktischen Ergebnis die Unterschiede gering sind, weil beide Systeme in vielen Beziehungen übereinstimmen.

Die Bedeutung der Vorschrift ist also eine doppelte:

<sup>4)</sup> S. z. B. Schiedsgerichtshöfe des Teils X Z.B. von Versailles.

<sup>5)</sup> Näheres Ghiron: L'esecuzione delle sentenze straniere in Italia. Rivista di Diritto Internazionale, 1926, fasc. 3.

a) Prüfung der italienischen Normen über das Internationale Privatrecht, b) gibt nützliche Fingerzeige über die Anwendung dieser Normen.

Das Internationale Privatrecht ist im EinfG. zum ital. BGB. behandelt, sowie in den Art. 105 und 106 ZPD. über die Zuständigkeit.

Hierin ist das ausländische Urteil gegen einen Italiener in Italien vollstreckbar:

1. wenn der fremde Richter Italienern gegenüber nach den Grundsätzen internationaler Zuständigkeit zuständig ist, welche Art. 105 und 106 ZPD. Ausländern gegenüber festsetzt, ausgenommen Art. 105 Ziff. 3<sup>o</sup>);

2. andernfalls dann, wenn der fremde Richter einem Staate angehört, dessen Recht auf Grund der Bestimmungen des italienischen EinfG. im vorliegenden Fall anwendbar ist<sup>7)</sup>.

Einige Beispiele werden das erläutern: Der Wohnsitz des Bfkl. begründet die Zuständigkeit bei Obligationen auf Grund des Art. 106 Ziff. 1. Der Sitz des Vertrages oder des Streitgegenstandes begründet die Zuständigkeit auf Grund des Art. 105 und im allgemeinen auch auf Grund des EinfG. vorbehaltlich einer Ausnahme für bewegliche Sachen. Wenn aber ein Testament in einem Lande errichtet worden ist, so wird zur Beurteilung der Formgültigkeit der Richter dieses Landes nicht auf Grund der Art. 105 und 106 zuständig, sondern auf Grund des Art. 9 EinfG., der bestimmt, daß auf die Frage die Gesetze des Landes anzuwenden sind.

V. Zunächst hat der Gesetzgeber unabänderliche internationale Normen und die Ausübung der italienischen Gerichtsbarkeit schützen wollen. Daher keine Vollstreckung der Urteile: a) welche mit der italienischen öffentlichen Ordnung im Widerspruch stehen, b) die über einen Rechtsstreit entscheiden, der durch Rechtskraft oder Rechtshängigkeit in den Herrschaftsbereich der italienischen Gerichtsbarkeit eingetreten ist, c) wenn zugunsten des Bfkl. nicht gewisse Vorkehrungen bezüglich der Einlassungsfrist und im Falle eines Verfallurteils bezüglich der Zustellung getroffen sind, d) in einigen besonders ersten Fällen materieller Ungerechtigkeit, wenn die Garantien dafür zu fehlen schienen, daß nicht die Form zur Verdeckung sachlicher Ordnungswidrigkeit benützt würde. Das gilt z. B. in Fällen, in denen in Italien die Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber einem rechtskräftigen Urteil zulässig, z. B. wenn sich ergibt, daß das Urteil auf Grund einer falschen Urkunde ergangen ist. (Wenn ein rechtskräftiges italienisches Urteil wieder aufgehoben werden kann, so erscheint es logisch, dies auch auf ausländische Urteile anzuwenden.)

<sup>6)</sup> Die Art. 105 und 106 ZPD. lauten:

Art. 105. Der Ausländer, der keinen Wohnsitz im Inland hat, kann vor den inländischen Gerichten verklagt werden, auch wenn er sich im Inland aufhält:

1. wenn es sich um Ansprüche an beweglichen oder unbeweglichen Sachen handelt, die sich im Inland befinden;
2. wenn es sich um Obligationen handelt, welche aus Verträgen oder Tatsachen herrühren, welche im Inland abgeschlossen oder vor sich gegangen oder im Inland zu erfüllen sind;
3. in allen anderen Fällen, in denen das kraft Gegenseitigkeit geschehen kann.

Art. 106. Außer den im vorhergehenden Artikel aufgeführten Fällen kann der Ausländer vor den inländischen Gerichten für im Ausland eingegangene Verpflichtungen verklagt werden:

1. wenn er seinen Wohnsitz im Inland hat, auch wenn er sich gegenwärtig nicht dort befindet;
2. wenn er sich im Inland befindet, auch wenn er dort keinen Wohnsitz hat, sofern ihm die Ladung zu eigenen Händen zugestellt wird.

(Anmerkung des Übersetzers.)

<sup>7)</sup> Die Bestimmungen des italienischen Einführungsgesetzes enthalten nur Anwendungsnormen. Eine bekannte Lehre aber, im Zweifel anerkennt die Zuständigkeit des Richters, welcher dem Staate angehört, dessen Recht kraft der Anwendungsnormen in Betracht kommt. In Italien ohne unseren Grundsatz ausdrücklich zu formulieren, anerkennen jedoch einige Autoren die Zuständigkeit in Fällen der Art. 105, 106, andere Autoren in Fällen der Bestimmungen des Einführungsgesetzes. Die italienischen Gerichte haben die fremde Zuständigkeit anerkannt in Fällen der Art. 105, 106, aber nicht des Art. 14 des franz. Code civil. Vgl. Näheres in meinem Artikel *L'escuzione delle sentenze straniere in Italia*, welcher bald in *Rivista di Diritto Internazionale*, 1926, fasc. 3 erscheinen wird.

Die Klugheit gebot, daß der Gesetzgeber auch den weniger seltenen Fall des ausländischen Verfallurteils hinzufügte, weil, während in Italien der Grundsatz *contumax negat* gilt, in vielen Ländern der Grundsatz lautet *contumax confessat*. Der Gesetzgeber hat es deshalb für zweckmäßig gehalten, daß der italienische Appellhof zum Schutze des säumigen Bfkl. das Verfahren materiell nachprüft dergestalt, daß der italienische Richter jene Kontrolle ausübt, welche nach den italienischen Grundsätzen schon der Erste Richter hätte ausüben müssen. Der Satz gilt natürlich ganz allgemein, gleichviel wie der Säumige im ausländischen Verfahren behandelt worden ist. In solchen Fällen ist weiter Bedingung der Vollstreckbarkeit, daß auf Antrag des Bfkl. der Appellhof nachprüft, ob der fremde Richter in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zutreffend geurteilt hat. Jedoch schreibt das Gesetz zur Einschränkung dieser delikaten Nachprüfung vor, daß bei einer solchen die Vollstreckung niemals verweigert werden kann, sondern der Appellhof selbst zu entscheiden hat, was, wie wir sehen werden, tatsächlich den Kl. begünstigt.

Diese drei verschiedenartigen Bedingungen gilt es besonders zu besprechen.

VI. Die zur Aufrechterhaltung der Achtung unabänderlichen italienischen Normen und der italienischen Gerichtsbarkeit bestimmten Bedingungen betreffen die öffentliche Ordnung, die Rechtskraft und die Rechtshängigkeit.

a) Öffentliche Ordnung (*ordine publico*) (vgl. hierzu den Vortrag von Lewald unten S. 1927). Es entspricht einem wohl allen Gesetzgebungen bekannten Grundsatz, wenn die Vollstreckung fremder Urteile abgelehnt wird, welche Bestimmungen gegen die öffentliche Ordnung oder das öffentliche Recht enthalten.

b) Die Rechtskraft. Die WD. von 1919 sagt, daß nur ein Urteil vollstreckt werden kann, das sich in Widerspruch zu einem anderen italienischen Urteil steht. Sie bestimmt nicht, daß das frühere Urteil zwischen denselben Parteien wegen desselben Gegenstandes und aus dem gleichen Rechtsgrunde ergangen sein muß; aber dies versteht sich von selbst und wird von Wissenschaft und Rechtsprechung einmütig angenommen<sup>8)</sup>.

Es handelt sich also um die übliche Einrede der Rechtskraft, die auch schon vor der Beordnung fremden Urteilen gegenüber galt. Übrigens verlangt die Vorschrift, wenn sie von einem aus gesprochenen Urteil spricht, nicht, daß das frühere Urteil rechtskräftig geworden sei; es genügt, daß es vorhanden ist; der Einwand ist zeitweilig oder dauernd je nachdem das Urteil später aufgehoben oder rechtskräftig wird<sup>9)</sup>. Dabei gilt das, was hier von Urteilen gesagt wird, auch für jeden einzelnen Satz desselben.

Es kann sein, daß das italienische Urteil während des Schwehens der Vollstreckungsklage ergeht und dann eine neue Einrede ergibt, wenn Rechtshängigkeit und Rechtskraft nicht genau denselben Umfang haben, was vorkommen kann<sup>10)</sup>.

c) Rechtshängigkeit. Das Gesetz schließt ferner die Vollstreckung eines ausländischen Urteils aus, wenn vor einem italienischen Gericht ein Rechtsstreit über den gleichen Streitgegenstand und zwischen den gleichen Parteien in dem Augenblick schwebt, in welchem die Klage im Vollstreckungsverfahren zugestellt wird. Maßgebender Zeitpunkt ist der der Zustellung der Vollstreckungsklage. In diesem Augenblick darf kein gleichartiger Prozeß in Italien schweben, d. h. es darf keine entsprechende andere Klage in einem Prozeß vor einem italienischen Richter zugestellt sein. Es kann sein, daß die Klage zugestellt ist, aber Mängel aufweist. Auch dann gilt der Ausschluß der Vollstreckbarkeit<sup>11)</sup>, dieser fällt jedoch weg, als ein rechtskräftiges Urteil ergeht, welches die Klage für unzulässig erklärt.

Der Gegenstand des Rechtsstreits muß derselbe sein. Identität des Rechtsstreits sagen die Materialisten; identisch

<sup>8)</sup> Carneletti, *Lezioni di diritto processuale civile*, 1925 Bd. 4 S. 382. App. Mailand 6. März 1923. *Monitore dei Tribunali* 1923, 429.

<sup>9)</sup> Mortara, *Manuale delle procedura civile*, 1921 Bd. 2 S. 240.

<sup>10)</sup> Chiobenda, *Principi di diritto processuale civile* S. 616. Wenn Rechtshängigkeit und Rechtskraft denselben Umfang hätten, würde schon die Einrede der Rechtshängigkeit der Vollstreckungsklage entgegenstehen.

<sup>11)</sup> Chiobenda, *Principi* S. 651.

müssen also der Antrag, der Klagegrund und die Parteien sein. Im übrigen ist die Gleichartigkeit festzustellen unter Berücksichtigung des Antrags und des Rechtsstreits, dagegen ohne Berücksichtigung des angestrebten Urteils. Unserer Meinung nach ist daher die negative Feststellungsklage, mit welcher der Beklagte arglistig der Vollstreckungsklage zuvorzukommen sucht, nicht als identisch anzusehen mit jenem ausländischen Rechtsstreit, der zu dem zu vollstreckenden Urteil geführt hat.

VII. Zum Schutz des Beklagten in prozessualer Hinsicht schreibt die *WD.* von 1919 vor, daß der Appellhof die Vollstreckung erst gestattet, nachdem er die Erfüllung einiger prozessualer Voraussetzungen festgestellt hat, von denen einige nach den Gesetzen des Ortes, an dem das fremde Urteil ergangen ist, beurteilt werden müssen, andere nach anderen Maßstäben.

Die Gesetze des Ortes, an dem das Urteil ergangen ist, sind für die folgenden Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- a) daß die Klage ordnungsmäßig zugestellt ist,
- b) daß die Parteien ordnungsmäßig vertreten oder die Säumnis der Nichtvertretenen ordnungsmäßig festgestellt ist,
- c) daß das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar ist.

In bezug auf diese Voraussetzungen ist folgendes zu bemerken:

a) Wenn das Gesetz des Landes, in dem das Urteil ergangen ist, ein nicht kontradiktorisches Verfahren oder ein Urteil ohne kontradiktorische Verhandlung gestattet, so ist das Urteil nicht vollstreckbar<sup>12)</sup>, da der Geist der erwähnten Bestimmungen keine andere Auslegung des Textes gestattet.

b) Wenn das Erscheinen des Beklagten im Verfahren vor dem ausländischen Gericht Mängel der Klage im Sinne des ausländischen Rechtes heilt, so heilt es sie so, daß damit jedes Hindernis für die italienische Vollstreckungsklage beseitigt wird. Das gleiche gilt für das freiwillige Erscheinen in Fällen, in welchen bei dem freiwilligen Erscheinen die Einstellung der Klage überhaupt überflüssig ist<sup>13)</sup>.

Dagegen sind die folgenden Voraussetzungen nach anderen Kriterien als nach dem ausländischen Recht zu beurteilen:

a) daß die Einlassungsfrist für das ausländische Prozeßverfahren ausreichend gewesen sei unter Berücksichtigung der Entfernung und anderer besonderer Umstände,

b) daß im Falle des Versäumnisurteils die Klage vor dem ausländischen Gericht dem Beklagten in Person zugestellt ist, wenn er auch vor dem italienischen Richter nicht erscheint.

In bezug auf diese Voraussetzungen ist folgendes zu bemerken:

a) Die Einlassungsfrist muß als genügend gelten, wenn sie der des italienischen Rechtes entspricht<sup>14)</sup>. Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn ein Fall höherer Gewalt den säumigen Beklagten gehindert hat, innerhalb der Frist zu erscheinen, und die Zustellung nicht rechtzeitig in die Hände des Beklagten gelangt<sup>15)</sup>. Der italienische Richter hat volle

Freiheit in der Beurteilung und nicht einmal die Pflicht, sich an das Gesetz des fremden Landes zu halten, weil das italienische Recht sich auf das fremde Recht nur für die Zustellung, nicht aber für die Einlassungsfrist bezieht. Es könnte infolgedessen auch eine kürzere Frist als die des ausländischen Rechtes für ausreichend gehalten werden. Es versteht sich im übrigen, daß, wenn der Beklagte erschienen ist, daraus folgt, daß die Frist ausreichend war.

b) Die Zustellung zu eigenen Händen führt zu einer besonderen Schwierigkeit. Denn obwohl das Gesetz das nicht ausdrücklich sagt, so ist es doch in dem Sinne zu verstehen, daß die Zustellung zu eigenen Händen nur diejenige im Vollstreckungsverfahren vor dem italienischen Appellhof ist<sup>16)</sup>. Nun ist es möglich, daß der Beklagte in einem Lande wohnt, wo das System der Zustellung zu eigenen Händen unbekannt ist. In diesem Fall scheint es mir die sicherste Art des Vorgehens, sich an einen Notar des Aufenthaltsortes des Beklagten zu wenden, von ihm zwei beglaubigte Abschriften der nach dem Ortsrecht zugestellten Klage anfertigen zu lassen und dann dem Notar zu beauftragen, dem Beklagten persönlich eine beglaubigte Abschrift zu übergeben, in die zwei beglaubigten Abschriften eine Erklärung aufzunehmen, daß in dieser Weise verfahren ist. Wenn dann diese zweite beglaubigte Abschrift und die nach dem Ortsrecht zugestellte Klage verbunden und beide dem italienischen Richter vorgelegt werden, so scheinen mir die gesetzlichen Vorschriften mit ausreichender Sorgfalt eingehalten zu sein. Bei Gesellschaften muß die beglaubigte Abschrift den physischen Personen, welche sie vertreten, übermittelt werden.

VIII. Zum Schutze des Beklagten verlangt die *WD.* von 1919 in einigen Sonderfällen, in denen die formale Beobachtung der Prozeßvorschriften nicht ausreicht, daß der Appellhof auf Antrag der beklagten Partei in eine sachliche Erörterung des Rechtsstreits eintritt, und zwar wenn es sich um ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten handelt oder der Beklagte einen der nachstehenden Gründe geltend machen kann:

a) daß das Urteil von einer Partei zum Schaden der anderen arglistig erwirkt ist,

b) daß es auf Grund von Urkunden ergangen ist, die nach dem Urteil als falsch anerkannt oder festgestellt sind oder bezüglich deren die unterliegende Partei vor dem Urteil nicht gewußt hat, daß sie als falsch anerkannt oder festgestellt sind,

c) daß nach dem Urteil eine entscheidende Urkunde aufgefunden worden ist, welche vorher durch Verschulden der Gegenpartei nicht beigebracht werden konnte,

d) daß das Urteil auf einem tatsächlichen Irrtum beruht, der sich aus den Akten und Urkunden des Prozesses ergibt.

Ein solcher Irrtum liegt vor, wenn die Entscheidung eine Tatsache unterstellt, die unbestreitbar unrichtig ist oder wenn es umgekehrt eine Tatsache als nicht vorhanden unterstellt, deren Vorhandensein positiv feststeht, und zwar in beiden Fällen, wenn die Tatsache kein Streitpunkt ist, über den das Urteil sich ausspricht.

Diese vier Gründe sind dem Art. 494 der italienischen *ZPD.* entnommen, der sie als Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens behandelt.

Wenn das fremde Urteil also ein Versäumnisurteil gegen den Bekl. ist oder einer der vier erwähnten Fälle vorliegt, kann der Appellhof, falls der Beklagte die sachliche Nachprüfung beantragt, die Vollstreckbarkeit nicht ohne eine solche Nachprüfung ausprechen.

Bezüglich der Wirkungen des Urteils, welches eine sachliche Nachprüfung unternimmt, muß unterschieden werden: wenn der italienische Richter aus anderen Gründen zu derselben Entscheidung wie der ausländische Richter gelangt, so erfolgt einfach die Vollstreckbarkeitserklärung. Die ausländische Entscheidung wird in diesem Fall wie eine italienische Entscheidung behandelt, insofern sie zur Vollstreckung zugelassen wird, während sie bezüglich ihres Inhalts nicht aufhört, die anerkannt ausländische Entscheidung zu sein, trotz des festgestellten Mangels und trotz des neuen Verfahrens; im Ergebnis steht dieser Fall also den anderen Fällen der Voll-

<sup>12)</sup> So schon vor der *WD.*: Mortara Trattato Vb. 5 S. 56.

<sup>13)</sup> Vgl. Mattiolo, Trattato Vb. 6 Nr. 1235; Cuzzari, *Procedimenti speciali* 1912, 373.

<sup>14)</sup> Die Einlassungsfrist vor den italienischen Tribunalen (Landgerichten) und Appellhöfen ist in Italien von Art. 148 *ZPD.* geregelt, der wie folgt lautet:

„Die Einlassungsfrist vor den Tribunalen und vor den Appellhöfen muß wenigstens betragen:

1. 10 Tage, wenn der Ort, an dem die Zustellung erfolgt, und der Gerichtsort sich im Bezirk derselben Gemeinde oder desselben Amtsgerichtsbezirks befinden;
2. 12 Tage, wenn der Ort der Zustellung und der Gerichtsort sich in verschiedenen Gemeinden und Amtsgerichtsbezirken, aber im Bezirk desselben Tribunals (Landgerichts) befinden;
3. 15 Tage, wenn der Ort der Zustellung und der Gerichtsort sich im benachbarten Landgerichtsbezirk oder im Bezirk desselben Appellhofs befinden;
4. 20 Tage, wenn der Ort der Zustellung und der Gerichtsort sich nicht in benachbarten Landgerichtsbezirken, aber in den Bezirken benachbarter Appellhöfe befinden;
5. 25 Tage in allen anderen Fällen unbeschadet der längeren Frist des Art. 150.

<sup>15)</sup> So wurde z. B. die Einlassungsfrist des französischen Rechtes in einem Fall für unzureichend erklärt, in dem die tatsächliche Übergabe der Zustellung erst nach der Verhandlung der Sache erfolgte (*Abb. Mailand* 5. April 1922. *Monitore dei Tribunali* 1922, 313).

<sup>16)</sup> Bericht Mortara (*Documenti Camera dei Deputati* XXIV Legislatura Sessione 1913–1919, n. 2a/4) S. 5: „Wenn dagegen die Klage vor dem Appellhof nicht zu eigenen Händen zugestellt ist...“

streckung gleich, in denen kein Hindernis besteht. Die Parteien bleiben in der Beziehung, in welche sie das fremde Urteil ver-  
setzt hat, nur mit dem Plus, daß diese Beziehung Rechts-  
wirkungen in Italien äußert.

Wenn dagegen das Urteil des Appellhofs, das den Sach-  
verhalt nachgeprüft hat, die Entscheidung des ausländischen  
Richters ändert, so ist aus diesem Grunde die ausländische  
Entscheidung in Italien nicht vollstreckbar, weil sie sachlich  
nicht begründet ist. Der Rechtsstreit ist also im Ausland  
durch ein Urteil, in Italien durch ein anderes Urteil ent-  
schieden, und nur dieses letztere hat Rechtskraft in Italien.  
Das italienische Urteil ist ein Urteil in der Berufungsinstanz,  
aber nicht eigentlich II. Instanz, kann also nicht durch  
Zwischenurteil die Parteien vor das Tribunal (V.) ver-  
weisen, entscheidet vielmehr als einzige Tatsacheninstanz. Neue  
Einwendungen und neue Beweise können jedoch m. E. zuge-  
lassen werden, dagegen keine neuen Anträge.

Wenn der Tenor des fremden Urteils aus mehreren  
Teilen besteht, kann für den einen Vollstreckung gewährt,  
für den anderen das Urteil abgeändert werden, und es gelten  
dann die vorstehenden Regeln.

## Rußland<sup>1)</sup>.

Vom Russischen Rechtsanwalt Dr. J. Kabinowitsch, Berlin.

Im deutsch-russischen Vertrage v. 12. Okt. 1925 ist das  
Vollstreckungsverfahren nur hinsichtlich der Prozeßkostenent-  
scheidungen und der Schiedsprüche genau vereinbart. Im  
Art. 14 des Niederlassungsabkommens sind die Schranken der  
Prüfung für die Kostenentscheidungen bezeichnet. Zwischen  
dem deutschen und dem russischen Text des Art. 14 besteht  
eine gewisse Divergenz. Während nach dem deutschen Text  
des Art. 14 Abs. 2, Nr. 1 bei der Entscheidung über den An-  
trag auf Vollstreckung nur die Frage geprüft werden kann, ob  
die Ausfertigung der Kostenentscheidung die für ihre  
Beweiskraft erforderlichen Bedingungen besitzt, enthält der  
russische Text die ganz unklare Bestimmung, als ob nicht die  
Beweiskraft der Ausfertigung, sondern die Beweiskraft der  
Entscheidung selbst zu prüfen wäre. Der russische Text ist  
sicher nur eine schlechte Übersetzung des deutschen.

Eine wesentliche Divergenz finden wir auch im Schieds-  
gerichtsabkommen. Der deutsche Text des Art. 9 lautet, daß  
für die Anordnung der Vollstreckung eines Schiedspruchs  
jedes Gericht zuständig ist, das für die gerichtliche Gel-  
tendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Der russische  
Text enthält eine ganz andere Bestimmung, daß für die An-  
ordnung der Vollstreckung dasjenige Gericht zuständig ist,  
das für die Anordnung der gerichtlichen Vollstreckung des  
Anspruchs zuständig wäre. Die Fassung des russischen Textes  
ist zwar auch hier nicht klar, aber der Sinn des russischen  
Textes besteht jedenfalls darin, daß nicht das für die Klage  
zuständige ordentliche Gericht für die Anordnung der Voll-  
streckung eines Schiedspruchs zuständig ist, sondern dasjenige  
Gericht, in dessen Bezirke die Vollstreckung stattfinden muß.  
Der russische Text entspricht meines Erachtens nach mehr dem  
deutschen Text. Ergeht ein Schiedspruch über einen Anspruch,  
der aus einem in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäft  
entstanden ist, so wäre nach dem deutschen Text für die An-  
ordnung der Vollstreckung das V. I Berlin zuständig, wenn  
auch die Vollstreckung in Rußland stattfinden muß — Art. 10  
des Wirtschaftsabkommens. Die Prüfung der Vollstreckbarkeit  
nach russischem Recht wäre also vollständig dem deutschen  
Gericht überlassen, was nach dem Art. 10 des Schiedsgerichts-  
abkommens kaum möglich ist.

Handelt es sich um eine Entscheidung in einer Nach-  
lasssache, so kommt der § 16 des Nachlassabkommens zur  
Anwendung, wonach die deutsche Entscheidung in Rußland  
„anerkannt“ werden muß. Die Schranken der Prüfung  
sind aber hier nicht vereinbart. Diese Lücke kann durch die An-  
wendung der inneren russischen Gesetzgebung nicht ausgefüllt

werden, weil die russische ZPD. gar keine Bestimmungen  
über die Vollstreckung der ausländischen Urteile enthält. Der  
§ 255 lautet bloß, daß das Verfahren bei der Vollstreckung  
ausländischer Gerichtsentscheidungen durch besondere Abkom-  
men mit den betreffenden Staaten geregelt wird. Die „An-  
erkennung“ eines ausländischen Urteils bedeutet nicht, daß  
eine Prüfung überhaupt unzulässig ist (vgl. §§ 723 und 328  
der deutschen ZPD.).

Über die Vollstreckung der Entscheidungen in Handels-  
sachen enthält der deutsch-russische Vertrag gar keine Be-  
stimmungen. Da aber in den Art. 7—10 des Wirtschafts-  
abkommens die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für alle  
Ansprüche, die aus in Deutschland vorgenommenen Rechts-  
handlungen entstehen, vereinbart wird, so müssen auch die Ent-  
scheidungen der deutschen Gerichte in diesen Sachen in Ruß-  
land anerkannt werden. Widrigenfalls wäre ja die Verein-  
barung über die deutsche Gerichtsbarkeit zwecklos. Der Unter-  
schied zwischen den Art. 7 und 9 des Wirtschaftsabkommens  
und dem § 16 des Nachlassabkommens besteht zwar darin,  
daß in diesem letzteren eine ausschließliche Gerichts-  
barkeit vereinbart wird. Dieser Unterschied ist aber für die  
Vollstreckbarkeit kaum maßgebend, um so mehr als auch die  
Art. 7 und 9 meines Erachtens i. S. einer ausschließ-  
lichen Gerichtsbarkeit ausgelegt werden müssen. Die aus-  
schließliche Anwendung des deutschen materiellen Rechts ist  
ja ausdrücklich vereinbart. Wären auch die russischen Gerichte  
zuständig, so könnte von einer gesicherten Anwendung des  
deutschen Rechts keine Rede sein.

## Schweiz.

Von Rechtsanwalt Dr. H. Meyer-Wild, Zürich.

Nachdem das deutsche RG. (ZB. 1924, 703) im Gegen-  
satz zur langjährigen Praxis die Verbürgung der Gegenseitig-  
keit bei Vollstreckung von Urteilen mit der Schweiz verneint  
hatte, ist unter Erwähnung von Einzelfällen verschiedentlich  
auf die Folgen dieses Urteils für die Vollstreckung deutscher  
Urteile in der Schweiz hingewiesen worden (vgl. ZB. 1924,  
1351 und 1925, 457). Im folgenden soll nun allgemein auf  
diese Frage eingegangen werden.

Abgesehen von Staatsverträgen (Haager Konventionen  
betr. Ehecheidung und Zivilprozeßrecht, Int. Ü. betr. Eisen-  
bahnfrachtverkehr) hängt die Vollstreckbarkeit vom kanto-  
nalen Zivilprozeßrecht ab; ebenso das Vollstreckungsver-  
fahren, soweit nicht die Vollstreckung von Geldforderungen in  
Frage kommt, welche durch das Eidg. Schuldbetreibungs-  
und Konkursgesetz (SchKG.) für die ganze Schweiz einheitlich  
geordnet ist. Eine Reihe von Kantonen (Uri, Obwalden, Glarus,  
Appenzell I.-Rh.) besitzen überhaupt keine Bestimmungen über  
die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile, und es besteht auch  
keine Gerichtspraxis, welche diese Lücke ausgefüllt hätte. Ob  
und unter welchen Bedingungen deutsche Urteile in diesen  
Kantonen vollstreckt würden, ist also fraglich. Nur in Solo-  
thurn hat die Praxis mangels gesetzlicher Bestimmungen die  
Vollstreckung grundsätzlich abgelehnt, wogegen in Basel-Land  
Neigung besteht, wenigstens von einer nochmaligen Beweiser-  
hebung abzusehen. Die Kantone Bern, Tessin und Neuchâtel  
sehen ein besonderes Verfahren vor und stellen bestimmte Be-  
dingungen auf, so vor allem: Rechtskraft des Urteils, gesetz-  
mäßige Vorladung des Bekl. zu den Gerichtsverhandlungen,  
Zuständigkeit des erkennenden Gerichts und nach den Grund-  
sätzen des kantonalen Rechts kein Verstoß gegen die öffent-  
liche Ordnung und die gute Sitte des Kantons. Immerhin ist  
die Praxis eine sehr schwankende. An der Vollstreckung deut-  
scher Urteile in diesen Kantonen hat demnach der Reichsge-  
richtsentscheid nichts geändert (vgl. für Bern, Schweiz. JurZ.  
1922 S. 87), wohl aber in allen noch nicht genannten Kantonen,  
da in deren Zivilprozeßgesetzen oder nach deren Gerichtspra-  
xis (Thurgau, Freiburg, Schaffhausen) die Verbürgung der  
Gegenseitigkeit zu den Bedingungen der Vollstreckbarkeit eines  
ausländischen Urteils gehört, wobei teilweise eigentliche Ge-  
genrechtserklärungen zwischen den in Frage kommenden Staa-  
ten verlangt werden und der Nachweis einer Gerichtspraxis  
nicht genügt (so Schwyz, St. Gallen, Waadt). Für Aargau  
sei noch auf den Staatsvertrag v. 21. Mai 1867 mit Baden

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber insb. auch Merzmann-Soesl/Wohl, Die  
dt.-russ. Verträge v. 12. Okt. 1925, Wahlen 1926, S. 40—43,  
94—96, 124—125, 180—195.

verwiesen, und allgemein auf Max Petitpierre: La reconnaissance et l'exécution des jugements civils étrangers en Suisse. 1925.

Für die zuletzt erwähnten Kantone ergibt sich nun aber gegenüber früher die nach meinen Erfahrungen wenig beachtete Merkwürdigkeit, daß zwar die Vollstreckung des durch das Urteil anerkannten Klageanspruchs nicht mehr möglich ist, wohl aber in Folge der Haager Zivilprozessrechts-Konvention die Vollstreckung des Anspruchs auf Gerichtskostenersatz und Prozessentschädigung. So für Argau ausdrücklich Schweiz. JurZ. 22 S. 265. Während früher diese Nebenansprüche einfach ohne Verweis auf die Konvention wegen Verbürgung der Gegenseitigkeit mit vollstreckt worden sind, hat nun die Konvention große praktische Bedeutung gewonnen und soll darauf näher eingegangen werden.

Das Begehren um Erklärung der Vollstreckbarkeit ist auf diplomatischem Wege durch Vermittlung der deutschen Gesandtschaft in Bern beim Schweiz. Bundesrat zu stellen. Die Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz v. 30. April 1910 (RGBl. 674) enthält keine Verständigung der beiden Staaten i. S. der Konvention Art. 18, wonach die Vollstreckbarkeitsklärung auch unmittelbar durch die beteiligte Partei nachgesucht werden kann. Allerdings hat die schweizerische Praxis für zulässig erklärt, daß der Prozesskostenläubiger einfach durch Zustellung eines Zahlungsbefehls die ordentliche Zwangsvollstreckung einleitet, um dann bei einem Widerspruch des Schuldners im sogenannten Rechtsöffnungsverfahren die Vollstreckbarkeit des Urteils gemäß Haager Konvention nachzuweisen. (Vgl. Schweiz. Bundesbl. 1908, Nr. 50 S. 146 und Petitpierre S. 153 ff.) Wenn auch richtig ist, daß dadurch Zeit gewonnen werden kann, so hat das in der Konvention selbst vorgesehene Verfahren doch den erheblichen Vorteil der Kostenlosigkeit und bietet Sicherheit dafür, daß dann bei Vollstreckung des Urteils die Rechtslage sozusagen liquid ist. — Der Bundesrat hat das Gesuch der kantonalen Justizbehörde zu überweisen, welche die nach kantonalem Recht zuständige Instanz mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Diese hat ohne Anhörung der Parteien, einzig unter Prüfung der in Konvention Art. 19 vorgesehenen Voraussetzungen über die Vollstreckbarkeit zu entscheiden. Eine Weiterziehung des Urteils („saut recours ultérieur“) an eine obere kantonale Instanz ist möglich, sofern das kantonale Recht im Exequatur-Verfahren eine solche vorsieht, wie z. B. in Zürich. Keine Klarheit herrscht nun mit Bezug auf die Frage, welche Einreden im Rekursverfahren erhoben werden können. Meili. Int. Privat- u. Zivilprozess-R. S. 351 erwähnt:

a) Einreden gegen die Richtigkeit der ausländischen Beurkundung.

b) Einreden gestützt auf Tatsachen, die seit Ausstellung dieser Urkunden eingetreten sind, wie z. B. Zahlung, Kompensation, Erlaß.

Das Obergericht des Kantons Zürich nennt in einem Entsch. v. 13. April 1926: Einreden gegen die formelle Rechtskraft des Urteils, Zuständigkeit des Gerichts und ungenügende Vorladung und Anhörung der verurteilten Partei.

Meiner Ansicht gehören in das Verfahren über die Vollstreckbarkeit nur die Überprüfung der in der Konvention Art. 19 aufgestellten Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit, wogegen alle andern Einreden im Vollstreckungsverfahren vorzubringen sind, jedenfalls die von Meili sub b genannten, weil dieselben nicht die Vollstreckbarkeit, sondern die Vollstreckung betreffen. Aber auch die vom Obergericht erwähnten Einreden sind nach meiner Ansicht nicht zuzulassen (auch im Vollstreckungsverfahren werden sie ohne Erfolg sein), weil sie im Staatsvertrag nicht vorgesehen sind und die betreffende Partei sie durch Rechtsmittel gegen den Entscheid selbst schon hätte geltend machen können, aber auch müssen. — Ohne Rücksicht auf kantonale obere Instanzen ist außerdem zulässig der staatsrechtliche Rekurs an das Schweiz. Bundesgericht gemäß Organisations-G. Art. 175 Z. 3 wegen Verletzung des Staatsvertrags innerhalb 60 Tagen nach Zustellung des letztinstanzlichen kantonalen Urteils. Diese Rekursverfahren sind gemäß Konvention kostenlos durchzuführen, was immerhin nicht die Meinung hat, daß im kantonalen Rekursverfahren der unterliegende Teil nicht zu den Anwaltskosten des Gegners verurteilt werden kann. Im Ver-

fahren vor dem Bundesgericht kommt eine Prozessentschädigung nicht in Frage. Wenn man aber die Einreden nach meiner Ansicht beschränkt, so dürfte ein erfolgreicher Rekurs gegen die Vollstreckbarkeitsklärung bei der doch voranzuführenden sorgfältigen Prüfung vor Ausstellung der Bescheinigungen über die Unterlagen selten möglich sein.

Die Erklärung der Vollstreckbarkeit wird auf diplomatischem Wege dem Gesuchsteller zurückgesandt. Hier kann nun dadurch Zeit gewonnen werden, daß der Schweizer Anwalt, welcher nachher die Vollstreckung durchführen soll, um direkte Zustellung des Urteils durch die kantonale Behörde nachsucht bzw. vom Gesuchsteller als Zustellungsbevollmächtigter bezeichnet wird. Die Vollstreckung selbst erfolgt dann gemäß dem oben erwähnten SchRG., worauf hier nicht näher eingetreten werden kann. Dabei sind nur noch die Einreden des SchRG. Art. 81 Abs. 1 zulässig: Urkundenbeweis der Tilgung, Stundung oder Verjährung der Schuld seit Erlaß des Urteils. Ebenso Petitpierre S. 156.

## Spanien.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Appenkamp, Berlin.

Spanien ist eines der wenigen Länder, das auch ohne besondere zwischenstaatliche Abmachung über gegenseitige Vollstreckbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen deutsche rechtskräftige Urteile zur Vollstreckung bringt, im Verhältnis zu dem deshalb die Gegenseitigkeit i. S. des § 328 Ziff. 5 ZPO. auch tatsächlich als verbürgt anzusehen ist (vgl. Magnus, Tabellen zum intern. Recht, Heft 1 Zivilprozessrecht, Franz Bahlen 1926, Blatt 41 und die reichhaltige dort zitierte Literatur und Rechtsprechung). Maßgebend für die Vollstreckung deutscher Urteile in Spanien ist Art. 952 SpanZPO.

Um eine möglichst beschleunigte Herbeiführung der Vollstreckbarkeitsklärung sicherzustellen und verzögernde Rückfragen nach Möglichkeit zu vermeiden, hat sich nach der Erfahrung der letzten Jahre folgendes Verfahren (vgl. dazu auch Leske-Döwenfeld I, 604 und Haeger, Die Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen im internationalen Rechtsverkehr, S. 226) als zweckmäßig, aber auch notwendig herausgestellt. Die Rechtskraft des zu vollstreckenden deutschen Urteils ist auf einer Urteilsausfertigung von dem Gerichtsschreiber zu bescheinigen; seine Unterschrift ist nach Beglaubigung durch den Landgerichtspräsidenten oder den Präsidenten desjenigen Gerichts höherer Instanz, dessen Urteil vollstreckt werden soll, von dem zuständigen spanischen Konsul zu legalisieren. In dieser Form ist das Urteil bei dem spanischen Ministerium des Äußern, Abteilung für Sprachenübersetzung, zur Übersetzung und gleichzeitig zur Beglaubigung der Unterschrift des spanischen Konsuls einzureichen. Alsdann ist durch Vermittlung eines spanischen Advokaten oder Anwalts bei dem OGH. in Madrid der Antrag zu stellen, das Urteil für vollstreckbar zu erklären. Der das Verfahren durchführende Anwalt hat mit diesem Antrage eine von ihm zu unterzeichnende Sachdarstellung zu verbinden und nachzuweisen, daß die Gegenseitigkeit für die Vollstreckung spanischer Urteile in Deutschland verbürgt ist.

Die Vollstreckbarkeitsklärung erfolgt bei rechtskräftigen deutschen Urteilen ohne Rücksicht darauf, ob sie in streitiger Verhandlung oder im Versäumnisverfahren ergangen sind; doch gilt für Versäumnisurteile eine Ausnahme dann, wenn in der Person des unterlegenen spanischen Bekl. die Voraussetzungen des § 328 Ziff. 2 ZPO. entsprechend vorliegen, d. h. wenn er sich auf den Prozess nicht eingelassen hat, sofern die den Prozess einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in Deutschland in Person noch durch Gewährung von Rechtshilfe seitens spanischer Behörden zugestellt ist.

Die Kosten des Verfahrens für die Vollstreckbarkeitsklärung gehen gemäß § 950 SpanZPO. grundsätzlich zu Lasten der verurteilten Partei, sind aber zunächst vom Gläubiger vorzustrecken.

Für die deutschen Parteien empfiehlt es sich, in Spanien zu vollstreckende deutsche Urteile mit den erforderlichen Unterlagen der deutschen Botschaft in Madrid (Konsulatsabteilung) mit der Bitte zu übersenden, das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere die Sache an einen geeigneten Anwalt weiterzuleiten.

## Tschechoslowakei<sup>1)</sup>.

Von Advokat Dr. Josef Stark, Prag.

Bei der Vollstreckung der sehr zahlreichen reichsdeutschen Urteile usw. in der Tschechoslowakei ergeben sich immer wieder Anstände infolge mangelnder Orientierung, weswegen es wohl am Platze ist, hier nochmals insbesondere die Voraussetzungen zu behandeln.

Die in Betracht kommenden Rechtsquellen sind:

I. Der deutsch-tschechoslowakische Rechtshilfevertrag vom 20. Jan. 1922, Gesetz Nr. 130/24<sup>2)</sup>.

II. Die Regierungserklärung v. 25. Juni 1924, Gesetz Nr. 131/24<sup>3)</sup>.

III. Die Bestimmungen (in den Sudetenländern) der Exekutionsordnung §§ 79—86.

Nach dem § 80 wird dem Exekutionsantrag in der Tschechoslowakei stattgegeben:

1. Wenn die Rechtsache nach Maßgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im Deutschen Reiche anhängig gemacht werden konnte.

2. Wenn die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren vor dem deutschen Gerichte oder Behörde eingeleitet wird, der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, entweder in dem betreffenden auswärtigen Gebiete oder mittels Gewährung der Rechtshilfe im Auslande oder in der Tschechoslowakei zu eigenen Händen zugestellt wurde.

3. Das Urteil muß mit der Rechtskraftklausel und der Vollstreckbarkeitsklausel versehen sein.

Trotz dieser Bestimmungen ist die Exekutionsbewilligung nach § 81 zu verweigern:

1. Wenn dem Exekuten die Möglichkeit fehlte, sich an dem Gerichtsverfahren in Deutschland infolge einer Unregelmäßigkeit des Verfahrens zu beteiligen (Nichtzustellung der Klage u. dgl.).

2. Wenn Handlungen erzwungen werden sollen, die nach tschechoslowakischem Rechte überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar sind.

3. Wenn der Exekutionstitel den Personalstand eines tschechoslowakischen Staatsbürgers betrifft (Scheidungs- und Trennungsurteile; Todeserklärungen tschechoslowakischer Staatsbürger in Deutschland sind im Inlande ungültig und nicht vollstreckbar, soweit sie sich auf tschechoslowakische Staatsbürger beziehen).

4. Wenn mittels der Exekution ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem nach den tschechoslowakischen Gesetzen im Inlande aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist (Unklagbarkeit von Ansprüchen z. B. aus Spiel und Wette).

Wenn dem Exekutionsantrage stattgegeben wird, ohne daß die oben angeführten gesetzlichen Bedingungen der Exekutionsbewilligung vorhanden sind, kann der Schuldner gegen die Exekutionsbewilligung Widerspruch erheben, der innerhalb 14 Tagen eingebracht werden muß.

Wenn also ein Urteil in der Tschechoslowakei vollstreckbar sein soll, ist dem Gesuche um Exekutionsbewilligung beizulegen:

<sup>1)</sup> Siehe darüber sowie über die Vollstreckbarkeit tschechoslowakischer Vollstreckungstitel in Deutschland: Magnus, Tabellen zum intern. Recht, Heft 1 Zivilprozeßrecht, Franz Vahlen 1926, Bl. 42—44, wofelbst die ganze Literatur und Rechtsprechung zitiert ist.

<sup>2)</sup> Deutsches Gesetz v. 7. Febr. 1923, RGBl. II, 57 ff.; Ratifikation: RGBl. 1924, II, 133; in Kraft getreten am 28. Juni 1924. AusfW.D. v. 25. Juni 1924 (RGBl. II, 144).

<sup>3)</sup> Die Kundmachung des tschechoslowakischen Justizmin. über den Umfang der durch die Vorschriften der deutschen ZPD. über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen verbürgten Gegenseitigkeit v. 25. Juni 1924 ist veröffentlicht als Anl. 3 der Bek. v. 25. Juni 1924 (RGBl. II, 143).

1. Das Urteil samt eventuellem Kostenfestsetzungsbeschluss mit der Rechtskraftklausel und der Vollstreckbarkeitsklausel.

2. Die Zustellungsurkunde. Falls die Zustellung durch Vermittlung eines tschechoslowakischen Gerichtes geschah, ist die Angabe dieses Gerichtes notwendig.

3. Die Angabe, aus welchem Grunde beim deutschen Gerichte geklagt wurde. Dieses Gericht muß nach den hiesigen Zuständigkeitsregeln nach § 81 I Exekut.D. kompetent sein.

4. Eine Vollmacht.

Die wichtigsten tschechoslowakischen Zuständigkeitsgründe sind:

a) Der allgemeine Wohnsitz des Schuldners.

b) Der Gerichtsstand des Sitzes der Verlassenschaft.

c) Der Gerichtsstand einzelner Rechte (Besitzstörungen, Bestandsrechte, Rechte an einer unbeweglichen Sache können bei dem Gerichte, in dessen ordentlichem Wirkungskreis die betreffende Sache liegt oder ihren Sitz hat, anhängig gemacht werden).

d) Der Gerichtsstand des Ortes der Beschäftigung bei Arbeitern, Diensthöfen, Studierenden.

e) Der Gerichtsstand der Zweigniederlassung bei Geschäften, Fabriken, Bergwerken, Unternehmungen, Pächtern, soweit sich das diesbezügliche Rechtsgeschäft auf die Zweigniederlassung bezieht.

f) Gerichtsstand der Warenforderungen der Kaufleute. Protokollierte Kaufleute können vor ihrem örtlich zuständigen Gerichte andere Kaufleute (nicht notwendig protokolliert) innerhalb 2 Jahren verklagen, wenn die als Grundlage der Forderung dienende Bestellung der Ware und die Übernahme urkundlich nachgewiesen werden kann.

g) Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist dann gegeben, wenn die Faktura die Klausel trägt: „Zahlbar und klagbar z. B. in Berlin“ und diese Faktura nicht beanstandet worden ist. Diese Fakturklausel hat nur Rechtswirkung zwischen Kaufleuten. Es genügt nicht die in Deutschland übliche Klausel: „Erfüllungsort...“ Es empfiehlt sich, im Verkehr mit der Tschechoslowakei also immer die Klausel: „Zahlbar und klagbar z. B. in Berlin“ beizusetzen.

h) Aus Wechsel verpflichtete Personen können vom Inhaber des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes belangt werden.

i) Gerichtsstand der belasteten Sache (Pfandrechte, Hypotheken, Pöschungen).

j) Gerichtsstand des Hauptprozesses; Anwälte können wegen ihren Gebühren beim Gerichte des Hauptprozesses klagen.

k) Handwerker und Gewerbetreibende u. dgl. können innerhalb 90 Tagen von der letzten Lieferung beim Gerichte des Wohnsitzes, den der Schuldner früher hatte, klagen, wenn dieser inzwischen übersiedelt ist.

l) Der Gerichtsstand des Vermögens. Dieser ist nur dann gegeben, wenn nicht der des Wohnsitzes vorliegt.

m) Tschechoslowakische Anstalten, Vermögensmassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine können bei dem Gerichte geklagt werden, in dessen Sprengel sich ihre ständige Vertretung für das Inland oder ein mit der Besorgung der Geschäfte betrautes Organ befindet.

n) Vereinbarung Gerichtsstand. Dieser ist nur dann gegeben, wenn die Vereinbarung bei Überreichung der Klage dem Gerichte ausgewiesen wird. Stillschweigende Vereinbarung durch Nichteinwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes wird nicht als vereinbarter Gerichtsstand angesehen.

## Osterreich.

Vgl. Volkmar, ZB. 1925, 1189 f. und ZB. 1925, 410 ff.; ferner auch Magnus, Tabellen zum intern. Recht, Heft 1 Zivilprozeßrecht, Vahlen 1926, Bl. 31.

(Fortf. folgt.)

## Recht des Versailler Vertrages.

### Ausgleichsverfahren.

#### Der Ausschluß der Staatshaftung bei Vermögensverfall des Schuldners.

Von OMR. Dr. Bunge, Lüneburg, z. B. Berlin.

Art. 296 lit. b W. hat eine Haftung der am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Staaten für die ausgleichsfähigen Schulden ihrer Staatsangehörigen begründet. Die Haftung ist primär, nicht etwa nur subsidiär, wie in Anlehnung an die Eingangsworte des § 4 der Anl. zu Art. 296 angenommen werden könnte (vgl. §§ 6, 14 der gleichen Anlage und dazu Dölle, Das materielle Ausgleichsrecht des Verf. W., Berlin 1925, S. 134/35). In einer Reihe von Fällen scheidet die Staatshaftung aus, und zwar ist dafür zum Teil der Gedanke bestimmend gewesen, daß der Gläubiger nicht durch Ausgleichsverfahren und Staatshaftung zu einer Befriedigung gelangen soll, die er auch bei regelmäßigem Verlauf der Dinge nicht erhalten hätte. So bei Vermögensverfall des Schuldners, wenn solcher Zustand schon vor Kriegsbeginn bestanden hat. Es ist dies der Hauptausnahmefall von der Staatshaftung, und er hat denn auch in erster Linie zu Streitfragen Anlaß gegeben, die mehr oder weniger ihren Niederschlag in der Rechtsprechung der GemSchG. gefunden haben. Drei der wichtigsten Fragen sollen hier behandelt werden.

I. Vor dem Deutsch-Englischen GemSchG. ergab sich schon bald nach Beginn von dessen Tätigkeit eine lebhafteste Meinungsverschiedenheit darüber, wann überhaupt der Zustand des Vermögensverfalls i. S. von Art. 296 lit. b W. bestand. Dieser Streit war darauf zurückzuführen, daß die genannte Vorschrift als Voraussetzung ihrer Anwendung drei Rechtsbegriffe nebeneinander stellte, die weder im englischen und französischen Recht — also dem Rechte derjenigen Staaten, die sprachlich die gleichwertige Grundlage für das Gesetzwerk des W. lieferten — zu identifizieren waren, noch erst recht eine Zweifel vermeidende Einordnung in das deutsche Recht gestatteten. Trotz dieser Schwierigkeiten war es im Hinblick auf die Auslegungsvorschrift des § 4 Abs. 2 der Anl. zu Art. 296, die wenigstens für die Ausdrücke „in Konkurs“ und „in Zahlungsunfähigkeit“ auf den technisch-juristischen Sinn der einschlägigen Gesetzgebung, also der Gesetzgebung des Schuldnerstaates, vermies, nicht recht zu verstehen, daß der Deutsch-Englische GemSchG. zunächst mehrere Entscheidungen erließ, die eine ganz einseitige Verwertung englischer Rechtsgedanken verrieten (bes. die Urte. Seligmann u. v. Liebermann, Rec. I 730, Deutsche Samml. II, 205 und Adenburg & Co. u. Weingart, Rec. II, 196); hierin wurde eine „behördliche Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vor Ausbruch des Krieges als notwendige Voraussetzung für den Ausschluß der Staatshaftung“ verlangt, was in Deutschland nach dem Vorkriegsrecht gleichbedeutend mit dem eigentlichen Konkursausbruch war, und das, obwohl das Gericht nicht verkannte, daß „infolge dieses Umstandes sich die deutsche Regierung bezüglich ihrer Haftpflicht in einer ungünstigeren Lage als die anderen hohen vertragschließenden Mächte befinde“.

Es war ein Verdienst der lebhaften Gegenströmung, die in Deutschland gegen diese Rechtsprechung einsetzte (vgl. dazu Kabel, Rechtsvergleichung vor den GemSchG., Berlin 1923), daß der gleiche Gerichtshof in späteren Entscheidungen dazu überging, die Anforderungen, die er für den Ausschluß der Staatshaftung stellte, weniger streng zu spannen. So hielt er in dem Urte. Johnson Bros. u. Joachimson v. 24. Juli 1923 (Rec. III 223; Deutsche Samml. II, 225) zwar an dem Merkmal der äußeren Ersichtlichmachung der allgemeinen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners fest, verlangte aber nicht mehr die behördliche Feststellung, sondern sah eine formelle Bekanntgabe als genügend an, wie in dem in der Entscheidung behandelten Fall eines Rundschreibens des Schuldners an alle seine Gläubiger; er ließ hiermit den deutschen Rechtsbegriff der Zahlungseinstellung für Art. 296 b gelten, indem er gleichzeitig feststellte, daß den in dieser Vorschrift aufgeführten Rechtsbegriffen des englischen und französischen Rechts etwas genau Entsprechendes im deutschen Recht nicht gegenüberstehe.

Einen weiteren Fortschritt bedeutete das Urteil (Zwischenentscheidung) i. S. Baron & Salaman u. Arendt v. 29. Juni 1925 (Rec. V, 303), worin die Leistung des Offenbarungseides durch den Schuldner vor Ausbruch des Krieges als genügende Rechtfertigung für den Ausfall der Staatshaftung angesehen wurde. Auffällig ist bei dieser letzteren Entscheidung, daß auch sie eine Unterstellung unter den dritten Begriff des Art. 296 b, „formal indication of insolvency“, vornimmt, bezüglich dessen in § 4 Abs. 2 der Anl. auf das englische Recht verwiesen ist, und dem deshalb gerade eine sehr restriktive Auslegung zuteil werden müßte (Kabel S. 31 ff., 39; Dölle S. 151/52), statt von dem weniger weitgehenden Begriff der failure (der französischen déconfiture) auszugehen. Darin zeigt sich die Schwäche der ganzen Rechtsprechung. Richtig wäre es gewesen, für die deutschen Schuldner den deutschen Rechtsbegriff der Zahlungsunfähigkeit als ausreichend anzusehen, bei der jederzeit Konkursausbruch (oder Abweisung des Eröffnungsantrags wegen Unzulänglichkeit der Masse) möglich gewesen wäre, nicht nur die Zahlungseinstellung, die bloß ein Anwendungsfall des § 102 R.D. ist. Immerhin hat sich durch die Weiterentwicklung der englischen Rechtsprechung ein gewisser Ruhepunkt ergeben, von dem ein Sineingleiten in stilleres Fahrwasser möglich war, und der im allgemeinen einen Schutz gegen die ursprünglich sehr ungünstigen Folgewirkungen dieser Rechtsprechung bietet<sup>1)</sup>.

II. Im Fall des Konkurses des Schuldners (und entsprechend im Fall einer außergerichtlichen Liquidation) ist die Pflicht des Schuldnerstaates zur Gutschrift nicht schlechthin ausgeschlossen. Es greift alsdann die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Anl. nach Art. 296 W. ein: „In diesem Falle findet das in dieser Anlage vorgesehene Verfahren Anwendung auf die Zahlung der Ausschüttungssummen.“ (Von dem Versuch, den Satz 2 nur auf den am Schluß des vorhergehenden Satzes 1 erwähnten Fall der Liquidation einer fremdländischen Gesellschaft zu beziehen, soll hier nicht die Rede sein, da er gemeinhin ablehnend behandelt wird, vgl. Dölle S. 143.) Bei der Auslegung dieser Vorschrift haben sich gewisse m. E. nicht sehr glückliche Kontroversen entsponnen, die dazu beigetragen haben, Verwirrung in eine an und für sich nicht gerade schwierige Rechtslage zu tragen. Das natürliche Gefühl muß hier zunächst den Gedanken eingeben, daß die Gründe, welche bei Vermögensverfall des Schuldners dazu bestimmt haben, die Staatshaftung auszuschließen, für den Fall der Verteilung von Ausschüttungssummen nicht unbeschränkt zutreffen; denn hierbei wird den Gläubigern etwas gezahlt, was auch der fremde Gläubiger bei regelmäßigem Verlauf der Dinge erhalten hätte. Also müßte für die Ausschüttungssummen die gewöhnliche Staatshaftung erhalten bleiben. Trotzdem hat man sich bei dem angeführten Satz 2 an die Worte „in dieser Anlage“ halten zu müssen geglaubt und aus der Erwähnung nur der Anlage und nicht des Art. 296 selbst gefolgert, daß die nur in Art. 296 lit. d (nicht also der Anlage) vorgeschriebene Valorisation bei Konkursauschüttungen nicht in Frage komme. Auf diese Weise würde sich nur eine Verpflichtung des Schuldneramts zur Gutschrift des tatsächlichen Wertes der Ausschüttungssummen am Zahlungstage ergeben. Diese zuerst von deutscher Seite verfochtene und gewiß beachtliche Auffassung ist nicht ohne praktische Ergebnisse geblieben; sie hat mehrfach zu Abkommen der Ausgleichsamter über einen anderweiten Umrechnungskurs geführt, wie z. B. mit Italien im Abkommen vom 23. April 1924, wo statt des üblichen Umrechnungskurses von M 100: Lit. 114,73 ein Umrechnungskurs von M 1,1: Lit. 1 (110:100) vereinbart wurde. Die Vorteile, die hierdurch erwachsen sind, wägen jedoch kaum die Nachteile auf, die bei solcher Auslegung des Satz 2 in anderer Richtung entstehen. Schaltete man die Valorisationspflicht aus, so konnten andererseits auch die Bestimmungen des Art. 296 über die Fälligkeit der Ausgleichsschulden außer Betracht bleiben, weil

<sup>1)</sup> Der Deutsch-Französische GemSchG. scheint der Auffassung des Deutsch-Englischen folgen zu wollen; vgl. das — aber nicht für eine deutsche Schuld ergangene — Urteil Beer, Sondheimer & Co. u. Soc. Ind. des Pyrites de Séville v. 16. Okt. 1925, Rec. V, 817.

auch diese nur im Hauptteil des Art. 296 erwähnt sind. In der Tat hat denn der Deutsch-Belgische GemSchG. in seinem Urtr. Banque de Crédit Commercial v. Boye & Lembcke v. 27. Okt. 1925 (Rec. V, 726) auch Konkursdividenden, die erst nach dem 10. Jan. 1920 ausgeschüttet wurden, in das Ausgleichsverfahren einbezogen, wobei sich noch besondere Komplikationen dadurch ergaben, daß durch die Inflation die Konkursmasse so aufgebläht war, daß sie nominell volle Befriedigung der Gläubiger gestattete; wenn der Gerichtshof hier auch entschied, daß für die Umrechnung der wahre Wert der Ausschüttungssummen am Tage der Ausführung an das Reichsausgleichsamt maßgeblich sein sollte, so ist es doch bezeichnend genug, daß überhaupt ein Streit darüber entstehen konnte, ob nicht gar Umrechnung zum Vorkriegskurs erfolgen mußte! Man kann dieser Rechtsprechung nicht zugute halten, daß die im Konkurs zu berücksichtigenden Schulden an und für sich schon vor Kriegsbeginn fällig waren, und daß die Dauer eines Konkurses keinen Einfluß auf die Abwicklung oder Nichtabwicklung der Schulden im Ausgleichsverfahren haben dürfe; denn die Konkursöffnung schafft ja eben die scharfe Zäsur, welche die direkte Abwicklung einer Schuld durch den Schuldner hintanhält, und das Ausgleichsverfahren soll gerade nicht mehr auf die ganze Schuld, sondern nur auf die „Ausschüttungssummen“ Anwendung finden, die als solche gar nicht früher als bei der jeweiligen Festsetzung ihrer Verteilung fällig sein können.

In erfreulichem Gegensatz zu den Grundsätzen des Deutsch-Belgischen Urteils hat es der Deutsch-Englische GemSchG. von vornherein abgelehnt, das Ausgleichsverfahren auf Ausschüttungssummen, die erst nach dem 10. Jan. 1920 zur Verteilung gelangt sind, auszudehnen. Schon in dem Endurteil der oben erwähnten Sache Johnson Bros. v. Joachimson v. 26. März 1924 (Rec. IV, 69; Deutsche Samml. II 227) hat er klar zum Ausdruck gebracht, daß seiner Ansicht nach § 4 der Anl. zu Art. 296 W. den ganzen Abschn. III für anwendbar erklärt, und daß deshalb auf die vor dem Kriege und während des Krieges festgesetzten Ausschüttungssummen das Ausgleichsverfahren mit der Staatsgarantie des Art. 296 b und der Valorisationspflicht des Art. 296 d anzuwenden ist; in logischer Konsequenz stellt er dann fest, daß im zur Entscheidung stehenden Falle, weil während der maßgeblichen Zeit keine Ausschüttungssummen festgesetzt sind, keine nach Abschn. III des Teils X W. zu regelnde Schuld bestehe. Entsprechende Grundsätze in dem Urtr. Reader v. Boehme v. 27. Febr. 1924 (Rec. IV, 48; Deutsche Samml. II, 244). Diese Auffassung hat der Gerichtshof auch in dem neueren Urtr. A. E. Huebsch v. Huebsch & Co. Ltd. v. 12. Nov. 1925 (Rec. V, 677) — für den Fall einer liquidierten Gesellschaft — nachdrücklich unterstrichen. Er hat hier insbesondere noch betont, daß die gegenteilige Auffassung dazu führe, den Tätigkeitskreis der Ausgleichsämter nach Abwicklung der sonstigen Ausgleichsschulden noch für die Dividenden offen zu halten, welche erst lange nach Friedensschluß, am Ende einer schwierigen und in die Länge gezogenen Liquidation, ausgeschüttet werden. Ein in der Tat unmögliches Ergebnis, das gar nicht so fern läge; beispielsweise bei der Aufwertungsgesetzgebung in Deutschland, welche die Fälligkeit von Schulden weit hinausgeschoben hat, ist es denkbar, daß wichtige Beträge erst i. J. 1932 oder noch weit später hereinkommen und daß erst dann ein Konkurs eines praktischen Auswertungsfindet und dem Ende zugeführt werden kann.

Man wird also der Deutsch-Englischen Rechtsprechung in der Auslegung des § 4 Abs. 1 Satz 2 unbedingt den Vorzug geben müssen. Diese Auffassung läßt sich auch gerade nach dem englischen Text der Vorschrift belegen. Hier ist bei der Verweisung auf das Ausgleichsverfahren der Ausdruck „specified by this Annex“ gebraucht statt „prévues“ im französischen Text („vorgesehen“ in der amtlichen deutschen Übersetzung). Übersezt man das Wort specified mit „näher umschrieben“, so ergibt sich sofort, daß das Verfahren als solches gemeint ist, das angewandt werden soll; nicht auf die Schale ist es abgesehen, sondern auf den Kern. Eine logische Folge dieser Auffassung ist es dann allerdings, daß auch die Valorisierungsvorschrift des Art. 296 lit. d zur Anwendung gelangt, und es kann nicht mit Dölle, der sonst die gleiche Ansicht vertritt (S. 154/55), der Geldentwertung bei Schluß des Krieges ein gewisser Einfluß zuerkannt werden. Aus-

schüttungssummen, die erst kurz vor dem 10. Jan. 1920 festgesetzt sind, können nicht anders behandelt werden, als andere zu dieser Zeit fällig gewordene Geldschulden, bei denen der Gläubiger infolge der Valorisation (ungerechnet die Entwertung der Valuta eines Teils der Ausgleichsstaaten) auch mehr erhält, als er bei der bis Friedensschluß nach Art. 296 lit. a W. noch möglichen direkten Abwicklung in Papiermark erhalten hätte.

Ein kurzes Wort ist noch für den Fall des Abschlusses eines Zwangsvergleichs zu sagen. Auch hier wird m. E. ein gekünsteltes Moment in die ganze Frage getragen, wenn man die Zwangsvergleichsquote anders als sonstige Ausschüttungssummen hat behandeln, so die Wirkung gegenüber dem im Ausgleichsverfahren sich meldenden Gläubiger davon hat abhängig machen wollen, ob dieser den Vergleich mit seiner Stimme und seinem Kapital etwa hätte zu Fall bringen können (vgl. hierzu Dölle S. 156/57). Die Quote ist dasjenige, was im Konkurs — oder als Folge des Konkurses — ausgeschüttet ist, und deshalb wird es allein darauf ankommen, ob der Zwangsvergleich noch während des Krieges seine gerichtliche Bestätigung gefunden hat. Ist dies der Fall, kann der Gläubiger die Quote gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 im Ausgleichsverfahren verlangen; bei einem erst nach Kriegsende bestätigten Vergleich ist die Sachlage hingegen die gleiche wie in dem oben erwähnten deutsch-englischen Urtr. Johnson Bros. v. Joachimson, d. h. die Ausschüttung geht das Ausgleichsverfahren nichts mehr an, ganz abgesehen davon, daß der Vergleich, wollte man entsprechend der gegenteiligen Auffassung des deutsch-belgischen Urtr. Crédit Commercial v. Boye & Lembcke an seine Berücksichtigung im Ausgleichsverfahren denken, schon gemäß Art. 296 lit. a W. gegenüber den Ausgleichsämtern nicht bindend sein könnte.

III. In die zu II behandelte Frage greift die weitere Frage ein, ob die Schuld, bezüglich deren die Staatshaftung entfällt, als Ausgleichsschuld bestehen bleibt, ob sie also weiterhin durch Vermittlung der Ausgleichsämter abzuwickeln ist, wenn auch nicht unmittelbar, wie es sonst gemäß § 14 der Anl. nach Art. 296 für Ausgleichsschulden vorgeschrieben ist, sondern erst nach Eingang der Schuldsomme vom Schuldner. Diese Frage ist um deswillen von besonderer praktischer Wichtigkeit, weil der Schuldbetrag, wenn man sie bejaht, nach wie vor zu valorisieren wäre und diese Valorisationspflicht ganz auf den Privaten entfallen würde; der deutsche Schuldner einer solchen Ausgleichsforderung müßte also mit voller Belastung einer Valutaschuld aus der Vorkriegszeit rechnen, während ihm diese sonst durch das WAusglG. bis auf einen geringfügigen Bruchteil abgenommen ist.

Die Frage ist meist verneint worden (so von Fjan, Private Rechte und Interessen im F.W. 3. Aufl. S. 305, 310; Rabel, Rhein. Jtschr. 1924, 124). Dölle dagegen bejaht das Vorhandensein einer Ausgleichsschuld (S. 137). Ist er auch der einzige, der diese Frage bisher tiefergründiger behandelt hat, so kann man ihm hierin doch nicht folgen. Die logische Auswirkung der Rechtsdarlegungen zu II, daß das Ausgleichsverfahren immer als Ganzes zu werten ist, daß mit ihm Valorisation und Staatshaftung als wesentliche Bestandteile verwachsen sind, führt unbedingt dazu, bei Fortfall der Staatshaftung auch die Ausgleichsfähigkeit der Forderung selbst als entfallen zu sehen<sup>2)</sup>. Bei gegenteiliger Annahme ergäbe sich wiederum die vom Deutsch-Engl. GemSchG. in dem oben erwähnten Urtr. A. E. Huebsch v. Huebsch & Co. Ltd. mit Recht als unmöglich bezeichnete Folgerung, daß die Ausgleichsämter für lange Zeit nur deshalb bestehen bleiben müßten, um solche unbezahlt gebliebenen Forderungen einzutreiben und Gutschrift dafür zu erteilen. Ein Ergebnis, das gerade dem Zweck der Ausgleichsvorschriften zuwiderläufe, deren Wirkungsgebiet auf beschränkte Zeitdauer abgestellt war, und die, neben der Sicherheit der Abwicklung, zu einer beschleunigten Durchführung der Forderungstilgung beitragen sollten (ob dieser Zweck heute weniger denn je erreicht ist, bietet kein Argument, daß er nicht bei Einführung des Ausgleichsverfahrens als leuchtendes Trugbild vorschwebte, und

<sup>2)</sup> Über die Verknüpfung der Staatshaftung mit dem Begriff der Ausgleichsfähigkeit vgl. auch Ruffbaum, Das Ausgleichsverfahren des W., Tübingen 1923, S. 16/17.

daß man nicht dann auf ihn zurückgreifen soll und muß, wenn es gilt, die Anwendung dieses Verfahrens in seine notwendigsten Grenzen zu bannen!). Man kann auch nicht, wie Döhlle will, aus § 14 der Anl. nach Art. 296 gegenteilige Schlüsse ziehen. Diese Vorschrift bezieht sich, abgesehen von dem ausdrücklich als Ausnahme bezeichneten Fall eines Aufschubs der Guttschrift in Abs. 3, gerade auf den Regelfall des Art. 296 lit. b, also auf das Bestehen der Staatshaftung, nicht auf deren Ausschluß, auch in Abs. 2, der im engsten Zusammenhang mit Abs. 1 steht, wo auf Art. 296 lit. b verwiesen ist<sup>3)</sup>.

Verneint man demgemäß das Bestehen einer Ausgleichsschuld ohne Staatshaftung, so muß man sich klar darüber sein, daß man hiermit gleichzeitig eine — negative — Voraussetzung für die Ausgleichsfähigkeit einer Schuld an sich feststellt: die Schuld darf nicht einem Schuldner obliegen, der sich vor Kriegsausbruch im Vermögensverfall (abgesehen von den sonstigen Fällen des Ausschlusses der Staatshaftung) befunden hat. Bei dem verwickeltesten Eingliederungssystem des W. wird es allerdings kaum auffallen, daß diese Voraussetzung nicht schon unter Ziff. 1—4 des Art. 296, sondern erst später unter den Grundfögen der Abwicklung erscheint. Fragt man sich doch auch vergebens, warum Art. 296 lit. b nicht schon sämtliche Fälle des Ausschlusses der Staatshaftung auführt, nicht den erst in § 4 der Anl. erwähnten Fall der verjährten Schuld, warum dieser § 4 Teile der lit. b einfach wiederholt (wie den Ausschluß bei Vermögensverfall) usw.

Der Deutsch-Englische GemSchG. hat sich, wie ergänzend hervorzuheben ist, auch in dieser Frage offenbar auf den Boden der hier vertretenen Auffassung gestellt, wie dies seiner Stellungnahme bei Auslegung des § 4 Abs. 1 Satz 2 entspricht. In dem oben inhaltlich näher wiedergegebenen Endurteil Johnson Bros w. Joachimson stellt er fest, daß keine Ausgleichsschuld vorliegt. In der unter I aufgeführten Sache Baron & Salaman w. Arendt ist er über den Antrag der englischen Gläubiger auf Feststellung, daß bezüglich des Teils der Forderung, der nicht durch einen von Verwandten des Schuldners zur anteilmäßigen Befriedigung aller Gläubiger zur Verfügung gestellten und vom Schiedsgericht den Gläubigern pro rata zugesprochenen Betrag gedeckt war, zwar eine Staatshaftung nicht bestehe, daß diese Forderung aber im Ausgleichsverfahren befangen bleibe, so daß das Reichsausgleichsamt Maßnahmen gegen den Schuldner zur Beitreibung der Restschuld ergreifen müsse, stillschweigend hinweggegangen (Endurt. v. 12. Nov. 1925, Rec. V, 665).

## Urteile nationaler Gerichte und deren Vollstreckung in der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe.

Von Regierungsrat Dr. Caspers, Berlin.

(Siehe JW. 1925, 1208 ff., 2826 ff.; 1926, 321 ff.)

Unter „Tribunal“ in Art. 305 W. ist nicht nur ein „Gericht“ im formellen Sinne zu verstehen, also eine Behörde, die mit den Garantien richterlicher Unabhängigkeit besleidet und in der Hauptsache zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufen ist, sondern auch jede andere Behörde, selbst die oberste Regierungsgewalt, welche die in Art. 305 W. bezeichneten Bestimmungen des W. auf den Einzelfall anwendet. (Ähnl. auch für Art. 302 W. die Entsch. des Deutsch-Belgischen GemSchG. v. 14. Mai 1924 in Sachen Remorqueur anversois w. Reich, Rec. IV, 322.) Wollte man die Anwendbarkeit von Art. 305 W. auf Gerichte im engeren Sinne beschränken, so hätte jeder Staat es in der Hand, durch entsprechende Zuständigkeitsbestimmungen den Art. 305 wirkungslos zu machen. Zu Unrecht hat daher der Deutsch-Jugoslawische GemSchG. in seinem Urte. v. 30. Sept. 1925 in Sachen Rag & Klumpp w. Jugoslawien (Rec. V, 963 ff.) die deutsche Klage aus Art. 305 W. gegen eine Entsch.

des jugoslawischen Justizministeriums v. 21. Juni 1920 in einer Liquidationsangelegenheit abgelehnt. Die Entsch. des jugoslawischen Justizministeriums war zweifellos ein Jugement i. S. von Art. 305 W., die auch im übrigen — wie Werfche, JW. 1926, 430 ff. ausgeführt hat — mit grundlegenden Bestimmungen des W. nicht im Einklang steht.

Der Deutsch-Japanische GemSchG. hatte im Falle Mitsui den Anspruch aus Art. 302, II. W. auch für den gegeben erachtet, der selbst durch Klage das Verfahren vor den deutschen Gerichten in Gang gebracht hatte, falls die Klage Gegenansprüche des deutschen Bekl. auslöste, gegen die sich der Kl. seinerseits verteidigen mußte. Ist dies nicht der Fall, so ist kein Raum für eine Klage aus Art. 302 II. W. Denn man kann nicht sagen, daß Jemand nicht in der Lage war sich zu verteidigen, der selbst Klage erhoben hat. In diesem Sinne hat der Deutsch-Belgische GemSchG. in seinem Urte. v. 28. Jan. 1925 in Sachen Estievant w. Reich und Jackmann entschieden. (Rec. V, 371 ff.) Estievant war mit seiner Klage wegen angeblichen Vertragsbruches gegen die VitaScope-Union in Berlin, deren Angestellter er war, durch Urteil des Berliner Gerichts v. 17. Nov. 1914 in der Hauptsache abgewiesen worden. Der SchG. hat die Klage aus Art. 302 II. W. abgelehnt, da das Berliner Urteil auf die Klage des Kl. selbst erlassen, dieser in der Lage gewesen sei, durch seinen Vertreter in Berlin seine Interessen wahrzunehmen, ein Fall der behinderten Verteidigung i. S. von Art. 302 II. W. also nicht vorliege.

Des Weiteren berührt die Abgrenzung zwischen Art. 300 b und 302 II W. Das Urteil des Deutsch-Belgischen GemSchG. v. 1. Mai 1925 in Sachen Dartois w. Etat allemand, Dortmund Immobilien-GmbH. und Klöckner & Cie. (Rec. V, 342 ff.) über die Fabrik des Dartois in Lothringen, die in dessen Abwesenheit von seinen Schwägern geführt wurde, hatte das AG. Diederhofen am 26. Jan. 1915 auf Antrag von Klöckner & Cie., eines Gläubigers von Dartois, das Konkursverfahren eröffnet. Die Dortmund Immobilien-Gesellschaft hat die Fabrik am 9. März 1918 vom Konkursverwalter erworben. Dartois hat seine zuerst vor dem AG. Metz erhobene Klage auf Annullierung des Konkurses und des Verkaufs zurückgenommen und sich an den Deutsch-Belgischen GemSchG. gewendet. Dieser hält weder Art. 297e noch Art. 305, noch Art. 302 W. für anwendbar. Nach Auffassung des SchG. betrifft Art. 302 W. nicht Urteile deutscher Gerichte, die eine Zwangsvollstreckung anordnen, (jugements ordonnant des mesures d'exécution forcée), diese fallen unter Art. 300 b W. An sich ist die Konkursöffnung wohl eine mesure d'exécution i. S. von Art. 300 b W. Im vorliegenden Falle ist jedoch ein alliierteres Gericht zuständig, nämlich das frühere deutsche, jetzt französische Gericht in Metz, bei dem Dartois die irrtümlich zurückgezogene Klage wieder aufnehmen müsse.

Ist es schon bedenklich, wenn ein höchstes Gericht gelegentlich zu grundsätzlichen Fragen Stellung nimmt, ohne daß dieses für die Sachentscheidung geboten ist, so ist es ganz besonders schädlich, wenn die gelegentliche Bemerkung die betreffende grundsätzliche Frage nur so oben hin und in unklarer, verworrener Weise behandelt wie im Urteil Dartois, wo dieses eine Auslegung von Art. 300 b und Art. 302 W. gibt, und zwar ohne Notwendigkeit, denn das Urteil hat die Klage des Dartois zutreffend abgewiesen. Dazu ist die Bemerkung über die Tragweite von Art. 300 b und Art. 302 II W. ganz besonders unklar: „L'article 302 vise d'une manière générale les jugements rendus pendant la guerre par les tribunaux allemands, mais à l'exclusion toutefois des jugements ordonnant des mesures d'exécution forcée, lesquels font l'objet de la disposition spéciale de l'art. 300 lit. b.“ Was soll das heißen „jugements ordonnant des mesures d'exécution forcée“? Derartige Urteile gibt es nicht, wenigstens nicht, wenn man den Ausdruck wortwörtlich nimmt. Zum Wesen jedes Urteils gehört es, daß der in ihm erhaltene Ausspruch über das streitige Recht verwirklicht, also „vollstreckt“ wird. Dabei ist es nicht unbedingt nötig, daß die Vollstreckung durch behördliche Gewaltanwendung erfolgt. Urteile, die zur Abgabe einer Erklärung verurteilen, sind mit dem Eintritt der Rechtskraft von selbst vollstreckt. Die Erklärung gilt als abgegeben. Ordnen also alle Urteile gewissermaßen eine Vollstreckung an, so hat es keinen Sinn,

<sup>3)</sup> Eine ausdrückliche Ablehnung der hier bekämpften Auffassung findet sich jetzt auch in der Besprechung des Döhlleschen Buches von Rabel, Rhein. Bfchr. 1926, 439, die dem Verf. erst nach Abschluß des vorliegenden Aufsatzes bekannt geworden ist.

auf dieses Moment eine Unterscheidung innerhalb der Urteile aufzubauen. Die in dem Urteil Dartois gemachte Unterscheidung ist also unbrauchbar und zur Abgrenzung zwischen Art. 300 b und Art. 300 II WB. vollkommen ungeeignet.

Die Grenze muß vielmehr in ganz anderer Richtung gezogen werden: Es ist davon auszugehen, daß Art. 300 b und Art. 302 II WB. einschneidende, einseitige Eingriffe in die deutsche Justizhoheit, tendenziöse Ausnahmenvorschriften schlimmster Art sind. Sache der deutschen Rechtswissenschaft ist es unbedingt, sie so einschränkend wie nur möglich auszuliegen, vor allen Dingen den Art. 300 b c WB., welcher das Deutsche Reich ungeheurerweise für gesetzmäßige behördliche Akte verantwortlich macht. Zutreffend unterstellt daher Ffay, 3. Aufl. 1923, S. 401 mit Ernst Wolff, Privatrechtliche Beziehungen zwischen Feinden, S. 25, alle Folgen von Zivilurteilen, auch die Vollstreckung dem Artikel 302 II WB.

Es soll gar nicht geleugnet werden, daß in manchen Fällen in Deutschland vollstreckbare Titel gegen Ausländer auf unlaute Weise unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse erwirkt worden sind. Dies wird jedoch auch in den Gegnerstaaten der Fall gewesen sein, insb. in Frankreich, wo der Ausländergerichtsstand des Art. 14 Code civil der unlauteeren Erschleichung von Vollstreckungstiteln geradezu Vorschub leistet. Wenn daher die Notwendigkeit einer Nachprüfung der während des Krieges erlassenen behördlichen Akte, insb. von gerichtlichen Entscheidungen in gewissem Umfang als nicht vollkommen unberechtigt erachtet werden kann, so besteht dieses Bedürfnis doch wohl auf beiden Seiten. Für die Formulierung der erforderlichen Vorschriften hätten ganz gut im deutschen Recht sehr geeignete Vorbilder gefunden werden können. Man kann da zunächst an § 717 der deutschen ZPO. denken, nach dem ein vorläufig vollstreckbares Urteil auf Gefahr des Gläubigers vollstreckt wird, dieser sich bei Aufhebung oder Abänderung des Urteils schadensersatzpflichtig macht. Des Weiteren hat die deutsche Rechtswissenschaft und Rechtsprechung (die Aufsätze von Dernburg und Dürringer in der DZS. 1905, 465 ff.; 1911, 38 ff., RG. 78, 389 ff.), auf Grund von § 826 BGB. eine Haftung des Gläubigers wegen Mißbrauch der Rechtskraft anerkannt, die wohl gerade unlaute Erschleichung von Urteilen während des Krieges unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse treffen würde. Den Verfassern des Friedensvertrages sind gewiß diese im deutschen Recht gegebenen Möglichkeiten nicht unbekannt gewesen. Haben doch auch sonst die an der Vorbereitung des Friedensvertrages beteiligten Personen es verstanden, deutsche Rechtsgedanken für ihre Zwecke heranzuziehen. Als einziges Beispiel sei angeführt der Versuch, die deutsche Reparationspflicht durch das dem deutschen Schadenersatzrecht zugrundeliegende Prinzip der Naturalrestitution (§ 249 BGB.) zu rechtfertigen. (Kloß, De la Guerre à la Paix, S. 211.) Der Schritt, bei der hier behandelten Frage auf deutsches Recht zurückzugreifen, wäre also gar nicht so weit gewesen. Außersten falls hätte es genügt, in Ergänzung der Vorschriften des maßgebenden nationalen Rechts auf Antrag eines Beteiligten die Möglichkeit einer Nachprüfung der während des Krieges erlassenen behördlichen, insb. gerichtlichen Maßnahmen durch die GemSchGH. zu eröffnen.

Auf jeden Fall kann ein Erfasungsanspruch des von gerichtlichen Maßnahmen Betroffenen nur durch eine unerlaubte Handlung des Gläubigers oder durch dessen Handeln auf eigene Gefahr einigermaßen gerechtfertigt werden. Niemals ist jedoch, insoweit Durchsetzung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen in Frage kommt, eine Haftung des Reichs auch nur irgendwie zu begründen. Daher ist es auch vollkommen abwegig, Art. 300 b WB. auf die Vollstreckung von Zivilurteilen anzuwenden, bloß weil dieser Artikel die mesures d'exécution erwähnt, Art. 302 II WB. aber nicht. Daß dies nur ein Zufall ist, deutet bereits Ffay, S. 403 an. Art. 300 b u. c und Art. 302 II, III, IV WB. decken sich sonst genau mit den entsprechenden Vorschriften in den Verträgen von St. Germain (Art. 252 b u. c, Art. 254 II, III, IV), Trianon (Art. 235 b u. c, Art. 237 II, III, IV) und Neuilly (Art. 183 b u. c, Art. 185 II, III, IV). Während Art. 302 II WB. nur von jugements rendus spricht, erwähnen die entsprechenden Vorschriften der übrigen Verträge auch die mesures d'exécution ordonnées. Mit Recht nimmt S. Ffay an,

daß hier entweder im WB. eine versehentliche Auslassung vorliegt, oder daß in den andern Verträgen die mesures d'exécution ordonnées zur größeren Verdeutlichung beigelegt sind. Ferner steht in den Verträgen von St. Germain, Trianon und Neuilly „mesures d'exécution“ außerdem noch in den dem Art. 300 b WB. entsprechenden Vorschriften, welche die Haftung des deutsch-österreichischen, ungarischen und bulgarischen Staates aussprechen, während an den anderen Stellen, wie auch in Art. 302 II WB. nur der Gläubiger haftet. Unmöglich kann daher „mesures d'exécution“ in beiden Bestimmungen dieselbe Bedeutung haben. Vielmehr betrifft die eine Bestimmung jede gewaltsame Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen, sei es auf Grund von Urteilen, sei es durch sonstige Vollstreckungen. Die andere Vorschrift dagegen hat, wie es in der ultimatischen Note der Entente vom 16. Juni 1919 zu Art. 300 b WB. heißt, „mesures d'exécution légales judiciaires ou administratives“ im Auge, offenbar also Entscheidungen und Maßnahmen von Verwaltungsgerichten, Verwaltungsbehörden oder Steuerbehörden zwecks Durchsetzung von Ansprüchen des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Verbände. Nur so ergibt sich eine einheitlich geschlossene Regelung, die trotz des Fehlens der Worte „mesures d'exécution“ in Art. 302 II WB. auch hier Platz greifen muß. Denn es ist wirklich nicht einzusehen, wieso für Vollstreckungswirkungen eines Zivilurteils Art. 300 b und die Haftung des Deutschen Reichs, für andere Wirkungen<sup>1)</sup> jedoch Art. 302 II WB. und die Haftung des Gläubigers Platz greifen soll. Man muß aber noch weiter gehen wie Ernst Wolff, und Art. 302 WB. trotz seines engen Wortlauts nicht nur auf Zivilurteile und deren Vollstreckung anwenden, sondern auch auf die Vollstreckung anderer zivilrechtlicher Titel, sowie außerdem auf Vollstreckung ohne behördlichen Titel, z. B. des gesetzlichen Vermieterpfandrechts. In diesem Sinne spricht sich auch überwiegend die bisherige Rechtsprechung aus: Chamant w. Reich (Dtsch.-Frz. Rec. I, 361 ff.), Brueninger w. Reich (Dtsch.-Engl. Rec. II, 20 ff.), Burtin w. Reich und Magdeburger Bank (Dtsch.-Frz. Rec. II, 450 ff.), Great Eastern Cie. w. Wasse (Dtsch.-Engl. Rec. I, 282 ff.), Bernheim w. Reich (Dtsch.-Frz. Rec. III, 337 ff.), Petit & Cie. w. Sauer (Dtsch.-Belg. Rec. III, 545 ff.), Petit & Cie. w. Heller & Jost (Dtsch.-Belg. Rec. II, 542 ff.), außerdem die sonst sehr anfechtbaren Urteile über Vermieterpfandrecht Britza w. Fahry (Dtsch.-Jugoslav. Rec. II, 668 ff.) und Todotoff w. Malençon (Bulg.-Frz. Rec. III, 963 ff.). Ebenso der Deutsch-Englische GemSchGH. in den Entsch. v. 15. März 1925 in Sachen Blagden Waugh & Cie. w. Direktion der Diskonto und Vollbracht & Weiß (Case 2797 und Claim 2740) und v. 26. Juli 1922 in Sachen Elders & Jhffers w. Columbian Bananen AktG. (Case 126). Der pfändende Gläubiger muß das von ihm zwangweise eingezogene Bankgut haben wieder zurückzahlen. In allen diesen Urteilen wird trotz der vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen Art. 302 II WB. nicht Art. 300 b angewendet.

Im Gegensatz hierzu sind vereinzelt die Urteile des Deutsch-Französischen GemSchGH. in Sachen Bonneau w. Reich (Rec. II, 292 ff.), Wilhelm w. Reich (Rec. II, 426 ff.) und Schmidt w. Blath (Rec. II, 906 ff.) sowie das Urteil des Französisch-Ungarischen GemSchGH. vom 16. Nov. 1925 in Sachen Duverdier w. Etat Hongrois, Lipót Weiß et autres (Rec. V, 873 ff.). Dieses Urteil verurteilt ohne jede Begründung auf Grund von Art. 235 b des Vertrages von Trianon (entsprechend dem Art. 300 b WB.) den ungarischen Staat zu Schadenersatz an den gepfändeten Mieter Duverdier, weist die Klage gegen den pfändenden Vermieter Balhauer ab und befiehlt dem ungarischen Staat jeden Rückgriff gegen den Erwerber der versteigerten Möbel Lipót Weiß vor. Oberflächlich- und unhaltbarerweise wird gesagt, die Ursache des dem Mieter Duverdier zugefügten Schadens sei die Pfändung der Möbel. Daß diese Pfändung nur die Vollstreckung des vorhergegangenen Veräufnerurteils war, wird

<sup>1)</sup> Hierzu das Urteil des Deutsch-Belgischen GemSchGH. v. 7. Okt. 1922 in Sachen Petit & Co. gegen Heller & Jost (Rec. II, 542 ff.) deutsches Urteil auf Feststellung des Erlöschens der Gegenforderung eines Belgiers durch Aufrechnung, Klage des Belgiers aus Art. 302, II WB. abgewiesen, weil Belgier nicht in der Vertreibung beschränkt war.

gar nicht erwähnt. Daraus hätte sich mit Notwendigkeit ergeben, daß nicht Art. 235 b, sondern Art. 237 II des Vertrages von Trianon (entsprechend Art. 302 II B.V.) anzuwenden war, und eigentlich, dessen Voraussetzungen als gegeben angenommen, eine Inanspruchnahme des Vermieters Balhauser in Frage stand. Das Urteil ist überhaupt in seiner ganzen Anlage unklar und nicht folgerichtig. Es wird gar nicht einmal an Hand des ungarischen Rechts unterjucht, ob der Erwerber der Möbel Lipót Weiß, rechtmäßig Eigentümer geworden ist. „Le tribunal n'a pas à rechercher dans quelles circonstances de fait Lipót Weiß a pu entrer en possession et disposer du mobilier appartenant à Duverdier; qu'il faut considerer, en effet, que le transfert au profit de Lipót Weiß de la propriété des meubles saisis a été la consequence de cette saisie qui apparaît donc comme la véritable cause du dommage subi par Duverdier.“ Weshalb das Urteil der eigentlich zu erwartenden Folge einer Inanspruchnahme des Lipót Weiß ausweicht, ist nicht einzusehen.

## Requisitionen italienischen Eigentums im besetzten Gebiet.

Von Kammergerichtsrat Ernst Reetman, Berlin.

Manlio Udina (Rivista di Diritto Internazionale, 1926, 24—71) bespricht das Urteil Heß v. 23. Juni 1924 (Rec. V, 181), in welchem sich das deutsch-italienische Gemischte für unzuständig erklärt hat, über Schadenersatzansprüche von Italienern zu entscheiden, welche von Deutschland während des Krieges im besetzten Belgien vorgenommene Requisitionen zum Gegenstande haben. Von den eingehenden Ausführungen, mit denen er dem Urteile beitrifft, sind namentlich die von Bedeutung:

1. welche die Wichtigkeit des Urteils aus dem Geiste des B.V. ableiten;
2. welche sich mit der Frage befassen, welche Wirkung diese Entscheidung auf das Schicksal der italienischen Ansprüche hat.

I. Udina weist auf die Änderungen hin, welche die allgemeinen völkerrechtlichen Rechtsbegriffe und der Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Weltkriege erfahren haben.

In dieser großen Zeit hat der einzelne Bürger nicht mehr als unbeteiligter Zuschauer dem Kampfe zur Seite gestanden, der Staat nicht mehr allein durch das Heer den Kampf geführt, sondern eine enge Notgemeinschaft hat die Bürger mit dem Staate verbunden. Das Eigentumsrecht des einzelnen mußte gegenüber dem Allgemeininteresse zurücktreten und der einzelne mit seinem gesamten Gute zur Führung des Kampfes beitragen. Zu seiner Verteidigung war der Staat berechtigt, alle erforderlichen wirtschaftlichen Maßnahmen zu ergreifen, und er war nicht genötigt, hierbei den Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Privateigentums zu beachten und sich durch eine Rücksichtnahme darauf von einem Zugriff auf feindliche Güter zurückhalten zu lassen. Die kriegsführenden Staaten mußten, den Anforderungen des modernen Krieges entsprechend, eine Reihe von Maßnahmen treffen, welche in wirtschaftlicher Beziehung das besetzte Gebiet fast vollständig dem eigenen Lande gleichstellten. Im feindlichen Gebiete mußten sie die Schranken überschreiten, welche durch die Haager Konvention ausgerichtet worden waren, und dies war, der neuen Auffassung entsprechend, als zulässig zu betrachten, soweit es sich um Maßnahmen handelte, welche bestimmt waren, den vermehrten Heeresbedürfnissen gerecht zu werden.

Soweit diese Maßnahmen aber dazu dienen, die Bedürfnisse der eigenen nicht im Felde stehenden Bevölkerung zu decken, war nach Ansicht von Udina jede Abweichung von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privatrechts unstatthaft. Es war daher seiner Ansicht nach rechtswidrig, wenn die Zentralmächte die natürlichen Hilfskräfte und das Privateigentum im besetzten Gebiete nach der eigenen Heimat verbracht und dort verwertet haben. Zur Rechtfertigung dieser Maßnahmen kann sich Deutschland, wie Udina annimmt, auch nicht auf einen Notstand oder auf die vom Gegner begangenen Rechtsverletzungen berufen.

Dementsprechend folgert Udina die allgemeine und grundsätzliche Anerkennung der Aufrechterhaltung aller Kriegesmaßnahmen in Art. 297 d und in § 1 der Anl. aus einer durch die ungeheure Vermehrung der Kriegsbedürfnisse gerechtfertigten Durchbrechung des Grundsatzes von der Unverletzlichkeit des Privateigentums. § 1 Abs. 2 der Anl. und des Art. 297 e und f, welche eine Anwendung dieses Grundsatzes auf Deutschland ausschließen oder nur mit einer Einschränkung zulassen, erklärt er aus einer Gegenwirkung der alliierten und assoziierten Mächte gegen den angeblichen Raub, den die Zentralmächte im besetzten Gebiete begangen haben, und als einen Versuch, wenigstens teilweise Ersatz für die Folgen des Krieges zu erlangen, für dessen Verursachung sich Deutschland in Art. 231 B.V. verantwortlich erklärt habe.

Die deutschen Maßnahmen sind im B.V. nicht nur ungünstiger behandelt als die der alliierten und assoziierten Mächte, sondern es ist unter ihnen auch, ihren räumlichen Beziehungen entsprechend, ein tiefgehender Unterschied begründet: die im besetzten Gebiete vorgenommenen sind für nichtig erklärt (§ 1 Abs. 2), während die in Deutschland ergriffenen zwar — dem allgemeinen Grundsatz des Art. 297 d und des § 1 Abs. 1 der Anl. zur Folge — gültig bleiben, jedoch die Schadenersatz- und Restitutionspflicht zur Folge haben.

Udina schließt aus dieser unterschiedlichen Behandlung der beiden Gruppen deutscher Maßnahmen, daß die im besetzten Gebiete vorgenommenen den Verfassern des B.V. „hassenswerter“ (di carattere più odioso) erschienen als die in Deutschland ergriffenen. Das ist für ihn auch der innere Grund für die Verschiedenheit der Zuständigkeiten: für die „hassenswerteren“ Maßnahmen im besetzten Gebiet das Diktat der Reparationskommission, für die mit weniger ungünstigem Auge angesehenen Maßnahmen in Deutschland das Deutschland größere Gewährung bietende gerichtliche Verfahren der Gemischte, vor denen Deutschland Gehör findet.

II. Für das Deutsche Reich ist es allein von Bedeutung, daß es zahlen und restituieren muß.

Aber auch für die Bewertung vom Standpunkte der Alliierten und Assoziierten aus legt Udina m. E. zuviel Gewicht auf den Unterschied zwischen den für nichtig erklärten und den zwar aufrecht erhaltenen, aber mit einer Restitutions- und Schadenersatzpflicht verbundenen deutschen Handlungen. Die Bedeutung des § 1 Abs. 2 der Anl. liegt m. E. nicht in dem Verhältnisse der Feindstaaten zu Deutschland, sondern in ihren Beziehungen zu ihren eigenen Staatsangehörigen.

Deutsche Maßnahmen im besetzten Gebiete waren bereits während des Krieges Gegenstand der feindlichen Gegenwirkung gewesen. Ein belgisches Gesetz v. 31. Mai 1917 und ein französisches v. 8. Nov. 1917 hatten sie für das besetzte belgische und französische Gebiet, das französische Gesetz auch für Elsaß-Lothringen, für nichtig erklärt. Diese Erklärung der Nichtigkeit für Gebiete, die der französischen und belgischen Gesetzgebung nicht mehr oder noch nicht wieder unterstanden, war rechtlich so lange belanglos, wie Deutschland Belgien und Nordfrankreich besetzt hielt und in Elsaß-Lothringen herrschte; sie hatte aber die Bedeutung, daß sie die Bevölkerung dieser Gebiete warnte, Deutschland, z. B. durch Abgabe von Geboten bei Liquidationen, in der Führung des Wirtschaftskrieges Vorstoß zu leisten, und sie waren bestimmt, in volle Wirksamkeit zu treten, falls sich der Sieg an die alliierten und assoziierten Fahnen heften sollte. Als dieses Ereignis eintrat, erklärte sofort ein arrêté des französischen Kriegsministers v. 30. Nov. 1918 für das besetzte Elsaß-Lothringen das Inkrafttreten des französischen Gesetzes v. 8. Nov. 1917; es wurde alsbald mit der Aufhebung der in Elsaß-Lothringen vorgenommenen Maßnahmen des deutschen Wirtschaftskrieges begonnen, und im B.V. war § 1 Abs. 2 bestimmt, den Übergang zu sanktionieren, den Frankreich und Belgien dadurch begangen hatten, daß sie Bestimmungen für Gebiete erließen, auf welche sich ihr Ordnungsrecht nicht erstreckte hatte.

Der Unterschied der Behandlung der von Deutschland im eigenen Gebiet und der im besetzten Gebiet durch außerordentliche Kriegesmaßnahmen und Verfügungsmaßnahmen angerichteten Schäden beruht m. E. nicht auf einer Verschiedenheit ihrer sittlichen Beurteilung durch den Areopag der Alliierten und Assoziierten, sondern auf dem Grade der Schwierigkeit ihrer Feststellung. Im eigenen Gebiete fiel den Feindstaaten

diese Feststellung leicht, und sie konnte deshalb der Reparationskommission überlassen bleiben. In Deutschland setzte die Ermittlung deutsche Erhebungen voraus, und deshalb wurde das GemSchG. mit der Festsetzung der dort verursachten Schäden betraut.

III. Aus den Ausführungen Udina's über die im Weltkrieg erfolgte Änderung der völkerrechtlichen Anschauungen ergibt sich die Ungerechtigkeit der Behandlung, welche Deutschland im WB. erfahren hat.

Udina geht davon aus, daß es infolge der Vermehrung der Heeresbedürfnisse im modernen Kriege den kriegführenden Staaten gestattet war, zu diesem Zwecke fremdes Eigentum zu verletzen. Derselben Anschauung entsprechen Art. 297 d und § 1 Abs. 1 der Anl. In ihrer praktischen Anwendung kommt aber diese grundsätzliche Änderung des Völkerrechts nur den Alliierten und Assoziierten zugute, welchen die Mittel der ganzen Welt zu Gebote gestanden hatten und die deshalb keinen Anlaß zur Verletzung feindlichen Eigentums gehabt hätten, nicht aber Deutschland, welches infolge der Blockade hierzu genötigt war. Die Maßnahmen Deutschlands sind im besetzten Gebiete für nichtig erklärt, auch wenn sie in Requisitionen bestanden hatten, die nach der Haager Konvention als zulässig zu betrachten waren, und verpflichten innerhalb Deutschlands zur Restitution und Schadensersatz.

Die von Deutschland im besetzten Gebiete vorgenommenen Maßnahmen des Wirtschaftskrieges, die nicht den Heeresbedürfnissen galten, sollen dagegen nach Udina rechtswidrig gewesen sein. Allerdings hatten die Alliierten und Assoziierten während des Krieges keine Gelegenheit, im feindlichen Gebiete ein feineres Empfinden als Deutschland zu zeigen. Als ihnen aber der Waffenstillstand eine Besetzung deutschen Gebietes ermöglichte, wurden von ihnen, bevor sie der Friedensschluß dazu ermächtigte, dort dieselben Maßnahmen ergriffen, deren Rechtswidrigkeit zuvor Deutschland zum Vorwurf gemacht worden war, obgleich der Krieg zu Ende war und kein Anlaß zu diesen Maßnahmen bestand; ihnen aber kam die allgemeine Gültigkeitserklärung in Art. 297 d und § 1 zugute.

Die verschiedenartige Behandlung der von Deutschland und der von seinen Feinden vorgenommenen Handlungen kann daher ihren inneren Grund nicht darin haben, daß Deutschland ein schwereres Unrecht begangen hat als seine Feinde, sondern allein darin, daß es den Krieg verloren hat.

IV. Das deutsch-italienische GemSchG. hatte seine in der Sache Heß erklärte Ansicht über seine Unzuständigkeit gegenüber Requisitionen im besetzten Gebiet in einer Entscheidung Garba v. 27. Mai 1925 (Rec. V, 917) bestätigt. In einer dritten Sache Bicari hatte der italienische Kläger versucht, das Schiedsgericht zu einer Änderung seiner Ansicht zu bringen, indem er folgenden Brief des Herrn Salvago Raggi, italienischen Delegierten der Reparationskommission, v. 16. Jan. 1925 vorlegte:

„Auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit: Als die von italienischen Untertanen erlittenen Kriegsschäden zwecks Feststellung der von Deutschland auf Grund des Art. 232 WB. hierfür geschuldeten Globalsumme abgeschätzt wurden, hat die Italienische Delegation bei der Reparationskommission nach den Vorschriften des Vertrages nur diejenigen Schäden berücksichtigt, welche in Anl. I Teil VIII des Vertrages aufgeführt sind. Sie war der Ansicht, daß hierzu nicht diejenigen Schäden gehören, welche von deutschen Behörden italienischen Untertanen im Gebiete Deutschlands oder im Gebiete eines anderen von Deutschland infolge militärischer Besetzung verwalteten Staates zugefügt worden waren. Demzufolge sind bei der Aufstellung der Zahlen, welche zwecks Festsetzung der genannten Globalsumme die italienischen Schäden umfassen sollten, die Requisitionen gegen Italiener in Belgien nicht berücksichtigt worden. Nach den Angaben des Briefes v. 27. Nov. 1923 Nr. 9663 scheint es vielmehr, daß Ihr durch Requisition von Waren in Belgien erlittener Schaden nicht unter eine der in Anl. I zu Teil VIII aufgezählten Gruppen fällt, sondern zu den durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen verursachten Schäden gehört, die in Art. 297 (Teil X des Vertrages) behandelt worden sind. Die Anwendung dieser Bestimmungen gehört aber nicht zu der Zuständigkeit der Reparationskommission.“

Der Kläger hatte ausgeführt, von den beiden zur Festsetzung der alliierten und assoziierten Kriegsschäden bestimmten

Behörde habe sich, wie aus diesem Briefe hervorgehe, die eine, die Reparationskommission, für unzuständig erklärt, die Italiener durch Requisitionen im besetzten Belgien verursachten Schäden festzusetzen. Die Unzuständigkeitserklärung dieser einen Behörde müsse mit Notwendigkeit die Zuständigkeit der anderen, des GemSchG., zur Folge haben.

Das GemSchG. ist diesen Ausführungen nicht gefolgt. Es hat in überzeugenden Erwägungen darauf hingewiesen, daß die beiden Behörden nicht dieselbe, sondern ganz verschiedene Aufgaben haben, die Reparationskommission die Feststellung der in Teil VIII behandelten Ansprüche der alliierten und assoziierten Staaten, das GemSchG. die Behandlung der den alliierten und assoziierten Staatsangehörigen ausnahmsweise in den Sektionen III, IV, V und VII des Teils X verliehenen Ansprüche gegen Deutschland. Soweit — wie für die Schäden durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen und Verfügungsmaßnahmen im besetzten Gebiete — der Anspruch dem Staate zusteht, bildet der Schaden des einzelnen lediglich ein Element für die Schadensberechnung seines Staates, gibt aber dem einzelnen keinen Anspruch gegen Deutschland. Ist es von dem berechtigten Staate unterlassen worden, einen derartigen Schaden bei der Reparationskommission anzumelden, so ist Deutschland von der Verpflichtung, ihn zu ersetzen, befreit.

Soweit der Staat einen Anspruch hat, entscheidet es sich nicht nach dem Rechte des WB., sondern nach der innerstaatlichen Gesetzgebung, ob er verpflichtet ist, dem einzelnen Ersatz zu leisten. Italien leistet nach seinem Kriegsschadensgesetz v. 16. Nov. 1918 seinen Angehörigen nur Ersatz für den in Italien und in den Kolonien, nicht aber für den in Belgien und Nordfrankreich erlittenen Schaden. Ob es für letzteren in seinem Anteil an den Reparationen Deckung hat und ob es daher in der Lage wäre, diese Deckung seinen in Nordfrankreich und Belgien geschädigten Untertanen auszukehren, geht nur Italien an. Niemals kann aber der einzelne, um Ersatz eines solchen Schadens zu erhalten, die Reparationskommission anrufen. Zwischen dieser Behörde und dem GemSchG. ist weder ein positiver noch ein negativer Kompetenzkonflikt möglich, sondern höchstens eine Meinungsverschiedenheit über die Tragweite von Bestimmungen des WB.

V. Es ist richtig, daß der italienische Staatsangehörige, nachdem das GemSchG. seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat, keine Behörde findet, welche ihm zu einem Ersatz eines durch Requisition in Nordfrankreich und Belgien verursachten Schadens verhilft.

Udina sucht nach einer Abhilfe und glaubt, daß es dem Geschädigten unbenommen sei, seinen Schaden bei den deutschen Behörden geltend zu machen. Dies ist aber ausgeschlossen. Der WB. und die Festsetzung der Globalsumme haben die finanziellen Verpflichtungen, welche Deutschland aus dem Kriege an das Ausland schuldet, in erschöpfender Weise geregelt.

M. E. würde es nicht nur rechtlich unzulässig, sondern auch unbillig sein, wenn Deutschland zu einer unmittelbaren Leistung an den durch Requisition im besetzten Gebiete geschädigten Italiener verpflichtet wäre. Denn es muß bezweifelt werden, ob die Behauptung richtig ist, Italien habe diese Schäden in seine Kriegsschadensrechnung nicht eingerechnet und würde, falls es sie berücksichtigt hätte, eine Erhöhung der Globalverpflichtung Deutschlands und des italienischen Anteils daran durchgesetzt haben.

Die beiden in Rec. IV, 335 veröffentlichten Schreiben der Reparationskommission, von denen das eine von Herrn Salvago Raggi mit unterzeichnet ist, lassen erkennen, daß sie früher der Ansicht war, die im besetzten Gebiet verursachten Schäden fielen nicht unter Art. 297 e, sondern unter Teil VIII.

Tatsächlich hat Italien bei der Reparationskommission Schäden angemeldet, die Italiener im Auslande erlitten haben, namentlich auch Schäden in Frankreich, Belgien und Rumänien an Wertpapieren, flüssigem Geld und Krediten (S. 31, 35, 41 des Bd. IV der Kriegsschadensrechnungen), die nur unter Ziff. 9 der Anl. I zu Teil VIII fallen können.

Aber wenn wirklich ein Teil derartiger Schäden von Italien nicht berechnet sein sollte, wer kann dann behaupten, daß ohne diese Auslassung die Reparationssumme oder der Anteil Italiens an ihr größer sein würde? Ist doch die An-

melung Italiens, die sich auf 18 264 000 000 belief, auf 13,2 Milliarden herabgesetzt worden.

Die Mittelung der Globalverpflichtung Deutschlands hat eine Novation der deutschen Verpflichtungen herbeigeführt und wirkt for better and worth: die einzelnen Verpflichtungen haben nur noch geschichtliche Bedeutung und sind durch die Gesamtverpflichtung ersetzt. Niemals aber können angeblich vergessene Einzelverpflichtungen dazu dienen, die Zahlungs-

pflcht Deutschlands über die Globalsumme hinaus zu erhöhen oder eine Zuständigkeit zu begründen, die nach dem W. nicht begründet ist.

Das in überzeugender Weise dargetan zu haben, ist das große Verdienst der Trilogie der Urteile Hef, Garba, Vicari, und es ist Manlio Udina hoch anzurechnen, daß er den Interessen seiner Landsleute nicht seine Überzeugung zum Opfer gebracht hat.

## Der Schutz wohlervorbener Rechte von Ausländern im Völkerrecht.

Von Rechtsanwält Dr. Erwin Doewenfeld, Berlin.

### I.

In einer Zeit, die wir heute als eine barbarische empfinden, galten für den Ausländer Aufenthaltsbeschränkungen, wurden ihm die geltenden bürgerlichen Rechte vorenthalten, sein Nachlaß einer teilweisen Konfiskation ausgesetzt. Mit dem Fortschritt des internationalen Rechts und der Zivilisation wurde die Stellung des Ausländers gebessert und im wesentlichen der der eigenen Staatsangehörigen angeglichen. Darüber hinaus gelten heute gewisse Grundrechte des Ausländers, auch wenn sie den eigenen Staatsangehörigen vorenthalten werden, als unantastbar. So enthält das internationale öffentliche Recht aller zivilisierten Länder Bestimmungen über die Achtung des Privateigentums und für den Fall der Enteignung die Verpflichtung des enteignenden Staates zur Leistung voller Entschädigung.

Vgl. für Deutschland: Anschütz, Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt, S. 34 usw. Georg Meher, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 230, 324. Art. 153 § 2 der Verfassung der Deutschen Republik. M. R., Einl. Art. 75, Art. 8 u. 9. Preuß. EnteignG. v. 11. Juni 1874; Säch. Gef. v. 24. Juni 1902; RG. 16, 158, RG. 61, 102.

Für Amerika: 5. Amendment der Verfassung der Vereinigten Staaten; ferner: United States v. Lynch 188 U. S. Rep. 445, p. 463; Long Island Water Supply Co. v. Brooklyn, 166 U. S. 312, p. 690; Monongahla Navigation Co. v. United States 148 U. S. 312, p. 326; United States v. Welch 217 U. S. p. 333, etc.; 15. Cyclopaedia of Law and Procedure: article sur „eminent domain“, p. 602, 603; Lewis, on „Eminent Domain“, Sections 684, 686, 706; Nichols, on „Eminent Domain“, p. 695; Encyclopedia of Evidence, Vol. 13, p. 429.

Für England: Lands clauses Consolidation Act of 1845 (8 and 9 Vict. C. 18), sections 48, 49, 63 sowie der Kommentar hierzu von dem Earl of Halsburg und die Gesetze, welche eine Zahlung der Entschädigung vorsehen: bezüglich des Gesetzes über die Enteignungen von Eisenbahnen, 1845, zum Zwecke hydraulischer Arbeiten, 1847, für die öffentliche Gesundheit, für die elektrische Beleuchtung (38 and 39 Vict. C. 55) 308 und 45 and 46 Vict. C. 56) 17.

Die Beachtung der gleichen Prinzipien ist der Krone auferlegt worden in dem Falle der berühmten Requisition des Hotel Reyer. Es ist in Großbritannien üblich, den Verkaufswert plus 10% des enteigneten Gegenstandes zuzuerkennen (Cripps, „A Treatise on the Principles of the Law of Compensation“, 4th Ed. 1, 103).

Für Frankreich, Belgien und Italien: Gesetze, welche auf der französischen Verfassung von 1791 Art. 17 beruhen: Code Napoléon, Art. 545; Code civile italiano Art. 438; vgl. auch für das französische Recht: Dictionnaire Général de Droit et de Jurisprudence, H. Bertheau, Tome VIII, p. 108; Répertoire du Droit administratif, de Garsonnet, Art. de Léon Beguet, Tome XVI, p. 219.

Für das belgische Recht: Des expropriations pour cause d'utilité publique, Lionel Anspach, pages XXIII, 13. Traité Général de l'Expropriation pour utilité publique, Picard p. 102, 108, 109.

Für das italienische Recht: Martino, legge del 25 Giugno 1865 sull'espropriazione, etc.

Für die Schweiz: Die Schweizer Verfassung und Pieber, Das Recht der Expropriation mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Rechte, S. 202, 203, 242.

Für Norwegen: Art. 105 der Verfassung, außerdem: Scheel, Norwegisches Enteignungsrecht, Sect. 29, VII, VIII; Morgensterna, Norwegisches Verfassungsrecht, p. 659, 663, 668—670.

Alle diese Staaten und viele andere garantieren außerdem nicht nur ihren eigenen Staatsangehörigen, sondern vor allem den Ausländern im Falle der Enteignung gesetzlich oder vertraglich eine angemessene, vollständige, gerechte, vorher zu zahlende Entschädigung. Entschädigt wird der erlittene wirtschaftliche Verlust, welcher nach dem gegenwärtigen Verkehrswert und unter Berücksichtigung eines entsprechenden Zuschlages zum Verkehrswert abgeschätzt wird.

Die Unverletzlichkeit des Privateigentums eines Staatsfremden ist eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, und es ist ein in Theorie und internationaler Judikatur anerkannter Grundsatz, daß das Eigentum von Ausländern bei der Ausübung des Enteignungsrechtes respektiert und daß der Enteignete voll entschädigt werden muß.

Es ist insbesondere ein Grundsatz des Völkerrechts, Ausländer im Falle der Enteignung ohne Rücksicht darauf, ob der Staat seinen eigenen Staatsbürgern eine volle Entschädigung gewährt oder versagt, voll zu entschädigen. Dieser Völkerrechtsschutz hat sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts herausgebildet. „Declaration des droits de l'homme von 1789, Art. 17: la propriété est inviolable et sacrée, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée l'exige évidemment et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.“ Dieser Rechtsgrundsatz ist allmählich in die Verfassungen und Gesetzgebungen der modernen Staaten übergegangen. Auf dieser Grundlage wurde eine große Zahl von Handels- und Niederlassungsverträgen abgeschlossen, z. B. der Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz v. 31. Mai 1890 (Art. 1). Ebenso bestimmt der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan v. 4. April 1896 in Art. 1: „Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragsschließenden Teile sollen vollen und uneingeschränkten Schutz für ihre Person und ihr Eigentum genießen.“

### II.

Der Grundsatz voller Entschädigung für Ausländer ist auch durch die neuesten Friedensverträge bekräftigt worden:

1. Art. 16 Abs. 2 des deutsch-russischen Schutzvertrages zum Friedensvertrage von Brest-Litowsk v. 3. März 1918 bekennt sich zum Prinzip der Unzulässigkeit, Vermögensrechte ohne ausreichenden Ersatz zu enteignen;

2. Das deutsch-russische Finanzabkommen zur Ergänzung des deutsch-russischen Schutzvertrages zum Friedensvertrage und Nachfriedensvertrage von Brest-Litowsk v. 27. Aug. 1918 bestimmt in Art. 11: „Vermögensgegenstände von Deutschen werden künftig in Rußland nur dann enteignet oder sonst der Verfügungsmacht des Eigentümers entzogen werden, wenn die Enteignung oder sonstige Entziehung auf Grund einer für alle Landesbewohner und Angehörigen eines dritten Landes und für alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung zugunsten des Staates oder einer Gemeinde erfolgt und der Eigentümer sofort in bar entschädigt wird.“ Die Höhe der Entschädigung wird durch eine unparteiische Kommission festgesetzt.

3. Auch in den Friedensverträgen von Versailles, St. Germain und Trianon ist das Prinzip der Unantastbarkeit wohl erworbener Rechte bzw. der Entschädigungspflicht ausgesprochen und zwar dadurch, daß verfügt wird, daß der

eigene Staat des durch die Liquidation Geschädigten verpflichtet ist, ihn zu entschädigen (Versailles 2971, St. Germain 2491, Trianon 2321). — Auf dem gleichen Prinzip beruhen die Bestimmungen, in denen ausgesprochen ist, daß die durch die Friedensverträge neu entstandenen Staaten, welche keinen Anspruch auf Reparation besitzen, verpflichtet sind, den Erlös der Liquidation an den Eigentümer selbst auszufolgen mit der Maßgabe, daß der Eigentümer ein klagbares Recht vor dem Tribunal Mürze hat, wenn der Liquidationserlös ein unzureichend geringer gewesen ist (Versailles 297 h letzter Absatz, St. Germain 249 h, Trianon 232 h). Noch deutlicher kommt das Prinzip der Unantastbarkeit wohlervorbener Rechte an jenen Stellen der Friedensverträge zum Ausdruck, in welchen vom Vermögen der Angehörigen der besiegten Staaten auf den Gebieten die Rede ist, die an einen Ententestaat übertragen werden, namentlich in Verbindung damit, daß eine Person die Staatsbürgerschaft des Siegerstaates nicht erlangt.

In allen diesen Fällen wird in Verbindung damit, daß diese Personen ihren früheren Wohnort bzw. das Gebiet des Siegerstaates binnen zwölf Monaten zu verlassen haben, folgendes bestimmt:

„Elles seront libres de conserver les biens immobiliers qu'elles possèdent sur le territoire de l'autre Etat où elles auraient eu leur domicile antérieurement à leur option. Elles pourront emporter leurs biens meubles de toute nature. Il ne leur sera imposé, de ce fait, aucun droit, soit de sortie, soit d'entrée.“

Vergleiche in diesem Sinne u. a. im Verträge von Versailles Art. 85 Abs. 4, Art. 91 Abs. 7 und 8, Art. 113 Abs. 6, im Verträge von St. Germain Art. 78 Abs. 4 und 5, im Verträge von Trianon Art. 63 Abs. 4 und 5.

Der juristische Inhalt des Ausdrucks „conserver les biens immobiliers“ ist kein anderer als der, den die gemeinsame Auffassung zivilisierter Völker dem Privateigentum beimißt. In diesen Vorschriften ist das Prinzip des Schutzes wohlervorbener Rechte direkt zum Vertragsbestandteil gemacht.

Dem gleichen Prinzip dienen die Bestimmungen Art. 267 St. Germain, Art. 250 Trianon. Hier ist die Übernahme jedweden Österreichern oder Ungarn gehörenden Grundeigentums durch den Nachfolgestaat verboten. Die Absicht der alliierten Mächte ergibt sich klar aus der diplomatischen Korrespondenz, die dem Abschluß dieser Friedensverträge vorhergegangen ist. Entscheidend sind hier zwei Briefe des Präsidenten der Friedenskonferenz:

a) die Mantelnote an die österreichische Friedensdelegation v. 2. Sept. 1919,

b) der Brief an die jugoslawische Delegation v. 1. März 1920.

Im ersten dieser Briefe heißt es ausdrücklich in Gemäßheit des Art. 267 des Friedensvertrages von St. Germain:

„Les biens des ressortissants autrichiens dans les territoires cédés aux Puissances alliées seront rendus à leurs propriétaires; ces biens seront libres de toute mesure de liquidation ou de transfert prise depuis l'armistice, et une exemption semblable de toute mesure de saisie, ou de liquidation leur est garantie pour l'avenir.“

Im zweiten Briefe heißt es mit Bezug auf Art. 250 des Friedensvertrages von Trianon:

Die jugoslawische Regierung möge mit Rücksicht auf ihre Souveränität den erworbenen und die Nutzung von Grundeigentum in den erworbenen Ländern nach ihrem Ermessen regeln...; die jugoslawische Regierung sei demnach vollkommen frei in bezug auf den großen Grundbesitz diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die der Regierung notwendig oder zweckmäßig erscheinen, vorausgesetzt natürlich, daß dies nicht dazu führt, auf Grund einer verhängten Konfiskation der Güter das Verbot zu umgehen, das durch den Friedensvertrag geschaffen sei:

„de régler, de la manière qu'il croit la plus convenable, la transmission et la jouissance des biens de toute sorte, situés dans les pays qu'il acquiert; le Gouvernement serbe-croate-slovene reste donc parfaitement libre de prendre à l'égard des majorats les mesures qu'il estime nécessaires ou utiles pourvu naturellement qu'elles n'aboutissent, par une confiscation déguisée des biens en question, à éluder la défense stipulée par le Traité.“

Der völkerrechtliche Grundsatz, daß Ausländereigentum nur gegen angemessene Entschädigung enteignet werden kann, kommt u. a. in dem Freundschafts-, Handels- und Konsular-

vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 8. Dez. 1923 (RGBl. II, 795) zum Ausdruck, in welchem im Art. I, letzter Absatz bestimmt ist: „Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaats sollen innerhalb des Gebietes des anderen Teiles, soweit sie sich den für die Staatsangehörigen dieses Teiles vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen, Schutz und Sicherheit für Person und Eigentum durchaus erhalten und sollen in dieser Hinsicht in dem Umfange Schutz genießen, wie das Völkerrecht es vorschreibt. Ihr Eigentum soll ihnen nicht ohne ordentliches Rechtsverfahren und nicht ohne angemessene Entschädigung genommen werden.“

Selbst Sowjet-Rußland hat sich diesem Prinzip unterworfen und z. B. in Art. 6 Abs. 5 des Handelsvertrages mit Italien v. 7. März 1925 anerkannt, daß Requisitionen gegenüber Italienern nur gegen eine angemessene Entschädigung zulässig sind. Diesen internationalen Grundsatz hat die internationale Schiedsgerichtsbarkeit vor und nach dem Kriege Rechnung getragen. Das gleiche Prinzip ist in Art. 8, sowie Schlußprotokoll zu 8 des Deutsch-Russischen Abkommens vom 12. Okt. 1925 (RGBl. 1926, II S. 9 und S. 51) verkörpert. Die Kommission der International Law Association für den Schutz des Privateigentums hat folgende Fälle für erwähnenswert erachtet:

a) Im Jahre 1836 schlug die Sizilische Regierung vor, einer französischen Gesellschaft ein Monopol für den Kauf und Export von Schwefel zu gewähren. Dies führte zu einem energischen Protest seitens der englischen Regierung im Interesse der Rechte britischer Handelstreibender. England berief sich dabei auf den Vertrag von 1816 mit Sizilien, der eine Klausel enthält, wonach englische Staatsangehörige über ihr Eigentum ohne den geringsten Verlust oder Beeinträchtigung verfügen dürfen. Da sich die Sizilische Regierung weigerte, die Monopolverleihung zurückzuziehen, wurde eine Kommission ernannt, und die Ansprüche britischer Handelstreibender in einem Enteignungsverfahren festzustellen. Die von der Kommission für angemessen erachteten Entschädigungsbeträge wurden ordnungsgemäß bezahlt.

### III.

Die Kommission der International Law Association für den Schutz des Privateigentums hat in ihrem Bericht diesen Fall angeführt mit der Begründung, daß die Bestimmung des obengenannten Art. 5 ein Prinzip enthalte, welches Teil des Völkerrechts geworden sei.

b) Im Jahre 1853 wurde der amerikanische Staatsbürger Nev. Jonas King enteignet mit Rücksicht auf behauptete Angriffe gegen die Staatsregierung. Die Vereinigten Staaten verlangten volle Entschädigung, und es wurden schließlich 25 000 Dollar gezahlt, eine Summe, die Herr King für angemessen erachtete.

c) Im Jahre 1883 erhielt der Oberst Macmurdo, amerikanischer Staatsbürger, von der portugiesischen Regierung eine Eisenbahnkonzession von Lourenco Marques bis Transvaal. Nach dem Transvaalkriege übertrug er diese Konzession auf eine portugiesische Gesellschaft gegen volle Bezahlung, welche sie wiederum an eine englische Gesellschaft veräußerte. Nachdem ein Teil der Eisenbahn gebaut war, widerrief die portugiesische Regierung am 25. Juni 1889 die Konzession und übernahm die Eisenbahn. Mit Rücksicht auf diese Maßnahme intervenierten England und Amerika. In der englischen Note heißt es u. a.:

„In their judgment, the British investors have suffered a grievous wrong in consequence of the possible confiscation by the Portuguese Government of the line and the materials belonging to the British company... and for that wrong Her Majesty's Government are bound to ask for compensation from the Government of Portugal.“

England erhielt als Schadenersatz für die Entziehung der Konzession in den darauffolgenden schiedsgerichtlichen Verhandlungen 15½ Millionen Franks.

Art. 1 des Schiedsgerichtsabkommens erklärt ausdrücklich:

„Le mandat que les trois gouvernements sont convenus de confier au Tribunal arbitral est de fixer, comme il jugera le plus juste, le montant de la compensation due par le gouvernement portugais aux ayants droit des deux autres pays par suite de la rescission de la concession du chemin de fer de Lourenco Marques et de la prise de possession de ce chemin de fer par le

gouvernement portugais, et de trancher ainsi le différend existant entre les trois gouvernements.“

4. Das Prinzip des Schutzes wohlervorbener Rechte wurde auch gewahrt in dem Streite um das Monopol der Lebensversicherungsgesellschaften in Italien im Jahre 1911. Im genannten Jahre wurde in der italienischen Kammer ein Gesetzentwurf eingebracht zwecks Gründung eines staatlichen Instituts mit dem ausschließlichen Recht des Abschlusses von Lebensversicherungen. Der Gesetzentwurf sah vor, daß die bestehenden Lebensversicherungen für die für sie dadurch entstehenden Schäden kein Recht auf Entschädigung geltend machen dürften. Hiergegen ist seitens der deutschen, österreichischen, ungarischen, britischen, französischen und amerikanischen Regierungen unverzüglich Einspruch erhoben worden, wobei insbesondere die britische Regierung den Standpunkt einnahm, daß Schadenersatz insondert gezahlt werden sollte, als die Enteignung nach allgemeinem Völkerrecht ein Recht auf Entschädigung gewähre. Mit Rücksicht auf diese Proteste wurde der Gesetzentwurf dahin abgeändert, daß die ausländischen Gesellschaften das Recht erhielten, ihre Geschäfte unter gewissen Bedingungen noch zehn Jahre fortzuführen. In dieser Form wurde der Entwurf 1912 Gesetz. Der im Gesetz vorgesehene Zeitraum gab dann den Eigentümern ausreichend Gelegenheit, unter angemessenen Bedingungen ihr Eigentum zu veräußern. Es haben damals für die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften Gutachten abgegeben: Clunet-Paris, Anzilotti-Rom, Uffer-Amsterdam, v. Bar-Göttingen, Gabba-Pisa, Holland-Oxford, Lammach-Wien, Lyon-Caen, Rogouin-Lausanne, Rollin-Gand.

Aus der Clunetschen Konklusion sind als besonders wichtig die Sätze hervorzuheben:

„... les principes les moins contestés du droit et de l'équité commandent à l'Etat expropriant, soit de s'arrêter dans son dessein, soit, s'il passe outre, de payer aux expropriés une juste et préalable indemnité.“

„Lorsqu'un Etat, entraîné par la contemplation de son propre intérêt, établit un droit interne en contradiction avec les notions élémentaires de la justice, il n'est pas autorisé à décliner les conséquences de ses actes, par le motif que les étrangers, qui en demeurent les victimes non résignées, sont traités, en la circonstance, sur le même pied que le national.“

„Si l'Italie s'estime afranchie de cette obligation fondamentale à l'égard de ses propres sujets, le compte est à régler entre eux; les étrangers ne sont pas contraints de subir un sort qui aboutirait à une véritable confiscation.“

Anzilotti hat in seiner Absektion zu dem Gutachten von Clunet die in dem letzteren Gutachten ausgesprochenen Grundsätze unterstützt. Von besonderer Bedeutung ist die von ihm aufgestellte These: Der Staat ist nicht verpflichtet, Ausländer wie die eigenen Staatsangehörigen zu behandeln, weder günstiger noch weniger günstig. Er ist lediglich verpflichtet, sie so zu behandeln, wie es das allgemeine internationale Recht und die besonderen Verträge mit den anderen Staaten erfordern.

#### IV.

Nach dem Kriege ist vor allem in der berühmten Entscheidung des Präsidenten des norwegisch-amerikanischen Schiedsgerichts, Dr. Ballotson, in dem norwegisch-amerikanischen Schiedsstreit, der mit dem vollen Obfiegen von Norwegen endigte, das Prinzip des Schutzes der wohlervorbener Rechte voll zum Ausdruck gelangt. Die Vereinigten Staaten hatten einige norwegische, in Amerika gebaute Schiffe während des Krieges requiriert und die Zahlung einer angemessenen Entschädigung verweigert. Am 13. Okt. 1922 verurteilte das Schiedsgericht die Vereinigten Staaten zu einer vollen Entschädigung. Die Vereinigten Staaten gaben zu, daß angemessene Entschädigung gerechtfertigt sei, beriefen sich aber darauf, daß die Höhe der Entschädigung ausschließlich nach dem Landesrecht der Vereinigten Staaten festgesetzt werden dürfe. Der Gerichtshof lehnte diesen Standpunkt in seiner Entscheidung ab und kam zu dem Ergebnis, daß ausschließlich das Völkerrecht zur Anwendung gelange. Soweit das öffentliche Recht eines der beiden Länder im Widerspruch zum Völkerrecht steht, sei lediglich das letztere maßgebend. Der folgende Satz aus dem Urteil verdient besondere Aufmerksamkeit:

„The Fifth Amendment to the Constitution of the United States provides: No person ... shall ... be deprived of life,

liberty or property without due process of law, nor shall private property be taken for public use without just compensation.“

Die angemessene Entschädigung bedingt eine vollständige Herstellung des status quo ante. Im Endergebnis spricht das Gericht der norwegischen Regierung für den Anspruch ihrer Staatsangehörigen einen Betrag von 12 239 852 Dollar zu, was nur wenig unter dem Antrag war. Obwohl das amerikanische Mitglied des Schiedsgerichts gegen die Rechtswirksamkeit dieses Urteils Bedenken erhoben hatte, hat die Regierung der Vereinigten Staaten das Urteil loyal durchgeführt.

#### V.

Neuerdings hat Professor Bellot in der Revue de Droit International von Sottile (Nr. 1, 1926) die Frage des Schutzes wohlervorbener Rechte behandelt. Er kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. „In den zivilisierten Staaten sei das Recht des Individuums auf Privateigentum eines der fundamentalsten Rechte der Person, und ein Staat sei nur dann berechtigt, das Privateigentum in Besitz zu nehmen, wenn eine gerechte und angemessene Entschädigung gewährt wird.“

2. Die Unverletzlichkeit des Privateigentums sei ein Teil des Völkerrechts.

3. Auch im Falle von Eroberung, Abtretung und Annexion bleibe dieses Recht unberührt.

4. Auch völkerrechtlich ist ein Staat berechtigt, zum Schutze seiner Angehörigen in einem anderen Staate zu intervenieren:

a) gegenüber Angriffen, die sich gegen das Privateigentum richten und auf Maßnahmen beruhen, welche zwischen den Angehörigen des intervenierenden Staates und denen des anderen Staates unterscheiden;

b) bei „gross injustice“, also einem ausgesprochen rechtswidrigen Angriff, selbst wenn eine Unterscheidung nicht gemacht worden ist und die Maßnahmen sich in gleicher Weise auch auf die Angehörigen des rechtswidrig handelnden Staates beziehen.“<sup>1)</sup>

5. Nach Völkerrecht, den Friedensverträgen und den Minderheitenschutzverträgen sind die Sukzessionsstaaten nicht berechtigt, Privateigentum ihrer Angehörigen ohne Zahlung angemessener Entschädigung wegzunehmen.

6. Der Völkerbund ist nach den Friedensverträgen mit dem Schutze der Rechte der Minderheiten betraut und befugt, für sie zu intervenieren.“

Diese ausgezeichnete Ausführung Professor Bellots erlangt dadurch noch eine besondere Bedeutung, daß die Cour Permanente in ihrem Urteil v. 25. Mai ds. Js., betreffend deutsche Interessen in Oberschlesien, klar und deutlich ausgesprochen hat, daß völkerrechtlich nur solche Enteignungen erlaubt sind, die entweder auf einem Staatsvertrage beruhen oder im Einklang stehen mit dem allgemein anerkannten internationalen Recht, welches, wie oben dargelegt, die Verletzung des Privateigentums nur gegen vorgängige angemessene Entschädigung zuläßt. Alle anderen Maßnahmen sind verboten ohne Rücksicht darauf, ob die eigenen Staatsangehörigen in gleicher Weise behandelt werden. Allgemeine Maßnahmen sind nicht nach der Absicht, noch viel weniger nach ihrer Bezeichnung, sondern ausschließlich und lediglich nach ihrer Wirkung zu beurteilen. Nicht berührt werden durch den Friedensvertrag lediglich solche Maßnahmen, welche dem öffentlichen Wohle dienen. Solche sind z. B. die von der Cour erwähnte liquidation judiciaire des französischen Rechts und auch beispielsweise die Expropriation des § 14 des tschechoslowakischen Gesetzes v. 16. April 1919 über die Beschlagnahme des Großgrundbesitzes, welche allen für die Enteignung geltenden grundsätzlichen Bestimmungen unterliegt mit der Maßgabe, daß für den enteigneten Grund und Boden eine Entschädigung und zwar in vollem Werte gegeben werden muß. (Freudenthal, Bodengesetze, Anm. zu § 14). Der zu entscheidende Fall gab der Cour gemäß Anlaß sich darüber auszusprechen, ob bei derartigen, dem öffentlichen Wohle dienenden Maßnahmen volle Entschädigung gezahlt werden muß. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Cour nach den von ihr aufgestellten Grund-

<sup>1)</sup> Vgl. in diesem Sinne auch Fachiri, Expropriation and International Law British Year Book of Int. Law 1925.

fäßen nur solche Enteignungen für zulässig erachtet, welche im Einklang stehen mit völkerrechtlichen Grundsätzen, die also gegen volle vorgängige Entscheidung erfolgen.

## VI.

Es ist hiernach im Endergebnis festzustellen,

a) Ein Staat hat nicht schon dadurch seine internationalen Pflichten erfüllt, daß er Ausländern die gleiche Behandlung angedeihen läßt, wie Inländern. Das Inländern gegenüber zur Anwendung gelangende Recht richtet sich nach den inneren Gesetzen eines Landes; für Ausländer gilt dagegen lediglich das Völkerrecht. Ein Staat ist frei, seine Staatsangehörigen den inneren Gesetzen entsprechend zu behandeln — wenigstens besteht dagegen kein internationaler Rechtsschutz — hingegen ist er verpflichtet, Ausländern gegenüber sich an die Bestimmungen des Völkerrechts und der internationalen Verträge zu halten.

b) Bei der Behandlung von Ausländern muß unterschieden werden, ob ein internationaler Vertrag besteht oder ob lediglich die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zur Anwendung gelangen. Im Falle ein Vertrag — meist sind es Handelsverträge — nicht besteht, gelten lediglich die grund-

sätzlichen Bestimmungen, auf denen jede völkerrechtliche Gemeinschaft beruht und die ein Staat anwenden muß, wenn er sich nicht selbst aus der Gemeinschaft der zivilisierten Staaten ausschließen will. Zu diesen Grundsätzen gehört der Schutz wohlervorbener Rechte.

c) Im Falle ein internationaler Vertrag, insbesondere ein Handelsvertrag besteht, gelten in erster Linie die Bestimmungen desselben. Die Handels- und Niederlassungsverträge bestimmen regelmäßig, daß die Angehörigen zweier Staaten Handel treiben, Besitz und Eigentum erwerben usw. können und zwar unter den gleichen Bedingungen, unter denen die Staatsangehörigen des anderen Teiles derartige Rechte ausüben. Diese Bestimmung betrifft selbstverständlich diejenigen Bedingungen, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehen. Wenn späterhin einer der Staaten seine Bedingungen abändern will, so ist dies nur möglich mit Zustimmung des anderen Staates; denn ein Handels- und Niederlassungsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, für dessen Abänderung es der Zustimmung beider Teile bedarf.

Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich der Schutz der wohlervorbenen Rechte der Ausländer nach Völkerrecht.

## Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen.

Von Rechtsanwält Dr. Bruno Weil, Berlin.

§ 86 AufwG. gibt der Reichsregierung ein weitgehendes Retorsionsrecht. Die Reichsregierung ist ermächtigt, allen Staaten gegenüber, die die Reichsangehörigen hinsichtlich der Aufwertung ungünstiger behandeln als ihre eigenen Angehörigen, eine entsprechend unterschiedliche Behandlung der Angehörigen dieses Staates anzuordnen. Die Bestimmung ist vorwiegend durch das polnische AufwG. v. 14. Mai 1924<sup>1)</sup> veranlaßt worden. Absatz 3 der gleichen Bestimmung gibt der Reichsregierung die weitere Ermächtigung, die Aufwertung zugunsten der Angehörigen solcher Staaten auszuschließen, nach deren Recht diese Ansprüche einer Aufwertung nicht unterliegen. Diese Vorschrift<sup>2)</sup> ist mit Rücksicht auf das Verhalten der dänischen Sparkassen in das Gesetz gekommen. Eine Anwendung dieser Retorsionsbestimmungen hat bisher nicht stattgefunden. Dagegen liegt jetzt in dem deutsch-französischen Abkommen v. 10. Mai 1926 sogar ein ausdrücklicher Verzicht auf das Vergeltungsrecht vor, obwohl dort von einer durchaus unterschiedlichen Behandlung der Deutschen gegenüber Franzosen in Währungsfragen gesprochen werden konnte.

In Elsaß-Lothringen ist durch ein Dekret vom 26. Nov. 1918<sup>3)</sup> die französische Währung eingeführt worden. In dem Dekret sind die Deutschen von der Wohlfahrt der Aufwertung (Valorisation) grundsätzlich ausgeschlossen und das Zusatzdekret Mille-rands v. 4. April 1919<sup>4)</sup> verstärkt diese unterschiedliche Behandlung noch, insbesondere mit Bezug auf die zwischen Deutschen und Elsässern abgeschlossenen Verträge. In dem Abkommen über die Anwendung der deutschen Gesetze vom 16. Juli 1925 in Frankreich<sup>5)</sup> verzichtet die deutsche Regierung auf die Anwendung aller Retorsionsmaßnahmen und erklärt sich ferner bereit, um den französischen Staatsangehörigen die Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern, in Frankreich in derselben Weise, wie sie dies in den andern großen Ländern getan hat, Vermittlungsstellen und eine Anleihe-Altbefitzstelle einzurichten, die den französischen Anleihegläubigern eine angemessene Frist für die Geltendmachung ihrer Rechte setzt. Die französische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, im Falle des Erlasses einer französischen Aufwertungsgegesetzgebung die deutschen Gläubiger nicht schlechter zu stellen, als die Angehörigen irgendeines andern Staates. Diese Weißbegünstigungsklausel ist von besonderem Interesse, weil die französische Rechtsprechung bis in die jüngste

Zeit<sup>6)</sup> an dem Satz Franc gleich Franc festgehalten und damit jeden Aufwertungsgedanken abgelehnt hat. Sie zeigt aber, daß man auch in Frankreich beginnt, mit diesem bei der sinkenden Tendenz des französischen Franken doppelt wichtigen Problem sich zu beschäftigen. Bei der von der gegenwärtigen französischen Regierung beabsichtigten Stabilisierung des Franken werden sich Vorschriften, ähnlich derjenigen, die in unserem Aufwertungsrecht gesetzgeberischen Ausdruck gefunden haben, nicht umgehen lassen. Durch die Bestimmungen des Aufwertungsabkommens hat Deutschland von vornherein für seine Staatsangehörigen erreicht, daß diese in den künftigen gesetzlichen Bestimmungen ebenso gestellt werden, wie die Angehörigen der weißbegünstigten Nationen. Ihrerseits erklärt die deutsche Regierung, sich dafür einzusetzen, daß bei einer etwaigen Abänderung der Aufwertungsgegesetzgebung die französischen Staatsangehörigen nicht schlechter gestellt werden sollen, als die Angehörigen irgendeines andern Landes.

Die besonderen Bestimmungen des Abkommens beschäftigen sich zunächst mit den Markanleihen, die aus dem Vermögen deutscher Staatsangehöriger stammen, und von der französischen Regierung auf Grund der Art. 72 und 297 des W. beschlagnahmt worden sind. Hier verzichtet die französische Regierung auf die Ausübung ihres Liquidationsrechts<sup>7)</sup>. Im Sinne dieser Freigabe werden unter Markanleihen alle Anleihen verstanden, auf die das deutsche Anleihe- und Ablösungsgesetz Anwendung findet. Für diese sequestrierten und freigegebenen Markanleihen werden von der deutschen Regierung alle Rechte gewährt, die sich aus dem Anleihe- und Ablösungsgesetz ergeben, auch diejenigen, die dem Altbefitz im Gesetz zugebilligt sind. Dabei erhält, soweit es sich um Länder- und Gemeindegeldanleihen handelt, das französische Amt 50%; soweit es sich um Reichsanleihe handelt, 25% der Zahlungen, die auf Grund des deutschen Gesetzes auf den Altbefitz entfallen. Diese Beträge werden bei der Einlösung der Ablösungsanleihen oder der Auslösungsrechte zurückbehalten und unmittelbar an das französische Amt abgeführt. Bis zur Erfüllung dieser Rechte des französischen Amtes werden die Ablösungsanleihen und Auslösungsrechte bei einer öffentlichen Stelle hinterlegt oder im Schuldbuch gesperrt. Der effektive Betrag der Anleihen, um den es sich hier handelt, beträgt annähernd 50 Millionen Mark.

Das Abkommen regelt nur die Auseinandersetzung zwischen den beiderseitigen Regierungen. Nichts ist in ihm gesagt von den Rechten derjenigen Personen, aus deren Eigentum die Wertpapiere stammen. Nach meiner Auf-

<sup>1)</sup> Vgl. JW. 1924, 1363.

<sup>2)</sup> Vgl. KommVer. S. 42 und Mügel zu § 86 S. 46.

<sup>3)</sup> Vgl. Weil, „Einführung der franz. Währung in Elsaß-Lothringen, 1921, Verlag f. Politik u. Wirtschaft, Berlin.

<sup>4)</sup> Weil a. a. D. S. 25 ff.

<sup>5)</sup> RWSt. v. 25. Juni 1926.

<sup>6)</sup> Die Pariser Cour d'appel noch in einem — bisher nicht veröffentlichten — Urteil aus dem Mai 1926.

<sup>7)</sup> Vgl. „Das Schicksal des deutschen Vermögens in Elsaß-Lothringen“ oben S. 1877 ff.

fassung ist diese teilweise Freigabe deutschen Vermögens, obwohl sie in die Form eines gegenseitigen Abkommens gegossen ist, nicht anders zu betrachten, als die von einer Reihe anderer Staaten bereits erfolgte Freigabe deutscher Vermögensstücke. Daraus ergibt sich, daß diese Titel nunmehr wieder Eigentum derjenigen Personen werden, aus deren Vermögensmasse sie stammen. Die Feststellung dieser Personen ist einfach, weil in dem Abkommen ausdrücklich vorgeesehen ist, daß der Vertreter des französischen Amtes bei der Übergabe des Titels gleichzeitig ein Verzeichnis der sequestrierten Personen übergibt. Es liegt kein Grund vor, diesen Personen, denen auf diese Weise ein Teil ihres beschlagnahmten Vermögens zurückgegeben wird, diesen Teil mit einer besonderen Last zu beschweren, oder sie ungünstiger zu stellen als die Anleihen-Altbesitzer im Reich überhaupt. Die bisher für die Liquidationen gegebenen Entschädigungen betragen für Wertpapiere nur 2% des Friedenswertes. Da die in Frage kommenden Titel sämtlich Altbesitz sind (sie wurden ja in der Regel schon während des Krieges oder während des Waffenstillstandes beschlagnahmt), so ist diese Gleichstellung der aus liquidiertem Besitz stammenden Titel mit denjenigen, die im Besitz der in Deutschland wohnhaften Personen geblieben sind, auch ein Gebot der Billigkeit. Die von Regierungsrat Dr. Vaccinoco entwickelte Meinung<sup>9)</sup>, die früheren Inhaber dieser Titel seien für die Hälfte bzw. das Viertel der Einlösungsbeträge, die nicht an sie, sondern das Office abgeführt werden, auf Grund des Liquidationsschädengesetzes zu entschädigen, halte ich für rechtlich unzutreffend und tatsächlich unbillig.

Das Abkommen trifft weiter eine Regelung für diejenigen von elsass-lothringischen Städten ausgegebenen Anleihen, die sich im Eigentum deutscher Staatsangehöriger befinden. Bei der Einführung der französischen Währung in Elsass-Lothringen haben die elsass-lothringischen Städte die Markanleihen, die sie ausgegeben hatten, nur denjenigen Personen zum Kurse von 1 Mark = 1,25 Franc valorisiert, die ihre französische Staatsangehörigkeit nachweisen konnten. An die deutschen Besitzer von elsass-lothringischen Stadtanleihen haben die elsass-lothringischen Städte keine Zahlungen geleistet, und die französische Regierung hat diese Forderung gegen die elsass-lothringischen Städte als unter ihr Liquidationsrecht fallend betrachtet. Umgekehrt waren elsass-lothringische Städte im Besitz

von mehreren Millionen Mark deutscher Reichs- und Staatsanleihen, insb. von Kriegsanleihen.

Nunmehr wird ein Ausgleich zwischen diesen beiden Arten von Wertpapieren vorgenommen. Die elsass-lothringischen Städte treten die Rechte aus dem Anleiheablösungsgesetz an die „Gesamtheit der deutschen Gläubiger“ ihrer städtischen Anleihen ab. Sie tilgen also ihre Verpflichtungen aus den von ihnen ausgegebenen Markanleihen durch Kompensation mit den von ihnen gezeichneten Kriegsanleihen. Soweit dabei die einzelnen Städte höhere Beträge an Stadtanleihe schulden, als sie an Reichsanleihe zu verlangen haben, zahlen sie die Mark zu 0,625 Franc gerechnet. Die Hälfte des sich so ergebenden Betrages wird an die deutsche Regierung zugunsten der Gesamtheit der Gläubiger in bar gezahlt, und zwar in drei Jahresraten. Für die andere Hälfte werden die elsass-lothringischen Städte Schuldverschreibungen, in 20 Jahren auslosbar und mit 6% verzinslich, zugunsten der Gläubiger übergeben. Die französische Regierung verzichtet auch in diesem Falle ausdrücklich auf das von ihr in Anspruch genommene Zurückbehaltungsrecht und Liquidationsrecht für die Forderung der deutschen Reichsangehörigen aus den Schuldtiteln an die elsass-lothringischen Städte. Für diesen Teil des Abkommens ist die Auseinandersetzung zwischen den deutschen Gläubigern der elsass-lothringischen Städte noch schwieriger als für den ersten Teil. Aber auch hier werden die Inhaber der Schuldverschreibungen der elsass-lothringischen Städte mit Erfolg geltend machen können, daß sie die freigegebenen Stücke für sich beanspruchen können. Mit anderen Worten, daß sie mit dem in Abkommen vorgeesehenen Einschränkungen einen Anspruch auf Zahlung von 0,625 Franc für 1 Mark verlangen können. Bei dem heutigen Stand des Franken würde dies kaum eine 6%ige Aufwertung der elsass-lothringischen Stadtanleihe bedeuten. Die bei den gemischten Schiedsgerichten von den Gemeinden und den Bezirken anhängig gemachten Klagen werden, soweit sie sich auf Kriegsanleihe beziehen, infolge dieses Abkommens zurückgenommen.

Für die Auseinandersetzung zwischen dem Reich und den einzelnen Gläubigern sind Ausführungsbestimmungen zu erwarten, bei deren Erlaß die Rechte der Personen, aus deren Vermögen die Titel stammen, mit denen das Reich jetzt gewisse ihm obliegende Verpflichtungen erfüllt, nicht geschmälert werden dürfen.

<sup>9)</sup> Bankarchiv v. 15. Mai 1926, S. 355.

## Ausland.

### Österreich.

#### a) Privatrecht.

##### Privatrechts-Entwicklung in Österreich.

Von Rechtsanwalt Geh. J.R. Regierungsrat Dr. Adolf Bachrach, Wien.

Das Wort aus des Tacitus Annalen: corruptissima respublica plurimae leges kommt unwillkürlich in den Sinn, wenn das Staats-, nunmehr Bundesgesetzblatt durchgesehen wird: Vom Okt. 1918 bis Ende Dez. 1925 enthält es auf rund vierzehntausend Seiten mehr denn sechstausend Gesetze, Verordnungen, Rundmachungen! Ein objektives Urteil muß aber zugestehen, daß gärende Zeiten, die Umwälzung aller Verhältnisse und Anschauungen anderen gesetzlichen Ausdruck heißen, als die geruhfame Vergangenheit. Zumal die erste Periode der Republik versuchte in Österreich mit fliegender Haft ihre gesetzgeberischen Gedanken zu verkörpern. Nicht nur sie, sondern auch die ganze republikanische Epoche wird man nicht zu Unrecht als die sozialpolitische Ära bezeichnen dürfen.

I. Außerhalb des Rahmens dieser bloß referierenden Darstellung und wohl erst künftiger geschichtlicher Wertung vorhalten ist die Frage, wie weit bei den einzelnen Maßnahmen die richtigen Grenzen eingehalten wurden. In einer Sitzung wurden in allen Lesungen das sog. „Habsburgergesetz“ und im Anschluß daran auch gleich das „Adelsaufhebungsgesetz“ beschlossen. Das Ges. v. 3. April 1919 „betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermö-

gens des Hauses Habsburg-Lothringen“ erklärt die Republik Deutschösterreich als Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiete befindlichen beweglichen und unbeweglichen hof-ärarischen sowie des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens. Das „nachweisbar“ freie „persönliche Privatvermögen“ ist allerdings ausgeschlossen. Aber das Ges. v. 30. Okt. 1919 erweiterte den Kreis des hof-ärarischen Vermögens und gab überdies der Staatsverwaltung das Recht, auch „über solche Gegenstände, welche als freies, persönliches Privateigentum in Anspruch genommen werden“, frei zu verfügen, „solange der Nachweis der Zugehörigkeit eines von den Hofstäben und deren Untern verwalteten Vermögens zum freien persönlichen Privateigentum nicht durch Anerkennung der zuständigen staatlichen Stelle oder durch rechtskräftiges richterliches Urteil erbracht ist“.

Der sozialpolitische Gedanke findet seinen Ausdruck darin, daß das Reinerträgnis dieses enteigneten Vermögens zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden ist.

Art. 5 des Staatsgrundges. v. 21. Dez. 1867 wurde nicht aufgehoben: „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“ Der Artikel gilt auch gemäß der republikanischen Verfassung.

Auch § 365 ABGB. blieb in Geltung: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.“

II. Weniger einschneidend erwies sich das „Schlöffergesetz“ v. 30. Mai 1919. Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude können zu Volkspflegestätten herangezogen werden. Enteignung ist statthaft. Wohl wurden zahlreiche Objekte auf Grund dieses Gesetzes zunächst beansprucht. Es zeigte sich aber, daß der angestrebte Zweck nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Kosten erreichbar wäre. Die Enteignungen unterblieben.

Ungünstig waren auch die Erfahrungen mit den „gemeinwirtschaftlichen Anstalten“. Schon das Ges. v. 14. März 1919 „über die Vorbereitung der Sozialisierung“ hatte bestimmt, daß aus Gründen des öffentlichen Wohles geeignete Wirtschaftsbetriebe zugunsten des Staates, der Länder und der Gemeinden enteignet, von dem Staate, den Ländern oder den Gemeinden in eigene Verwaltung oder unter die Verwaltung öffentlich-rechtlicher Körperschaften gestellt werden können. In Ausführung dieser Bestimmungen schuf das Ges. v. 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen einen neuen Typus juristischer Personen: die gemeinwirtschaftlichen Anstalten. Ihre Verfassung lehnt sich an die der AktG. an. Die wenigen ins Leben gerufenen gemeinwirtschaftlichen Anstalten haben aber vollständig verfaßt.

Dagegen ist das Gesetz über die Wiederbesiedlung gelegerter Bauerngüter und Häusleranwesen v. 31. Mai 1919 (Novelle v. 25. Nov. 1921) von Bedeutung. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet hatten, diese Eigenschaft aber in der Zeit seit 1. Jan. 1870 verloren haben, können bei volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit der Wiederbesiedlung unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie zu Spekulations- oder Jagdzwecken angekauft oder mit land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben vereinigt wurden. Die Enteignung erfolgt gegen Entschädigung.

Die Übereignung von Grund und Boden überwachen und allenfalls verhindern soll das Grundverkehrsgesetz v. 13. Dez. 1919. Es sieht eine Grundverkehrskommission vor, an deren Zustimmung die Übertragung des Eigentums und die Einräumung des Fruchtgenusses in einem ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten Grundstücke durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bei sonstiger Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes gebunden ist. Diese Zustimmung soll aber nur erteilt werden, wenn die Veräußerung dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes, beziehungsweise an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden Grundbesitzes nicht widerspricht.

III. Auf dem Gebiete des Wohnrechtes ist der Gedanke der Enteignung nicht zurückgestellt, aber die Entscheidung wurde vielfach in richterliche Hände gelegt. Das Wohnungsanforderungsgesetz, dessen Wirksamkeit mit 31. Dez. 1925 erlosch, der verwirklichte Versuch einer öffentlichen Bewirtschaftung des Wohnungsmarktes, muß als mißlungen bezeichnet werden.

Dagegen ist das Mietengesetz in der jetzigen Fassung v. 1. Dez. 1922 in Geltung. Derzeit wird das Mietrecht von zwei Grundsätzen beherrscht, die nicht selten zu Unerträglichkeiten führen: 1. Die Lösung des Mietverhältnisses kann nur aus wichtigen, im Gesetze bloß beispielsweise angeführten Gründen, zu denen der Mieter nur ausnahmsweise Anlaß bietet, oder unter gewissen Voraussetzungen bei „Eigenbedarf“ erzwungen werden, 2. der Vermieter muß sich mit einem durch die Geldentwertung bedeutungslos gewordenen Mietzins, nicht mehr als dem Hundertfünfundzweihalffachen des Friedensbetrages in Kronen, bescheiden. Instandhaltungskosten und Reparaturkosten können nur in einem umständlichen, dem Vermieter selten entsprechenden Umlageverfahren auf den Mieter abgewälzt werden.

Die PächterschutzVO. „über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe“ bildet das ländliche Gegenstück zum Mietengesetz. Ähnliche Bestimmungen gelten auch bezüglich der Schrebergärten.

IV. Die Gesetzgebung der österreichischen Republik hat das Bestreben, an der Herstellung eines gerechten und billigen wirtschaftlichen Kräfteverhältnisses mitzuwirken. Sie geht von dem Grundsatz aus, der wirtschaftlich schwächere Arbeitnehmer sei zu schützen. Durchgeführt soll das Prinzip (abgesehen von Unfall-, Kranken- und Altersversicherungen) werden durch Regelung der Arbeitszeit (Achtstundentag), der Arbeitspausen,

der Urlaube, der Kündigungsfristen und Entschädigungen, unter Umständen selbst des Rechtes auf Arbeit, Teilnahme an Kontrolle und Verwaltung von Unternehmungen, Förderung und selbst Auserlegung von Kollektivverträgen und ähnlicher Bestimmungen, die durchwegs als zwingendes Recht erklärt werden.

In diesen Bereich gehörte bereits das Handlungsgehilfengesetz, das nunmehr durch das Angestelltenengesetz v. 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag „der Privatangestellten“ ersetzt ist. Unter diesen weit gefaßten gesetzlichen Begriff fallen z. B. auch Angestellte der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte. Den deutschen Leser dürfte aus dem Gesetzesinhalte interessieren, daß nicht nur bei vorzeitiger Dienstlösung, sondern auch bei normaler innerhalb der gesetzlichen Termine erfolgter Kündigung nach einer gewissen Dienstzeit Entschädigung des Angestellten durch den Dienstherrn („Abfertigung“) vorgesehen ist. Der „Abbau“ der vielen Privatbeamten erfolgte deshalb unter besonderen Schwierigkeiten und mit gewaltigen Lasten der Unternehmer, darunter insbesondere der zur Liquidation genötigten Bankinstitute. Für die aus den Rechtsbeziehungen der Privatangestellten entstehenden Streitigkeiten ist das Gewerbegericht zuständig, das aus einem vorsitzenden gelehrten Richter und je einem Laienbeisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht.

Vom gleichen Geiste sind das Güterbeamtengesetz v. 26. Sept. 1923 „über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ und nicht minder das schon vorher in Kraft getretene Hausgehilfengesetz, das Journalistengesetz, das Arbeiterurlaubsgegesetz, die Hausbesorgerordnung und das Schauspielergesetz durchdrungen. Das letztgenannte Gesetz anerkennt das Recht des Schauspielers (Sängers usw.) auf Beschäftigung. Er ist berechtigt, angemessene Beschäftigung zu verlangen. Er ist berechtigt, angemessene Beschäftigung zu verlangen. Die Angemessenheit wird nach dem Inhalte seines Vertrages, seinen Eigenschaften und Fähigkeiten, nach der Art der Betriebsführung beurteilt. Verweigerung solcher Tätigkeit berechtigt den Schauspieler, den Vertrag vorzeitig zu lösen und angemessene Vergütung bis zur Höhe des Jahresgehaltes zu begehren.

Mit den Kollektivverträgen befaßt sich das Ges. v. 18. Dez. 1919 über die Einigungsämter, kollektiven Arbeitsverträge und Satzungen. Nach der Legaldefinition sind unter kollektiven Verträgen zu verstehen Vereinbarungen, die zwischen Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten einerseits und einem oder mehreren Arbeitgebern oder deren Berufsvereinigungen andererseits geschlossen werden und die gegenseitigen aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten oder sonstige für das Arbeitsverhältnis bedeutsame Angelegenheiten regeln. Die Kollektivverträge werden bei dem zuständigen Einigungsamte hinterlegt und von diesem kundgemacht. Dadurch erhalten sie bindende Vertragskraft zwischen Unternehmer und Arbeiter oder Angestellten. Sondervereinbarungen sind, sofern die Kollektivverträge sie nicht ausschließen, nur dann gültig, wenn sie dem Arbeitnehmer günstiger sind als diese oder Gegenstände betreffen, die im Kollektivvertrage nicht vorgesehen sind. Das Einigungsamt kann beschließen, daß ein Kollektivvertrag, der eine überwiegende Bedeutung erlangt hat, in allen oder in einzelnen seiner Bestimmungen auch außerhalb seines Geltungsbereiches für solche Verhältnisse maßgebend zu sein habe, die mit den im Kollektivvertrage geregelten im wesentlichen gleichartig sind.

Betriebsräte: In allen fabrikmäßigen und in allen anderen Betrieben, die wenigstens zwanzig Arbeiter oder Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigen, sind Betriebsräte zu wählen (Ges. v. 15. Mai 1919). Ihre Aufgabe ist, die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Sie genießen deshalb weitgehende Kontroll- und Verwaltungsrechte. Sie entsenden in den Verwaltungs- oder Direktionrat der AktG. unbeschadet und neben dessen gewählten Mitgliedern zwei Vertreter, die mit Ausnahme des Vertretungs- und Zeichnungsrechtes mit genau denselben Rechten und Pflichten ausgestattet sind, wie dessen andere Mitglieder. Durch Erschwernisse bezüglich Kündigung und Entlastung ist den Mitgliedern des Betriebsrates eine gewisse Immunität gewährleistet. In der Praxis machen sich Einrichtung und Mitglieder des Betriebsrates bemerkbar.

V. Im Gegensatz zum Deutschen Reich hat sich die Gesetzgebung in Österreich mit der Aufwertungsfrage, deren gewaltige deutsche Literatur, Rechtsprechung und gesetzliche Regelung in Österreich aufmerksamst verfolgt werden, nur spärlich befaßt. Einige Sondergesetze, wie über die Erhöhung von Geldausgleichsleistungen, über die Änderung langfristiger landwirtschaftlicher Pachtverträge, von gewerblichen Pachtverträgen und das Familiengläubigergesetz, dessen Fristen in wesentlichen Punkten bereits abgelaufen sind, trachten, ungerechtfertigte Bereicherungen auszuschalten und einen tunlichst gerechten und billigen Ausgleich der durch die Geldentwertung entstandenen Schädigungen herbeizuführen. Das übrige Rechtsgebiet ist durch keine generelle positive Norm geordnet. Nach der „SchumpeterWD.“ (so genannt nach dem damaligen Staatsfkr. Dr. Schumpeter) v. 25. März 1919, die aussprach, daß alle in Kronenwährung zu erfüllenden Verbindlichkeiten in deutsch-österreichischen abgestempelten Kronennoten nach dem Nennwerte zu zahlen seien („Krone ist Krone“), entschloß sich die Rechtsprechung nur zögernd und nur allmählich, in einzelnen Fällen Aufwertungsansprüchen zu willfahren.

Erst das Gutachten des ObGH. v. 8. März 1923 (ZB. 1923, 497) gab der Judikatur Richtung: Eine gesetzliche Regelung hat bisher nicht stattgefunden. Bei synallagmatischen Verträgen gehen die Gerichte davon aus, ungerechtfertigte Bereicherung auszuschließen. Unterhaltsansprüche behandeln sie unter dem Gesichtswinkel, daß sie primär nicht auf Geldleistungen gerichtet sind. Als Quasi-Unterhaltsansprüche werden behandelt Pensionsansprüche aus Dienstverträgen, Leibrenten (nicht auch Kapitalslebensversicherungen). Sonst schwankt die Praxis. Aufwertung und ihr Maß werden von dem konkreten Falle abhängig gemacht.

Gleichfalls mit Rücksicht auf die Änderung des Wertmaßstabes, aber auch auf Bilanzwahrheit und steuerrechtliche Behandlung ist das Goldbilanzenges. v. 4. Juni 1925 samt DurchfWD. erlassen. Den Grundgedanken mit dem deutschen Gesetze teilend, kann das Gesetz an dieser Stelle ebenso wenig behandelt werden, wie auch das Bankhaftungsgesetz nur flüchtig erwähnt werden kann. Dieses normiert die Haftung von Vorstandsmitgliedern und Großaktionären, die bei der Geschäftsführung die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes nicht anwenden, gegenüber der Gesellschaft, nicht gegenüber deren Gläubigern.

VI. Einen bedeutenden Fortschritt stellt das nach deutschem Vorbild durch den Friedensvertrag von St. Germain geschaffene Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb v. 26. Sept. 1923 dar. Ebenso ist auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain Österreich nach Novellierung des Urheberrechtsgesetzes nunmehr dem revidierten Werner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst beigetreten. Durchgreifende Änderungen und Ergänzung bisheriger Bestimmungen bringt die „Patentgesetz nov. 1925“. So verlängert sie die Patentedauer von 15 auf 18 Jahre, regelt den Schutz von Dienstnehmererfindungen und sichert dem Erfinder das Recht auf Nennung seines Namens.

VII. Die soeben gegebene Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Manches ein Gesetz mußte übergangen werden. Es sollte nur der Grundzug privatrechtlicher Entwicklung aufgedeckt werden. Schrifttum und Rechtsprechung mußten unberücksichtigt bleiben. Im erstervähnten Belange findet sich die auf das Privatrecht bezügliche Literatur in verlässlicher Vollständigkeit bei Armin Ehrenzweig, dessen ausgezeichnetes „System des österreichischen allgemeinen Privatrechts“ nunmehr in sechster Auflage komplett vorliegt; die Rechtsprechung des ObGH. ist in der von Josef Schej besorgten großen Ausgabe des ABGB., die des ObfGH. und des VermGH. in der von Oskar Pisko und Wilhelm Schlesinger besorgten großen Ausgabe des ABGB. (beide aus dem Verlage Manz-Wien) verarbeitet. Fortlaufende Orientierung bieten die Wiener juristischen Fachzeitschriften: Juristische Blätter, Gerichts-Zeitung, Österreichische Anwalts-Zeitung, Zentralblatt für die juristische Praxis, Österreichische Richter-Zeitung, Notariats-Zeitung.

Ein Rechtsstoff harret noch immer vergebens der gesetzlichen Regelung: das Eherecht. Zu des Verfassers Ausführungen in der ZB. (1920, 597 ff.; 1921, 1419; 1922, 359 ff. und 1113) ist nichts beizufügen. Das Chaos dauert fort. Eine

einzigste Tatsache sei hervorgehoben: Der Eherechtsreformverein in Wien hielt vor kurzem eine außerordentliche Generalversammlung ab, die auch aus den Ländern stark besichtigt wurde. Diese Versammlung faßte nach einer eingehenden Besprechung der österreichischen Gerichtspraxis einstimmig den Beschluß, die Vermittlung von Dispensen zur Wiederberechtigung einzustellen. Denn es wurde einmütig festgestellt, daß das Gutachten des ObfGH. (ZB. 1921, 1420) schon mehr als tausend ungültig erklärte Dispensenehen zur Folge hatte. Die Dispensenehepaare, deren Ehen angefochten und ungültig erklärt wurden, seien durch die überaus hohen Prozeßkosten finanziell ruiniert worden. Der Verein will nunmehr die obligatorische Zivilehe kräftigst anstreben.

## b) Öffentliches Recht.

### Die österreichische Verfassungs- und Verwaltungsreform.

Von Privatdozent Dr. Ludwig Adamovich, Wien.

#### I.

In der Juli-Session des Jahres 1915 wurden vom österreichischen Nationalrat eine Reihe von Gesetzesvorlagen erledigt, die in ihrem gesamten Komplex tiefgreifende Reformen auf dem Gebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes gebracht haben.

Die Verfassungsreform<sup>1)</sup> war durch zwei Motive bestimmt. Fürs erste hatte sich das Bundes-Verfassungsgesetz v. 1. Okt. 1920 in einer Reihe von wichtigen verfassungsrechtlichen Fragen mit bloß provisorischen Anordnungen begnügt und deren endgültige Regelung der Zukunft überlassen; so enthielt die Bundesverfassung keinerlei Bestimmungen über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern (diese wurden erst später durch das Finanzverfassungsgesetz v. 3. März 1922 erlassen), sie nahm zu den Fragen der Schulverfassung und der staatlichen Organisation in den Ländern noch nicht endgültig Stellung, sie begnügte sich in Ansehung der Grund- und Freiheitsrechte mit der Rezeption des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dez. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das durch Art. 149 als ein Verfassungsgesetz des Bundes erklärt wurde. Die Tatsache, daß das Bundes-Verfassungsgesetz keine vollständige Verfassungsurkunde darstellt, sondern in wichtigen Belangen noch eines Ausbaues und einer Ergänzung bedarf, war aber weiters auch bestimmend dafür, daß die Art. 10 bis 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die die Verteilung der staatlichen Funktionen in Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern regeln, von dem sofortigen Wirksamwerden ausgenommen wurden, und daß für die Verteilung der Kompetenzen zunächst die früher im Verhältnis zwischen dem Staat und den Ländern wirksamen Normen in vorläufige weitere Geltung gesetzt wurden. Seitens der Länder wurde nun im Laufe der letzten Jahre immer dringender das Begehren gestellt, daß dieser Übergangszustand beendet werde und daß die Länder der Rechte, die ihnen durch die Bundesverfassung zugedacht wurden, ehestens wirklich teilhaft gemacht werden. Dieser Forderung kam der Nationalrat im Zuge der Verfassungsreform nach: die Art. 10 bis 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes wurden durch Art. I, § 9 der „Übergangsnovelle“ v. 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 269, mit 1. Okt. 1925 in Wirksamkeit gesetzt und wurde dadurch das Verhältnis zwischen Bund und Ländern auf dauernde Grundlagen gestellt. Diese Inkraftsetzung der endgültigen Kompetenzverteilung stellt die wichtigste Maßnahme dar, die durch das erste Motiv der Verfassungsreform, das Bedürfnis nach einem „Ausbau der Verfassung“, bedingt war.

Das zweite Motiv, das zu einer Reform der Verfassung drängte, war die Notwendigkeit der Erfüllung der Verpflichtungen, die die österreichische Bundesregierung der Völkerbundskontrolle gegenüber eingegangen war. In den Genfer Protokollen vom Oktober 1922 und im späteren Akkord vom September 1924 hatte sich Österreich zu einer Reihe von Maßnahmen verpflichtet müssen, deren Durchführung eine

<sup>1)</sup> Die einschlägigen Gesetze samt Materialien sind unter dem Titel „Die Novellen zur Bundesverfassung“ von L. Adamovich und G. Froehlich im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1926, herausgegeben worden.

Änderung der Bundesverfassung bedingte, so insbesondere zu einer Reform der Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern und zu einem Ausbau der Kontrollrechte des Rechnungshofes. Im Sinne dieser Vereinbarungen wurden durch die Bundes-Verfassungsnovelle vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 268, und ein in ihrer Ausführung ergangenes besonderes Gesetz die Behörden der ehemals politischen Verwaltung und der ehemals autonomen Verwaltung in der Landesinstanz in jedem Lande zu einem „einheitlichen Amte der Landesregierung“ vereinigt und damit das sog. „Doppelgeleise“ in der Verwaltung der Länder beseitigt. Fürs zweite wurde, gleichfalls im Sinne der Forderungen der Völkerbundskontrolle, die Gebahrung der Länder (mit Ausnahme des Landes Wien) nunmehr der obligatorischen Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes unterworfen und wurde dadurch eine weitgehende Garantie für eine unabhängige Kontrolle der Finanzgebarung der Länder geschaffen.

Das Wirksamwerden der endgültigen Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Neuerungen auf dem Gebiete der staatlichen Organisation in den Ländern, insbesondere auch in Ansehung der Führung der Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern, die nach § 25 der Bundes-Verfassungsnovelle fortan nicht mehr ausnahmslos dem Landeshauptmann vorbehalten sind, sondern auch den anderen Mitgliedern der Landesregierung übertragen werden können, brachten eine entschiedene Stärkung der rechtlichen Stellung der Länder mit sich. Den Gefahren, die mit einer solchen fortschreitenden „Verländerung“ der Verwaltung für die Einheitlichkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsrechtspflege verbunden sind, suchte die Bundes-Verfassungsnovelle dadurch zu begegnen, daß die Institutionen der rechtlichen Kontrolle, die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit, einen weiteren Ausbau erfuhren. Die Verfassungsbestimmungen über die Verfassungsgerichtsbarkeit wurden im Zuge der Verfassungsreform nur in einzelnen Belangen abgeändert, insbesondere wurde nunmehr die Judikatur in allen Streitfragen aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden dem Verfassungsgerichtshof übertragen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit aber erfuhr grundlegende Änderungen. An dem Grundsatz der Zentralisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei einem Gerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof in Wien, wurde zwar nicht gerüttelt, allein die Kompetenzen dieses Gerichtshofes wurden bedeutend erweitert, insbesondere auch dadurch, daß in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen die Legitimation zur Anrufung des Gerichtshofes nicht mehr bloß bei Verletzung eines subjektiven Rechtes des Beschwerdeführers, sondern auch schon beim Nachweis einer objektiven Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes gegeben sein wird. Von besonderer Bedeutung ist es weiter, daß der Verwaltungsgerichtshof nunmehr, im Zusammenhang mit der Erlassung des neuen Verwaltungsstrafgesetzes, auch für die Verwaltungsstrafsachen zuständig geworden ist, wodurch eine seit 50 Jahren immer wieder erhobene Forderung ihre endliche Erfüllung gefunden hat. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß durch das Inkrafttreten der definitiven Kompetenzverteilung auch das im Art. 129 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene besondere Beschwerderecht des Bundes wirksam geworden ist, wonach der zuständige Bundesminister beim Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde erheben kann, wenn er in den Angelegenheiten der Art. 11 und 12 (hinsichtlich deren dem Bunde nur die Gesetzgebung oder Grundgesetzgebung zusteht, während die Vollziehung Landesache ist) die Interessen des Bundes durch einen gesetzwidrigen Bescheid einer Landesbehörde für verletzt erachtet.

## II.

Stand die Verfassungsreform im Zeichen einer weiteren Föderalisierung und somit einer fortschreitenden Lockerung der Einheitlichkeit des staatlichen Gefüges, so war das Ziel der Verwaltungsreform erfreulicherweise in der entgegengesetzten Richtung gelegen, nämlich in der Herstellung der Einheitlichkeit des formalen Verwaltungsrechtes.

Während das zivilgerichtliche Verfahren in Österreich bereits in den Jahren 1895 und 1896 durch die neuen Zivilprozessgesetze in einer den modernen Anforderungen entsprechenden, geradezu vorbildlichen Weise einheitlich geregelt

worden war, entbehrte das Verwaltungsverfahren bis in die allerjüngste Zeit nicht nur der Einheitlichkeit, sondern es fehlte für weite Gebiete der Verwaltung an einer gesetzlichen Regelung des Verfahrens überhaupt. Das Verfahren richtete sich daher zumeist nach der langjährigen Übung, die sich in der Praxis für die einzelnen Verwaltungsgebiete herausgebildet hatte, und nach einer Fülle von Amtsinstruktionen und Normalerlassen, durch die die Oberbehörden den ihnen unterstellten Organen Weisungen hinsichtlich bestimmter, im Augenblick gerade aktuell gewordener Fragen erteilten. Ergänzend trat die Rechtspflege des Verwaltungsgerichtshofes hinzu, der sich, infolge des Mangels einer gesetzlichen Regelung des formalen Verwaltungsrechtes, in außerordentlichen Fällen mit verfahrensrechtlichen Fragen zu befassen hatte und dessen Erkenntnisse für die Praxis der Verwaltungsbehörden boten.

Die Bestrebungen, die darauf gerichtet waren, diesem auf die Dauer unhaltbaren Zustande ein Ende zu bereiten und eine einheitliche Regelung des Verwaltungsverfahrens für möglichst weite Gebiete der Verwaltung anzubahnen, reichen schon auf eine lange Reihe von Jahren zurück. Insbesondere trat im Jahre 1914 die von der kaiserlichen Regierung eingesetzte „Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform“ bereits mit positiven Vorschlägen für eine solche Regelung hervor. Ein greifbarer Erfolg war aber erst in der allerjüngsten Zeit den Vorlagen beschieden, die die Bundesregierung am 5. Juni 1924 im Nationalrat einbrachte und die von diesem am 21. Juli 1925 in dritter Lesung verabschiedet wurden. Diese „Gesetze zur Vereinfachung der Verwaltung“ gliedern sich in ein Bundesgesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 274), ein Bundesgesetz über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetz, BGBl. Nr. 275) und ein Bundesgesetz über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz, BGBl. Nr. 276); die zur Überleitung in den neuen Rechtszustand erforderlichen Bestimmungen enthält ein besonderes Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (BGBl. Nr. 273)<sup>2)</sup>. Die Gesetze sind mit 1. Jan. 1926 in Wirksamkeit getreten.

Die Absicht, von der Regierung und Nationalrat bei Schaffung der neuen Verfahrensgesetze getragen waren, war darauf gerichtet, das Verfahren möglichst aller Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder durch eine möglichst geringe Zahl von einheitlichen und erschöpfenden Verfahrensvorschriften in einer den modernen Bedürfnissen entsprechenden Weise zu regeln. Restlos konnte diese Absicht begreiflicherweise nicht verwirklicht werden, da die Vielgestaltigkeit der staatlichen Verwaltungstätigkeit der vollständigen Vereinheitlichung des Verfahrens widerstrebt. So mußte insbesondere das gesamte Verfahren in Angelegenheiten der finanziellen Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden vorläufig ausgenommen und die Regelung dieses besonderen Verwaltungsverfahrens erst der künftigen Gesetzgebung überlassen werden. Jedenfalls ist es aber als ein nicht hoch genug zu veranschlagender Erfolg zu werten, daß sich nunmehr das Verfahren der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden (Bundesministerien, Ämter der Landesregierungen, politische Bezirksbehörden und Bundespolizeibehörden, Gemeindebehörden) sowie einer Reihe von Sonderverwaltungsbehörden (wie Vergbehörden, Telegraphenbehörden, Schulbehörden, zum Teil auch der Agrarbehörden) grundsätzlich nach den neuen einheitlichen Vorschriften richtet.

Das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz enthält in seinem ersten Teile die grundsätzlichen Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Behörden, über die Stellung der Parteien und der sonstigen Beteiligten im Verfahren, über den Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten,

<sup>2)</sup> Die einschlägigen Gesetze samt Materialien sind unter dem Titel „Die Gesetze zur Vereinfachung der Verwaltung“ von E. Mannlicher und E. Coreth im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1926, herausgegeben worden.

Eine systematische Darstellung enthält das „Österreichische Verwaltungsverfahren“ von A. Adamovich, Wien 1926, Höldecker-Verlag-Verlags-N.-G.

insbesondere — in weitgehender Anlehnung an die Zivilprozessordnung — hinsichtlich der Zustellung der behördlichen Erledigungen. Der zweite Teil des Gesetzes, der das Ermittlungsverfahren regelt, hat zwar nur suppletorischen Charakter, d. h. seine Bestimmungen gelten nur insoweit, als die Feststellung des Sachverhaltes nicht sondergesetzlich geregelt ist; er ist jedoch insofern von weitgehender Bedeutung, als nunmehr die Gesetzgebung nicht gezwungen ist, das Ermittlungsverfahren für jeden Zweig der Verwaltung besonders zu regeln, sondern durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verweis diese Bestimmungen des Verfahrensgesetzes, insbesondere auch hinsichtlich der im allgemeinen bloß fakultativ vorgesehenen mündlichen Verhandlungen, als maßgebend erklären kann. Der dritte Teil des Gesetzes, der die Vorschriften über Inhalt und Form der „Bescheide“ enthält, unter welcher einheitlichen Bezeichnung die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden zusammengefaßt werden, und der vierte Teil, der vom Rechtsschutz handelt, enthalten zwingendes Recht. Als ordentliches Rechtsmittel ist nur die Berufung vorgesehen, die in allen Fällen an die einheitliche Frist von zwei Wochen geknüpft ist; als außerordentliche Rechtsmittel sind unter den gesetzlich genau bezeichneten Voraussetzungen Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Besonders bemerkenswert ist es, daß auch eine Abänderung oder Befehung eines Bescheides von Amts wegen nur in den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen stattfinden darf, und daß somit die heikle Frage der materiellen Rechtskraft der Bescheide der Verwaltungsbehörden durch das Gesetz dem Versuch einer Lösung zugeführt wurde.

Das Verwaltungsstrafgesetz enthält in seinem ersten Teile Vorschriften über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts, insbesondere über die Voraussetzungen der Strafbarkeit (Zurechnungsfähigkeit, Schuld), über die Frage der Strafbarkeit des Versuches und über die Strafarten. Der zweite Teil regelt das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen, und zwar unter grundsätzlicher Aufnahme der Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das Verfahren ist ausnahmslos vom Legalitätsprinzip und im allgemeinen von der Offizialmaxime beherrscht. Hervorzuheben ist, daß unter bestimmten Voraussetzungen das ordentliche Verfahren durch die sofortige Erlassung einer Strafverfügung seitens der Behörde (Mandatsverfahren) ersetzt werden kann und daß die Behörden auch besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen können, wegen Übertretung bestimmter Verwaltungsvorschriften mit Strafverfügung von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, Geldstrafen in einem festen Satze sofort einzuheben. Gerade diese letztgenannte Form des Organmandates hat sich bisher in der Praxis auf das beste bewährt.

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz endlich enthält die Vorschriften über die Vollstreckung der im Verfahren nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz und nach dem Verwaltungsstrafgesetz erlassenen Bescheide. Geldleistungen sollen im Sinne des Gesetzes regelmäßig auf den Antrag der zuständigen Behörde durch das ordentliche Gericht, nur ausnahmsweise durch die politischen Bezirksbehörden (Bundespolizeibehörden) als Vollstreckungsbehörden eingetrieben werden. Zur Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen sieht das Gesetz das Vollstreckungsmittel der Ersatzvornahme, Zwangsstrafen und die Anwendung unmittelbaren Zwanges vor.

Die neuen Verfahrensgesetze haben sich, wie trotz des kurzen Zeitraumes, der seit ihrem Wirksamkeitsbeginn (1. Jan. 1926) bisher verstrichen ist, behauptet werden darf, in der Praxis bereits voll eingelebt und durchaus bewährt. Dieser Erfolg ist um so höher zu werten, als sie nur den ersten Schritt auf dem Wege zu einer durchgreifenden Reform der Verwaltung darstellen: Der Reform des Verfahrens muß nunmehr auch eine zielbewußte Reform der materiellen Verwaltungsgesetzgebung und der Organisation der Verwaltungsbehörden folgen. Es wäre dringendst zu wünschen, daß auch die Vorbereitung dieser Reformen von demselben Geiste der Sachlichkeit und Gründlichkeit getragen sein mögen, durch den die Verhandlungen über die neuen Verfahrensgesetze in hohem Maße ausgezeichnet waren.

## Rußland.

### Der Zivilprozeß in der Sowjetunion.

Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Freund, Berlin.

Der Geltungsbereich der in der UdSSR. (= Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) bestehenden ZPD. (1) ist durch eine Reihe von Sondergerichten wesentlich eingeschränkt: a) Die Agrarkommissionen sind zur Entscheidung ländlicher Streitigkeiten. b) Die Börsenschiedskommissionen für die Entscheidung gewisser handelsrechtlicher Streitigkeiten zuständig. c) Die vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Staatsorganen untereinander sind Arbitragekommissionen zugewiesen, deren Verfahren sich nicht nach der ZPD. richtet. Da die Staatsorgane die hauptsächlichsten Wirtschaftsträger im Sowjetstaate darstellen, da sie im alleinigen Besitze der Großindustrie und des Transportwesens sind und da sie auch im Handel durchaus dominieren, so scheiden gerade die bedeutendsten vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus. Sie werden in dem wesentlich freieren Verfahren der Arbitragekommissionen geschlichtet, die im Wege der Willigkeitsentscheidung vom geschriebenen Recht abzuweichen berechtigt sind.

Die ZPD. sagt nicht, welche Streitigkeiten von ihr geregelt werden. Nur beiläufig ist in § 21 von Angelegenheiten die Rede, „die aus bürgerlichen Rechtsverhältnissen entstehen“ (2). Zahlreiche Gesetze zivilrechtlichen Inhalts enthalten aber direkte oder indirekte Bestimmungen, aus denen der Begriff des bürgerlichen Rechtsverhältnisses entnommen werden kann. So bestimmt § 2 BGB., daß Streitigkeiten über ein bürgerliches Recht im gerichtlichen Verfahren entschieden werden; hiermit sind lediglich Streitigkeiten gemeint, die aus dem BGB. entstehen (3). Es ist aber klar, daß auch andere Streitigkeiten im Zivilprozeßverfahren zu entscheiden sind, zumal ja das BGB. nur einen Teil der zivilrechtlichen Normen enthält und beispielsweise familienrechtliche und arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse besonderen Gesetzen zuweist. In erster Linie kommen neben dem BGB. das „Gesetzbuch über die Personenstandsurkunden, das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht“ von 1918, die WechselO. von 1922, das Arbeitsgesetzbuch von 1922 und andere zivilrechtliche Nebengesetze in Frage, obgleich sie nicht immer, wie das Familiengesetzbuch, ausdrücklich auf den Zivilprozeß verweisen. Daneben aber regelt die ZPD. auch Beziehungen, die nach sonstigen Anschauungen, insb. der deutschen Anschauung, nicht zum Zivilprozeß gehören:

- das Verfahren über die Freistellung vom Militärdienst auf Grund religiöser Überzeugungen,
- Beschwerden gegen die Tätigkeit der Notare,
- Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: das Nachlaß-, das Hinterlegungsverfahren; außerdem auch:
- die staatliche Mitwirkung bei Schiedsgerichten.

1) In der UdSSR. gelten so viele Zivilprozessordnungen, wie es Bundesrepubliken gibt, weil die Republiken, aus denen sich die Union zusammensetzt (Rußland, Ukraine, Weißrußland, Transkaukasien, Usbekistan und Turkmenistan), in ihrer Gesetzgebung autonom sind. Nur diejenigen Materien, die in der Verfassung der UdSSR. ausdrücklich der Kompetenz der Union zugewiesen sind, machen eine Ausnahme. Auf dem Gebiete des Zivilprozesses ist die UdSSR. nur zuständig zur Normierung der Grundsätze, die auf diesem Rechtsgebiete für die Gesetzgebung der Bundesrepubliken maßgebend sein sollen. Obgleich derartige Grundsätze, wie sie beispielsweise für den Strafprozeß bereits existieren, für den Zivilprozeß noch nicht in Kraft gesetzt sind, sind die in den Bundesrepubliken geltenden Zivilprozessordnungen einander sehr ähnlich. Ihre Prinzipien sind durchweg die gleichen. Allerdings geht die Übereinstimmung nicht ganz so weit, wie im BGB. oder in anderen Gesetzen, die von Rußland (RSFSR.) wörtlich übernommen worden sind (mit ganz geringen, kaum nennenswerten Abweichungen). Besonders die Ukraine hat sich in ihrer ZPD. eine gewisse Selbständigkeit gewahrt, jedoch folgt auch sie dem russischen Vorbild. Auf die Verschiedenheiten im einzelnen einzugehen, besteht an dieser Stelle kein Anlaß. Immer, wenn hier von der ZPD. gesprochen wird, ist diejenige der RSFSR. (= Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik) gemeint.

2) Auch das Reglement über die Gerichtsverfassung und die für die ganze Union erlassenen Grundsätze der Gerichtsverfassung vom Jahre 1924 enthalten keine Vorschrift über den Begriff der Zivilprozeßsache.

3) So richtig Agoston und Goichbarg in Goichbarg-Rollenz, Bürgerliches Gesetzb. der RSFSR., 2. Aufl. 1925, S. 35.

Das Ehescheidungsverfahren bildet vielleicht eine Mischung zwischen Streitigem Verfahren und freiwilliger Gerichtsbarkeit. Das Sowjetrecht kennt bekanntlich einen eigentlichen Ehefreit nicht, weil ja der Antrag auch nur einer Partei zur Auflösung der Ehe genügt. Sind Streitigkeiten über das Schicksal der Kinder und über den Unterhalt der Ehegatten nach der Scheidung mit dem Scheidungsverfahren verbunden, so findet Entscheidung im Streitigen Verfahren statt<sup>4)</sup>.

Das Bemerkenswerte am Sowjetprozeß ist die starke Kontrolle des Staates über die Ausübung der zivilprozessualen Rechte durch die Parteien. Der Zivilprozeß Sowjetrußlands steht dem Parteiprinzip so fern, wie dies überhaupt bei einem Zivilprozeß möglich ist. Das Sowjetgesetz überläßt den Parteien nicht die Herrschaft über den Prozeß, sondern es trifft Vorkehrungen, um ein Eingreifen der staatlichen Macht überall da zu gewährleisten, wo Staatsinteressen oder Interessen des Proletariats verletzt werden könnten. Hierin liegt der stärkste Unterschied des Sowjetprozesses von dem sonst üblichen modernen Prozeß. Zwar tritt auch im Sowjetprozeß das Gericht der Regel nach nur in Funktion, wenn es von einer Partei in Form der Klageerhebung angerufen wird. Es kann aber der Staatsanwalt, auch ohne daß die Partei es wünscht, und sogar gegen ihren Willen eine Klage im Zivilprozeß für eine geschädigte Partei erheben und als Stellvertreter der Partei den Prozeß bis zum Ende durchführen. In den Fällen, in denen die Partei Klage erhoben hat, kann der Staatsanwalt der Partei beitreten, ebenso kann er an ihre Stelle treten, wenn die Partei ausscheidet.

Die staatliche Kontrolle zieht sich durch den ganzen Prozeß. Ist einmal ein Prozeß von einer Partei angestrengt worden, so hängt es nicht allein von ihrem Willen oder von der Einigung der Parteien ab, die Angelegenheit wieder beizulegen. Ein vor Gericht erklärter Verzicht einer Partei auf einen Anspruch braucht von dem Gericht nicht anerkannt zu werden, sondern das Gericht kann auch in den Fällen, in denen der Kl. auf seinen Anspruch verzichtet hat, den Anspruch als gerechtfertigt erklären und den Befl. zu einer Leistung an den Kl. verurteilen, ebenso wie es einen Teilverzicht im Vergleich ignorieren kann. Hiermit soll in erster Linie verhindert werden, daß ein Staatsbetrieb leichtfertig zum Schaden des Staates auf irgendwelche Rechte verzichtet. Aber auch zum Schutze privater Interessen kann ein Verzicht vom Gericht zurückgewiesen werden.

Das Gericht ist bei seinen Entscheidungen an das geltende Sowjetrecht gebunden. Lücken hat es auszufüllen, indem es sich von den allgemeinen Grundsätzen der Sowjetgesetzgebung und von der allgemeinen Politik der Arbeiter- und Bauernregierung leiten läßt. Diese Formulierung ist an die Stelle der viel zitierten Bestimmung des Reglements über das Volksgericht von 1918 getreten, wonach das Gericht im Falle der Lückenhaftigkeit des Sowjetgesetzes sich von seinem sozialistischen Rechtsempfinden sollte leiten lassen. Durch die neue Fassung soll nicht etwa die alte Formel verleugnet werden, sondern es soll der allzu unbestimmte Begriff des sozialistischen Rechtsempfindens in seine Bestandteile zerlegt werden. Damit will der Gesetzgeber das Überhandnehmen von Willkür verhindern, um das unter der neuen Wirtschaftspolitik betonte Prinzip der „revolutionären Gesetzmäßigkeit“ zur Durchführung zu bringen. In dem Hinweis auf die „allgemeinen Grundsätze der Sowjetgesetzgebung“ erblickt die Rechtswissenschaft in Sowjetrußland zwei Elemente: 1. den Befehl an den Richter, den Buchstaben des Gesetzes sinngemäß analog anzuwenden, d. h. also eine Erweiterung des Gesetzbuches durch eigene Rechtsschöpfung vorzunehmen. 2. Eine Einschränkung der Richtermacht, weil der Sowjetrichter nicht das Recht hat, über die Grenzen dieser Gesetzgebung hinauszugehen. Der Richter ist also nicht berechtigt, das Gesetz so zu ergänzen, wie er es tun würde, wenn er alleiniger Gesetzgeber wäre; sondern er erfüllt seine Pflicht nur dann,

wenn er in einer vom Gesetz nicht geregelten Frage eine neue Rechtsnorm aufstellt, die den allgemeinen Grundsätzen und dem Geiste der Sowjetgesetzgebung entspricht und nicht etwa der westeuropäischen Gesetzgebung<sup>5)</sup>. Trotz dieser Beschränkungen ist somit dem Richter eine außerordentlich freie Stellung gewährt, die um so mehr ins Gewicht fällt, als die Sowjetgesetzgebung noch zahlreiche und empfindliche Lücken aufweist. Das Verbot der Zitierung der Gesetze der vorrevolutionären russischen Regierungen, das in dem Reglement über das Volksgericht ausgestellt war, ist nicht wiederholt. Es folgt aber aus der allgemeinen Politik der Sowjetregierung, derartige Zitate zu vermeiden. Derartige Zitate sind auch leicht zu entbehren, da einem Zurückgehen auf Rechtsverhältnisse, die vor der Revolution entstanden sind, bereits durch § 2 StGB. ein Niegel vorgeschoben ist<sup>6)</sup> und angesichts der Tatsache, daß das Sowjetrecht nicht organisch aus dem zaristischen Rechte sich entwickelt hat, sondern vielmehr im Gegensatz dazu neu geschaffen worden ist. Dagegen findet man in der gegenwärtigen Rechtswissenschaft starke Benutzung ausländischer, insb. deutscher Literatur und neuerdings auch Verweihungen auf russische wissenschaftliche Werke aus der früheren Zeit.

Prozeßleitung: Das Gericht hat eine weitgehende Aufklärungspflicht, es ist nicht auf das Vorbringen der Parteien beschränkt; es ist berechtigt und verpflichtet, auch von Amts wegen Beweise zu erheben, um die Wahrheit zu ermitteln. Instruktionsmaxime!<sup>7)</sup>

Im übrigen wird auch der Sowjetprozeß von dem Prinzip der Unmittelbarkeit, der Mündlichkeit und Öffentlichkeit beherrscht. Die Parteien haben die Pflicht (§ 6), ihre prozessuellen Rechte nach Treu und Glauben auszuüben. Jedem Mißbrauch soll das Gericht entgegentreten.

Grundsatz der freien Beweiswürdigung! Dieser ist nur in einem Punkte durchbrochen: das Sowjetrecht läßt gegenüber Rechtsgeschäften, die in schriftlicher Form abgeschlossen sind, beim Mangel der vom Gesetz vorgeschriebenen Form Zeugenbeweis nicht zu. Im übrigen aber ist das Gericht in keiner Weise eingengt. Keine formale Kraft des Parteieides! Beweismittel: Urkunden, Augenschein, Zeugen und Sachverständige. Der Eid ist gleich im Anfang der Revolution beseitigt worden<sup>8)</sup>. Die Zeugen machen sich strafbar (Freiheitsentziehung nicht unter einem Jahre!), wenn sie wissentlich die Unwahrheit sagen (§ 178 StGB.)<sup>9)</sup>.

Kein Anwaltszwang! Die Parteien können sich selbst vertreten oder sich vertreten lassen. In gewissen Angelegenheiten kann das Gericht das persönliche Erscheinen der Partei

<sup>5)</sup> So Prof. W. M. Gordon, Malizkijs Komn. zur ZPD., Staatsverlag der Ukraine 1926, Anm. II 1 zu § 4.

<sup>6)</sup> Vgl. R. Glanz, Fragen des Zivilprozesses in Prawo i Shizn, 1926, Heft 2/3, S. 62.

<sup>7)</sup> Wenn wir in dieser neuen Rechtsschöpfung vielfach alten Rechtsformen begegnen, so erklärt sich das aus einem gewissen Beharrungsvermögen und daraus, daß die neuen Gesetzgeber ihre alte Schule nicht verleugnen können.

<sup>8)</sup> In dem Dekret v. 23. Jan. 1918 über die Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche (deutsch in meinem Buche: Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassung und Strafprozeß Sowjetrußlands, S. 156).

<sup>9)</sup> Im Zusammenhang mit dem deutsch-russischen Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten v. 12. Okt. 1925 (RGBl. II, 1926, 84 ff.) entstehen Zweifel, ob das Sowjetgericht verpflichtet ist, auf ein deutsches Rechtshilfeersuchen einen Zeugen eidlich zu vernehmen oder einer Partei einen zugesprochenen oder richterlichen Eid abzunehmen. Nach Art. 8 Rechtshilfeabkommen braucht der ersuchte Staat die in dem Ersuchen erbetene besondere (d. h. in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehene) Form nicht anzuwenden, wenn sie seiner Gesetzgebung zuwiderläuft. Nach dem fundamentalen Ges. v. 23. Jan. 1918 (j. Anm. 8) wird der religiöse Schwur oder Eid aufgehoben und durch eine feierliche Versicherung ersetzt (Art. 7). Hiernach würde die Abnahme eines Eides in religiöser Form nicht verlangt werden können. Dagegen würde nichts in Wege stehen, einem Zeugen oder einer Partei einen Eid in nicht religiöser Form abzunehmen, denn ein solcher Eid ist nichts anderes, als die in der angeführten Bestimmung erwähnte feierliche Versicherung. Fraglich bleibt nur, welche Wirkung ein auf diese Art erwirkter Parteieid hätte. Nach § 178 StGB. wird nur die falsche gerichtliche Aussage von Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern bestraft, nicht dagegen diejenige einer Partei. Fehlt aber die Sanktion, so liegt ein Eid i. S. des deutschen Prozeßrechts nicht vor. Es würde also ein Parteieid nicht zu erlangen sein.

<sup>4)</sup> In der RSFSR. vollzieht sich die Ehescheidung nur dann vor dem Volksgericht, wenn der Antrag von nur einem Ehegatten gestellt wird. Sind beide Ehegatten einig, so genügt die diesbezügliche Erklärung vor dem Standesamt. Konsequenter ist die UkrSSR. (= Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik), die eine Scheidung lediglich vor den Standesämtern kennt.

erzwingen. Zur Vertretung fremder Angelegenheiten vor Gericht werden außer den Mitgliedern des Kollegiums der Verteidiger (Anwälte), denen kein Monopol der gerichtlichen Vertretung zusteht, in einzelnen Angelegenheiten zugelassen: Bevollmächtigte der Gewerkschaften, Leiter und ständige Mitarbeiter von Behörden, und Personen, die das Vertrauen des Gerichts genießen, außerdem aber auch — was in der ZPD nicht zum Ausdruck kommt, aber aus anderen Gesetzesbestimmungen folgt — nahe Verwandte der Parteien und bevollmächtigte Vertreter staatlicher und sonstiger Unternehmungen. Die Prozessvollmacht des Parteivertraters muß in den meisten Fällen notariell beglaubigt sein und sie muß — nach der in Rußland von jeher beliebten Enumerationsmethode — eine ausdrückliche Bestimmung enthalten, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, die Angelegenheit durch Vergleich zu erledigen, sie einem Schiedsgericht zu übertragen, den Klageanspruch anzuerkennen oder auf ihn zu verzichten, einen Unterbevollmächtigten zu bestellen und den Streitgegenstand in Empfang zu nehmen. (§ 18 ZPD.)

Bereinbarung eines Gerichtsstandes ist unzulässig, wiederum eine Beschränkung der freien Parteiposition! Der Regel nach ist das Gericht des Ortes, an dem der Bekl. wohnt oder seine Beschäftigung hat, örtlich zuständig, bei Unterhaltklagen daneben auch der Wohnort des Kl. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes der belegenen Sache und der Erbschaft! Letztere aber nur, solange die Erbschaft noch ungeteilt ist<sup>10</sup>).

Das Institut der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten ist dem Sowjetprozeß unbekannt. Es wird nur ein Gerichtskostenvorschuß erhoben. Es gibt die Gerichtsgebühr (1 bis 3%, je nach Höhe des Objektes), die Stempel- und Kanzleigebühr und Auslagen. Von den Prozeßabgaben befreit sind: die Staatsorgane, die Kl., die Arbeitsverdiener und Unterhalt einklagen, die für mittellos erklärten Werktätigen. „Werktätig“ ist, wer durch nutzbringende Arbeit sein Brot verdient und nicht fremde Arbeitskräfte verwendet, sowie die Familienmitglieder dieser Personen.

Eine Sicherung der Klage (Arrest) wird im Sowjetprozeß mit oder ohne Sicherheitsleistung leicht erteilt, sofern nicht die Klage sich gegen ein Staatsunternehmen richtet. Vorausgesetzt ist aber, daß die Klage durch vorgelegte Urkunden sich als genügend begründet erweist (eine Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung kommt nicht in Frage) und wenn ein Arrestgrund vorliegt.

Ein Versäumnisverfahren gibt es nicht<sup>11</sup>). Beim Ausbleiben einer Partei kann kontradiktorisches Urteil ergehen. Bleiben beide Parteien aus, so hindert dies die Urteilsfällung auch dann nicht, wenn eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hatte. Durch diese Bestimmung soll der Prozeßverschleppung begegnet werden.

Keine Berufung! Kassation! Lediglich gestützt a) auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung der geltenden Gesetze, oder b) auf offensibaren Widerspruch des Urteils zu den tatsächlichen Feststellungen. Diese Kassationsgründe der ZPD sind enger als die entsprechenden der StPD., denn nach § 413, Ziff. 4 daselbst, ist die „offensibare Ungerechtigkeit

des Urteils“ Grund zu dessen Aufhebung. Damit ermöglicht aber die StPD. eine Nachprüfung des Urteils auch in tatsächlicher Hinsicht und bietet einen Ersatz für die fehlende Berufungsinanz. Im Zivilprozeßverfahren wird dies nicht in dem gleichen Umfange möglich sein.

Der Begriff der formellen Rechtskraft ist im Sowjetprozeß ein eingeschränkter. Auch gegen das nach den gewöhnlichen Bestimmungen über Rechtsmittel von den Parteien nicht mehr anfechtbare und daher rechtskräftig gewordene Urteil eines beliebigen Gerichts kann in dem sogenannten Aufsichtsverfahren von dem Staatsanwalt der Republik oder auch von dem Gouvernementsstaatsanwalt durch den Staatsanwalt der Republik, bei dem Obergericht Protest erhoben werden, wenn der Schutz der Interessen des Arbeiter- und Bauernstaates und der werktätigen Massen dies erfordert (§ 452). Keine Frist für die Einlegung dieses Aufsichtsprötestes! Somit kann, wenigstens theoretisch, noch nach Jahren ein rechtskräftiges Urteil durch Eingriff der Staatsgewalt aufgehoben werden.

Die besondere Gestaltung des Schiedsgerichtsverfahrens bedarf noch der Erwähnung. Früherer russischer Rechtsgewohnheit folgend, die aus dem französischen Recht schöpft, kennt das Sowjetrecht nicht die Vereinbarung eines Schiedsgerichts für Streitfälle, die in Zukunft aus einem Vertrage entstehen können. Erst der entstandene Streit kann einem Schiedsgericht überwiesen werden. Voraussetzung hierfür ist ein Schiedsgerichtsvertrag (tretejskaja sapis). Das Schiedsgerichtsurteil bedarf zu seiner Vollstreckbarkeit eines Vollstreckungsbefehls des Volksrichters, der ihn nur erteilen darf, wenn die Entscheidung, in formeller Hinsicht, gesetzmäßig zustande gekommen ist und überhaupt dem Gesetze nicht zuwiderläuft. Unter letzterem Ausdruck ist nicht gemeint, daß das Schiedsgerichtsurteil unbedingt dem Gesetze entsprechen muß. Die Auslegung ist vielmehr die, daß das Schiedsgericht in allgemeinen nicht an das geschriebene Recht gebunden ist, daß es insb. örtliche oder berufliche Gewohnheiten, Gepflogenheiten des Handelsverkehrs beobachten darf, was dem örtlichen Gericht nach der Sowjetdoktrin verboten ist. Es soll nur ausgeschlossen werden, daß das Schiedsgericht die zwingenden Normen des Gesetzes außer Acht läßt (vgl. S. D. Wiljanski in Malizkis Komm. zur ZPD., 208).

Wie alle Sowjetgesetze, ist die ZPD. (mit ihren 300 Paragraphen) außerordentlich knapp. Sie weist daher manche Lücken auf, an deren Ausfüllung Praxis, Wissenschaft und Gesetzgebung arbeiten. Im ganzen betrachtet, ist der Sowjetzivilprozeß ein sehr schneidiger, schneller Prozeß. Die starke staatliche Bevormundung, die zum Schutze der staatlichen Interessen und zur Unterstützung der breiten Massen vom Sowjetgesetzgeber für notwendig angesehen wird, muß auch auf das Tempo des Prozesses beschleunigend wirken. Wenn Stein<sup>12</sup>) sagt, daß die Gestaltung des Prozesses stets davon abhängig sei, aus welchem Menschenmaterial das Gericht gebildet ist, und welche Stellung der Richter im Staate, insb. dem Gesetze gegenüber, einnimmt, so muß dieses Wort, in Anwendung auf den Sowjetprozeß, zu der Erkenntnis führen, daß die Anwendung des Zivilprozesses im gegenwärtigen Rußland weniger in der konstruktiven Ausgestaltung der Rechtsfälle sich auswirkt, sondern, daß der gesunde Menschenverstand und die praktische Gestaltung des täglichen Lebens die Oberhand haben. Bekanntlich hat Sowjetrußland keinen gelehrten Richterstand. Die Richter werden gewählt von den politischen Exekutivkomitees aus der Masse des Volkes unter starker Bevorzugung der kommunistisch denkenden Elemente. Der Richter genießt keine Unabhängigkeit. Er ist jederzeit absetzbar und politisch verantwortlich. So spiegelt sich im Zivilprozeß des heutigen Rußland dessen heutiger allgemeiner Zustand: Diktatur des Proletariats, Staatswirtschaft, Zurückdrängung des Individuums und sozialistisches Rechtsempfinden!

<sup>10</sup>) Infolge des deutsch-russischen Nachlaßabkommens v. 12. Okt. 1925 (RGBl. II, 1926, 72 ff.) werden die Zuständigkeitsvorschriften der russischen ZPD. ergänzt werden müssen. Denn da nach § 16 dieses Abkommens für Erbschaftsklagen, die beweglichen Nachlaß betreffen, die Heimatgesetze des Erblassers ausschließlich zuständig sind, kann leicht der Fall eintreten, daß es beim Tode eines sowjetrussischer Staatsangehörigen an einem zuständigen Gerichte fehlen wird, nämlich dann, wenn weder Nachlaßgegenstände in Rußland sind, noch auch der Bekl. Wohnsitz oder Aufenthalt oder Vermögen in Rußland hat.

<sup>11</sup>) In der UdSSR. gibt es ein Versäumnisverfahren. Eine Anfechtung des Versäumnisurteils kann aber erfolgreich nur stattfinden, wenn der Ausgebliebene sein Ausbleiben gehörig entschuldigt. Die Bestimmung ist lediglich darauf zurückzuführen, daß in der Ukraine das Zustellungsverfahren noch nicht die gleiche Zuverlässigkeit hat, wie in der RSFSR.

<sup>12</sup>) Grundriß, 2. Aufl., S. 29.

# Schrifttum.

## Völkerrecht und internationales Privatrecht.

Justizrat Dr. **Julius Magnus**: Tabellen zum Internationalen Recht. Berlin 1926. Franz Vahlen.

Erstes Heft: Zivilprozeßrecht.<sup>1)</sup> XIV u. 133 S. Preis 12 M.

Magnus bietet uns mit diesem Heft den ersten Teil seiner Tabellen zum internationalen Recht, welche er, unter Mitwirkung eines Stabes angelegener Juristen, erscheinen läßt. Als Mitarbeiter des vorliegenden Hefts 1 sind genannt: die Herren Geh. J.R. Prof. Dr. Kleinfeller, MinR. im Preuß. JustMin., Lutterloh, Ref. Mersmann-Söest (Hilfsarbeiter bei der JW.) und WM. Dr. Uppenkamp. Der eigentlichen Tabelle — in welcher die sämtlichen Länder der Welt (61 Staaten und 47 Kolonien usw.) in alphabetischer Reihenfolge erscheinen — sind vorangestellt: Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Verzeichnis der Abkürzungen, Vorbemerkung (S. V—XIV), während als Anhang nachgefügt sind: internationale Abmachungen (Haager Zivilprozeßabkommen u. v. d. a.) und Rechtshilfeverträge des Deutschen Reichs, mit Bulgarien, Österreich, Polen, Tschechoslowakei, Rußland (S. 103—133).

Den Kern der Arbeit bilden die Tabellen<sup>1)</sup>, welche in übersichtlicher Anordnung für jedes Land (Staat) in 7 Kolonnen Auskunft geben über: 1. Stellung zum Haager Abkommen, 2. Besondere Zivilprozeßabkommen, 3. Ausländer-Vorladungspflicht für Gerichtskosten, 4. Sicherheitsleistungen für Prozeßkosten, 5. Armenrecht, 6. Gegenseitigkeit bei Vollstreckung von Urteilen, 7. Rechtshilfeersuchen a) bei Zustellungen, b) bei Rechtshilfe. Die Auskünfte der Tabellen beschränken sich nicht auf eine kurze Antwort, sondern sie sind fast stets belegt mit Quellenstellen und oft eingehend wissenschaftlich begründet. Dabei ist ein höchst umfassendes Material verwandt, dessen Sammlung und Sichtung eine ungeheure Arbeitsleistung bedeutet. Es ist selbstverständlich hier nicht angängig, auch nur einen Artikel auf seine Vollständigkeit und Zuverlässigkeit nachzuprüfen. Der Leser hat aber das Gefühl, daß ihm ein außerordentlich reiches, oft erschöpfendes Material geboten wird, das den Eindruck größter Zuverlässigkeit gewährt, wofür der Name des Leiters und seine Beziehungen zu den Behörden, deren Mitarbeit und die Stellung der Mitarbeiter bürgen. Wer einmal in die Lage gekommen ist, auch nur für einen ausländischen Staat eine derartige Frage, z. B. die Verbürgung der gegenseitigen Vollstreckung von Urteilen, beantworten zu müssen, der weiß, wie schwierig es ist, auch nur das erforderliche Material zu finden. Mag auch Stein-Jonas Vieles bringen: die Tabellen zeigen, wie ungemein viel sich hinzufügen läßt; man vergleiche z. B. für Frankreich die Fragen der Sicherheitsleistung und des Armenrechts, wo gegen Stein-Jonas reiche Ausführungen gemacht werden. Nur in wenigen Fällen ist das Material mager (z. B. Australischer Bund und Neuseeland), durchweg aber sehr reich, namentlich auch für die verwickelten Verhältnisse der durch den Weltkrieg dem Deutschen Reich entzogenen Gebiete (s. z. B. Oberschlesien, bei „Polen“; Nordschleswig bei „Dänemark“). Besonders sei noch auf die letzte Gruppe Staatenlose verwiesen, wo namentlich die schwierigen Verhältnisse früherer Elsaß-Lothringer und der russischen Emigranten erörtert sind.

Deshalb gebührt dem unermüdeten Leiter dieser Sammlung und seinen Mitarbeitern großer Dank für ihre hervorragende Leistung, die in erster Linie der Praxis die besten Dienste zu gewähren imstande ist. Die Fortsetzung der Tabelle wird noch große Aufgaben stellen, aber dieses erste Heft zeigt schon, daß die Schwierigkeiten sicher überwältigt werden. Die deutschen Juristen können sich beglückwünschen zu dieser Sammlung, welche die Kenntnisse der immer wichtiger werdenden Beziehungen Deutschlands zum Ausland wesentlich erleichtert. Mit ist nicht bekannt, daß ein anderer Staat Gleichartiges, geschweige denn Gleichwertiges besitzt.

DDPräf. Prof. Dr. Max Mittelstein, Hamburg.

Zweites Heft: Staatsangehörigkeitsrecht. Mitarbeiter: Ass. Dr. Gustav Schwarz und Ref. Mersmann-Söest, Preis etwa 10 M.

Eine ausführliche Besprechung dieses zur Tagung der International Law Association herauskommenden Hefts bleibt vorbehalten.

<sup>1)</sup> Probeseiten aus der Tabelle sind auf dem Umschlag von Heft 10 der JW. abgedruckt. Diese geben ein anschauliches Bild von der Anlage des Werkes.

**Satschek**: Völkerrecht im Grundriß. Leipzig 1926. Deichert's Verlag. Geh. 5 M., geb. 7.50 M.

Im Jahre 1923 hat der so früh verstorbene Göttinger Fachvertreter ein umfassendes Werk unter dem Titel „Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte“ publiziert, über das ich in der Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XIII S. 3 S. 432 ff. eingehend berichtet habe. Das vorliegende Buch ist ein Auszug daraus (rund 200 Seiten Text an Stelle von dort 409). Es sind vor allem Beispiele aus der Staatenpraxis und längere Begründungen rechtlicher Ausführungen gekürzt oder — wie die Literatur — weggelassen. Einzelne Kapitel sind zusammengezogen. Der Aufbau ist — mit seinen Mängeln — derselbe geblieben. Von neu hinzugekommenen Ausführungen erwähne ich die dem Locarno-Pakt gewidmeten Zeilen. Halte ich das neue Werk von Waldkirch (Völkerrecht, 1926) in viel höherem Maße für geeignet, Lehrbuchzwecke zu erfüllen, so erblicke ich doch auch in dem Satschek'schen Grundriß ein brauchbares Buch zur Erwerbung von Völkerrechtskenntnissen, noch mehr freilich zur Vertiefung von vorhandenen.

PrivDoz. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

**Theodor Niemeyer**: Allgemeines Völkerrecht des Küstenmeers. Heft 1 der Beiträge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts. Herausgegeben im Institut für internationales Recht an der Universität Kiel. Kiel 1926. Verlag des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel. 40 S.

Es ist als ein sehr glücklicher Gedanke zu bezeichnen, daß Theodor Niemeyer sich entschlossen hat, durch das von ihm gegründete Kiel Institut für internationales Recht „in zwangloser Folge, mit völliger Freiheit, wie des Umfangs und der Darstellungsart, so der wissenschaftlichen und völkerrecht-politischen Meinung und Arbeitsmethode“, eine Schriftenreihe unter dem Titel „Beiträge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts“ zu organisieren.

Hiermit wird eine ausgesprochene Lücke im internationalen Schrifttum ausgefüllt. Und hiermit wird zugleich die Verwirklichung jenes von Niemeyer so konsequent und eindringlich vertretenen Programms gefördert, daß wir Rechtspolitik als Wissenschaft treiben müssen und „daß die historische, die dogmatische und die praktische Behandlungsmethode des Völkerrechts unmittelbar auf die völkerrecht-politischen Aufgaben der Gegenwart eingestellt werden“ sollten.

Ebenso war es ein besonders glücklicher Gedanke, daß Niemeyer die Sammlung selbst mit einer Studie aus dem Bereiche der Grundfragen des Rechts der Küstengewässer eröffnet hat.

Er hat damit eine Materie gewählt, die im Sinne seines eben erwähnten Programms nicht nur besonders aktuell, sondern auch in weitem Umfange und mehr wie andere Materien kodifikationsreif scheinen. Es ist dies eine Materie, über die er vom Institut de Droit International auf dessen römischer Tagung im Jahre 1921 als Berichterstatter der zuständigen Kommission neben Str. Thomas Barclay bestellt worden war.

Die Vorschläge, die er aus seiner 33-jährigen wissenschaftlichen und praktischen Beschäftigung mit dieser Materie dem Institut auf dessen Haager Session 1925 unterbreitet hat, sind (neben anderen Vorschlägen) seiner Schrift in der Anlage S. 39 beigegeben.

Hierin ist wohl der Grund zu sehen, warum er seine Untersuchung, nachdem er scharf die dogmatische von der rechtspolitischen Behandlungsweise gesondert hatte, auf die rechtspolitische Seite der Frage nicht erstreckt.

Allgemein ist zu sagen, daß der Hauptreiz der Schrift in ihrer Methode zu sehen ist. Die Art und Weise, wie Niemeyer sein Thema methodisch ansaßt, muß als meisterhaft bezeichnet werden. Sie beweist zugleich, wie nützlich gerade bei derartigen in Anordnung befindlichen völkerrechtlichen Problemen wie dem behandelten scharfe Fragestellungen und konsequente Begriffsabsonderungen sind. Mit Hilfe der von ihm geübten methodischen Disziplin ist es Niemeyer möglich geworden, uns verhältnismäßig schnell durch das Labyrinth von Material und Ansichten hindurchzuführen und auf engem Raume zu sehr präzisen Ergebnissen zu gelangen.

Diese Ergebnisse sind allerdings denkbar negativ: Niemeyer kommt zu der einigermaßen überraschenden Feststellung „des Fehlens aller positiv-rechtlichen Normen des allgemeinen Völkerrechts für das Küstenmeer“ (die Frage nach dem Vorhandensein partikulären Völkerrechtes in diesem Bereiche ist nicht Gegenstand seiner Abhandlung). Der Rogrundrinnenfall (vgl. E. Wolgast in J. f. öf. R. 1926 Bd. V S. 3, 4) bildet eine interessante Stütze für diese negative Feststellung. Sie gilt nicht nur für ge-

schriebenes, sondern auch für irgendwelches ungeschriebenes (Gewohnheits-) Völkerrecht von Weltcharakter. Niemeyer macht sie nicht nur für „Rechte aller Staaten hinsichtlich des Küstenmeeres gegenüber dem Uferstaat“, sondern auch für „Rechte des Uferstaates hinsichtlich des Küstenmeeres“. Insbesondere ist nach ihm für das zwar reichlich unbestimmte, aber auf bestens beglaubigte Rechtsüberzeugung gestützte Recht der einfachen Durchfahrt in Friedenszeiten der Charakter eines speziellen Rechtszuges des Küstenmeeres zu verneinen. Denn das völkerrechtliche Verbot, die Durchfahrt fremder Schiffe durch Küstengewässer in Friedenszeiten schließlich zu unterlagen, bedeutet nach ihm „nicht eine rechtliche Eigentümlichkeit des Küstenmeeres, sondern, soweit das Verbot gilt, seine Gleichstellung mit der hohen See“. Werden allerdings „besondere Meeresgebiete nächst der Küste bestimmter Staatsgebiete . . . positiv . . . zur pars territorii gemacht, so stellt das Verbot, die Durchfahrt zu hindern, zwar eine Einschränkung der Territorialhoheit dar, aber eben nicht allgemein, sondern als Spezialnorm für bestimmte Meeresteile“.

Gibt es so kein gemeines Recht der Küstengewässer, so ist damit zugleich auch die Möglichkeit eines Rechtszuges verneint, der sich auf die Ausdehnung der Küstengewässerzone bezieht. Denn man hätte dann ja „eine Rechtsgrenze ohne Rechtsgebiet, ein linear begrenztes Wassergebiet, das gar keine rechtliche Relevanz hat“, vor sich.

Es ist zu hoffen, daß auch die übrigen Materien, deren Eignung zur Kodifikation zur Zeit erörtert wird, insbesondere die vom Völkerbund in dieser Hinsicht zur Untersuchung gestellten, bald in dieser Sammlung ihre sachkundige Bearbeitung erfahren mögen.

Prof. Dr. S. Kraus, Königsberg.

**Völkerrechtsfragen.** Eine Sammlung von Vorträgen und Studien; herausgegeben von Heinrich Pohl u. Max Weizel. 9. Heft: **Frankreichs Kampf um den Rhein.** Eine politische Studie vom Versailler Friedensdiktat. Von Kammergerichtsrat **Ernst Keetmann.** Berlin 1925. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

Das hochinteressante, fesselnd geschriebene Buch entwickelt in 13 Kapiteln die in Frankreich herrschenden Bestrebungen, welche den Rhein nicht allein zu Frankreichs Grenze, sondern darüber hinaus zu Frankreichs Strom machen möchten. Bereits während des Weltkrieges auf der Petersburger Konferenz im März 1917 sicherte sich Frankreich die Unterstützung Rußlands bezüglich der exorbitanten Ansprüche zu, die es beim Friedensschluß gegen Deutschland zu erheben beabsichtigte. Frankreich erklärte, fordern zu wollen außer der Rückgabe Elsaß-Lothringens und der Einverleibung des Kohlenbeckens des Saargebietes:

- 1. Abtrennung des linksrheinischen Gebietes von Deutschland,
- 2. Befreiung desselben von jeder politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von Deutschland,
- 3. Bildung eines autonomen und neutralen Staates auf dem linken Rheinufer,
- 4. Besetzung des linken Rheinufers durch französische Truppen bis zur Erfüllung aller im Friedensvertrag aufgeführten Bedingungen und Garantien.

Von einer Annexion des linksrheinischen Gebietes, abgesehen von Elsaß-Lothringen und dem Saargebiet, war nicht die Rede. Denn Frankreich wollte, wie wir aus einem Brief Aristide Briands an Paul Cambon v. 12. Jan. 1917 wissen, den Eindruck vermeiden, als ginge es um Eroberungen aus. Aber Deutschland sollte das linksrheinische Gebiet weder besitzen noch politisch oder wirtschaftlich beeinflussen. Und Frankreich sollte es besetzt halten, bis Deutschland alle Verpflichtungen erfüllt habe. Das Kriegsziel Frankreichs mit Bezug auf das linksrheinische Ufer wurde nach Abschluß des Waffenstillstandsvertrages in einer Denkschrift des Marschall Foch v. 27. Nov. 1918 und in einem Memoire Lardieux v. 25. Febr. 1919 näher präzisiert. Die Forderungen Frankreichs waren danach folgende:

1. Der Rhein bildet die westliche Grenze Deutschlands.
  2. Die Rheinbrücken sind durch interalliierte Kräfte zu besetzen.
  3. Diese Maßnahmen dürfen zu keiner Annexion führen
- Eine weitere Ergänzung erhalten diese Forderungen durch die Denkschrift Lardieux v. 12. März 1918, in denen ihr Verfasser seine Gedanken über die deutsche Westgrenze zusammengefaßt hat. Danach wird verlangt:

- 1. Verzicht Deutschlands auf die Souveränität über das linke Rheinufer und auf jede Zollverbindung mit demselben.
- 2. Besetzung der Rheinlinie durch interalliierte Truppen. Schaffung eines — oder mehrerer Staaten auf dem linken Rheinufer.
- 3. Nichteinmischung Deutschlands in die inneren Verhältnisse dieses Staates oder dieser Staaten.
- 4. Liquidation der deutschen wirtschaftlichen Interessen auf dem linken Rheinufer.

Der eigentliche Kampf um den Rhein begann auf der Friedenskonferenz, als Präsident Wilson am 14. März 1919 nach einmonatiger Abwesenheit nach Paris zurückgekehrt war. Der Kampf hat

bis zum 20. April 1919 gedauert. Die zwischen diesen beiden Tagen liegenden Wochen haben für das Schicksal der Welt ausschlaggebende Bedeutung gehabt.

Die Engländer und Nordamerikaner hatten ursprünglich in Aussicht genommen, daß der Rhein von interalliierten Truppen überhaupt nicht und von den Franzosen höchstens 18 Monate lang besetzt werden solle. Es entsprach diesen Absichten, daß die Engländer sich während der einmonatigen Abwesenheit des Präsidenten Wilson von Paris nicht nur gegen eine Abtretung des linken Rheinufers, sondern auch gegen dessen längere Besetzung aussprachen. Die mit Flor behängte Statue Straßburgs hatte auf Lloyd George einen unauslöschlichen Eindruck gemacht. Er wollte den Deutschen keine Gelegenheit zu einer entsprechenden Trauerkundgebung verschaffen und nicht den 1871 seiner Ansicht nach begangenen Fehler durch Schaffung eines neuen Elsaß-Lothringens wiederholen. In einer Abtretung des linken Rheinufers sah er nicht eine Friedensgarantie, sondern eine künftige Kriegsgefahr. Eine Besetzung der Rheinlinie hielt er wegen der deutschen Entwaffnung für überflüssig, und er fürchtete, daß sie nicht nur bei den deutschen Nationalisten, sondern auch in England eine Frankreich schädliche Erregung hervorrufen werde. Präsident Wilson erblickte in den französischen Vorschlägen ein Programm der Panik. Von einer Besetzung des Rheinlandes durch die alliierten Heere versprach er sich für Frankreich und seine Verbündeten keine Sicherheit und keinen Frieden. Er erhoffte Sicherheit und Frieden nicht von den Waffen, sondern lediglich von einer Umstellung der Gemüter und einem Völkerbund, der die alte Ordnung durch eine neue zu ersetzen bestimmt war. Wilson und Lloyd George erkannten bei den Pariser Verhandlungen im März und April 1919 an, daß Frankreich einer besonderen Gefahr ausgesetzt sei. Dieses besondere Risiko schien eine besondere Sicherheit zu bedingen. Es ging daher nicht an, die Vorschläge Frankreichs glatt abzulehnen, sondern es schien geboten, Frankreich durch einen Vermittlungsvorschlag entgegenzukommen. Wilson und Lloyd George entschlossen sich demgemäß am 14. März 1919, Clemenceau als Ersatz für ein Aufgeben seines Rheinlandprogramms ein Bündnis anzubieten. Die französischen Unterhändler gingen darauf aus, das vorgeschlagene Bündnis anzunehmen, aber nicht als Entgelt für einen Verzicht auf die Besetzung der Rheinlinie, sondern als weitere Sicherheit neben und zu dieser Besetzung, die aufzugeben sie entschlossen verweigerten. Als Frankreich in der Besetzungsfrage nicht nachzugeben bereit war, schien Wilson der Bruch unvermeidlich und er gab am 7. April 1919 den Befehl, den George Washington, der ihn nach Europa gebracht, zu seiner Abholung bereitzustellen. Am demselben Tage äußerte der Präsident zu seinen Beratern, es sei zwecklos, mit Frankreich weiter zu verhandeln. Der Friede müsse auf den mit dem Feinde vereinbarten Grundzügen aufgebaut werden. Frankreich kehre sich aber nicht an diese Vereinbarung und denke nur daran, Gebiete zu annektieren, dem Feinde unerwünschte Reparationen aufzuerlegen, durch Unterstützung Polens Deutschland zu schwächen und Länder an Polen zu verschenken, die ihm nicht gehörten. Noch am 12. April 1918 erklärte Wilson, daß das Bündnis ohne die Rheinbesetzung für die Vereinigten Staaten das Höchstmögliche dessen darstelle, was nach seiner Ansicht die Sicherheit Frankreichs erfordere und was von den Vereinigten Staaten verlangt werden könne. Aber wenige Tage später, am 20. April 1919, kam es zu dem bekannten völligen Umfall Wilsons in der Rheinlandbesetzungsfrage. Wilson gab wohl in erster Linie, weil seine Widerstandskraft durch Krankheit gebrochen war, dem beharrlichen, intriganten Drängen Clemenceaus nach. Clemenceau erhielt die Zusicherung des anglo-amerikanischen Bündnisses und der Rheinlandbesetzung, wenn auch nicht auf die Dauer von 30 Jahren, wie sie Marschall Foch gefordert hatte, so doch auf die Dauer von 15 Jahren.

Nach dieser äußerst dramatischen Entstehungsgeschichte der Rheinlandbesetzung, die der Verf. mit größter Sorgfalt und Objektivität, unter Verwertung eines reichen urkundlichen Materials, namentlich auch amtlicher französischer Schriften schildert, werden im zweiten Teil des Buches in den Art. 428—432 W. B. enthaltenen Bestimmungen über die Rheinlandbesetzung erörtert. Dabei wird u. a. der überzeugende Nachweis geführt, daß Frankreich unter keinerlei Vorwänden länger als 15 Jahre am Rhein verbleiben darf und daß es sich zugunsten einer länger als 15jährigen Besetzungsdauer insbesondere nicht darauf berufen kann, daß das ihm von Wilson und Lloyd George versprochene Bündnis vom amerikanischen bzw. englischen Parlament nicht ratifiziert worden sei.

Das Buch Keetmanns ist nicht nur Historikern und Politikern, sondern jedem gebildeten Deutschen, der an dem Schicksal unferes Rheinlandes Anteil nimmt, zum Studium wärmstens zu empfehlen. Auch derjenige, der sich theoretisch oder praktisch mit Fragen des Rheinlandbesetzungsrechts zu beschäftigen hat, wird zur Erfassung und Würdigung der Rechtszustände in den besetzten rheinischen Gebieten aus einer Lektüre der Keetmannschen Arbeit erheblichen Nutzen ziehen. Dem Leser der Keetmannschen Darlegungen wird es klar, warum das in Locarno gepflanzte Friedensreis in der von französischen Truppen besetzten Zone des Rheinlandes immer noch nicht recht grünen will.

RA. u. PrivDoz. Dr. Seyland, Frankfurt a. M.-Gießen.

**Dr. Joseph L. Kunz: Die völkerrechtliche Option.** Erster Band: System der Option. Die Option im deutschen Friedensvertrag. (Handbücher des Ausschusses für Minderheitenrecht. Herausgegeben von Dr. Max Hildebert Boehm. Erste Folge.) Breslau 1925. 328 Seiten. Preis kart. 12 M.

Der auf dem Gebiet des Völkerrechts vorteilhaft bekannte Autor unterzieht hier das wichtige Rechtsinstitut der Völkerrechtlichen Option einer tiefgründigen und geistvollen Prüfung.

Er erörtert zuerst den Begriff der Staatsangehörigkeit methodologisch — dieser Abschnitt ist besonders dankenswert — historisch (bedenklich erscheint mir seine Feststellung, daß der Kampf zwischen dem Dignitätsprinzip und dem jus soli heute im wesentlichen zugunsten des ersteren ausgetragen sei; dies trifft, wie ich glaube, nicht einmal auf Europa, geschweige denn auf Nord- oder gar Südamerika zu). Es folgen Erörterungen über die Gebietshoheit, die R. im Anschluß an Radnizky als staatliche Kompetenz bestimmt. Ich vermiße hier eine Stellungnahme zu den neuesten Theorien, nämlich denen Henrichs und Donato Donatis. Über den Begriff der Staatenbürgerschaft gelangt R. zur Option, deren Geschichte er fesselnd und unter Verwendung eines großen, z. T. bisher unbekanntes Materials darstellt. Von besonderer Bedeutung ist die Erörterung des Systems der heutigen Option (S. 64 ff.). Das zweite Buch behandelt die Option im V. B. (Belgien, Saarbecken, Elsaß-Lothringen, Tschechoslowakei, Polen, Memel, Danzig, Schleswig).

Das Buch ist die erste großangelegte und umfassende Darstellung des Gegenstandes. Es birgt eine Fülle bedeutsamer Erkenntnisse und füllt eine klaffende Lücke in der völkerrechtlichen Literatur aus.

Sein Mangel besteht in einem Übermaß von Positivismus, der freilich durchaus beabsichtigt ist, darum aber doch den Wert des Buches herabgemindert. Überall, wo R. fürchtet, mehr zu geben als eine Bearbeitung des geltenden Rechts, gebietet er sich selbst Halt und vermeidet Erörterungen, die doch ganz im Rahmen auch eines positivrechtlichen Werkes lägen. Gewiß ist es nötig, einer völkerrechtlichen Untersuchung die „Rechtsersparnis“ zugrunde zu legen. Aber es gibt auch ein Zubiel des Postens am Stoff. Die Option ist ein noch ganz unausgetragenes Problem, sie ist ungeahnter Ausbildung fähig, und ihr gehört m. E. die Zukunft. Eine so vertiefte und eingehende Untersuchung, wie R. sie gibt, hätte nicht nur das völkerrechtliche „Material“, sondern auch die völkerrechtlichen Grundprinzipien in weiterem Maße, als es geschieht, zu Rate ziehen und den Gegenstand auf breiter Grundlage de lege ferenda behandeln sollen. Eine Rechtswissenschaft, die nichts sein will als Rechtswissenschaft, wird ihre Zuständigkeit zwar nicht überschreiten, aber auch nicht erschöpfen.

DLB. u. Priv. Doz. Dr. Ernst Isay, Hamm-Münster.

**Fr. W. von Rauchhaupt, Völkerrechtliche Eigentümlichkeiten Amerikas, insbesondere Hispano-Amerikas.** Berlin 1924. Hermann Sac. 63 S.

Im Hinblick auf die politische Vormachtstellung der Vereinigten Staaten und die wirtschaftliche Bedeutung der hispano-amerikanischen Länder für unser auf die ausländischen Einfuhren angewiesenes Deutsches Reich verdienen die Vorgänge auf dem ganzen amerikanischen Kontinent unsere vollste Aufmerksamkeit. Wir müssen nicht nur mit seiner ganzen Geschichte, seinen Kulturen und Sprachen, sondern auch mit den intern-nationalen Rechten der einzelnen Staaten des amerikanischen Kontinents vertraut werden, nicht zuletzt auch mit ihrer völkerrechtlichen Stellung. Amerika besitzt nach Rauchhaupt kein ausschließlich ihm eigentümliches Völkerrecht; es kann nur gewisse Eigentümlichkeiten, ihm eigentümliche Besonderheiten innerhalb des allgemeinen, einheitlichen Völkerrechtes aufweisen. Die völkerrechtlichen Auffassungen sind in den Vereinigten Staaten mehr von der angelsächsischen und in Hispano-Amerika mehr von der kontinentalen Schule beeinflusst und ringen sich vermittels der Panamerikanischen Union schrittweise zu einheitlichen Anschauungen und Methoden durch. Besonders wertvoll sind die Ausführungen v. Rauchhaupt's über das völkerrechtliche Zusammenwirken der amerikanischen Staaten (Kap. III): über die Monroe-Doktrin, über die Latein- (Hispano-) amerikanischen Konferenzen, über die Panamerikanischen Konferenzen (Haupt- und ergänzende Fachkonferenzen), über den Hispano-Amerikanismus. Hier ist in knapper Form sehr viel Material zusammengefaßt. Ein Schlußkapitel würdigt kurz „Die Bedeutung Amerikas für die völkerrechtliche Gemeinschaft“. v. Rauchhaupt's Schrift kann als guter Wegweiser insbesondere durch die neueste Entwicklung und Literatur bezeichnet werden.

Prof. Dr. Pohl, Tübingen.

**W. Walker: Internationales Privatrecht.** 4. Aufl. Wien 1926.

Jahrzehnte hindurch hat man in Deutschland die Bedeutung des internationalen Privatrechts für die Praxis schwer verkannt. Nun hat die Nachkriegszeit zu den alten eine Flut von neuen Fragen solcher Art erzeugt. Der Ungunst der Zeiten aber entsprach die Ver-

kümmern der Literatur. Seit Bars bedeutender Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts von 1889 ist in deutscher Sprache kein Handbuch von Rang mehr erschienen. Zitelmann's großzügige Studie über den Gegenstand ist alles andere wie ein Hilfsbuch für die Bedürfnisübung. Meili's armenige Notizen-sammlung kommt nicht weiter in Betracht. Und so war es sehr wesentlich, als 1921 Walkers Internationales Privatrecht erschien, um für die Juristen Deutschlands und Österreichs erneut eine Bearbeitung des Rechtsstoffes zu unternehmen. In fünf Jahren, in einer Zeit, zu der juristische Bücher kaum gekauft wurden, sind vier Auflagen notwendig geworden. In der Tat, die Fragen brennen auf die Finger.

Das Werk hat Vorzüge, die der beschäftigte Benutzer sehr schätzen wird. Eine große Zahl von Fragen in übersichtlicher Darbietung, in einzelnen fleißig und sauber gearbeitet, darauf bedacht, Lehre und Rechtsübung zu verbinden, in Zweifelsfragen einem besonnenen Fortschritt zugeneigt — dem Ratstudenden sicherlich oftmals ein wirklicher Nothelfer. Wer weitergehende Forderungen an das Buch stellen möchte, wird nicht frei von Enttäuschungen bleiben. Er wird dem Verf. persönlich große Hochachtung zollen, der die Arbeit in vieljährigen Mühn seinem Dienst abgerungen hat, er wird gegenüber der Gesinnung, die hinter den Zeilen zu spüren ist, empfinden, sich in guter Gesellschaft zu bewegen. Und dennoch — ich würde es viel lieber nicht sagen, aber ich muß wohl — das Buch ist dürftig. Es spiegelt den Stand der Erkenntnis, wie er ungefähr um das Jahr 1900 beschaffen war. Was die Zeit seither gebracht hat, Problemstellungen der Lehre, wesentliche Fragen, welche die Praxis bewegt haben, das ist mit einigen Ausnahmen ziemlich ungenutzt geblieben. Doch sei gerne festgestellt, daß die Verarbeitung der österreichischen Praxis gegenüber dem nicht immer erfreulichen Zustand der Rechtsübung eine wirkliche Förderung für dies Land bedeutet.

Das Vorstehende bezieht sich zunächst auf die ersten Auflagen des Werkes. Die 4. Auflage, die zur Besprechung vorliegt, hat seine Grundlagen unverändert gelassen, dabei jedoch mannigfach Einzelheiten nachgetragen, zu denen Literatur und Rechtsleben der letzten fünf Jahre Veranlassung gaben. Auch ein paar Nachträge für die vorausgehende Zeit sind dem Buch von Nutzen geworden. Hervorzuheben sind einige treffliche Seiten, die Wlajak über das römische jus gentium beigezeichnet hat (stünden sie nur nicht in so fatalem Gegensatz zu dem, was ihnen unmittelbar nachfolgt!).

Prof. Dr. Karl Neumeyer, München.

**Dr. Ernst Frankenstein, Rechtsanwalt und Notar in Berlin: Internationales Privatrecht.** Erster Band. Berlin-Grünwald 1926. Dr. Walter Rothschild. 616 S.

Wenn ich der Schriftleitung dieser Zeitschrift etwas leichtsinnig zugelegt hatte, eine Besprechung des Frankenstein'schen Buches in kürzester Frist zur Verfügung zu stellen, so hat mich die Einlösung des Versprechens in ordentliche Verlegenheit gesetzt. Denn ich war nicht darauf gefaßt, ein Werk von so tiefem Ernst und von so umfänglichem neuen Gedanken in die Hand zu bekommen, die Jahre der Auseinandersetzung beanspruchen können. Und dabei bin ich doch selbst ein Stück „herrschende Meinung“, der es in dem Buch nicht gut geht, und muß auf der Hut sein vor einer gefühlsmäßigen Ablehnung. Viel lieber also hätte ich zunächst geschwiegen. Aber vielleicht ist es doch richtig, dem Fernerstehenden, der das Werk in die Hand bekommt, ein paar Worte mitzugeben, wie sein reicher Inhalt auf einen nahe Beteiligten wirkt. Sei es also. Aber freilich ich werde das Buch noch oft vornehmen und möchte mir's gern vorbehalten, alsdann vielleicht das und das anders anzusehen, als es mir heute möglich ist.

Der Verf. greift nach dem höchsten Kranz, den eine Wissenschaft zu vergeben hat, er will eine Gesamtdarstellung ihrer Erkenntnisse bringen. Und überzeugt, daß die sehr beträchtlichen Schwierigkeiten, mit denen die Wissenschaft vom internationalen Privatrecht zu kämpfen hat, auf irrigen Problemstellungen beruhen, unternimmt er das kühne Werk, diese Wissenschaft auf neuen Grundlagen aufzubauen und entschlossen die Folgerungen daraus in die zahlreichsten Einzelfragen hinein zu ziehen, auch wenn viel fester Besitz oder doch, den man dafür gehalten hatte, darüber in Scherben gehen sollte. Die Ausrüstung, mit der Verf. an seine schwere Arbeit geht, ist eindrucksvoll, ein umfassendes Fachwissen, Bildung, die Gabe, auch verwickelte Überlegungen rein und durchsichtig darzustellen.

Das Werk steht und fällt mit seinen Grundgedanken — der große Schatten Zitelmann's fällt hier und öfter über den Tisch — und es muß sich eine Stellungnahme zu dem Buche notwendig mit diesen Grundgedanken auseinandersetzen. Auf die kürzeste Form gebracht sind es etwa die folgenden: Die Rechtsüberzeugung des Volkes fornt den Rohstoff des Rechts, das Gesetz schafft ihm die verbindliche Geltung. Angesichts der räumlichen Vielheit der Gesetze aber gibt es „aprioristische wissenschaftliche Erkenntnisse“, nach denen die Herrschaft der einzelnen Gesetzgebungen bestimmt wird. Das Recht ist eine Ordnung für Personen und Sachen. Die Rechtsätze für die Person gibt der Heimatstaat: das ist eine sozialpsychologische Notwendigkeit, denn Träger der Rechtsüberzeugung ist die Gemeinschaft der Staatsangehörigen; und es ist eine staatsrechtliche Notwendigkeit, denn auch die

Träger der Gesetzgebung sind die Staatsangehörigen. Die Rechtsätze für die Sachen gibt der Staat, in dem sie liegen: denn nur seiner Gewalt sind sie erreichbar. Dies die „primären Anknüpfungen“. In dessen heißt das nicht, daß diese beiden Gesetzgebungen nun auch inhaltlich in jedem Fall zur Anwendung gelangen müßten. Der Staat übt die Herrschaft, die ihm derart zukommt, auch dadurch, daß er die Regelung einem anderen Staat überweist: durch „sekundäre Anknüpfung“, die freilich oft genug nur mißbräuchlich verwendet wird, die aber doch auch je nach Umständen berechtigt sein kann. Z. B. er überträgt die Regelung dem Staat des Wohnsitzes, des Aufenthalts, des Prozeßgerichts usw. Eine notwendige Grenze findet die Wirksamkeit des primär berufenen Staates allerdings in der Vorbehaltsklausel: sie kann bedeuten, daß die an sich maßgebende fremde Rechtsordnung wegen ihres besonderen Inhalts von der Anwendung ausgeschlossen werden muß; kann aber auch bedeuten, daß das Inlandsrecht selbst Rechtsätze enthält, die keine Durchbrechung zulassen, wenn nicht wichtige Grundtendenzen der Rechtsordnung preisgegeben werden z. B. für das Handelsregister. Mißbräuchlich freilich geht allerwärts das Inlandsrecht in der Beanspruchung seiner Geltung wesentlich weiter, bei den „Pseudo-Anknüpfungen“, die in Bemutzung tatsächlicher Macht einen Tatbestand regelwidrig unter die Herrschaft des Inlands ziehen, so bei der Entmündigung eines Ausländers an seinem inländischen Wohnsitz. — Die Folgen, zu denen diese Auffassungen führen, reichen sehr weit. Verschwunden sind mit einem Male die Schwierigkeiten, die bisher die Rückverweisung bot. Stets entscheidet das heimatische Recht (oder das Sachstatut), ob dieser Staat selbst die Herrschaft üben, oder wenn er sie sonst übertragen will. Verschwunden sind die Schwierigkeiten der „Qualifikation“, für welche die primär oder nach ihrem Ermessen die sekundär herrschende Ordnung maßgebend wird. Zweifel über die zeitliche Herrschaft der Kollisionsnormen? Die primären Anknüpfungen sind als aprioristische Wahrheiten unveränderlich, im übrigen aber handelt es sich nur um eine innere Angelegenheit der primär herrschenden Rechtsordnung. Kollisionsnormen im bisherigen Sinne gibt es ja nicht. Jeder Staat setzt Recht für seine Personen und Sachen, unmittelbar oder mittelbar, und überläßt es anderen Heimat- und Gebietsstaaten, daselbe für ihren Bereich zu tun. Die Einzelheiten zu häufen, muß ich mir versagen, darf auch nicht auf die Fragen des Besonderen Teils eingehen, von denen der vorliegende erste Band diejenigen, die dem Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts angehören, behandelt, während die noch ausstehenden Bände 2 und 3 sich mit den besonderen Rechtsstoffen des bürgerlichen Rechts befassen sollen.

Was nun aber freilich diese Grundgedanken betrifft, auf denen das System aufgebaut wird, so ist es mir nicht gelungen, ihnen näherzukommen; ja, ich stehe ihnen ziemlich allen mit schweren Bedenken gegenüber. Schon die Annahme apriorisch geltender Sätze ist mir in diesem Zusammenhang unzugänglich. Ich meine, entweder es handelt sich bei jenen Aufstellungen um sozialwissenschaftliche Erkenntnis u. dgl., dann fehlt ihnen der Rechtswert; oder es handelt sich um Rechtsätze, dann mögen sie vielleicht, kraft rechtlichen Willens, auf solche außerrechtliche Einsichten verweisen, aber die Verweisung bleibt Rechtsatz und dessen Schicksalen in Zeit und Raum unterworfen. — Zu weitestlichem: Die Person muß nach der vorgetragenen Lehre dem Recht ihres Heimatstaats unterstehen, muß, nicht nach Zweckmäßigkeit, sondern kraft axiomatischer Notwendigkeit. Mir will scheinen, daß die Begründung des Satzes der Durchschlagskraft entbehrt. Ist es wirklich wahr, daß die Rechtsüberzeugung (wo sie überhaupt wirkt) von der Gesamtheit der Staatsbürger in und außer Landes getragen werde, und nur von ihnen? Gewiß mag es Rechtsätze geben, für die das zutrifft. Aber gerade im bürgerlichen Recht wird sehr viel häufiger die Wohnbevölkerung als solcher Träger in Betracht kommen. In zahlreichen Fällen wird eine einseitige Rechtsüberzeugung überhaupt nicht bestehen, wird der Ausschlag irgendeine sonstige Erwägung geben, und oft ergeben — leider — Gesetze, die mit der Rechtsüberzeugung irgend jemand überhaupt nichts zu tun haben. Doch daselbe Ergebnis soll ja auch aus staatsrechtlichen Notwendigkeiten folgen, da das Recht den Willen der Staatsbürger verkörpert. In der modernen Demokratie, gewiß. Aber die Probleme des internationalen Privatrechts bestehen unabhängig von der Verfassungsform. Die jeweilige Staatsform ist für sie eine Gegebenheit, die sich in diesem Zusammenhang einer Wertung entzieht. — Doch stellen wir uns auf den Standpunkt des Verf., die Herrschaft des Heimatstaats, nehmen wir an, sei notwendig. Dann bleibt die Lehre, wie ich glauben möchte, auf halbem Wege stehen. Verf. teilt den gesamten Rechtsbereich auf in ein Recht für Personen und ein Recht für Sachen. Die Zeiten des späten 13. Jahrhunderts werden wieder lebendig, wo man zuerst die Gruppen von Rechtsätzen, welche die Person, und solchen, welche die Sache betreffen, nebeneinander stellte. Aber freilich, die Folgezeit hat bald gesehen, daß es dabei nicht sein Bewenden haben könne. Verf. gibt der alten Statutenlehre eine neue Wendung: alles Recht, was nicht Beziehungen zwischen Sache und Rechtsordnung betrifft, hat eine Beziehung zwischen Person und Rechtsordnung zum Inhalt. Aber wie? Dandelt es sich denn nicht auch im Sachenrecht um eine Ordnung für die Beziehung von Personen in ihrem Verhältnis zur Rechtsordnung? Es ist doch nicht so, daß dort eine Ordnung zwischen Menschen, hier eine solche zwischen Sachen zu geben wäre. Und sind es nicht dieselben

Staatsbürger, die über Gesetze des einen und des anderen Inhalts beschließen? Und wenn es auf ihre Rechtsüberzeugung ankommt, sollte es ein völlig anderer Rechtskreis sein (im einen Fall der Kreis der am Ort befindlichen Personen, im anderen Fall der Kreis der Staatsangehörigen), der besagt, in welchen Fällen der Durchgang durch ein fremdes Grundstück eine Eigentumsverletzung, und in welchen er eine unerlaubte Handlung bedeutet? Also: an die Begründung einer Herrschaft des Staats am Ort der Sache: sie wird auf die Gewalt zurückgeführt, die er über die Sache besitzt. Folgerichtig fortgesetzt müßte dieser Gedanke auf das Personenrecht zurückwirken, müßte dazu führen, dem Staat die grundsätzliche Herrschaft auch über die Menschen zuzuschreiben, die sich im Gebiet aufhalten und damit am nächsten seiner Gewalt unterstehen. — Aber weiter. An einem Rechtsverhältnis können mehrere Personen beteiligt sein, wessen Heimatrecht ist a priori zur Regelung berufen? Eine vortreffliche Seite des Buches führt einmal aus, daß das bei der Erbfolge das Recht des Erblassers sein müsse, es handle sich um eine Liquidation seines Erdenlebens. Völlig einverstanden. Aber der Satz, daß ein Heimatstaat zur Regelung zuständig sei, gibt mir nicht, was ich brauche. Ich muß erfahren, daß es der Heimatstaat des Erblassers, nicht der Erben ist. Und darauf komme ich nicht durch aprioristische Erkenntnis, sondern durch sachliche Erwägungen über die Natur des Erbrechts, eine Frage nach dem „Sitz des Rechtsverhältnisses“ — genau, wie das die wenig geschätzte herrschende Meinung bisher gemacht hat. Weiter. Es kann sein, daß die eine Rechtsordnung die Pacht als sachenrechtliches, die andere als schuldrechtliches Verhältnis behandelt. Wer sagt mir, wo die a priori richtige Lösung liegt? Verf. bespricht selbst die Schwierigkeit und gibt dem Sachstatut den Vorzug, denn der Staat der Sache hat die tatsächliche Macht über sie. Das unterstreicht die oben gegebene Begründung für die Herrschaft des Sachstatuts und unterstreicht damit den Zwiespalt der Ausgangspunkte. Ich komme damit aber auch grundsätzlich nicht zurecht. Denn wenn schon das Recht aufzuteilen wäre in ein solches für Personen und für Sachen, dann müßten sie als gleichberechtigt im System auch mit gleicher Kraft nebeneinander stehen; erst sachliche, aus der Eigenart des Tatbestands geschöpfte, also unabhängig von aprioristischen Erkenntnissen gefundene Lösungen könnten wiederum zu der Bevorzugung der einen oder anderen Ordnung führen.

Das ein paar notgedrungen aprioristische Erwägungen über die primären Anknüpfungen als Unterlage des Systems. Doch die Meinung ist nicht, daß der so berufene Staat die Rechtsverhältnisse stets nach eigenem Recht formen wolle. Er übt seine Herrschaft, auch wenn er eine „sekundäre Anknüpfung“ aufstellt; der Engländer etwa, der in Paris wohnt, steht deshalb in seinen Familienangelegenheiten unter französischem Recht, weil England diese Regelung will. Es gehört zu den reizvollen Eigentümlichkeiten des Buches, daß zahlreiche seiner Ergebnisse von sozialpsychologischen Erwägungen unterbaut sind. Wenn man nun schon von einem solchen Gleichklang des rechtlich Verbindlichen und des soziologisch Bestehenden ausgehen darf — ich meine, das hätte gerade hier vor einer solchen Konstruktion warnen sollen. England erklärt sein Familienrecht auf alle Personen, auch auf die Fremden inländischen Wohnsitzes anwendbar. Das ist selbst ein Stück englischer Rechtsüberzeugung. Aber heißt das, daß England die Geltung eines fremden Rechts will für Personen, die den Wohnsitz im Ausland haben? Mir scheint das psychologisch unrichtig: England kümmert sich nicht um das Familienrecht der Personen, die nicht in England wohnen! Das Wohnsitzprinzip ist psychologisch nur nach innen, nicht nach außen gerichtet.

In seiner Tragweite allerdings ist mir dieses ganze System sekundärer Verweisungen, solange die Bände 2 und 3 nicht vorliegen, noch nicht recht durchsichtig. Wenn sie im wesentlichen die Ergebnisse herbeiführen, zu denen die alte Lehre direkt gelangt ist, dann haben wir ein künstliches Gebilde vor uns, um Schwierigkeiten bei der Rückverweisung und verwandten Fragen zu vermeiden durch Einschlebung von Puffernormen, so ähnlich, wie es weniger folgerichtig einst Neumann versucht hatte. Das wäre ein Umweg, der mir teuer erkauft schiene, aber sonst wäre kein größeres Unglück geschehen. In dessen es scheint doch, daß Verf. mit der Ablehnung sekundärer Verweisungen weitergehen will. Schon die Ausführungen des gegenwärtigen Bandes geben dafür Anhaltspunkte, und es könnte kommen, daß diese Lehren zu einer Vergevaltigung der Bedürfnisse des Rechtslebens führen müßten. Hier liegt praktisch das Schwergewicht des Buches, hier ist der Punkt, wo sich in seinen Ergebnissen lebensfähiges Recht beweähren muß. Ich fürchte, es ist manches darin enthalten, das diese Probe nicht bestehen wird. Auf der anderen Seite aber sind gerade gegen die als berechtigt anerkannten sekundären Anknüpfungen Bedenken grundsätzlicher Art zu erheben. Wenn sich nach der Staatsangehörigkeit bemessen soll, ob und inwieweit der Gemeinschaftsbücker durch den Konkurs in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird, aber, augenscheinlich billigen, beigefügt ist, daß in der Regel dieser Staat auf das Recht des Wohnorts verweisen werde, so heißt das doch offenbar, daß die Unterstellung unter das heimatische Recht zu einem unbrauchbaren Ergebnis führt. Es wird zugegeben, daß die eigentlichen Lösungen, Heimat- und Gebietsstatut, nicht letzten können, was sie sollen, und Abhilfe gesucht bei Gedanken, bei denen wir Alten begonnen hätten: nach der rechtlichen Eigenart des Tatbestands zu fragen und danach die anwendbare Gesetzgebung zu bestimmen.

Die Lehre von der öffentlichen Ordnung ist, wie Verf. mit Recht feststellt, zweifelhaft. Hier interessiert der eine Teil, bei dem Inlandsrecht schlechthin Geltung beansprucht, z. B. für die Einheit des Handelsregisters. Die Einheit des Grundbuchs (die Gegenüberstellung stammt von mir, nicht vom Verf.) folgt aus dem Sachstatut, sie ist ein Ausfluß der am Ort des Grundstücks herrschenden Rechtsordnung. Für die Einheit des Handelsregisters aber soll es den Umweg über „wichtige Grundtendenzen der Rechtsordnung“ brauchen, um die Einwirkung auf Fremde erstrecken zu können? Und da nur die öffentliche Ordnung des Inlands, nicht auch des Auslands zu beachten ist, sollen grundsätzlich zwar die Vorschriften des Auslands über das Grundbuch, aber nicht über das Handelsregister bei uns zu beachten sein? Ich bin wiederum der Meinung von einstmal, daß auch die Bestimmungen über das Handelsregister unmittelbar gelten für die Handelsniederlassungen im Gebiet, eben darum, weil sie hier ihren Schwerpunkt finden. Die Anrufung der öffentlichen Ordnung wird dabei nichts anderes sein als die Umschreibung einer Kollisionsnorm, die für mich so „primär“ ist wie andere. Dasselbe aber könnte auch in vielen Fällen einer „Pseudo-Anknüpfung“ zutreffen, in denen Verf. nur einen Mißbrauch erblickt. Sehr ungünstig wird der Satz beurteilt, daß über unerlaubte Handlungen das Recht des Tatorts entscheidet soll (auch das, wenn ich recht sehe, vom Standpunkt des Buches aus eine Pseudo-Anknüpfung, sofern nicht positivrechtlich durch sekundäre Anknüpfung legitimiert oder in einzelnen Fällen unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung vertretbar); grundsätzlich entscheide auch hier das heimatische Recht des Täters. Die Anschauung ist besonders lehrreich und mag aus dem Wust der Einzelheiten zu einer allgemeineren Betrachtung hinführen.

Die Irrtümer, die — wie ich fürchte — dem neuen System zugrunde liegen, gehen darauf zurück, daß es das bürgerliche Recht isoliert betrachtet. Isoliert von den Schwierigkeiten, welche die Anwendung fremden Rechts bietet, wendet der Verf. den Blick immer wieder auf die Begrenzung fremder Rechte. Und doch kann hier nicht der Ausgangspunkt einer förderlichen Betrachtung liegen. Mit Recht betont Verf., daß gleichartige Probleme für alle Teile der Rechtsordnung bestehen. Für die sämtlichen Teile des öffentlichen Rechts aber, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Prozeßrecht, kommt die Anwendung ausländischer Gesetze (von Vorfragen abgesehen) überhaupt nicht in Betracht. Es handelt sich ausschließlich um die Abgrenzung der Inlandszuständigkeit, nach Merkmalen, die je dem Anlaß der staatlichen Tätigkeit entsprechen. Der Einkommensteuer sind die Personen mit Wohnsitz im Inland unterworfen, die Strafenordnung gilt für die Personen mit Aufenthalt im Gebiet, die Prozeßgewalt des Inlands beruht wieder auf dem Wohnsitz des Beklagten im Gebiet, vielleicht auch darauf, daß er hier einen Vertrag zu erfüllen hat oder weiteren Merkmalen, die Strafgewalt des Inlands wird in erster Reihe zuständig durch die Begehung der Handlung im Inland. Tugendheim Umweg, der eine Legitimation inländischer Wirksamkeit aus einer Ermächtigung ausländischer Staaten herleiten wollte, ist hier völlig undiskutabel, das Inland begrenzt seine Tätigkeit zwar tunlichst in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Begrenzung in anderen Staaten, aber schlechthin aus eigener Machtvollkommenheit. Warum aber soll das für die Ordnung des bürgerlichen Rechts sich anders verhalten? Ist es denkbar, daß die Grenzen der Handlungsfreiheit von dem Staat des Tatorts rechtmäßig gezogen werden können, wenn Straffolgen an ihre Überschreitung geknüpft werden, daß es aber ein Mißbrauch wäre, wenn derselbe Staat an die Überschreitung privatrechtliche Folgen knüpft? Es wird doch wohl so sein, daß der Staat für die Gesamtheit seiner rechtlichen Betätigung die Grenzen zieht entsprechend der Eigenart des zu regelnden Tatbestands, und daß die Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Ort einer Sache nur zwei von vielen Möglichkeiten sind, die dabei in Betracht kommen können; und wenn für das bürgerliche Recht der Rechtsschutz auch bei solchen Tatbeständen gewährt wird, die privatrechtlich nicht unter der Inlandsordnung stehen, so billigt dabei der Staat fremden Ordnungen im Zweifel eine Begrenzung nach denselben Merkmalen zu, wie er sie für die Begrenzung der eigenen Regelung beansprucht.

Ich breche ab. Es ist der Respekt vor einer bedeutenden Leistung, der mir diese Zweifel diktiert hat. Als Genießer habe ich meine Freude an dem Buch, an seinen prächtigen Folgerichtigkeiten, an zahlreichen geistvollen Einzelausführungen. Besorgt um den Stand der Wissenschaft in Deutschland, muß ich das ernste Wort niederschreiben: ich wünschte, das Buch wäre nicht veröffentlicht worden. Die Unsicherheit weiter Juristenkreise gegenüber diesem Gebiet ist sehr groß. Ist das Buch nicht imstande sich durchzusetzen, so muß es die Verwirrung vermehren. Das eine sei jedenfalls dem Praktiker, der nach dem Buche greift, dringend nahegelegt: es ist zunächst nicht möglich, die Ansicht des Werkes über einen Einzelpunkt zu verwerten, ohne zu den Voraussetzungen Stellung zu nehmen, aus denen die Ansicht hergeleitet wird. Und wenn das Buch auch Erörterungen bringt, die unabhängig von jenen Grundlagen bestehen können, so bedarf es erst der sorgfältigsten Feststellung, daß sie in solcher Ablosung verwertet werden dürfen.

Prof. Dr. Carl Neumeier, München.

**Alexander Bergmann: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht.** Bd. 1: Allgemeine Einführung. Bd. 2: Ehe- und Kindschaftsrecht der europäischen Staaten (mit Ausnahme der Türkei). Berlin 1926. Verlag des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands e. V. GmbH.

Die Schaffung des obigen Werkes entsprach einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Die vor dem Kriege erschienenen Werke über das gleiche Rechtsgebiet sind veraltet, einmal, weil alte Rechte zerstückelt, neue geschaffen worden sind, sodann weil die ausländischen Gesetze über das Ehe- und Kindschaftsrecht infolge der gerade auf diesem Gebiete eingetretenen Wandlung der Anschauungen vielfach Änderungen erfahren haben. Dazu kommt, daß nach Beendigung des Krieges infolge der Gebietsverschiebungen und aus anderen Gründen in besonders zahlreichen Fällen Angehörige verschiedener Staaten zueinander in Beziehungen getreten sind. Diese Entwicklung der Verhältnisse hat es notwendig gemacht, Hilfsmittel zu schaffen, die geeignet sind, den in Betracht kommenden Behörden wie auch dem Recht suchenden Publikum und seinen Beratern die Kenntnis der ausländischen Gesetze zu vermitteln.

Diese Aufgabe, die sich der Verfasser mit seinem internationalen Ehe- und Kindschaftsrecht gestellt hat, hat er in glänzender Weise gelöst. Für die Standesbeamten ist das Buch ein unentbehrliches Rüstzeug bei der Ausübung ihres Berufs; aber auch Gerichte, Rechtsanwältinnen und Notare werden in jedem Falle, in dem sie Fragen des internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts zu prüfen haben, in dem Bergmannschen Werke reiche Belehrung finden.

Der Verfasser bringt das Ehe- und Kindschaftsrecht von 30 Staaten. Es sind sämtliche europäische Staaten außer der Türkei berücksichtigt. Es ist sehr zu begrüßen, daß uns nicht der Inhalt der Gesetze in Form einer systematischen Darstellung mitgeteilt, sondern daß der Wortlaut der Gesetze selbst, und zwar in mustergültiger Übersetzung, gebracht wird. Der Jurist, der sich über ein ausländisches Gesetz unterrichten will, kann die Kenntnis des Wortlauts dieses Gesetzes nicht entbehren. Auch die beste systematische Darstellung kann das Studium des Gesetzes selbst nicht ersetzen. Steht nur eine systematische Darstellung eines ausländischen Gesetzes zur Verfügung, so wird immer ein Zweifel übrig bleiben, ob die Darstellung vollständig ist und ob sie dem Inhalt des Gesetzes in jeder Beziehung gerecht wird.

Die Benutzung der mitgeteilten Gesetze wird dadurch wesentlich erleichtert, daß einem jeden Staate eine Vorbemerkung vorausgeschickt ist, in der auf die bestehenden Staatsverträge hingewiesen wird, die Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und das internationale Privatrecht gebracht werden und schließlich über die Anerkennung ausländischer Urteile in Ehefachen und die Eheschließung im Auslande, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des betreffenden Staates zu Deutschland, berichtet wird. Auf diese Weise ist ein ungeheurer Rechtsstoff zusammengetragen. Es ist zu hoffen, daß der Verfasser Zeit und Möglichkeit findet, das Buch durch Nachträge, in denen über Änderungen der mitgeteilten Gesetze fortlaufend berichtet wird, ständig auf der Höhe zu halten.

Der im 2. Bande enthaltenen Zusammenstellung der ausländischen Gesetze ist im 1. Bande eine umfangreiche Einleitung vorausgeschickt, die in der Darstellung des deutschen internationalen Eheschließungs- und Kindschaftsrechts einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert hat. Von großer Wichtigkeit für die Praxis sind die in dem einleitenden Bande zusammengestellten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen der deutschen Länder über die Eheschließung von Ausländern in Deutschland und die Erläuterungen der auf diesem Gebiete in Preußen geltenden Vorschriften. Daran schließt sich eine Darstellung der eherechtlichen Vorschriften des römisch-katholischen, des evangelischen, des griechisch-orthodoxen, des jüdischen und des mohammedanischen Kirchenrechts. Den Schluß der allgemeinen Einführung bildet eine Anweisung an die Standesbeamten für die Eheschließungen von Ausländern mit besonderer Berücksichtigung der preussischen Vorschriften, deren Verständnis durch zahlreiche Musterbeispiele erleichtert wird.

Das Bergmannsche Werk hat eine fühlbare Lücke in der Schrifttum der deutschen Rechtswissenschaft ausgefüllt. Es wird in keiner juristischen Bücherei fehlen dürfen.

Dr. Leo Sternberg, Berlin.

**Dr. Curt Rosenberg: Ehescheidung und Eheanfechtung nach deutschem und ausländischem Recht, und Ehescheidung der Ausländer in Deutschland.** Berlin 1926. Hermann Soc. 144 S.

„Das vorliegende Buch ist aus der Praxis und für die Praxis geschrieben.“ Mit diesem Satze kennzeichnet das Vorwort Herkunft und Ziel des Buches. Der Verf. wollte in möglichst knapper Form „zusammenstellen“, was die zur Mitwirkung in einem Ehescheidungs- oder Eheanfechtungsprozesse berufenen Richter und Anwälte brauchen. Auch weiteren Kreisen, besonders gemeinnützigen Rechtsauskunftsfellen will das Buch als Berater dienen. Zwar ist der Verf. tiefergehenden Begründungen und geschichtlichen Zusammenhängen nicht

ganz aus dem Wege gegangen. Im wesentlichen aber hat er sich tatsächlich nur an Gesetz und Rechtsprechung gehalten. Trotzdem ist es allzu bescheiden, wenn der Verf. von einer bloßen „Zusammenstellung“ spricht. Das Buch ist doch mehr als eine solche, die höchstens das Verdienst fleißiger Sammeltätigkeit und handlicher Übersichtlichkeit in Anspruch nehmen könnte. Auch diese Eigenschaften sind dem Buche nachzurühmen; aber die Darstellung des Verf. zeigt auch die Durchdringung des Stoffes mit eigener, aus dem Schatze einer reichen praktischen Erfahrung genährten Urteilskraft. Ich darf da namentlich auf das II. Kapitel verweisen, das von der Zerrüttung und der Zumutbarkeit nach § 1568 BGB. handelt. Hier beschäftigt sich der Verf. mit der vielumstrittenen Frage, ob dem klagenden Ehegatten trotz nachgewiesener Eheverfehlungen des anderen Teils die Fortsetzung der Ehe gleichwohl zugemutet werden könne, wenn auch ihn selber der Vorwurf ehepflichtwidrigen Handelns treffe. Anschaulich wird hier der Wandel in der Rechtsprechung des RG. dargelegt, die in immer stärkerer Betonung des Verschuldungsgrundsatzes und in immer stärkerem Eintreten für Aufrechterhaltung der Ehe bis hart an den Gedanken einer die Scheidung vereitelnden Kompensation gegenseitiger Eheverfehlungen herangekommen sei. Solche Entwicklungslinien verfolgt der Verf. auch sonst und begleitet sie mit kritischem, die Bedürfnisse des Lebens klar überschauenden Blicke. Und so hat er denn auch im Schlusskapitel zur Frage der Eherechtsreform das Wort genommen. Hier tritt der Verf. mit wohlabgewogenen Vorschlägen im Geiste neuzeitlicher Rechtsströmungen und Gesetzgebungen insbesondere für die Erzeugung des Verschuldungsgrundsatzes durch den Grundsatz objektiver Ehezerüttung ein. —

Auch das Bedürfnis nach einem Werke, wie es der Verf. geschaffen, ist anzuerkennen. Das bereits 1900 erschienene, zur Einführung in das Scheidungsrecht des BGB. bestimmte Buch *Davidson* ist überholt. *Sauer's* verdienstvolle Arbeit über das Deutsche Ehescheidungs- und Eheverfehlungsrecht (1909) eignet sich als Handbuch nicht zu so rascher und bequemer Belehrung, wie sie dem Praktiker im Drange der täglichen Geschäfte willkommen ist. Dieser Aufgabe wird aber gerade das Buch *Rosenberg's* gerecht. Es beschränkt sich nicht auf das eigentliche Ehescheidungs- und Eheverfehlungsrecht und das Verfahren in Ehesachen, sondern zieht in den Bereich seiner Darstellung auch alle Rechtsverhältnisse, die sich aus der Auflösung einer Ehe ergeben. Das VI. Kapitel behandelt die güter- und erbrechtlichen Folgen der Ehescheidung und mit besonderer Ausführlichkeit die zum täglichen Brote der Praxis gehörigen Unterhaltsverbindlichkeiten. Die Folgen der Ehescheidung für die Kinder haben im VII. Kapitel eine für den praktischen Gebrauch übersichtliche Darlegung gefunden. Besonders erwünscht wird es dem Praktiker sein, Auskunft auch über Fragen zu erhalten, die erst die Wirtschaftslage der Nachkriegszeit in die Rechtsverhältnisse der Scheidungsfolgen hineingetragen hat. So hat z. B. der Verf. die Rentenaufwertung und die Lösung des Wohnungsproblems für geschiedene Ehegatten beachtlicher Erörterung unterzogen (S. 58 ff.). Auch an Ratsschlägen und Fingerzeigen für sachgemäße Stoffbeschaffung und richtige Stoffverwertung in Scheidungsprozessen fehlt es nicht. Besonders Berücksichtigung widmet der Verf. den Unterhalts- und Abfindungsverträgen, wie sie Ehegatten für den Scheidungsfall häufig abzuschließen pflegen (S. 56 ff.). Nach dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung sind ja solche Verträge sehr wirksam, wenn sie lediglich zur Ermöglichung oder Erleichterung der Scheidung vereinbart werden. *Rosenberg*, dem die Rettung solcher Verträge mit Recht am Herzen liegt (vgl. S. 131), gibt in einem ausführlichen Vertragsvorbild (S. 61, 62) Mittel und Wege an, die den Vertrag vor dem Schicksale der Nichtigkeit zu bewahren sollen. Ich zweifle aber doch, ob ein Vertrag, wie *Rosenberg* ihn vorschlägt, Gnade vor den Augen des RG. finden würde. Übrigens habe ich gerade hier (S. 57) einige Unstimmigkeiten zwischen dem Texte und den in den Anmerkungen 206 und 206 a angeführten Entsch. feststellen zu müssen geglaubt, die in einer neuen Auflage einer Nachprüfung unterzogen werden müssen.

Der Hauptwert des Buches liegt für mich im IX. und X. Kapitel, die das Internationale Eherecht und die Auflösung der Ehe nach den wichtigsten ausländischen Rechten behandeln. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß der Verf. hier nicht in die Tiefen dieses schwierigen Rechtsgebietes eindringen konnte sondern an der Oberfläche bleiben mußte. Auf die geläufigsten Fragen aber, die sich an die Ehescheidung von Ausländern in Deutschland und von Deutschen im Auslande knüpfen, wird der Praktiker eine verständige und gründlich nachgeprüfte Antwort finden, mögen die Vorschriften des EG. z. BGB. (Art. 17 ufw.) und der §§ 606, 328 ZPD. oder aber die Bestimmungen des Haager Abkommens v. 12. Juni 1902 in Betracht kommen. Besonders erwünscht wird dem Praktiker für rasche Belehrung die Zusammenstellung sein, in der der Verf. die Bestimmungen der wichtigsten ausländischen Rechte über Ehescheidung, Eheanfechtung und Verzichtszuständigkeit wiedergegeben hat. Hier hat der Verf. eine wirkliche Lücke ausgefüllt, da das große Sammelwerk von *Leske-Löwenfeld* über internationales Eherecht mit dem Jahre 1904 abgeschlossen ist, und seitdem grundlegende gesetzliche Änderungen gerade auf diesem Gebiete in zahlreichen Ländern erfolgt sind. Man darf dem Verf. dankbar sein für die außerordentliche Mühe, die er auf die Herbeischaffung, Sichtung und Ordnung des weitverstreuten Rechts-

stoffes verwandt hat. Er hat die Akten des Preussischen Justizministeriums über ausländisches Eherecht ausgiebig benutzt, aber auch Auskünfte ausländischer Rechtsverständiger eingeholt und verwertet. Ich darf dem Buche aufrichtig weite Verbreitung wünschen.

SenPräs. i. R. Prof. Dr. Wieruszowski, Köln.

**Dr. Karl Heim: Das internationale Arbeitsrecht in der Seeschifffahrt.** 8. Heft, Völkerrechtsfragen. Eine Sammlung von Vorträgen und Studien. Herausgegeben von Heinrich Pohl und Max Wenzel. Berlin 1925. Ferd. Dümmelers Verlagsbuchhandlung.

Die Broschüre gibt einen guten Überblick über den Gegenstand, der meines Wissens bisher noch nicht zusammenfassend behandelt worden ist. Seit dem Erscheinen des Buches ist die Entwicklung freilich weiter fortgeschritten. Es haben in Genf im Jahre 1926 hintereinander zwei internationale Arbeitskonferenzen getagt, die sich beide mit Gegenständen der Seeschifffahrt befaßt haben und von deren Beschlüssen sicherlich eine erhebliche Wirkung zu erwarten steht. Nach dem Verlauf der Konferenzen wird man auch damit rechnen müssen, daß vielleicht im Jahre 1928 das Problem der Arbeitszeit in der Seeschifffahrt erneut international ausgetrocknet wird. Vielleicht entschließt sich der Verfasser, seine Arbeit gelegentlich nach dem neuesten Stande der Entwicklung zu ergänzen. Sie wird damit für denjenigen, der sich berufsmäßig mit dem Gegenstande befassen muß, eine wertvolle Grundlage bieten.

Über die Ansichten, die der Verfasser besonders in seiner Schlussbemerkung über die zukünftige Bedeutung des internationalen Seearbeitsrechts für Deutschland auspricht, insbesondere auch seine Ansichten über die Stellung Deutschlands zur Internationalen Arbeitsorganisation wird man verschiedener Meinung sein können. Es ist anzunehmen, daß durch die bevorstehende bessere Berücksichtigung des deutschen Elements im Beamtenkörper des Internationalen Arbeitsamts sowie durch einen etwaigen Eintritt Deutschlands in den Völkerbund die Beziehungen Deutschlands zur Internationalen Arbeitsorganisation wesentlich beeinflusst werden.

ObRegNat Ruttig, Berlin.

**Dr. Hans Sufrian: Die Rechtsstellung der Heimatlosen.** Heft 13 der Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht. Hamburg 1925. Kommissionsverlag von Lütke & Wulff. 45 S.

Das Interesse an Fragen der Staatsangehörigkeit ist auch heute noch in Deutschland bedauerlich gering. Deshalb allein schon ist jede Arbeit auf diesem für jeden Deutschen doch so lebenswichtigen Gebiet zu begrüßen.

Sufrian behandelt einen Teil dieses Gebietes, aus dem sich der Wert der Staatsangehörigkeit besonders eindringlich erkennen läßt: Die Rechtsstellung der Staatlosen. Den Ausdruck *Heimatlose* sollte man lieber vermeiden. Es ist zwar richtig, daß dieses Wort bereits in die Sprache des französischen Schrifttums eingedrungen ist. Man spricht von „le Heimatlos“. Aber dieser keineswegs allgemeine und m. W. auch von der französischen Gesetzgebung nicht übernommene Sprachgebrauch sollte für das deutsche Recht keinen Anlaß geben, ein Wort beizubehalten, das nach Entstehungsgeschichte und eigentlichem Sinn etwas anderes bedeutet, als es jetzt bezeichnet soll. Aus der schweizerischen Gesetzgebung, die das Wort *heimatlos* mehrfach gebraucht und auf die Sufrian auch hinweist, läßt sich erkennen, daß *heimatlos* und *staatlos* verschiedene Begriffe bezeichnen. Das Schweizerische Bundesgesetz v. 3. Dez. 1850 über die Heimatlosigkeit versteht unter *Heimatlosen* nicht Personen, die keinem Staate angehören, sondern Schweizer, die kein Heimatsrecht in einer Kantongemeinde nachweisen können. Ähnlich kennt Bayern Heimatsrechte des einzelnen Staatsbürgers gegenüber bayerischen Gemeinden. Der Begriff der Staatsangehörigkeit hat sich später entwickelt als der des Heimatrechts, und daher auch der der Staatlosigkeit später als der der Heimatlosigkeit. Früher war die Grundlage für die bürgerlichen Rechte und Pflichten das Heimatsrecht in einer Gemeinde. Heute bildet die Zugehörigkeit zu dem die Gemeinden zusammenschließenden Staat die Grundlage. Die Ausdrücke *Heimatsrecht* und *Heimatlosigkeit* sollten wir deshalb nur dort gebrauchen, wo es sich um das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Einzelnen zu einer Gemeinde handelt. Sufrian gebraucht von der ersten bis zur letzten Seite die Ausdrücke *heimatlos* und *staatlos* in wohllosem Nebeneinander. Mannigfaltigkeit des Ausdrucks mag in der Dichtung für einen Vorzug gelten — die Sprache des Rechts muß einfach und einheitlich sein und für einen Begriff immer das gleiche Wort verwenden. So sollte man m. E. den, der keine Zugehörigkeit zu einem Staatsverband nachweisen kann, einheitlich als *Staatlosen* bezeichnen.

Die Bestimmung des Begriffs *Staatlosigkeit*, die Sufrian gibt, erscheint mir zu eng. *Staatlos* soll der sein, „dessen Staatsangehörigkeit zweifelhaft oder bestritten ist“ (S. 2). Es gibt doch aber Fälle — insbesondere bei formgerechter Entlassung aus dem

Staatsverband —, in denen weder zweifelhaft noch bestritten ist, daß der Betroffene keine Staatsangehörigkeit mehr besitzt.

In der Einleitung behandelt Suffrian außer dem Begriff die Entstehung der Staatslosigkeit. Man vermißt dabei die Fälle, deren Untersuchung heute besonders wichtig und reizvoll wäre, nämlich die durch den Krieg und seine Folgen herbeigeführten. Insbesondere diejenigen, die sich aus dem Zerfall großer Staaten wie des Zarentums ergeben haben. Einen eigenartigen neuen Fall der Staatslosigkeit hat auch das neue Strafrecht der Sowjetunion hervorgerufen, nach welchem in gewissen Fällen von, wir würden sagen Hochverrat auch gegenüber Rußland die Ausweisung unter Aberkennung des russischen Staatsbürgerrechts zulässig ist.

„Die Rechtsstellung“ der Staatenlosen untersucht Suffrian getrennt nach Privat-, Straf-, Staats- und Völkerrecht. Eingehendere Behandlung findet dabei freilich nur eine Einzelfrage, die der Ausweisung von Staatenlosen.

In einem kurzen Schlußkapitel macht Suffrian endlich Vorschläge zur Bekämpfung der Staatslosigkeit. Diese Vorschläge geben Anlaß zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen.

Auch bei wissenschaftlichen Arbeiten muß man nicht nur die ausgesprochenen Beobachtungen und Gedanken prüfen, sondern auch den gefühlsmäßigen Untergrund, auf dem ein Verfasser sein Werk aufbaut. Die vorliegende Arbeit geht offenbar davon aus, daß die Staatenlosen unschuldige Opfer unglücklicher Verhältnisse seien, denen die nur auf ihren Vorteil bedachten Staatsgewalten ihre „Menschenrechte“ verkürzen, weshalb hier vor allem der — Völkerbund eingreifen müsse. Diese seelische Einstellung gegenüber den Staatenlosen mag für eine Anzahl von Fällen richtig sein, sicherlich ist sie aber gegenüber einer anderen Gruppe falsch. Man bedenke doch, daß es recht viele Fälle von Staatslosigkeit gibt, in denen der Betroffene entweder den Verlust der Staatsangehörigkeit bewußt und absichtlich herbeigeführt hat oder den Erwerb einer Staatsangehörigkeit unterläßt, weil es ihm für seine Zwecke besser paßt, keinem Staat anzugehören. Es scheint mir auch nicht richtig zu sein, daß der Staatenlose nur Pflichten, aber keine Rechte habe (S. 8). Es gibt Fälle — und vielleicht sind sie in ruhigen Zeiten gar nicht selten! — in denen der Staatenlose von recht drückenden Pflichten frei ist, die auf den Staatsbürgern lasten, gleichwohl aber, wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich die meisten staatsbürgerlichen Rechte genießt.

Wichtiger als diese Fragen ist eine andere Grundlage der innerlichen Einstellung zu den hier vorliegenden Aufgaben. Suffrian betont mehrfach die allgemeinen Menschenrechte gegenüber der einzelnen Staatsgewalt (S. 9, 15, 18, 19, 21). Demgegenüber scheinen mir aber die Rechte und Interessen der Allgemeinheit, des Staatsverbandes nicht genügend gewürdigt zu werden. Wenn man die Geschichte der letzten anderthalb Jahrhunderte überblickt, wird man zugeben müssen, daß die Idee der allgemeinen Menschenrechte aus ihren „idealen“ Anfängen mehr und mehr sich dahin ausgewirkt hat, dem einzelnen Staatsbürger das Recht zu verschaffen, seinen Vorteil rücksichtslos auf Kosten seiner Mitmenschen und seiner Volks- und Staatsgemeinschaft wahrzunehmen. Wir brauchen heute weit eher eine Erstärkung des Staatsgedankens, eine Unterordnung des Einzelnen unter die Zwecke der Gemeinschaft. An dieser Notwendigkeit darf auch die Wissenschaft des öffentlichen Rechts nicht vorbeigehen. Es scheint mir, als ob weit mehr noch als das Privatrecht das öffentliche Recht seine Wurzeln in den besonderen Lebensbedingungen jedes einzelnen Volkes hat. Gerade das Beispiel, das Suffrian mehrfach verwendet: Die Gesetzgebung der Schweiz über die Staatslosigkeit — läßt bei näherer Betrachtung erkennen, wie sehr Maßnahmen des öffentlichen Rechts auf den Besonderheiten der Bodenbeschaffenheit, des Charakters der Bevölkerung, der Wirtschaftslage und der geschichtlichen Entwicklung beruhen, die sogar bei Nachbarstaaten grundverschieden sein und deshalb auch ganz verschiedene Gesetze erfordern können. Bloße Vergleichung von Vorschriften des öffentlichen Rechts verschiedener Länder dürfte deshalb nicht nur wenig fördern, sondern, sofern sie nicht lediglich Stoffsammlung sein will, gefährlich sein. Man denke an die Warnung, die Kant mit dem Worte ausgesprochen hat: Begriff ohne Anschauung ist leer. Auch die Begriffe des öffentlichen Rechts bleiben leer, wenn ihnen die lebendige Anschauung, d. h. die genaue Kenntnis der Gesamtheit der Bedingungen fehlt, unter denen Volk und Staat den Kampf um das Dasein führen.

Besonders eindringlich zeigt sich die Gefahr solchen Beerlaufs an einer Grundfrage, die Suffrian auch kurz behandelt. Als ein ganz besonders wirksames Mittel zur Bekämpfung der Staatslosigkeit bezeichnet er „eine völlige Ausmerzung des Unterschiedes zwischen *ius soli* und *ius sanguinis*“ (S. 43). Das hieße für Deutschland: Aufgeben des Blutsrechts zugunsten des Bodenrechts. Suffrian verweist dabei auf die Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Diese hat allerdings 1924 aus ihrer Würzburger Tagung gewisse Neigungen für die Einführung des Bodenrechts gezeigt. Die Frage ist aber damals keineswegs erschöpfend und endgültig behandelt worden, und wenn man sich mit ihr beschäftigt, so muß man vor allem Klarheit darüber zu gewinnen suchen, weshalb Deutschland das Blutsrecht hat und weshalb es bei der Eigenart seiner Lebensbedingungen diese Rechtsform braucht. Durch begriffliche Er-

örterungen allein ist eine solche Frage nicht zu lösen. Sie ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, ja, der Lebensnotwendigkeiten unserer Staatsgemeinschaft.

Solche Lebensnotwendigkeiten scheint mir Suffrian auch zu unterschätzen, wenn er für die Staatenlosen eine möglichst umfassende und einheitliche Regelung durch den Völkerbund verlangt und den Abschluß einzelner Staatsverträge ablehnt, weil er „an einer zu großen Differenziertheit leide“ (S. 43). Gerade diese „Differenziertheit“ ist das, was wir einstweilen und wahrscheinlich noch für sehr lange Zeit brauchen. Man vergegenwärtige sich doch, wie verschieden die Verhältnisse schon gegenüber den elf Staatsgebilden liegen, die jetzt zu Lande an Deutschland grenzen. Eine für den Staat erträgliche Lösung wird sich da immer nur durch einzelne Staatsverträge finden lassen, bei denen man den Besonderheiten in Recht, Wirtschaft, Rasse und Geschichte des einzelnen Volkes Rechnung tragen kann. Die Fragen der Staatslosigkeit rühren eben mehr oder weniger überall nicht nur an Lebensnotwendigkeiten der einzelnen Staatenlosen — sondern auch an Lebensnotwendigkeiten der Staatsgemeinschaften.

Und diese Lebensnotwendigkeiten des eigenen Staates klar erkennen zu lassen, halte ich für eine der wichtigsten Aufgaben der Wissenschaft vom öffentlichen Recht. Das bedeutet nicht, in diese Wissenschaft Politik hineinzubringen, es bedeutet auch nicht Einschränkung der wissenschaftlichen Freiheit — wohl aber eine Erhöhung der an ihre Arbeit zu stellenden Anforderungen und eine Verschärfung ihrer Verantwortlichkeit. Zumal alles, was ein Deutscher über öffentliches Recht schreibt und spricht, im Ausland heutzutage besonders aufmerksam verfolgt wird.

Möchten, getragen von dem Gefühl für diese hohe Verantwortung, der besprochenen Schrift bald weitere Arbeiten aus diesem auch für Deutschland so wichtigen Gebiet folgen! Der einzelnen Aufgaben, deren eingehende Bearbeitung lohnt, gibt es genug. Ich greife nur ein paar heraus: Die Rechtsstellung der Heimatlosen im Privatrecht — im Steuerrecht — gegenüber dem *BB.*, vor allem den Artikeln 296—298 — endlich eine Darstellung der Fragen, die durch den Zusammenbruch großer Staaten, insbesondere Rußlands entstanden sind.

R.V. Beck, Berlin.

## Öffentliches Recht.

Dr. W. Abegg: Das Polizeiverordnungs Wesen in Vergangenheit und Zukunft. Zeitschrift: „Die Polizei“ Nr. 12 und „Staats- und Selbstverwaltung“ Nr. 14.

Der Aufsatz verdient besondere Beachtung sowohl um seines Inhalts als um der Persönlichkeit des Verf. willen, der die Polizeibehörde im preussischen Ministerium des Innern leitet.

In Deutschland gilt wie in jedem Rechtsstaate die *praesumptio juris et de jure*, daß Rechtsnormen, die in vorgeschriebener Weise öffentlich bekanntgemacht worden sind, jedermann bekannt sind; wie sich der einzelne Staatsbürger diese Kenntnis verschafft, ist seine Sache; hat er sie nicht und verstößt er gegen die Normen, so hat er die eventuell sehr unangenehmen zivil- und strafrechtlichen Folgen zu tragen. Jeder Preuße hat sich also, wenn er diese Folgen vermeiden will, mit dem Inhalt der 60 Bände des Reichsgesetzblatts und allen dazu ergangenen Rechtsverordnungen des Bundesrats und des Reichsrats, des Kaisers und des Reichspräsidenten sowie aller zuständigen Ministerien und sonstigen Reichsstellen, ferner mit dem Allgemeinen Preussischen Landrecht, 120 Bänden Preussischer Gesetzsammlung und allen Rechtsverordnungen des Königs, des Staatsministeriums und der einzelnen Minister eingehend vertraut zu machen. Das ist aber noch lange nicht alles: Zu den geltenden Rechtsnormen gehören auch die Polizeiverordnungen. Und seit über 100 Jahren haben sämtliche Polizeibehörden — sowohl Ortspolizeibehörden, deren wir in Preußen jetzt etwa 15 000 haben, als auch die oberen Polizeinstanzen — einen dauernden Regen von Polizeiverordnungen über das Land ergehen lassen. Jeder, der die Grenzen eines Polizeibezirks überschreitet, hat das Polizeiverordnungsrecht des neuen Bezirks zu kennen, wenn er sich nicht strafrechtliche Konsequenzen zuziehen will. Ubersichtliche amtliche Sammlungen der geltenden Polizeivorschriften existieren meist überhaupt nicht; welche Bestimmungen früherer Verordnungen durch spätere Verordnungen oder durch Verordnungen höherer Instanzen, durch Reichs- oder Landesgesetze aufgehoben oder abgeändert sind, ist nur äußerst selten klar gesagt. Die Ermittlung des geltenden Rechts aus diesem unentwirrbaren Durcheinander bleibt vertrauensvoll dem Scharfsinn des einzelnen Staatsbürgers überlassen. Daß diesem damit eine völlig unmögliche Aufgabe zugemutet wird, ist ebenso klar, wie daß der Respekt vor einer Rechtsordnung, die kein Mensch übersehen kann, gerade infolge ihrer Hypertrophie im Volke immer mehr herabgesetzt wird. Auf dem Gebiete des Gesetzesrechts wird durch eine Gesamtkodifikation der im Reich und in Preußen jetzt geltenden Vorschriften in der gegenwärtig maßgebenden Fassung — die im Reich bereits eingeleitet ist — sowie durch weite Beschränkung des Gesetzgebers in der Zukunft Besserung zu schaffen sein; auf dem Gebiet des Polizeiverordnungsrechts wird noch radikaler vorzugehen sein.

Wohlgemeinte Versuche, das undurchdringliche Dickicht des Polizeiverordnungsrechts im Verwaltungswege in der Weise zu lichten, daß alle Polizeibehörden angewiesen wurden, die von ihnen erlassenen Verordnungen nachzuprüfen, alles nicht mehr Geltende, Veraltete oder nicht unbedingt Notwendige förmlich außer Kraft zu setzen und nur das wirklich Unentbehrliche in modernisierter Form beizubehalten, sind bisher stets gescheitert und werden — wie jeder Kenner der Praxis bestätigen wird — an dem nun einmal in unserem Behördenwesen stark entwickelten Beharrungsvermögen auch in Zukunft scheitern. Um das ewige Fortleben von Polizeiverordnungen zu verhindern, die nach jahrzehntelanger Grabesruhe mit einem Male von einer finsternen Polizeibehörde wieder ausgegraben werden und in Gestalt einer polizeilichen Strafverfügung fröhliche Urkränze feiern, hatte der Abg. Schiffer i. J. 1912 den Vorschlag gemacht, die Lebensdauer jeder Polizeiverordnung auf 25 Jahre zu beschränken. Darüber hinausgehend habe ich als Staatskommissar für Verwaltungsreform vor einigen Jahren vorgeschlagen, die Gültigkeit aller Polizeiverordnungen auf 5 Jahre zu begrenzen; soll die Verordnung weitergelten, so muß sie jedesmal nach 5 Jahren neu verkündet werden, andernfalls tritt sie ipso jure außer Kraft. Diese Regelung sollte sich nicht nur — wie Abegg mißverständlich meint — auf neue, sondern auch auf alle bestehenden Polizeiverordnungen beziehen.

Abegg greift diese Gedanken auf, verleiht ihnen aber eine noch schärfere und erweiterte Ausgestaltung. Er schlägt vor:

1. Durch Gesetz werden sämtliche geltenden Polizeiverordnungen sofort aufgehoben; jedoch bleiben

2. für eine etwa zweijährige Übergangszeit solche Polizeiverordnungen, deren ersatzloser Fortfall nach dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Polizeibehörde mit dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht vereinbar wäre, in Kraft. Diese Verordnungen sind aber ausdrücklich neu zu veröffentlichen.

3. Neue Polizeiverordnungen bleiben höchstens 6 Jahre in Kraft.

4. Während der Erlass von Polizeiverordnungen bisher praktisch so gehandhabt wurde, daß die polizeiliche Ordnung einer Materie der Regel nach zunächst den Ortspolizeibehörden überlassen blieb, während die höheren Instanzen (Landrat, Regierungspräsident, Oberpräsident) für ihre weiteren Bezirke nur dann Polizeiverordnungen erließen, wenn besondere Umstände für eine solche weitere einheitliche Regelung vorlagen, soll in Zukunft als Regel zunächst die einheitliche Ordnung für weitere Gebiete (auch für den ganzen Staat durch selbständiges Polizeiverordnungsrecht der Minister) angestrebt werden; erst wenn die einheitliche Regelung für den ganzen Staat nicht zweckmäßig scheint, soll der Erlass der Verordnungen an den Oberpräsidenten für den Bezirk der Provinz und von diesem unter den gleichen Voraussetzungen an den Regierungspräsidenten, von diesem an den Landrat und von diesem an die Ortspolizeibehörden überlassen werden.

5. Auf allen wichtigen Gebieten sollen von den Ministern Musterpolizeiverordnungen aufgestellt werden, von denen die anordnenden Polizeibehörden nur mit Zustimmung der ihr nächst übergeordneten Polizeibehörde abweichen dürfen.

Allen diesen Vorschlägen wird man voll beistimmen müssen, wenn anders man den Fergarten des bestehenden Polizeiverordnungsrechts wirklich beseitigen und ihn durch eine für den gewöhnlichen Sterblichen wenigstens einigermaßen übersichtbare und gangbare Anlage ersetzen will. Insbesondere treffen auch die Vorschläge zu 4 und 5 das Richtige; die Buntfledigkeit des bestehenden Polizeiverordnungsrechts, die gerade darauf beruht, daß der lokale Gesetzgeber eine Materie in dubio zunächst einmal völlig selbständig regelt, ist mit den Bedürfnissen des heutigen Lebens, das sich nicht an die Grenzen der verschiedenen Polizeibezirke binden läßt, auf die Dauer unvereinbar. Für die nötige Berücksichtigung regionaler und lokaler Besonderheiten bleibt im Rahmen dieses Programms immer noch ausreichender Spielraum.

Weiterhin möchte Abegg der am zahlreichsten vertretenen Gruppe von Ortspolizeibehörden, den Amtsvorstehern der östlichen Provinzen — und wohl auch den Landbürgermeistern in Hesse-Nassau, anscheinend dagegen nicht den städtischen Ortspolizeibehörden oder den Landbürgermeistern und Amtmännern in Rheinland und Westfalen — das Recht zum Erlass von Ortspolizeiverordnungen überhaupt nehmen und auf den Landrat übertragen. Ich halte das nicht für nötig. Das Ziel, das damit verfolgt wird, die Verhütung unzweckmäßiger und entbehrlicher Polizeiverordnungen, läßt sich durch strenge Handhabung der bestehenden innerdienstlichen Anordnung, daß keine Ortspolizeibehörde eine Polizeiverordnung erlassen darf, ohne sich vorher der Billigung durch ihre vorgelegte Aufsichtsbehörde vergewissert zu haben, genau ebenso gut und sicher erreichen. Der weitergehende Vorschlag ist aber ausgesprochenemmaßen von dem Gedanken diktiert, in Zukunft dem Amtsvorsteher die Funktion als Ortspolizeibehörde überhaupt zu nehmen und als solche den Landrat zu bestellen, wie das in Hannover geltende Rechts ist. Ich habe gegen eine solche Absicht schwere Bedenken: Es liegt darin einmal eine Beschränkung der Selbstverwaltung, die mit der auf Stärkung der Selbstverwaltung der Entwicklungsrichtung unseres öffentlichen Lebens in unvereinbarem Widerspruch steht; wenn die Verwaltung der Polizei auch keine Selbstverwaltungsangelegenheit im engeren Sinne, sondern nur

eine Auftragsangelegenheit ist, bezüglich derer den Anweisungen der staatlichen Aufsichtsbehörde Folge zu leisten ist, so stellt sie doch eine gewichtige Machtposition der Selbstverwaltungsbehörden dar, die in allen den zahlreichen Fällen, in denen keine Anweisung ergeht, ganz selbständig entscheiden und überdies die Art und Weise der Ausführung ergangener Anweisungen in der Hand haben, was für den Effekt meist freilich ebensoviel ausmacht wie die Anweisung selbst. Weiterhin sind unsere östlichen Landkreise durchweg zu groß, als daß man den Landrat, der in immer wachsendem Maße mit kreis kommunalen und staatlichen Geschäften überhäuft wird, auch noch mit der unmittelbaren Handhabung der Ortspolizeigeschäfte belasten könnte; man würde ihm damit eine unmögliche Aufgabe und Verantwortung übertragen. Schon in den kleinen hannoverschen Kreisen ist der bestehende Zustand in dieser Hinsicht alles andere als ein befriedigender. Endlich würde die ganze Stellung des Landrats im Geiste unserer Verwaltungsorganisation durch eine solche Maßnahme grundfänglich verschoben werden. Der östliche Landrat ist jetzt, ebenso wie in Kommunalangelegenheiten, so auch in Polizeisachen, übergeordnete Instanz, die die Aufgabe hat, die örtlichen ersten Instanzen bezüglich der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen und von diesen getroffene unzweckmäßige oder unrichtige Entscheidungen zurechtzurücken und auszugleichen. Diese Stellung in höherer Sphäre ist für ihn in seiner Eigenschaft als Vertreter der Staatsautorität im Kreise eine weit günstigere und eindrucksvollere, als wenn er als verantwortliche Ortspolizeibehörde erster Instanz überall selbst unmittelbar eingreifen und damit das nun einmal bei polizeilichem Vorgehen nur zu oft unvermeidbare erste Odium für dieses Eingreifen auf sich bzw. den Staat übernehmen müßte.

Die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts bildet an sich einen Teil der Neuordnung unseres Polizeirechts überhaupt, die wiederum einen Teil der viel berufenen großen preussischen Verwaltungsreform darstellt. Da man nun aber nach den bisherigen parteipolitischen und parlamentarischen Schicksalen dieser — bald von mythischem Glanze umstrahlten — großen Verwaltungsreform mehr wie zweifelhaft sein muß, ob ihr in absehbarer Zeit Verwirklichung zuteil werden wird, so wäre es sehr erwünscht, wenn dieser an sich durchaus spruchreife Teil der Reform vorweggenommen würde. Herr Ministerialdirektor Abegg ist ein Mann von Energie und Organisationstalent. Möge es ihm gelingen, möglichst bald zunächst auf diesem Gebiete des Polizeiverordnungsrechts die neuen Normen zu schaffen, die das allgemeine Rechtsempfinden und die praktischen Bedürfnisse unserer Zeit gebieterisch fordern!

Präf. des Preuß. NSG., Staatsminister Prof. Dr. Dreß, Berlin.

**Carl Schmitt, Professor in Bonn: Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung. Ein Rechtsgutachten zu den Gesetzentwürfen über die Vermögensauswanderung mit den früher regierenden Fürstenthäusern.** Berlin und Leipzig 1926. Walter de Gruyter & Co.

Das Gutachten behandelt den kommunistischen und den demokratischen Antrag und kommt für beide Anträge zu dem Ergebnis, daß ein einem dieser Anträge entsprechendes Gesetz positive Bestimmungen der Weimarer Verfassung (Art. 102, 104, 105, 109, 153) verletzen würde.

Die Frage, ob den Anträgen in der Form eines verfassungsändernden Gesetzes stattgegeben werden könnte, läßt das Gutachten offen. Die in dem Gutachten behandelten Anträge sind inzwischen durch die politische Entwicklung wohl überholt, die Beantwortung der Frage i. S. des Verfassers wohl zweifellos. Aber über die Einzelfragen hinaus enthält das Gutachten Erörterungen von allgemeinem Interesse über den Unterschied zwischen dem formellen Gesetz und dem Gesetz als einer nicht nur eine individuelle Entscheidung, sondern eine allgemeine Anordnung treffenden Rechtsnorm, über das Recht des Richters, Reichsgesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verf. zu prüfen, über den Begriff der Gleichheit vor dem Gesetz, das letztere unter besonderem Hinweis auf den völkerrechtlichen Minoritätenschutz.

Geh. RA. Dr. Heilberg, Breslau.

### Gewerblicher Rechtsschutz.

**Das deutsche Warenzeichenrecht. Kommentar des Reichsgesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen nebst den internationalen Verträgen erläutert von Dr. Werner Binzger, Kammergerichtsrat in Berlin, und Dr. Felix Heinemann, Patentanwalt in Berlin.** Berlin 1926. Verlag von Otto Liebmann. Preis 18 M.

Die Meinung der Verf., daß die Materie des Warenzeichenschutzes bisher in der Literatur nicht ausreichend beachtet worden sei,

kann zwar nicht geteilt werden. Ich erlaube mir, dabei auch auf meine Abhandlung über die „Widerrechtlichkeit bei dem Gebrauch eines Warenzeichens“ in Bindings Festschrift und die Ausführungen in meinem Buche „Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung“ neben den von der Verf. selbst angezogenen Schriften aufmerksam zu machen. Gleichwohl ist es ein verdienstliches Unternehmen, diese Materie einer gründlichen systematischen Bearbeitung zu unterziehen, die Stellung des Warenzeichenschutzes im allgemeinen gewerblichen Rechtsschutz und die Rechtsnatur des Warenzeichens zu erörtern und dann folgerichtig von den gefundenen Gesichtspunkten aus die Vorschriften des Gesetzes zu erläutern, diese immer als Teilvorschriften des ganzen großen gewerblichen Rechtsschutzes betrachtend. Wie ich bereits in dem angeführten Aufsätze nachgewiesen habe, kommen auch die Verf. zu der Auffassung, daß das Recht der Warenbezeichnung seinem Wesen nach einen Teil des allgemeinen Wettbewerbsrechts bildet. Zutreffend befolgen demgemäß die Verf. bei der Auslegung des Warenzeichengesetzes die Regel, daß dessen Vorschriften niemals in Gegensatz zu den Vorschriften des Wettbewerbsrechts treten dürfen, dem sie als dem Rechte höherer Ordnung zu weichen haben. Die Verf. lehnen ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, wie ich es außer in dem Aufsatz im Gew. Rechtsschutz namentlich in dem oben erwähnten Buch, das den Verf. leider entgangen zu sein scheint, mit Kohler u. a. annehme, ab, erblicken aber mit den meisten im Warenzeichen ein Persönlichkeitsrecht, das jedoch ausschließlich erst mit der Eintragung entsteht, vor ihr nicht vorhanden ist. Es wird von den Verf. die Frage aber, ob nicht wie der Name, so auch das Warenzeichen als ein Immaterialgut anzusehen sei, gar nicht erörtert. Dies wird namentlich von Alexander-Rag (vgl. Gew. Rechtsschutz 1901, 103) und mir (im vorgenannten Buche S. 276—299) vertreten. Die Annahme der Übertragbarkeit eines echten Persönlichkeitsrechts sei immer etwas Folgebildiges.

In Beachtung nun der für die Auslegung als maßgebend anerkannten Grundsätze haben die Verf. bei den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften ganz Ausgezeichnetes gegeben, sich dabei immer in gutem systematischen Aufbau der Darlegungen haltend, wissenschaftlich vertiefte Gründe für ihre Ansicht gebend und jedenfalls die Rechtspredung des RG. und der OVG. so vollständig wie möglich berücksichtigend. Dabei nehmen sie vielfach eine von der herrschenden Ansicht abweichende Stellung ein, so, wie mir scheint, z. B. mit Recht über die Zulässigkeit für Zeitungstitel, ein Warenzeichen zu bilden, auch hinsichtlich der Ärgernis erregenden Darstellungen durch Warenzeichen, über irreführende Angaben durch den Inhalt des Zeichens selbst usw. Dagegen wird wohl mit Unrecht die Begründung des RG. für die Verneinung der Sperrfrist zugunsten des letzten Zeicheninhabers bekämpft, die darin gefunden wird, daß das Zeichen wegen Nichtbenutzung keine Kennzeichnungskraft erlangt hat. Denn die fortwauernde Kennzeichnungskraft ist in der Tat der gesetzgeberische Grund für die ganze Sperrfrist. Sehr wertvoll ist endlich der Umfang, in dem die ergänzenden Vorschriften sowohl des nationalen als des internationalen Rechts zusammengestellt sind. Namentlich hat die letztere eine gründliche und ausführliche Erläuterung erfahren.

Der Kommentar wird neben den andern bereits vorhandenen ein für die Wissenschaft und Praxis hervorragendes Hilfsmittel für die Erkenntnis der ebenso interessanten wie schwierigen Materie des Warenzeichenrechts sein.

SenPräf. am RG. Dr. Lobe, Leipzig.

**Das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in der Fassung vom 7. Dez. 1923 nebst weiteren Änderungen nebst den Ausführungsbestimmungen und dem zwischenstaatlichen Markenrecht. Erläutert von Chr. Finger, Geh. Justizrat. Dritte neu bearbeitete Auflage. Berlin 1926. Verlag von Franz Vahlen. Preis 30 M.**

Bald nach dem Kommentar von Pinzger und Heinemann erschien die neue Auflage des geschätzten Fingerschen Kommentars. Dieser ist im wesentlichen bei der — sozusagen — Vor-Staubischen Methode der Kommentierung verblieben, wie gleich der Beginn der Erläuterungen zu § 1 zeigt. Es wird ein ungeheurer Stoff geboten, es ist aber nicht leicht, sich in ihm zurechtzufinden; allgemein leitende wissenschaftliche Richtlinien, wie sie so klar in dem vorgenannten Kommentar herausgearbeitet sind, lassen sich nicht erkennen und machen die Ausführungen nicht übersichtlicher. — Dagegen findet man, sofern man sich die Mühe des Suchens nimmt, wohl beinahe auf alle einschlagenden Fragen eine Antwort. Der Stoff ist mit Riesenaufwand zusammengetragen, dabei aber durchaus selbständig wissenschaftlich bewertet, wenn man dies auch manchmal an Stellen findet, wo man es nicht sucht. So z. B. die Ausführungen über Wesen und Rechtsgrund des Warenzeichens, die zu § 1 in Ann. 21 gegeben werden, während sie doch wohl an die Spitze sämtlicher Erläuterungen zu stellen wären. Übrigens hält Finger m. E. zutreffend das Warenzeichen entgegen der gemeinen Meinung für ein Immaterialgut. Die Stellung des Gesetzes im ganzen Rechtssystem wird mit dem kurzen Satz abgetan: „Es ist ein Sondergesetz, aber

infolge des Verbots der Sittenwidrigkeit durch § 826 BGB. und UWG. stark beeinflusst.“ Eine Fundgrube für Einzelfälle bieten die Erläuterungen zu § 20. Über die Zulässigkeit von Defensivzeichen folgt Finger der allgemeinen Meinung. Sind sie auch an sich für zulässig zu erklären, so wäre doch zu prüfen, ob durch sie der Schutzbereich des geschützten Hauptzeichens erweitert werden könnte. Sie haben Geltung nur zu beanspruchen im Rahmen des gedachten Hauptzeichens, darüber hinaus werden sie zum Eigenzeichen, dessen Gültigkeit nicht mehr und können Geltung nur beanspruchen, soweit es ein Warenzeichen überhaupt kann, d. h. es darf dann auch der Gebrauchswille nicht gänzlich fehlen. Das Zwischenstaatsrecht ist vollständig und mit ausführlichen Erläuterungen wiedergegeben. Auch dieser Kommentar wird seine Stellung in der neuen Auflage behaupten und ist in vieler Beziehung der Praxis unentbehrlich.

SenPräf. am RG. Dr. Lobe, Leipzig.

**Geh. J. Dr. Edwin Rag: Weltmarkenrecht. Berlin 1926. Carl Heymanns Verlag.**

Das soeben erschienene Werk des verehrten Vorkämpfers für die Vereinheitlichung des Markenrechts der Kulturstaaten hier zu besprechen, ist mir eine besondere Freude. Ist doch der Name des Verf. an sich schon ein Programm auf diesem Gebiet, auf dem wir in der Gesellschaft für Weltmarkenrecht seit vielen Jahren zusammengearbeitet haben. Wenn einer berufen war, nun die Frage zu prüfen, ob und wie etwa ein einheitliches Recht für Schaffung der Weltmarke sich gestalten lasse, so war es sicher der Gründer und eifrigste Förderer der genannten Gesellschaft. Mit unsäglicher Mühe hatte er die hervorragenden Bearbeitungen der nationalen Markengesetzgebungen zustande gebracht, die nach einheitlichem System das Markenrecht der Kulturstaaten übersichtlich darstellen, und zu zeigen, was sie eint oder trennt in den wichtigsten Fragen. Aber der Krieg verhinberte die von mir übernommene zusammenfassende Übersicht und die kritische Auswertung der Ergebnisse. Auch nach dem Kriege hatte wohl zunächst niemand den Mut, unter dem niederschmetternden Eindruck des von Rag und Nachsucher diktierten Verhaltens unserer Kriegsgegner an die Möglichkeit einer weiteren Bearbeitung des Weltmarkenrechts zu gehen. Da berührt der geradezu jugendliche Optimismus besonders sympathisch, mit dem der Altmeister wieder an die Arbeit gegangen ist, einem einheitlichen Weltmarkenrecht die Wege zu ebnet. Denn er tut es nicht aus dem Streben, eine durch die harten Tatsachen ab absurdum geführte Idee eigensinnig festzuhalten, nicht aus verschwoenenem Gefühl für internationale Verständigung, sondern im klaren Bewußtsein, daß die Weltmarke dem deutschen Kaufmann und Industriellen wohl den Weg erleichtern könnte, den uns das Schicksal unerbittlich weist, den Weg zur Anerkennung im Weltmarkt. Das Markenrecht soll dem ehrlichen Kaufmann den Weg bahnen, neben seinem guten Namen soll seine gute Marke sein Wahrzeichen sein. Können wir dazu helfen, daß eine Marke in allen Ländern der Erde nach gleichen Grundsätzen geschützt wird, so wirken wir zum Besten unseres eigenen Volkes. Denn daß das Madrider Markenabkommen und dessen internationale Markenregistrierung noch nichts Vollkommenes ist, die nationalen Gegensätze der Rechtsauffassung noch nicht überbrückt, wird man kaum leugnen können. Ob mehr zu erreichen in naher Zukunft, bezweifle ich freilich, wenn ich die mageren Ergebnisse der Haager Konferenz betrachte. Aber die große Idee wird sich vielleicht später einmal durchsetzen.

Rag hat zunächst untersucht, wie die Weltmarke beschaffen sein muß, wobei er vorwiegend an einfache Registrierung ohne Vorprüfung denkt und der Ausgestaltung als Firmenmarke den Vorzug gibt. Dann untersucht er die einzelnen Gesetzgebungen der Kulturstaaten und verneint die Frage, ob der Schaffung eines Weltmarkenrechts durch internationalen Vertrag unüberwindliche Hindernisse noch entgegenstehen. Als praktischer Jurist entwirft und begründet er sodann einen solchen Vertrag. Damit ist der Hauptteil der Arbeit des Verf. abgeschlossen. Als Anhang hat er dann noch die Markengesetze aller Länder der Welt in deutscher Übersetzung abgedruckt, um die Nachprüfung seiner Darlegungen zu ermöglichen. — Im Rahmen dieser Besprechung ist eine Stellungnahme im einzelnen natürlich nicht möglich. Man wird vielleicht manchmal anderer Ansicht sein als der Verf. Jedenfalls müssen seine klaren Darlegungen auf diesem bisher teils wenig, teils gar nicht bearbeiteten Gebiet jeden interessieren, der sich einmal mit den Fragen der internationalen Vereinheitlichung des Markenrechts befaßt. Der Verf. will freilich neben dem Recht der künftigen Weltmarke die nationalen Landesmarkengesetze bestehen lassen, eine vielleicht unvermeidliche Konzeption, nur grundsätzlich kaum zu rechtfertigen. Aber sei es drum! Wenn einstmals ein Weltmarkenrecht zustande kommt, wird diese Arbeit des Verf. zu den Grundlagen gehören, auf denen weiter zu bauen ist. Darum ist dem Werk die Beachtung in allen beteiligten Kreisen, insbesondere auch bei der Reichsregierung, sicher, und dem Verf. gebührt der Dank aller, die es angeht.

RG. Dr. Pinzger, Berlin.

## Befetztes Gebiet.

**Scholz, Dr. Franz, Reichsfinanzrat, Schiedsrichter an den gemischten Schiedsgerichtshöfen in Paris: Das Saarländische Umsatzsteuerrecht hinsichtlich Einfuhr und Ausfuhr.** Herausgegeben von der Handelskammer in Saarbrücken. Druck und Verlag von Gebr. Hofler A.-G., Bülklingen.

Seit dem 10. Jan. 1925 erhebt die französische Zollverwaltung bei der Einfuhr in das Saargebiet die französische Einfuhrumsatzsteuer nach den entsprechenden französischen Befehlsbestimmungen. Das vorliegende, eingehend und sorgfältig begründete Gutachten führt den Nachweis, daß die Erhebung dieser französischen Steuer im Saargebiet unzulässig ist. Das saarländische Umsatzsteuerrecht, soweit es Ein- und Ausfuhr behandelt, besteht nach Maßgabe der UmStW. v. 8. Dez. 1923 nach wie vor zu Recht. Nach der erwähnten Verordnung ist die Ausfuhr nach dem Auslande steuerfrei. Zum Ausland i. S. dieser Vorschrift gehört das übrige Deutschland und Frankreich. Das französische Finanzgef. v. 4. April dieses Jahres hat die in Frankreich bisher bestehende Ausfuhrumsatzsteuerfreiheit aufgehoben, jedoch ist die neu eingeführte Ausfuhrumsatzsteuer auf das Saargebiet nicht ausgedehnt worden — offensichtlich z. T. unter dem Eindruck des Scholz'schen Gutachtens. In der Frage der Einfuhrumsatzsteuer sind bisher noch keine Änderungen eingetreten; jedoch ist zu erwarten, daß auch bezüglich dieser Steuer ein gesetzmäßiger Zustand in absehbarer Zeit herbeigeführt werden kann.

**W. Dr. Kaufmann, Leipzig.**

## Ausland.

**Dr. Ernst Lohsing, Rechtsanwalt in Wien: Österreichisches Anwaltsrecht.** Ein Kommentar. Graz 1925. Ullr. Moser's Buchhandlung (S. Mayerhoff).

Man darf unsere deutsch-österreichischen Kollegen aufrichtig zu dem vorliegenden Buche beglückwünschen. In der dortigen Literatur hat es eine zweifellose Lücke ausgefüllt. Es ist die erste Kommentierung der österr. Anwalts-gesetzgebung in deren heutiger Gestalt — bekanntlich hat das dortige Anwaltsrecht seit 1919 bedeutende Änderungen erfahren —, es ist aber auch die erste wirklich umfassende Kommentierung des österr. Anwaltsrechts überhaupt, indem es die gesamte, sehr umfangreiche, literarisch zerstreute Standesjudikatur eines mehr als ein Halbjahrhundert umfassenden Zeitraumes und aller Kammerbezirke des alten Kaiserreichs bearbeitet. Wahrhaft fruchtbar für Wissenschaft und Praxis ist dieser Reichsstoff gemacht durch das, was den Verf. offenbar in reichem Maße eignet: reifes kritisches Urteil und umfassende anwaltliche und disziplinarrichterliche Erfahrung. Die deutsch-österr. Landesgerichte und Justizverwaltungsbehörden werden diesen wertvollen Führer in den gegenwärtigen Nöten der Anwaltschaft besonders willkommen heißen; klagt man doch dort sehr über eine fühlbare Verschlechterung des moralischen Zustandes der Anwaltschaft. Die staatsrechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen haben den Arbeitspielraum verkleinert, die Konkurrenz vermehrt. Deutsch-Österreich, besonders Wien, hat noch dazu einen großen Zuzug von Anwälten gerade aus solchen — inwischen zu anderen Staaten geschlagenen — Kronländern erfahren, deren Anwaltschaft in moralischer Hinsicht, soweit die Statistik der Disziplinarjudikatur ein Urteil erlaubt, schon früher ein ungünstigeres Bild bot, als die Anwaltschaft der deutschen Kronländer.

Die Herausgabe eines umfangreichen Werkes, das von vornherein in der Hauptsache nur auf das Interesse der Angehörigen eines bestimmten Standes rechnen darf, erfordert schon ein gehöriges Maß verfassersicherer und verlegerischer Mutes. Viel schöpferische Potenz unserer Kollegen in kleinen Staaten kommt mangels Absatzfähigkeit ihrer beabsichtigten wissenschaftlichen Leistungen nicht zu literarischer Auswirkung. Aber die wissenschaftliche Produktion der österr. Juristen — für die Schweiz gilt Ähnliches — hat einen gerechten Anspruch auf ein viel weiteres Abgabefeld als dieses zunächst durch die staatsrechtlichen Grenzen vorgeschrieben erscheint. In richtiger Erkenntnis dieses Sachverhaltes weist die ZW. die deutsche Juristenwelt jeweils mit Nachdruck gerade auf die bedeutsamen Erscheinungen speziell des österreichischen und schweizerischen Schrifttums hin. Es handelt sich dabei nicht nur um wohlwollende Teilnahme für das Leben und Treiben der ausländischen Brüder, nicht nur um das Interesse für exotische Berrücktheiten, sondern — nostra res agitur! Wir können an den ausländischen Zuständen lernen, und das bedeutet, besonders auf Teilgebieten, die auch bei uns problematisch sind: Wir müssen lernen. In einer Zeit, in der bei uns Probleme wie der Lokalisierungszwang, die Anwaltschaft im Nebenberuf, die Gebührenreform, die Überfüllungsnot, die Beschränkung der Berufspflicht, der Tarifvertrag mit Angestellten usw. theoretisch erörtert werden, hat es allerhöchste praktische Bedeutung, zu sehen, wie man anderswo mit diesen Problemen fertig geworden ist. Im wirtschaftspolitischen Bereich gibt

es keine Laboratoriumsexperimente. Man reformiert immer ein wenig auf gut Glück oder — man läßt alles beim alten. Die Erfahrungen anderer Länder, besonders solcher mit ähnlichen rechtlichen und sozialen Lebensbedingungen aber sind geeignet, diesen Mangel an Experimentalerfahrung zum Teil gutzumachen.

Aber auch unserer ehrengerechtigten Rechtsprechung muß es lieb sein, in der Standesjudikatur eines Landes mit verwandten sozialen und rechtlichen Zuständen einen Maßstab der Selbstkritik zu erhalten. Wie bei uns, so zeigt sich übrigens auch in Österreich die Erscheinung einer in den Grundzügen seit Jahrzehnten gefestigten Standesanschauung; diese Grundzüge sind im wesentlichen hiebei wie drüben dieselben. Um so interessanter ist es dann, gerade die Abweichungen zu studieren, die Standesbrauch und Standesrecht hier wie dort aufweisen.

Hier nun einen Vergleich in allen Einzelheiten durchzuführen, wäre eine verlockende Aufgabe, verbietet sich aber durch den einer Buchanzeige gebotenen Raum. Nur einige Hinweise seien gestattet, bei denen zum Teil zweckmäßigerweise von persönlichen Eindrücken des Referenten abgegangen wird.

Nach Abschließung der praktischen Jahre, die — entsprechend den Erfordernissen des bayer. Staatskonkurses — weit weniger in unmittelbarer praktischer Tätigkeit als theoretischem Studium, vornehmlich in Form von Kursen, ausgefüllt waren, und nach bestandenen Staatskonkurs war der Referent ertaunt, in den Anwaltsstand in der Form eingeführt zu werden, daß er vereidigt wurde — nicht vor den Oberen des Standes, sondern — von dem Vorsitzenden der Zivilkammer eines LG., von dem er mit anderen Kandidaten zusammen in einigen kurzen Worten über die Pflichten des Anwalts belehrt wurde; von den spezifischen Pflichten gegenüber dem Anwaltsstand als solchem, gegenüber den Kollegen u. dgl. war dabei keine Rede. Jene Oberen des eigenen Standes lernte er — alsbald als Gerichtsschreiber zu einer Ehrengerechtigungsverhandlung berufen — in ihrer Eigenschaft als Strafrichter zum erstenmal persönlich kennen. Der damals zur Verhandlung stehende Fall betraf das Vergehen zweier in Rangleigenschaft stehender Anwälte einer Provinzstadt, das darin bestand, daß in einem Konkursverfahren der eine als Konkursverwalter fungierte, der andere den Zwangsvergleichsvorschlag als Vertreter des Gemeinschuldners eingebracht hatte; die Angeklagten gaben die objektive Verschlebung zu, entschuldigten sich aber damit, daß derartige unter den Kollegen ihrer Heimat allgemein üblich sei. Während der Verhandlung wurde festgestellt, daß das gerügte Verhalten früher durch den Kammerpräsident wiederholt beanstandet worden und auch schon ehrengerechtlich geahndet worden sei, was offenbar den Angeklagten nicht bekannt geworden sei. Entgegen dem Antrag des Staatsanwalts erfolgte Freisprechung wegen mangelnden Bewußtseins der Rechtswidrigkeit.

Diese Erlebnisse sind durchaus nichts Besonderes, vielmehr gerade das, was wohl jeder deutsche Anwalt so oder ähnlich von Rechts wegen erlebt. Aber gerade das Gewohnte ist in Gefahr, so selbstverständlich zu werden, daß es als der Abänderung fähig oder gar bedürftig nicht mehr bewußt wird. Diese notwendige kritische Bewußtmachung aber wird bewirkt durch die Betrachtung des Gewohnten im Spiegel ausländischer Zustände.

Bei uns wird der werdende Anwalt nach einer bis zuletzt gemeinsamen Ausbildung mit werdenden Richtern (in einem Teil Deutschlands: auch mit werdenden Verwaltungsjuristen) jäh gewandelt in einen Anwaltsmeister ohne jedes oder doch genügende Lehrlings- und Gesellenamt. In Österreich wird Anwalt erst, wer lange Jahre als Rechtsanwaltsamwarter praktisch tätig war. Ein organisches, allmähliches Hineinwachsen in den Stand und in die eigentliche Anwaltskunst, die mehr ist als bloße Rechtsgleichsamkeit und Rechtsanwendungstechnik, findet auch statt in Frankreich und in England — hier wie dort wieder in ganz verschiedenen Formen, und zwar in England wiederum in verschiedener Weise für barristers und solicitors. Die formelle Zulassung als Anwalt geschieht seit 1919 in Österreich (vgl. § 7 A.W. n. F.) nach jahrelangem Amwartertum durch ein in die Hand des Präsidenten der Anwaltskammer zu leistendes Gelöbnis. Man betrachte auch hierzu die verschiedenen Formen der Aufnahme durch Standesorgane in England und Frankreich! Derartige Zeremonien sind, da nun einmal ein Stand mehr und anderes ist als eine Summe von Individuen, die konkurrierend demselben Erwerb nachgehen, von nicht nur ornamentaler Bedeutung, so wenig wie die Standestracht (Kobe, Perücke u. dgl.). Aus demselben Mangel — Fehlen eines organischen Standeswachstums und -lebens — gehen hervor die Unkenntnis elementarer Regeln des Standesrechts auch bei älteren Standesgenossen und die nicht seltene Abweichung des praktischen Verhaltens von der Standesanschauung infolge Unkenntnis. Statt während der Lehrzeit lernen viele deutsche Anwälte die Meisterregeln erst kennen, nachdem sie als Meister dagegen verstoßen haben und zur Rechenschaft hierwegen gezogen werden. Dann rechtfertigt es sich freilich, freizusprechen auf Grund Rechtsunkennntnis, die glaubhaft erscheint wegen der mangelhaften Meisterschulung und weiterhin wegen der mangelnden Publizität des Anwaltsrechts. Einem in den Stand allmählich hineinwachsenden Anwalt darf man Unkenntnis der ungeschriebenen Standesregeln ohne weiteres zum Verschulden anrechnen; der plötzlich Anwalt Gewordene muß Anwaltsregeln studieren wie das Recht eines ihm persönlich und sachlich fernem Rechtsgebiets. Um aber erlernbar zu sein, muß es wenigstens gehörig publik sein. Die un-

genügende Publizität des deutschen Anwaltsrechts aber ist gleichfalls ein technischer Ausdruck jenes organischen Mangels. Die älteren Kollegen klagen bei uns über eine Entartung der Standes sitten bei den jüngeren, die Kanonvorstände seufzen über die zunehmende Fülle von Verstößen, die ihnen als Polizei und Strafrichtern des Standes unterbreitet werden. Aber Prävention durch organische Erziehung des Nachwuchses wäre vermuthlich wirksamer als solche polizeiliche oder richterliche Repression von Verstößen der Herangewachsenen. Ein Erziehungsmittel, das Minimum, wäre: genügende Publizität. Wie lange aber hat es gedauert, bis die deutsche Anwaltschaft ihr eigenes Bedürfnis nach Veröffentlichung der O.G.-Entscheidungen befriedigte, und wie unzulänglich tut sie es heute noch! Lohsing aber konnte in seinem Buche mehr als 1400 veröffentlichte Entscheidungen aus einem Zeitraum von mehr als 50 Jahren verarbeiten.

Gerade weil österr. und deutsches Anwaltsrecht der Herkunft und dem Inhalt nach verwandt sind, sind kleine Unterschiede besonders lehrreich. Verwiesen sei z. B. noch auf die Regelung der „Residenzpflicht“ im deutschen Recht (§ 29 R.W.) im Vergleich mit dem österreichischen (§ 14 R.W.). Bei uns muß der Anwalt den zuständigen Gerichtsbehörden Anzeige machen, wenn er sich länger als 8 Tage entfernen will, dort muß der Anwalt „in Fällen von andauernder Behinderung oder längerer Abwesenheit“ dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Anzeige machen, welcher seinerseits die Gerichte verständigt. Darf hieraus der Schluß gezogen werden, daß in Österreich größere Neigung für eine Elastizität der Standesregeln besteht und daß dort die Selbstverwaltung des Standes stärker entwickelt ist als bei uns? Praktisch ist jedenfalls die österr. Regelung vorzuziehen, weil sie ohne Gesetzesänderung den grundlegenden Veränderungen der Verhältnisse in den letzten 50 Jahren Rechnung trägt, während bei uns die Anzeigepflicht des § 29 wegen ihrer praktischen Wertlosigkeit wohl zu den am häufigsten verletzten Vorschriften der R.W. gehört, ohne daß deswegen wohl ein Ehrengericht in den seltenen zur Verfolgung kommenden Fällen wegen gewohnheitsrechtlicher Derogation freizusprechen magte.

Es ist gewiß nicht die Absicht dieser Ausführungen, den deutschen Anwälten die österr. Zustände durchgehend als Vorbild hinzustellen. Die Vergleichung jedoch lohnt sich allerwege, selbst da, wo sie Übereinstimmung ergibt. Darum sei Lohsings Buch allen deutschen Anwälten, besonders aber den Führern unserer Anwaltspolitik und unseren Anwaltsrichtern, wärmstens empfohlen. Nicht nur für Kritik und Reform deutscher Zustände sollen wir aus solcher Vergleichung mit ausländischem Recht lernen. Im Verhältnis zu Österreich dient die Vergleichung ja auch der Förderung der Angleichungsbestrebungen. Von derartigen Bestrebungen haben sich die Deutschösterreicher bewußt bei einigen ihrer Reformen seit 1919 leiten lassen, z. B. haben sie in solchem Sinne ihre „Advokaten“ zu „Rechtsanwälten“ gemacht. Sie haben allerdings dann zu ihrem Leidwesen bemerkt, daß die bei uns geübte Beibehaltung der — den deutschen Anwaltsstand disziplinierenden — Titel wie „Justizrat“ u. dgl. für die bisherigen Träger trotz verfassungsrechtlicher Titelabschaffung und gar die Neuverleihung solcher Titel in Bayern jene Titelangleichung illusorisch machte (vgl. Benedikt's Ausführungen bei Magnus, „Rechtsanwaltschaft“ S. 24). Daß unsere österr. Kollegen aber hieraus nun die Konsequenz gezogen, für sich selbst die Einführung von Titeln zu erstreben (nachdem in den letzten Jahren schon für andere Berufe in Österreich wieder Ehrentitel eingeführt worden sind), muß allerdings auf den ersten Blick überraschen, kann jedoch bei näherem Zusehen vielleicht als ein Schritt zur Annäherung zunächst wenigstens an das stammverwandte Bayern gewertet werden, das gleich Deutschösterreich neuerdings — hier den anderen deutschen Staaten voran — sich fruchtbar erweist in der Reproduktion alter und Produktion neuer Titel.

N. Dr. Siegbert Feuchtwanger, München.

**Dr. Adolf Bachrach: „Recht, Gesellschaft, Ehe“.** Wien, Hölzler-Pichler-Tempsky N.-G. Wien. 55 S.

Etwas Sonniges liegt über dem Büchlein, das uns der verehrungswürdige Mentor der österreichischen Anwaltschaft als *donis dnyzys plnyzys* für die Ferien dargeboten hat. Und wenn man das Sonnige als Ausstrahlung einer Abendsonne empfindet, so nur deshalb, weil eine abgeklärte, aus reicher Erfahrung, tiefem Denken und allseitiger Bildung quellende Altersweisheit dem Büchlein sein reines und stilles Gepräge gibt. Im übrigen aber tritt der Verf. mit jugendfrischer Überzeugungskraft für seine Grundsätze ein; nur eben, daß dies fortiter in re von einem suaviter in modo begleitet ist, das die Wölfen des Gegners mit den feinen Spitzen der Ironie zu treffen weiß. Es handelt sich im wesentlichen um Aufsätze, die der Verf., von konkreten Fällen ausgehend, für die Tagespresse geschrieben hatte. Der erste Aufsatz, „Gesellschaft und Anwaltschaft“, knüpft an Galsworthys Schauspiel „Lohallies“ (Gesellschaft) an, in dessen rein künstlerischer Würdigung ich übrigens Bachrach nicht zu folgen vermag. Bachrach prüft die Frage, ob in dem Stücke der Advokat Twissden im Einklange mit seinen Pflichten als Verteidiger handelte, als er, nachdem sein Klient ihm den Diebstahl gestanden, die Verteidigung niederlegte, damit die Schuld seines Klienten offenbar machte und ihn so schließlich in den Tod trieb. Ich entfinne mich eines bezeich-

nenden Vorganges aus meiner Referendarzeit: Man hatte mir die Verteidigung eines Dienstmädchens anvertraut, das aus Rachsucht die Kinder seiner Herrschaft zu vergiften versucht hatte. Eine abschließende Tat: ich konnte ihr keine mildernden Umstände abgeminnen und beschränkte mich daher darauf, die Bestrafung dem Gericht anheimzugeben. Nach der Sitzung stellte mich mein Vorgesetzter, ein ungewöhnlich kluger und menschlich denkender Richter, zur Rede. Ich hätte, sagte er, meine Pflicht als Verteidiger gröblich verkannt. Und als ich entgegnete, ich hätte geglaubt nach meiner Überzeugung handeln zu müssen, da erwiderte er mir, meine Überzeugung gehe das Gericht gar nichts an; es gäbe keine Tat, die nicht von irgendetwelcher Seite her milder zu beurteilen sei; es sei, ob mit oder gegen meine Überzeugung, meine Pflicht gewesen, diesen Gesichtswinkel zu finden und ihn dem Gerichte einleuchtend zu machen. Diese Erfahrung habe ich mir zur Lehre dienen lassen und billige daher Bachrach's Entscheidung, daß Twissden gegen seine Pflicht als Verteidiger verstoßen habe, dessen oberstes Gesetz „Treu gegen den Klienten“ sei. Höchstens ließe sich darüber rechten, ob Twissden sich unter einem unauffälligen Vorwande von der Verteidigung hätte zurückziehen dürfen. Überaus fesselnd ist es dann, wie Bachrach, nachdem er Galsworthy selbst in den Meinungsstreit hineingezogen hatte, seine Ausführungen weiterspinnt und die Gegner seines Standpunktes widerlegt. Es sind wertvolle Beiträge zur Ethik der Rechtsanwaltschaft, die Bachrach in seinen vom reinsten Standesgefühl getragenen Ausführungen gibt.

In einem weiteren Aufsatze tritt Bachrach mannhaft für die Freiheit und Unabhängigkeit der Advokatur ein; nur so könne der Anwalt — und wieder klingt das Thema der ersten Abhandlungen an — die Rechte seiner Partei gegen jedermann, mit Eifer, treu und gewissenhaft vertreten. Ein Aufsatz über die „Dispenschen“ behandelt eine in der Eigenart des österreichischen Eherechts begründete Frage. Und wenn schon hier, wie in den weiteren Bemerkungen über die „Namenschen“ der freie, keinem Menschlichen fremde und jedem Fortschritte zugängliche Geist des Verf. hervorleuchtet, so noch heller in den Seiten, die er dem „Eheproblem im Rechte“ widmet. Hier tritt Bachrach, wiederum ausgehend von einem Dichtwerke, Wassermanns Eheroman „Lubin und die Seinen“, für eine Neugestaltung des österr. Eherechts in dem Sinne ein, daß die Lösbarkeit jeder Ehe ermöglicht, vor allen Dingen aber der Verschuldensgrundsatz aus dem Scheidungsrechte beseitigt werden müsse. Zwei anregende Aufsätze über „Das Recht der Briefe“ und „Recht und Poesie“, beschließen die Sammlung, die ich jedem Freunde scharf geschliffener und feinsinnig geformter Gedankenarbeit aufs wärmste empfehlen darf.

SenPräf. i. R. Prof. Dr. Wieruszowski, Köln.

**Dr. Karl Waldert, Sektionschef im Bundeskanzleramt i. R.: Das österreichische Heimat- und Staatsbürgerrecht.** Nach dem Stande der Gesetzgebung v. 5. Okt. 1925. Mit Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe, erläuternden Bemerkungen und Auszügen aus den Materialien. (Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Heft 224.) Wien 1926. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei. XL u. 340 Seiten. Preis geb. 14 S.

Das vorliegende Heft ergänzt sich mit dem in der gleichen Reihe als Heft 225 erschienenen Buch von Sektionsrat Dr. Kramer, Die Staatsangehörigkeit der Altösterreicher und Ungarn nach den Friedensverträgen, zu einer unentbehrlichen Darstellung des geltenden österreichischen Staatsangehörigkeitsrechts. Während Kramer sich der dankenswerten Aufgabe unterzieht, alle Vorschriften zusammenzustellen, welche zur Beantwortung der Frage dienen, ob jemand die Staatsangehörigkeit der Republik Österreich besitzt, eine Frage, die in erster Linie durch die Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Trianon und der sog. Minderheitenschutzverträge sowie der innerstaatlichen Durchführungsvorschriften geregelt wird, beschäftigt sich Waldert mit dem Staatsangehörigkeitsrecht im Ruhezustand, d. h. mit denjenigen Normen, die den Einfluß von Umständen auf die Staatsangehörigkeit berücksichtigen, die sich im Leben des Angehörigen, nicht des Staates abspielen. Beide Bücher greifen ineinander über und enthalten zum Teil die gleichen Anlagen. Was das Waldert'sche Buch empfiehlt, ist die für den Reichsdeutschen besonders wertvolle, ausführliche Einführung und die schrittweise mit den 60er Jahren anfangende Verfolgung des österreichischen Heimatrechts, sowie die erläuterte Wiedergabe der bis zum vorigen Jahr für das österreichische Staatsbürgerrecht maßgebenden Hofkanzleibekrete, des bekannten sog. Auswanderungspatents von 1832 u. a. Bestimmungen. Der Aufbau des mühsamer Werkes hat einen nicht zu übersehenden Bruch bekommen, als der Verf. das Buch in einem Teil C mit den während des Druckes in Kraft tretenden sechs Gesetzen vom 30. Juli 1925 beladen mußte. Das Zurechtfinden zwischen dem Geltenden und Abgeschafften ist trotz Verwendung der vielfältigsten Klammern dem Leser nicht ganz leicht gemacht. In rechtshistorischer Hinsicht hat das Buch freilich gewonnen, nicht zuletzt durch die Wiedergabe des ursprünglichen Gesetzentwurfs und seiner sehr lehrreichen Begründung. Die neuen Gesetze selbst — die wichtigsten sind die „Heimats-

rechtsnovelle 1925" und das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Landesbürgerschaft v. 30. Juli 1925 (vgl. den Hinweis von v. Hofmannsthal, JW. 1926, 1316) — sind für den deutschen Beobachter schon wegen der Lösung des auch drüben notwendig gewordenen Nebeneinander von Bundes- und Landesbürgerschaft von Interesse. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung ist jetzt auch in Österreich verschwunden. Daß man beim Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit dem Österreicher — ähnlich wie im § 25 Abs. 2 des deutschen Gesetzes von 1913 — eine Möglichkeit des Verbleibens der bisherigen Staatsangehörigkeit belassen hat, ist vom Standpunkt des internationalen Rechtsverkehrs zu bedauern. Das in der amtlichen Begründung hierfür angegebene Bedürfnis (Walbert S. 312) — der Betreffende wolle im fremden Lande lediglich verdienen und dann wieder in die Heimat zurückkehren; er erwerbe nur gezwungen eine fremde Staatsangehörigkeit und denke nicht daran, seine ursprüngliche aufzugeben — ist in keiner Weise schutzwürdig und fordert Abwehrbestimmungen fremder Länder geradezu heraus.

Off. Dr. Gustav Schwarz, Berlin-Nichterfelde.

**Percy H. Winfield, LL. D., The Chief Sources of English Legal History.** Harvard University Press and Oxford University Press 1925. XVIII, 374 S.

Das Buch ist aus Vorlesungen entstanden, die Dr. Winfield für amerikanische Studenten in der Harvard Law School gehalten hat, und kann uns zeigen, wie oberflächlich das weitverbreitete Vorurteil ist, man habe in den Vereinigten Staaten weniger Acht auf die geschichtlichen Gründe des geltenden Rechts und der gegenwärtigen Staatsordnung als auf dem europäischen Kontinent. Auch für die englische Jurisprudenz hat Winfield durchaus neue Erkenntnisse zutage gefördert, und die rechtsgeschichtliche Forschung unserer kontinentalen Gebiete muß ihm besonders für den klaren Nachweis dessen dankbar sein, was in England der französische Einfluß nach der „Eroberung“ als ein besonderer Fall der Rezeption und zugleich als Schutzmittel gegen die Überflutung Englands durch das römische Recht in der Zeit der allgemeinen Rezeption bedeutet hat. Das Hauptgewicht der Darstellung legt Winfield mit Recht auf die Entwicklung der „law reports“, ohne deren Kenntnis wir die Bedeutung des Präzedenzsystems nicht erfassen können. Er trennt die Periode der modernen Aufzeichnung über die Gerichtspraxis vom Abschnitt der Year-Books am Ende des ersten Drittels des 16. Jahrhunderts. Als Beispiel seiner kritischen Methode kann die zutreffende Bemerkung über Coke's Reports (S. 157) oder über die Zeit der Brevia placitata gelten (S. 166). Für die Hauptzeit des Reporting, die mit Borrow's Reports einsetzt, ist der Verfasser den Arbeiten von Wallace und Van Nocton Weeder zu Dank verpflichtet; Goldsworth's History of English Law erschien in ihren hierauf Bezug nehmenden Teilen gleichzeitig mit Winfield's Buch.

Roscoe Pound sagt mit Recht in der Einleitung zu dem Werk, daß es viel mehr als ein Führer durch die äußere Rechtsgeschichte, daß es geradezu eine Einführung in das Werden des Common Law selbst ist.

Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Wendelsjohn Bartholdy, Hamburg.

**Albert Demangeon: Das britische Weltreich.** Eine kolonialgeographische Studie. Deutsche Übertragung von Paul Johr. Berlin-Grunewald 1926. Kurt Vowinkel Verlag.

Ein Werk, das scheinbar ohne System ist. Und dennoch sagt es alles Sagenwerte, sagt es an der richtigen Stelle, ja, sagt es so, daß es eindrucksvoller kaum gesagt werden könnte. Dieses Buch ist bei vollkommener Objektivität (meist ist die persönliche Einstellung des Verfassers nicht einmal zu erraten) fesselnd, oft geradezu spannend geschrieben. Es ist nicht etwa eine volkstümliche Abhandlung, die die Wissenschaft in die Menge tragen will. Es besitzt vielmehr hohen wissenschaftlichen Eigenwert. Nur ist alles auf die einfachste gedankliche und sprachliche Formel gebracht. Daher die kristallene Durchsichtigkeit der Darstellung. Es steckt also doch ein System darin! Aber es ist unsichtbar gemacht, verborgen unter der Schönheit der Form.

Das Buch ist im Jahre 1923 in Paris erschienen. Die deutsche Ausgabe ist also eine Übersetzung aus dem Französischen. Der Verfasser ist Professor für Geographie an der Sorbonne und Mitglied der Akademie. Das grundlegende deutsche Werk „England“ von Dibelius ist erst 1925 erschienen, konnte also noch nicht berücksichtigt werden.

Das erste Buch des Werkes handelt von den materiellen und geistigen Ursachen der Entstehung dieses größten aller Weltreiche, die die Erde gesehen. Die Gründung der ersten englischen Kolonien, der Nutzungskolonien, wird beschrieben, denn bis in das 18. Jahrhundert hinein war die englische Siedlungsstätigkeit größtenteils eine Sache der Konvikte und diente den Interessen des Handels. Es folgt eine Darstellung der Bevölkerungskolonien, der Kolonien, die geschaffen

wurden, um englischen Auswanderern eine neue Heimat zu bieten. Schließlich wird die geographische Struktur des Reiches erörtert, seine Ausdehnung auf der Erde und seine Bevölkerung, die Rolle des Meeres im Reiche (Rüstenstellungen, Schiffahrtsstationen, ozeanische und interozeanische Verbindungen). Das zweite Buch handelt von der britischen Besiedelung und Zivilisation, von den Verkehrsmitteln (die Engländer legten in allen ihren Kolonien rasch und mit geringstem Aufwand Bahnen an, die nicht einem bestehenden Verkehrsbedürfnis abhelfen, sondern ein Verkehrsbedürfnis erst erzeugen sollten), von den großen Bewässerungsanlagen, die Däsen in bisher unfruchtbaren Gebieten schufen, von den Kapitalien, die das Mutterland den Kolonien für ihre Bedürfnisse zur Verfügung stellte, von der Pflege der Kolonialwissenschaften, die ihm erst den Genuß der angeeigneten materiellen Werte ermöglichte. Weitere Gegenstände der Darstellung sind: die Typen der britischen Niederlassung in den Tropen sowie in den Ländern gemäßigter Zonen, das englische Wohnwesen in den Kolonien (der Briten verausgabt viel Geld für eine schöne und saubere Wohnung, weil er weiß, daß ihm die Ausgabe in Empfindungen ruhigen Behagens wieder erstattet wird), der Sport, der wie im Mutterlande so auch in den Kolonien blüht, die Gleichheit der Sprache, des Unterrichts, der Religion, der Regierungsform. Besonders fesselnd ist das dritte Buch, das die gegenwärtigen Reichsprobleme behandelt. Ein wichtiges Einigungsband sind die Vereinbarungen über den militärischen Schutz des Gesamtreiches, die es diesem ermöglichten, im Weltkrieg mehrere Kolonialheere auf dem europäischen Kriegsschauplatz aufmarschieren zu lassen. Diese Bereitschaft der Kolonien zur Verteidigung des Reichs hat freilich dazu geführt, daß die Kolonien für die Zukunft auch ihren Anteil an der Führung der diplomatischen Geschäfte des Reichs fordern. Das Reich hat die Beteiligung der Dominions an der auswärtigen Politik grundsätzlich zugestanden. Damit hat sich in den letzten Jahren, ohne daß die Fassade verändert worden wäre, eine Umwälzung im britischen System vollzogen, so daß heute die britische Politik auch in Europa nicht mehr nur die Großbritanniens, sondern auch die Neuseelands, Kanadas, Australiens ist und die europäischen Probleme in der britischen Gesamtpolitik wegen des Einflusses, den die außereuropäischen, zum englischen Reiche gehörenden Länder gewonnen haben, mehr und mehr in den Hintergrund treten. Auch das in den Kolonien mit eingeborener Bevölkerung erwachende Nationalbewußtsein ist geeignet, eine Änderung im Gefüge des Reiches herbeizuführen. — Es werden sodann die Dominions Kanada, Südafrika, Australien, ferner Indien behandelt. Ein weiteres Kapitel ist den einheimischen Nationalismen und Nationalitäten gewidmet; überall begannen die Eingeborenen sich ihrer Nationalität bewußt zu werden und berufen sich auf die Rechte der kleinen Nationen, Rechte, die man während des Weltkriegs bei den Alliierten so oft im Munde geführt hatte.

Im Schlußkapitel erörtert D. die vielen Nisse im Bau des Weltreichs sowie die Möglichkeiten seiner Erhaltung. Er glaubt, daß die Dominions so lange beim Reich bleiben werden, als sie für ihre Sicherheit nach außen zu fürchten haben. Der Abfall der Vereinigten Staaten war nach D. dadurch verursacht, daß ihre junge Freiheit sich nicht mehr von außen bedroht sah. Das ausgedehnte und schwach bevölkerte Australien hat ein Interesse daran, dem großen Militärsystem angeschlossen zu bleiben, dessen Basis in Colombo und Singapur gelegen ist. Der Fortbestand des britischen Weltreichs, mit dieser Feststellung schließt das Buch, beruht auf dem guten Einvernehmen zwischen den beiden großen angelsächsischen Völkern, den Engländern und den Nordamerikanern, und ferner auf der Fähigkeit, den Zusammenhang des Reichs zu wahren; dieser kann nur aufrechterhalten werden durch eine Politik der Freiheit und Gleichheit der einzelnen Teile des Reichs, zugleich aber dadurch, daß das Reich sich stark erhält, um den Gefahren zu begegnen, die ihm aus seinem Überallsein erwachsen.

OLW. u. Priv. Doz. Dr. Ernst Jzay, Hamm-Münster.

**Beroe A. Bicknell: Cases on the Law of the Constitution.** Oxford University Press 1926. XIV, 215 S.

Die kleine Sammlung, die 112 Rechtsfälle aus der Praxis des öffentlichen Rechts im weitesten Sinne (Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungs-, insbesondere Beamten- und Steuerrecht, Völkerrecht des Kriegs und Friedens vom englischen Standpunkt aus) in kurzen Berichten wiedergibt, kann jedem, der sich mit dem öffentlichen Wesen des englischen Reichs beschäftigt, aufs wärmste empfohlen werden. Neben den bekanntesten Präzidenzien, wie etwa Stockdale v. Hansard zur Gesetzgebungsgewalt des Unterhauses, Osborne v. Amalgamated Society of Railway Servants über das Beitragshebesrecht der Gewerkschaften und ihre parlamentarische Vertretung, The Zamora über Völkerrecht und Staatenrecht, The Parlement Belge über die Immunität fremder Staaten oder Porter v. Freudenberg über den „Alien Enemy“, finden sich eine Reihe von Entscheidungen, die auch dem Kenner des englischen Rechts in dieser prägnanten Zusammenfassung und übersichtlichen Gliederung Neues bringen. So ist reiches Material zum Beamtenrecht S. 111 ff., zu den „Grundrechten“ S. 156 ff., und zum Verfassungsrecht des englischen Weltrechtsverbandes S. 196 gegeben; der Politiker findet hier ebenso reiche Belehrung wie der Jurist. Natürlich darf das Buch nicht für mehr

genommen werden als es selbst sein will: eine summarische Wieder-  
gabe der Entscheidungen, die oft von mehreren Duzend enggedruckter  
Seiten auf eine halbe Seite zusammengedrängt sind. In seiner Art  
aber ist es musterhaft.

Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg.

### De la nationalité des Sociétés et du Régime des Sociétés étrangères en France par Maurice Leven, Docteur en droit avocat à la Cour d'appel de Paris.

Alle, die sich mit dem internationalen Privatrecht und mit  
Rechtsvergleichung beschäftigen, werden dies Buch mit größtem Inter-  
esse begrüßen. Es behandelt ein Problem von hoher Aktualität, das  
trotz seines wissenschaftlichen Charakters auch von Finanzleuten und  
Industriellen sehr gut benutzt werden kann, die sich mit dem Gegen-  
stand in der Praxis zu befassen haben.

In diesem Werke, das einen bemerkenswerten methodischen Auf-  
bau zeigt, legt der Autor eine tiefe Kenntnis der ausländischen Ge-  
setze und Wissenschaft hinsichtlich des behandelten Gegenstandes an den  
Tag. Neben praktischen Fällen werden die theoretischen Streitfragen  
entwickelt.

In einer sehr interessanten Einleitung wirft der Autor zunächst  
einen Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung während des 19. und  
zu Beginn des 20. Jahrhunderts und entwickelt ihre wesentlichen  
Grundzüge: einerseits den großen Aufschwung der internationalen Be-  
ziehungen, andererseits die Zusammenfassung großer Kapitalien durch  
die Schaffung bedeutender Gesellschaften.

Damit wird nicht nur der Gegenstand des Werkes gerechtfertigt,  
sondern auch seine ganze Tragweite bewiesen. Die ersten Kapitel,  
in denen Ausführungen wirtschaftlicher und juristischer Art nebene-  
einander hergehen, deren innige Wechselbeziehung so hervortritt, führen  
ganz von selbst in den Mittelpunkt des Problems.

Leven behandelt zunächst die Frage der Staatsangehörigkeit  
der Gesellschaft; nachdem er die einzelnen Gesetze und Doktrinen in  
den verschiedenen Ländern geprüft hat, stellt er seine eigenen Thesen  
für die Lösung dieses so bedeutenden Problems auf.

Er vergleicht alle oft so verschiedenartigen Ansichten, zeigt ihre  
Gründe, Vorzüge und Fehler; dann beschäftigt er sich eingehend mit  
den letzteren, um an ihnen zu zeigen, wie die betreffende Ansicht mit  
dem schnellen Fortschreiten der wirtschaftlichen Entwicklung nicht  
Schritt zu halten vermag.

Zuletzt vertritt er mit viel Eifer und Geschick sein eigenes  
kühnes und verlockendes System, das dem Bedürfnis gerecht werden  
will, die Rechtsform den Realitäten des wirtschaftlichen Lebens an-  
zupassen.

Warum soll die Staatsangehörigkeit einer Aktiengesellschaft wie  
in den meisten Ländern durch den Gesellschaftssitz oder den Geschäfts-  
mittelpunkt bestimmt werden, anstatt durch die des Kapitals und der  
herrschenden Aktionäre? Das ist das Problem, das Maurice  
Leven in seiner ganzen Tragweite behandelt und für das er eine  
Lösung vorschlägt, die die Erfahrung der letzten Jahre zu empfehlen  
scheint. Aber es ist eine These, die mit alten Grundsätzen bricht, eine  
These, die in der gesellschaftlichen Organisation und der Zusammen-  
setzung des Kapitals das Kriterium für die Staatsangehörigkeit der  
Gesellschaft findet und die notwendig Einschränkungen erfordert, die  
im Vorwort des Werkes selbst angedeutet werden.

Weiter behandelt er die Lage bezüglich der Staatsangehörigkeit  
außerhalb des Landes, das sie verleiht.

Die letzten Kapitel des Werkes sind Steuerfragen gewidmet.

Avocat Dr. Edgard Sée, Paris.

Dr. Franz Scholz, Reichsfinanzrat, Schiedsrichter bei den  
Gemischten Schiedsgerichtshöfen in Paris: Grundriß des  
französischen Steuerrechts unter besonderer Darstellung  
des französischen Umsatzsteuerrechts. (Veröffentlichungen der  
Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie,  
Heft 4.) Berlin 1925. Carl Heymanns Verlag. 184 Seiten.

Darstellungen des französischen Steuerrechts können nach Lage  
der Dinge heute in ähnlicher Weise gewissermaßen nur Momentbilder  
sein wie solche des deutschen Steuerrechts in den letzten Jahren.  
Dennoch ist es sehr verdienstlich, uns eine solche Darstellung im jetzi-  
gen Zeitpunkt zu geben, denn es tat uns aus verschiedenen Gründen  
sehr not, über diese französische Entwicklung Bescheid zu wissen.  
Was Verf. uns bietet, ist nun allerdings keine Darstellung des  
ganzen Steuerrechts — denn darunter fielen doch auch das formelle  
Steuerrecht, von dem wir nur einiges wenige bei der Umsatzsteuer und  
der Einkommensteuer erfahren —, sondern in der Hauptsache nur des  
materiellen Rechts der einzelnen Steuergesetze, von denen die Um-  
satzsteuer besonders berücksichtigt ist, und zwar nach dem Stand  
vom August 1925. Mit dieser Einschränkung aber scheint mir das  
Werk alles Lob zu verdienen. Bei der Schwierigkeit, die maß-  
gebenden Rechtsquellen zu erlangen, kann ich die Zuverlässigkeit  
der Darstellung allerdings nur zum kleineren Teil kontrollieren; sie  
vorausgesetzt, bietet das Werk einen vortrefflichen Überblick über

das heutige französische Steuerrecht. Wie das deutsche (und das  
englische, vgl. meine Englische Einkommensteuer, Berlin 1925) weist  
es die drei großen Steuergruppen auf: Direkte, Verkehrs- und Ver-  
brauchssteuern. Unter den ersteren spielt die ganz eigenartig, und  
zwar recht kompliziert ausgestaltete Einkommensteuer die Hauptrolle,  
während die Vermögenssteuer fehlt; die Verkehrssteuern haben die  
Natur von Stempelsteuern in größerem Umfang beibehalten als bei  
uns; unter den Verbrauchssteuern finden wir die bei uns jetzt fallen  
gelassenen auf Wein, Mineralwasser und Salz, dazu noch solche auf  
Öl, Stearin, pharmazeutische Präparate usw. Verf. selbst gruppiert  
allerdings etwas anders, und aus seinen Ausführungen über die  
rechtliche Natur der Umsatzsteuer (S. 111), von der in Frankreich  
streitig ist, ob sie nicht als direkte zu bezeichnen sei, geht hervor,  
daß die Frage der Einteilung der Steuern dort ebensosehr eine der  
Steuerlehre ist wie bei uns.

Dankenswerterweise hat Verf. auch die Departements- und  
Gemeindesteuern in seine Betrachtung einbezogen. Was er über die  
recht engen Grenzen der kommunalen Steuerhoheit in Frankreich  
sagt, die dort denn auch eine ganz andere Sparbarkeit der Ge-  
meindeverwaltungen bewirkt, scheint mir mit Rücksicht auf die kom-  
mende Neuregelung des Rechts der Gemeinden zur Erhebung von  
Einkommensteuern besonders beachtenswert.

Prof. Dr. Bühler, Münster.

Prof. Dr. Hans Carl Ripperdey: Der holländische Aktien-  
gesetzentwurf von 1925. Sonderdruck aus *Auslandsrecht*  
1926 Nr. 1/2. Berlin 1926. Julius Springer.

In der letzten Zeit mehren sich erfreulicherweise die Bestrebungen,  
die eine stärkere Pflege des ausländischen Rechts zum Gegenstand  
haben. In doppelter Hinsicht ist das zu begrüßen, einmal weil die  
allmählich wieder immer stärker werdende Verflechtung der deutschen  
Wirtschaft mit den ausländischen zur unmittelbaren Anwendung des  
ausländischen Rechts in zahlreichen Fällen führt, dann aber vor allem,  
weil der Vergleich mit dem ausländischen Recht auf den weiteren Aus-  
bau des deutschen Rechts sehr fruchtbar wirken kann. Beides gilt  
naturgemäß ganz besonders von denjenigen Teilen des Rechts, die  
Gründe ziemlich gleichartige Wirtschaftsleben zu regeln bestimmt sind.  
Daß dazu namentlich auch das Aktienrecht gehört, bedarf keiner  
näheren Begründung. Dazu kommt, daß seit den Erfahrungen der  
Inflationzeit von vielen Seiten eine gründliche Revision des deut-  
schen Aktienrechts gefordert wird. Gründe genug, um die zur Zeit  
recht eifrige Gesetzgebungsarbeit des Auslandes auf diesem Gebiet mit  
größter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Die vorliegende Schrift, die eine  
kurze, aber klare und übersichtliche Darstellung der Hauptgedanken des  
holländischen Aktiengesetzentwurfs gibt, ist deshalb dankbar zu be-  
grüßen, zumal der Verf., der eine hoffentlich bald erscheinende syste-  
matische Darstellung des ganzen holländischen Gesellschaftsrechts in  
Aussicht gestellt hat, dazu besonders legitimiert erscheint.

Die Schrift behandelt zunächst ganz kurz die Entstehungsgeschichte  
des Entwurfs, gibt dann einen Überblick über den Inhalt desselben  
und bringt endlich noch eine Kritik der wichtigsten Grundgedanken  
unter vergleichender Heranziehung des neuen schweizerischen Aktien-  
gesetzentwurfs. Gerade die hier behandelten Fragen, wie das mehrfache  
Stimmrecht der Vorzugsaktionäre, das Stimmrecht der Legitimations-  
aktionäre usw. stehen auch bei der geforderten Revision des deutschen  
Aktienrechts im Vordergrund des Interesses. Wer sich für die letztere  
interessiert, dem sei die kleine Schrift warm empfohlen.

Prof. Dr. Hueck, Jena.

Dr. Paul Roth: Die Entstehung des polnischen Staates.  
Berlin 1926. Verlag Otto Liebmann.

Die heutige polnische Republik ist nach Ansicht wichtiger pol-  
nischer Kreise mit dem früheren polnischen Reich identisch, da die  
rechtliche Wirkung der Teilungen Polens geleugnet wird. So hat  
das Oberste Gericht in Warschau entschieden, daß „das alte Königs-  
reich Polen auf Grund der Wiener Kongressakte von 1815 souverän  
und unabhängig gewesen sei. Durch die einseitigen Gewaltakte der  
russischen Regierung habe es seiner auf dem Völkerrecht beruhenden  
Rechte nicht beraubt werden können. Das alte Königreich Polen habe  
von 1815 bis zum Weltkrieg als unabhängiger Staat bestanden“  
(Urt. v. 17. Okt. 1919). In einer späteren Entscheidung heißt es:  
Der polnische Staat sei nicht durch den Versailles Vertrag entstanden,  
sondern infolge von historischen Ereignissen, welche dem Weltkrieg  
folgten und auf der eigenen Anstrengung des polnischen Volkes be-  
ruhten; es handle sich dabei nicht um eine Neuschöpfung, sondern  
um die Übernahme der Staatsgewalt durch die normalen Regierungs-  
organe. Die Ansicht, daß der polnische Staat mit der dritten Teilung  
zu bestehen aufgehört habe, sei ein historischer Irrtum. Der pol-  
nische Staat habe, wenn auch im Verborgenen (1), weiter bestanden  
und Ende 1918 seien lediglich die nationalen Organe wieder an die  
Regierung zurückgelangt (Urt. v. 29. Sept. 1922)<sup>1</sup>. Es liegt auf

<sup>1</sup>) Orzecznictwo Sadow Polskich, Bd. II, Nr. 346.

der Hand, daß diese Frage von größter juristischer und politischer Bedeutung ist. Roth hat die historische Seite des Problems bereits in seinem ausgezeichneten Werk „Die politische Entwicklung in Kongresspolen während der deutschen Okkupation“ (Verlag F. Köhler, Leipzig 1919) behandelt, das übrigens noch jetzt eine gute Einführung in das politische Leben Neu-Polens ist. In dogmatischen Arbeiten lag bisher nur die Studie von Schäzel<sup>2)</sup> vor und die scharfsinnige und bedeutende Arbeit von Prof. Erich Kaufmann, Bonn, Studien zum Liquidationsrecht 1923 (Verlag Franz Vahlen, Berlin), nach welcher die Entstehung Polens erst am 15. März 1923 mit der Festsetzung der polnischen Grenze durch die Völkshaupter-Konferenz abgeschlossen worden ist und bis dahin bezüglich der vormaligen österreichischen und russischen Teilgebiete lediglich eine souveraineté de fait bestanden hat.

Roth untersucht das Thema unter Verarbeitung der wichtigsten internationalen und besonders der polnischen Literatur sowie der historischen Details in der Weise, daß er zunächst die in Betracht kommenden Anerkennungssakte Rußlands, der Zentralmächte und der Westmächte analysiert und im Anschluß daran feststellt, wann und in welcher Weise die einzelnen Territorien unter polnische Hoheit gelangt sind. Er gelangt unter berechtigter Zurückweisung der eingangs erwähnten These des polnischen Obersten Gerichts zu dem Resultat, daß der polnische Staat durch den Versailler Vertrag als Staat im Rechtsinne zur Entstehung gelangt ist, und zwar als neuer Staat. Der zweite Teil gibt die erste zusammenfassende Darstellung über die Feststellung der polnischen Grenzen, die sich infolge zahlloser Schwierigkeiten und diplomatischer Kämpfe (Wilnafrage, Jaworzyna, Nagalizin, Oberschlesien usw.) bis zum 15. März 1923 hingezogen hat. Hier stimmt Roth mit Kaufmann im wesentlichen überein, insbesondere darin, daß weder der Vertrag von St. Germain noch der von Trianon Polen die Gebietshoheit für Teile des früheren Österreich-Ungarn zuerkennen.

Es ist interessant, diese Ergebnisse mit den Resultaten führender polnischer Juristen zu vergleichen. Prof. St. Kutrzeba, Krakau, nimmt in seinem bedeutenden Werk *Polski Prawo Polityczne* wedug Traktatów, Bd. II, den Standpunkt ein, daß die Entstehung des polnischen Staates mit der Zulassung Polens zur Friedenskonferenz im Januar 1919 vollendet gewesen sei, eine Auffassung, die von demjenigen Roth nicht allzuweit entfernt ist. Prof. W. Komarnicki, Wilna (*Geneza terytorium, państwoweo Polski ze stanowiska prawa narodów*<sup>3)</sup> und *Likwidacja mienia niemieckiego w Polsce*<sup>4)</sup>), hält für entscheidend die Beseitigung der Okkupationsregierungen und die Übernahme der Regierungsgewalt, vernachlässigt also die internationale Seite des Problems.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Roth'sche Buch, das im Anhang die wichtigsten Urkunden, darunter die Denkschrift *Dowódki* an Wilson, bringt, die beste Arbeit über diesen Gegenstand ist; sie ist nicht allein durch absolute Objektivität, sondern auch durch vollständige Beherrschung des historischen Materials und der juristischen Methode wertvoll.

MA. Dr. Kusser, Berlin.

**E. S. Riwlín: Sowjetskaja adwokatura (Die Sowjet-advokatur).** Mit einem Vorwort von S. P. Ordynski. Moskau 1926. Verlag Prawowaja Sasztschita. 111 S.

Riwlín, ein Moskauer Anwalt, versucht zum ersten Male eine Gesamtdarstellung der Probleme der Advokatur im neuen Rußland. Schon daß er sich mit dem knappen Raum von 110 Seiten begnügt, obgleich Sowjetrußland heute nicht mehr in gleichem Maße das Land der Broschüren ist, wie es früher einmal mit Recht genannt werden konnte, ist schon für sich allein bezeichnend. Die Geschichte der neuen Advokatur umfaßt 8 Jahre, nicht mehr. Trotzdem aber kann von einer eingehenden Schilderung auf so beschränktem Raume nicht die Rede sein. Dies wird auch nicht angestrebt. Ein erster Baustein! Aber auch das ist hochwillkommen. Die Advokatur ist der Gradmesser für die Rechtskultur eines Landes. Ihre Geschichte ist zugleich diejenige der Rechtsentwicklung selbst. Deshalb ist das Mischlein für die Erkenntnis des gegenwärtigen Rechtsgetriebes in Rußland eine bedeutsame Quelle. Da aber die Sowjetadvokatur traditionslos aus den Bedürfnissen der revolutionären Ordnung heraus neu geschaffen worden ist, so ist ihre Geschichte zugleich geeignet, auf das Wesen der Advokatur überhaupt Schlaglichter zu werfen.

Gewinnt man beim Lesen durch die ungeheuren Gebiete Rußlands den Eindruck, daß der Sowjetstaat Zeichen gewaltigster Zerstörung und zugleich eines ungeheuer angespannten Wiederaufbaus zeigt, so spiegelt sich das gleiche auch bei der Betrachtung der Advokatur in diesem Lande wieder. Unzweifelhaft bedeutete die Beseitigung des alten Advokatenstandes mit seinen Traditionen die Zerstörung großer Kulturwerte, wenn sie auch eine unausbleibliche Folge der revolutionären Konsequenz der bolschewistischen Umwälzung war. Denn die Institution der „berechtigten Rechtsanwaltschaft“, mochten

viele ihrer Elemente politisch auch noch so fortschrittlich, ja revolutionär eingestellt gewesen sein, war zu innig mit der alten Rechtsordnung verbunden, als daß sie nach deren Beseitigung noch hätte aufrechterhalten werden können. Dennoch war das Bedürfnis nach sachkundigen Rechtsberatern nicht verschwunden, wenn sich auch das Gebiet ihrer Tätigkeit erheblich verjüngt hatte, und die Sowjetregierung hat von Anfang an versucht, das Problem zu meistern, die Bevölkerung mit ausreichender juristischer Hilfe zu versehen. Da dabei in erster Linie an die unbemittelte Bevölkerung gedacht ist, die den früheren Reichtum und Mittelstand in sich aufgenommen hat, der Anwalt im Sowjetstaate also vorzugsweise Armenanwalt sein muß, so ergibt sich für den Stand eine ganz neue Situation, die sich von derjenigen in den kapitalistischen Staaten radikal unterscheidet. Während nämlich in diesen der Anwalt seine Arbeit und sein Brot vorwiegend in den zahlenden Schichten der Bevölkerung findet und aus dieser Tätigkeit die Kraft zieht oder ziehen soll, die Armenlast zu tragen, ist in Sowjetrußland der Ausgleich zwischen bezahlter und unbezahlter oder unterbezahlter Anwaltschaftigkeit noch nicht gelöst worden.

Leider geht Riwlín über die Entwicklungsstadien der Sowjetadvokatur, die in verschiedenen sich rasch abfäsenden Experimenten verläuft, allzu schnell hinweg<sup>1)</sup>. Er begnügt sich mit einer kurzen Aufzählung der einzelnen Regelungsverfuche, die vom Standpunkte der Betrachtung der Anwaltsprobleme äußerst interessant waren. Es sei hier nur erwähnt, daß man damals zu allererst versuchte, ganz ohne Anwaltsstand auszukommen, indem man einem jeden aus dem Volke freigestellte, in einer beliebigen Sache als Verteidiger oder auch Ankläger aufzutreten, daß man dann dazu überging, diese Befugnisse einzuschränken und sie ausschließlich den Mitgliedern eines von den Räten der Arbeiter- und Bauerndeputierten gewählten Kollegiums zu gewähren, daß man im weiteren Verlaufe zu beamteten Anwälten überging, die gleich den Arbeitern entlohnt wurden, und daß man schließlich den Gedanken der Arbeitsdienstpflicht nutzbar zu machen suchte. Diese Experimente haben eine ganze Reihe von Gründen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Einer der Hauptgründe liegt wohl darin, daß in dieser ganzen Periode von der Regierung ein Kampf gegen die Honorierung des Anwalts durch den Auftraggeber geführt wird. Der Anwalt sollte sozialisiert werden; das Honorarnehmen war, mit Ausnahme der allerersten Zeit, verboten, wurde aber im geheimen ständig geübt, und zwar nicht nur, weil das überhaupt in der Natur der Sache liegt, sondern auch, weil die materielle Lage der Anwälte bei ihren offiziellen Bezügen äußerst dürftig war. Es ergaben sich aber auch Schwierigkeiten, die auf dem Gebiete der moralischen Integrität lagen und ihren Grund letzten Endes darin haben mochten, daß sich in dieser wirren Zeit des Experimentierens auf diesem Gebiete ein eigentlicher Anwaltsstand nicht bilden konnte.

Ein solcher ist jetzt in der Bildung begriffen. Das Dekret über die Advokatur vom Jahre 1922 bietet die Grundlage. Das Kollegium der Verteidiger für Zivil- und Strafsachen, das bei jedem Gouvernementsgericht besteht, setzt sich zusammen aus allen in dem Gouvernement zugelassenen Anwälten, deren offizielle Bezeichnung jetzt „Mitglied des Kollegiums der Verteidiger“ ist. Das Kollegium ist in seiner ersten Zusammensetzung auf Vorschlag des Gouvernementsgerichts von dem Gouvernementsexekutivkomitee, der politischen Verwaltungsbehörde, ernannt. Es besteht *numerus clausus*. Ausschließende Mitglieder werden durch Zufall ersetzt. Die Wahl erfolgt durch das Präsidium des Verteidigerkollegiums, doch steht dem Präsidium des Exekutivkomitees innerhalb eines Monats ein Widerspruchsrecht zu. Riwlín weist darauf hin, daß vielfach die Praxis besteht, diese Bestimmung dahin unzutenden, daß erst die Bestätigung des Exekutivkomitees abgewartet wird, so daß der Einfluß der Behörden sehr stark bleibt, zumal das Exekutivkomitee auch das Recht hat, jederzeit Mitglieder des Kollegiums zu entfernen. Akademische juristische Vorbildung wird nicht gefordert. Es genügt zweijährige praktische Tätigkeit in der Sowjetjustiz an verantwortlicher Stelle. Sonst ist eine Prüfung erforderlich. In den Kollegien findet man zahlreiche frühere Anwälte, doch auch viele *homines novi*. Das Präsidium des Verteidigerkollegiums, das von der Generalsammlung des Kollegiums gewählt wird, hat weitgehende Disziplinar- und Aufsichtsbefugnisse. In Disziplinarsachen ist das Präsidium erste, das Disziplinar-Kollegium des Gouvernementsgerichts Bescheidbefugnis. Riwlín charakterisiert die Organisation der Anwaltschaft demnach als „Selbstverwaltung in allen Fragen des inneren Lebens, jedoch unter Kontrolle der Gerichtsgewalt“ (S. 29). Riwlín behandelt die Disziplinarfrage in einem besonderen Kapitel. Ähnlich, wie dies bei unserer Ehrengerichtbarkeit geschieht, formuliert er den Gegenstand des Disziplinarverfahrens als diejenige, nicht notwendig strafbaren Handlungen des Anwalts, die „übereinstimmend mit der Würde und der Bestimmung eines Organs der Rechtspflege“. Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem die Ehrengerichtbarkeit der Anwälte bei uns Gegenstand heftiger prinzipieller Erörterungen ist, ist es nicht ohne Interesse, zu beobachten, wie in Sowjetrußland trotz des Bruches mit allen vorrevo-

<sup>1)</sup> Archiv f. öffentliches Recht, 1921, 73.

<sup>2)</sup> Im *Rocznik Prawniczy* Wilenski S. 252.

<sup>4)</sup> cf. *Recht*, 1926, 331.

<sup>1)</sup> In deutscher Sprache habe ich einen Überblick versucht in meinem Buche *Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung Sowjetrußlands*, Mannheim 1925, S. 36 ff.

lutionären Traditionen sich etwas Ähnliches gleichsam aus einer inneren Notwendigkeit heraus zu bilden beginnt, und man muß es bedauern, daß man auch drüben nichts Besseres gefunden hat, als das Kriterium der Würde, das erst kürzlich bei uns sehr berechtigte Angriffe erfahren hat<sup>2)</sup>.

Die Entlohnung der Tätigkeit des Anwalts ist je nach der sozialen Stellung des Auftraggebers verschieden. Angestellte staatlicher Behörden und Arbeiter jeder Art, ebenso mittlere Bauern (serednjaki) und Kleingewerbetreibende zahlen nach Tage, durch Gerichtsschluß als mittellos Erklärte zahlen nichts, alle übrigen nach Vereinbarung. Wie es scheint, sind die Fälle der unentgeltlichen Tätigkeit weitaus in der Mehrzahl (etwa 75%). Zudem wird in Anwaltskreisen allgemein über das Fehlen von „Sachen“ geklagt. Größere Zivilsachen gehören zu den Seltenheiten, denn der große Geschäftsverkehr geht zwischen Staatsunternehmungen vor sich, die nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den Arbitragekommissionen Recht nehmen, und die ihre Angelegenheiten meistens von den angestellten „Juriskonsulten“ führen lassen, die nur zum Teil Mitglieder des Verteidigerkollegiums sind, sich vielfach aus dem Bestande der alten Juristen rekrutieren und ihr gesichertes, wenn auch bescheidenes Auskommen haben.

Riwlin schildert dann mit einiger Ausführlichkeit die prozessuale Stellung des Anwalts, den fehlenden Anwaltszwang und den damit zusammenhängenden Kampf mit der Winkeladvokatur. Dagegen geht er über die Konsultationen allzu flüchtig hinweg, und doch liegt gerade hier die interessanteste Erscheinung des Sowjetrechts, die vielleicht auch in anderen Ländern Nachahmung verdient. Es ist die „Rechtsklinik“, die zunächst in den großen Städten Wirksamkeit gefunden hat. Von den Präsidenten des Verteidigerkollegiums wird eine Anzahl von Anwälten zu den Konsultationen abkommandiert, die in allen Stadtteilen errichtet werden und deren Aufgabe es ist, der Bevölkerung Rat zu erteilen und Verträge aufzuziehen sowie Rechtsgutachten zu erstatten, welche Tätigkeit auch zum überwiegenden Teile unentgeltlich und nur zum geringen Teile gegen eine in die Kasse der Konsultation fließende Vergütung geleistet wird. Aus den für zwei Moskauer Bezirke und für Leningrad vorliegenden Berichten über die Tätigkeit der Konsultationen in den Jahren 1922—1925 (Zeitschr. *Revoluzionnaja Zakonnostj* 1926 Heft 5/6 S. 50 ff.) ist zu ersehen, daß die Inanspruchnahme dieser Einrichtung, die zu 75% unentgeltlich arbeitet, seitens der Bevölkerung eine außerordentlich rege ist, daß sie nach dem Kollegialsystem tätig wird, daß die erteilten Ratschläge überprüft werden, daß auch nach lebhaften Induzien Kommissionen zur Ratserteilung reisen. Der Mangel dieser Institutionen besteht zur Zeit in dem auch von Riwlín hervorgehobenen Fehlen an Konsultationen außerhalb der großen Städte, ein Mangel, der schon früher in Rußland vorhanden gewesen ist und offenbar in den geographischen Verhältnissen seine Ursache hat. Doch wird der Ausbau der Konsultationen zweifellos Fortschritte machen. Bisher liegt leider zu wenig Material über diese Konsultationen, insbesondere über ihre Finanzierung und ihre Leistungen vor. Es gewinnt aber den Anschein, als wenn hier vom Sowjetstaat eine Einrichtung geschaffen sei, die mutatis mutandis auch bei uns Eingang finden könnte und die, in Anpassung an unsere Verhältnisse eingerichtet, der jegigen Einrichtung der „Anmeldestuben“ bei den Gerichten vorzuziehen wäre.

Die Gesichtspunkte, unter denen die Advokatur in Sowjetrußland organisiert worden ist, sind 1. die diktatorische Regierungsform, die es nicht gestattet, daß ein Stand großgezogen wird, der die Führer einer Gegenrevolution stellen könnte — daher die Abhängigkeit der Kollegien von der Verwaltungsbeförderung, 2. das Bedürfnis einer breiten Schicht Unbemittelter und Minderbemittelter nach juristischer Hilfe — daher die Rechtskliniken in der Form der Konsultationen. Somit arbeitet der Stand unter großen Schwierigkeiten. Aber es ist doch wieder zur Bildung eines Standes gekommen, der Stand hat bereits ein Standesbewußtsein entwickelt, und darin liegt die Gewähr einer Weiterentwicklung, die naturgemäß parallel verlaufen muß mit der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihres Landes.

RA. Dr. Heinrich Freund, Berlin.

### RGH. M. S. Schlessinger: Das bolschewistische Rußland.

Jedermanns Bucherei. Abt. Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von Friedrich Glum. Breslau 1926. Ferdinand Hirt. 112 S.

Das vorliegende Bändchen will in gemeinverständlicher Weise mit der Verfassung des heutigen Rußland bekannt machen. Es behandelt in systematischer Form 1. die Grundlagen (S. 13—38), 2. die geltenden Gesetzesbestimmungen (S. 39—65), 3. die Praxis des Verfassungsrechts (S. 66—74). Der Anhang (S. 75—112) enthält an Materialien die Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes von 1918, die neue Verfassung der RSFSR. (Großrußland) von 1925, die Verfassung der UdSSR. (Union der

Sozialistischen Sowjetrepubliken), alles in eigenen zuverlässigen Übersetzungen, zwei Diagramme zur Erläuterung der komplizierten föderativen Zusammenfassung der Sowjetunion, eine Übersicht über die staatsrechtliche Literatur über Rußland und ein sorgfältiges Sachregister.

Das Buch verrät den Kenner. Gemeinverständlich heißt im vorliegenden Falle ausnahmsweise einmal nicht oberflächlich. Der Verf., dessen großes Werk „Rußland im 20. Jahrhundert“ (1908) noch in bester Erinnerung ist, verspricht im Vorwort Objektivität. Wo wäre sie unentbehrlicher als im russischen Staatsrecht! Das Versprechen wird in bewunderungswürdiger Konsequenz gehalten. Das Buch ist klar und flüssig geschrieben. Es ist als Einführung in die Probleme des Verfassungsrechts des Sowjetstaates jedem zu empfehlen. Auch der Eingeweihte wird es mit Nutzen lesen, er wird manche feine Bemerkung darin finden. Nicht in allen Punkten wird man dem Verf. folgen. So scheint mir die Beziehung Staatenbund für das Sowjetrußland vor Gründung der Union nicht klar genug zu sein. Da die RSFSR. mit jedem Gliedstaat einen Bündnisvertrag hatte, die Gliedstaaten untereinander aber nicht verbündet waren, so würde es anschaulicher sein, wenn man von einer Mehrheit von Staatenbünden spräche, die in eigenartiger Weise miteinander über den Knotenpunkt Moskau verbunden waren. Interessant sind besonders die Ausführungen über den Einfluß der kommunistischen Partei auf das Staatsleben. Der Verf. glaubt beobachten zu können, daß deren Einfluß die Tendenz zeige, hinter den eigentlichen Staatsorganen an Bedeutung zurückzutreten. Man wird die Bedeutung solcher und anderer Urteile, die mir in der Schrift mehrfach finden, gewiß nicht überschätzen, aber es ist unterhaltend und fördernd, die kaum merklichen Schwankungen des politischen Seismographen registriert zu finden.

RA. Dr. Heinrich Freund, Berlin.

**James M. Beck, Solicitor-General der Vereinigten Staaten: Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika „Was war, was ist — was wird?“. Nach der neunten bei George S. Doran Company, New York, im Jahre 1925 erschienenen, mit einer Einführung des Präsidenten der Vereinigten Staaten Calvin Coolidge versehenen Ausgabe, in genehmigter Uebersetzung. Herausgegeben von Dr. Alfred Friedmann, Rechtsanwalt am Kammergericht, mit einer Einleitung von Dr. Walter Simons, Präsident des Reichsgerichts. Verlag de Gruyter & Co., Berlin. 438 Seiten.**

Im Jahre 1922 hielt der Verf., der damals als Solicitor-General eine der höchsten Stellen der amerikanischen Justiz bekleidete, vor den Mitgliedern von Gray's Inn — einer der vier berühmten Londoner Anwaltskorporationen — einen Zyklus von Vorträgen über die Verfassung der Vereinigten Staaten. Aus seinen Vorträgen ist das Buch entstanden, das — wie wir den Bemerkungen des Herausgebers entnehmen — in Amerika eine außerordentliche Verbreitung gefunden hat und in den dortigen Schulen verwendet worden ist. Diese Entstehung hat dem Buche in gewissem Umfange seinen Stempel aufgedrückt. Das Publikum, zu dem Beck sprach, gab ihm Veranlassung, die Rolle Amerikas im Weltkriege zu betonen und hier und da aktuelle Bemerkungen, etwa über die großen Bier in Versailles, einzuflechten. Sie erklärt wohl auch die etwas lockere Form. Die Methode deutscher wissenschaftlicher Werke darf man in dem Buche nicht erwarten. Nicht nur daß seitens der Stellen aus Reden und Briefen oder längere Zitate aus Shakespeare und Tennyson wiedergegeben sind, auch breite Darstellungen feuilletonistischer Art, etwa über die Hundertjahrfeier der amerikanischen Verfassung oder die Gedanken, die Washington und Franklin an diesem Tage gehabt haben würden, oder gar Betrachtungen darüber, zu wem sich Franklin in den elysäischen Gefilden (S. 307) gestellt hätten, würde man in einem deutschen wissenschaftlichen Werke nicht finden; aber die Bekanntheit mit einem ausländischen Werke soll ja gerade dazu dienen, auch die Unterschiede in der Behandlungsweise kennenzulernen, ohne dogmatisch die eine oder die andere zu verwerfen.

Das Werk zerfällt in zwei ungefähr gleiche Teile. Die ersten fünfzehn Kapitel schildern die Entstehung der Verfassung, den schweren Kampf, den ihre Väter führen mußten, um den unvollkommenen Zustand, der nach dem Siege über England eingetreten war, in eine definitive und festere Regelung überzuführen. Die größte Schwierigkeit war hierbei der innere Gegensatz zwischen den großen Staaten, die auch in Bundesangelegenheiten eine stärkere Berücksichtigung der größeren Volkszahl wünschten und den kleinen Staaten, die Gleichberechtigung jedes Einzelstaates, wie groß oder wie klein er auch sei, verlangten. Die Überwindung aller Schwierigkeiten ist der großzügigen Denkart der führenden Männer, ihrer auf den glücklichen Kampf um die Unabhängigkeit zurückzuführenden Autorität und dem festen Entschluß der Mehrheit, diese letzte Gelegenheit zu einer Einigung nicht vorübergehen zu lassen, zu verdanken. Trotzdem hing der glückliche Ausgang schließlich von wenigen Stimmen ab. Daß die Verfassung trotz dieser unglücklichen Anfänge sich schnell einlebte, führt Beck auf drei

<sup>2)</sup> Von Seiten Graßhoffs in seinem gedankenreichen Vortrag im Berliner Anwaltverein am 19. April 1926.

Gründe zurück. Neben der unvergleichlichen moralischen Autorität Washingtons und dem vorbildlichen Verwaltungstalent Alexander Hamiltons war es die baldige Wiederherstellung des Wohlstandes; denn „in Zeiten des Wohlstandes ist ein Volk geneigt, politische Einrichtungen günstig zu beurteilen“. Die Schlussfolgerung, die sich für unsere Verfassungszustände ergibt, liegt auf der Hand.

Die zweite Hälfte des Buches gibt eine Würdigung der Verfassung und darüber hinaus der gegenwärtig in amerikanischen öffentlichen Leben wirksamen Kräfte. Hierbei beschäftigt sich Beck besonders nachdrücklich mit dem in der Tat für kontinentale Beobachter interessantesten Teil des amerikanischen Verfassungslebens, der Rolle des Obersten Bundesgerichts. Er nennt diese das „balance-wheel“ der Verfassung, was der Übersetzer mit Schwingrad verdeutscht.

RGPräs. Dr. Simons, der die Einleitung zu der deutschen Ausgabe geschrieben hat, weist auch seinerseits besonders hierauf hin und nennt den Obersten Gerichtshof „das rechtspolitische Gewissen des amerikanischen Volkes“.

Tatsächlich ist auch die Rechtskontrolle, die dieser Gerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit, insbesondere von einzelstaatlichen Gesetzen, ausübt, ein wirksames Schutzmittel gegen übereilte Verfassungsänderungen gewesen. Auf der anderen Seite darf freilich auch nicht vergessen werden, daß dies richterliche Prüfungsrecht sich als ein Hindernis fortschrittlicher sozialpolitischer Gesetzgebung gezeigt hat, wie er denn z. B. ein Gesetz des Staates von New York für verfassungswidrig erklärt hat, das für Bäcker ein Arbeitsmaximum von 10 Stunden am Tage vorschreibt (vgl. Doeny, Arch. für Sozialwissensch. 22, 721). Wenn der Verf. die konservative Bestimmung, mit der das Oberste Gericht seine Aufgabe erfüllte, hervorhebt, so ist dies in seinen Augen ein Lob, wie er denn überhaupt das ganze öffentliche Leben Amerikas von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet und z. B. das 16. Amendement zur Verfassung, das die Einkommensteuer einführt, als eine umstürzlerische Maßregel bezeichnet. Das schwierige Problem des Verhältnisses der Rechtsprechung zur gesetzgebenden Gewalt kann hier natürlich nicht im Vorbeigehen erledigt werden. Nur vor der unbedingten Übertragbarkeit ausländischer Vorbilder soll gewarnt werden.

Den Stolz, mit dem Beck wie die große Mehrzahl der Amerikaner von der Verfassung sprechen, kann man durchaus begreifen. Bei dem Vergleich mit deutschen Verhältnissen wird man sich freilich vergegenwärtigen müssen, daß jenen das Werk der Verfassungsschöpfung nach einem siegreichen Krieg, unbehelligt von auswärtigen Gegnern und begünstigt durch eine glänzende wirtschaftliche Entwicklung gelungen ist. Die stillschweigenden oder ausdrücklichen Änderungen der Weimarer Verfassung, wie beklagenswert sie in ihrer Häufigkeit auch sind, erscheinen doch in einem anderen Licht, wenn man bedenkt, durch welche Schwierigkeiten die deutsche Republik in den sieben verfloffenen Jahren hindurchgehen mußte und mit wie vielen widerstrebenden Kräften im Innern sie zu kämpfen hatte und hat — Schwierigkeiten, von denen das amerikanische Verfassungsleben Jahrzehnte hindurch frei gewesen ist.

U. Dr. Erich Eyck, Berlin.

### Herbert W. Horwill: The usages of the American constitution. Oxford. University Press. Humphrey Milford. 1925. IX, 251p.

Dieses Buch bietet mehr, als der Titel in Aussicht stellt, denn esörtert unter dem Gesichtspunkt der usages, der konstitutionellen Übung (Gebräuche, the Conventions of the American constitutions), wichtige Probleme des nordamerikanischen Verfassungsrechts. Der Engländer James Bryce, der uns in seinem Werke the American commonwealth die glänzendste Darstellung der staatsrechtlichen, politischen und sozialen Zustände der Vereinigten Staaten von Amerika geschenkt, hat dem Gegenstand unseres Buchs nur wenige Seiten gewidmet. Horwill, ein Landsmann von Bryce, hat nun das Gebiet, das von den Amerikanern, die durch eine große Zahl von Untersuchungen alle Winkel ihres Staatsrechts durchleuchtet haben, vernachlässigt war, zum Gegenstand einer ertragsreichen Forschungsarbeit gemacht, für die sein Blick durch die Beherrschung der heimatischen Verfassungsentwicklung geschärft war.

Für den Verf. zerfällt die amerikanische Verfassung in zwei Teile: in das Gesetz der Verfassung (das die Verfassungsurkunde von 1787 mit dem Amendement, das Statute Law und das Common Law, umfaßt) und in die Konventionenregeln der Verfassung. Nur von diesen will das Buch handeln, für die der Titel „constitutional convention“ nur deshalb nicht gewählt wurde, weil dieser schon in einem anderen Sinne in Amerika gebraucht wird.

Die Untersuchung behandelt zuerst die Präsidentenwahl. Jeder Staat ernennt nach der Verfassung in einer von diesem zu bestimmenden Weise so viele Wahlmänner, als er Repräsentanten und Senatoren zum Kongreß wählt. Es kann also die Legislative die Wahl selbst vornehmen (so in Süd-Karolina bis 1863) oder das Wahlrecht auf den Gouverneur delegieren usw. In der Kontroverse, ob Volkswahl innerhalb des ganzen Staates oder distriktweise stattfinden soll, hat man sich zugunsten des ersten Systems entschieden, obwohl Distriktwahl der Vertretung der Minderheiten günstiger ist. Und seit einem Jahrhundert hat man in fast allen Staaten die Wahl

der Präsidentschaftswähler durch das Volk eingeführt. Der Charakter der Präsidentenwahl wurde aber auch durch einen zweiten Brauch von Grund auf geändert. Während die Gründer der Verfassung den Wahlmännern das Recht der freien Wahl gewähren wollten, zwingt die Praxis sie, für die von der Parteikonvention aufgestellten Kandidaten zu stimmen — nur in Oregon ist dies durch Gesetz bestimmt.

Auch die Nachfolge des Vizepräsidenten in das Amt des verstorbenen oder verhinderten Präsidenten ist erst aus der Praxis hervorgegangen. Sie hat aus dem acting President einen full President gemacht.

Bestritten ist die Frage, ob durch die Übung eine dritte Präsidentschaftsperiode unterjagt ist. Theodor Roosevelt, der nach dem Tode Mac Kinleys (14. Sept. 1901) als Präsident gefolgt war, lehnt wegen „der weisen Gewohnheit, die einen Präsidenten auf zwei Präsidentschaftsperioden beschränkt“, eine zweite Wiederwahl ab.

Und als 1874 die Wiederwahl Grants in Frage stand, betrachtet G. Bancroft eine dritte Wahl als einen Schritt zur Umwandlung der Republik in eine Monarchie. Der Verf. bestreitet das Vorhandensein einer derartigen konstitutionellen Übung, hält aber die Regelung dieser Frage durch ein Verfassungsamendement über kurz oder lang für möglich.

Auch das Kabinett des Präsidenten verdankt seine Entstehung einer Übung, die die Praxis einer Konferenz des Präsidenten mit dem Senate zerstört hat. Die Verfassung kannte nur die Beratung des Präsidenten durch den Senat, und diese Einrichtung geriet in desuetudinem.

Schon unter Washington wurden Kabinettsitzungen gehalten und 1903 die Bezeichnung Kabinett zum erstenmal in einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs gebraucht. Dieses Kabinett ist eine außer-gesetzliche Verbindung der Häupter der Exekutivdepartements mit dem Präsidenten. Gegenüber der Meinung Tafts, der Präsident könne sich von dem Kabinett dispensieren, behauptet der Verf., kein Präsident könne es wagen, mit einer Tradition von 130 Jahren zu brechen. Die Übung habe die Einrichtung eines Kabinetts so bindend gemacht, als ob sie in der Verfassung festgelegt worden sei; daß ein Kabinettsmitglied in keinem Hause des Kongresses anwesend sein und sprechen dürfe, gründet sich einzig und allein auf Übung. Versuche einer gesetzlichen Änderung dieser Übung verliefen im Sande, obwohl Präsident Taft die Notwendigkeit einer solchen Reform in seiner Jahresbotschaft 1912 betont hat.

Es sind interessante Ausführungen, die Horwill macht, um die Unerreichbarkeit einer solchen Reform mit den Grundlagen der nordamerikanischen Verfassung, die auf einer scharfen Trennung der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden beruht, darzutun, im Gegensatz zum englischen parlamentarischen Regierungssystem.

Von großer Wichtigkeit ist das dem Senat zustehende Recht der Zustimmung zur Ernennung von Kabinettsmitgliedern, das nur als ein formelles betrachtet wurde. Als aber 1925 Coolidge zum Attorney General Mr. Warren ernannte, gegen dessen Person der Senat Bedenken hatte, gab Coolidge nach, weil er diese Bedenken für begründet erachtete.

Inmerhin hat dieser Vorgang doch gezeigt, daß die Übung einer nur formellen Zustimmung des Senats sich nicht als unerrückbar durchgesetzt hatte. Dagegen blieb die Entlassung eines Staatssekretärs (außer auf Grund einer Anklage) ausschließlich Sache des Präsidenten.

Als eine der ältesten, noch aus der Kolonialzeit stammenden Übungen wird bezeichnet das Erfordernis des Wohnsitzes im Distrikt für die Wählbarkeit zum Kongreß. Man hat in Amerika an dem Gebrauch festgehalten, nachdem man ihn im Mutterlande längst aufgegeben hatte.

So lehrreich die Beispiele für eine konstitutionelle Übung sind, die Horwill auf Grund seiner Kenntnis des reichen Materials und seiner Erfahrungen und Untersuchungen während eines mehr als sechs-jährigen Aufenthalts in den Vereinigten Staaten gesammelt hat, so gelangt er doch nicht zu einer juristisch voll befriedigenden Begriffsbestimmung. Denn die Kraft einer Übung hängt nach seiner Ansicht ab von einem überwältigenden Volksempfinden zu seinen Gunsten. Das Bedürfnis des Augenblicks habe zur Schaffung außergesetzlicher Mittel geführt, um die aufgetauchten Schwierigkeiten zu beheben. Die allgemeine Tendenz der konstitutionellen Übung bewegt sich in der Richtung einer größeren und direkten Volkskontrolle der Regierung. So wurde das amerikanische politische System demokratischer, als es in Anfang ursprünglich geplant war. Das Hauptbeispiel bot die revolutionäre Änderung im System der Präsidentenwahl (Einschränkung der Wahl der Präsidentschaftswähler auf die Methode der Wahl auf Grund einer Generalliste für den ganzen Staat und Beseitigung der Macht der Wahlmänner, etwas anderes zu tun, als den Volkswillen zu registrieren).

Wir haben aus dem reichen Inhalt des Buches nur einige Probleme hervorgehoben. Es dürfte aber genügen, um zu zeigen, daß aus diesem für englische und amerikanische Leser bestimmten Buche auch für Deutsche eine Fülle von Anregung und Befragung zu entnehmen ist, besonders in einer Zeit, in der die Grundfragen des demokratischen Verfassungsrechts unter vergleichender Bezugnahme auf die Einrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika den Gegenstand

eingehender Erörterungen bilden. Daß aber die Übung, die Praxi bei uns auch schon im Kaiserreiche rechtsschöpfende Bedeutung hatte, habe ich in meiner Studie über die Reichsregierung<sup>1)</sup> nachgewiesen.  
Geh. J.R. Prof. Dr. W. Rosenthal, Jena.

### Zeitschriften, Jahrbücher und periodische Schriften.

**Gothaisches Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung und Wirtschaft.** 163. Jahrgang. Gotha 1926. Justus Perthes

Zur Einführung dieses neuen Jahrgangs kann nur das wiederholt werden, was J.W. 1925, 1586 über den früheren Jahrgang gesagt ist. Je mehr Deutschland aus seiner Isolierung heraustritt — seien es politische oder wirtschaftliche Gründe, die es nötigt, Fühlung mit dem Ausland zu nehmen — desto unentbehrlicher ist dies Werk in seiner absoluten Korrektheit und Vollständigkeit. M.

**Jahrbuch des Deutschen Rechts.** Begründet von Justizrat

Dr. Hugo Neumann. Herausgeber: Dr. Franz Schlegelberger, Geh. Regierungsrat, Abteilungsleiter im Reichsjustizministerium, Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin, Wilhelm Voßjan, Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat und Dr. Leo Sternberg, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar. 24. Jahrgang. Bericht über das Jahr 1925. Berlin 1926. Verlag von Franz Vahlen. Preis geh. 54 M., geb. 60 M.

Das Werk weist diesmal einen noch stattlicheren Umfang auf, als seine Vorgänger und vollends als die früheren Bände. Kein Einsichtiger wird sich hierüber wundern oder es beklagen: Das ungeheure Anschwellen des Rechtsstoffes macht dies notwendig, zumal da in dankenswerter Weise der Kreis der in die Bearbeitung eingezogenen Rechtsmaterien namentlich des öffentlichen Rechts, insbesondere auch des internationalen Privatrechts, immer weiter gezogen ist und das Werk somit auch in den beiden letzten Jahrgängen auf dem Wege fortgeschritten ist, den es nach Beendigung der Inflation beschritten hat. Die Materien, welche bearbeitet sind, sind durch Aufnahme neuer Rechtsgebiete abgerundet und in erheblichem Umfange vergrößert. Ganz besonders ist zu begrüßen, daß das Arbeitsrecht (bearbeitet durch Prof. Dr. Richter, Leipzig) einschließlich der sozialen Versicherung aufgenommen ist; es nimmt den 3. Hauptteil des Jahrbuches ein. Der Entwicklung der Technik und des Verkehrs entsprechend ist vom Ministerialrat Neugebauer im Reichspostministerium im Jahrgang 1924 zum erstenmal ein umfassender Bericht über das Post-, Postcheck-, Telegraphen- und Fernsprechnetz mit Einschluß des Funkwesens sowie über das Luftverkehrsrecht gebracht worden. Im Jahrgang 1925 hat Ministerialrat Neugebauer seinen Bericht auch auf das Reichsbahngesetz ausgedehnt. Die Zahl der Mitarbeiter ist gewachsen; es ist zu begrüßen, daß es überall gelungen ist, in der Tat Bearbeiter von praktischer und wissenschaftlicher Sachkunde zu gewinnen. Dies gilt insbesondere von der noch immer im Vordergrund des Interesses stehenden Aufwertung, die durch einen so bedeutenden Fachmann wie Mügel bearbeitet ist, aber auch von der Ablösung öffentlicher Anleihen, die durch Heintz, vom Mietrecht, welches durch Dahmann behandelt ist und andere. Auch der Bearbeitung der wichtigsten Landesgesetze ist besondere Beachtung geschenkt worden. Insbesondere haben die Grundstücksperregesetze sowie das Fideikommiß-, Wasser-, Berg- und Enteignungsrecht eine eingehende Bearbeitung erfahren.

Erleichtert wird die Benützung des Jahrbuchs durch eine Einteilung des Stoffes in 7 Hauptteile und die Beifügung eines erschöpfenden Sachregisters. Damit ist der Praxis aller juristischen Berufsstände ein wichtiges Hilfsmittel an die Hand gegeben, das sie kaum jemals im Stich lassen wird. Ein solches Werk ist in der heutigen Zeit, in der täglich neue Rechtsfragen auftauchen und neue Gesetze erlassen werden, nicht zu entbehren. M.

**Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.** Selbstverlag.

„Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen“ (§ 1 des Ges. v. 24. Febr. 1870/19. Aug. 1897).

Das ist ein weitgesteckter Rahmen. Es gibt kein Wirtschaftsgebiet und nur wenig Rechtsgebiete, auf denen durch diese Zuständigkeit die Handelskammern nicht gelegentlich zur Wirkksamkeit berufen wären. Nicht alle Handelskammern sind selbstverständlich in der Lage, ihre Zuständigkeit völlig auszuschöpfen. Die Berichte, welche

die Handelskammern alljährlich über ihre Tätigkeit erstatten, zeigen deutlich, wie die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Bezirke in dem Umfang und dem Inhalt der Wirksamkeit ihrer Handelskammer zum Ausdruck kommt.

Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß das in den Veröffentlichungen der Berliner Industrie- und Handelskammer, deren Tätigkeitsberichts im Brennpunkte der deutschen Wirtschaft liegt, ganz besonders augenfällig in die Erscheinung tritt. Die ganze Mannigfaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens, die ganze Fülle rechtlicher Beziehungen, die dem Organismus der Wirtschaft Form und Stütze geben, treten in ihren Berichten, und vielleicht noch mehr in den gegenwärtig erscheinenden „Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer“ dem Leser entgegen. Gerade hier wird aber auch die sich täglich erneuernde Spannung zwischen Wirtschaft und Recht, das Verlangen der Wirtschaft nach rechtlichem Schutz ihrer Gestaltungen und Funktionen und das dem Recht anhaftende Unvermögen, die im steten Fluß befindliche wirtschaftliche Entwicklung immer und überall formal zu erfassen, ganz besonders augenfällig. Immer wieder begegnen wir in den „Mitteilungen“ den Bemühungen der Handelskammer, durch Einwirkung auf die Gesetzgebung diese Spannung auszugleichen und das Recht in Einklang zu bringen mit den Bedürfnissen der Wirtschaft. Mag es sich um die Erhaltung der Rechtseinheit, die Entlastung des RG., die Einrichtung eines RWVG., die Beschleunigung der Rechtspflege, die Verbesserung des Vollstreckungswesens, die internationale Regelung des Wechsel- und Scheckrechts, die Aufwertung, die Goldbilanzierung, das Kartellwesen oder andere die Rechtspflege oder die Verwaltung betreffenden Fragen handeln, überall sucht die Handelskammer den ihr anvertrauten Interessenten der Industrie und des Handels die ihnen im Rahmen der Gesamtwirtschaft zukommende Beachtung zu sichern, überall kämpft sie freimütig und nachdrücklich gegen alle Versuche an, diese Interessen zugunsten politischer Rücksichten oder wirtschaftlicher Sonderinteressen leicht hin beiseite zu schieben. Nicht immer mit Erfolg, aber das vermag ihr Verdienst nicht zu schmälern. Es ist schon ein dankenswertes Ergebnis, wenn es gelingt, den Streit, der das werdende Gesetzesrecht in der Regel begleitet, zurückzuführen auf das Gebiet sachlicher Auseinandersetzung und die Gesetzgebung von den verhängnisvollen Einflüssen zu befreien, die parteipolitische und wirtschaftliche Interessenverbände auszuüben versuchen. Jedenfalls bedeuten die von unbestimmelter Sachkunde getragenen Eingaben und Aufzehrungen der Handelskammer in ihrer vielfach vorbildlich knappen Fassung auch da, wo die Gesetzgebung den Vorschlägen der Handelskammer nicht folgen will oder kann, für die wissenschaftliche und praktische Behandlung der angeregten Fragen eine wertvolle Grundlage oder Förderung.

In dieser Tätigkeit erschöpft sich indessen die Mitwirkung der Handelskammer bei der Rechtsbildung nicht. Gerade da, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen von sich aus auf eine rechtliche Normierung drängen, für eine gesetzliche Regelung aber noch nicht reif sind, wo sich die wechselnde und veränderliche Übung noch nicht zu einer allgemein anerkannten Verkehrssitte verdichtet hat, gerade hier entfaltet die Handelskammer eine außerordentlich wichtige und verdienstvolle Tätigkeit. Gerade diese Seite ihrer Wirksamkeit ist jedoch nicht unangesehen geblieben. Schreiber (Königsberg) (R. u. W. 1920, 100) hat, neuerdings unterstützt von Stoelzle (Kempten) (J.W. 1925, 2189), gegen das von den Handelskammern geübte Verfahren bei der Feststellung von Handelsgebräuchen lebhaften Widerspruch erhoben und gefordert, daß nicht nur die durch den Sachverständigen nicht gedeckte Mitteilung von Gutachten unter der amtlichen Flagge der Handelskammer aufhöre, sondern daß auch ein künftiges Reichsgesetz die Kodifikation von Handelsbräuchen durch die Handelskammern schlankweg verbiete. Dove hat die Handelskammern gegen diese Angriffe wiederholt (R. u. W. 1920, 133; W.B. 1926, 305; vgl. auch Dove, J.W. 1916, 368) in Schutz genommen und mit überzeugenden Gründen dargetan, wie schwierig, aber auch wie notwendig und zweckdienlich die Mitwirkung der Handelskammern bei der Fortbildung des Handelsrechts sei. Auch Magnus (J.W. 1926), Wendig (Breslau) (J.W. 1921, 226) haben sich über diese Frage geäußert, und schließlich hat auch die Handelskammer selbst in dem Jahresbericht für 1925 (S. 264) dazu Stellung genommen und dargelegt, welche gründliche Prüfung und sorgfältige Unterjuchung der Anerkennung einer bestimmten Geschäftsgewohnung als Handelsgebrauch voraussetze.

Schreiber schießt über das Ziel hinaus. Zunächst finden die von ihm hervorgehobenen Bedenken in den von der Handelskammer auf Eruchen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden erstatteten Gutachten der letzten Jahre, jedenfalls soweit sie in den „Mitteilungen“ veröffentlicht sind, keine Befätigung. Es ist richtig, daß die Handelskammer in zahlreichen Fällen das Bestehen eines Handelsgebrauchs verneint. Aber daraus ist ihr kein Vorwurf zu machen. Im Gegenteil ist gerade daraus auf eine von Schreiber vermehrte, weise Selbstbeschränkung der Handelskammern und vielleicht auch auf eine — weniger angebrachte — Neigung der Gerichte und anderer Behörden zu schließen, Gutachten der Handelskammern über Fragen einzuziehen, für deren gutachtliche Beurteilung diese weder berufen, noch nach der Art ihrer Sachkunde geeignet sind.

<sup>1)</sup> W. Rosenthal, Die Reichsregierung, Jena 1901.

Wenn sich z. B. in einem Gutachten (Mit. 1926 Nr. 2 S. 61) der Satz findet: „ein in Deutschland abgeschlossenes Zeitgeschäft in Devisen nach Parisi Usance ist als ein wahres Börserentmingsgeschäft i. S. der W. des Reichswirtschaftsministers v. 7. März 1925 anzusehen“, so läßt das — in der vorliegenden Fassung — Zweifelhaft erscheinen, ob nicht das Gericht seinerseits die in die Sachkunde der Handelskammer gestellte Frage mißverständlich formuliert oder ob die Handelskammer ihrerseits nicht mehr geantwortet hat, als das Gericht gefragt hat. Aber solche Fälle sind nur äußerst selten. Gerade in den Fällen, in denen das Bestehen eines Handelsgebrauchs verneint wird, geht aus dem sachlichen Inhalt des Gutachtens durchweg mit erfreulicher Deutlichkeit hervor, wie wenig die Handelskammer geneigt ist, dem Verlangen gewisser Wirtschaftsverbände, die von ihnen einseitig festgesetzten Geschäftsbedingungen als handelsgebräuchlich anzuerkennen, nachzugeben, und mit welchem Nachdruck die Handelskammer der Gewinnsucht und Unredlichkeit gewisser Interessenten gegenüber den Grundfragen von Treu und Glauben Geltung verschafft. Wenn z. B., um nur einzelnes herauszugreifen, die Handelskammer kurz und bündig erklärt, daß Malabarter kein Marmor, daß ein Mantel aus Sealkanin kein Sealmantel (a. a. D. Nr. 6 S. 240 und 277) sei, und insolge dessen auch nicht als Marmor oder Scal in den Handel gebracht werden dürfe, daß ausländischer Honig von dem Verkäufer nicht als inländischer bezeichnet werden dürfe (a. a. D. Nr. 5 S. 208), oder wenn die Handelskammer an anderer Stelle betont, daß „Kammgarn“-Stoffe unter allen Umständen aus reiner Wolle und daß „Kamelhaar“-Schuhe aus Kamelhaar hergestellt werden müssen (a. a. D. Nr. 3 S. 82), so zeigt das gerade, wie zweckmäßig und notwendig es ist, daß eine amtliche und demgemäß verantwortliche Stelle mit der Begutachtung betraut wird.

Aber selbst wenn die Einwendungen Schreibers besser begründet als sie es tatsächlich sind — ein zuverlässiger Weg, das Bestehen eines Handelsgebrauchs festzustellen, als die Einziehung eines Gutachtens der Handelskammer, wäre m. E. gleichwohl nicht zu finden. Jedenfalls dürfte das Gutachten einer amtlichen, über den Parteien und ihren Interessen stehenden Behörde der gerichtlichen Entscheidung immer noch eine weit tragfähigere Stütze bieten, als die Vernehmung von Sachverständigen, deren Auswahl fast stets von Zufälligkeiten beeinflusst wird, und die gerade da, wo es sich um die Feststellung von Handelsbräuchen handelt, in ihrer Person nicht immer die erforderliche Sachkunde mit der nötigen Unbefangtheit vereinigen.

Auf einem ganz anderen Gebiete — das kann nicht scharf genug hervorgehoben werden — liegt die Tätigkeit der Handelskammer, die sich nicht auf die Feststellung eines bestehenden Handelsgebrauchs bezieht, sondern die Einführung von Handelsbräuchen und die Bildung von Handels-Gewohnheitsrecht zum Gegenstand hat. Bei dieser Frage handelt es sich um Grundsätzliches. Und gerade über die hierbei maßgebenden Grundzüge herrscht Streit. Zwar nicht darüber, ob sich neben dem BGB. oder dem HGB. überhaupt noch ein Gewohnheitsrecht bilden kann, aber über die Voraussetzungen, unter denen eine in der Verkehr tatsächlich allseitig beobachtete Verkehrssitte i. S. des § 346 HGB. als Handelsgebrauch i. S. des Art. 1 des früheren HGB. angesprochen werden kann. Die Handelskammer selbst hat sich in ihrem Jahresbericht für 1925 über diese Frage ausgelassen. Es heißt dort (S. 266) nämlich, nachdem der Gang der Ermittlungen und Feststellungen dargelegt ist, auf Grund deren die Handelskammer die Anerkennung als Handelsgebrauch ausspricht:

„Damit“, d. h. mit der Anerkennung als Handelsgebrauch, „ist nur zum Ausdruck gebracht, daß mangels anderweiter Vereinbarung die nicht speziell geregelten Punkte als nach den — von der Handelskammer — formulierten Geschäftsbedingungen stillschweigend geregelt anzusehen sind.“

In dieser Fassung kann der Satz vielleicht mißverstanden werden. Der Umstand, daß gewisse Geschäftsbedingungen allgemein als dem nutmaßlichen Willen der Kontrahenten entsprechend angesehen werden, kann wohl eine Handels- oder Verkehrssitte, aber keinen Handelsgebrauch in dem vorstehend bezeichneten Sinne schaffen. Was der Handelsgebrauch befiehlt, verpflichtet die Vertragsparteien, nicht weil es als von ihnen gewollt anzusehen ist, sondern weil das, was tatsächlich als handelsgebräuchlich geübt und anerkannt wird, nach der Überzeugung der beteiligten Kreise von Rechts wegen so gehalten werden muß. Der Handelsgebrauch ist das Werk objektiver Rechtsbildung, nicht das Ergebnis der Autonomie der beteiligten Kreise.

Das in dem Geschäftsbericht der Handelskammer geschilderte Verfahren und die dazu gegebenen Erläuterungen müßten daher zu Bedenken Anlaß geben, wenn es sich in den Ausführungen der Handelskammer um die Entstehung von Handelsgewohnheitsrecht und nicht vielmehr um die Anwendung von Handelsbräuchen i. S. des § 349 HGB. handelte. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist aber weder gegen das Verfahren der Handelskammer, noch gegen die ihm zugrunde liegende Rechtsauffassung etwas einzuwenden. Die Handelskammer denkt, wie schon angedeutet, gar nicht daran, einseitig festgesetzte Geschäftsbedingungen oder allgemein geübte Mißbräuche schon um ihrer tatsächlichen Anwendung oder Übung willen als Handels-

bräuche anzuerkennen, sondern sie lehnt im Gegenteil alle dahingehenden Forderungen mit Bestimmtheit ab. Soll nun die Handelskammer, nur weil man hier und da ihre Objektivität in Zweifel ziehen zu dürfen glaubt, sich der Mitwirkung bei der Bildung von Handelsbräuchen gänzlich entschlagen? Was würde die praktische Folge einer solchen Zurückhaltung sein? Gerade das, was Schreiber und Stoelzle nicht wollen. Die absolute Herrschaft der über die wirtschaftlichen Machtmittel verfügenden Kreise und die Gebundenheit der jeweils in der schwächeren wirtschaftlichen Position befindlichen Vertragsparteien in Geschäftsbedingungen, die weder den Interessen dieser Vertragsparteien, noch denen der Gesamtwirtschaft Rechnung tragen, und die sich nur deshalb behaupten, weil jene Kreise in der Lage und nur allzu bereit sind, die von ihnen einseitig nach ihrem Vorteil festgesetzten Geschäftsbedingungen dem Verkehr aufzuzwingen.

Wer sonst könnte wirksamer einer derartigen Entwicklung entgegenreten, als die über den Vertragsparteien und ihren Sonderinteressen stehenden Handelskammern, die nicht nur die nötige Sachkunde und Objektivität besitzen, Handelsbrauch und Handelssitte im Einklang zu halten mit den Interessen der Gesamtwirtschaft und mit den Forderungen der Ehrbarkeit, sondern die daneben auch über die notwendige innere Autorität verfügen, um die allgemeine Geltung des von ihnen für richtig und angemessen Erachteten auch ohne äußeren Zwang durchzusetzen. Wäre es nicht ohnehin Aufgabe der Handelskammern, gerade nach dieser Richtung in die wirtschaftliche Entwicklung eingzugreifen, die Unredlichkeit zu bekämpfen und Treu und Glauben zu stützen, so müßte man ihnen diese Aufgabe schleunigst übertragen.

Präf. des Reichswirtschaftsgerichts Dr. Lucas, Berlin.

**Saarwirtschaftszeitung.** Amtliches Organ der Handelskammer zu Saarbrücken und des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet. 31. Jahrgang. Die Zeitschrift erscheint wöchentlich. Verlag: Gebr. Hofer A.-G., Böblingen. Postbezugspreis: 15 Fr. Vierteljährlich. Einzelnummer Fr. 2.—

**Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelsfachen.** Unter ständiger Mitwirkung der Herren: Adv. Prof. Dr. Tullio Ascarelli, Rom; Prof. Dr. Stanislaus Golaß, Mitglied der polnischen Kodifikationskommission, Krakau; Prof. Eugen Kellmann, Dekan der juristischen Fakultät Kiew; Dr. Mittelstein, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Honorarprofessor an der Universität Hamburg; Dr. L. van Praag, Haag; Prof. André Prudhomme, Paris, Herausgeber des Journal du droit international; Prof. Wesley A. Sturges, Yale University New Haven Conn.; Ralph Sutton, barrister-at-law London; Dr. Albert Wehli, Hofrat am Oberlandesgericht a. D., Wien; Prof. Dr. Egon Weiß, Prag, in Verbindung mit der American Arbitration Association herausgegeben von Dr. Arthur Rußbaum, Professor an der Universität Berlin. Berlin 1926. Carl Heymanns Verlag.

Man mag es begrüssen oder beklagen: Die Schiedsgerichtsbarkeit gewinnt immer mehr und mehr Boden. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen Ländern des europäisch-amerikanischen Kulturkreises. Das zwingt dazu, dem früher vernachlässigten Gebiete des Schiedsgerichtswesens eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Schiedsgerichtswesen, bei uns in fast völliger Freiheit angewachsen auf dem Boden der individualistisch ausgeprägten aller Vorkordnungen, muß in Zucht und Sitte genommen werden, um nicht Triebe emporklimmern zu lassen, die der allgemeinen Rechtspflege, der Einheitlichkeit und Verlässlichkeit der Rechtsprechung gefährlich werden können. Auch der Röllner Juristentag dieses Jahres wird sich mit dieser Erziehungsfrage beschäftigen. Erziehen aber setzt Erkennen voraus. Und wollen wir uns selbst erkennen, so müssen wir sehen, wie es die anderen treiben. Doppelt dankbar ist daher das großzügige Unternehmen zu begrüßen, das unter Führung von Arthur Rußbaum jetzt ins Leben tritt. Wer hätte sich noch vor wenigen Jahren ein „Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelsfachen“ träumen lassen? Dank dem Entgegenkommen des Herausgebers liegen mir die Druckbogen des ersten Bandes vor. Mit berechtigtem Stolz darf Rußbaum in seinen Einführungsworten betonen, es handle sich auf juristischem Gebiete um das erste Werk, das nach langen, schweren Jahren wieder auf einer unbeschränkten und planmäßigen internationalen Zusammenarbeit beruhe. Ja es ist Rußbaum sogar gelungen, mit der „American Arbitration Association“, der zahlreiche führende Persönlichkeiten des Rechts- und Wirtschaftslebens der Vereinigten Staaten

angehören, ein freundschaftliches Abkommen zu treffen, demzufolge die Gesellschaft nicht nur den Inhalt des Jahrbuchs durch einen Beitrag bereichert, sondern es auch übernommen hat, eine amerikanische Ausgabe des Jahrbuchs in englischer Sprache zu veranstalten. Um ein „Jahrbuch“ handelt es sich, um ein Werk also dauernden internationalen Zusammenarbeitens. Nicht nur der jeweilige Stand des in allen Kulturstaaten geltenden und geübten Schiedsgerichtswesens in seinen staatlichen und zwischenstaatlichen Auswirkungen soll zur Darstellung gelangen. „Die Dinge“ — sagt Ruzsbaum mit Recht — „sind so stark im Fluße, daß eine Darstellung, die sich auf einen gegebenen Zeitpunkt beschränken wollte, in wenigen Jahren überholt wäre und zugleich auf den reizvollsten Teil ihrer Aufgabe verzichten müßte, der darin bestehe, eine große und lebendige Entwicklung aufzufangen und in steter Wechselwirkung zu befruchten.“ Das Jahrbuch will also auch den Wandel der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und Rechtsstatsachenbildung im Bereiche des Schiedsgerichtswesens dauernd verfolgen. Die mir vorliegenden Druckbogen gliedern den umfangreichen Inhalt in sechs Teile: Die Teile II—VI befassen sich mit der Darlegung des positiven Rechtsstoffes; sie bringen den Wortlaut der Gesetze und Staatsverträge, die Schiedsgerichtsordnungen und Verbandsverträge von internationaler Bedeutung, die gerichtlichen Entscheidungen (unter Mitwirkung von H. Dr. Fritz Dypenheimer in Berlin), die Strömungen und Antriebe der Schiedsgerichtsbewegung und eine kritische Übersicht über das einschlägige Schrifttum. Der erste Band berücksichtigt insbesondere Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Österreich, Palästina, Polen, Sowjetrußland, die Tschechoslowakei und die Vereinigten Staaten. Die folgenden Bände werden auch die Rechte anderer wichtiger Länder in den Kreis der Darstellung ziehen. Einem breiten Raum nimmt die Rechtsprechung der oben genannten Staaten ein. Sie befaßt sich vornehmlich mit der wichtigsten aller Fragen des internationalen Schiedsrechts, der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Den Rechtsstoffsammlungen im II.—VI. Teile geht ein — ich darf ihn so nennen — „Allgemeiner Teil“ voraus. Er bringt eine Reihe von Abhandlungen über das in Deutschland, England, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rußland, der Tschechoslowakei und den Vereinigten Staaten geltende Recht, verfaßt von hervorragenden heimischen Sachkennern. An der Spitze dieser Abhandlungen steht ein tiefgründiger Aufsatz des Herausgebers selber über die Probleme des internationalen Schiedsgerichtswesens. In ihm ist nun schon der gesamte, in vorliegenden Bänden vor uns ausgedehnte Rechtsstoff für die Stellung, den Stand und die Lösung jener Probleme in einer Weise ausgewertet, die klar hervortreten läßt, welche ungemaine Bedeutung das neue Unternehmen für die wissenschaftliche und praktische Förderung des Schiedsgerichtswesens gewinnen kann. Schlagender hätte der Herausgeber die Probe aufs Exempel nicht machen können! Dies nur eine kurze Voranzeige, die auf das Jahrbuch, seinen Inhalt und seine Ziele hinweisen will. Näheres Eingehen auf Einzelheiten bleibt nach Erscheinen des Werkes vorbehalten.

GenPräs. i. R. Prof. Dr. Wieruszowski, Rdn.

**Steuer und Wirtschaft.** IV. Jahrgang, 1925. Herausgeber Dr. Heinrich Reinach unter Mitwirkung von Dr. h. c. Enno Becker, Dr. Herbert Dorn und Albert Hensel. Verlag von J. F. Schöner, Stuttgart.

Als mir im Jahre 1920 der damals junge und in weiteren Steuerfachkreisen noch wenig bekannte H. Dr. Reinach den Plan der Gründung einer neuen Steuerzeitschrift entwickelte, sagte ich, so sympathisch mir die Einzelheiten seines von Charakter der bestehenden Steuerzeitschriften in bemerkenswerter Weise abweichenden Planes auch waren, doch ernstliche Bedenken, ob sich neben der reichlichen Zahl schon vorhandener, zum Teil von den ersten Autoritäten durch Beiträge unterstützter und über einen festen Stamm von Lesern verfügender solcher Fachzeitschriften eine weitere werde behaupten können. „Steuer und Wirtschaft“ hat nicht nur in den schweren Jahren seit ihrer Begründung, in denen ältere, ebenfalls wertvolle und hochstehende Zeitschriften, wie die Allgemeine und die Neue Steuer-Rundschau, zum Erliegen gekommen sind, durchgehalten, sondern sich in einer Weise entwickelt, wie es selten einer so jungen Schöpfung gelungen ist, so zwar, daß sie heute schon, nach so kurzem Bestehen, unbestritten einen der allerersten Plätze unter den gleichartigen Erscheinungen einnimmt, in mancher Hinsicht diese sogar übertreffend und von den andern gelassene Lücken ausfüllend. Ihr Aufstieg zeigt sich schon in ihrem äußeren Umfang: der vierte Jahrgang umfaßt 2254 Spalten gegen nur etwa 1340 des ersten, 1140 des zweiten — des Installationsjahres 1923 — und 1700 des dritten Jahrgangs. Was ihr das besondere Gepräge gibt, ist einerseits die wissenschaftliche Gründlichkeit ihrer Abhandlungen und die Großzügigkeit, mit der sie ihren Mitarbeitern jeden von ihnen gewünschten Raum zur Verfügung stellt, ihnen dadurch die Möglichkeit eröffnend, ihre Ansichten gründlicher zu entwickeln und zu begründen, als dies in manchen andern Zeitschriften und Sammelwerken wegen der von den Herausgebern geübten Kontingentierung des Raumes möglich ist, andererseits die von keiner andern Zeitschrift erreichte Vollständigkeit der Wiedergabe der Rechts-

sprechung des Reichsfinanzhofs, in jeder Nummer in systematischer und darum leicht orientierender Anordnung; sind doch in dem vierten Jahrgang fast 800 Entscheidungen des Höchsten Gerichtshofs in zum Teil ausführlichen Auszügen wiedergegeben, das ist eine weit größere Zahl, als in dem i. J. 1925 erscheinenden Bänden der amtlichen Sammlung veröffentlicht ist. Dabei hat man selten den Eindruck, daß auch Entscheidungen wiedergegeben sind, die eine über den konkreten Streitfall hinausgehende Bedeutung nicht beanspruchen. Im Gegenteil gewinnt man bei einem Vergleiche der Entscheidungssammlung in Steuer und Wirtschaft mit der amtlichen Sammlung eher den Eindruck, daß einzelne Senate des Reichsfinanzhofs in der amtlichen Veröffentlichung ihrer Entscheidungen gar zu zurückhaltend sind. Vielleicht hängt das mit der unglücklichen, von derjenigen für das RG. abweichenden Bestimmung in § 46 AbgD. zusammen, wonach ein Senat den Großen Senat selbst dann anrufen muß, wenn er von seiner eigenen früheren Entscheidung abweichen will, sofern er diese in der amtlichen Sammlung veröffentlicht hat, einer Bestimmung, die eine lebendige Fortentwicklung des Rechts durch die Rechtsprechung hemmen und zur Verknöcherung des Rechts führen kann. Dem naturgemäß hat der einzelne Senat wenig Neigung, wenn er von einer eigenen früheren Entscheidung abweichen will, erst das Placet des Großen Senats, in dem die der einzelnen Materie am nächsten stehenden Mitglieder in der Minderheit sind, einzuholen und sogar Gefahr zu laufen, durch Verweigerung dieses Platzets gezwungen zu werden, an einer seiner Ansicht nach falschen Rechtsprechung festhalten zu müssen. Eine so weit gehende Einmischung des Großen Senats in die Rechtsprechung der einzelnen Senate kann bei jenem auch die Neigung hervorbringen, sich gewissermaßen als Kontrollinstanz der Senate zu fühlen, und sie hat, wie Urträge sogar von Rechtsanwältinnen, beweisen, dazu geführt, daß in den Kreisen der Steuerpflichtigen und ihrer Vertreter der Glaube entsteht, der Große Senat bilde eine über den einzelnen Senat stehende höhere Instanz, die gegen die Entscheidung des zuständigen Senats angerufen werden könne. Dabei ist zu beachten, daß in dem zur Zeit — wenn er von einem Senate gegen dessen eigene Entscheidung angerufen ist — aus zehn Mitgliedern bestehenden Großen Senat die Entscheidung von einfacher Stimmenmehrheit oder sogar einem mit den Grundätzen der Rechtsprechung durch ein Nichtkollegium kaum verträglichem Stimmenscheid des Vorsitzenden abhängt. So wie er jetzt durch § 46 AbgD. aufgebrochen ist, ist der Große Senat, wie ich schon wiederholt ausgesprochen habe, eine — sowohl was die Zusammenfassung, als auch was die Zuständigkeit, als auch endlich was das Verfahren anlangt — nicht glückliche Einrichtung. Noch erhöht wird der Wert der umfassenden Wiedergabe der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs dadurch, daß SenPräs. Dr. Becker am Schlusse jedes Hefts die wichtigsten der wiedergegebenen Entscheidungen bespricht und ihre Bedeutung erläutert; es ist das eine erst in den letzten Heften des dritten Jahrgangs geschaffene wertvolle Neuerung.

Die Abhandl. des letzten Jahrg. haben sich erklärlicherweise besonders mit den Steuerreformgesetzen v. 10. Aug. 1925 beschäftigt, erst mit ihren Entwürfen, dann mit den verabschiedeten Gesetzen, und zwar haben behandelnd Becker das Bewertungsgesetz, Evers das Überleitungs-gesetz, Mirre das Körperschaftsteuergesetz und ich das Einkommensteuergesetz, während Hensel über den Entwurf der Novelle zum Finanzausgleichsgesetz, Grabow über Hauptfragen und Durchführung der Umsatzsteuer im In- und Ausland Aufsätze beigefügt haben. Bedeutende Aufsätze allgemeinen Inhalts sind u. a. diejenigen von Becker über die Verordnungs-gewalt des Reichspräsidenten, eine schärfere, als es gerade Beckers Art ist, und vielleicht schärfere, als es von einem Mitgliede des Reichsfinanzhofs gegenüber einem Urteile desselben Gerichtshofs wünschenswert gewesen wäre, gehaltene Kritik des bekannten Urteils des 2. Sen. v. 5. Jan. 1925 (Samml. 15, 163), von Bell über Steuerrecht und Privatrecht, von Dorn über internationale Doppelbesteuerung und von Röh über Rechtskraft in Steuer-sachen. Kritisch mit der Rechtsprechung des R.F.H. befaßt sich Hausmann („Steuerrechtsprechung und Wirtschaft“). Speziellere Fragen von besonderer Bedeutung behandeln u. a. Geiler, Lion, Ott, Rhein-strom und Wünschmann. Geiler hat auch einen Aufsatz über das Aufwertungs-gesetz geliefert, über das auch Lehmann geschrieben hat. Eine besonders wertvolle Erweiterung sind die Erörterungen Beckers über Grundfragen aus den neuen Steuer-gesetzen. Sie finden sich natürlich erst in den letzten Heften des Jahrgangs 1925, sollen aber anscheinend fortan eine ständige Rubrik in jedem Hefte bilden, was mit besonderer Freude zu begrüßen ist.

Einen äußerst schweren Verlust hat „Steuer und Wirtschaft“ durch den tragischen vorzeitigen Tod Otto Kahns erlitten, der mit Becker und Dorn an der Herausgabe der Zeitschrift mitwirkte und ihr äußerst wertvolle Aufsätze, noch im letzten Jahrgang einen solchen über „Kapitalnot und Steuer-gesetzgebung“, geliefert hat. Kahn gehörte dem von mir auf Eruchen des Reichsverbands der Deutschen Industrie gebildeten wissenschaftlichen Steuerreform-Ausschuß an, und ich habe bei den Arbeiten des letzteren in Kahn einen der klügsten, scharfsinnigsten und in der raschen Formulierung gesetzlicher Bestimmungen gewandtesten, dabei konziliantesten Menschen

kennen und schätzen gelernt, die mir in meiner langen amtlichen und wissenschaftlichen Laufbahn begegnet sind. An seiner Stelle ist in die Leitung der Zeitschrift der junge Prof. Hensel eingetreten, der die Steuerrechtswissenschaft bereits durch ein wissenschaftlich außerordentlich hochstehendes Werk „Steuerrecht“ bereichert hat, und von dem man noch Großes erwarten darf, namentlich wenn er, dem unübertrefflichen Beispiel seines Vorgängers und seiner beiden Kollegen in der Mitwirkung von „Steuer und Wirtschaft“, Becker und Dorn, folgend, es verneidet, in den Fehler mancher seiner jungen Kollegen zu verfallen, neben der ihrigen keine andere Ansicht gelten zu lassen und in dem Urteil über die Ansichten und Leistungen anderer bestimmter Personen über dem „fortiter in re“ das „suaviter in modo“ zu vergessen.

Rühmende Hervorhebung verdient schließlich die die Benutzung außerordentlich erleichternde geschickte Anlage des Inhaltsverzeichnis aus der Feder des Ministerialamtmanns beim Reichsfinanzhof, Rechnungsrat Klaber.

SenPräs. d. RfV., Wirkl. Geh. OberRegR. Dr. Struy München.

**Rocznik Prawniczy Wileński.** (Wilnaer Juristisches Jahrbuch). Organ der rechts- und staatswissenschaftlichen Abteilung der Universität Stephan Batory zu Wilna in Gemeinschaft mit der Juristischen Gesellschaft daselbst. 1. Jahrg. Wilna 1925. Joseph Zawadzki. 430 S.

Aus der Zahl der fast durchweg bedeutsamen Abhandlungen, mit denen das neue Unternehmen sich aufs glücklichste einführt, seien nur einige, die auch für den nicht polnischen Leser von Interesse sind, hier herausgegriffen.

Parczewski begründet in einer auf breiter rechtsvergleichender Grundlage aufgebauten Studie seine Überzeugung, daß die Stunde der Erlasse eines einheitlichen polnischen Zivilgesetzbuches noch nicht gekommen sei. Eine Zeit, in der die Gesellschaft und die Wirtschaft aufs tiefste erschüttert seien, in der wichtige Grundbegriffe des Zivilrechts wie der des Privateigentums und der Vertragstreue ins Wanken geraten seien, sei der Entstehung eines großen Kodifikationswerkes nicht günstig. — Was sodann den Inhalt des künftigen Zivilgesetzbuchs betrifft, so sei es nicht möglich, auf das Recht des alten polnischen Reiches zurückzugreifen, dessen Entwicklung mit der Teilung Polens abgerissen sei. Es fehle aber auch in Polen vorläufig noch an der wesentlichsten Voraussetzung der Bildung einer neuen Privatrechtsordnung, nämlich an einem polnischen Juristenstande: Es gebe heute nur Juristen russischer, deutscher und österreichischer Prägung. Nur im kongresspolnischen Gebiete, das sich verhältnismäßig lange zivilrechtlicher Selbständigkeit und der heimischen Amtsprache erfreut habe, sei eine Juristengeneration erwachsen, die einigermaßen dem Typus des früheren und wohl auch des künftigen polnischen Juristenstandes entspreche. — Es fehle ferner an einer polnischen Rechtssprache. Mit der im Jahre 1876 vollendeten Russifizierung Kongresspolens sei der Entwicklung der polnischen Amts- und Rechtssprache ein gewaltsames Ende bereitet worden. Daran habe auch der Umstand nichts zu ändern vermocht, daß fast gleichzeitig mit diesem Vorgange Galizien im weiten Maße der Selbstverwaltung und damit auch der polnischen Amtssprache teilhaftig geworden sei. Statt an die in Kongresspolen gepflegten Traditionen anzuknüpfen, habe man in Galizien den Versuch gemacht, eine neue polnische Amtssprache in Anlehnung an die deutsch-österreichische zu entwickeln, der wenig glückliche Ergebnisse gezeitigt und letzten Endes bewirkt habe, daß in der heutigen polnischen Gesetzgebung und Verwaltung eine unerträgliche Sprachverwirrung herrsche. — Es sei weiter zu befürchten, daß das ganz auf innerpolitische Partekämpfe eingeschworene, zum Teil mit minder gebildeten Persönlichkeiten besetzte Parlament nicht fähig sei, ein derartiges Gesetzgebungswerk sachgemäß zu beraten, daß vielmehr die Entstehung eines wirklich brauchbaren Gesetzgebungswerkes durch die Notwendigkeit der parlamentarischen Behandlung geradezu in Frage gestellt werde. Kaum zu erwarten sei, daß sich etwa das Parlament selbst ausschalten werde, wie dies seiner Zeit das spanische und das italienische getan hatten (in Spanien hatten i. J. 1886 die Cortes, auf Antrag von Martinez ihre Mitwirkung bei dem Erlaß des Zivilgesetzbuchs auf die Beratung allgemeiner Grundprinzipien beschränkt; in Italien hatte die Deputiertenkammer sich auf Antrag von Vacca i. J. 1864 sogar völlig ausgeschaltet und den Erlaß des Zivilgesetzbuchs dem Könige übertragen).

Zu den bedeutsamsten Ausführungen Parczewskis, die den alten Streit Savigny vs. Thibaut in teilweise neuem Lichte zeigen, möchte ich folgendes bemerken: Daß die gegenwärtige Lage Polens, insbesondere die von Parczewski geschilderte Verwirrung auf privatrechtlichem Gebiete, das Kodifikationswerk erschweren, ist nicht zu verkennen. Ein unüberwindliches Hindernis möchte ich darin aber nicht finden. Im Gegenteil könnte das neue Zivilgesetzbuch eines der Mittel bilden, mit deren Hilfe das polnische Volk aus den gegenwärtigen Wirren herauszuführen wäre. Ebenso darf man das Bedenken der unentwickelten Rechtssprache nicht überschätzen. Auch Savigny hat dies in „Verne unserer Zeit“ getan. Sein sprachliches

Mittel kann der Gesetzgeber sich nötigenfalls selbst schaffen. Umgekehrt wissen wir ja aus eigener trüber Erfahrung, daß auch der Besitz einer fein ausgeschliffenen Rechtssprache ein Volk nicht vor sprachtechnisch verfehlten Gesetzen schützt. — Nicht von der Hand zu weisen ist die Befürchtung, daß durch ein den Anforderungen, die die Beratung eines Zivilgesetzbuchs stellt, geistig nicht gewachsenes Parlament ein Unglück angerichtet wird. Schon ein — etwa aus innerpolitischen Gründen ergeldender — unachgemäßiger Eingriff in einen einzelnen Teil des Gesetzes kann die Harmonie des Ganzen unheilbar zerstören. Ob andererseits der Selbstauschaltung des Parlaments das Wort zu reden ist, scheint mir sehr zweifelhaft zu sein. Die Frage ist bei uns aus Anlaß des Schifffischen Entwurfs zum BGB. und zur PD. von 1923 zur Erörterung gelangt. Dieser Entwurf enthielt lediglich Grundprinzipien und wollte alle Einzelheiten einer von der Justizverwaltung zu erlassenden AusführungsvV. vorbehalten. Der Gedanke ist nicht schlechthin von der Hand zu weisen. Es gibt sicherlich Dinge, die besser in einem kleinen Gremium behandelt werden. Nur muß dies durch seine Zusammenlegung außerordentlich hohe Garantien bieten. In politisch erregten Zeiten, wie es die gegenwärtige ist, wird von der Umgehung des Parlaments überhaupt abzuraten sein. — Außerordentlich erswerend wird die einheitliche Kodifikation aber zweifellos durch den Umstand, daß jedes der drei ehemaligen Teilgebiete sein eigenes Leben geführt und sich in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung vollkommen auf die in jedem Teilgebiete geltende Zivilgesetzgebung eingestellt hat. Die Ausarbeitung eines gemeinsamen Kodex, der für keines der drei Teilgebiete einen Rückschritt bedeutet, wird daher eine lange und mühselige Arbeit sein. Der polnische Gesetzgeber wird auf dem Vorhandenen aufzubauen und auf Grund sorgfältiger Auswahl dem Ganzen das zu erhalten haben, was sich in einem Teilgebiete bereits bewährt hat. Nationale Gedanken werden dabei neben den sozialen und wirtschaftlichen Problemen nur eine untergeordnete Rolle spielen können. Insbesondere wird von einer Anknüpfung an das alte polnische Recht kaum die Rede sein. Entschieden abzulehnen ist aber auch der Vorschlag Parczewskis, es solle zunächst, um einen einheitlichen Rechtszustand herzustellen, das französische Zivilgesetzbuch auf das Gebiet des ganzen polnischen Staates erstreckt werden. Dieser Vorschlag ist schon gelegentlich des 6. Polnischen Juristentages in Warschau schärfster Opposition begegnet. Damit allein, daß das französische Gesetzbuch einer Zeit vorübergehender nationaler Selbständigkeit seine Einführung in Kongresspolen verdanke, ist der Vorschlag nicht zu halten. Mit solchen in das Gebiet der nationalen Romantik zu verweisenden Erwägungen können rein praktische Probleme nicht bewältigt werden.

Romarnicki behandelt die Entstehung des polnischen Staates<sup>1)</sup> vom Standpunkt des Völkerrechts aus. In dieser Frage — die bekanntlich keine bloße Doktorfrage, sondern eine mit Rücksicht auf das Recht der Liquidation höchst praktische Frage ist — war Erich Kaufmann (Studien zum Liquidationsrecht, 1925) zu dem Ergebnis gekommen, daß am 10. Jan. 1920, dem Tage des Inkrafttretens des VV., der polnische Staat im völkerrechtlichen Sinne lediglich aus den — an diesem Tage auf ihn übergebenen — preussischen Teilgebieten bestanden habe und daß sämtliche übrigen Gebiete auf Grund noch späterer Akte der alliierten und assoziierten Mächte übergegangen seien. Demgegenüber unternimmt Romarnicki es, nachzuweisen, daß der polnische Staat seine Existenz nicht einem Akt der Siegermächte verdanke, sondern daß das polnische Volk sich aus eigener Kraft erhoben habe und schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Friedensverträge als souveräner Staat in den Kreis der kriegsführenden Mächte eingetreten sei. Die Volkserhebung in Kongresspolen habe völkerrechtliche Anerkennung gefunden in dem berühmten Eingangssatz des sog. Minoritätenvertrages. Dort sei die Existenz eines selbständigen Polenstaates zwar nicht in den alten Reichsgrenzen von 1772, wohl aber hinsichtlich desjenigen Teiles des ehemaligen russischen Kaiserreichs anerkannt, „der in der Hauptsache von Polen bewohnt war“. Unter diese Begriffsbestimmung falle Kongresspolen mit dem angrenzenden Gebiete, nämlich dem Bialystoker Kreise. Das sei das polnische Kernland, das gleichzeitig den Mittelpunkt des wiedererstandenen polnischen Staates mit der Hauptstadt Warschau darstelle. Die im Minoritätenvertrage gegebene Abgrenzung des Polenstaates decke sich mit der entsprechenden Stelle in der Deklaration der Kerenski-Regierung v. 30. März 1917, die ebenfalls die Wiederherstellung eines unabhängigen polnischen Staates „mit allen Territorien, in welchen die Polen die Mehrheit darstellten“, angekündigt habe. Die Siegermächte hätten somit lediglich den tatsächlichen Zustand bestätigt, wie er durch den hier unmittelbar interessierten Staat, nämlich Rußland, schon vorher anerkannt worden sei. Vollendet habe sich diese Entwicklung durch die Entscheidung des Obersten Rats v. 8. Dez. 1919, durch welche, „um so schnell als möglich den gegenwärtigen Zustand politischer Unsicherheit zu beendigen“, die Grenzen des polnischen Staates zwar noch nicht definitiv, aber doch mit einer völkerrechtlich genügenden Bestimmtheit festgesetzt worden seien.

Bojowski stellt auf Grund einer sorgfältigen Analyse der

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu jetzt Roth, Entstehung des poln. Staates, Berlin 1926.

römischen Quellen die Lehre von der Nachfolge in die Rechte des Patrons dar, eine Untersuchung, die namentlich die Interpolationenkunde fördert.

Erwähne ich noch, daß Glaser, Vom Begriffe der Gerechtigkeit im Strafrecht; Waskowski, Von der Entwicklung der Zivilgesetzgebung im 19. Jahrhundert; Staniewicz, Vom ländlichen Immobilienrecht in der Schweiz handelt, daß Zongolowicz und Ehrenkreuz rechtshistorische und Zawadzki und Chelmonski nationalökonomische Arbeiten beigezeichnet haben, sowie endlich, daß das Jahrbuch mit umfangreichen Berichten über die polnische Gesetzgebung von 1924, über die Wilnaer Rechtsprechung, mit Literaturbesprechungen usw. versehen ist, so glaube ich, ein Bild dieses vielseitigen Werkes gegeben zu haben, das allen Anspruch hat, auch im Ausland beachtet zu werden.

Dr. Richard Kann, Berlin.

**Revue internationale de la théorie du droit.** Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts. Herausgegeben von Léon Duguit, Prof. an der Universität in Bordeaux, Hans Kelsen, Prof. an der Universität in Wien, Fr. Wehr, Prof. an der Universität in Brünn. Redaktion: Jaromir Sedlacek, Prof. an der Universität in Brünn. Verlag Rudolf M. Mohrer, Brünn.

Die Zeitschrift ist etwas völlig Neues. Sie erscheint in deutscher und französischer Sprache viermal im Jahre. Sie macht sich die Fragen der Theorie des Rechts zur ausschließlichen Aufgabe, um so den gemeinsamen Boden für das Zusammenarbeiten der Gelehrten aller Nationen zu geben. Der ausgezeichnete Inhalt des ersten Bandes läßt Hervorragendes auch für die Zukunft erwarten. Eine eingehendere Würdigung muß vorbehalten bleiben.

## Vereinigungen.

### International Law Association.

#### Organisation.

#### A. Zentralvorstand.

Ehrenpräsident: der bisherige Vizkönig von Indien Marquis of Reading.

Präsident: der frühere schwedische Ministerpräsident Dr. H. Hammarskjöld.

Vorsitzende des Executive Councils: Lord Justice Lord Phillimore, London und Lord Justice Lord Mansfield (früher Lord Justice Younger), London.

Vizepräsidenten: insb. die Präsidenten der Landesgruppen.

#### B. Deutsche Landesgruppe.

##### I. Vorstand:

Ehrenpräf. Geh. RA Prof. Dr. Th. Niemeyer, Kiel.

I. Vorsitzender: RGPräf. Dr. W. Simon, Leipzig.

OGPräf. Prof. Dr. Mag. Mittelstein, } stellvertretende  
Hamburg } Vorsitzende.

Geh. RA Dr. Edwin Kay, Berlin

Dr. Gustav Sinteris, Berlin (Schatzmeister).

RA Dr. Wunderlich, Berlin (Schriftführer).

##### II. Weiterer Ausschuß:

Denselben gehören an u. a.:  
Unterstaatssek. Fh. v. Bussche-Haddenhausen,  
Berlin,

Prof. Dr. Gerland, Jena,  
Reichspressechef MinDirektor Dr. Kiep, Berlin.

Vorr. LegRat Martius, Berlin,

Prof. Dr. Schüding, Kiel,

Mag. Wahrburg, Hamburg,

Geh. RA Prof. Dr. Born, früher Bonn.

##### Von Anwälten:

RA Dr. Magnus, Berlin,

RA Dr. Schulze-Smidt, Bremen,

RA Dr. Alfred Siebeling, Hamburg,

205 ordentl. Mitglieder.

#### C. Die Landesgruppen der übrigen Länder, denen die meisten

Kulturstaaten der Erde angehören, sind ähnlich organisiert.

(Die jüngste Landesgruppe die des Freistaates Danzig.

Vor.: Präsident Sahm, VerPräf. Dr. Grusen.)

### Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.

(Ordentliche Jahresversammlung, Wiesbaden, 26.—29. Mai 1926.)

Vorsitz: Geh. RA Prof. Dr. Th. Niemeyer, Kiel.

Die Wiesbadener Tagung war die siebente große Tagung der Gesellschaft. Außer zahlreichen Mitgliedern waren eine große Reihe von Vertretern der Wissenschaft und der Diplomatie, Herren der Justizbehörden und der Anwaltschaft auf der Tagung anwesend. Entsprechend der Wichtigkeit und Bedeutung der Verhandlungsgegenstände hatten das Auswärtige Amt, das Reichsjustizministerium, die preussische Staatsregierung und das preussische Justizministerium, der Oberpräsident der Provinz Hessen, der Regierungspräsident in Wiesbaden, die Universität Frankfurt a. M., die höheren Justizbehörden in Frankfurt a. M. und Wiesbaden, die Deutsche Akademie in München sowie die Stadtverwaltung in Wiesbaden Vertreter zu den Verhandlungen entsandt. Die Verhandlungen dienten grundlegenden Fragen des Völkerrechts wie des internationalen Privatrechts, das seit 1925 in den Arbeitsplan der Gesellschaft aufgenommen ist und behandelte eine Reihe wissenschaftlich wie praktisch bedeutsamer Fragen des internationalen Rechts teils in öffentlichen Verhandlungen, teils in internen Arbeitsgruppen.

Prof. Dr. Ebers, Köln: „Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig?“

Der Redner ging in seinem tiefgründigen Referat davon aus, daß die Frage der Parteifähigkeit im Völkerrecht dem großen Problem zu subsumieren sei: wer ist Rechtssubjekt des Völkerrechts. Für die Anhänger der Lehre Hegels ist der Staat höchste Macht, der Staatswille Grundlage, Quelle und Herr des Rechts ist. Bindungen durch Verträge sind nach dieser Anschauung nur möglich, weil und solange der Staat will. Da es keine höhere Instanz über dem Staat gibt, ist auch eine eigentliche Völkerrechtsgemeinschaft nicht möglich, nur individuelle Vereinigungen. Während die Hegelsche Lehre in der Identifizierung von Recht und Macht das Völkerrecht verneint, während diese Willenslehre als Völkerrechtssubjekte allein die Staaten anzuerkennen vermag, und nach dieser Lehre das einzelne Völkerrecht erst in Staatsrecht umgeformt werden muß, um die Individuen zu binden, somit diese nicht Subjekte, sondern nur Objekte völkerrechtlicher Normen sein können, ist der Referent bemüht, diese alte Lehre einer Revision zu unterziehen, indem er auf die mit der Willenslehre im Widerspruch stehenden Tatsachen hinweist. Der Referent erinnert an die internationale Stellung des Papstes, der völkerrechtliche Rechtshandlungen vornehmen könne, an die Anerkennung ausländischer Parteien als kriegsführende Macht, an die Kolonialgesellschaften, mit denen Staatsverträge abgeschlossen seien. Hier verjage das Dogma, daß nur Staaten Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten seien. Die Tendenz des modernen Völkerrechts, auch andere als Staaten als Völkerrechtssubjekte, gelten zu lassen, erhärtet der Vortragende durch Beispiele, in denen auch Einzelpersonen Träger solcher Rechte und Pflichten sind, so vor den im V. vorgesehenen internationalen Gemischten Schiedsgerichten, vor denen jeder Betroffene Anspruch auf Abhilfe hat, ein Anspruch, dessen völkerrechtlicher Charakter anzuerkennen sei. Der Versuch, solche Ansprüche als Reflex, als Auswirkung von Staatsverträgen anzusehen, müsse scheitern, nur der Privatmann könne diesen Anspruch geltend machen, wie aus einer Entscheidung des englischen GemSchG. hervorgehe, daß nicht die Regierungen, sondern nur die Bürger Anspruch auf Restitution erheben könnten. Als weiteres Beispiel wird an den auf Vertrag aus dem Jahre 1907 beruhenden mittelamerikanischen SchG. und an den allerdings nicht ins Leben getretenen internationalen Prisenhof des nicht ratifizierten Haager Abkommens von 1907 erinnert; vor beiden sei dem Privatmann die Möglichkeit der Klage und des Rekurses gegeben.

Diesen Tatsachen wird, wie der Referent nachweist, die Willenslehre nicht gerecht. Vertrags- und Gewohnheitsrecht und völkerrechtliche Praxis weisen auf eine höhere objektive und natürliche Rechtsordnung, die über den Staaten steht.

Somit wurzelt das Völkerrecht in höherer Rechtsordnung, es ist von den Staaten nicht geschaffen, sondern vorgefunden. Der Staat schafft kein Recht, er hat die Gesetze zu schaffen; der Referent bekennt sich hiermit im Gegensatz zum dogmatischen Rechtspositivismus zum Naturrecht.

Die staatliche Souveränität muß nach dieser naturrechtlichen Auffassung wieder zu dem werden, was sie früher war: zur ausschließlich räumlichen Kompetenz, sie ist der Rechtsordnung ein- und untergeordnet, keinem anderen Staate, sondern nur dem Völkerrecht unterworfen. Die Kompetenzfälle wird vom Völkerrecht gewährt und garantiert. Die Rechtsordnung kann demnach die Rechtssubjektivität, für die der Referent den Terminus Niemeyers „Völkerrechtsbeteiligung“ vorzieht, auch Personen und Personengruppen neben den Staaten zusprechen, auch Privatpersonen kann also ein bestimmtes Maß von Rechten und Pflichten vom Völkerrecht eingeräumt werden.

Die an den Vortrag sich anschließende ausgedehnte Diskussion, in der für und gegen die Ausführungen des Referenten, insbesondere von Prof. Dr. Schoenborn, Prof. Dr. Laun, Prof. Dr. Neumeier-München, Geh. RA Prof. Dr. Niemeyer-Kiel, Prof. Fleischmann-Halle, OWR. PrivDoz. Dr. E. Fay-Münster, Professor

Dr. Schücking-Kiel, Min. a. D. Schiffer-Berlin, U.M. Dr. Schäzel und Legat. Dr. Martius Stellung genommen wurde, mündete in folgende Resolution aus:

1. Es ist nicht zu verkennen, daß in der neueren Zeit, namentlich in Auswirkung des Weltkrieges, mehr und mehr auch andere Faktoren als bloß der Staat als Träger von Rechten und Pflichten nach Völkerrecht hervorgetreten sind oder sich nicht zurückdrängen lassen, sowohl Personengemeinschaften (besonders Minderheiten) wie Einzelpersonen (besonders für Schadenersatzansprüche).
2. Die Anzahl der Einzelforgänge legt den Gedanken nahe, daß neben oder vielleicht entgegen der prinzipiellen Auffassung von der alleinigen Völkerrechtssubjektivität der Staaten eine geänderte Grundauffassung für das Völkerrecht zum Durchbruch kommt.
3. Vorerst handelt es sich hierbei aber um Einzelfälle. Für ein Erkenntnis, ob nach Völkerrecht auch heute noch allein die Staaten parteifähig sind, bedarf es einer Klarstellung durch sorgsame Sammlung und Sichtung des Stoffes aus Staatsverträgen, Rechtsprüchen und Schrifttum.
4. Auf solcher Grundlage läßt sich ein Ergebnis erwarten, inwiefern es sich hier lediglich um Ausnahmen von der unangestastet verbleibenden Regel der ausschließlichen völkerrechtlichen Rechtssubjektivität oder Parteifähigkeit des Staates im Völkerrecht handelt, oder ob sich bereits eine entscheidende Wandlung in der Grundauffassung des Völkerrechtes vollzogen hat, die selbst Privatpersonen die Parteifähigkeit zubilligt.

Prof. Dr. Dewald, Frankfurt a. M.: „Die staatsvertragliche Regelung der internationalprivatrechtlichen Vorbehaltsklausel (ordre public)“.

In den verschiedenen Rechtsordnungen findet sich, wie der Referent einleitend bemerkt, ausdrücklich oder stillschweigend der Grundsatz anerkannt, daß das ausländische Recht, obgleich es gemäß den Kollisionsnormen grundsätzlich zur Anwendung kommen müßte, doch ausnahmsweise dann ausgeschlossen bleibt, wenn seine Anwendung gegen die „öffentliche Ordnung“, den „ordre public“, gegen die „guten Sitten“ oder „die Zwecke“ innerstaatlicher Gesetzgebung verstoßen würde. Die eminent praktische Bedeutung dieses Grundgesetzes des „ordre public“ sieht der Redner darin, daß in ihm ebenso wie in der verschiedenen Qualifikation der Rechtsbegriffe ein „Störungsfaktor“ zu erblicken ist, der die Gesetzesharmonie, welcher die Kollisionsnormen dienen müssen, hindert. Der ordre public verbietet, was die Kollisionsnorm befiehlt. Jede Kollisionsnorm kann durch das Damoklesschwert des ordre public beseitigt werden. Für den Richter ist es bequem und angenehm, sich auf den ordre public zu berufen. Und sicher ist es, daß der ordre public als Sicherheitsventil notwendig ist. Aber da der ordre public aggressiv, ein Exponent einer Art juristischen Chauvinismus ist, und so sehr leicht zu übergreifen bereit ist, so ist es notwendig, in Staatsverträgen der Weltendmachung des ordre public möglichst enge Grenzen zu ziehen.

Zur Frage der technisch-juristischen Konstruktion des ordre public expliziert der Referent, daß aus dem „ordre public“-Gedanken sich die Kollisionsnormen des ordre public entwickeln. Diese exeptionellen Kollisionsnormen sind Reflexe der Verschiedenheit der materiellen Rechtsordnungen. Die Kollisionsnormen des ordre public, die sich verschiedener Anknüpfungsmomente bedienen, können schlechterdings nicht vereinigt werden. Der Begriff des ordre public ist nicht feststehend, sondern nach Raum und Zeit relativ. Typisch für diese Relativität ist die seit 1912 gegen die frühere Praxis völlig veränderte Stellungnahme Frankreichs gegenüber den Vaterchaftsklagen.

Jede Konvention über internationales Privatrecht muß zur Frage des ordre public Stellung nehmen. Eine allgemeine Vorbehaltsklausel ist jedoch nach Ansicht des Referenten unbedingt abzulehnen, denn die Gesetzesharmonie wäre anderenfalls dem arbitrium des Richters wieder ausgeliefert. Nach Überzeugung des Referenten ist nur eine

kasuistische Behandlung des ordre public auf rechtsvergleichender Basis möglich. Gibt es auch kein allgemein gültiges Rezept, nach dem man den ordre public behandeln kann, so muß doch versucht werden, diesen Störungsfaktor des ordre public auf ein Minimum zu reduzieren.

In das mit großem Beifall aufgenommene anregende und temperamentvolle Referat schloß sich eine ausgedehnte Diskussion, in der insbesondere der Altmeister der internationalprivatrechtlichen Wissenschaft, Geheimrat Niemeyer, ebenso der RGPräf. Dr. Simons, Prof. Neumeyer, München, Prof. Heinsheimer, Heidelberg, zu langen, eindrucksvollen Ausführungen das Wort ergriffen.

Die Versammlung nahm als Ergebnis der Verhandlungen dieses Tages die folgende Resolution an:

1. Eine generelle Vorbehaltsklausel ist zu vermeiden, da diese infolge der notwendigen Unbestimmtheit ihres Inhaltes die erstrebte Gesetzesharmonie von vornherein in Frage stellt.
2. Es wird sich aber empfehlen, in Staatsverträgen, entsprechend den Haager Konventionen, der Weltendmachung des ordre public soweit wie möglich Schranken zu ziehen. Eine derartige Begrenzung ist nur möglich auf der Basis rechtsvergleichender Untersuchung der in Frage kommenden Sachnormen.

Am dritten Verhandlungstage beschäftigte sich die Gesellschaft mit den Fragen der Kodifikation des Völkerrechts und internationalen Privatrechts und ihrer Beteiligung an diesen Arbeiten. Prof. Schücking, das deutsche Mitglied in dem vom Völkerbundsrat eingesetzten Sachverständigenausschuß zur Kodifikation des internationalen Rechts, gab in seinem Referat einen geschichtlichen Überblick über die Kodifikationsbestrebungen und die bisherige Tätigkeit des Expertenkomitees des Völkerbundes; Geheimrat Niemeyer gab die Beschlüsse des Rates der Völkerrechtsgesellschaft bekannt, daß für die Kodifikation vorerst bestimmte Materien in Unterkommissionen innerhalb der unter dem Vorsitz Niemeyers neugebildeten Kodifikationskommission zu bearbeiten seien. Es wurden dementsprechend vier Unterkommissionen eingesetzt: eine für die Territorialgesetze (Referent Prof. Dr. Schücking), eine zweite für die diplomatischen Privilegien und Immunitäten (Referent Prof. Dr. Fleischmann), eine dritte für die Verantwortlichkeit von Staaten für auf ihrem Territorium an der Person und am Eigentum der Ausländer verursachten Schäden (Referent Privatdozent Dr. Strupp) und eine vierte für das Verfahren bei internationalen Konferenzen und bei Abschluß internationaler Verträge (Referent Prof. Dr. Schoenborn). Außerdem beschloß die Gesellschaft, in zweiter Linie die Vorbereitung für die systematische Kodifikation des Völkerrechts, und zwar vorerst eines allgemeinen Teils, in Angriff zu nehmen.

Die Kommissionen der Gesellschaft (insbesondere die Kommission für Minderheitenrecht (Vorsitzender Prof. Dr. Laun), die Kommission für Völkerbund (Vorsitzender Prof. Dr. Schücking), die Kommission für das internationale Privatrecht (Vorsitzender Geh. JM. Prof. Dr. Beer), die Kommission für völkerrechtlichen Nachwuchs (Vorsitzender Geh. JM. Prof. Dr. Niemeyer), die Kommission für internationales Urheberrecht (Vorsitzender JM. Dr. Magnus) und die Kommission für Kodifikation des Völkerrechts (Vorsitzender Geh. JM. Prof. Dr. Niemeyer) leisteten in besonderen Sitzungen außerhalb der Hauptversammlungen wertvolle Arbeit, über die am letzten Verhandlungstage von den Kommissionsvorsitzenden Bericht erstattet wurde.

Es wurde beschlossen, eine mehrtägige Ratversammlung im Oktober in Danzig abzuhalten, welche die wissenschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft bearbeiten, die nächste Jahresversammlung, Pfingsten 1927, vorbereiten und den Ort dieser Versammlung festlegen soll.

Rückblickend darf man von der Wiesbadener Tagung sagen, daß ihre tiefstehenden Verhandlungen ein Gefühl größter Befriedigung bei den Teilnehmern hinterließen. Diese Tagung hat erwiesen, daß die Völkerrechtsgesellschaft, dank dem Zusammentreffen aller geistigen Kräfte auf dem Gebiete des internationalen Rechts, zu großen Aufgaben berufen ist, daß, wie Prof. Schücking in den Dankesworten an den Vorsitzenden sich ausdrückte, die Gesellschaft „marschiert“.

PrivDoz. Dr. E. Rühlmann, Kiel.

## Die Deutsche Hochschule für Politik

wurde i. J. 1920 durch Prof. Dr. Jäckh gegründet. Pläne, auch in Deutschland die politische Erziehung hochschulmäßig zusammenzufassen, waren besonders während des Krieges wiederholt aufgetaucht, je mehr es sich herausstellte, wie verhängnisvoll es für Deutschland war, daß weite Schichten der Bevölkerung sich der Schwierigkeit außen- wie innenpolitischer Fragen nicht gewachsen zeigten. So hat der jetzige Kultusminister Dr. Becker während des Krieges zweimal Pläne über die politische Ausbildung öffentlich entwickelt. Der damalige Staatssekretär Dr. v. Rühlmann legte während seiner Amtszeit eine Denkschrift über die Errichtung einer politischen Hochschule vor. Schon vor dem Kriege hatten

der Staatssekretär Dr. Delbrück, Prof. Dr. Hoepfich und andere auf die Notwendigkeit einer solchen Gründung hingewiesen.

In anderem Rahmen hatte Friedrich Naumann den Plan aufgenommen und durch die Errichtung seiner Staatsbürger Schule verwirklicht. Gerade die Erfahrungen dieses Instituts zeigten, daß nur eine auf breiter Basis ruhende, von den verschiedenen politischen Richtungen gemeinsam getragene Hochschule der Aufgabe gerecht werden konnte, umfassende politische Bildung zu vermitteln. Nach dem Kriege wurde auch das Vorbild der Ecole libre des Sciences Politiques wichtig, auf das besonders Prof. Dr.

Mühlmann immer wieder hingewiesen hat. Auch Prof. Dr. Spahn hat nach dem Kriege den Vergleich zwischen der Rolle dieser französischen Schule nach 1871 und den möglichen Aufgaben einer entsprechenden deutschen Anstalt nach 1918 gezogen.

Zur Eröffnung der Hochschule traten eine große Anzahl von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen, die durch ihre Zusammensetzung schon die Überparteilichkeit der Anstalt kennzeichneten. Im ersten Vorstand befanden sich GehR. Prof. Dr. Beyerle, Staatssekretär a. D. Dr. v. Delbrück, Prof. Dr. Hans Delbrück, Staatsminister Prof. Dr. Dremis, Prof. Dr. Jäckh, Dr. v. Kardorff, Prof. Dr. Meinecke, Prof. Dr. Radbruch, Dr. Koeseler, Minister a. D. Dr. Schiffer und Prof. Dr. Schreiber. In dem Studienauschuß waren Vertreter aller Berliner Hochschulen; in einem Vorstandsbeirat unterstützten die Hochschule Vertreter des Reichsministeriums des Innern, des Auswärtigen Amtes und des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Organisatorisch wie politisch ist die deutsche Hochschule für Politik eine freie Anstalt, getragen von einem Verein, wissenschaftlich geführt von einem Kollegium unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Meinecke. Sie stützt sich benutzt sowohl auf den Staat wie auf die Parteien. Deshalb sind auch heute in den Verwaltungsorganen wie im Dozentenkollegium Vertreter aller Parteien vorhanden und willkommen, unter der einzigen Voraussetzung staatspolitischer Haltung. Das Studium wird auf Grund einer systematischen Studienordnung in vier Semestern absolviert. Die Studenten können eine Abgangsprüfung ablegen. Kommissare der preuß. Staatsregierung im Prüfungskollegium sind Prof. Dr. Bruns und Prof. Dr. Smend.

Die Hochschule stellt sich zwei Aufgaben:

Vor allem will sie eine politische Berufsvorbildung bieten, die es bisher in Deutschland noch nicht gab. Dem dient der viersemestrige Hauptlehrgang, besonders soweit er im politischen Seminar zusammengefaßt ist. Dabei wird auf alle die gerechnet, für deren Berufstätigkeit oder Berufswahl die politischen Fragen von entscheidender Bedeutung sind, wie Verbands- und Parteifunktionäre, politische Sekretäre, Journalisten u. a. Aber auch für bestimmte Gruppen nicht rein politischer, sondern politisch bedingter Berufe bietet die Hochschule die erforderliche Vorbereitung, zum Teil ebenfalls in Seminaren, die sich mit dem Hauptlehrgang zu einer Spezialausbildung ergänzen, wie in der Wirtschafts- und Wohlfahrtschule.

Völlig gleichwertig steht neben der Hauptvorbereitung das ergänzende Studium für alle, die schon politisch tätig sind, denen aber vielfach ihre bisherige Laufbahn keine Möglichkeit gegeben hat, sich vertiefte politische Kenntnisse zu verschaffen. Hier hat die Hochschule eine Lücke besonders der akademischen Ausbildung zu füllen. Denn in Deutschland ist die sachliche Einführung in politische Probleme nicht, wie in manchen anderen Ländern, eine gern übernommene Aufgabe aller Bildungsanstalten, sondern wird aus Furcht vor Parteipolitik oder aus Unfähigkeit zur überparteilichkeit ängstlich abgelehnt. Es hat natürlich eine Schwierigkeit, praktische Politiker noch in die Hörsäle und Seminare zu holen; aber sie muß allmählich überwunden werden. Leichter erreichbar ist die breite Schicht der politisch interessierten Staatsbürger, die sich lebendig über die enge Grenze üblicher Gelegenheiten hinaus politisch unterrichten wollen. Sie bilden die außerordentlichen Studierenden des Hauptlehrganges, für die einige öffentliche Vorlesungen besonders eingestellt sind, sie bilden aber auch außerhalb Berlins die Hörerschaft der Reichskurse, in denen wenigstens ein Teil der zentralen Hochschultätigkeit auf andere Städte des Reichs übertragen wird.

Nach diesen Aufgaben und ihrer Reichweite richtet sich die Hochschule in ihrer Tätigkeit. Sie ist abgesehen von Sonderkursen eine Abendhschule. In den allgemeinen Lehrgang, dessen Grundzüge durch die Studienordnung festgelegt sind, ordnen sich Seminare, Einzelvorlesungen und Sonderkurse ein. Dieser Hauptlehrgang ist grundsätzlich auf etwa zwanzig Vorlesungen und zehn Übungen beschränkt, damit es den Studenten tatsächlich möglich ist, im Laufe von zwei Jahren an allen wichtigen Vorlesungen und Übungen teilzunehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es für die politische Lehrwirkung nicht am wichtigsten ist, große systematische Überblicks zu geben und theoretische Grundlegungen zu versuchen, sondern politische Aufgaben unter Berücksichtigung aller grundsätzlichen Fragen möglichst abschließend zu erörtern. Daher liegt eine Hauptaufgabe der Hochschule darin, in Übungen und Arbeitsgemeinschaften unter voller Benützung erworbenen Fachwissens soziologische, geschichtliche, geographische, volkswirtschaftliche und juristische Probleme von politischen Gesichtspunkten aus zu behandeln, alle diese Gebiete also in ein Bezugssystem zu bringen, aus dem sie sonst notwendig ferngehalten werden. Dabei schafft die Gewöhnung an

gemeinsame Besprechung politischer Themata allmählich die Voraussetzung für die Zusammenarbeit von Vertretern der verschiedensten Anschauungen. Es ist sicher kein unwesentliches Ergebnis, wenn so durch sachliche und saubere Diskussion auch der politische Unstand gestärkt wird.

Den unmittelbaren Bedürfnissen der Studenten dient eine Bücherei von etwa 8000 Bänden. Da in Berlin zahlreiche andere Bibliotheken vorhanden sind, so sucht die Bücherei der Hochschule hauptsächlich die grundlegenden Werke, die in allen Bibliotheken meist verlieden sind, in mehreren Exemplaren den Studierenden zur Verfügung zu halten. Daneben wird allmählich eine politische Spezialsammlung aufgebaut, die auch die Bestände großer Bibliotheken ergänzen kann. Mit den übrigen Büchereien besteht ein Austauschverhältnis, so daß die Hörer der Hochschule praktisch alle für sie wichtige Literatur entleihen können.

Besonders bedeutsam ist es natürlich, die Tätigkeit der Hochschule auch den Behörden des Reichs und Preußens zur Verfügung zu stellen. Daß davon Gebrauch gemacht wird, beweisen einmal die von der Hochschule im Auswärtigen Amt abgehaltenen Kurse für die Anwärter des auswärtigen Dienstes, in denen die Altachse je ein Jahr hindurch theoretisch ausgebildet werden. Ferner hat auch der Reichsminister des Innern durch einen Erlaß auf die Hochschule hingewiesen, in dem es heißt: „Für den Nachwuchs solcher Beamten, die in ihren Aufgaben mit politischen Fragen in Berührung kommen, ist neben der sachlichen Ausbildung eine Vertiefung der politischen Bildung dringend erwünscht. Die Grundlagen hierzu müssen möglichst früh gelegt werden, da es später oft an der nötigen Zeit fehlt. Geeignete Gelegenheit bietet für die in der Reichshauptstadt beschäftigten Beamten die Deutsche Hochschule für Politik. Der Besuch ihrer Vorlesungen wird daher den in Frage kommenden Beamten, besonders des Hilfsarbeiters und jüngeren Referenten in den Reichsministerien, empfohlen.“

Noch wichtiger als im Reich ist diese Aufgabe in den Ländern. Jedoch ist hier die räumliche Beschränkung auf Berlin besonders empfindlich. Infolgedessen hofft die Hochschule die sog. „Reichskurse“ bald in erweiterter Form aufnehmen und dabei auch Spezialkurse für die Beamtschaft in solchen Städten, wo ähnliche Bildungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind, allmählich einrichten zu können.

Die Einrichtungen der Hochschule sind im Winter von 710, im Sommer von 560 Studierenden benutzt worden. Daneben waren die Einzelvorlesungen noch von einigen Hundert Hörern besucht. Eine Arbeitsgemeinschaft der Jugendgruppen zählt wechselnd 50 bis 100 Teilnehmer. In den verschiedenen Seminaren sind mehr als 200 der Studierenden für bestimmte Pflichtvorlesungen und Übungen und damit zu festen, vom Seminarleiter überprüften Lehrgängen zusammengefaßt. Das politische Seminar leistet diese Zusammenfassung für das ganze Stoffgebiet des Hauptlehrganges. Das geopolitische Seminar veranstaltet Übungen und Forschungen auf dem Gebiete der Geopolitik, und Außenpolitik. Das sozialpolitische Seminar bietet in einer Wirtschafts- und einer Wohlfahrtschule Vorlesungen und Übungen als systematischen Lehrgang für Funktionäre wirtschaftlicher Organisationen und Wohlfahrtspfleger.

Die Hörerschaft setzt sich aus den verschiedensten Berufen zusammen. Die eigentlichen Studenten sind zu gleichen Teilen Nicht-Akademiker, besonders aus Arbeiterkreisen, und Studenten; die berufstätigen Hörer, die sich an der Hochschule weiterbilden oder eine besondere Ergänzungsausbildung suchen, kommen aus Kreisen der Angestellten, Arbeiter, Beamten des Reichs, der Länder und der Gemeinden, der Banken und Gewerkschaften, der Handwerker, Ingenieure und Kaufleute, der Lehrer von höheren und Volksschulen, der Offiziere, Redakteure, Schriftsteller und Techniker. Von Ausländern haben an der Hochschule schon studiert oder studieren noch: Ägypter, Amerikaner, Bulgaren, Engländer, Finnländer, Griechen, Holländer, Italiener, Japaner, Jugoslawen, Letten, Litauer, Norweger, Palästiner, Perser, Polen, Rumänen, Russen, Schweizer, Tschechen, Ungarn, Ukrainer.

Für die Grundvorlesungen, deren regelmäßige Wiederkehr gesichert sein muß, sind fünf Dozenten fest angestellt. Mit einigen anderen Professoren bestehen feste Vereinbarungen. Etwa die Hälfte aller Vorlesungen muß nach den jeweiligen Erfordernissen jedes Semesters neu besetzt werden. Dadurch ist es ermöglicht, den Dozentenkreis zu erweitern, für alle politischen Richtungen repräsentativ zu machen, vor allem Wissenschaft und Politik einander nahe zu bringen. Damit erfüllt die Hochschule nicht ihre geringste Aufgabe: die praktischen Politiker daran zu erinnern, daß auch aktuelle Fragen mit den Methoden der Wissenschaft gefördert werden können, und die Wissenschaftler, daß auch die Tagesprobleme der Politik ein geeignetes Gebiet für wahre Forschung bleiben.

Oberregat Dr. Simons, Berlin.

## Kleinere Aufsätze.

### Überblick über das Handelsregister im Ausland.

(Fortsetzung von JW. 1925, 434 ff.; 1926, 346.)

#### I. England.

1. Zum englischen Recht (Frieze, JW. 1925, 434 II 1) vgl. vor allem Wilh. Prochownik, Die Registrierung von Firmen und Handelsgesellschaften in England und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Studie. HansRZ., 2. Jahrg. 1919, Beih. 2, 51/64.

Zum Teil in Anlehnung an Prochownik führe ich weiter aus:

#### A. Eintragungspflichtig sind

a) alle Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, companies, mit beschränkter Haftung (limited companies) und mit unbeschränkter Haftung (unlimited companies); auf Grund der Companies Acts, einheitlich zusammengefaßt durch Companies (Consolidation) Act 1908;

b) die limited partnerships (ohne eigene Rechtspersönlichkeit), wenn auch nur ein Gesellschafter mit einer bestimmten Summe beschränkt haftet, vergleichbar unseren KG.; auf Grund der Limited Partnerships Act 1907. Nach diesem Gesetz werden die gewöhnlichen partnerships (SHG.) nicht registriert.

c) Auf Grund der Registration of Business Names Act 1916 sind eintragungspflichtig:

a) Jede firm, d. h. jede Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (also auch partnerships) von zwei oder mehreren physischen Personen oder von einer oder mehreren physischen Personen und einer oder mehreren juristischen Personen. Aber nur, wenn die firm ein Geschäft unter einem Geschäftsnamen betreibt, der nicht aus dem wahren Zunamen aller Gesellschafter, die Einzelpersonen sind, und den Korporationsnamen aller Gesellschafter, die Korporationen sind, besteht. Die firm ist dagegen nicht eintragungspflichtig, wenn sie keinen anderen Zusatz als den wahren Vornamen der einzelnen Gesellschafter oder den Anfangsbuchstaben der Vornamen enthält. (Die Vornamen sind an sich nicht erforderlich.) Dagegen ist die firm bei einem anderen Zusatz (etwa bei der Affoziiierung von Smith und Jones unter „Smith and Co.“) eintragungspflichtig (a. a. D. f. 1 Ziff. 1).

β) Jede physische Person, die ein Geschäft unter einem Geschäftsnamen betreibt, der nicht aus dem wahren Zunamen besteht. Zulässig (nicht erforderlich wie in § 18 HGB.) ist als Zusatz nur der wahre Vorname oder der Anfangsbuchstabe derselben (a. a. D. f. 1 Ziff. 2).

γ) Jede physische Person oder firm<sup>1)</sup>, die oder deren Mitglied vor oder nach Erlaß der Registration of Business Names Act 1916 ihren Namen geändert hat. Nicht betroffen ist hiervon eine Frau, die durch Heirat ihren Namen wechselt (a. a. D. f. 1 Ziff. 3).

δ) Gesellschaften (partnerships, companies) und physische Personen, die ihr Geschäft als Treuhänder für andere Personen oder Korporationen oder als Generalvertreter für ausländische Firmen betreiben (a. a. D. f. 2).

B. Die Registerbehörden sind je für England, Schottland, Irland zentralisiert und für die Eintragungen nach allen drei unter Aa—c oben genannten Gesetzen einheitlich. Von Verwandtschaft mit dem französischen Zentralhandelsregister (Frieze, JW. 1925, 439 zu Anm. 119) kann man bei den englischen Registern aber auch deshalb nicht sprechen, weil sie zugleich die Funktionen der lokalen Register erfüllen (vgl. im übrigen Frieze a. a. D. S. 434 II 1).

Es werden demnach je drei sachlich verschiedene Register durch je drei örtlich verschieden zuständige einheitliche Behörden geführt.

Für England durch den registrar of joint stock companies in London; für Schottland durch den registrar of joint stock companies in Edinburgh; für Irland durch den assistant registrar of joint stock companies in Dublin.

Jeder dieser registrars registriert für seinen Bezirk neben den companies auch die limited partnerships in einem dem Company Register gegenüber selbständigen Register (nach der Limited Partnerships Act 1907). Jeder führt ferner das besondere Register, das die Registration of Business Names Act 1916 eingeführt hat.

Die Zuständigkeit (England, Schottland, Irland) richtet sich nach dem Sitz des Geschäfts (place of business), bei companies nach dem Sitz der Gesellschaft, den die Gründer bestimmen.

C. Konkurrenz der Eintragungen in den sachlich verschieden zuständigen Registern ist möglich.

Die Eintragung zu Aa oder Ab befreit nicht von der Eintragung zu Ac, sofern deren Voraussetzungen gegeben sind.

<sup>1)</sup> Nicht company, wie man aus Prochownik's Darstellung a. a. D. S. 53 vorletzter Absatz unter Ziff. 3 schließen kann.

Zusbesondere ist Konkurrenz der Eintragungen von Aa oder Ab und Acδ möglich, ebenfalls von Ab und Aca oder Acγ.

Dagegen ist Konkurrenz der Eintragungen gemäß Aa und Aca oder Acγ ausgeschlossen. Denn der Begriff der firm umfaßt nur Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Vorschriften der Registration of Business Names Act sind deshalb durch die Companies (Particulars as to Directors) Act 1917 auf die companies ausgedehnt worden, um ihre (vor Erlaß des zuletzt genannten Gesetzes häufig vorgekommene) Umgehung durch Umwandlung einer firm in eine company auszuschalten. Bei der Eintragung zu Aa müssen daher die Angaben über die Direktoren gemacht werden, die nach der Registration of Business Names Act 1916 für die Gesellschafter einer firm notwendig sind, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit.

D. Die Erfordernisse der Anmeldungen nach den vier erwähnten Gesetzen können hier nicht gebracht werden (vgl. darüber einiges bei Prochownik a. a. D. 59, 60).

Die Anmeldung ist nach den oben Aa—c genannten Gesetzen bei Vermeidung von Strafen obligatorisch vorgeschrieben. Auch vorsätzlich unrichtige Anmeldungen sind strafbar (a. a. D. 63, 64).

Die Registerführer haben das Recht die Anmeldungen bei den joint stock companies auf ihre materielle Richtigkeit hin zu prüfen; nicht so die Anmeldung nach der Limited Partnerships Act 1907; nach der Registration of Business Names Act 1916 nur bezüglich der Angaben über die britische Staatsangehörigkeit (a. a. D. 56—58).

E. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Register stimmen mit dem deutschen Recht im wesentlichen überein. Jedermann kann die Register einsehen und Abschriften der Eintragungen verlangen. Negativatteste (§ 9 Abs. 3 HGB.) werden nicht erteilt (Näheres Prochownik a. a. D. 58).

#### F. Wirkungen der Eintragungen.

a) Für die juristischen Personen ist die Eintragung (oben Aa) von konstitutiver Bedeutung. Sie verschafft ihnen die Rechtspersönlichkeit. Dagegen sind dafür die Eintragungen gemäß Ab und c oben ohne Bedeutung.

#### b) Publizitätswirkungen.

Eine Bestimmung wie unseren § 15 HGB. enthält das englische Recht nicht. Auch nicht Einzelbestimmungen, aus denen man, wie z. B. im österreichischen Recht, ein derartiges allgemeines Prinzip herleiten kann (vgl. Frieze, JW. 1925, 436 zu Anm. 45).

Publizitätswirkungen hat die Eintragung aber auch in England. Sie sind bei den Eintragungen auf Grund der verschiedenen Gesetze (oben Aa—c) nicht einheitlich.

a) Bei den Eintragungen der companies (oben Aa) (nicht also bei den partnerships, auch nicht bei den limited partnerships; Prochownik a. a. D. 62) steht die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß eingetragene Tatsachen sowohl Dritten wie den Gesellschaftern gegenüber als bekannt gelten. Dies beruht auf der Lehre von der constructive notice, nach der jemand so angesehen wird, als ob er gewisse Tatsachen kennt ohne Rücksicht auf seine wirkliche Kenntnis. Der in § 15 HGB. zugelassene Gegenbeweis der nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis der Eintragung ist im englischen Recht nicht möglich (Prochownik a. a. D. S. 61).

β) Die Haftungsbeschränkung des limited partner der limited partnership hängt von der Eintragung (oben Ab) ab (f. 5 Limited Partnerships Act 1907).

γ) Physische Personen oder partnerships, die nach der Registration of Business Names Act 1916 eintragungspflichtig sind und sich nicht haben eintragen lassen, können aus Verträgen, die sie für das eintragungspflichtige Unternehmen geschlossen haben, nicht klagen, auch nicht unter ihren bürgerlichen Namen, wohl aber verklagt werden. Der Richter kann aber die Klage doch zulassen, wenn die Billigkeit dafür spricht, etwa die Eintragung aus Zufall oder Unaufmerksamkeit unterblieben ist (a. a. D. f. 8).

Bei den Eintragungen nach der Registration of Business Names Act 1916 gilt aber vor allem die Lehre vom estoppel, nach der jemand an seine Erklärung gebunden ist, auch wenn diese den wahren Tatsachen nicht entspricht, wenn ein Dritter im Vertrauen auf die Richtigkeit der Erklärung gehandelt hat (vgl. dazu Prochownik a. a. D. S. 63 und Schirmeister-Prochownik, Das bürgerl. Recht Englands Bd. I S. 493—500).

c) Während in England und Deutschland die Register keinen öffentlichen Glauben genießen, haben solchen in England die Zertifikate über die Eintragung nach f. 17 der Companies Act 1908 (certificate of incorporation). Sie liefern vollen Beweis dafür, daß den Anforderungen für die Registrierung genügt ist und daß die Gesellschaft eintragungsfähig und eingetragen ist.

Bei den Zertifikaten auf Grund der Limited Partnerships Act 1907 und Registration of Business Names Act 1916 ist nur bestimmt, daß sie als Beweismittel verwendet werden können.

## II. Rußland. (Zf. 1925, 435.)

A. Ein einheitliches Handelsregister hat Rußland immer noch nicht. Die Pläne zu seiner Einführung scheiterten an technischen Schwierigkeiten. Die Umkehr vom Kommunismus zum Staatskapitalismus (Freund, ZW. 1924, 630 ff. u. a.) zwang aber im schnellen Tempo zur Einführung einer bunten Reihe von Separatregistern. Es gibt solche für AG., davon getrennte Register für DGB. und KG., für staatliche Industrieunternehmen, sog. Trusts (abweichend für die einzelnen Republiken), für kommunale Trusts, für ElektrifikationsG. mbH., für Börsengenossenschaften, für alle anderen Arten von Genossenschaften, für Kommissionsunternehmen (Näheres Wilhelm Wolff, Östrecht 1926, 309). Die Trennung dieser Register ist naturgemäß unerträglich. Die Ukraine hat deshalb am 2. Okt. 1924, Transkaukasien am 2. April 1925 in besonderen Gesetzen einheitliche Handelsregister vorgeesehen (Wolff a. a. D.). In Rußland selbst ist am 20. Okt. 1925 eine WD. über ein einheitliches Handelsregister veröffentlicht (WD. über die Handelsregistrierung). Sie ist aber mit Rücksicht auf technische Schwierigkeiten noch nicht in Kraft und wird nur etappenweise in Kraft treten. (Übersetzt ist die WD. im Östrecht 1926, 310—317 mit Vorbemerkung von Prof. Wilh. Wolff in Moskau. Kurze Inhaltsangabe gibt J. M. Rabinowitsch in Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes 1926, 68.) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Volkskommissariat der UdSSR. für Innenhandel festsetzen (Art. 2 der WD. des Rats der Volkskommissare der UdSSR. über die Befähigung des Reglements über die Handelsregistrierung v. 20. Okt. 1925; vgl. Östrecht 1926, 310). Alle genannten separaten Register — auch die genannten Gesetze der Ukraine und Transkaukasien — werden durch sie ersetzt werden.

Daß Wolff a. a. D. das russische Handelsregister den westeuropäischen Handelsregistern schlechthin gleichstellt, ist so allgemein nicht zulässig. Ich habe ZW. 1925, 435, 437, 438 auf den Gegensatz der Handelsregister des deutschen Rechtskreises und insbesondere des neuen französischen Handelsregisters hingewiesen. Die weitgehende konstitutive Bedeutung des deutschen Handelsregisters fehlt dem französischen völlig. Das russische Recht hat sich hier das deutsche Handelsregister zum Vorbild genommen. Das zeigt insbesondere die konstitutive Bedeutung des russischen Registers für die Entstehung der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person des Handelsrechts (Art. 2 der WD. v. 20. Okt. 1925<sup>2)</sup>). Auch Art. 9 a. a. D. mit seiner Publizitätswirkung findet nur in den Registern des deutschen Rechtskreises Vorbilder, nicht im französischen Recht. Das neue russische Handelsregister gehört demnach systematisch zu den Registern des deutschen Rechtskreises (Frieße, ZW. 1925, 435 ff. unter III). Esfreulich ist diese weitere Verbreitung und Anerkennung deutscher Rechtsgedanken insbesondere mit Rücksicht darauf, daß auch dem deutschen Recht sein Platz und seine Bedeutung in der Welt freitig gemacht wird (vgl. Frieße, ZW. 1926, 443<sup>20a</sup>).

B. Die WD. v. 20. Okt. 1925 regelt im einzelnen neben dem materiellen Handelsregisterrecht in den Art. 14 ff. das Registerverfahren und die technische Anlage des Registers (vgl. §§ 125 ff., 200 DeutschHGB. und die deutschen landesgesetzlichen Anordnungen über die Einrichtung des Handelsregisters, in Preußen Art. 29 PreußHGB. und AllgVerf. v. 7. Nov. 1899).

C. 1. Das russische Register zerfällt in drei Abteilungen, die Abteilungen haben aber andere Bedeutung als im deutschen Recht. Die Registerbehörden sind recht unübersichtlich.

a) Abt. I wird für juristische Personen, deren Satzungen von den Zentralorganen der UdSSR. zu bestätigen sind, von dem Volkskommissariat für Innenhandel der UdSSR. zentral geführt (Art. 1 a, 15 Ia, 15 II). Ebenso für russische Unternehmen ausländischer juristischer und physischer Personen (Art. 10 I, 15 I b, 15 II).

b) Abt. II wird für juristische Personen, deren Satzungen durch die Zentralorgane der Bundesrepubliken zu bestätigen sind, von den Volkskommissariaten für Innenhandel der entsprechenden Bundesrepubliken geführt (Art. 1 b, 16). Die Abt. II besteht aus ebensoviel Teilen, als es Bundesrepubliken gibt (Art. 16 Abs. 2).

c) Abt. III wird von den lokalen Organen für die Regulierung des Innenhandels geführt (Art. 1 c, 17). Es sind dies die Volkskommissariate für Innenhandel der autonomen Republiken, die nicht in Gouvernements eingeteilt sind; die Gouvernements-, Gebiets-Abt. (in den autonomen und nicht raionierten Gebieten) für Innenhandel; die Bezirksabteilungen für Innenhandel, ausgenommen die Jakutische Soz. Föb. Sowjetrepubl., Kirgischen und Tscherkessien (Abgeisk); die Bevollmächtigten des Volkskommissariats für Innenhandel der Transkaukasischen Soz. Föb. Sowjetrepubl. für Aserbeidschan, Armenien und Georgien (Art. 1 c Ziff. 1—4).

Abt. III zerfällt in ebensoviel Teile, als es örtliche Handelsregisterorgane gibt (Art. 17 Abs. 2).

In Abt. III werden die GmbH., die DGB. und KG., physische Personen, die Patente nicht unter dem vierten Grade für Handels- und

Industrieunternehmen nehmen, und die Filialen der Unternehmen staatlicher Trusts und Syndikate, der AG., GmbH., DGB. KG. und der genannten physischen Personen sowie ausländischer Unternehmen (juristischer und physischer Personen) registriert (Art. 17 Abs. 1 a—d).

d) Die verschiedenen Registerabteilungen geben sich nach Maßgabe des Art. 18 von den Eintragungen Kenntnis.

e) Für Genossenschaften und gemeinnützige Unternehmen ohne Gewinnabsicht plant man besondere Register (A. 10 h und i sowie Ann. 1 zu Art. 10).

2. Die Form der Register und die Führung wird das Volkskommissariat für Innenhandel festsetzen (Art. 31).

Eintragungspflichtig sind die unter C 1 a—c oben bei der Frage der Zuständigkeit der Registerbehörden angeführten juristischen und physischen Personen. Eintragungspflichtig sind die im Art. 11 aufgeführten Tatsachen, die Firmen der juristischen Personen; Familien-, Vor- und Nachnamen physischer Personen; die staatlichen Aufsichtsorgane; Zeitpunkt des Geschäftsbegins; Geschäftsgegenstand; Dauer der bei juristischen Personen etwa vorgeesehenen Geschäftstätigkeit; Kapital und Haftungsbegrenzung der juristischen Personen (Näheres Art. 11 h—m); genaue Bezeichnung der Organe der juristischen Personen bzw. der Gesellschafter der DGB. und KG. unter Hervorhebung der Geschäftsführer; Sitz des Unternehmens, Adressen der Organe juristischer Personen bzw. der DGBesellschafter und physischer Personen; Bezeichnung und Sitz der einzelnen Betriebsstätten; etwa erforderliche staatliche Genehmigung; den registrierten Personen zustehende Modelle, Patente, Erfindungen, Warenzeichen; die Befähigung der Satzungen; Auflösung der Unternehmen; Liquidation juristischer, Konkurs physischer Personen u. a.

Für Filialen gelten die besonderen Vorschriften der Art. 11 x und 13. Für ausländische Unternehmen gilt Eintragungszwang gemäß Art. 12. Eingetragen wird bei ihnen insbesondere auch die russische Erlaubnis (wann, von wem, für welche Dauer erteilt) zum Handel; der Gegenstand und die Dauer (Beendigung) ihrer Tätigkeit in Rußland; die Höhe des Kapitals in Rußland; die Bezeichnung und der Sitz der Vertreter in Rußland.

3. Die Handelsregister sind öffentlich.

Sie liegen zur allgemeinen Einsicht offen. Jedermann hat das Recht auf Registerauszüge (Art. 8).

Die Eintragungen werden in verkürzter Form veröffentlicht (Art. 6).

4. Die Eintragung erfolgt auf schriftliche Anmeldung der anmeldungspflichtigen Personen (Art. 20 a und b) und auf Anmeldung von Notariatsbehörden (Näheres Art. 24).

Ex officio (vgl. DeutschHGB. §§ 132 ff., 142) haben die Registerorgane Eintragungen vorzunehmen, wenn sie eintragungspflichtige Änderungen erfahren (Art. 26, 20 c).

Es besteht Anmeldezwang bei Vermeidung krimineller Strafen (Art. 21, 22, 25).

5. Die Registrierungsorgane haben die Anmeldungen nur formell zu prüfen daraufhin, ob die gesetzlich erforderlichen Angaben und Urkunden beigebracht sind (Art. 27). Die Ablehnung der Eintragung darf nur auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erfolgen (Art. 27 Satz 2, Art. 28).

6. Art. 29 regelt die Beschwerde gegen Ablehnung oder Verzögerung der Registrierung, gegen unrichtige Eintragungen ex officio, gegen sonstige Verletzungen der RegistrierungsWD.

D. Die Wirkungen der Eintragungen und deren Bekanntmachung.

1. Sie sind größtenteils nur deklaratorisch und sollen die wichtigen Rechtsverhältnisse des Handels im Interesse von Publikum und Kaufleuten zusammenfassen und offenlegen (Art. 2). Darüber hinaus sollen sie der Erleichterung der Staatsaufsicht über den Handel dienen. Dieser Zweck tritt in den Handelsregistern anderer Staaten ganz zurück. Er erklärt sich aus der weitgehenden staatlichen Kontrolle, der sog. Planierung des russischen Handels (W. Wolff a. a. D. S. 308).

2. Die konstitutive Bedeutung des russischen ist geringer als die des deutschen Handelsregisters. Sie beschränkt sich auf die Abhängigkeit der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des Handelsrechts von der Eintragung (Art. 3).

3. Art. 9 regelt in Anlehnung an das Publizitätsprinzip der Register des deutschen Rechtskreises (§ 15 DeutschHGB.) den öffentlichen Glauben des Handelsregisters.

Art. 9 Satz 1 regelt seine positive Seite. Er geht theoretisch weiter als § 15 Abs. 2 HGB. Eingetragene und veröffentlichte Tatsachen gelten schlechthin als dritten Personen bekannt. Das entspricht dem Art. 9 des ungar., Art. 16 des bulg., Art. 10 des bosn.-herzeg. HGB. (vgl. Frieße, ZW. 1925, 436 unter 3). Vgl. auch das oben unter 1 F b a über das englische Recht Gesagte. Nach deutschem Recht wäre der praktisch selten und schwer zu führende Beweis der Nichtabfälligkeit berufenen Nichtkenntnis zulässig.

Art. 9 Satz 3 regelt (vgl. § 15 Abs. 1 HGB.) die negative Seite des öffentlichen Glaubens. „Dritte Personen können sich auf die Nichteintragung von Veränderungen ins Handelsregister nicht berufen, soweit sie von den vorgegangenen Änderungen Kenntnis hatten oder haben mußten.“ Hat A. z. B. dem im Handelsregister nicht gelöchten Organ einer juristischen Person für diese ein Darlehen ge-

<sup>2)</sup> Nach Wolff a. a. D. ist die WD. v. 20. Okt. 1925 in Artikel, nach der Übersetzung im Östrecht a. a. D. in Paragraphen eingeteilt.

geben, obwohl er wußte, daß die Vertretungsmacht des Organs nicht mehr bestand, so kann er das vom Organ unterschlagene Darlehen von der juristischen Person nicht zurückfordern. Auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis der Änderung schadet im russischen, nicht im deutschen Recht.

Der Sinn des Art. 9 Satz 2 ist wohl der, daß bei nicht eingetragenen und nicht publizierten Veränderungen eingetragener Tatsachen die Eingetragenen sich Dritten gegenüber nicht darauf berufen können, daß die Änderungen noch nicht eingetragen und publiziert sind. D. h. die Änderungen gelten gegen die eingetragenen Personen, trotzdem sie nicht eingetragen und publiziert sind (vgl. auch Rabinowitzsch a. a. O.). Ohne daß es besonderer Normierung bedürfte, gilt dies auch nach deutschem Recht. Die noch eingetragene klagende juristische Person kann sich z. B. bei Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit dem Bestreiten ihrer Rechtsfähigkeit gegenüber nicht auf ihre nicht erfolgte Böschung im Register berufen. Die Eintragung begründet nach richtiger Ansicht ja auch in Deutschland nicht einmal die Rechtsvermutung dafür, daß ein eingetragenes Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht. Wer sich auf eine Eintragung beruft, muß die der Eintragung zugrunde liegenden Tatsachen beweisen, wenn ihre Richtigkeit bestritten wird (so F. v. Gierke, R. Lehmann, Dür-Hachenburg, S. Meyer; a. A. Staub, Ehrenberg, Kuttner).

E. Die Eintragungsgebühren regelt die russische WD. v. 4. Dez. 1925 (übersetzt im DStrecht 1926, 317, 318).

### III. Persien. (ZB. 1925, 435.)

Durch WD. des persischen Justizministeriums v. 10. Mai 1925 ist das Handelsrecht neu geregelt (vgl. Auslandsrecht 1926, 29 ff.). Es ist Registrierung der AG. und AKG. vorgeschrieben. Die Anmeldung ist obligatorisch. Von ihr hängt die Rechtsfähigkeit der AG. und AKG. ab (vgl. §§ 33, 37, 55, 63, 89). Es sind besondere Registerämter vorgesehen, zuständig für die Registrierung sind bei ihrem Fehlen die Handelsgerichte erster Instanz, evtl. die Friedensgerichte. §§ 113 ff. treffen Bestimmungen über die Bekanntmachung der Gesellschaftsurkunden. Ein Handelsregister besteht demnach nicht, nur ein beschränktes Gesellschaftsregister.

### IV. Polen. (ZB. 1925, 436.)

(Vgl. auch ZB. 1926, 447 XI unter 5 Abs. 3 und S. 1079.) Die Vorschriften über das Handelsregister für Kongresspolen wurden auf die Gebiete, die außer diesen von Rußland an Polen gekommen sind, durch die WD. des Ministerrates v. 6. März 1922 (Gesetzblatt Nr. 21 Post 170) ausgedehnt.

(Für diese Mitteilung danke ich auch hier Herrn Prof. Dr. Zolli in Krakau verbindlichst.)

### V. Niederlande. (ZB. 1925, 436.)

Vgl. K. J. B. A. de Coster, Een Nederlandsch handelsregister. Met een voorwoord van M. W. F. Treub. 's-Gravenhage 1917.

Univeritätsassistent Dr. Victor Friese, Berlin.

## Besetzte Gebiete.

### Aus den Mitteilungen des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete (1926 Nr. 1 bis 4)<sup>1)</sup>.

Wegen des Zwecks und Inhalts der „Mitteilungen“, die sich als ein einfaches Mitteilungsblatt, nicht ein Amtsblatt im eigentlichen Sinne bezeichnen, vgl. ZB. 1926, 1312 f., die ebenda erwähnte Nr. 12 der früheren „Veröffentlichungen“ ist nicht mehr erschienen. Die Erlasse der Rheinlandkommission werden weiter in deren — schwer zugänglichem — Bulletin officiel abgedruckt. Seit Erlaß der WD. Nr. 308 sind indes weitere als Verordnungen (ordonnance, ordinance) bezeichnete (d. h. sich an die Bevölkerung unmittelbar wendende) Erlasse nicht mehr erschienen. Die bisherigen Anordnungen über die Jagd- und Fischerei durch alliierte Personen sind aufgehoben, an ihre Stelle getreten sind nicht mehr einseitige Vorschriften der Rheinlandkommission, sondern zwei Abkommen von Vertretern der deutschen Behörden mit der Rheinlandkommission v. 5. Nov. 1925 nebst Schlussprotokoll von demselben Tage. Die Abkommen regeln die Voraussetzungen der Jagd- und Fischereiberechtigung alliierter Personen, die Bildung von Jagdgesellschaften, Ausstellung der Jagd- und Fischereischeine durch alliierte Behörden, Beschaffung der Jagdreviere und Fischgelegenheiten (Requisitionen finden nicht mehr statt!), Pachtverträge, Maßgeblichkeit der deutschen Gesetze und Gepflogenheiten über Ausübung der Jagd- und Fischerei sowie Wildschadensersatz, ferner Jagd- und Fischerei-

vergehen, Entscheidung von Streitigkeiten durch einen Gemischten Jagd- (Fischerei-) Ausschuß, bestehend aus zwei alliierten Vertretern und je einem Vertreter des Reiches und des beteiligten deutschen Landes unter dem Obmann des Schiedsaussschusses, die für diesen Ausschuß gegebenen Vorschriften gelten auch für den Jagd- (Fischerei-) Ausschuß.

In der französischen Besatzungszone sind nach Aufhebung der Delegationen der Rheinlandkommission die Kommandierenden Generale der Armee und der Divisionen sowie die Ortskommandanten bestimmter wichtiger Garnisonen innerhalb ihres Bezirks mit dem Verkehr mit den deutschen Behörden wegen Deckung der Bedürfnisse des Besatzungsheeres und Überwachung der Durchführung der Erlasse der Rheinlandkommission u. dgl. beauftragt, eine Bezirkeinteilung ist dazu aufgestellt. Jk. Dr. Hugo Kaufmann I, Krefeld.

## Saar-Urteile.

Die internationale Rechtsvergleichung vernachlässigt ein wenig die Rechtsprechung der kleinen Gebiete, wie Danzig, Saargebiet, Liechtenstein. Mit Unrecht, denn für ihre Zwecke ist es gleichgültig, wie groß der Geltungsbereich eines Rechtes oder einer Rechtsansicht ist und kommt nur deren innerer Wert in Betracht. Insbesondere Liechtenstein verdient seit Erlaßung des modernsten aller Zivilgesetze im Januar 1926 die volle Beachtung der vergleichenden Rechtswissenschaften. Die Rechtsprechung des OGH., gleichzeitig OVG., für das Saargebiet in Saarlouis hat für das deutsche Rechtsleben besondere Interesse, weil hier formell unabhängig von der deutschen Rechtsprechung deutsches Recht, allerdings vielfach durchsetzt von internationalen Rechtsfragen und Problemen der Statutenkollision unter der Leitung eines internationalen Rechtsgelehrten von so weittragendem Rufe, wie er seinem Präsidenten Hippold mit Recht beigemessen wird, behandelt werden. Die Rechtsprüche dieses Gerichtes verdienen daher eine ganz besondere Beachtung, die ihnen doch bisher im Auslande nicht genügend zuteil geworden zu sein scheinen. Inmerhin findet sich auch in der neuesten, im März 1926, erschienenen Sammlung von Entsch. manche, welche einiges Befremden erwecken. Ich übergehe dabei jene Entsch., welche sich auf die Stellungnahme der Saar-Regierung zu den übernommenen, früher deutschen, Beamten beziehen, weil sie nur von ganz lokalem Interesse sind, obgleich sie wichtige völkerrechtliche Probleme berühren. Überwachen mag eine Entsch., nach welcher ein im Saargebiet, also im deutschen Rechtsgebiet, liegender Grundbesitz eines Franzosen (selbst wenn er in Deutschland seinen Wohnsitz hatte) nach französischem Rechte abzuhandeln sei. De lege ferenda würde gewiß dafür sprechen, die Einheitlichkeit der Verlassenschaftsabhandlung auch auf ausländischen Grundbesitz zu erstrecken. De lege lata steht dies aber mit den meisten Rechten in Widerspruch und wenn ich nicht irre, auch mit der französischen Rechtsprechung, die gewiß das Territorialitätsprinzip hinsichtlich des französischen Grundbesitzes nicht leicht nimmt. Der Hinweis auf Andre Weiß scheint nicht vollkommen überzeugend, denn auch dieser vertritt nur die Ansicht, daß das Territorialitätsprinzip im französischen Recht nicht für alle derartigen Fälle absolut ausgesprochen ist und meint (Manuel de Droit international privé, 1920, 396), „daß die französischen Gerichte sich dieser Auffassung anschließen könnten“. Für die Frage des Gegenrechts ist aber nicht die noch so begründete Rechtsansicht noch so hervorragender Rechtsgelehrter, sondern die Rechtsübung, also nicht die Literatur, sondern die Rechtsprechung, maßgebend. Wertvoll ist die Entsch. v. 1. Dez. 1925 I U 217/25, daß der Vermieter nach widerrechtlicher Fortsetzung des Mietverhältnisses durch den Mieter alle für ihn günstigen Klauseln des Mietvertrages weiter zu seinen Gunsten verwenden kann. Von aktuellem Interesse ist die Entsch. v. 24. Juli 1925 über die Frage, ob die alte deutsche Fahne gesetzlich noch als die offizielle Fahne im Saargebiet zu betrachten sei, so daß die WD. v. 30. Juni 1924, welche deren Gebrauch dort verbietet, gescheitert sei. Der OGH. verneint diese Frage, mit der Begründung, „nicht jede Einschränkung der Gelegenheit, die nationale Fahne zu führen, ist rechtswidrig...“ Wenn auch die frühere deutsche Fahne noch als die offizielle Fahne für das Saargebiet zu betrachten wäre, so wäre dies lediglich einem rein zufälligen und unbeabsichtigten Zusammentreffen juristischer Komplikationen ohne inneren Wert oder Bedeutung zuzuschreiben. Denn wenn es auch die Absicht des Friedensvertrages gewesen ist, den deutschen Saarländern ihre nationalen Rechte in möglichst weitem Umfange zu sichern, so kann diese Sorge sich keineswegs darauf erstreckt haben, daß sie ein Unrecht behalten sollten auf eine Fahne, welche in ihrem Heimatlande bereits durch eine andere ersetzt war. Daß die deutschen Saarländer ein besonderes und berechtigtes Interesse daran haben könnten, ihre nationalen Gefühle gerade mittels dieser abgeschafften, statt durch ihre heimatische Fahne zu bekunden, ist nicht ersichtlich. Die abgeschaffte Fahne hat zur Zeit nur den Wert einer historischen Reminiscenz sowie eines Symbols der Abneigung gegen die neue staatliche Ordnung. Die Benennung eines solchen Symbols kann unter Umständen die öffentliche Ordnung gefährden. Die Zweckmäßigkeitfrage, ob die dafür vorhandene Besorgnis eine ausreichende ist, um ein Verbot der Fahne zu begründen, oder ob von einem solchen Verbot mehr Unruhe zu er-

<sup>1)</sup> Vgl. ZB. 1926, 1312.

warten ist, als von einem Zulassen der Fahne, hat nur die Polizei, nicht der Richter zu beurteilen. Der vorliegende Fall ist insofern dem der roten Fahne ähnlich, bezüglich welcher wiederholt entschieden worden ist, daß ihre Entfaltung als eine Demonstration gegen die bestehende Ordnung bestimmt ist und daß daher eine Postzeiverordnung rechtsgültig ist.“ Die Entsch. des StS. v. 13. Febr. 1925 gefaßt eine Nationalitätsbezeichnung für Wein auch dann, wenn die Trauben nicht in dem betreffenden Lande gewonnen, sondern nur dort verarbeitet wurden. Die Entsch. v. 13. Febr. 1925 lehnt die aktive Klagslegitimation des Ehemannes wegen seiner Gattin vorgeworfener entehrender Handlungen ab und bedeutet in dieser Hinsicht, wenn sie es auch nicht ausdrückt, eine Dokumentierung der Unabhängigkeit der Frau von dem Gatten auch auf dem Gebiete des Ehrbegriffes, wie ich es schon 1910 in meinem „Ehrenkodex für Duellgegner“ in bezug auf das Ehrenschußrecht der Frau subsidiär vertreten habe.

Wenn auch die übrigen Entsch. nur lokale Bedeutung haben, so dürfte doch diese Auslese zeigen, daß die Beobachtung der Rechtsentwicklung im Saargebiet nicht ganz zu vernachlässigen ist.

RA. Dr. Emil Hofmannsthal, Wien.

## Vertrag von Versailles.

### Zur Auslegung des Versailler Vertrages.

Es ist ein alter Rechtsatz, den schon die Römer kannten und den auch der Code civil Art. 1162 aufgenommen hat: Wenn in Folge von Dunkelheiten und Unklarheiten in der Fassung eines schriftlichen Vertrages Streitigkeiten entstehen, so ist der Vertrag gegen denjenigen auszulegen, der den Vertrag verfaßt hat; und dieser Satz gilt besonders dann, wenn die verfassende Vertragspartei aus irgendeinem Grunde ein Übergewicht über den Gegner hatte, so daß sich dieser in einer Zwangslage befand, mochte diese darin bestehen, daß er den Vertrag überhaupt annehmen mußte, oder darin, daß er nur die Wahl hatte, den vom Gegner entworfenen Vertragstext im ganzen anzunehmen oder abzulehnen, nicht aber in der Lage war, Abänderungen und Verbesserungen der Fassung durchzusetzen. Der Satz gilt auch nicht nur im römischen Recht und im Gebiet des Code civil, sondern allgemein. Es bedarf zu seiner Begründung nicht eines besonderen Ausspruchs eines Gesetzes, vielmehr folgt er aus allgemeinen Erwägungen, die für jeden Vertrag gelten. Der den Vertrag formulierende wußte, was er wollte oder hatte jedenfalls allen Anlaß, sich dies klar zu machen; wenn er mit der nachträglich streitig gewordenen Bestimmung denjenigen Sinn verbunden wissen wollte, den er ihr jetzt unterlegt, so war es für ihn nicht schwierig, dies mit klaren Worten zu sagen. Hat er es nicht getan, so ist es billig, daß er den Schaden davon hat und nicht sein Gegner. Der Satz gilt daher auch nicht nur im Privatrecht, sondern ebenso im Völkerrecht für die Auslegung internationaler Verträge und demnach auch für den WW. Die Einzelheiten des Zustandekommens dieses Vertrags sind dem lebendigen Gedächtnisse der Zeitgenossen leider viel zu wenig gegenwärtig, in der Tat aber wird es wohl kaum einen zweiten internationalen Vertrag geben, bei dem das Übergewicht des einen vertragschließenden über den anderen so in die Erscheinung getreten wäre, wie bei ihm. Jahrelang vor dem Waffenstillstand hatten die alliierten und assoziierten Mächte untereinander und mit ihren Interessenten berater, Kommissionen eingesetzt und Entwürfe aufgestellt. Am 11. Nov. 1918 wurde der Waffenstillstand abgeschlossen; die deutsche Anregung, sich alsbald zu Friedensverhandlungen zusammenzufinden, wurde abgelehnt und die alliierten und assoziierten Mächte brauchten nach dem Waffenstillstand noch mehr als fünf Monate, bis sie am 18. April 1919 Deutschland einluden, und zwar nicht etwa dazu, eingehend über den Entwurf des Friedensvertrages zu verhandeln, sondern nur, den Entwurf der Entente entgegenzunehmen (recevoir). Am 7. Mai fand dann die Übergabe der Friedensbedingungen statt. Der deutschen Delegation wurde eine Frist von einschließlic der Verlängerungen sieben Wochen zu schriftlicher Stellungnahme gegeben mit dem ausdrücklichen Bemerkungen, daß mündliche Erklärungen nicht entgegengenommen würden, und als die deutsche Delegation sofort rügte, daß der angebotene Frieden in entscheidenden Punkten die beim Abschluß des Waffenstillstandes vereinbarte Basis des Rechtsfriedens verlasse, erhielt sie die Antwort, daß eine Erörterung dieser grundlegenden Dinge nicht zulässig sei, die deutsche Delegation habe nur praktische Vorschläge (suggestions d'ordre pratique) zu überreichen. In diesen sieben Wochen mußte Deutschland also ein Vertragswerk von Tausenden von Paragraphen, deren Gegenstände sich über die völkischen, militärischen und wirtschaftlichen Fragen des ganzen Erdballes erstreckten, durchprüfen und hatte alsdann das Recht, in ganz beschränktem Umfang Bedenken gegen den ihm vorgelegten Entwurf zu äußern. Wenn irgendwo, so kann man also bei diesem Vertrag sagen, daß tatsächlich in weitestem Umfang der eine Vertragspartner den Vertrag rebigiert hat und der andere nur die Möglichkeit hatte, ihn im ganzen anzunehmen oder abzulehnen, und daß daher alle zweifelhaften Bestimmungen gegen die Entente auszulegen sind.

Im Gegensatz hierzu aber sehen wir auf gegnerischer Seite seit jeher das gegenteilige Bestreben, nämlich alle irgendwie eine Deutung zulassenden Klauseln möglichst weitgehend und gegen Deutschland auszuliegen. Unter diesen Umständen ist es von großer Wichtigkeit, daß der Deutsch-Rumänische Gemischte Schiedsgerichtshof unter dem Vorsitz des Schweizeren Fazy in zwei Urteilen ausgeprochen hat, daß der Grundsatz von der Auslegung zweifelhafter Klauseln gegen den Urheber auch für den WW. gelte. Der Gedanke wird das erstmalig angebeutelt in dem Urteil N. w. M. Nr. 48 v. 16. Juni 1925. Zum zweitenmal hat dann derselbe Gerichtshof in dem Urteil N. w. M. Nr. 109 v. 18. Jan. 1926 diesen Gedanken ausgeprochen. Er verweist auf das Urteil N. w. M. und sagt, die Verpflichtung des Reiches aus zweideutigen Klauseln (clauses ambiguës) könne nicht über den Sinn hinaus reichen, den es dem ihm zur Annahme vorgelegten Wortlaut habe geben können und müssen.

Damit wird nicht nur ein theoretischer Gedanke ausgeprochen, sondern ein solcher von großem praktischen Wert, denn wir sehen gerade auf der gegnerischen Seite, wie man sich immer wieder zur Stütze seiner Auslegungskünfte auf den Geist — esprit — des WW. beruft. Nach der Auffassung solcher Gegner ist der WW. eine nur notdürftig in eine juristische Vertragsform verhüllte Gottesgeißel, mit der Deutschland zu züchtigen ist. Das ist der „esprit“ des Vertrages und diesem entsprechend muß er ausgelegt oder, richtiger gesagt, geknetet werden. Wenn Politiker diese Auffassung vertreten, sei es im diplomatischen Verkehr, sei es zur Rechtfertigung von Gewaltmaßnahmen, so ist die Geistesverfassung, die sich darin ausdrückt, sicherlich aufs entschiedenste zu bekämpfen und zu mißbilligen, sie ist aber wenigstens bis zu einem gewissen Punkte verständlich: Der Politiker einer gewissen Schule, gleichviel ob der diplomatische oder der Gewaltpolitiker, will ein bestimmtes Ziel erreichen und um dem Wege, den er zu diesem Ziele hin einschlägt, den Mantel des Rechts umhängen zu können, sucht er rund um sich herum nach Argumenten, auf die er sich stützen kann und jedes, das sich ihm darbietet, ist ihm recht. Damit muß man sich abfinden. Ein bedenklisches Zeichen für die Verkennung der Sachlage und für den schweren Schaden, den man dadurch dem Gedanken internationaler Schiedsgerichtsbarkeit zufügt, ist es aber, wenn solche Gedankengänge vorgetragen werden — und gelegentlich sogar mit Erfolg — vor den auf Grund des WW. errichteten Schiedsgerichtlichen Instanzen, denn dadurch, daß man gewisse Fragen gerade einer richterlichen Behörde zur Entsch. übergeben hat, hat man mit einer Deutlichkeit, die nicht übertroffen werden kann, zu erkennen gegeben, daß sie nach rein rechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden sollen und wer vor diesen Instanzen die juristische Beweisführung, die er vorträgt, nicht ernst meint, sondern sie nur als schamhafte Deckung für seine politischen Beweggründe oder schlummeres Begehrt, der versündigt sich wirklich und im strengsten Sinne nicht nur am Wortlaut, sondern auch am Geist der betreffenden Bestimmungen. Welchen Mißbrauch man aber auf gegnerischer Seite vor diesen Schiedsinstanzen mit dem angeblichen Geist des WW. zu treiben sucht, dafür sei im Zusammenhang mit dem soeben erwähnten Urteil N. w. M. nur ein Beispiel angeführt:

Der WW. hat bekanntlich neben den der Gesamtheit der alliierten und assoziierten Mächte zustehenden Reparationsansprüchen noch besondere Ansprüche geschädigter privater Ententeangehöriger zugelassen, so die in Art. 297 e begründeten Ansprüche auf Ersatz des durch „außerordentliche Kriegsmaßnahmen“ angerichteten Schadens. Nach dem Wortlaut dieses Artikels besteht diese besondere Schadenersatzpflicht aber nur für Maßnahmen auf deutschem Gebiet, wie es am 1. Aug. 1914 bestand, was sich daraus erklärt, daß alle Maßnahmen auf außerdeutschem Gebiet durch die Reparationssumme abgegolten werden. Man hat nun auf gegnerischer Seite mit den unglaublichsten Auslegungskünften immer und immer wieder versucht, diese Beschränkung auf das deutsche Gebiet hinweg zu interpretieren, um neben der Reparationssumme auch für Maßnahmen außerhalb Deutschlands eine Sonderentschädigung zu erhalten. Wenn diese Auffassung durchgedrungen wäre, so hätten wir z. B. sämtliche Requisitionen in den besetzten Gebieten, deren Betrag in die Milliarden geht, noch einmal bezahlen müssen, trotzdem sie schon einmal als Reparationschäden berücksichtigt sind! Sämtliche Gemischten Schiedsgerichtshöfe haben einmütig diese Frage zugunsten Deutschlands entschieden — mit Ausnahme des Deutsch-Französischen, der sie aber auch nicht zu ungunsten Deutschlands gelöst, sondern zu umgehen verstanden hat; zu diesem Deutschland günstigen Entsch. gehört auch das oben erwähnte Urteil N. w. M. Nr. 109. Kurz ehe dieses Urteil erging, hatte nun der Deutsch-Polnische Schiedsgerichtshof unter dem Vorsitz des Schweizeren Guex in sehr ausführlichen und sorgfältigen Darlegungen die Frage ebenfalls zugunsten Deutschlands entschieden. Bezüglich ist nur die Kritik, die Herr Palewsky, docteur en droit, avocat à la Cour de Paris, in Clunet's Journal du Droit International Jahrgang 1926 (53), Heft 2 S. 157 an diesem Urteil übt. Er bezeichnet es als tief ungerecht — profondément injuste —, denn: Polen habe bekanntlich keinen Anteil an der Reparationssumme. Wenn man den Polen nun auch den Weg des Art. 297 e verweigere, so bekämen sie ja gar nichts. Das aber verstoße gegen den esprit des WW., der wolle, daß jeder, der durch Deutschland Schaden erlitten habe, diesen ersetzt bekomme. Das klingt für den, der mit

den Bestimmungen des WB. nicht näher vertraut ist, vielleicht gar nicht so übel, wer aber auch nur einige Kenntnis vom Friedensvertrag hat, der sieht sofort, daß dies eine Art der Beweisführung ist, die man auf anderem Gebiete als demagogisch bezeichnen würde. Denn wenn auch in dem berichtigten Art. 231 grundsätzlich und theoretisch festgestellt wird, daß Deutschland für alle Verluste und Schäden verantwortlich sei, so sagt doch Art. 232 ausdrücklich, daß die alliierten und assoziierten Regierungen anerkennen, daß die Hilfsmittel Deutschlands zu einer vollen Wiedergutmachung aller dieser Verluste und Schäden nicht ausreichen und daß daher Deutschland nur für gewisse genau bezeichnete Schäden haftbar gemacht werde! Folglich ist es nicht richtig, daß Deutschland nach dem Geiste des WB. jeden Schaden ersetzen muß! Mit Beweisgründen dieser Art der Sache des „Rechts“ dienen zu wollen, sollte man denen überlassen, die den Wunsch haben, den Gedanken internationaler Schiedsgerichtsbarkeit unheilbar in Verfall zu bringen.

OGDir. Dr. Kiedinger, Potsdam.

### Die Leistung von Prozesskosten Sicherheit durch Franzosen<sup>1)</sup> und die Stellung des deutschen Richters zu Staatsverträgen.

Nach Art. 291 Abs. 1 WB. verpflichtet sich Deutschland, die alliierten und assoziierten Mächte sowie deren Beamte und Staatsangehörige ohne weiteres in den Genuß aller Rechte und Vorteile jeder Art treten zu lassen, die es Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder den Beamten und Angehörigen dieser Staaten vor dem 1. Aug. 1914 durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen eingeräumt hat, und zwar solange diese Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen in Kraft bleiben.

Nach Abs. 2 desselben Art. behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte vor, den Genuß dieser Rechte und Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen oder nicht.

Den wesentlichen Stoff<sup>2)</sup> für die Untersuchung der Frage, ob Franzosen vor deutschen Gerichten wegen der Prozesskosten Sicherheit zu leisten haben, bilden dieser Artikel des WB. und die auf Grund desselben erfolgte, im RGBl. 1921, 732 veröffentlichte Mitteilung der französischen Regierung v. 25. April 1921, die nehme für die französischen Staatsangehörigen die aus den Art. 2 und 5 des deutsch-bulgarischen Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten v. 29. Sept. 1911 sich ergebenden Rechte in Anspruch.

Wenn auch die Frage als spezielle infolge der Aufkündigung des vorerwähnten deutsch-bulgarischen Vertrags zum 23. Sept. 1926 (mitgeteilt RGBl. 1925, II, 952) ihre praktische Bedeutung verloren hat, so ist doch die zu ihrer Beantwortung wesentliche Untersuchung der Stellung des deutschen Richters zu Art. 291 WB. und der Mitteilung der französischen Regierung v. 25. April 1921 sowie zu Staatsverträgen im allgemeinen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung.

Die Entsch. des RG. (JW. 1922, 719), des OLG. Karlsruhe (JW. 1922, 1144) und des OLG. Frankfurt a. M. (JW. 1923, 191) vertreten die Auffassung, daß Franzosen auf Grund der Mitteilung ihrer Regierung v. 25. April 1921 deshalb nicht die bulgarischen Staatsangehörigen auf Grund des Vertrags v. 29. Sept. 1911 eingeräumte Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten beanspruchen können, weil Frankreich nicht das im deutsch-bulgarischen Vertrag den deutschen Staatsangehörigen eingeräumte Gegenrecht halte, insbesondere nicht die erleichterte Vollstreckung, die deutschen Kostenentscheidungen auf Grund des deutsch-bulgarischen Vertrags in Bulgarien zukomme, gewähre.

Gegen diese Entscheidungen macht Stein-Jonas, JPD., in Anm. II 1 zu § 110 geltend, daß den deutschen Gerichten, die den Vertrag von Versailles als inneres Recht anzuwenden haben, nicht die Prüfung zustehe, ob Frankreich Gegenrechte halte; die Frage der Eingeräumung der Gegenseitigkeit sei vielmehr eine von den Regierungen auszutragende völkerrechtliche Frage.

Nach der herrschenden deutschen Auffassung von dem Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht kann Völkerrecht nie als solches für den nationalen Richter gelten, es muß vielmehr, um von ihm angewandt werden zu können, in Landesrecht umgewandelt werden. Nur die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten gemäß Art. 4 RWV. unmittelbar als deutsches Recht. Hier beschäftigt uns aber nicht allgemein anerkanntes, sondern partikulares Völkerrecht. Es hat also nur insofern Bedeutung für den deutschen Richter, als es deutsches Recht geworden ist.

<sup>1)</sup> Der Verf. gelangt in dieser Frage auf Grund eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen zu der gleichen Auffassung, wie sie bereits in Magnus, Tabellen zum intern. Recht, Heft 1 Zivilprozessrecht, Franz Bahlen 1925, Bl. 10—12, unter Anführung der gesamten Literatur und Rechtsprechung vertreten wird. D. S.

<sup>2)</sup> Über die anderen bei Prüfung dieser Frage zu berücksichtigenden Bestimmungen vgl. JW. 1921, 734; 1922, 379 und 1116 sowie die weiter unten im Text zitierten Entsch. der OLG. Berlin, Karlsruhe und Frankfurt a. M.

Die erste Frage, die daher der deutsche Richter in unserem Falle zu prüfen hat, ist die, inwieweit Art. 291 WB., die französische Mitteilung v. 25. April 1921 und jetzt auch die Aufkündigung des deutsch-bulgarischen Vertrags staatliches Recht geworden sind. Es ist dies auch die einzige Frage, die sich ihm stellt. Denn hat er einmal entschieden, was von dem uns hier beschäftigenden Rechtsmaterial Völkerrecht und was Landesrecht ist, so ergibt sich von selbst, daß er nur das Landesrecht anzuwenden und das Völkerrecht außer Betracht zu lassen hat.

Triepel, Völkerrecht und Landesrecht S. 438 ff., lehrt, daß der nationale Richter zwar nur Landesrecht anzuwenden habe, daß er aber bei Anwendung des Landesrechts auf Völkerrecht insofern zurückzugreifen und Völkerrecht insofern auch auszulegen besugt sei, als es zur Entscheidung von Präjudizialfragen notwendig sei. Damit wird m. E. die gerade von Triepel so scharf gezogene Grenze zwischen Völkerrecht und Landesrecht wieder vollkommen verwischt und ein Hinübergreifen des staatlichen Richters in völkerrechtliches Gebiet gutgeheißen, das ihn seine Entscheidung nicht nur auf den Willen des staatlichen Gesetzgebers, sondern auch auf den im Völkerrecht maßgeblichen rechtsbildenden Willen stützen läßt. Das ist doch das Entscheidende, daß das Völkerrecht für den staatlichen Richter als solches überhaupt nicht existiert, daß es für ihn nur ein Recht gibt, nämlich das seines Staates, und daß alles andere Recht für ihn nur Geltung erlangt, wenn es Bestandteil seines nationalen Rechtes geworden ist. Eine Auslegung von Völkerrecht als solchen muß nach der herrschenden Lehre zur Urteilsfindung im Bereich des staatlichen Rechts gerade so unnötig sein wie z. B. die Heranziehung von Grundfragen des Rechts von Sowjetrußland zur Auslegung des deutschen Privatrechts. Völkerrecht und Landesrecht sind nach der herrschenden Auffassung zwei durchaus getrennte Rechtsphären<sup>3)</sup>. Der staatliche Richter leitet seine Rechtsetzungsbefugnis allein von den sein staatliches Recht ausmachenden und begründenden Normen her, er kann und darf seine Entscheidungen nicht auf Recht, das aus anderen Quellen fließt, also auch nicht auf Völkerrecht, stützen.

Bleibt so die Frage, was Landes- und was Völkerrecht ist, die einzige im vorliegenden Falle, um dann die Urteilsfindung in vollem Umfange auf das staatliche Recht, und nur auf dieses, zu stützen, so ist ihre Beantwortung durch die Art der Umgiehung von Völkerrecht in Landesrecht, wie sie in Deutschland üblich ist, sehr erschwert. Die Staatsverträge und die in Ausübung der sich aus ihnen ergebenden Rechte erfolgenden Willenserklärungen der Staaten werden ohne jeden Zusatz im RGBl. veröffentlicht. Es bleibt dem deutschen Richter überlassen, nach Sinn und Inhalt der Bestimmungen des Staatsvertrags festzustellen, inwieweit er Landesrecht geworden ist. Man kann nicht sagen, der im RGBl. veröffentlichte völkerrechtliche Rechtsstoff werde in vollem Umfange Landesrecht. Vielmehr ist dies nur insofern der Fall, als er einen der Anwendung als Landesrecht fähigen Inhalt hat<sup>4)</sup>.

Wenn der WB. und mit ihm Art. 291 als Reichsgesetz im RGBl. veröffentlicht worden sind, so bedeutet dies für das staatliche Recht nichts, sondern ist nur die Kundbarmachung des Rahmens, in dem Rechte französischer Staatsangehöriger entstehen können, wenn ein entsprechendes deutsches Gesetz ergeht. Die Verpflichtung Deutschlands, ihr Inhalt und ihre Voraussetzungen sind durch die Veröffentlichung im RGBl. ebensowenig Landesrecht geworden, wie das entsprechende Recht Frankreichs. Beide sind der Umgiehung in Landesrecht unfähig. Sie bleiben ausschließlich in der Sphäre des Völkerrechts. Der deutsche Richter kann daher auch nicht prüfen, ob und inwieweit sie entfallen sind. Die Veröffentlichung des Art. 291 im RGBl. bedeutet lediglich: es ist möglich, daß auf Grund einer Inanspruchnahme des hier dem französischen Staat eingeräumten Rechts französische Staatsangehörige in den Genuß gewisser Rechte gelangen. Für den Fall, daß dies geschieht, teilt der deutsche Gesetzgeber schon heute mit, daß es sich um die Rechte aus den und den näher bezeichneten Verträgen handeln wird und daß diese Rechte zeitlich auf die Dauer der genannten Verträge beschränkt sein werden.

Die Scheidung des ausschließlich völkerrechtlichen und des auch landesrechtlichen Inhalts des Art. 291 muß dahin erfolgen, daß Landesrecht nur werden können die Rechte der einzelnen französischen Staatsangehörigen, nicht aber das Recht Frankreichs, ihren Genuß für seine Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen, und die entsprechende Verpflichtung Deutschlands, sie durch gesetzgeberischen Akt den Staatsangehörigen des Vertragsgegners einzuräumen. Die Scheidung muß deshalb so erfolgen, weil es sich bei dem Recht Frankreichs und der Verpflichtung Deutschlands um ein Rechtsverhältnis zwischen Staaten handelt, das ausschließlich dem Völkerrecht angehört, die Rechte, die den einzelnen französischen Staatsangehörigen eingeräumt werden können, dagegen nur als Landesrecht denkbar sind, und völkerrechtlich lediglich insofern Bedeutung haben, als sie den Inhalt des völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses bezeichnen, schließlich weil — und das ist das Entscheidende — Rechte des einzelnen Franzosen als Landesrecht nicht durch völkerrechtlichen Vertrag, sondern nur durch

<sup>3)</sup> Vgl. Triepel a. a. O. § 2.

<sup>4)</sup> Vgl. Triepel a. a. O. S. 389 ff. und Schoen, Staatsverträge, völkerrechtliche und staatsrechtliche Geltung in Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Ab. S. 661.

einen gesetzgeberischen Akt Deutschlands entstehen können<sup>5)</sup>. Ist aber so das völkerrechtliche Rechtsverhältnis, das das Recht Frankreichs und die Verpflichtung Deutschlands umfaßt, gar nicht die Rechtsgrundlage für die dem einzelnen Franzosen möglicherweise erwachsenden Rechte, so kann der deutsche Richter es zur Begründung einer Entsch. über diese Privatrechte auch nicht heranziehen, selbst nicht als Präjudizialpunkt.

Es folgte nun die Veröffentlichung der französischen Mitteilung v. 25. April 1921 im RGW. Durch sie wollte und konnte die deutsche Regierung nicht zur innerstaatlichen Diskussion stellen, ob nun wirklich entsprechende Rechte der französischen Staatsangehörigkeit entstanden seien. Denn die Beantwortung dieser Frage bedingt notwendig die Feststellung eines allein innerhalb des Völkerrechts liegenden Rechts Frankreichs, die Einräumung solcher Rechte für seine Staatsangehörigen zu verlangen, und einer entsprechenden Verpflichtung Deutschlands. Die Veröffentlichung der französischen Mitteilung kann vielmehr nur den Sinn haben, daß die deutsche Regierung, nachdem sie zur Überzeugung gelangt ist, dazu verpflichtet zu sein, verordnet, daß nach deutschem Recht die französischen Staatsangehörigen die aus den Art. 2 und 5 des deutsch-bulgarischen Vertrags v. 29. Sept. 1911 sich ergebenden Rechte haben. Schon gegenüber bulgarischen Staatsangehörigen könnte der deutsche Richter nicht die Gewährung der aus den Art. 2 und 5 sich ergebenden Rechte von der Vorentscheidung abhängig machen, ob Bulgarien auch Gegenrecht gewähre. Denn diese rein völkerrechtliche Frage existiert für ihn gar nicht. Noch viel weniger aber kann er es gegenüber einer Veröffentlichung, die sich auf die Erwähnung bestimmter Rechte beschränkt, ohne der entsprechenden Gegenrechte zu gedenken.

Dagegen ist der deutsche Richter verpflichtet und berechtigt, zu prüfen, ob denn die Veröffentlichung der Mitteilung v. 25. April 1921, die für ihn lediglich einen innerstaatlichen Rechtsfiktionsakt bedeuten kann, wirklich ein solcher ist, d. h. ob durch sie eine nach deutschem Recht gültige Rechtsnorm entstanden ist. Bei dieser Prüfung kann er aber nur zu einem verneinenden Ergebnis kommen<sup>6)</sup>. Die Bestimmung, daß Franzosen schlechthin keine Prozeßkostenfreiheit zu leisten haben, bedeutet eine Ausnahme von § 110 ZPO, also die Abänderung eines Reichsgesetzes. Diese Abänderung ist, wie wir sahen, nicht schon in Art. 291 W., der als Gesetz publiziert ist, enthalten, sondern kam erst in der Veröffentlichung der Mitteilung v. 25. April 1921 enthalten sein. Aus der Form dieser Veröffentlichung aber geht hervor, daß nicht der Reichstag beschlossen hat, Frankreich besondere Rechte im deutschen Prozeßverfahren einzuräumen, sondern daß der Reichsminister des Auswärtigen eine entsprechende Verpflichtung des Deutschen Reiches für gegeben hält und — anders ist die durch ihn erfolgte Veröffentlichung der Mitteilung v. 25. April 1921 nicht auszulegen — nun im Wege der RechtsWD. anordnet, daß nach deutschem Recht französische Staatsangehörige vom allgemeinen Recht abweichende subjektive Rechte haben. Da dem Reichsminister des Auswärtigen zum Erlaß einer derartigen WD. keine Ermächtigung erteilt worden ist, ist sie unglültig. Die Frage, ob Franzosen vor deutschen Gerichten Prozeßkostenfreiheit zu leisten haben, ist daher lediglich nach § 110 ZPO. bzw. § 85 WRG. zu beantworten<sup>7)</sup>.

Was schließlich die Bek. der Kündigung des deutsch-bulgarischen Vertrags v. 29. Sept. 1911 betrifft, so ist sie die landesrechtliche bedeutungslose Mitteilung des Wegfalls einer völkerrechtlichen Voraussetzung für die Entstehung von Verpflichtungen des Deutschen Reiches auf Grund des Art. 291 W. H. Dr. Lüttger, Trier.

### Privatparteien vor den Gemischten Schiedsgerichten.

Eine der vielerörterten Fragen des internationalen Rechts ist es, ob und inwieweit Privatpersonen neben den Staaten als Träger selbständiger Rechte auftreten können oder können sollten, namentlich als Partei vor internationalen Gerichten. Nachdem die Vorkriegsgeschichte nur schwache Anfänge eines solchen Klagerechts von Privaten geliefert hatte, haben die Friedensverträge mit der Einrichtung der GemSchG. einen Präzedenzfall von größter Bedeutung geschaffen. In nunmehriger mehr als sechsjähriger Praxis der GemSchG. sind Tausende von Klagen anhängig geworden, so daß heute wohl die Fragen aufgeworfen werden können, wie sich das Klagerecht der Privaten in der Praxis gestaltet hat und nicht zuletzt, ob sich dieser Versuch der Einführung privater Klagerechte bewährt hat. Hierbei sind drei Gruppen von Klagenprüfungen zu unterscheiden:

1. Die erste Gruppe umfaßt die Klagen von Privaten gegen Private aus Vorkriegsverträgen. Der Staat tritt bei dieser Gruppe

von Klagen der Regel nach nur auf, soweit er als privatrechtlicher Vertragsgegner in Anspruch genommen wird, z. B. als Transportunternehmer oder Bergwerksbesitzer. Es handelt sich also um rein privatrechtliche Ansprüche, die dem Privatrecht einer der beiden Vertragsparteien unterliegen und die, falls das GemSchG. nicht vorhanden wäre, vor den nationalen Gerichten zu verfolgen wären. Es besteht auch keine ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts, vielmehr sind die Parteien durch nichts gehindert, den Rechtsstreit durch die an sich zuständigen nationalen Gerichte entscheiden zu lassen; ja die Zuständigkeit des GemSchG. wird ausgeschlossen, wenn sich die Parteien nicht nur vor alliierten, sondern auch vor deutschen Gerichten in den Rechtsstreit eingelassen haben (vgl. Urteil des Deutsch-Rumänischen Schiedsgerichts in der Sache Rirschen, Rec. IV, 864). Die einzige Neuerung des W. besteht also bei dieser Gruppe von Prozessen darin, daß den Parteien für ihre rein privatrechtlichen Ansprüche wahlweise neben dem an sich zuständigen nationalen Gericht eine internationale Instanz zur Verfügung gestellt wird. Der Charakter des Anspruchs selbst wird in keiner Weise geändert. Die Rechtslage ist daher kaum anders, als wenn sich die Parteien vertragsmäßig auf die Schiedsklausel einigen, was bereits vor dem Kriege im internationalen Verkehr keine Seltenheit war. Die Staaten als Hoheitsträger sind auch dann in diesen Prozessen vollkommen in den Hintergrund getreten, es herrscht reiner Parteibetrieb. Auch die Vollstreckung der Urteile findet nicht ex officio statt, sondern wird von der siegreichen Partei betrieben. Die Parteien können sich auch noch in der Vollstreckungsinstanz einigen und Vergleiche über rechtskräftige Urteile schließen.

Was die Frage der Bewährung des Gerichts in dieser Rolle anlangt, so sind von seiten der deutschen Privatparteien lebhaft Klagen laut geworden. Hierbei ist zu beachten, daß die Tätigkeit des Gerichts nur zum Teil wirklich richterlich ist, namentlich insoweit, als es über Gültigkeit und Auslegung der Verträge entscheidet, daß dagegen gerade die für die deutschen Privatparteien wichtigste Aufgabe, nämlich die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung, nicht eigentlich richterlichen Charakter hat, sondern daß das Gericht hier gleichsam als internationale Aufwertungsinstanz in Tätigkeit tritt. Die Klagen der deutschen Privatparteien gehen in der Hauptsache dahin, daß das Gericht in dieser Eigenschaft als Aufwertungsinstanz zu geringe Aufwertungsprozentsätze festsetzt.

2. Die zweite Gruppe von Prozessen umfaßt die sog. Ausgleichsprozesse. Auch hier handelt es sich ihrem Wesen nach ursprünglich um reine Zivilprozesse. Die Staaten sind nur dadurch hineingezogen, daß sie für ihre Staatsangehörigen haften, was zur Folge hat, daß sie neben oder zum Teil an Stelle der Privatparteien im Prozeß auftreten. Diese Haftung und die damit verbundenen prozeßrechtlichen Folgen ändern jedoch ebenfalls nichts an dem rein privatrechtlichen Charakter der Ansprüche, und den Staaten bleibt es unbenommen, durch besondere Übereinkommen das Ausgleichsverfahren und die Zuständigkeit des GemSchG. für diese Art von Prozessen wieder abzuschaffen, wie es bereits verschiedentlich geschehen ist. In diesem Falle lebt die Zuständigkeit der nationalen Gerichte wieder auf, und die Beteiligung der Staaten entfällt, so daß die Ansprüche sich wieder zu dem verwandeln, was sie vorher waren: rein zivilrechtliche Ansprüche ohne irgendwelchen völkerrechtlichen Charakter. Auch das Ausgleichsverfahren hat keineswegs den Beifall der Privatparteien gefunden, und zwar hier auf beiden Seiten der Grenzen. Man hatte bei seiner Einführung zwei sehr wichtige Ereignisse nicht vorausgesehen, welche dem Ausgleichsverfahren seinen praktischen Wert zum größten Teil genommen haben: die in die hunderttausende gehende Zahl der Anmeldungen und die Balutaentwertungen der beteiligten Länder. Heute ist es wohl kaum noch zweifelhaft, daß den Interessen der Parteien mehr gedient gewesen wäre, wenn ihnen die Fortfolgung ihrer Ansprüche vor den an sich zuständigen nationalen Gerichten überlassen wäre.

3. Bei der dritten Gruppe von Klagen, den Entschädigungsansprüchen von Privaten wegen außerordentlicher Kriegsmassnahmen seitens der deutschen Regierung, wie z. B. Requisitionen oder Sequestrationen, handelt es sich um Ansprüche auf Entschädigung wegen schädigender Kriegshandlungen, wie sie in der bisherigen völkerrechtlichen Praxis nur von den Staaten selber geltend gemacht sind. Rechtstheoretisch ist hier in der Tat eine sehr wichtige Neuerung feststellbar: Zum ersten Male machen Privatpersonen Ansprüche völkerrechtlichen Charakters unmittelbar gegen den Gegnerstaat geltend. Es erhebt sich jedoch sofort die Frage, ob die Privatparteien wirklich als Subjekte dieser völkerrechtlichen Ansprüche anzusehen sind, oder ob es sich hierbei nicht auch nur um Rechte des Gegnerstaates handelt, deren Geltendmachung er aus taktischen Gründen seinen Angehörigen überläßt. Für die letzte Auffassung spricht bereits, daß die von den Privaten aus Teil X W. geltend gemachten Ansprüche vielfach ihrem Wesen nach kaum verschieden sind von den Ansprüchen aus Teil VIII, die für die geschädigten Privatpersonen von den Staaten erhoben werden. Es erzeugt z. B. eine Requisition, je nachdem ob sie auf deutschem oder auf besetztem feindlichen Boden ausgeführt ist, entweder ein Klagerecht der Privatpartei aus Teil X oder einen Reparationsanspruch des betreffenden Staates aus Teil VIII. Ja in Elsaß-Lothringen sind die Organe der Teil X und Teil VIII Ent-

<sup>5)</sup> Vgl. T r i e p e l a. a. O. S. 116.

<sup>6)</sup> Vgl. zum folgenden A n s c h ü t z, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 3./4. Aufl. S. 211; S a t s c h e k, Deutsches und preuß. Staatsrecht § 43 und S c h o e n a. a. O.

<sup>7)</sup> D. h. also zu bejahen! Nähere Einzelheiten insbesondere über Ausnahmen sowie über die Rechtslage bei Elsaß-Lothringern siehe in M a g n u s, Tabellen zum intern. Recht, Heft 1 Zivilprozeßrecht, Bahlen 1926, Bl. 10—12. D. S.

schädigungen sogar in großem Umfange nebeneinander zuständig. Ein in Elsaß-Lothringen requiriertes Auto kann sowohl vor der französischen Kriegsschädenkommission (Teil VIII) wie vor dem GemSchG. (Teil X) eingeklagt werden. Die Grenzlinien zwischen Teil X und Teil VIII ist mehr oder weniger zufällig und willkürlich und war bei den Vorarbeiten zum Friedensvertrage teilweise bereits gezogen. Auch jetzt kommen Überschneidungen der beiderseitigen Zuständigkeiten, wie die Beispiele in Elsaß-Lothringen zeigen, nicht selten vor. Alles dies sind Anzeichen dafür, daß eine innere Gleichartigkeit der Teil X und Teil VIII Ansprüche besteht. Der gleichen Ansicht folgt auch der Dawesplan, der die Leistungen des Reichs aus Art. 296 ff. zusammen mit den Reparationsleistungen in die Annuitäten einbezieht, während z. B. die Ansprüche von Privatparteien aus Vorkriegsverträgen (oben Gruppe 1) außerhalb dieser Annuitäten bleiben.

Auch die bisherige sechsjährige Praxis der GemSchG. scheint zu zeigen, daß bei dieser Art von Ansprüchen die beiden Staaten eine ganz überragende Rolle spielen und daß der Privatkläger fast nur im Auftrage seines Staates auftritt. Er bedarf zu Vergleichsabschlüssen und Klagerücknahmen der Genehmigung seines Staates, und es ist nicht selten vorgekommen, daß sich dieser der Klagerücknahme widersetzt und bei Abwesenheit des desinteressierten Klägers die Ansprüche selbst weiter verfolgt hat.

Die Vollstreckung ist ausschließlich Sache der Staaten, sie entscheiden über Zeitpunkt, Art der Zahlung und Deckungsmittel. Die Entscheidungen der GemSchG. haben nur mehr oder weniger den Charakter von Schadensabschätzungen internationaler Kommissionen und sind damit den nationalen Kriegsschädenkommissionen noch ähnlicher geworden. Der einzelne hat zunächst nur einen Anspruch auf Festsetzung der Schadenssumme. Wegen der Auszahlung der Schadenssumme kann er sich, genau wie bei den von den nationalen Kriegsschädenkommissionen festgesetzten Entschädigungssummen, nur an seinen eigenen Staat halten, und es ist dessen Sache, für Deckung der Urteils- und Vergleichssumme zu sorgen. Ein unmittelbares und selbständiges subjektives Recht der Privatparteien auf Zahlung seitens des verurteilten Staates besteht nicht, ja den beiden beteiligten Staaten bleibt es unbenommen, die Rechte ihrer Angehörigen noch weiter einzuschränken. So werden z. B. nach der Prozeßordnung des Österreichisch-Ungarischen GemSchG. sämtliche Klagen eingeführt nicht von der Privatpartei, sondern von dem Staatsvertreter, bei dem die Privatpartei die Ansprüche anmeldet. Ebenso werden nach der Prozeßordnung des Österreichisch-Italienischen GemSchG. betreffend das Schiedsgerichtsverfahren über sog. Neutralitätsschäden (§ 4 der Anlage zu Art. 249, 250 des Friedensvertrages von St. Germain) die Ersatzansprüche durch Vermittlung der italienischen Staatsvertretung vorgebracht. In beiden Fällen zeigt sich eine unverkennbare Tendenz einer Abschwächung der Parteirolle des Privaten. In ganz ähnlicher Weise gehen neuere Optionsverträge mit Schiedsgerichtsklausel vor, daß im Falle etwaiger Streitigkeiten nicht die betreffenden Personen, sondern nur die beteiligten Staaten den Streitfall zur schiedsgerichtlichen Entscheidung bringen können (vgl. z. B. deutsch-belgischer Optionsvertrag v. 11. Sept. 1922, Art. 8; deutsch-danziger Optionsvertrag v. 8. Nov. 1927, Art. 7; deutsch-dänischer Optionsvertrag vom 10. April 1922, Art. 13). Fast nur ausnahmsweise kommt in diesen Fällen ein unmittelbares Klagerecht des Privaten vor, wie z. B. beim oberösterreichischen Vertrag v. 15. Mai 1922, Art. 56 § 1. Im allgemeinen wird man jedenfalls feststellen müssen, daß die Rolle der Privatpartei, auch wo sie als Prozeßpartei zugelassen ist, längst nicht der Rolle der Privatpartei vor einem Zivilgericht gleicht. Das staatliche Interesse an dieser Art von Ansprüchen ist so überragend, daß der Staat dem einzelnen wohl nie wirkliche subjektive Rechte gegen einen anderen Staat übertragen wird. Er wird sich stets mehr oder weniger die Verfügung über diese Rechte vorbehalten, und auch nach den Pariser Friedensverträgen würde sich voraussichtlich jeder beteiligte Staat für befugt halten, über die Gesamtheit der Klagenansprüche seiner Staatsangehörigen mit dem Gegnerstaat ein Globalabkommen zu treffen und die Entschädigung seiner Angehörigen unter Ausschaltung des Schiedsgerichts durch eigene Behörden zu erledigen. Dieses Verfügungsrecht des Staates ist einfach eine Notwendigkeit, denn er kann zu keiner endgültigen Regelung seines Verhältnisses zu seinem ehemaligen Gegner gelangen, wenn Ansprüche seiner Staatsangehörigen in Höhe von vielen Milliarden selbständig bestehen bleiben. Gerade die Erfahrungen der GemSchG. lassen erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob es politisch richtig war, derartige rein völkerrechtliche Entschädigungsansprüche des Siegerstaates abzusplittern und Privatparteien zur eigenen Geltendmachung zu überlassen. Es ist jedenfalls die Tendenz erkennbar, diese abgesplitterten Parteirechte nachträglich wieder in die unmittelbare Verfügungsgewalt der Staaten zu bringen und durch staatliche Abkommen zu regeln. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob dieser erste Versuch der privaten Verfolgung völkerrechtlicher Ansprüche zur Nachahmung reizt. Über völkerrechtliche Ansprüche werden sich im allgemeinen die Staaten noch eher einigen können als ein Staat mit zehntausend Angehörigen eines anderen.

DR. Dr. Schäpel, deutscher Staatsvertreter beim deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshof, Paris.

## Die Aufrechterhaltung von Geldschulden aus Vorkriegsverträgen nach dem Versailler Vertrage.

Nach Art. 299a werden Verträge zwischen Feinden mit dem Augenblicke des Feindwerdens als aufgelöst angesehen, mit Ausnahme von „any debt or other pecuniary obligation“, welche aus einem in solchem Vertrage vorgeesehenen „act done“ oder „money paid“ herrühren.

Über die Tragweite dieser Ausnahme gehen die Ansichten auseinander.

Zu früher vertrat der Deutsch-Englische GemSchG. den Standpunkt, daß der Vorkriegsvertrag in vollem Umfange aufgelöst sei und daß auf Grund der genannten Ausnahmebestimmung ein neuer Anspruch entstehe (i. S. Kizinger v. Dann, Rec. I, 847). Die praktische Folge dieser Ansicht ist, daß alle Geldschulden aus Vorkriegsverträgen — auch wenn im Vertrage eine Kündigungsfrist vorgeesehen war und eine Kündigung während des Krieges nicht erfolgt ist, ja selbst dann, wenn der Vertrag einen nach dem Kriegsende liegenden Fälligkeitstermin festsetzte — mit dem Feindwerden fällig geworden sind und daher im Ausgleichsverfahren geregelt werden müssen (Art. 296). Diese Auffassung steht indes mit dem Wortlaut des V. in Widerspruch. Die vertraglich ausbedungene Geldschuld (debt) oder andere Geldverbindlichkeit muß „arisen out (résultant de) of any act done or money paid“ sein, wird also vom Vertrage als bestehend vorausgesetzt; nur eine aus einem act done or money paid entstandene, durch das allgemeine Vorkriegsrecht normierte Geldverbindlichkeit wird von der Auflösung ausgenommen. Auch die Fassung dieser Bestimmung als einer bloßen Ausnahme von der Auflösung verbietet die Annahme, daß der V. einen neuen Anspruch schaffen wollte.

Von Partsch (die Auflösung der Vorkriegsverträge und die Geldverbindlichkeiten, Berlin 1922) ist demgegenüber dargelegt worden, daß Vorkriegsverträge in vollem Umfange aufrecht erhalten seien, soweit sie eine Geldverbindlichkeit auf Grund eines act done or money paid normierten. Diesen Standpunkt hat auch der Deutsch-Französische GemSchG. bezüglich der durch Hypothek gesicherten Geldforderungen vertreten (i. S. Industrielle foncière v. Moser & Schömann, Rec. II, 577). Diese Auffassung erscheint angesichts der historischen Grundlagen dieser Bestimmung und angesichts anderer, auf Vorkriegsverträge bezüglicher Bestimmungen des V. als zutreffend. Dennoch hat der Deutsch-Englische GemSchG. in einem späteren Urte. (i. S. Gunn v. Gunz, Rec. II, 202) sich ihr nicht angeschlossen, und zwar offenbar auf Grund der Erwägung, daß Art. 299a nicht „contracts of debt“, sondern nur „debts“ aufrecht erhält, und daß im Gegensatz zu dieser Ausnahmebestimmung der letzte Satzteil des Art. 299a ausdrücklich von „contracts“, die bestehen bleiben sollen, spricht.

In dieser Entsch. (Gunn v. Gunz) meint der Deutsch-Englische GemSchG.:

„The contract is not dissolved in respect of the debt arising out of money paid thereunder.“

Dieser Standpunkt stimmt am meisten mit dem Wortlaute, aber auch mit der Geschichte und dem Zweck dieser Bestimmung überein. Schwierig ist dabei nur, die Grenze zu finden zwischen dem Vertrage, der aufgelöst ist, und der in eben diesem Vertrage normierten Geldschuld, die fortbesteht. Diese Grenzlinie dürfte in der zuletzt erwähnten Entscheidung verkannt sein. Es heißt darin, die in einem Darlehensvertrage enthaltene Bestimmung, daß Fälligkeit erst nach Kündigung eintrete, sei aufgelöst derart, daß das Darlehen mit dem Feindwerden als gekündigt anzusehen sei. Auch bei dieser Auffassung würden also alle kündbaren Geldschulden, die tatsächlich nicht gekündigt waren, während des Krieges fällig geworden sein und daher dem Ausgleichsverfahren unterliegen. Andererseits hält es das Schiedsgericht in dem Urte. Gunn v. Gunz für möglich, daß die Ausbedingung eines bestimmten Fälligkeitstages, als Bestandteil der debts selbst, von der Auflösung nicht betroffen werde (ebenso der Deutsch-Französische SchG. i. S. François v. Ruttner, Rec. II, 561).

Der zuletzt hervorgehobene Standpunkt ist zutreffend, der zu erst erwähnte, auf die Kündigung bezügliche, nicht. Das genannte Urte. Gunn v. Gunz verkennt, daß eine debt oder pecuniary obligation überhaupt nicht aufrecht erhalten sein kann, ohne daß ein Teil des Vertrages aufrecht erhalten wird. Eine aus einem Vertrage herrührende Geldschuld hat nicht ein vom Vertrage unabhängiges Dasein, sondern besteht nur kraft der den Vertrag ausmachenden Stipulationen. Ihr Inhalt wird also durch den Vertrag bestimmt. Man kann zu der Vorstellung einer Schuld überhaupt nicht gelangen, ohne auf den Schuldgrund, der die Schuld bestimmt, Bezug zu nehmen. Wenn der SchG. ausspricht, daß auf Grund des Vorkriegsvertrages überhaupt etwas geschuldet werde, daß ferner für die Höhe der Schuld, für die zu zahlende Währung die Bestimmungen des Vorkriegsvertrages maßgebend sein sollen, so hält der Schiedsgerichtshof einen Teil des Vorkriegsvertrages aufrecht. Gefragt kann nur werden, inwieweit dieser Vertrag als Grundlage der debt or pecuniary obligation bestehen bleibt. Die Antwort darauf muß lauten: insoweit als der

Vorkriegsvertrag die Entstehung und den Inhalt der Geldschuld normiert. Dieser Sinn der Bestimmung ist auch darin zu erkennen, daß sogar eine Nebenleistung wie die Verzinsung sich nach dem Inhalt des Vorkriegsvertrages richtet (§ 22 des Anhangs hinter Art. 296) und daß bei Forderungen aus Handelspapieren die damit verknüpften Rechtsbehelfe — wie sich aus § 6 des Anhangs hinter Art. 303 ergibt — nicht in Fortfall kommen. Es wäre vollkommen willkürlich zu sagen, daß nur die Abmachungen bezüglich der Höhe der Geldschuld und der Währung, in der zu zahlen ist, bestehen bleiben, aber die zeitlichen Bestimmungen, die die Zahlung regeln, in Fortfall kommen. Die Zeit der Zahlung ist ebenso ein Inhalt der Geldschuld, wie die Höhe der Zahlung. Man kann zudem die zeitlichen Bestimmungen aus dem Inhalt einer Geldschuld nie vollständig streichen, sondern sie nur dahin korrigieren, daß sofort zu zahlen sei. Die Bestimmung, daß Fälligkeit erst nach Kündigung eintrete, ist aber eine Regelung der Zeit der Zahlung genau so wie die Festsetzung eines Fälligkeitstermins. Wenn also der SchGH. sagt, die Auflösung des Vertrages sei so anzusehen, als wenn die Geldschuld gekündigt wäre, so verändert er in der Tat den Inhalt der Geldschuld selbst, indem er eine andere Zeit für die Zahlung festsetzt. Solche Veränderung der Geldschuld ist aber nicht zulässig, weil die Geldschuld eben aufrecht erhalten ist.

Unterstützt wird diese Auslegung dadurch, daß eine Bestimmung des französischen Entwurfs des Friedensvertrages (Archiv der Friedensverträge 1926 Bd. II S. 61), die vorsah, daß Vorkriegsforderungen ohne weiteres *deviennent exigibles*, nicht in den WB. aufgenommen worden ist.

Unterstützt wird diese Auffassung ferner durch § 2c des Anhangs hinter Art. 303. Diese Vorschrift nimmt offenbar gerade auf kontinentale Rechtsgestaltungen weitgehende Rücksicht, denn „*contracts of lien*“ sind im englischen Recht ungebrauchlich. Da aber nach kontinentalem Recht Pfandrechte und andere Sicherheiten nur im Umfange der Hauptforderung bestehen, ist es nicht möglich, die Hauptforderung — sei es auch nur bezüglich der Zahlungszeit — zu verändern und dennoch die Sicherheit unverändert bestehen zu lassen.

Nicht zuzugeben ist, daß mit dem Bestehenbleiben des gesamten Inhalts der Geldschuld der ganze Vertrag aufrecht erhalten bleibe und daher Art. 299a verletzt werde. Die Auflösungsbestimmung des Art. 299a behält auch für Verträge, die eine bestehende Geldschuld enthalten, ihre Bedeutung, nämlich bezüglich solcher Vertragsbestimmungen, die nicht eben diese Geldschuld normieren, z. B. bei allen Verträgen, in denen die Gegenpartei nicht volle Leistung bis zum Feindwerden erbracht hat.

Daß der volle Inhalt der im Vorkriegsvertrage normierten *debt or pecuniary obligation* aufrecht erhalten ist, folgt auch aus dem Zwecke dieser Aufrechterhaltung. Die *ratio* dieser Bestimmung ist, dem Vertragskontrahenten trotz Auflösung des Vertrages das Entgelt für eine von ihm vorgenommene Leistung zukommen zu lassen. *Act done and money paid* ist nichts als eine Vertragsleistung, für die eine Zahlung ausbedungen war. Der WB. sieht die Pflicht zur Zahlung, die nach erfolgter Leistung des Vertragsgegners besteht, als eine rechtliche Folge (*arisen out . . . résultant de*) dieser Leistung an, ein durchaus zutreffender, das Synallagma scharf zeichnender Gesichtspunkt. In diesem Sinne ist auch das Darlehen ein synallagmatischer Vertrag. Die heute noch vorherrschende Konstruktion als Realvertrag — die keineswegs durch § 607 Abs. I BGB., der dem § 556 Abs. I BGB. entspricht, gefordert wird —, die Trennung des Darlehensversprechens als besonderen Vertrages vom Darlehen entspricht schon längst nicht mehr den Anschauungen des Wirtschaftslebens. Soll aber das vertragmäßige Entgelt für eine erfolgte Leistung auch weiterhin geschuldet werden, so darf man auch die Zeit der Zahlung nicht verändern. Denn der Wert eines Entgelts wird nicht nur durch die Höhe der Zahlung, sondern auch durch die Zeit, zu der sie erfolgen soll, bestimmt, auch dann, wenn der Gläubiger die Zeit der Zahlung infolge seines Kündigungsrechtes bestimmen kann.

Die hier vertretene Auffassung entspricht der historischen Entwicklung. Die Auflösung der Vorkriegsverträge und die Aufrechterhaltung der *pecuniary obligations* ist ein britischer Rechtsgrundsatz, der offensichtlich Anlaß zu der Bestimmung des Art. 299a gab. In der britischen Literatur wird aber ausgesprochen, daß sich der Inhalt der aufrechterhaltenen *pecuniary obligation* nach dem Vorkriegsvertrage bestimme (vgl. Baruch, *the Making of the Reparations*, S. 343).

Dennoch ist die in dem Urteil *Gunn v. Gunn* vertretene Auffassung keinesfalls unbedingt für alle Fälle abzulehnen. Dieses Urteil beruht letzten Endes auf Billigkeitserwägungen. Für den Gläubiger war im Kriege die Kündigung einer Geldschuld sehr erschwert, wenn nicht unmöglich; der Schuldner würde also aus dieser Zwangslage einen ungerechtfertigten Vorteil ziehen, wenn er das Geld zu den im Vertrage vorgesehenen Bedingungen behalten hätte. Diese Unbilligkeit erschien zur Zeit dieses Urteils noch größer, da die Schuld nach der damaligen deutschen Rechtsprechung nicht einer Aufwertung unterlegen gewesen wäre, wenn sie erst nach

dem 10. Jan. 1920 fällig geworden, also nicht in das Ausgleichsverfahren gefallen sein würde. Aber es ist nicht angängig, deshalb vom Sinn des WB. abzuweichen. Die allgemeinen Privatrechtsnormen nehmen bereits auf Billigkeit weitgehende Rücksicht. Der Krieg war ein von den Vertragsparteien nicht vorhergesehener Umstand. Bei Eintritt solcher Umstände ist aber Vertragsparteien der Wille zu imputieren, der auf Grund des Wesens des Vertrages als „vernünftig“ anzusehen ist, den sie also als verständige Menschen gehabt hätten, falls sie den Umstand vorhergesehen hätten. Nur so läßt sich eine der Natur der Rechtslage, den berechtigten Absichten der Parteien entsprechende Entscheidung finden. Dieser Grundsatz, der die *ratio legis* aller Dispositiv-Vorschriften ist und — außerhalb solcher Vorschriften — z. B. die gesamte Aufwertungsrechtspflege beherrscht, findet seine Stütze im deutschen Recht in §§ 157, 242 BGB., wonach Treu und Glauben und die Verkehrssitte für die Vertragspflichten maßgebend sind; das englische Recht aber kennt das Prinzip der „*equity*“ in noch weit ausgehenderem Maße. In vielen Fällen wird angenommen werden können, daß die Parteien — falls sie den Krieg und die mit ihm verknüpfte Erschwerung der Kündigung vorhergesehen hätten — eine im Kriege eintretende Fälligkeit der Forderung vereinbart hätten. Diese Imputation bedeutet in vielen Fällen nicht eine Härte gegen den Schuldner, sofern der Fälligkeitstermin so angenommen wird, daß zwischen Kriegsausbruch und Fälligkeit die vereinbarte Kündigungsfrist liegt. Denn häufig konnte mit Kriegsausbruch der Schuldner annehmen, daß es nicht im Sinne des Gläubigers liege, ihm das Geld länger, für die ganze Dauer des Krieges, zu belassen und daß der Gläubiger nur an der Kündigung gehindert sei. In vielen Fällen erscheint es daher in der Tat billig, die Geldschuld so zu behandeln, als wenn sie mit dem Feindwerden gekündigt worden wäre, d. h. sie als während des Krieges fällig geworden anzusehen und sie deshalb im Ausgleichsverfahren zu regeln; dies trifft hauptsächlich auf solche Verbindlichkeiten zu, bei denen nach der Natur des Geschäfts der Gläubiger beabsichtigt hat, die Geldschuld bald einzufordern. Anders ist aber die Rechtslage, wenn sich, wie etwa bei Darlehen, welche Geschäftseinlagen nahekommen, aus der Natur des Vertrages ergibt, daß die Parteien das Geld auf lange Dauer, auf Jahre hinaus beim Schuldner belassen wollten.

Zutreffend hat der Österreichisch-Italienische GemSchGH. erkannt, daß nur die besonderen Umstände des Falles die Annahme, daß das Feindwerden eine Kündigung bewirke, rechtfertigen können (Art. i. S. Jevo-Paris v. Auteried, v. 5. Okt. 1925). Indes geht man wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß auch der Deutsch-Englische GemSchGH. nicht unbedingt für alle Fälle an dem im Art. Gunn v. Gunn aufgestellten Grundsatz festhalten wird.

Gerichtsassessor Walter Hamel, Berlin.

## Die britische Beschlagnahme-Verfügung (Vesting Order) und ihre Wirkung auf deutsche Ausgleichsforderungen.

### I.

Das Deutsch-Englische GemSchGH. hat sich in neueren Entscheidungen mehrfach mit der Frage befaßt, welche Wirkung eine unter der Englischen Kriegsgesetzgebung (*Trading with the Enemy Acts*) ergangene Beschlagnahmeverfügung (*Vesting Order*) auf deutsche Forderungen hat, die an sich auf Grund der Bestimmungen des WB. in das für die Regelung von Vorkriegsforderungen vorgesehene Ausgleichsverfahren gehören. Durch die Urteile des SchGH. ist für die weitest aus häufigsten Fälle klargestellt worden, inwieweit sich von *Vesting Orders* betroffene Forderungen noch im Ausgleichsverfahren durchsetzen lassen.

Das *Vesting Order* System ist auf die *Trading with the Enemy Amendment Act* v. 27. Nov. 1914 zurückzuführen, durch die für Großbritannien die Einrichtung des *Custodian for Enemy Property* (Treuhandler für das feindliche Vermögen) geschaffen wurde. Zum *Custodian* für England und Wales wurde der *Public Trustee* ernannt, eine Behörde, der durch die *Public Trustee Act* ein bestimmter Aufgabenkreis übertragen war; für Schottland und Irland wurden besondere *Custodians* bestellt.

Auf Grund der *Trading with the Enemy Amendment Act* konnte auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen der *High Court* anordnen, daß feindliches Eigentum — dazu gehören auch Forderungen — als vom *Custodian* beschlagnahmt gelte.

„*The High Court or a judge thereof may . . . by order vest in the Custodian any such real or personal property as aforesaid.*“

Später wurde durch eine besondere Verordnung (*Trading with the Enemy Amendment Act* 1916) die Beschlagnahmefugnis auf den *Board of Trade* (Handelsministerium) übertragen, ohne daß es einer besonderen Anordnung des *High Court* bedurfte.

Die Beschlagnahmefugnisse der durch die *Trading with the Enemy Amendment Acts* 1914 und 1916 dazu ermächtigten Behörden heißen *Vesting Orders*. Bei der Beschlagnahme von Forde-

rungen ist der Name des deutschen Gläubigers in der Vesting Order angegeben, während der Name des englischen Schuldners und der Betrag der beschlagnahmten Forderung in der Regel aus einer besonderen Anlage ersichtlich ist. In zahlreichen Fällen ist jedoch kein zahlenmäßig bestimmter Betrag angegeben, sondern der Wortlaut der Vesting Order ist so umfassend, daß sämtliche Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner darunter fallen können. Der übliche Wortlaut dieser Art Vesting Order ist etwa wie folgt:

„It is ordered that the right to receive, sue for or recover from the persons, firms and companies named in the Schedule hereto the sums set opposite to their respective names in such Schedule or other the sums due from them to the above named Enemy VEST in the Applicant as the Custodian for England and Wales under the said Act.“

Die Wirksamkeit der während des Krieges ergangenen Vesting Orders ist ausdrücklich durch Art. 297 d. W. und § 1 der Anl. zu Art. 298 bestätigt.

## II.

Die Rechtslage zwischen Gläubiger und Schuldner gestaltet sich nun verschieden, je nachdem, ob der Custodian von seinem Recht, die durch Vesting Order beschlagnahmten Forderungen einzuziehen, Gebrauch gemacht hat oder nicht. Ist die Schuld auf Grund einer vor dem Inkrafttreten des W. ergangenen Vesting Order in voller Höhe an den Custodian gezahlt, so hat sich der Schuldner befreit. Die Forderung ist durch die Zahlung an den Custodian dem Ausgleichsverfahren entzogen; ihre Verrechnung geschieht auf Liquidationskonto (Art. 297 W.).

Entsprechend ist es bei Zahlung einer Teilschuld hinsichtlich des an den Custodian abgeführten Teilbetrages.

Streitig blieben die Fälle, wo trotz einer Vesting Order der Custodian die deutschen Forderungen nicht oder nur teilweise eingezogen hatte. Entgegen der englischen Ansicht, die lediglich den Custodian als Forderungsberechtigten anerkannt wissen wollte, ging der deutsche Standpunkt in diesen Fällen dahin, daß hinsichtlich der nicht eingezogenen Beträge der Custodian nicht an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers getreten sei, daß dieser vielmehr das Forderungsrecht behalten habe und daß daher insoweit das Ausgleichsverfahren gegeben sei.

Die Frage der Ausgleichsfähigkeit dieser Forderungen war für Deutschland von um so größerem Interesse, als

a) in zahlreichen Fällen der Custodian mangels der erforderlichen Beweismittel nicht in der Lage ist, die beschlagnahmten Forderungen von den zum Teil aus nichtigen Gründen bestreitenden englischen Schuldnern einzuziehen;

b) Ausgleichsforderungen nach § 22 Anl. zu Art. 296 einer Verzinsung unterliegen, während dies bei den über Liquidationskonto gutgeschriebenen Beträgen nicht der Fall ist;

c) die britische Regierung nur im Ausgleichsverfahren für nicht betreibbare Forderungen haftet.

## III.

Der englische Standpunkt ging dahin, daß die Vesting Order eine Enteignung der Forderung bedeute, der Gläubiger daher jedes Recht verloren habe; forderungsberechtigt sei lediglich der Custodian, und wenn dieser die Forderung nicht oder nur teilweise einziehe, so gehe der überschießende Betrag dem Gläubiger verloren.

Demgegenüber wurde von deutscher Seite geltend gemacht:

a) daß die Vesting Order nur eine Beschlagnahme der Forderung darstelle und den Custodian nur ermächtige, bis zum Kriegsende die Forderung einzuziehen. Mit dem Inkrafttreten des W. habe die Vesting Order ihre gesetzliche Grundlage verloren, von diesem Zeitpunkt ab greife das Ausgleichsverfahren für alle noch nicht an den Custodian abgeführten Beträge Platz.

b) Der Custodian habe durch sein Verhalten — gänzliche oder teilweise Nichteinziehung der Forderung — kundgetan, daß er auf das Recht der Einziehung verzichte und die Beitreibung dem Gläubiger überlasse.

c) Für die Fälle, wo lediglich der Kapitalbetrag der Forderung, aber nicht die Zinsen an den Custodian abgeführt waren — Regelfall — und sich der Wortlaut der Vesting Order nicht auf die Zinsen erstreckte, daß mangels einer Beschlagnahme die Zinsen ins Ausgleichsverfahren gehörten. Die Berechtigung des Zinsanspruchs lasse sich sowohl aus dem § 22 Anl. zu Art. 296 als auch aus dem zur Anwendung kommenden nationalen Recht evtl. auch aus Handelsusage oder Parteivereinbarung herleiten.

## IV.

Das GemSchG. hat seine Entsch. darauf abgestellt, ob der Wortlaut der Vesting Order die beanspruchten Beträge mit umfaßt oder nicht. In letzterem Falle geht es auf die Frage ein, ob die nicht an den Custodian abgeführten Kapital- oder Zinsforderung materiell be-

gründet ist. Nach Ansicht des GemSchG. hat die Vesting Order nach englischem Recht die Wirkung, dem Gläubiger die Forderung, soweit sie durch ihren Wortlaut ergriffen wird, auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des W. hinaus zu entziehen.

Dementsprechend kommt es zu einer Abweisung der deutschen Klage

a) wenn eine Vesting Order umfassenden Wortlauts vorliegt, die die beanspruchten Beträge — gleichviel ob Kapital oder Zinsen — einschließt. Hauptfälle dieser Art sind Case 2770 (Lang v. Alexander & Co.); Case 3519 (Bonih v. Cargood, Sen & Eben Ltd.); Case 3006 (N. Levy & Co. v. Watts & Nephew);

b) bei Zinsansprüchen auf an den Custodian abgeführte Kapitalbeträge, wenn eine Vesting Order vorliegt, die zwar die beanspruchten Beträge nicht mit umfaßt, ein Zinsanspruch sich aber weder aus einer Vereinbarung der Parteien noch aus Handelsusage oder dem zur Anwendung gelangenden nationalen Recht herleiten läßt. Die Anwendung des § 22 Anl. zu Art. 296 zur Begründung des Zinsanspruchs lehnt es ab, da § 22 nur Zinsen auf im Ausgleichsverfahren zu regelnde Kapitalforderungen gewährt. Hauptfälle dieser Art sind Case 3069 (Wolff v. Morley) und Case 3231 (Franz Weisberg v. Clark's Furniture & Co.).

Eine deutsche Klage hat dagegen Aussicht auf Erfolg, wenn die Vesting Order beanspruchte Beträge nicht mitumfaßt, deren materielle Berechtigung sich begründen läßt. Bei Zinsansprüchen auf an den Custodian abgeführte Kapitalbeträge muß sich daher mangels ausdrücklicher Parteivereinbarung über Zahlung von Zinsen die Verpflichtung zur Zinszahlung aus Handelsusage oder dem zur Anwendung kommenden nationalen Recht herleiten lassen. Hauptfall hierfür ist Case 3392 (Hercules v. John Griffin & Sons Ltd.), wo das GemSchG. bei einer Kaufpreisforderung unter Zugrundelegung deutschen Rechts den Zinsanspruch aus § 353 HGB. herleitete.

Amts- und Landrichter Dr. Kollmeier, Berlin.

## Illiquide Ansprüche vor den Gemischten Schiedsgerichten.

In Mittelpunkt der Bestimmungen über das Ausgleichsverfahren, wie es in Art. 293 W. geregelt ist, steht der Begriff der ausgleichsfähigen Forderungen. Die deutsche Übersetzung betrachtet die in Ziff. 1 und 2 des Art. 296 für die Abwicklung im Ausgleichsverfahren zugelassenen Ansprüche von der Passivseite und bezeichnet sie als „Schulden“. Der englische Text spricht von „debt“, der französische Text von „dette“. Aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit des W. sollte eigentlich folgen, daß diese Ausdrücke einander genau entsprechen und ihre Bedeutung ganz die gleiche wäre. Allein der W. gesteht in Art. 440 selbst die Unmöglichkeit einer bis in alle juristischen Feinheiten hinein genauen Übersetzung hinzu, wenn er bestimmt, daß der englische und französische Wortlaut des Betrages maßgebend sein sollen. Eine solche Bestimmung wäre überflüssig, wenn man annehmen wollte, daß Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Texten nicht beständen. Doch selbst der klanglich und etymologisch gleiche Ausdruck des französischen und englischen Textes hat in Theorie und Praxis zu Auseinandersetzungen geführt, die auf den sehr verschiedenen Inhalt zurückgehen, den die englische und französische Sprache mit den gewählten Wörtern verbinden. Unstreitbar ist mit dem englischen Wort „debt“ in der Rechtssprache eine andere Vorstellung verbunden als mit dem französischen Wort „dette“. „Debt“ ist im englischen Recht ein fester Begriff, der nicht nur wie das im deutschen Text verwandte Wort „Schulden“ die Passivseite ausdrückt, sondern auch die Aktivseite. „Debt“ ist eine Geldforderung auf einen von vornherein feststehenden Betrag und steht im Gegensatz zum „claim for damage“, dessen Betrag nicht feststeht („illiquidated damage“). Nicht gedeckt werden also durch den Begriff „debt“ alle diejenigen Geldverbindlichkeiten, deren Höhe erst zahlenmäßig durch den Richter nach den Besonderheiten des Einzelfalles ermittelt werden muß. Das gilt vor allem für Schadenersatzansprüche, die ihrer Höhe nach zwischen den Parteien streitig sind, wenn der geschuldete Betrag sich nicht aus irgendwelchen Tatsachen leicht und schnell ermitteln läßt. Überträgt man diese für das nationale englische Recht geltende Auslegung des Begriffes „debt“ auf das Recht des W., so scheiden Schadenersatzansprüche aus dem Ausgleichsverfahren in der Hauptsache aus. Demgegenüber hat man gelegentlich an die abweichende Bedeutung des französischen Wortes „dette“ erinnert, dem diese schief umrissene Bedeutung des englischen Wortes nicht innewohnt. Man hat auch unter Hinweis auf Art. 440 Abs. 3 eine unzulässige Bevorzugung des englischen Textes darin erblicken wollen, wenn mit Rücksicht auf Urheberchaft und Geschichte des Ausgleichsverfahrens der Begriff der englischen „debt“ als allein maßgebend für das Ausgleichsverfahren erklärt wurde. Allein der Widerspruch zwischen dem Grundsatz der Einheit des W. einerseits und der unzweifelhaften Verschiedenheit der Bedeutung, die den Begriffen „debt“ und „dette“ in der Rechtsprechung ihrer Länder zukommt, andererseits, kann nur im Wege der Auslegung beseitigt werden. Dabei darf man nicht übersehen, daß diesen Ausdrücken Attribute von verschiedener Trag-

weite beigelegt sind, die den Gegensatz der beiden Hauptbegriffe ausgleichen oder jedenfalls mildern: „debt payable“ und „dette exigible“ kommen sich bereits sehr viel näher als „debt“ und „dette“ für sich. So kommt man zwanglos zu einer Versöhnung anfangs unvereinbar erscheinender Gegensätze und vermeidet den gelegentlich vorge schlagenen, aber gegen den Grundsatz der Einheit des Vertrages verstoßenden Ausweg, für die Rechtsprechung des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts den englischen Text und für die Rechtsprechung des Deutsch-Französischen Schiedsgerichts den französischen Text zugrunde zu legen.

Die Entwicklung vor dem Deutsch-Englischen Schiedsgericht, die eng an den Begriff der „debt“ anknüpft, hat sich im einzelnen folgendermaßen vollzogen. Die I. Sektion hat in der Sache *Pracodt v. Prof. v. Deutsch-Nasrika-Linie* (Case 229) die Ausgleichsfähigkeit illiquider Schadenersatzansprüche verneint. Es folgte die Entscheidung derselben Sektion in der Sache *Empire Transport Co. v. Blumenfeld* (Case 839), in welcher die Voraussetzungen für die Aufrechnung einer Schadenersatzforderung erörtert sind und die Auffassung vertreten wird, daß mit konkreter Schadenersatzforderungen gegen ausgleichsfähige Forderungen im Ausgleichsverfahren aufgerechnet werden kann, wenn ihr Betrag durch einfache Rechnung zu ermitteln ist. Ist diese Voraussetzung gegeben, so wird der Anspruch offenbar nicht als illiquide angesehen. Die selbständige Magbarkeit der illiquidated damages ist also auch nach dieser Entscheidung zu verneinen. Die Auffassung der II. Sektion erschien zunächst unklar. In dem Urteil *Dalgeth & Co. Ltd. v. Norddeutscher Lloyd* (Case 1838 und 1839) hat die II. Sektion dann aber einen Schadenersatzanspruch aus breach of contract als einen Claim für illiquidated damages bezeichnet, der nicht ins Ausgleichsverfahren falle, sondern nach Art. 304 (b) Abs. 2 BZ. zu behandeln sei. Auch das ebenfalls von der II. Sektion erlassene Urteil in Sachen *Freitrau v. Hartogensis v. L. Hirsch & Co.* (Case 2536) hält an dem allgemeinen Grundsatze der Nichtausgleichsfähigkeit von illiquidated damages fest, wenn es die Magabweisung damit begründet, daß der eventuell gegen die Beklagte bestehende Schadenersatzanspruch vor dem 4. Aug. 1914 nicht in eine ausgleichsfähige „debt“ übergegangen sei. Wenn das Urteil in Case 2594, *Carl Ernst & Co. AktG. v. Brown & Calder*, eine Gegenforderung zur Aufrechnung zuläßt, so tut es dies offenbar auch nur deshalb, weil es sie der Höhe nach feststehend, also nicht als illiquide ansieht. Zum Abschluß gekommen ist die Entwicklung vor dem Deutsch-Englischen Schiedsgericht erst mit neueren Entscheidungen der III. Sektion, in denen die Aufrechenbarkeit konkreter Gegenansprüche ganz allgemein zugelassen wird. Zu nennen sind besonders die Urteile *Wratvogel v. Griffe* (Case 3200) und *Arzt v. Daffren* (Case 3852). Nicht konkreter Gegenansprüche können also auch aufrechnungsweise nicht im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden, selbst wenn sie liquide sind, also an sich selbständig eingeklagt werden können. Es ist hier nur die Möglichkeit besonderer Klagerhebung und prozeßualer Verbindung gegeben. Andererseits geht die Rechtsprechung der III. Sektion aber insofern über die vorbesprochenen Entscheidungen der übrigen Sektionen hinaus, als für die Aufrechenbarkeit konkreter Gegenansprüche das Erfordernis der Liquidität fallengelassen wird, so daß auch illiquide Ansprüche, wenn sie konkret sind, zur Aufrechnung gestellt werden können.

Die Entwicklung vor dem Deutsch-Französischen und Deutsch-Belgischen Schiedsgericht knüpft an den Begriff der „dette“ an. Die Rechtsprechung dieser Gerichte hat sich aber bisher nicht zu der Aufstellung derartig bestimmter Rechtsätze durchgerungen, wie es vor dem Deutsch-Englischen Schiedsgericht geschehen ist.

Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß allmählich eine Annäherung der ursprünglich teilweise abweichenden Rechtsprechung dieser Gerichte an die Auffassung des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts eingetreten ist. Noch in der Sache *Appel v. Chemins de Fer* (S II 198), in der vor dem Kriege durch ein französisches Gericht ein Schadenersatzanspruch aus einem Eisenbahnunfall dem Grund nach für festgestellt erklärt war, hat das Deutsch-Französische Schiedsgericht seine Zuständigkeit bejaht und ein Urteil über die Höhe des Anspruchs erlassen. Später ist dann offenbar ein Umschwung eingetreten, wie sich besonders aus dem Urteil *Hauts Fourneaux de Noumer v. Norddeutscher Lloyd* (S IV 591) ergibt. Die Frage der Ausgleichsfähigkeit von Schadenersatzansprüchen ist dort geprüft und ausdrücklich verneint. Auch das Urteil *Luther AktG. v. La Société des Moulins de Villers* (S II 601) erklärt die Aufrechnung mit einer Schadenersatzforderung ganz im Sinne der Rechtsprechung des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts wegen mangelnder Liquidität für unzulässig. Von den Entscheidungen des Deutsch-Belgischen Schiedsgerichts sei nur auf die Entscheidung *Lenoir v. Wassermaun* verwiesen (cause 138). Dort handelt es sich um einen von den ordentlichen Gerichten zuständigkeithaber an das Schiedsgericht verwiesenen Anspruch aus einem Automobilunfall vor dem Kriege. Auch hier wird die Ausgleichsfähigkeit der Schadenersatzforderung verneint.

Die Frage der Ausgleichsfähigkeit illiquider Ansprüche kann damit im allgemeinen als im Sinne der Rechtsprechung des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts entschieden gelten.

Staatsanwalt Fiedeler, Berlin.

## Die Behandlung der Börsentermingeschäfte an der Londoner Wertpapier-Börse durch das Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgericht.

Zahlreiche deutsche Banken und durch deren Vermittlung Privatleute hatten vor dem Kriege an der Londoner Wertpapier-Börse Spekulationsgeschäfte laufen, die bei Kriegsbeginn offen waren, indem sie — gewöhnlich vierzehntägig — reportiert wurden, sogenannte Contango-Geschäfte. Sehr viele dieser laufenden Engagements sind von den englischen Börsenmaklern, den sogenannten brokern, auch nach Kriegsausbruch weiter reportiert und erst nach Ablauf einiger Kriegsjahre, bisweilen erst nach dem Kriege, geschlossen worden.

Die Behandlung und Entscheidung der auf Grund solcher durch den Krieg aufgelöster Börsentermingeschäfte erhobenen Ausgleichsklagen gab dem Schiedsgericht Veranlassung zu umfangreichen und tiefgehenden Untersuchungen der rechtlichen Natur dieser Geschäfte und interessanten Entscheidungen. Galt es doch, diese Geschäfte nicht nur nach dem für sie geltenden englischen Rechte zu beurteilen und in ihrem Wesen zu verstehen, sondern auch aus dieser Beurteilung nach dem einheimischen Rechte die Schlussfolgerung zu ziehen, wie weit die diesen Geschäften zugrundeliegenden Verträge unter die Auflösungsbestimmungen des Art. 299 BZ. fielen, oder vielmehr durch die Ausnahmebestimmungen des Satzes II dieses Artikels von der Auflösung ausgenommen wurden.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts (1. Senat) zu diesen Fragen stellen nicht nur einen großen finanziellen Erfolg des Deutschen Reiches dar, der sich auf mehrere £ 100 000 bezieht, sondern auch einen erfreulichen Sieg deutscher juristischer Wissenschaft auf internationalem Kampfsplatze.

Bei der folgenden Darstellung ist zu beachten, daß nur die Spekulationsgeschäfte à la hausse behandelt sind, da für die Geschäfte betreffend Spekulation à la baisse eine gleiche feststehende Rechtsprechung des Schiedsgerichts noch nicht vorliegt.

Ein hausse-Engagement in Wertpapieren wickelte sich in der Weise ab, daß der deutsche Kunde dem englischen broker den Auftrag gab, eine bestimmte Anzahl einer bestimmten Sorte von Wertpapieren zu medio oder ultimo eines Monats zu kaufen. An dem betreffenden Datum, zu dem gekauft war, hatte nun der Kunde die Wahl, entweder die Papiere wirklich zu beziehen und dann ihren Kaufpreis zu bezahlen, oder dem broker den Auftrag zu geben, durch ein entsprechendes Gegengeschäft das Engagement zu schließen, in welchem Falle der Kunde die Plus- oder Minusdifferenz aus dem Steigen oder Fallen der Papiere empfing bzw. zu zahlen hatte, oder dem broker den Auftrag zu geben, das Geschäft auf weitere 14 Tage zu schieben, d. h. der broker verkaufte die Papiere und kaufte sie sogleich zu dem nächsten, 14 Tage späteren Datum zurück. Für diese letztere Tätigkeit erhielt der broker Reportzinsen, die die Engländer Contango nennen, nach denen das Geschäft genannt ist, ferner belastete bzw. erkannte der den Kunden mit der entsprechenden Differenz.

Die englischen broker verlangten nun im Ausgleichsverfahren auf Grund der bei Kriegsbeginn noch laufenden Contango-Geschäfte:

1. den Wert der Papiere, bei denen die Engagements während des Krieges nicht durch Gegengeschäfte geschlossen waren, zum Kurs von Ende Juli 1914 berechnet;
2. Die Differenz aus den Geschäften, die während des Krieges geschlossen waren, und bei denen sich meistens ein minus für den deutschen Kunden ergab;
3. die contangoes für die Zeit bis zum jeweiligen Abschluß der Engagements;
4. die 14 tägig berechnete Provision;
5. Zinsen gemäß des Friedensvertrages d. h. 5% auf die Summe von 1—4.

Das Gericht kam für seine endgültige Stellungnahme zunächst zur Entscheidung betreffend des zu 1. angegebenen Anspruchs der englischen broker in Case 758 — Schigmann, Weinberger & Pearson v. Dreher & Uhry — v. 13. Dez. 1923). Nach der Auffassung der Engländer war der Anspruch auf die Zahlung des Wertes der Papiere aus den nicht während des Krieges geschlossenen Engagements gerechtfertigt, weil diese Papiere deutsches Eigentum, Recht oder Interesse i. S. des Art. 297 BZ. darstellten; es wären daher nach englischer Auffassung diese im Auftrage des deutschen Trustee abzuliefern und dem Deutschen Reich über das Liquidationskonto gutzuschreiben, dafür dem englischen broker aber im Ausgleichsverfahren der Wert des Kaufpreises der Papiere, der, da 14 tägig wechselnd, zum Kurs des letzten Vorkriegsultimo, Ende Juli 1914, berechnet war, auszu zahlen gewesen.

Das Schiedsgericht hat in der zitierten Entscheidung die englische Auffassung verworfen; es führt aus, daß der Vertrag zwischen dem Kunden und dem broker ein auf beiden Seiten nicht ausgeführter Kaufvertrag war. Auf beiden Seiten habe bei Kriegsbeginn nur ein Anspruch auf Erfüllung bestanden, auf deutscher Seite also ein Anspruch auf Lieferung von Papieren einer be-

stimmten Art und Menge zu Medio August 1914. Eigentum sei noch nicht übergegangen. Ein solcher Anspruch auf Lieferung stelle kein Eigentum, Recht oder Interesse i. S. des Art. 297 dar, das der englischen Beschlagnahme unterliegen könne. Der Wert der während des Krieges unverkauft gebliebenen Papiere müsse daher aus den Kontoaufstellungen der broker als Belastung der deutschen Kunden ausscheiden, und zwar wurde als Stichtag für die Wertberechnung der letzte Börsentag vor Kriegsende, der 31. Dez. 1919, festgesetzt.

Für die Entscheidung der weiteren Ansprüche der englischen broker zu 2—5 war zu untersuchen, in welcher Weise das Reportieren, das contangoing, von den brokern vorgenommen wurde. Wie oben gesagt, war dies Reportieren ein Verkauf der Papiere seitens des brokers an dem Tage, der im ursprünglichen Auftrage des Kunden zur Abnahme der gekauften Papiere bestimmt war, verbunden mit einem gleichzeitigen Rückkauf derselben Papiere zu einem 14 Tage späteren Datum. Zu diesen Verkäufen und Rückkäufen bediente sich der broker im Originalfalle einer 3. Person an der Börse, des sogenannten jobbers. Der broker handelte also bei diesen Käufen, Verkäufen und Rückkäufen als Mittelsperson zwischen diesem jobber und dem deutschen Kunden. An den jobber hatte der broker für die jeweilige 14 tägige Stundung des Kaufpreises, die in dem Reportieren lag, Zinsen zu zahlen, die er mit einem gewissen Zuschlag dem Kunden als contangoes in Rechnung setzte. Sehr häufig bewirkte nun der broker dieses Reportieren nicht in der oben geschilderten Weise, nämlich mit dritten Personen an der Börse, sondern er nahm die Papiere herein, so daß der jobber aus den Geschäften ganz ausschied; der broker kontrahierte von nun an mit sich selbst, indem er zwar den Kunden in derselben Weise mit 14 tägigen contangoes belastete, wie vorher, aber in Wirklichkeit sein eigenes Geld oder von Banken geliehenes, nicht das eines jobbers, zum Reportieren verwandte, d. h. dem Kunden stundete. Sehr häufig wurde seitens des brokers dieses Reportieren nach Hereinnahme auch in der Weise ausgeführt, daß er Engagements von anderen Kunden, die à la baisse liefen, gegen die Geschäfte à la hausse stellte. Es ist zu bemerken, daß dieses Verfahren des brokers durchaus zulässig war, wenn er dem Kunden vorher davon Nachricht gegeben hatte. Sehr viele broker hatten auf ihren Schulznoten den Vermerk, daß sie zu einem solchen Verfahren berechtigt wären.

Für das Schiedsgericht war zu entscheiden, ob und wie weit die Tätigkeit des brokers beim Reportieren als ein in dem Vertrage mit dem Kunden vorgesehenes Handeln, „act done under the contract“ gemäß Art. 299 W. anzusehen war.

In seiner Entscheidung hierzu (2. Zwischenurteil, Case 758, 11. Dez. 1924) hat das Gericht folgende Unterscheidung gemacht:

Es hat angenommen, daß in dem Originalfalle in dem der broker mit einer dritten Person, dem jobber, an der Börse Kauf und Rückkauf ausgeführt hat, er, der broker, als ein Vermittler „agent“ zwischen dem jobber und dem Kunden gehandelt habe. Die contangoes, die der broker an den jobber gezahlt habe, seien daher wirkliche Auslagen des ersteren gewesen. Ein solches Handeln sei ein „act done under the contract“ i. S. des Art. 299 W. Solange der broker diese Art des Reportierens ausgeführt habe, sei der Vertrag insoweit zwischen den Parteien nicht aufgelöst gewesen, die Auslagen des brokers seien daher im Ausgleichsverfahren erstattungspflichtig, d. h. die contangoes mit Zinsen darauf, da sie in Übereinstimmung mit der englischen Rechtsprechung und Literatur als wirkliche Auslagen und nicht bloß als Zinsen anzusehen seien, (vgl. Art. in Case 317, Stamm v. Liebmann) und die Differenz, die sich bei der Schließung des Engagements ergab, plus gleichfalls 5% Zinsen darauf.

Etwas anderes aber sei es, wenn der broker die Reportierung mit eigenem Gelde oder dem von Banken oder Kunden ausgeführt habe, wie oben geschildert. Dann lägen keine wirklichen Auslagen vor und der broker habe aufgeschört, Vermittler zu sein, er sei vielmehr Eigenhändler „principal“ geworden. Ein „act done“ i. S. des Art. 299 sei in einem solchen Handeln nicht zu finden. Wenn daher der broker die Engagements in dieser 2. Weise schon vor dem Kriege reportiert habe, so könne er zwar für die Vorkriegszeit diese sozusagen unechten Contangoes verlangen, es seien aber die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien durch den Krieg aufgelöst und dem broker stünde nur der zu seinen Gunsten bei Kriegsbeginn bestehende Saldo, in dem diese contangoes der Vorkriegszeit enthalten sind, plus 5% einfacher Zinsen zu. Habe der broker bei Kriegsbeginn mit einem jobber prolongiert und später hereingekommen, so sei das Geschäft als mit diesem Datum der Hereinnahme als aufgelöst zu betrachten, und es seien die contangoes bis zu diesem Datum und die sich ergebende Differenz, wenn man das Geschäft als an diesem Tage geschlossen betrachtet, erstattungspflichtig. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung ausdrücklich bemerkt, daß das Reportieren nach Hereinnahme, also mit eigenem Gelde des brokers oder dergleichen, das er sich von Banken oder Kunden geliehen hatte, zulässig war, aber eben infolge der Auflösungsbestimmungen des Art. 299 für die

Zeit nach Kriegsausbruch nicht zu einem Anspruch im Ausgleichsverfahren berechtigte. Nur ein Anspruch auf den letzten Vorkriegssaldo mit 5% einfacher Zinsen sei dann gegeben.

Den Anspruch auf Provision auch für die Zeit nach Kriegsbeginn hat das Gericht mit der Begründung abgelehnt, daß der eigentliche broker-Vertrag, auf den die Provisionsforderung sich gründe, durch den Kriegsausbruch aufgelöst sei.

In den meisten Fällen hatten nun die broker nicht nur für den deutschen Kunden Engagements in der betreffenden Wertpapiergattung offen, sondern gleichzeitig auch noch für andere, sei es gleichfalls ausländische, sei es englische Kunden. Nur wenn allen diesen Engagements entsprechende Gegengeschäfte mit jobbers an der Börse gegenüberstanden, trafen die obigen Ausführungen des Gerichts zu, in vielen Fällen waren aber nur zu einem Teil solche entsprechenden Gegengeschäfte getätigt worden. Da dann die broker natürlich nicht nachweisen konnten, daß diese Gegengeschäfte sich gerade auf die Engagements des deutschen Kunden bezogen, den brokern als den Klägern aber die Beweislast oblag, so hätte eigentlich auch für solche Fälle den brokern der Erfolg versagt werden müssen. Indessen ist das Gericht, ohne juristische Konstruktion, lediglich aus Billigkeitsgründen, den brokern in diesen Fällen entgegengekommen, indem es verhältnismäßige Aufrechterhaltung der Verträge, entsprechend dem Verhältnis der mit den jobbers getätigten Gegengeschäfte zur Gesamtzahl der überhaupt laufenden Geschäfte angenommen hat.

Die Entscheidungen des Gerichts haben großen und erbitterten Widerspruch auf der englischen Seite hervorgerufen.

Die englischen broker erlitten dadurch bedeutende Verluste, und, was ihnen unzugreiflich erschien, auf Grund der Konstruktion des Gerichtes wurde im Falle des Reportierens seitens des brokers mit eigenem Gelde oder dem von Banken und Klienten, der deutsche Kunde vor dem Schiedsgericht besser gestellt, als ein englischer Kunde gestanden hätte, der diese Art des Reportierens auch während des Krieges ebenso wie jeder andere und auch der Deutsche vor dem Kriege gegen sich gelten lassen mußte. (Wobei allerdings zu bemerken ist, daß der englische Kunde ja während des Krieges Gelegenheit hatte, jederzeit Order zur Schließung der Engagements zu geben, falls die Kurie ungünstig wurden, etwas was dem Deutschen naturgemäß unmöglich war.)

In den englischen großen Zeitungen wurde gegen die Entscheidungen des Gerichts erregt Stellung genommen, und dann wurde der Versuch gemacht, in den Prozessen vor dem Schiedsgericht die Entscheidung des Gerichts umzustößeln. Diese Versuche sind vergeblich geblieben.

Zunächst wurde von der englischen Seite die Konstruktion versucht, die Contango-Engagements so darzustellen, als habe es sich um Lombard-Darlehen gehandelt, d. h. die Papiere seien vom broker für den deutschen Kunden nicht nur gekauft, sondern auch zum Eigentum übertragen worden; die Papiere selbst hätten dann als Sicherheit gedient. Bei Annahme einer solchen Konstruktion wäre insbesondere die Entsch. des 1. Zwischenurteils in Case 758 v. 13. Dez. 1923, die über die Ausprüche der broker auf Guthschrift der Werte der Papiere aus den nicht während des Krieges geschlossenen Engagements entschied, bedeutungslos geworden, denn damit hätte ja bei den Papieren ein deutsches Eigentum vorgelegen, und falls sie nicht während des Krieges verkauft waren, hätte ihr Wert dem deutschen Kunden belastet bleiben müssen. Das Schiedsgericht (Entsch. in Case 1557, Seligmann v. Rothschild v. 7. Mai 1925) hat diesen Angriff dadurch abgewehrt, daß es von den Engländern zur Begründung ihrer Konstruktion Nachweis der tatsächlichen Eigentumsübertragung aus den Papieren durch genaue Bezeichnung als Eigentum des deutschen Kunden und Eintragung als solches in ihre Bücher verlangte, da auch nach englischem Rechte nur dann die gekauften Papiere schon als Eigentum des Kunden zu gelten haben. Solchen Nachweis haben die Gegner nicht zu erbringen vermocht.

Einen großangelegten Angriff unternahm die englischen broker dann in einem weiteren Prozesse (Case 1624, Wassermann, Plaut & Co. v. Rahmann) gegen die oben dargelegte Konstruktion des Gerichts in der 2. Zwischenentscheidung in Case 758, daß nur bei einer bestimmten Art des Reportierens die Auflösungsbestimmung des Art. 299 W. nicht durchgreife. Mit Unterstützung einer englischen Autorität auf dem Gebiet des Börsenrechts, Mr. Schwabe, dem Mitverfasser des bekanntesten englischen Werkes über Börsenrecht, suchten die Engländer darzulegen, daß auch bei dem Reportieren nach Hereinnahme, wenn der broker eigenes oder Geld von Banken oder Klienten brauchte und nicht mehr Vermittler zwischen dem Kunden und einem jobber war, eine Ausnahme von der Auflösungsbestimmung des Art. 299 W. vorliege und die Ansprüche der broker, die oben zu 2. und 3. bezeichnet sind, im Ausgleichsverfahren zu befriedigen seien. In der Hauptsache stützten sie sich auf die Konstruktion, daß der broker bei Ausführung des ersten Kaufantrages des Kunden für diesen Eigentum an den gekauften n. Papieren erwerbe und beim jeweiligen 14 tägigen Report-

tieren jeweils zurückübertrage. Davin liege in jedem Falle, auch wenn kein Reportieren mit einem Jobber erfolge, ein act done i. S. des Art. 299, so daß der Anspruch daraus von der Auflösung ausgenommen sei.

Das Schiedsgericht ist dieser spitzfindigen Konstruktion gegenüber in seiner Entscheidung v. 26. Juni 1925 in Case 1624 fest geblieben, und hat seine eigene oben dargelegte klare Regelung bestätigt.

Es ist dann auf Grund dieser feststehenden Rechtsprechung des Gerichts in zahlreichen ähnlich liegenden Fällen gelungen, nach tatsächlicher Prüfung der Angaben der Gegner über die Art ihres Reportierens an Hand der in den erwähnten Urteilen gegebenen Richtlinien, die Prozesse, unter erheblicher Reduzierung der ursprünglich geltend gemachten Ansprüche, zu vergleichen.

Gerichtsassessor Dr. Gerhard Vogel, Berlin.

## Internationaler Rechtsverkehr.

### Der Rechtsverkehr mit der tschechoslowakischen Republik besonders mit Rücksicht auf deren neueste Sprachengesetzgebung.

Der Rechtshilfevertrag v. 20. Jan. 1922 zwischen dem Deutschen Reich und der tschechoslowakischen Republik stellt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Angehörigen beider Länder vollständig gleich, jedoch mit einer überaus wichtigen, in Art. 1 enthaltenen Ausnahme: „unbeschadet der dort geltenden Sprachengesetze“. Diese Klausel führt wesentliche praktische Erschwerungen des Rechtsverkehrs herbei und ist, besonders nach der am 6. März 1926 in Kraft getretenen AusfW.D. zum tschechoslowakischen Sprachengesetz, durchaus nicht so uninteressant für die reichsdeutsche Rechtspflege, wie Volkmar, JW. 1925, 1187 noch mit einigem Recht annehmen konnte.

Nach der nunmehr feststehenden Sprachengesetzgebung, die die bisher geübte Praxis glatt bestätigt und sanktioniert, haben vor den als gemischtsprachig geltenden Gerichten lediglich der Staatsprache unkundige Inländer aus dem deutschen und als gemischtsprachig anerkannten Sprachgebiet das Recht auf schriftlichen Gebrauch ihrer Muttersprache, niemals Ausländer der betreffenden Volkszugehörigkeit, welche sprachlich auch im deutschesten Siedlungsgebiet durchaus als Vollbluttschechen behandelt werden, genau wie der Pole aus Polen, der Ungar aus Ungarn.

Zugunsten eines Reichsdeutschen ergangene Entscheidungen des Prager Oberverwaltungsgerichtes wegen Gebrauches der deutschen Sprache sind niemals von den Gerichten und dem Justizministerium als maßgebend, sondern „als nur gerade den speziellen Einzelfall regelnd“ anerkannt worden und nunmehr durch die Gesetzgebung überholt.

Vor allem wichtig sind die in Deutschland und im deutschen Rechtsverkehr sich ergebenden Erschwerungen der Rechtspflege.

Alle Klagen und sonstigen Zuschriften, welche im anderen Lande zugestellt oder behändigt werden müssen, sind nach Art. 7 des besagten Vertrages mit einer Übersetzung zu versehen. Geht das Schriftstück von der Partei aus, so ist die Übersetzung zu beglaubigen von einem diplomatischen oder Konsulatsbeamten merkwürdigerweise nur des Absendestaates, einem dazu ermächtigten Richter oder durch einen beidseitigen Dolmetscher eines der beiden Länder. Falls die einschreitende Partei keine Übersetzung beifügt, etwa von der Klageschrift, so beschafft sie das tschechoslowakische Gericht bei einem Lohndolmetscher, von Urteilen, Beschlüssen, Verfügungen usw. fertigt sie das Gericht ohne Kosten selbst.

Besondere Beachtung verdient in Deutschland folgender Punkt:

Kein Gericht eines der beiden Vertragsstaaten ist verpflichtet, an Parteien solche Schriftstücke zuzustellen, denen eine vorschrittsmäßige Übersetzung nicht beiliegt. Leider geschah in Deutschland doch gelegentlich das Gegenteil. Die Folge war mehrfach ein Versäumnisurteil gegen die deutsche Partei, welche die unverständliche tschechische Klage nicht beachtet hatte. Ein Versäumnisurteil in den Ländern des österreichischen Rechtes ist so gut wie rechtskräftig. Ein Einspruch dagegen wie in Deutschland findet nicht statt.

Die tschechoslowakischen Rechtsmittelgerichte halfen in solchen Fällen noch niemals ab, sondern ließen die unvorschriftsmäßige Klagezustellung als durch Schweigen genehmigt gelten.

Wenn die die Zustellung ausführende, darum ersuchte Gerichtsbehörde (Amtsgericht) noch über die Zustellungsurkunde verfügen kann, gebe man ihr das behändigte Schriftstück zurück, nötigenfalls unter Rechts- und Aufschreibeverweh. Ist die Zustellungsurkunde dem ersuchenden Gericht bereits überfendet, so beauftrage man sofort einen tschechoslowakischen Rechtsanwalt mit Wahrung seiner Rechte, und zwar jeden beliebigen, da eine Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft dort nicht besteht.

Reichsdeutsche Urteile, aber nur mit Rechtskraftklausel und vorschrittsmäßiger Übersetzung versehen, gelten den inländischen gleich.

Vor dem 6. März 1925 ergangene Urteile bedürfen keiner Übersetzung.

Ein Fallstrick für reichsdeutsche Korrespondenzanwälte sei, trotz im Anwaltsblatt bereits erfolgter Warnung, hiermit im Zusammenhang nochmals erwähnt. Der Korrespondenzanwalt hafet nach österreichischer Gewohnheit für die Gebühren und Auslagen des Prozeßanwalts, wenn er diese Haftung nicht ausschließt.

Zeugeneinvernehmungen finden ausnahmslos in der Amtssprache des betreffenden Landes statt, gleichgültig, ob sie der Zeuge beherrscht oder nicht, nötigenfalls mit Dolmetscher. Übersetzungen werden nur in Deutschland nötig werden. Läßt man den Termin durch einen Rechtsanwalt wahrnehmen, so wird dieser oft eine beglaubigte oder unbeglaubigte Übersetzung beschaffen können, welche letztere gelegentlich auch genügen wird. Jeder tüchtige tschechische Dolmetscher kann auch Übersetzungen aus der in den ehemals königlich ungarischen Landesteilen üblichen slowakischen Sprache fertigen.

Im Zusammenhang damit seien reichsdeutsche Kollegen auf gewisse Eigenheiten der österreichischen Prozeßgesetze aufmerksam gemacht, deren Nichtbeachtung sachliche und Kostenfolgen herbeiführt.

Vertagungen wegen mangelhafter Information sind ausgeschlossen, ebenso regelmäßig Schriftsätze vor den Bezirksgerichten. Die gesamte Verteidigung ist im Verhandlungstermin sofort zu Protokoll zu geben. Beweismittel soll man, wenn tunlich, schon im Termin stellen oder ihre Herbeischaffung rechtzeitig beantragen, immerhin ist Benennung der Beweismittel noch im Termin statthaft.

Das erstrebte und erreichte Prozeßideal ist die Schnelligkeit, daher auch die strenge Oventualmaxime in der Berufungsinstanz, in welcher zwei oder noch mehr Termine eine selten erlebte Ausnahme sind.

Nur größere Bezirksgerichte und alle Kollegialgerichte, wenn man diesen Ausdruck beim Vorwiegen der Einzelrichter zufolge Prozeßentlastungsnotellen heute noch gebrauchen darf, haben die Einrichtung des „ersten Termins“ im technischen Sinne, welcher nur der Erledigung der unstreitigen Sachen und zur Erhebung rein formeller Einreden dient, z. B. Unzulässigkeit des Rechtswegs, Unzuständigkeit des Gerichts. In streitigen Sachen bestimmt das Gericht, soweit Anwaltszwang besteht, eine Frist zur schriftlichen Klagebeantwortung. Deren Nichteinreichung innerhalb der gesetzten, eventuell über Antrag gerichtlich verlängerten Frist berechtigt den Kläger, auf rein schriftlichem Weg ein Versäumnisurteil zu verlangen. An der Hand der formell und besonders auch in sprachlicher Hinsicht vorschrittsmäßigen Klagebeantwortung bestimmt das Gericht den zweiten Termin, nach dessen Beginn keine Schriftsätze mehr vom Gericht entgegengenommen werden dürfen. Neuz, nicht als verspätet erklärtes Vorbringen ist nur noch mündlich zulässig.

Diese äußerst straffe Struktur des österreichischen Prozesses legt dem reichsdeutschen Korrespondenzanwalt große Pflichten und Verantwortung auf. Als Regel muß gelten: „Alle österreichischen bzw. tschechoslowakischen Sachen sind Eilsachen,“ besonders da bei letzteren oft durch eine Übersetzung der Klage die Einlassungsfrist tatsächlich abgekürzt wird, ohne doch unter die gesetzliche zu sinken.

Die Sprachenordnungen stellen eine Erschwerung der Rechtsbeziehungen zu dem größten, reichsten und wichtigsten Nachbarland dar, deren wirtschaftliche Spitze sich besonders gegen die Tschechoslowaken kehrt, wird doch gerade ihr Rechtsverkehr in Deutschland durch die dort großen Dolmetschergebühren erschwert, die bei kleineren Objekten die Rechtsverfolgung fast ausschließen, wenn etwa in der Tschechoslowakei Zeugen zu vernehmen sind.

RA. Friedrich Wilhelm Wehrauch, Gultschin.

### Das Deutsch-Russische Schiedsgerichtsabkommen und die russischen Gesetze.

Das im Abkommen v. 12. Okt. 1925 vorgeschriebene schiedsgerichtliche Verfahren enthält Abweichungen von der inneren Gesetzgebung beider Länder. Deutscherseits war bei der Beratung des Abkommens ein besonderer Artikel mit dem Wortlaut vorgeschlagen, daß „die landesgesetzlichen Vorschriften ... finden neben den Bestimmungen dieses Abkommens nur Anwendung, soweit dies im Abkommen ausdrücklich bestimmt ist“. Dieser Vorschlag wurde zwar zurückgezogen, aber im Sitzungsprotokoll ist ein entsprechender ausdrücklicher Vermerk aufgenommen worden (Denkschrift, S. 55). Aus der Zusammenstellung des Abkommens mit der russischen Gesetzgebung ergibt sich folgendes.

1. Nach dem russischen Gesetz muß der Schiedsvertrag in notarieller Form geschlossen werden (§ 199 ZPD.). Nach dem Abkommen (Art. I) genügt die schriftliche Form „ohne weitere Förmlichkeit“.

2. Die Frage, ob die Partei bei der Unterzeichnung des Schiedsvertrages oder im Schiedsverfahren richtig vertreten war, muß nach ihren Landesgesetzen beantwortet werden (Abk., Art. 10). Nach dem russischen Gesetz ist der Vertreter nur dann zur Unterbreitung des Streites an ein Schiedsgericht ermächtigt, wenn darüber in der Vollmachtsurkunde besonders erwähnt wird; die Ermächtigung zur Schließung eines Vergleiches genügt nicht (§ 18 ZPD.; vgl. §§ 31

und 1025 der deutschen ZPD.). Handelt es sich aber um einen Rechtsstreit mit dem russischen Staat, so ist die Untergerichts des Leiters der Handelsvertretung in Deutschland oder einer anderen im Art. 6 des Wirtsch. Abk. genannten Person genügend, weil der russische Staat für die Handlungen dieser Personen unbedingt haftet.

3. Das Abkommen erstreckt sich nicht auf Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 1). Aber auch diese Streitigkeiten können in Rußland einer besonderen Schlichtungskommission auf Grund paritätischer Vertretung unterbreitet werden (§§ 168—171 des Arbeitsgesetzbuchs). Die schiedsgerichtlichen Bestimmungen der russischen Konzessionen behalten ihre Wirksamkeit (Denkschrift, S. 54).

4. Für die Ablehnung eines Schiedsrichters sind die Gesetze desjenigen Staates maßgebend, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat (Abk., Art. 6). Nach dem russischen Gesetz kann der ordentliche Zivilrichter abgelehnt werden, wenn er Interesse am Ausgang des Prozesses hat oder wenn zwischen ihm und der Partei „besondere Beziehungen“ bestehen (§ 104 ZPD.). Die „besondere Beziehungen“ werden nur in der ZPD. näher angegeben (§§ 43—44: Verwandtschaft, Beteiligung am Prozeß als Zeuge, Sachverständiger oder Parteivertreter). Die Schiedsrichter müssen nach dem russischen Gesetz beim Abschluß des Schiedsvertrages von den Parteien gewählt werden. Infolgedessen ist die Ablehnung eines Schiedsrichters nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Partei beweist, daß sie beim Abschluß des Schiedsvertrages davon nicht wußte, daß der Richter am Ausgang des Prozesses Interesse hat (§§ 5 und 7 der Anl. I z. Kap. 22 der ZPD.).

5. Nach dem Abkommen (Art. 12) haben die Schiedsgerichte bei der Regelung der ihnen unterbreiteten Angelegenheiten die internationalen Handelsgebräuche anzuwenden. Im russischen Text des Abkommens wird die Anwendung der Handelsgebräuche, „in erster Linie“ vorgeschrieben. Die Divergenz zwischen dem russischen und deutschen Text ist ein unlösbares Problem, weil beide Texte gleiche Geltung haben (Art. 8 der allg. Bestimmungen des Vertrages v. 12. Okt. 1925).

6. Die Anordnung der Vollstreckung ist nur dann zu verlagern, wenn die Voraussetzungen des Art. 10 des Abkommens vorliegen. U. a. ist auf Grund des § 251 der russischen ZPD. die Vollstreckung dann zu verlagern, wenn „die Parteien verfahrensrechtlich gehandelt haben“. Falscher Eid kommt dabei nicht in Frage, weil im russischen Prozeß kein Parteieid und überhaupt kein Eid besteht. Der § 202 der russischen ZPD., wonach die Vollstreckung überhaupt dann verlagert werden kann, wenn der Schiedsrichter „dem Gesetz widerspricht“, ist in deutsch-russischen Verkehre nicht anwendbar. Der ursprüngliche russische Entwurf (Art. 7) lautete dahin, daß die Vollstreckung verlagert wird, „wenn der Schiedsrichter den Gesetzen desjenigen Landes widerspricht, in welchem er vollstreckt werden muß“. Die russische Delegation bezog sich auf den § 1042 der deutschen ZPD. Dieser letztere Paragraph wurde aber im deutschen Entwurf nicht aufgenommen.

7. Zuständig für die Anordnung der Vollstreckung ist nach dem russischen Gesetz (§ 201 ZPD.) derjenige Volksrichter, in dessen Bezirk das schiedsgerichtliche Verfahren stattgefunden hat. Nach dem Abkommen (Art. 9) ist anstatt dem, mangels besonderer Verabredung, für die Anordnung der Vollstreckung „jedes“ Gericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches zuständig sein würde. Handelt es sich also um einen Anspruch aus in Deutschland vorgenommenen Rechtshandlungen der russischen Wirtschaftsträger, so wird in der Regel die Vollstreckung vom LG. Berlin I angeordnet (Art. 7—10 des Wirtsch. Abk.). Diese Anordnung ist auch in Rußland rechtskräftig, aber das bei der Vollstreckung nötige Verfahren ist weder in den Rechtsfähigkeitsabkommen, noch in der inneren Gesetzgebung geregelt. Für die Anordnung der Vollstreckung in Rußland ist entweder das Volksgericht zuständig oder das Souveränitätsgericht (wenn der Anspruch 1000 Goldrubel übersteigt). — Zwischen dem russischen und dem deutschen Text des Art. 9 besteht übrigens auch eine sehr wesentliche Divergenz! Nach dem russischen Text ist für die Anordnung der Vollstreckung dasjenige Gericht zuständig, „welches für die gerichtliche Vollstreckbarkeit des Anspruches zuständig wäre“.

8. Eine Klage oder Beschwerde gegen den Schiedsrichter ist weder nach dem Abkommen zulässig, weil im Abkommen darüber nichts erwähnt wird (s. oben), noch nach dem russischen Gesetz, weil die neue russische Schiedsgerichtsordnung (Anlage I z. Kap. 22 der ZPD.) keine Beschwerden gegen Schiedsprüche, die früher möglich waren (S. 1918 Art. 28, Art. 366) zuläßt.

9. Die Zwangsvollstreckung eines Schiedspruches ist zwar auch dann zulässig, wenn sie gegen den russischen Staat gerichtet ist (Art. 14 des Abk.), aber die Pfändung des Vermögens einer russischen staatlichen Behörde ist nach dem russischen Gesetz in Rußland unzulässig (§ 286 ZPD.). Ist der Schuldner ein wirtschaftlich abgegrenztes staatliches Unternehmen, so kann nur sein Vertriebsvermögen in Rußland gepfändet werden. Der Boden, die Gebäude, die Maschinen, das Inventar unterliegen in Rußland keiner Pfändung (§ 22 ZGB.).

Russ. RA. Z. Rabinowitsch, Berlin.

## Ausland.

### Die Einrichtungen in Österreich zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen.

Mit Gef. v. 14. Mai 1869, RGVBl. 63, erfolgte die erste Errichtung von Gerichten, die den Namen „Gewerbegerichte“ erhielten. Sie konnten nur in Städten oder Bezirken errichtet werden, in welchen gleiche oder verwandte Gewerbe fabrikmäßig betrieben wurden. Die Voraussetzung war somit ein Fabriksbetrieb. Für den eigentlichen Gewerbebetrieb war das Bedürfnis zu jener Zeit nicht gegeben, weil Genossenschafts- (Znunnungs-) Schiedsgerichte die Schlichtung der bezüglichen Streitigkeiten besorgten. Die von diesen Gewerbegerichten zu entscheidenden Streitigkeiten waren im Gesetze namentlich (taxativ) aufgezählt, sie beschränkten sich auf Lohnstreitigkeiten, Forderungen wegen Auflösung des Arbeitsvertrages und auf Erbschaftsprüfung wegen Beschädigung von Fabriksgegenständen. Diese Gerichte wurden gemeinbeweise errichtet. Die Bestellung der Richter erfolgte durch Wahl zur Hälfte aus dem Kreise der Arbeitgeber und zur Hälfte aus dem der Arbeitnehmer. Wahlberechtigt waren nur männliche Arbeiter. Die gewählten Mitglieder hatten durch Wahl aus ihrer Mitte einen Obmann und Obmannstellvertreter zu wählen. Grundsätzlich hatten die Parteien persönlich zu erscheinen. Nur für den Fall der Verhinderung konnten Angehörige oder Berufsgenossen als Bevollmächtigte zugelassen werden. Die Vertretung durch Anwälte war ausgeschlossen. Einen Instanzenzug gab es nicht. Urteile bis zum Streitwerte von 50 Gulden waren endgültig. Bei Urteilen, die einen höheren Streitwert betrafen, konnte bei dem für die Streitfache sonst zuständigen Gerichte 1. Instanz der Antrag auf Aufhebung des gewerbegerichtlichen Urteiles mit dem Antrag, in der Sache selbst zu erkennen, mittels Beschwerde gestellt werden.

Dieser Zustand blieb bis zum Jahre 1896. Als im Jahre 1895 die von Franz Klein geschaffenen neuen Zivilprozeßgesetze zur Beratung im Parlamente standen, ergab sich auch die Notwendigkeit, ein neues Gesetz über die Gewerbegerichte und deren Verfahren zu schaffen. Es kam zu dem Gesetze v. 27. Nov. 1896, RGVBl. 217.

Die Austragung aller Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse wurde den Gewerbegerichten übertragen. Nach den allgemeinen Gerichtsverfahren gehörten derartige Streitigkeiten vor die Bezirksgerichte. Diesen verblieb diese Zuständigkeit. Sie wurde ihnen nur dort entzogen, wo Gewerbegerichte errichtet wurden. Die Errichtung erfolgte durch eine Verordnung des Justizministeriums, und zwar nur für jene Orte, für die sich ein Bedürfnis hierzu ergab. Demzufolge wurden Gewerbegerichte nur an Orten mit besonders entwickelter Industrie geschaffen. Es gab daher in der alten österreichischen Monarchie verhältnismäßig wenig Gewerbegerichte.

Der Umfang der Tätigkeit dieser Gerichte bezog sich, wie erwähnt, nur auf jene Betriebe, die der Gewerbeordnung unterlagen. Da dieser auch die Handelsbetriebe unterliegen, war die große Gruppe der Handelsangestellten hinsichtlich ihrer Dienststreitigkeiten in der Lage, ihre Ansprüche vor dem Gewerbegerichte geltend zu machen. Diese Gerichte verfahren also auch die Funktion der deutschen Kaufmannsgerichte. Aber ein großer Teil von Arbeitnehmern genoss nicht die Vorteile des raschen Verfahrens.

Charakteristisch für das Verfahren vor den Gewerbegerichten war aber jedenfalls, daß eine Einschränkung auf einen bestimmten Streitwert nie bestanden hat.

Grundlegend für die Organisation der Gewerbegerichte wurde schon im Jahre 1896 festgelegt: Sie sind staatliche Gerichte. Als Vorsitzender der Gewerbegerichte oder dessen Stellvertreter haben aktive Richter zu fungieren. Dadurch war die Schwierigkeit der Bestellung des Vorsitzenden aus der Welt geschafft. Das frühere System der Wahl des Vorsitzenden aus dem Kreise der erwählten Mitglieder konnte nicht befriedigen, da im Falle einer Stimmenzerpflitterung die Entscheidung vielfach davon abhängig war, ob der Obmann dem Kreise der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehörte. Andererseits wurde den ordentlichen Gerichten durch die Bestellung eines Richters als Vorsitzender nicht die Fühlung mit einem großen und wichtigen Teil des Rechtes entzogen und außerdem durch die Persönlichkeit des Vorsitzenden eine Garantie für die Richtigkeit der Entscheidung geschaffen. In diesem Zusammenhange soll auf die Begründung der Regierungsvorlage anlässlich der Schaffung des neuen Gewerbegerichtsgesetzes verwiesen werden: „Das Gewerbegericht muß als Glied der allgemeinen Gerichtsorganisation angesehen werden, zumal jetzt, wo es nahezu das gesamte Arbeitsrecht, also einen ansehnlichen Abschnitt des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zu übernehmen haben wird. Anders als im Deutschen Reiche waren die Gewerbegerichte immer vermöge der Person des Vorsitzenden durch die Ordnung der Dienstaufsicht und Befellung des Rechtsmittelverfahrens in sehr nahe Verbindung mit den ordentlichen Gerichten gebracht, und so soll es auch nach dem neuen Entwurfe bleiben.“

Die Grundzüge des Aufbaues der Gewerbegerichte sind somit in den Gesetzen vom Jahre 1896 und 1922 im wesentlichen dieselben geblieben. Das alte Gesetz vom Jahre 1896 hatte vor allem noch eine beschränkte Stempelung festgelegt. Die Weisiger wurden gewählt.

Die Senate des Gewerbegerichtes bestanden und bestehen heute noch aus dem Vorsitzenden, einem Richter und je einem Beisitzer aus der Gruppe der Unternehmer und der Arbeitnehmer. Mit dem Gesetze vom Jahre 1896 wurde auch ein funktionell höheres Gericht als Rechtsmittelgericht geschaffen. Als solches fungiert das Landes- (Kreis-)gericht, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Soweit es sich um Rekurse gegen Beschlüsse des Gewerbegerichtes handelt, entscheidet endgültig der Gerichtshof in einer Sitzung von drei Richtern. Über Berufungen entscheidet der Gerichtshof unter Beiziehung von Beisitzern, und zwar je einem aus der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auch diese Beisitzer waren in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die österreichischen Zivilprozessgesetze kennt die volle Berufung nicht. Die Berufung hat sich nur mit dem in erster Instanz vorgebrachten Sachverhalt zu befassen, neues Vorbringen ist verboten. Von diesem Grundsatz ist im gewerbegerichtlichen Berufungsverfahren eine Ausnahme gemacht, es besteht volle Berufung wie nach deutschem Recht, es können also auch neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden.

Einen breiten Raum in den Debatten über die Gewerbegerichte hat die Frage des Vertretungsrechtes von Rechtsanwälten eingenommen. Sowohl im Gesetze vom Jahre 1869 als auch im Gesetze vom Jahre 1896 war diese Vertretung ausgeschlossen. Es wurde Wert gelegt auf das persönliche Erscheinen der Parteien und Bevollmächtigte nur in beschränkter Auswahl (Angehörige, Berufsgenossen) zugelassen.

Dieser Zustand hat sich aber als unhaltbar erwiesen. Die Streitwerte der vor dem Gewerbegerichte verhandelten Prozesse erhöhten sich immer mehr und damit zusammenhängend ergaben sich komplizierte Tatbestände und schwierige Rechtsfragen. Nur zögernd ließ die Gesetzgebung die Vertretung von Rechtsanwälten zu, und zwar ab 1919. Es wurde nur die Einschränkung gemacht, daß Rechtsanwälte erst von einem gewissen Streitwert an eintreten können und daß erst von einer gewissen Streitsumme angefangen das Recht zusteht, Ersatz für die Kosten des Anwaltes zu fordern. Über die Frage der anwaltschaftlichen Vertretung soll noch später gesprochen werden. Zunächst sollen die gegenwärtig bestehenden Einrichtungen in Österreich zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten aus den Arbeitsverhältnissen besprochen werden.

Mit Bundesgesetz v. 11. Mai 1921, RGBl. 292, wurde statt des früher geltenden Handlungsgehilfengesetzes ein neues Angestelltenengesetz geschaffen. Dessen Geltungsbereich bezog sich auf nahezu alle Personen, die kaufmännische, Kanzlei- oder höhere Dienste leisten. Nach § 2 dieses Gesetzes fallen fast alle denkbaren Unternehmungen unter das Gesetz. In der Folge wurden auch Betriebe unter das Gesetz bezogen, die anfangs nicht aufgenommen waren. So verfügt § 51 des Schauspielergesetzes, daß die kommerziellen Beamten eines Theaterunternehmens unter das Angestelltengesetz fallen. Diese Umstände machten eine Erweiterung des Gewerbegerichtsgesetzes nötig, die mit Gesetz v. 5. April 1922, RGBl. 229, erfolgte.

Die Kompetenzerweiterung bezog sich vor allem auf den Personenkreis. Arbeitnehmer, die vor dem Gewerbegerichte klagen und verklagt werden können, sind Angestellte und Arbeiter jeder Art, also auch Praktikanten und Lehrlinge.

Der Begriff des Unternehmens ist so weit als möglich zu fassen, sohin nicht beschränkt auf Erwerbsunternehmen. Insbesondere sind unterstellt die Betriebe der Monopolverwaltung des Bundes, der Eisenbahnen, Betriebe der Länder und der Gemeinden, die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art. Es kommen daher auch die Streitigkeiten von Schauspielern und Unternehmungen vor dem Gewerbegerichte zur Austragung.

Laut § 1 des Gesetzes ist das Gewerbegericht zuständig für alle aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse zwischen Angestellten (Arbeitern) und Unternehmern, sowie zwischen Arbeitern desselben Betriebes entstandenen Streitigkeiten. Es ist daher die Beschränkung des früheren Gesetzes auf Lohnstreitigkeiten gefallen. Demzufolge sind im § 2 die Art der Streitigkeiten nur beispielsweise aufgezählt. Hinsichtlich der Organisation hat das neue Gesetz, wie schon erwähnt, die Bestimmung beibehalten, daß der Vorsitzende ein aktiver Richter sein muß und vom Justizminister (Vizekanzler) ernannt wird. Hinsichtlich der Beisitzer wurde vom Spitem der Wahl abgegangen. Diese werden auf Vorschlag der Kammern für Handel und Gewerbe (hinsichtlich der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber) und auf Vorschlag der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeitnehmer) von der Regierung ernannt. Die Ernennung erfolgt nach Gruppen (Arten der Unternehmungen). Ein Senat besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Regelung hat nun fast alle Dienstverhältnisse den Gewerbegerichten unterstellt. Ausgenommen sind nur die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Hausgehilfen und die Hausbesorger (Hauswarte). Das Verfahren ist derart eingerichtet, daß möglichst rasch eine zutreffende Entscheidung herbeiführt werden kann. Die österreichische Zivilprozessordnung kennt die formelle erste Tagssatzung, die der Sichtung der streitigen und nicht streitigen Rechtsfragen dienen soll. Es kann bei dieser ein Vermählungsurteil gefällt werden, ein Vergleich geschlossen oder prozeßhindernde Einreden angemeldet werden. Das Gewerbegerichtsgesetz übernimmt diese erste Tagssatzung in

zweckmäßig abgerundeter Form. Sie findet vor dem Vorsitzenden allein statt, er kann allerdings auch Beisitzer heranziehen. Prozeßhindernde Einreden sind vom Vorsitzenden sofort zu entscheiden, außerdem hat er einen Vergleichsversuch vorzunehmen. In letzterem liegt der Angelpunkt des Verfahrens. In der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle gelingt ein Vergleich. Wo dies nicht der Fall ist, wurde der Prozeßstoff derart besprochen, daß der Vorsitzende bereits in der Lage ist, zu beurteilen, welche Beweismittel nötig sind. Er erläßt die entsprechenden Verfügungen, und bei der vor dem Senate stattfindenden Verhandlung ist in 90% der Fälle die Sache spruchreif.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ist eine ausschließliche. Sie ist von Amts wegen zu beachten. Ordlich richtet sie sich nach dem Orte, wo die Betriebsstätte oder der Sitz des Unternehmens ist.

Bei den Beratungen über das Gesetz spielte die Frage eine gewisse Rolle, ob durch einen Schiedsvertrag die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen werden könne. Der Regierungsentwurf enthielt die Bestimmung, daß durch einen Kollektivvertrag an Stelle des sonst ausschließlich zuständigen Gewerbegerichtes die Unterwerfung unter den Schiedspruch eines Einigungsamtes oder unter ein besonderes Schiedsgericht erweitert werden könne. Das Gewerbegericht Wien hat in seinem Gutachten über diesen Entwurf dagegen Stellung genommen: dem Gutachter schlossen sich vielfach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an und wurde ausdrücklich im Gesetze aufgenommen, daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes durch Kollektivvertrag nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gründe dieses Gutachtens näher auszuführen mangelt es an Raum. Eines der wichtigsten war, daß bei den fast immer paritätisch besetzten Schiedsgerichten die Person des Vorsitzenden nicht einwandfrei für die unparteiische Entscheidung bestimmt werden kann.

Der Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse des Gewerbegerichtes ist derselbe geblieben, wie oben dargelegt. Die Beisitzer aus den Berufskreisen werden ebenfalls ernannt.

Einen Rechtszug an ein höheres Gericht gibt es nicht. Um aber die Rechtseinheit zu wahren, findet sich im § 27 des Gesetzes die Bestimmung, daß auf Antrag des Bundesministers für Justiz (jetzt Bundeskanzleramt, Abt. Justiz) der Oberste Gerichtshof über eine von den Gewerbegerichten oder dem gewerblichen Berufungssenat verchieden oder unrichtig entschiedene Rechtsfrage eine in das Zivilkatenbuch aufzunehmende Entscheidung zu fällen hat. Wenn auch eine derartige Entscheidung für die Gerichte nicht bindend ist, bewirkt die Autorität dieses Tribunals doch, daß die Gerichte die Rechtsfrage in diesem Sinne lösen.

Die Frage der Vertretung vor den Gewerbegerichten ist dahin im § 16 des Gesetzes geregelt, daß sich die Parteien durch Angehörige von Berufsgenossen, aber auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen können. Letzteres nur dann, wenn der Streitwert 50 Gulden übersteigt. Bei der parlamentarischen Behandlung des jetzt geltenden Gesetzes vom Jahre 1922 war auf Grund der seit 1919 gemachten Erfahrungen von einem Ausschluß der Rechtsanwälte überhaupt keine Rede. Es handelte sich nur um die Auflassung der obigen Beschränkung. Hierzu bemerkt der Motivenbericht, die Beteiligung von Rechtsanwälten, so sehr sie immer der sachlichen Verhandlung zugute komme, erweise sich bei geringfügigen Streitigkeiten durch die Frage des Kostenersatzes für die friedensrichterliche Einwirkung des Vorsitzenden mitunter hinderlich zur Beilegung des Rechtsstreites.

Die jahrelangen Erfahrungen einer Reihe von Vorsitzenden können nicht einmal dieser Einschränkung voll und ganz beipflichten. Gerade bei geringfügigen Rechtsstreitigkeiten haben die Anwälte das Interesse, ihren Mandanten weitergehende Kosten zu ersparen, deren Hereinbringung vom Arbeitnehmer als Kläger oft sehr fraglich ist. Sie wirken daher in den meisten Fällen auf einen annehmbaren Vergleich hin. Was andere Rechtsstreitigkeiten anbelangt, muß darauf hingewiesen werden, daß heute vielfach Prozesse mit sehr hohem Streitwert (Banken, Schauspieler, höhere Angestellte, Prozesse gegen den Staat und die Gemeinden) zur Austragung vor den Gewerbegerichten kommen, die neben einer großen Tragweite für die Unternehmungen einen verwickelten Tatbestand und täglich neu auftretende schwierige Rechtsfragen zutage fördern. Derartige Prozesse mit den Parteien allein zu entscheiden, würde einen ungeheuren Aufwand von Mühe und Zeit erfordern. Die Beteiligung von Rechtsanwälten hat nach den bisherigen Erfahrungen für die Rechtssuchenden sich nur als vorteilhaft erwiesen. Wegen der wenigen Beratungen spielte die Kostenfrage keine besondere Rolle. Auch die Befürchtung, daß Prozesse durch unbegründete Einwände in die Länge gezogen werden könnten, hat sich als unbegründet erwiesen, weil die Art des Verfahrens, insbesondere das Recht der vollen Berufung, derartiges Vorgehen einen Niegel vorzieht.

Zu bemerken ist, daß die Berufsorganisationen der Arbeitnehmer, seitdem die Vertretung durch Anwälte zulässig ist, noch nie irgendeine Veranlassung fanden, dagegen Stellung zu nehmen.

Es dürfte also für das Gebiet des österreichischen Rechtes an einer Änderung hinsichtlich Vertretungsbezugnis der Anwälte vor Gewerbegerichten nicht zu denken sein.

Außer den Gewerbegerichten, die nach ihrer Funktion eigentlich Arbeitsgerichte heißen sollen, ist in Österreich nur das Einigungsamt für Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse von Bedeutung. Errichtet wurden diese Ämter im Jahre 1919 im Zusammenhange mit dem Betriebsrätegesetz. Sie sind Organe der Rechtsprechung für Streitigkeiten, die sich aus der Wirksamkeit der Betriebsräte ergeben, ferner Schlichtungsstellen für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Ein Zwang zur Unterwerfung unter ihren Schiedsspruch besteht nicht. Die Schiedssprüche können auch nicht für vollstreckbar gegen den Willen einer Partei erklärt werden. Schiedssprüche, denen sich die Parteien unterworfen haben, sowie Vergleiche vor dem Einigungsamte sind ohne weiteres Verfahren vollstreckbar.

Außerdem sind die Einigungsämter berufen, Kollektivverträge bei Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen als Satzung für allgemein verbindlich zu erklären. Sie fungieren auch als Tarifämter beim Abschluß von Kollektivverträgen und bei deren Kundmachung.

Hinsichtlich der rechtsprechenden Tätigkeit entscheiden die Einigungsämter endgültig, in anderen Angelegenheiten geht der Rechtszug an das Obereinigungsamt in Wien. Die Beisitzer des Einigungsamtes werden je aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernannt. Ebenso wird der Vorsitzende ernannt. Hinsichtlich einer besonderen Qualifikation des Vorsitzenden besteht keine Vorschrift, es ist aber allgemein üblich, den Vorsitzenden aus dem Kreise der Richter zu ernennen.

Vor dem Einigungsamte können Rechtsanwälte ohne Beschränkung vertreten. Eine Kostenersparpflicht besteht nicht.

Hiermit sind die wesentlichen Einrichtungen auf dem Gebiete der Ordnungsbehörden für das Arbeitsrecht erschöpft. Andere bestehende Besonde haben wirtschaftliche Funktionen und fallen daher aus dem Rahmen dieser Darstellung.

OÖRN. Dr. Karl Stark, Wien.

### Die Goldbilanz in Ungarn.

Mit dem Frühjahr 1926 trat endlich auch die ungarische Volkswirtschaft in die Phase der wiederhergestellten Bilanzwahrheit.

Die Entwicklung ging eine parallelen Weg mit den ähnlichen Prozessen in manchen mitteleuropäischen Lande.

Das ungarische Handelsgesetz verfügt, daß ein jedes Handelsunternehmen bei Aufstellung seiner Inventur und Bilanz die einzelnen Vermögenselemente mit dem Werte anzunehmen hat, den dieselben im Zeitpunkt der Bilanz- und Inventuraufnahme besitzen. Bilanz und Inventur sollen also einen treuen Spiegel der aktiven und passiven Vermögensrechte des Handelsunternehmens darstellen. Die Kronenroute der Kriegs- und Nachkriegszeit hat die Wirksamkeit dieser Gesetzesbestimmung untergraben. Der Kaufmann buchte Krone für Krone, obwohl die Ungarkrone eine Währung von stets wechselndem Werte war. Zur Währungsberoute gefellen sich die in den verschiedenen Steuergeetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche bei der Inventurbewertung das Abweichen von den effektiven Werten gestatteten, um so auf dem Wege von Fiktionen die Besteuerung von Scheingewinnen zu vermeiden. Hierdurch entstanden Bilanzen, deren Werten mit den tatsächlichen Werten gar nichts gemein hatten. Diese Bilanzen waren kein brauchbares Instrument im Wirtschaftslife und Kreditleben mehr, aus diesen Bilanzen konnte der Kreditgeber, der Aktionär, der Bilanztechniker keine Schlüsse auf die tatsächliche Lage des Handelsunternehmens ziehen.

Man drang auf radikale Abhilfe. Aus dem allgemeinen Wunsche entsprang die Idee der Goldbilanzen. —

Im Mai v. J. wurde dann der Forderung nach energischen Maßnahmen seitens der obersten Finanzleitung Rechnung getragen und die WD. über die „Wiederherstellung der Bilanzwahrheit“ erlassen. Diese WD. gelangte aber nicht zur praktischen Durchführung. Sie wies viele Lücken und Widersprüche auf, so daß sich die oberste Finanzleitung veranlaßt sah, eine neuerliche Regelung vorzunehmen. Die neue WD. wurde im Dezember v. J. verlaublich. Diese WD. ist keine Novelle, sondern eine erschöpfende Sammlung sämtlicher bezüglichen Vorschriften.

Der erste und bedeutendste Grundsatz, den wir aus dem Komplex der Vorschriften hervorheben wollen, ist das Prinzip der obligatorischen Einführung der Goldbilanz. In ihrer Einführungsbestimmung verfügt die WD., daß jeder zur Buchführung verpflichtete Kaufmann — die Handelsgesellschaften mit inbegriffen — auf Grund einer neuen Bewertung eine Eröffnungsbilanz, beziehungsweise Eröffnungsbilanz aufzustellen hat. Als Stichtag ist der 1. Jan. 1925 festgesetzt.

Die Strenge des Machtwortes ist aber bei Festlegung der präzeptiven Neubilanzierungsvorschrift und der obligatorischen Festlegung des Stichtages stehen geblieben. An ihre Stelle tritt bei der Bestimmung der Bewertungsregeln eine weitgehende Freiheitsgewährung. Die

WD. greift nämlich nicht auf den Regelungsmodus des Handelsgesetzes zurück und stellt nicht den realen Wert als Richtschnur hin, sondern errichtet bloß eine äußere Barriere, innerhalb welcher keine wie immer gearteten Schranken bestehen. Bei der Aufnahme der neuen Eröffnungsbilanz sind die aktiven Elemente des Vermögens höchstens, die passiven Elemente aber wenigstens mit den am Stichtage bestandenen Werten einzustellen.

Die gewährte Freiheit erscheint aber als Danaidengabe. Bedient sich ihrer der Kaufmann, so wird er in späteren Jahren nicht mehr auf das tatsächliche Wertniveau emporsteigen können, denn der entstehende Mehrwert würde in diesem Falle im Sinne der bestehenden Steuervorschriften als Gewinn besteuert werden. Die unbegrenzte Bewertungsfreiheit ist aber auch mit dem Zwecke der WD. im Widerspruch und könnte leicht den Ausgangspunkt einer weiter fort dauernden Bilanzunsicherheit bilden. Unsere Unternehmungen haben bei der Umwertungsoperation von der ihnen gewährten Bewertungsfreiheit in voller Erkenntnis des Zieles und Sinnes der WD. nur in dem Maße Gebrauch gemacht, in welchem es die ordentliche kaufmännische Sorgfalt erfordert.

Die Umwertungsoperation soll durch Steuerrückichten oder Furcht von Strafkonsequenzen nicht gestört und unterbunden werden. Die Daten der neuen Eröffnungsbilanz und Inventur können bezüglich der Vergangenheit unter keinem wie immer gearteten Titel — selbst unter dem Titel von Verkürzungen oder Verheimlichungen nicht — den Ausgangspunkt einer Besteuerung bilden. Bei den auf Basis der letzten Schlußbilanz zu erfolgenden Steuerveranlagungen darf also die Eröffnungsbilanz, bei dem auf Grund der Eröffnungsbilanz vorzunehmenden Steuerberechnungen aber die vorangegangene Schlußbilanz nicht als Hilfsmittel dienen. — Diese Verfügung erscheint als volle Steueramnestie. Die erste in Ungarn seit dem Bestande der schwer drückenden Steuerlasten. Vorausichtlich wird sie die erhoffte Wirkung ausüben: die endgültige Abrechnung mit dem Labyrinth des Verschleierungsnetzes, mit dem uns unerträgliche Steuerfänge, Devisen einschränkungen, usw. usq. beschert haben. —

Mit den angeführten Bestimmungen wäre alles, was die WD. bezüglich der Umwertungsoperation im strengen Sinne des Wortes verjüht, erschöpft. Die WD. ist in dieser Hinsicht also eine Frucht des schäfer schrankenlosen wirtschaftlichen Liberalismus; sie zieht bloß die Grundlinien, sonst wird alles der wirtschaftlichen Einsicht der Einzelsubjekte überlassen.

Diametral entgegengesetzte Prinzipien durchdringen den übrigen, nicht minder bedeutenden Teil der WD., der die handels- und firmenrechtliche Durchführung der Umwertungsfolgen bei den Aktiengesellschaften zum Gegenstande hat. Hier ist eine scharfe gerichtliche und behördliche Kontrolle vorgegeben; Schritt für Schritt werden die Pflichten und Rechte vorgezeichnet: Erhöhung des Kapitals, Wöbung der Reserven, Zusammenlegung von Aktien, Bestimmung des Aktiennennwertes und Mindestkapitals, Emittierung und Handhabung der Teillaktien, Anfechtungsrecht des Aktionärs usw.

Das Reinvermögen einer jeden AktG. hat nach Durchführung der Umwertung 10 000 beziehungsweise 50 000 Pengö zu betragen, je nachdem die AktG. von lokaler Bedeutung ist oder nicht. Das Reinvermögen dient zur Erhöhung des Aktienkapitals und Errichtung der sogenannten Kapitalreserve. Zu anderen Zwecken darf das Reinvermögen nicht verwendet werden. Werden die Aktien nicht zusammengelegt, so ist die Proportion zwischen Kapital und Kapitalreserve frei; wird aber eine Zusammenlegung vorgenommen, so kann die Kapitalreserve im äußersten Falle die Höhe des Aktienkapitals erreichen. Die Reserve dient zu erschöpfend angeführten Zwecken: Deckung der eventuellen Verluste, Dotierung der Wohlstandsfonds, teilweise Deckung der Reserven. Mit der neuen Bestimmung des Aktienkapitals geht die Neuerrechnung des Aktiennennwertes Hand in Hand. Der Mindestnennwert wird mit 10 Pengö vorgeschrieben. Erreicht der als Folge der Umwertung neuerreichte Nennwert diese Grenze nicht, so ist eine Zusammenlegung bis zu 10 Pengö-Aktien, bei Börsenpapieren bis zu 100 Pengö-Aktien vorzunehmen.

Die WD. schreibt auch betreffs ausländischer Gesellschaften die obligatorische Durchführung der Umwertungsoperation vor. Es ist hervorzuheben, daß das resultierende Reinvermögen mindestens 50 000 Pengö zu betragen hat und ausschließlich zu den Zwecken des ungarischen Geschäftes verwendet werden darf.

Der ganze Umwertungsplan ist dem Registergerichte vorzulegen. Die Souveränität der gesellschaftlichen Organe wird dem Gerichte überantwortet, denn es entscheidet nicht bloß über Gesetz- und Statutenmäßigkeit der Beschlüsse, sondern auch über die Umwertungsoperation selbst. Vornehmlich in dem Falle, wenn die Umwertung durch die Aktionärminorität ( $\frac{1}{10}$ ) angefochten wird.

Die vom Völkerverbund festgesetzte ungarische Sanierungsperiode steuert ihrem Ende zu. Die Auslandsanleihe, ausgenommen unter den schwierigsten staatswirtschaftlichen Verhältnissen, wurde nicht zur Deckung des Staatshaushaltsdefizites verbraucht, sondern fruchtbringenden Investitionen zugeführt. Die bisher veröffentlichten Goldbilanzen legen Zeugnis ab von der Lebenskraft und dem gesunden Aufbau auch der ungarischen Privatwirtschaften.

RN. Dr. Andor Gláskthal, Budapest.

## Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts in England.

Die Gesetzgebungsmaschine Englands arbeitete im vergangenen Jahre in fieberhafter Tätigkeit.

Es hat den Anschein, als ob England den kodifikationsfeindlichen Standpunkt endgültig aufgegeben hat und beabsichtigt, innerhalb kürzester Frist das Veräuferte nachzuholen, um den Ländern des Kontinents auch in der Anzahl dickbändiger Gesetzesjammungen nicht nachzustehen. Im Jahre 1925 wurden die schwierigsten Gebiete des Zivilrechts in formelle Gesetze gegeben. Der 1. Jan. 1926 bildete das Geburtsdatum eines großzügigen Gesetzgebungswerkes, dessen Umfang allein schon Bewunderung für die Regsamkeit des Gesetzgebers erfordert. Es traten in Kraft:

1. The Law of Property Act 1925, das in 12 Abschnitten, 209 Sections und 7 Anlagen eine theoretisch scharfe Durcharbeitung des Mobilien- und Immobilienrechts enthält und infolge der an deutsche Rechtswissenschaft erinnernden strengen Dogmatik keine allzu freundliche Aufnahme in den Kreisen der praktischen Juristen fand.

2. The Settled Land Act 1925, das sich zur Aufgabe gestellt hat, in 11 Abschnitten, 120 Sections und 5 Anlagen eingehende Vorschriften über Grundstücksverträge und Rechte an Grundstücken zu erlassen.

3. The Land Charges Act 1925, das in 8 Abschnitten und 26 Sections über Beschränkungen und Belastungen von Grundeigentum und deren Registertragung Aufschluß gibt.

4. The Land Registration Act 1925, das in 13 Abschnitten und 148 Sections die Grundbuchverfassung Englands teilweise in Anlehnung an unser System ordnet.

5. The Trustee Act 1925, das in 5 Abschnitten und 71 Sections die Rechte und Pflichten des Treuhänders, dieser im englischen Rechtsleben zu einer überragenden Bedeutung entwickelten Erscheinung, auf der durch die Änderung des Sachenrechts geschaffenen Grundlage aufbaut.

6. The Administration of Estates Act 1925, das in 5 Abschnitten und 58 Sections das Erbrecht, insbesondere die Nachlassverwaltung und -verteilung, sowie die gesetzliche Erbfolge unter Aufhebung wesentlicher, seit den ältesten Zeiten überlieferter, noch dem Feudalsystem angehörender Grundbegriffe umgestaltet.

Die maßgebenden Richtlinien des neuen Erbrechts, dessen Kenntnis auch für den ausländischen Juristen mit Rücksicht auf die international-rechtlichen Berührungspunkte bei der Abwicklung von Nachlässen von unmittelbar praktischem Wert ist, seien hier kurz angedeutet.

Der Mittelpunkt der Reform liegt in der Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Erbfolge für den gesamten Nachlaß, der Beseitigung des tiefgreifenden Unterschiedes, der zwischen der Beerbung von „real“ und „personal“ property (unbeweglichen und beweglichem Eigentum) bestand. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung der Nachlassverwaltung, da, wie das Gesetz hervorhebt, der Vertreter des Erblassers (the personal representative) „shall be the representative of the deceased in regard to his real estate to which he was entitled for an interest not ceasing on his death as well as in regard to his personal estate“.

Ferner ist die bislang bestehende Zurücksetzung der Ehefrau gegenüber dem Ehemann und der Mutter gegenüber dem Vater fortgefallen. Abgesehen von dieser Gleichstellung ist auch das Erbrecht des Ehegatten erheblich verbessert; dieser erhält ein großzügiges Vorausvermächtnis, nämlich:

a) die „personal chattels“, das sind sämtliche zum gemeinsamen Haushalt gehörende Gegenstände, wie Möbel, Schmucksachen, Wäsche, Glas, Porzellan, Silber, Bücher, Kunstgegenstände, Wagen, Pferde, überhaupt alles, was nicht beruflichen Zwecken dient, mit Ausnahme von Geld und Wertpapieren;

b) einen Betrag von £ 1000, der seit dem Erbfall mit 5% verzinst und frei von Erbschaftsteuer und Kosten ausbezahlt werden muß.

Für die gesetzliche Erbfolge, die sich auf den „residuary estate“, d. h. das nach Bezahlung der Nachlassverbindlichkeiten und Vermächtnisse, der Verwaltungs- und Begräbniskosten verbleibende Reinvermögen des Nachlasses, beschränkt, sind folgende Rangordnungen vorgeesehen:

I. Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers steht neben Abkömmlingen — außer dem bereits erwähnten Vorausvermächtnis — der lebenslängliche Nießbrauch an der Hälfte des Nachlasses zu.

Sind keine Abkömmlinge vorhanden, so erhält der Ehegatte den lebenslänglichen Nießbrauch an dem ganzen Nachlaß. Das gleiche gilt, wenn die Abkömmlinge des Erblassers noch vor dem Tode des überlebenden Ehegatten sterben.

II. Hinterläßt der Erblasser keinen Ehegatten, so erben die Abkömmlinge allein, und zwar nach Kopfteilen unter Berücksichtigung des Repräsentationsrechtes hinsichtlich der Enkelkinder.

III. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, so geht das Vermögen — unbeschadet des lebenslänglichen Nießbrauchrechtes des Ehegatten — auf die Eltern des Erblassers zu gleichen Teilen über.

IV. Sind keine Abkömmlinge vorhanden und ist auch der Vater oder die Mutter verstorben, so geht das Vermögen — unbeschadet des lebenslänglichen Nießbrauchrechtes des Ehegatten — auf den überlebenden Elternteil über.

V. Sind weder Abkömmlinge noch Eltern vorhanden, so erben die Verwandten in nachstehender Reihenfolge und unter Ausschluß derjenigen entfernteren Grades:

1. die vollbürtigen Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge;
2. die halbbürtigen Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge;
3. die Großeltern des Erblassers und, wenn mehrere leben, zu gleichen Teilen;
4. die Onkel und Tanten, und zwar die vollbürtigen Geschwister der Eltern des Erblassers;
5. die Onkel und Tanten, und zwar die halbbürtigen Geschwister der Eltern des Erblassers;
6. der überlebende Ehegatte, der in diesem Falle nicht allein den lebenslänglichen Nießbrauch erhält, sondern das Substanzvermögen des Nachlassers erbt.

VI. Sind keine Vertreter der unter II—V erwähnten Klassen vorhanden, so fallen die Nachlassgegenstände als „bona vacantia“ an die Krone oder den Herzog von Lancaster oder von Cornwall.

Auf eine eingehende Erörterung der Grundbegriffe und des Systems des englischen Erbrechts muß in diesem Rahmen verzichtet werden, zumal hierüber an anderer Stelle berichtet werden wird.

Trotz mancher Kritik, die an der Arbeit des englischen Gesetzgebers geübt werden kann, bedeuten die „consolidated Acts 1925“ unbestreitbar einen großen Fortschritt, da England sich endlich erschlossen hat, die Rechtsordnung von den unzeitgemäßen, zersplitterten ältesten gewohnheitsrechtlichen Übungen zu säubern und eine systematische Durcharbeitung des Zivilrechts — teils unter dem Einfluß kontinentaler Anschauungen — vorzunehmen.

RA. Dr. Fritz Dppenheimer, Berlin.

## Sonstiges.

### Adlige Namen nach hertigem Recht<sup>1)</sup>.

A. Nach früherem Recht hatten Frauen und Töchter der höheren Stufen des Adels das Recht, abweichend von §§ 1355, 1616 BGB. einen andern Namen (Frei frau usw.) wie das Familienoberhaupt zu führen. Das war nicht bloß ein Brauch in adeligen Kreisen, sondern ein öffentliches Recht. Das Familienhaupt hatte auch vielfach das Recht, einen höheren Titel (z. B. Fürst) zu führen, als seine Angehörigen (z. B. Graf). Ferner galt es überall<sup>2)</sup>, daß der von einem Adligen adoptierte Bürgerliche oder das Kind einer ledigen Adligen nicht adlig wurden. Daran ist durch die Weimarer Verfassung nichts geändert, da der Art. 109 nur anordnet, daß die öffentlichen Vorrechte der Geburt aufzuheben sind. Der 2. Satz daß Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten, entscheidet nur den alten Streit, ob die Adelspartikeln Teile des Namens oder Merkmale des Adels sind.

Maßgebend ist daher allein, inwieweit die Landesgesetze der Richtlinie des Art. 109 tatsächlich gefolgt sind.

In Preußen ist das durch das Ges. v. 23. Juni 1920 geschehen.

Nach diesem Tage Adoptierte oder unehelich Geborene tragen daher den vollen Namen des Annehmenden oder der Mutter. Hiieß die Annehmende von früher her „Gräfin K.“ heißt ihr Sohn z. B. „Werner Gräfin K.“. Eine nach dem 22. Juni 1920 geborene Tochter eines Grafen K. heißt „Gerda Graf K.“. Das Sprachgefühl (S. W. 1926, 257) geht dem Recht nicht vor.

Eine weitere Folge aus dem sog. Adelsgesetz ist, daß nach dem 22. Juni 1920 geborene Kinder von Personen, denen der persönliche Adel verliehen war, deren vollen Namen erhalten; sind sie vorher geboren, können sie ihren Namen, den sie nun einmal im bürgerlichen Gewande erhalten haben, ohne behördliche Erlaubnis nicht ändern.

Einige Familien des niederen Adels und die reichsständischen Familien zeichneten sich dadurch aus, daß einzelne Mitglieder einen höheren Namen führten, als die übrigen (z. B. die Bismarck, Wendel, Kleist). Für sie gilt jetzt § 22 des Adelsgesetzes. Danach sterben in Preußen die „Fürsten“ Bismarck usw. mit den jetzt lebenden Trägern dieses Namens aus. Später gibt es nur noch z. B. „Werner oder Anna Graf Bismarck-Schönhausen“.

Die vor dem 22. Juni 1920 geborenen Kinder eines Fürsten K., die Prinz oder Prinzessin P. hießen, können diesen Namen ohne behördliche Erlaubnis nicht ändern. Werden solche Kinder jetzt in

<sup>1)</sup> Vgl. den Aufsatz ZS. 1926 S. 354 ff. u. insbes. NW. unten S. 1952.

<sup>2)</sup> Nur in Bremen gab es seit 1803 keinen Adel mehr.

Ländern geboren, wo die Vorrechte des Adels nicht aufgehoben sind (z. B. in Hamburg), heißen sie so, als wenn sie 1917 geboren wären.

Wo die Vorrechte des Adels beseitigt sind, haben die Adligen höheren Grades auch keinen Anspruch auf Prädikate wie „Hoheit, Erlaucht“ usw.

Für die Mitglieder der Familie Hohenzollern gilt die preuß. W. v. 27. Nov. 1923. Danach heißen sie jetzt alle antlich z. B. „Wilhelm oder Anna Prinz von Preußen“ (auch der Kaiser). Wie sie sich außeramtlich nennen, ist natürlich ihre Sache, ebenso wie es einem Künstler benommen ist, sich einen besonderen Namen beizulegen.

Einen adligen Künstlernamen anzunehmen, ist aber auch heute noch strafbar. Ebermayer zu § 360, 8 StGB. ist anderer Ansicht, weil der Adel abgeschafft sei. Das ist im allgemeinen nicht richtig. Abgeschafft ist der Adel nur in Bremen und war es kurze Zeit in Bayern. In den anderen Staaten Deutschlands sind nur die öffentlich-rechtlichen Vorrechte des Adels aufgehoben. (In vier Staaten auch das nicht.) Das ist aber ein Unterschied. In Österreich, wo auch der Adel aufgehoben ist, wird sogar der frühere Adlige bestraft, der seinem Namen — auch außeramtlich — noch ein Adelsprädikat der hinzufügt. In Bremen werden in Protokollen bei Gericht, auf dem Standesamt usw. die Adelsbezeichnungen der erschienenen Personen weggelassen. Im übrigen Deutschland aber gibt es noch adlige Namen, wenn auch ihre Träger keine Vorrechte mehr haben. Es gibt also noch Adelsprädikate, wenn sie auch nach Art. 109 RVerf. nur noch als Teile des Namens gelten. Gibt es aber noch Adelsprädikate, dann hat auch noch § 360, 8 StGB. seinen Wert, der die Annahme eines solchen unter Strafe stellt. Wer schon einen adligen Namen hatte, kann aber einen andern adligen Namen als Künstler- oder Decknamen führen (z. B. Freih. v. Schlicht), denn er nimmt das Adelsprädikat nicht an, sondern vertauscht es nur mit einem anderen (Graf Baudissin).

In Thüringen ist ein dem preußischen gleichlautendes Gesetz erlassen. In Mecklenburg-Schwerin ist am 4. Mai 1923 eine W. ergangen, die wohl aber nur als eine Art Geschäftsanweisung für die Behörden zu werten ist.

Wo es keine Gesetze, wie in Preußen und Thüringen, gibt, haben die früheren Herrscher ein Recht auf ihre früheren Namen und Prädikate. Ebenso gelten hier noch die Rechtsätze über morgantische Ehen. Wenn ein Graf Solms z. B. in Detmold anfänglich ist und ein Fräulein Müller heiratet, würden seine Kinder Müller heißen. Die Gemahlin von Oskar Prinz von Preußen heißt nach wie vor „Gräfin von Ruppin“. Die Ernennung zur „Prinzessin von Preußen“ (vgl. Gothaische Kalender) ist ungültig, solange nicht durch den Justizminister die Namensänderung genehmigt ist. Ihre Kinder heißen Graf und Gräfin von Ruppin, soweit sie vor dem Adelsgesetz geboren sind, die später gebornen heißen z. B. Otto oder Anna Prinz von Preußen.

Schließlich gebe ich in der Leipz. Zeitschr. eine Zusammenstellung der Landesgesetze über das Adelsrecht. Daraus hebe ich hervor, daß es in Bremen seit 1806 keinen Adel mehr gibt, ferner daß in Hamburg, Lübeck, Strelitz und Lippe-Detmold die Vorrechte des Adels nicht aufgehoben sind und daß das in den andern Staaten mehr oder weniger geschehen ist. Auf die Einzelheiten, die übrigens ein rechttes buntes Bild ergeben, kann ich hier nicht weiter eingehen.

Oberamtsrichter i. R. Goslich, Hamburg.

B. Die vorstehenden Ausführungen scheinen mir in mehrfacher Beziehung nicht bedenkenfrei.

1. Es kann nicht anerkannt werden, daß Frauen und Töchter der höheren Stufen des Adels früher das Recht gehabt hätten, einen andern Namen wie das Familienhaupt zu führen. Wenn die Frau eines Freiherrn v. A. sich Freifrau v. A., seine Tochter sich Frein v. A. nannten, so führten sie ebenso wenig einen andern Namen wie den ihres Mannes oder ihres Vaters als die Frau oder die Tochter eines Kolen, dessen Namen die männliche Endung *ki* aufwies, dies taten, wenn sie bei ihrer Namensführung den Namen ihres Mannes oder Vaters mit der weiblichen Endung *ka* beschloßen. Der Name mehrerer Namensträger ist trotz der das Geschlecht kennzeichnenden Form in diesen Fällen derselbe. So auch der Beschluß des RG. v. 10. März 1926, DZ. 1926, 815 f. Dementsprechend beschließt auch die Mecklenburg-Schwerinische W. v. 4. Mai 1923 den Behörden, „als Familiennamen der Mitglieder der ehemals landesherrlichen Familie die Bezeichnung Herzog und Herzogin zu Mecklenburg anzuwenden“.

2. Die Behauptung, daß früher in ganz Deutschland — abgesehen von Bremen — der von einem Adligen adoptierte Bürgerliche oder das Kind einer ledigen Adligen nicht adlig wurden — Verfasser versteht darunter, daß diese Personen den Namen des Wahlvaters oder der außerehelichen Mutter ohne die Adelsbezeichnung

erhielten —, trifft nicht zu. Nur wo der Adel ein Rechtsinstitut bildete, gab es ein besonderes Adelsrecht, das auch in die Namensführung eingriff. Wo der Adel als Rechtsinstitut nicht anerkannt war — das galt außer für Lübeck mindestens auch für Hamburg (K o e l b e k e, Hamburgisches Landesprivatrecht S. 17) und für das Reichsland (R i j s, Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht S. 94) —, da war auch das Adelsprädikat ein bloßer Bestandteil des Familiennamens, das das Wahlkind eines „adligen“ Vaters oder das uneheliche Kind einer „adligen“ Mutter zugleich mit dem „bürgerlichen“ Namen erhielt.

3. Das Sprachgefühl allein geht dem Recht nicht vor. Wohl aber entscheidet der Sprachgebrauch, ob der Name einer Frau in weiblicher Form zu führen ist.

4. Die Gleichstellung der Adelsbezeichnung des persönlich Geadekten mit dem Adelsprädikat des erblich Nobilitierten bis zu der Folge, daß in beiden Fällen die Adelsbezeichnung unterschiedslos als Teil des Familiennamens zu gelten habe, widerspricht dem Sinn des Art. 109 Abs. 2 Satz 2 RVerf. Diese Bestimmung ist deshalb mit Riezler bei Staubinger (9) 1, 106 einschränkend anzulegen.

5. Ausgeschlossen ist, die Annahme eines „adligen“ Künstlernamens als Übertretung des § 360 Ziff. 8 StGB. auffassen zu wollen. Da es seit ihrer gesetzlichen Umwandlung in Namensbestandteile keine Adelsprädikate mehr gibt, sind alle Rechtsätze, die sich auf Adelsbezeichnungen beziehen, gegenstandslos geworden.

6. In denjenigen Ländern, die — in Nichterwirkung des Programmsatzes des Art. 109 Abs. 2 Satz 1 RVerf. — das Adelsrecht noch nicht aufgehoben haben, ist die Möglichkeit einer morgantischen Ehe an sich nicht ausgeschlossen. Von irgendwelchem Einfluß einer solchen Ehe auf das Namenrecht der morgantischen Frau oder der aus der morgantischen Ehe hervorgegangenen Kinder kann aber nicht die Rede sein. Angesichts der Verfassungsbestimmung, die jedes Adelsprädikat zum Namensbestandteil machte, ist ein besonderes Recht, das auf die ehemaligen Adelsbezeichnungen anwendbar wäre, schlechthin ausgeschlossen. Der privatrechtliche Namenswerb folgt nur noch dem BGB.: auch für den Namen der morgantischen Frau und der Kinder aus einer morgantischen Ehe gelten allein die §§ 1355, 1616.

Prof. Dr. Otto Dpet, Kiel.

## Kraftfahrzeugverkehr und Kraftfahrzeugsteuer.

### Eine Berichtigung und Ergänzung.

In meiner Besprechung der W. über den Kraftfahrzeugverkehr v. 5. Dez. 1925 (ZB. 1926, 968) bedürfen noch zwei Punkte, welche die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen betreffen, der genaueren Ausführung und Berichtigung.

Die Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht ist nach § 18 Abs. 3 der W. v. 5. Dez. 1925 innerhalb geschlossener Ortsteile auf 30 km festgesetzt. Außerhalb geschlossener Ortsteile besteht eine solche Höchstgeschwindigkeit überhaupt nicht. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die Höchstgeschwindigkeit nur dann 25 km in der Stunde, wenn sie auf Vollgummiabreibung laufen, dagegen bei Luft- oder hochelastischer Vollgummiabreibung 30 km.

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf die ebenfalls überaus bedeutame Dek. der neuen Fassung des KraftfahrzStG. v. 19. Mai 1926 (RStBl. 239) hingewiesen.

Hiernach unterliegt die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienen — also auch von Lastkraftwagen —, der Automobilsteuer.

Von dieser sind befreit insbesondere Kleinkrafträder, d. h. also insbesondere Motorräder, zu denen aber solche mit einem Gesamtgewicht nicht gehören dürfen, und ferner staatliche Kraftfahrzeuge (§ 2).

Der jährliche Steuerbetrag stuft sich seiner Höhe nach je nach Größe und Pferdestärke des Kraftwagens ab (§ 4). Die Steuer beträgt für die Dauer von sechs Monaten 60 v. P., für die Dauer von zwei Monaten 25 v. P. der Jahressteuer.

Was die Fälligkeit der Steuer angeht, so ist sie vor der Benutzung des Kraftfahrzeuges gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten, welche letztere auf ein Jahr, auf sechs Monate oder auf zwei Monate angefertigt wird. Der Steuerkarte kommt überhaupt für den Kraftfahrzeugverkehr eine eminente Bedeutung zu:

So hat der Führer des Kraftfahrzeuges diese Steuerkarte oder eine Bescheinigung der Steuerfreiheit stets unterwegs bei sich zu führen (§ 12), und darf ferner die Zuteilung oder die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen, deren Führung nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge vorgeschrieben ist, nur gegen Vorlegung der Steuerkarte oder der Bescheinigung über Steuerfreiheit erfolgen.

Steuerpflichtiger ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeuges. Das Gesetz spricht auffallenderweise nicht von Eigentümer, meint

aber wohl die Bezeichnung „Eigenbesitzer“ im gleichen Sinne wie: Halter des Wagens. Hat aber der „Eigenbesitzer“ im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt oder — was besonders wichtig ist — benutzt ein anderes als ein Kraftfahrzeug widerrechtlich, so ist Steuerschuldner derjenige, der das Fahrzeug im Inland „benutzt“. Sofern der Kraftwagen nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für eine bestimmte Person bei der Verkehrszulassung zugelassen ist, so gilt als Steuerschuldner der, der in der Zulassungsbescheinigung namentlich bezeichnet ist.

Auf diese Weise sucht das Gesetz denjenigen, der den Kraftwagen wirtschaftlich verwertet, steuerrechtlich zu fassen, unbekümmert um die Eigentumsverhältnisse im jeweiligen Falle.

RA. Dr. R. Hoch, Berlin.

### Stundung einer durch Bürgschaft gesicherten Schuld.

Eine durch Bürgschaft gesicherte Geldschuld ist am 1. Juli 1926 fällig. Der Gläubiger bewilligt, ohne den Bürgen zu fragen, dem Schuldner Stundung bis zum 1. Juli 1927. Innerhalb der Stundungsfrist verliert der Schuldner sein ganzes Vermögen. Als der Gläubiger den Bürgen nach Ablauf der Stundungsfrist in Anspruch nimmt, verweigert dieser die Zahlung, indem er sich darauf beruft, daß bei Eintreibung der Schuld nach Eintritt der Fälligkeit eine Befriedigung durch den Hauptschuldner möglich gewesen sei. Wie ist zu entscheiden?

Nach BGB. besteht eine Verpflichtung des Gläubigers dem Bürgen gegenüber, beim Vorgehen gegen den Schuldner auf die Interessen des Bürgen Rücksicht zu nehmen, grundsätzlich nicht<sup>1)</sup>. Hieraus folgt, daß der Gläubiger dadurch, daß er die Eintreibung der Schuld bei Fälligkeit unterläßt, dem Schuldner stillschweigend Stundung gewährt, ohne daß der Bürgen sich darauf berufen kann, daß bei sofortiger Einziehung der Schuldner zahlungsfähig gewesen wäre<sup>2)</sup>. Rein für den Bürgen unbilliches Ergebnis! Denn es steht ihm nach Fälligkeit der Forderung jederzeit frei, den Gläubiger auszusuchen und alsdann die gemäß § 774 BGB. auf ihn übergegangene Forderung einzuziehen.

Haben dagegen Gläubiger und Schuldner einen Stundungsvertrag geschlossen, so ist der Bürge nicht imstande, sich durch Befriedigung des Gläubigers die Möglichkeit der sofortigen Einziehung der Forderung zu verschaffen. Denn da an der auf den Bürgen kraft Gesetzes übergegangenen Forderung gemäß §§ 412, 404 BGB. alle Einwendungen, welche gegen den Gläubiger begründet waren, also auch die Einrede der Stundung, haften bleiben, so könnte der Bürge, wenn er den Gläubiger auszahlt, den Schuldner erst nach Ablauf der Stundungsfrist in Anspruch nehmen und wäre daher hinsichtlich der Aussichten auf Befriedigung seiner Ersatzforderung allen Wechseln ausgesetzt, welche das Vermögen des Schuldners in der Zwischenzeit treffen.

Es hieße den Bürgen sehr ungerecht behandeln, wenn man ihn auch in diesem Fall stets haften lassen und ihm das Recht, sich auf die in der Zeit zwischen dem Fälligkeitstermine und dem Ablauf der Stundungsfrist eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners zu berufen, unter allen Umständen versagen würde. Auf der anderen Seite würde man m. E. über das erwünschte Ziel hinausschießen, wenn man sich mit dem OLG. Breslau<sup>3)</sup> dahin entschiede, daß, ohne Rücksicht auf die Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Schuldners, schon der Abschluß des Stundungsvertrages als solcher imstande sei, den Bürgen gänzlich von seiner Verpflichtung zu befreien<sup>4)</sup>. Als die richtige Lösung muß vielmehr die in der

Mitte zwischen diesen beiden Extremen liegende Ansicht bezeichnet werden, welche dahin geht, daß es dem Bürgen unter gewissen Voraussetzungen freistehen muß, die Befriedigung des Gläubigers unter Berufung auf die in der Zwischenzeit eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners abzulehnen. Und zwar muß der Bürge, um von seiner Haftung frei zu werden, behaupten und im Streitfall beweisen, daß die Vermögensverhältnisse des Schuldners ehemals so gute waren, daß er, der Bürge, wenn er die Forderung des Gläubigers nach Eintritt der Fälligkeit getilgt hätte, wegen der ihm gegen den Schuldner zustehenden Ersatzforderung befriedigt worden wäre. Die Behauptungs- und Beweispflicht des Bürgen geht aber noch weiter. Da nämlich die Behauptung, daß der Ersatzanspruch des Bürgen gegen den Schuldner beglichen worden wäre, zur Voraussetzung hat, daß durch Auszahlung des Gläubigers durch den Bürgen eine Ersatzforderung des Bürgen entstanden ist, so muß auch über die Frage Klarheit geschaffen werden, ob der Bürge, falls der Abschluß des Stundungsvertrages unterblieben wäre, den Gläubiger befriedigt haben würde<sup>5)</sup>. Den Beweis zu erbringen, daß er, wenn die Forderung nicht gestundet worden wäre, dem Gläubiger zur Zeit der Fälligkeit der Forderung oder doch vor Eintritt des Vermögensverlustes des Schuldners Zahlung geleistet hätte, ist allerdings keine leichte Aufgabe für den Bürgen. Aber ich sehe bei der Bürgschaft mit Einrede der Vorausklage keine Möglichkeit, dem Bürgen diesen Beweis zu ersparen. Denn es spricht doch eine Vermutung dafür, daß der Bürge, wenn der Gläubiger ihn nach Eintritt der Fälligkeit in Anspruch genommen hätte, sich der Einrede der Vorausklage bedient haben würde, und es ist daher seine Sache, zu beweisen, daß er, ungeachtet dieses ihm zustehenden Rechtes, den Gläubiger befriedigt haben würde. Anders dürfte bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft zu entscheiden sein. Hier, wo der Bürge unmittelbar nach Fälligkeit in Anspruch genommen werden kann, wird es genügen, wenn der Bürge beweist, daß er nach dem Eintritt der Fälligkeit imstande war, die Schuld zu tilgen<sup>6)</sup>. Ist dieser Beweis erbracht, so darf vermutet werden, daß der Bürge seiner fälligen Verpflichtung nachgekommen wäre, und es ist Sache des Gläubigers, den Gegenbeweis zu führen, daß der Bürge trotz seines Leistungsvermögens nicht gezahlt hätte, sofern er es auf eine Klage hätte ankommen lassen.

Noch viel günstiger steht sich der Ausfallbürgen. Bei der Ausfallbürgschaft ist nämlich anzunehmen, daß es stillschweigend zum Vertragsinhalt gemacht worden ist, daß der Gläubiger in der Befriedigung des Schuldners Sorgfalt aufzuwenden habe<sup>7)</sup>. Daher muß hier der Gläubiger beweisen, daß er seine Rechte gegen den Hauptschuldner gehörig gewahrt hat<sup>8)</sup>. Daraus folgt, daß der Gläubiger, welcher dem Schuldner ohne Zustimmung des Ausfallbürgen Stundung gewährt hat, letzterem gegenüber nur dann obliegen kann, wenn er den Beweis erbringt, daß er den eingeklagten Ausfall auch dann erlitten haben würde, wenn er dem Schuldner nicht Stundung bewilligt hätte.

Liegt eine der vorstehend genannten drei Arten von Bürgschaften vor, so muß mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen dem Bürgen dringend geraten werden, einen Stundungsvertrag mit dem Schuldner nur zu schließen, wenn der Bürge hierzu seine Zustimmung gibt. Nicht bloß ratsam, sondern im Hinblick auf § 777 BGB. unerlässlich ist die Einholung der Genehmigung des Bürgen hingegen, wenn der Bürge sich auf bestimmte Zeit verbürgt hat und dem Schuldner über den in der Bürgschaft genannten Termin hinaus Stundung bewilligt werden soll. Gibt der Bürge seine Zustimmung zur Stundung der Hauptverbindlichkeit auf unbestimmte Zeit, so verliert die in der Bürgschaftsverpflichtung enthaltene zeitliche Grenze ihre Kraft<sup>9)</sup>. Und erteilt der Bürge die Genehmigung zur Stundung der Hauptforderung bis zu einem bestimmten Endtermin, so muß die in der Bürgschaft enthaltene Zeitbestimmung als bis zum Ende der Stundungsfrist hinausgeschoben gelten<sup>9)</sup>.

Dr. jur. Ernst Reimer, Berlin-Zehlendorf.

<sup>1)</sup> So das RG. in ständiger Rechtsprechung: Vgl. nur RG. 87, 328 und 88, 411 = JW. 1916, 1476.

<sup>2)</sup> Herrschende Lehre: Vgl. nur Staub, Anm. 33 zu § 349; Düringer-Hachenburg, Anm. 34 zu § 349.

<sup>3)</sup> Ur. v. 16. März 1903, abgedruckt in OLGEntsch. 6, 450 ff.

<sup>4)</sup> In dem Fall, den das OLG. Breslau zu entscheiden hatte, war freilich die Stundungsfrist eine verhältnismäßig lange. Es geht aber nicht an, je nach der Länge der zugewilligten Stundung verschiedene Entscheidungen zu fällen; denn die Grenze zwischen einer im Vergleich mit der ursprünglichen Zahlungsfrist unverhältnismäßig langen und einer normalen Stundungsfrist ist zu flüchtig. Auf die keineswegs überzeugende Begründung des Urteils kann wegen Raum-mangels nicht eingegangen werden.

<sup>5)</sup> Vgl. hierzu RG. 59, 231.

<sup>6)</sup> In dem in RG. 59, 223 ff. behandelten Falle stand fest, daß der Bürge nicht in der Lage gewesen wäre, nach Eintritt der Fälligkeit statt des Hauptschuldners zu erfüllen; denn er war weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage, über die Waren, deren Rückgabe geschuldet wurde, zu verfügen. Aus diesem Grunde hat das RG. den auf die erfolgte Stundung gestützten Einwand des Bürgen mit Recht zurückgewiesen.

<sup>7)</sup> RG. 87, 328/29 und Staub, Anm. 34 zu § 349.

<sup>8)</sup> Staub, Anm. 34 zu § 349.

<sup>9)</sup> RG. in JW. 1903 Beil. 13 Nr. 252 und RGRKomm., Anm. 1 zu § 777.

# Rechtspredung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

## A. Gerichte.

### Reichsgericht.

#### a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwaltinnen beim Reichsgericht  
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und  
Justizrat Dr. Schr6mbergens.

[\*\* Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

#### I. Burgerliches und Handelsrecht.

##### 1. Burgerliches Gesetzbuch.

1. §§ 133, 157 BGB. Auslegung typischer Vertrage. Die bernahme einer Kreditversicherung fr gestundete Z6lle erzeugt auch bei Ablehnung der Kreditversicherung durch die Zollbeh6rde vertragliche Rechte.†)

Die Bekl. gewahrte der Kl. laut „Kreditversicherungsvertrag“ v. 23. Dez. 1924 „zugunsten des Hauptzollamts in Berlin-Pachhof eine Kautionsversicherung fr gestundete Z6lle des Inhalts, da sie dieser Stelle fr alle Betrage als Selbstschuldnerin haftete, welche die Firma zufolge des ihr in H6he von 100 000 Goldmark bewilligten Zolldredits schuldig“ wrde; sie erhielt die Versicherungspremie von 2000 Reichsmark fr das erste, bis zum 23. Dez. 1925 laufende Versicherungsjahr sowie die Versicherungsbeitrage von hundert Reichsmark beim Abschlue vertragsgem vorausbezahlt. Die von ihr auf Grund des Vertrags ausgestellte Brgschaftserklrung ber 100 000 Reichsmark wurde aber vom Hauptzollamt am 10. Jan. 1925 abgelehnt. Die Kl. erhob deshalb Klage auf Rckzahlung der von ihr entrichteten 2100 Reichsmark. LG. und OLG. haben zugesprochen, da RG. hat die Klage abgewiesen. Das BG. legt den Vertrag v. 23. Dez. 1924 unter Bercksichtigung des Umstandes, da die Bekl. schon frher fr die Kl. eine Zollbrgschaft geleistet hatte, die von der Zollverwaltung angenommen worden war, dahin aus, da die Annahme des Brgscheins der Bekl. durch diese Verwaltung „Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags und Teil der Verpflichtung der Bekl.“ gewesen sei; es erachtet deshalb infolge der Ablehnung der Brgschaft durch das Hauptzollamt den Anspruch der Kl. auf

Rckgewahr der Premie wegen der Unm6glichkeit der Gegenleistung der Bekl. gem § 323 BGB. fr gerechtfertigt. Die Angriffe, die die Revision gegen diese Auslegung erhebt, sind beachtlich, da es sich um einen typischen Vertrag handelt, dessen Auslegung der Nachprfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Sie sind auch sachlich begrndet. Allerdings kann zugunsten der Auslegung des BG. der Wortlaut des Vertrags insofern verwertet werden, als er den „Inhalt der Kautionsversicherung“ dahin bezeichnet, da die Bekl. dem Hauptzollamt „fr alle Betrage als Selbstschuldnerin haftet, welche die Kl. zufolge des ihr in H6he von 100 000 Goldmark bewilligten Zolldredits schuldig wird“. Diese Wendung k6nnte fr sich allein dahin verstanden werden, als solle den Gegenstand der Verpflichtung der Bekl. nicht die bloe Abgabe der Brgschaftserklrung, sondern die nach deren Annahme erfordernde Begrndung der brgschaftlichen Haftung bilden. In dessen steht dieser Auslegung der weitere Inhalt des Vertrags entgegen, in dem nach Festsetzung der Vertragsdauer und des Betrags und der Falligkeit der Pramien und Kosten ausdrcklich bestimmt ist: „Eine Gewahr fr Annahme des Brgscheins wird nicht bernommen.“ Das BG. meint, die Bekl. habe sich mit dieser Bestimmung „offensichtlich nur gegen etwaige Schadensansprche sichern wollen, die dem Vertragsgegner aus der nicht fr wahrscheinlich gehaltenen Ablehnung des Brgscheins erwachen k6nnten“. Die Kl. tragt vor, es hatte damit der etwaige Anspruch auf Rckzahlung der im Vertrage ihr auferlegten Vertragskosten ausgeschlossen werden sollen. Aber fr solche einschrnkende Deutungen des an sich durchaus klaren Satzes ist ein Grund aus dem Zusammenhange des Vertrags nicht zu entnehmen, und sie k6nnen um so weniger als dem Willen der Vertragsschlieenden entsprechend angesehen werden, als die Erhebung von Schadensersatzansprchen gegen den zurckgewiesenen Brgen aus der Tatsache seiner Zurckweisung allein nicht gerade sehr nahe liegt, jedenfalls auch schon ohne besondere vertragliche Ausschlieung wenig aussichtsreich erscheint und die Stempel- und sonstigen Kosten im Vergleich zur Premie von so zurcktretender Bedeutung sind, da es eines besonderen Inhalts bedrfte, um eine ihrem Wortlaute nach auch auf die Premie bezgliche Bestimmung nur auf sie beziehen zu drfen. Der Ausschlu der Gewahr fr die Annahme des Brgscheins mu daher im Zusammenhange mit der im Eingange des Vertrags ausgesprochenen bernahme der Haftung gegenber der

#### Zu 1. Das Urteil ist nicht berzeugend.

Die der Bekl. obliegende Leistung sollte nach dem Vertrage dahin gehen, da sie dem Hauptzollamt gegenber als Schuldnerin fr alle Betrage die Haftung bernahm, welche die Kl. infolge des ihr zugewiesenen Zolldredits schuldig wurde. Als Gegenleistung hierfr hatte Kl. die Versicherungspremie zu zahlen.

Diese der Bekl. obliegende Leistung wurde nun in der Tat, wie das BG. auch festgestellt hat, dadurch unm6glich, da das Zollamt den Brgschein der Bekl. ablehnte. Damit verlor die Bekl. gem § 323 BGB. den Anspruch auf die Gegenleistung, und der Klagenanspruch auf Rckzahlung war gerechtfertigt. Diese Entsch. des BG. entspricht auch durchaus der Billigkeit. Kl. hatte tatsachlich ihre Versicherungspremie umsonst bezahlt, und die Bekl. kann doch nicht wohl die vereinbarte Gegenleistung fr eine Haftungsbernahme verlangen, die berhaupt nicht zustande gekommen ist.

Das RG. weit demgegenber auf den Vertragspassus hin: „Eine Gewahr fr Annahme des Brgscheins wird nicht bernommen.“ Aber hiermit wurde m. E. nur der Auffassung widersprochen, da die Bekl., indem sie die Haftungsbernahme versprach, zugleich fr die Annahme der Brgschaft einstehen wolle. Ein solches Einstehen fr einen Erfolg konnte sehr wohl durch Garantievertrag mit Schadensersatzfolge bernommen werden, auch wenn der Eintritt des Erfolges nicht von dem Willen des Verpflichteten allein abhing. Die Bekl. lehnte — mit guten Grnden — hier ausdrcklich einen solchen Garantievertrag ab. Dadurch wurde aber der Hauptinhalt des Vertrags nicht verandert, die der Bekl. obliegende Leistung blieb, wie der Vertrag klar aussprach, die bernahme der Haftung. Wurde die

bernahme dadurch unm6glich, da die Zollbeh6rde die Annahme des Brgscheins der Bekl. ohne deren Verschulden ablehnte, so beruhte die Unm6glichkeit der Leistung, da eine Garantie insoweit nicht bernommen war, auf einem Umstand, den die Bekl. nicht zu vertreten hatte, und es traten daher die Folgen des § 323, nicht des § 325 BGB. ein. Das RG. wird den wirtschaftlichen Zwecken des Vertrages m. E. nicht gerecht, wenn es sagt, die Verpflichtung der Bekl. sei nur dahin gegangen, alles in ihrem Willen Stehende beifrs Begrndung ihrer Zollpflicht zu tun. Damit war der Kl. erkennbar nicht geholfen. Die Leistung der Bekl., fr welche die Kl. die Premie zahlen wollte und die allein fr sie Wert hatte, war die endgltige Haftungsbernahme durch Vertrag mit der Beh6rde. Nur auf Grund dieser Haftung konnte die Kl. den Zolldredit erhalten bzw. ausnutzen, und auch von seiten der Bekl. bedeutete erst die Annahme ihres Brgscheins den Beginn der fr die Kl. bernommenen Haftung und damit ihrer eigentlichen Leistung. Die Falle, in denen die Leistung des Schuldners sich nur vollenden kann, wenn auch Dritte mitwirken, sind sehr zahlreich, und die verweigerte Mitwirkung solcher dritter Personen begrndet dann eben die Unm6glichkeit i. S. des § 323 BGB. (vgl. RG. 106, 276 = JW. 1923, 831).

Der Satz der „allgemeinen Bedingungen“, da die Premie sofort bei Empfang des Vertrags fallig sei und unter allen Umstanden auch bei Nichtbenutzung oder vorzeitiger Rckgabe verfallen bleibe, steht dieser Auffassung nicht entgegen, besttigt vielmehr ihre Richtigkeith. Es wird hier ausgesprochen, da die Premie zu zahlen blieb, wenn die Kl. die geleistete, also auch von der Beh6rde angenommene Haftung der Bekl. ihrerseits nicht benutzte oder vorzeitig das Kredit-

Zollverwaltung dahin verstanden werden, daß die Bekl. sich verpflichtete, alles in ihrem Willen stehende behufs Begründung ihrer Zollbürgschaft für die Kl. zu tun, aber eine Verpflichtung, die Annahme dieser Bürgschaft durch die Zollverwaltung herbeizuführen, nicht übernehmen, vielmehr die Haftung für eine etwaige zurückweisende Entschließung der Zollverwaltung ablehnen wollte. Da hiernach die der Bekl. obliegende vertragliche Leistung die Annahme ihres Bürgscheins durch die Zollverwaltung nicht umfaßte und die Kl. selbst nicht aufstellt, daß die Bekl. ihrer vertraglichen Pflicht, alles in ihrem Willen Stehende zum Zustandekommen des Bürgschaftsvertrags zu tun, nicht genügt habe, so können die von der Kl. angerufenen und vom BG. angewandten allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts einen Anspruch der Kl. auf Rückzahlung der Prämie nicht begründen. Dieser Rückzahlungsanspruch erscheint auch durch den Satz der auf der Rückseite des Vertrags vordruckten und in ihm in Bezug genommenen „allgemeinen Bedingungen“ ausgeschlossen: „Die Prämie ist sofort bei Empfang des Vertrags fällig und bleibt unter allen Umständen auch bei Nichtbenutzung oder vorzeitiger Rückgabe verfallen.“ Die Auslegung des BG., daß die vorausbezahlte Prämie nur in diesen beiden Fällen verfallen bleiben sollte, steht mit dem Wortlaute der Bestimmung in Widerspruch. Die zwei Fälle werden in ihr nicht als die einzigen Fälle des Verfalls bezeichnet, sondern nur als besonders bemerkenswerte Anwendungsfälle des Satzes,

verhältnis löste. In diesen Fällen blieb der Anspruch auf die Prämie bestehen, weil die Bekl. ihre Leistung, nämlich die Haftungsübernahme, bereits bewirkt hatte.

Wollte man übrigens mit dem RG. annehmen, daß die Verpflichtung der Bekl. nur dahin ging, das ihrige zur Begründung der Zollpflicht zu tun, so wäre zu prüfen gewesen, ob nicht doch über diese Gegenleistung hinaus der nach dem Inhalt des Geschäfts bezweckte Erfolg der Leistung dahin gehen sollte, durch die Zollbürgschaft der Bekl. die Ausnutzung des Zollkredits der Kl. zu ermöglichen. Diese Frage wäre n. E. zu bejahen gewesen, und die Bejahung müßte dahin führen, der Kl. die Rückforderung aus § 812 Satz 2 BGB. wegen Nichterreicherung des bezweckten rechtlichen Erfolges zuzustehen. Daß § 812 Satz 2 BGB. in solchen Fällen auch bei gegenseitigen Verträgen anzuwenden ist, entspricht der feststehenden Rechtsprechung (JW. 1912, 35; RG. 66, 132 WarnRpr. 1917 Nr. 112, 1925 Nr. 21).

SenPräs. Dr. Matthiesen, Kiel.

Zu 2. Ein überaus interessantes Urteil, dem im Ergebnis zuzustimmen ist.

In der Begründung treten die Schwierigkeiten zutage, in die das RG. dadurch gekommen ist, daß es sich in Deutschland in der Aufwertungsfrage für das Primat zivilrechtlicher Grundsätze über staatsrechtliche währungsrechtliche Grundsätze entschieden hat. Das RG. geht zunächst mit Recht davon aus, daß das franz. Währungsrecht auf dem nominalistischen Prinzip aufgebaut ist (vgl. Art. 1895 Code civil). Aus diesem Satze heraus wäre es an und für sich möglich gewesen, das Art. allein zu begründen, da das franz. Recht die Ersatzpflicht des Schuldners auch in Falle des Verzugs ausschließlich auf die gesetzlich normierten Verzugszinsen beschränkt (vgl. Art. 1153 Code civil), sofern nicht „mauvaise foi“ vorliegt (vgl. Colin-Capitant, „Cours élémentaire de droit civil français“ II, S. 29). Diese Begründung hätte auch dann genügt, wenn das Rechtsverhältnis nach deutschem Recht zu beurteilen ist, da unter der franz. Frankennährung, in der die Parteien kontrahiert haben, nur das verstanden werden kann, was das franz. Währungsrecht unter einer Frankenschuld versteht; für den Begriff der Frankenschuld könnte somit stets nur franz. Recht zur Anwendung kommen, so daß man auf dem Umweg über die lex contractus auf jeden Fall zur Anwendung des franz. Rechts gelangt.

Diese Begründung hat jedoch dem RG. um deswillen nicht genügt, weil es das deutsche Währungsrecht durch das deutsche Zivilrecht gebrochen hat und sich somit die Frage stellen mußte, inwieweit auch franz. Währungsrecht durch deutsches Zivilrecht gebrochen wird. Mit dieser Problemstellung kommt das RG. auf ein überaus gefährliches Geleise. Denn es gelangt zu dem Ergebnis, daß der Franken, da er wenigstens den zehnten Teil seines Nennwerts behalten hat, noch nicht eine Entwertung erreicht hat, da unter der franz. Währungsrecht durch die privatrechtlichen Grundsätze von Treu und Glauben aus den Angeln zu heben. Dieser Satz ist erstaunlich, führt er doch zu dem Ergebnis, daß der Gläubiger bei einer Entwertung, die den weitgehenden Ansprüchen des RG. genügt, eine Aufwertung in Höhe von 100% verlangen kann, während er bei einer Entwertung auf „nur“ 10% sich mit diesen 10% zu begnügen hat. Zur Begründung dieses Satzes beruft sich das RG. darauf, „daß die später in Deutschland durch die völlige Markentwertung herbeigeführten An-

schauungen über die Notwendigkeit einer Aufwertung nach der Rechtsprechung nicht auch auf jene Anfänge der Markentwertung zurückzubeziehen seien“. Es sei demgegenüber erinnert an die zahllosen Urteile des RG., in denen davon ausgegangen wird, daß Mark niemals gleich Mark gewesen sei, daß die Leistung der Nominalschuld in Mark stets nur eine Teilleistung bedeutet habe, und daß die frühere Judikatur unter dem Inflationsfehler gestanden habe.

(U. v. 13. April 1926; 15/26 VI. — Berlin.) [Ru.]

2. §§ 242, 228 BGB.; § 62 AufwG. Die bisherige Entwertung des franz. Franken rechtfertigt nicht die Aufwertung einer Frankenschuld. Es kann aber gegebenenfalls aus § 288 Abs. 2 BGB. vorgegangen werden. (†)

(U. v. 25. Febr. 1926; 505/25 IV. — Frankfurt.)

Abgedr. JW. 1926, 1323.

3. § 270 BGB. Die Zahlung durch Bankanweisung ist mit der Überweisung und Buchung des überwiesenen Betrages auf dem Konto des Gläubigers bei seiner Bank erfüllt; einer Erklärung der Bank an den Gläubiger bedarf es nicht. (†)

(U. v. 13. Okt. 1922; 780/21 II. — Berlin.)

Abgedr. JW. 1926, 1147.

Schauungen über die Notwendigkeit einer Aufwertung nach der Rechtsprechung nicht auch auf jene Anfänge der Markentwertung zurückzubeziehen seien“. Es sei demgegenüber erinnert an die zahllosen Urteile des RG., in denen davon ausgegangen wird, daß Mark niemals gleich Mark gewesen sei, daß die Leistung der Nominalschuld in Mark stets nur eine Teilleistung bedeutet habe, und daß die frühere Judikatur unter dem Inflationsfehler gestanden habe.

Die Gründe, die das RG. zu dieser unhaltbaren These zwingen, liegen auf der Hand: Das RG. kann sich weder entschließen, anzuerkennen, daß die Grundsätze des Währungsrechtes nicht durch die zivilrechtlichen Grundsätze von Treu und Glauben gebrochen werden — denn damit würde der gesamten Aufwertungstheorie des RG. das Rückgrat gebrochen werden —, noch kann es sich begreiflicherweise entschließen, in Deutschland durch seine Judikatur eine Aufwertung von Frankenanprüchen einzuführen, die Frankreich selber nicht kennt.

Bei dieser Sachlage ist es denn auch verständlich, daß das RG. es vermieden hat, sich bei seiner Begründung irgendwie mit der Literatur über diese Frage, insbesondere mit dem klassischen Werke von Ruppbaum, „Das Geld“, auseinanderzusetzen.

RA. Dr. Lehmann, Frankfurt a. M.

Zu 3. A. Prof. Dr. Gieseke (Rostock).

B. Nach RG. 105, 267, wo der Sachverhalt eingehender als in dem vorliegenden Abdruck mitgeteilt ist, scheint es sich, obwohl die Entscheidungsgründe von Zahlung durch Banküberweisung sprechen, gar nicht um eine Giroüberweisung im technischen Sinne — Zahlung durch Abbuchung vom Konto des Zahlenden und Buchung zum Konto des Zahlungsempfängers — zu handeln, sondern um eine Einzahlung auf das Bankkonto des Empfängers, da die Deutsche Bank, Filiale Stettin, den Überweisungsauftrag in der Weise ausgeführt haben dürfte — klar ist der Sachverhalt aus den mitgeteilten Gründen nicht zu erkennen —, daß der in Rede stehende Betrag zunächst ohne Wissen bei der Zahlstelle Kustri der Diskontogesellschaft eingezahlt, und daß dann der zur Unterbringung des eingesandten Betrages erforderliche Abis erst später nachgehendet wurde. Läge tatsächlich effektive Einzahlung und keine buchmäßige Überweisung vor, so müßte mit der herrschenden Lehre (vgl. z. B. Hausmeister, Erfüllung mittels Einzahlung oder Überweisung auf Postcheckkonto, Hdsch. MonSchr. 21 [1912], 11 ff.; Plank-Sieber, 4. Aufl., Erl. 2 f. zu § 362 BGB.) angenommen werden, daß die Erfüllung bereits mit der Einzahlung perfiziert wurde, weil die Bank (das Postcheckamt) als Zahlstelle des Empfängers gilt, vorausgesetzt, daß er die Zahlung auf Bankkonto (Postcheckkonto) gestattet hat (vgl. darüber neatestens die eingehend begründete Entsch. des Wiener OGH. v. 30. Sept. 1925 in der „Rechtspredung“ VIII [1926] Nr. 42 und meine Bemerkung a. a. D.). In dem gleichen Sinne haben auch der österr. OGH. (z. B. Entsch. v. 19. März 1895, O 133, 15 411; und v. 24. Febr. 1914, B. S. 17, 6819) und das Brünner Oberste Gericht (z. B. Entsch. v. 15. Juni 1920, Präz. 1921, 52) entschieden. Nach herrschender Auffassung kommt daher bei der Einzahlung auf Girokonto durch Bareinzahlung weder der Buchung noch der Verknüpfung des Kontoinhabers von der erfolgten Einzahlung eine rechtsbegründende Wirkung zu.

Anderz soll aber die Sache sein, wenn nicht bar eingezahlt, sondern durch Giroüberweisung im technischen Sinne gezahlt wurde. Hier

4. §§ 535 ff. BGB.; §§ 1, 19, 15 RMietG. Auch bei einem mit einem Hauskaufvertrag verbundenen Mietvertrag, bei dem mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Mietvertrages der Kaufpreis besonders niedrig bestimmt ist, kann nach Inkrafttreten des RMietG. die gesetzliche Miete verlangt werden; dem Mieter steht weder Schadensersatzanspruch noch Arglistrede zu. Auch kann nicht durch die geringere Bemessung des Kaufpreises die gesetzliche Miete als im voraus bezahlt angesehen werden.†)

Die Frage, ob ein Grundstückskäufer, der in dem Kaufvertrage die Verpflichtung übernommen hat, den Verkäufer

soll die Zahlung erst mit der Zubuchung auf dem Konto des Empfängers perfekt werden; Einlagen des Überweisungsantrages und Umbuchung vom Konto des Zahlenden sollen nur vorbereitende Akte sein (so insbes. Brodmann, Zur Lehre vom Girovertrag, ZföR. 48, 133 ff., dem Lehre und Übung folgen, z. B. RG. 54, 331). Soweit ich das Schrifttum überblicke, ist bisher ein ernstlicher Widerspruch gegen die Theorie des Literalkontraktes gar nicht erhoben worden. Außerhalb des Deutschen Reiches ist ihr nur Piško, Lehrbuch des österr. Handelsrechts (1923) S. 335 beigetreten, dagegen hat der tschechoslowakische OGH. in der Entsch. v. 21. Mai 1924, Slg. OGH VI 3891, sich unter beachtenswerten Gründen gegen die in Deutschland herrschende Lehre ausgesprochen. Auch dem französischen Recht, das die Giroüberweisung als eine Art Anweisung konstruiert, ist diese Lehre fremd geblieben (vgl. z. B. Lyon-Caen & Renault, Traité de droit commercial 4<sup>e</sup> [1925] N. 678); die neitalienische Praxis behandelt die Giroüberweisung geradezu als titulierte Anweisung (z. B. Entsch. des römischen R. V. vom 7. Okt. 1922 [Foro delle nuove provincie II, 144] u. a. m.).

Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum es einen rechtlich so bedeutsamen Unterschied machen soll, ob ich auf ein fremdes Konto eine Bareinzahlung leiste oder ob ich der Bank den Auftrag gebe, den geschuldeten Betrag von meinem Konto auf das Konto meines Gläubigers umzubuchen. Wenn ich selbst kein Konto bei der Bank habe, so muß ich durch Bareinzahlung den Zustand herstellen, der bereits von Anfang an gegeben ist, wenn ich selbst auch Kontoinhaber bei der Girobank bin. Durch die Einzahlung in dem einen Falle wird wirtschaftlich nur der Zustand hergestellt, der in dem anderen ohnehin besteht. In diesem Falle genügt deshalb der bloße Überweisungsauftrag, in jenem ist noch überdies ein weiterer Vorgang, die Zahlung des Geldes an die Girobank erforderlich. Wenn bei der Giroeinzahlung die mit der Einzahlung verbundene Auftragserteilung, diesen Betrag für den Kontoinhaber, auf dessen Konto eingezahlt wird, zu buchen, bereits die Zahlung bewirkt, so muß bei der Giroüberweisung im technischen Sinne das Einlangen des Überweisungsauftrages bei der Bank die Erfüllung beinhalten. Der buchmäßigen Durchführung des Auftrages kann weder in dem einen noch in dem anderen Falle eine rechtliche Bedeutung zukommen. Maßgebend sind allein, wie die oben erwähnte tschechoslowakische Entsch. mit Recht betont, die Willenserklärungen der Parteien, die eine Änderung der vermögensrechtlichen Beziehungen zur Folge haben, und nicht die Buchung, die einen internen Vorgang rein manipulativer Art darstellt.

Der herrschenden Lehre kann nur so viel zugegeben werden, daß vielfach, solange die Buchung nicht vollendet ist, eine Widerrufsmöglichkeit nach Handelsgebrauch besteht; oft übrigens noch darüber hinaus. Das schließt aber nicht aus, daß die Zahlung bereits mit der Auftragserteilung perfekt wurde, wenn sie auch auflösend durch die Widerrufsmöglichkeit bedingt ist, ähnlich wie dies — wenn auch beim Wortlaut des § 379 BGB. zu Unrecht — Kohler ArchBürgR. 13, 214 von der widerruflichen Hinterlegung annimmt.

Die herrschende Lehre zwingt, wie bereits angedeutet, zur ungleichen Behandlung von wesentlich Gleichem. Ein Beispiel mag das erläutern. Nach der Praxis des österr. Postsparkassenamts können Zahlungen mit Zuhilfenahme dieses Instituts auf dreifache Weise erfolgen: a) durch Bareinzahlung mittels Erlagschein auf Scheckkonto, b) durch Überweisungsscheck, c) durch Auftrag an das Amt den angewiesenen Betrag vom Konto des Anweisenden mit dem beigelegten Erlagschein auf das Konto des Empfängers einzuzahlen. Im Sinne der Brodmannschen Lehre müßte in jedem dieser drei Fälle ein anderer Zeitpunkt als Zeit der erfolgten Zahlung angesehen werden: Im Falle a die tatsächliche Bareinzahlung bei einem beliebigen Postamte; im Falle c die Zubuchung, und im Falle b endlich die Abbuchung, weil in diesem Augenblick der angewiesene Wert aus dem Vermögen des Anweisenden ausscheidet und der Postverwaltung genau so zur Verfügung steht, wie bei der Bareinzahlung nach der tatsächlichen Zuzahlung des Betrages an den den Erlagschein entgegennehmenden Postbeamten. Dieses Ergebnis erweckt schwerwiegende Bedenken gegen die Richtigkeit der herrschenden Lehre, die die rechtliche Beurteilung von dem — wirtschaftlich gesehen — zufälligen Umstand abhängig macht, ob dem Überweisungsauftrag ein Erlagschein (nach deutscher Terminologie Einzahlungsschein) beigelegt wurde oder nicht.

Die neuere Rechtswissenschaft beurteilt mit Recht die Richtigkeit

während einer Reihe von Jahren gegen eine bestimmte Jahresvergütung in dem Grundstück wohnen zu lassen, nach dem Inkrafttreten des RMietG. die gesetzliche Miete fordern darf, ist bereits in RG. 108, 312<sup>1)</sup> und außerdem in der Sache III 788/23 Urt. v. 2. Dez. 1924 (Warn. 1925 Nr. 53) im bejahenden Sinne entschieden. Auch nach wiederholter Prüfung hält der Senat an dieser Ansicht fest. Es liegt ein zusammengesetztes Rechtsgeschäft vor, das die Elemente sowohl des Kauf- wie des Mietvertrages in sich vereinigt und auf das — soweit es die entgeltliche Gebrauchsbüßerlassung von Wohnräumen zum Gegenstande hat, also seiner Rechtsnatur nach einen Mietvertrag enthält — trotz seines inneren Zusammenhangs mit der Grundstücksveräußerung das Mietrecht

einer rechtlichen Konstruktion nach der Brauchbarkeit der aus ihr zu folgernden Ergebnisse. Wenn ihre Anwendung lebensfremd wirkt, so deutet dies darauf hin, daß die Theorie nicht richtig sein kann und daß ein anderer Weg, der befriedigt, gesucht werden muß. Die Rechtsübung der Gerichte hat dafür eine feine Empfindung, und gerade deshalb verdient die praktische Lösung der Rechtsprobleme durch die Rechtsprechung auch bei der theoretischen Untersuchung aufmerksame Beachtung. Und da ist es nun immerhin auffallend, daß das deutsche RG. in der uns hier beschäftigenden Frage vorliegend von seiner älteren Praxis, offenbar, weil es sie als unbillig empfand, abgeht. In einer älteren Entsch. aus der Vorkriegszeit (RG. v. 30. Juni 1908 L3. 2 [1908], 778) hat das RG. im Sinne der herrschenden Theorie durchaus folgerichtig angenommen, daß die verspätete Umbuchung zu Lasten des Anweisenden gehe und daß er deshalb trotz rechtzeitiger Erteilung des Giroauftrages in Verzug gerate, wenn die Bank die Umbuchung verspätet vornehme. Davon geht das RG. nunmehr — wenn man die vorliegende Entsch. auf die Giroüberweisung im technischen Sinne bezieht — ab. In geistvoller Weise sucht Gieseke über dieses Zugeständnis an das wirkliche Leben hinwegzukommen, ohne die herrschende Lehre aufgeben zu müssen, indem er zwischen der Rechtzeitigkeit der Zahlung, die sich nach dem Eingang des Auftrages richten soll, und dem Rechtsübergang unterscheidet, für den nach wie vor im Sinne der Brodmannschen Lehre die Gutschrift maßgebend bleibt.

Diese Konstruktion bietet wohl für Fälle, wie den vorliegenden, genügenden Schutz, erweist sich aber gleich der herrschenden Theorie dann als unzulänglich, wenn der Rechtsübergang selbst in Frage steht. Besser als alle theoretischen Erwägungen wird dies durch die Erläuterung des der mehrerwähnten tschechoslowakischen Entsch. Slg. O. G. VI 3891 zugrunde liegenden Sachverhalts klar werden. A. und B. hatten bei der C.-Bank ein Konto. B. war Schuldner, A. Gläubiger der Bank. A. beauftragte nun die C.-Bank, den Debitsaldo des B. durch Überweisung aus seinem Konto abzudecken. Fehlschlüssigerweise kommt die Bank diesem Auftrag erst nach längerer Zeit nach, nachdem sie inzwischen insolvent geworden und über sie der Konkurs verhängt worden ist. Die herrschende Lehre führt nun zu folgenden unhaltbaren Ergebnissen. Da die Durchführung des Überweisungsauftrages erst nach der Konkursöffnung erfolgt ist, wird A. mit dem ganzen überwiesenen Betrag belastet, erhält aber von seinem Guthaben — wir unterstellen zur Vereinfachung, daß es mit dem angewiesenen Betrag gleich hoch war — nur die Quote. (§ 55 Z. 1 K.O.) Die schuldhaft unterlassene der rechtzeitigen Gutschrift führt so zu einer nicht zu rechtfertigenden Erhöhung der Masse auf Kosten des Überweisenden. Man bedenke die praktischen Folgen dieser Auffassung: A. erhält wenige Tage nach der Erteilung des Überweisungsauftrages von seiner Bank einen Kontoauszug, in welchem er mit dem überwiesenen Betrag belastet ist. Er glaubt damit die Sache erledigt, da es im Geschäftsverkehr nicht üblich ist, daß der Zahlungsempfänger die auf Konto überwiesenen Beträge noch besonders bestätigt. Nach Monaten gerät die Bank, bei der B. ein Konto unterhält und an welche die von A. unmittelbar beauftragte Bank den Betrag weiter überwiesen hat, in Schwierigkeiten, und jetzt erst erfährt A., daß zwar seine Bank C. die Buchungen ordnungsgemäß durchgeführt hat, daß das aber bei der Bank des Empfängers D. irrtümlich unterblieben ist. Hier bleibt ihm beiseitfalls ein Anspruch auf Schadensersatz gegen C., wenn C. die Durchführung der Überweisung nicht mit der nötigen Sorgfalt betrieben hat, in der Regel wird ihm aber mangels Verschulden der C. nicht einmal dieser Anspruch zustehen.

Es ist begreiflich, daß das Brünner Oberste Gericht in einem ähnlich gelagerten Bankensolvenzfall — von den Besonderheiten des tschechoslowakischen Bankensolvenzrechts sei hier abgesehen — vor diesen Folgerungen zurückgeschreckt ist und sich auf den m. E. allein haltbaren Standpunkt gestellt hat, daß der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Anweisungsempfängers rechtlich als Zeitpunkt der erfolgten Zahlung angesehen werden müsse.

WM. Dr. Karl Wahle, Wien.

Zu 4. I. Grundstückskaufverträge, die die Einräumung eines „Mietrechts“ mit bestimmtem Inhalt an den Verkäufer enthalten, unterliegen verschiedener rechtlicher Beurteilung, je nachdem der Ge-

<sup>1)</sup> ZB. 1924, 1063.

und damit die Bestimmungen des MietG. Anwendung finden müssen. Von den in den vorerwähnten Fällen festgestellten Tatbeständen weicht der dem gegenwärtigen Rechtskreis zugrunde liegende Sachverhalt insofern ab, als vorliegend für diesen Rechtskreis zu unterstellen ist, daß der in bar zu entrichtende Kaufpreis für das Hausgrundstück mit Rücksicht auf die von der Kl. in dem Mietvertrage übernommenen Verpflichtungen niedriger bemessen worden ist, als es ohne das dem Bekl. eingeräumte Mietrecht gewesen wäre. Allein auch diese besondere Gestaltung des zur Beurteilung stehenden Falles kann zu keiner anderen Entscheidung führen und steht dem Recht der Vermieterin zur jederzeitigen Erklärung, daß die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften des MietG. berechnet werden soll (§ 1 daselbst), nicht entgegen. Die §§ 1 und 19 MietG. enthalten schlechthin zwingendes Recht und können durch Vertragsbedingungen der Parteien, die vor dem Inkrafttreten des MietG. getroffen worden sind, nicht ausgeschlossen werden. Haben die Parteien bei dem Abschluß des Vertrags von der Absicht des Gesetzgebers, die Mietzahlung zwangswirtschaftlich zu regeln, noch keine Kenntnis gehabt, so kann von einem Verzicht auf die ihnen nach dem MietG. zustehenden Rechte ohnehin keine Rede sein. Sollte den Vertragsteilen aber eine solche Kenntnis innewohnt haben, worauf die Vertragsklausel hindeuten könnte, daß der vereinbarte Mietzins unabhängig von behördlichen Bestimmungen und gleichgültig, ob Zwangswirtschaft oder freie Wohnungswirtschaft bestehe, sich gleichbleibend sollte, so würde § 19 Abs. 2 MietG. Maß greifen, wonach die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Verträge Anwendung finden, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind. Daß den Bekl. gegenüber dem Verlangen der Kl. nach Festsetzung der gesetzlichen Miete kein Schadenersatzanspruch und keine Einrede der Arglist zur Seite steht, ist bereits in RG. 108, 312 dargelegt. Es ergibt sich dies auch aus der Bestimmung in § 1 Abs. 1 MietG., wonach das schriftlich erklärte Verlangen nach Berechnung der gesetzlichen Miete die Wirkung hat, daß die gesetzliche Miete

an die Stelle des vereinbarten Mietzinses tritt. Es ist also zufolge zwingender gesetzlicher Bestimmung so anzusehen, als hätten die Parteien die früheren Vertragsabreden selbst aufgehoben und an deren Stelle die Entrichtung der gesetzlichen Miete vereinbart. Von wohlerrworbenen Rechten, in die das MietG. nach Ansicht der Bekl. nicht eingreifen könne, wie auch von einer positiven Vertragsverletzung seitens der Kl., kann angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung keine Rede sein. In Frage könnte kommen — was die Bekl. gleichfalls geltend machen —, ob die Kl. durch die ihr in Form des niedrigeren Barpreises für das Hausgrundstück gewährten Vorteile wegen ihres Anspruchs auf gesetzliche Miete nicht bereits im Voraus für einen bestimmten Zeitabschnitt zum Teil befriedigt oder durch die geringere Bemessung des Kaufpreises in Höhe des den Goldwert von 2400 Ab übersteigenden Betrags der gesetzlichen Miete abgefunden ist. Allein auch solche Erwägungen sind mit der Bestimmung in § 1 Abs. 1 MietG. nicht in Einklang zu bringen, und ebensowenig mit § 15 daselbst, der die auf Grund des MietG. vom REA. getroffenen Entscheidungen gleichfalls als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags gelten läßt. Diese gesetzlichen Vorschriften lassen den Willen des Gesetzgebers erkennen, auf jederzeitiges Verlangen eines Vertragsteils beide Parteien zur Nichteinhaltung ihrer hinsichtlich des Mietzinses getroffenen Vereinbarungen zu ermächtigen und an deren Stelle die von dem REA. festzusetzende oder zu berechnende gesetzliche Miete treten zu lassen. Die mehrerwähnten gesetzlichen Bestimmungen lassen auch keinen Raum für die Auslegung, das MietG. regle zwingend nur die Bestimmung der gesetzlichen Höhe des Mietzinses, lasse aber die Frage unberührt, wie dieser zu entrichten ist und ob er nicht ganz oder teilweise schon im Voraus geleistet wurde. Der Annahme, daß die ordentlichen Gerichte zu der Feststellung befugt sein sollten, in welcher Höhe die angeblichen Vorausleistungen des Mieters in der Form der Grundstücksübergabe zu einem billigeren als dem angemessenen Preise auf die gesetzliche Miete angerechnet werden sollen, steht überdies der Umstand entgegen,

samtvertrag den Typus des zusammengesetzten oder des gemischten Vertrags aufweist. Unter gemischten Verträgen versteht man nach herrschender Anschauung — mit im einzelnen verschiedenartiger Terminologie — solche, die die Tatbestandsmerkmale mehrerer gesetzlich geregelter Vertragstypen enthalten, unter zusammengesetzten Verträgen die Verbindung mehrerer selbständiger, aber in wirtschaftlichem oder rechtlichem Zusammenhang nach dem Parteiwillen stehender Verträge. (Vgl. Hoentger, Unterjud. z. Probl. d. gemischten Vertr. Bd. I; v. Meerscheid-Hüllessem, DZ. 1910, 854; Lotmar, Abkeisvertrag Bd. 1 S. 176 ff.; Regelsberger, Jher. Jahrb. 48, 453 ff.; Enneccerus, Lehrb. I, 2 S. 294 ff.; Staudinger, Vorbem. zu §§ 305 ff. III, 2.)

Für zusammengesetzte Verträge unterliegt es keinem Zweifel, daß die Normen für die miteinander verbundenen Verträge nebeneinander zur Anwendung zu kommen haben, soweit nicht — namentlich bezüglich der Beendigung der Mietverhältnisse — die gegenseitige Abhängigkeit der Verträge voneinander ausnahmsweise zu einer abweichenden Beurteilung in Einzelfragen zwingt. Dagegen ist es für gemischte Verträge sehr bestritten, welche Vertragsnormen die Rechtsbeziehungen der Parteien beherrschen. Ob ein gemischter oder ein zusammengesetzter Vertrag vorliegt, läßt sich nur im Einzelfall nach dem von den Parteien verfolgten Vertragszweck und nach dem wirtschaftlichen und juristischen Zusammenhang, in den die einzelnen Leistungen der Parteien zueinander gebracht sind, entscheiden, wobei eine Analogie der Bestands- und Pertinenzverhältnisse bei Sachen gute Dienste zu leisten vermag (vgl. Enneccerus a. a. D.). Ein einheitlicher (gemischter) Vertrag ist anzunehmen, wenn die vereinbarten Leistungen nur als Nebenleistungen einer Hauptvertragspflicht aufgefassen werden können, wenn diese einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden, dessen wirtschaftlicher Zweck den Parteien als der wichtigste erscheint, insbesondere wenn die Nebenleistungen nur im Zusammenhang mit der Hauptleistung für den Gläubiger vollen Wert haben oder dem Schuldner zugunsten sind (Enneccerus a. a. D.).

II. Der Verkauf eines Hauses unter gleichzeitiger Einräumung eines Benutzungsrechts an den Käufer wird hiernach dann die Merkmale des zusammengesetzten Vertrags an sich tragen, wenn neben dem Kaufvertrag ein in den Parteivereinbarungen davon getrennt gehaltener Mietvertrag herläuft, der zu dem Kaufvertrag keine andere Beziehung aufweist, als daß sein Abschluß für den Verkäufer *conditio sine qua non* bei dem Zustandekommen des Kaufvertrags war. Ein deutliches Anzeichen für diese nur äußerliche Verbindung beider Verträge ist der Umstand, daß für die Überlassung der weiteren Raumbenutzung an den Verkäufer ein besonderes, nicht mit dem

Kaufpreis verquicktes Entgelt vereinbart ist. So war der Tatbestand der Entsch. RG. 108, 312 gelagert. In solchem Falle wird die Vertragsauslegung zwar regelmäßig ergeben, daß die Ungültigkeit des Kauf- oder Mietvertrags die Unwirksamkeit des damit verknüpften anderen Vertrags selbst dann nach sich ziehen soll, wenn dies nicht besonders vereinbart war. Dadurch wird aber dem Käufer (Vermieter) nicht verwehrt, sich nachträglich auf die gesetzliche Miete zu berufen. Der selbständig vereinbarte Kaufvertrag wird hiervon nicht berührt. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Mietvertrag unwirksam werden würde. Dieser erhält aber durch den Eintritt der gesetzlichen Miete lediglich einen anderen Inhalt. Auch ein Anspruch auf entsprechende Herabsetzung oder Erhöhung des Kaufpreises kommt nicht zur Entstehung, da der vereinbarte Mietpreis nach der Parteivereinbarung das volle Entgelt für die Raumbenutzung bilden sollte und der Kaufpreis ohne Rücksicht hierauf bestimmt war. Insofern traf die erwähnte RG-Entsch. durchaus das Richtige.

III. Anders liegt aber der Fall in der vorliegenden Entsch. Bildet die Überlassung des Benutzungsrechts zugleich einen Teil der Gegenleistung des Käufers, so erhält der Gesamtvertrag damit den Typus des gemischten Vertrags. Nicht bloß der Abschluß beider Verträge steht in innerem Zusammenhang, sondern auch der Inhalt beider Verträge ist so durcheinander verflochten, daß die Verträge ein untrennbares Ganzes bilden, das auch nicht eine wesentliche Vereinbarung daraus eine Änderung verträgt, ohne zugleich die Grundlage des gesamten Vertrags zu erschüttern. Solche Verträge können nur einheitlich nach dem Recht des vorherherrschenden Vertragstypus beurteilt werden. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß für Nebenleistungen ergänzend die für diese Vertragsart geltenden Normen analoge Anwendung finden, sofern das für den Hauptvertrag geltende Recht überhaupt keine oder keine für den Vertragszweck ausreichende Regelung bietet.

Im Gegensatz hierzu bekennt sich das RG. in der vorliegenden Entsch. unausgesprochen — diese Grundfrage ist überhaupt nicht genügend gerührt — zu dem insbesondere von Hoentger vertretenen sog. Kombinationsprinzip, das eine je nach der in Frage stehenden Leistung verschiedene Anwendung aller für die Bestandteile des gemischten Vertrags in Betracht kommenden Normen nebeneinander zur Folge hat (so auch Jofes, Grundbeitr. 49, 737 u. 759; DZMPr. 22, 255; RG. Breslau JW. 1922, 825<sup>a</sup>; Hertel 3, 376). Zum mindesten für den Anwendungsbereich des Mietzinses — Regelung der Mietzinshöhe und der Beendigung des Mietverhältnisses — ist aber dieses Prinzip unbrauchbar, weil es zu einer völligen Zerreißung des Vertrags führt, die dem Vertragszweck zuwiderläuft

daß nach §§ 1 und 2 RMietG. für die Feststellung und Festsetzung der gesetzlichen Miete das M.G.L. ausschließlich zuständig und daß dem ordentlichen Richter jede Einwirkung hierauf entzogen ist. Die Zulassung eines solchen Rückgriffs auf die ursprünglich getroffenen, inzwischen durch die gesetzliche Miete und die Entscheidungen des M.G.L. ersetzten vertraglichen Vereinbarungen würde zudem der durch § 19 RMietG. verbotenen Umgehung des Gesetzes ein weites Feld eröffnen. Ob die Best. aus einer etwaigen Bereicherung der Kl. Ansprüche auf Erhöhung des vereinbarten Kaufpreises für

(so auch RG. JW. 1923, 767<sup>8</sup> und neuerdings Hertel, Bd. I, 2. Aufl. S. 20 f. und die dort Zitierten). Ein gemischter Kauf- und Mietvertrag, bei dem die Überlassung des Benutzungsrechtes einen Teil des Kaufpreises bildet, untersteht hiernach nicht den Normen des Mietrechts. Sowohl der Übergang zur gesetzlichen Miete wie die Lösung des Rechtsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Kündigung sind in diesem Falle ausgeschlossen. Gerade die Beendigung des „Mietverhältnisses“, die nach dem Standpunkt des RG. dann gleichfalls möglich sein müßte, ist von dem RG. nicht berücksichtigt, wie überhaupt die rechtliche Betrachtung des RG. zu einseitig lediglich auf die Einwirkungen des RMG. abgestellt ist.

Daß man durch Verjagung der Verufung auf die gesetzliche Miete sowie der Aufhebungs- und Kündigung zu unbilligen Resultaten kommen würde, ist nicht einzusehen. Haben die Parteien eine so enge Verbindung zwischen Kauf- und Mietvertrag gewollt, so liegt die Unlösbarkeit und Unveränderlichkeit des Gesamtvertrags durch einseitige Willenserklärungen einer Partei in ihrem Interesse. Steht die Vorausberechnung der gesamten Benutzungsvergütung, wie sie durch Abzug vom Kaufpreis zum Ausdruck kommt, zu der späteren Gestaltung der Verhältnisse im Gegensatz, so wird der hiernach beteiligten Vertragspartei bei Bindung an die Vereinbarungen nicht mehr zugemutet, als es nach der Rechtsprechung des RG. in Aufwertungsfragen schon immer der Fall war, wenn der Preis im voraus entrichtet war: eine Verufung auf die spätere Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist dann ausgeschlossen. Ergibt sich das Bedürfnis nach Lösung des für eine Partei unerträglich gewordenen Vertragsverhältnisses, so ist dies nur nach den allgemeinen für den Kaufvertrag geltenden Grundsätzen möglich (unklar RG. JW. 1923, 1044<sup>12</sup>). Jedenfalls kann — und das entspricht allein dem Sinn und Zweck solcher Verträge — keine Partei sich einseitig von einem Teil ihrer Verpflichtungen entlasten, ohne gleichzeitig auch die Vorteile aus diesem Vertrag aufgeben zu müssen; Rücktritt oder Kündigung oder sonstige einseitige, die Vertragsbeziehungen verändernden Willenserklärungen können nur den Vertrag im ganzen oder ihn überhaupt nicht treffen. Man vergegenwärtige sich einmal die Folgen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung für den gleichgelagerten Fall eines Dienstvertrags, bei dem die Raumüberlassung an den Dienstnehmer einen Teil der Gegenleistung des Dienstherrn für die zu leistenden Dienste bildet. Würde das RG. auch hier den Übergang zur gesetzlichen Miete beliebig gestatten, und wie würde sich nach dem Standpunkt des RG. dieser Übergang zur gesetzlichen Miete im einzelnen vollziehen?

Prof. Dr. Ruth, Halle a. d. S.

Zu 5. A. Anm. Prof. Dr. Leo Raape, Hamburg.

B. Die Annahme Raape's, daß dem österr. Rechte die Zufallshaftung fremd sei, ist, soweit die heute in Österreich und den anderen zisleithanischen Nachfolgestaaten gültige Fassung des ABGB. in Betracht kommt, nicht ganz richtig; sie trifft nur und auch das nur mit gewissen Einschränkungen für die ältere, heute noch in Kroatien geltende Fassung zu. Der ursprüngliche Entwurf des ABGB., der sog. Codex Theresianus (III 19, 110 f.) kannte noch die unbedingte Zufallshaftung des Gastwirts usw. bis zur höheren Gewalt; daran hielt auch noch der Entwurf Horten (III 20, 32 f.) fest. Erst der Entwurf Martini (III, 14, 15) hat die Zufallshaftung beseitigt, dafür aber die Beweislast verschoben, indem er den Gastwirten den Beweis auferlegt, „daß der Schaden bloß durch einen Zufall entstanden ist“. Der endgültig Gesetz gewordene Entwurf hat diese Bestimmung zwar gestrichen und sich auf die Bemerkung beschränkt, daß „Wirte, Schiffer und Fuhrleute gleich einem Verwahrer haften“; doch ist weder in der Theorie, noch in der Praxis meines Wissens jemals bestritten worden, daß der Gastwirt den Entlastungsbeweis führen müsse, was praktisch, da die Schadensursache meist nicht aufgeklärt werden kann, wie die Statuierung einer Zufallshaftung wirkt. § 127 der III. Teilkonvention hat die Zufallshaftung insofern ausdrücklich anerkannt, als nuncmehr der Entlastungsbeweis nicht nur dahin geführt werden muß, daß der Schaden nicht durch den Wirt oder einen seiner Leute verschuldet worden ist, sondern auch zu beweisen ist, daß er nicht durch fremde, in dem Hause aus- und eingehende Personen verursacht wurde. Praktisch wichtiger als diese theoretische Erweiterung der Haftung war die Einführung der dem österr. Rechte bisher unbekanntem Beschränkung der Haftung für Koffbarkeiten auf den Höchstbetrag von 1000 Kronen. In der Inflationsperiode ist dann in der Republik Österreich — aber nicht in den übrigen Nach-

das Hausgrundstück oder auf sonstige Ausgleichung herleiten können, steht in dem gegenwärtigen Rechtsstreit nicht zur Entscheidung.

(U. v. 19. Jan. 1926; III 623/24. — Berlin.)

[Sch.]

5. § 701 BGB. Eine Heilanstalt unterliegt nicht der für eingebrachte Sachen der Gäste bestimmten Haftpflicht des Gastwirts. [†]

(U. v. 3. Nov. 1925; 221/25 VI. — Dresden.)

Abgebr. JW. 1926, 798.

folgestaaten — die Haftung nach dem Vorbilde des Schweizer Rechts (Art. 487 OR.) auch für Nichtkoffbarkeiten auf einen Höchstbetrag (derzeit 400 S.) eingeschränkt werden. Auch in anderen Rechten ist die Tendenz zu verzeichnen, die Zufallshaftung aus dem Gastaufnahmevertrag zwar nicht zu beseitigen, aber doch wesentlich einzuschränken; so hat z. B. Art. 12 des italienischen Hotel- und Touristen-dekrets v. 12. Okt. 1919 Nr. 2099 für den Regelfall die Haftung der Wirte auf den Höchstbetrag von 1000 Lire beschränkt. Es ist gewiß kein Zufall, daß die Fixierung der Haftung mit einer Höchstsumme gerade in den drei Fremdenverkehrsländern (Österreich, Schweiz, Italien) erfolgt ist. Die Haftung aus der Gastaufnahme ist heute ein kalkulationsfaktor in der Hotelindustrie geworden. So wie der Besitzer eines Kraftfahrzeuges jährlich einen gewissen Betrag für die Haftpflichtversicherung rezeivieren muß, so muß auch der Gastwirt mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, jährlich eine gewisse Summe aus dem Titel der Gastaufnahme zahlen zu müssen. Gerade deshalb ist das Wirtsgewerbe an der Festsetzung gewisser Haftpflichthöchstgrenzen in viel höherem Maße interessiert, als an der Beseitigung dieser Haftung, weil Haftpflichtversicherungen für eine nach oben hin ziffermäßig nicht fixierte Gefahr überhaupt nicht zu erlangen sind, daher eine Versicherung für eine unverhältnismäßig hohe Versicherungssumme, um sicher zu gehen, genommen werden muß, was natürlich hohe Prämienätze bedingt.

Rechtspolitisch erhebt sich nun die Frage, ob die Überwälzung der Diebstahlsgefahr — die andern Fälle der Gastaufnahmehaftung spielen im Leben keine Rolle — auf den Unternehmer eines Wirtsgewerbes gerechtfertigt werden kann. Diese Frage muß bejaht werden, weil es sich hier um eine Diebstahlsgefahr handelt, die mit der Eigenart des Hotelbetriebs (Gefahr des offenen Hauses) untrennbar verbunden ist, ähnlich wie dies z. B. bei Arbeitsunfällen in Fabriken der Fall ist. Das scheint auch die Anschauung Raape's und des RG. zu sein.

Die konstruktive Erfassung der Gastaufnahmehaftung als Betriebsgefahrhaftung ermöglicht die Lösung des Problems, inwiefern die verschärfte Haftung auch auf andere ähnliche Unternehmungen analog anzuwenden ist. Die alte österr. Praxis hat z. B. aus diesem Grunde die Haftung auf Badeanstalten erstreckt (siehe Ehrenzweig, Schuldverhältnisse, 6. Aufl. S. 359) und die III. Teilkonvention hat das sogar ausdrücklich zum Gesetz erhoben. Von ähnlichen Gedankengängen geht auch, wie Raape mit Recht zustimmend hervorhebt, das RG. in der hier besprochenen Entsch. aus. Ich glaube aber, daß es die Grenze unrichtig zieht. Das RG. meint, daß ein Schutz der Gäste eines Sanatoriums weniger dringlich sei, weil dort der Wechsel der Gäste und der Verkehr dritter Personen weit geringer sei, als das in einem Gasthause zu sein pflege. Damit ist nicht der m. E. entscheidende Gesichtspunkt getroffen. Dieser liegt darin, daß dem Gaste jede Kontrollmöglichkeit über die Mitbewohner, Gäste und Angestellten entzogen ist. Das trifft bei einem Sanatorium genau so zu, wie bei einem Hotel. Die Angestellten haben genau so freie Zutrittsmöglichkeit in die Zimmer der Patienten, wie das Hotelpersonal. Eine strenge Kontrolle der Besuche der Patienten ist nicht möglich. Ebensovienig kann das Einschleichen von gewerbmäßigen Verbrechern in der Maske eines Patienten verhindert werden, weil die Aufnahme entweder überhaupt nur auf Grund des äußeren Auftretens oder höchstens auf Grund oberflächlicher Empfehlungen erfolgt.

Es ist nicht einzusehen, warum Sanatorien nicht einem Gasthause, oder besser einem großen Hotel gleichgestellt werden sollen, wenn es bei Pensionen anerkanntes Recht ist (RG. 103, 10), daß sie im Regelfall einer Gastwirtschaft gleichzustellen sind, wenn der Pensionssinhaber nicht ausschließlich Zimmer an so gen. Dauermieter abgibt. Von demselben Grundgedanken läßt sich auch die österr. Rechtspr. leiten, welche nur diejenigen Pensionen aus der Gastaufnahmehaftpflicht ausschaltet, bei denen noch ein familiäres oder ein im einzelnen längerdauerndes Verhältnis vorliegt, wie sog. Studentenpensionen für Mittelschüler usw. (Entsch. v. 22. Juni 1920 SZ II 64). Auch die (österr.) polnische Jurisprudenz (z. B. Entsch. d. OGH. Warschau v. 18. März 1924, OSP III 280) und Literatur (z. B. Ernest Till, *Druga i trzecia nowela do austrjackiego kodeksu cywilnego* S. 179) stellt Pensionen den Gastwirtschaften gleich.

Das Gefahrenmoment spielt aber bei Pensionen, die einen gewissen engen Rahmen nie überschreiten, lange nicht dieselbe Rolle wie bei Sanatorien, die in der Regel einen größeren Betrieb darstellen, auch wenn sie, worauf Enneccerus, II, 498 Anm. 1 Gewicht legt,

**\*\*6.** §§ 1355, 1616 BGB.; Art. 109 RVerf. Die Form, in der eine Ehefrau den Namen ihres Mannes zu führen hat, bestimmt sich nach dem Sprachgebrauch. Die Frau eines Grafen (Fürsten usw.) braucht sich danach nicht „Frau Graf (Fürst)“, sondern sie kann sich Gräfin (Fürstin) nennen.†)

Im Sterberegister des Standesamts B. ist eingetragen worden, daß „Thella Gräfin von M., Freisrau von L., verwitwet von dem Oberst Balthasar Graf von M., Freiherrn von L. am 1. Juni 1924 verstorben ist“. Die Aufsichtsbehörde bei dem AG. in B. hat den Antrag gestellt, das Sterberegister dahin zu berichtigen, daß es heißen muß „Thella Graf von M., Freiherr von L., geborene Gräfin von M., Frein von L.“ ferner „verwitwet von dem Oberst Balthasar Graf von M., Freiherr von L.“ Begründet ist der Antrag damit, daß die früheren Adelsbezeichnungen „Graf“ und „Freiherr“ nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RVerf. jetzt lediglich Bestandteile des Familiennamens seien und deshalb bei Frauen nicht in der weiblichen Form gebraucht und bei Männern nicht dekliniert werden dürften. Das AG. hat durch Beschl. den Antrag abgelehnt. Die Beschwerde ist vom LG. zurückgewiesen worden. Das RG. erachtet die weitere Beschwerde für begründet, sieht sich aber daran gehindert, in diesem Sinne zu entscheiden, durch den Beschluß des BayObLG. v. 9. Okt. 1923, III 93/25, in dem die gegenteilige Ansicht vertreten ist. Es hat deshalb die Sache gemäß § 28 RFGG. dem RG. zur Entscheidung vorgelegt. Der Ansicht des BayObLG. muß beigetreten werden. Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 RVerf. gelten Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens. In der Rechtsprechung des RG. ist anerkannt, daß diese Vorschrift nicht etwa nur eine Richtschnur für die künftige Gesetzgebung, sondern ein Gesetz ist, das mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist (Art. v. 17. Nov. 1921, IV 572/20, RG. 103, 190, 194<sup>1)</sup> und 29. Nov. 1924, IV 578/23, RG. 109, 244, 253<sup>2)</sup>). Auf diesem Standpunkt stehen auch sowohl das RG. als das BayObLG. Die in den erwähnten Entscheidungen behandelte Frage der Rückwirkung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RVerf. spielt im vorliegenden Falle keine Rolle. Wenn also das RG. recht hätte, müßte sich

die Verstorbene seit Inkrafttreten der RVerf. „Thella Graf von M., Freiherr v. L.“ nennen. Das RG. begründet seine Ansicht wie folgt: Es geht von dem in der Entscheidung des RG. 109, 253 ausgesprochenen Satze aus, die Absicht des Gesetzgebers sei es gewesen, bisher adelige Namen den bürgerlichen Namen in jeder Beziehung gleichzustellen, das bisherige Adelszeichen nicht anders als eine Silbe im Namen zu behandeln. Daraus folgert es, daß die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts über die Familiennamen auf die Adelsbezeichnungen unbeschränkte Anwendung fänden, daß also die weiblichen Mitglieder der ehemaligen Adelsfamilien seit dem Inkrafttreten der RVerf. das frühere Adelsprädikat in der Form zu führen hätten, die nach dem BGB. für die Führung von Namen durch Frauen gelte, also wenn sie verheiratet oder verwitwet seien, in der Form des bisherigen Adelsprädikats ihres Ehemannes („Fürst“, „Graf“, „Freiherr“, nicht „Fürstin“, „Gräfin“, „Freisrau“). Denn der Name sei unveränderlich und gleichlautend für Mann und Frau. Eine rechtliche Möglichkeit, § 1355 BGB. dahin aufzufassen, daß die Frau entsprechend dem in früher adeligen Kreisen herrschend gewesenen Gebrauche den jetzigen Namensteil „Fürst“, „Graf“, „Freiherr“ in der ihrem Geschlecht entsprechenden weiblichen Form („Fürstin“ usw.) zu führen habe oder führen dürfe, sei nicht gegeben. Die Erwägung, daß es dem Sprachgefühl und der grammatischen Vernunft widerspreche, eine Frau als „Fürst“ usw. zu bezeichnen, gehe fehl, da ein solcher Widerspruch zu dem Sprachgefühl nur bestehe, wenn man in den Worten „Fürst“ usw. auch heute noch Standesbezeichnungen sehe, was aber rechtlich nicht mehr möglich sei. Auch von der Fortgeltung eines „Sprachgebrauchs“ könne gegenüber der positiven gesetzlichen Regelung nicht gesprochen werden. Denn ein für die früheren Standesbezeichnungen in Geltung gewesener Sprachgebrauch habe naturgemäß die Standesbezeichnungen nicht überdauern und für den Namen hätte sich ein entsprechender Sprachgebrauch überhaupt erst seit dem Inkrafttreten der RVerf. zu entwickeln beginnen können. Von einem jetzt bereits hinsichtlich der Namen bestehenden Sprachgebrauch könne jedenfalls (ganz abgesehen von der Frage, ob er rechtlich beachtlich wäre) keine Rede sein. Die Annahme des LG.

und worauf auch das RG. hinweist, nur kranke und pflegebedürftige Personen aufnehmen. Ich glaube, daß aus all diesen Erwägungen der von Raape gebilligte Entsch. nicht beigetreten werden kann.

Rechtsvergleichend sei noch hervorgehoben, daß dieselbe Frage, die merkwürdigerweise bisher das RG. noch nicht beschäftigt hat, in Österreich bereits wiederholt Gegenstand gerichtlicher Entsch. gewesen ist. Die älteste hierhergehörige Entsch. (Entsch. v. 27. Juni 1909 PS XII 4690) hatte aus gewerberechtlichen Erwägungen die Gleichstellung von Kurhäufern mit Gastwirtschaften abgelehnt; von dieser Auffassung ist der OGH. aber bald abgegangen und hat in der Entsch. v. 30. Juni 1912 PS XV 5 888 aus ähnlichen Gründen wie hier, die Kurhäufer den Gastwirten gleichgestellt. Diese Auffassung ist in neuerer Zeit vom Brünner OGH. in der Entsch. v. 12. Okt. 1922 SlgOG IV 1832 besonders eingehend begründet worden. Der tschechoslowakische OGH. weist in dieser Entscheidung mit Recht darauf hin, daß den Gästen eines Kurhauses jede Möglichkeit fehlt, den Zutritt fremder Personen zu beeinflussen, und daß sie keinerlei Kontrollmöglichkeit weder hinsichtlich der Auswahl des Angestelltenpersonals hätten, das freien Zutritt in ihr Zimmer hat, noch hinsichtlich der Mitpatienten, die Tür an Tür, oft Balkon an Balkon mit ihnen wohnen. OGH. Dr. Carl Wahle, Wien.

Zu 6. A. Der Streit, den das RG. zu entscheiden hatte, gehört zu den scheinbar unbedeutenden, die es unverständlich erscheinen lassen, daß sich mit ihnen mehrere Obergerichte und schließlich auch das Oberste Gericht beschäftigen muß. Aber im Grunde genommen handelt es sich darum, ob der „adelige Namen“ als solcher konfiziert werden soll oder nicht. Art. 109 RVerf. will die Adelsbezeichnung hinfort nur als Teil des Namens gelten lassen und kennt einen Unterschied zwischen dem „adeligen“ und dem „bürgerlichen“ Namen nicht; jener soll also offenbar in jeder Hinsicht gleich behandelt werden wie dieser. Dazu genügt es nicht, daß das Adelsprädikat die Bedeutung einer Standesbezeichnung verloren hat, es darf vielmehr ein Unterschied zwischen den beiden Arten von Namen, weil das Gesetz einen solchen nicht kennt und offenbar auch nicht kennen will, nicht bestehen. Das RG. hat — im Anschlusse an das BayObLG. und im Gegensatz zum RG. — anders entschieden. Was

es aber zur Begründung anführt, reicht hierfür nicht aus. Die Materialien können nämlich — abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken dagegen, eine Anschauung, die aus dem Gesetz nicht zu entnehmen ist, auf gelegentliche Äußerungen während der parlamentarischen Verhandlungen über das Gesetz zu stützen, die den Kern des Streites nicht berühren — im vorliegenden Falle auch an sich nicht beweisen, was sie beweisen sollen. Die Rede des Abg. Heinze wendete sich gegen das Bestreben, die Adelsprädikate abzuqualifizieren, welchem Standpunkt Art. 109 ohnedies Rechnung trägt; auf den Regierungsberechtigten Huber aber durfte sich das RG. um so weniger beziehen, als dieser im offenen Widerspruch zu Art. 109 den Gegensatz zwischen Adeligen und Bürgerlichen als fortbestehend behandelt; die Worte des Berichterstatters aber besagen nur, daß die Fortgeltung des bisherigen adeligen Namens — im Gegensatz etwa zur Befreiung der österreichischen Republik, welche die Adelsprädikate abgeschafft hat — gewährleistet sei. Aber Art. 109 gewährleistet die Fortführung der Adelsprädikate nur als Namen und da weder die RVerf. noch das bürgerliche Recht zwei Arten von Familiennamen kennt, darf dem vormalig adeligen Namen auch nicht eine grammatikalische Sonderbehandlung zuteil werden, welche ihm gegenüber dem bürgerlichen Namen eine Sonderstellung sichert. Das RG. beruft sich nun darauf, daß diese Frage keine Rechts-, sondern eine Frage des Sprachgebrauchs ist, was allerdings nur dann zutrifft, wenn nicht schon in Art. 109 die Lösung der Rechtsfrage gefunden wird. Diesem Standpunkt spendet Depet, JW. 1925, 2117, in einer Anmerkung zu RG. v. 27. Nov. 1924, in der diese Frage nur nebenbei, aber im gleichen Sinne entschieden wird, mit den Worten Beifall, daß hierin ein Sieg des Sprachgebrauchs über die starre Buchstabeninterpretation liege, und daß der Sprachgebrauch sich auch durch Rechtsfäße nicht vergewaltigen lasse. Aber mit Recht verweist das RG. darauf, daß ein für die frühere Standesbezeichnung in Geltung gewesener Sprachgebrauch die Standesbezeichnung nicht überdauern könne und daß für den Namen ein entsprechender Sprachgebrauch nicht bestehe. In der Tat darf nicht außer acht gelassen werden, daß der deutsche Sprachgebrauch derzeit den bürgerlichen Namen für das weibliche Geschlecht auch dann unverändert läßt, wenn der Name ein männliches Geschlecht bezeichnet. Die Frau des Herrn Ackermann, Altmann, Sobelsohn usw. heißt ebenso, und es ist auch der extremsten Frauenrechtlerin nicht beigefallen, für sie den Namen Ackersrau usw. zu fordern. Auch die Frau und die Tochter des Herrn

1) JW. 1922, 29.

2) JW. 1925, 2115.

endlich, Art. 109 RVerf. habe dadurch, daß er die früheren Standesbezeichnungen nicht einfach gestrichen habe, sondern sie als Namensteile habe fortbestehen lassen, zu erkennen gegeben, daß er an der sprachlich hergebrachten Form habe festhalten wollen, ohne daß dieselben Worte jetzt noch eine besondere Standesangehörigkeit bezeichnen sollten, scheidere daran, daß eine solche Absicht im Gesetze nicht nur nicht zum Ausdruck gekommen sei, sondern ganz offenbar dem Zwecke des Gesetzes, auch den bei Weiterführung der weiblichen Form entstehenden Schein des Fortbestehens eines adeligen Geburtsnamens, gerade zuwiderlaufen würde. Diese Ausführungen werden der sich aus der Entstehungsgeschichte ergebenden Bedeutung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RVerf. nicht gerecht. Über diese geben insbesondere die Ausführungen des Abg. Dr. Heinze und des Regierungsvertreters, Geheimrats Huber im Verfassungsausschuß Aufschluß (Wd. 336 S. 496). Der Abg. Dr. Heinze wandte sich gegen die Bestrebungen, die Adelsprädikate überhaupt zu beseitigen. Er sagte: „Wollen Sie, wenn Sie den Adel abschaffen, den Fürsten von Voewenstein oder den Herren v. Kleist verbieten, sich so zu nennen, wie sie wirklich heißen? Das hat doch keinen Sinn. Aber ich frage weiter: was schadet es denn, wenn jemand sich von Kleist nennt? Mir ist noch kein durchschlagender Grund vorgelegt worden, warum die Leute ihren Namen ändern sollen. Es wäre doch ein staatlicher Zwang allerhöchster Art, wenn man die Leute zwingen würde, ihre Individualrechte abzustreifen und sich anders zu nennen, als sie heißen. Sie werden doch auch nicht die sämtlichen Schulze zwingen, sich künftig Müller zu nennen. Die Gründe, die für die Abschaffung des Adels vorgebracht sind, kann ich absolut nicht verstehen. Man greift damit in wohlerworbene Rechte, in Namenrechte ein, und das kann man unter keinen Umständen gutheißen.“ Der genannte Regierungsvorteiler billigte diesen Standpunkt und führte aus: „Wenn man sagt: öffentlich-rechtliche Vorrechte (Art. 109 Abs. 3 Satz 1) usw. bestehen nicht, so ist damit eben betont, daß der Adel keine Vorrechte mehr hat, daß nur sein Name noch bleibt. Das Adelsprädikat ist regelmäßig ein Bestandteil des Familiennamens. Wie bereits hervorgehoben worden ist, würde deshalb die Abschaffung des Adels in dem Sinne, daß das Adelsprädikat nicht fortgeführt werden kann, einen Eingriff in ein privates Recht bedeuten, der in keiner Weise gerechtfertigt ist. Ich will noch auf einige Konsequenzen hinweisen, die die Annahme dieses Antrags (auf Abschaffung des Adelsprädikats) herbeiführen würde . . . Das Ergebnis wäre, daß der Bürgerliche das „von“ weiterführen könnte (nämlich in dem Falle, daß das „von“ kein Adelsprädikat ist) und damit in den Augen des Volks als Adelige dastehen würde, während der Adelige bürgerlich würde . . .“ (vgl. ferner die Ausführungen desselben Regierungsvertreters S. 372 und des Abg. Ublaf S. 496). Der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Entwurf enthielt bei der Abstimmung im Art. 108 eine dem

ickigen Art. 109 Abs. 3 entsprechende Fassung. In der RatVerf. selbst erklärte der Berichterstatter Dr. Düringer (S. 1497): „Das Recht der Führung des Familiennamens als ein individuelles, intimes, persönliches Privatrecht sollte nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses nicht ange-tastet werden.“ In gleichem Sinne äußerte sich u. a. der Abg. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner (S. 1562). Der Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 sollte danach den Sinn haben, daß das Recht des bisherigen Adelligen, seine bisherigen adeligen Namen weiterzuführen, nicht beeinträchtigt werden sollte. Nicht aber war gemeint, daß ein bisher nicht zum Namen gehöriges Adelsprädikat nunmehr Bestandteil des adeligen Namens werden sollte. Nur soweit Adelsprädikate früher schon Teil des adeligen Namens waren, sollten sie weitergeführt werden dürfen. In diesem Sinne ist Art. 109 Abs. 3 Satz 2 auch im § 22 des preuß. Ges. über die Aufhebung des Adels und die Auflösung der Hausvermögen v. 23. Juni 1920 (GS. 367) verstanden worden, dessen Rechtsgültigkeit in der Entscheidung des Staatsgerichtshofs v. 10. Mai 1924 (RG. 111, Anhang S. 1) anerkannt ist. Der § 22 bestimmt: „Als Namen der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen gilt die Bezeichnung, die sich auch bisher auf die nicht besonders berechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Stand zur Zeit des Inkrafttretens der RVerf. einem Familienangehörigen vor den anderen Familienangehörigen eine besondere Bezeichnung zu, so darf er diese Bezeichnung für seine Person auf die Dauer der bisherigen Berechtigung beibehalten, sofern sie nicht dem Ausdruck der durch die Ereignisse des November 1918 beseitigten Landeshoheit diene.“ In der Begründung des Entwurfs (Drucksache 2247 der verfassunggebenden Pr. Landesversammlung) ist ausgeführt: „Nach Abs. 3 Satz 2 Art. 109 RVerf. haben die bisherigen Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens zu gelten. Sie haben damit die Eigenschaft als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einem besonderen Stand — der nicht mehr anerkannt wird — verloren. Dagegen sind sie, soweit sie Namensbezeichnungen waren, durch die RVerf. dem demokratischen Grundsatz der gleichen Behandlung aller entsprechend aufrechterhalten worden, da der Namensschutz gleichmäßig allen Deutschen zusteht. Dies ist Sinn und Zweck jener Vorschrift der RVerf., wie ihre Entstehungsgeschichte ergibt.“ Dann wird ausgeführt, bei der Anwendung dieses Grundsatzes hätten sich Zweifel ergeben. Beim Adel stehe oft einzelnen Familienangehörigen, namentlich dem Familienoberhaupt, das Recht zu, eine ihn vor den übrigen Familienangehörigen auszeichnende Bezeichnung, z. B. als Fürst oder Graf, zu führen. Derartige Bezeichnungen könnten nicht als Teil des Familiennamens gelten, weil der Familienname nach den Regeln des bürgerlichen Rechts, das nunmehr auch für die bisher adeligen Namen zu gelten habe, sich auf alle Abkömmlinge des Namensträgers vererbe. Dieser Sachlage soll § 22 Abs. 1 Satz 2 Rechnung tragen. Wollte

Fischer, Müller usw. heißt nicht anders und niemand nimmt daran Anstoß, daß eine Person weiblichen Geschlechts ein Müller oder Fischer nicht sein kann. Ja der Sprachgebrauch unterscheidet sehr fein: Die Frau des Herrn Müller heißt „die Müller“ oder Frau Müller, ist aber der Mann Müller von Beruf, so wird sie als die Müllerin oder die Frau Müllerin bezeichnet, ebenso wie wenn sie selbst diesen Beruf betreibt. Nicht der Umstand also, daß eine weibliche Form des Wortes nicht gebildet werden könnte, sondern nur der Umstand, daß der Name derzeit im Deutschen auch für Personen weiblichen Geschlechts in unveränderter Form geführt wird, ist für die Sprache entscheidend. Die Frau des Mannes, der den bürgerlichen Namen Graf, Fürst oder Baron führt, heißt Frau Graf usw. ohne daß sich das Sprachgefühl dagegen auflehnt. Sollte das Sprachgefühl in der Tat anders entscheiden, wenn der Namen Graf von W. ist? Niemand wehrt sich gegen die Bezeichnungen „Frau Hofrat Elisabeth Sch.“, „Frau Bürgermeister S.“ u. dgl.; sollte wirklich die Bezeichnung „Frau Graf von W.“ sprachlich unerträglich sein?

Vollends kann man sich auf den Sprachgebrauch nicht berufen, soweit es sich um das Deklinieren des Namens handelt. Dieses verbleibt gegen den Sprachgebrauch, denn es heißt: des Ackermann, des Fischer, des Graf usw. und nur die Standesbezeichnung, nicht der Name ist einer Deklination zugänglich. Der abweichende Gebrauch in den angeführten diplomatischen Urkunden beweist höchstens, daß man den „adeligen Namen“ anders behandelt, nicht aber, daß Art. 109 RVerf. diese Sonderbehandlung des adeligen Namens zuläßt. In RG. v. 27. Nov. 1924, JW. 1925, 2118 heißt es: „Die

Absicht des Reichsgesetzgebers war es bisher adelige Namen den bürgerlichen Namen in jeder Beziehung gleichzustellen, das bisherige Adelszeichen nicht anders als eine Silbe im Namen zu behandeln.“ Mit dieser unbestreitbaren Absicht des Gesetzgebers ist die vorliegende Entsch. des RG. unvereinbar.

Sektionschef i. R. Prof. Dr. Emanuel Adler, Wien.

B. Die Bedeutung der Frage, die das RG. durch die vorstehende Entsch. gelöst hat, liegt darin, daß für die große Menge weiblicher Mitglieder vormalig tituliert-abliger Familien Rechtsgültigkeit geschaffen worden ist, wie sie im amtlichen Verkehr ihren Namen zu führen haben. Die Angriffe, die gegen die Begründung des RG. gerichtet werden, vermögen das befriedigende Ergebnis der Entsch. nicht zu erschüttern, das darin zu finden ist, daß die Namensführung dieses Personenkreises nunmehr einheitlich geregelt ist. Auch die Besürwörter der Rechtsansicht, daß infolge der Bestimmung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RVerf. die ehemaligen Adels-titel „Fürst“, „Prinz“, „Graf“, „Freiherr“ usw. nicht mehr wandelbar, und daß deshalb die weiblichen Glieder der in Betracht kommenden Familien fortan als „Frau Fürst“, „Frau Prinz“ usw. zu bezeichnen seien, nehmen überwiegend für Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RVerf. rückwirkende Kraft nicht in Anspruch; es würden deshalb die zur Zeit des Inkrafttretens der RVerf. bereits geborenen bzw. verheirateten weiblichen Glieder der vormalig tituliert-abliger Familien den Namen in der weiblichen Form weiterzuführen haben, während die nach dem Inkrafttreten der RVerf. geborenen bzw. verheirateten weiblichen

man nach alledem den adeligen Namen in seiner bisherigen Gestalt aufrechterhalten, so besteht kein Grund für die Annahme, daß man die Form, in der er nach dem bisherigen Sprachgebrauch geführt wurde, beseitigen, insbesondere aber verbieten wollte, daß die Frau des Grafen sich nach wie vor Gräfin und die Frau des Freiherrn sich Freifrau nennen. Allerdings mag die Anwendung der weiblichen Form ursprünglich darauf zurückzuführen sein, daß es sich um eine Standesbezeichnung handelte. Aber sie war eben schließlich auch Namensbezeichnung geworden, und die mitgeteilten Äußerungen in den gesetzgebenden Körperschaften ergeben, daß man insofern an dem bisherigen Zustande nichts ändern wollte. Es kann sich also nur noch fragen, ob etwa die §§ 1355, 1616 BGB dem Gebrauche einer weiblichen Namensform entgegenstehen. Die Frage ist zu verneinen. Das Gesetz bestimmt lediglich, daß die Frau den Familiennamen des Mannes erhält, aber nicht, in welcher Form der Name zu führen ist. Diese Frage ist keine Rechts-, sondern eine Frage des Sprachgebrauchs. Da aber nach dem Gesagten die Bezeichnungen Graf, Freiherr usw. nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 RVerf. nur dann Bestandteil des Namens geworden sind, wenn sie es früher waren, und da diese Bezeichnungen früher, obwohl sie auch damals schon zum Namen gehörten, in weiblicher Form geführt wurden, so besteht kein Bedenken, diesem Sprachgebrauch gemäß auch jetzt zu verfahren. Denn objektiv kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich lediglich um eine Namensbezeichnung, nicht um eine Standesbezeichnung handelt. Die letztere kann eben nicht mehr in Frage kommen, weil der Adel abgeschafft ist. Wenn das RG. meint, durch den Gebrauch der weiblichen Form „Gräfin“ usw. könne der Schein des Fortbestehens eines adeligen Geburtsnamens hervorgerufen werden, so mag das für Nichtwissende richtig sein. Das würde aber auch durch Gebrauch der Form „Frau Graf“ usw. nicht zu vermeiden sein. Die Möglichkeit eines solchen Irrtums ist eben dadurch gegeben, daß der adelige Name aufrechterhalten ist. Mit Recht beruft sich das BayObLG. auf die Verhandlungen der Reichstagskommission zur Beratung des BGB. und des Reichstags v. 4. Febr. 1901, in denen die Frage erörtert wurde, ob der § 1594 des Entwurfs (§ 1616 BGB.) es verhindere, daß die Endsilben der polnischen Namen bei Frauen in der üblichen Weise geändert werden dürften. In der Reichstagskommission wurde die Frage einstimmig verneint, und in der Sitzung des Reichstags v. 4. Febr. 1901 hat der Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding den von der preuß. Verwaltung aufgestellten Grundsatz gebilligt, daß in allen denjenigen Fällen, in denen es hergebracht war, in den betreffenden Familien den Namen der Frau auf „ka“ endigen zu lassen, der Standesbeamte diese Übung zu respektieren habe (vgl. das Nähere in Johow und Ring, Jahrbuch Bd. 23 A S. 63). Wenn dabei auf Seiten der preuß. Verwaltung der Gesichtspunkt eine Rolle gespielt hat, daß man alles vermeiden wollte, was nach einer Germanisierung aussehen könnte, so bleibt doch bestehen, daß die maßgebenden Instanzen der Auffassung gewesen sind,

daß das Gesetz den Gebrauch des Namens des Mannes in weiblicher Form seitens der Frau nicht verbietet. Davon abgesehen meint das RG., dürfte nicht außer acht gelassen werden, daß in jenen Fällen von vornherein die sprachgebräuchliche Form des Namens in Frage gekommen sei. Der Fall läge also nur dann — wie das BayObLG. sage — „ganz gleich“, wenn auch die Adelsbezeichnungen schon immer lediglich Namensteile gewesen wären. Nun ist es zwar richtig, daß die jetzt als adelige Namen in Betracht kommenden Adelsbezeichnungen früher nicht nur Namensbezeichnungen, sondern auch Standesbezeichnungen gewesen sind. Das ändert aber an der Tatsache nichts, daß es hergebracht war, auch die bisherigen adeligen Namen bei Frauen in der weiblichen Form zu gebrauchen. Das BayObLG. macht für seine Auffassung noch geltend, daß, wenn die von ihm bekämpfte Ansicht richtig wäre, uneheliche oder unangenehme männliche Abkömmlinge einer früheren Adelligen, die ihre Adelsbezeichnung in weiblicher Form in ihrem Namen habe, sich „Freifrau“, „Gräfin“ usw. nennen müßten. (So schon Dpet in der Anm. zum Ur. des RG. v. 27. Nov. 1924 in JW. 1925, 2115<sup>7</sup> unter 9.) Diese Beweisführung trifft allerdings — wie das RG. mit Recht ausführt — für den Fall nicht zu, daß die weibliche Adelige zur Zeit des Inkrafttretens der RVerf. noch lebte und nachher ein uneheliches Kind geboren oder ein Kind angenommen hat. Denn, wenn die vom RG. vertretene Ansicht richtig wäre, hätte die Kindesmutter selbst dann zur Zeit der Geburt oder Annahme den Namen „Graf“ oder „Freiherr“ führen müssen. In denjenigen Fällen aber, in denen die Geburt oder die Annahme eines Kindes vor dem Inkrafttreten der RVerf. erfolgt ist, tritt, wie das RG. in der erwähnten Entscheidung (RG. 109, 251)<sup>3</sup>) in Übereinstimmung mit der früheren (RG. 103, 194)<sup>4</sup>) dargelegt hat, eine nachträgliche Änderung des Kindesnamens nach Reichsrecht überhaupt nicht ein. Möglich war eine solche nur auf Grund der inzwischen aufgehobenen preuß. WD. v. 3. Nov. 1919 (GS. 179). Ist es nach alledem rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die weiblichen Angehörigen einer vormalig adeligen Familie ihr Geschlecht in der Adelsbezeichnung zum Ausdruck bringen, so kann es aus denselben Gründen auch keinem Bedenken unterliegen, wenn die männlichen Mitglieder die Adelsbezeichnungen Graf, Freiherr usw., wie früher deklinieren. Für den Sprachgebrauch in diesem Punkte ist es bezeichnend, daß in den vom Reiche mit anderen Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen aus letzter Zeit die Bevollmächtigten des Reichs, die einen adeligen Namen führen, in der vor dem Inkrafttreten der RVerf. üblichen Form bezeichnet sind. So heißt es in dem deutsch-polnischen Vertrag über den Rechtsverkehr v. 19. März 1925 (RGBl. II, 139), daß die deutsche Regierung den Wirkl. Geh. Legationsrat Herrn Edlen von St. zum Bevollmächtigten ernannt habe, in dem Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Guatemala v. 4. Okt. 1924 (RGBl. II, 155), daß der Präsident des Deutschen Reichs den Geschäftsträger bei dem Freistaat Guatemala, Grafen Franz von T. beauftragt habe

Glieder dieser Familien den Namen in der erstarrten bisher männlichen Form zu führen hätten (für die Notwendigkeit solcher Fälle vgl. namentlich Kläffel: JurR. 1926, 229 ff.). Die Entscheidung des RG. beseitigt die Gefahr einer unterschiedlichen Behandlung dieser weiblichen Namensträger. Es handelt sich bei der Unterscheidung dieser weiblichen und männlichen und weiblichen Gliedern dieser Familien überhaupt nicht um eine Verschiedenheit der Namen, sondern, wie das RG. mit Recht hervorhebt, der Namensform. Daß einer Veränderung in der Form des Namens die §§ 1355, 1616 BGB. nicht entgegenstehen, lehrt die Behandlung der mit „ki“ oder „ky“ endigenden polnischen Familiennamen: nach einer Verf. des Preuß. Min. des Innern v. 8. April 1903 (MinBl. f. d. inn. Verw. 1903 S. 91 f.) waren die Standesbeamten mit Weisung zu versehen, „daß eine solche Umwandlung (nämlich der Endungen „ki“ und „ky“ in „ka“) in standesamtlichen Beurkundungen in der Regel zu unterbleiben und nur dann stattzufinden hat, wenn ... der Nachweis erbracht wird, daß es sich um einen Namen polnischen Ursprungs handelt, dessen Eigenart in der Veränderung der Endsilbe sich erhalten hat.“ Eine derartige Anweisung wäre unzulässig gewesen, wenn die Unveränderlichkeit des Namens zugleich Unveränderlichkeit der Namensform bedingen würde. Was den polnischen Namen recht war, ist den vormalig adeligen Namen billig. Der vom RG. aufgestellte Grundsatz wird auch dann anzuwenden sein, wenn eine geschiedene Frau ihren vormalig tituliert-adeligen Geburtsnamen wieder an-

nimmt (§ 1577 BGB., vgl. LG. II Berlin 23. April 1926, Jchr. f. Standesamtsw. 1926 S. 162), oder wenn die Eigenart des vormalig adeligen Namens weitergehende Unterschiede in der Bezeichnung der männlichen und weiblichen Familienglieder verlangte, wie z. B. bei denjenigen Namen, bei denen der Mann als „Ritter und Edler von...“, die Frau nur als „Edle von...“ bezeichnet wurde; auch hier handelt es sich lediglich um verschiedene Formen desselben Namens. Die gleichen Grundsätze werden auf ausländische Adelstitel anzuwenden sein, wenn solche durch Einbürgerung ihrer Träger in Deutschland zu Namensbestandteilen werden. Die Ehefrau eines in einem deutschen Lande eingebürgerten italienischen Conte würde als Contessa, die Ehefrau eines eingebürgerten britischen Lord als Lady, die Ehefrau eines eingebürgerten spanischen Duque als Duquesa zu bezeichnen sein; eine Übersetzung in entsprechende oder ähnliche deutsche Bezeichnungen ist dabei ausgeschlossen, weil diese ausländischen Titel — deren Verdeutschung übrigens auch nach früherem Rechte z. B. vom preußischen Herzogsamte abgelehnt wurde — durch die Einbürgerung zu Namensbestandteilen geworden sind, die nur der Form, nicht aber ihrem ganzen Inhalte nach veränderlich sind.

RGBl. v. Dmstien, Berlin.

C. S. auch Goslich, LZ. 1926, 353, 420, oben S. 1944; Dpet oben S. 1945.

<sup>3</sup>) JW. 1925, 2115.

<sup>4</sup>) JW. 1922, 2115

und in dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien v. 31. Okt. 1925 (RGBl. II, 1145), daß der deutsche Reichspräsident den deutschen Botschafter bei S. M. dem König von Italien Freiherrn von N. zum Bevollmächtigten ernannt habe. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Wortfolge „Grafen Franz von T.“ unrichtig ist. Denn es ist hergebracht, den Vornamen vor den Familiennamen zu setzen.

(Beschl. v. 10. März 1926; IV B 7/26.) [Ra.]

7. §§ 1598, 1594 BGB. Ein Verzicht auf das Anfechtungsrecht vor der Geburt des Kindes ist unwirksam.†)

Nach den Feststellungen des BG. ist die Befl. kein eheliches Kind des Kl. Sein Anfechtungsrecht wäre ausgeschlossen, wenn er die Frist des § 1594 BGB. veräußert oder die Befl. gemäß § 1598 BGB. als sein Kind anerkannt hätte. Eine Anerkennung der Ehelichkeit konnte vor der Geburt wirksam überhaupt nicht erfolgen. Die Äußerung des Kl. bei der Eheschließung: er wolle sich als Vater des zu erwartenden Kindes bekennen und für es sorgen, läßt sich daher selbstständig als Anerkennung nicht verwerten. Es ist aber auch im Zusammenhang mit ihr aus dem späteren Schweigen des Kl. nicht etwa eine stillschweigende Anerkennung zu entnehmen, da die damalige Erklärung des Kl. nicht den Schluß auf seinen Willen zuläßt, die rechtliche Wirkung der Ehelichkeit herbeizuführen, vielmehr bei dem Fehlen besonderer anderweitiger Umstände nur zum Ausdruck brachte, daß Kl. den Unterhalt und die sonstige Sorge für das Kind übernehmen und es insofern gleich einem ehelichen behandeln wolle. Auch ein Verzicht auf das Anfechtungsrecht ist in jener Äußerung nicht zu finden. Es kann zweifelhaft sein, ob ein vor der Geburt des Kindes erklärter Verzicht überhaupt zulässig ist. Er würde in Wahrheit nichts anderes als die Anerkennung der Ehelichkeit bedeuten und von diesem Gesichtspunkt wie jede andere Anerkennung vor der Geburt nicht statthaft sein. Jedenfalls fehlt aber der Nachweis, daß der Kl., der ja nur tatsächlich für das Kind sorgen wollte, damals eine genaue Kenntnis von der Rechtslage und dem Umfang seines Anfechtungsrechts hatte und dieses wirklich aufzugeben bereit war.

(U. v. 29. April 1926; 13/25 IV. — Dresden.) [Ra.]

8. §§ 1922, 130, 875, 885 BGB. Falls der Erblasser, zu dessen Gunsten Eintragungsbewilligung und Antrag beim Grundbuchamt eingegangen waren, nach diesem Zeitpunkt, vor der Eintragung, gestorben ist, erwirbt der Erbe ohne weiteres das Eigentum mit der Eintragung des Verstorbenen, mit der in Wahrheit unter bloßer, nicht mehr zutreffender unschädlicher Bezeichnung der Erbe eingetragen wird. — Rgl. Bd. v. 31. Aug. 1915 betr. Wiederherstellung der gelegentlich des Russeneinfalles zerstörten Grundbücher.†)

Die Befl. wurde in dem von ihr gegen ihren Ehemann betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren am 14. Okt. 1921 auf Grund Zuschlages im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Laut notariellen Vertrages v. 28. Dez. 1917 hatte aber der Ehemann das Grundstück dem Sohne der Kl. verkauft, der am 13. April 1918 im Kriege gefallen und von

den Kl., seinen Eltern, beerbt worden ist. In notariell beglaubigter Urkunde v. 23. März 1918 hatte ferner der Ehemann der Befl. für den Käufer die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung bewilligt und beantragt. Dieser Antrag ist am 5. April 1918 bei dem Grundbuchamt eingegangen, die Eintragung konnte aber nicht vorgenommen werden, weil das Grundbuch gelegentlich des Russeneinfalles vernichtet und noch nicht wiederhergestellt war. Statt dessen erfolgte die Aufnahme in das durch § 18 der Rgl. Bd. v. 31. Aug. 1915 vorgeschriebene Verzeichnis. Nach Wiederherstellung des Grundbuchs wurde die Vormerkung eingetragen am 25. Febr. 1921. Gestützt auf den Kaufvertrag und die Vormerkung fordern die Kl. von der Befl., sie solle einwilligen, daß sie in das Grundbuch eingetragen werden. Das BG. hat verurteilt, das BG. abgewiesen, weil die Eintragung der Vormerkung auf diesem Grundstück erst nach dem Tode des Berechtigten erfolgt sei und daher weder dieser selbst, noch die Kl. als seine Erben Rechte aus der Vormerkung hätten erlangen können. Auf die Revision der Kl. wurde das BU. aufgehoben. Das Grundbuch des Grundstücks K. war bei dem Russeneinfalle von 1914/15 vernichtet worden. Es unterfiel demnach den Vorschriften der gemäß § 92 GBD. erlassenen Rgl. Bd. v. 31. Aug. 1915 betr. die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalles zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher. In den §§ 16, 17 dieser Rgl. Bd. ist für die in den zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke bis zur Wiederherstellung der Grundbücher bestimmt, daß an die Stelle der zu einer Rechtsänderung erforderlichen Eintragung die Abgabe des Eintragungsantrags und der Eintragungsbewilligung und der sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen zu Protokoll des Grundbuchamts oder ihre Einreichung bei dem Grundbuchamt tritt, und daß die Rechtsänderung bei der Wiederherstellung des Grundbuchs einzutragen ist, wenn derjenige, dessen Recht von der Rechtsänderung betroffen wird, diese Eintragung (gemäß Abs. 1) bewilligt hat und bei der Wiederherstellung als der Berechtigte eingetragen wird. Das BG. ist bei Prüfung der Frage, ob dem Klagenanspruch die im wiederhergestellten Grundbuche für den Sohn und Erblasser der Kl. auf dem Grundstücke K. seit dem 25. Febr. 1921 eingetragene Auflassungsvormerkung zur Seite steht, auf diese Vorschriften nicht eingegangen. Aus welchen Gründen es sie etwa für nicht anwendbar oder nicht in Betracht kommend erachtet hat, ist nicht ersichtlich. Für das Revisionsgericht hing ihre Berücksichtigung von der Vorfrage ab, ob die Bestimmungen der Rgl. visibiles Recht sind. Einer Entscheidung hierüber bedurfte es jedoch nicht, weil sich das BU. auch ohne die Anwendung der genannten Sondervorschriften als nicht haltbar erweist. Es ist hier nicht zu prüfen und zu entscheiden, wie sich der Grundbuchrichter zu verhalten hat, wenn er vor der Eintragung, sei es aus den eingereichten Unterlagen selbst, sei es auf sonstigem Wege davon Kenntnis erhält, daß der einzutragende Berechtigte als rechtsfähig nicht oder nicht mehr besteht. Zur Beurteilung steht vielmehr lediglich die Frage, ob der vollzogenen Eintragung einer Auflassungsvormerkung, die auf Grund ordnungsgemäßer und miteinander in Einklang stehender, dem Grundbuchamt eingereichter Unterlagen — Eintragungsbewilligung und Antrag — geschehen ist, die

muß auch für den Verzicht auf das Anfechtungsrecht das gleiche gelten, was für die Anerkennung ausgesprochen ist, also seine Unwirksamkeit vor der Geburt.  
Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Köln.

Zu 8. Es war bereits anerkanntes Rechtens, daß eine Eintragung dadurch nicht rechtsunwirksam wird, daß sie als Berechtigten statt der Erben den bereits verstorbenen Erblasser angibt.

Die wesentliche Bedeutung dieser Entsch. besteht in der Feststellung des Rechtsfahes, daß die Tauglichkeit eines Eintragungsantrages oder einer Eintragungsbewilligung zugunsten der Erben des Antragstellers oder Bewilligers nicht dadurch erlischt, daß letzterer nach der Einreichung beim GBA., aber vor der Eintragung verstirbt. Das dürfte trotz der Ablehnung durch eine Reihe von Theoretikern zutreffend sein, da, wenn auch die alte römische Fiktion, daß der Erbe die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers fortsetzt, nicht ganz wörtlich genommen werden darf, es doch auch für das heutige Recht wahr bleibt, daß alles, was für den Erblasser an vermögensrechtlichen Wirkungen zur Zeit seines Todes vorhanden

Zu 7. 1. Daß die Anerkennung des Kindes nach seiner Geburt erfolgen kann, ist in § 1598 Abs. 1 BGB. ausdrücklich gesagt.

2. Auch das Anfechtungsrecht setzt die Vollendung der Geburt voraus. Diese ist Entstehungsvoraussetzung. Nur die Ehelichkeit des schon geborenen Kindes kann angefochten werden (§ 1593 BGB.). Eine vorherige Anfechtung muß, weil sie den Ehefrieden ohne Not stören würde, verhindert werden.

3. Ob und inwieweit ein Verzicht auf das Anfechtungsrecht zulässig ist, ist streitig. Ansicht nach ist ein selbständiger Verzicht auf das Anfechtungsrecht, der die Frage der Ehelichkeit offen läßt, ausgeschlossen; er wäre auch zwecklos. Denn wenn der Ehemann das Anfechtungsrecht verloren hat, ist die Geltendmachung der Unehelichkeit überhaupt ausgeschlossen. Wohl aber ist ein Verzicht in dem Sinne denkbar, daß dadurch die Ehelichkeit begründet und der Zustand der Unehelichkeit beseitigt wird. Folglich enthält der Verzicht auf das Anfechtungsrecht zugleich eine Anerkennung der Ehelichkeit. (Dafür auch: Walsmann, Der Verzicht S. 106.) Demnach

rechtliche Wirksamkeit aus dem Grunde abgesprochen werden darf oder muß, weil der eingetragene Berechtigte in der Zeit zwischen dem Eingange der Unterlagen bei dem Grundbuchamt und dem Vollzuge der Eintragung selbst verstorben ist. Das RG. verneint die Möglichkeit des Rechtszuerwerbs sowohl für den eingetragenen Sohn der Kl. selbst, wie für diese als seine Erben. Ist jenes unbedenklich als richtig anzuerkennen, weil die Rechtsfähigkeit mit dem Tod erlischt, so konnte ihm in diesem doch nicht beigetreten werden. Allerdings scheint die Mehrheit der Bearbeiter des Grundbuchrechts der Ansicht zuzuneigen, daß aus einer Eintragung auf den Namen eines im Augenblicke ihrer Vollziehung schon verstorbenen Berechtigten Rechtswirkungen überhaupt nicht entstehen können (Güt he = Triebel, *GBD.* I, 207 ff. Anm. 23, 85 ff., auch I<sup>424</sup>, II<sup>643</sup>; Predari, *GBD.* S. 394; vgl. ferner Oberneck II S. 100 Anm. 22; Arnheim S. 224 Nr. 7, S. 627 Nr. 8; Pland § 873 Erl. IV<sup>2a</sup> Abs. 2; Staudinger § 1113 I<sup>6a</sup>). Jedoch ist auch die gegenteilige Meinung nicht unvertreten geblieben (vgl. Boubier, *BayNotZtschr.* 1913, 1 ff.; RG. Kaiserlautern, *das.* 1914, 198; Josef, *Recht* 1914, 168). Das geltende bürgerliche Recht erkennt grundsätzlich keine Unterbrechung der privatrechtlichen Herrschaft über die ihr unterworfenen Rechtsgüter durch den Tod des bisherigen Berechtigten an. Mit dem Tode geht nach § 1922 BGB. das Vermögen als Ganzes auf den Erben über; der Erbe setzt die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Verstorbenen fort. Sind bei dem Grundbuchamt Eintragungsbewilligung und Antrag als Grundlagen einer Auflassungsvormerkung eingegangen, so handelt es sich um werdendes Recht, das sich zwar erst mit der Eintragung vollendet, aber auch schon vorher Wirkungen äußert. Die Eintragungsbewilligung des § 885 BGB., materiell-rechtlich an keine Form gebunden, wird, da sie einseitig, ohne das Erfordernis einer Einigung, als Grundlage der Vormerkung ausreicht, mit der Abgabe gegenüber dem Grundbuchamt wirksam und bindend (RMKomm. § 885 Anm. 2, § 875 Anm. 10, 7, 9, § 130 BGB.). Schon mit dem Eingange der Eintragungsbewilligung bei dem Grundbuchamt am 5. April 1918 war hiernach für den Sohn der Kl. eine Rechtsstellung erwachsen, in die ihm mit seinem Tode am 13. April 1918 die Kl. als seine Erben nachfolgten. Ihr Rechtszuerwerb vollendete sich mit der auf Grund der Eintragungsbewilligung und des Antrags v. 23. März 1918 erfolgten Eintragung der Vormerkung auf den Namen ihres Sohnes, mit der in Wahrheit unter bloßer nicht mehr zutreffender Bezeichnung sie selbst als dessen Erben eingetragen wurden. Eine derartige nunmehr unzutreffende Bezeichnung des Berechtigten vermag aber der materiellen Wirksamkeit der Eintragung keinen Eintrag zu tun (vgl. auch *Not. z. BGB.* Bd. 3 S. 641; RG. 72, 38).

(U. v. 6. Febr. 1926; 201/25 V. — Königsberg.)

[Sch.]

## 2. Aufwertungsgesetz.

**\*\*1.** § 10 Abs. III AufwG. Unter Begründung der Forderung wird hier die Begründung der persönlichen Forderung verstanden. Der für die Begründung maßgebende Zeitpunkt ist nicht der der hypothekarischen Sicherung, sondern der rechtlichen Entstehung; also bei Kaufgeldforderungen der Abschluß des Kaufvertrages.†)

Für den Beschwerdeführer sind im Grundbuche von G. aus dem Kaufvertrage v. 15. Nov. 1921 500 000 M Restkaufgeld seit dem 5. Jan. 1922 hypothekarisch eingetragen. Er beansprucht

war und nicht offenbar unvererblich ist, auf die Erben so übergeht, wie es bestand.

Beachtlich ist auch der Hinweis auf die besonderen Verhältnisse im Falle der Vernichtung des Grundbuchs, wobei die Vorfrage, ob die die Zerstörung des Grundbuchs durch den Ruffeneinfall betreffende *WD.* v. 31. Aug. 1915 revisibles Recht ist, unentschieden geblieben ist.  
Geh. *IR.* Prof. Dr. D. Fischer, Breslau.

**Zu 1.** Mit dem vorliegenden Beschlusse des RG. ist nunmehr eine der wichtigsten Fragen im Gebiete der Aufwertung der persönlichen Forderung zur Entscheidung gebracht. Sicherlich lassen sich ebenso wie für die Auffassung des RG., die vom RG. gebilligt wird, auch für

für die persönliche Forderung gemäß § 10 Abs. III AufwG. v. 16. Juli 1925 eine Aufwertung auf über 100% des Goldmarkbetrages der Forderung, indem er als Tag der Begründung der Forderung i. S. dieser Vorschrift den Tag ihrer hypothekarischen Sicherung, also den Tag ihrer Eintragung im Grundbuch ansieht. Die Aufwertungsstelle hat dagegen als Tag der Begründung der Forderung den Tag des Kaufabschlusses für maßgebend erachtet und deshalb in ihrem Beschlusse v. 7. Dez. 1925 nur eine Aufwertung auf 100% = 10 300 Reichsmark zugesprochen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers, die gemäß § 74 Abs. II AufwG. als sofortige weitere Beschwerde sogleich an das RG. gerichtet ist. Er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Aufwertungsbeitrag auf 50 000 Reichsmark festzusetzen. Das RG. erachtet die Beschwerde für unbegründet, sieht sich aber an ihrer Zurückweisung gehindert durch einen ebenfalls auf Sprungbeschwerde gegen die Entsch. einer Aufwertungsstelle ergangenen Beschluß des *OLG.* Stuttgart v. 12. Febr. 1926 (abgedr. in der *ZW.* 1926, 711 Nr. 4), der in Übereinstimmung mit einem *BL.* des *OLG.* Karlsruhe v. 28. Juli 1925 (*JurR.* 1925 Nr. 1369) i. S. des Beschwerdeführers entschieden hat. Es hat deshalb die Beschwerde dem RG. zur Entscheidung vorgelegt. Die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des *RG.* sind nach dem § 74 Abs. I S. 5 AufwG., § 28 Abs. II, III *ZGG.* gegeben. Die sofortige weitere Beschwerde ist statthaft und als Sprungbeschwerde form- und fristgerecht eingelegt. Sie konnte aber sachlich nicht für begründet erachtet werden. Die Entscheidung der streitigen Frage hängt davon ab, ob bei Bestimmung des Kreises der unter die Aufwertungsbeschränkungen des § 10 Abs. III fallenden Forderungen von der Begründung der Forderung schlechthin oder von ihrer Begründung als einer hypothekarisch gesicherten auszugehen ist. Da § 10 in Fortsetzung des § 9 nur hypothekarisch gesicherte Forderungen behandelt, so macht sich das *OLG.* Stuttgart den Satz des *OLG.* Karlsruhe zu eigen, daß die Forderung erst durch die Eintragung der Hypothek zu einer dinglich gesicherten und damit unter die Aufwertungsbeschränkungen fallenden werde. Die Beschränkung der Aufwertung auf 100% des Goldmarkbetrags trete daher nur dann ein, wenn eine durch Hypothek gesicherte Kaufgeldforderung bereits vor dem 1. Jan. 1922 bestanden habe. Denn wenn die Forderung damals zunächst ohne Sicherung begründet worden, und die Sicherung erst nach dem 1. Jan. 1922, sei es auf Grund früherer oder späterer Bewilligung, dazugekommen sei, so sei vor dem 1. Jan. 1922 keine durch Hypothek gesicherte Forderung begründet gewesen. Als Ausnahmevorschrift sei die Bestimmung des § 10 Abs. III eng auszulegen; deshalb könne die Begrenzung nur eintreten, wenn am Stichtage die vollen Voraussetzungen der §§ 9, 10 gegeben gewesen seien: eine durch Hypothek gesicherte Forderung. Das *OLG.* Stuttgart weist dabei auf die aus § 9 zu entnehmende Richtlinie hin, daß bei der Aufwertung im Verhältnisse von Forderung und Hypothek das Maßgebende entgegen ihrer sonstigen akzessorischen Natur die Hypothek sei. Das RG. glaubt diese Auslegung des § 10 Abs. III nicht als zutreffend anerkennen zu können. Das AufwG. unterscheidet scharf zwischen persönlicher Forderung und Hypothek. In den §§ 4 ff. sei die Aufwertung des dinglichen Rechts, in den §§ 9 ff. die der hypothekarisch gesicherten persönlichen Forderung geregelt; die Grundsätze für beide seien verschieden. Bei der Aufwertung der persönlichen Forderung sei die hypothekarische Sicherung nur als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§ 9 ff. AufwG. von Bedeutung; sei aber einmal diese Voraussetzung gegeben, so spiele im übrigen die hypothekarische Sicherung bei der Auf-

die entgegengesetzte Auffassung der *OLG.* Karlsruhe und Stuttgart gute Gründe geltend machen. In meinem vom RG. angezogenen Breslauer Vortrage habe ich versucht, den Standpunkt des *OLG.* Karlsruhe auch grundsätzlich aus der besonderen Art und Weise zu rechtfertigen, in der der Begriff der Vermögensanlage im Gebiete der Hypothekenaufwertung zur inmanenten Auswirkung gelangt. Dieser Teil meines Vortrages — vgl. S. 2 und 21 — ist in dem Beschlusse des RG. nicht mitberücksichtigt worden. Das ändert freilich nichts an der Tatsache, daß beide Auffassungen möglich sind. Das RG. hat sich für diejenige Auffassung entschieden, die, wie man zugeben muß, dem Wortlaute des Gesetzes am meisten entspricht, und hat bei dieser Gelegenheit weiterhin zum Ausdruck gebracht, daß auch eine

wertung der persönlichen Forderung keine Rolle. Es sei vielmehr bei der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 ff. gänzlich davon abzugehen, daß eine hypothekarische Sicherung bestehe. Die persönliche Forderung werde in voller Unabhängigkeit von der Hypothek aufgewertet: das verkenne das OLG. Stuttgart, wenn es bei der Untersuchung, wann eine Kaufgeldforderung i. S. des § 10 III begründet sei, dem Zeitpunkte der hypothekarischen Sicherung Bedeutung beimesse. Diese Frage sei vielmehr lediglich nach allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen zu beantworten. Begründet sei darnach die Forderung, sobald ihre Rechtsgrundlage geschaffen sei, bei Kaufgeldern jedoch mit Abschluß des Vertrages. Wie in Abs. III, so sei auch im Abs. I Ziff. 5 des § 10 nur von der Begründung der Forderung ohne jede Erwähnung der hypothekarischen Sicherung die Rede. Im Abs. I Ziff. 5 werde die freie Aufwertbarkeit der Kaufgeldforderung auch für den Fall zugelassen, daß sie bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt sei; eine solche Umwandlung betreffe aber lediglich das schuldrechtliche Verhältnis. Auch der maßgebende Goldmarkbetrag sei der der Forderung, für dessen Berechnung der Erwerb des Anspruchs bestimmend sei (§§ 2, 3); ein Goldmarkbetrag, der sich nach dem Zeitpunkte der hypothekarischen Sicherung richte, sei dem AufwG. unbekannt; wenn dieses unter dem Goldmarkbetrage der Forderung einen in solcher, mit seiner sonstigen Regelung nicht zu vereinbarenden Weise berechneten Goldmarkbetrag hätte verstanden wissen wollen, so hätte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Der von Lasker (in seinen „Aufwertungsvorträgen, gehalten auf Veranlassung der Breslauer Anwaltvereine“) vertretenen Ansicht, daß die Kaufgeldforderung in Ansehung der Berechnung des Goldmarkbetrages mit dem Abschlusse des Vertrags, dagegen in Ansehung des Stichtages für den maßgebenden Höchstfuß der Aufwertung erst mit der hypothekarischen Sicherung begründet sei, siehe entgegen, daß sie das Wort „begründet“ im Abs. I Ziff. 5 in anderem Sinne verstehe als in Abs. III. Es sei deshalb der Gedanke, daß das Gesetz, wenn es hier von der Begründung der Forderung spreche, den Zeitpunkt der hypothekarischen Sicherung gemeint haben sollte, von der Hand zu weisen. Das RG. ist dem RG. beigetreten, weil sich nur dessen Ansicht mit der Fassung des Gesetzes, so wie sie vorliegt, ohne Zwang vereinigen läßt. Die abweichenden Entscheidungen der OLG. Karlsruhe und Stuttgart sind von dem Bestreben geleitet, für Fälle der hier gegebenen Art das auch von der Gegenmeinung (vgl. darüber Radler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 2. Aufl., S. 161) mißbilligte Ergebnis zu vermeiden, daß die stärkere Sicherung der Forderung zu ihrer Minderung dem Umfange nach führt. Aber das ist eine Folge der Unterscheidung, die das Gesetz in betreff des Maßes der Aufwertung, von deren Beschränkung bei Vermögensanlagen ausgehend, zwischen den rein persönlichen, dinglich nicht gesicherten und den hypothekarisch gesicherten Forderungen überhaupt macht, und kann daher nicht unmittelbar entscheidend sein für die besondere Frage des hier gegebenen Falles nach dem Zeitpunkte, den das Gesetz als maßgebend für die Abstufung der Aufwertung nach § 10 Abs. III bestimmt hat. Dem RG. läßt sich andererseits darin nicht entgegenstellen, daß das AufwG. die Scheidung zwischen persönlicher Forderung und dinglichem Recht streng durchzuführen sucht. Haben freilich die §§ 9 ff. des Ges., wie sich schon aus ihrer Stellung im zweiten, die Aufwertung von Hypotheken behandelnden Abschnitte des Gesetzes ergibt, nur hypothekarisch gesicherte persönliche Forderungen zum Gegenstande, so rechtfertigt dies doch nicht die Folgerung, daß, wo in einzelnen von der (persönlichen) Forderung die Rede ist, darunter in diesem Abschnitte, abweichend vom sonst durchgeführten Sprachgebrauch, nur die persönliche Forderung als hypothekarisch gesicherte und folgerweise von dem Zeitpunkt an, wo sie die hypothekarische Sicherung erhalten hat, verstanden sein könne. In dem hier in Betracht kommenden § 10 Abs. III des Ges. sind für zu-

rückliegende Zeitabschnitte der bei Kaufgeldforderungen zugelassenen freien Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften, im Anschluß an die gänzliche Verfassung einer Übersetzung des Normalkases bei Forderungen aus der Zeit vor 1909 (Abs. I Ziff. 5), abgestufte Höchstgrenzen gesetzt, deren Abgrenzung nach dem Zeitpunkte der „Begründung der Forderung“ erfolgt ist. Von der Begründung der Forderung ist hier aber, wie das RG. mit Grund hervorhebt, ohne jede Erwähnung der hypothekarischen Sicherung die Rede. Unter „Begründung der Forderung“ kann nun nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch in der Tat nur der Zeitpunkt verstanden werden, wo ihre rechtliche Grundlage geschaffen ist. Das ist bei Kaufgeldforderungen mit dem Abschlusse des Kaufvertrages der Fall. Hätte das Gesetz die Begründung der Forderung in ihrer besonderen Eigenschaft als hypothekarisch gesicherten maßgebend sein lassen wollen, so hätte dies zum Ausdruck gebracht werden müssen, wie durch Hinzufügung der Worte „als hypothekarisch gesicherte“ oder durch Abstellung auf den Tag der Eintragung im Grundbuch ohne Schwierigkeit hätte geschehen können. Handelt es sich aber im § 10 um die Aufwertung der persönlichen Forderung im Gegensatz zum dinglichen Recht, so kann eine ungezwungene Auslegung unter den Worten „Begründung der Forderung“ nur die Begründung der persönlichen Forderung als solcher verstehen. Auch die Entstehungsgeschichte des § 10 Abs. III des Ges. (vgl. darüber Mügel in der Fußnote zu der Stuttgarter Entsch., ZfV. 1926, 711<sup>4</sup>) ergibt nichts, was entscheidend zugunsten einer Auslegung verwertet werden könnte, die von dem nächsten Wortsinne so weit abweicht, wie die von den OLG. Karlsruhe und Stuttgart vertretene. Der § 10 Abs. III war in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht enthalten, ist vielmehr aus einem Zusatzantrage hervorgegangen, den die Kompromißparteien im Reichstagsausschuße gestellt haben (S. 8/9, 32, 43, 51, 77, 106 in Druckf. Nr. 1125, Reichstag III. Wahlper. 1924/25). Dieser Abänderungsantrag hatte grundsätzlich und soweit er hier als späterer Abs. III des § 10 in Betracht kommt, eine Beschränkung der Aufwertung von Kaufgeldforderungen nach den allgemeinen Vorschriften zum Ziele. Seine Absicht erfuhr allerdings im Laufe der weiteren Beratung eine wesentliche Abschwächung dahin, daß für nach dem 31. Dez. 1921 begründete Forderungen die Begrenzung auf höchstens 100% des Goldmarkbetrages beseitigt wurde. Immerhin wird sich hieraus für die schon in der ursprünglichen Fassung des Antrags enthaltene Abstellung auf den Zeitpunkt der Begründung der Forderung nichts gegen den vorliegenden Wortlaut und für eine auf Begünstigung der freien Aufwertung gerichtete Absicht der Urheber des Antrags folgern lassen. Im Gegenteil ist, wie Mügel zutreffend hervorhebt, der Betonung des Umstandes, daß im Jahre 1921 noch eine relative Stabilität der Mark geherrscht habe, eher zu entnehmen, daß man auf die Auffassung der Beteiligten vom Werte der Mark beim Vertragsschlusse Gewicht legte und deshalb den Tag der Forderungsbegründung schlechthin entscheidend sein lassen wollte. Daß man sich bei der Beratung des Zusatzantrages der Möglichkeit eines wesentlichen Auseinanderfallens der beiden in Betracht kommenden Zeitpunkte (Kaufabschluß und Eintragung im Grundbuch) überhaupt bewußt geworden sei und die hier streitige Frage in dem einen oder anderen Sinne habe entscheiden wollen, ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen. War es nicht der Fall, so würde auch dies die Ansicht des RG. unterstützen. Denn das Maß der Aufwertung sollte abgestuft werden nach der mehr oder minder großen Annäherung der Forderung an den Charakter der Vermögensanlage. Ließ aber hierfür die Möglichkeit einer wesentlichen Verzögerung der Eintragung im Grundbuch außer Betracht, so war es das Nächstliegende, für die Entscheidung darüber, ob die Forderung durch Zeitablauf mehr oder weniger die Eigenschaft einer Vermögensanlage angenommen hatte, auf den Zeitpunkt ihrer Begründung im

freie Auslegung des AufwG. nicht zu einer Umdeutung des Wortlautes führen dürfe.

Hiernach entscheidet also grundsätzlich der Tag des Vertragsschlusses für den Zeitpunkt der Begründung der Kaufgeldforderung. Immerhin bleibt dabei zu beachten, daß diejenigen Fälle von der Entsch. des RG. nicht mitbetroffen werden, in denen der Vertrag in-

folge Formmangels unwirksam war und erst durch nachfolgende Auflassung und Umschreibung des Eigentums geheilt wurde. Fällt die Umschreibung erst in das Jahr 1922, so ist auch die Forderung in solchen Fällen erst im Jahre 1922 begründet und deshalb frei aufzuwerten.

gewöhnlichen Sinne, d. h. bei Kaufgeldforderungen den des Kaufabschlusses abzustellen. Demgegenüber wird nun freilich auf den Charakter des § 10 Abs. III als einer die grundsätzliche freie Aufwertung der Kaufgeldforderungen beschränkende Ausnahmenvorschrift hingewiesen und daraus die Notwendigkeit enger Auslegung der Beschränkung hergeleitet. Daß Bestimmungen, welche die Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften einschränken, nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen, ist in der Rechtsprechung des RG. anerkannt, vgl. für die 3. SteuerNotWd. RG. 110, 135. Es fragt sich indessen, ob sich im vorliegenden Falle nicht entgegenhalte ließe, daß die freie Aufwertung der Kaufgeldforderungen selbst nur eine Ausnahme von der Regel darstellt, welche die Aufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen an einen Normalfuß bindet (§§ 9, 10 Eingang des Ges.). Jedenfalls aber darf einschränkende Auslegung nicht ohne zwingenden Grund so weit gehen, daß sie sich zu dem an sich zweifelshfreien und aus der Entstehungsgeschichte nicht als bloße ungewollte Ungenauigkeit erweisbaren Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch setzt und auf eine Umdeutung hinausläuft. Eine solche zwingende Notwendigkeit ist für die von den OVG. Karlsruhe und Stuttgart vertretene Auslegung nicht anzuerkennen. Mit Recht zieht das RG. vielmehr für seine Meinung auch den Abs. I Ziff. 5 des § 10 heran, wo ebenfalls von der Begründung der Forderung ohne Erwähnung ihrer hypothekarischen Sicherung die Rede ist, und wo der Zusatz: „Dies gilt auch dann, wenn die Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist“ der Richtigkeit seiner Auffassung nicht unwesentlich zur Stütze dient. Hier sollte durch die Beifügung der Worte „bei ihrer Begründung“ die den umgewandelten Kaufgeldforderungen eingeräumte Vergünstigung eingeschränkt werden; diese Einschränkung würde aber den wesentlichsten Teil ihrer Bedeutung verlieren, wenn die Umwandlung in eine Darlehnsforderung nicht schon bei Kaufabschluß, sondern erst bei der Sicherstellung durch Eintragung im Grundbuche erfolgt zu sein brauchte. Daß aber die Worte „Begründung der Forderung“ im Abs. III des § 10 nicht anders gelesen werden können als im Abs. I Ziff. 5 daselbst, hebt das RG. mit Recht hervor. Allerdings ist der von ihm nach dieser Richtung gegen Lasker erhobene Einwand nicht stichhaltig; denn Lasker will auch den Abs. I Ziff. 5 i. S. der OVG. Karlsruhe und Stuttgart und von der als hypothekarisch gesichert begründeten Forderung verstehen. Aber da er gleichzeitig für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Forderung, von dem Fall eines Wechsels im Gläubigerrecht abgesehen, als Tag des Erwerbes (§§ 2, 3 des Ges.) den (früheren) Tag des Kaufabschlusses festhalten will, so führt ihn dies zu der Notwendigkeit, zwischen Begründung und Erwerb der Forderung einen — außer im Falle des Gläubigerwechsels — nicht begründeten Unterschied zu machen und insbesondere einen Erwerb der Forderung anzunehmen, bevor sie (in dem von ihm für § 10 angenommenen Sinne des Wortes) „begründet“ ist. Diese Unterscheidung zwischen Erwerb der ungesicherten Forderung nach den §§ 2, 3 und Begründung der Forderung als hypothekarisch gesicherten nach § 10, die auch das OVG. Stuttgart macht (unter 3c seiner Gründe), ist theoretisch vielleicht haltbar, findet aber im vorliegenden Gesetzeswortlaut keine Stütze. Hiernach war die zur Entscheidung vorgelegte Streitfrage i. S. des RG. zu entscheiden. Der Senat befindet sich dabei in Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung der Bearbeiter des Aufwertungsrechts, soweit sie zu der Frage überhaupt schon Stellung genommen haben (vgl. außer Madler a. a. O. namentlich Duassowski 3, 162 mit Nachw.; M ü g e l I § 10 Anm. 9 S. 255; Schlegelberger-Harmening 3, 125; Rademacher S. 29). Demgemäß gebot sich die ausgesprochene Zurückweisung der Beschwerde.

(Beschl. v. 23. Juni 1926; V B 7/26.)

[Sch.]

### B. Handelsrecht.

**\*\*1.** §§ 18, 25, 37 HGB.; § 419 BGB. Die Haftung des Erwerbers und Fortführers eines Handelsgeschäfts unter der alten Firma tritt auch dann ein, wenn diese Firma nicht hätte geführt werden dürfen. Kleine Abänderungen der Firma schaden nicht.†)

Durch Vertrag v. 1. Juni 1924 beteiligte sich der Kl. mit einer Einlage von „bis zu 2000 Reichsmark“ an dem Geschäft des Kaufmanns R. Sch. in M., der dort unter der nicht eingetragenen Firma „Aluminolwerk G. Sch.“ die Herstellung und den Verkauf des Puzmittels „Aluminol“ betrieb, als „stiller Teilhaber“. In Wirklichkeit will Kl. nicht bloß 2000 Reichsmark, sondern nach und nach 5218,87 Reichsmark in das Geschäft eingelegt haben. Schon im Herbst 1924 entstanden Differenzen, weil der Kl. die Hingabe weiteren Geldes verweigerte. Nach Behauptung der Bekl. soll Sch. deshalb die Gesellschaft (im Herbst 1924) fristlos gekündigt haben. Jedenfalls gründeten die drei Bekl. zu 2 im Oktober und November 1924 in M. eine OffHGb. unter der Firma „Aluminolwerk Sch. & Co.“ zur Herstellung und zum Vertrieb des genannten Puzmittels „Aluminol“. R. Sch. wurde Prokurist dieser Gesellschaft, die seine Betriebsmittel, das Inventar, die Rohstoffe, die vorhandenen fertigen Waren sowie das Rezept für das „Aluminol“ von ihm übernahm. Im Dezember 1924 erhob der Kl. gegen R. Sch., die Firma Aluminolwerk Sch. & Co. und deren drei Gesellschafter als Gesamtschuldner Klage auf Rückzahlung zunächst des Teilbetrags von 2000 Reichsmark. Gegen R. Sch. erging in Höhe dieses Betrages Urteil auf Grund Anerkenntnisses. Die anderen Bekl. bestritten den Klagenanspruch, der in erster Linie auf die Fortführung des (nach der Behauptung des Kl. von R. Sch. erworbenen) Handelsgeschäfts unter der bisherigen Firma (§ 25 HGB.), in zweiter Reihe auf angebliche Vermögensübernahme nach § 419 BGB. und endlich auf die Unsechtbarkeit der von R. Sch. vorgenommenen Übertragung von Vermögensstücken — nach § 3 UnsechtG. — gestützt wurde. Das OVG. verurteilte die Firma Aluminolwerk Sch. & Co. und deren drei Gesellschafter zur Zahlung von 1500 Reichsmark unter Gesamthaftung, wegen des Mehrbetrags von 500 Reichsmark wies es diesen Bekl. gegenüber die Klage ab. Beide Streitparteien legten Berufung ein. Das OVG. verurteilte die verklagte Gesellschaft und deren drei Gesellschafter zur Zahlung noch weiterer 500 Reichsmark und wies die Berufung dieser Bekl. als unbegründet zurück. Die Revision der Bekl. ist zurückgewiesen. Soweit es sich darum handelt, ob der frühere Geschäftsbetrieb des R. Sch. der eines Vollkaufmanns war, ob die OffHGb. „Aluminolwerk Sch. & Co.“ das R. Sch.sche Geschäft unter Lebenden erworben hat und nunmehr fortführt und ob der Anwendung des § 25 Abs. 1 HGB. nicht die von R. Sch. geübte, dem § 18 Abs. 1 HGB. zuwiderlaufende Abkürzung seines Vornamens bei seiner Firmenbezeichnung „Aluminolwerk G. Sch.“ entgegensteht, hat die Revision dem OLG. gegenüber, das die beiden ersten Fragen bejaht und die dritte verneint, keine Beanstandung mehr erhoben. Die Stellungnahme des OLG. zu diesen Fragen ist auch rechtlich einwandfrei. Was im besonderen die vorschristswidrige Abkürzung des Vornamens bei der nicht eingetragenen früheren Einzelfirma „Aluminolwerk G. Sch.“ angeht, so lag ohne Zweifel ein Fall vor, in dem das Registergericht nach § 37 Abs. 1 HGB. hätte einschreiten können und sollen. Unmöglich kann aber dieser Ordnungswidrigkeit die Folge gegeben werden, daß wegen nicht Vorliegens eines dem § 18 Abs. 1 HGB. entsprechenden Handelsnamens der Erwerb des R. Sch.schen Geschäfts und dessen Fortführung durch die verklagte OffHGb. die im § 25 Abs. 1 bestimmte Rechtsfolge nicht eintreten könnte. Ein solches Ergebnis würde einen übertriebenen Formalismus bedeuten und den Bedürfnissen des Verkehrs in keiner Weise gerecht werden. Es geht nicht an, daß der Erwerb eines Handelsgeschäfts, der dieses unter der bisherigen

Zu 1. Der gesetzgeberische Gedanke des § 25 HGB. steht dem des § 419 BGB. nahe. Der letztere besagt: Wer durch Vertrag das Vermögen eines anderen übernimmt, haftet bis zum Bestande des übernommenen Vermögens den bisherigen Gläubigern. Diese haben dem Vermögen Vertrauen geschenkt und dürfen in diesem Vertrauen

nicht getäuscht werden. Und der § 25 HGB. bestimmt: Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Nachfolgewitz fortführt, haftet den bisherigen Geschäftsgläubigern, sofern er nicht deutlich — sei es durch Eintragung im Handelsregister und Bekanntmachung dieses Eintrags, sei es durch

Firmenbezeichnung fortführt, die Möglichkeit hat, seine Haftung für die im Geschäftsbetrieb des früheren Inhabers begründeten Verbindlichkeiten mit dem Hinweis darauf abzulehnen, daß die Firmierung seines Vorgängers wegen der Nichteinhaltung der Vorschrift des § 18 Abs. 1 HGB. überhaupt keine Firma im Rechtsfian dargestellt habe und deshalb § 25 Abs. 1 das nicht anwendbar sei. Dem BG. ist aber auch darin beizutreten, daß die DffHG. „Aluminolwerk Sch. & Co.“ das unter Lebenden erworbene Handelsgeschäft des A. Sch. unter der bisherigen Firma fortführt. Der Vorderrichter geht hierbei zutreffend davon aus, daß den Kern der neuen wie der alten Firma die Bezeichnung „Aluminolwerk“ und der Familienname „Sch.“ bilden, und daß demgegenüber die Weglassung des den Vornamen des Sch. andeutenden Buchstabens „C“, auf den schon in der früheren Form der Firma kein Ton gelegt worden und der hinter dem Sachwort „Aluminolwerk“ völlig zurückgetreten sei, nicht in Betracht komme. Diese vom Standpunkt des durchschnittlichen, mehr oder weniger stüchtigen Beschauers und Lesers derartiger Firmen gewiß richtige Auffassung stimmt mit der im Urte. des erf. Sen. v. 27. April 1915 DfZ. 1915, 1029, zum Ausdruck gekommenen Anschauung überein, wonach es bei der Frage der Fortführung der bisherigen Firma nicht auf wort- und buchstabentreue Gleichheit ankommt und ein die Verkehrsauffassung außer acht lassender Formalismus zu vermeiden ist. Das angefochtene Urteil muß aber gerade dahin verstanden werden, daß bei der Geringfügigkeit des durch Vorhandensein oder Weglassung der Abkürzung „C“ begründeten Unterschieds die Allgemeinheit in der Firmenbezeichnung „Aluminolwerk Sch. & Co.“, die bisherige Firma des Einzelkaufmanns A. Sch. erblicke, wobei das BG. das Anhängel „& Co.“ als einen i. S. des § 25 Abs. 1 das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz auffaßt. Ob diese Beurteilung des Zusatzes „& Co.“ haltbar ist, kann dahinstehen; jedenfalls steht ihr die Erwägung entgegen, daß die Bezeichnung „& Co.“ den mit der Art der Entstehung der neuen Firma nicht vertrauten Leser zwar auf ein Gesellschaftsverhältnis, nicht aber auf eine Nachfolgebeziehung hinweist. Damit ist jedoch die Haftung der Bekl. nach § 25 Abs. 1 HGB. keineswegs ausgeschlossen. Denn notwendig ist nach dieser Vorschrift ein die Nachfolge andeutender Zusatz nicht. Wohl aber mußte die neugegründete DffHG. nach § 19 Abs. 1 HGB. einen auf das Gesellschaftsverhältnis hinweisenden Zusatz („& Co.“ oder

bergleichen) der Bezeichnung „Aluminolwerk Sch.“ beifügen, wenn sie nicht die Namen aller ihrer Gesellschafter in die Firma aufnehmen wollte. Der Beisatz „& Co.“ steht daher der Annahme, daß die DffHG. das Geschäft unter der bisherigen Firma weiterführe, nicht entgegen. Hieraus ergibt sich die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung; denn daran, daß der ein Handelsgeschäft Erwerbende und unter der bisherigen Firma Fortführende (i. S. des § 25 Abs. 1 HGB.) auch eine zu diesem Zweck gegründete DffHG. sein kann, ist kein Zweifel.

(U. v. 30. April 1926; 437/25 II. — Jena.) [Ru.]

2. §§ 132, 339 HGB.; §§ 138, 139, 723, 1136 BGB. Grenzen der vertraglichen Regelung des Kündigungsrechts bei der stillen Gesellschaft. — Aufrechterhaltung des Gesellschaftsvertrages trotz Teilnichtigkeit. [†]

Gemäß Vertrag v. 14. Febr./23. März 1921 beteiligte sich der Kl. an dem Geschäft des Bekl. als stiller Teilhaber mit einer Einlage von 60 000 M., die durch Eintragung einer Hypothek in Höhe von 30 000 M. auf dem Hausgrundstücke des Bekl. und durch Verpfändung des Warenlagers und weiter durch Bürgschaftsleistung sichergestellt wurden. Außerdem enthielt der Vertrag die Bestimmung, daß das — bei Vertragschluß schon hypothekarisch belastete — Haus mit weiteren Hypotheken nicht belegt werden dürfe. Über die Kündigung des auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaftsverhältnisses wurde vereinbart, daß der Bekl. vor dem 1. April 1931 zur Kündigung nicht berechtigt sei, der Kl. aber das Kapital, das 10 Jahre stehen bleiben sollte, jederzeit, wenn besondere Umstände es erheischten, mit 6 Monaten Frist kündigen könne. In einer Zusatzvereinbarung v. 14./23. März 1921 bestimmten die Parteien weiterhin folgendes: Der Bekl. solle zur Rückzahlung obiger 60 000 M. vor Ablauf von 10 Jahren, d. h. vor dem 1. April 1931, berechtigt sein, wenn er sein Geschäft in eine GmbH. oder „auf Aktien“ umwandle oder wenn er es verkaufe, jedoch mit der Bedingung, daß in einem solchen Falle der Umänderung oder des Verkaufs des Geschäfts als Abfindung an Herrn Sch. der eingezahlte Einatz in doppelter Höhe zurückgezahlt werde, also mit 120 000 M. Aus diesem Vertrage macht der Kl. Ansprüche auf Buchauszüge, Gewinnanteile und Verzugschaden geltend. Der Bekl. behauptet Nichtigkeit des Vertrages. Das BG. hat die Klage

Mitteilung an die einzelnen Gläubiger — eine solche Haftung ablehnt. Die Gläubiger haben der Firma Vertrauen geschenkt und dürfen in diesem Vertrauen nicht getäuscht werden. Der wesentliche Unterschied ist nur der, daß den Gläubigern gegenüber eine entgegenstehende Vereinbarung im Falle des § 419 BGB. überhaupt wirkungslos, im Falle des § 25 HGB. aber unter den angegebenen Voraussetzungen wirksam ist; in diesem Falle mögen die Gläubiger schlenigst ihr Recht gegenüber dem bisherigen Inhaber geltend machen. Maßgebend ist für beide Gesetzesvorschriften die Rücksicht auf die Gläubiger, deren Vertrauen geschützt werden soll.

Von diesem Gedanken ist auch die Rechtsprechung beherrscht, und zwar mit vollem Rechte. Was zunächst den § 419 BGB. anbelangt, so deckt sich dessen Anwendungsgebiet nicht etwa mit dem des § 311 BGB. (Vorschrift der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung der Übertragungsverpflichtung): der § 311 BGB. bezweckt den Schutz des Veräußerers, der § 419 den der Gläubiger. Daher greift § 311 nicht Platz, wenn einzelne Gegenstände veräußert werden, selbst wenn diese zusammen das ganze Vermögen des Veräußerers ausmachen und die Beteiligten sich dessen bewußt sind (RG. 69, 420). Dagegen ist § 419 in solchem Falle anwendbar (RG. 69, 416 ff.; 76, 4; u. u. OLG. Celle in OLG. 20, 164 und 23, 21). Wollte man ihn nicht bergefakt erweiternd auslegen, so wäre einer Umgehung Tür und Tor geöffnet. Das gleiche gilt von § 25 HGB. Wollte man dessen Vorschrift in Abs. 1 als nicht anwendbar erachten, wenn der den Handelsbetrieb weiterführende Geschäftsnachfolger die Firma mit einer geringfügigen, nicht sonderlich in die Augen springenden Umänderung fortführt, so wäre der ganz Zweck des § 25 HGB. illusorisch und seine Umgehung allzuleicht. Das RG. hat ja früher den Begriff der Fortführung der Firma sehr formalistisch aufgefaßt (RG. 50, 119); um so mehr ist die neuerdings Platz greifende freiere Auslegung, die dem Willen des Gesetzgebers besser gerecht wird, zu begrüßen. Mit Recht betont das RG. auch, daß für die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 1 HGB. nichts darauf ankommt, ob die fortgeführte Firma zulässig war oder nicht. Die Anwendbarkeit des § 25 HGB. hat auch nicht zur Voraussetzung, daß die Firma mit Recht in das Handelsregister eingetragen ist (man denke an die verheerliche Eintragung eines Inhabers, der in Wahrheit gar nicht Voll-

kaufmann ist; vgl. § 5 HGB.); auch nicht, daß die Firma ihrer Form nach der Vorschrift in § 18 Abs. 2 HGB. entspricht. Eine derartige Einschränkung würde dem gesetzgeberischen Zwecke geradezu zuwiderlaufen (RG.: „Recht“ 1923 Nr. 907; vgl. auch H u d e r: ArchBürgR. 43, 455). In Fällen der gedachten Art kann das Registergericht gegen die Führung der unzulässigen Firma gemäß § 37 Abs. 1 HGB. vorgehen; auch können unter Umständen dritte Personen gemäß § 37 Abs. 2 HGB. auf Unterlassung des Gebrauchs der Firma klagen. Aber die Gläubiger, die der Firma Vertrauen entgegengebracht haben, müssen trotz der unzulässigen Firmenführung in ihrem Vertrauen geschützt werden. Wollte man anders entscheiden, so hieße dies geradezu, diejenigen, die unzulässige Firmen weiterführen, unverdientermaßen mit einem Privilegium belohnen.

Geh. J. R. Dr. Felix Bonbi, Dresden.

Zu 2. Der Entsch. ist zuzustimmen. Ihre Hauptbedeutung liegt in ihren Ausführungen über die Zulässigkeit einer langfristigen Hinausschiebung und einer Erschwerung der Voraussetzungen der Kündbarkeit bei der stillen Gesellschaft. Das RG. verneint die in dem Hauptvertrage und der Zusatzvereinbarung getroffenen Abreden von der Grundlage aus, daß die Fristlosigkeit der außerordentlichen Kündbarkeit aus besonderen wichtigen Gründen nicht berührt sei, was gegen zwingendes Recht verstoßen hätte, und daß es sich mithin nur um die ordentliche, keiner Begründung bedürftiger Kündigung handle. In letzter Hinsicht ist die Ausübung von größter Wichtigkeit, daß hierfür bei der stillen Gesellschaft § 723 BGB. außer Betracht bleiben muß, da ihn § 339 HGB. nur hinsichtlich der außerordentlichen Kündigung für anwendbar erklärt hat. Unter diesen Umständen hätte die Nichtigkeit der hier in Rede stehenden Abrede nur darauf gestützt werden können, daß es sich praktisch um einen unzulässigen dauernden Ausschluß der Kündbarkeit oder um eine besondere Sittenwidrigkeit handle. In einer im Leben recht ungewöhnlichen Hinausschiebung auf zehn Jahre für den einen Teil wird kein dauernder Ausschluß gefunden und in dem Erfolge der glatten Hinausschiebung auf zehn Jahre durch die Gestattung der Kündigung gegen eine allerdings erhebliche Entschädigung keine Sittenwidrigkeit.

Ebenso ist es nur zu billigen, daß das RG. den im übrigen als

abgewiesen, das RG. hat verurteilt. Im Abs. 2 Satz 2 des Vertrages v. 14. Febr./23. März 1921 ist gesagt: „... Dieser Betrag (gemeint ist die Einlage des Kl. von 60 000 M) wird sichergestellt mit 30 000 M durch Hypothek auf dem Grundstück mit Haus..., welches demzufolge mit weiteren Hypotheken nicht belastet werden darf...“ Ob in der letzteren Wendung eine auf Unterlassung weiterer Belastung des Grundstücks gerichtete Vereinbarung oder nicht vielmehr die bloße Wiedergabe eines von den Parteien aus den vorhergehenden Bestimmungen gezogenen rechtlichen Schlusses zu erblicken ist, erscheint sehr zweifelhaft. Immerhin kann die Annahme des BG., daß eine Vereinbarung des erwähnten Inhalts vorliege, nicht als eine dem Wortlaut des Vertrages nach unmögliche Auslegung bezeichnet werden. Eine solche Vereinbarung ist aber nach § 1136 BGB. nichtig. Nach Ansicht des BG. soll weiterhin nichtig sein die Abrede, daß der Bekl. vor dem 1. April 1931 zur Kündigung nicht berechtigt sei, und ebenso die Zusatzvereinbarung des Inhalts, daß er im Falle der Umwandlung seines Geschäfts in eine GmbH. oder „auf Aktien“ und im Falle des Geschäftsverkaufs die klägerische Einlage von 60 000 M schon vor dem 1. April 1931 zurückerzahlen könne, dann aber eine Abfindung in gleich hohem Betrage, im ganzen also 120 000 M entrichten müsse. Die Nichtigkeit dieser Abreden gründet der Vorderrichter auf die Erwägung, daß durch sie die im § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB. gewährleistete Freiheit der jederzeitigen Kündigung nicht auf eine bestimmte Zeit eingegangener Gesellschaften in unzulässiger Weise ausgeschlossen oder durch Festlegung einer beträchtlichen Abfindung für den Kündigungsfall wenigstens eingeschränkt worden sei, was gegen § 723 Abs. 3 a. a. D. verstöße. Wie die Revision mit Recht rügt, hat das BG. hierbei übersehen, daß nach § 339 HGB. auf die Kündigung einer stillen Gesellschaft, mag sie auf bestimmte oder auch unbestimmte Zeit eingegangen sein, § 132 HGB. entsprechend anzuwenden ist; daneben bleiben, wie § 339 HGB. ausdrücklich sagt, die Vorschriften des § 723 BGB. über das Recht, die Gesellschaft aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen, unberührt. Nach § 132 HGB. kann aber, sofern die Beteiligten nicht ein anderes vereinbart haben, eine auf unbestimmte Zeit geschlossene Gesellschaft nur mit 6 Monaten Frist für den Schluß des Geschäftsjahres gekündigt werden. Jedenfalls gilt also für die stille Gesellschaft des HGB., auf die im übrigen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Gesellschaft subsidiär Anwendung finden, nicht die Bestimmung des § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB., daß jeder Gesellschafter sie jederzeit fristlos kündigen kann. Da sich aber Abs. 3 des § 723 nur auf das in dem Abs. 1 und 2 daselbst geregelte Recht der fristlosen Kündigung bezieht, so läßt sich die Nichtigkeit der Vereinbarung, wonach der Bekl. vor dem 1. April 1931 zur Kündigung nicht befugt sein soll, auf diesen Abs. 3 nicht stützen. Der gänzliche Ausschluß der Kündigungsmöglichkeit (hier für den Bekl.) wäre nun zwar auch bei Zugrundelegung der Vorschriften des HGB. nicht zulässig gewesen, weil die Bindung eines Gesellschafters an eine Erwerbsgesellschaft auf unbegrenzte Zeiten und mit der Maßgabe, daß ihn kein noch so wichtiger Grund zum Ausscheiden berechtige, einen allzu starken, unerträglichen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeuten würde. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Ausschluß des Kündigungsrechts, sei es aller Gesellschafter oder einzelner von ihnen, nicht für eine bestimmte Zeit wirksam vereinbart werden kann. Die Nichtzulassung einer solchen Möglichkeit müßte, namentlich im Handelsverkehr, als zu weit gehende Einschränkung der Vertragsfreiheit empfunden werden. Immerhin sind zwei Einschränkungen zu machen. Einmal darf sich der Ausschluß der Kündigung nicht auf das sogenannte außerordentliche Kündigungsrecht (aus wichtigem Grunde) beziehen; denn auf dieses Kündigungsrecht kann — und wäre es auch nur für bestimmte Zeit — nicht wirksam verzichtet werden. Sodann aber darf sich der Ausschluß der Kündigung nicht auf

einen so langen Zeitraum erstrecken, daß die Beseitigung der Kündigungsmöglichkeit für diese Zeit dem völligen Ausschluß des Kündigungsrechtes praktisch gleichkommt. Hier trifft indessen weder das eine noch das andere zu. Nichts spricht dafür, daß dem Bekl. durch die Abrede am Schluß des Hauptvertrages auch das außerordentliche Kündigungsrecht entzogen werden sollte; auch das BG. hat eine dahingehende Feststellung nicht getroffen. Der Entzug des (ordentlichen) Kündigungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren ist aber, wenn es sich, wie hier, um ein naturgemäß auf lange Zeit berechnetes Beteiligungsverhältnis handelt, nichts derart Ungewöhnliches und Belastendes, daß es geboten wäre, der Vereinbarung deshalb die rechtliche Wirksamkeit zu versagen. Auch die unterschiedliche Regelung der Kündigungsbefugnis für den Kl. und den Bekl. unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Mit Abschluß des Hauptvertrages war demnach die Kündigungsfähigkeit rechtswirksam dahin geregelt, daß während der ersten 10 Jahre des Bestehens der Gesellschaft der Kl. kündigen konnte, „wenn besondere Umstände es erheischen“, dem Bekl. dagegen, solange kein wichtiger Grund vorlag, die Kündigungsmöglichkeit entzogen war. Dieser Rechtszustand wurde durch die Zusatzvereinbarung v. 14./23. März 1921 insoweit abgeändert, als nunmehr der Bekl. die Befugnis erhielt, das Gesellschaftsverhältnis schon während der ersten 10 Jahre durch Rückzahlung der Einlage des Kl. in gewissen Fällen zur Auflösung zu bringen, dann nämlich, wenn er sein Geschäft in eine Gesellschaft mbH. oder „auf Aktien“ umwandeln oder es verkaufen würde; nur sollte er in solchem Falle zur Leistung einer Abfindung von 60 000 M, im ganzen also zur Zahlung von 120 000 M verpflichtet sein. Nach der Zusatzvereinbarung durfte also der Bekl., wozu er nach dem Hauptvertrage nicht berechtigt war, in den genannten Fällen gegen Zahlung einer Art von Vertragsstrafe (die sich bei Zugrundelegung des Dollarkurses von Mitte März 1921 auf etwa 4000 Goldmark belief) der stillen Gesellschaft vorzeitig ein Ende machen. Der die Kündigung betreffenden Abrede im Hauptvertrag gegenüber stellte daher die Zusatzvereinbarung für den Bekl. trotz der ihm auferlegten Abfindung eine Erweiterung der Kündigungsmöglichkeit dar. Unter diesen Umständen liegt auch bei der Zusatzvereinbarung kein Anlaß vor, die Rechtswirksamkeit aus dem Grunde einer gegen die guten Sitten verstoßenden Bindung des Bekl. zu beanstanden. Die RGEntsch. 61, 328 behandelt einen ausschließlich den §§ 705 ff. BGB. unterworfenen Fall und kommt daher für die Kündigungsverhältnisse bei der stillen Gesellschaft des HGB. nicht in Betracht. Das BG. hat den ganzen Gesellschaftsvertrag nach § 139 BGB. für nichtig erklärt, weil es annahm, der auf die Gültigkeit des Vertrags sich berufende Kl. habe den ihm obliegenden Beweis dafür, daß der Vertrag mutmaßlich auch ohne die nichtigen Teile (das Mehrbelastungsverbot und die beiden Kündigungsabreden) abgeschlossen worden wäre, nicht erbracht. Ob es zum gleichen Ergebnis auch auf Grund der Nichtigkeit nur des Mehrbelastungsverbot's gelangt wäre, ist aus den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen. Die Ausführung des angefochtenen Urteils, die sich mit dem gerade das Mehrbelastungsverbot betreffenden Vorbringen des Kl. beschäftigt, läßt in dieser Hinsicht keinen sicheren Schluß zu. Mag dem aber sein, wie ihm wolle, die Anwendung des im § 139 BGB. ausgesprochenen Grundsatzes auf den vorliegenden Sachverhalt muß jedenfalls zur Anerkennung der Rechtswirksamkeit des Vertrags, trotz der Nichtigkeit des Mehrbelastungsverbot's, führen. Für die Prüfung, wie sich die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit des Mehrbelastungsverbot's verhalten haben würden, sind alle tatsächlichen Grundlagen gegeben, so daß die Frage auch vom Revisionsgericht beantwortet werden kann. Daß der Bekl. als der Geldnehmer auch ohne diese Klausel zum Abschluß bereit gewesen wäre, kann keinem Zweifel unterliegen; es kommt daher im Grunde nur auf die Stellungnahme des Kl. an.

einwandfrei errichteten Gesellschaftsvertrag nicht deshalb der Nichtigkeit verfallen läßt, weil die zugefügte Nebenbestimmung, daß das Grundstück, auf dem die Einlage des stillen Gesellschafters hypothekarisch sichergestellt war, nicht weiter belastet werden dürfe, nichtig war. Denn es läßt sich in der Tat mit völliger Sicherheit annehmen, daß der Vertrag auch dann geschlossen sein würde, wenn den Beteiligten die Unzulässigkeit dieser Abrede bekannt gewesen wäre und

sie daher von ihr hätten Abstand nehmen müssen. Von besonderem Interesse aber ist es, daß das RG. bei Feststehen aller für diese Annahme in Betracht kommenden Tatumsstände sich für befugt erachtet hat, selbst den mutmaßlichen Willen der Parteien festzustellen, daß sie auch bei Kenntnis der Nichtigkeit dieser Teilbestimmung den Vertrag geschlossen haben würden. Es rechnet also diese Feststellung zur Rechtsanwendung und nicht zur Feststellung der wirklichen Tatsachen.

Aus einer vorurteilsfreien Betrachtung des unbestrittenen Sachverhalts ergibt sich aber ohne weiteres, daß auch er bei vernünftiger Würdigung der Umstände keinen Anlaß gehabt hätte, den Vertragsabluß ohne den wichtigen Teil abzulehnen. Der Vertrag sah für den Kl. folgende Sicherheiten vor: einmal die Hypothekbestellung in Höhe von 30 000 M, dann die Verpfändung des jederzeit auf dem Wertstande von 30 000 bis 40 000 M zu erhaltenden Warenlagers des Bekl. und endlich noch Bürgschaftsleistung zum Betrage von 30 000 M. Wie der Kl., der naturgemäß auf eine rechtsgültige Bestellung dieser drei Sicherheiten vertraute, eine erhöhte Sicherung sich gerade davon versprochen haben sollte, daß der Bekl. — wie er annahm, wirksam — die Unterlassung einer weiteren Belastung seines Grundstücks zugejagt hatte, ist nicht einzusehen. Es ergab sich aber daraus, daß das Mehrbelastungsverbot ungültig, der Bekl. also in der Frage der weiteren Belastung seines Anwesens dem Kl. gegenüber schuldrechtlich in keiner Weise gebunden war, auch keine Minderung der dem Kl. nach dem Vertrag zu bestellenden und in der Folge bestellten hypothekarischen Sicherheit; denn die Hypothek des Kl. ging der etwa später noch zu bestellenden weiteren Hypothek vor, und bei einer Zwangsversteigerung war der Kl. durch die Vorschriften über das geringste Gebot geschützt. Unter diesen Umständen ist ein Interesse des Kl. an der Rechtsbeständigkeit der schuldrechtlichen Verpflichtung des Bekl., sein Grundstück nicht noch weiter zu belasten, überhaupt nicht erkennbar. Jedenfalls wäre es aber Sache des Bekl. gewesen, ein solches Interesse darzutun, wenn er bei dieser Lage der Dinge aus der Nichtigkeit des Mehrbelastungsverbots die Nichtigkeit des ganzen Vertrages ableiten wollte. (U. v. 23. April 1926; 384/25 II. — Naumburg.) [Ku.]

**3. § 405 HGB. Der Selbsteintritt des Kommissionärs muß klar und unzweideutig ausgesprochen werden.] †)**

Am 24. März 1924 hat die Bekl. an den Kl. 2000 £ per ultimo Mai verkauft. Am 29. April gab die Bekl. dem Kl. den Auftrag, die 2000 £ für ihre Rechnung zu kaufen. Der Kl. kaufte am selben Tage 1000 £. Nach Behauptung der Bekl. hat der Kl. sodann am 8. Mai der Bekl. mitgeteilt, daß er die restlichen 1000 £ für ihre Rechnung gekauft habe. Der Kl. behauptet, daß diese Mitteilung nicht von ihm, sondern von seinem Angestellten N. ausgegangen sei. Die Mitteilung habe jedoch auf einem Irrtum beruht, weshalb er sie rechtzeitig angefochten habe. Er fordert mit der Klage den sich nach seiner Abrechnung ergebenden Debitsaldo der Bekl. von 148,9.10 £ oder deren Gegenwert in Reichsmark. Das VG. hat ausgeführt: Die Entscheidung hänge lediglich davon ab, ob der Kl. am 8. Mai 1924 1000 £ an die Bekl. verkauft habe oder nicht. Der Kl. habe zwar an diesem Tage der Beklagten durch Fernsprecher mitteilen lassen, daß die 1000 £ glattgestellt seien. Aber er behaupte, daß diese Mitteilung auf einem Versehen beruht habe, und daß man sich sodann dahin geeinigt habe, die Mitteilung als nicht geschehen gelten zu lassen. Jedoch sei ein Beweis für eine solche Einigung nicht erbracht. Dann aber sei der Standpunkt des Kl. unberechtigt. Die Mitteilung des Kl. über die Glattstellung sei dahin aufzufassen, daß er als Selbstkontrahent in den ihm erteilten Auftrag zur Beschaffung der 1000 £ eintrete und also der Bekl. die 1000 £ verkaufe. Wenn nun der Kl. seine Mitteilung über die Glattstellung wegen Irrtums nachträglich angefochten oder widerrufen habe, weil nämlich sein Deckungsgeschäft, auf dessen Bestand er sich bei der Mitteilung ver-

lassen habe, in Wahrheit nicht zustande gekommen sei, so handele es sich dabei angesichts des Selbsteintritts doch nur um einen Irrtum im Beweggrunde, der zur Anfechtung nicht berechtige. Deshalb sei die Klage unbegründet. Die Revision rügt, daß das VG. hinsichtlich der behaupteten nachträglichen Einigung die Auflage eines richterlichen Eides nicht in Erwägung gezogen habe. Sie rügt ferner, daß zu Unrecht ein Selbsteintritt des Kl. angenommen sei. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Das VG. hat zunächst ausgeführt, der Kl. habe einen Beweis für seine Behauptung, daß er sich nachträglich mit der Bekl. dahin geeinigt habe, die telephonische Mitteilung über das Ausführungsgeschäft, nämlich den Ankauf der 1000 £, solle als nicht geschehen gelten, nicht erbracht. Es war aber in dem Schriftsatz des Kl. v. 11. Juni 1925, der vorgetragen worden ist, erklärt, daß der Kl. sich zum richterlichen Eid über diese seine Behauptung erbiete, auch war eventuell der Parteieid zugeschoben. Dies hat das VG. nicht beachtet. Die Sachlage ist nicht etwa so, daß schon das Gegenteil der unter Eid gestellten Behauptung als erwiesen angesehen wäre. Die zu diesem Punkte erhobene Rüge der Revision ist also begründet. Sie ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine Verletzung des § 286 ZPO. zur Zeit nicht revidibel ist. Bei der materiellen Beurteilung der Sachlage nimmt das VG. an, daß der Kl. durch die telephonische Mitteilung als Selbstkontrahent eingetreten sei, so daß ein Widerruf seiner Erklärung unzulässig erscheine. Dabei hat das VG. den § 405 HGB. nicht genügend in Rücksicht gezogen, nach welchen der Selbsteintritt bei der Anzeige der Ausführung der Kommission „ausdrücklich“ erklärt werden muß. Ausdrücklich bedeutet: mit klaren unzweideutigen Worten (RG. 63, 30; 53, 368). Daß eine solche ausdrückliche Erklärung bei der Ausführungsanzeige abgegeben, oder daß der Selbsteintritt irgendwie, etwa durch allgemeine Geschäftsbedingungen, ein für allemal vereinbart sei, ist weder festgestellt, noch aus dem Akteninhalt bisher ersichtlich. Die tatsächlichen Feststellungen tragen also die Annahme des VG. nicht. Sollte aber ein Selbsteintritt in rechtswirksamer Form nicht erklärt sein, dann würde die Frage entstehen, ob die Ausführungsanzeige, wenn sie auf der irrümlichen Annahme des Kl. fuhte, daß ein Deckungsgeschäft zustande gekommen sei, wegen Irrtums widerrufen werden konnte. Einen solchen Widerruf hat der Kl. in seinem Briefe v. 8. Mai ausgesprochen. Die Zulässigkeit des Widerrufs ist im Schrifttum streitig; sie ist vom RG. bejaht, Warn. 1916, 228. Von dieser Entscheidung abgesehen, liegt kein Grund vor. Sollte demgemäß ein rechtswirksamer Widerruf vorliegen, dann würde damit gleichzeitig die Haftung des Kl. nach § 384 Abs. 3 HGB. entfallen, wie in jenem Urteil angenommen und im Schrifttum anerkannt ist (Staub § 384 Anm. 35). Wohl aber könnte, wenn die Sachlage danach angetan ist, bei Verschulden des Kl., etwa wenn er den Irrtum selbst verschuldet haben sollte, eine Schadensersatzpflicht in Frage kommen. (U. v. 17. April 1926; 399/25 I. — Hamburg.) [Ka.]

**\*\*4. §§ 3, 4 GmbH Ges.; § 30 HGB. Eine Handelsgesellschaft, auch eine GmbH, darf nur eine Firma führen, sie muß deshalb bei Übernahme eines Geschäftes mit Firma ihre Firma ausgeben. Zweigniederlassungen können nur einen diese Eigenschaft erkennbar machenden Zusatz auch in Gestalt einer andern Firma führen.] †)**  
Die Firma „G. N. GmbH.“ in F., die dort neben einer Buchdruckerei und einer Verlags-handlung die „F.che Zeitung“

RG. hat im Anschluß an seine frühere Entsch. (Warn. 1916, 228) dies bejaht. Es stand schon unter der Herrschaft des alten Rechts auf demselben Standpunkt (RG. 6, 54). Hierfür spricht, daß die Ausführungsanzeige des Kommissionärs nicht eine Willenserklärung im Rechtsinn ist, d. h. eine Erklärung, welche eine Rechtsänderung auslöst, sondern nur eine Mitteilung über eine bereits stattgehabte Rechtsänderung, den Abschluß des Ausführungsgeschäfts. Eine solche Mitteilung bedarf keiner Anfechtung; sie kann ohne weiteres richtiggestellt werden. Mit der Richtigstellung entfällt dann auch die Haftung des Kommissionärs nach § 384 Abs. 3 HGB. (SenPräf. a. D. Dr. Fürst, Karlsruhe.)

Zu 3. Daß die Anzeige, 1000 £ für Rechnung der Kommissionen gekauft zu haben, keine Erklärung des Selbsteintritts enthält, ist zweifellos. Es fehlt die in § 405 HGB. erforderliche ausdrückliche Erklärung des Selbsteintritts. Zweifelhast und im Schrifttum bestritten ist die weitere Frage, ob der Kommissionär, der eine irrümliche Ausführungsanzeige ohne Nennung des Drittkontrahenten abgegeben hat, die Anzeige nachträglich widerrufen kann mit der Wirkung, daß die Rechtsfolge des § 384 Abs. 3 HGB. nicht eintritt. Das

Zu 4. I. Die Entsch. ist für das Gesellschaftsfirmenrecht von weittragender Bedeutung. Sie bedeutet das Ende eines überflüssigen Streits. Sie hat das Verhältnis

verlegt, hat im Sommer 1925 von den Erben des Buchdruckereibesizers R. P. in C. das von diesem bis zu seinem Tod unter der im Handelsregister des AG. C. eingetragenen Firma „R. P. in C.“ betriebene Buchdruckereigeschäft erworben. Sie will dieses Geschäft unter der bisherigen Firma mit Nachfolgerzusatz als Zweigniederlassung weiterführen und hat in notarieller Urkunde v. 26. Juni 1925, vertreten durch ihren Geschäftsführer, mit Zustimmung der P'schen Erben zur Eintragung im Handelsregister des AG. C. als Firma dieser Zweigniederlassung angemeldet: „R. P. Nachf. G. N. GmbH. Z.“ Sie hat in der Folge diese Anmeldung dahin geändert, daß sie als Zweigniederlassungsfirma einzutragen, beantragt hat: „R. P. Nachf. G. N. GmbH.“ Die Worte „in Z.“ sind hier also weggelassen. Das AG. hat die Eintragung abgelehnt, da eine unzulässige Verbindung beider Firmen vorliege; möglich wäre allenfalls eine Firmierung in der Weise, daß der Firma der Käuferin ein Zusatz etwa dahin „vormals R. P.“ angehängt würde. Die Beschwerde ist von dem AG. zurückgewiesen worden. Es führt aus, daß nach §§ 3, 4 GmbHGef. eine GmbH. nur eine Firma haben könne; erwerbe sie ein Geschäft mit Firma, um es als Zweigniederlassung weiterzuführen, so könne die Firma der letzteren von der Firma der Hauptniederlassung abweichen, aber nur unter der Voraussetzung eines Zusatzes, der klar erkennen lasse, daß es sich um

der Firma einer Kapitalgesellschaft zur Firma einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft zum Gegenstand. Im Ergebnis ist ihr grundsätzlich beizupflichten.

Es gilt zunächst eine sprachliche Unklarheit zu beseitigen. In der Entsch. ist ständig von der „Firma der Hauptniederlassung“ die Rede, und es wird gefragt, inwieweit die Firma der Zweigniederlassung von der Firma der Hauptniederlassung abweichen könnte. Nun ist ja gewiß diese Ausdrucksweise nicht weiter bedenklich. Immerhin scheint doch der Hinweis geboten, daß das Gesetz eine „Firma der Hauptniederlassung“ nicht kennt. Es gibt zunächst nur eine Firma der Gesellschaft. Nach § 182 HGB. muß der Gesellschaftsvertrag bestimmen: „die Firma der Gesellschaft“. Nach § 20 HGB. ist die Firma einer AktG. sowie die Firma einer KommG. auf Aktien in der Regel vom Gegenstande des Unternehmens zu entnehmen. Nach § 2 GmbHG. muß der Gesellschaftsvertrag die Firma der Gesellschaft enthalten, und nach § 4 GmbHG. muß die Firma der Gesellschaft entweder vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen der Gesellschafter oder wenigstens einen derselben enthalten.

Es ist also jedenfalls eine nicht ganz genaue Ausdrucksweise, wenn man statt von der Firma der Gesellschaft von der Firma der Hauptniederlassung spricht.

An diesem Mangel wird auch dadurch nichts geändert, daß die „Firma der Hauptniederlassung“ selbstverständlich identisch mit der Firma der Gesellschaft ist.

II. Darüber stritt man ehemals, ob eine AktG. oder eine GmbH. nur eine Firma führen dürfe. Diese Frage ist zunächst völlig von der Verschiedenheit, wie gegebenenfalls an Orte einer Zweigniederlassung zu firmieren ist, und weiter auch von der, ob der Erwerb eines fremden Handelsgeschäftes mit Firma (§ 25 HGB.) der Kapitalgesellschaft das Recht gewährt, dieses so erworbene Handelsgeschäft unter der miterworbenen Firma weiterzuführen.

Vielmehr handelt es sich zunächst nur um die Frage: kann eine AktG. oder eine GmbH. in ihren Satzungen bestimmen, sie führe nebeneinander die Firma X. und Y.? Rein begrifflich steht der Möglichkeit nichts entgegen. Eine Gesellschaft kann zwar nur eine Grundkapitalziffer haben — aber ebenso, wie sie in ihren Satzungen verschiedene Formen für die Berufung der Generalversammlung (§ 182 Nr. 5) oder verschiedene Formen für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen festlegen kann, so wäre es an sich denkbar, daß sie sich mehrere Firmen zulegt. Wenn Staub-Wondi § 22 Anm. 12 ausführen, daß die für die AktG. geltenden Sonderbestimmungen (§ 182 Nr. 1) „deutlich erkennen lassen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die AktG. nur eine Firma haben darf“, so vermag ich nicht zu ergründen, woher Staub-Wondi den angeblichen Willen des angeblichen Gesetzgebers so sicher zu erkennen vermögen.

Bekanntermaßen verfechten ja auch eine ganze Reihe angesehenen Autoren das Prinzip der Zulässigkeit der Firmenmehrheit (vgl. vor allem Opet, ZHR. 49, 59 ff.).

Die Berufung auf den sog. Willen des Gesetzgebers ist daher nur für den ein überzeugender Beweis, der an diesen von ihm selbst behaupteten Willen glaubt.

Weniger mystisch, aber nicht viel überzeugender ist die Bezugnahme auf die Singularform „die Firma“. Denn wenn eine Gesellschaft sich mehrere Firmen zulegen dürfte, wäre doch jede einzelne auch „die Firma“ (vgl. § 182 Nr. 5 und 6). Tatsäch-

eine Zweigniederlassung handle; die Firma einer solchen müsse also zwei Mindestanforderungen genügen; sie müsse die Firma des Hauptgeschäfts als Kern enthalten, was im vorliegenden Fall zutrefte, und weiterhin die erworbene Firma als Zusatz — gleichgültig, ob vor oder hinter der Stammfirma — derart in sich schließen, daß das Zweigverhältnis klar zum Ausdruck komme. Daran fehle es hier. Denn die für die Zweigniederlassung angemeldete Firma könnte ihrem Wortlaut nach auch Name eines selbständigen Geschäfts sein. Die eingelegte weitere Beschwerde macht geltend, es sei in der Rechtspredung anerkannt, daß eine GmbH. im Fall von Zweigniederlassungen mehrere Firmen haben könne; es genüge, wenn in der Firma der Zweigniederlassung der „Kern“ der Firma der Hauptniederlassung enthalten sei, was, wie auch das AG. anerkenne, im vorliegenden Fall zutrefte; dagegen bestehe keine gesetzliche Vorschrift, daß in der Firma der Zweigniederlassung auch zum Ausdruck komme, daß sie Zweigniederlassungsfirma sei; ebenso wenig sei vorgeschrieben, daß aus der Firma der Zweigniederlassung der Ort der Hauptniederlassung ersichtlich sei; wenn das AG. meine, daß die gewählte Firma auch die Firma einer selbständigen GmbH. sein könne und deshalb gegen das Gesetz verstoße, so könne jederzeit durch Einsicht ins Handelsregister der wahre Sachverhalt festgestellt werden; damit sei ein ausreichender Schutz des Publikums gewähr-

lich hat ja auch die frühere Praxis der sächsischen Registergerichte die Zulässigkeit mehrerer Firmen für ein und dieselbe Kapitalgesellschaft grundsätzlich bejaht (vgl. SächsDZG. 12, 382), und erst vom Jahre 1915 ab hat sich das sächsische DZG. der abweichenden Rechtspredung des AG. angeschlossen.

Es besagt wenig, wenn man — wie allerdings auch das AG. in der vorliegenden Entsch. — den bürgerlichen Namen der physischen Person mit der Firma der Handelsgesellschaft in Parallele stellt und betont, die Firma einer Handelsgesellschaft sei nicht nur wie die Firma eines Einzelkaufmanns der Name, unter dem sie im Handel ihre Geschäfte betreibt, sondern zugleich ihr alleiniger Name, und wenn man nun den weiteren Schluß aus dieser Prämisse zieht: Firma und Name sind bei den Handelsgesellschaften gleichbedeutend, insofern dessen können die Handelsgesellschaften nicht mehrere Firmen gleichzeitig führen. Das ist Begriffsjurisprudenz: aus dem Begriffe des Namens und der Einheit von Firma und Namen bei der Handelsgesellschaft wird die Konsequenz der Unzulässigkeit der Mehrfirmenführung gezogen. Vgl. besonders scharf DZG. Dresden, ZFG. 16, 605: „Da eine Person nicht verschiedene Namen führen kann, darf auch eine AktG. nicht verschiedene Firmen führen.“ Daß ein Deutscher nur eine n bürgerlichen Namen führen kann, ergibt sich zwangsläufig aus der Bestimmung, daß das eheliche Kind den Namen des Vaters, das uneheliche den Namen der Mutter führt. Bei Kapitalgesellschaften fehlt diese Basis für die Namens einheit. Würde es das Verkehrsbedürfnis erfordern, unter Umständen einer Gesellschaft die Führung mehrerer Firmen nachzulassen, und würden die im Verkehre sich notwendig ergebenden juristisch-technischen Schwierigkeiten der Firmenmehrheit gegenüber diesem Verkehrsbedürfnis gering zu werten sein, so müßte man eben die Führung mehrerer Firmen gestatten. Aber das ist nicht der Fall. Es besteht keinesfalls ein dringendes Bedürfnis, einer Gesellschaft die Führung mehrerer Firmen zuzulassen. Auf der anderen Seite muß aber die Führung mehrerer Firmen zu Unklarheiten, Verwirrungen, also juristisch-technischen Schwierigkeiten, führen. Es ist daher zu begrüßen, daß gegenwärtig nach der Praxis wohl sämtlicher deutscher DZG. — das AG. hat noch keine Gelegenheit gehabt, sich mit der Frage zu beschäftigen — die Unzulässigkeit der Firmenmehrheit anerkannt ist.

In der Praxis war erklärlicherweise die Frage der Zulassung einer zweiten Firma regelmäßig in den Fällen der Angliederung eines bereits bestehenden Unternehmens mit Firma an die AktG. aufgetaucht. Die „K.-N.-AktG.“ erwarb zu ihren bisherigen Unternehmungen das Geschäft des Einzelkaufmanns Z. mit Aktiven, Passiven und Firmenrecht und wollte nunmehr neben ihrer bisherigen Firma für den angegliederten Betrieb die bekannte Firma Z. beibehalten. Es ist nur die Konsequenz des Grundgesetzes der Firmeneinheit, wenn — im Gegensatz zur früheren sächsischen Praxis — auch in solchen Fällen die Führung der zweiten Firma für unstatthaft erklärt wurde. Den Interessen der übernehmenden Firma geschieht hinreichend Genüge, wenn sie in ihren Briefköpfen, Reklamen usw. außerfirmenmäßig die frühere Firma als sog. Etablissementbezeichnung verwendet, den angegliederten Betrieb daher etwa als „Abteilung Z.“ der K.-N.-AktG. bezeichnet (vgl. hierzu AG. 88, 421 = ZW. 1916, 1477).

II. Es bleibt die Erörterung der Frage, wie es mit der Firmenführung am besonderen Orte einer Zweigniederlassung zu halten ist.

Das HGB. enthält keine Bestimmung darüber, wie der Wortlaut

leistet. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags der Firma G. R. GmbH. vor Eintragung der Zweigniederlassungsfirma im Handelsregister in C. sei nicht erforderlich, da die Errichtung einer Zweigniederlassung ein reiner Verwaltungsakt sei. Das OLG. in F. hat die weitere Beschwerde dem RG. zur Entscheidung vorgelegt. Es möchte derselben mit der Maßgabe stattgeben, daß das AG. angewiesen werde, die angemeldete Firma der Zweigniederlassung nicht ihres Wortlauts wegen zu beanstanden und sie einzutragen, wenn nachgewiesen werde, daß diese besondere Firma der Zweigniederlassung im Gesellschaftsvertrag gültig festgesetzt und dies im Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen sei. Es legt dar, daß weder das HGB. noch das GmbHGef. einen Anhalt dafür bieten, daß die Firma einer Zweigniederlassung in ihrem Wortlaut zum Ausdruck bringen müsse, daß sie die Firma einer Zweigniederlassung sei. Bedenken, die hinsichtlich einer GmbH. daraus hergeleitet würden, daß bei ihrem Auftreten unter verschiedenen Firmen der falsche Schein erweckt werden könne, es seien ebenso viele Gesellschaften gegründet und es sei bei jeder von ihnen der gesetzliche Mindestbetrag des Stammkapitals bindend übernommen und zu einem Viertel einbezahlt, könnten nicht ausschlaggebend sein; bei den jetzigen gesetzlichen Mindestbeträgen des Stammkapitals — 500 Goldmark für umgestellte und 5000 Goldmark für neugegründete GmbH. — handle es sich um so niedrige Summen, daß sie für

den Kreditverkehr ohne Belang seien und eine etwaige Erfüllung darüber keinen Grund abgeben könne, abweichende Firmen von Zweigniederlassungen einer GmbH. deshalb zu verbieten oder davon abhängig zu machen, daß in der Firma selbst die Zweiggeschäftszugehörigkeit verlaubar werde. Erforderlich sei aber, daß die besondere Firma der Zweigniederlassung durch Ergänzung des Gesellschaftsvertrags im Wege gerichtlich oder notariell beurkundeten Beschlusses mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zugelassen (§ 53 GmbHGef.) und dies ins Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen sei (§ 54 Abs. 3 GmbHGef.). Dies sei hier nicht dargetan. Die Beschwerde deshalb aber als unbegründet zurückzuweisen, sei nicht angingig; auch der Registerrichter hätte insoweit Frist zur Beibringung des fehlenden Nachweises setzen können; die Beschwerdeführerin habe ferner ein Interesse daran, entschieden zu sehen, ob es sich verlohne, die Kosten einer Satzungsänderung aufzuwenden, auf die Gefahr hin, daß nach Änderung des Gesellschaftsvertrags die Firma doch ihres Wortlauts wegen beanstandet würde; über die Beschwerde könne daher mit der oben erwähnten Maßgabe (Nachbringung des Nachweises für ordnungsmäßige Änderung des Gesellschaftsvertrags) entschieden werden. An dieser Entsch. sehe sich aber das OLG. um deswillen behindert, weil abweichende von seiner Rechtsauffassung über die Zulässigkeit einer verschiedenen Firmierung für Haupt- und Zweigniederlassung in Beschlüssen

anzunehmen. Es sagt aber nichts darüber, daß ein solcher Zusatz zur Filialfirma auch dann zulässig wäre, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 nicht vorliegen.

der Grundfirma — d. i. Firma der Hauptniederlassung — zum Wortlaut der Firma einer Zweigniederlassung sich zu verhalten hat.  
 Im Düringer-Hachenburg, § 30 Anm. 5 — ebenso Pr. OLG. 73, 186 —, ist die Ansicht vertreten, daß eine vollständige Verschiedenheit der Firma der Zweigniederlassung von der Hauptniederlassung zulässig sei. Zum Beweise werden die Bestimmungen in § 50 Abs. 3 und § 126 Abs. 3 HGB. angezogen. Aber dieser Hinweis erscheint doch wenig beweiskräftig. § 50 Abs. 3 Satz 1 (vgl. auch § 126 Abs. 3) bezieht sich nicht auf Haupt- und Zweigniederlassung. Man kann aus der Bestimmung nur entnehmen, daß ein und derselbe Kaufmann „Niederlassungen“ unter verschiedenen Firmen betreiben kann. Darüber besteht ja aber Einmütigkeit, daß der Einzelkaufmann Inhaber von mehreren Firmen sein kann — vorausgesetzt immer nur, daß es sich dabei um mehrere tatsächlich selbständige Geschäfte (Betriebe, Unternehmungen) handelt (vgl. Düringer-Hachenburg, § 18 Anm. 13; Staub-Wondt, § 17 Anm. 3). Die Vorschrift hat also mit der Zweigniederlassung zunächst überhaupt nichts zu tun. Wenn ein und derselbe Kaufmann in Berlin einmal eine Papiergroßhandlung in der K-Strasse und das zweite Mal eine Maschinenfabrik in der N-Strasse betreibt, so ist keines der beiden Unternehmungen Zweigniederlassung.

Eine AktG. oder eine GmbH. würde nach den früheren Ausführungen nicht in gleicher Weise zwei Firmen nebeneinander führen können.

Es fragt sich nun aber weiter, ob diese allgemein anerkannte Möglichkeit, als Einzelkaufmann verschiedene Betriebe unter völlig verschiedenen Firmen zu führen, in dem Falle ausscheidet, wenn die Betriebe im Verhältnis von Hauptniederlassung und Zweigniederlassung zueinander stehen. An und für sich kann der Betrieb, den man im Geschäftsleben als Zweigniederlassung bezeichnet, sowohl am Orte der Hauptniederlassung selbst, wie an einem anderen Orte bestehen.

Es fragt sich nun aber weiter, ob diese allgemein anerkannte Möglichkeit, als Einzelkaufmann verschiedene Betriebe unter völlig verschiedenen Firmen zu führen, in dem Falle ausscheidet, wenn die Betriebe im Verhältnis von Hauptniederlassung und Zweigniederlassung zueinander stehen. An und für sich kann der Betrieb, den man im Geschäftsleben als Zweigniederlassung bezeichnet, sowohl am Orte der Hauptniederlassung selbst, wie an einem anderen Orte bestehen.

Ob eine zweite Niederlassung eines Kaufmanns ein selbständiges Unternehmen oder ein Zweiggeschäft ist, kann sich nur nach der inneren Organisation des zweiten Geschäftes bestimmen. Besteht offensichtlich organisatorische Abhängigkeit und Unterordnung, so ist das zweite Unternehmen bloß Zweiggeschäft. Dann ist grundsätzlich für das Zweiggeschäft eine selbständige Firma nicht statthaft. In der Praxis ist dieser Grundsatz natürlich nicht durchzuführen, zumal da ja auch der Registerrichter von der inneren Zusammengehörigkeit der beiden Betriebe regelmäßig keine Kenntnis erlangt.  
 Von dieser in der Natur der Sache begründeten Auffassung der Einheitlichkeit von Firma der Haupt- und Zweigniederlassung geht auch das Gesetz aus. Bekanntermaßen enthält das HGB. eine Vorschrift für die Firma nur solcher Zweigniederlassungen, die sich an einem anderen Orte als an dem der Hauptniederlassung befinden. Es ist zwar mißverständlich, wenn Staub-Wondt behaupten, das Gesetz „kennt“ nur diese Zweigniederlassung. Das Gesetz „kennt“ doch wohl alles, was existiert. Aber richtig ist jedenfalls, daß ausdrückliche Vorschriften nur für diese Zweigniederlassungen vorgesehen sind. Nun ist gerade aus Fassung und Inhalt der Bestimmung in § 30 Abs. 3 zu entnehmen, daß das Gesetz die Übereinstimmung der Firma der Zweigniederlassung mit der der Firma der Hauptniederlassung als selbstverständlich voraussetzt. Es verpflichtet zwar den Firmeninhaber für den Fall, daß am Orte der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma eingetragen ist, einen unterscheidungskräftigen Firmenzusatz

anzunehmen. Es sagt aber nichts darüber, daß ein solcher Zusatz zur Filialfirma auch dann zulässig wäre, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 nicht vorliegen.

Bei unbefangener Lektüre muß die genannte Vorschrift dahin ausgelegt werden, daß unter der erwähnten Voraussetzung der Firmeninhaber ausnahmsweise berechtigt, aber gleichzeitig auch verpflichtet ist, für die Zweigniederlassung eine besondere Firma zu führen, wenn auch freilich die Abweichung lediglich in einem die Unterscheidung bewirkenden Zusätze zur Grundfirma bestehen soll. Nur diese Auffassung entspricht der Natur der Zweigniederlassung und gleichzeitig der Bestimmung in § 30 Abs. 2. Es besteht ja auch schlechterdings keine Veranlassung, einem Kaufmann Oskar Heinrich Sauerwein, der seine Hauptniederlassung unter der Firma „Heinrich Sauerwein“ in Berlin betreibt, die Errichtung einer Zweigniederlassung in Frankfurt a. d. D., obschon dort keine Firma „Heinrich Sauerwein“ eingetragen ist, unter der Firma „Oskar H. Sauerwein“ zu gestatten. Es wäre wenig konsequent, wollte man eine solche Filialfirma zulassen. Darf er in Berlin kein zweites Geschäft unter der Firma „Heinrich O. Sauerwein“ aufmachen, so ist nicht einzusehen, weshalb man ihm diese Befugnis für Frankfurt a. d. D. einräumen soll. Wenn freilich eine Kollision zwischen dem Grundsatz der Übereinstimmung von Grund- und Filialfirma auf der einen Seite und dem Grundsatz der Firmenanschlüsslichkeit nach § 30 Abs. 1 am Orte der Zweigniederlassung besteht, darf und muß die Zweigniederlassung unter besonderer Firma betrieben werden. Aber diese „besonderer“ Firma muß, wie sich wiederum aus dem Wesen der Zweigniederlassung und der Bestimmung in § 30 Abs. 3 ergibt, eine solche Firma sein, bei der die Besonderheit ausschließlich durch einen „Zusatz“ herbeigeführt wird. Das bedeutet: Die Grundfirma muß unverändert in der Filialfirma enthalten sein; es sind als Beifügungen nur solche Worte zulässig, die nach ihrer Stellung und Bedeutung lediglich Zusätze sind. Die Filiale der Berliner Firma „Heinrich Sauerwein“ dürfte daher auch dann nicht in Frankfurt a. d. D., „Oskar H. Sauerwein“ firmieren, wenn in Frankfurt a. d. D. bereits eine Firma Heinrich Sauerwein registriert hat.

An diesen Grundsatz wird auch dann nichts geändert, wenn die Firma der Zweigniederlassung eine erworbene Firma ist. Zieht man nämlich aus der Natur der Zweigniederlassung die Folgerung, daß sie ihre Geschäfte nicht unter einer selbständigen Firma führen kann, so muß dieser Grundsatz auch für erworbene Firmen Geltung haben. Ob nun die erworbene Firma am Orte der Hauptniederlassung oder an einem anderen Orte betrieben wird, kann keinen Unterschied machen. Andererseits besteht keine Veranlassung, nicht die erworbene Firma als Firmenzusatz nachzulassen, sofern nur eben die Gesamtfirma deutlich erkennen läßt, daß es sich um eine Zweigniederlassung handelt. Es könnte also „Heinrich Sauerwein“, der in Frankfurt a. d. D. den Betrieb der Firma Franz Schneider mit Firma erwirbt und diesen Betrieb als Zweigniederlassung seines Berliner Geschäfts weiterführen will, unbedenklich firmieren: „Heinrich Sauerwein, Zweigniederlassung, vorm. Franz Schneider“ oder „Franz Schneider, Filiale von Heinrich Sauerwein, Berlin“ usw.

Man könnte nun recht wohl die Ansicht verfechten, daß ein Zusatz der Firma der Zweigniederlassung nur dann statthaft sei, wenn tatsächlich der Eintragung der Firma der Zweigniederlassung an ihrem

anderer O.G. die Meinung vertreten werde, entweder daß die Zweigniederlassung nur solche Zusätze enthalten dürfe, die sie als solche kennzeichnen oder die örtlichen Beziehungen des Zweiggeschäfts ausdrücken — so RG. v. 21. Jan. 1901 in Rspr. 2, 199 — O.G. Dresden v. 9. Okt. 1900 Sächs. Annalen 22, 155; v. 25. Jan. 1910 Sächs. Annalen 31, 184; O.G. Darmstadt v. 27. Juni 1906 in Rspr. 13, 38 —, oder daß auch sonstige Zustände gestattet seien, wenn gleichzeitig die Firma der Zweigniederlassung einen sie als solche kennzeichnenden Beifüg erhalte — so BayObLG. RZA. 7, 114 und RZA. 12, 127 —. Deshalb würden gemäß § 28 FGG. die Akten dem RG. vorgelegt. Zunächst ist zu prüfen, ob ein Fall des § 28 FGG., der die Entscheidung des RG. über die weitere Beschwerde rechtfertigt, überhaupt vorliegt. Dies ist zu bejahen. Denn jedenfalls stand in der Entsch. des RG. vom 1. Juli 1910 — RGZ. 40, 64 — gerade auch für die GmbH. die Frage zur Entscheidung, ob die Firma der Zweigniederlassung einer solchen Gesellschaft von der Firma der Hauptniederlassung verschieden sein könne; diese Frage ist verneint worden mit der Maßgabe, daß nur Zusätze, welche die Zweigniederlassung als Zweiggeschäft des Unternehmens kennzeichnen, zulässig seien. Obwohl die von der Beschwerdeführerin für ihre E. Zweigniederlassung in Aussicht genommene Firma einen solchen Zusatz eben nicht enthält, will das O.G. J. von seinem oben dargelegten Rechtsstandpunkt aus die Firma ihres Wortlauts wegen nicht beanstanden. Es handelt sich demnach allerdings um dieselbe Rechtsfrage. Weiter ist vorab zu erörtern, ob die zwischen den O.G. über die Auslegung der §§ 3, 4, 13 GmbHGef. und § 30

HGB. bestehende Meinungsverschiedenheit im vorliegenden Fall für die Entscheidung von Erheblichkeit ist. Das O.G. J. sieht in der von der Beschwerdeführerin für ihre E. Zweigniederlassung gewählten Firma eine besondere Firma. Von diesem Standpunkt aus verlangt es mit Recht, daß eine solche Sonderfirmierung für eine Zweigniederlassung nur zulässig sein könnte, wenn sie im Gesellschaftsvertrag, sei es von vornherein, sei es nachträglich durch Satzungsänderung vorgesehen wäre. Daran fehlt es hier. Es ist aber zuzugeben, daß dieser Mangel, dessen Behebung möglich und im vorliegenden Fall sogar wahrscheinlich ist, nicht zur Zurückweisung der Beschwerde überhaupt führen muß, sondern den Weg für eine Erledigung, wie sie das O.G. im Auge hat, freiläßt. Diese Art der Behandlung empfiehlt sich auch dem deswillen, weil die Frage, ob und wann eine solche Art der Sonderfirmierung für eine Zweigniederlassung anzunehmen ist, daß sie im Gesellschaftsvertrag selbst wurzeln muß, wiederum aufs engste mit der Haupt Streitfrage zusammenhängt. Denn nicht jede Abweichung in der Firma der Zweigniederlassung hebt deren Identität mit der Firma der Hauptniederlassung auf, und solange diese Identität besteht, bedarf es einer Ergänzung des Gesellschaftsvertrags nicht (s. Entsch. dieses Senats Recht 1915 Nr. 2251). Ein weiterer in den Vorinstanzen nicht erörterter Anstand könnte hergeleitet werden, daß die Pächter Erben in die Fortführung der Firma unter der Bezeichnung: „R. P. Nachf. G. N. GmbH. in J.“ gewilligt haben, während die Beschwerdeführerin in teilweiser Abweichung hiervon jetzt firmieren will: „R. P. Nachf. G. N. GmbH.“; sie will also den Zusatz „in J.“ weglassen. Zu-

Esige infolge des Grundsatzes der Firmenausschließlichkeit Hindernisse entgegenstehen. Denn die Frage liegt nahe: weshalb soll das Prinzip der Firmen einheitslichkeit durchbrochen werden, ohne daß zwingender Anlaß vorliegt? Aber sowohl für den Firmeninhaber wie auch für die Allgemeinheit selbst besteht doch ganz unabhängig von der etwaigen Notwendigkeit, der Firma am Filialorte einen unterscheidenden Zusatz hinzuzufügen, fast immer ein Interesse daran, daß der Charakter der Firma des Zweigunternehmens als einer Filialfirma kenntlich gemacht wird. Eröffnet ein allgemein bekanntes Berliner Haus in Hamburg und München Zweigniederlassungen, so wird ihr regelmäßig daran gelegen sein, in diesen beiden Orten bereits durch Wahl ihrer Firma dem Publikum den Zusammenhang mit dem Berliner Stammhause kenntlich zu machen. Sie wird daher, auch wenn ein gesetzlicher Zwang fehlt, schon aus eigenem Antrieb ihrer Firma regelmäßig einen Zusatz wie: „Filiale Hamburg“ oder „Zweigniederlassung München“ usw. beifügen. Das Recht hat dieses Interesse des Firmeninhabers zu respektieren. Die Praxis hat denn auch von jeher Zusätze zur Filialfirma ohne Rücksicht darauf gestattet, ob etwa die Firma am Orte der Zweigniederlassung auch ohne Beifügung von Zusätzen eintragbar sein würde.

So gelangt man zu nachfolgendem Ergebnisse: Weil jedem Kaufmann auf Grund der Gewerbefreiheit die Befugnis zusteht, an jedem beliebigen Orte eine Zweigniederlassung zu errichten und weil der Grundsatz der Firmenausschließlichkeit dazu führt, dem Kaufmann in den Fällen, in denen eine gleichlautende Firma bereits am Orte der Zweigniederlassung besteht, den Betrieb der Zweigniederlassung unter einer von der Grundfirma abweichenden Firma nachzulassen, so muß man ganz allgemein den Betrieb der Zweigniederlassung an fremdem Ort unter abweichender Firma gestatten. Nur muß sich die Abweichung als Zusatz zur Grundfirma präsentieren. Das heißt: Die Grundfirma selbst muß unverändert in der Filialfirma enthalten sein. Im übrigen sind alle Zusätze zur Grundfirma gestattet.

III. Das Urteil des RG. zieht für Gesellschaftsfirmen nur die Folgerungen aus den vorstehenden Grundsätzen.

Allerdings geht das RG. leider nicht von dem Wesen der Zweigniederlassung aus. Vielmehr baut sich die Entsch. auf den besonderen Normen auf, die die Praxis für das Firmenrecht der Kapitalgesellschaft ausgebildet hat. Sie gipfelt in dem Satze: eine Handelsgesellschaft, insbesondere eine GmbH., darf auch für ihre Zweigniederlassung keine besondere Firma führen. Der Satz ist richtig. Nur wäre die Beweisführung ganz erheblich überzeugender, wenn das RG. seine Ergebnisse aus den wirtschaftlichen Erscheinungen und dem Wesen der Zweigniederlassung hergeleitet hätte und nicht aus der angeblichen Eigenschaft der Firma einer Handelsgesellschaft als „Name“.

Die Frage ist nur, wann eine solche besondere Firmierung wohl vorliegt. Das RG. antwortet: Immer, wenn die Firma der Zweigniederlassung ihrem Wortlaut nach Hauptfirma sein kann.

Damit ist m. E. den Anforderungen, die an die Filialfirma zu stellen sind, nicht genügt. Jedenfalls verlangt diese Formulierung zu wenig. Die Rudolf Hahn AktG. kann nicht eine Filialfirma führen: „Anton Schulze, Zweigniederlassung“. Die Firma „Anton Schulze, Zweigniederlassung“ kann nicht — das meint offensichtlich das RG. — die Firma einer Hauptniederlassung sein. Aber deswegen ist sie noch nicht als Zweigniederlassung der Rudolf Hahn AktG. statthaft. Vielmehr muß eben — nicht anders wie bei der Firma des Einzelkaufmanns — in der Firma der Zweigniederlassung die Firma der Hauptniederlassung zunächst einmal unverändert als Stamm enthalten sein. Es muß m. a. W. in der Firma deutlich zum Ausdruck kommen, daß das Filialunternehmen eine Zweigniederlassung der Rudolf Hahn AktG. ist.

Das meint ja wohl auch das RG. Nur ist eben die Formulierung nicht ganz glücklich.

Nach alledem haben sich für das formelle Firmenrecht in der Subdikatur nachfolgende Grundsätze herausgebildet:

1. Der Einzelkaufmann kann verschiedene Firmen nebeneinander führen. Voraussetzung für die rechtliche Zulässigkeit ist freilich, daß die Firmen selbständige Unternehmen repräsentieren. Ist das nicht der Fall, stehen die Niederlassungen untereinander im Verhältnis von Hauptniederlassung und Zweigniederlassung, so ist für die Zweigniederlassung, ganz gleichgültig, wo sie sich befindet, nur eine Filialfirma statthaft. In der Praxis ist diese Unterscheidung freilich im Hinblick auf die Flüssigkeit der Grenze nicht durchführbar. Es ist schließlich auch mit Rücksicht auf die grundsätzliche Zulässigkeit der Führung mehrerer Firmen durch ein und denselben Kaufmann ziemlich belanglos, ob die unter selbständiger Firma geführte Niederlassung des Kaufmanns in Wahrheit nach ihrer Organisation einen bloßen Filialbetrieb darstellt.

2. Die Kapitalgesellschaft kann immer nur eine Firma führen. Auch dann, wenn sie sich ein völlig selbständiges Unternehmen mit Firma angliedert, ist sie grundsätzlich nicht in der Lage, die bisherige Firma und die neue Firma nebeneinander für die verschiedenen Betriebe zu führen. Sie muß entweder die eine oder die andere Firma aufgeben. Nur als nicht firmenmäßige Etablissementsbezeichnung kann der Zusammenhang mit der fallengelassenen früheren Firma aufrechterhalten werden.

Unterhält jedoch die Kapitalgesellschaft noch an einem anderen Orte als an dem ihres Sitzes einen Betrieb, so ist sie berechtigt, an diesem Orte eine von ihrer Firma abweichende Filialfirma zu führen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn der Eintragung am Orte des Filialbetriebs der Grundsatz der Firmenausschließlichkeit entgegensteht.

Die am Orte des Filialbetriebs geführte abweichende Firma muß jedoch in jedem Falle so beschaffen sein, daß sie klar und deutlich die Grundfirma und das Verhältnis der Filialfirma als einer solchen zur Grundfirma erkennen läßt. Im übrigen bestehen keinerlei Beschränkungen, soweit sie sich nicht aus den Vorschriften des Firmenrechts ergeben. In der Wahl der Zusätze sind also der Kapitalgesellschaft ebenso wenig irgendwelche Grenzen gesetzt, wie dem Einzelkaufmann.

stimmung der P.schen Erben hierzu ist nicht beigebracht, aber auch nicht erforderlich. Die Worte: „in Z.“ sind weder Bestandteil der Firma der Beschwerdeführerin, noch waren sie es bei der übernommenen Firma. Sie bedeuteten vielmehr nur einen Zusatz, den die Beschwerdeführerin ihrer Firma bei deren Verwendung in der Firma der Zweigniederlassung gemacht hatte und nach § 30 HGB. machen durfte. Einen Zusatz dieser Art konnte sie aber jederzeit wieder ablegen, ohne hierzu das Einverständnis der P.schen Erben zu benötigen. In der Hauptstreitfrage selbst sind in Schrifttum und Rechtsprechung verschiedene Meinungen vertreten. Die eine Ansicht geht dahin, daß eine GmbH. oder eine andere Handelsgesellschaft für Zweigniederlassungen schlechthin eine von der Firma der Hauptniederlassung verschiedene Firma führen könne (s. Staub-Hachenburg, Anm. 28 zu § 4 GmbH-Ges.; ferner Düringer-Hachenburg, Anm. 5 zu § 30 HGB.; Preuß. DVG. 73, 186 = Rspr. 41, 196 Anm. 1). Nach einer anderen Auffassung darf bei Handelsgesellschaften die Firma der Zweigniederlassung von der Firma der Hauptniederlassung nicht wesentlich verschieden sein und nur solche Zusätze enthalten, die die Zweigniederlassung als solche kennzeichnen oder zur Unterscheidung von anderen am Ort bestehenden Firmen dienen (s. Warnerer-Koppe, Anm. 5 zu § 4 GmbH-Ges.; Liebmann, Anm. 9 daselbst; Brodmann, Anm. 1 zu § 4 und Anm. 1 zu § 12 a. a. O.; Krüger-Cricelius, Anm. 1c zu § 4 und Anm. 3 zu § 12 ebda; RG. RZ. 40, 64; RG. RZ. 11, 22; DVG. Dresden Sächs. Annalen 22, 155; DVG. Darmstadt Rspr. 13, 38). Eine dritte Meinung geht dahin, daß auch noch

IV. Bekanntermaßen hat das Firmenrecht eine weitere Ausgestaltung durch Wettbewerbsgesetz (§ 16) und insbesondere durch die Rechtsprechung zu § 16 erfahren.

Es ist nun der Hinweis nicht ohne Interesse, daß die Grundfälle, die in dem vorstehenden Beschlusse niedergelegt sind, sich mit der neuesten von Kirchberger und mir bekämpften, von Rosenthal u. A. lebhaft begrüßten Rechtsprechung des RG. zu § 16 UmlWG. stoßen. Ich verweise auf das Yamata-Urteil RG. 110, 234 = JW. 1925, 1289 und die Erörterungen hierzu: JW. 1925, 2106 und 1420 ff.

Es ist ja doch sehr wohl möglich, daß die Eintragung einer Firma am Orte der Hauptniederlassung gegen § 16 UmlWG. nicht verstößt, daß aber ein solcher Verstoß eintreten kann, wenn die Firma unverändert an einem anderen Orte als Firma einer Zweigniederlassung zur Eintragung gelangt, weil dort bereits eine ähnlich klingende Firma eingetragen ist. Diese Konstellation hatte sich in dem Streite der beiden Cohrs & Ammés-Firmen ergeben, der das RG., die Berliner, Hamburger und sächsischen Gerichte gleichermaßen beschäftigt hat (vgl. hierzu die Urteile des RG. v. 22. März 1921 [MuW. 1920, 247], v. 22. März 1921 [MuW. 1920, 249] und v. 20. Jan. 1922 [MuW. 1921, 206] sowie DVG. Hamburg [MuW. 1922, 203]).

Seit 1894 bestanden auf Grund kontraktlicher Vereinbarungen zwei selbständige Speditionsfirmen Cohrs & Ammé, Hamburg und Cohrs & Ammé Nachf., Stettin, nebeneinander.

Nach Beendigung des Krieges dehnten sich beide Firmen weiter aus. Es trat der Fall ein, daß die eine Firma eine Zweigniederlassung an einem Orte errichtete, an dem die andere bereits längere Zeit eine Filiale unterhalten hatte. Die im Filialorte zuerst zur Eintragung gelangte Firma verlangte nun unter Berufung auf § 16 UmlWG., daß der anderen verboten würde, an dem betreffenden Orte eine Firma zu benutzen, in der die Worte „Cohrs & Ammé“ als Schlagwort, insbesondere am Anfang der Firmenbezeichnung erschein.

Das RG. verurteilt dem Klageantrage gemäß.

(Berliner Fall, MuW. 1920, 249):

„Es ist bestritten, ob es überhaupt zulässig ist, daß eine Zweigniederlassung völlig von der Firma des Hauptgeschäfts verschieden sein darf und ob deshalb ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Worte C. & A. schlechthin zur Firmenbildung nach öffentlichem Recht zulässig wäre. Denn auch nach § 16 UmlWG. darf die Unterlassung der Firmenführung nur so weit verfügt werden, als eben eine Verwechslungsgefahr besteht; und es ist immer der Bestand der befugterweise geführten Firma so weit zu schonen, als noch die Möglichkeit vorliegt, durch Hinzufügung anderer Unterscheidungsmitel die Verwechslungsgefahr auszuschließen.“

Ähnlich RG. v. 20. Jan. 1922 (Lübecke Fall, MuW. 1921, 207):

„Da die Befl. nicht verlangt, daß die Kl. sich der Benutzung der Worte ‚Cohrs & Ammé‘ schlechthin bei ihrer Firmenbildung

andere Zusätze statthast seien unter der weiteren Voraussetzung, daß daneben in der Firma der Zweigniederlassung noch ein Vermerk aufgenommen sei, der auf die Zweigniederlassungsseignerschaft erkennbar hinweise (so z. B. BahDVG. RZ. 7, 114 und 12, 127/28). Endlich ist noch der Standpunkt vertreten, daß es genüge, wenn in der Firma der Zweigniederlassung die Firma der Hauptniederlassung dem Kern nach enthalten sei (s. Staub-Bondri, XII. Aufl. Anm. 8 zu § 30 HGB. in Abweichung z. B. von VIII. Aufl. Anm. 8 zu § 30 HGB.). Ihm will sich das DVG. Jena laut seines Vorlagebeschlusses anschließen. Zur Stütze dieser letzteren Auffassung kann nun zunächst auf die Entsch. dieses Senats v. 8. Juni 1915 in der schon oben erwähnten Sache II 23/15 nicht verwiesen werden. Denn in dem damals vorliegenden Fall war eben die Zweigniederlassungsfirma durch den Zusatz „Abt. vormal.“ unzweideutig als Zweigniederlassungsfirma gekennzeichnet; auch ist in den Gründen dargelegt, es handle sich eben nicht um den Fall, daß eine AktG. eine zweite Firma führe, die sich äußerlich als selbständiger Geschäftsname darstelle. Die Entsch. des 5. ZS. (RG. 62, 8/10 — BeschwReg. V 1287/05) bezieht sich sodann nicht sowohl auf eine Handelsregister- als vielmehr eine Grundbuchsache, es handelte sich ferner damals um eine Staatsanfalt und endlich brachte die Firma der Zweigniederlassung eben durch das Wort „Filial“bank zum Ausdruck, daß sie die Firma einer Zweigniederlassung sei. Der Beschluß des 1. ZS. (RG. 77, 60) hat die Frage zum Gegenstand, ob im Fall der Veräußerung der Hauptniederlassung mit Firma deren bisheriger Inhaber eine Zweigniederlassung mit gleicher

enthalte, sondern nur, daß sie dies in schlagwortartiger Weise tue, d. h. in einer Weise, die zu Verwechslungen führen können, so bedarf es einer Prüfung der bestrittenen Frage nicht, ob es überhaupt zulässig ist, daß eine Zweigniederlassung völlig von der Firma des Hauptgeschäfts verschieden sein darf, und ob deshalb ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Worte ‚Cohrs & Ammé‘ schlechthin zur Firmenbildung nach öffentlichem Recht zulässig wäre.“

Entsprechend hat denn auch das DVG. Hamburg (MuW. 1922, 203) die Befl. verurteilt: „in Lübeck die Benutzung einer Firma zu unterlassen, bei welcher die Worte ‚Cohrs & Ammé‘ als Eingangsworte oder als in die Augen springende Schlagworte der Firmenbezeichnung erscheinen.“

Nunmehr ist durch den Beschluß des RG. v. 30. März 1926 die viel umstrittene Frage endgültig geklärt, ob die Filiale eine völlig von der Firma der Hauptniederlassung verschiedene Firma führen dürfe. Sie ist in verneinendem Sinne entschieden. Es muß die Firma der Hauptniederlassung unter allen Umständen in der Firma der Zweigniederlassung enthalten sein.

Es kann daher, was den Streit der Cohrs & Ammé-Firmen anlangt, keiner Cohrs & Ammé-Firma überhaupt verboten werden, ihre Firma Cohrs & Ammé auch an einem Orte einzutragen zu lassen, an dem bereits die konkurrierende Cohrs & Ammé-Firma eine Zweigniederlassung eingetragen hat, nur muß sie alsdann Zusätze wählen, durch die der Schlagwortcharakter der Worte Cohrs & Ammé aufgehoben wird.

Ergebnis: Wenn in Berlin eine im dortigen Bereiche allgemein bekannte Firma X. Y. existiert und ein Kaufmann desselben Namens, der in der gleichen Branche in München ein Unternehmen betreibt, in Berlin eine Filialfirma eröffnen will, so muß nach öffentlichen Rechtsgrundsätzen die Firma des Filialgeschäftes die Firma „X. Y.“ enthalten. Da in Deutschland der Grundsatz der Gewerbefreiheit herrscht, so kann dem X. Y. die Errichtung der Zweigniederlassung in Berlin nicht deshalb verboten werden, weil er firmenrechtlich nicht in der Lage ist, seinen Namen „X. Y.“ aus der Firma der Zweigniederlassung fortzulassen und deshalb, wie auch die Zusätze zur Filialfirma lauten würden, die „Verwechslungsfähigkeit“ mit der alten eingetragenen Firma X. Y. nicht vollkommen beseitigt werden kann. Vielmehr muß ein Kompromiß gefunden werden und der besteht eben darin, daß für die Filialfirma der Schlagwortcharakter des unentbehrlichen Wortes X. Y. durch Stellung und Zusätze paralytisiert wird.

Diese Auffassung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Cohrs & Ammé-Urteile und des oben wiedergegebenen RG.-Beschlusses er-

1) Es ist nicht uninteressant, daß das RG. hier die Prävalenz der Normen des öffentlichen Firmenrechts gegenüber den Wettbewerbsbestimmungen ausdrücklich anerkannt hat. Öffentlich-rechtlich ist aber der Satz, daß jeder Mensch unter seinem Namen sein Gewerbe betreiben muß, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen gestattet sind.

Firma weiterführen dürfe. Sie hat mit der hier zu entscheidenden Frage nichts zu tun; auch ist aus dem in den Gründen enthaltenen Satz, es sei zulässig, daß für eine Zweigniederlassung eine andere Firma als für die Hauptniederlassung geführt werde, darüber nichts zu entnehmen, ob Abweichungen schlechthin oder nur unter gewissen Voraussetzungen und mit bestimmten Einschränkungen möglich seien. Der Beschwerdeabschluß dieses Sen. v. 30. Okt. 1914, B 4/14 und B 5/14 — RG. 85, 397 ff. — endlich enthält sich ausdrücklich einer Stellungnahme zu der nun zu entscheidenden Rechtsfrage. Wie jedoch in eben dieser Entsch. ausführlich dargelegt wird, ist die Firma einer Handelsgesellschaft, und dazu gehört eben auch eine GmbH, nicht nur, wie die Firma eines Einzelkaufmanns, der Name, unter dem sie im Handel ihre Geschäfte betreibt und ihre Unterschrift abgibt, sondern zugleich ihr alleiniger Name, die Bezeichnung, die sie als Rechtssubjekt auf dem Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts von anderen Rechtssubjekten unterscheiden soll und unterscheidet. Firma und Name sind demnach bei den Handelsgesellschaften gleichbedeutend (so auch RG. 62, 8; 85, 399; 99, 159; Staub-Pinner, Anm. 16 zu § 182 HGB. und die dort Gen.; ferner RG. Kpr. 42, 193). Daraus wird — f. RG. 85, 399; 99, 159 — der Schluß gezogen, daß eine Handelsgesellschaft nicht mehrere Firmen gleichzeitig führen könne und zwar gerade auch dann nicht, wenn es sich um geschäftlich selbständige Unternehmungen, gesondert und getrennt betriebene Handelsgeschäfte handle. Diese Folgerung, die mit Recht aus dem Wesen und der Funktion der Firma bei Handelsgesellschaften hergeleitet wird und für den Verkehr eine unentbehrliche und wichtige Schranke gegen Rechtsunsicherheit und Täuschungen bildet, zwingt aber ohne weiteres auch zu dem Schluß, daß gleiches für die Firmen von Zweigniederlassungen gelten muß. Denn, wenn schon eine besondere Firmenführung bei Handelsgesellschaften für geschäftlich „getrennte“ Unternehmungen, für im Verhältnis zueinander selbständige und unabhängige Betriebe abgeschlossen ist, so muß das gleiche für „Zweigniederlassungen“ gelten, die, wenn auch in gewissem Umfang selbständig, doch geschäftlich dem Hauptbetrieb ein- und untergeordnet sind. Wenn und insoweit gewisse Bestimmungen allgemeinerer Art des HGB. mit diesen aus der Rechtsnatur der Gesellschaftsfirmen sich ergebenden Schlüssen in Widerspruch treten, können sie keine Geltung haben. So kann z. B. eine Handelsgesellschaft, die ein bestehendes Geschäft samt Firma übernimmt, die übernommene Firma als solche nicht weiterführen, ohne ihre eigene Firma aufzugeben (so RG. 85, 399; 99, 159). Sie kann das nicht tun, gleichgültig ob es sich um den Erwerb eines Geschäfts am Ort ihrer Hauptniederlassung oder an einem anderen Platz handelt. Das Ergebnis ist also, daß eine Handelsgesellschaft, insbesondere eine GmbH, auch für ihre Zweigniederlassung keine besondere Firma führen darf. Die Frage ist nun aber weiter die, wann eine solche besondere Firmierung vorliegt. Dies kann nur darnach beurteilt werden, ob die Zweigniederlassungsfirma so, wie sie lautet, einen selbständigen, eigentümlichen Geschäftsnamen darstellt, mit anderen Worten, diesem ihrem Wortlaut nach Hauptfirma sein kann. Das ist aber unzweifelhaft bei der Firmierung „R. P. Nachf. G. N. GmbH.“ der Fall. Denn eine Firma dieser Art ist an und für sich ohne weiteres als selbständiger Geschäftsname möglich. Dies ergibt sich auch unmittelbar aus dem Gesetz, das bei einer Firma dieser Art von einer Fortführung der alten

Firma spricht. Anders läge der Fall dagegen dann, wenn der Firma „R. P. Nachf. G. N. GmbH.“ im Rahmen des § 30 Abs. 3 HGB. noch ein Zusatz beigefügt wäre, der die Firma als Zweigniederlassungsfirma der Firma „G. Neuenhahn GmbH.“ kennzeichnet. In dieser Zusammenfassung wäre auch die Mitnahme der Firma des erworbenen Geschäfts in die Zweigniederlassungsfirma ohne Bedenken zulässig. Denn ein derartiger Vermerk würde sachlich nichts anderes bedeuten, als einen nach § 30 Abs. 3 HGB. zulässigen Beifüg über die Art der Entstehung der Zweigniederlassung, der die Firmenidentität zwischen Haupt- und Zweigniederlassungsfirma nicht aufheben würde, gerade so wenig, wie dies durch einen bloßen Beifüg, wie: „Filiale Camburg“ u. dgl. zu der Hauptniederlassungsfirma geschehen würde. Das gleiche würde für die ursprünglich beabsichtigte Firmierung „R. P. Nachf. G. N. GmbH. in Jena“ gelten. Denn dieser Zusatz „in Jena“ würde, ohne die gebotene wesentliche Firmengleichheit von Haupt- und Zweigniederlassung zu beeinträchtigen, nur den Charakter des Camburger Geschäfts als Zweigniederlassung des Jenauer Geschäfts, und zwar in genügend deutlicher Form (§ 30 Abs. 3 HGB.) zum Ausdruck bringen. Die Bestimmungen der §§ 50 Abs. 3, 126 Abs. 3, 161 Abs. 2, 320 Abs. 2 HGB. behalten auch von dem hier vertretenen Standpunkt aus ihre Bedeutung, und zwar eben deshalb, weil i. S. dieser Vorschriften eine Firmenverschiedenheit schon durch Zusätze begründet wird, die an sich die Firmengleichheit zwischen Haupt- und Zweigniederlassungsfirma nicht aufheben. Das OLG. Jena beruft sich sodann für seine Auffassung darauf, daß weder das HGB., noch das GmbH.-Gesetz einen Anhalt dafür biete, daß die Firma einer Zweigniederlassung diese Eigenschaft durch ihren Wortlaut zum Ausdruck bringen müsse. Dem ist insoweit beizutreten, als Haupt- und Zweigniederlassungsfirma gleichlauten. In diesem Fall bedarf es eines Zusatzes, der den Charakter der Zweigniederlassungsfirma als solcher zum Ausdruck bringen würde, nicht. Anders aber dann, wenn durch Zusätze die Übereinstimmung zwischen der Firma der Haupt- und Zweigniederlassung dergestalt aufgehoben ist, daß letztere an und für sich auch Name eines andern Rechtssubjekts sein könnte. Dann muß eben die Zweigniederlassungseigenschaft durch einen entsprechenden weiteren Vermerk offen gelegt, so der wahre Firmenkern — die Firma der Hauptniederlassung — herausgehoben, die Zusätze als solche gekennzeichnet und damit die Firmengleichheit klargestellt werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Wesen und dem Zweck der Gesellschaftsfirma. Damit erledigt sich auch der weitere Grund des OLG., daß, wenn für Haupt- und Zweigniederlassung gleich firmiert werde, doch ebenfalls nicht ersichtlich sei, welches nun Haupt- und Zweigniederlassung sei. Denn nicht um die gleiche, sondern um die Sonderfirmierung handelt es sich. Endlich schlägt die Erwägung des OLG., daß wegen der Geringfügigkeit des gesetzlichen Stammlapitals der GmbH. (500 G.M. bei umgestellten und 5000 G.M. bei neugegründeten Gesellschaften mit nur 1/4 Einzahlungspflicht) die Möglichkeit einer Sonderfirmierung von Haupt- und Zweigniederlassung keine ernst zu nehmende Gefährdung des redlichen Verkehrs bedeute, nicht durch. Denn einmal stammen die hier anzuwendenden Vorschriften aus Zeiten, in denen für eine GmbH. ein Mindestkapital von 20000 M vorgeschrieben war; sodann ist ungewiß, ob es bei dem derzeitigen Mindestkapitalatz sein Verbleiben hat; weiter ist z. B. für AktG., bei denen die Streitfrage selbst gleich zu entscheiden wäre, z. B. schon ein Mindest-

gibt, habe ich in JW. 1926, 1422 gegenüber dem Lamata-Urteil des RG. verteidigt.

Rosenthal (JW. 1926, 1426) nennt diese Auffassung, wonach niemand der Betrieb unter seinem eigenen ehrlichen Namen verboten werden dürfe, „eine Treuherrigkeit, die allenfalls im vormärzlichen Deutschland erträglich gewesen wäre, heute aber eine Korruption des Verkehrs bewirken müßte“.

Ich muß mich damit abfinden, daß ich ein Jurist mit „vormärzlichen“, d. h. doch wohl rückständigen Anschauungen bin. Ich tröste mich damit, daß das RG. bis zum Lamata-Urteil ebenso „vormärzlich“ dachte und daß die Rechtsprechung in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten in gleicher Weise rückständigen Auffassungen huldigt. Man kann vielleicht die Ansicht vertreten, daß bei der allgemeinen Ribellierung der wirtschaftlichen und insbesondere der industriellen Verhältnisse in den sog. Kulturstaaten auch das Rechtsempfinden zu gemeinsamen Auffassungen über Lauter-

keit und Unlauterkeit im Konkurrenzkampfe geführt hat und für Deutschland keine Veranlassung besteht, höhere Anforderungen an die sog. objektive Lauterkeit zu stellen, als dies in den auf gleicher Kulturstufe stehenden Ländern geschieht.

Im übrigen: das Lamata-Urteil wird nicht das letzte Wort in diesem Streite um das Recht auf den eigenen Namen sein. Der oberste Gerichtshof wird, das darf ruhig prophezeit werden, in nicht allzu langer Zeit wieder in einem Urteile zu dem — nach Rosenthal „vormärzlichen“ — Grundsatz sich bekennen, wie er z. B. in den Jasmayr, Stiller, Hommel- und Cohrs & Ummé-Urteilen ausdrücklich oder stillschweigend ausgesprochen ist: das Recht, den eigenen ehrlichen Namen in die Firma aufzunehmen, kann trotz § 16 UrtW. niemandem verwehrt werden.

Der Beschluß v. 30. März 1926 dürfte in Wahrheit bereits ein Rückfall in diese „vormärzlichen“ Anschauungen sein.

Dr. Prof. Dr. James Breit, Dresden.

Kapital von 50 000 G.M. vorgeschrieben. Im übrigen würde die Möglichkeit einer Sonderfirmierung von Haupt- und Zweigniederlassung z. B. Wechselreitererei Tor und Tür öffnen. Demzufolge war der Rechtsauffassung des OLG. Jena über die Zulässigkeit der hier in Aussicht genommenen Firmierung für die Zweigniederlassung nicht beizutreten, vielmehr die weitere Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

U. v. 30. März 1926, B 8/26 II. — Jena. [Ru.]

5. §§ 15, 30, 33 GmbHG.; §§ 177, 131, 308 BGB. Das Versprechen einer GmbH, eine Lizenzgebühr nach den Einnahmen ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis zu gewähren, verstößt nicht im ganzen gegen § 30, sondern kann nur in verlustreichen Jahren nicht zu der Forderung berechnen. Alle Vorteile, die einem gründenden Gesellschafter gewährt werden sollen, bedürfen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag. [7]

Am 13. Nov. 1901 schlossen die Deutsche Privattelephongesellschaft G. F. & Co. in Fr. und die damals noch nicht gegründete, durch F. G. vertretene Bekl. einen Vertrag, durch den erstere der Bekl. die ausschließliche Befugnis zur Bewertung ihrer Mikrophonapparate und die Ausnutzung ihrer Patente für den Bezirk Dresden übertrug. Neben den für den Vertragsgegner bestimmten Leistungen erkannte die Bekl. gemäß § 7 Abs. 1 und 3 an, daß G. für die Dauer des Unternehmens der Bekl. 0,50 M jährlich für jeden ermieteten Apparat, 4,16% der provisorischen Mieteinnahmen und 3 M für jeden verkauften Apparat zufallen sollten. — Die Gründung der Bekl. durch die Kaufleute F. und G. fand sodann am 19. Nov. 1901 statt; gemäß Nr. V des Gesellschaftsvertrages behielten sich die beiden Gründer je 10% des nach 5%iger Verzinsung der Einlagen sich ergebenden Gewinnes als Gründergewinn vor. — In der Folge übertrug G. seinen Geschäftsanteil sowie alle seine sich aus dem Gesellschaftsvertrage ergebenden Rechte an F. Dieser beschloß als alleiniger Gesellschafter u. a. zu V des Gesellschaftsvertrages: daß er, da ihm allein die sämtlichen Ansprüche auf Gründergewinne zuständen, auf dieselben verzichte und den § 5 des Gesellschaftsvertrages freiehe. Wieder später wurden zwischen der jetzigen Bekl. mit der jetzigen Kl., vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter G., und mit G. persönlich am 3. Dezember 1913 zwei Abkommen getroffen. Nach dem einen Abkommen verzichtete G. für die Gegenwart und Zukunft auf jeglichen Anspruch auf Gründergewinn an die Bekl., die Bekl. dagegen verpflichtete sich 15 Jahre hindurch, erstmals am 1. Febr. 1914 je 1200 M an die Kl. zu zahlen, die Zahlung sollte jedoch in Wegfall kommen in den Jahren, in denen die Jahresmiete weniger als 60 000 M beträgt. Nach dem zweiten Abkommen, bei welchem auch die Deutsche Privattelephongesellschaft G. F. & Co. in Fr. als Vertragschließende mit auftrat, wurde die in dem Vertrage v. 13. Nov. 1901 zwischen der Deutschen Privattelephongesellschaft in Fr. und der Bekl. festgelegte Vereinbarung, daß Herr F. G. eine Beteiligung an den vermietet und verkauften Apparaten zustehe, vollinhaltlich aufgehoben. Statt dessen wurde bestimmt, daß die Bekl. der Kl. für die Dauer des Unternehmens der Bekl. andere Lizenzgebühren zu gewähren habe. Die Kl. macht nunmehr ihre Lizenzansprüche aus diesem letzten Abkommen geltend. Das OLG. hat den Klageanspruch für dem Grunde nach berechtigt erklärt, das BG. hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Kl. ist zurückgewiesen. Die Entscheidung hängt zunächst davon ab, ob das Lizenzabkommen zugunsten G. in § 7 Abs. 2 und 3 des Vertrages v. 3. Nov. 1901 nichtig ist

oder nicht. Das BG. nimmt ersteres an: es handele sich bei dem Abkommen um eine dem G. gewährte Gründerprovision für seine Mitwirkung bei der Gründung der Bekl., welche gegen § 30 GmbHGef. verstoße, da die Zahlungen unbedingt geleistet werden sollten, so daß bei etwaigem verlustreichen Geschäftszuge der Bekl. das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen tatsächlich teilweise an den Gesellschafter G. ausgezahlt worden wäre. Mit Unrecht bekämpft die Revision die Ausführungen des BG., daß das Abkommen eine Gründerprovision G. darstellt. Die Anerkennung einer Verpflichtung der Bekl. zur Abführung von Lizenzgebühren an G. enthält das Abkommen überhaupt nicht, sondern nur eine Anerkennung der Deutschen Privattelephonwerke, also der Lizenzgeberin. Die Deutschen Privattelephonwerke verfügten auch nicht etwa, wie die Kl. vermeint, über einen Teil der an sich ihnen zustehenden Lizenzgebühr zugunsten G. Auf Grund der für glaubhaft erachteten Aussage F., gegen die seitens der Bekl. keine beachtlichen Bemängelungen haben erhoben werden können, sieht das BG. als festgestellt an, daß sich die Tätigkeit G. der Bekl. gegenüber auf dessen Mitwirkung bei Gründung der bekl. Gesellschaft beschränkt hat, und daß keinerlei sonstige Leistungen durch Überlassung von Apparaten und Patenten oder Überlassung seiner Organisation usw. die Bewilligung einer Lizenzgebühr gerechtfertigt hätten. Zu beanstanden ist jedoch die Annahme des BR., daß die dem G. versprochene sogenannte Lizenzgebühr gemäß § 30 GmbHG. nichtig sei. Daß die Gebühr auch in verlustreichen Jahren unter allen Umständen an G. abgeführt werden sollte, ist in dem Vertrage nicht ausdrücklich ausgesprochen. Daß also eine gegen § 30 verstößende Vereinbarung bewußtermaßen getroffen ist, kann nicht angenommen werden. Eine Nichtigkeit dieser Vereinbarung wird man aber auch schon deshalb nicht annehmen können, weil man zur Zeit des Vertragsabschlusses meist noch gar nicht übersehen kann, wie sich die Vermögenslage der Gesellschaft zu der Zeit, wo die Zahlung erfolgen soll, gestalten wird; ja selbst wenn die Vereinbarung zu einer Zeit getroffen wird, wo eine Unterbilanz besteht, stände dem Abschlusse unter der Bedingung einer Besserung der Vermögensverhältnisse nichts entgegen (§ 308 BGB.). Deshalb muß man mit Brodmann, Komm. zum GmbHG. § 30 Ann. 1 S. 119 annehmen, daß das Abkommen als solches überhaupt nicht nichtig ist, und daß nur den einzelnen Jahresansprüchen gegenüber gegebenenfalls der Einwand, daß die GmbH. keinen Geschäftsgewinn erzielt habe, beklagterseits entgegengelegt werden kann. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich auf die in Holdheims Monatschrift 1913 Bd. 22 S. 248 angeführte RGentsch. v. 11. April 1913, II 572/12 einzugehen, zumal dieselbe nicht den § 30, sondern den § 33 Abs. 2 des genannten Gesetzes betrifft. Die Nichtigkeit des zugunsten des G. in § 7 Abs. 2 und 3 des Vertrages v. 13. Nov. 1901 getroffenen Abkommens ergibt sich jedoch aus einem anderen Grunde. Wie bereits hervorgehoben, irrt der BR. mit seiner Annahme, Bekl. habe in diesem Vertrage den Anspruch G. anerkannt; in Wahrheit liegt nur ein Anerkennung der Deutschen Privattelephongesellschaft vor, welches aber an sich ganz bedeutungslos war, da hierdurch G. gegen die Bekl. keinen Anspruch erlangen konnte. Nun ist zwar nach der Aussage F. anzunehmen, daß dieser bei seinen Verhandlungen mit G. letzterem ein dem Abkommen entsprechendes Zugeständnis gemacht hat. Wenn dasselbe auch in dem Vertrage v. 13. Nov. 1901 keinen genügenden Ausdruck gefunden hat, da F. dasselbe lediglich in seiner Eigenschaft als Vertreter der Deutschen Privattelephonwerke abgeschlossen hat, so würden doch F. und G. als Gründer und einzige Gesell-

Zu 5. Das RG. behandelt die Frage, inwieweit eine Vereinbarung zwischen einer GmbH. und einem ihrer Gesellschafter nichtig ist, weil sie zu einer Auszahlung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens führt. Es verneint die Nichtigkeit. Nur den einzelnen Jahresansprüchen gegenüber könne gegebenenfalls der Einwand, daß die GmbH. keinen Geschäftsgewinn erzielt habe, erhoben werden. Man wird im vorliegenden Falle trotz der allgemein lautenden Ausführungen doch wohl keine grundsätzliche Entscheidung sehen dürfen. Das ergibt sich wohl am besten daraus, daß das RG. auch für den Fall, daß eine Unterbilanz zur Zeit einer sonstigen Vereinbarung vorlag, auch dann die Nichtigkeit ausschließt. Es stehe dann der Zusage „unter der Bedingung einer Besserung der Vermögensverhältnisse“ nichts ent-

gegen. Man kann daraus erkennen, daß es doch nur auf die Auslegung der vorliegenden Vereinbarung ankommen kann. Sicher kann die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Zuwendung aus dem Reingewinn, ja auch aus den Reserven versprechen. Ebenso sicher ist dies unzulässig, wenn es das Stammvermögen erfassen soll. Das RG. geht offenbar davon aus, daß im ersteren Falle der Mangel des Reingewinnes die Grundlage des Anspruchs berechtigt. Es hätte aber auch den zweiten Fall erwägen müssen. Der Wille der Kontrahenten kann ebensowohl auch dahin gerichtet sein, daß der Versprechensempfänger unter allen Umständen den ihm zugesagten Betrag alljährlich beziehen soll und dies ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis. Dann ist die Auszahlung auch aus der Vermögenssubstanz gewollt. Dann ist diese Vereinbarung nichtig.

schafter zum Abschluß einer solchen Vereinbarung befugt gewesen sein; um aber die Gesellschaft mbH. als solche zu verpflichten, hätte es der Aufnahme dieser Vereinbarung in den Gesellschaftsvertrag bedurft. Aus der Tatsache, daß das Gesetz im Gegensatz zu den für die AktG. im HGB. vorgesehenen Vorschriften nichts enthält, läßt sich nicht folgern, daß es einer solchen Aufnahme im Gesellschaftsvertrage zur Verpflichtung der Gesellschaft als solcher nicht bedürfe; denn es widerspricht den das Gesellschaftsrecht beherrschenden Grundsätzen, daß ein einzelner Gesellschafter in dieser Eigenschaft dauernd auf Kosten der Gesellschaft bevorzugt wird, ohne daß der Gesellschaftsvertrag hierüber eine Bestimmung enthält. Daß eine Abrede, durch die für einzelne Gesellschafter Vorrechte oder für einzelne Geschäftsanteile Vorzugsrechte eingeräumt werden, für die Gesellschaft mbH. nur dann wirksam wird, wenn sie im Gesellschaftsvertrage getroffen wird, nehmen auch Brodmann a. a. O. § 5 Anm. 8 am Ende und Staub-Hachenburg, Komm. z. Ges. betr. GmbH. 4. Aufl. § 3 Anm. 47, 48; § 5 Anm. 57—60 an. Bei dieser Sachlage bedarf es nicht des Hinweises darauf, daß bei einer Auslegung des Abkommens v. 13. Nov. 1901 in dem Sinne, daß die Bekl. sich darin zur Zahlung der Lizenzgebühr an G. verpflichtet habe, der § 181 BGB. der Entstehung von Ansprüchen G. gegen die Bekl. entgegenstehen würde, denn die damals noch nicht ins Leben getreten gewesene Bekl. ist ausweislich des Tatbestandes beider vorinstanzlichen Erkenntnisse nur durch G. vertreten gewesen. Einer an sich möglichen, nachträglichen Genehmigung (RG. 56, 104; 67, 51; 68, 371; 93, 294) der Gesellschaft gemäß § 177 BGB., welche auch stillschweigend hätte geschehen können, steht jedoch auch hier das Bedenken entgegen, daß die Verpflichtung keine Aufnahme im Gesellschaftsvertrage gefunden hat. Aus der Nichtigkeit der Zustimmung zugunsten G. im Abkommen v. 13. Nov. 1901 folgt die Nichtigkeit der Vereinbarung v. 3. Dez. 1913. Mit Recht wendet das BG. auf diese Vereinbarung die Grundsätze des Vergleichs an. Nach § 779 BGB. ist der Vergleich unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht. Das trifft im vorliegenden Falle zu. Denn unbestritten sind sowohl G. und die Kl. auf der einen Seite, wie die Bekl. auf der anderen Seite davon als einem feststehenden Sachverhalt ausgegangen, daß an sich durch den Vertrag v. 13. Nov. 1901 ein Recht G. gegen die Bekl. entstanden sei; die den Abschluß des Vergleichs veranlassende Ungewißheit betraf lediglich eine andere Frage. Hieraus ergibt sich, daß der Vergleich von selbst unwirksam geworden ist, ohne daß ein besonderer Anspruch auf Aufhebung des Vergleichs in Frage kommt oder eine besondere Anfechtung des Vergleichs notwendig ist.

(U. v. 16. April 1926; 532/25 II. — Dresden.)

Dann muß dies unbedingt gelten. Was die Parteien wollen, verstößt gegen eine zwingende Vorschrift des Gesetzes. Man wird in jedem Einzelfalle zu prüfen haben, wohin die Absicht der Parteien ging. Es muß daher davor gewarnt werden, aus der vorliegenden Entscheidung eine unbedingt geltende Regel abzuleiten.

RA. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

1) JW. 1908, 217.

Zu 6. Das Wechselversprechen ist ein vom Grundgeschäft losgelöstes. Immerhin findet die Wechselbegebung notwendiger Weise zur Ausführung eines Grundgeschäfts statt. Die Wechselhingabe auf Schuld erfolgt zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt, ist also Vorbereitung der Leistung, nicht die Leistung selbst. Die Zahlung durch den Angewiesenen an den Leistungsempfänger ist Erfüllung der dem Anwesenden obliegenden Zahlungspflicht (§ 788 BGB.). Ist aber die Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger Erfüllung der dem Begebungsvertrage zugrunde liegenden Zahlungspflicht des Anwesenden, so kann der Wechsel nicht nützlich sein, wenn er über denjenigen Betrag lautet, der nach dem Grundgeschäft rechtswirksam geschuldet wurde.

Mit RG. 112, 13 f. = JW. 1926, 363 ist davon auszugehen, daß die DevisenWD. nur Erwerb ausländischen Geldes gegen inländisches verboten hat. Es ergibt sich dies deutlich aus §§ 3 ff. der Devisenordnung in der Fassung v. 8. Nov. 1924 und §§ 3 ff. der ValutaspekulationsWD. v. 14. Mai 1923, die als den verbotenen Tatbestand gerade den Eintausch ausländischen Geldes gegen inländische Zahlungsmittel hervorheben. Waren da-

\*\* 6. Die Wechselverbindlichkeit ist vom Grundgeschäft losgelöst. §§ 2, 8 der ValutaspekulationsWD. wurden durch Art. 37 WD. nicht berührt.]†)

Der Bekl. zu 1 übernahm für Rechnung des Bekl. zu 2 von der Kl. am 15. März 1924 per Ultimo Mai 1924 1000 engl. Pfunde Auszahlung London gegen 114000 franz. Fr. Auszahlung Paris. Da der Kurs des Fr. stieg, ergab sich für die Bekl. ein Verlust von 61000 Fr. Als die Kl. Zahlung dieses Betrages verlangte, stellte der Bekl. zu 1 über diese Summe am 1. Juni 1924 einen Wechsel aus, den der Bekl. zu 2 annahm. Der Wechsel wurde mangels Zahlung protestiert. Die Kl. verlangt im Wechselprozeß die Zahlung der Wechselsumme. Der Bkl. nimmt an, daß die Begründung der Wechselsumme in ausländischer Währung gegen § 2 der ValutaspekulationsWD. v. 8. Mai 1923 verstoße, so daß das Geschäft nach § 8 der WD. nichtig sei. Dabei geht er zutreffend davon aus, daß diese WD. zur Zeit der Ausstellung und der Fälligkeit des Wechsels noch in Kraft gewesen ist und, daß die Begebung des Wechsels bei einem Inlandgeschäft stattgefunden hat, so daß die Entsch. von der Beantwortung der Frage abhängt, ob hier zwischen den Parteien eine Zahlung mit Zahlungsmitteln in ausländischer Währung ausbedungen worden ist (§ 2 a. a. O.). Es mag sein, daß der ursprünglich vereinbarte Austausch fremder Geldsorten nicht unter diese Bestimmung fiel (Entsch. des Sen. v. 21. Okt. 1925; RG. 112, 13/14<sup>1)</sup>). Indessen braucht zu dieser Frage gegenwärtig nicht Stellung genommen zu werden. Denn jedenfalls hat sich die Kl. bei Begründung der von dem zugrunde liegenden Geschäft losgelösten Wechselschuld entgegen dem angeführten Verbot der ValutaspekulationsWD. die Zahlung von französischen Franken, also von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung, ausbedungen. Daran wird auch durch die Bestimmung im Art. 37 WD. nichts geändert, nach der die in einer am Zahlungsorte nicht umlaufenden Münzsorte ausgedrückte Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden kann. Denn solche Zahlung ist lediglich in das Belieben des Zahlungspflichtigen gestellt; er kann sich von der in ausländischer Währung begründeten Schuld in inländischer Währung befreien. Die Kl. konnte von den Bekl. also nur Franken fordern. Das durfte sie sich aber nicht ausbedingen. Es trifft nicht zu, was die Revision ausführt: daß bei gültigem Grundgeschäft auch der Wechsel nicht ungültig sein könne. War das Grundgeschäft gültig, so durfte es jedenfalls durch Begründung der Frankenwechselschuld nicht abgewickelt werden.

(U. v. 21. April 1926; 386/25 I. — Kiel.) [Ra.]

7. Kostbarkeit im eisenbahnfrachtrechtlichen Sinne.]†)

Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung den Begriff der Kostbarkeit im eisenbahnfrachtrechtlichen Sinne dahin bestimmt,

mit die Bekl. rechtlich gehalten, an den Kl. französische Frank abzuführen, so war auch die über die geschuldeten Frank dem Kl. ausgestellte Zahlungsanweisung, als welche der bezogene Wechsel sich darstellt, im Gegensatz zur reichsgerichtlichen Auffassung rechtlich verbindlich.

Unzulässig wäre es gemäß § 2 der ValutaspekulationsWD. gewesen, wenn der ursprüngliche Empfänger des Wechsels diesen in dritte Hand gegeben oder aber der Dritte aus dem Wechsel Anspruch erhoben hätte. Dem Dritten durfte grundsätzlich ein auf ausländische Währung lautendes Zahlungsverprechen nicht abgegeben und von ihm nicht angenommen werden, es sei denn, daß der Begebung an den Dritten wiederum ein rechtlich erlaubtes Geschäft zugrunde gelegen hätte, etwa wiederum ein Devisentausch.

Es ergibt sich solchergestalt gewissermaßen ein Gegenstück zu Art. 82 WD., der hinsichtlich der Einwände das unmittelbare Verhältnis der Beteiligten, also auch das Grundgeschäft, das zwischen den Beteiligten obgewaltet hat, trotz der abstrakten Natur des Wechselversprechens für maßgeblich erachtet. Wie der Schuldner sich auf dies Verhältnis zum Nachweis der Nichtverbindlichkeit des Wechsels berufen kann, so kann es umgekehrt der Gläubiger zum Nachweis der Verbindlichkeit.

RA. Dr. Wilhelm Vernstein, Berlin.

1) JW. 1926, 363

Zu 7. Die Entsch., die uns an schlimme Zeiten der Vergangenheit gemahnt, stimmt mit der feststehenden Rechtsprechung über-

daß es sich um Frachtgut handeln müsse, das im Vergleich zu anderen gewöhnlichen Sendungen von gleichem oder annähernd gleichem Gewicht und Umfang einen ungewöhnlich hohen Wert hat (RG. 100, 111<sup>1</sup>). Vorliegenden Falles haben die Sendungen je kg einen Wert von 305, 312, 418 *M* gehabt. Diese Werte, bei denen also zunächst nur das Gewicht in Rücksicht gezogen ist, mögen sich der Grenze mehr oder weniger nähern, bei der für die in Betracht kommende Zeit, September 1918, Kostbarkeit angenommen werden könnte. Aber nach den weiteren Feststellungen des BG. ist der Umfang der Sendungen ein so erheblicher gewesen, daß das Verhältnis zum Gesamtwert nicht mehr abnorm hoch erscheint. Das wird daraus geschlossen, daß die Handschuhe in Kartons verpackt gewesen sein müssen, die immerhin beträchtlichen Raum einnehmen.

(U. v. 17. April 1926; 114/25 I. — Berlin.) [Ra.]

## II. Versicherungsrecht und Haftpflicht.

1. § 822 HGB. Seeversicherung. Der Güterversicherte muß im Versicherungsfall für die Erhaltung von Ersatzansprüchen sorgen und steht insoweit für den Empfänger ein.†)

Im August 1919 übernahm die Bekl. von der Kl. den Auftrag, die Versendung eines Postens Waren für Rechnung der Kl. im Namen der Bekl. zu besorgen. Und zwar sollten die Waren zunächst an das Haus der Bekl. in Rotterdam und von da an die Firma S. & Ph. in Newyork geschickt werden. In Verbindung mit diesem Auftrag übernahm die Bekl. den weiteren Auftrag der Kl., hinsichtlich der zu expedierenden Waren eine Seeversicherung zu erwirken. Die Versicherung ist in Markwährung seitens der Bekl. genommen worden. Die Kl. behauptet, daß dieses infolgedessen auftragswidrig gewesen sei, als sie die Bekl. angewiesen habe, die Versicherung in Dollarwährung zu nehmen. Als die Ware in Newyork angekommen war, stellte sich heraus, daß sie beraubt und beschädigt war. Die Kl. gibt den so verursachten Schaden auf 8249,85 \$ an. Sie macht wegen dieses Schadens die Bekl. verantwortlich. Die Klage ist unter anderem darauf gestützt, daß die Bekl. den von ihr übernommenen Auftrag, betreffend die Besorgung der Versicherung der fr. Waren nicht gehörig ausgeführt habe, indem sie die Versicherung nicht auftragsgemäß in Dollars, sondern in Mark genommen habe. Deswegen müsse die Bekl. die Kl. so stellen, als wenn eine Dollarversicherung

oder doch eine Markversicherung mit Valutaklausel (wertbeständig) abgeschlossen wäre. Es liegt auf der Hand, daß die Bekl. der so begründeten Klage gegenüber alle Einwendungen geltend machen kann, welche die Versicherer bei einer derartigen wertbeständigen Versicherung der Kl. als Versicherten mit Erfolg entgegenhalten konnten. Nun hat sich die Bekl. unter anderem darauf berufen, daß die Rechte der Versicherer in einer von der Kl. zu vertretenden Weise nicht genügend gewahrt seien, indem bei Ankunft der Ware in Newyork nicht klargestellt sei, daß bzw. ob und in welchem Umfange die streitigen Verluste und Schäden auf der Seereise entstanden seien, vielmehr die Empfängerin der Ware, die Firma S. & Ph. in Newyork, der Reederei eine sogenannte „reine Quittung“ hinsichtlich des Seetransportes erteilt habe, wodurch ein Rückgriff wegen der fr. Schäden seitens des Geschädigten oder der gegebenenfalls an seine Stelle tretenden Versicherer gegen die Reederei verhindert sei. Das BG. hat zu dieser Frage in folgender Weise Stellung genommen. Das Ergebnis der in Newyork vorgenommenen Untersuchungen der Ware schließt es nicht aus, daß der Verlust eines Teiles der betr. Felle erst nach Beendigung der Seereise außerhalb des Schiffes auf der Strecke vom Schiff zum Pier oder auf dem Pier eingetreten sei, und daß ein anderer Teil sogar erst auf dem Wege vom Pier zu S. & Ph. oder in den Räumen dieser Firma verlorengegangen sei. Trotzdem seien die Versicherer für die fr. Verluste und Schäden haftbar zu machen, da nach den §§ 19, 20 der der Generalpolice beigelegten „Besonderen Bedingungen“ sowohl die Ausladung der Ware aus dem Schiff, als auch die allgemeine übliche Lagerung bis zur Dauer von drei Wochen mitversichert sei, und weiter unter den obwaltenden Umständen genügender Beweis dafür erbracht sei, daß die Schäden und Verluste, sei es auf der Seereise, sei es während der daran anschließenden, von der Versicherung gedeckten Zeit entstanden seien. Es komme daher auf den von der Bekl. angeführten Beweis über die angebliche Erteilung einer sog. „reinen Quittung“ seitens der Newyorker Empfängerin der Ware an die Reederei nicht an. Zutreffend rügt die Revision, daß diese Erwägungen des BG. dem von der Bekl. eingenommenen Standpunkt nicht gerecht werden. Die von der Bekl. als für die streitige Versicherung maßgeblich angeführten „Allgemeinen Bedingungen“ für die Versicherung von Gütertransporten zur See“ im Beihalt der dort ergänzend in Bezug genommenen (siehe ebenda § 44) Vorschriften des HGB. oder auch die Vorschriften des HGB. für sich allein ergeben, daß der Versicherungsnehmer oder Versicherte im

ein (ZW. 1923, 372<sup>9</sup> mit Anm. des Verf.). Die Werte entsprachen einer Frießenskaufkraft von 100 bis 140 *M*. Dies genügt bei Frachtwerten von beträchtlichem Umfange keinesfalls, um den Inhalt in rechtlichem Sinne als Kostbarkeiten erscheinen zu lassen. Anders bei mehr als doppeltem Wert und geringerem Umfang, wie in RG. 104, 97 in einem der selben Fall entschiedenen ist. Als Kuriosum sei daran erinnert, daß später i. J. 1919 die Eisenbahn ihre Haftung für Kostbarkeiten auf 150 *M* je Kilogramm auf Grund des § 461 HGB. beschränkte, während für Nichtkostbarkeiten die unbeschränkte Haftung bestehen bleiben mußte (ZW. 1922, 1203<sup>10</sup> mit Anm. des Verf.).

39. Dr. Schmidt-Ernsthausen, Düsseldorf.

1) ZW. 1921, 30.

Zu 1. Die Entscheidung verdient sicherlich Beifall. Der Empfänger hatte den Ersatzanspruch gegen den Kleder aufgegeben. Der Versicherer kann sich dem Versicherten gegenüber hierauf berufen. Der Spediteur kann also dem Kommittenten gegenüber einwenden, daß dieser auch dann keinen Ersatz erhalten hätte, wenn er vertragsgemäß Dollarversicherung genommen hätte. Der Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Spediteurs und dem Schaden des Kommittenten ist durch das Verhalten des Empfängers unterbrochen. Die Erwägung des BG., der Schaden sei nur zum Teil auf der Reise, zum Teil später entstanden, ist schwer begreiflich. Die Einwendung des Versicherers bezieht sich natürlich nur auf den Schaden, auf dessen Ersatz der Empfänger verzichtet hat.

Größeres Interesse erwecken die Fragen, die zu beantworten das RG. abgelehnt. Das RG. hat, erzählt man, einen weiträumigen Schrank, in dem aufbewahrt wird, was es „dahingestellt“ gelassen hat. Das RG. würde Dank ernten, wenn es dann und wann eines von diesen „dahingestellten“ Preziofen preiswertete.

An RG. 25, 100 hat sich die Sage angefügt, der Versicherer könne sich auf die Aufgabe des Ersatzanspruchs nur berufen, „wenn

bereits feststehe, inwieweit infolge des Verschuldens der Negregansanspruch gegen den Dritten verloren gegangen sei“. Man sollte mit solchen Dingen aufräumen. RG. 25, 100 hat gemeint: wenn der Versicherungsnehmer schuldhaft bei der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs die Schadenabwendungsspflicht verlegt, kann der Versicherer Schadensersatz verlangen und „mit diesem Anspruch dem klagenden Versicherten gegenüber kompensieren“; aber es muß natürlich auch „feststehen“, daß der Versicherungsnehmer dabei etwas versehen hat, und dafür „seht es (nach der Feststellung des BG.) an Anhaltspunkten“. Das versteht sich im Grunde doch alles von selbst. Der Versicherer muß doch beweisen, daß die Schadenabwendungsspflicht verlegt ist (Ritter a. a. O. § 45 Anm. 27).

Das RG. läßt dahingestellt, ob der Empfänger Erfüllungsgeld der Seeversicherungsnehmers ist. Warum, kann man nicht sicher sagen. Aber es wäre doch an der Zeit, daß das höchste Gericht abschließend zu der Frage Stellung nehme, inwieweit der Versicherungsnehmer im Versicherungsverhältnis das Verhalten Dritter wie eigenes vertreten muß. Der Gegenstand ist neuerdings wieder von Bruck, JZW. 1926, 180 („Die versicherungsrechtliche Obliegenheit“) behandelt worden. B. hat bewiesen, daß die Zerfahrenheit auf diesem Gebiet für den Verkehr unerträglich, für die Rechtswissenschaft nachgerade peinlich ist (gegen B. wieder kürzlich DW. Kiel: Praxis des RW. 1926, 59). Freilich auch ebenso, daß seine (aus dem Zusammenhang des bürgerlichen Rechtes losgelöste, auf das Versicherungsrecht beschränkte und deshalb notwendig einseitig ausfallende) „Voraussetzungstheorie“ (wonach die große Masse der Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers gar keine Verbindlichkeiten, sondern „Voraussetzungen“ des Entschädigungsanspruchs oder gar nur der „Geltendmachung“ dieses Anspruchs sind) grau ist und zu praktisch unannehmbaren Folgen führt. Im einzelnen kann ich darauf hier nicht eingehen. Darum nur wenige Worte.

B. gibt zu, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes gegen ihn

Schadensfälle für die Abwendung und Minderung des Schadens tunlichst zu sorgen, insbesondere auch für rechtzeitige und gehörige Feststellung des Schadens zwecks Aufrechterhaltung der Ersatzansprüche gegen den Reeder einzustehen hat (die „Allgemeinen Bedingungen“ §§ 17, 18, 26 ff., 39, 41; ferner: § 819, 804 Abs. 3, 822). Wird in dieser Beziehung etwas schuldhaft veräumt — und zwar gilt dies auch dann, wenn diese Veräumnis dem Empfänger der Sendung zur Last fällt und ohne Rücksicht darauf, ob er nach der maßgeblichen Richtung hin Erfüllungsgehilfe des Versicherungsnehmers oder Versicherten ist oder nicht —, so hat der Versicherer für den Versicherungsschaden insoweit nicht einzustehen, als ohne jene Veräumnis dieser Schaden vermieden oder verringert wäre oder der Versicherer sich bei Dritten, z. B. dem Reeder, erholen könnte (siehe die erwähnten „Allgemeinen Bedingungen“ § 18 Abs. 3; Sieveking, Kommentar zum Seeversicherungsrecht des HGB. § 821 Anm. 22; Ritter, Recht der Seeversicherung § 33 Anm. 29; § 41 Anm. 7; § 45 Anm. 27). Die Frage, ob im Hinblick auf § 822 HGB. der Versicherer sich auf ein solches Verschulden nur dann berufen kann, wenn bereits feststeht, inwieweit infolge des Verschuldens der Regressanspruch gegen den Dritten verloren gegangen ist (RG. Bd. 25 Nr. 23 S. 99—101; Sieveking, Seeversicherungsrecht § 822 Anm. 3), braucht hier nicht entschieden zu werden, da nach den Ausführungen des BG. zu unterstellen ist, daß der Neaporter Empfänger der Ware die Reederei wegen des fr. Transportes freigezeichnet, also den betreffenden Regressanspruch aufgegeben hat. Somit beruht das BG. insofern auf einem Rechtsirrtum, als es ohne ausreichende Klärung der nach obigem maßgeblichen Sach- und Rechtslage die Befl. grundsätzlich für den ganzen Versicherungsschaden haftbar erklärt und hiervon bei der Berechnung der Urteilssumme ausgeht.

(U. v. 9. Dez. 1925; 58/25 I. — Frankfurt.) [Ra.]

spricht, — er hält das aber nicht für „entscheidend“ (186). B. gibt zu, daß die Begründung des Gesetzes gegen ihn spricht, — er meint aber, sie habe „keine Gesetzeskraft“ und „lasse jede tiefere Erfassung des Problems vermissen“ (ebenda). B. gibt zu, daß die Fassung des § 6 BGB. gegen ihn spricht, — die Fassung, sagt er, ist aber „nicht glücklich“ (ebenda). B. gibt zu, daß das österr. BGB. gleichfalls die Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers als solche kennzeichnet, — die Ausdrucksweise, behauptet er, ist „irreführend“ (ebenda). Ist es da recht, wenn er der Verbindlichkeitstheorie, wie er sie nennt, d. h. der Ansicht, daß die Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers Verbindlichkeiten seien und bleiben müßten, vorwirft, „sie quäle sich damit ab, den Nachweis zu erbringen, daß die Obliegenheiten trotz aller nicht wegzumissenden Eigentümlichkeiten Verbindlichkeiten seien“ (207)?

„Nicht wegzuwisshende Eigentümlichkeiten“? Als „Eigentümlichkeit“ der Verbindlichkeit betrachtet es B., daß die Rechtsordnung im Falle der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung „durch Klage, Zwangsvollstreckung, Schadenersatz, Strafe reagiere“, sei es, daß „alle vier Reaktionen“ zusammen, sei es daß sie einzeln eintreten müßten. Aber ganz ohne „alle vier Reaktionen“ keine Verbindlichkeit. Kein Wort der Begründung dieser offenbar unhaltbaren Behauptung.

Die „Voraussetzungstheorie“ führt schließlich zu dem Ergebnis, daß der Versicherungsnehmer grundsätzlich für das Verhalten Dritter überhaupt nicht einzustehen hat (210)! Nicht einmal für das Verhalten von sog. Repräsentanten, Plaghaltern oder wie die Verlegenheitsausdrücke sonst lauten! Der Großgrundbesitzer, der die Bewirtschaftung seines Gutes ausschließlich seinem Inspektor überläßt und in Berlin ein Konfektionsgeschäft betreibt, erhält Entschädigung, wenn der Inspektor die feuerversicherte Scheune in Brand steckt, während der Bauer, der grobfahrlässig einen Brand herbeiführt, leer ausgeht. „Dieses Ergebnis, meint B., entspricht auch den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Versicherung“!

Und auf unseren Fall der Schadensabwendung hingesehen. „Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalles“ Schaden abzuwenden und zu mindern. Früher hatte B. wenigstens diese Verpflichtung als Verpflichtung betrachtet, bei deren Nichterfüllung der Versicherungsnehmer „für jedes Verschulden hafte“ und Schadenersatz leisten müsse (BGB. 4. Aufl. § 62 Anm. 4). Das paßt nicht zur „Voraussetzungstheorie“. Deshalb: „auf die Frage des Verschuldens oder Nichtverschuldens“, „kommt es nicht an“ (BGB. 5. Aufl. § 62 Anm. 9). Wird der Schaden nicht abgewendet oder gemindert, so haftet der Versicherer nicht, mag der Versicherungsnehmer noch so schuldlos sein!

Die „Verbindlichkeitstheorie“ hat sich bisher damit „abge-

2. §§ 840, 834 HGB. Ist eine Versicherung in ausländischer, die Rückversicherung aber in inländischer Währung abgeschlossen, so übernimmt der Rückversicherer regelmäßig nicht das Kursrisiko.]†

Im Jahre 1915 übernahm die Kl. die Versicherung gegen Kriegsgefahr für eine Ladung Kaffee, welche per Dampfer „Arel Johnson“ von Südamerika nach Göteborg bzw. Malmö und von Malmö per Dampfer „Drottning Sophia“ nach Stockholm verschifft wurde bzw. werden sollte. Wegen dieser Versicherung hat die Kl. auf Grund von sogenannten Rückversicherungsaufgaben bei der Befl. eine Rückversicherung in Höhe von 65 000 M genommen. Im Januar 1916 ist der Dampfer „Drottning Sophia“ auf der Fahrt von Malmö nach Stockholm mit der versicherten Ladung Kaffee gestrandet. Die genannte Ladung ist nur teilweise gerettet. Der Schaden an der Kaffeeladung betrug nach der von einem schwedischen Dispatcheur in Stockholm aufgemachten Dispatche 32 309,93 schwedische Kronen. Die Reederei des Dampfers „Drottning Sophia“ ist mit ihrer vor den schwedischen Gerichten angestrigelten Klage in allen Instanzen unterlegen. Hierauf hat die Kl. ihrer Angabe nach den von ihrem Versicherten hinsichtlich der Kaffeeladung liquidierten Schaden von 32 309,93 schwedischen Kronen Ende 1921 bezahlt. Die Kl. behauptet, sie habe zur Beschaffung dieser Summe einen Betrag von 1 603 411,60 Papiermark aufwenden müssen. Die Befl. habe sich zwar bereit erklärt, die Rückversicherungssumme von 65 000 M zu bezahlen, weigere sich aber, den darüber hinaus von der Kl. verauslegten Papiermarkbetrag zu erstatten. Hierzu sei aber die Befl. sowohl auf Grund des Rückversicherungsvertrages, als auch wegen ihres Verhaltens nach der mit dem Schreiben der Kl. v. 4. Okt. 1917 erfolgten Anzeige des Versicherungsfalles verpflichtet. Unter Vorbehalt ihrer weitergehenden Rechte hat die Kl. zuletzt auf Zahlung von 1830

quält“, darzutun, daß es sich um gar kein „Problem“, sondern um eine unmittelbar vom Gesetz beantwortete Frage einfachster Art, daß es sich nur darum handelt, einen der Jurisprudenz mit vieler Kunst zwischen die Beine geworfenen Knäuel wieder zu entfernen. Insbesondere ist es noch niemandem gelungen, nachzuweisen, daß eine noch so „tiefe Erfassung des Problems“ für die Frage der Vertretung des Verhaltens Dritter bessere Ergebnisse zeitigt, als die Anwendung des in § 278 BGB. enthaltenen Grundsatzes — vorausgesetzt natürlich, daß dieser Grundsatz richtig angewendet wird (Ritter, a. a. O. Vorb. VIII, § 33 Anm. 15). Wie dem auch sei: besser ein Ende mit Schrecken als solcher Schrecken ohne Ende!

Senatspräs. Dr. C. Ritter, Hamburg.

Zu 2. Der Entsch. ist m. E. nicht beizupflichten. Es handelt sich offenbar um einen der nicht häufigen Fälle in der Rückversicherung, daß das Risiko in vollem Umfang auf den Rückversicherer abgemälzt werden sollte. Dafür spricht überzeugend, daß in dem Vordero Versicherer und Anteil des Rückversicherers übereinstimmend auf 65 000 M angegeben sind. Den geringfügigen Kursunterschied der Mark zur schwedischen Krone zwischen dem 20. Nov. 1915 und 13. Dez. 1915, auf den das RG. zur Stützung seiner Ansicht von einer nur teilweisen Abdeckung des Risikos Wert legt, haben die Parteien, was auch zu jener Zeit gar kein Wunder war, gar nicht berücksichtigt. Denn auch am 13. Dez. 1915 wird die Versicherungssumme noch ebenso wie etwa einen Monat früher mit 65 000 M angegeben, trotzdem sie damals, am Werte der schwed. Krone gemessen, in Mark schon höher war. Richtig ist, daß bei der Rückversicherung in der Regel eine Teilung des Risikos bezweckt wird, aber völlige Abwälzung ist zulässig. Wegen die Annahme einer solchen Parteiabicht spricht auch nicht die Umrechnung der Erstversicherungssumme, die unstreitig in Kronen festgelegt war, in Mark. Das RG. hebt selbst zutreffend hervor, daß die Befl. nach ihren Geschäftszwängen nur in deutscher Währung versichern durfte. Dies ist also der wahre Grund der Umrechnung gewesen. Die Streitfrage spitzt sich also dahin zu, ob der Rückversicherer, der in anderer Währung als der, in der der Erstversicherungsvertrag abgeschlossen ist, Deckung versprochen hat, beim Sinken dieser Währung gegenüber der Originalwährung zum Kurse des Vertragschlusses oder aber nur zum Nominalwert in der von ihm übernommenen Währung Ersatz leisten muß. So richtig es an sich ist, daß der Versicherer nur das eigentliche Versicherungs-, nicht auch das Kursrisiko übernimmt, so ist doch dieser Satz nicht anwendbar auf Fälle wie den vorliegenden, wo die strenge Durchführung dieses Satzes im Ergebnis auf eine Nichtzahlung hinauslaufen kann, wenn nämlich der nominelle Wert der Versicherungssumme in Gold sehr geringfügig oder ein Nichts ist. Die Frage der Aufwertung, um die es sich also im

Goldmark geklagt. Die Police, auf Grund deren die Kl. die hier maßgebliche Versicherung gegen Kriegsgefahr für eine Ladung Kaffee per Dampfer „Azel Johnson“ von Südamerika nach Göteborg bzw. Malmö und von Malmö nach Stockholm per Dampfer „Drottning Sophia“ übernommen hat, ist nicht beigebracht. Wegen der Rückversicherung der danach von der Kl. übernommenen Gefahr bei der Bekl. ist nach Angabe der Bekl. keine Police gezeichnet. Vielmehr soll sich dieser Rückversicherungsvertrag nur aus einer Offerte der Kl. ergeben, die von der Bekl. angenommen ist und deren Inhalt in den zur Akte gebrachten „Rückversicherungsaufgaben“ niedergelegt ist. Weder die Feststellungen des BG. noch die Angaben der Parteien stellen klar, welche Versicherungsbedingungen im einzelnen in Betracht kommen. Die den Dampfer „Azel Johnson“ betreffende „Rückversicherungsaufgabe“ v. 18. Nov. 1915 enthält den Passus: „Angenommen: Das Kriegsrisiko gilt zu folgenden Bedingungen: Nur gegen Kriegsgefahr zu den Bedingungen der schwedischen Kriegsversicherungskommission“... Ob aber diese Bedingungen ausschließlich Geltung haben oder daneben noch andere Vorschriften in Betracht kommen, steht dahin. Die die Rückversicherungstreife des Dampfers „Drottning Sophia“ betreffende Versicherungsaufgabe datiert v. 13. Jan. 1916, während der Versicherungsunfall (Strandung des genannten Dampfers und Beschädigung eines Teiles der Ladung) bereits am 6. Jan. 1916 eingetreten ist. Ferner ist unbestritten die diesen Unfall betreffende Schadensanzeige hinsichtlich der rückversicherten Partie Kaffee nebst der Dispatche der Kl. erst am 28. Sept. 1917 zugegangen und von dieser an die Bekl. am 4. Okt. 1917 weitergegeben. Die Bekl. hat aber hieraus keine Einwendungen erhoben. Vielmehr sind die Parteien einverstanden, daß die Rückversicherung an sich die Beschädigung der Kaffeeladung umfaßt. Diese Ladung war bei der Kl. mit 50 000 schwedischen Kronen versichert (Erstversicherung). Die Rückversicherung ist für die Reise nach Göteborg seitens der Kl. der Bekl. am 22. Nov. 1915 offeriert und von dieser annehmend vor dem 13. Dez. 1915 angenommen. Aus den Versicherungsaufgaben v. 10. Jan. und 13. Jan. 1916 ergibt sich die Ausdehnung der Versicherungstreife bis Stockholm und die Übertragung der Versicherung auf die Reise der „Drottning Sophia“. Es fragt sich, ob im Verhältnis der Parteien die Vereinbarung einer Rückversicherung zum vollen Betrage der Erstversicherung etwa um deswillen anzunehmen ist, weil in den betreffenden Versicherungsaufgaben die Summe der Erstversicherung und der Rückversicherung übereinstimmend auf 65 000 M beziffert ist. Eine solche Annahme ist aber nicht begründet. Nach den eigenen Angaben der Kl. mußte die Bekl. bei Abschluß des Rückversicherungsvertrages, daß die Erstversicherung in schwedischer Währung abgeschlossen war und daß die Kl. in dieser Währung gegebenenfalls den Schaden regulieren mußte. Des weiteren war den Parteien bekannt, daß die Bekl. nach ihren Geschäftsgrundsätzen nur in deutscher Währung versichern durfte. Mit dieser Vorschrift ist der Gedanke, daß die Bekl. trotzdem das Valuterisiko der auf fremde Währung lautenden Erstversicherung übernommen hat, schwer

Grunde handelt, ist im Rückversicherungsrecht sehr bestritten. Ehrenberg spricht in dem vom RG. erwähnten Aufsatz (BjgW. 1924, 165) davon, daß eine Naturalobligation vorliege, die zwar nicht erzwungen werden könne, aber doch „weitgehender psychologischer Exekution“ unterlege. Permannsdorfer („Rückversicherung und Aufwertung“ in „Die Rückversicherung“, Beil. zu „Versicherung und Geldwirtschaft“ 1926 Nr. 2 S. 5 ff.) kommt zu dem Ergebnis, daß die Rückversicherer von der Aufwertung nicht betroffen würden. Die W. über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen v. 22. Mai 1926 läßt in Art. 10 Ansprüche aus Rückversicherungsverträgen unberührt. Darüber müssen also nach wie vor die Gerichte entscheiden. Bedenkt man nun, daß ein alter, fast zum Gewohnheitsrecht gewordener Grundsatz in der Rückversicherung besagt, daß der Rückversicherer mit dem Erstversicherer „durch dick und dünn“ geht, d. h. daß zwischen beiden eine Schicksalsgemeinschaft enger Art besteht, so muß man, falls nicht etwa aus dem Rückversicherungsvertrage ausdrücklich etwas anderes sich ergibt, zu der Entscheidung gelangen, daß der Rückversicherer in einem Falle wie dem vorliegenden zur Deckung in dem Umfang verpflichtet ist, der sich aus dem Verhältnis der von ihm übernommenen Summe zu der Versicherungssumme des Erstversicherungsvertrages zur Zeit des Abschlusses des Rückversicherungsvertrages ergibt. Ebenso Ehrenberg, BjgW. 1923, 268 Anm. 4, und Kersting im Art. „Aufwertung“ in Wanez' VerSez., 2. Aufl., Sp. 245). Man bedarf

zu vereinbaren. Zum mindesten durfte die Bekl. davon ausgehen, daß in den maßgeblichen Versicherungsaufgaben die in deutscher Währung angegebene Erstversicherungssumme genau nach dem Kronenturse des Tages des Abschlusses des Rückversicherungsvertrages berechnet und eine diesem Betrage entsprechende Rückversicherungssumme eingesetzt wurde, falls eine volle Deckung des von der Kl. übernommenen Versicherungsriskos durch die Rückversicherung bezweckt war. Dies um so mehr, als ersichtlich die Prämien für die Rückversicherung nicht etwa in schwedischer Währung, sondern in deutscher Währung nach Prozentsätzen der in deutscher Währung angegebenen Rückversicherungssumme berechnet wurden. Daß eine solche Identität zwischen der Erst- und der Rückversicherungssumme nicht vorlag, konnte die Bekl. auch dann erkennen, wenn sie derzeit nicht gewußt haben sollte, daß die Erstversicherungssumme 50 000 schwedische Kronen betrug. Denn der Abschluß des Rückversicherungsvertrages erfolgte erst mit dem Zugang der Annahme dieser Offerte durch die Bekl. bei der Kl. und die so abgeschlossene Versicherung wurde auf die maßgebliche Reise von Malmö nach Stockholm erst auf Grund der Versicherungsaufgaben v. 10. und 13. Jan. 1916 erstreckt (Ehrenberg, Rückversicherung und Valutaproblem in der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1924, Heft 3, S. 182). Schon der Umstand, daß trotz sinkender Tendenz des Kurses der Reichsmark bei Berechnung der Versicherungssummen ersichtlich kein Gewicht auf den Kurs des Tages des Abschlusses des Rückversicherungsvertrages gelegt und daß in der Versicherungsaufgabe v. 13. Dez. dieselben Versicherungssummen wie in der Versicherungsaufgabe v. 22. Nov. 1922 eingesetzt wurden, sprach in einer auch der Bekl. erkennbaren Weise gegen die Annahme einer Rückversicherung des vollen, von der Kl. übernommenen Risikos. Die Kl. selbst aber, die ja wußte, daß die Erstversicherung auf 50 000 schwedische Kronen lautete und daher auch wußte oder wissen mußte, daß dieses Risiko schon am 22. Nov. 1915 durch den in Versicherungsantrag von diesem Tage eingesetzten Betrag von 65 000 M nicht gedeckt wurde, konnte billiger- und vernünftigerweise von vornherein nicht mit einer vollen Deckung ihres Risikos durch die Rückversicherung rechnen. Tatsächlich ist der regelmäßige und verkehrszweckmäßige Zweck einer derartigen Rückversicherung auf eine Teilung des Risikos zwischen dem Erst- und dem Rückversicherer gerichtet, während die Übernahme des vollen Risikos die Ausnahme bildet. Denn wenn doch der Rückversicherer das ganze Risiko allein tragen soll, ist der Umweg über einen Erstversicherer nur unter ganz besonderen — hier nicht ohne weiteres ersichtlichen — Umständen verständlich und gerechtfertigt. Es kommt folgendes hinzu. Der Rückversicherungsvertrag nimmt zwar Bezug auf die Erstversicherung, ist aber an sich ein eigener und selbständiger Vertrag. Wenn in einem solchen Vertrage die Versicherungssumme auf 65 000 M angegeben wird, so besagt dies mangels besonderer dagegen sprechender Umstände, daß das von dem Rückversicherer übernommene Risiko grundsätzlich auf diesen Betrag beschränkt ist. Denn der Grundsatz, daß der Versicherer für den Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme haftet,

dazu nicht der Unterstellung, daß die Rückversicherung eine Art der Haftpflichtversicherung sei, wie Ehrenberg annimmt. Der Rückversicherungsvertrag stellt vielmehr einen Vertrag besonderer Art dar, der sich im Laufe der Jahrzehnte seit seiner Entstehung typisch entwickelt und seine besonderen Grundzüge ausgebildet hat, die einer Unterordnung nicht nur unter einzelne Arten des Versicherungsvertrages, sondern unter diesen selbst als Oberbegriff spotten. Maßgebend für die Auslegung eines Rückversicherungsvertrages ist in erster Linie sein Inhalt, dann der wirtschaftliche Zweck der Rückversicherung als solcher, Usancen, Gewohnheitsrecht und gemeines Recht. Die analoge Anwendung von Vorschriften des BGB. ist nur mit größter Vorsicht zulässig. Sinn des Vertrages und Zweck der Rückversicherung waren aber im vorliegenden Falle volle Abwälzung des Risikos, wie oben ausgeführt. Infolgedessen mußte sich die Entsch. von selbst dahin ergeben, daß der Klageanspruch berechtigt war. Wäre das RG., was es zuletzt noch abgelehnt hat, in eine Prüfung der Frage der Aufwertung unter diesem Gesichtspunkt eingetreten, so wäre es wohl auch zu einer, wenigstens teilweisen Abänderung der Vorentscheidung gelangt. Die Ablehnung dieser Prüfung aus dem rein formellen Gesichtspunkt, daß die Parteien diese Frage in der Berufungsinstanz nicht erörtert hätten, erscheint um so weniger gerechtfertigt, als das Urteil des RG. im Mai 1924 ergangen ist.

gilt auch für die Rückversicherung. Er ist im deutschen Versicherungsrecht allgemein anerkannt und es ist nicht ersichtlich, daß hieran durch die Bezugnahme der maßgeblichen Rückversicherungsaufgaben auf die Bedingungen der schwedischen Kriegsversicherungskommission etwas geändert wäre. Bei dieser Sachlage mußte die Kl., wenn der vor ihr angebotene Rückversicherungsvertrag über die dort angegebene Versicherungssumme von 65 000 M hinaus die Befl. zur Übernahme des vollen Risikos der Kl. Erstversicherung verpflichten sollte, darauf, daß auch das Valutarisiko zu Lasten der Befl. ging, dies in klarer und eindeutiger Weise zu erkennen geben. Dies ist nach obigem nicht geschehen. Vielmehr spricht das eigene Verhalten der Kl. dafür, daß sie bei Abschluß des Rückversicherungsvertrages an eine so weit gehende Verbindlichkeit der Befl. gar nicht gedacht hat. Somit ist durch den Rückversicherungsvertrag als solchen eine über die angegebene Versicherungssumme von 65 000 M hinausgehende Haftpflicht der Befl. nicht begründet. Es fragt sich, ob hieran durch besondere, außerhalb des genannten Vertrages liegende oder mit ihm zusammenhängende Umstände etwas geändert wird. (Wird auf Grund des Schriftwechsels verneint.)

(U. v. 22. April 1925; 296/24 I. — Berlin.) [Ra.]

3. §§ 6 Abs. 2, 187 Abs. 1 VerfVG. Bei der Transportversicherung befreit Fahrlässigkeit des Versicherten bei seinen Obliegenheiten den Versicherer ganz, und nicht nur insoweit, als die Fahrlässigkeit ursächlich ist, wenn der Versicherungsvertrag die Verwirklichungsklausel enthält.)

Die Kl., eine Eiergroßhandlung, versicherte am 20. und 25. März 1920 den Landtransport von Eier sendungen auf zwei sogenannten Abschreibepolicen im Gesamtbetrage von 500 000 und 300 000 M. In Abänderung des § 2 AllgVerf. Bed. wurde vereinbart, daß die Befl. auch für Schäden, entstanden durch Raub, Aufruhr und Plünderung im Sinne der beigehefteten Bedingungen für Einschluß der Aufruhrgefährhaften Folge. Am 24., 26. und 27. März ging je eine Sendung Eier an die Kl. ab. Die beiden ersten Sendungen kamen von der Firma H. & S. in H., die dritte von der Firma M. K. in Ha. Die drei Sendungen wurden im Ruhrgebiet bei den dort herrschenden Unruhen von den revolutionären Arbeitern angehalten und ihres Inhalts beraubt. Die Kl. beanspruchte Versicherungsschutz von der Befl. und erhob, als die Befl. sich ablehnend verhielt, am 19. Mai 1920 Klage auf Zahlung von 615 165,10 M nebst Zinsen, d. h. auf Erstattung des gesamten ihr angeblich entstandenen Schadens. Durch Teilmittel v. 5. April 1922 sprach das VG. der Kl. 500 000 Mark nebst Zinsen zu. Die von der Befl. dagegen eingelegte Berufung wurde vom OVG. durch Urteil v. 29. Nov. 1922 zurückgewiesen. Die Befl. legte Revision ein. Deren Weiterverfolgung wurde durch Beschluß des RG. v. 24. April 1923 für unzulässig erklärt, weil 500 000 M damals die Revisionssumme nicht mehr erreichten. Die 500 000 M sind am 22. Mai 1923 bezahlt worden. In der vor dem VG. fortgesetzten Verhandlung forderte die Kl. schließlich nur noch weitere 95 000 Papiermark, im Schriftsatz v. 16. Juni 1924 forderte sie aber auch Aufwertung der gesamten 595 000 M und beantragte nunmehr, die Befl. zu verurteilen, an die Kl. eine vom Gericht festzusetzende Summe in Goldmark, mindestens aber 30 000 Goldmark nebst 5 % Zinsen seit dem 19. Mai 1920 zu zahlen. Das VG. sprach der Kl. durch Schlussurteil v. 6. Mai 1925 nur 25 000 Goldmark nebst Zinsen zu, wies die Mehrforderung aber ab. Die Befl. legte Berufung ein und beantragte, die Kl. mit ihrer Restforderung und dem Auf-

wertungsanspruch abzuweisen. Das OVG. hat das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß die Befl. nur 22 365 Reichsmark nebst 5 % Zinsen vom 19. Mai 1920 bis 31. Dez. 1923 und 12 % Zinsen seit dem 1. Jan. 1924 zu zahlen hat. Die weitergehenden Ansprüche der Kl. und ihre — für die Revisionsinstanz nicht mehr in Betracht kommende — Anschlußberufung sind zurückgewiesen worden. Die Befl. hat Revision eingelegt. Die Revision rügt mit Recht, daß das VG. die in den Versicherungsbedingungen enthaltene Verwirklichungsklausel unrichtig ausgelegt hat. In den Bedingungen für Einschluß der Aufruhr- und Kriegsgefähr, welche den beiden Policen gedruckt beiliegen und die als typische Bedingungen anzuspochen sind, heißt es in § 2 Abs. 2: „Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; er muß hierbei so verfahren, als ob er nicht versichert wäre; er hat, wenn die Umstände es gestatten, von dem Versicherer Weisungen einzuholen, die er befolgen muß, insbesondere darf er nicht gegen die Vorschriften des Versicherers handeln. . .“ Und § 3 a. a. D. schreibt vor: „Bei der Verletzung der Obliegenheit des Versicherungsnehmers, die bei oder nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist (§ 2), ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Versicherungsfalle frei.“ Der § 6 Abs. 2 VerfVG. bestimmt nun zwar, daß bei einer Verletzung einer Obliegenheit, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit des Versicherers nicht eintritt, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, und Abs. 3 a. a. D. fügt hinzu, daß sich der Versicherer nicht auf eine Vereinbarung berufen kann, durch welche von der Vorschrift des Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, allein die hier vorgesehene Beschränkung der Vertragsfreiheit bleibt bei der Transportversicherung von Gütern nach § 187 Abs. 1 VerfVG. außer Anwendung. Immerhin hat auch bei der Transportversicherung der Versicherte die Möglichkeit, sich wegen der Verletzung einer Obliegenheit zu entschuldigen. Nur muß er den Nachweis führen, daß sie weder auf Vorsatz noch überhaupt auf einer Fahrlässigkeit beruht. Das VG. hat festgestellt, daß die Kl. nach Eintritt des Versicherungsfalles sich gewisse — unten näher zu erwähnende — Verstöße gegen ihre Obliegenheiten hat zuschulden kommen lassen. Es hat aber in Übereinstimmung mit dem VG. die Verwirklichungsklausel des oben mitgeteilten § 3 der Bedingungen dahin ausgelegt, daß der Versicherer bei fahrlässiger Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit den Versicherungsanspruch nicht in vollem Umfang, sondern nur insoweit verliert, als ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und der Pflichtverletzung besteht. Diese Auslegung kann nicht gebilligt werden. Das VG. verkennt dabei, daß das Versicherungsverhältnis in hervorragendem Maße auf Vertrauen gegründet ist, daß Treu und Glauben es noch stärker beherrschen, als andere Vertragsverhältnisse, daß jede Erschütterung des Verhältnisses nach den erwähnten Richtungen hin dessen gesamte Unterlagen in Frage stellt. Darauf beruhen die scharfen Verwirklichungsklauseln, welche das VerfVG. zuläßt und die bei der Transportversicherung noch strenger sein dürfen, als sonst in der Regel. Der Wortlaut des oben mitgeteilten § 3 der Bedingungen ist vollständig eindeutig. Zu Unrecht vermischt das VG., dem sich das OVG. anscheinend angegeschlossen hat, die genügende Genauigkeit des Ausdrucks. Wer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, braucht überhaupt nichts zu leisten. Das Freiwerden von der

Zu 3. Der Versicherungsnehmer hat die Schadenabwendungs- und Minderungspflicht verletzt. Nach § 3 der in Betracht kommenden Versicherungsbedingungen ist der Versicherer bei Verletzung von Obliegenheiten „von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Versicherungsfalle frei“. Die Vorinstanzen haben diese Bestimmung in dem Sinne verstanden, daß der Versicherungsnehmer den Versicherungsanspruch nicht in vollem Umfang, sondern nur insoweit verliert, als ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und der Pflichtverletzung besteht. Demgegenüber meint das RG., der Anspruch auf Versicherungsschutz werde durch Verletzung von Obliegenheiten vollständig verloren. Dieser Ansicht wird man zustimmen können, da sie durch den Wortlaut des § 3 der Bedingungen ge-

tragen wird, obschon es im allgemeinen bei Verletzung von Obliegenheiten, insbesondere der Schadenabwendungs- und Minderungspflicht auf den kausalen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Eintritt und Umfang des Schadens ankommt (Bruck, Zeitschrift f. d. geol. Versicherungswissenschaft Bd. 26 S. 180, 206). — Die Meinung des RG. „Freiwerden von der Leistung“ bedeute, daß der Versicherer „nichts, aber auch gar nichts zu leisten hat“, kann leicht zu erheblichen Mißverständnissen führen. Sie ist richtig für die Sachversicherung, sie ist unrichtig für die Lebensversicherung im Sinne des § 176 VerfVG., bei der der Versicherer zur Herausgabe der Rückvergütung verpflichtet bleibt.

Prof. Dr. E. Brud, Hamburg.

Leistung ist die typische Wendung des VerfVG., wenn es ausdrücken will, daß der Versicherer nichts, aber auch gar nichts zu leisten hat (vgl. z. B. außer § 6 noch § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 32, § 33 Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 61 VerfVG.). Um die von dem VG. angenommene Rechtsfolge eintreten zu lassen, hätte es bez. oben angeführten § 3 der Bedingungen überhaupt nicht bedurft. Schon der § 2 Abs. 3 der den Policen beigelegten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten zu Lande bestimmt: „Die Versicherungs-gesellschaft vergütet auch nicht den Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten . . . sich gründet.“ Im Gegensatz zu den Vorinstanzen ist also davon auszugehen, daß die Kl. den Anspruch auf Versicherungsschutz vollständig verloren hat, wenn sie eine nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllende Obliegenheit in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat. Drei solcher Verletzungen hat das OVG. selbst festgestellt. Die Kl. hat ein vollständig passives Verhalten an den Tag gelegt. In dem vollsten Vertrauen auf die abgeschlossenen Versicherungsverträge hat sie sich um den Verbleib der abgeschickten Ware überhaupt nicht bekümmert und sich damit begnügt, die Klage gegen die Bekl. zu erheben und Schadenersatzansprüche bei der Eisenbahn, bei den beteiligten Städten und der Tumultschädenstelle anzumelden. Ihr lag es aber ob, sich so zu verhalten, als ob sie nicht versichert sei. In diesem Falle würde sie sicherlich rasche und durchgreifende Maßnahmen ergriffen haben, um zu retten, was noch zu retten war.

(U. v. 12. März 1926; 550/25 VI. — Rdn.) [Ru.]

**\*\*4.** Auslegung von Versicherungsbedingungen bei der Versicherung von Kraftfahrzeugen.]†)

§ 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bekl. hat, soweit er hier in Betracht kommt, folgenden Wortlaut: „1. Die Versicherung erstreckt sich . . . auf alle Schäden, die an dem versicherten Kraftfahrzeug entstehen und verursacht werden: 1. durch einen Unfall, d. h. durch ein von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis . . . 2. durch Brand, durch Explosion des Benzinbehälters oder durch Kurzschluß. . . .“ Absatz 2: Die Versicherung erstreckt sich demnach insbesondere nicht auf Abnutzungsschäden, reine Bruch- und innere Betriebs- und Maschinenschäden, einschließlich der Schäden, die an den Zylindern durch Betriebsexplosion und an der elektrischen Anlage durch Kurzschluß entstehen.“ Das VG. hat diese Bestimmungen dahin ausgelegt, daß die Bekl. zwar nicht für die Bruchschäden selbst hafte, wohl aber für die weiteren Folgen eines Bruchschadens. Die Auslegung unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (RG. 81, 117<sup>1)</sup>), sie kann aber nicht als irrtümlich erachtet werden. Absatz 2, auf den die Bekl. sich beruft, stellt den Unfallschäden, die durch ein plötzlich von außen her auf

das Fahrzeug einwirkendes Ereignis verursacht werden (I1), die Schäden entgegen, die man unter der Bezeichnung „Materialschäden“ zusammenfassen kann, und durch Verschleiß, Materialfehler, Fehler in der Bauart, schlechte Behandlung usw. herbeigeführt werden. Das ergibt sich offensichtlich aus den aufgezählten Beispielen: Abnutzungsschäden, reine Bruch-, innere Betriebs- und Maschinenschäden, Schäden an den Zylindern durch Betriebsexplosion, Schäden an der elektrischen Anlage durch Kurzschluß. Solche Schäden sind in der Tat keine Unfallschäden, und die Bekl. will sich erklärlicherweise dagegen schützen, daß sie für die Reparaturkosten von Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen wird, die auf den genannten Ursachen beruhen. Wenn nun aber auch die Bekl. für diese Materialschäden als solche nicht haftet, so liegt die Sache doch anders, wenn infolge von Bruch ein wirklicher Unfallschaden i. S. des § 1 I1 mitverursacht wird. Fährt ein Kraftfahrzeug gegen einen Baum und wird es dadurch beschädigt oder zertrümmert, werden auch vielleicht die Insassen verletzt oder getötet, so kann füglich nicht in Abrede gestellt werden, daß der Schaden durch ein von außen her plötzlich auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis herbeigeführt worden ist. Die unmittelbare Ursache des Unfalls ist dann das Anfahren an den Baum, dieses Anfahren ist das plötzlich von außen her wirkende Ereignis, und es kommt nicht in Betracht, ob die mittelbare Ursache dieses Ereignisses in schlechter Führung, im Versagen der Steuerung, in einem Radbruch oder dergleichen zu suchen ist. Für diesen Unfallschaden hat die Bekl. die Haftung übernommen. So und nicht anders können die Bestimmungen des § 1 in ihrem Zusammenhalt und bei verständiger Würdigung ausgelegt werden, und anders können sie auch von den Versicherungsnehmern nicht verstanden werden.

(U. v. 26. Jan. 1926; 341/25 VI. — Berlin.) [Ru.]

**\*\*5.** §§ 14, 41 Abs. 3 VerfVG. Eine Übertragung einzelner Versicherungsverträge auf einen anderen Versicherer ohne Zustimmung des Versicherten ist unwirksam.]†)

Die „M.“, eine amerikanische Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, hat an eine in Berlin gegründete Aktiengesellschaft „R.“ die Gesamtheit der Versicherungsverträge übertragen, die von der „M.“ nach deutschen Gesetzen und Bestimmungen auf das Leben von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches oder derjenigen Personen, die dort ihren ständigen Wohnsitz haben, ausgestellt werden sind und am 31. Dez. 1921 noch in Kraft waren, jedoch mit Ausnahme der nicht in deutscher Marktwährung ausgestellten und der von Ausländern abgeschlossenen Policen. Zu den übertragene Policen gehört auch die des Kl. Dieser fordert mit der Klage Feststellung, daß sein Versicherungsvertrag mit der Bekl. ohne seine Genehmigung nicht abtretbar sei und Verurteilung der

anderen Umständen „als der mittelbaren Ursache“ gegenüberzustellen; es bedarf auch dieser meiner Ansicht angreifbaren Unterscheidung nicht.

Für welche Schäden die Bekl. einstehen sollte, ergibt sich aus § 1 ihrer Allg.VersfBed. Die Bekl. haftete hiernach u. a. für Schäden, die aus einem „Unfall“ entstanden sind. Daß dieser Unfall, um die Haftpflicht der Bekl. auszulösen, nicht auf einer inneren Beschädigung des Kraftwagens usw. beruhen dürfe, ist dagegen nicht gesagt. Abs. 2 stellt den Abs. 1 lediglich dahin klar, daß die bezeichneten inneren Schäden als solche dann nicht unter die Versicherung fallen, wenn es sich um „Abnutzungsschäden, reine Bruch- und innere Betriebs- und Maschinenschäden . . . handelt“. Wie das RG. mit Recht ausführt, wollte sich die Bekl. hierdurch dagegen schützen, „daß sie für die Reparaturkosten von Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen wird, die auf den genannten Ursachen beruhen“. Für Unfälle i. S. des Abs. 1 Ziff. 1 dagegen haftet die Bekl. immer, soweit nicht Haftungsausschließende Momente entgegenstehen und damit auch für den aus einem solchen Unfall entstandenen Schaden.

Im Ergebnis ist dem RG. durchaus zuzustimmen, da zweifellos eine Unfallsfolge vorliegt.

RA. Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M.

**Zu 5. A.** Die Entsch. ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Einmal hinsichtlich der Auslegung des § 14 VerfVG., wonach der Versicherungsbestand eines Unternehmens in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit den darauf bezüglichen Reserven und Prämienüberträgen mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die nur aus den gleichen Gründen wie die Zulassung zum Ge-

**Zu 4.** Daß die Auslegung Allgemeiner Versicherungsbedingungen der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt, ist feststehende Rechtsprechung des RG. (vgl. RG. 81, 117 = JW. 1913, 265 sowie RG. 108, 188 ff. = JW. 1925, 617<sup>21</sup>). Es handelt sich bei ihnen um sog. typische Bedingungen. „Typisch sind“ (vgl. RG. 111, 276 ff. = JW. 1926, 1451 für Jagdpachtverträge), „Allgemeine Bedingungen, die in verschiedenen OVG.-Bezirken den Verträgen zugrunde gelegt werden, über deren Sinn und Tragweite also auch verschiedene OVG. zu entscheiden haben. Hier erfordert es der Gedanke der Rechtseinheit, daß die Bedingungen nicht von dem einen OVG. anders ausgelegt werden, als von einem zweiten und dritten.“

Der Auslegung, die das RG. im vorliegenden Falle den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bekl. hat angedeihen lassen, ist ohne Einschränkung beizupflichten. Die Begründung erscheint jedoch nicht durchweg überzeugend, insbesondere wenn gesagt wird, „die unmittelbare Ursache des Unfalls“ sei das „Anfahren an den Baum“ gewesen. Dieser Gebrauch des Wortes „Unfall“ läßt sich m. E. auch nicht mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Allg.VersfBed. vereinbaren. Dort ist der Unfall definiert als „ein von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis“. Das Anfahren an den Baum ist aber nicht als Ursache des Unfalls, sondern als der Unfall selbst, der Materialschaden als seine Folge anzusehen. Die Frage ist, ob es rechtlich von Bedeutung ist, daß die Ursache dieses Unfalls ein Radbruch des Kraftwagens war. Dagegen ist es denklich, das Anfahren an den Baum als „unmittelbare Ursache“ den

1) JW. 1913, 265.

Bekl. zur Zahlung von Dividenden. Die Bekl. ist in der Vorinstanz verurteilt, ihre Revision zurückgewiesen. Das BG. ist der Ansicht, daß ein Fall des § 14 VerfUG. nicht vorliegt. Es sei weder der Versicherungsbestand in einem einzelnen Zweige, noch auch der Versicherungsbestand des in Deutschland zugelassenen Unternehmens der Bekl. in seiner Gesamtheit auf den „R.“ übertragen worden. Erstes nicht, weil die Bekl. nur einen Versicherungszweig, die Lebensversicherung betreibt, letzteres nicht, wegen der Ausnahmen, die gemacht sind. Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe sind unbegründet. Dem BG. ist darin zunächst beizutreten, daß es sich nicht um die Übertragung des Vermögensbestandes der Bekl. in einem einzelnen Zweige ihres Unternehmens handelt. Im Versicherungsrecht pflegt man von „Versicherungszweigen“ im Hinblick auf die verschiedenartigen Gefahren zu sprechen, gegen die Versicherung geleistet wird. Mit Rücksicht auf diesen versicherungsrrechtlichen Sprachgebrauch ist nicht anzunehmen, daß dem Ausdruck „Versicherungsbestand in einzelnen Zweigen“ in § 14 VerfUG. ein anderer Sinn hat beigelegt werden sollen. Es kann sich also nur fragen, ob die Übertragung des Versicherungsbestandes „eines Unternehmens in seiner Gesamtheit“ vorliegt, eine sog. Übertragung des Portefeuilles. Hält man sich streng am Wortlaut des Gesetzes, so würde die Frage schon ohne weiteres zu verneinen sein, weil eine Übertragung des Gesamtunternehmens der Bekl. nicht stattgefunden hat. Aber auch bei weniger strenger Auffassung des Gesetzes, wenn man nämlich zulassen will, daß ein Fall des § 14 VerfUG. auch dann schon gegeben ist, wenn ein Versicherungsunternehmen, das sich über mehrere Länder erstreckt, seinen Versicherungsbestand in einem der Länder in seiner Gesamtheit überträgt, ist doch dem Vorderrichter beizupflichten, daß hier auch ein solcher Fall nicht vorliegt. Es ist nicht der Versicherungsbestand des deutschen Unternehmens der Bekl. in seiner Gesamtheit auf den „R.“ übertragen worden. Dazu wäre erforderlich gewesen, daß der gesamte Bestand aller bis zur Übertragung in Deutschland abgeschlossenen Versicherungen

mitsamt den sämtlichen darauf bezüglichen Prämienreserven und Prämienüberträgen auf den „R.“ übergegangen wäre. Nun hat aber die Bekl. auf den „R.“, wie Art. 1 des Übertragungsvertrages zeigt, nicht ihren gesamten deutschen Versicherungsbestand, und nach Art. 2 auch nicht die sämtlichen darauf bezüglichen Prämienreserven und Prämienüberträge überwiesen, sondern davon erhebliche Ausnahmen gemacht. Sie hat nur diejenigen Versicherungsverträge abgestoßen, an denen sie wegen der Marktentwertung kein Interesse mehr hatte. Gewiß bildet der übertragene Versicherungsbestand einen bestimmten begrenzten Kreis von Verträgen, und es dienen auch die Ausnahmen der sachgemäßen Abgrenzung dieses Kreises, sonst würde es dem Übertragungsvertrage überhaupt an einem bestimmten oder bestimmbareren Gegenstande fehlen. Aber das ist nicht der springende Punkt, sondern es kommt darauf an, ob den Gegenstand der Übertragung ein Versicherungsunternehmen in seiner Gesamtheit i. S. des § 14 VerfUG. bildet. Das aber ist zu verneinen. Die Übertragung hat vielmehr nur eine bestimmte Mehrheit einzelner Versicherungsverträge des deutschen Unternehmens zum Gegenstand, nicht aber den Versicherungsbestand dieses Unternehmens in seiner Gesamtheit. Die Genehmigung der Übertragung durch das Reichsaufsichtsamt präjudiziert nicht der Nachprüfung der ordentlichen Gerichte, ob ein Fall des § 14 VerfUG. vorliegt. Das ist anerkanntes Rechtens. Wenn es sich nun auch nicht um eine Bestandsübertragung i. S. des § 14 VerfUG. handelt, so ist das Gericht doch nicht schon der weiteren Prüfung überhoben, ob die Versicherten an die Übertragung ihrer Verträge auf den „R.“ auch ohne ihre Zustimmung gebunden sind. Maßgebend ist das deutsche Recht, da die Verträge in Deutschland geschlossen und auch in Deutschland zu erfüllen sind. Die Übertragung eines Versicherungsvertrages durch den Versicherer hat rechtlich zum Inhalt die Abtretung der Rechte des Versicherers aus dem Vertrage und die Übernahme seiner Pflichten seitens des Vertragsgegners (Schulübernahme). Nach der allgemeinen Vorschrift des § 415 BGB. würde es

schäftsbetriebe versagt werden darf (§ 7 WAG.), auf ein anderes Unternehmen übertragen werden kann. Mit Recht hat das RG. die Frage, ob es sich bei der Übertragung der Marktbestände der amerikanischen Gesellschaft auf die deutsche um eine Übertragung i. S. des § 14 handelt, verneint. Unter „Versicherungszweigen“ sind mit dem RG. nur die einzelnen selbständigen Branchen, wie Lebens-, Feuer-, Transport- u. v. Versicherung, nicht aber Bestände in Mark und in anderer Währung innerhalb derselben Branche zu verstehen. Auch die Übertragung eines Versicherungsbestandes im ganzen haben RG. und BG. mit Recht verneint, mag man der strengeren oder weniger strengen Auslegung des § 14 in dieser Hinsicht folgen. Es ist nur, wie das BG. zutreffend erklärt, eine Mehrheit einzelner Versicherungsverträge übertragen worden. Auffällig ist, daß das RMW. seine Genehmigung zur Übertragung im vorliegenden Falle erteilt hat. Denn wenn seine Prüfungspflicht sich nach dem Wortlaut des § 14 auch nur auf das Vorliegen von Versagungsgründen i. S. des § 7 erstreckt, ist doch unbedingte Voraussetzung für die Genehmigung, daß ein Fall des § 14 überhaupt vorliegt. Von Wichtigkeit ist weiter die ausdehnende Auslegung, die das RG. dem § 41 Abs. 3 WAG. gibt, indem es ausspricht, daß diese Vorschrift, wonach ein Versicherungsverhältnis bei einem Verein auf Gegenfälligkeit durch eine Änderung der Satzung oder der AllgVerf. nur berührt wird, wenn der Versicherte der Änderung ausdrücklich zustimmt oder wenn es sich um Bestimmungen handelt, deren Änderung nach der Satzung auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geschehen kann, erst recht gelten müsse, wenn einzelne Versicherungszweige vom Versicherer auf einen anderen übertragen werden, es sei denn, daß die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Und schließlich ist die Feststellung des RG., die der herrschenden Meinung widerspricht, aber durchaus zu billigen ist, von erheblicher Bedeutung für alle Versicherungsverhältnisse ausländischer Gesellschaften, daß diese nämlich bei einer derartigen Übertragung ihrer Versicherungsverhältnisse nicht nur vom Betrage zurücktreten, sondern nach wie vor von dem ursprünglichen Versicherer Erfüllung verlangen können. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Entsch. auf die Besonderheiten des vorliegenden Falles (Ausschluß bestimmter Arten von Policen von der Übertragung) abgestellt ist. Ihre Grundsätze werden aber in den meisten Fällen, in denen eine solche Übertragung stattgefunden hat, gelten. Und damit gewinnt die Entsch. über den Einzelfall hinaus Bedeutung für die Frage, inwieweit der ausländische Versicherer Ansprüche aus den Marktverträgen zu erfüllen und evtl. aufzuwerten hat. Denn die Regelung der Aufwertung von Ansprüchen aus Lebens- und den ihnen gleichgestellten Versicherungsverträgen in §§ 59–61 AnfwG. und den Art. 95 ff. DurchfW. kann auf Ansprüche an ausländische Gesell-

schaften keine Anwendung finden, auch wenn sie der inländischen Aufsicht unterstehen oder unterstanden haben, wie ich des näheren in „Versicherung und Geldwirtschaft“, 1926 Nr. 13 S. 131 ff. ausgeführt habe.

LOR. Kersting, Berlin-Charlottenburg.

B. Kl. hatte bei einer New Yorker Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenfälligkeit mit dem Hauptsitz in New York, vertreten durch ihre Generaldirektion in Berlin, im Jahre 1912 sein Leben versichert; die zum Abschluß von Lebensversicherungen in Deutschland zugelassene Gesellschaft hatte einen Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich mit dem Sitz in Berlin. Im Jahre 1922 hat die genannte Gesellschaft durch einen Vertrag mit der „R.“, einer deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, einer Neugründung, dieser einen Teil ihrer laufenden Versicherungsverträge übertragen. Gegenstand der Übertragung waren Lebensversicherungsverträge mit Ausnahme der nicht in deutscher Markwährung ausgestellt und mit Annahme solcher Verträge, bei welchen der Versicherungsnehmer entweder infolge des Friedensvertrages eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder nunmehr seinen Wohnsitz im Ausland hat. Die Police des Kl. fiel unter diejenigen, die Gegenstand des Übernahmevertrages waren. Kl. hat die Genehmigung zur Übernahme für seine Person versagt.

Das RG. hat im Einklang mit der früheren Rechtspredung die vorliegend praktisch wichtigste Frage dahin entschieden, daß, selbst wenn gegebenenfalls ein Übereinkommen i. S. des § 14 WAG. vorläge, doch der einzelne Versicherungsvertrag nicht auf die R.-AktG. übergegangen ist, solange der Versicherungsnehmer hierzu die Genehmigung verweigert. Man muß dem RG. unbedingt beipflichten, wenn es feststellt, daß die im § 14 vorgeordnete Genehmigung solcher Übertragungsabkommen durch die zuständige Aufsichtsbehörde zwar eine bedeutungsvolle Schutzvorschrift für die Versicherungsnehmer ist, aber die privatrechtlichen, einschlägigen Bestimmungen vollkommen unberührt läßt. Wenn die Aufsichtsbehörde die Übertragung genehmigt hat, so darf im Regelfall angenommen werden, daß die Rechte der Versicherungsnehmer hinlänglich gewahrt sind. Dadurch wird aber das Recht eines Versicherungsnehmers, der insoweit auch bei einem Versicherungsververein auf Gegenfälligkeit nur als schuldrechtlicher Kontrahent, als Gläubiger, nicht aber als Vereinsmitglied in Betracht kommt, seinen ursprünglichen Schuldner als solchen zu behalten, nicht berührt. Er tritt eine Versicherungsgesellschaft in laufende Verpflichtungen einer anderen Versicherungsgesellschaft ein, so liegt, privatrechtlich gesprochen, zweifellos nichts anderes als eine Schulübernahme vor; eine solche bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des

für die Schulübernahme (privative Schulübernahme) der Genehmigung des Versicherungsnehmers, als des Gläubigers, bedürfen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so bleibt der Übertragende weiter der Schuldner gegenüber dem Gläubiger, nur im Verhältnis des Schuldners zum Schulübernehmer ist der letztere zur Erfüllung verpflichtet (Erfüllungübernahme). § 44 i. Verb. mit § 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VerVG., worauf sich die Befl. bezieht, kommt nicht in Betracht, weil ein Beschluß, der ein Übereinkommen der im § 14 VerVG. bezeichneten Art zum Gegenstand hat, wie oben dargelegt, nicht vorliegt. Nun bestimmt § 41 Abs. 3 VerVG., daß durch eine Änderung der Szugung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur berührt wird, wenn der Versicherte der Änderung ausdrücklich zustimmt, oder wenn die Szugung ausdrücklich vorsieht, daß die Änderung gewisser Bestimmungen auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geschehen kann. Es handelt sich hier zwar nicht um eine Änderung der Szugung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Befl. Aber was für solche Änderungen gilt, muß erst recht gelten, wenn einzelne Versicherungsverträge vom Versicherer auf einen anderen übertragen werden. Aus demselben Rechtsgedanken heraus, der dem § 41 Abs. 3 zugrunde liegt, muß auch in einem solchen, die Rechte des Versicherten aus dem Versicherungsverhältnis berührenden Falle die Zustimmung des Versicherten zu der Änderung der Rechtsbeziehungen erforderlich werden, nur wenn die Szugung nichts Gegenteiliges bestimmt. Eine solche gegenteilige Bestimmung enthält aber die Szugung der Befl. nicht. Zu dem gleichen Ergebnis führt die Erwägung, daß, wenn man auch entgegen RG. 56, 295 ein Sonderrecht des Versicherten, daß ihm gegen seinen Willen nicht ein anderer Versicherer als Schuldner aufgedrängt werde, nicht anerkennen will, die Bindung an die Beschlüsse des obersten Organs des Versicherungsvereins doch nicht so weit gehen kann, daß durch einen solchen Beschluß einzelne Mitglieder in ihren Mitgliedschaftsrechten ungünstiger gestellt werden, als andere (vgl. RG. 49, 198). Eine solche ungünstigere Stellung ist aber den deutschen Versicherten, deren Verträge auf den „R.“ übertragen worden sind, schon dadurch zuteil geworden, daß der „R.“ ihm nicht die Gewähr für ihre Ansprüche bieten kann, wie die Befl. mit ihrem ausgedehnten, die ganze Welt umfassenden, bestjundierten Betriebe. Aus der Genehmigung des Aufsichtsamts, die nur öffentliche, keine privatrechtliche Wirkung hat (RG. 72, 18<sup>1</sup>); Koenige, VerVG. Anm. 4 zu § 14; Rehm das. Anm. 8 zu § 1, Anm. 7 zu § 14), kann eine Bindung des Kl. an den Übertragungsvertrag selbstverständlich nicht hergeleitet werden.

(U. v. 20. Nov. 1925; 224/25 VI. — Berlin.) [Ru.]

6. § 1 KHaftPfVG.; § 254 BGB. Der Reisende muß sich in einem schnellfahrenden Zuge so bewegen, daß das Stürzen ausgeschlossen ist, sofern nicht ein ganz besonders starker Stoß in Frage kommt.] f)

Das BG. hat ein eigenes Verschulden des Kl. verneint; es erachtet als erwiesen, daß der Kl. zu Fall gekommen sei,

Gläubigers. Wie RG. 72, 19 unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere der Bericht der RKomm., zutreffend und beweiskräftig ausgeführt hat, berührt die Genehmigung der Geschäftsübertragung durch die Aufsichtsbehörde das privatrechtliche Verhältnis der Vertragskontrahenten überhaupt nicht. Ohne Zustimmung des Kl. konnte daher diesem ein anderer Schuldner aus dem Versicherungsvertrag unter Befreiung des ursprünglichen Schuldners nicht erwachsen. Inwieweit ist die wichtige Entsch. des RG. nicht nur zu billigen, sondern im Interesse der Rechtssicherheit sehr zu begrüßen.

Nicht ohne weiteres erkennbar ist, warum das RG. vorab erhebliches Gewicht darauf legt, festzustellen, daß ein Übernahmevertrag i. S. des § 14 VerVG. vorliegend überhaupt nicht gegeben ist, und zwar deshalb, weil nur ein eingeschränkter Preis des Versicherungsbestandes eines einzelnen Versicherungszweiges abgestoßen, bzw. übernommen worden ist. Die Feststellungen, welche das RG. in dieser Beziehung trifft, erscheinen durchaus folgerichtig und zwingend, nur scheint es für den vorliegenden Tatbestand nebensächlich, ob alle Voraussetzungen des § 14 VerVG. erfüllt sind oder nicht, da gleicher-

während er sich auf das Klotz des Wagens begeben wollte und als er gerade eine Hand nach der Klinke der Klotztür ausstreckte, sowie daß gerade in diesem Augenblicke ein ungewöhnlich heftiger Stoß des Wagens erfolgt sei, der den Kl. zu Fall gebracht habe. Es führt dazu weiter aus, an der betreffenden Stelle, am Ende des Wagens unmittelbar am Durchgang zum nächsten Wagen, könne man sich nicht mit Sicherheit durch Festhalten an Seitenwänden oder Griffen gegen besonders starke Erschütterung schützen; es sei unter solchen Umständen nicht wahrscheinlich, daß sich der Kl. durch Vorsichtsmaßregeln hätte vor dem Sturz schützen können. Die Revision macht demgegenüber geltend, daß ein eigenes Verschulden des Kl. sich aus der Sachlage ohne weiteres ergebe. Er benutze viel die Eisenbahn und wisse, daß auf jener kurvenreichen Strecke bei einem schnellfahrenden Zug mit Stößen gerechnet werden müsse. Von einem besonders starken Stoß habe außer dem Kl. und seinem Zeugen niemand etwas bemerkt. Die in einem solchen Zuge anzuwendende Sorgfalt erfordere, daß der Reisende während der Fahrt sich mit einer das Stürzen ausschließenden Vorsicht bewege und festhalte. Das habe der Kl. offenbar nicht getan, denn er sei gestürzt, ohne daß sich mit dem Zug irgend etwas Außergewöhnliches ereignet habe. Es ist der Revision zuzugeben, daß Anforderungen der bezeichneten Art im allgemeinen an die Reisenden zu stellen sind, und daß unvorsichtiges Verhalten nach dieser Richtung als ein die Haftung der Bahn ausschließendes eigenes Verschulden angesehen werden kann (Seligsohn, KHaftPfVG. N. 138 zu § 1). Aber unter den besonderen Umständen, wie sie das BG. hier als erwiesen ansieht, greifen diese allgemeinen Erwägungen nicht durch; das BG. nimmt nun einmal an, daß der Kl. von einem ungewöhnlich starken Stoß betroffen wurde, als er sich vorübergehend in einer Lage befand, die unter gewöhnlichen Umständen auch in einem schnellfahrenden Zug auf kurvenreicher Strecke kein unvorsichtiges Handeln seinerseits zur Voraussetzung hatte. Wenn es bei dieser Sachlage annimmt, daß der — der Befl. obliegende — Beweis für ein schuldhaftes Handeln des Kl. nicht geführt sei, so kann ihm ein Verstoß gegen rechtliche Grundsätze nicht vorgeworfen werden.

(U. v. 22. April 1926, 623/25 IV. — Köln.)

[Ra.]

### III. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

1. § 4 PatG. Unterschied zwischen Ausbesserung an der patentierten Einrichtung und Herstellung.]

Es wird im Schrifttum allgemein anerkannt, daß dem Erwerber einer patentierten Vorrichtung gestattet sein muß, sie selbst oder durch einen anderen auszubessern. Rechtliche Bedenken gegen diese den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Ansicht bestehen nicht. In welchem Umfange Ausbesserungen gestattet sind, hängt in erster Linie von den Vereinbarungen ab, die hierüber etwa zwischen dem Patentinhaber oder

maßen in beiden Fällen der Anspruch des Kl. begründet erscheint. Nur im Hinblick auf die vorliegende nicht anwendbaren Bestimmungen der §§ 43 und 44 PatG. kann es von einer gewissen Bedeutung sein, ob ein Übernahmevertrag i. S. des § 14 PatG. überhaupt vorliegt, obwohl auch auf dem Weg über § 43 Abs. 5 PatG. das gleiche Ergebnis erzielbar gewesen wäre.

RA. Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M.

Zu 6. Das Urteil steht in Übereinstimmung mit der sonstigen Rechtssprechung des RG.

Daß der Reisende, wenn er sich während der Fahrt im Seitengang des D-Wagens bewegt, dies nur mit Vorsicht tun darf, ist auch schon früher vom RG. ausgesprochen (vgl. Recht 1914 Nr. 984). Andererseits kann bei ungewöhnlich starken Stößen auch der vorsichtige Reisende im Seitengang zu Schaden kommen, zumal die Seitengänge Griffe zum Festhalten vielfach nicht haben. Die Tatsache der Verletzung reicht daher jedenfalls dann, wenn ein ungewöhnlich starker Stoß bewiesen ist, nicht aus, um nach den Grundsätzen des Primafacie-Beweises ein eigenes Verschulden des Verletzten darzutun (vgl. Recht 1909 Nr. 2541; vgl. auch JZB. 1909, 736<sup>42</sup>).

SenPräs. Dr. Matthies, Kiel.

Lizenznehmer und dem Erwerber der Vorrichtung getroffen sind. Beim Fehlen solcher werden im Einzelfalle vielfach Zweifel bestehen, die auf Grund der Anschauungen des Verkehrs gelöst werden müssen. Dabei kann es von Bedeutung sein, wenn der Wert der Ausbesserung im Verhältnis zum Wert des Gegenstandes der Erfindung nur ein geringfügiger ist. Erheblich kann hierfür ferner sein, wenn der ausbesserte Teil der Vorrichtung, z. B. weil er sich schnell abnutzt und öfter ersetzt werden muß, für die gewerbliche Verwertung der Erfindung besonders wichtig ist. Anders wäre dagegen eine im wesentlichen vollständige Erneuerung zu beurteilen. Solche Maßnahmen müssen als ein Herstellen des Gegenstandes der Erfindung i. S. des § 4 PatG. angesehen werden. Dieser Begriff umfaßt die gesamte Tätigkeit, durch die der Gegenstand geschaffen wird, also nicht nur den letzten die Vollendung unmittelbar herbeiführenden Tätigkeitsakt.

(U. v. 15. Mai 1926; I 328/25.)

## 2. Bedeutung der Bescheide des Vorprüfers.

Nach der hier in Betracht kommenden Fassung des PatG. v. 7. April 1891 (RGBl. S. 79) war die eigentliche Prüfung und die Patenterteilung Aufgabe der Anmeldeabteilung, während dem Vorprüfer im wesentlichen nur die Vorprüfung der Anmeldungen, die Beseitigung vorhandener Mängel derselben und die Klarstellung des Gegenstandes der Erfindung, aber nicht der Erlass einschränkender Entscheidungen oblag. Im vorliegenden Falle spricht nun allerdings manches dafür, daß der Vorprüfer zeitweilig der Meinung ist, ein Patent könne nur für selbständige Abschlußvorrichtungen erteilt werden; daß er diese Ansicht aber bis zur Beendigung seiner Tätigkeit festgehalten habe, ist zum mindesten äußerst zweifelhaft. Keinesfalls aber läßt sich sagen, daß der Anmelder auf Erteilung eines Patents für andere als selbsttätige wechselseitig wirkende Abschlußeinrichtungen unzweideutig verzichtet habe.

(U. v. 7. Juni 1926; I 281/25.)

3. § 35 PatG.; § 7 PatVerlG. — § 7 Abs. II PatVerlG. findet entsprechende Anwendung bei objektiver Verletzung des verlängerten Patentes. Jf)

(U. v. 19. Dez. 1925; 60/25 I. — Düsseldorf.)

Abgedruckt JW. 1926, 802 = RG. 112, 242.

**\*\*4.** § 8 PatVerlG.: Lizenzverlängerung bedeutet hier Neubestellung der Lizenz. Die Gegenleistung ist unter billiger Berücksichtigung der beiderseitigen Belange festzusetzen.]

In Übereinstimmung mit der im Schrifttum herrschenden Ansicht ist davon auszugehen, daß die „Verlängerung“ einer Lizenz für das verlängerte Patent nach § 8 PatVerlG. eine Neubestellung der Lizenz bedeutet. Die Festsetzung der Gebühr durch Richterspruch ist ein Teil dieser Neubestellung. Unmittelbare Anhaltspunkte für die Höhe der festzusetzenden Gebühr werden in § 8 nicht gegeben. Ebenso wenig enthalten die Materialien des Gesetzes darüber etwas. Aber eine bedeutsame Richtlinie gibt das Gesetz in den Eingangsworten des Art. I, wo es heißt: „Wenn ein Patent oder Gebrauchsmuster während des Krieges nicht in einer seiner wirtschaftlichen und technischen Bedeutung entsprechenden Weise hat ausgenutzt werden können, kann seine gesetzliche Dauer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlängert werden.“ Oberster Grundsatz ist es hiernach, daß den Inhabern der in Frage kommenden Schutzrechte in Form einer Verlängerung der Schutzfrist Ersatz geboten werden soll für das, was ihnen durch den Krieg entgangen ist. Darin liegt aber im wesentlichen eine Wiederherstellung der Schutzrechte

unter den gleichen Bedingungen wie vor dem Erlöschen. Von diesem Standpunkt aus ließe sich wohl sagen, daß, wenn dann auch der frühere Lizenznehmer seine Lizenz in der bisherigen Weise neu bestellt erhält, im allgemeinen und regelmäßig der Erfolg erreicht sein wird, den das PatVerlG. angestrebt hat, und daß es schon besondere Umstände sein müßten, die zu einer anderweiten Regelung der Gegenleistung nötigen. — Aber damit sind noch nicht alle einschlägigen Gesichtspunkte erschöpft. Denn zu beachten ist ferner das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren v. 9. Juli 1923, durch das die Schutzfrist der Patente auf 18 Jahre erstreckt wurde. Allerdings trifft dieses Gesetz in seinem Art. V unter Nr. 4 ähnliche Bestimmungen über Ablauf und Neubestellung der bisherigen Lizenzverträge wie das PatVerlG. Aber der geschlechterische Grund ist hier ein anderer als dort. Die Verlängerung der Schutzdauer von 15 auf 18 Jahre entsprang dem Gedanken, daß die frühere Schutzdauer zu einer vollen Ausnutzung der Patente nicht ausreichte (vgl. Julius Seligsohn in MuW. XXII, 186). Der beim PatVerlG. maßgebend gewesene Gedanke, den Inhaber des Schutzrechts gegebenenfalls so zu stellen, wie er ohne das Dazwischentommen der Kriegsjahre gestanden haben würde, tritt hier zurück. Es entspricht im Gegenteil gerade dem Gedanken des Gesetzes v. 9. Juli 1923, für die Bemessung der Lizenz die gesamte Sachlage, wie sie sich gegenwärtig darstellt, zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen erscheint es aber völlig unzulässig, verschiedene Bemessungsgrundsätze für die fünfjährige und für die dreijährige Verlängerung aufzustellen. Die Gegenleistung des Lizenzforderers muß daher unter billiger Berücksichtigung aller Umstände des Falles und der Belange beider Teile festgesetzt werden. Wenngleich hierfür letzten Endes das Ermessen des Tatrichters den Ausschlag gibt, so lassen sich doch, aus der Natur der Sache folgend, von vornherein einzelne Grundzüge festlegen. Zunächst wird die frühere Regelung der Parteien stets beachtlich bleiben. Sie zeigt, wie hoch die damaligen Vertragsanteile den Wert der Lizenz geschätzt haben, und diese eigene Schätzung der Parteien wird immer eine gewisse Bedeutung behalten. Freilich ein Umstand, der sonst den Lizenzverträgen eigen ist, scheidet nunmehr aus, mindestens zu einem wesentlichen Teile. Dies ist das solche Verträge sonst zumeist innewohnende Risiko. Die Zwischenzeit hat jetzt gezeigt, ob das Schutzrecht wertvoll ist oder nicht. Und hier ist die Stelle, wo auch der von der Kl. behauptete Bedeutung, die das Patent inzwischen gewonnen haben soll, gebührend Rechnung zu tragen ist. Andererseits muß aber auch die Lage des Lizenzforderers sachgemäß berücksichtigt werden. Es liegt auf der Hand, daß er seinen ganzen Betrieb, soweit er auf die Ausnutzung der geschützten Erfindung eingestellt war, regelmäßig nur mit schweren Opfern wird umstellen können. Er wird also meist darauf angewiesen sein, die Erfindung auch nach der nicht vorhersehbaren Verlängerung des Schutzrechtes weiterzubenuzen. Es kann ferner nicht geleugnet werden, daß seine Stellung nach beiden Gesetzen gegenüber der des Zwischenbenutzers an sich bedeutend ungünstiger ist. Ein Zwischenbenutzungsrecht konnte er nicht erwerben (RG. 107, 390). Die Möglichkeit entschädigungsloser Weiterbenutzung war ihm von vornherein verschlossen. Der Ausgleich der sich hiernach ergebenden beiderseitigen Belange wird regelmäßig eine mittlere Linie einzuhalten haben zwischen der ursprünglich vereinbarten Vergütung und derjenigen nach der etwa jetzt bestehenden Bedeutung des Schutzrechtes. Diese Erwägungen ergeben zugleich, daß die Grundsätze für die Bemessung von Zwangslizenzen nach § 11 PatG. auf den vorliegenden Fall nicht ohne weiteres anwendbar sind (RG. 92, 331). Inwieweit noch Beweiserhebungen erforderlich sind, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Tatrichters vorbehalten. Daß eine gewissermaßen rechnerische, auf genauen Wertermittlungen fußende Festsetzung nicht in Betracht kommen kann, ergibt sich nach dem Gesagten von selbst. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Tatrichters muß es auch überlassen bleiben, darüber zu bestimmen, in welcher Form die Gegenleistung festzusetzen ist, ob in einer festen Jahressumme oder in Form einer Stücklizenz.

Zu 3. A. Anm. Prof. Dr. Engländer.

B. Siehe dazu noch Engländer, Gew. Rechtssch. u. Urheberrecht 1926, 146 ff.; Mittelstaedt ebenda S. 254 ff.; Flechtheim ebenda S. 304/5.

(U. v. 21. April 1926; 339/25 I. — Berlin.)

[Ra.]

5. §§ 1, 4, 8, 12, 13 WbZG. Die Verwechslungsgefahr wird weder durch die Eigenschaft der Befähigten als Händler noch dadurch ausgeschlossen, daß sie in verschiedenen Teilen Deutschlands ihre Niederlassung haben. Ein Warenzeichen kann sich nicht in ein Freizeichen umwandeln.]†)

Für den Kl. ist das Wort „Der Schuhhof“ als Warenzeichen für Schuhwaren eingetragen. Die Bekl. hat später in Königsberg i. Pr. ein Schuhwarengeschäft unter der Firma Schuhhof Steindamm GmbH. eröffnet. Sie bedient sich seit dieser Zeit des Wortes „Schuhhof“ in ihrer Firma und daher auch auf Firmenschildern, in Ankündigungen, Reklamen und auf der Verpackung ihrer Waren. Der Kl. verlangt Unterlassung der Verwendung des Wortes „Schuhhof“, sei es in der Firma des Bekl., sei es in einer der vorstehend angegebenen verschiedenen Arten. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das BG. versagt der Bekl. den Schutz des § 13 WbZG., auf den sie sich in erster Linie beruft, mit Recht deshalb, weil sie sich als die im Vergleich zum Erwerb des Zeichenschutzes durch den Kl. jüngeren Firma für ihren willkürlich gewählten (nicht notwendigen) Bestandteil ihrer Firma nicht auf den Schutz dieser Gesetzesvorschrift berufen könnte, falls eine Verwechslungsgefahr gegeben wäre zwischen dem Wortzeichen des Kl. „Der Schuhhof“ und der von der Bekl. verwendeten Firmenbezeichnung „Schuhhof Steindamm G. m. b. H.“. Das BG. verneint aber eine solche Verwechslungsgefahr aus zwei Gründen. Es erwägt einmal, daß weder das Wortzeichen des Kl., noch die Bezeichnung der Bekl. zur Kennzeichnung von Waren, sondern nur von Geschäftsbetrieben, und zwar nur von Händlern, nicht von Fabrikanten diene, und daß die schon deshalb viel geringere Gefahr der Verwechslung im Vergleich zu dem Fall der Verwechslungsgefahr von Waren ganz wegfallen müsse, weil derjenige, der sich auf Grund eines Zeitungsangebots oder eines Offertschreibens des Kl. zu einer Bestellung entschließe, wissen müsse, daß die Firma des Kl. ein Berliner Geschäft sei. Es sei nun nicht erfindlich, wie er sich vorstellen könnte, daß das Geschäft in Königsberg identisch sei mit dem des Kl. in Berlin. Auch an eine Filiale des Berliner Hauses in Königsberg denke er nicht. Denn Provinzfilialen Berliner Handelshäuser pflegten sich als solche deutlich zu bezeichnen. I. Diese Begründung verletzt Grundzüge des Warenzeichenrechts. Es ist richtig, wenn das BG. es für die Prüfung der Verwechslungsgefahr für wesentlich anieht, daß die Parteien nicht Fabrikanten, sondern Händler sind. Das Warenzeichengesetz unterscheidet nicht zwischen der Fabrik- und der Handelsmarke. Daher hat das Handelszeichen den gleichen Schutz wie das Fabrikzeichen. Das ist auch innerlich gerechtfertigt. Für den Verbraucher, dem der Zwischenhändler in der Regel näher steht, als der Erzeuger der Ware, ist die Bürgschaft, die jener durch sein Zeichen dafür übernimmt, daß die Ware aus seinem Geschäftsbetriebe stammt, oft wertvoller, als die entsprechende Bürgschaft des dem Verbraucher sehr häufig unbekanntem Erzeugers der Ware. Weiter spielt der Umstand, daß die Parteien ihre Geschäfte an verschiedenen Orten innerhalb Deutschlands haben, für die Frage der Verwechslungsgefahr keine Rolle. Der Zeichenschutz ist nicht auf örtliche Bezirke beschränkt und wird auch nicht durch Verschiedenheit der örtlichen Niederlassung der beteiligten Firmen beeinträchtigt. Nur mögen in solchem Falle Verwechslungen nicht so häufig sein. Für die Frage, ob eine Verwechslungsgefahr besteht, ist das aber unerheblich. Denn diese ist nicht abhängig von tatsächlichen Verwechslungsfällen. Im übrigen irrt das BG. auch, wenn es davon ausgeht, daß nur eine Verwechslungsgefahr für die beiderseitigen Ge-

schäfte in Betracht kommen könnte. Die geschützten Waren des Kl. sind Schuhwaren. Die Bekl. vertreibt ebenfalls Schuhwaren, also gleiche Waren. Wer in einem Geschäft kauft, das in seiner Firma ein ihm bekanntes oder ein mit diesem verwechselbares Wortzeichen als Firmenbestandteil führt, nimmt ohne weiteres an, er erhalte mit jenem Wortzeichen versehene und dadurch gekennzeichnete Waren. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des erf. Sen. (RG. 100, 267<sup>1)</sup>, Urteile v. 4. Jan. 1924 II 208/23<sup>2)</sup>, v. 30. April 1924 II 419/23<sup>3)</sup>, v. 24. Febr. 1925 II 264/24<sup>4)</sup>, v. 9. Okt. 1925 II 497/24<sup>5)</sup>). Denn die Firma kennzeichnet mittelbar auch die Herkunft der aus ihrem Geschäftsbetriebe stammenden Waren. Daher liegt in der Verwendung des geschützten Wortes durch einen anderen als Bestandteil seiner Firma ein Eingriff in das ausschließliche Recht des Zeicheninhabers (§ 12 WbZG.). Wer infolge der geschäftlichen Reklame des Kl., die er nach seiner unter Beweistritt aufgestellten, als wahr zu unterstellenden Behauptung in einer Reihe größerer von ihm bezeichneter, über ganz Deutschland verbreiteter Berliner Zeitungen macht, oder durch Empfehlungen erfahren hat, daß die Ware des Kl. die sogenannten Schuhhof-Stiefel gut und preiswert sind, und wer sie deshalb kaufen will, wird daher annehmen, daß die in einem Gewerbebetrieb, dessen Firmenbezeichnung das gleiche Wort „Schuhhof“ enthält, vertriebenen Stiefel die von ihm gesuchte Ware sei und wird sie kaufen. Darüber, daß das von ihm aufgesuchte Geschäft in Königsberg ist, wird er sich selbst dann, wenn er in der Erinnerung behalten haben sollte, daß das Geschäft, von dem die Reklame der Schuhhof-Stiefel ausging, in Berlin liegt, nach der in Anbetracht der verhältnismäßigen Eile des Verkehrs üblicherweise beobachteten geringen Sorgfalt keine Gedanken machen, oder er wird ohne weiteres annehmen, daß das Königsberger Geschäft, welches er aufsucht, eine Filiale des Berliner Geschäfts oder eine andere Verkaufsstelle der Fabrik der Schuhhof-Stiefel sei, falls das Berliner Geschäft auch nur eine Verkaufsstelle sein sollte. II. Das BG. stellt das Wortzeichen des Kl. „Der Schuhhof“ der Firmenbezeichnung der Bekl. „Schuhhof Steindamm G. m. b. H.“ gegenüber und gelangt zu dem Ergebnis, daß nach Klang und Wortbildwirkung beider Kennzeichnungen eine Verwechslungsgefahr nicht gegeben sei. Zur Begründung meint das BG., das Wort „Schuhhof“ besitze keineswegs eine besonders bezeichnende individualisierende Bedeutung, weil es nichts anderes als ein „größeres Schuhgeschäft“ bedeute. Demgegenüber ist zu bemerken, daß ein Warenzeichen, solange es eingetragen ist, den Zeichenschutz genießt, und daß die Frage, ob es etwa als Angabe über die Beschaffenheit der Waren oder wegen mangelnder Unterscheidungskraft nach § 1, § 4 Ziff. 1 WbZG. nicht hätte eingetragen werden dürfen, nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört. Das Patentamt hat sich übrigens auf die aus § 8 Abs. 2 Ziff. 2 WbZG. erfolgte Löschungsanregung nochmals mit dieser Frage beschäftigt und in seinem mit Gründen versehenen Beschluß v. 14. Mai 1924 die Löschung abgelehnt. Seiner Begründung nach stellt sich das Wortzeichen „Der Schuhhof“ weder als Angabe über den Ort der Herstellung noch über die Beschaffenheit der Ware, sondern als Name einer bestimmten Betriebsstätte, als eine sogenannte individuelle Ortsangabe dar, die auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb hinweise und deshalb dem freien Verkehr nicht vorzubehalten sei. Auch von der Einbuße an Unterscheidungskraft durch starke Verwendung des Wortzeichens im Verkehr als allgemein übliche Geschäftsbezeichnung für gleiche oder gleichartige Waren, dem sogenannten schwachen Zeichen, kann keine Rede sein. Es ist auch in dieser Beziehung keinerlei Feststellung vom BG. getroffen. Das Patentamt betont in

unbeachtet. Gewiß kommt es stets auf die Lagerung des Einzelfalls an. Dogmatisch ist nichts dagegen einzuwenden, wenn in den Urteilen der Instanzgerichte dargelegt wird, daß nach Sachlage die höchstgerichtlichen Leitsätze auf den Sachverhalt nicht passen. Nur bedarf es eben einer dahingehenden Prüfung. Der 2. BS. des RG. hat kürzlich

1) JW. 1921, 1538.

2) JW. 1924, 1432.

3) JW. 1924, 1159.

4) JW. 1925, 1289.

5) JW. 1926, 567.

Zu 5. Das obige Urteil, das zu einem zweifelsfrei richtigen Ergebnis gelangt, liegt auf der Linie, die der Senat in ständiger Rechtsprechung verfolgt. Das Ziel dieser Rechtsprechung ist ein durchgreifender Schutz des wohlverordneten Besitzstandes. Edwin Kay sagt in JW. 1926, 566 bei Besprechung des Lavendel-Drangenen-Urteils: „Das RG. öffnet weit die Tore für den Schutz gewerblicher Arbeit“. In dieser Hinsicht besteht zwischen der Auffassung des RG. und derjenigen fast sämtlicher Instanzgerichte ein Zwiespalt, unter dem unser Rechtsleben gegenwärtig schwer leidet. Die vom RG. aufgestellten Richtlinien, die in den einzelnen Urteilen immer wieder, oft mit schärfster Betonung, hervorgehoben werden, bleiben allzu häufig

seinem genannten Beschluß vielmehr, daß das fragliche Wort als Zeichen für die Waren des Kl. seit der vor länger als 10 Jahren erfolgten Eintragung im Verkehr allgemein bekannt geworden ist. Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß v. 6. Jan. 1925 vom Patentamt zurückgewiesen. Auch der Einwand der Befl., das Wort sei zum Freizeichen geworden, ist verfehlt. Ein eingetragenes Zeichen kann sich zwar — unter ganz besonderen Umständen — in einen freien Warennamen umwandeln, aber nicht in ein Freizeichen. Hiergegen ist es durch die Eintragung geschützt (R.G. 24, 74). Ein ruhiger Besitzstand kann sich gegenüber der Eintragung nicht bilden (Seligsohn 3. Aufl. S. 69). Wenn das BG. am Schluß seiner Ausführungen zu diesem Punkt zu dem Ergebnis gelangt, daß das Hauptgewicht nicht auf dem Worte „Schuhhof“ in dem Zusammenhange, in dem es die Befl. brauche, liege, sondern auf dem Worte „Steindamm“, und daher die Verwechslungsgefahr wegen ausreichender Unterscheidung beider Bezeichnungen zu verneinen sei, so beruht diese Feststellung ersichtlich auf den unmittelbar vorhergegangenen rechtsirrigten Ausführungen über die angeblich überhaupt nicht besonders kennzeichnende Unterscheidungskraft des Wortes „Schuhhof“. Das Wort „Steindamm“ bezeichnet nur die Straße in Königsberg, in der die Befl. ihr Gewerbe betreibt. Es erscheint daher, wenn nicht besondere Umstände vorliegen sollten, die unzweideutig das Gegenteil ergeben, nach der Erfahrung des täglichen Lebens nicht annehmbar, daß in der Wortverbindung „Schuhhof Steindamm“ das nur den Namen der Straße wiedergebende zweite Wort das charakteristische Merkmal bilden sollte, auf das der Verkehr das Hauptgewicht legen, dem er also schlagwortartige Bedeutung beimessen sollte, zumal nicht einmal der Name des Geschäftsinhabers in der Firma angegeben ist, sondern nur der ganz farblose Zusatz „G. m. b. H.“. Die Befl. hat aber nach dieser Richtung überhaupt keine Behauptungen aufgestellt, sondern sich allein auf die „nicht besonders kennzeichnende Unterscheidungskraft des Wortes „Schuhhof“, ein Umstand, an dem auch die Eintragung dieses Wortes als Warenzeichen für die Kl. nichts ändere, gestützt. Der Verkehr bezeichnet das Geschäft der Befl. „Schuhhof Steindamm“, aber nicht „Steindamm“ allein. Daß auch bei der Bezeichnung „Schuhhof Steindamm“ die Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen der Kl. besteht, ist oben dargelegt. Danach würde, selbst wenn man in der Aufnahme eines fremden Wortzeichens in die Firma nicht ohne weiteres, sondern nur bei schlagwortartiger Verwendung dieses Wortes in der Firma einen Eingriff in die durch § 12 WbZG. geschützten Rechte des Zeicheninhabers erblicken wollte (vgl. Wassermann in der Anmerkung zu dem Urteile des erf. Sen. R.G. 100, 267 in JW. 1921, 1538 f.) der Unterlassungsanspruch begründet sein.

(U. v. 5. März 1926; 313/25 II. — Königsberg.)

[Ru.]

6. §§ 4 Ziff. 1, 9, 13 WbZG. Zum Begriff der Beschaffenheitsangabe. Ein mit der Firma verbundenes gebrauchtes Warenzeichen ist in bezug auf die Verwechslungsgefahr für sich allein zu betrachten.]†)

Die Kl., die das Wort „Elektro“ als Warenzeichen für Schreibmaschinen und Rechenmaschinen führte, verlangt von der Befl., für die das Wortzeichen „Treho-Elektro“ für den gleichen Geschäftsbetrieb eingetragen ist, Löschung und Unterlassung des Gebrauchs, sie klagt ferner auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Befl., auf Auskunfterteilung und auf Beseitigung der Bezeichnung „Treho-Elektro“ gemäß § 19 WbZG. Das BG. hat die Klage abgewiesen. Das RG. hat

(MuW. 24, 83) folgenden Auspruch getan: „Als bedeutender Firma mußte der Beklagten der Standpunkt des RG. betr. das Beiwort ‚Erfah‘ bekannt sein. Ihre Unkenntnis, falls sie überhaupt bestand, stellt ein großes Verschulden dar“. Die Verpflichtung, die hier Kaufleuten und Industriellen auferlegt wird, hat füglich auch für Juristen Geltung. Wie soll die für das Ansehen der Rechtspflege so bedeutsame Einheitlichkeit der Richterprüche jemals erreicht werden, wenn nicht zum mindesten eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist? Sätze, die, wie das obige Urteil betont, in „ständiger Rechtssprechung“ gefestigt sind, sollten allmählich Gemeingut unserer Jurisprudenz werden. In dem obigen Falle „Schuhhof“ wie auch in zahlreichen ähnlich ge-

verurteilt. Das BG. geht davon aus, daß das Patentamt in dem Beschluß der Beschwerdeabteilung v. 13. März 1924 mit Recht angenommen habe, daß die Bezeichnung „Elektro“ („Electro“) in der Zusammenstellung mit einem Warennamen die Angabe darüber enthalte, daß die betreffende Ware elektrisch betrieben werde, deshalb einen für sich allein nicht schutzfähigen Bestandteil in „Treho-Elektro“ darstelle, und daß die Übereinstimmung dieses für sich allein nicht schutzfähigen Bestandteils mit dem Klagezeichen nicht geeignet sei, die Verwechslungsgefahr zu begründen. Dieser Ausgangspunkt ist schon rechtsirrig. Die vom Patentamt und dem BG. vertretene Auffassung trifft, wie übrigens auch im Wortlaut des Beschlusses des Patentamts ausdrücklich betont ist, nach Verkehrsanschauung und Sprachgebrauch vorzugsweise dann zu, wenn der Warenname unmittelbar auf das Wort „Elektro“ folgt. Dann wird regelmäßig von einer Beschaffenheitsangabe i. S. des § 4 Ziff. 1 WbZG. die Rede sein können, z. B. Elektromotor, Elektro Stahl usw. An beiden Voraussetzungen fehlt es hier. Dabei ist aber das entscheidende Gewicht nicht so sehr auf die Voranstellung des Wortes „Elektro“ als vielmehr auf die Verbindung mit einem Warennamen zu legen. Die Befl. hat nicht einmal selbst behauptet, geschweige denn bewiesen, daß das Wort „Treho“ in dem ihr geschützten Wortzeichen „Treho-Elektro“ ein Warenname geworden sei, ganz abgesehen davon, daß die Voranstellung des Wortes „Treho“ das nachfolgende Wort „Elektro“ jedenfalls nach dem Sprachgebrauch nicht besonders klar als Beschaffenheitsangabe erkennen lassen würde. Der Verkehr entscheidet auch hier. Die Befl. hat sich selbst nur darauf beschränkt, mit Bezug auf das Wort „Treho“ von „bekanntem lange eingeführten Bezeichnungswort“ zu sprechen. Auch in der Berufungsinstanz hat die Befl. nur behauptet, daß die von ihr vertriebenen Waren (Vielfältigungsmaschinen) unter dem Schlagwort „Treho“ bekannt seien. Das BG. hat auch keine Feststellung dahin getroffen, daß „Treho“ Warenname im technischen Sinne des Wortes geworden sei. Die Ausführungen der Revisionsbefl. müssen daher, soweit sie davon ausgehen, daß „Treho“ „Warenname“ sei, auf sich beruhen. Es handelt sich somit um eine aus dem Phantasiestoff „Treho“ (zusammengezogen angeblich aus Fred Hoffmann, dem Namen eines der Gründer der Befl.) und dem nachgestellten Worte „Elektro“ gebildete Warenbezeichnung. Es ist daher rechtsirrig, wenn das BG. in Übereinstimmung mit jenem Beschluß des Patentamts annimmt, daß aus obigen Gründen im vorliegenden Falle das Wort „Elektro“ für sich allein nicht einen schutzfähigen Bestandteil des zusammengesetzten Wortzeichens der Befl. darstelle und ihm deshalb die Kennzeichnungsstärke und damit die Möglichkeit, eine Verwechslungsgefahr zu begründen, versagt. Es liegt vielmehr ein aus zwei in gleichem Maße schutzfähigen Worten zusammengesetztes Wortzeichen vor. Wie das Patentamt die Bezeichnung „Treho-Elektro“ für eintragbar angesehen hat, obgleich es in „Treho“ nur einen Warennamen und in „Elektro“ nur eine Beschaffenheitsangabe erblickt, die also beide als solche keine Kennzeichnungsstärke besitzen und daher nicht eintragbar sein würden, ist nicht recht verständlich. Denn davon, daß beiden Worten durch ihre Verbindung ein besonders charakteristisches Gepräge gegeben würde, sagt das Patentamt und das BG. nichts. Doch stützt die Kl. ihren Lösungsanspruch entsprechend der Bestimmung des Warenzeichengesetzes nicht auf mangelnde Eintragungsfähigkeit (§ 4 Ziff. 1 WbZG.), sondern auf das Bestehen einer Verwechslungsgefahr zwischen beiden Warenzeichen (§ 9 Ziff. 1). Aber auch selbst wenn das Wort „Elektro“ eine Beschaffenheitsangabe sein sollte, so würde die Befl. für dieses entgegen der Ansicht des BG. nicht den — übrigens gegenüber dem Lö-

lagerten Prozessen hat die klagende Partei erst vom RG. das Verbot erlangt, das schon die erste Instanz hätte aussprechen müssen. Hier konnte also das rechtswidrige Tun unter den Augen der Behörden pendente lite jahrelang fortgesetzt werden, bis endlich die dritte Instanz zu Worte kam.

RA. Dr. Alfred Rosenthal, Berlin.

Zu 6. Eine nicht nur im Ergebnis, sondern auch mehrfach in der Begründung nicht unbedenkliche Entscheidung. Sie ist nur erklärlich aus dem Bestreben des 2. BG. eingetragenen Warenzeichen einen starken Schutz zu gewähren. Diese zeichenfreundliche Einstellung ist an sich sehr zu begrüßen.

schungsanspruch überhaupt nicht durchgreifenden — Schutz des § 13 WbZG. genießen, weil es sich — zumal in Anbetracht seiner Eintragung als Warenzeichen — für jeden unbefangenen Verbraucher um eine warenzeichenmäßige Verwendung dieses Wortes handelt (vgl. RG. 95, 209 ff.), besonders 211 und 292 ff., besonders 295 und in vielen späteren Entscheidungen des erf. Sen.). Es soll in Verbindung mit dem ersten Worte „Treho“ auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betriebe hinweisen. Scheidet aber der Schutz des § 13 WbZG. aus, so handelt es sich, da die Gleichartigkeit der beiderseits geschützten Maschinen vom BG. in Übereinstimmung mit dem Patentamt stillschweigend mit Recht angenommen wird, weiter zunächst um die Frage der Verwechslungsgefahr, die das BG. eventuell prüft und verneint. Bei Prüfung dieser Frage geht es rechtsirrig davon aus, daß das Wort „Elektra“ deshalb ein schwaches Zeichen sei, weil das Wort „Elektro“ in zahlreichen Zusammensetzungen zur Kennzeichnung von elektrisch betriebenen Maschinen Verwendung finde. Selbst wenn es sich — wie erforderlich wäre — um geschützte und im Gebrauch befindliche Wortzeichen für Maschinen handelte, die den von der Kl. vertriebenen gleichartig wären, worüber das BG. jedoch nichts festgestellt hat, so würde die angebliche Schwäche des Zeichens hier die Verwechslungsgefahr deshalb nicht ausschließen, weil es bei der — abgesehen vom letzten Buchstaben o statt a — nach Wortbild und Klang völligen Übereinstimmung beider Worte an der auch bei schwachen Zeichen zur Ausschließung der Verwechslungsgefahr erforderlichen verhältnismäßig geringen Unterscheidung fehlen würde. Darauf, ob die Kl. für das Wortzeichen „Elektra“, besonders in der Verbindung „Mercedes Elektra“ außerordentliche Propaganda entfaltet habe, und daß sich dieses Wort für die Ware der Kl. eingeführt habe, kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an. Weiter ist es rechtsirrig, daß das BG. annimmt, das Zeichen „Elektra“ der Kl. trete gegenüber der Firmenbezeichnung Mercedes, mit der die Kl. ihre Waren und Prospekte unstreitig versehen, dermaßen zu-

rück, daß der Durchschnittsbeschauer nur das (durch die Automobilindustrie allgemein geläufig gewordene) Schlagwort Mercedes oder Mercedes Elektra in der Erinnerung behalten würde. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß sich bei den meisten Warenzeichen daneben die Firmenbezeichnung findet, daß aber das Publikum im Allgemeinen nicht so sehr auf die Firma als auf das Warenzeichen sieht, zumal sich die Firma beim Geschäftsübergange mit dem unveränderten Warenzeichen (§ 7 WbZG.) jeweilig ändern kann. Dem angegriffenen Warenzeichen der Bekl. ist nur das Warenzeichen der Kl. in der eingetragenen Form gegenüberzustellen. Endlich wird die Verwechslungsgefahr auch nicht dadurch völlig ausgeschlossen, was das BG. anscheinend annimmt, daß es sich hier nicht um Waren handelt, die als Massenartikel von Kindern, Dienstboten und einfachen Leuten, deren Fähigkeit, Warenzeichen auf ihre Unterschiede zu prüfen, geringer ist, gekauft werden. Andererseits kann aber nach der Erfahrung des Lebens nicht zugegeben werden, daß sämtliche Kaufinteressenten für Büromaschinen, das sind Schreibmaschinen, aber auch viele andere einfachere der Kl. geschützte Maschinen und Apparate, genaue Erkundigungen über die Herstellungsstätte derjenigen Sorten, deren Ankauf sie beabsichtigen, persönlich einziehen, so daß für sie jede Verwechslungsgefahr zwischen den Kennzeichnungen verschiedener Büromaschinen ausgeschlossen wäre. Wenn das der Fall wäre, so bedürfte es des kostspieligen Zeichenschutzes dieser Art von Maschinen überhaupt nicht, es würde die Firmenangabe genügen, wie das vielfach bei umfangreichen, ungleich kostspieligeren Gebrauchs- und Fabrikationsmaschinen der Fall ist. Gerade der Umstand, daß es bei den Büromaschinen (Schreibmaschinen usw.) anders ist, beweist, daß mindestens ein erheblicher Teil der in Betracht kommenden Kaufinteressenten die vom BG. angenommene sorgfältige Prüfung und Erkundigung nicht anstellt, sondern sich nach Besichtigung der in einem oder mehreren einschlägigen Geschäften feilgehalten verschiedenen Typen dieser Maschinen zum Ankauf entschließt, sei es auf Grund von

Doch scheint mir in dem vorliegenden Urteil eine Überspannung dieses billigenwertigen Leitgedankens des erkennenden Senats zu liegen. Auffallend ist auch stellenweise die Mischung von freier und formalistisch-enger Auffassung, so zum Beispiel daß die Voranstellung des Wortes „Treho“ das nachfolgende Worte „Elektro“ jedenfalls nach dem Sprachgebrauch nicht besonders klar als Beschaffenheitsangabe erkennen lasse. Dieses hilfsweise verwandte Argument trifft aber auch deshalb nicht zu, weil nach Verkehrsauffassung und Sprachgebrauch, wie das Patentamt festgestellt hat, nur „Vorzugsweise“, also nicht ausschließlich (!), eine Beschaffenheitsangabe dann vorliegt, wenn der Warenname unmittelbar auf das Wort „Elektro“ folgt. Überdies erklärt das RG. sogar selbst, „das entscheidende Gewicht“ nicht auf die Voranstellung des Wortes „Elektro“ zu legen ist.

Dem Zeichen „Elektra“ steht, wie das RG. zutreffend annimmt, ein aus dem Phantasiwort „Treho“ und dem nachgestellten Worte „Elektro“ gebildetes Wortzeichen gegenüber. Bezweifelt muß aber die Richtigkeit der reichsgerichtlichen Ansicht werden, es handele sich um eine aus zwei in gleichem Maße schutzfähigen Worten zusammengesetzte Marke. Vollschutzfähig ist m. E. unzweifelhaft das Phantasiwort „Treho“; nicht schutzfähig dagegen das Wort „Elektro“. Das selbe weiß nämlich gerade nach der Auffassung des Verkehrs, die ja nach der besonders betonten ständigen Rechtspredung des RG. allein maßgebend ist, darauf hin, daß entweder die so gekennzeichnete Ware durch Elektrizität in Betrieb gesetzt wird („Elektromotor“) resp. gebrauchsfähig gemacht wird („Elektroheizkissen“) oder, wie weiter zur klärenden Ergänzung der diesbezüglichen reichsgerichtlichen, sich auf die Auffassung des Patentamts sich gründenden Ausführungen zu bemerken ist, unter Verwendung von elektrischer Kraft hergestellt ist („Elektrostaht“). Dazu kommt weiter noch, was Patentamt und RG. übersehen, daß ein auf galvanoplastischem Wege gewonnenes Kupferklischee als „Galvano“, „Elektrotype“ oder meistens kurz „Elektro“ genannt wird. Also „Elektro“ entweder Beschaffenheits- usw. angabe oder Warenname).

1) ZB. 1919, 506.

1) Wie sehr der Verkehr das Wort „Elektro“ zur Kennzeichnung des Umfandes, daß Elektrizität mit der betr. Ware usw. in Beziehung steht, aufgenommen hat, zeigt sich auch z. B. darin, daß ich zur Zeit der Niederschrift dieser Bemerkungen bei der Durchsicht durch eine Kleinstadt Hessens zufällig feststellte, daß ein Geschäft, das elektrische Bedarfsartikel aller Art führt, auch elektrische Installationen unternimmt, sich der Firma bedient: „Elektro-Recht“.

Die Auffassung des RG. über die Bedeutung des Wortes „Elektro“ ist danach zu eng. Ich halte die Ansicht des Berufungsgerichts und des Patentamts, daß „Elektro“ in dem Zeichen „Treho-Elektro“ für sich allein einen nicht schutzfähigen Teil dieses Zeichens darstelle, für richtig. Es ist deshalb die Frage der Verwechslungsfähigkeit nur insoweit zu prüfen, ob „Treho“ durch die Hinzufügung der zeichnemäßig gebrauchten Beschaffenheitsangabe „Elektro“ mit „Elektra“ verwechslungsfähig ist. Dies glaube ich verneinen zu müssen. Das RG. verkennet, daß der für den Verkehr charakteristische, einprägende Bestandteil des angegriffenen Zeichens das eigenartige Phantasiwort „Treho“ ist. So sehr man auch Mißtrauen in das Erinnerungsvermögen und Unterscheidungsfähigkeit des Durchschnittskäufers haben muß<sup>2)</sup>, so darf dies doch auch wiederum nicht dazu führen, diese implizite überhaupt zu verneinen. „Treho-Elektro“ unterscheidet sich, selbst wenn man mit dem RG. „zwei in gleichem Maße schutzfähige Worte“ annimmt, erheblich von „Elektra“, und zwar dem Wortbilde nach, wie auch nach dem Klanglaut: das Angriffszeichen wird durch den Klang „e-o“ beherrscht. Endlich auch dem Sinne nach. Verkannt werden soll zwar nicht, daß nur dem kleinen Kreise klassisch gebildeter Käufer bekannt ist, daß „Elektra“ der Plural des griechischen Wortes „electron“ (Bernstein) und ein mythologischer griechischer Frauenname (Schwester der Iphigenie und Drestes), wie auch der Titel eines Dramas der griechischen Dichter Sophokles und Euripides ist. Die überwiegende Mehrzahl der Käufer wird aber bei „Elektra“ an das in weiten Schichten bekannte Musikdrama von Strauß denken.

Auch den Ausführungen des RG. über „Mercedes Elektra“ kann ich nicht zustimmen. „Mercedes“ ist nicht nur Firmenbestandteil, sondern auch Warenzeichen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß Warenzeichen auch so gebildet werden, daß Zusätze zu einem eingetragenen Zeichen gemacht werden, um zu verdeutlichen, daß die Ware aus dem gleichen Betriebe stamme, aber sich von der mit dem älteren, einfachen Zeichen gekennzeichneten sachlich unterscheidet: Mercedes: Mercedes Elektra, Aspirin: Novoaipirin u. a. m.

Übrigens steht die vorliegende Entscheidung des RG. vollkommen im Widerspruch mit dem in der „Pilsener“-Frage eingenommenen Standpunkte, nach dem doch z. B. „Kadeberger Pilsener“ für schutzfähig erklärt worden ist!

St. Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Bemerkung zu dem „Aspirin“-Urteil des RG. v. 23. März 1926, unten S. 1980.

Empfehlungen des Verkäufers, sei es auf Grund von Empfehlungen anderer. Dafür, daß dieser Teil des in Betracht kommenden Publikums Verwechslungen nicht ausgesetzt sein sollte, fehlt es an jedem Anhalt. Dieser Teil aber genügt zum Nachweise des Bestehens einer Verwechslungsgefahr.

(U. v. 2. Febr. 1926; 211/25 II. — Berlin.) [Ru.]

7. §§ 9, 12, 15 WbZG. Fehlt bei aus Wort und Bild zusammengesetzten Zeichen, das dem Gesamteindruck nach charakteristische Merkmal dem Zeichen des Konkurrenten, so braucht bei diesem bei Prüfung der Verwechslungsgefahr nicht nach dem für es charakteristische Merkmal gesucht zu werden. Auch für den Ausstattungsschutz gelten obige Grundsätze des Markenschutzes.]

Das BG. prüft behufs Untersuchung der angeblichen Verwechslungsgefahr der Zeichen der Kl. und der von der Bekl. verwendeten ungeschützten Bezeichnungen sowie des geschützten jüngeren Zeichens zutreffend, welcher Bestandteil der zusammengesetzten Zeichen der Kl. als charakteristisches Merkmal dem Beschauer ins Auge falle und sich seiner Erinnerung einprägen. Das Bild des Sterns und das Wort „Stern“ lehnt das BG. als gerade auf dem Nahrungsmittel- und Genussmittelgebiete viel verwendetes und daher stark verbrauchtes Motiv hierbei ab. Auch das Wort „Stern“ in der Zusammensetzung mit der Bezeichnung verschiedener Farben erscheint dem BG. nach der Auffassung des Verkehrs, wegen nicht ausreichender Unterscheidungskraft nicht als geeignet, auf eine bestimmte Herkunftsstelle hinzuweisen. Es nimmt Stellung zu der in diesem Punkte anscheinend abweichenden Auffassung des Gutachtens des Verbandes Deutscher Schokoladenfabrikanten und stellt fest, daß nach dem Inhalt auch dieses Gutachtens die Verwendung von Farbenbezeichnungen zur Sortenunterscheidung nicht ganz selten geschehe, so daß die Verwendung von Farbenbezeichnungen zu diesem Zweck durch die Kl. nicht ein auf eine bestimmte Herkunftsstätte der Ware hinweisendes Kennzeichnungsmittel sei. Anders würde es sich vielleicht in dieser Beziehung verhalten, so erwägt das BG., wenn die Kl. nur einen bestimmten Farbstern für ihre Waren führte. Dieser hätte sich möglicherweise als Kennzeichnungsmittel für eine bestimmte Herkunft entwickelt. Bei der von der Kl. geübten nicht seltenen Verwendung verschiedener Farben der Sterne zur Bezeichnung ihrer Sorten müsse sich das Publikum zur Unterscheidung der Herkunftsstätte dieser Waren von derjenigen anderer gleicher oder gleichartiger Waren an andere Merkmale in den Zeichen halten. Ein solches Merkmal sei in dem Worte „Berger“ gegeben. Diese Ausführungen des BG. gehen von zeichenrechtlich anerkannten Grundsätzen aus und liegen im übrigen auf tatsächlichem Gebiet. Der erf. Sen. hat auch bereits in der dem gleichen Gebiete angehörenden Warenzeichensache M. w. Sch. II 425/25 v. 16. März 1926 angenommen, daß sich der Verkehr bei der ungeheuren Zahl von Herstellungsstätten von Schokolade in Deutschland erfahrungsgemäß immer mehr daran gewöhnt hat (ähnlich wie bei Zigaretten), als charakteristisches Merkmal für die Herkunft der Ware den schlagwortartig gebrauchten Namen — sei es Firmennamen, sei es ein zur Kennzeichnung verwendetes anderes Wort — zu betrachten und nach diesem die Ware von anderer gleichartiger aus anderer Herstellungsstätte stammender zu unterscheiden. Ist aber das charakteristische Merkmal in den aus Bild und Wort (soweit in ihnen „Berger“ enthalten ist) zusammengesetzten Zeichen der Kl. und in ihrem Wortzeichen „Berger Goldstern“ das Wort „Berger“, so kann von einer Verwechslungsgefahr dieser Zeichen der Kl. und der von ihr beanstandeten nicht geschützten Bezeichnungen der Bekl. „mit dem gelben Stern“, „mit dem roten Stern“, „mit dem goldenen Stern“ usw. keine Rede sein. Daher ist auch eine Verwechslungsgefahr jener Zeichen der Kl. und des der Bekl. geschützten, aus Bild und Wort zusammengesetzten Zeichens ausgeschlossen, ohne daß es für diese Frage der Verwechslungsgefahr der für beide Parteien eingetragenen Zeichen der Entscheidung bedürfte, welches Element in dem aus Bild und Wort zusammengesetzten Zeichen der Bekl. das charakteristische und daher sich der Erinnerung des flüchtigen Beschauers einprägende Merkmal ist. Es genügt fest-

zustellen, daß in dem Zeichen der Bekl. das Wort „Berger“ oder ein diesem zum Verwechseln ähnliches anderes Wort nicht enthalten ist. Auch eine Betrachtung der Frage der Verwechslungsgefahr vom Standpunkte des Ausstattungsschutzes i. S. des § 15 WbZG. führt zu keinem anderen Ergebnis. Auch bei der — wie hier — aus verschiedenen Elementen kombinierten Ausstattung ist entscheidend das Gesamtbild und in diesem genau wie bei dem zusammengesetzten Warenzeichen wieder dasjenige Element, welches vom Standpunkte des Verkehrs aus betrachtet, das beherrschende Merkmal ist, weil es dem eiligen Beschauer beim Unblick sofort ins Auge fällt und sich deshalb auch als Erinnerungsbild bei ihm am sichersten erhält. Das ist aber aus dem Gesamtbild der Ausstattung das Wort „Berger“, wobei hier die Schreibweise dieses Wortes in auffallend großen, das Gesamtbild völlig beherrschenden Buchstaben noch hinzukommt. Hiernach verstößt der Standpunkt der Kl., aus dem Gesamtbild der Ausstattung (Packung) einfach die von ihr verwendete Bezeichnung eines verschiedenfarbigen Sterns herauszugreifen und dieses Merkmal als für ihren Geschäftsbetrieb charakteristisch in beteiligten Verkehrskreisen hinzustellen, auf Grund dessen ihr für diese Bezeichnungsart Ausstattungsschutz i. S. des § 15 zustehe, gegen zeichenrechtliche Grundsätze, insbesondere gegen §§ 20, 15. Das Gutachten des Verbandes Deutscher Schokoladenfabrikanten v. 27. März 1923 berücksichtigt, wenn es auch erklärt, es verstehe unter „beteiligten Verkehrskreisen“ Händler- und Konsumentkreise, ganz offensichtlich die in diesen Kreisen herrschende und für die Feststellung der Verkehrsanschauung nach zeichenrechtlichen Grundsätzen maßgebende Auffassung nicht oder doch nicht ausreichend. Es beurteilt die Frage vom Standpunkt der übrigen Schokoladenfabrikanten aus. Deren Kenntnis ist aber hier nicht maßgebend. Denn die Konkurrenten gehören nicht zu den beteiligten Verkehrskreisen i. S. des § 15 (Freund-Magnus S. 203). Auch davon, daß die Bekl. durch Verwendung verschiedener Farbenbezeichnungen zur Unterscheidung der verschiedenen Sorten ihrer Erzeugnisse deshalb unlauteren Wettbewerb verübe, weil auch die Kl. sich verschiedener — eingetragener — Farbenbezeichnungen zu gleichem Zweck bediene, kann keine Rede sein, da es sich hierbei keineswegs um eine der Kl. eigentümliche, sondern um eine auf den verschiedensten Gebieten der Warenerzeugung seit vielen Jahren herrschende Übung handelt. Man denke nur z. B. an die verschiedenfarbigen Sektflaschen vieler Sektfirmen zur Kennzeichnung ihrer verschiedenen Sorten.

(U. v. 4. Mai 1926; 227/25 II. — Hamburg.) [Ru.]

8. § 9 Ziff. 3 WbZG.; § 1 UnlWG.; § 826 BGB.; § 565 Abs. 2 ZPO. Für die Prüfung, ob Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt eines Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, braucht nicht untersucht zu werden, ob das Publikum Namen oder Firma der Herkunftsstätte der geschützten Ware kennt, sondern es genügt, wenn es annimmt, die gekennzeichnete Ware stamme aus demselben Geschäftsbetriebe wie gleichartige Waren mit ähnlicher Bezeichnung. Bei der Feststellung des in Betracht kommenden Publikums kann nicht die Anschauung der „auch zum Publikum gehören-

Zu 8. Die Inhaberin des Zeichens „Aspirin“ hat es durch zielbewußtes und nachdrückliches Handeln verstanden, dasselbe zu einer „starken“ Marke zu gestalten. Dieses Bestreben eines sorgfamen und vorausschauenden Schutzberechtigten findet in der jetzt scharf auf Abwehr jeglicher Unlauterkeit im Verkehr eingestellten Rechtsprechung des 2. BS. des RG. kraftvolle Stütze. Dies zeigt auch mittelbar das obige Urteil in einer Sache, in der der Kampf nicht nur zwischen den Parteien, sondern hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung der strittigen Fragen auch zwischen dem RG. und dem DanjDGB. ausgefochten wird. Dabei ist interessant zu beobachten, wie selbst ein in Warenzeichenachen so sachkundiges, ja führendes Gericht, wie das DanjDGB., einen grundlegenden Satz des Markenrechts, der aber sehr oft nicht oder nicht mit genügend Klarheit beachtet wird, bei seinen Ausführungen außer Betracht läßt: entscheidend ist, sowohl für § 9 Ziff. 3, wie für § 20 WbZG., ob das Publikum beim Unblick einer beanstandeten Bezeichnung annimmt, die damit gekennzeichnete Ware stamme aus demselben Geschäftsbetriebe, wie die gleiche

den" Mitglieder des erkennenden Gerichts ins  
Selbst geführt werden. Bei erneuter Prüfung der  
Rechtsslage nach der durch das Reichsgericht aus-  
gesprochenen Zurückverweisung an das BG., hat  
dieses über die erfolgte Anweisung hinaus-  
gehende Rechtserwägungen nicht anzustellen.)

Für die Kl. ist das Wortzeichen „Aspirin“ als Waren-  
zeichen für Äzethyl-Salicyl-Präparate eingetragen. Für die  
Bekl. sind zum Schutze der gleichen Präparate zwei Wort-  
zeichen eingetragen, und zwar „Citrospirinum“ und „Hego-  
spirin“. Die Kl. verlangt Löschung und Unterlassung des Ge-  
brauchs dieser beiden Wortzeichen der Bekl., ferner Rech-  
nungslegung über ihre Verkäufe von Präparaten mit diesen  
Zeichen, endlich Ersatz des sich hiernach für sie — Kl. — er-  
gebenden Schadens auf Grund des WbZG. und der §§ 1  
UrtW.G., 826 BGB. Sie war zunächst in beiden Vorinstanzen  
abgewiesen. Auf ihre Revision ist durch Urteil des erf. Sen.  
v. 23. Dez. 1924<sup>1)</sup> die Entscheidung des BG. aufgehoben und  
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an  
einen anderen Senat des BG. zurückverwiesen. Das damalige  
Bl. hatte keinen der Klagegründe für gegeben erachtet.  
Durch das Urteil des erf. Sen. des RG. wurden zwar die  
Angriffe der Revision wegen Verletzung des § 9 Ziff. 1 WbZG.  
(Verkenntnis des Begriffs der Verwechslungsgefahr) zurück-  
gewiesen; das Bl. wurde aber wegen Verletzung des § 9  
Ziff. 3 WbZG. und des § 1 UrtW.G. sowie des § 826 BGB.  
aufgehoben. In dem erneuten Verfahren ist durch Urteil des  
BG. die Berufung gegen das die Klage abweisende land-  
gerichtliche Urteil wiederum zurückgewiesen. Das RG. hat auf-  
gehoben. Für die jetzige Revisionsinstanz handelt es sich nur  
noch um die Frage, ob die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3  
WbZG. und des § 1 UrtW.G. und § 826 BGB. gegeben sind.  
I. Nach dem Urteil des erf. Sen. v. 23. Dez. 1924<sup>1)</sup> hatte das  
BG. (gemäß § 565 Abs. 2 ZPO.) behufs Feststellung, ob der  
Inhalt der beiden Wortzeichen der Bekl. den tatsächlichen Ver-  
hältnissen nicht entspreche (§ 9 Ziff. 3 WbZG.), zu prüfen, ob  
das Publikum, jedenfalls ein nicht ganz unmaßgeblich ge-  
ringer Teil desselben, annehme, daß die beiden, neue Wort-  
kombinationen des Wortbestandteils „spirin“ darstellenden  
Wortzeichen der Bekl. dazu bestimmt seien, ein vom Hersteller  
des bekannten Aspirin erzeugtes verbessertes Arzneimittel, in  
beiden Fällen unter Verwendung dieses Präparats, zu be-  
zeichnen. Das BG. prüft nun die Frage nach dem Inhalt der  
beiden beanstandeten Wortzeichen, d. h. danach, was das Pu-  
blikum sich bei dem Anblick der beiden Bezeichnungen denkt,  
welche Vorstellungen es besonders über Zweck und Bedeutung  
der mit diesen versehenen Präparate hat, nicht selbständig und  
in erster Linie. Es geht vielmehr sogleich auf die Prüfung  
der zweiten Voraussetzung, nämlich auf die Frage ein, ob  
der Inhalt der beiden Wortzeichen die Gefahr einer Täuschung  
begründe, und vereinigt mit dieser Prüfung die des Inhalts  
der beiden Zeichen der Bekl. Diese Betrachtungsweise ist an  
sich nicht zu beanstanden, sie beruht anscheinend darauf, daß  
in dem Urteil des erf. Sen. v. 23. Dez. 1924 weiter aus-  
geführt wird, daß, falls der Inhalt der beiden beanstandeten  
Zeichen aus den dargelegten Gründen den tatsächlichen Ver-  
hältnissen nicht entspreche, zugleich die zweite Voraussetzung  
des § 9 Ziff. 3 WbZG. gegeben wäre, da der dargelegte Inhalt  
der beiden Zeichen der Bekl. dann insofern die Gefahr einer  
Täuschung begründen würde, als das meist ohne ärztliche Ver-  
ordnung Aspirin kaufende Publikum leicht in den Glauben  
versetzt werden würde, es erhalte beim Ankauf der Präparate  
der Bekl. eine Verbesserung des gut eingeführten und ihm

wohlbekannten Aspirin, die wieder Aspirin enthalte. Für die  
Prüfung und Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 9  
Ziff. 3 a. a. D. gegeben sind, hatte das BG. gemäß § 565  
Abs. 2 ZPO. nur die vom aufgehenden Urteil des erf. Sen.  
aufgestellten, oben wiedergegebenen Gesichtspunkte zu berück-  
sichtigen. Rechtsirrig sind deshalb schon die vom BG. auf  
S. 4 seines Urteils angestellten abweichenden Erwägungen, ob  
das Publikum annehme, die unter den beanstandeten Bezeich-  
nungen vertriebenen Präparate seien Erzeugnisse der Kl. oder  
der Bekl., oder zwar der letzteren aber unter Verwendung des  
von der Kl. hergestellten Präparats Aspirin. Diese Erwä-  
gungen sind aber auch rechtsirrig wegen Verletzung des mate-  
riellen Rechts. Nach den Grundsätzen des Warenzeichen-  
rechts ist es ganz unerheblich, ob das Publikum den Namen  
oder die Firma der Herkunftsstätte der geschützten Ware kennt,  
sondern entscheidend ist, ob es beim Anblick der beanstandeten  
Bezeichnung annimmt, die so gekennzeichnete Ware stamme  
aus demselben Geschäftsbetriebe wie gleiche oder  
gleichartige Ware mit ihm bekannter ähnlicher Bezeichnung.  
Das Publikum braucht von der Existenz der Kl. und der Bekl.  
überhaupt nichts zu wissen. Rechtsirrig ist daher der auf den  
vorhergegangenen tatsächlich und rechtlich unzutreffenden Aus-  
führungen beruhende Ausspruch des BG.: „Das Gericht kann  
nicht feststellen, daß das Durchschnittspublikum daran denkt,  
daß es sich bei „Hegospirin“ oder „Citrospirinum“ (Citro-  
spirin) um Produkte der Kl. oder Aspirin der Bekl. handelt;  
das Publikum wird nur annehmen, daß es sich um ein ähn-  
lich wirkendes und ähnlich zusammengesetztes Mittel eines  
anderen Herstellers handelt.“ Auch in zwei anderen Punkten  
verlegen die diesem Ausspruch vorhergehenden Ausführungen  
Grundsätze des Warenzeichenrechts. Für die Beantwortung  
der Frage, ob die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 a. a. D. ge-  
geben sind, ist nicht entscheidend, daß „von der Kl. kein Fall  
angeführt und unter Beweis gestellt ist, in dem jemand beim  
Einkauf oder Gebrauch der Mittel „Citrospirinum“ oder „Hego-  
spirin“ gedacht hat, er habe ein Produkt der Kl. erhalten oder  
ein Produkt der Bekl., das Aspirin enthalte“. Denn nach § 9  
Ziff. 3 a. a. D. ist nicht Voraussetzung, daß der Inhalt der be-  
anstandeten Warenzeichen Fälle von Täuschungen verursacht  
hat, sondern nur, daß er die Gefahr einer Täuschung be-  
gründet. Der andere Rechtsirrtum des BG. liegt darin, daß  
es die allein vom Standpunkt des die hier in Betracht kom-  
menden tatsächlichen Verhältnisse nicht kennenden und nicht  
sorgfältig beim Einkauf vorgehenden Durchschnittspublikums  
zu beurteilenden Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 a. a. D. aus-  
drücklich nach der Auffassung der Mitglieder des BG. beant-  
wortet, indem es betont, daß auch diese zum kaufenden Pu-  
blikum gehören, dabei aber übersieht, daß ihnen die zur Be-  
urteilung erforderliche Unbefangtheit in tatsächlicher Be-  
ziehung völlig fehlt. Hiernach ist die in dem aufgehenden Ur-  
teil des erf. Sen. v. 23. Dez. 1924 dem BG. zur Prüfung  
und Entscheidung vorgelegte Frage nach den dargelegten, oben  
wiedergegebenen Gesichtspunkten, welche gemäß § 565 Abs. 2  
ZPO. für das BG. maßgebend sind, von diesem noch gar  
nicht geprüft. Diese gesetzliche Verpflichtung wurde, wie das  
BG. anscheinend annimmt, auch nicht etwa dadurch beseitigt,  
daß es Unterschiede grundsätzlicher Art zwischen dem vorliegen-  
den Fall einerseits und den in dem aufgehenden Urteil des  
erf. Sen. v. 23. Dez. 1924 genannten Fällen Novaspirin und  
Aspirin, Veronactin und Veronal sowie Coffeospirin und  
Aspirin andererseits nachzuweisen versucht. Auch eine Stel-  
lungnahme des BG. zu dem Urteil des erf. Sen. in Sachen  
W. u. Gen. gegen die jetzige Kl. v. 14. Dez. 1923 II 187/23

oder gleichartige Ware mit dem ihm bekannten ähnlichen Zeichen.  
Unerheblich ist, ob das Publikum Name oder Firma der Her-  
kunftsstätte der markierten Ware kennt.

Im übrigen bringt die Entsch. auch weiterhin nur die An-  
wendung bekannter Grundsätze, so z. B. ist es nicht entscheidend für  
die Frage, ob die tatsächlichen Voraussetzungen zur Anwendung von  
§ 9 Ziff. 3 WbZG. gegeben sind, daß behauptet und unter Beweis  
versetzt ist, Täuschungsfälle seien bereits vorgekommen; es genügt  
die Gefahr der Täuschung. Das RG. hat auch mit vollem Recht  
dagegen Stellung genommen, daß im vorliegenden Falle, wie häufig,  
die Gerichte ihre Mentalität, ihre Erfahrung, ihr kritisches Auge  
mit denen des kaufenden Durchschnittspublikums gleichstellen. Es ist

ein großer Unterschied, ob man in der Ruhe des Arbeitszimmers,  
der abgeklärten Luft der Beratungsstätte derartige Fragen abwägt,  
zwei nebeneinander liegende Zeichen wertet und dabei glaubt, sich  
auf das geistige Niveau des Durchschnittskäufers herabgeschraubt zu  
haben, oder ob man aus der Erinnerung zwei Zeichen in der  
Hast des Verkehrs vergleicht, die regelmäßig die Atmosphäre einer ge-  
wissen vertrauensseligen Gleichgültigkeit hervorruft und eine ober-  
flächliche Betrachtung, einen besonders schleunigen und kritiklosen Ab-  
lauf der Gedankenassoziationen bewirkt. So ist die Fähigkeit der  
Unterscheidung bei dem Durchschnittskäufer regelmäßig nicht hoch  
einzuschätzen.

Das RG. hätte auch auf seine früheren Entsch. (PZBl. 1914,  
178 und WuW. XXIV, 133) hinweisen können, die für die Ent-  
scheidung des vorliegenden Falles m. E. ausschlaggebend sind: es ist

<sup>1)</sup> ZB. 1925, 1285.

liegt außerhalb des dem BG. durch die Vorschrift des § 565 Abs. 2 ZPO. begrenzten Rahmens seiner rechtlichen Erwägungen. Dabei mag bemerkt werden, daß das BG. bei Prüfung der in jenem Urteil behandelten „strengerer Auffassung“ über die für den Begriff der Gefahr einer Täuschung des Publikums durch den den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Inhalt des Warenzeichens die dortige Ausführung anscheinend mißverstanden hat, indem es von „Aspirin eines anderen Herstellers“ spricht, das es überhaupt nicht gibt, da Aspirin allein das von der Kl. als Inhaberin dieses Warenzeichens hergestellte Präparat ist. Dagegen war in dem zit. früheren Urteil des erf. Sen. davon die Rede, daß das Publikum in dem Coffeospirin eine verbesserte Art des ihm unter dem Namen Aspirin bekannten Präparats erblicken könne, und deshalb ohne Rücksicht auf die Herstellungstätte des neuen Mittels der Gefahr der Täuschung ausgesetzt sei. Danach ist die Begründung des BG., durch welche die Anwendung des § 9 Ziff. 3 WbzG. abgelehnt wird, rechtsirrig und das Urteil des BG. daher aufzuheben. — II. Auch die Begründung zur Ablehnung des zweiten Klagegrundes (§ 1 UnlWG., § 826 BGB.) ist rechtsirrig schon deshalb, weil sie auf der rechtsirrtümlichen Ablehnung des § 9 Ziff. 3 WbzG. beruht. In dem aufhebenden Urteil des erf. Sen. v. 23. Dez. 1924 war ausgesprochen, daß, wenn die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 a. a. D. in dem künftigen Verfahren für vorliegend erachtet werden sollten, die Annahme, daß die Bekl. den Irrtum auch unter Verletzung des § 1 UnlWG. und § 826 BGB. in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise hervorrufe, überaus nahe liege. In letzterer Beziehung war auf die Wahl der beiden, fast das ganze Wort „Aspirin“ enthaltenden Wortzeichen der Bekl., der eine Fülle anderer Bezeichnungen zur Verfügung gestanden hätte, wie auch auf die gleiche Art der Verpackung ihrer ebenfalls runden Tabletten hingewiesen. Verneinte das BG., wie es der Fall ist, das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 WbzG., so war für die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten naturgemäß kein Raum. Denn von einem solchen kann nur die Rede sein, wenn sich aus jenen beiden Momenten zusammen, eventuell auch aus anderen weiteren, die Absicht der Bekl. ergeben sollte, beim Publikum den Anschein zu erwecken, als handle es sich bei ihren, mit den beanstandeten Bezeichnungen versehenen beiden Präparaten um Heilmittel, die ebenfalls das bekannte und gut eingeführte Präparat der Kl. mit der Bezeichnung „Aspirin“ enthalten oder doch aus dem gleichen Betriebe wie dieses stammen, womöglich sogar eine Verbesserung im Vergleich zu diesem darstellen, wenn also für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 WbzG. sich aus jenen hinzutretenden Umständen die weitere Voraussetzung eines Verstoßes gegen die guten Sitten ergeben sollte. Eine Prüfung der Frage, ob die Verwendung einer gleichen oder ähnlichen Verpackung für ihre Präparate durch die Bekl. wie die Kl. sie verwendet, oder von Bezeichnungen, die an das Wortzeichen der letzteren anklängen, gegen die guten Sitten verstoße unabhängig von dem Vorliegen des § 9 Ziff. 3 WbzG., wie das BG. sie vornimmt, war ihm in dem aufhebenden Urteil des erf. Sen. nicht aufgegeben. In dem erneuten Verfahren wird das BG., falls es die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 a. a. D. als gegeben erachten sollte, die Frage nach dem etwaigen Verstoß gegen die guten Sitten von neuem prüfen müssen.

(U. v. 23. März 1926; 339/25 II. — Hamburg.) [Ru.]

in der pharmazeutischen Industrie weitverbreiteter Gebrauch, die Variationen eines Produktes durch Zusätze zu der Bezeichnung, unter der es in den Verkehr gebracht worden ist, zu kennzeichnen, um den Zusammenhang beider Mittel klarzustellen und mit diesem Hinweis für das neue Mittel durch das Vertrauen, das das Stammprodukt sich erworben hat, Propaganda zu machen. So ist also die Gefahr einer Täuschung dadurch schon ohne weiteres gegeben, wenn ein anderer durch Zusätze die Bezeichnung des Stammprodukts oder dessen charakteristischen Bestandteil variiert: Aspirin — Coffeospirin, Pego spirin, Citrospirinum. Diese Ausführungen führen die Gedanken der oben erwähnten RG-Urteile etwas weiter.

Zu der Frage, ob ein klagbarer Anspruch auf Rechnungslegung über Verkäufe von Präparaten mit dem beanstandeten Zeichen gegeben ist, haben anscheinend die Vorinstanzen keine Stellung genommen; bei der Prozeßklage konnte auch das RG. sich darüber nicht äußern. Es sei aber hier daran erinnert, daß

9. § 1 UnlWG.; § 826 BGB. Unerlaubtheit des Kampfmittels trotz Berechtigung rücksichtslosen Konkurrenzkampfes.]†)

Das BG. erblickt in dem Vorgehen des beklagten Verbandes gegen die Kl. eine Warnung seiner Mitglieder vor einer Geschäftsverbindung mit der Kl. als einer Firma, die nicht nur an Händler, sondern auch direkt an Private verkaufe, und der Zweck dieses Vorgehens soll darin bestanden haben, die Automobilhändler als Mitglieder des Bekl. zu veranlassen, so lange keine Ketten von der Kl. zu kaufen, bis diese sich verpflichtete, nur noch an Händler zu verkaufen. Daß das Ziel und der Zweck des Vorgehens des Bekl. gegen die Kl. darin bestand, diese zu veranlassen, den direkten Verkauf ihrer Ketten an Private zu unterlassen, wird vom Bekl. auch nicht weiter in Abrede genommen; er vertritt den Standpunkt, daß die Wirtschaftsgliederung in Deutschland dahin geführt habe, daß im Handel zwischen dem Fabrikanten und dem Konsumenten der Händler eingeschaltet werden müsse, so daß der Fabrikant nur an den Händler, nicht aber direkt an den Konsumenten liefern dürfe. Zutreffend nimmt das BG. zunächst an, daß der von dem Bekl. bei seinem Vorgehen gegen die Kl. erstrebte Zweck keinen Verstoß gegen die guten Sitten i. S. des § 1 UnlWG. und § 826 BGB. enthält; denn im Konkurrenzkampfe darf es keiner Gruppe von Gewerbetreibenden — und deshalb auch nicht dem die Interessen der Automobilhändler wahren Bekl. — verwehrt werden, sich darum zu bemühen, daß diese Gruppe eine bevorzugte Behandlung erfährt, also im vorliegenden Falle, daß ihr allein der Verkauf an das Privatpublikum vorbehalten bleibt, und daß die Fabrikanten sich lediglich der Händler zum Absatz an das Privatpublikum bedienen. Auch durch das Bewußtsein, daß mit der Erreichung des Zweckes notwendigerweise eine Schädigung des Gegners verbunden ist, wird das an sich zum Zwecke des Wettbewerbs erlaubte Verhalten noch nicht zu einem unerlaubten und gegen die guten Sitten verstößenden; letzteres selbst dann nicht, wenn die wirtschaftliche Macht der den Zwang ausübenden Partei infolge einer auf den Zusammenschluß aller Interessenten beruhenden monopolartigen Stellung dem Gegner gegenüber sehr überlegen ist. Auch daß der Zweck und das Ziel dahin geht, den Gegner zum Nachgeben zu zwingen, macht die Handlungsweise, sofern die Zwangsmittel als solche nicht zu beanstanden sind, nicht zu einer gegen die guten Sitten verstößenden. Deshalb unterliegen die Ausführungen des BG., das anscheinend nicht scharf genug zwischen dem Zweck, den der Konkurrenzkampf verfolgt, und den Mitteln, deren er sich zur Erreichung des Zweckes bedient, unterscheidet, in mehrfacher Beziehung nicht unerheblichen Bedenken; so, wenn es ausführt, daß die zur Erreichung des Zweckes angewandten Mittel nicht in Zwang ausarten dürfen, der den anderen Teil in der Wahrung seiner ebenso freien Entschließung beeinträchtigt, oder wenn es an einer anderen Stelle hervorhebt, der Bekl. wolle von der Kl. durch die äußersten Mittel der Boykottierung Vorteile ertrogen, auf die die Mitglieder des Bekl. keinen Anspruch hätten, er wolle die Kl. zwingen, jeden Verkauf an Private einzustellen; dieses Ziel des vom Bekl. eingeleiteten Kampfes, welches er mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit im Rechtsstreit zum Ausdruck gebracht habe, charakterisiere die Maßnahmen des Bekl. als Verstoß gegen die guten Sitten; denn dem guten Recht der Händler, bei demjenigen Fabrikanten zu kaufen, dessen Geschäftsbedingungen ihnen am meisten zusage, stehe das Recht des Fabrikanten

das RG. in Warenzeichensachen einen Anspruch auf Rechnungslegung stets abgelehnt hat (RG. 47, 100; 50, 323). Diese Ansicht ist angedrungen worden: Rosenthal, HamRZ. 1919, 119; Gerdes, GenRZ. 1924, 96; letzthin auch von Pinzger-Heinemann, Komm. z. WbzG. § 14 Anm. 19. Das RG. gewährt aber neuerdings einen Anspruch auf Auskunftserteilung (RG. 108, 6 ff.).

Die maßregelnden zivilprozessualen Ausführungen des RG. geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

JR. Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.

Zu 9. I. Die Entsch. ist auf §§ 1 UnlWG., 826 BGB. gestützt. Die seit dem 20. Nov. 1923 in Kraft befindliche KartVO. (deren Rechtswirksamkeit nunmehr auch durch das RG., Ur. v. 1. Dez. 1925, Kart-Rundsch. 1926, 100, anerkannt ist) wird in den Entscheidungsgründen überhaupt nicht erwähnt. Das ist deshalb befremdlich, weil nach dem mir vorliegenden vollständigen Tatbestand die als Boykott erachteten

gegenüber, nicht nur an Händler, sondern auch direkt an Verbraucher zu verkaufen. Auf eine den eigenen Vorteil hintanziehende Berücksichtigung fremder Interessen kann im Wettbewerb nicht gerechnet werden. Kraft der allgemeinen Gewinnerfreibeit ist grundsätzlich jeder Wettbewerber, auch wenn er für den Mitbewerber noch so verhängnisvoll ist, erlaubt. Daß das Ziel des Kampfes dahin geht, zu erreichen, daß die Kl. als Mitbewerberin beim Verfaufe an das Publikum ausscheidet und gezwungen ist, sich dahin zu entschließen, den direkten Verkauf an das Publikum aufzugeben, also sich der Übermacht des Händlerverbandes zu beugen, verstößt an sich noch nicht gegen die guten Sitten. Allein es kann das Kampfmittel zur Verfolgung des an sich erlaubten Zweckes unzüchtig sein. Als unzulässig kommen zunächst Kampfmittel in Frage, die in an sich rechtswidrigen Handlungen bestehen, sodann aber auch solche eine Schädigung des Gegners mit sich bringende Maßregeln, die nach den allgemein bestehenden Sittenanschauungen schlechthin oder doch unter gegebenen Umständen als unbillig oder ungerecht erscheinen (RG. 57, 427). In diesem Sinne hat das RG. bereits ausgesprochen (RG. 64, 158; 93, 304), daß § 826 BGB. anzuwenden ist, wenn die fragliche Maßnahme geeignet sein würde, die wirtschaftliche Existenz der Kl. völlig oder nahezu völlig zu untergraben, oder wenn sie zu derjenigen Handlungsweise der Kl., die dem Befl. zu seinem Vorgehen Veranlassung gab, in keinem billigen Verhältnis steht und mehr eine Maßnahme der Willkür und Geheißigkeit ist. Daß der Existenz des Unternehmens der Kl. von den Maßnahmen des Befl. Vernichtung droht, ist vom BG. nicht festgestellt und kommt auch offenbar nicht in Frage, weil die Kl. nach ihrer eigenen Angabe abgesehen von den Händ-

lern auch an Automobilfabriken liefert, ferner für den Export arbeitet und ihr noch der Vertrieb an die Privaten, der zur Zeit 10 % ihres Absatzes beträgt, verbleibt. Allein die Kampfesmaßregel des Befl. stellt sich nach den Feststellungen des BG. aus einem ganz anderen Grunde i. S. des § 826 BGB. als unzüchtig dar. Wie das BG. als unstrittig feststellt, verkauft die Kl. um etwa den Betrag billiger an Händler, als deren Verdienst normalerweise ausmacht, so daß die Bezugspreise des bei ihr kaufenden Publikums für dieses kaum günstiger sind, als beim Bezug vom Händler. In dieser Weise hat die Kl. bereits seit Jahrzehnten direkt an Private verkauft und dieser Absatz beträgt etwa 10 % ihres gesamten Absatzes. Weiterhin stellt das BG. fest, daß die Veröffentlichungen des Befl. den Eindruck erwecken, als ob die Kl. darauf ausgehe, die Händler auszuschalten und möglichst viel an Privatpersonen unter Bedingungen zu verkaufen, mit denen die Händler nicht konkurrieren könnten. Wenn auch beim sorgfältigen Lesen des veröffentlichten Materials beim Leser ein anderer Eindruck hervorgerufen werden könne, so sei doch mit einer flüchtigen Lektüre der Veröffentlichungen seitens der Automobilhändler zu rechnen, die dann den Eindruck gewinnen könnten, daß die Kl. durch ihre neueren Maßnahmen ihnen den Kampf um ihre Existenz erschwere, deshalb habe die Kl. einen Anspruch darauf, daß vom Befl. Warnungen an seine Mitglieder vor dem Geschäftsverkehr mit der Kl. unterblieben, die bei den Mitgliedern den Eindruck erwecken, es sei notwendig, von der Kl. nicht zu kaufen, weil diese damit umgehe, den ehrlichen Zwischenhandel auszuschalten. Wer mit Warnungen im geschäftlichen Verkehre vorgehe, müsse in der Fassung so vorsichtig sein, daß der Empfänger der Nachricht normalerweise die tat-

Maßnahmen teils vor, teils nach dem Stichtag lagen. Da es sich zweifellos um eine typische „Sperr“ handelte, mußte der Tatbestand lediglich auf Grund der KartW.D. geprüft werden (vgl. über Übergangsfragen zu § 9 die Kommentare von Jfah, Tschierschky, S. 300, 120, Haußmann-Holländer, S. 90). Nach § 9 KartW.D. bedurfte die Verhängung der Sperr der Genehmigung des Vorsitzenden des RG.; wurde sie nicht eingeholt, so war damit der als Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2 BGB.) zu betrachtende § 9 verletzt und allein aus diesem Grunde der Unterlassungsanspruch gegeben. Voraussetzung hierfür war allerdings, daß der beklagte Automobilhändlerverband ein Kartell i. S. des § 1 KartW.D. ist. Der Tatbestand sagt darüber nur, daß der Verband „die Interessen der Händler“ vertritt. Es kann sich also auch um einen Fachverband handeln. Die Wahrscheinlichkeit spricht allerdings für ein Konditionen-Kartell. Das weitere Merkmal für den Kartellcharakter — die monopolistische Tendenz —, welche die erwähnte Entsch. des RG. v. 1. Dez. 1925 für den Kartellbegriff des § 1 KartW.D. für wesentlich hält (ebenso die Kommentare von Friedländer, Haußmann-Holländer, Lehmann, dagegen Jfah, Tschierschky), lag hier zweifellos vor.

Die Nichtbeachtung des § 9 KartW.D. ist übrigens in der gerichtlichen Praxis auch heute nichts Seltenes. Es mag dies zum Teil daran liegen, daß sich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand in der Durchführung der Rechte des von einer Sperr Betroffenen erhebliche praktische Schwierigkeiten ergeben haben. Bisher prüfte das ordentliche Gericht auf die Unterlassungs- und Schadensersatzklage des Betroffenen einheitlich den ganzen Tatbestand. Es würdigte ihn nach der bekannten, seit Jahrzehnten fest gegründeten Praxis unter dem Gesichtspunkt, daß einerseits die Sperr als Organisationsmaßnahme im Wirtschaftskampf zulässig sei, daß aber andererseits hierbei nicht unlaute Mittel angewandt werden dürften, daß der Zweck der Sperr ein erlaubter sein müsse und daß ein angemessenes Verhältnis zwischen Zweck und angewandten Mitteln bestehen müsse. Nach diesen Grundsätzen wurde sowohl die wirtschaftspolitische Waffe der Sperr wie der Boykott im Kampf zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer gewürdigt. Gelegentlich hatte das RG. hierbei auch allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen, es hat also, obgleich in § 133 BGB. an sich — entgegen dem französischen Recht — der Gebanke des Verstoßes gegen das Gemeinwohl (l'ordre public) nicht enthalten ist, in der Boykott-Rechtspredung ihn doch berücksichtigt. Ein Beispiel bildet die Entsch. des RG. JW. 1912, 810. Hier handelte es sich um eine Absatzsperr zur Erzwingung der Beiseitigung der Heimarbeit. Das RG. wies das BG. an, zu prüfen, welche Rolle die Heimarbeit in dem betreffenden Wirtschaftszweige spiele, ob Mißstände vorlägen und wie sich Licht- und Schattenseiten zueinander verhielten.

Durch § 9 KartW.D. ist nunmehr eine Zäsur in das Verfahren hereingebracht. Sie hat nach einem gewissen Naturgesetz zur Folge gehabt, daß sich automatisch Kompetenzschwierigkeiten einstellten. Denn: Was ist ein Kartell? Was ist eine Sperr?

Tritt § 9 neben Maßnahmen des inneren Organisationszwangs

(gegenüber Kartellmitgliedern) auch solche des äußeren Organisationszwangs (gegenüber Außenstehern, Abnehmern)?

Hierzu tritt eine weitere praktische Schwierigkeit:

Wenn ein Kartell eine Sperr verhängt, ohne die Genehmigung einzuholen, so läge es nahe, daß der Betroffene sich an den Vorsitzenden des Kartells wende und von ihm eine einstweilige Anordnung gemäß § 35 der auch für das Verfahren vor dem Kartell anwendbaren Verfahrensvorschriften vor dem RG. vom 20. Mai 1920/30. Juli 1921 beantragen würde dahingehend, daß bei Vermeidung einer festzusetzenden Strafe die Sperr bis zur Genehmigung nicht durchgeführt werden dürfe. Das Kartell steht nun aber auf dem Standpunkt, daß es jedenfalls zur Androhung derartiger Strafen nicht befugt sei. (M. E. zu Unrecht.) Der Betroffene ist daher gezwungen, sich an das ordentliche Gericht zu wenden und bei diesem die Unterlassung durch einstweilige Verfügung, gestützt auf § 823 Abs. 2 BGB. in Verb. mit § 9 KartW.D., zu beantragen. In diesem Verfahren macht nun das Kartell regelmäßig die oben gekennzeichneten Einwände (es sei kein Kartell, es läge keine Sperr vor usw.). Es ist nun festzustellen, daß die ordentlichen Gerichte statt dem summarischen Charakter des einstweiligen Verfügungsverfahrens und der Tendenz der Kartell, welche die Entscheidung über die Zulässigkeit der Sperr einem mit Sachverständigen besetzten Sondergericht übertragen will, Rechnung zu tragen, oft mit peinlicher Genauigkeit auf die Auslegung der Begriffe des Kartells und der Sperr Gewicht legen. In der Kartellrundschau sind im letzten Jahre die Urteile in drei größeren Prozessen veröffentlicht, die das gleiche Bild zeigen (Urt. des RG. v. 29. Mai 1925, Kartellrundschr. 1925, 353 ff. und meine Anmerkung hierzu; ferner BG. Bremen und OLG. Hamburg, Kartellrundschr. 1925, 696 ff.). — In der letztgedachten Sache handelte es sich um die Frage, ob die Verweigerung der Aufnahme eines organisationswilligen Fachgenossen in ein Kartell, verbunden mit der Weigerung der wirtschaftlichen Gegengruppe zur Belieferung von Nichtkartellmitgliedern, eine Sperr sei. Die gleichliegende Frage hatte kurz zuvor das Kartell in Sachen eines Kohlenhändlerverbandes, Kartellrundschr. 1924, 438 ff., ohne weiteres bejaht (ebenso Tschierschky, Die Sperr im Kartellwesen, Kartellrundschr. 1925, 200 ff.). Die hanseatischen Gerichte glaubten sie (mit verschiedener Begründung) verneinen zu sollen.

Mir scheint diese Rechtspredung sehr bedenklich; sie ist geeignet, die Zwecke des § 9 erheblich zu gefährden.

II. Zu dem Urteil selbst ist noch zu bemerken:

Das RG. knüpft an seine oben bereits gekennzeichneten Grundsätze auch hier an. Es beanstandet die Sperr deswegen, weil sie mit völlig unwahren Behauptungen begründet wurde. Aus dem Tatbestand ergibt sich, daß die Automobilfabrik die Zubehöreile, um die es sich handelte, seit 32 Jahren zu einem (geringen) Teil direkt an Privatkundschaft verkaufte, aber nicht etwa zu sog. Fabrikpreisen, sondern unter Hinzurechnung des üblichen Handelsnutzens. Die Sachlage war also wesentlich anders als in jenen Fällen, die vielfach unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs die Rechtspredung be-

sächlichen Verhältnisse daraus erkennen könne, um selbst daraus die erforderlichen Schlüsse zu ziehen. Hiernach erscheint das vom BG. unter Nr. 1 seiner Entscheidung erlassene Verbot schlüssig begründet; der Befl. soll sich nicht solcher Kampfmittel gegen die Kl. bedienen, seine Mitglieder gegen die Kl. wegen eines Verhaltens einzunehmen, welches nur scheinbar, aber nicht tatsächlich die berechtigten Interessen der Händler schädigt; er soll also seine Warnung vor dem Geschäftsverkehr mit der Kl. nicht damit begründen, daß die Kl. direkt an Private liefere. (Wird näher ausgeführt.)

(U. v. 22. Jan. 1926; 168/25 II. — Berlin.) [Ru.]

10. §§ 1, 3, 16 UrtW. Die Bezeichnung Meißner Dekor auf nicht in Meißen angefertigtem Geschirr täuscht die Herkunft aus Meißen vor und ist deshalb unzulässig; die Bezeichnung Meißner Zwiebelmuster ist unschädlich, wenn sich aus dem Ort der Fabrik ergibt, daß sie nicht Herkunftsbezeichnung sein soll.†)

I. Es handelt sich um die Frage, ob die Bezeichnungen „Meißner Zwiebelmuster“ in der hier allein in Betracht kommenden bestimmten Art einer Ankündigung von Waren der Befl. und „Dekor Meißen“ auf ihren Waren erlaubt sind, obgleich diese Waren nicht in Meißen, sondern in Sch. a. S. hergestellt werden, oder ob in der Verwendung dieser Bezeichnungen ein Verstoß gegen Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes zu erblicken ist. Dabei muß die Frage eines Verstoßes gegen § 16 a. a. O., den die Revision als durch Nichtanwendung verletzt bezeichnet, ohne weiteres ausscheiden. Denn selbst wenn die Kl., wie sie behauptet hat und deshalb als wahr zu unterstellen ist, die einzige Porzellanfabrik in Meißen ist, die außer der staatlichen Porzellanmanufaktur Zwiebelmuster herstellt, und selbst wenn Käufer in Kenntnis dieser Tatsache und in der Ansicht, es handle sich bei den beanstandeten Bezeichnungen um Herkunftsangaben, in diesen Bezeichnungen einen Hinweis auf die Fabrik der Kl. erblicken sollten, so würde es sich doch nicht um die „Benutzung des Namens, der Firma oder der besonderen Bezeichnung des Erwerbsgeschäfts“ der Kl. (§ 16 UrtW.) handeln. In Frage kommt allein, ob sog. unlaute Klame nach § 3 UrtW. vorliegt, der Fall des § 5 a. a. O. also nicht gegeben ist, eventuell ob außer § 3 auch § 1 a. a. O. erfüllt ist. Entscheidend ist, ob die Herkunftsbezeichnung „Meißen“ in beiden beanstandeten Bezeichnungen zum Gattungsnamen für Zwiebelmuster auf Porzellan geworden, oder ob sie reine Herkunftsbezeichnung geblieben ist. In letzterem Falle würde die Bezeichnung des Porzellans teils auf der Ware selbst, teils in der fraglichen Ankündigung

schäftigten. Der Fabrikant, der seine Ware zu Fabrikpreisen anbietet, tatsächlich aber hierbei den Zwischenhandelsge Gewinn noch einsteckt, verstößt gegen § 1 UrtW. (vgl. RG. UrtW. 3, 55 und 68). Das gleiche gilt, wenn der Fabrikant ankündigt, daß er in seinen Verkaufsniederlassungen zu Fabrikpreisen direkt an die Verbraucher verkauft, tatsächlich aber die besonderen Vertriebskosten dieser Verkaufsstelle, wie Miete, Gehälter, Steuern usw. einrechnet (Hantl. UrtW. 503, S. 137).

Für die jetzt hin- und herwogenden Kämpfe zwischen Industrie und Handel (Verdrängung des Großhandels durch die Werkshandels-gesellschaften einerseits, Rückeroberung der in der Inflation durch die Konzernhandels-gesellschaften verloren gegangenen Gebiete andererseits) ist die hier besprochene Entsch. ohne Belang. Der Tatbestand ist ein besonderer. Auch diese Wirtschaftskämpfe sind, wenn sie zu Sperren führen, unter dem allgemeinen Gesichtspunkt zu betrachten, daß die Sperre ein erlaubtes Mittel des wirtschaftlichen Kampfes ist. Nach § 9 Abs. 2 KartW. ist die Genehmigung zu versagen, wenn das Gemeinwohl oder die Gesamtwirtschaft gefährdet wird oder wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig beeinträchtigt werden würde. Man könnte glauben, daß die durch § 9 eingeführte Präventiv-Zensur zur Milderung der wirtschaftlichen Kämpfe hatte beitragen können. Bis zu einem gewissen Grade mag dies gelungen sein. Die oben gekennzeichnete Gerichtspraxis gefährdet, wie nochmals hervorgerufen werden muß, die Tendenz der KartW.

RA. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin.

Zu 10. Die Entsch. bietet sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht Interesse:

1. In Meißen gibt es zwei bekannte Porzellanfabriken, nämlich die früher kurfürstliche, dann königliche, jetzt staatliche Porzellanmanufaktur, welche im Jahre 1710 gegründet wurde und bis auf

unter Hinweis auf Meißen als unrichtige Angabe über die Herkunft der Ware bzw. nur der Bemalung den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen, da das Meißner Porzellan und die von alters her dort gepflegte Bemalung mit dem Zwiebelmuster einen besonders guten Ruf genießt (§ 3 UrtW.). Maßgebend für die Frage, ob die Herkunftsbezeichnung zum Gattungsnamen gewisser Waren geworden ist, ist die Anschauung in den Kreisen des Publikums, an die sich die Ankündigung wendet, der Name deute nicht auf die Herkunft der Ware, sei es überhaupt nicht (wie z. B. bei Schweizer Käse, Wiener Würstchen, Italienischer Salat), sei es auf Grund der besonderen Umstände des Falles, d. h. durch die Eigenart der Bezeichnung, insbesondere wenn durch Zusätze die deutliche Angabe der Herkunftsstätte in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klargestellt ist. Diesen Grundsatz verkennt das BG. Für die Frage, ob der Ortsname „Meißen“ in den beanstandeten Bezeichnungen Herkunfts- oder Beschaffenheitsangabe ist, ist es unerheblich, ob das Zwiebelmuster, das ursprünglich nur von der staatlichen Porzellanmanufaktur in Meißen hergestellt wurde, jetzt allgemein gebräuchlich ist und an vielen anderen Orten außer Meißen hergestellt wird. Denn beanstandet wird nicht die Herstellung, sondern die Form der Anpreisung. Es ist daher richtig, wenn das BG. aus jenen Tatsachen die Folgerung zieht, die Bezeichnung „Dekor Meißen“ für ein Zwiebelmuster sei „also nur der Hinweis auf das ursprüngliche Muster und besage nur, daß das Vorbild für das gebrauchte Muster das Zwiebelmuster der staatlichen Porzellanmanufaktur in Meißen sei; die Bezeichnung bringe aber nicht zum Ausdruck, daß die Ware aus Meißen stamme, auch nicht, daß die Bemalung dort erfolgt sei; die Bezeichnungen „Dekor Meißen“ und „Meißner Zwiebelmuster“ seien also als Gattungsbegriff anzufassen, der nicht die Herkunft der Ware oder der Bemalung bezeichnen sollte, sondern nur das Vorbild des gewählten Musters“. Diese Auffassung beruht nicht auf der — wie dargelegt — maßgebenden Auffassung des Publikums, dessen Anschauung mit keinem Worte erwähnt wird. Es ist nun aber nach allgemeiner Lebenserfahrung ganz ausgeschlossen, daß das Publikum, welches Gebrauchs-geschirr aus Porzellan kaufen will und zu seiner Informierung über die Herkunft auf die Rückseite blickt und dort die Bezeichnung „Dekor Meißen“ sieht, die sachmännische Betrachtung des BG. anstellt und daraufhin zu dem vom BG. gezogenen Schluß gelangt: „Dekor Meißen“ bedeute nur, daß hier eine Nachbildung des von der staatlichen Porzellanmanufaktur erstmalig herausgebrachten Zwiebelmusters vorliege. Das Publikum wird vielmehr den technischen Ausdruck „Dekor“ überhaupt nicht verstehen, darin

den heutigen Tag die meisten ihrer Erzeugnisse mit der weltbekanntesten Marke, den gekreuzten Kurshwertern, versteht; diese Fabrik hat sich an dem vorliegenden Rechtsstreit wenigstens nach außen hin nicht beteiligt. Geklagt hat vielmehr die andere, ebenfalls bekannte Meißner Ofen- und Porzellanfabrik (vorm. C. Teichert) Aktiengesellschaft, und zwar gegen die offene Handelsgesellschaft D. Sch. & Co. Nachf. in Oberfranken. In dem Rechtsstreit wird die Ähnlichkeit der von der Befl. benutzten und für sie als Warenzeichen seit 1902 eingetragenen Marken mit der Kurshwertermarke erwähnt und zur Begründung herangezogen; aber nur gleichsam im Nebensatz; denn auf eine Verletzung der Kurshwertermarke ist die Klage nicht gestützt, weil die Trägerin dieser Marke, die Staatliche Porzellanmanufaktur nicht Prozeßpartei bildete, und weil irgendeine Marke der klagenden Firma nicht verletzt worden ist.

2. Die Klage stützte sich lediglich auf das Wettbewerbsgesetz, und zwar scheinbar auf § 16 und § 3. Daß eine Verletzung des § 16 nicht vorlag, ist ohne weiteres klar. Die Worte „Meißener Zwiebelmuster“ oder „Meißener Dekor“ lassen sich bei einer noch so weitestgehenden Auslegung dieser Bestimmungen niemals als Name oder Firma oder besondere Bezeichnung der klagenden Fabrik ansprechen. Es blieb mithin nur die Frage übrig, ob die genannten Worte eine unrichtige Herkunftsbezeichnung bedeuten. Diese Frage hat das Reichsgericht in dem ersten Falle verneint, im zweiten bejaht; beide Male meiner Ansicht nach mit überzeugenden Gründen. Ich begrüße es, daß das Reichsgericht dieses Mal in der Sache selbst „für Recht erkannt“ hat, anstatt seiner sonstigen Gepflogenheit entsprechend die Sache nebst einem mehr oder minder deutlichen Wink mit dem Laternenpfahl an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der hohe Gerichtshof hat offenbar geglaubt, über die Bedeutung der fraglichen Ausdrücke aus eigener Sachkenntnis urteilen zu können; denn zu den Verbraucherkreisen von Porzellan dürften auch die Kaffee trinkenden Reichsrichter und ihre Familien gehören. Ich glaube, das Reichsgericht ist im

vielleicht eine Abkürzung von „Dekoration“ sehen und ihm als unerheblich gar keine Bedeutung beilegen, sondern nur auf das nächste Wort „Meißen“ Gewicht legen. Die Beziehung zu dem für Porzellan so bedeutungsvollen Wort „Meißen“ wird in Anbetracht der vom BG. festgestellten Ähnlichkeit der Form des der Bezeichnung „Dekor Meißen“ beigefügten Warenzeichens der Bekl. mit dem Zeichen der gekreuzten Kuchenschwertscher staatlichen Porzellanmanufaktur in Meißen für denjenigen Teil des Publikums, dem es bekannt ist, daß letztere ein Schwertscherzeichen besitzt, noch verstärkt. Dieses Verhalten der Bekl. unter Berücksichtigung des zuletzt betonten Umstandes könnte an sich Anlaß zur Prüfung der Frage geben, ob etwa, soweit es sich um die Anbringung der Worte „Dekor Meißen“ auf den Waren der Bekl. handelt, außer § 3 auch der Tatbestand des § 1 UnlWG. gegeben ist. Doch reicht der von der Kl. vorgetragene Sachverhalt zur Annahme eines gegen die guten Sitten verstößenden Handelns der Bekl. nicht aus. Die Kl. hat auch selbst nicht den § 1 herangezogen, auch die Revision nicht. Danach verstößt die Angabe „Dekor Meißen“ auf der Rückseite des mit dem Zwiebelmuster versehenen Geschirrs der Bekl. gegen § 3 UnlWG., wie entgegen den rechtsirrigten Ausführungen des BG. anzunehmen ist. II. Anders liegt der Fall bezüglich der Ankündigung „Meißner Zwiebelmuster“ durch die Bekl. als eines ihrer Fabrikate in dem „Adreßbuch der Keramischen Industrie“ 14. Aufl. S. 142 Nr. 290. Dieses Adreßbuch wendet sich nach der Feststellung des BG. nur an Fachgenossen, nicht an Laien, und der Wortlaut der Ankündigung zeigt nach der weiteren Feststellung des BG. für diese klar und jeden Irrtum ausschließend, daß es sich um Erzeugnisse der Bekl. aus ihrer Fabrik in Sch. a. S. handelt. In dieser Beschränkung des Beurteilungsmassstabes auf Fachgenossen, zu denen auch Wiederverkäufer zu zählen sind, liegt kein Rechtsirrtum. Denn sie sind die beteiligten Verkehrskreise insofern, als das hier allein in Frage kommende keramische Adreßbuch sich nur an sie richtet. Für die Möglichkeit, daß es trotzdem zur Kenntnis des kaufenden Publikums gelangen könnte, worauf die Revision hinweist, fehlt es nach der Feststellung des BG. an jedem Anhalt (ebenso Urteil des ert. Sen. v. 19. Okt. 1923 II 399/23). Somit hat die beanstandete Ankündigung nach der maßgebenden Anschauung derjenigen Verkehrskreise, an die sie gerichtet ist, nur die Bedeutung, daß die Bekl. in ihrer Porzellanfabrik in Sch. a. S. Porzellangeschirr mit Zwiebelmuster nach Art des Meißner Zwiebelmusters herstelle. Diese erkennbare Verwendung des Wortes Meißen in dieser Bezeichnung als Gattungsname würde aber eine unrichtige Angabe über die Beschaffenheit und Herstellungsart des Musters darstellen und daher den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen (§ 3 UnlWG.), wenn etwa die Handmalerei für die Herstellung des „Meißner Zwiebelmusters“ charakteristisch wäre, die Bekl. aber das Muster nicht durch Malerei mit der Hand, sondern durch Spritze und Druck, also mit der Schablone herstelle. Die Kl. hat zwar behauptet, daß die staatliche Porzellanmanufaktur in Meißen und sie selbst (die Kl.) als einzige Porzellanfabriken in Meißen, welche das

Zwiebelmuster herstellen, dieses nur mit der Hand malen, die Bekl. sich dagegen hierfür der Spritze und des Druckes bediene. Die Bekl. hat das nur sehr kurz und als für die Entscheidung ihrer Ansicht nach unerheblich in der Klagebeantwortung bestritten. Das BG. hat zu diesem Punkte keine Feststellungen getroffen. Die Kl. leitet aus ihren Behauptungen auch nur her, daß die Ware der Bekl. im Vergleich zu der ihrigen geringwertiger sei. Dagegen behauptet sie nicht, daß die Herstellung des Meißner Zwiebelmusters nur durch Handmalerei ein charakteristisches Merkmal desselben sei, und daß die Verwendung dieser Bezeichnung für nicht mit der Hand gemalte Zwiebelmuster unzulässig sei nach §§ 3, 1 UnlWG. Sie vertritt eben den Standpunkt, daß das Wort Meißen auch in der Ankündigung im keramischen Adreßbuch unzulässig sei, weil es nicht aufgehört habe, Herkunftsbezeichnung zu sein. Die Revision macht sich den vorstehend dargelegten Standpunkt auch nicht hilfsweise zu eigen. Er muß daher für das Revisionsgericht ausscheiden. Die Ankündigung in dem „Keramischen Adreßbuch“ verstößt aus dem dargelegten Grunde nicht gegen § 3 UnlWG. Die Revision ist daher insoweit unbegründet. III. Danach ist der Unterlassungsanspruch, soweit er sich auf die beanstandete Bezeichnung „Dekor Meißen“ auf der Rückseite des von der Bekl. hergestellten und mit dem Zwiebelmuster versehenen Porzellangeschirrs stützt, begründet, der Klage daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in diesem Umfang schon jetzt insoweit stattzugeben, ebenso bezüglich des Klageantrags auf Veröffentlichungsbefugnis, da sich dieser Anspruch aus § 23 Abs. 4 UnlWG., wie der erkennende Senat wiederholt entschieden hat, auf den zuerkannten Unterlassungsanspruch beschränkt. Andererseits war die Revision schon jetzt insoweit zurückzuweisen, als die Klageansprüche sich gegen die Ankündigung „Meißner Zwiebelmuster“ als eines der Fabrikate der Bekl. im keramischen Adreßbuch richten. Im übrigen, d. h. bezüglich der auf Beseitigung der unzulässigen Bezeichnung „Dekor Meißen“ gerichteten Schadensersatzklage (§ 249 BGB., vgl. den Klageantrag b im Tatbestande dieses Urteils) ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auf das BG. zurückzuverweisen, da insoweit gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1 UnlWG. eine Verurteilung nur erfolgen könnte, wenn die Bekl. die Unrichtigkeit der von ihr gemachten Angabe gekannt hätte oder sie diese bei Aufwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen. Zur Entscheidung dieser Frage bedarf es der Würdigung tatsächlicher Umstände, die dem Revisionsgericht nicht zusteht, u. a. auch ob die Beseitigung der beanstandeten Bezeichnung „Dekor Meißen“ durch Abschleifen der eingebraunten Worte überhaupt möglich ist, sofern die subjektiven Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs in dem künftigen Verfahren überhaupt als gegeben erachtet werden sollten.

(U. v. 16. März 1926; 416/25 II. — Bamberg.) [Ru.]

allgemeinen zu bescheiden; es könnte auch in manchen anderen Fällen sich auf die eigene Lebenserfahrung seiner Mitglieder verlassen in den meisten Warenzeichenprozessen die Entscheidung, ob zwei Zeichen verwirlichungsfähig sind, oder ob ein Zeichen die Gefahr einer Täuschung begründet, selbst fällen. Die Zurückverweisungen bedeuten in der Regel eine crux für beide Parteien; entweder ist das Berufungsgericht folglos; dann entscheidet es i. S. der reichsgerichtlichen Anweisung; oder es glaubt, bei dem früheren Standpunkt beharren zu sollen; dann wird es die vom Reichsgericht vermischten Feststellungen treffen und in der Sache selbst sein früheres Urteil aufrechterhalten. Natürlich legt in solchem Falle die unterliegende Partei zum zweitenmal Revision ein; das Reichsgericht hebt abermals auf und schiebt die Sache zum zweitenmal an die Berufungsinstanz zurück. Dieses Spiel kann in infinitum fortgesetzt werden. Wie lange sich auf solche Weise der Rechtsstreit hinzieht, und wie außerordentlich die Kosten an der Schwelle, die den schließlich unterliegenden Teil treffen, mag der Leser sich selbst ausmalen. Man wende mir nicht ein, ich übertreibe oder lasse meiner Phantasie die Zügel schießen: zwei Fälle liegen mir zur Zeit vor, in denen ein Warenzeichenprozeß zweimal vom Reichsgericht zurückverwiesen ist, die also zum drittenmal an das Oberlandesgericht gelangt sind und, falls sich nicht etwa die Parteien inzwischen vergleichen, mit größter Wahrscheinlichkeit auch ein drittes Mal das Reichsgericht beschäftigen werden. (Die Aktenzeichen möchte

ich, weil die Sachen noch schweben, nicht veröffentlichen.) Ich glaube, jede der Parteien hätte es lieber gesehen, wenn das Reichsgericht schon in seinem ersten Urteil den Prozeß beendet hätte; denn ein Ende mit Schrecken ist in der Regel erträglicher als ein Schrecken ohne Ende.

3. Lehrreich ist der vorliegende Fall, insofern er zeigt, daß die Bezeichnung „Meißner“ im Zusammenhang mit Porzellan sowohl Herkunftsangabe als auch Gattungsbegriff sein kann, je nachdem an welche Kreise sie sich richtet, und in Verbindung mit welchem anderen Wort sie gebracht wird. An sich ist dies ja nichts Neues, und dem Kenner der Rechtspredung des II. Zivilsenats ist leider nur in allzu lebhafter Erinnerung, wie das Reichsgericht diesen Grundsat auf das „Pilsener“ Bier angewendet hat. Was man auch gegen die Pilsener Bierrechtspredung einwenden mag, in dem Meißner Falle dürfte das Gericht das Richtige getroffen haben; denn in einem nur für Fachleute bestimmten „Adreßbuch der keramischen Industrie“ ist ein Mißverständnis über die Herkunft ausgeschlossen, wenn eine Fabrik in Oberfranken ein Meißner Zwiebelmuster ankündigt.

Aber man sieht an diesem Beispiel, wie schwer, ja geradezu unmöglich es ist, eine authentische und erschöpfende Sammlung derjenigen Ortsbezeichnungen zusammenzustellen, die ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und zu Gattungsbezeichnung geworden sind.

Dr. Prof. Dr. Martin Waffermann, Hamburg.

## IV. Versailler Vertrag.

1. Art. 297 WB. Der ausländische Staat kann Vermögensstücke nur insoweit mit Beschlagnahme belegen, als sie in seinem Machtbereich belegen sind, also nicht Forderungen, die ein Deutscher gegen einen in Deutschland wohnhaften Deutschen hat.] f)

Der Kl. war vor dem Kriege und zum Teil noch während des Krieges in der Südjsee als Angestellter (Schiffsführer) der Firma H. Rudolf W. tätig. Er hat ersparte Gelder bei der Bekl. Hamburgischen Südjsee-AG. in Hamburg als Depot oder Darlehen eingezahlt. Er fordert mit der Klage Zahlung seines Kreditfallos. Die Bekl. hat u. a. eingewandt, eine Zahlungsverpflichtung bestehe nicht mehr, da sowohl ihre eigenen Aktiva, als auch die Forderung des Kl. gegen sie durch eine W. der englischen Verwaltung der Kolonie Deutsch-Neuguinea vom September 1920 beschlagnahmt sei. Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Das RG. hob das BU. auf. Das OLG. hat ausgesetzt: Der Bekl. sei es durch die Enteignung unmöglich gemacht, das Guthaben des Kl., soweit es zur Zeit der Enteignung überhaupt noch vorhanden war, auszuführen. Das gleiche würde gelten, wenn nur eine Beschlagnahme vorgenommen sein sollte. Selbst wenn nach späteren Verhandlungen Hamburg als Erfüllungsort neben Rabaul gesetzt sein sollte, so könne doch Erfüllung in Hamburg nur insoweit verlangt werden, als das Guthaben in seinem rechtlichen Bestande in Rabaul noch vorhanden und verfügbar gewesen sei. Diese Ausführungen berücksichtigen nicht die Grundsätze, die im Schrifttum und in der Rechtsprechung über die Bedeutung der nach dem Versailler Vertrag erfolgten Enteignungen und Beschlagnahmen entwickelt sind (Fah, BankArch. 19, 194; derselbe, Private Rechte und Interessen usw. 3. Aufl. S. 109 ff.; Lehmann, Zschr. WB. 1, 193; außerdem JW. 1920, 608, 958; 1921, 245; WB. 1, 152, 454 f.; 2, 529; Urt. des RG. I 11/24 v. 20. Dez. 1924; desgl. VII 217/20 JW. 1921, 245). Auszugehen ist davon, daß der ausländische Staat Vermögensstücke nur insoweit mit Beschlagnahme belegen kann, als sie in seinem Machtbereich belegen sind. Er kann also nicht Forderungen beschlagnahmen, die ein Deutscher gegen einen in Deutschland wohnhaften Deutschen hat. Außerdem ist zu beachten, daß die im WB. Art. 297 zugelassene Liquidation der im fremden Machtgebiete belegenen Vermögensstücke zwar letzten Endes einer Konfiskation gleichkommen mag (so Fah, Private Rechte und Interessen, § 33; anders Zimmerle, Zschr. WB. I, 435), daß aber doch der Liquidationserlös auf Reparationskonto

Zu 1. Der Grundsatz, daß der ausländische Staat Vermögensstücke nur insoweit mit Beschlagnahme belegen und gemäß Art. 297 b WB. liquidieren kann, als die deutschen Vermögensstücke in dem Machtbereich des fremden Staates belegen sind, ist durchaus zutreffend. Dieser Grundsatz wird auch schon in dem Komm. von Gidel und Barraut, „Le traité de paix avec l'Allemagne“, Paris 1921, S. 65 anerkannt. Danach hat jeder alliierte Staat das Recht, die deutschen Güter, Rechte und Interessen zu liquidieren, deren der betreffende Staat sich materiell bemächtigen kann, d. h. in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht. An den Grenzen des Territoriums und Machtbereichs eines jeden Staates hört das Liquidationsrecht des Art. 297 WB. auf.

Bei Forderungsrechten ist also die Frage zu untersuchen, wo die betreffende Forderung domiziliert ist. Das ist nach der herrschenden Lehre dort, wo der Erfüllungsort für die Forderung belegen ist. Bei Zweigstellen deutscher Unternehmungen, insbesondere bei Bankfilialen, die in Elsaß-Lothringen oder in Frankreich belegen waren, ist vielfach in den allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt, daß Erfüllungsort für alle Forderungen aus dem Geschäftsverkehr der Sitz der betreffenden Zweigniederlassung ist. Fehlt es an einer solchen Klausel, so wird man gleichwohl ebenfalls im Zweifel es als gemeinsamen Willen der Beteiligten annehmen, daß Erfüllungsort für die Forderungen aus dem Geschäftsverkehr mit der Filiale der Sitz der Filiale ist. Wenn das deutsche Unternehmen eine besondere juristische Person war, die in Elsaß-Lothringen oder in Frankreich ihren Wohnsitz hatte, dann gilt als Erfüllungsort für die betreffende Forderung ohne weiteres der elsass-lothringische oder französische Ort. So ist also in der Regel bei Forderungen Deutscher gegen die Zweigniederlassungen deutscher Unternehmungen in Frankreich oder Elsaß-Lothringen anzunehmen, daß die betreffende Forderung in Frankreich oder Elsaß-Lothringen domiziliert war, mithin Art. 297 b WB. unterliegt.

oder einem besonderen Konto dem Deutschen Reich gutgeschrieben wird und insoweit eine Entschädigungspflicht des Deutschen Reiches eintritt. Ähnlich verhält es sich mit den Forderungen von Deutschen an Zweigniederlassungen Deutscher Firmen. Werden bei der Liquidation der Niederlassung die deutschen Gläubiger berücksichtigt und die auf sie entfallenden Beträge dem Deutschen Ausgleichsamte gutgeschrieben, dann ist ihre Forderung erloschen, und es entsteht der Ersatzanspruch des deutschen Gläubigers gegen das Deutsche Reich. Werden die deutschen Gläubiger bei der Liquidation der Niederlassung dagegen nicht berücksichtigt, so erlischt ihre Forderung nicht, bleibt vielmehr trotz der sich alsdann als wirkungslos erweisenden Beschlagnahme bestehen (vgl. Fah a. a. O. § 37 S. 109 f.). Deshalb ist in dem Urt. RG. 108, 268 entscheidender Wert darauf gelegt, daß die Forderung des Angeklagten bei der Liquidation der Niederlassung berücksichtigt und ihrerseits liquidiert war. Nach vorstehenden Gesichtspunkten bedarf der jetzt zur Entscheidung stehende Streitfall der näheren Aufklärung. Sollte die Forderung des Kl. durch die Liquidation nicht erloschen sein, dann kann sie gegen das Stammhaus geltend gemacht werden (wenn nicht etwa die Liquidation noch nicht endgültig beendet sein sollte). Darüber herrscht allgemeines Einverständnis (vgl. RG. 108, 267; 107, 45; 107, 122; Ruzbaum, JW. 1920, 939). Mit Unrecht nimmt das BG. an, daß Erfüllung nur insoweit gefordert werden könne, als das Guthaben in seinem rechtlichen Bestande in Rabaul noch vorhanden und verfügbar sei. Das würde zur Folge haben, daß die Bekl. wenigstens eine Ersatzforderung an das Reich hätte, der Kl. aber weder eine Forderung an das Reich, noch eine Forderung an die Bekl. Außerdem ist zu beachten, daß der Kl. seine Gelder der Bekl. nicht als geschlossenes Depot, sondern entweder als Darlehen oder wohl richtiger als depositum irregulare übergeben hat. Sie gingen also ins Eigentum der Bekl. über. Bei solcher Sachlage kann im Zweifel nicht angenommen werden, daß die obligatorische Forderung des Kl. untergehen sollte, wenn die Aktiva der Niederlassung der Bekl. beschlagnahmt wurden. Das hätte besonderer Abmachung bedurft; die Bekl. hat ja nach der Aussage Ehemanns durch Gewährung eines hohen Zinsfußes gerade darauf hingewirkt, daß man ihr Gelder depotweise anvertraue und dauernd belasse. . .

(U. v. 11. Juli 1925, 19/25 I. — Hamburg.) [Ra.]

2. Art. 297 WB. Rechtswirkungen einer gegen einen Deutschen in Polen im Jahre 1918/1919, vor der Ratifikation des WB. durch Deutschland und Polen bestellten Zwangsverwaltung. Deren Legalisierung durch Art. 297 d des WB. Begriff

Zu der Praxis sind nun die französischen Behörden bei solchen Forderungen Deutscher gegen deutsche Zweigunternehmungen in Elsaß-Lothringen und Frankreich verschieden vorgegangen. Sie haben manchmal für diese Forderungen besondere Sequester bestellt und die Forderungen auch besonders liquidiert. Bisweilen ist der Sequester des deutschen Zweigunternehmens ganz generell auch zum Sequester der Forderungen deutscher Staatsangehöriger gegen das Unternehmen bestellt worden. Endlich ist es auch häufig vorgekommen, daß diese Forderungen deutscher Staatsangehöriger gegen deutsche Zweigunternehmungen in Frankreich entweder überhaupt nicht unter Sequester gestellt wurden oder später freigegeben wurden.

Wenn es sich nicht um eine besondere juristische Person handelt, sondern um eine eigentliche Filiale, dann haftet das in Deutschland befindliche Stammhaus solange, bis die Forderung gegen die Filiale in Frankreich liquidiert und der Liquidationserlös dem Reichsausgleichsamte gutgeschrieben ist. Erst dann erlischt die Forderung und die Haftung des Stammhauses.

Wenn aber der Erfüllungsort im Sitz der in Frankreich belegenen Filiale war — und dies ist im Zweifel anzunehmen —, dann wird die Forderung sofort von dem Veräußerungsverbot des Art. 297 b WB. betroffen, und hierauf kann sich auch das Stammhaus bis zur Freigabe der Forderung berufen, wie das RG. wiederholt entschieden hat. Das Stammhaus kann und darf solange an den deutschen Gläubiger nicht zahlen, als das Veräußerungsverbot des Art. 297 b WB. besteht. Einer besonderen Sequestrierung bedarf es nicht, da Art. 297 b wie ein gleichliches Veräußerungsverbot wirkt. Erst wenn die Forderung freigegeben wird, darf das Stammhaus an den deutschen Gläubiger zahlen. Dies ist besonders bei Markforderungen für die Aufwertungs- und Verzugsfrage von großer Bedeutung.

RA. u. PrivDoz. Dr. Grimm, Essen-Münster.

der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen“ i. S. dieser Bestimmung. Wo die beschlagnahmten Forderungen rechtlich ihren Sitz hatten, ist für die rechtliche Bedeutung der Beschlagnahme unerheblich.†)

Die Kl., die nach der Besetzung Polens durch das deutsche Heer mit der bekl. Bank, die damals in Warschau eine Zweigniederlassung unterhielt, Geschäfte machten, gaben am 11. und 16. Nov. 1918, nachdem sie infolge des Zusammenbruchs der deutschen Herrschaft in Polen Warschau verlassen hatten, der Zweigniederlassung den Auftrag, ihr Guthaben an eine Bank nach Beuthen zu überweisen. Der Auftrag ist nicht ausgeführt, die Kl. habe ihr Guthaben nicht zurückerhalten. Gegenüber der Zahlungsklage macht die Bekl. geltend, daß ihre Zweigniederlassung in Warschau schon am 11. Nov. 1918 unter polnische Staatsaufsicht gestellt worden und daher gar nicht mehr in der Lage gewesen sei, dem angeblich an diesem Tage ihr erteilten Auftrage zu entsprechen und das Guthaben der Kl. nach Deutschland zu überweisen. Im Mai 1919 sei dann die Firma der Kl. polnischseits unter Zwangsverwaltung gestellt und die Warschauer Zweigniederlassung der Bekl. im Juni 1919 gezwungen worden, das Guthaben der Kl. an den Zwangsverwalter auszusahlen. Damit seien die Ansprüche der Kl. erloschen. Bei der Lage, wie sie sich in Warschau gleich nach dem Aufhören der deutschen Verwaltung gestaltet habe, gereiche es den Organen der Bekl. nicht zum Verschulden, daß sie die Überweisungsaufträge nicht ausgeführt hätten. Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg. Das BG. nimmt an, der Anspruch der Kl. auf Rückzahlung der von ihnen bei der Warschauer Zweigniederlassung der Bekl. eingezahlten Beträge sei dadurch getilgt, daß diese Zweigniederlassung im Juni 1919 das Guthaben dem für die Kl. von dem polnischen Handelsminister bestellten Zwangsverwalter ausbezahlt habe. Dieser Auffassung ist im Ergebnis beizutreten. Allerdings weist die Revision mit Recht darauf hin, daß die in der Empfangnahme der Zahlung durch den polnischen Zwangsverwalter enthaltene Liquidation der klägerischen Forderung vor dem Inkrafttreten des VV. liegt, dessen Ratifikation durch Deutschland und Polen erst am 10. Jan. 1920 erfolgt ist. Deshalb kann die Rechtswirklichkeit dieser Maßnahme nicht aus dem vom VV. angezogenen Art. 297 b VV. hergeleitet werden, der den alliierten und assoziierten Mächten nur für die Zeit nach Inkrafttreten des VV. das Recht gibt, deutsche Güter, Rechte und Interessen zu liquidieren. Unrichtig ist aber auch die Aufstellung der Revision, daß es sich bei der Anordnung der Zwangsverwaltung um eine Gegenmaßnahme handle, die durch die spätere Besetzung nicht legalisiert worden sei. Diese Legalisierung ist vielmehr erfolgt durch Art. 297 d VV. Nach dieser Vorschrift werden im Verhältnis zwischen den alliierten und assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland oder seinen Reichsangehörigen andererseits alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder

Übertragungsanordnungen oder kraft solcher Maßnahmen vorgenommene oder vorzunehmende Handlungen so, wie sie in den §§ 1 und 3 der Anl. näher bestimmt sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen. § 1 der Anl. bestätigt ausdrücklich die Gültigkeit aller Verfügungen, Verordnungen, Entscheidungen oder Anweisungen, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde in Anwendung der Kriegsgesetzgebung über feindliche Güter, Rechte oder Interessen erlassen sind. § 3 erläutert den Begriff der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen“ und der „in Ausführung dieser Maßnahmen vorgenommenen Handlungen“. Er nennt unter ersteren die Zwangsverwaltungsmaßnahmen, unter letzteren die Einziehung von Außenständen durch die Personen, denen die Verwaltung feindlichen Gutes übertragen ist. § 14 endlich betont noch besonders, daß auch auf Schulden und Guthaben die Bestimmungen des Art. 297 und der Anl. Anwendung finden. Nach diesen umfassenden Bestimmungen kann die Wirksamkeit der sich auf das polnische Dekret v. 16. Dez. 1918 stützenden, durch den polnischen Minister für Industrie und Handel am 9. Mai 1919 vorgenommenen Anordnung der Zwangsverwaltung nicht in Zweifel gezogen werden, und zwar trotzdem Polen erst durch den VV. (Art. 87) von Deutschland anerkannt worden ist. Denn ein selbständiger polnischer Staat war bereits vorher zur Entstehung gelangt, indem sich in den früher russischen Gebieten mit polnischer Bevölkerung nach Beendigung der Besetzung durch die Mittelmächte polnische Behörden gebildet und die Regierungsgewalt in die Hände genommen hatten. Diese neue Staatsgewalt hat die diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reich abgebrochen und gegen es wie gegen seine Angehörigen Maßnahmen getroffen, die unter die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen des Art. 297 d VV. fallen und deren Verbindlichkeit durch diese Bestimmung ebenfalls hat sichergestellt werden sollen. Die danach endgültige Anordnung der Zwangsverwaltung umfaßte das in Kongresspolen befindliche Vermögen der Kl. Deshalb muß auch die im Juni 1919 erfolgte Einziehung ihres Guthabens bei der Warschauer Zweigniederlassung der Bekl. durch den polnischseits bestellten Zwangsverwalter als wirksam anerkannt werden. Die Kl. bestreiten das, da ihre Schuldnerin, die Bekl., ihre Hauptniederlassung in Deutschland gehabt hat. In RG. 107, 44<sup>1)</sup> und 108, 265<sup>2)</sup> (vgl. auch RG. 110, 380<sup>3)</sup>) ist jedoch bereits ausgeführt worden, daß die Beachtlichkeit der im Kriege erfolgten feindlichen Eingriffe in Forderungen Deutscher nicht davon abhängt, wo solche Forderungen nach allgemeinen Grundrätzen ihren Sitz haben. Auch wenn sie nach diesen an sich deutschem Recht unterliegen, so haben sie doch in bezug auf sie von den Feinden getroffene Kriegsmaßnahmen durch die angezogenen Bestimmungen des VV. volle Rechtswirklichkeit erlangt. Die Einwendungen, die die Revision gegen die Auffassung des VV. erhebt, daß die streitige Forderung in Warschau zu erfüllen gewesen sei, können daher auf sich beruhen. Auch wenn Polen, der damalige Sitz der Hauptniederlassung der Bekl., Erfüllungsort gewesen wäre, würden die Kl. die zwangsweise

Zu 2. Das Urteil beschäftigt sich mit der Zulässigkeit einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme, die Polen zwischen dem Waffenstillstand und dem Inkrafttreten des VV. getroffen hat. Das Urteil bejaht die Zulässigkeit dieser Kriegsmaßnahme, und man wird ihm jedenfalls im Hinblick auf den konkreten Fall zustimmen müssen. Es wird sich in der Tat nicht bestreiten lassen, daß die Bestimmung des Art. 297 d VV., durch die alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen für die Nachkriegszeit in Gegenlag zu den vor Inkrafttreten des VV. getroffenen Maßnahmen. Insbesondere unterscheidet der VV. bekanntlich hinsichtlich des Liquidationsrechts für die Nachkriegszeit zwischen den eigentlich kriegsführenden und den neugebildeten Staaten. Jenen gewährt er das Liquidationsrecht unter dem Gesichtspunkt der Reparation, diesen unter dem Gesichtspunkt der Entdeutschung und folglich nur gegen die Verpflichtung zur Auszahlung des Erlöses an den liquidierten Eigentümer. Dem Sinne dieser Unterscheidung widerspricht es, den neuen Staaten für die Zeit vor Inkrafttreten des VV. ein weitergehendes Liquidationsrecht zuzubilligen, das doch weder unter dem Gesichtspunkt der Kriegsführung, da sie zu den eigentlich kriegsführenden Mächten nicht gehört haben, noch unter dem Gesichtspunkt der Repa-

ration, auf die sie keinen Anspruch haben, zu rechtfertigen wäre. Die deutschseits vertretene These, daß die neuen Staaten ein Liquidationsrecht außerhalb des ihnen von Deutschland abgetretenen Gebiets nicht haben, muß deshalb auch für die Kriegsmaßnahmen vor Inkrafttreten des VV. gelten, ebenso die These, daß die neuen Staaten Geldforderungen nicht liquidieren dürfen, da die Liquidation einer Forderung gegen die Verpflichtung, den eingezogenen Betrag an den Gläubiger abzuführen, sinnlos wäre. Im konkreten Falle kam es auf beide Fragen nicht an, da der Sitz des liquidierten Vermögens mindestens auch in Polen und nicht nur in Warschau sich befand, und da es sich nicht um die isolierte Liquidation einer Forderung, sondern um die Liquidation des ganzen klägerischen Handelsgeschäftes handelte.

Das Urteil befaßt sich dann weiter mit der bekannten Streitfrage, ob die Liquidation einer Forderung gegen eine Gesellschaft zulässig ist, die ihren Hauptsitz in Deutschland und eine Zweigniederlassung im Ausland hat, und bejaht im Anschluß an die nummehr ständige Rechtspredung, die Zulässigkeit der Liquidation, falls die Forderung im Betrieb der Zweigniederlassung entstanden ist.

RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin.

1) JW. 1924, 97.

2) JW. 1925, 622.

3) JW. 1925, 1617.

Einzahlung ihrer Forderung durch den polnischenseits bestellten Zwangsverwalter gegen sich gelten lassen müssen. Unerheblich ist auch, ob, wie der B.R. angenommen hat, die Revision aber bestreitet, die Kl. eine offG. gewesen sind. Die Rechtsform, in der sich die Kl. zusammengefunden haben, ist für die Anwendung des Art. 297 d B.W. belanglos. Ihnen, die deutsche Reichsangehörige waren und sind, stand die Klageforderung gemeinsam zu. Sie gehörte daher zu den feindlichen Gütern, Rechten und Interessen, auf die sich nach der in § 1 der Anl. (bei Art. 298) gegebenen Erläuterung die angeführte Vorschrift bezieht. Die Vorschrift des Art. 297 d B.W. findet nach ihren Schlussworten allerdings keine Anwendung, soweit der Vertrag selbst etwas anderes bestimmt. An einer solchen anderweiten Bestimmung fehlt es aber für den vorliegenden Fall. Art. 297 b bezieht sich, wie bereits hervorgehoben, nicht auf die vor Inkrafttreten des B.W. getroffenen Maßnahmen, sondern gibt den alliierten und assoziierten Mächten das Recht der Liquidation für die Nachkriegszeit. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob dieses Recht Polen außerhalb des ihm von Deutschland abgetretenen Gebietes zusteht. Für die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen nach Art. 297 d kommt eine derartige räumliche Begrenzung nicht in Frage. Ohne Belang für das Verhältnis der Parteien zueinander ist auch Art. 297 h Abs. 2. Diese Vorschrift gibt dem durch die Liquidation Betroffenen einen Anspruch auf Auszahlung des Liquidationserlöses gegen den fremden Staat, hier gegen Polen, beeinträchtigt aber die Verbindlichkeit der von diesem getroffenen Maßnahmen an sich nicht. Die Auffassung des B.R., daß der Anspruch der Kl. auf Auszahlung ihres Guthabens durch Erfüllung untergegangen sei, stellt sich demnach als zutreffend heraus. Besteht ein Anspruch der Kl. auf vertragliche Leistung nicht mehr, so können sie doch Schadenersatz verlangen, wenn die Bekl. durch alsbaldige Erledigung der Überweisungsaufträge v. 11. und 16. Nov. 1918 das Guthaben der Kl. dem Zugriff des polnischen Zwangsverwalters hätte entziehen können und müssen. Das hat der Vorderrichter aber mit rechtlich zutreffender Begründung verneint. (Wird näher ausgeführt.)

(U. v. 16. Okt. 1925; III 559/24. — Berlin.) [Sch.]

**3. Ansprüche eines verstorbenen Ausländers, die von seinen deutschen Testamentsvollstreckern geltend gemacht werden, fallen nicht unter das Ausgleichsverfahren.]†**

Die Kl. behaupten, daß dem am 10. Okt. 1919 in London verstorbenen Max R. ein Anspruch gegen den Kaufmann August St. in Bonn auf Zahlung einer jährlichen Rente von 5000 belgischen Franken zugestanden habe und daß diese Rente seit dem Sommer 1914 nicht mehr bezahlt worden sei. Sie haben gegen St. Klage auf Zahlung der bis zum Tode des R. zahlbar gewordenen Rentenbeträge von zusammen 26 388,80 belgischen Franken erhoben. Das VG. hat die Klage abgewiesen, weil die geltend gemachte Forderung dem Ausgleichsverfahren nach dem B.W. unterliege und daher zur Zeit nicht beim Gericht geltend gemacht werden könne.

**Zu 3.** Das Urteil wirft zwei Fragen aus dem Recht des B.W. auf: 1. Ist für Forderungen, die dem Ausgleichsverfahren unterliegen, der Rechtsweg unzulässig, oder sind die deutschen Gerichte sachlich unzuständig? Das Urteil nimmt das letztere an, in Übereinstimmung mit RG. 107, 76.

2. Sind als Gläubiger der zu einem britischen Nachlaß gehörenden Forderung die Testamentsvollstrecker oder die Erben anzusehen? Das Urteil nimmt das erstere an, indem es sich einer neueren Entsch. des Deutsch-Englischen SchGH. anschließt, der in einem früheren Urteil die Staatsangehörigkeit der Erben, in einem jüngst erlassenen Urteil jedoch die Staatsangehörigkeit der Testamentsvollstrecker für maßgebend hält.

Ob die Prüfung dieser Frage überhaupt dem RG. oblag, kann zweifelhaft sein. Das Recht des B.W. ist zwar deutsches Reichsrecht

Nachdem inzwischen der Bekl. gestorben war, haben die Kl. das Verfahren gegen seine Witwe als Erbin und Testamentsvollstreckerin aufgenommen. Das OVG. hat den Rechtsweg für zulässig erklärt. Die Revision ist zurückgewiesen. Das VG. hat den Rechtsweg für zulässig erklärt. Um die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs handelt es sich aber hier nicht, sondern um die Frage der sachlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte (RG. 107, 76). Es kommt jedoch auf die Bezeichnung des von der Bekl. erhobenen Einwandes nach Lage der Sache nicht an, weil bei gegebener Revisionssumme die Vorschrift des § 547 Nr. 1 ZPO. nicht in Frage kommt. Einer Änderung des Urteilsfahes bedarf es deshalb nicht. Der Erblasser war Angehöriger des australischen Staates Victoria und ist im Jahre 1919 in England gestorben. Es kann zweifelhaft sein, ob dem VG. darin beigetreten werden könnte, daß die streitige Forderung einem Ausgleichsverfahren deshalb nicht unterliege, weil der delegate of Public Trustee in Melbourne mitgeteilt hat, die Forderung falle, da der Erblasser nicht in Australien, sondern in England gestorben sei, nicht ins Ausgleichsverfahren; denn über eine etwaige Zuständigkeit des britischen Ausgleichsamtes spricht sich dieses Schreiben nicht aus. Es kommt aber darauf nicht an. Der Erblasser war am 10. Jan. 1920, beim Inkrafttreten des B.W. nicht mehr am Leben, also auch nicht mehr Inhaber der Forderung; Inhaber der Forderung waren die Testamentsvollstrecker, auf welche nach englischem Recht das Vermögen des Erblassers als Ganzes übergegangen ist. Für die Frage, ob eine Nachlaßforderung dem Ausgleichsverfahren unterliegt, kommt es darauf an, ob die Testamentsvollstrecker englische Staatsangehörige sind (Deutsch-Englischer SchGH. i. S. Klingenstein v. Maier v. 1. Febr. 1924, IV, 6). Das ist hier nicht der Fall; die Testamentsvollstrecker sind, ebenso wie die Erben, Deutsche. Dafür, daß etwa in England die vom Erblasser ernannten deutschen Testamentsvollstrecker nicht als solche anerkannt würden und deshalb die dortige Nachlaßbehörde einen englischen Testamentsvollstrecker oder Administrator ernannt hätte, liegt kein Anhaltspunkt vor; einerseits behauptet die Bekl. nicht, daß sie in irgendeiner Weise von englischen Testamentsvollstreckern in Anspruch genommen worden wäre, andererseits geht aus den von den klagenden Testamentsvollstreckern vorgelegten Briefen ihres in England tätigen Bevollmächtigten B. hervor, daß dieser dort keinen antilichen Schwierigkeiten begegnet. Die Annahme des VG., daß keine englischen Testamentsvollstrecker bestellt sind, kann deshalb unbedenklich zugrunde gelegt werden. Dann handelt es sich aber um eine Forderung Deutscher gegen Deutsche, die nicht dem Ausgleichsverfahren unterliegt und vor den deutschen Gerichten verfolgt werden kann. An dem früher eingenommenen Standpunkt (vgl. Entsch. i. S. Lederer v. Deutsches Reich v. 14. Mai 1923, Löwenfeld-Magnus-Wolff, II, 287), daß die Staatsangehörigkeit der Erben (beneficiaries) maßgebend sei, hat der Deutsch-Englische SchGH. nicht festgehalten. Für den Streitfall wäre das Ergebnis das nämliche wie nach der oben angeführten Entsch.

(U. v. 18. Febr. 1926, 320/25 IV. — Köln.) [Ra.]

und deshalb der Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterworfen. Hier aber handelt es sich wohl nicht um eine Bestimmung des B.W., sondern um eine Bestimmung des englischen Rechts, das als ausländisches Recht in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen ist. Sachlich hin ich geneigt, die frühere Entsch. des Deutsch-Englischen SchGH. für ebensowenig richtig zu halten wie die spätere. Es ist zwar gewiß richtig, daß abweichend vom deutschen Recht die Testamentsvollstrecker nicht nur die Verfügungsbefugnis, sondern direkt das Eigentum des Nachlasses haben. Diese rein konstruktive Betrachtungsweise kann aber m. E. für die Anwendbarkeit des Ausgleichsverfahrens nicht maßgebend sein. Für diese sollte es m. E. bei noch ungeteiltem Nachlaß weder auf die Staatsangehörigkeit der Erben, noch auf die der Testamentsvollstrecker ankommen, sondern lediglich auf die des Erblassers.

RA. Dr. Ernst Wolff Berlin.

## b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und  
Rechtsanwalt Dr. Alsborg, Berlin.

1. [§§ 176, 177, 185 StGB. Die irrige, wenn gleich unbegründete Annahme des Täters, daß die wirksam über ihre Geschlechtzehr verfügende Frauensperson einem geschlechtlichen Ansinnen keinen ernsthaften Widerstand entgegensetze, schließt den Vorsatz der Beleidigung aus.]†)

Der Angekl. saß neben der 25jährigen Zeugin F. im Waldbüsch auf dem Erdboden. Plötzlich legte er die Zeugin zu Boden, saßte ihr unter die Röcke, wobei ihr das Beinleid zerrissen wurde und griff ihr an den Geschlechtsteil. Die Zeugin wehrte sich, und es gelang ihr, aufzuspringen, worauf der Angekl., der sein Glied entblößt hatte, von der Zeugin abließ und diese sich entfernte. Bei seinem Vorgehen hatte der Angekl. die Absicht, mit der Zeugin den Beischlaf zu vollziehen; er glaubte, er werde nicht auf einen ernstlichen Widerstand der Zeugin stoßen und ließ aus diesem Grunde, als er die Ernstlichkeit des Widerstandes erkannte, sogleich von der Zeugin ab. Mit Rücksicht hierauf verneint die StR. das Vorliegen des Vorzuges der Notzucht und der Bornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt nach §§ 177, 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB., verurteilt aber den Angekl. wegen tätlicher Beleidigung nach § 185 StGB. und führt dazu aus: „Der Angekl. hatte keinerlei sicheren Anhalt dafür, daß die Zeugin geneigt wäre, sich ihm geschlechtlich preiszugeben. Wenn er unter diesen Umständen die ihm unbekanntere Frauensperson zu Boden drückte und mit der Hand an ihren Geschlechtsteil faßte, so verletzte er sie damit schwer an ihrer Geschlechtzehr und ist sich dessen auch bewußt gewesen.“ Das Revisionsgericht hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen. Es steht nunmehr in der Rechtspredung des RG. fest, daß das Vergehen der tätlichen Beleidigung nach § 185 StGB. einer- und die Verbrechen aus § 176 Abs. 1 Nr. 1, § 177 StGB. andererseits nicht im Verhältnis der Gesetzesinheit zueinander stehen, sondern einheitlich (§ 73 StGB.) zusammentreffen können. Entscheidend ist in dieser Richtung, daß §§ 176 Abs. 1 Nr. 1, 177 StGB. vornehmlich die geschlechtliche Freiheit und die geschlechtliche Unversehrtheit der Frauenspersonen schützen, § 185 StGB. dagegen ihre Ehre einschließlich ihrer Geschlechtzehr (RGSt. 24, 201). Daraus ergibt sich, daß der innere Tatbestand des § 185 StGB. ein anderer ist, als der nach §§ 176 Abs. 1 Nr. 1, 177 StGB. und somit weiter, daß die Verneinung des Vorzuges aus diesen Strafvorschriften keineswegs rechtsnotwendig die Verneinung des Vorzuges aus § 185 StGB. in sich schließt. Ob das letztere zutrifft, richtet sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles. In dieser Beziehung aber lassen die Ausführungen der StR. Zweifel darüber zu, ob sie von einwandfreier rechtlicher Auffassung ausgegangen ist. Nach der tatsächlichen Annahme des VG. war der Vorsatz des Angekl. nicht nachweislich darauf gerichtet, die Vollziehung des Beischlafs mit der Zeugin F. durch Gewalt gegen sie zu erreichen, d. h. durch Überwindung eines von ihr ernstlich gemeinten körperlichen Widerstandes. Mit Recht hat danach die StR. gemäß § 59 StGB. dem Angekl. das Merkmal der Gewalt nicht zugerechnet und damit entfiel die Anwendbarkeit der §§ 176 Abs. 1 Nr. 1, 177 StGB. gegen ihn. Allerdings schied damit, wie dargelegt, die Anwendbar-

Zu 1. Die Entsch. bringt keinen neuartigen Rechtsgedanken, aber sie interessiert, weil sie die Beleidigungsfrage bei Zumutung irregulärer Handlungen in einer weitaus vorsichtigeren Weise erledigt, als man es im allgemeinen in der Praxis der Instanzgerichte erlebt. Die Feststellung der Vorinstanz, daß der Angekl. „keinerlei sicheren Anhalt“ dafür gehabt habe, daß die Zeugin geneigt wäre, sich ihm geschlechtlich preiszugeben, genügt dem RG. nicht. Daß die äußeren Umstände den Täter bei vorsichtiger Abwägung von seinem Vorhaben hätten abbringen müssen, kann nicht den strikten Nachweis ersehen, daß der Angekl. sich des als ehrverlezend empfundenen Charakters seiner Zumutung bewußt war. Trotzdem eine Fallgestaltung wie die vorliegende dem Täter selten Sympathien schafft, sollte die Praxis bei strengen Anforderungen, die das RG. in dieser Entsch. an die Vorsatzfrage stellt, wohl beachten.

RA. Dr. Max Alsborg, Berlin.

keit des § 185 StGB. nicht von selbst aus. Dabei war aber zu berücksichtigen, daß lediglich dieselben äußeren Tatsachen in Frage kamen, die nach der Feststellung des VG. von der Vorstellung des Angekl. begleitet waren, die Zeugin F. werde seinem Vorhaben keinen ernstlichen Widerstand entgegensetzen. Richtig ist, daß der Angekl. sich in seiner Erwartung getäuscht sah, und daß die Zeugin F. mit seinem Vorgehen keineswegs einverstanden war. Der äußere Tatbestand der tätlichen Beleidigung war somit erfüllt. Die festgestellte Sachlage ließ aber die Möglichkeit zu, daß es an dem inneren Tatbestande fehle, insofern dem Angekl. die Rechtswidrigkeit seines Tuns nicht anzurechnen war, weil er glaubte, daß die Zeugin F. sich seinem Tun nicht ernstlich widersetzen werde. Daß die Einwilligung des Betroffenen in eine sich gegen ihn wendende Handlung eines anderen dieser Handlung im Rahmen des § 185 StGB. die Rechtswidrigkeit und damit die Eigenschaft einer strafbaren Beleidigung nimmt, kann nicht zweifelhaft sein (RGSt. 41, 392 [394] u. a.). Das Entsprechende muß aber gelten, wenn der Täter irrtümlich die Rechtswidrigkeit als nicht gegeben ansieht, weil er eine Einwilligung des Beteiligten als vorliegend annimmt, die, wenn sie der Wahrheit entsprach, nach § 59 StGB. zur Befreiung der Rechtswidrigkeit führen müßte. Das kam hier in Frage, weil die Zeugin F., eine Person im Alter von 25 Jahren, wirksam über ihre Geschlechtzehr verfügen konnte und der Angekl. tatsächlich oder möglicherweise des Glaubens war, ein ablehnendes Verhalten der Zeugin werde nicht ernstlich gemeint sein (vgl. 2 D 298/16 v. 26. Sept. 1916; 4 D 45/13 v. 11. April 1913; 3 D 107/09 v. 29. April 1909). Wenn demgegenüber das VG. darauf hinweist, der Angekl. habe keinerlei sicheren Anhalt dafür gehabt, daß die Zeugin geneigt sein werde, sich ihm geschlechtlich preiszugeben, so genügt dies nach der gegebenen Sachlage nicht, um den vom VG. dem Angekl. ersichtlich zugestandenem Irrtum als rechtlich unbeachtlich darzutun. Denn das Fehlen des sicheren Anhalts weist nur nach, daß eine etwaige Annahme des Angekl. in der erwähnten Richtung sich auf unsicherer Grundlage aufbaute, nicht aber daß sie nicht vorhanden war, ebensowenig, daß der Angekl., was genügen würde, mit der Möglichkeit eines Widerstrebens der Zeugin F. gerechnet, aber auch für diesen Fall eingetretenen Erfolg gewollt hat (3 D 101/15 v. 12. April 1915). Hiernach entbehrt das Urteil der einwandfreien Unterlage.

(3. Sen. v. 25. März 1926; 3 D 92/26.)

[A.]

2. §§ 217, 218, 54 StGB. Die Abtreibungshandlung eines Arztes zwecks Befreiung der Gefahr einer Gesundheitsbeschädigung kann durch Notstand gerechtfertigt sein.]†)

Der § 54 StGB. spricht nicht nur von Gefahr für „Leben“, sondern auch von Gefahr für „Leib“ des Täters. Gefahr bedeutet die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Leibeszgefahr setzt voraus, daß der Eintritt einer Beschädigung der leiblichen Unversehrtheit oder Gesundheit wahrscheinlich ist. Die Strafkammer verneint Lebensgefahr, läßt aber die Frage, ob bei der Mitangeklagten B. die Gefahr einer durch die Schwangerschaft verursachten Gesundheitsbeschädigung bestand, unerörtert, obwohl sie feststellt: während der ersten Schwangerschaft sei bei der Mitangekl. ein sehr schmerzhaftes Leiden aufgetreten, das der behandelnde Arzt als ein Gallenleiden festgestellt habe; besonders schwere Schmerzen seien nach der Entbindung eingetreten, die bis-

Zu 2. A. Die erweiterte Anwendung des Notstands als schuldbefreiender Umstand wird in ärztlichen Kreisen begrüßt werden, da sie für die aus ärztlichen Gründen eingeleitete Unterbrechung der Schwangerschaft die vielfach vermehrte rechtliche Grundlage schafft. Zu dem Einzelfall ist zu bemerken, daß Gallensteineiden von der medizinischen Wissenschaft sonst nicht als Anzeige für Einleitung der Fehlgaburt anerkannt werden, vielmehr auf andere Weise behandelt werden müssen.

Geh. MedR. Prof. Dr. Straßmann, Berlin.

B. Der Fall ist in mehrfacher Hinsicht bedeutungsvoll. Er kann möglicherweise die Praxis auf neue, aber gefährliche Wege führen. Die medizinische Seite zu beurteilen, ist nicht meine Sache. Aber ich muß sagen, daß die von mir befragten Ärzte die in der Entsch. zutage tretende Auffassung nicht unbedingt anerkennen wollen. Es scheint

weilen sogar zur Bewußtlosigkeit geführt hatten; bei der zweiten Schwangerschaft — um die es sich hier handelt — sei das alte Gallensteinleiden wieder aufgetreten, habe sogar begonnen, sich zu verschlimmern; bei der ärztlichen Untersuchung seien geschwollene Leber und Drüsenempfindlichkeit in der Lebergegend festgestellt worden. Nach diesem Sachverhalt waren der Wiedereintritt und die Verschlimmerung des Gallenleidens durch die Schwangerschaft verursacht worden. Die Feststellungen legen sogar die Annahme nahe, daß die Verschlimmerung bei fortschreitender Schwangerschaft zugekommen hätte, da jene nach dem Urteil erst „begonnen“ hatte. Die Strafkammer hätte daher Stellung zu der Frage nehmen müssen, ob nicht eine gegenwärtige Gefahr für den „Leib“ der Mitangekl. bestand, und ob die Abtreibung, da der Beschwerdeführer nach der ausdrücklichen Feststellung des Urteils die Mitangekl. „nur vor den heftigen Schmerzen der Gallensteinkolik bewahren wollte“, zur Rettung aus dieser Gefahr vorgenommen worden ist. Der § 54 StGB. spricht allerdings nur von einer Gefahr des Täters oder eines Angehörigen. Zu diesem Personenkreis gehört der Beschwerdeführer nicht. Allein nach der Rechtsprechung des RG. ist ein Notstand „ein schuldbeeindernder Umstand, der der Handlung des Täters die Eigenschaft einer Straftat nimmt und demgemäß auch die Teilnehmer nicht schuldhaft handeln läßt“, RGSt. 57, 268 (269). Ob diese Voraussetzung vorliegt, bleibt zu prüfen.

(3. Sen. v. 25. Jan. 1926; 3 D 512/25. [A.]

höchst fraglich, ob es nötig ist, die Schwangerschaft zu unterbrechen, um Gallenkomplikationen zu beseitigen. Das ist aber für den Juristen wichtig, denn wenn die Gallenkomplikationen auf andere Weise zu beseitigen sind, dann ist die Unterbrechung nicht zulässige Notstandshandlung, oder von einem anderen Standpunkt betrachtet, sie ist nicht von der ärztlichen Wissenschaft indiziert. Ich möchte Ärzten nicht empfehlen, sich auf diese Entsch. allzusehr zu verlassen. Die Entsch. muß verkehrte Wege gehen, weil sie nicht von der oft genug bekämpften und für mich unverständlichen Auffassung loskommt, daß der Arzt, der behandelt oder die Schwangerschaft unterbricht, etwas „an sich“ Strafbares tue und nur durch besondere Umstände — Einwilligung, Notstand — berechtigt oder entschuldigt werden könne. Das RG. dürfte wohl seine Anschauung einmal revidieren, die allzusehr gekünstelt ist, und der die überwiegende Meinung in der Wissenschaft, die Grundanschauung der Entwürfe und sogar die Anschauung des RG. selbst entgegensteht: bei § 300 StGB. hat doch das RG. lange anerkannt, daß die Wahrung überwiegender rechtlich gebilligter Interessen die sonst unberechtigte Tat zur berechtigten macht (Leipz. Komm. zu § 300 Nr. 7; meine Artikel „Abtreibung“ und „Schweigepflicht“ im Handwörterb. Sexualwiss. [2] 1925), und auch sonst ist dieser Gedanke dem RG. durchaus nicht fremd. — Nach dem Entwurf 1919 § 22 und 1925 § 22 würde Nothilfe in Frage kommen; nach beiden Entwürfen habe ich Zweifel, ob der Arzt straffrei bleiben könnte, da die Erheblichkeit des Schadens, die Nichtzumutbarkeit, die Nichtmöglichkeit der anderweitigen Abwendung oder nach 1919 die Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen fraglich sind.

Aber praktisch das Interessanteste am Fall ist der Hinweis darauf, daß der Arzt etwa als Teilnehmer an einer schuldbeeindernden Notstandshandlung der Mutter selbst strafrei werden könnte. RGSt. 57, 268 f. hat zum erstenmal — soweit ich sehe — allerdings ganz kurz das ausgesprochen. (Die dort gegebenen Zitate sprechen nicht von Teilnahme; RGSt. 31, 395 spricht von strafloser Teilnahme zu § 52.) — Die Frage der Straffreiheit der Teilnehmer an der Mordtat ist recht unklar. Wer die Notstandshandlung rechtmäßig nennt, muß allerdings die Teilnehmer ausnahmslos als gerechtfertigt ansehen, so v. Liszt, § 34 Note 2; Mifefeld, § 26 Note 30. Wer umgekehrt im Notstand nur einen Grund zu persönlichem Strafausschluß sieht, nennt alle Teilnehmer strafbar, so Dischhausen-Zweigert § 54 Note 5b, Birkmeyer, Enzykl. S. 1085 f. Die meisten sehen im Notstand einen Schuldaußschlußgrund; aber ihre Folgerungen sind ganz verschieden. Bald gilt die Schuld nur als höchstpersönlich ausgeschlossen, was auch ich für richtig halte, so Böffler, Österr. RStrN. 3, 360; Finger, Strafr. I, 421, 425, Anm. 557; Heimberger, Reform des Strafr. 1926, 82; vor allem Ötzer, Strvrgl. A, 2, 350; undeutlich H. A. Fischer, Rechtswidrigkeit, 231; sich widersprechend A. Köhler, Lehrbuch I, 363 und 364. Meist wird aber gesagt, daß die Schuldlosigkeit der Notstandstat die Straflosigkeit der Teilnehmer nach sich ziehe; so Schwarz; Frank (nicht ganz klar § 54 Nr. III); Leipz. Komm. (mit leider ungenauen Zitaten); M. E. Mayer 391, der das aber im Gegensatz zu v. Hippel, RStrW. 47, 36 einen „oft beklagten, großen Mangel“ nennt. Einige unterscheiden, so v. Bar, Gesetz und Schuld 2, 654 § 338: die Anstiftung zur Notstandstat ist nicht strafbar, „bei physischer Beihilfe verhält es sich anders“. Auch diese will J. Goldschmidt, Notstand 1913, 43 straflos lassen. — Offenbar spielen hier

3. [§§ 246, 263 StGB. Die Verurteilung eines gutgläubigen Angestellten zur Buchung von Wertpapieranschaffungen kann eine Aneignungshandlung des Anordnenden i. S. des § 246 darstellen.] †)

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat im Juli 1923 die Nebenstelle Limburg der N. Landesbank, als bei ihr vier Stück Effektfahrradbaktien zum Kauf aufgegeben waren, den Auftrag an die Landesbankzentrale in Berlin weitergegeben, und zwar versehenlich auf acht Stück. Hier wurden die acht Stück angeschafft und unter Verrechnung des Betrags der genannten Nebenstelle gutgeschrieben. Diese teilte vier Stück den Bestellern zu. Über die weiteren vier Stück wurde zunächst keine Verfügung getroffen. Im Oktober 1923 wurde sodann bei der Nebenstelle festgestellt, daß diese vier Stück versehenlich angeschafft worden waren. Nun vereinbarten der Vorstand N. der Nebenstelle und der damals bei dieser als Effektenhändler angestellte Angekl., jeder von ihnen solle sich auf seinem Privatkonto zwei Stück gutschreiben lassen, und zwar als von ihnen eingeliefert. Ausgeführt wurde dieser Plan nicht sofort. Mittlerweile schied der Angekl. aus der Nebenstelle aus und wurde auf anderen Stellen der Landesbank verwendet. Am 3. Dezember ließ sodann N., entsprechend der früher mit dem Angekl. getroffenen Vereinbarung, durch einen anderen — gutgläubigen — Angestellten je zwei Stück auf seinem und auf des Angekl. Konto als

Auslegung und Kritik ineinander über. Die herrschende rechtlich-formale Auffassung muß zur Straflosigkeit der akzefforischen Teilnahme bei schuldloser Tat kommen (anders beim Mittäter und bei mittelbarer Tat, deren Annahme aber Vorsicht erheischt). Auch die heute herrschende grundsätzliche Betrachtung des Notstands führt zur Straflosigkeit aller Teilnehmer an ihm; aber schon Böffler a. a. D. spottet über diese „mehr als liberale Behandlung der Nothilfe, die jetzt so modern ist“; und wenn ihre Anhänger sie geistlich formuliert finden, bekommen viele Bedenken (dazu z. B. A. Köhler, Notstand, 1926, 29). — Das alles scheint mir nach dem heutigen Recht, so wie es basteht, unerheblich. Zwei für mich ganz klare Gründe sprechen für die Strafbarkeit des Arztes in unserm Fall. Einmal die Bestimmungen des § 54, der nur „Angehörigen“ die Nothilfe gestattet. So sehr man daran kriteln kann, daß muß zur Strafbarkeit aller Nichtangehörigen führen. Daran kann die Akzefforität der Teilnahme nichts ändern; hier ist eine Sonderbestimmung gegeben; wer als Haupttäter der Nothilfe strafbar ist, muß es als Teilnehmer auch sein (anders dachte ich noch RStrW. 21, 245). — Sodann steht in unserm Fall § 218 der Straffreiheit entgegen, und zwar nach neuer wie nach alter Fassung. Der dritte Abtreibende ist nicht Mittäter der Frau, sondern eine selbständige Figur (RStrW. 1924, 1333<sup>27</sup>). Er ist ganz selbständig für sich zu beurteilen. Im vorliegenden Fall hat der Arzt selbst die Haupttat begangen, er ist nicht nur Gehilfe der abtreibenden Frau. Infolgedessen muß er, man mag zur Frage der Straflosigkeit der Teilnehmer an der Notstandstat stehen, wie man will, selbständig beurteilt, seine Beurteilung kann nie aus der der Frau hergeleitet werden. In RGSt. 60, 88 folgt der I. Sen. dem IV., in RGSt. 57, 268; aber er beachtet wie ich die Selbständigkeit der Tat aus § 218 Abs. 3 und nimmt für diese trotz Notstands der Mutter Strafbarkeit an, soweit der Täter nicht Angehöriger der Mutter ist. — Der Fall sollte bei der Kritik des Entwurfs nicht außer acht gelassen werden. —

Geh. JR. Prof. Dr. W. Mittermaier, Gießen.

Zu 3. Die Möglichkeit der Annahme eines versuchten oder vollendeten Betrugs, die das RG. ohne weiteres verneint, hängt von der näheren Gestaltung des Falles ab, die im einzelnen nur unvollständig zu erkennen ist:

I. Versuchter Betrug, den die StR. annimmt, soll nach der Ansicht des RG. überhaupt nicht in Frage kommen können; wenn § 263 StGB. zur Anwendung gelangen kann, dann wäre seit Tatbestand vollendet, da schon die „Gefährdung“ des Vermögens der Bank eine Vermögensbeschädigung i. S. dieses Paragraphen darstelle. Diese letztere Annahme steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs: zwar bedeutet die „bloße Gefährdung“ i. S. der „bloßen Möglichkeit künftigen Eintritts einer Vermögensbenachteiligung“ weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn des Gesetzes eine Vermögensbeschädigung; wohl aber kann eine solche gefunden werden dort, wo „die Gefährdung eines bestehenden oder zu erwerbenden konkreten Vermögensrechtes zugleich eine Verschlechterung des gegenwärtigen Vermögenszustandes in sich faßt“ (RGSt. 9, 168). Daran hat das RG. stets festgehalten, z. B. RGSt. 42, 171 (174); 51, 204 (209); Näheres Leipz. Komm., 3. Aufl. § 263 N. 61. Die Zuschreibung der Aktien auf Privatkonto entspricht, auch abgesehen von der Ausübung des Bezugsrechtes, diesem

„Einlieferung“ zuschreiben. Die StR. hat die Handlung der beiden als gemeinschaftlich verübten Betrug aufgefaßt, und zwar als versuchten Betrug, da die Angekl., als später die ganze Sache entdeckt wurde, über die Stücke „noch nicht verfügt“ hatten. Diese Beurteilung ist nicht zutreffend. Nur erwähnt man werden, daß, wenn die Tat unter dem Gesichtspunkte des Betrugs zu beurteilen wäre, vollendeter Betrug vorgelegen hätte. Denn durch die Zuschreibung der Aktien auf den Konten von R. und dem Angekl. war die Bank in ihrem Vermögen zum mindesten schon gefährdet, und schon die Gefährdung enthält eine Vermögensbeschädigung i. S. des § 263 StGB. Eine solche wäre hier um so mehr anzunehmen gewesen, als R. und der Angekl. ihrem Plane gemäß bereits das auf den Aktien ruhende Bezugsrecht für sich ausgeübt und damit einen der Bank zustehenden Vermögenswert sich zugeführt haben. Die StR. hat aber die Tat zu Unrecht unter den rechtlichen Begriff des Betrugs gebracht. Es ist zunächst dem Urteil nicht ersichtlich, in wem durch die falsche Eintragung ein Irrtum erregt worden ist. Wesentlich aber ist jedenfalls der Umstand, daß es an einer durch den Irrtum erlangten Verfügung des Getäuschten fehlt. Der Betrug setzt voraus, daß durch das Mittel der Täuschung auf den Willen eines anderen im Sinne einer Rechtsveränderung eingewirkt wird. Im vorliegenden Falle hat aber R. — entsprechend der mit dem Angekl. getroffenen Abmachung — nicht durch die Verfügung eines anderen die Aktien für sich und den Angekl. erlangt oder zu erlangen gesucht, sondern unmittelbar selbst über die, wenn auch noch in Berlin liegenden, so doch vermutlich ordnungsmäßig durch Überendung des Stückverzeichnisses auf die Landesbank zu eigen übergegangenen Stücke wie ein Eigentümer verfügt, indem er sich und dem Angekl.

Erfordernis. Es ist daher in der Tat nicht einzusehen, inwiefern unter dem Gesichtspunkt des „noch nicht verfügt“ und der damit noch fehlenden Vermögensbeschädigung mit der StR. ein nur versuchter Betrug anzunehmen wäre.

Wohl aber erscheint unter dem Gesichtspunkt der noch fehlenden, aber beabsichtigten Irrtumserregung das Vorliegen eines Betrugsversuchs erwägungswert. Mit Recht beanstandet nämlich das RG., es sei aus dem Urteil des Unterrichters „nicht ersichtlich, in wem durch die fehlende Eintragung ein Irrtum erregt worden ist“. Die später zu betrachtende Irrtumserregung im Angestellten der Nebenstelle der Bank in Döbmitz (II) liegt anscheinend nicht in der Linie der von der StR. angestellten Erwägungen. Wohl aber ließe sich an eine, wenn auch zunächst nur beabsichtigte Täuschung der Landesbankzentrale in Berlin bzw. deren Beamten denken. Der Fall wäre dann in der Weise zu konstruieren, daß von den beiden Angekl. bei der Zentrale der Irrtum erregt werden sollte, die vier überzähligen Erziehungsfahrabakten seien nicht, wie es dem wahren Sachverhalt entsprach, von der Zentrale der Nebenstelle geliefert, sondern sei von den beiden Angekl. ihrem Privatkonto „eingeliefert“ worden. In Richtung auf diese Täuschung würde dann die am 3. Dez. tatsächlich erfolgte Zuschreibung den „Anfang der Ausführung“ (§ 43 StGB.) des beabsichtigten Betrugs bedeuten.

Freilich bliebe bei dieser Sachlage der vom RG. in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt der durch die Zuschreibung als solche begangenen Unterschlagung bzw. der hierdurch verübten Untreue oder des Amtsdelikts unberührt. Der versuchte Betrug würde also nicht dem Erwerb der vier Aktien, sondern dem Ausschluß des Schadenersatzanspruchs der Zentrale gegen die beiden Angekl., also der Perpetuierung der vollzogenen Vermögensverschöpfung, gebührt haben. In diesem Falle taucht die interessante Frage auf, ob sich der versuchte Betrug nicht als bloße strafbare Nachtat der Unterschlagung usw. darstellt, also durch diese konsumiert ist. Im allgemeinen wird man hier dem vom Leipz. Komm. N. 10 aufgestellten Satz bestimmen können: der Betrug bleibt „straflos, wenn er die bloße Benutzung der durch die Vortat geschaffenen Lage und die weitere Betätigung des früheren Vorhabens darstellt, sofern die Bestrafung wegen der Vortat erfolgt ist“. Näheres über diesen in einzelnen sehr schwierigen Frage siehe dort. Weiteres über Zusammenreffen von Unterschlagung und Betrug auch bei Frank, § 263 VI 1 b, XI 3 a mit Bitat. Aus diesem Gesichtspunkt könnte also selbst bei der oben mit Bitat. vorausgesetzten Sachlage Bestrafung wegen Betrugsversuchs entfallen.

II. Vollendeter Betrug aber ließe sich ferner in Erwägung ziehen, wenn man den vom RG. am Schluß nur kurz angedeuteten Gesichtspunkt berücksichtigt, daß sich der Leiter der Nebenstelle „zur buchmäßigen Ausführung jener widerrechtlichen Verfügung der Mitwirkung eines auf sein Geheiß handelnden gutgläubigen — also von ihm über den wahren Sachverhalt getäuschten — Angestellten bediente“. Das RG. erblickt darin nur eine technische Hilfe zu der vom Angekl. selbst vollzogenen Unterschlagung bzw. Veruntreuung, spricht also der „Verfügung“ seitens des Angestellten eine selbstän-

dige Bedeutung ab. Denn es hat „R. — entsprechend der mit dem Angekl. getroffenen Abmachung — nicht durch die Verfügung eines anderen die Aktien für sich und den Angekl. erlangt (oder zu erlangen gesucht), sondern unmittelbar (!) selbst über die, wenn auch noch in Berlin liegenden, so doch vermutlich ordnungsmäßig durch Überendung des Stückverzeichnisses auf die Landesbank zu eigen übergegangenen Stücke wie ein Eigentümer verfügt, indem er sich und dem Angekl. durch die Zuschreibung die äußere Herrenstellung über je zwei Aktien verschaffte“. Diese Begründung des angefochtenen Urteils reicht nicht aus, um die Freisprechung zu rechtfertigen; denn sie bietet keine Gewähr dafür, daß der erste Richter den Begriff des „versteckten Einsatzes“ richtig aufgefaßt hat. Der Senat findet keinen Anlaß, in dieser Frage von dem in seinem Urteile v. 18. Nov. 1901 (RGSt. 34, 447) eingenommenen Standpunkte abzugehen (zu vgl. auch RGSt. 59, 347 ff.). Anzuerkennen ist allerdings, daß ganz uneigennütige Veranstellungen, sog. Gratis-Auspielungen, nicht unter den Tatbestand des § 286 Abs. 2 StGB. fallen. Davon wird aber in einem nach kaufmännischen Grundsätzen geleiteten Geschäftsbetriebe nur in den allerersten Fällen die Rede sein können, auch wenn es sich um Vorkaufartikel handelt, deren Kosten als Teil der allgemeinen Ausgaben für Reklamezwecke betrachtet wer-

(RGSt. 1. Sen. v. 9. Okt. 1925; 1 D 294/25.)

4. [§ 286 Abs. 2 StGB. Unerlaubte Auspielung. Bei einer von einem Warengeschäft veranstalteten Auspielung kann der Einsatz in den Warenpreisen versteckt sein.]†)

Die Begründung des angefochtenen Urteils reicht nicht aus, um die Freisprechung zu rechtfertigen; denn sie bietet keine Gewähr dafür, daß der erste Richter den Begriff des „versteckten Einsatzes“ richtig aufgefaßt hat. Der Senat findet keinen Anlaß, in dieser Frage von dem in seinem Urteile v. 18. Nov. 1901 (RGSt. 34, 447) eingenommenen Standpunkte abzugehen (zu vgl. auch RGSt. 59, 347 ff.). Anzuerkennen ist allerdings, daß ganz uneigennütige Veranstellungen, sog. Gratis-Auspielungen, nicht unter den Tatbestand des § 286 Abs. 2 StGB. fallen. Davon wird aber in einem nach kaufmännischen Grundsätzen geleiteten Geschäftsbetriebe nur in den allerersten Fällen die Rede sein können, auch wenn es sich um Vorkaufartikel handelt, deren Kosten als Teil der allgemeinen Ausgaben für Reklamezwecke betrachtet wer-

dige Bedeutung ab. Denn es hat „R. — entsprechend der mit dem Angekl. getroffenen Abmachung — nicht durch die Verfügung eines anderen die Aktien für sich und den Angekl. erlangt (oder zu erlangen gesucht), sondern unmittelbar (!) selbst über die, wenn auch noch in Berlin liegenden, so doch vermutlich ordnungsmäßig durch Überendung des Stückverzeichnisses auf die Landesbank zu eigen übergegangenen Stücke wie ein Eigentümer verfügt, indem er sich und dem Angekl. durch die Zuschreibung die äußere Herrenstellung über je zwei Aktien verschaffte“.

Diese auf dem Gebiet der tatsächlichen Feststellung liegende Annahme einer fehlenden, irgendwie selbständigen Verfügungsmacht des Angestellten ist in der Tat das Nächstliegende. Immerhin würde es insoweit noch einer näheren Aufklärung des Falles bedürfen. Befähigt der Angestellte ein irgendwie geartetes selbständiges Verfügungsrecht, so wäre auch nach der engeren Ansicht (Binding, Lehrbuch I, 345; Hegler, WVB. VII, 430) die Grundlage eines Betrugs anzunehmen. Die h. M. vertritt aber demgegenüber bekanntlich die weitere Ansicht und läßt bei Nichtidentität der getäuschten und getäuschenden Person (sogar die tatsächliche Verfügungsmacht des Getäuschten (Dispositionierenden) zur Betrugsannahme genügen; Streifand siehe bei Binding und Hegler a. a. O. sowie bei Frank VI 2 und Leipz. Komm. N. 5 b. Dieser h. M. schließt sich insbesondere auch das RG., z. B. in RGSt. 21, 236 (239); 25, 244 (247); 39, 80 (82), an. Es bliebe daher bei näherer tatsächlicher Aufklärung noch zu erwägen, ob nicht vielleicht dem Angestellten der Landesbanknebenstelle wenigstens eine solche tatsächliche, in gewissem Umfang selbständige Verfügungsmöglichkeit zustand, wie es zur Annahme eines Betrugs dienen könnte. Prof. Dr. E. Mezger, Marburg.

Zu 4. Daß eine Gratisauspielung keiner Genehmigung bedarf, ist richtig (vgl. Kern, Neue Formen erlaubter und unerlaubter Auspielungen S. 7 ff.), ebenso, daß eine Auspielung genehmigungspflichtig ist, bei der auch nur ein versteckter Einsatz geleistet wird. Es fragt sich aber, wann ein versteckter Einsatz vorliegt. Sicher dann, wenn der Gewinn in die Reklamekosten und damit in die allgemeinen Geschäftskosten einkalkuliert ist und wenn sich dadurch der Preis der Ware irgendwie erhöht. Wenn also, um bei dem vom RG. angezogenen Fall (RGSt. 34, 447) zu bleiben, die Käufer der 300 Kaffeepakete ohne die Gewinnaussicht jedes Paket um 2 S. (5 M. verteilt auf 300 Pakete) billiger erhalten hätten, so würde ein Einsatz vorliegen. Insoweit ist der Entsch. beizupflichten. Das RG. erklärt aber weiter, daß der versteckte Einsatz sich nicht in einer Erhöhung der sonst üblichen Preise auszudrücken brauche. Das ist insofern richtig, als eine Vergleichung mit den Preisen anderer Geschäfte nicht ange stellt zu werden braucht. Liegt die Sache aber deutlich so, daß trotz der Gewähr einer Gewinnaussicht keine Mehrleistung gefordert wird, daß also die Gewähr der Gewinnaussicht nicht den geringsten Einfluß auf den Preis der Ware hat, so fehlt eben jeder Einsatz und damit ein wesentliches Merkmal jeder Lotterie. Das ist z. B. der Fall bei Waren, die einen vom Erzeuger oder Großhändler vorgeschriebenen

den. Denn jeder verständige Kaufmann wird seine allgemeinen Geschäftskosten, unter die selbstverständlich auch die Ausgaben für Reklamezwecke fallen, bei der Festsetzung der Einzelpreise mit berücksichtigen müssen. Es handelt sich hier also um eine Frage der kaufmännischen Kalkulation, und es bedarf in solchen Fällen, wenn nicht einer Umgehung der Gesetzesvorschrift die Wege geebnet werden sollen, einer besonders sorgfältigen Prüfung, ob nicht anzunehmen ist, daß solche Ausgaben, von denen der Veranstalter eine Vergrößerung seines Kundenkreises erhofft, in jedem einzelnen Warenpreise, weil dieser einen Teil der allgemeinen Geschäftskosten in sich schließt, ihre Auswirkung gefunden haben müssen. Dann zahlt aber jeder Käufer mit dem von ihm gezahlten Preise nicht nur den reinen Warenwert, sondern gleichzeitig einen Einsatz für die ihm gewährte Gewinnerwartung. Diese Mehrleistung des Käufers braucht in solchem Falle nach außen — etwa in der Form eines Zuschlages zu den sonst üblichen Preisen — nicht besonders in die Erscheinung zu treten; sie steckt — wenn auch dem Käufer verborgen — einfaßkulierte in jedem im Geschäft geforderten Preise. Damit ist das Erfordernis des versteckten Einsatzes erfüllt. Der vom Veranstalter verfolgte Reklamezweck schließt die Annahme eines solchen versteckten Einsatzes nicht aus.

(3. Sen. v. 8. März 1926; 3 D 380/25.) [A.]

5. §§ 315, 102—104 StGB. Die Gefährdung von Eisenbahntransporten in dem von der französischen Regie betroffenen Gebiete untersteht der deutschen Gerichtsbarkeit. [†]

Die Verurteilung des Beschwerdeführers aus §§ 315 Abs. 1, 43 StGB. läßt keinen dem Angekl. nachteiligen Rechtsverstoß erkennen, insbesondere keinen gegen den § 315. Bei diesem handelt es sich nicht — wie die Revision annimmt — um ein Verbrechen gegen die „Staatsautorität“, gleichviel ob der inländischen oder der ausländischen. Die Auffassung, die Gefährdung von Eisenbahntransporten in dem von der französischen Regie betroffenen Gebiete sei wegen des

Ladenpreis haben (z. B. bei Büchern oder bei bestimmten Waren in Originalpackungen), aber auch dann, wenn der ausgelegte Gewinn, auf die Gesamtheit der mit der Gewinnerwartung verkauften Waren umgerechnet, so gering ist, daß er bei der einzelnen Ware nur einen kleinen Bruchteil eines Pennings beträgt und aus diesem Grunde im Preis gar nicht zum Ausdruck kommen kann, wenn also z. B. in 300 Paketen Kaffee ein Gewinn von 1 M versteckt ist. Von diesem Standpunkt aus bleibt zweifelhaft, ob das RG. hier nicht doch den Begriff des versteckten Einsatzes überspannt und ob der in RGSt. 34, 447 als verborgene Lotterie angelegene Sachverhalt nicht doch als Gratislotterie anzusehen war. Im übrigen ist auch die Gratißauspielung ein unerfreuliches Mittel des Konkurrenzkampfes, und es wäre zu wünschen, wenn im UNWG. alle Auspielungen zu Wettbewerbszwecken schlechthin verboten würden. Damit wäre der Vorteil verbunden, daß sich die schwierige Untersuchung erübrigt, ob im einzelnen Fall ein (in der Regel doch nur minimaler) versteckter Einsatz vorliegt oder nicht.

Prof. Dr. E. Kern, Freiburg i. B.

Zu 5. Das Urteil ist zu begrüßen. Die Ruhrbesetzung stellt sich als friedliche Besetzung fremden Staatsgebietes kraft Selbsthilfe dar, und zwar handelt es sich um eine Selbsthilfebesetzung mit völkerrechtlich-deliktiösem Charakter, da sich das Vorgehen Belgiens und Frankreichs nicht auf einen Repressaliengrund zu stützen vermag. Die Ruhrbesetzung fällt unter die Kategorie völkerrechtlich verbotener, rechtswidriger „militärischer Gewaltakte“. Bei derartigen, im Hinblick auf das Fehlen eines Repressaliengrundes unerlaubten Selbsthilfebesetzungen ist nicht nur der Besetzungsakt als solcher, d. h. die gewaltsame Inbesitznahme fremden Staatsgebietes, sondern auch jede einzelne vom Okkupanten innerhalb des besetzten Gebietes vorgenommene Rechtssetzungs-, Rechtspflege- und Verwaltungsmaßnahme rechtswidrig. Durch die gelegentlich der Ruhrbesetzung seitens der französischen und belgischen Behörden mithin rechtswidrigerweise erfolgte Inanspruchnahme einer Gerichtsbarkeit innerhalb des besetzten Ruhrgebietes wurde, wie das RG. treffend ausführt, die deutsche Gerichtsbarkeit rechtlich nicht berührt. Für die Befugnis des deutschen Gerichts zur Aburteilung des vorliegenden Falles ist es daher ohne Bedeutung, ob die französische und belgische Regierung von Anfang an oder wenigstens nachträglich in dem Londoner Abkommen auf die Verfolgung und Aburteilung von Verbrechen gegen § 315 RStGB. zugunsten der deutschen Strafjustizbehörden verzichtet haben.

Befehens der letzteren, soweit nicht die §§ 102—104 StGB. einschlugen, straflos gewesen, ist rechtsirrig. Durch den Ruhr-Einbruch und die damit zusammenhängende Annahme einer Gerichtsbarkeit in jenem Gebiete seitens der französischen Behörden wurde die deutsche Gerichtsbarkeit rechtlich nicht berührt. Für die Befugnis des deutschen Gerichts zur Aburteilung des vorliegenden Falles ist es daher ohne Bedeutung, ob die französische Regierung auch die von ihr in Anspruch genommene Gerichtsbarkeit „verzichtet“ hat, oder ob aus Art. 7 Nr. 4 i. B. m. Art. 5 Anl. III zum Londoner Schlußprotokoll (RGBl. 1924, II, 289, 345) ein solcher Verzicht zu entnehmen ist. Denn die völkervertragliche Beseitigung des durch den Ruhereinbruch geschaffenen tatsächlichen Zustandes verlieh ihm nicht die Eigenschaft der Rechtmäßigkeit. Diese hat die Regierung des Deutschen Reichs niemals anerkannt. Welche Bedeutung es für die Aburteilung der Tat des Angekl. haben würde, wenn er wegen ihrer von einem französischen Gerichte rechtskräftig verurteilt worden wäre und die Strafe verbüßt hätte, bedarf keiner Erörterung, da dieser Fall nicht eingetreten ist.

(3. Sen. v. 25. März 1926; 3 D 145/26.) [A.]

6. [§ 331 StGB. Annahme von Dienstleistungen eines untergebenen Beamten als Be-  
stechlichkeit.] †

Festgestellt ist, daß die mannigfachen für erwiesen erachteten Dienstleistungen F. für den Angekl. nicht nur eine Annehmlichkeit, sondern eine Verbesserung seiner Wirtschaftslage bedeutet haben. Weiter ist festgestellt, daß F. bei seinen Dienstleistungen nicht uneigennützig gehandelt hat, sondern mit der Absicht, sich dadurch das dienstliche Wohlwollen seines Vorgesetzten im Dienst überhaupt und insbesondere bei Beförderungen zu sichern, und daß es geschehen ist im Hinblick auf die schon in der Vergangenheit liegende erste Beförderung vom April 1921 wie auf die in Aussicht genommene weitere Beförderung zum Obersekretär. Hiermit ist dargetan, daß F. nicht etwa nur (was für den Tatbestand

Die Rechtslage würde auch dann nicht anders zu beurteilen sein, wenn Belgien und Frankreich für den Ruhereinbruch tatsächlich ein Repressaliengrund zur Seite gestanden hätte, oder wenn die Existenz eines Repressaliengrundes deutscherseits auf der Londoner Konferenz anerkannt worden wäre. Denn bei völkerrechtlich erlaubten Selbsthilfebesetzungen ist der Okkupant hinsichtlich seiner Rechtssetzungs-, Rechtspflege- und Verwaltungsakte im besetzten Gebiete in jedem Falle an die für die occupatio bellica geltenden Sätze des Kriegsrechts gebunden (vgl. meine Rechtsstellung der besetzten Rheinlande S. 23 ff). Danach hätten aber Belgien und Frankreich wieder die Vorschrift des § 315 RStGB. außer Kurs setzen noch die Verfolgung und Aburteilung von Verbrechen gegen § 315 RStGB. den deutschen Strafjustizbehörden entziehen dürfen. Denn der Okkupant hat bei der occupatio bellica das im okkupierten Gebiet geltende formelle und materielle Strafrecht prinzipiell in Geltung zu belassen. Eine Außerkurssetzung einheimischen Strafrechts ist ihm nur mit Bezug auf solche Normen gestattet, welche dem Schutz des Territorialbestandes, der Staatsform oder der Militärmacht des okkupierten Staates zu dienen bestimmt sind (vgl. den von mir verfaßten Artikel occupatio bellica: Wörterb. des Völkerrechts und der Diplomatie von Strupp II, 160—161). Letzteres trifft aber bezüglich der die Gefährdung von Eisenbahntransporten mit Strafe bedrohenden Vorschrift des § 315 RStGB. anerkanntermaßen nicht zu. Die Frage des Verzichts der belgischen und französischen Regierung auf die Verfolgung und Aburteilung von Verbrechen gegen § 315 RStGB. zugunsten der deutschen Strafjustizbehörden kann daher auch in diesem Falle dahingestellt bleiben.

RA. u. Priv. Doz. Dr. Carl Gehland, Frankfurt a. M. - Siegen.

Zu 6. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Untergerichtes konnte das Revisionsgericht kaum anders entscheiden.

Auch nach dem Entwurf von 1925 würde das Urteil nicht anders haben ausfallen müssen; § 121 Entw. hat eben gleichen Tatbestand wie § 331 StGB., nur erwidrigt er eine strengere Bestrafung: „Ein Amtsträger, der für Amtshandlungen ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.“ Als „Entgelt“ aber ist nach § 11 Biff. 8 anzusehen „jeder Vorteil, gleichviel ob er dem Empfänger oder einem anderen zugute kommen soll“.

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Sifkenthal, Heidelberg.

des § 331 StGB. für sich allein nicht ausgereicht hätte) gehandelt hat, um sich im allgemeinen das dienstliche Wohlwollen seines Vorgesetzten zu erkaufen, sondern daß er es tat, um den Willen des Angekl. gerade im Hinblick auf ein bestimmtes abgegrenztes und erkennbares Ziel zu beeinflussen. Mit der Frage von Beförderungen F. aber war der Angekl. dienstlich befaßt; denn wenn auch die Beförderung selbst nicht seine Sache war, so hatte er doch ein von F. einzureichendes Beförderungsgesuch dienstlich zu begutachten, hatte wohl auch gegebenenfalls selbst Anlaß zu nehmen, eine Beförderung F. anzuregen. Hiernach ist die zum Tatbestande des § 331 StGB. gehörende Willensrichtung auf Seiten F. erschöpfend nachgewiesen. Bezüglich der Willensrichtung des Angekl. selbst aber enthält zwar das angefochtene Urteil die Wendung, der Angekl. habe sich bewußt sein müssen, daß er einen Untergebenen nicht derart auszunutzen bejugt war. Dies und etwa die Wendung, der Angekl. habe nicht im Unklaren sein können, daß F. den angegebenen Zweck verfolgte, ist aber nicht etwa ein Ausdruck für ein nur fahrlässiges Tun des Angekl., sondern kann nicht anders verstanden werden als dahin, daß der Angekl. das habe erkennen müssen und deshalb auch erkannt habe, daß er nicht im unklaren sein konnte und es deshalb auch nicht gewesen sei. Bedenkensfrei ist demnach die Feststellung des angefochtenen Urteils, der Angekl. sei sich des insbesondere auf die Beförderungsrage gerichteten Zwecks der Dienstleistungen F. und der Rechtswidrigkeit der Annahme bewußt gewesen. Die Annahme von Gefälligkeiten, wenn sie unter anderen Umständen geschehen wäre, hätte, wie die Revision zutreffend geltend macht, zumal unter den Verhältnissen der Inflationszeit, in der die gemeinsamen Nöte alle Volksgenossen einander näher brachten, nicht die Annahme eines Tatbestandes nach § 331 StGB. rechtfertigen können. Hier aber ist ein Verhältnis von Geben und Nehmen, von Leistung und Gegenleistung mit einer beiden Teilen bewußten Wechselbeziehung rechtlich einwandfrei nachgewiesen.

(1. Sen. v. 16. März 1926; 1 D 126/26.)

[D.]

7. § 4 PreisTrWD. Personenkraftwagen und deren Ersatzteile sind Gegenstände des täglichen Bedarfs.]†)

Gegen die Annahme des LG., daß das Ersatzteil eines Personenkraftwagens mit Rücksicht auf ein täglich hervortretendes Bedürfnis danach innerhalb eines großen Preises der Bewässerung ein Gegenstand des täglichen Bedarfs sei, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das RG. hat bereits im Urf. des 1. StSen. v. 30. Jan. 1925 — ID 862/24 — (ungedruckt) ausgesprochen, daß nicht nur Lastkraftwagen, sondern auch Personenkraftwagen in der Regel als Gegenstände des täglichen Bedarfs i. S. der PreisTrWD. zu erachten sind. Dieser Rechtsauffassung ist beizutreten. Was für Personenkraftwagen gilt, gilt auch für Ersatzteile dazu.

(3. Sen. v. 1. März 1926; 3 D 54/26.)

[A.]

8. § 17 UnlWG. Begriff des Betriebsgeheimnisses. Täterschaft eines Betriebsangeestellten.]

Die auf die Herstellung von Koffergreifen bez. Fabrikationsmethode der Gebr. D. mit ihren Besonderheiten und der von ihnen ausgebildeten Präzisionsarbeit war dem Betriebe der Firma so eigentümlich, daß sie in anderen Kreisen nicht bekannt war und bei dem ersichtlichen Interesse der Gebr. D. an einer Geheimhaltung aus wirtschaftlichen Gründen nicht bekannt werden

Zu 7. Ein Urteil des 1. BS. v. 24. Mai 1922 JW. 1922 1722<sup>4</sup> hat ausgesprochen, daß ein Personenkraftwagen kein Gegenstand des täglichen Bedarfs sei. Diese Entsch. ist ergangen für den § 1 der WD. v. 23. Mai 1919 betreffend die Verwertung von Militärgut. In der Anmerkung zu der Entsch. habe ich bereits darauf hingewiesen, daß nach den Grundsätzen, die die Strafsenate des RG. zur PreisTrWD. entwickelt haben, die Rechtspredung jedenfalls für dieses Rechtsgebiet zu einem anderen Ergebnis gelangen würde. Ob man einen Kraftwagen zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs rechnet, hängt wesentlich davon ab, ob man den täglichen Bedarf oder die tägliche Anschaffung für entscheidend erachtet. (Wegen dieser Streitfrage s. mein Preistreiberstrafrecht, 7. Aufl. S. 91.)

In jedem Falle ist zu sagen, daß die Entsch. die Überleblichkeit der PreisTrWD. für Kaufgeschäfte vor Augen führt. Im heutigen Wirtschaftsleben kann nicht im Einzelfall geprüft werden, ob die

solte. Damit war der Begriff eines Betriebsgeheimnisses i. S. des § 17 UnlWG. erfüllt. Unzutreffend ist die Revisionsbehauptung, im Verlaufe des Urteils werde nicht das Verfahren als das hier unbefugt ausgenutzte Betriebsgeheimnis angesehen, sondern die Muster, die sich der inzwischen verstorbene Werkmeister S. während der Dauer seines Dienstverhältnisses bei der Firma D. mittels Diebstahls angeeignet hat. Festgestellt ist vielmehr: Zur Einrichtung des geheimzuhaltenden Fabrikationsbetriebes „gehört“ auch die Muster aus dem D'schen Betriebe, wenn nicht langwierige Versuche angestellt werden sollten, die zur Errechnung der genauen Maße und zur Herstellung der erforderlichen Formen für die Maschinen nötig waren. Unter den „Mustern aus dem D'schen Betriebe“ (richtiger „Modellen“) versteht das BG. die Koffergriffe in halbfertigem und fertigem Zustande, die S. während der Dauer seines Dienstverhältnisses bei der Firma D. sich angeeignet hatte, um sie als Vorbilder und Unterlagen für die in seiner neuen Dienststellung aufzunehmende Fabrikation zu verwenden. Die genaue Kenntnis der Größenverhältnisse dieser Modelle, von denen die Halbfabrikate im Handel nicht zu haben waren, bildete einen Bestandteil des Fabrikationsgeheimnisses. Hieran ändert die Revisionsbehauptung nichts, daß der Käufer eines Koffers durch Abnahme und Zerlegung des Koffergriffes dessen Maße habe feststellen können. Den Begriff des Betriebsgeheimnisses hat hiernach die Strafkammer weder verkannt noch widerspruchsvoll begründet. Strafbar ist nach § 17 Abs. 2 UnlWG. derjenige, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine gegen das Gesetz verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Täter der strafbaren Handlung kann hiernach auch ein Angestellter des Betriebes sein. Durch den Diebstahl an den Modellen, mithin durch eine gegen das Strafgesetz verstoßende eigene Handlung, hat S. die bestimmte, zuverlässige und bleibende Kenntnis, den eine gewisse Dauer verbürgenden Zustand des Kennens und Wissens von der Art erlangt, daß er ihm die Möglichkeit verschaffte, das Fabrikationsgeheimnis im eigenen Interesse und in dem des Angekl. zu verwerten, da das Geheimnis ohne Benutzung der Modelle nicht verwertet werden konnte (vgl. RGSt. 33, 65, 66). Mittäter seiner strafbaren Handlung war der Beschwerdeführer, weil er, wie festgestellt, mit der Verübung des Diebstahls durch S. rechnete und in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit ihm die unbefugte Verwertung des D'schen Betriebsgeheimnisses als seine eigene Tat gewollt hat (vgl. RGSt. 31, 93). Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß der Angekl. zwar mit der Verwertung der von S. auf unlautere Weise erlangten Betriebsgeheimnisse einverstanden war, sich aber um die „Einzelheiten“ des Fabrikationsbetriebes nicht gekümmert hat.

(2. Sen. v. 3. Mai 1926; 2 D 204/26.)

[A.]

### Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Berichtet von H. Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

#### I. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Die gemäß § 47 FGG. erfolgte Abgabe der Vormundschaft an eine ausländische Behörde bewirkt die vollständige Aufhebung der inländischen Vormundschaft. †)

Recht der Bevormundete ins Inland zurück oder übernimmt der ausländische Staat aus irgendeinem anderen Grunde die vormundschaftliche Fürsorge nicht mehr, so daß das deutsche Vormundschaftsgericht wieder eintreten muß, so muß die Vormundschaft in Deutsch-

Grundsätze, die das RG. in den Zeiten der Wirtschaftsnot für die Auslegung der PreisTrWD. ausgebildet hat, vom Verkäufer eines Automobils beachtet worden sind. Jedes Schutzbedürfnis auf Grund der PreisTrWD. muß beim Kauf von Automobilen und Ersatzteilen nach der heutigen Wirtschaftslage zudem verneint werden.

RA. Dr. Max Alsborg, Berlin.

Zu 1. Der Entsch. ist durchaus zuzustimmen. Hat das deutsche Gericht die Vormundschaft an einen ausländischen Staat abgegeben, so ist damit die deutsche Vormundschaft, d. h. das zwischen dem deutschen Vormundschaftsgericht und dem Mündel bestehende öffentlich-rechtliche Verhältnis beendet. Folgerichtig muß, wenn ein Bedürfnis nach deutscher Fürsorge für den Mündel von neuem eintritt, die deutsche Vormundschaft auf neuer Grundlage neu angeordnet werden.

Prof. Dr. v. Blume, Tübingen.

land von neuem angeordnet werden (vgl. Schlegelberger, FGG. § 47 Anm. 6). Zuständig ist nicht mehr das deutsche Vormundschaftsgericht, das früher die Vormundschaft angeordnet hatte, vielmehr ist nach § 43 FGG. die jetzige Sachlage maßgebend.

(BayObLG., Beschl. v. 12. Dez. 1925, Reg. IV Nr. 39/25.)

## II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

1. § 8 des Kriegsteilnehmerchutzgesetzes v. 4. Aug. 1914 ist wirksam auch bei Rechten, die nicht unmittelbar im BGB. ihren Grund haben. Für die Frage des Bestehens eines Realrechtes gilt das Recht des Ortes, an dem ein derartiges Recht geltend gemacht wird.

Maßgebend für den Entscheid, ob ein Realrecht noch besteht, sind die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, die in dieser Hinsicht durch Art. 74 EinjG. z. BGB. und Art. 1 des bayr. AusjG. z. BGB. aufrechterhalten wurden, und zwar kommt das Recht des Ortes zur Anwendung, an dem ein derartiges Recht geltend gemacht wird. Hinzuzuwiesen ist in diesem Zusammenhange ferner auf den durch Art. 167 Ziff. 1 bayr. AusjG. z. BGB. abgeänderten Art. 15 bayr. AusjG. z. BGB., der in seiner neuen Fassung in Abs. 1 besagt, daß die AG., soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, für die Angelegenheiten zuständig sind, die zur Zuständigkeit der Stadt- und LG. gehört haben. Hierzu gehörte aber auch die Feststellung des dinglichen Charakters von Gewerbeberechtigten (vgl. Henle-Schneider, Bem. 1 zu Art. 167 bayr. AusjG. z. BGB.). Das hier fragliche, mit dem Anwesen Nr. 16 in S. verbundene Realrecht bestand seit 30. Dez. 1845. Sein Rechtsbestand wurde weder durch das bayr. Gesetz betr. das Gewerbewesen v. 30. Jan. 1908 (Art. 7 Abs. I) noch durch die RGewO. (§ 1 Abs. II) berührt. Entstanden ist jenes Recht im Rahmen des bayr. LR. als bürgerlicher Rechtsquelle, das damals in S. galt (s. Bölderndorff, Bayer. Zivilgesetzkritik, S. 237).

Nach Maßgabe des XI. Kap. II § 16 (Ziff. 4) bayr. LR. gehörte jene Berechtigung zu den Privilegien i. S. dieses Gesetzes. Nach Ziff. 16 jenes § 16 a. a. D. erlischt das Privileg, „durch 10jährigen Nichtgebrauch, ausgenommen, wo das Privilegium selbst, ein besonderes hierin ausweist, oder vielmehr die ganze Zeit über zur Ausübung des Privilegii keine Gelegenheit obhanden gewest etc.“

Maßgeblich wird hier in erster Reihe § 8 des Kriegsteilnehmer-SchG. v. 4. Aug. 1914 (RGW. 328) der besagt: „Die Verjährung ist gehemmt zugunsten der in § 2 bezeichneten Personen und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses.“

Beschwerdeführer gehörte aber während der ganzen Kriegsdauer zu den „Kriegsteilnehmern“ i. S. des § 2.

§ 8 war gedacht als ein allgemeines Schutzgesetz für Kriegsteilnehmer; er muß daher auf dem ganzen Rechtsgebiete wirksam sein, also nicht bloß bei Rechten, die unmittelbar in den Vorschriften des BGB. ihre Grundlage haben (vgl. v. Miltner, LZ. 1916, 213 ff.).

Die nähere Rechtswirkung der a. a. D. ausgesprochenen Hemmung der Verjährung ist aus § 205 BGB. abzuhellen; sie besteht hiernach darin, daß der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährung nicht eingerechnet werden darf (vgl. Warnher, Die Kriegsgesetze [Tübingen 1917] S. 62).

(BayObLG., Beschl. v. 22. Jan. 1926, Reg. III Nr. 4/1926.)

## III. Strafsachen.

1. Die beiden Begehungsformen, verbotenes Tun und pflichtwidriges Unterlassen, schließen sich nicht unbedingt aus. Es ist denkbar, daß ein Delikt, das sich durch eine Mehrzahl von gegen das Gesetz verstoßenden Tätigkeitsakten verwirklicht, die strafrechtlich als eine einzige Tat zu werten sind, in der Weise begangen wird, daß ein Beteiligter einen Teil des strafbaren Erfolgs durch positives Tun herbeiführt, während er für einen anderen Teil, den andere durch ihr Tun geschaffen haben, strafrechtlich verantwortlich ist, weil er es schuldhaft unterlassen hat, dieses Tun zu verhindern, ehe der rechtswidrige Erfolg eintreten konnte. 2. Strafrechtlich verantwortlich ist auch, wer einen gegen ein Verbotsgesetz verstoßenden, einen strafbaren Tatbestand erfüllenden Erfolg durch eine bestimmte Tätigkeit hätte verhindern können, hierzu auch rechtlich verpflichtet gewesen wäre, diese Pflicht aber schuldhaft nicht erfüllt hat. Eine solche Rechtspflicht besteht auch für den tatsächlichen Veranstalter einer Ausstellung. 3. Beschimpfung i. S. des § 166 StGB. ist die in roher Weise erfolgende Rundgebung der Mißachtung. Beschimpfend ist u. a. auch die Ausstellung religiöser Schriften in der Abteilung: „Schundliteratur“. 4. Grober Unfug kann auch durch psychische Einwirkung

auf das Publikum begangen werden. Unter besonderen Umständen kann auch durch Verletzung innerer Gefühle der Tatbestand des groben Unfugs verwirklicht werden. — Der Vorsatz muß sich nur auf die Handlung als solche richten, braucht sich aber nicht auf den Erfolg der Handlung zu erstrecken. Auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört nicht zum gesetzlichen Tatbestand. †)

Zu 1. Das ist gerade im vorwärtigen Falle klar, wo durch Einreichung einer großen Anzahl der verschiedenartigsten Bücher und Schriften in die Ausstellungsabteilung „Schundliteratur“ und durch eine Mehrzahl von Plakaten und Aufschriften anstößigen Inhalts der Tatbestand eines Vergehens wider die Religion nach § 166 RStGB. und eine hiermit rechtlich zusammentreffende Übertretung des groben Unfugs erfüllt worden sein soll. Hat doch auch der Angekl. selbst Teile der Satzungen des bairischen Wehrkraftvereins München als Schundliteratur ausgestellt und ein anstößiges Plakat dazu selbst verfaßt und angeheftet, insofern also durch ein Tun einen Tatbestand geschaffen, der nach Annahme des BG. als grober Unfug zu werten ist; daß er so selbst durch sein Tun den Tatbestand des groben Unfugs verwirklicht hat, kann aber doch nicht ohne weiteres ausschließen, daß er weiter dafür verantwortlich ist, daß daneben andere durch ein dem seinigen gleichartiges Tun auch den Tatbestand — wenigstens den objektiven — einer strafbaren Handlung geschaffen haben und er für seine Person, obwohl rechtlich zur Verhinderung der Folgen des Tuns anderer verpflichtet, schuldhaft unterlassen hat, den Erfolg zu verhindern. Ist durch die beiden Begehungsformen, Tun und Unterlassen, nur eine einzige Straftat verübt worden, so ist sie eben teilweise durch aktives Handeln und teilweise durch Unterlassen begangen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es im gegebenen Falle bei dem festgestellten Sachverhalt notwendig war, zur Konstruktion eines Unterlassungsdelikts zu greifen, ob nicht vielmehr für den ganzen Umfang des festgestellten strafbaren Tatbestands in Ansehung des Angekl. ein Begehungsdelikt anzunehmen gewesen wäre, weil er als Mitveranstalter der Ausstellung für alles, was mit seinem Wissen und Willen von den anderen bei Veranstaltung der Ausstellung mittätigen Personen geschehen ist, als Mittäter oder mittelbarer Täter angesehen werden könnte. Es erübrigt sich, auf diese Frage näher einzugehen, weil es jedenfalls den Angekl. keineswegs beschwert, daß die Stk. sein Verhalten als Unterlassungsdelikt erachtet hat.

Zu 2. Es ist anerkanntem Rechtsens, daß Straftaten, deren Tatbestand auf ein Handeln abgestellt ist, auch durch Unterlassung begangen werden können. Strafrechtlich verantwortlich ist auch, wer einen gegen ein Verbotsgesetz verstoßenden, einen strafbaren Tatbestand erfüllenden Erfolg durch eine bestimmte Tätigkeit hätte verhindern können, hierzu auch rechtlich verpflichtet gewesen wäre, diese Pflicht aber schuldhaft nicht erfüllt hat. Eine solche Rechtspflicht kann nicht nur auf Grund eines besonderen Rechtsatzes oder zufolge der Übernahme der Verpflichtung durch förmlichen Vertrag bestehen. Sie kann auch durch schlüssige Handlungen übernommen sein. Sie kann auch zu einem aus einer gewissen Rechtsstellung sich ergebenden Pflichtenkreis gehören; sie liegt ferner in der Regel demjenigen ob, der benutzt oder zunächst unbewußt durch eigene Handlungen Verhältnisse geschaffen hat, die in ihrer Fortwirkung den rechtsverletzenden Erfolg herbeiführen können, wenn nicht entsprechende Gegenmaßregeln getroffen werden (s. namentlich RGSt. 58, 130). Eine solche Rechtspflicht besteht daher auch für den tatsächlichen Veranstalter einer Ausstellung. Wer für die Öffentlichkeit ein Unternehmen veranstaltet, hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß das der Öffentlichkeit übergebene Unternehmen kein Strafgesetz verletzt; das muß ganz besonders gelten hinsichtlich einer Ausstellung, die auch eine als solche gekennzeichnete Abteilung für Schundliteratur enthalten soll, wobei die Gefahr, einen strafbaren Tatbestand zu schaffen (z. B. Verleumdung von Schriftstellern oder Verlegern; Vergehen nach § 184 Abs. I Nr. 1 RStGB.) naheliegt, besonders dann, wenn man für die Würdigung und Kennzeichnung der Schriften von einem Schema der Art ausgeht, wie es der Angekl. gewählt hat.

Angesichts der Feststellungen des angefochtenen Urteils kämpft die Revision vergeblich dagegen an, daß der Angekl. tatsächlicher Mitveranstalter der Ausstellung gewesen ist. Nach jenen Feststellungen ist der Angekl. von seinen Freunden, die den Gedanken der Veranstaltung einer Bücherausstellung auf den Namen der „Sozialistischen Arbeiterjugend“ und des „Jugendkartells des Gewerkschaftsvereins München“ angeregt hatten und die den Angekl. wegen seiner Tätigkeit in jenen Vereinigungen und wegen seiner Bemühungen um die Bekämpfung der Schundliteratur als berufenen Mann für die Gestaltung der geplanten Ausstellung kannten und ihn deshalb hierfür gewinnen wollten, zur Mithilfe aufgefordert worden, hat seinen Freunden keine Mithilfe zugesagt und auch geleistet. Er hat über das

Zu 1. Meiner Meinung nach ist die in sachlicher wie rechtlicher Hinsicht außerordentlich interessante Entsch., die eine ganze Reihe wichtiger Fragen zu entscheiden hatte, in allen Punkten völlig zutreffend. Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lilienthal, Heibelberg.

Schema zum Aufbau der Ausstellung allein entschieden, die Aufstellung der Ausstellung unter Unterstützung von 30—40 Kameraden besorgt, auch nach Fertigstellung der Ausstellung sich mit seinen Freunden in die Aufsicht geteilt und schließlich sich den Polizeibeamten gegenüber als Verantwortlichen für die Ausstellung bezeichnet.

In letzterer Tatsache sieht das Urteil keineswegs eine Übernahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Delikte Dritter, sondern ein Beweismoment dafür, daß der Angekl. schon vor Fertigstellung der Ausstellung eine maßgebende Stellung für die Durchführung des beabsichtigten Unternehmens übernommen, sich in diesem Sinne auch betätigt hat und sich seiner daraus ergebenden strafrechtlichen Verantwortung wohl bewußt gewesen ist. Im Zusammenhang damit sei gleich hier erwähnt, daß es eine schiefe Auffassung des Angekl. ist, er sei bestraft worden, weil er angeblich die strafrechtliche Verantwortung für Straftaten anderer übernommen habe; er ist bestraft worden für seine eigene Straftat, die in der pflichtwidrigen Unterlassung einer gebotenen Handlung erblickt wurde. Im Hinblick auf die vorgezeichneten Feststellungen bezeichnet das Urteil den Angekl. als Mitveranstalter der Ausstellung. Die St.R. gibt so der Annahme Ausdruck, daß der Angekl. im Vereine mit anderen den Plan der Ausstellung zur Ausführung gebracht und die fertiggestellte Ausstellung so, wie sie von ihm und anderen vor ihrer Eröffnung geschaffen worden war, im Bewußtsein der Art ihrer Gestaltung, der allgemeinen Besichtigung hat zugänglich machen wollen. Dies ergibt sich namentlich auch aus den Ausführungen des Urteils zum inneren Tatbestand der angenommenen strafbaren Handlungen.

Unzutreffend ist die Ansicht des Beschwerdeführers, es hätte kein Verhältnis zu den Vorständen jener Vereinigungen geklärt werden müssen, die inhaltlich der Einladungen in der „Münchener Post“ zum Besuch der Ausstellung als deren verantwortliche Veranstalter anzusehen seien. Es ist gleichgültig, ob die Vorstände dieser Vereinigungen auch als Veranstalter zu gelten haben und ob sie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft, ferner in welchem Verhältnis der Angekl. zu diesen Vereinigungen stand und ob ihm durch einen förmlichen Beschluß dieser Vereinigung eine Aufgabe für die Veranstaltung der Ausstellung übertragen war. Es kommt nur darauf an, ob er tatsächlich bei Veranstaltung, Aufstellung und Aufsichtsführung in einer Weise tätig geworden ist, die nicht bloß in untergeordneter Beihilfe, in untergeordneten, namentlich mechanischen Diensten bestand, ob er tatsächlich eine Stellung eingenommen hat, die es ihm ermöglichte, gegen Handlungen anderer Mittäter einzuschreiten und einen zu befürchtenden rechtswidrigen Erfolg solcher Handlungen zu verhindern oder zu beseitigen. Das ist aber nach den Feststellungen des Urteils offenbar der Fall gewesen. Es scheitert an diesen Feststellungen der Versuch der Revision, die Stellung und die Tätigkeit des Angekl. zu der rein mechanischen Funktion der Aufstellung der Bücher ohne Verantwortung für ihre Einreichung unter die Schundliteratur und ohne Verantwortung für die von anderen beigegebenen Plakate und Aufschriften, und zur Führung der Aufsicht nur nach der Richtung, daß nichts beschädigt oder gestohlen werde und gute Bücher verkauft würden, herabzudrücken. Schon die festgestellte Tatsache, daß man den Angekl. wegen seiner besonderen Einstellung für die in Betracht kommenden Aufgaben als berufenen Mann kannte und gerade deshalb seine Mitwirkung erbat, konnte die St.R. zu ihrer Annahme führen, wonach der Angekl. nicht bloß zum einfachen Aufsteller der Bücher und zum Aufseher zwecks Verhütung von Diebstählen usw. bestellt, sondern mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Sichtung der Bücher und mit der Entscheidung, was und wie ausgestellt werden sollte, betraut war. Daraus ergibt sich aber auch, daß er nach der Ansicht der St.R. vermöge seiner Stellung in der Lage gewesen wäre, gegen solche Handlungen der an der Veranstaltung Mittäterigen, die einen strafbaren Erfolg befürchten ließen, Einspruch zu erheben und die Beseitigung eines durch solche Handlungen geschaffenen Zustandes durchzusetzen. Er hat aber festgestelltermäßen nicht nur keinen Versuch hierzu gemacht, sondern hat nach den weiteren Feststellungen des Urteils alles gebilligt und belassen, was die Mitbester getan hatten.

Die Unterlassung ist ursächlich gewesen für den rechtsverletzenden Erfolg; dieser wäre nicht eingetreten, wenn der Angekl. eingeschritten wäre. Der die strafbaren Tatbestände erfüllende Erfolg ist für den Angekl. auch voraussehbar gewesen: Das Urteil stellt ausdrücklich fest, daß der Angekl. sich der Verstöße gegen das Strafgesetz und hinsichtlich des groben Unfugs der möglichen Folgen einer Störung der öffentlichen Ordnung bewußt war.

Auch der Einwand der Revision ist unbegründet, das Urteil enthalte einen Widerspruch, indem die St.R. feststelle, daß der Angekl. die Aufstellung der Ausstellung übernommen und besorgt habe, an anderer Stelle aber ausführe, daß in der Ausstellung alles, was hineingebracht wurde, ausgelegt worden sei und daß die Helfer selbst hierüber entscheiden und auch die Plakate und Aufschriften geschrieben und angeschlagen hätten. Denn der Angekl. hat festgestelltermäßen alles, was auf die Tätigkeit der Helfer zurückzuführen war, gekannt, gebilligt und belassen, obwohl er die Pflicht hatte, vor Eröffnung der Ausstellung zu prüfen, ob durch die Einreichung von Schriften in die Abteilung „Schundliteratur“ und durch die Plakate und Aufschriften nicht etwa ein verbotener Tatbestand

geschaffen wurde und bejahendenfalls die Beseitigung des gegen das Gesetz verstößenden Zustands zu veranlassen. Es ist dabei auch gleichgültig, welche Stellung die als „Helfer“ bezeichneten Personen hatten, ob sie auch mitverantwortlich waren oder nicht; denn auch Mitverantwortlichen gegenüber bestand die Verhütungspflicht und Beseitigungspflicht. Wie sich die Rechtslage gestaltet hätte, wenn der Angekl. mit einem tatsächlichen Einspruch nicht durchgegriffen wäre, braucht nicht erörtert werden, da dieser Fall nicht vorliegt.

Zu 3. Es gehen aber auch die Rügen fest, daß im angefochtenen Urteil die Tatbestände eines Religionsvergehens nach § 166 StGB und des groben Unfugs nicht genügend festgestellt seien; die Feststellungen des Urteils erschöpfen vielmehr den äußeren und inneren Tatbestand dieser strafbaren Handlungen.

a) Zum Religionsvergehen. Der Beschwerdeführer rügt zu Unrecht, es sei der Begriff der „Beschimpfung“ verkannt. Beschimpfung ist die in roher Weise erfolgende Kundgebung der Mißachtung.

Beschimpfend war im gegenwärtigen Fall allein schon die Aufstellung religiöser Schriften und Bilder, nämlich des — beim 5. und 7. Gebot aufgeschlagenen — katholischen Katechismus und der Christus-, Marien- und Heiligenbilder in der Abteilung „Schundliteratur“ in Verbindung mit dem Plakat, wodurch dieser Teil der Ausstellung als „Schundliteratur“ bezeichnet wurde. Beschimpfend war ferner die Aufschrift auf dem Plakate: „Die Aufwärtsbewegung des Proletariats wird bewußt gehemmt durch diese klerikale Volksverdummungslektüre.“ Beschimpfend waren auch die Plakate, die der katholischen Kirche die Vorwürfe der Doppelzüngigkeit, des Messens mit zweierlei Maß, des Haltens ihrer Angehörigen in geistiger Unselbständigkeit und Minderwertigkeit machten.

Es handelt sich im gegebenen Falle durchwegs nicht um einen Angriff auf Lehren der katholischen Kirche, keineswegs auch um die zulässige Vertretung einer von der kirchlichen Meinung abweichenden Weltanschauung, sondern um eine in groß beleidigender Form zum Ausdruck gebrachte Verächtlichmachung der katholischen Kirche selbst, was die St.R. auch aus der schroffen und hämischen Art der Plakataufschriften ohne Rechtsirrtum gefolgert hat.

Rechtlich bedenkenfrei ist auch die Annahme der St.R., daß Einrichtungen und Geräusche der katholischen Kirche (Christus-, Marien-, Heiligenverehrungen) beschimpft sind.

Zu 4. b) Zum groben Unfug. Daß grober Unfug auch durch psychische Einwirkung auf das Publikum begangen werden kann, ist in der Rechtspredung längst anerkannt (Ebermayer, 3. Aufl. Anm. XI 16 zu § 360 StGB.). Zugabe ist allerdings, daß durch die Verletzung innerer Gefühle und Empfindungen (politischer, nationaler, religiöser) in der Regel grober Unfug nicht begangen werden kann; wohl aber kann mit Rücksicht auf besondere Umstände durch Handlungen, die geeignet sind, Gefühle und Empfindungen jener Art zu verletzen, der Tatbestand des groben Unfugs verwirklicht werden (Ebermayer, a. a. D. Anm. XI 14). Als einen solchen besonderen Umstand stellt das angefochtene Urteil hier fest, daß die hier fraglichen Kundgebungen, die Empörung und Unruhe erregen konnten, „in unseren erregten Tagen“ geeignet waren, als Folgen der Empörung und Unruhe unmittelbar tätliche und gewaltsame Erwidrerungen der verletzten Volksteile gegen Veranstalter und Freunde der Ausstellung zu bewirken und dadurch eine unmittelbare Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung hervorzurufen.

Unbegründet ist die Rüge, es fehle an der Unmittelbarkeit der Belästigung. Das Urteil stellt fest, daß die Beunruhigung des Publikums nicht erst durch den Auffag im Bayerischen Kurier entstanden ist, sondern direkt durch Beschauen der jedermann zugänglichen Ausstellung und Wahrnehmung der hier in Betracht kommenden Kundgebungen bewirkt werden konnte.

Angeichts jener Feststellung, daß die Auslassungen auf den hier fraglichen Plakaten geeignet waren, bei unbestimmt welchen und wievielen vaterländisch fühlenden Besuchern der Ausstellung Empörung und Unruhe zu erregen und als Folge dieser Empörung in unseren erregten Tagen unmittelbar tätliche und gewaltsame Erwidrerungen der verletzten Volksteile gegen die Ausstellung, ihre Veranstalter und Freunde auszulösen, ist die Rüge der Revision unzutreffend, das Urteil enthalte keine Feststellung, daß infolge jener Kundgebungen die Gefahr gewaltsamer Angriffe bestand.

Unbegründet ist auch die weitere Rüge, der innere Tatbestand der Übertretung sei nicht genügend festgestellt.

Der grobe Unfug ist allerdings ein Delikt, das Vorsatz erfordert; der Vorsatz muß sich aber nur auf die Handlung als solche richten, braucht sich aber nicht auf den Erfolg der Handlung zu erstrecken (BayObSt. 20, 403). Auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört nicht zum gesetzlichen Tatbestand.

Das Urteil stellt nun fest, daß der Angekl. die in der Ausstellung erfolgte Art der Vorzeigung der hier fraglichen Drucksachen und die Aufschriften der hier in Betracht kommenden Plakate kannte und billigte, daß er wußte, die Ausstellung sei einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich, daß er in hämischer und darum schwer verletzender Form seiner Verachtung für diejenigen, die anders über den Krieg, die Schuld an seinem Ausbruch, die Größe und Reinheit

der Kriegseinstellungen der deutschen Soldaten denken, zum Ausdruck bringen wollte, daß er ferner seiner Ansicht Ausdruck geben wollte, die deutschen Soldaten und die Freunde von Beschreibungen und Darstellungen der Heldentaten der deutschen Truppen hätten Freude an Mord und Gemetzel, am Zerlegen und Zerreißen von Menschenleibern, an Verflöschung und Vernichtung, aber kein Gefühl für das Weinen klagender Mütter und Kinder.

Es stellt weiter fest, der Angekl. sei sich wohl bewußt gewesen, daß die hier fraglichen Kundgebungen geeignet waren, Empörung und in weiterer Folge eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch gewalttätige Erwidierungen seitens der in ihren Gefühlen verletzten Volksteile hervorzurufen. Damit ist alles festgestellt, was zum inneren Tatbestand des groben Unfugs bei jenem gehört, der durch eigene Handlung die Übertretung begeht.

Das Urteil stellt aber weiter fest, daß der Angekl. sich nicht nur des „strafbaren Tatbestandes“, sondern auch „seines strafrechtlichen Verschuldens“ bewußt war, was im Zusammenhang mit den übrigen Feststellungen nur bedeuten kann, daß er sich als Mitveranstalter der Ausstellung seiner Verpflichtung zur Verhütung oder Befestigung des den strafbaren Tatbestand des groben Unfugs erfüllenden Erfolges bewußt war. Damit ist der innere Tatbestand auch für die Begehung groben Unfugs durch Unterlassung festgestellt.

(BayObLG., Ur. v. 5. Okt. 1925, RevReg. II Nr. 278/25.)

\*

2. § 286 StGB.; § 4 UnlWG. Bei der Auspielung kann der Einsatz verdeckt und in die Form einer Kaufpreiszahlung gekleidet sein. — Unwahre Urteile fallen unter das UnlWG., wenn ihre Unwahrheit objektiv nachweislich erscheint. — Bei Tateinheit zwischen § 286 StGB. und § 4 UnlWG. ist die Veröffentlichung unzulässig. †)

1. Der Angekl. hat f. Zt. Fahrräder, Motorräder, Nähmaschinen und elektrische Fahrradbeleuchtungen durch sog. Hydrageschäfte vertrieben. Er hat nacheinander 3 Systeme angewandt und durch in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitete Prospekte bekanntgemacht. Für das Vergehen nach § 286 StGB. kommen nur die Systeme I und II in Betracht.

Das System II stellt eine eigenartige Verquickung des Hydrageschäfts mit einem Abzahlungsgeschäft dar. Wer ein Fahrrad oder eine andere vom Angekl. in den Prospekten angebotene Ware erwerben und nicht sofort bezahlen wollte, mußte einen Bestellschein unterschreiben, worin er sich verpflichtete, den in den Prospekten angegebenen Kaufpreis in 4 gleichen Teilbeträgen zu bezahlen, und den ersten Teilbetrag sofort entrichten, während die übrigen Teilbeträge in monatlichen Zwischenräumen fällig wurden. Der Angekl. verpflichtete sich, ihm die Ware nach Bezahlung oder Gutmachung der 3 ersten Teilbeträge — unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises — auszuhändigen. Nach Unterzeichnung des Bestellscheines und Bezahlung des ersten Kaufpreisteilbetrages erhielt der Besteller 4 Bestellscheine. Wenn es ihm gelang, Personen ausfindig zu machen, die bereit waren, eine der vom Angekl. angebotenen Waren zu den in den Prospekten angegebenen Bedingungen vom Angekl. zu erwerben, einen Bestellschein unterschrieben und dem Angekl. die von ihm festgesetzte Anzahlung leisteten, so wurde jenem ersten Besteller für jede von ihm vermittelte Bestellung eine hohe Provision, bei den Fahrrädern je ein Viertel des Kaufpreises, gutgeschrieben. Gelang es ihm, 4 Kaufverträge zu vermitteln, so hatte er keine Kaufpreisnachzahlung zu leisten und durfte sich für den Betrag der Provision, der die ursprünglich geschuldeten drei Kaufpreistraten überstieg, einen entsprechenden Gegenstand aus dem Laden des Angekl. auswählen. Die von ihm angeworbenen Kunden bekamen ebenfalls je 4 Bestellscheine und konnten sich in derselben Weise wie er selbst durch Vermittlung von weiteren Kaufgeschäften Provisionen verdienen und sich so von der Verpflichtung der Bezahlung der zweiten Kaufpreisträte und der weiteren Kaufpreisteilbeträge befreien.

Das System I unterschied sich von dem System II nur dadurch, daß den Kunden des Angekl. nach Entrichtung der ersten Kaufpreisträte statt der Bestellscheine Verkaufsscheine ausgehändigt wurden, die sie zu den in ihnen vermerkten Preisen abzusetzen hatten. Die Überleitung des Systems I in das System II nahm der Angekl. bei Einführung des Systems II in der Weise vor, daß er für die nach System I ausgegebenen Verkaufsscheine Bestellscheine des Systems II zur Verfügung stellte. Es liegt auf der Hand, daß diese von dem Angekl. angewandten Systeme Hydrageschäfte waren, die nach der ständigen Rechtsprechung des RG. (RGSt. 34, 140 ff., 321 ff. und 403 ff.), der sich das ObLG. angeschlossen hat (ObLGSt. 10, 348 ff. und 15, 93 ff.), unter den § 286 Abs. 2 StGB. fallen. Die StR. hat festgestellt, daß es dem Angekl. und seinen Kunden bei den von ihnen

abgeschlossenen Geschäften um eine Auspielung zu tun war, und daß nach ihrer Absicht die Kaufpreisanzahlungen den Einsatz für die Auspielung bildeten. Diese Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zum Wesen der Auspielung gehört es, daß der Veranstalter dem Spieler gegen die Leistung eines Einsatzes die Aussicht auf einen Gewinn eröffnet und daß bei der Verwirklichung der Gewinnhoffnung der Zufall eine Rolle spielt. Es steht in der Rechtsprechung fest (vgl. RGSt. 34, 448; JW. 1916, 1127<sup>12</sup>; RGSt. 55, 270, 271), daß der Einsatz verdeckt und in die Form einer Kaufpreis- oder Kaufpreisteilzahlung gekleidet sein kann. Ein solcher Fall liegt hier vor. Man kann sogar im vorliegenden Falle annehmen, daß nicht bloß die Kaufpreisanzahlung, sondern auch die bei dem Ausfalle der Gewinnhoffnung bestehende Verpflichtung der Bezahlung der übrigen Kaufpreisträte den Einsatz bildete. Das der Auspielung notwendigerweise innewohnende aleatorische Element tritt im vorliegenden Falle darin zu Tage, daß es von vornherein unsicher war, ob es dem Kunden gelang, die zu seiner Befreiung von der Kaufpreisteschuld erforderlichen Geschäfte zu vermitteln, und daß es nicht allein von seiner Geschäftlichkeit und seiner Tätigkeit, sondern vom Zufalle abhing, ob er zum Abschluß solcher Geschäfte bereits Personen fand. Es wurde, je weiter das System verbreitet wurde und je mehr eine Sättigung des Bedarfs an den Waren des Angekl. eintrat, verstärkt. Dazu kam, daß die Kaufpreisteilzahlungen in aufeinanderfolgenden Monatsfristen zu leisten waren und daß es an sich schon schwierig war und bei der immer mehr um sich greifenden Verbreitung des Systems des Angekl. immer schwieriger werden mußte, innerhalb der Fristen die erforderlichen Geschäftsvermittlungen zu bestätigen.

2. Der Angekl. hat in den von ihm verbreiteten Prospekten der Systeme II und III wesentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht. In den Prospekten ist angegeben, daß bei dem Angekl. außerordentlich günstig auf Teilzahlung gekauft werden könne, daß der Angekl. nur gute Ware führe und — in den Prospekten des Systems II — daß dem Besteller nach Bezahlung des zweiten Kaufpreisteilbetrages die Ware übersendet wurde. Diese Angaben waren unwahr. Denn in Abzahlungsgeschäften wird regelmäßig schon nach Bezahlung des ersten Kaufpreisteilbetrages dem Käufer die Ware übersendet; die vom Angekl. geführten Waren waren zum Teil nicht von mittlerer Art und Güte, sondern minderwertig und bei Anwendung des 2. Systems des Angekl. war in den den Bestellern zur Unterzeichnung vorgelegten Bestellscheinen die Bestimmung enthalten, daß die Ware erst nach Bezahlung des 3. Kaufpreisteilbetrages übersendet werde. Es handelt sich bei diesen Vorspiegelungen um unwahre Angaben über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit und die Preisbemessung der Waren. Soweit die Vorspiegelungen Urteile enthalten, ist zu bemerken, daß das Gef. v. 7. Juni 1909 nicht, wie das vor diesem in Geltung gewesene Gef. v. 27. Mai 1896, unwahre Angaben tatsächlicher Art erfordert, so daß auch unwahre Urteile unter das Gef. fallen, wenn ihre Unwahrheit objektiv nachweislich erscheint (vgl. RGSt. 44, 143, 146). Die rechtliche Möglichkeit des tateinheitlichen Zusammentreffens der Tatbestände des § 286 Abs. 2 StGB. und des § 4 UnlWG. ist nicht zu bestreiten.

3. Der Schuldausspruch der StR. ist hiernach nicht zu beanstanden. Die Strafe, deren Angemessenheit das Revisionsgericht nicht nachprüfen kann, hat die StR. gemäß § 73 StGB. zutreffend aus dem § 286 Abs. 2 StGB. entnommen, dabei aber übersehen, daß danach die in § 23 Abs. 1 UnlWG. vorgesehene Veröffentlichung der Beurteilung des Angekl. unzulässig ist (vgl. RGSt. 53, 290, 291). Der auf die Veröffentlichung bezügliche Teil des von der StR. gebilligten amtsgerichtlichen Urteils ist daher in Wegfall zu bringen, im übrigen aber die Revision auf Kosten des Beschwerdeführers zu verwerfen.

(BayObLG., Ur. v. 22. März 1926, RevReg. II Nr. 74/26.)

\*

3. § 366 Nr. 10 StGB.; Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Mai 1909/21. Juli 1923; W. über den Kraftfahrzeugverkehr n. 15. März 1923/18. April 1924; § 63 der ortspolizeilichen Vorschriften über den Straßenverkehr in München. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist in diesem Gesetze und in der W. erschöpfend geregelt, soweit darin nicht ergänzende Polizeivorschriften allgemeiner Art ausdrücklich zugelassen sind oder in § 2 der W. die stimmungsmäßige Anwendung der Bestimmungen vorgesehen ist, die für den Verkehr von Fuhrwerken jeder Art maßgebend sind. †)

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß er in der Hauptsache selbst erlassen kann und festsetzen will, wie dieser Verkehr mit Rück-

bildet das reine Werturteil. Eine Zwischenstufe einführen zu wollen wäre praktisch undurchführbar und auch theoretisch verfehlt.

RA. Dr. Alfred Rosenthal, Berlin.

Zu 2. Der obigen Entsch. ist zuzustimmen. Bemerkte sei, daß das UnlWG. von 1909 nur den Wortlaut des UnlWG. von 1896 abgeändert hat, indem es nicht mehr von „unwahren Angaben tatsächlicher Art“ spricht. Wenigstens ist dies die in meinem Kommentar zum UnlWG. (5. Aufl. Note 11) vertretene Auffassung. Zum Begriff der „Angabe“ gehört die objektive Nachprüfbarkeit. Den Gegenjaß

Zu 3. Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Es ist richtig, daß das KraftfahrzVerfG. und die KraftfahrzW. den Ver-

sicht auf seine besondere Gefährlichkeit durch Gebote und Verbote zu ordnen ist. Er grenzt hierbei genau die polizeilichen Sonderbefugnisse ab, für die ein Spielraum gelassen wird. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen soll gegenüber dem allgemeinen Fuhrwerksverkehr nicht begünstigt werden, was in § 2 der VO. zum Ausdruck kommt, er darf aber für sich betrachtet, auch durch Sondervorschriften nicht mehr erschwert werden, als es nach Meinung des Gesetzgebers erforderlich ist.

Was „die Benützung öffentlicher Wege und Plätze“ anlangt, so ist der Abschnitt D der VO. (§§ 22—24) maßgebend. Im Rahmen des § 23 der VO. ist nur gestattet, daß die Polizeibehörde durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere für den einzelnen Fall getroffene Anordnungen den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen und Plätzen verbietet oder beschränkt. Ein polizeiliches Verbot, das sich auf alle Straßen und Wege einer Stadt oder Gemeinde, d. i. auf den ganzen Bezirk erstreckt, ist in Widerspruch mit den Vorschriften über den Kraftfahrzeugverkehr und ungültig, ist auch, soweit von der Ortspolizei getroffen, schon wegen des Durchgangsverkehrs (§ 23 Abs. 1 der VO.) unstatthaft (DVLG. Samml. 11, 157 ff.; Isaac, Automobilgesetz, S. 400 unter f, S. 401 oben, S. 54/55 Ziff. IX B). Dieser Grundgedanke hat die gleiche Bedeutung für das Fahren auf den Straßen und die Straßensperrung, wie für das Verweilen und das Stehenlassen von Kraftfahrzeugen, solange sie im Verkehr sind.

Ausschlaggebend für die Zulässigkeit allgemeiner Polizeivorschriften dieser Art ist, ob sie den Verkehr regeln sollen, weshalb die Bestimmung des Begriffes „Verkehr mit Kraftfahrzeugen“, wie er sich nach dem Sinne des Gesetzes darstellt, notwendig ist.

Die eine Ansicht geht dahin, daß damit nur der Betrieb im engeren Sinne gemeint sei, daß ein Fahrzeug nur im Betrieb und im Verkehr ist, solange es sich infolge der motorischen Kraft in Bewegung befindet oder mit laufendem Motor steht (vgl. Oberländer-Bezold, Das Automobilrecht, S. 88/89). Diese rein technische Auffassung ist abzulehnen. Sie entspricht nicht der wirtschaftlichen Tatsache, daß die Fahrzeuge als Verkehrsmittel dienen. Das DVLG. hat auch schon in früheren Entscheidungen, so RevReg. I, 673/24, II 12/25, den freieren Standpunkt vertreten, daß es bei der Frage, ob ein Kraftwagen sich im Verkehr befindet, darauf ankommt, ob der Zweck, den der Führer mit seiner Fahrt erreichen will, erfüllt ist oder nicht. Mit Rücksicht hierauf wurden in der seitherigen Rechtsprechung kürzere Fahrunterbrechungen nicht als Vorgänge angesehen, die zur Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges führen. Der Grundgedanke, daß es auf die Zeitdauer der Ruhehaltung ankommt, ist an sich richtig. Maßgebend ist aber insoweit die Verkehrsauffassung, an die sich der im Gesetz erwähnte Begriff des Verkehrs anzuschließen hat. In dieser Hinsicht wurden in einigen Urten des DVLG. aus den letzten Jahren nach Ansicht des erkennenden Senates zu enge Grenzen gezogen. Auch die früher geäußerte Ansicht, daß die Art des mit der Fahrt verbundenen wirtschaftlichen Zweckes von Einfluß sei, kann nicht geteilt werden, weil auf diese Weise nicht der Bedeutung der Fahrzeuge als Verkehrsmittel Rechnung getragen würde.

Die Beförderung als solche ist Selbstzweck und hat für sich ein wirtschaftliches Interesse, weil durch die Benützung des Kraftwagens Zeit gespart und der Aufwand für eine andere Beförderungsweise vermieden wird. Es ist gleich, ob der Arzt mit dem von ihm selbst geführten Wagen auf Praxis fährt und ihn kürzer oder länger stehen läßt, ob jemand, der berufstätig ist und zum entfernten Büro mit dem Kraftwagen fährt, ihn während der Bürostunden auf der Straße halten läßt, ob der Geschäftsmann Kunden besucht und das Fahrzeug vor deren Haus geraume Zeit nach Abstellen des Motors in Ruhe bleibt selbst über Nacht oder ob der Führer den Wagen gebraucht, um eine Geschäftsstelle oder ein Vergnügungsort zu erreichen und sich dort stundenlang aufzuhalten. Der Unterschied der besonderen Zwecke, die im Einzelfall den Gebrauch des Fahrzeuges veranlassen, kann nicht be-

kehr mit Kraftfahrzeugen erschöpfend regeln und daß Polizeivorschriften nur insoweit zugelassen sind, als sie dort ausdrücklich vorgesehen sind oder zugleich den Verkehr mit Fahrzeugen sonstiger Art betreffen.

Die Ausführungen der Entscheidungsgründe können freilich in einem wichtigen Punkte nicht unwiderrprochen bleiben.

Erschöpfend geregelt ist nur der Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Es ist daher festzustellen, was unter „Verkehr“ zu verstehen ist. Unrichtig ist die — freilich auch in der Literatur (vgl. neuestens Friß Müller, Automobilgesetz, 1926, 431, 518) gelegentlich behauptete — Identifizierung der Begriffe „Betrieb“ und „Verkehr“. Der Begriff des „Betriebs“ ist von praktischer Wichtigkeit wegen der Haftung (vgl. z. B. § 7 KraftfahrzG.); die Bedeutung des Wortes „Verkehr“ zeigt der vorliegende Fall. Während mit dem „Verkehr“ das Verhältnis des Kraftwagens als solchen zur Umwelt geregelt wird, bedeutet „Betrieb“ die Einwirkung der bestimmungsmäßigen Triebkräfte auf das Fahrzeug. Danach werden freilich Betrieb und Verkehr als in der Praxis zusammengehörend anzusehen sein, so daß auch die KraftfahrzVO. den begrifflichen Unterschied beider nicht immer streng beachtet (vgl. § 5 der KraftfahrzVO.). Geht man aber der verkehrsmäßigen Bedeutung beider Begriffe auf den Grund, so zeigt sich, daß zwar fast immer ein Betrieb befindliches Kraftfahrzeug auch im Verkehr ist, keineswegs

stimmend sein. Es wird vorkommen, daß bei einer Fahrt die Zwecke des Geschäftes der Unterhaltung oder des Vergnügens nicht genau abzugrenzen sind, daß sie nach dem Plane des Führers zusammentreffen oder während der Ruhestellung des Wagens wechseln. Der tatsächliche Zustand der Ruhe hindert weder in dem einem noch in dem anderen Falle, daß das Fahrzeug seine Eigenschaft als Beförderungsmittel behält, bis die beabsichtigte Beförderung in ihrem vollen Umfange vollendet ist. Ein in die Entscheidung tretender Willensakt des Führers ist notwendig, um den Wagen in Betrieb zu setzen und in Verkehr zu bringen. Der Wille bestimmt den Zweck. Er verbindet die Hin- und Herfahrt zur Einheit trotz mannigfacher Unterbrechungen und wirkt fort, um das Fahrzeug für die Beförderung im ganzen als Verkehrsmittel zu gebrauchen, um es fahrfertig im Verkehr zu belassen, bis das Endziel der Inbetriebsetzung erreicht, d. i. die Rückfahrt abgeschlossen ist. Eine zu große Einschränkung nach Zeitdauer der Fahrunterbrechung und die Abwägung des besonderen Zweckes der einzelnen Fahrt würde auch dem Ausgangspunkt des Steuergesetzes widersprechen, daß solche Fahrzeuge wegen der besonderen Vorteile des Verkehrsmittels, die zugleich Nachteile für die Straßenunterhaltung mit sich bringen, mit bedeutenden Abgaben belastet werden. Diese Auffassung über den Begriff des Verkehrs, die unter Umständen nach anderer Seite aus der Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters gemäß § 7 KraftfahrzG. recht nachteilige Wirkungen äußern kann, ist auch in der Entsch. des RG. 77, 318 ff. bei der Würdigung der Frage nach der Haftpflicht vertreten. Was dort erzwungen wurde für die Voraussetzung des § 7 des Gesetzes „bei dem Betrieb“, gilt in gleicher Weise für die Voraussetzung, wie lange ein Kraftwagen im Verkehr bleibt, denn das verschiedene Wort hat keinen verschiedenen sachlichen Inhalt. (Vgl. auch die bei Oberländer-Bezold, S. 38, 315 angeführte RG-Entsch.)

Wie schon oben angedeutet, ist die Einheitlichkeit des Zweckes dann nicht ausschlaggebend, wenn sich der Kraftwagen übermäßig lange Zeit in Ruhe befindet. Die Zeitdauer vermag die Wirkung hervorzurufen, daß nach der Verkehrsauffassung die Hin- und die Rückfahrt je als selbständiger Handlungsvorgang betrachtet wird. Die Reise mit dem Kraftwagen kann darauf abgestellt sein, daß am Orte des Reiseziels ein Aufenthalt von Tagen oder Wochen genommen wird. Vom Verkehrsstandpunkt aus wird in solchen Fällen angenommen, daß die Hinreise ein für sich abgeschlossenes Tun ist, daß der Wagen zur Rückreise aufs neue in Betrieb gesetzt werden muß. In der Zwischenzeit wird das Fahrzeug nicht mehr als ein im Verkehrsleben stehendes Beförderungsmittel angesehen, wobei insbesondere auch in Betracht kommt, daß nach längerer Nichtbenützung vor dem Antritt der Rückreise eine erneute Vorbereitung durch Kontrolle des Wagens und seiner Maschine notwendig wird. Mag auch der Wille des Führers von Anfang an die Hinreise und die spätere Rückreise umfaßt haben, so ist doch zufolge der inmitten liegenden langen Ruhepause die Einheitlichkeit der Fahrt unterbrochen.

Abrißens werden solche Fälle, in denen der Wagen tagelang dem Wind und Wetter ausgesetzt auf der Straße stehen bleiben soll, im täglichen Leben nur ganz selten vorkommen.

Eine ganz andere gegenüber den seitherigen Ausführungen selbständige Frage ist es, ob nicht der Kraftwagenführer bei Meinigung von Strafe der jeweiligen besonderen polizeilichen Anordnung in bezug auf den Aufstellungsplatz folgen muß (§ 23 Abs. 1 der VO., § 21 Abs. V der Straßenpolizei. Vorfchr. für München, § 2 Abs. 1 der VO., Oberländer-Bezold a. a. O. S. 396). Die Bejahung dieser Pflicht unterliegt keinem Zweifel. Doch sind weitere Erörterungen hierüber nach Lage des Falles nicht veranlaßt.

Aus der Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze ergibt sich ohne weiteres die gesetzliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des § 63 der ortspolizei. Vorfchr. für München („Das Stehenlassen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen während

aber umgekehrt jedes in Verkehr befindliche in Betrieb. Gewiß ist der in der Rechtsprechung und Literatur herrschenden Ansicht zu folgen, daß das Merkmal des Betriebs nicht allein die Tätigkeit des Motors ist; in der Tat können auch Pausen eintreten, die nicht notwendig die Beendigung des Betriebs zu bedeuten brauchen. Es wird hier, wie obiges Urteil ausführt, in weitem Umfange der Wille des Führers maßgebend sein. Bezüglich des Verkehrs aber kann das schon deshalb nicht der Fall sein, weil das Verhältnis eines Fahrzeuges zur Umwelt nicht von subjektiven Momenten abhängig sein kann. Auch auf die Zeit der Ruhehaltung kann es nicht ankommen. Ein Kraftfahrzeug ist stets dann und so lange im Verkehr, als es sich in Fahrt oder fahrbereit an dem Publikum zugänglich Orten befindet, gleichviel ob es in Betrieb ist oder wann der Führer es in Betrieb zu nehmen beabsichtigt. Die verkehrsmäßige Anschauung wird m. E. klar an dem Beispiel der Autodroschken. An einem Halteplatz sind sämtliche Droschken im Verkehr, aber trotzdem können einzelne, wie sie durch eine Tafel zu erkennen geben, „außer Betrieb“ sein. Aus dem Verkehr gezogen ist ein Kraftwagen erst dann, wenn er infolge größerer Schäden z. B. nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann oder wenn er sich außerhalb der Berührung mit der Öffentlichkeit, also insbesondere in der Garage befindet.

einer Zeit, in der sie nicht gebraucht werden, ist nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet.“) Eine solche Erlaubnis hatte der Angekl. nicht. Die Vorschrift findet sich unter dem Abschn. II (der die Überschrift trägt: „Verkehr mit Kraftfahrzeugen einschließlich sonstiger durch eigene Kraft bewegter Fahrzeuge.“) je nach der Bedeutung, die dieser Bestimmung, gegen die sich der Angekl. verkehrt haben soll, beigelegt wird. Sie ist ausschließlich für Kraftfahrzeuge getroffen, also keinesfalls durch § 2 der W.D. gedeckt. Sie kann sich auch nicht auf § 23 Abs. 1 der W.D. stützen, denn sie erstreckt sich auf den ganzen Stadtbezirk, nicht auf bestimmte Wege und Plätze. Als Vorschrift über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entbehrt also der § 63 der gesetzlichen Grundlage. Die Bestimmung ist nur insoweit ohne rechtliches Bedenken und anwendbar, als sie sich auf Kraftfahrzeuge bezieht, die außer Verkehr sind, die als totes Verkehrshindernis anzusehen sind; denn hierfür gelten nicht die Vorschriften über den Kraftfahrzeugverkehr. In dieser Beschränkung können auf Grund des § 366 Nr. 10 StGB. ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Abgesehen von dem bereits erwähnten Beispiel eines langen Reiseaufenthalts wäre etwa an den Fall zu denken, daß ein Kraftwagenbesitzer ohne besonderen Fahrtzweck die Straße als Ersatz für die Garage benützen würde.

Was den unter Anklage gestellten Fall anlangt, hängt die Entscheidung schon allein davon ab, ob der Kraftwagen des Angekl., während er am Frauenplatz mehrere Stunden lang zufolge der Fahrtunterbrechung in Ruhestellung war, sich gleichwohl noch im Verkehre befand. Diese Frage ist aber nach den obigen Ausführungen zu bejahen. Der Angekl. war festgestelltemaßen von Anfang an des Willens, den Wagen wieder zur Heimfahrt zu benützen. Der zur Einheit verbundene Fahrtzweck war noch nicht beendet. Das Fahrzeug war und blieb bis zum Abschlusse der Fahrt im Verkehre. Der Angekl. hat also damit, daß er den Wagen auf einem Platze, der nicht zu den der Beschränkung des § 27 Abs. V der ortspolizeil. Vorschr. unterliegenden Orten gehört, mehrere Stunden lang stehen ließ, einem gesetzlichen gültigen Verbote nicht zuwidergehandelt.

(BayObStG., Ur. v. 5. Febr. 1926, RevReg. I Nr. 521/25.)

### Obergericht Danzig.

1. §§ 328, 722, 723, 181, 183 ZPO.; Art. 2, 3 Haager Zivilprozess-Abkommen. Zwischen Deutschland und Danzig ist die Gegenseitigkeit bezügl. der Vollstreckung von Urteilen verbürgt. Das Haager Zivilprozessabkommen gilt zwar für Danzig nicht mehr, seine Grundsätze finden jedoch vereinbarungsgemäß zwischen dem Deutschen Reich und Danzig Anwendung. Es genügt, wenn die im § 328 Nr. 2 ZPO. vorgesehene Zustellung in Form einer Ersatzzustellung gemäß § 181 oder 183 ZPO. erfolgt.†)

Die Parteien streiten darüber, ob die Zwangsvollstreckung aus dem deutschen — also ausländischen — Gerichte erlassenen Urteil im Gebiete der Freien Stadt Danzig zulässig ist. Die Entsch. dieser Frage ist aus den Vorschriften der §§ 722, 723 in Verb. mit § 328 ZPO. zu entnehmen. Danach findet die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist; dies Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entsch. zu erlassen, jedoch erst dann, wenn letztere nach ausländischem Recht die Rechtskraft beschränkt hat. Ein Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den Danziger Gesetzen nicht zuständig sind;

Es ergibt sich demnach, daß die vorstehende Entsch. den Begriff des „Verkehrs“ — trotz der Ausdehnung im Vergleich zu früheren Entsch. desselben Gerichts — immer noch zu eng faßt. Dieser Mangel in der Begriffsbestimmung spielt jedoch hier für das Ergebnis keine Rolle, weil auch nach Ansicht des BayObStG. „Rehengelassene“ Kraftfahrzeuge, auch ohne gerade gebraucht zu werden, noch in Verkehre, ja sogar in Betrieb sein können. Vorschriften, die das Stehenlassen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen regeln, betreffen grundsätzlich den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und auch nur mit diesen. Polizeiverordnungen finden aber alsdann ihre Schranke in § 23 KraftfahrzW.D.; sie können nur Verbote für bestimmte Straßen, nicht für eine ganze Stadt enthalten. § 63 der Münchener Polizeiw.D. ist demnach insoweit ungültig, als er sich auf im Verkehre befindliche Kraftfahrzeuge bezieht, wobei freilich der Begriff „Verkehr“ — wie gezeigt — weiter zu fassen ist, als es in obiger Entscheidung geschieht.

PrivDoz. Dr. Peters, Breslau.

Zu 1. Das Obergericht Danzig nimmt in dieser wohlbegründeten und höchst bedeutsamen Entsch. in eingehendsten Ausführungen zu der Frage der Gegenseitigkeit bezüglich der Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Deutschen

2. wenn der unterlegene Bekl. ein Danziger Staatsangehöriger ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung Danziger Rechtshilfe zugestellt ist;

3. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines Danziger Gesetzes verstoßen würde;

4. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Eine weitere Einschränkung für den Erlaß von Vollstreckungsurteilen (§ 328 Nr. 3) bezieht sich nur auf gewisse familienrechtliche Streitigkeiten und können daher hier außer Betracht gelassen werden. Die Anwendung der vorstehend wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall ergibt zunächst, daß die Ansicht des Bekl., er brauche sich als Danziger Staatsbürger einem in Deutschland erlassenen Urteil überhaupt nicht zu fügen, irrig ist. Auch ein deutsches Urteil muß, wie jedes von einem ausländischen Gericht erlassene Urteil unter den im § 328 ZPO. erwähnten Voraussetzungen anerkannt werden. Es war daher zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle gegeben sind.

Die Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und der Freien Stadt Danzig ist i. S. des § 328 ZPO. verbürgt. Zwar besteht eine staatsvertragliche Regelung insoweit zwischen beiden Staaten nicht; das Dtsch.-Danz. Rechtsabkommen v. 27. Aug. 1920 ist mangels Ratifikation durch die polnische Regierung noch nicht in Kraft getreten. Inbessenen muß im Hinblick auf die im Deutschen Reich und in der Freien Stadt Danzig gleichmäßig geltenden §§ 328, 723 ZPO., sowie auf die Übung der beiderseitigen Gerichte angenommen werden, daß die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung der rechtskräftigen Urteile deutscher und Danziger Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erfüllt sind (vgl. Besf. der Justizverw. der Freien Stadt Danzig v. 22. Juli 1921).

Das vom LG. I in Berlin erlassene Urteil, dessen Vollstreckbarkeit der Kl. herbeiführen will, ist gegen den Bekl. im Wege des Versäumnisverfahrens erlassen, ohne daß der Bekl. sich auf den Prozeß eingelassen hat. Es entsteht deshalb die Frage, ob die den Prozeß einleitende Ladung ordnungsmäßig erfolgt ist. Die Klage nebst Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem LG. ist dem Bekl. auf das ans AG. Danzig gerichtete und zuständigkeitshalber an das AG. Poppo abgegebene Eruchen des Prozeßgerichts durch einen Justizwachtmeister zugestellt, und zwar ist das zustellende Schriftstück, da der Bekl. in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen wurde, dem dort tätigen Gehilfen des Bekl. W. übergeben worden. Der Bekl. sieht diese Zustellung nicht als genügend an, behauptet auch, das zustellende Schriftstück sei überhaupt nicht in seine Hände gelangt.

Nach § 328 Nr. 2 ZPO. kann ein von einem ausländischen Gericht erlassenes Urteil, wenn der Bekl. Danziger Staatsbürger ist, nur unter der Voraussetzung im Inlande anerkannt werden, daß die den Prozeß einleitende Ladung ihm entweder im Staate des Prozeßgerichts in Person oder durch Gewährung Danziger Rechtshilfe zugestellt ist. Es fragt sich, ob letzten Falles eine Ersatzzustellung nach § 183 ZPO., wie sie hier erfolgt ist, als genügend angesehen werden kann. Würde für den Rechtshilfeverkehr zwischen Danzig und Deutschland das Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 gelten, dann könnte die Bejahung der Frage nicht zweifelhaft sein, da nach diesem Abkommen die Zustellung, nachdem zunächst die Übergabe an den Empfänger gemäß Art. 2 versucht worden ist, in der durch die innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form zu erfolgen hat.

Das Haager Abkommen gilt nach herrschender Ansicht für die Freie Stadt Danzig nicht (vgl. v. Mor mann, Intern. Zivilprozeß, S. 14). Die internationalen Verträge gelten im allgemeinen nur für den jeweiligen Gebietsbereich der vertragsschließenden Staaten. Nachdem Danzig mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages aus dem deutschen Reichsgebiet ausgeschieden ist, haben daher die von Deutschland

Reich und Danzig Stellung. Es kommt dabei zu demselben Ergebnis wie das RG. in der Entsch. v. 22. April 1925 (JurR. 1925, 746 = DRZ. 1925, 126). Die zwischen dem Deutschen Reich und Danzig bestehende Verbürgung der Gegenseitigkeit beruht nicht etwa, wie z. B. bei Österreich, auf einem Staatsvertrag, sondern lediglich auf übereinstimmenden Erklärungen der Justizverwaltungen Preußens (vgl. preuß. Allg. Verf. v. 7. Sept. 1921, JWB. 464) sowie der übrigen deutschen Länder und Danzigs (vgl. Allg. Verf. v. 22. Juli 1921), auf Grund deren im Hinblick auf die in Deutschland und Danzig gleichmäßig geltende deutsche ZPO. die Gegenseitigkeit trotz des Fehlens eines diesbezüglichen Staatsvertrages als verbürgt anzusehen ist (vgl. dazu Magnus, Tabellen z. int. Recht, Heft 1 Zivilprozessrecht, Wahlen 1926, Bl. 7).

Vielleicht darf auch an dieser Stelle Erwähnung finden, daß die Gegenseitigkeit bezüglich der Vollstreckung von Urteilen auch zwischen dem Saargebiet und Danzig verbürgt ist (vgl. LG. Danzig v. 11. Dez. 1924, 4 O 182/24; Baumann: JW. 1925, 1570).

Die Gegenseitigkeitsfrage dürfte, nachdem nunmehr die beiden höchsten Gerichtshöfe Deutschlands und Danzigs ihre Verbürgung übereinstimmend bejaht haben, einwandfrei geklärt sein.

Ref. Merzmann-Soest, Charlottenburg.

abgeschlossenen internationalen Verträge für das Gebiet der Freien Stadt Danzig ihre Geltung verloren. Danzig muß als selbständig gewordener Staat seine internationalen Rechtsbeziehungen von sich aus unter Beachtung der dafür im Versailler Verträge und in der Danziger-Polnischen Konvention vorgesehenen Bestimmungen regeln. Im W. ist die Inkraftsetzung internationaler Abkommen nicht ausgesprochen, sondern es ist der Freien Stadt Danzig nur zur Pflicht gemacht, sich verschiedenen im einzelnen angegebenen Abkommen anzuschließen, zu denen indessen das Haager Abkommen über den Zivilprozeß nicht gehört. Art. 19 W. (Grünbuch, S. 69) und Art. 33 der Konvention v. 9. Nov. 1920 (ebenda S. 132). Wenngleich hiernach die Art. 2, 3 des Haager Abkommens nicht unmittelbar anwendbar sind, so liegt es doch nahe, sie analog anzuwenden; denn ihre Geltung kann zwar nicht auf einen Staatsvertrag zurückgeführt werden, die beiderseitigen Staatsverwaltungen haben sich aber dahin geeinigt, daß das Haager Abkommen im Verkehr zwischen ihnen gelten sollte, und haben an die beiderseitigen Justizbehörden entsprechende Anweisungen erlassen. Folgt man diesem Gedankengange, dann muß man die Frage der Zulässigkeit der Ersatzzustellung im vorliegenden Falle bejahen.

Zu demselben Ergebnis gelangt man aber, wenn man von dem Haager Abkommen ganz abieht. § 328 Nr. 2 ZPO. dient zum Schutze des Bekl. gegen Übergriffe fremder Gerichtsbarkeit. Sie soll verhindern, daß ein Veräumnisurteil eines ausländischen Gerichts gegen einen Inländer für vollstreckbar erklärt werden kann, ohne daß ihm rechtliches Gehör gegönnt worden ist. Deshalb wird gefordert, daß die Zustellung entweder im Staate des Prozeßgerichts in Person oder durch Gewährung Danziger Rechtshilfe erfolgt. Schon diese Gegenüberstellung ergibt, daß das Gesetz im zweiten Falle eine Zustellung in Person nicht unbedingt fordert, sondern in der Tatlage, daß die Zustellung durch Gewährung Danziger Rechtshilfe erfolgt, eine ausreichende Garantie für den Schutz des Bekl. erblickt. Der Begriff der „Deutschen Rechtshilfe“ — aus dem der Begriff der Danziger Rechtshilfe sinngemäß zu entnehmen wäre — ist in dem Gesetz nicht definiert. Unter „Rechtshilfe“ versteht man diejenige Beihilfe, welche eine richterliche Behörde auf Ersuchen einer anderen richterlichen Behörde zum Zwecke der Vornahme gewisser richterlicher Handlungen leistet (Delius, der Rechtshilfeverfahren, Einl.). Die Vorschriften des BGB. beziehen sich nur auf die Rechtshilfe, die inländische Gerichte einander leisten; und was die ZPO. über Zustellungen bestimmt, gilt nach § 3 Einfl. nur für die inländische Gerichtsbarkeit (v. Normann S. 10). Es fehlt hiernach im Gesetze an einer Anordnung darüber, auf welche Weise die im § 328 Nr. 2 ZPO. vorgesehene Zustellung im Inlande zu erfolgen hat, und ob es i. S. dieser Vorschrift noch genügt, wenn sie in Form einer Ersatzzustellung erfolgt. Stein (ZPO. vor § 166) hält eine Ersatzzustellung in diesem Falle für unzulässig (ebenso v. Normann a. a. O. S. 10). Auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen z. B. Leske-Doewenfeld, Rechtsverfolgung S. 817; Skonieczki-Gelpke, ZPO. § 328 A. II; Petersen, § 328 A. III; Wilimowski-Levy zu § 661 ZPO. in der alten Fassung — Anm. 6. Der erk. Senat hat sich zu einer allgemeinen Entscheidung darüber, ob eine durch Gewährung Danziger Rechtshilfe erfolgte Zustellung in jedem Fall dem § 328 ZPO. entspricht, wenn sie nur den Vorschriften der §§ 181 ff. ZPO. genügt, nicht veranlaßt gesehen; er sieht aber eine nach diesen Vorschriften vorgenommene Zustellung jedenfalls dann als ausreichend an, wenn sie den Zweck des Gesetzes, den inländischen Bekl. gegen Übergriffe ausländischer Gerichtsbarkeit zu schützen und die Gewährung rechtlichen Gehörs zu garantieren, zu erfüllen geeignet ist, und das kann in jedem Fall von der gemäß § 181 oder § 183 ZPO. vorgenommenen Zustellung gesagt werden. Denn wenn § 328 ZPO. vorschreibt, die Zustellung der den Prozeß einleitenden Ladung müsse — sofern das Urteil im Inlande Anerkennung finden sollte — durch Gewährung deutscher bzw. Danziger Rechtshilfe erfolgen, so hat er den Bekl. damit wohl schützen, aber keineswegs der ausländischen Gerichtsbarkeit entziehen oder seine Belangung vor dem ausländischen Gericht besonders erschweren wollen. Hiernach hat der Senat keine Bedenken getragen, um mindestens die §§ 181, 183 ZPO., wenngleich sie an sich nur auf die vor einem Danziger Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten gelten, analog auf solche Fälle anzuwenden, in denen die Zustellung im Wege der Rechtshilfe auf Ersuchen eines ausländischen Gerichts erfolgt. Unter diesen Umständen ist also auch die im § 328 Nr. 2 ZPO. ersforderte Voraussetzung für die Anerkennung des deutschen Urteils erfüllt. Daß die vorgenommene Ersatzzustellung im Wege der Gewährung der Danziger Rechtshilfe stattgefunden hat, darüber kann ein Zweifel nicht obwalten, da die Rechtshilfe einer zuständigen Danziger Behörde gegenüber in Anspruch genommen und durch ihre Vermittlung erfolgt ist.

Mit Recht hat das UG. daher die Zwangsvollstreckung aus beiden genannten Entsch. für zulässig erklärt.

(Obergericht der Freien Stadt Danzig, Art. v. 17. April 1926, 2 III U 58/26.)

Mitgeteilt von H. A. Goerig, Berlin.

## Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

### 1. Kammergericht.

Berichtet von den Kammergerichtsräten Gribel u. Nadler, Berlin.

**1. § 3 Abs. 1 Z. 11 AufwG.** Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Z. 11 AufwG., nach der bei Erwerb durch Schenkung der Erwerb durch den Schenker maßgebend ist, ist dahin auszulegen, daß sie jede unentgeltliche Zuwendung umfaßt.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 24. Juni 1926, 9 A W 277/26.) [R.]

\*

**2. § 10 Abs. 1 Z. 5 AufwG.** Die späte Fälligkeit und die geringe Verzinslichkeit des Aufwertungsbetrags sind bei der Bemessung der Aufwertung nicht zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit Recht dagegen, daß das UG. die späte Fälligkeit und die geringe Verzinslichkeit der Forderung als Umstände betrachtet hat, die eine Erhöhung der Aufwertung rechtfertigen. Es ist vielmehr, ohne diese Umstände zu beachten, auf Grund der jetzigen Verhältnisse zu ermitteln, welcher Betrag zur Zeit ihrer Entscheidung der richtige Aufwertungsbeitrag ist.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 17. Juni 1926, 9 A W III 282/26.) [R.]

\*

**3. §§ 12, 16 AufwG.** Über das Verhältnis der Frist des § 12 zu der des § 16 Abs. 1 AufwG.

Der Antragsteller, der seinen Anspruch nicht rechtzeitig gemäß § 16 Abs. 1 AufwG. angemeldet hat, meint, daß es genüge, daß die Frist des § 12 AufwG. gewahrt sei. Diese Ansicht ist rechtsirrig. § 12 AufwG. betrifft nur den Fall, daß eine von dem normalen Höchstmaß abweichende Aufwertung der persönlichen Forderung beantragt ist, und ist nur anwendbar, wenn überhaupt eine Aufwertung der Forderung stattfindet.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 1. Juli 1926, 9 A W III 317/26.) [R.]

\*

**4. § 415 BGB.** Die Mitteilung der Schuldübernahme gemäß § 415 BGB. kann in dem Anbot, die Hypothek auszu zahlen, nur dann gefunden werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen, daß der anbietende sich hiermit dem Gläubiger gegenüber als persönlicher Schuldner bekennen will. †)

Das UG. hat die Voraussetzungen des § 415 BGB. für gegeben erachtet. Es stellt fest, daß die Antragsgegner schon im April 1923 mit den Antragstellern über die Auszahlung der Hypothek verhandelt haben. Hierin erblickt es die in § 415 BGB. vorgesehene Mitteilung der Schuldübernahme. Es begründet seine Auffassung lebiglich damit, daß es sich bei dem Angebot der Auszahlung der Hypothek nicht bloß um die dingliche Seite der Hypothek gehandelt habe, sondern daß die Antragsgegner das Angebot im Bewußtsein, persönliche Schuldner der Antragsteller zu sein, gemacht hatten und daß sie die Hypothek nicht aus dem Grundstück, sondern wie persönliche Schuldner aus ihrem sonstigen Vermögen leisten wollten. Irgendwelche tatsächliche Unterlagen hat das UG. für diese Annahme nicht, es scheint vielmehr diese Feststellung in Fällen der vorliegenden Art allgemein für zulässig und geboten zu erachten. Diese Auffassung muß jedoch als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. Nach der ständigen Rechtspredung des RG., von der abzugehen das UG. keinen Anlaß hat, sind die Zahlungen der Zinsen und Teilrückzahlungen des Kapitals im Zweifel nur auf die dingliche Seite zu beziehen, „denn solche Vorgänge erklären sich ungezwungen durch die auf der Hypothek beruhenden dinglichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Gläubiger und dem jeweiligen Eigentümer des Pfandgrundstücks“ (RG. v. 12. April 1915 Warn. 1914 Nr. 281; vom 30. Nov. 1918 ZW. 1919, 238<sup>2</sup>; v. 21. April 1920 ZJ. 1920, 826; RG. 63, 44, vgl. auch Nadler, Grundbuch- und Aufwertungs-

Zu 4. Die Entsch. überzeugt nicht und trifft keinesfalls in ihrer Begründung zu. Freilich hat RG. in ständiger Rechtspredung die Auffassung vertreten, daß die Annahme von Zinsen und von Teilzahlungen durch den Gläubiger, Prolongationen des Kapitals, keine Befreiungshandlungen enthalten, da sie sich nach dem Willen des Gläubigers nur auf die dingliche Seite des Verhältnisses beziehen können und im Zweifel, mangels Vorliegens besonderer Umstände, nur in diesem Sinne gedeutet werden dürfen. Eine ganz andere Frage ist aber — und dieser Unterschied ist in dem obigen Beschluß verkannt — ob jene Tatbestände sowie andere vom Grundstückserwerber in bezug auf die übernommene hypothekarisch gesicherte Schuld vorgenommenen Rechts-handlungen (z. B. das Angebot, die Hypothek auszu zahlen) vom Standpunkt des Erwerbers aus betrachtet nicht Rundgebungen der Schuldübernahme enthalten (Mitteilungen derselben i. S. des § 415 Abs. 1 S. 2 BGB.). Beide Fragen haben nichts miteinander zu tun und dürfen nicht ver-

fragen 2. Aufl. S. 111). Eine Mitteilung der Schulübernahme i. S. des § 415 BGB. könnte hiernach in dem Angebot, die Hypothek auszuzahlen, nur dann gefunden werden, wenn besondere Umstände dafür sprächen, daß die Antragsgegner sich hiermit den Antragstellern gegenüber als persönliche Schuldner bekennen wollten. In dieser Beziehung ist aber vom LG. nichts festgestellt, und das Angebot, die Hypothek auszuzahlen, kann daher nur auf den dinglichen Anspruch bezogen werden. Die Entsch. des LG. muß deshalb wegen der Verletzung des § 415 BGB. aufgehoben werden.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 29. März 1926, 9 Aw 83/26.) [N.]

## 2. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

5. § 28 AufwGes. Auch die persönliche Forderung ist erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung der Hypothek laufenden Vierteljahres zu verzinsen. f)

(BayObLG., Entsch. v. 11. Juni 1926, Reg. VIII Nr. 68.)

Abgebr. JW. 1926, 1835.

## Oberlandesgerichte.

### I. Rechtsentscheide in Miet- und Pachtachen.

Berichtet von Kammergerichtsräten Dahmann u. Dr. Günther, Berlin.

1. Nach § 6 des WohnMangG. kann angeordnet werden, daß Wohnräume, deren bisheriger Verfügungsberechtigter gestorben ist, dem Zugriff der Gemeindebehörde nur dann nicht unterliegen, wenn ein volljähriger Erbe zum Hausstande des Erblassers gehört hat oder wenn ein volljähriger Abkömmling des Verfügungsberechtigten Erbe geworden ist und als Wohnungsuchender in der Dringlichkeitsliste des Wohnungsamts eingetragen ist. f)

Die Inhaberin einer Wohnung, die darin eine Pension betrieb, hatte die Mutter des minderjährigen Beschwerdeführers als Haushälterin und diesen selbst bei sich aufgenommen. Durch letztwillige Verfügung setzte sie den Beschwerdeführer zum Erben ein und ordnete zugleich an, daß seine Mutter mit den Nachlassmöbeln den Haushalt und die Pension fortführen und die Wohnung benutzen solle. Nach dem Tode der Wohnungsinhaberin hat das Wohnungsamt vom Beschwerdeführer und seiner Mutter die Räumung der Wohnung verlangt. Das Mieteinigungsamt hat diese Verfügung bestätigt. Auf die Rechtsbeschwerde sucht die Beschwerdestelle einen

wechselft werden. Während die Verhältnisse im Zweifel zu einer Verneinung des Befreiungscharakters nötigen, so zwingen sie andererseits zur Bejahung des Rundgebungscharakters. Dies ist im Aufsatz des Unterzeichneten JW. 1925, 2535 näher ausgeführt worden; zustimmend neuestens auch Quasifowski, 3. Aufl. S. 79.

JR. Stillschweig, Berlin.

Zu 5. Die OLG. Karlsruhe und Stettin haben ausgesprochen, daß § 28 Abs. 2 AufwG. nur für das dingliche Hypothekenrecht, nicht aber für die persönliche Forderung gilt. Das BayObLG. hingegen entscheidet nunmehr, daß auch die persönliche Forderung erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung der Hypothek folgenden Vierteljahres zu verzinsen ist. Im Ergebnis halte ich die Entsch. des BayObLG. für zutreffend (vgl. die Anm. zu dem Urteil des OLG. Stettin). Weniger glücklich scheint mir dagegen die Begründung zu sein. Der Gesichtspunkt der Billigkeit, auf den sich das Urteil beruft, spricht eher für die Gegenmeinung. Die Annahme, daß § 28 Abs. 2 AufwG. eine Erleichterung für die Schuldner von Rückwirkungshypotheken schaffen wollte, ist nicht zu belegen. Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so wäre nicht einzusehen, warum der Umfang der Zins-erleichterung von dem zufälligen Zeitpunkt der Wiedereintragung der Hypothek abhängig sein soll. M. E. beruht § 28 Abs. 2 AufwG. auf der konstruktiven Erwägung, daß die Rückwirkungshypotheken erst durch das in § 16 AufwG. vorgeschriebene Anmeldeverfahren endgültig wiederaufleben. Ist dies richtig, so muß § 28 Abs. 2 AufwG. auch für die persönliche Forderung gelten, da diese mit in das Anmeldeverfahren einbezogen ist. Hierbei mag der Gesetzgeber angenommen haben, daß eine Verzögerung des Zinsbeginns für die Gläubigerseite insofern erträglich sei, als die Gläubiger der reinen Rückwirkungshypotheken ihre Rechte durch die 3. SteuerNotW. verloren und erst durch das AufwG. wiedererhalten haben.

Im Hinblick auf die bisherigen Widersprüche in der Judikatur ist eine höchstgerichtliche Entsch. über diese praktisch überaus wichtige Frage dringend erwünscht.

RA. Dr. Ernst Doesebeck, Frankfurt a. M.

Zu 1. Die Entsch. des RG. beruht auf durchaus zutreffenden Erwägungen. Auf § 6 WohnMangG. stützen sich alle Verordnungen der Länder und Gemeinden, die über den Inhalt des WohnMangG. hinaus auch benutzte Räumlichkeiten in den Kreis der Wohnungszwangswirtschaft einbeziehen. Die verordnenden Behörden sind daher

Rechtsentscheid nach über die Frage, ob die für den Fall in Betracht kommende örtliche Bestimmung gültig sei, die lautet:

Der Deputation für das Wohnungswesen (Wohnungsamt) stehen zur Verfügung: . . .

c) Wohnräume, deren bisheriger Verfügungsberechtigter gestorben ist. Dies gilt nicht, wenn ein volljähriger Erbe zum Hausstande des Erblassers gehört hat oder wenn ein volljähriger Abkömmling des Verfügungsberechtigten Erbe geworden ist und als Wohnungsuchender in der Dringlichkeitsliste des Wohnungsamts . . . eingetragen ist . . .

Die zur Prüfung gestellte Anordnung schränkt die Rechte der Erben von Wohnungsinhabern gegenüber der reichsrechtlichen Regelung zugunsten der Bewirtschaftung des verfügbaren Wohnraums ein. Sie ist auf Grund des § 6 WohnMangG. erlassen. Da der Senat wie auch das Mieteinigungsamt und die Beschwerdestelle nicht zu prüfen haben, ob Anordnungen, die auf § 6 beruhen, durch außergewöhnliche Mißstände geboten und ihrem Inhalte nach zu deren Behebung zweckmäßig sind, Fragen, die übrigens im vorliegenden Falle unbedenklich zu bejahen wären, so hat sich die Erörterung darauf zu beschränken, ob die getroffene Anordnung mit irgendwelchen zwingenden Bestimmungen in Widerspruch steht. Nur unter dieser Voraussetzung könnte ihr die Gültigkeit abgesprochen werden. Solche Widersprüche sind aber nicht vorhanden. Wenn nach den Vorschriften des WohnMangG. die Rechte der Erben auf die Nachlasswohnung auch weitergehen, so ist doch kein Grund ersichtlich, weshalb die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigten Stellen auf Grund des § 6 diese Rechte nicht in der Art beschränken könnten, wie es hier geschehen ist. Vielmehr erweist sich ein solches Verfahren schon durch die Ermägung als zulässig, daß § 19 des MietSchG. den Schutz des Erben gegen die Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter in ganz ähnlicher Weise eingeschränkt hat. Bedenken sind daher gegen die vorgelegte Anordnung nicht zu erheben.

(RG., 17. ZS., Rechtsentsch. v. 4. Febr. 1926, 17 Y 3/26.) [D]

\*

2. § 29 MietSchG. Der Rechtsentscheid v. 1. Dez. 1924, 17 Y 136/24, nach welchem das Mieteinigungsamt die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch von Wohnräumen einem Dritten zu überlassen, nicht allgemein, sondern nur für einen bestimmten Dritten ersehen kann, wird aufrecht-erhalten. Er gilt auch bei Untervermietung in Wabe- und Erholungsorten. f)

(RG., 17. ZS., Rechtsentsch. v. 7. Jan. 1926, 17 Y 138/25.) [D.]

Abgebr. JW. 1926, 1000<sup>a</sup>.

nicht gehindert, auch für Wohnungen verstorbenen Inhaber die Beschlagnahme zu gestatten, wenn sie dabei beachten, daß es sich hier um Räume handelt, die nicht etwa als unbenutzte im Sinne des § 3 Abs. 2 WohnMangG. anzusehen sind, und sich einer unzulässigen Erweiterung des in dem WohnMangG. festgelegten Begriffes der Unbenutztheit enthalten (vgl. RG. in JW. 1924, 837<sup>a</sup> und meine Anm. hierzu). Wie die vorliegende Verordnung zeigt, haben die Ausführungsbehörden aus jener Entsch. des RG. offenbar ihre Lehren gezogen und die Beschlagnahmemöglichkeit durch besondere Verordnungen auf Nachlasswohnungen erstreckt, nachdem der in der Praxis der Wohnungsämter vielfach vertretene Standpunkt, daß Nachlasswohnungen schon auf Grund des WohnMangG. beschlagnahmefähig seien, sich als nicht durchsetzbar erwiesen hatte. Es ist auch durchaus kein vernünftiger Grund ersichtlich, von einer Beschlagnahme solcher Wohnungen abzusehen, wenn der Erbe nicht zum Hausstand des verstorbenen Inhabers und nicht zu dessen nächsten Familienangehörigen zählt. Hausfremde Erben bedürfen einer Berücksichtigung nur nach Maßgabe der Dringlichkeit ihres Wohnungsbedürfnisses. Gewisse Härten, die sich im Einzelfall dadurch ergeben können, daß Abkömmlinge eines verstorbenen Hauseigentümers wegen Minderjährigkeit der bisherigen Familienwohnung beraubt werden, lassen sich durch verständige Handhabung in der Praxis ausgleichen. Erfahrungsgemäß kommen gerade bei Nachlasswohnungen Schiebungen häufig vor. Das publizistische Wohnungsrecht darf nicht nach Art eines Vermögensrechts zum Gegenstand des Handels gemacht werden. Die vorliegende Verordnung (offenbar eine solche der Stadt Frankfurt am Main) kann daher anderen Gemeinden zur Nachahmung empfohlen werden.

Prof. Dr. Ruth, Halle a. d. S.

Zu 2. A. Anm. OLGPräs. Prof. Dr. Max Mittelstein.

B. Eine allgemeine Erlaubnis zur Untervermietung kann, wie das RG. am Schlusse zutreffend ausführt, dem Mieter im Vertrage ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt werden, insbesondere kann die stillschweigende Einräumung sich aus der Ortsüblichkeit einer derartigen Untervermietung in Ansehung der betreffenden Wohnung ergeben. Alsdann entfällt die Anwendbarkeit des § 29 MSchG. überhaupt. Darüber, ob dem Mieter nach dem Vertrage das Recht zur Untervermietung allgemein zusteht, hat aber nicht das M. E., sondern das ordentliche Gericht zu entscheiden, bei welchem der Mieter gegebenenfalls eine Feststellungsklage erheben muß. Dem Vermieter

## Berlin. II. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. § 30 BGB. Wann unterscheidet sich eine Firma so wenig von einer älteren, daß sie gelöscht werden muß? \*)

In dem Handelsregister des W. Bln. Mitte steht seit 1895 die Firma „Gebrüder L.“ und seit 1921 die Firma „Gebr. L., Blusen und Kleider“ eingetragen. Die erstere Gesellschaft hat, nachdem ein 1921 gestellter Antrag in allen drei Instanzen keinen Erfolg gehabt, 1926 erneut beantragt, die Löschung der 2. Firma von Amts wegen zu betreiben. Sie gründet ihn darauf, daß jene Firma sich von der ihren nicht genügend unterscheidet und zahlreiche Verwechselungen zwischen beiden Firmen, insbesondere auch bei Zahlungen, vorgekommen seien. Der Rechtspfleger hat die Einleitung des Lösungsverfahrens abgelehnt. Die Einwendung hiergegen ist vom Registergericht, die Beschwerde vom LG. zurückgewiesen worden.

Die weitere Beschwerde ist nicht begründet.

Der angefochtene Beschluß verweist im wesentlichen auf die Begründung des früheren Beschl. des Senats v. 25. Juli 1921. In diesem ist dargelegt, daß für die Beurteilung, ob eine Firma sich von einer anderen deutlich unterscheidet, die Verkehrszüge, und zwar im wesentlichen die der kaufmännischen Kreise, maßgebend ist, in denen die Übung besteht, auch auf kleinere Firmenunterschiede zu achten; unter Hinweis darauf, daß dementsprechend auch die Beifügung des Handelszweiges als zur deutlichen Unterscheidung ausreißend erachtet werden könne, ist ausgesprochen, daß der Zusatz „Blusen und Kleider“ ohne Rechtsirrtum als genügende Unterscheidung angesehen werden konnte. Die Ausführungen des LG. lassen, auch in ihren weiteren Bemerkungen, einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Rügen der weiteren Beschwerde sind unbegründet.

Der von ihr beanstandete Satz des angefochtenen Beschl., daß für die Frage, ob zwei Firmen sich voneinander deutlich unterscheiden, nur die Anschauung derjenigen im Handelsverkehr tätigen Kreise

steht in einem solchen Falle auch nicht das Recht zu, Einwendungen gegen die Person des Untermieters zu erheben, sondern er muß nötigenfalls auf Grund von § 2 MSchG. auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn durch das Verhalten des Untermieters eine erhebliche Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners oder eine Gefährdung der Mietsache herbeigeführt wird. Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, daß dem Mieter ein Recht zur Untervermietung an sich nicht zusteht, die Erlaubnis des Vermieters aber aus Billigkeitsgründen ersetzt werden soll. Es ist dem RG. schon darin nicht beizukommen, daß § 29 MSchG. die in § 549 BGB. an die grundlose Verweigerung der Genehmigung geknüpfte Folge ändert. Der Mieter hat vielmehr auch jetzt das Recht, bei Veragung der Genehmigung des Vermieters das Mietverhältnis zu kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Genehmigung vorliegt. § 29 gibt dem Mieter aber noch einen anderen Rechtsbehelf, indem er die Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters durch das MfA. ermöglicht. Das MfA. soll die Erlaubnis versagen, nicht bloß, wenn die Person des Dritten dem Vermieter berechtigten Anlaß zur Verweigerung der Genehmigung gegeben hat, sondern schlechthin dann, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat. Dieser wichtige Grund braucht also keineswegs in der Person des Dritten zu liegen, sondern kann sich gegen die Untervermietung als solche richten und vielleicht gerade in der Person des Vermieters gegeben sein. Der Tatbestand des § 29 MSchG. ist demnach mit dem in § 549 Satz 2 BGB. nicht identisch. Das RG. geht darauf, daß der Vermieter im Falle des § 29 seine Verweigerung gegen die Untervermietung an sich richten kann, nicht ein. Hierin liegt aber gerade der Kernpunkt der Streitfrage. Richten sich die Einwendungen des Vermieters sowohl gegen die Untervermietung als solche wie gegen die Person des Untermieters, dann ist eine Zweiteilung des Verfahrens möglich, indem zunächst über die Einwendungen der ersteren Art und dann über die letzteren entschieden wird. Etwas Ähnliches findet ja auch bei der abstrakten Beschlagnahme statt, wo häufig zunächst über die Berechtigung zur Beschlagnahme schlechthin entschieden wird und erst in einem späteren Verfahren über die Einwendungen gegen die Person des Zwangsmieters. Zudem wird nach dem Standpunkt des RG. jede Untervermietung unmöglich gemacht, wenn der Vermieter grundsätzlich die Genehmigung hierzu verweigert, da der Untermieter in der Regel alsbald einziehen will und nicht bis zur rechtskräftigen Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters warten kann. Die Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters ist, wie im Rechtsentscheid v. 23. Juli 1924 — 17 Y 84/24 (Hertel, Mieterschutz III Nr. 51) ausgeführt wird, nicht bloß mit Rücksicht auf die Wohnungsnot, sondern auch im Interesse des Mieters zugelassen, der vielfach aus wirtschaftlichen Gründen zur Untervermietung genötigt ist.

Was das von mir zitierte Ur. des OLG. Dresden, Sächs. Vrh. 1906, 60, anlangt, so führt das RG. im vorliegenden Rechtsentscheid daraus einen Satz an, welcher für die betreffende Entsch. ohne Bedeutung ist, denn das OLG. hatte in jenem Falle nicht zu entscheiden, ob der Mieter zur Kündigung gemäß § 549 BGB. berechtigt ist, wenn der Vermieter eine Äußerung über seine grundsätzliche Genehmigung zur Verweigerung der Untervermietung ablehnt, und sich seine Entscheidung bis zur Benennung eines bestimmten Untermieters vor-

maßgebend sei, die die Firmenbezeichnung gebührend beachten und nicht infolge Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit darüber hinweggehen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Er steht im Einklang mit den erwähnten Ausführungen des Beschl. v. 23. Juli 1921 und gibt wörtlich die im Beschl. RGZ. 51, 120 niedergelegte Auffassung wieder. An dieser ist unbedenklich festzuhalten. Wenn die weitere Beschwerde meint, daß bei Nichtigkeit dieser Erwägung jede noch so geringe Unterscheidung zweier Firmen genügend sei, so übersieht sie, daß sie nicht darauf abstellt, ob bei gehöriger Sorgfalt die Unterscheidung wahrgenommen wird, was allerdings auch bei geringfügigen Unterscheidungen möglich wäre, sondern daß sie die Auffassung der näher bezeichneten Kreise entscheidend sein läßt, die zwar eine gebührende Beachtung der Firmenbezeichnung pflegt, aber ohne Zweifel nicht jede geringfügige Verschiedenheit als „deutliche Unterscheidung“ betrachtet.

Daß unter Umständen bereits die Wahrscheinlichkeit häufiger Verwechslungen genügen kann, um die deutliche Unterscheidbarkeit zweier Firmen zu verneinen, mag zutreffen. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn die Firmen in der Form, in der sie eingetragen sind, schon derartige zahlreiche Verwechslungen wahrscheinlich machen. Dies übersieht die Beschwerdeführerin annehmend, wie ihre Ausführungen darüber zeigen, daß für die Frage der deutlichen Unterscheidung auch der Umstand erheblich sei, ob die Firmen stets in der vorgeschriebenen Form geführt werden. Diese Auffassung ist, wie der Senat bereits in der Entsch. RGZ. 41, 114 ausgesprochen hat, rechtsirrig. Die Art der Benutzung einer Firma ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Firma in ihrer eingetragenen Form ohne jede Bedeutung. Wird die Firma in anderer als der eingetragenen Form gebraucht, so mag dies Anlaß zu einem Einschreiten nach § 140 BGB. wegen Benutzung einer dem Inhaber nicht zustehenden Firma geben, möglicherweise auch einem Dritten einen Unterlassungsanspruch verschaffen können. Ob die Firma sich von anderen deutlich unterscheidet, kann aber stets nur danach beurteilt werden, in welcher

behält; vielmehr hatte der Vermieter erklärt, er könne dem Verlangen des Mieters, den Laden weiter zu vermieten, nicht entsprechen. Das OLG. hatte hierin die deutliche Erklärung erblickt, daß der Vermieter von vornherein das Verlangen des Mieters, die Mieträume weiter zu vermieten, ein für allemal ablehne und hierzu ausgeführt:

„In einem Falle allgemeiner und unbedingter Veragung der Untermiete seitens des Vermieters ist der Mieter zur Erlangung des Kündigungsrechts in § 549 BGB. nicht für verpflichtet zu erachten, dem Vermieter erst noch einen bestimmten Untermieter zu stellen“ (so RG. 41, 247 ff. für die in § 549 BGB. übergangene Vorschrift des § 312 UR. I 21). Mit dieser Begründung hat das OLG. Dresden die vom Mieter gemäß § 549 BGB. erklärte Kündigung für berechtigt erklärt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Sache im Falle des § 29 MSchG. anders liegt, wenn der Vermieter grundsätzlich die Genehmigung zur Untervermietung schlechthin verweigert, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob die Ablehnung einer Erklärung durch den Vermieter der ausdrücklichen allgemeinen Verweigerung der Genehmigung gleichzustellen ist. Es ist m. E. mit Treu und Glauben nicht vereinbar, daß der Vermieter die Verantwortung von Anfragen des Mieters in bezug auf das Mietverhältnis, an denen dieser ein berechtigtes Interesse hat, einfach ablehnt. Das OLG. I München (Ztschr. f. R. i. B. 1925, 400) hat es in einem Beschl. v. 28. Okt. 1925 im Gegenfall zum RG. für zulässig erklärt, daß die Erlaubnis des Vermieters nicht bloß für einen bestimmten Untermieter, sondern für einen bestimmten Personenkreis ersetzt wird, z. B. in Sommerfrischen an Sommergäste, und der Rechtsentscheid des BayObLG. v. 9. April 1926 — Reg. VII Nr. 1/26 (Hertel, Mieterschutz IV B. Nr. 17) — läßt ganz generell die Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zu, wenn dieser die Genehmigung zur Untervermietung schlechthin verweigert hat.

OLG. Dr. Hertel, Oppeln.

Zu 1. Die Entsch. behandelt nur die Frage, ob die beiden Firmen im Sinne des § 30 Abs. 1 BGB. sich deutlich unterscheiden. Die Frage, ob etwa unlauterer Wettbewerb vorliegt, ist vom RG. nicht erörtert und war von ihm als der Beschwerdevinstanz des Registergerichts nicht zu prüfen (vgl. Staub BGB. § 30 Anm. 4; Anh. zu § 8 Anm. 11). In diesem Sinne entspricht die Entsch. durchaus den gesetzlichen Vorschriften und deren Auslegung in Rechtsprechung und Schrifttum. Die Beschwerdeführerin ist auch durch diese Entsch. in keiner Weise geschädigt. Gehören die beiden Geschäfte verschiedenen Geschäftszweigen an, ist beispielsweise die beschwerdeführende Firma ein Bankgeschäft oder eine Getreidehandlung, so ist nicht einzusehen, wie die Firma der Gegenpartei, die den Zusatz „Blusen und Kleider“ führt, ihr irgendwie nachteilig sein könnte. Will die Beschwerdeführerin den Unterschied der beiden Firmen noch deutlicher machen, so ist es ihr ja unbenommen, zu ihrer Firma einen Firmennamen zu wählen, der den Geschäftszweig zum Ausdruck bringt. Arbeiten dagegen beide Firmen in einem und demselben Geschäftszweige, dann ist die Ähnlichkeit der Firmen unter Umständen für die Beschwerdeführerin fördernd. In diesem Falle zeigt aber das OLG. den Weg, auf dem unter Umständen die Beschwerdeführerin zu ihrem Rechte kommen kann (Klage beim Prozeßgericht).

Geh. ZR. Dr. Felix Bondi, Dresden.

Form sie angemeldet bzw. eingetragen ist. Bei dieser Rechtslage kann es nicht als rechtsirrig angesehen werden, wenn die Vorinstanzen die beiden in Frage stehenden Firmen als durch den Zusatz „Blusen und Kleider“ hinreichend unterschieben angesehen haben, zumal offenbar ein Teil der angebl. entfallenden Verwechslungen auch von ihr selbst mit der behaupteten ungenauen Firmierung der Fa. „Gebr. L. Blusen und Kleider“ in Verbindung gebracht wird. Sie halten sich damit durchaus im Rahmen der Rechtsprechung des Senats, in der wiederholt (vgl. u. a. RGZ. 51, 120) ausgesprochen ist, daß die Angabe des Handelszweiges, in dem der eine zweier gleichnamiger Kaufleute tätig sein will, als Firmenzusatz genügt, um eine deutliche Unterscheidung ihrer Firmen zu bewirken. Der Umstand, daß die Firma an sich auch ohne diesen Zusatz bestehen könnte, ist unerheblich.

(RG., 1. BS., Beschl. v. 29. April 1926, 1 X 243/26.)

Mitgeteilt von OHR. Dr. Sprinz, Berlin.

### Berlin. III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

1. § 138 BGB.; Art. 4 b. Vertr. v. Kapallo (RGBl. 1922, II, 677); Art. 5 des deutsch-russischen Vertr. vom 12. Okt. 1925 (RGBl. 1926, II, 1). Ein unter Verletzung der Bestimmungen der russischen Devisengesetzgebung in Rußland geschlossener Vertrag verstößt vom deutschen Standpunkte nicht gegen die guten Sitten. Ein deutscher Erfüllungsort kann stillschweigend vereinbart werden. \*)

Die Bekl., eine frühere russische Staatsangehörige, hatte im Jahre 1919 oder Anfang 1920 laut einer — absichtlich vordatierten — Urkunde v. 15. Dez. 1918 von einem Kaufmann in Moskau 9500 nordamerikanische Dollar gekauft und als Gegenwert einen gleich hohen Betrag dem Verkäufer auf ein Bankhaus in New York angewiesen. Als später der Verkäufer den Betrag bei dem amerikanischen Bankhause erheben wollte, stellte es sich heraus, daß die Bekl. den Betrag ihrerseits dort wieder abgehoben hatte. Der Verkäufer, der zufolge des russisch-polnischen Friedensvertrages Pole geworden und nach kurzem Aufenthalte in Polen dauernd nach Berlin übergesiedelt war, beziedete die Forderung, und der Fessionar klagte nunmehr gegen die ebenfalls nach Deutschland ausgewanderte Bekl. in Berlin auf Zahlung eines Teilsbetrages von 500 Dollar. Die Bekl. machte geltend, daß das Geschäft nach den Bestimmungen der russischen Devisengesetzgebung verboten und nichtig sei; nachdem das Deutsche Reich mit Rußland den Vertrag v. 12. Okt. 1925 (RGBl. 1926 II, 1) abgeschlossen habe, der eine weit über sonstige internationale Abmachungen hinausgehende Gegenseitigkeit — auch in rechtlicher Beziehung — herstelle, sei es fernerhin nicht mehr angingig, dem russischen Recht die Anerkennung zu versagen und die Entsch. RG. 108, 241 aufrechtzuerhalten. Diese Ausföhrung der Bekl. verkennt den der vorbezeichneten RGEntsch. zugrunde liegenden Gedankengang. Das RG. hat daselbst die Anwendung des russischen Rechtes nicht deshalb abgelehnt, weil das moderne Rußland kein Rechtsstaat sei; zu einer solchen negativen Feststellung hätte auch um so weniger Anlaß vorgelegen, als zu der Zeit, als das RG. jene Entsch. traf, zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik \*) der sog. Vertrag von Rapallo (RGBl. 1922 II, 677) bereits in Kraft war. Dieser Vertrag hatte durch seinen Art. 4 die allgemeine Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen gegenseitig sichergestellt. An dieser Sachlage hat sich durch den deutsch-russischen Vertrag v. 12. Okt. 1925 (s. Art. 5 daselbst) nichts Wesentliches geändert.

Die russische Devisengesetzgebung, die ein Geschäft der hier in Rede stehenden Art ohne besondere Erlaubnis der Kreditkassette des Volkskommissariats für Finanzen verbot und unter gesetzliche Strafe stellte, beruhte — und das gleiche kann von der deutschen Devisengesetzgebung und den Devisengesetzgebungen anderer von einem Währungsverfall betroffenen Staaten gesagt werden — nicht auf rechtlich-sittlichen Erwägungen, die allen Kulturstaaten gemeinsam sind, sondern sie war geboren aus staats- und wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten des einzelnen Staates. Wenn der Angehörige eines solchen Staates sich der Umgehung eines im Rahmen der Devisengesetzgebung ergangenen Verbotsgesetzes schuldig machte, indem er z. B. ein verbotswidriges Geschäft unter Vereinbarung eines ausländischen Erfüllungsortes abschloß, so mag er vom Standpunkte seines heimatlichen Staates und dessen Gesetzgebung aus sittemäßig gehandelt haben. Für den deutschen Richter ist aber ein Verstoß gegen die guten

Zu 1. A. Vgl. Nußbaum, Das Geld S. 58; JW. 1924, 660; Stinzing, JW. 1924, 1347; Klein, JW. 1924, 1503; Brandl, LZ. 1925, 815. D. S.

B. Ob bei Hingabe von 9500 nordamer. \$ — d. h. von Noten — gegen Rückgabe desselben Betrages in Form einer Bankanweisung — d. h. von Devisen — überhaupt von einem Devisenkaufgeschäft gesprochen werden kann, erscheint zweifelhaft. Ein Umsatz von Valuten gegen inländische — russische — Zahlungsmittel hat offenbar nicht stattgefunden. Es fragt sich deshalb, ob das Geschäft ein nach der WD. des russischen Volkskommissars verbotenes „Valutengeschäft“ war. Die

\*) So der damalige Name; jetzt lautet die amtliche Bezeichnung SSSR. (deutsch: Bund Sozialistischer Rätestaaten).

Sitten i. S. des deutschen Gesetzes (§ 138 BGB.) zu verneinen, wenn der rechtlichende Ausländer gegen ein Verbotsgesetz seines Heimatstaates verstoßen hat, das nicht dem Schutze eines in der Gemeinschaft der Kulturstaaten allgemein als Richtschnur anerkannten Rechtsgedankens dient, sondern lediglich bestimmt ist, ihrer Natur nach vorübergehenden staats- und wirtschaftspolitischen Bedürfnissen des ausländischen Staates abzuhelfen. Mit anderen Worten: Die Frage, ob der das Verbotsgesetz seines Heimatstaates verletzende oder umgehende Ausländer sich durch dieses Verhalten eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht hat, ist nach deutschem Recht zu beurteilen und mit dem RG. (108, 241) im vorliegenden Falle zu verneinen. Ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, das für den deutschen Richter unbedingt maßgeblich wäre, liegt ebenfalls nicht vor (vgl. RG. 108, 243).

Die Anwendung dieser grundsätzlichen Erwägungen auf den vorliegenden Rechtsstreit mußte zur Beurteilung der Bekl. führen, da nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme auch hier die stillschweigende Vereinbarung eines ausländischen Erfüllungsortes — und zwar des Ortes der künftigen Niederlassung der Vertragsschließenden, insbesondere der Bekl. — angenommen werden muß. Die Rückdatierung der Urkunde zeigt, daß die Beteiligten sich der Gesetzwidrigkeit des Geschäftes bewußt waren. Sie wollten sich aber durch die Rückdatierung lediglich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung entziehen. Hätten sie den Anschein eines auch nach russischem Recht gültigen Geschäftes erwecken wollen, dann hätten sie ein noch früheres Datum wählen müssen; denn Valutengeschäfte waren bereits durch die WD. des Volkskommissars für Finanzen v. 14. Sept. 1918 verboten (Nr. 203 der „Nachrichten des Allrussischen Volkskongresses der Sowjets“ v. 19. Sept. 1918). Gerade die Wahl eines später liegenden Datums lehrt, daß die Beteiligten nicht gegonnen waren, das Geschäft den Normen des russischen Rechtes zu unterstellen, sondern daß sie die Erfüllung des Geschäftes und auf diesem Wege auch die Geltendmachung der aus ihm erwachsenden Ansprüche in das Ausland, in das sie auszuwandern gegonnen waren, verlegen wollten. Für diesen bei den Beteiligten obwaltenden Willen sprechen auch die persönlichen Umstände und der sich aus ihnen ergebende Zweck des Geschäftes (es folgen Ausführungen, daß es beiden Vertragsschließenden darauf angekommen ist, durch das Valutengeschäft ihre Ausreise aus Rußland vorzubereiten). Sie hatten den Willen, den Erfüllungsort in das Ausland zu verlegen, ohne daß sie zur Zeit des Vertragsschlusses bereits eine Bestimmung getroffen hätten, wo letzten Endes das Geschäft zu erfüllen war; bei der Ungewißheit der Verhältnisse und ihres eigenen, mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängigen Schicksals wäre eine bestimmte Vereinbarung wohl kaum möglich gewesen. Der Inhalt der Urkunde selbst kann im übrigen nicht gegen die soeben entwickelte Auslegung des Parteivillens verwendet werden (folgen Ausführungen in dieser Richtung). Hatten nach alledem die Vertragsschließenden in der dargelegten Weise durch stillschweigende Willenserklärung das Geschäft dem Rechte des ausländischen — deutschen — Erfüllungsortes unterstellt, so war bei dem unbestrittenen Inhalte der Urkunde die Bekl. auch nach deutschem Rechte zur Zahlung an den Zedenten des Kl. verpflichtet.

(RG., 19. BS., Art. v. 1. April 1926, 19 U 4617/24.)

Mitgeteilt von OHR. v. Dostien, Berlin.

\*

### Düsseldorf.

2. §§ 434, 459 BGB. Auf Grund der Zusicherung, daß die Zoltpapiere eines ausländischen Motorrades in Ordnung seien, haftet der zusichernde Verkäufer dem Käufer für die Beschlagnahme des Rades. †)

Zwar ist dem RG. darin beizupflichten, daß eine Haftung des Bekl. aus dem Gesichtspunkte eines Mangels im Recht i. S. des § 434 BGB. oder wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers nicht in Betracht kommt. Dennoch hat der Bekl. dem Kl. für die Beschlagnahme einzustehen, und zwar auf Grund seiner als bewiesen anzusehenden Zusicherung, daß die Papiere in Ordnung seien und daß der Bekl. mit den Belgiern keine Schwierigkeiten bekommen würde. Zu Unrecht verneint der erste Richter, daß diese Erklärung eine Garantieübernahme für die Beschlagnahmefreiheit des Motorrades enthalte. Zunächst liegt kein Grund vor, den Inhalt der Erklärung dahin einzuschränken, daß darin nur die Zusicherung der Beschlagnahmefreiheit als einer der Sache i. S. des Bekl. hatte sich vielmehr die Valuten von dem Zedenten des Kl. nur gesehen. Nach der deutschen Devisengesetzgebung wäre ein Devisenleihgeschäft jedenfalls erlaubt gewesen.

Im übrigen liegt der Fall genau so wie RG. 108, 241. Ein Anlaß, von der Entsch. des RG. abzuweichen, weil inzwischen der deutsch-russische Vertrag geschlossen worden war, lag aus dem in der Entsch. erwähnten Grunde nicht vor. Vorausgesetzt, daß es sich eben überhaupt um ein nach der russischen Devisengesetzgebung unzulässiges Valutengeschäft gehandelt hat, ist der Entsch. beizutreten.

RA. Dr. Dorenberg, Stuttgart.

Zu 2. Die Entscheidung scheint mir in Ergebnis und Begründung richtig. Es handelt sich freilich nicht, wie der

§ 459 Abs. 2 BGB. zukommenden Eigenschaft (vgl. RGRKomm. Anm. 4 I c Abs. 3 zu § 495; 3. Aufl. S. 582) zu erblicken sei. Die „Schwierigkeiten“ konnten ferner auch darin bestehen, daß dem Käufer nur vorübergehend die Benutzbarkeit des Rades entzogen würde, oder daß die Belgier sich damit begnügten, von dem Kl. den etwa noch rückständigen Zoll zu verlangen oder ihm eine Geldstrafe aufzuerlegen, ohne ihm das Rad selbst zu nehmen. Für alle diese und andere Folgen hatte der Bekl. dem Kl. dann einzutreten, wenn sie auf die Mangelhaftigkeit der Papiere zurückzuführen waren. Erst in Verbindung mit der Erklärung, daß die Papiere in Ordnung seien, erhält die weitere Erklärung des Bekl., der Kl. werde mit den Belgiern keine Schwierigkeiten bekommen, den Charakter einer den Bekl. verpflichtenden Garantieübernahme, der ihr für sich allein genommen allerdings wohl nicht zuzurechnen wäre. Denn wenn die Papiere tatsächlich in Ordnung gewesen wären, würde die Erklärung, daß der Käufer keine Schwierigkeiten haben werde, nur die Bedeutung einer beruhigenden, den Käufer aber nicht weiter verpflichtenden Äußerung haben. Damit wird zugleich der Haftung des Bekl. eine Grenze gezogen. Für eine, überhaupt nicht voraussehbare Willkürhandlungen der Belgier war der Bekl. dem Kl. nicht haftbar. Im vorliegenden Falle stand jedoch, wenn die Papiere nicht vollkommen in Ordnung waren, die Möglichkeit von Verwicklungen und die Gefahr einer Beschlagnahme keineswegs außerhalb jeder Voraussicht. Denn bekanntermaßen waren zu jener Zeit — es handelt sich um die Zeit des Ruhrkampfes — die Besatzungsmächte, d. h. die Franzosen und Belgier, schon seit längerem dazu übergegangen, nicht nur an Stelle der deutschen Behörden die Zölle zu erheben, sondern auch die etwaigen rückständigen Zölle für sich beizutreiben. Daher hatte auch wohl der als Zollbeamter sachkundige Zeuge N. den Kl. gleich darauf hingewiesen, daß er sich vergewissern müsse, ob die Papiere einwandfrei seien, und die Zusicherung des Bekl., die er am Fernsprecher mit abhören konnte, dahin auslegt, daß in sie auch die einwandfreie Verzollung einbegriffen sei. In der Tat konnten als Papiere, deren Vorhandensein den Kl. vor einer Belästigung durch die Belgier bewahren sollte, nur die Zollpapiere in Betracht kommen, denn an der „Zypenbescheinigung“, die tatsächlich allein von allen Papieren vorhanden war, hatten die Belgier kein Interesse. Daher ist es auch nicht anzunehmen, daß der Bekl. aus seiner Zusicherung nur für den Fall haftbar machen zu wollen, daß die Beschlagnahme — oder sonstige Maßnahme — auch nach deutschen Bestimmungen noch gerechtfertigt gewesen wäre. Der Bekl. hatte vielmehr dafür einzutreten, daß der Zustand der Papiere den Belgiern auch nicht den Schein einer Berechtigung geben könnte, mit irgendwelchen Maßnahmen, insbesondere einer Beschlagnahme, gegen den Kl. vorzugehen. Hiernach ist der Bekl. aus der Garantieübernahme zum Schadenersatz verpflichtet, der zum mindesten in Höhe des vergeblich aufgewendeten Kaufpreises begründet erscheint. Dieser Ersatz ist in der Weise zu leisten, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird (§ 249 BGB.). Der Bekl. hat also die empfangenen Gulden zurückzuzahlen, doch bleibt es ihm unbenommen, den entsprechenden Wert in Reichsmark zu entrichten.

(OLG. Düsseldorf, Urte. v. 17. Febr. 1926, 2 U 197/25.)

Mitgeteilt von OGPf. Dr. Weder, Cleve.

Stettin.

3. §§ 459, 476 BGB. Die Unechtheit eines Kaufgegenstands (Briefmarken) bildet lediglich einen wertmindernden Fehler. Bei einem Verkauf in Wausch und Wogen sind die Vorschriften über Mängelhaftung regelmäßig ausgeschlossen.

In der verkauften und gelieferten Markensammlung haben sich fünf unechte Marken, nämlich die umstrittenen Tsingtau-Provisorien, befunden. Deshalb hat aber der Bekl. nicht etwas anderes geliefert, als er verkauft hatte. Wie das RG. in einem Falle, in dem statt der verkauften Stradivarius-Geige ein Instrument neueren Fabrikats geliefert war, entschieden hat (vgl. RZ. 1916, 990), bildet eine derartige Unechtheit des Kaufgegenstandes lediglich einen wertmindernden Fehler des Bekl. i. S. des § 459 BGB.

Das Vorhandensein dieses Fehlers an und für sich ist im vorliegenden Falle nicht geeignet, einen Anspruch des Kl. auf Minderung

Sinweis in der Überschrift auf §§ 434, 459 anzunehmen nahelegt, um eine Haftung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, wohl aber, wie das Urteil richtig darlegt, aus Garantieübernahme. Und zwar wohl nicht um eine solche dahin, daß die Ware überhaupt nicht beschlagnahmt werde, sondern nur um eine solche für die Ordnungsmäßigkeit der Zollpapiere.

Geh. FR. Prof. Dr. Dertmann, Göttingen.

Zu 1. Die Ausführungen des vorstehenden Urteils halte ich für durchaus überzeugend. Sie stehen auch mit der Rechtsprechung des RG. im allgemeinen, soweit es sich um die Frage handelt, ob durch Unterlassungen von Ehrenbezeugungen eine Beleidigung begangen werden

des Kaufpreises zu begründen. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Mängelhaftung beim Kaufe sind — mit der Ausnahme des den Fall arglistigen Verschweigens behandelnden § 476 — nachgiebiges Recht. Sie sind nach der Verkehrsauffassung regelmäßig ausgeschlossen bei einem Verkauf in Wausch und Wogen, worauf der Bekl. zutreffend hinweist (vgl. Verolzheimer in Gruch. 63, 456 ff.). Ein solcher ist auch der Verkauf einer ganzen Briefmarkensammlung. Dazu kommt, daß die Unechtheit des Kaufgegenstandes eine dem Briefmarkenhandel eigene, besondere und jedem Sammler wohlbekannte Gefahr bildet. Beim Erwerb einer Sammlung zu einem Gesamtpreise rechnet der Erwerber regelmäßig mit dieser Gefahr; er nimmt sie in Kauf. Es ist die Ausnahme, wenn die Parteien eine Haftung des Verkäufers für die Echtheit einzelner Stücke der Sammlung vereinbaren. Daß dies geschehen sei, hat der Käufer (Kl.) zu beweisen.

Es fehlt an der schlüssigen Darlegung einer solchen Vereinbarung. Die Parteien wußten bei den Kaufverhandlungen, daß von den umstrittenen Marken Fälschungen existierten, und zwar solche, welche besonders schwierig zu erkennen waren. Sie waren nicht imstande, selbst die Echtheit oder Unechtheit der verkauften Stücke festzustellen. Gleichwohl hat der Kl. die Marken ohne vorgängige Prüfung gekauft, ferner geständig bei diesen Verhandlungen erklärt, daß er mit dem Erwerb der Sammlung ein großes Risiko eingehe. Diese Äußerung spricht für den Ausschluß der Gewährleistung.

(OLG. Stettin, 2. ZS., Urte. v. 20. Mai 1926, 2 U 82/26.)

Mitgeteilt von OLG. Dr. Mielke, Stettin.

\*

Stuttgart.

1. § 276 ZPO. Die Gerichte des Saargebiets sind deutsche Gerichte.

Die Gerichte des Saargebiets können trotz der W. der Regierungskommission des Saargebiets v. 2. Aug. 1921 (W. der Reg. Komm. 1921 Nr. 11 S. 125) nicht als ausländische Gerichte i. S. des § 276 ZPO. bezeichnet werden. Der gemäß § 25 Abs. 2 der Anlage zu § 50 W. durch jene W. eingesetzte Oberste Gerichtshof in Saar-Louis tritt lediglich an Stelle der bisherigen zuständigen OLG. und hat in Zivilsachen nach deutschem Gesetz in materieller und prozeduraler Hinsicht Recht zu sprechen. Der in der genannten W. ausgesprochene Ausschluß der Revision an das RG. entbehrt, weil in der erwähnten Anlage nicht vorgelesen, der Rechtsgültigkeit (vgl. ZW. 1922, 810; 1925, 346) und kann daher bei der Frage, ob das Gericht, an welches Verweisung beantragt wird, ein deutsches sei, nicht in Betracht gezogen werden.

(OLG. Stuttgart, 3. ZS., Beschl. v. 9. Juli 1926.)

Mitgeteilt von RA. Adler I, Stuttgart.

Dresden.

IV. Strafsachen.

1. §§ 185, 223, 233 StGB. Wer in einer Versammlung beim Singen des Deutschlandsliebes sitzen bleibt, erfüllt gegenüber den Aufstehenden nicht den Tatbestand der Beleidigung (f).

Als im Verlauf der „vaterländischen Kundgebung“ von den Teilnehmern unter Erheben von den Plägen das Deutschlandlied gesungen wurde, ist der Privatkläger nicht mit aufgestanden, sondern trotz der an ihn ergangenen Aufforderung, ebenfalls aufzustehen, sitzen geblieben, hat seine Zigarette weitergeraucht und dazu eine höhnische Miene gemacht. Über dieses Verhalten erregt, ist der Angekl. alsbald auf den Privatkläger zugegangen und hat ihm eine Ohrfeige versetzt.

Der Amtsrichter hat § 223 StGB. für nachgewiesen erachtet, den Angekl. aber gemäß § 233 StGB. für straffrei erklärt.

Nach Annahme des Vorderrichters soll das Gebaren des Privatklägers nicht nur eine Ungehörigkeit darstellen, sondern eine Beleidigung i. S. des § 185 StGB. in sich schließen, weil dieser durch sein Verhalten dem Angekl. wie jedem einzelnen Teilnehmer der Veranstaltung, der zum Zeichen dafür, daß er die im Deutschlandliede ausgedrückten Gefühle hege, beim Gesänge des Liedes sich mit erhoben habe, die schuldige Achtung für seine Meinung abgesprochen habe. Diese Feststellung kann nur den Sinn haben, daß die Handlungsweise des Privatklägers, weil sie geeignet war, das vaterländische Emp-

kann, durchaus in Einklang. So hat das RG. am 7. Dez. 1907 (also vor Erlass der Novelle von 1908 zu §§ 95 ff. StGB.) ein Urteil aufgehoben, in dem der Angekl. wegen Nichtentsprechens in ein Hoch auf den Kaiser verurteilt war, aufgehoben (RGSt 40, 413) mit der Begründung, daß die Grundsätze über Unterlassungsdelikte nur dann zur Anwendung kommen könnten, wenn es sich um Verletzung von Rechtspflichten handle. Eine solche bestehe aber nicht für Anstands-, Höflichkeits- und Ehrfurchtsverletzungen. Ihre Unterlassung erfülle deshalb den Tatbestand der Beleidigung nicht. Auch in den weiteren Ausführungen über die Notwendigkeit des Vorjages bei Beleidigungen decken sich die beiden Urteile völlig.

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lisienthal, Heidelberg.

finden der Anwesenden zu verlegen und bei ihnen Argerniß zu erregen, ohne weiteres und unter allen Umständen zugleich eine Kundgebung enthalten habe, durch die auch die äußere Wertschätzung im Kreise der Volksgenossen beeinträchtigt und damit ihre persönliche Ehre angegriffen und gekränkt worden sei. Eine derartige Schlußfolgerung ist rechtsirrig und reicht nicht aus, um den äußeren Tatbestand der Beleidigung für erfüllt zu erachten. Wer nichts anderes tut, als daß er sich einer eblen, jedoch die persönliche Ehre nicht berührenden Sitte in unziemlicher Weise widersetzt, kann damit zwar die Gefühle dessen, der für die Sitte eintritt, empfindlich verletzen, nicht aber dessen Ehre. Es fehlt in den Urteilsgründen an der eine rechtliche Nachprüfung ermöglichenden und deshalb unerläßlichen Darlegung, worin die Verletzung der äußeren Achtung des Angest., des Rechtsguts seiner persönlichen Ehre bestanden haben soll. Schon dieser Mangel mußte zur Aufhebung des Urteils führen.

Weiter entbehren aber auch die Ausführungen des Vorberrichters in subjektiver Beziehung der nötigen Bestimmtheit und Klarheit. Wenn gesagt wird, der Privatkl. habe sich nach Lage der Sache keineswegs im unklaren darüber sein können, daß sein Verhalten „diesen Eindruck“ hervorrufen mußte, so ist damit nicht genügend festgestellt, daß er tatsächlich mit Beleidigungsvorwurf gehandelt hat. Zum Vorwurf gehört das Bewußtsein des ehrverletzenden Charakters der Äußerung. Es hätte vor allem nahe gelegen, zu prüfen, ob die vom Privatkl. gezeigte höhnische Miene nicht sowohl eine Mißachtung der von den Anwesenden gewählten Art der Bezeugung ihrer vaterländischen Gesinnung zum erkennbaren Ausdruck bringen sollte, als vielmehr nur dem in seiner Nähe befindlichen Zeugen L. wegen dessen Aufforderung, sich mitzuerheben, oder anderen Personen gegolten hat, weil sie ihr Mißfallen über sein Verhalten offensichtlich zu erkennen gaben.

(OLG. Dresden, 1. Str., Ur. v. 2. Juni 1926, 1 Ost. 58/26.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. Weber, Dresden.

## Berlin.

### Landgerichte.

1. §§ 56, 60 BGB. Nicht rechtsfähige Vereine können nicht Mitglieder eines eingetragenen Vereins sein. †)

Die Frage, ob ein nicht rechtsfähiger Verein Mitglied einer juristischen Person, insbesondere eines rechtsfähigen Vereins sein kann, ist im Schrifttum lebhaft umstritten (dafür: Oierke DZS 07, 207, Soergel BGB. § 32 u. Komm. RGR. § 54 Anm. 1 Ende; dagegen: die in den Kommentaren zitierten Vertreter der Gegenseite, sowie ferner bezüglich der Zugehörigkeit zu einer G. m. b. H.: Staub-Hachenburg G. m. b. H. Gef. 4. Aufl. zu § 2 Nr. 27 u. Goldmann-Vilienthal zu § 18 Nr. 5). Das Beschw.gericht schließt sich der — auch vom OLG. Hamburg OLG. 20, 30 vertret-

Zu 1. Argumente wie dies: „ein nicht rechtsfähiger Verein ist keine Person und kann daher kein Personenrecht haben, also auch kein Mitgliedschaftsrecht an einem andern Vereine“, eine Argumentation, wie diese, gehört, wie man wohl sagen darf, einer hinter uns liegenden Periode an. Daß der nicht rechtsfähige Verein seinem Wesen nach eine selbständige Organisation ist, hat auch der Gesetzgeber anerkannt, indem er ihm (passive) Parteifähigkeit, Exekutionsfähigkeit, Konkursfähigkeit beilegte, und er hat — wie RG. 78, 101 = JW. 1912, 302/21 ausführt, — den nicht rechtsfähigen Verein gerade dadurch, daß er ihn im Titel von den „Juristischen Personen“ mitbehandelt, „den rechtsfähigen Vereinen, wenigstens hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte, näherrücken wollen“, so z. B., wie in dieser Entsch. näher begründet, hinsichtlich des Namensrechts. Daß ein nicht rechtsfähiger Verein zum mindesten Mitglied eines anderen nicht rechtsfähigen Vereins (Verbandes) sein kann, ist eine Tatsache unseres Rechtslebens, auf der die Organisation der Wirtschaft und wichtigster öffentlicher Gestaltungen Deutschlands maßgebend beruhen (Gewerkschaften, politische Verbände u. a. m.). Der nicht rechtsfähige Verein ist, abgesehen von gewissen Innenfragen, genau so „Verein“, wie es der rechtsfähige ist. Nur hat letzterer einzelne rechtliche Qualitäten, die jenem fehlen. Treten sie (durch Eintragung) zum nicht rechtsfähigen Verein hinzu, so entsteht nicht etwa ein neues Rechtsgebilde, sondern ein Verein, der schon da war und weiterhin in unveränderter Identität fortbesteht, „erlangt Rechtsfähigkeit“. Hiernach kann man die Frage, ob ein nicht rechtsfähiger Verein Mitglied eines rechtsfähigen Vereins sein kann, nicht aus der allgemeinen Struktur des nicht rechtsfähigen, sondern nur aus der besonderen Struktur des rechtsfähigen Vereins heraus beantworten. Es ist sehr wohl möglich, daß eine korporative Organisation so beschaffen ist, daß sie einen nicht rechtsfähigen Verein als Mitglied nicht erträgt, obgleich an sich dem nicht rechtsfähigen Verein die Qualität zu Mitgliedschaften nicht abgeht. Er kann zweifellos Aktionär einer bestehenden Aktiengesellschaft werden. Daß er nicht Gesellschafter einer GmbH. und nicht Genosse einer eingetragenen Genossenschaft sein kann, mag richtig sein, weil die Gründungsvorschriften und Haftungsverhältnisse dieser Organisationen besondere Erfordernisse rechtfertigen. Beim rechtsfähigen Verein ist aber nichts dergleichen zu finden.

tretenen — ablehnenden Ansicht an. Die Mitgliedschaft im rechtsfähigen Verein ist kein Vermögensrecht, wie es einer Personeneinheit gemeinsam zur gesamten Hand zuzuehen könnte, sondern ein Personenrecht (so auch RG. 100, 2). Ein solches kann grundsätzlich nur von einer „Person“ im Rechtsinne erworben werden, wobei dahingestellt bleiben mag, ob hierzu auch solche Organisationen ohne eigentliche Rechtsfähigkeit zu rechnen sind, welche — wie vor allem die offB. — bei Offenlegung ihrer Verhältnisse in einem öffentlichen Register und unter anerkanntem Namen im Rechtsverkehr auftreten. Der nicht rechtsfähige Verein ist aber — als ein den Vorschriften über die bürgerliche Gesellschaft unterstehendes Gebilde — lediglich ein Schuldverhältnis ohne rechtlich anerkannten Namen, das seinem Inhalt nach der Öffentlichkeit nicht bekannt ist und grundsätzlich keine Gewähr für längere Dauer bietet. Uns diesen Gründen hat das RG. RGF. 36 A 134; OLG. 19, 354 schon die Möglichkeit der Mitgliedschaft bei einer eingetragenen Genossenschaft verneint. Gegen die hier vertretene Ansicht läßt sich auch nicht geltend machen, daß derselbe Erfolg durch eine Satzungsbestimmung erreicht werden könne, wonach sämtliche jeweiligen Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins dem rechtsfähigen Verein angehören sollen, aber nur mit einheitlichem Stimmrecht, das durch einen bestimmten Vertreter auszuüben sei. Eine solche Bestimmung würde im Hinblick auf § 58 BGB. nur ausreichen, wenn auch die Voraussetzungen, von denen Beginn und Ende der Einzelmitgliedschaft im nichtrechtsfähigen und damit zugleich im rechtsfähigen Verein abhängt, in der Satzung des letzteren näher angegeben sind und damit das aus der mangelnden Offenkundigkeit der Verhältnisse des nichtrechtsfähigen Vereins sich ergebende Bedenken gegen die Zulassung seiner Mitgliedschaft im rechtsfähigen Verein ausgeräumt wird.

(OLG. III Berlin, 1. Bk., Beschl. v. 17. März 1926, 3 T 229/26.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. Drewes, Charlottenburg.

## Frankfurt a. M.

2. Art. 297 BB. Mangelndes Klagerrecht Deutscher gegen solche Personen, die bei Kriegsausbruch und Abschluß des Friedensvertrages ihren Wohnsitz in England hatten. †)

Ein Deutscher behauptete aus der Vorkriegszeit in Höhe von 32 000 Goldmark eine Forderung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Grundstückskaufvertrages gegen einen Amerikaner, der bei Kriegsbeginn und Abschluß des W. in England seinen Wohnsitz hatte, und machte sie gerichtlich geltend. Der Bekl. erhob u. a. die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation des Kl. mit der Begründung, daß die klägerische Forderung, wenn sie selbst befände, nach dem W. und den englischen Gesetzen der Verfügungsbefugnis des Kl. entzogen sei und nur im Ausleichsverfahren geltend gemacht werden könne. Das OLG. Frankfurt a. M. hat als erstinstanzliches Gericht diese

Wenn die obige Entsch. die Offenlegung der Verhältnisse und den anerkannten Namen vermisst, so zeigt doch gerade RG. 78, 101, daß der Name des nicht rechtsfähigen Vereins im Rechtsleben anerkannt ist, wenn dieser korporativ organisiert ist und sich einen Namen ständig beigelegt hat. So gut wie in einem gegen einen nicht rechtsfähigen Verein angefaßten Prozesse können diese Voraussetzungen auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geprüft werden.

Hiernach ist dem Urteil nicht beizustimmen: Ein nicht rechtsfähiger Verein kann Mitglied eines rechtsfähigen Vereins sein, wie dies insbesondere auch der § 54 RGRKomm. n. 1 anerkennt. Er kann insbesondere auch zu den Gründern eines rechtsfähigen Vereins, den Urmitgliedern i. S. von § 56 ff. BGB. gehören. Dies entspricht einem aktuellen Bedürfnis des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens, denn die Fälle sind häufig, in denen die einzelnen Lokalvereine einer bestimmten Tendenz (z. B. Volksbildung, Rechtsschutz u. dgl. m.) kein Bedürfnis nach Rechtsfähigkeit haben, während der Zentralverein wegen der Notwendigkeit von Grundbesitz, aktiver Parteifähigkeit und dergleichen die Rechtsfähigkeit braucht.

Andererseits folgt daraus, daß ein nicht rechtsfähiger Verein Mitglied eines rechtsfähigen sein kann, nicht, daß der Antrag auf Eintragung eines aus nicht rechtsfähigen Vereinen gebildeten Vereins zum Register in jedem Falle zulässig ist: Sind die nicht rechtsfähigen Vereine wirtschaftlicher Art i. S. des § 22, so können sie gewiß nicht eine (mittelbare) Rechtsfähigkeit in der Weise erlangen, daß sie sich zu einem Gesamtverein zusammenschließen und dessen Eintragung beantragen. Einer Umgehung des § 22 kann nach allgemeinen Grundgesetzen entgegengetreten werden.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Zu 2. Dem Urteil dürfte zuzustimmen sein. Zweifelloß fällt die eingeklagte Forderung nicht in das Ausgleichsverfahren, denn der Schuldner hatte zwar zu dem maßgebenden Zeitpunkt seinen Wohnsitz in England, befaß dagegen nicht die englische Staatsangehörigkeit. Die sachliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte (vgl. RG. v. 18. Febr. 1926) war also gegeben. Dagegen verneint das Urteil mit Recht die Sachlegitimation, da die Forderung der Beschlagnahme durch die englische Regierung unterliegt. Für die Zulässigkeit dieser Beschlagnahme

Einrede für durchschlagend erachtet und die Klage abgewiesen. Es führt aus: „Es handelt sich vorliegend um eine auf Geld gerichtete Schadenersatzforderung eines Deutschen gegen einen amerikanischen Bürger, der sowohl zur Zeit des Kriegsausbruchs als auch bei Inkrafttreten des W. in England ansässig war. Zur Einklagung dieser Forderung scheidet aber dem Kl. nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen die Sachlegitimation.“

Durch königl. Proklamation v. 9. Sept. 1914 wurden in England alle Zahlungen an feindliche Ausländer schlechthin verboten. Dieses Verbot bezog sich nicht nur auf Schuldner englischer Staatsangehörigkeit, sondern auf alle in England wohnenden Schuldner, gleichgültig welcher Nationalität sie waren. Durch die Trading with the enemy Amendment act v. 27. Nov. 1914 wurde diese königl. Proklamation vollinhaltlich bestätigt und die Einrichtung des Custodian of enemy property geschaffen. Für England und Wales wurde hierzu der Public Trustee bestellt. In der gleichen Akte wurde eine Sperrverfügung bezüglich aller feindlichen Forderungen des Inhaltes erlassen, daß ein feindlicher Gläubiger seine Forderung weder an eine Person in England noch an einen Dritten im befreundeten Ausland veräußern oder sonst darüber verfügen dürfe. Solche Forderungen sollten vielmehr dem Custodian of enemy property vorbehalten bleiben (vgl. Goldschmidt-Bänder, Die Rechte im deutschen Friedensvertrage 30; Jah, Private Rechte und Interessen im Friedensvertrage, 3. Aufl., 67; Schuster-Wehberg, Der Wirtschaftskrieg I. Abteil. 56). Auch hier gilt hinsichtlich der Person des Schuldners das gleiche wie in der königl. Proklamation v. 9. Sept. 1914: nicht die Staatsangehörigkeit des Schuldners, sondern sein Wohnsitz in England ist entscheidend (vgl. Jah a. a. D. 94).

Durch Art. 297 d. W. und §§ 1 u. 3 der Anl. dazu wurden alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, die in bezug auf feindliche Güter, Rechte oder Interessen ergangen waren, bestätigt. Unter „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen“ sind nach § 3 der Anl. zu Art. 297 Maßnahmen jeder Art, namentlich „Überwachungs- und Zwangsverwaltungsmaßnahmen mit dem Zweck, die feindlichen Guthaben zu beschlagnahmen“, zu verstehen. Da der W. mit seiner Verkündung und Anordnung im RWL. deutsches Reichsgesetz geworden ist (vgl. RW. 107, 45 und ZW. 1925, 248), so haben die vorgenannten englischen Gesetze auch für deutsche Reichsangehörige bindende Wirkung erlangt.

In Ausführung des W. sind dann durch die Treaty of Peace order v. 18. Aug. 1919 in der Fassung v. 28. Juni und 9. Nov. 1920 (Bispr. „Friedensvertrag“ Jg. 1921 Beil.) weitere Bestimmungen ergangen, wie es sich mit den Forderungen deutscher Staatsangehöriger verhalten soll. Nach sect. XVI werden alle Güter, Rechte und Interessen auf den Gebieten der Besigungen oder Protektorate S. M., welche deutschen Reichsangehörigen zur Zeit des Inkrafttretens des W. gehören, zugunsten gewisser Ansprüche Englands an Deutschland belastet. In sect. XVII heißt es dann weiter: „Wenn das belastete Recht in einer Selbstforderung eines Deutschen besteht, so ist der Betrag an den Verwahrer — Custodian — zu zahlen.“ Demgemäß wies der Bekl. verpflichtet, seine Schuld an den Custodian zu zahlen, und der Kl. ist nur berechtigt, Ansprüche im Wege des Ausgleichsverfahrens an das Deutsche Reich zu stellen. Zur Erhebung der Klage auf Zahlung ist er hiernach nicht mehr befugt.

(O. Frankfurt a. M., Ur. v. 7. Mai 1925, 12 O 6/26.)

Mitgeteilt von H. Dr. Wiefenthal,  
Frankfurt a. M.-Bad Homburg v. d. G.

## B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### I. Reich.

#### Reichsbahngericht.

Berichtet von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin.

1. Die §§ 8—10 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden v. 10. Aug. 1925 stehen, soweit sie die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft belasten, in Widerspruch mit § 14 des Reichsbahngesetzes v. 30. August 1924.

A. Die Reichsbahngesellschaft beanstandet die Vorschriften in §§ 8 bis 10 des Ges. v. 10. Aug. 1925, soweit sie davon betroffen wird, aus dem Grunde, weil sie die darin vorgesehenen Zuschüsse als „neue direkte Steuer“ i. S. des § 14 RBahnG. ansieht. An der Zuständig-

kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Schuldners nicht an. Beschlagnahmefähig ist alles, was dem Zugriff der Gewalt des früher feindlichen Staates offen steht. Hierfür ist aber nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der Wohnsitz des Schuldners entscheidend.

Wenn zum Schlusse der Kl. darauf verwiesen wird, Ansprüche im Wege des Ausgleichsverfahrens an das Deutsche Reich zu stellen, so ist der Ausdruck „Ausgleichsverfahren“ mißverständlich. Gemeint ist natürlich nicht das Ausgleichsverfahren des W., sondern das Entschädigungsverfahren auf Grund der deutschen Liquidationschädengesetze. H. Dr. Ernst Wolff, Berlin.

keit des nach § 44 RBahnG. errichteten Reichsbahngerichts ändert auch die — übrigens erst nach Anrufung des Gerichts eingetretene — Tatsache nichts, daß die beanstandete Heranziehung der Gesellschaft durch ein rechtsförmlich verabschiedetes und verkündetes Reichsgesetz angeordnet wird.

B. Hiernach hat das Reichsbahngericht folgende Fragen zu prüfen:

1. Sind die in §§ 8 ff. des Ges. v. 10. Aug. 1925 vorgesehenen Zuschüsse direkte Steuern i. S. des § 14 RBahnG.?

2. Bei Bejahung der Frage 1: War am 12. Febr. 1924 das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ solchen Zuschüssen unterworfen?

I. Zu Frage 1. Der Wortlaut des § 14, der art Deutlichkeit zu wünschen übrig läßt, entspricht genau dem des sog. Dawes-Gutachtens (Anlage Nr. 4 zum Berichte des Ersten Sachverständigenkomitees, S. 126, der in der Reichsdruckerei 1924 gedruckten Ausgabe des Berichts), und es ist nach den der Abfassung des § 14 vorangegangenen Verhandlungen innerhalb der Reichsregierung anzunehmen, daß in dieser Meinungsverschiedenheiten über das Maß des Steuerprivilegs bestanden und schließlich eine Einigung dahin erzielt wurde, schlechthweg die Worte des Gutachtens in den Gesetzentwurf zu übernehmen. Hiernach kann es für die Auslegung des § 14 nicht darauf ankommen, was die deutsche Gesetzgebung und die Wissenschaft des Finanz- und Auslands unter Steuern und direkten Steuern versteht, vielmehr spitzt sich die Entscheidung zu der Feststellung zu:

Was haben die beiden Eisenbahnsachverständigen A c w o r t h und L e b e r v e unter „direkter Steuer“ verstanden wissen wollen?

Vorab ist hierbei zu bedenken, daß das Ziel des Gutachtens darauf gerichtet war, aus der Deutschen Reichsbahn den höchstmöglichen Ertrag für die Reparationsgläubiger herauszuwirtschaften, indem bis zum äußersten die Einnahmen gesteigert und die Ausgaben herabgedrückt wurden. Obwohl nach dem statistischen Material, das den Sachverständigen für ihre Ermittlungen zur Verfügung gestellt worden war, die Ausgaben der Reichsbahn für Steuern und sonstige öffentliche Abgaben aller Art nur einen verschwindenden Bruchteil — kaum zwei vom Tausend — der Gesamtausgabe ausmachten, verlangten sie doch ausdrücklich eine gesetzliche Bestimmung, durch die eine vermeidbare Neubelastung der Gesellschaft mit öffentlichen Abgaben verhindert würde. Wenn sie dieses Verlangen auf das Verbot neuer „direkter Steuern“ beschränkten, so können sie nach der oben gekennzeichneten Gesamtrichtung des Gutachtens nicht wohl des Willens gewesen sein, Neubelastung durch öffentliche Abgaben anderer Art ins ungemessene freizugeben. Offenbar haben sie sich zwar der Erwägung nicht verschlossen, daß es nicht angängig sein würde, der Gesellschaft in bezug auf indirekte Steuern, auf Gebühren und auf öffentlich-rechtliche Beiträge der üblichen Art eine allgemeine Sonderstellung einzuräumen. Aber Zuschüsse, wie sie § 8 des Gesetzes von 1925 vorsieht, gehören, wie man sie auch steuerrechtlich einordnen mag, nicht zu den indirekten Steuern, und von den üblichen Beiträgen zu öffentlichen Einrichtungen unterscheiden sie sich dadurch, daß sie sich — nach der von den Ausführungen des Reichsfinanzministeriums abweichenden Auffassung des Reichsbahngerichts — nicht als Gegenleistung für „besondere“ Leistungen der Gemeinden darstellen und daß dementsprechend ihrer Bemessung nicht der Aufwand für eine bestimmte Leistung oder Einrichtung, sondern ein Ausgabenkreis zugrunde gelegt wird, der den überwiegenden Teil des ganzen Gemeindehaushalts erfährt. In diesem Zusammenhange möge erwähnt werden, daß das nachher zu besprechende RWestG. v. 15. April 1911, das den Reichsbetrieben ähnliche Zuschüsse auferlegt, wie sie das Gesetz von 1925 den Gemeinden zuteilt, in seinem § 8 diese Zuschüsse den Gebühren und Beiträgen gegenüberstellt. — Des weiteren kommt in Betracht, daß tatsächlich das Unternehmen Deutsche Reichsbahn derartige Zuschüsse nicht gezahlt hat, den Sachverständigen also das ihnen vorgelegte Material keinen Anlaß bot, auf sie zu rücksichtigen. Diese Berücksichtigung wäre aber für sie geboten gewesen, da die Aufwendungen, die der Gesellschaft nach dem neuen Gesetze erwachsen, vermutlich die Gesamtausgabe der Vorjahre für Abgaben aller Art erheblich übersteigen. Wird schließlich erwogen, daß die Sachverständigen durch ihre eingehende Kasuistik das Bestreben zu erkennen gegeben haben, das Verbot der Neubelastung nach Möglichkeit auszudehnen, so erscheint es gerechtfertigt, den Begriff „direkte Steuern“ i. S. des Dawes-Gutachtens und demzufolge auch i. S. des § 14 RBahnG. weit auszulegen und auf die hier in Rede stehenden Zuschüsse zu erstrecken.

II. Zu Frage 2. Nachdem die Frage 1 bejaht worden ist, bleibt zu untersuchen, ob durch die Zuschüsse die Reichsbahngesellschaft mit einer Abgabe belastet wird, der das Unternehmen Deutsche Reichsbahn am 12. Febr. 1924 nicht unterworfen war. Die Entscheidung hängt von der Auslegung des RWestG. v. 15. April 1911 (RWL. 187) ab.

Die Reichsbahngesellschaft beruft sich zur Begründung ihres Antrages auf § 6 Abs. 4 des Ges. in Verbindung mit der oben erwähnten Tatsache, daß das Unternehmen Deutsche Reichsbahn an keine Gemeinde einen Zuschuß bezahlt habe. Dagegen ist nach der Meinung des Reichsfinanzministeriums der § 6 Abs. 4 durch die spätere Entwicklung gegenstandslos geworden. Wie sich aus der Begründung des Gesetzes ergebe, siehe § 6 Abs. 4 mit § 7 in Zusammenhang; nur weil § 7 für die elsäß-lothringischen Gemeinden besondere Zuwendungen aus

Mitteln der Reichsbahnen erhalten solle, befreie § 6 Abs. 4 — der nur auf die damaligen Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu beziehen sei — die Betriebe der Reichsbahn von der Zuschußpflicht; da aber Elsaß-Lothringen nicht mehr zum Deutschen Reiche gehöre, sei mit § 7 auch der § 6 Abs. 4 hinfällig geworden und könne sich die erst nach dem Verlust Elsaß-Lothringens begründete jetzige Reichsbahnunternehmung nicht mehr auf ihn berufen, vielmehr sei sie schon vor dem Gesetz von 1925 der Zuschußpflicht aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes von 1911 unterworfen gewesen.

Das Reichsbahngericht hat sich der Auslegung des Reichsfinanzministeriums nicht anschließen können. Einmal waren zur Zeit der Entstehung des RWStG. die Elsaß-Lothringischen Bahnen zwar der hauptsächlichste, aber nicht der einzige Bestandteil des Reichsbahnnetzes, und in der Reichstagskommission (Bd. 277 der Verhandlungen Drucksache 591 S. 2910) betonte ein Vertreter der verbliebenen Regierungen unter Hinweis auf jene Tatsache ausdrücklich, daß die Geltung des § 6 Abs. 4 nicht auf die Elsaß-Lothringischen Bahnen beschränkt sein solle. Aber auch wenn der Abs. 4 des § 6 unwirksam geworden wäre, so würde daraus noch nicht folgen, daß nunmehr die jetzigen Reichsbahnen der Zuschußpflicht aus Abs. 1 des § 6 unterliegen. Denn sowohl in bezug auf den Eisenbahnbesitz des Reiches wie in steuerlicher Hinsicht haben die Verhältnisse seit 1911 eine vollständige Umwälzung erfahren: Das heutige Reichsbahnnetz, das sich über ganz Deutschland erstreckt, übertrifft an Ausdehnung die kleinen Bezirke von 1911 um mehr als das Zwanzigfache, und die wichtigsten Steuern, namentlich die Einkommensteuer, hat das Reich an sich gezogen und ungleich ertagsreicher gestaltet, als es 1911 der Fall war. Diese weitgehenden, für die Regelung der Zuschüsse wichtigen Veränderungen konnte der Gesetzgeber von 1911 unmöglich voraussehen, und es erscheint deshalb nicht angängig, das Gesetz, seinem Wortlaut entgegen, dahin auszulegen, daß es die Zuschußpflicht auch der heutigen Reichsbahnen habe ordnen wollen. Denn das RWStG. hat ihnen einen bedeutenden Teil der ungeheuren Reparationsschuld und damit eine Last auferlegt, die sie unter allen Umständen nur bei vorzichtiger Wirtschaftsführung tragen und in verkehrsschwachen Zeiten, wie wir sie jetzt durchmachen, vielleicht auch dann nicht voll bewältigen können. Kommt die Reichsbahn aber ihrer Verpflichtung nicht bis auf den letzten Pfennig nach, so kann daraus dem deutschen Volke das größte Unheil erwachsen. Im Hinblick darauf und auf den gesamten Inhalt des RWStG. betrachtet es das durch dieses Gesetz geschaffene besondere Recht als seine Aufgabe, die Gesellschaft nach Möglichkeit vor neuen Belastungen zu schützen, die nicht in den Gesetzen eine zweifellose Grundlage haben.

C. Nach dem bisher Ausgeführten ist die von der Reichsbahngesellschaft vertretene Auffassung als sachlich zutreffend zu erachten, bedarf es also einer Würdigung des Umstands nicht erst, daß das Gesetz von 1925 die Reichsbahn zu den Zuschüssen nach verschiedenen Richtungen hin schärfer heranzieht, als es der Fall gewesen wäre, wenn bis 1925 die Zuschußpflicht nach dem RWStG. das Unternehmen Deutsche Reichsbahn getroffen hätte.

Dem Antrage der Gesellschaft, die §§ 8—10 des Ges. v. 10. Aug. 1925 ihr gegenüber für unwirksam zu erklären, kann aber das Reichsbahngericht nicht entsprechen, weil ihm der § 44 RWStG. eine so weitgehende Macht nicht verliehen hat. Vielmehr muß sich das Gericht auf die Feststellung beschränken, daß die §§ 8—10, soweit sie die Gesellschaft belasten, mit § 14 RWStG. nicht vereinbar sind. Da das RWStG. zufolge dem Gesetze über die Londoner Konferenz v. 30. Aug. 1924 (RWB. II, 289) § 1 in Verb. mit Anl. I dazu international gebunden ist, wird mit jener Feststellung ausgesprochen, daß die §§ 8—10 in ihrer jetzigen Fassung einer völkerrechtlichen Verpflichtung des Reiches zuwiderlaufen und nicht zu einer Belastung der Gesellschaft führen dürfen. An der Reichsregierung ist es nunmehr, sich darüber schlüssig zu machen, auf welche Weise der Feststellung Rechnung zu tragen ist.

(Reichsbahngericht, Art. v. 13. März 1926, RWGer. 1/25.)

## Reichsfinanzhof.

Berichtet von Senatspräs. Dr. G. Struß, Reichsfinanzrat Dr. Boethle, Reichsfinanzrat Art u. Reichsfinanzrat Dr. Gg. Schmauser, München.

[< Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

1. Art. I §§ 5, 11, 15 II. SteuerNotWd., §§ 68, 69 RWbG. Wenn aus dem besetzten Gebiete Flüchtlinge oder Ausgewiesene infolge dieses Umstandes gezwungen sind, im unbesetzten Gebiet Aufwendungen zu machen, die außer Verhältnis zu ihren Einkommen stehen, so rechtfertigt dies nicht die Anwendung des § 11 Art. 1 der 2. StWd. Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagekapitals gehören zu den Betriebseinnahmen im Sinne des § 5 Art. 1 der 2. StWd.

Der Beschwerdeführer, der im besetzten Gebiet eine Holzbearbeitungsfabrik betreibt, mußte Mitte August 1923 mit seiner Familie, die mit ihm aus fünf Köpfen bestand, die Heimat verlassen. Er wohnte zunächst in kleineren Gasthöfen und bezog dann vom November 1923 bis Mitte Juni 1924 eine möblierte Wohnung in Garmisch.

Der Steuerpflichtige hat angegeben, er habe sich die Mittel für den Lebensunterhalt seiner Familie während der Verdrängung aus der Heimat durch den Verkauf von Maschinen, Pferden, Materialien usw. seiner Fabrik beschafft. Diese Angabe ist durch die Ermittlungen des FA. bestätigt worden.

Da der Beschwerdeführer für 1924 weder Vorausmeldungen eingereicht noch Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 1924 geleistet hatte, setzte das FA. auf eine Mitteilung hin, daß sich der Steuerpflichtige mit seiner Familie „zu Kurzwecken“ in den oberbayerischen Fremdenorten aufgehalten habe, gegen ihn gemäß Art. I § 15 der 2. SteuerNotWd. für das 2. und 3. Vierteljahr 1924 im Wege der Schätzung eine Einkommensteuervorauszahlung fest.

Der Steuerpflichtige hat verspätet Beschwerde eingelegt und für die Versäumnis der Rechtsmittelfrist Nachsicht beantragt.

Gegen den die Beschwerde als unzulässig verworfenden Beschluß hat er weitere Beschwerde eingelegt.

Der RFH. hat bereits in seiner in der amtlichen Sammlung 15, 99 veröffentlichten Entsch. ausgesprochen, daß er im Wege der weiteren Beschwerde angerufen werden kann, wenn ein Gewerbetreibender die Zulässigkeit der Bemessung der Vorauszahlungen nach dem Verbrauche bestritt.

Es muß davon ausgegangen werden, daß das FA. bei der Steuerfestsetzung annahm, der Beschwerdeführer habe sich mit seiner Familie zur Kur und zur Erholung in Garmisch aufgehalten. Dies war jedoch nicht der Fall. Sodann folgert das FA. aus dem Umstand, daß der Steuerpflichtige sich trotz seiner scheinbar ungünstigen wirtschaftlichen Lage in Kurorten aufhielt, er habe verhältnismäßig großen Aufwand getrieben. Demgegenüber weist aber der Beschwerdeführer glaubhaft darauf hin, daß er nur notgedrungen sich in Kurorten aufgehalten habe, da er wegen der Wohnungsnot anderswo kein Unterkommen finden konnte. Gerade der Umstand, daß der Steuerpflichtige, was das FA. nicht bestritt, für seinen Fabrikbetrieb wichtige Gegenstände verkaufte und verkaufen mußte, um von deren Erlös den Lebensunterhalt der Familie bestreiten zu können, und der Fabrikbetrieb nur notgedrungen einstweilen stilllag, spricht gegen einen im Übermaße beabsichtigten und betriebenen Aufwand. Denn es handelt sich dabei nicht um den Verkauf irgendwelcher Vermögensstücke, die der Steuerpflichtige abstoßen wollte und auf deren Besitz er weiter keinen Wert legte. Es mußten vielmehr nach seiner glaubwürdigen und unbestrittenen Darstellung Maschinen usw. verkauft werden, deren Wiederbeschaffung bei der späteren Inbetriebsetzung des Werkes nur durch Aufnahme von Bankschulden möglich war. Darin offenbart sich aber keine Leistungsfähigkeit, sondern das gerade Gegenteil, da der Eingriff in die Substanz zur Fristung des Lebensunterhalts unvermeidlich war. Irgendwelche Anzeichen dafür, daß für den Lebensunterhalt übermäßige Aufwendungen gemacht wurden, sind nicht vorhanden. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß die Voraussetzungen des Art. I § 11 der 2. SteuerNotWd. über die Besteuerung nach dem Verbrauch, auf den das FA. die Festsetzung der Vorauszahlungen gestützt hat, im vorliegenden Falle nicht gegeben sind.

Wenn daher auch die Vorauszahlungsfestsetzung des FA., da eine Besteuerung nach dem Verbrauche nicht in Frage kommt, aufgehoben werden muß, so kann doch eine gänzliche Befreiung von den Einkommensteuervorauszahlungen für 1924, die der Beschwerdeführer beantragt, ihm nicht zugestanden werden. Denn der Steuerpflichtige hat durch den Verkauf der Maschinen usw., aus deren Erlös er den Unterhalt seiner Familie bestritt, Einnahmen erzielt, die i. S. des Art. I § 5 der 2. SteuerNotWd. Betriebseinnahmen darstellen, von denen Vorauszahlungen entrichtet werden müssen. Der RFH. hat bereits früher (so z. B. RFH. 12, 211) wiederholt ausgesprochen, daß zum Gewerbebetriebe nicht nur Veräußerungsgeschäfte gehören, soweit sie gewerbsmäßig betrieben werden, sondern alle Veräußerungsgeschäfte, die innerhalb eines Gewerbebetriebs anfallen, auch wenn sie Gegenstände des Anlagekapitals betreffen. Dies gilt auch für das Gebiet der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer.

(RFH., I. Sen., Beschl. v. 22. Febr. 1926, 9I B 1/25.)

\*

2. Art. I §§ 5, 7, 37 II. SteuerNotWd.; Art. 7 Steuerüberleitungsgesetz. Unter besonderen Verhältnissen kann die Annahme einer Stellung durch den Teilverhaber einer offenen Handelsgesellschaft ein Vorgang sein, der zu dem Geschäftsbetriebe der offenen Handelsgesellschaft gehört. Das dem Teilverhaber aus dem Anstellungsvertrage zustehende Gehalt stellt, wenn es der offenen Handelsgesellschaft zufließt, eine Betriebseinnahme der Gesellschaft dar, von der diese Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer nach Art. I § 5 der 11. SteuerNotWd. zu zahlen hat, jedenfalls dann, wenn das Gehalt nicht dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn unterworfen wird, weil der Arbeitgeber ein Ausländer ist.

Der Beschwerdeführer ist mit seinem Bruder je zur Hälfte an einer Firma beteiligt, die ein Exportgeschäft betreibt. Weiterhin ist er auf Grund eines Vertrags gegen ein Monatsgehalt als Korrespondent

dent und Reisevertreter einer holländischen Firma angestellt, die die Vertretung einer deutschen Metallwarenfirma für Holland in Händen hat. Der Steuerpflichtige hat zunächst für das 1.—3. Kalendervierteljahr 1924 getrennte Voranmeldungen abgegeben, in denen er seine Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 1924 gemäß den Bestimmungen zur 2. SteuerNotW.D., 2. Abschnitt G IV 3 B, nach den Vorschriften für die Ausfuhr im Großhandel mit 4 v. T. des auf ihn entfallenden Anteils an dem Warenumsatze der Ausfuhrfirma berechnet. Am 15. Okt. 1924 hat der Steuerpflichtige sodann ein Schreiben an das F.A. gerichtet, in dem er ausführt, daß die Firma, an der er beteiligt ist, im Jahre 1924 nur ganz geringfügige Umsätze erzielt habe. Die beiden Teilhaber hätten jedoch noch andere Einkünfte, die sie der Firma zuzuführen verpflichtet seien. Bei ihm komme hier insbesondere das Gehalt in Betracht, das er in Holland beziehe und das gemäß mündlicher Vereinbarung mit seinem Teilhaber ihrer Exportfirma zugesprochen sei. Es sei daher steuerlich als gewerbliches Einkommen der Firma zu behandeln. Da es sich jedoch nicht um aus Warenlieferungen herfließende Einnahmen handle, müßten die Vorauszahlungen davon nach den Grundätzen berechnet werden, die für die freien Berufe gelten. Dementsprechend berechnet der Steuerpflichtige die auf ihn für das 1.—3. Vierteljahr 1924 aus diesen sonstigen Einnahmen seiner Firma entfallenden Vorauszahlungen in der Weise, daß er zunächst davon die von der Firma gezahlten Mietbeträge und Gehälter als Werbungskosten abzieht. Von dem überschüssigen Betrag legt er entsprechend seiner Beteiligung an dem Geschäft für sich die Hälfte zugrunde und berechnet seine Vorauszahlungen davon mit 10 v. H.

Das F.A. hat diese Berechnung nicht anerkannt. Nach seiner Auffassung liegen zwei getrennte Steuerquellen vor, nämlich die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die holländische Firma und seine Beteiligung an dem Berliner Exportgeschäft. Für das Einkommen, das aus jeder dieser Quellen stamme, müßten die Vorauszahlungen besonders nach den dafür maßgebenden Bestimmungen errechnet werden. Das dem Steuerpflichtigen aus Holland zufließende Gehalt stelle selbständiges Arbeitseinkommen dar, für das die Vorauszahlungen gemäß Art. I § 7 der 2. SteuerNotW.D. zu entrichten seien. Die Miete und die Gehälter, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Exportgeschäft ständen, könnten nicht als Werbungskosten von dem Arbeitseinkommen abgezogen werden, ebensowenig sei dessen Halbierung bei der Steuerberechnung zulässig. Entsprechend dieser Auffassung hat das F.A. die Vorauszahlungen für diese vom Steuerpflichtigen als sonstige Einnahmen der Firma bezeichneten Beträge mit 10 v. H. festgesetzt, indem es unterstellt, daß diese Einnahmen ganz aus dessen holländischem Gehalt herfließen.

Gegen die getrennte Festsetzung der Vorauszahlungen hat der Steuerpflichtige Beschwerde eingelegt, in der er darauf hinweist, daß seine holländischen Einkünfte doppelt — bei ihm als Arbeitseinkommen, bei seiner Firma als Betriebseinnahmen — besteuert würden, wenn die Steuerfestsetzung des F.A. bestehen bleibe. Das F.A. hat sich der Auffassung des F.A. angeschlossen und die zwischen dem Steuerpflichtigen und seinem Teilhaber getroffene Vereinbarung, nach der er sein holländisches Gehalt dem Exportgeschäft zuführen mußte, steuerrechtlich für unerheblich erklärt. Diese Beschwerdeentscheidung hat der Steuerpflichtige beim R.F.G. angefochten und beantragt, unter Aufhebung der Vorentscheidung anzuerkennen, daß sein holländisches Gehalt als gewerbliches Einkommen der Firma und nicht als sein persönliches Einkommen behandelt werden müsse.

Das vom Steuerpflichtigen irrig als Rechtsbeschwerde bezeichnete Rechtsmittel an den R.F.G. ist als weitere Beschwerde i. S. des Art. I § 37 der 2. SteuerNotW.D. aufzufassen, der gemäß § 7 StlberleitG. auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung bleibt. Das Rechtsmittel ist jedoch nach Art. I § 37 a. a. D. nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige entgegen der Auffassung der Vorinstanz recht hat, daß Vorauszahlungen vom gewerblichen Einkommen der Firma in Frage stehen. Unter besonderen Umständen kann die Annahme einer Stellung durch einen Kaufmann, der im übrigen ein eigenes Geschäft betreibt, ein Vorgang sein, der zu dem Geschäftsbetriebe des Kaufmann gehört (vgl. R.V. 19, 123), wo ausgesprochen ist, daß die Übernahme der Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds bei einer AktG. durch einen Kaufmann für diesen ein Handelsgeschäft darstellen kann. Ob hier der Abschluß des Anstellungsvertrags zu dem Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen gehört, läßt sich wegen nicht ausreichender Feststellung des Tatbestandes in den Vorentscheidungen noch nicht endgültig beurteilen. Rechtsgrundsätzlich aber ist die Möglichkeit einer solchen Konstruktion, welche die Vorinstanzen verneinen, zu bejahen. Der Steuerpflichtige behauptet, seine Firma hätte sich, als die Warenausfuhr zu Anfang 1924 immer schwieriger wurde und die Geschäftseinnahmen die Unkosten nicht mehr deckten, nach einer anderen Erwerbsquelle umsehen müssen, um dem Geschäft die zu seiner Fortführung notwendigen Mittel zuführen zu können. Diese Erwerbsquelle habe man darin gefunden, daß einer der holländischen Teilhaber der Firma anmahne. Das ihm hier gezahlte Gehalt sei ihm jedoch nicht persönlich zugesprochen, sondern seiner Exportfirma, die das Gehalt auch vereinnahmt habe. Hätte die Firma durch diese Ge-

haltsführung einen Gewinn erzielt, so hätte er, der Steuerpflichtige, nicht allein davon Nutzen gehabt, sondern auch sein Teilhaber, da er ja an dem Gewinne zur Hälfte beteiligt sei. Nimmt man an, daß von dem Beschwerdeführer und seinem Bruder eine offene Handelsgesellschaft betrieben wurde, was er erst in dieser Instanz ausdrücklich behauptet hat, und treffen dann auch die weiteren Behauptungen des Steuerpflichtigen zu, dann ist in der Tat nicht das ganze Entgelt für seine Dienstleistungen bei ihm zu Einkommen geworden, sondern nur ein Teil davon mittelbar über die Firma. Letztere hat dann das Gehalt des Steuerpflichtigen als gewerbliche Einnahme bezogen. Einkommen ist dann bei dem Pflichtigen nur sein Anteil am Bilanzgewinne der offenen Handelsgesellschaft geworden, in dem die einzelne Betriebseinnahme aufgeht. Was Bestandteil gewerblichen Einkommens ist, wird nur als solches erfaßt, nicht nochmals als Einkommen aus der Quelle, der es zuzurechnen wäre, wenn diese Quelle nicht innerhalb des Gewerbebetriebs fließen würde. Andernfalls würde eine Doppelbesteuerung stattfinden. Diese Grundätze gelten auch für die in der 2. SteuerNotW.D. geregelten Vorauszahlungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften über die Steuerabzüge vom Kapitalertrag und Arbeitslöhne, die objektsteuerartigen Charakter haben, eine Änderung erfahren. Einer dieser Fälle aber liegt hier, weil der Arbeitgeber eine ausländische Firma ist, nicht vor. Es ist festzuhalten, daß es vorbehaltlich § 5 Abg.D. einem Steuerpflichtigen freisteht, seine Verhältnisse rechtlich so zu gestalten, wie er es für gut befindet. Die Finanzbehörden sind nicht berechtigt, sich über die von ihm vorgenommene Gestaltung ohne weiteres hinwegzusetzen und seine Verhältnisse ohne nähere Nachprüfung anders zu beurteilen, als es der vom Steuerpflichtigen dargestellten Sachlage entspricht. Der vorliegende Fall ist aber noch nicht genügend klargestellt, um das Verlangen des Beschwerdeführers als unberechtigt erscheinen zu lassen, daß sein holländisches Gehalt für die Vorauszahlungen als gewerbliches Einkommen seiner Firma behandelt werde. Insbesondere muß aufgeklärt werden, ob die Firma, wie der Steuerpflichtige jetzt behauptet, eine offene Handelsgesellschaft ist, an der er und sein Bruder als Mitinhaber beteiligt sind. Würde es sich um eine Einzelfirma handeln, deren alleiniger Inhaber der Beschwerdeführer ist, so würde die Vermutung dafür sprechen, daß die Annahme der Stellung unabhängig von dem Betriebe des Handelsgeschäfts erfolgt wäre. Sodann ist nachzuweisen, daß das holländische Gehalt des Beschwerdeführers tatsächlich der offenen Handelsgesellschaft zugesprochen ist und bei ihr wie ihre übrigen Einnahmen Verwendung fand. Die Darstellung des Beschwerdeführers, daß auch sein Bruder und Teilhaber sonstige Einnahmen an die offene Handelsgesellschaft abgeführt habe, wird nachzuprüfen sein.

(R.F.G., 1. Sen., Beschl. v. 5. Febr. 1926, I B 2/26.)

**3. § 1 SpielStG.; § 1 AusfVest. a) Kartenblätter, mit denen das Mah-Jongg-Spiel gespielt werden kann, sind steuerbare Spielkarten. b) Zum Begriffe der sogenannten Kinderspielkarten gehört, daß sie lediglich zur Unterhaltung von Kindern dienen. f)**

Der RFinMin. hat in dem Erl. v. 17. Mai 1925 — II B St 1165 — (RZollBl. S. 40) folgendes bestimmt:

„Das chinesische Mah-Jongg-Spiel, das ursprünglich ausschließlich mit Steinen gespielt worden ist, kommt neuerdings auch in Kartenform in den Handel. Das Spiel besteht aus 144 Kartenblättern, die neben chinesischen Schriftzeichen und Zahlen figurliche Darstellungen enthalten. Von 136 dieser Karten (108 sogenannte Ordnungskarten und 28 Trümpfe) sind je 4 vollständig gleich, 8 (Haupttrümpfe), die beim Spiel auch fehlen können, nur einzeln vorhanden. Diese zum Mah-Jongg-Kartenspiel verwendeten Kartenblätter sind als steuerbare Spielkarten i. S. des § 1 SpielkartenStG. und § 1 Abs. 1 der AusfVest. anzusehen.“

Im Verfolge dieses Erlasses ist die Beschwerdeführerin, die das Mah-Jongg-Spiel in Kartenform herstellt und in den Handel bringt, für 10 Spiele zu einer Spielkartensteuer von 3 RM. herangezogen

Zu 3. Nil humani a me alienum absit! — so kann der R.F.G. angesichts dieser Entsch. mit gutem Recht von sich sagen. Auch „Schwarzer Peter“ und „Rochen“ muß man können, wenn man als höchster Steuerrichter seinen Aufgaben gerecht werden will, nicht minder über Esperanto-Zauberpiel und Lenormansche Wahrsagekarten Bescheid wissen. Dem nur dann ist man geistig genügend gerüstet, um auch das Wesen des Mah-Jongg so tief, wie es sich für ein hohes Gericht ziemt, zu erfassen und diesem Vorläufer einer wie ich vermute bald intensiveren chinesischen Weisheitsinflation den gebührenden steuerrechtlichen Empfang zu bereiten.

Der juristische Epilog kann kurz sein: ich wüßte nicht, was ich an der rechtlichen Beweisführung aussetzen sollte; der menschliche liebe sich noch nach verschiedenen Richtungen ausspinnen. 3. B. „Skat mit Steinen“ statt mit Kartenblättern! — wird aber vom Hohen Senat ernst genommen. Dafür haben die Leser am so mehr Mühe, beim Lesen dieser Entsch. ernst zu bleiben.

Prof. Dr. Bühler, Münster.

worden. Ihre Anfechtung war erfolglos. Auch ihre Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben.

Nach dem preuß. Gesetz über den Spielkartenstempel v. 23. Dez. 1867 unterlagen alle Spielkarten der gesetzlichen Stempelsteuer. Nur die Kinderpielkarten und zum Gebrauch als Oblaten eingerichtete Karten von bestimmter Größe und Breite waren nach der zur Ausführung des Gesetzes gegebenen Anweisung des Finanzministers vom 2. Dez. 1867 (ZentrBl. 1868 S. 68) stempelfrei. Da das Gesetz eine Definition des Begriffs Spielkarten nicht aufgestellt hatte, nahm die Rechtsprechung des Obertribunals an, daß die Bedeutung des gewöhnlichen Lebens den Bestimmungen des Gesetzes zur Grundlage gebietet habe und daß demnach unter stempelpflichtigen Spielkarten solche zu verstehen seien, mit denen eines der gewöhnlichen Kartenspiele ohne weiteres ausgeführt werden kann (vgl. Oppenhof, Rechtspr. Obtrib. 15 S. 592; Goldammer-Gahn, Arch. f. dt. Strafr. 1877, 22 S. 723). Auch das R. Ges. v. 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel (RWB. 133), nach dessen § 1 Spielkarten der Abgabe unterlagen, hatte den Begriff der Spielkarten nicht festgelegt. Die Mot. S. 11 bemerken:

„Für steuerpflichtig werden nur solche Karten zu erachten sein, welche sich für den Gebrauch bei den gewöhnlichen Kartenspielen eignen, nicht also die in Nürnberg und anderen Orten fabrizierten Kinderpielkarten und Oblatenkarten.“

Der Bundesrat legte in seinem Beschlusse v. 5. Juli 1882 (ZentrBl. S. 342) in Übereinstimmung hiermit den Begriff Spielkarten dahin aus, daß als Spielkarten im Sinne des Gesetzes von 1878 solche Karten anzusehen seien, mit welchen irgendeines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden kann. Dabei nahm die Rechtslehre (vgl. Hoffmann-Stenglein, Komm. Bd. II S. 551) die Steuerpflichtigkeit der Karten auch dann als gegeben an, wenn die Karten zu einem der gewöhnlichen Kartenspiele erst verwendet werden können, nachdem in Betreff der Bedeutung der Karten eine Verabredung der Spieler stattgefunden hat. War dies möglich, so waren auch nach Rechtslehre und Verwaltungsübung die Karten steuerpflichtig, selbst wenn sie noch zu anderen Zwecken, z. B. zum Wahrsagen dienten. So wurden als stempelpflichtig insbesondere erklärt die sogenannten Lenormandischen Wahrsagekarten (ZentrBl. 1879 S. 489), allgemein sogenannte Wahrsagekarten ähnlicher Art, in welchen auch nur ein mit den üblichen Bildern oder Zeichen der gewöhnlichen französischen oder deutschen Karten versehenes Kartenblatt enthalten ist, ferner die sogenannten „Vogelkarten“ und die Karten zum Hochspiel „Rundherum“ (vgl. Hoffmann a. a. D. Anm. 4), ferner die Karten des aus der Schweiz eingeführten sogenannten Puntaspieles, die auf verschiedenfarbiger Innenseite Punkte oder Zahlen aufwiesen (RWB. v. 7. März 1911 ZentrBl. S. 68). Dabei wurde in der Rechtslehre (vgl. Hoffmann a. a. D.) die Ansicht vertreten, daß unter gewöhnlichen Kartenspielen nur herkömmliche Kartenspiele, also Spiele zu verstehen seien, die schon zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes allgemein üblich gewesen seien.

Das SpielkartenStG. v. 10. Sept. 1919 (RWB. 1643) enthält wiederum keine Begriffsbestimmung, was Spielkarten im Sinne des Gesetzes sind. Dagegen enthielten die Ausf. Best. (ZentrBl. 1074) im § 1 Abs. 2 die Bestimmung: „Als steuerpflichtige Spielkarten gelten alle Kartenblätter, mit denen — sei es auch erst auf Grund einer Verabredung über die Bedeutung der einzelnen Blätter — ein Kartenspiel gespielt werden kann.“ Gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bedeutet diese Begriffsbestimmung eine Änderung dahin, daß hier das Merkmal des allgemein üblichen, herkömmlichen, landläufigen Kartenspiels oder das Merkmal, daß der Verkehr das Spiel als Kartenspiel ansieht, fallen gelassen ist. Die Beschränkung der Steuerpflicht auf die Karten solcher Kartenspiele ist nicht etwa zufällig, sondern absichtlich fortgelassen worden. Das geht aus der Entstehungsgeschichte hervor, die der RFinM., der dem Verfahren beigetreten ist, mitgeteilt hat. Danach lautete nach dem ersten Entwurfe zu den genannten Ausf. Best. der Abs. 2 des § 1:

„Als steuerpflichtige Spielkarten gelten alle Karten, mit denen irgendeines der gewöhnlichen Kartenspiele (z. B. auch „Schwarzer Peter“ und Hasardspiele) ohne weiteres oder nach Verabredung über die Bedeutung der einzelnen Karten gespielt werden kann.“

Nach den Darlegungen des Ministers war die bewußte Erweiterung der Steuerpflichtigkeit durch Befreiung ihrer bisherigen Beschränkung auf die gewöhnlichen Kartenspiele erstens auf den Umstand zurückzuführen, daß die Abgrenzung der gewöhnlichen (landesüblichen) Kartenspiele von anderen Kartenspielen in jahrzehntelanger Praxis wiederholt zu Schwierigkeiten und mehr oder weniger willkürlichen Unterscheidungen geführt hatte, die man für die Zukunft vermeiden wollte. Ferner war für die Erweiterung des Kreises der steuerbaren Karten die Ermägung maßgebend, daß es unbillig und nicht gerechtfertigt erscheint, Karten, mit denen zur Zeit des Inkrafttretens des SpielkartenStG. zufällig schon landesübliche Kartenspiele gespielt werden können, zu besteuern, dagegen Karten, mit denen erst später in Aufnahme kommende Kartenspiele gespielt werden können, steuerfrei zu lassen, zumal da mit der Spielkartensteuer doch wohl eine Besteuerung des Kartenspiels überhaupt als einer Art von Luxus beabsichtigt ist.

Während des Rechtszustandes des Gesetzes von 1919 ist durch den Erlaß des RFinM. v. 13. Jan. 1920 II 727 das von der Firma Vereinigte Spielwarenfabriken AktG. Abt. Altenburg in den Handel gebrachte „Bak“, auf dem das Spiel Bakarakt gespielt werden kann (RZollBl. 1920 S. 57), und durch Erlaß v. 28. Mai 1922 (RZollBl. S. 184) die Karten zum Esperanto-Zauberspiel, bei dem die Karten mit fortlaufenden Nummern versehen und je mit einem der Vokale A E I O U, mit 6 fortlaufend nummerierten Reihen aus Worten mit deutscher Sprache und mit gegenübergestellter Übersetzung in der Esperantosprache bedruckt sind, für steuerpflichtig erklärt worden.

Auch das im vorliegenden Falle zur Anwendung kommende SpielkartenStG. v. 9. Juli 1923 (RWB. I, 564) enthält selbst keine Begriffsbestimmung der steuerbaren Spielkarten, wohl aber im § 1 Abs. 2 die Ermächtigung des RFinM., den Kreis der steuerbaren Spielkarten näher zu bestimmen. Nach der Begründung S. 3 zu diesem Gesetze (RZollBl. 1920/23 Nr. 5879) war dieser Kreis der steuerbaren Spielkarten bereits in den Ausf. Best. zum Gesetze von 1919 §§ 1 und 2 bestimmt, nur zur Vermeidung rechtlicher Zweifel sollte die Ermächtigung des RFinM. zu einer derartigen Bestimmung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Von dieser Ermächtigung hat der RFinM. Gebrauch gemacht und in den Ausf. Best. im § 1 Abs. 1 die oben wiedergegebene Bestimmung des § 1 Abs. 2 der Ausf. Best. zum Gesetze von 1919 aufgenommen und im Abs. 2 den Kreis der nicht steuerbaren Spielkarten bestimmt. Diese Bestimmung ist als Rechtsverordnung auch für den RFG. maßgebend.

Nach der im § 1 Abs. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung sind die Voraussetzungen für steuerbare Spielkarten folgende:

1. Es muß sich um Kartenblätter handeln,
2. es muß mit den Kartenblättern — sei es auch erst auf Grund einer Verabredung über die Bedeutung der einzelnen Blätter — ein Kartenspiel gespielt werden können.

Zu 1.: Unter dem Begriffe Kartenblätter versteht man Blätter, die auf der einen Seite mit Figuren oder Zeichen bemalt sind und die sich hierdurch voneinander unterscheiden. Diese Voraussetzung erfüllen die hier in Betracht kommenden Kartenblätter. Auf die Ausstattung der Kartenblätter (hier zunächst abgesehen von der Ausnahmenvorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Ausf. Best.) kommt es nach § 1 Abs. 1 nicht an.

Zu 2.: Mit den Kartenblättern muß ein Kartenspiel gespielt werden können.

Ein Kartenspiel ist ein Spiel, bei dem der Ausgang des mit den Kartenblättern nach Spielregeln gespielten Spiels mit von Zufälligkeiten, d. h. von Ereignissen, auf deren Eintritt der Spieler keinen oder nur einen unwesentlichen Einfluß hat, abhängig ist und bei denen die Zufälligkeiten in der Zuteilung oder in der Aufnahme von Kartenblättern beruhen. Dies sind die einzigen Merkmale, die sich aus dem Begriffe „Kartenspiel“ herleiten lassen. Es fragt sich aber, ob darüber hinaus als Begriffsmerkmal hinzukommen muß, daß der Verkehr das Spiel als ein Kartenspiel ansieht. Wie der Minister überzeugend dargelegt hat, ist die Beschränkung der Steuerpflicht auf Kartenblätter, mit denen eines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden kann, in den Ausf. Best. zu dem Gesetze von 1919 absichtlich fortgelassen worden. Damit sollten nicht nur die Karten der Besteuerung unterworfen werden, mit denen die damals zur Zeit des Erlasses der Ausf. Best. üblichen, d. h. im Verkehr eingebürgerten Kartenspiele gespielt werden konnten, sondern es sollten insbesondere auch die Karten der Besteuerung unterworfen werden, mit denen erst später auskommende Kartenspiele gespielt werden können. Dadurch, daß die Ausf. Best. zum Gesetze von 1919 jede Beschränkung der Kartenspiele absichtlich unterließen und der dadurch geschaffene Zustand durch das Gesetz vom Jahre 1923 übernommen wurde, indem dem RFinM. die Befugnis gegeben wurde, den Kreis der steuerbaren Spielkarten zu bestimmen, und der RFinM. die Ausf. Best. des Gesetzes von 1919 in den Ausf. Best. des Gesetzes von 1923 übernahm, folgt, daß zum Begriffe des Kartenspiels im Sinne der Ausf. Best. zum Gesetze von 1923 nicht auch gehört, daß es sich um ein Kartenspiel handeln muß, das herkömmlich oder üblich ist oder das der Verkehr als Kartenspiel ansieht. Das oben erwähnte Esperanto-Zauberspiel, von dem nicht feststand, ob der Verkehr es als Kartenspiel ansah oder nicht, war ein neues Spiel. Wenn der RFinM. die Karten zum Esperanto-Zauberspiel für steuerbar erklärte und die Ausf. Best. zum Gesetze von 1923 den früheren Ausf. Best. wörtlich anpaßte, so erhellt daraus deutlich, daß nach seiner Ansicht — und diese war maßgebend — die Fassung der Ausf. Best. auch neue Kartenspiele begreift, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Verkehr die Spiele als Kartenspiele ansieht oder nicht. Die Forderung der Beschwerdeführerin, daß der Verkehr das Spiel auch als Kartenspiel ansieht oder, wie die Beschwerdeführerin sich ausdrückt, als „im landläufigen und technischen Sinne als Kartenspiel“ anzusprechen sei, läuft letzten Endes auf die Beschränkung auf solche Kartenspiele hinaus, die sich in der Bevölkerung mehr oder weniger eingebürgert haben. Denn erst dann kann sich eine Verkehrsauffassung darüber bilden, ob ein Spiel als Kartenspiel anzusehen ist oder nicht. Es sollte aber, wie dargelegt ist, jede Beschränkung der Besteuerung von Spielkarten, mit denen

irgendein Kartenspiel gespielt werden kann, unterbleiben und die Besteuerung auch auf Kartenblätter, mit denen ein neues Kartenspiel gespielt werden kann, ausgedehnt werden.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, eine solche mehr äußerliche Betrachtungsweise führe zu einem absurden Ergebnis, man könne sich das Skatpiel so denken, daß die Kartenbilder nicht auf Spielkarten aufgezogen würden, sondern ähnlich wie beim ursprünglichen Mah-Jongg-Spiel auf Spielsteinen; damit wäre eine Umgehung des SpielkartenStG. ohne weiteres möglich; der Skat, in dieser Form gespielt, verliere dadurch den Charakter des Kartenspiels nicht und unterliege der Steuerpflicht; daraus rechtfertige sich der Gegenschluß, daß ein Gesellschaftsspiel, das im landläufigen und technischen Sinne kein Spiel mit den besonderen Begriffsmerkmalen des Kartenspiels sei, nicht dadurch zum Kartenspiel werde, daß Spielkarten zum Spiele verwendet würden. Diese Ausführungen gehen selbst. Der erstere Schluß, daß ein mit Steinen, also nicht mit Kartenblättern, gespieltes Skatpiel der Spielkartensteuer unterliege, ist nicht zutreffend. Denn steuerbarer Gegenstand ist nicht das Kartenspiel, sondern sind die Kartenblätter (Voraussetzung oben zu 1); fehlt es, wie beim Skatpiel mit Spielsteinen, an den „Kartenblättern“, so liegen keine steuerbaren Spielkarten vor. Ist aber schon die erste Schlußfolgerung verfehlt, so kann auf sie kein Gegenschluß gestützt werden.

Die Beschwerdeführerin hat im übrigen, abgesehen davon, daß über Verkehr ein Spiel als Kartenspiel ansehen müsse, nicht dargelegt, welche Begriffsbestimmung sie dem „Kartenspiel“ beilegen will. Es scheint so, daß sie als Gegensatz des „Kartenspiels“ „das Gesellschaftsspiel“ ansieht. Daß aber Kartenspiele ihre Eigenschaft als Kartenspiele nicht dadurch verlieren, daß sie zur Unterhaltung gespielt werden, kann nicht zweifelhaft sein.

Darauf, ob Lotto- und Quartettspiele steuerpflichtig sind oder die Karten eines Dominospiels, das mit Karten gespielt wird, kann hier nicht eingegangen werden, da Karten solcher Spiele hier nicht Gegenstand der Entsch. sind und ihre bisherige steuerliche Behandlung für die Entsch. der Mah-Jongg-Karten von keiner Bedeutung sein kann.

Für die Entsch. der Frage, ob das mit Kartenblättern gespielte Mah-Jongg-Spiel ein Kartenspiel i. S. des § 1 Abs. 1 der AusfBest. ist, kommt es hiernach nur darauf an, ob der Ausgang des nach Spielregeln gespielten Spieles von der Zuteilung oder der Aunahme von Karten abhängig ist. Das ist aber der Fall. Beim Beginne des Spieles wird jedem Spieler eine bestimmte Anzahl von Karten zugeteilt, es waltet also der Zufall ob, welche Arten von Karten jeder Spieler erhält; von der Zuteilung der Karten hängt es ab, welche Spielbilder (Serien, Folgen) der Spieler für den Verlauf des Spieles in Aussicht nehmen kann. Im Verlaufe des Spieles kommt dem Zufall aber auch weiter durch das Aufnehmen von Karten aus dem Spielstapel (den verdeckten Karten) Bedeutung zu. Denn von der Art der aufgenommenen Karten hängt es ab, welche Spielbilder zusammenzuspielen der Spieler sich vornehmen kann. Das Zuteilen und das Aufnehmen der Karten ist daher neben der Kombinationsgabe des Spielers für den Ausgang des Spieles von Bedeutung. Hiernach handelt es sich bei dem mit Kartenblättern gespielten Mah-Jongg-Spiel um ein Kartenspiel.

Die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß der übliche Steuerstempel auf den Karten nicht angebracht werden könnte, ist unerheblich, weil dieser Umstand die Besteuerungspflicht nicht beseitigen könnte.

Danach sind die hier in Betracht kommenden Mah-Jongg-Karten steuerbare Spielkarten, es sei denn, daß die Befreiungsvorschrift des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der AusfBest. zur Anwendung kommen dürfte.

Für den Begriff der nicht steuerbaren Kinderspielkarten ist nach § 1 Abs. 2 der AusfBest. zum SpielkartenStG. Voraussetzung, daß es sich um Spielkarten handelt, die zur Unterhaltung von Kindern dienen, und daß ihre einzelnen Blätter eine Breite bis zu höchstens 27 mm und eine Länge bis höchstens 35 mm aufweisen. Für die Steuerbefreiung müssen also beide Voraussetzungen erfüllt sein. Daraus, daß die eine Voraussetzung sich über die Größe der Spielkarten verhält, folgt, daß die Größe der Spielkarten bei der Beurteilung der anderen Voraussetzung, ob die Spielkarten zur Unterhaltung von Kindern dienen, auszuscheiden hat. Als „zur Unterhaltung von Kindern dienend“ können nur solche Spielkarten angesehen werden, die lediglich zur Unterhaltung von Kindern dienen. Sind die Karten auch zur Unterhaltung Erwachsener geeignet, so können sie nicht mehr als Kinderspielkarten angesehen werden. Diese Auslegung ergibt sich aus der Regelung, die im Posttarif und Warenverzeichnis hinsichtlich der „Kinderspielkarten“ vorgenommen ist. Die Anmerkung im Warenverzeichnis zum Stichwort Spielkarten lautet: Die der Spielkartensteuer nicht unterliegenden Kinderspielkarten, deren einzelne Blätter nicht mehr als 35 mm in der Höhe und 27 mm in der Breite messen, sind als Kinderspielzeug nach Nr. 946 zum Satze von 20 M. zu verzollen. Ferner sind nach der Anm. 1 zum Stichwort Kinderspielzeug solche Gegenstände von der Verzollung als Kinderspielzeug ausgeschlossen, die nach ihrer Beschaffenheit nicht ledig-

lich als Spielzeug für Kinder dienen können, vielmehr sich auch zur Beschäftigung, zur körperlichen Übung oder Belustigung Erwachsener eignen. Es fehlt an jedem Grunde dafür, die Auslegung, die das Warenverzeichnis dem Begriffe Kinderspielzeug gegeben hat, nicht entsprechend auf den Begriff der Kinderspielkarten im Sinne des SpielkartenStG. zu übertragen. Eine solche Übertragung ist um so mehr geboten, als in der Anm. 1 zum Stichwort „Spielkarten“ die Beziehung zum SpielkartenStG. hervorgehoben ist. Danach sind Kinderspielkarten nur solche Spielkarten, die lediglich zur Unterhaltung von Kindern dienen. Allerdings wird die Annahme von Kinderspielkarten nicht dadurch ausgeschlossen, daß es von Erwachsenen mit Kindern gemeinsam gespielt werden kann. Wenn die Anm. 1 zum Stichwort Kinderspielzeug im Warenverzeichnis von der Eignung eines Gegenstandes „zur Beschäftigung, zur körperlichen Übung oder zur Belustigung Erwachsener“ spricht, so ist damit nur eine solche Eignung vom Standpunkt Erwachsener aus, an eine Verwendung des Gegenstandes durch Erwachsene in deren eigenem Beschäftigungsinteresse gedacht. Würde das Mah-Jongg-Spiel nur von Kindern und nicht auch von Erwachsenen in deren eigenem Unterhaltungsinteresse gespielt, so wäre die Annahme von sogenannten Kinderspielkarten gerechtfertigt. Die Vorinstanz hat aber ausdrücklich festgestellt, daß das Mah-Jongg-Spiel ein Spiel ist, das hauptsächlich von Erwachsenen gespielt wird. Diese Feststellung beruht auf tatsächlicher Beurteilung der Verhältnisse, sie ist nach § 267 ABGD. für den RSt. bindend.

Wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, daß ihre Ausgabe 11 S als Kinder Ausgabe ausgebaut sei, in der die Regeln des Spieles von 85 auf 12 Regeln vereinfacht seien, so ist dies deshalb unerheblich, weil nicht das Spiel, die Spielart, der Besteuerung unterliegt, sondern die Spielkarten, und auch die Ausgabe, um deren Besteuerung es sich hier handelt, die volle Kartenzahl (144) enthält; also mit den Karten auch das regelmäßige Spiel gespielt werden kann.

(RSt., IV. Sen., Ur. v. 21. April 1926, IV A 265/25.)

## Reichsversicherungsamt.

1. 1271, 1259, 1291, 588 RVD. Uneheliche Kinder als „Angehörige“ nach § 1271 RVD. Abweichend von den zivilrechtlichen Grundfäden ist der Sozialgesetzgeber (z. B. in § 588 RVD.) nicht gehindert, bei der heute anders beurteilten Stellung des unehelichen Kindes, dieses im gewissen Umfang dem ehelichen gleichzustellen. Diesem Grundgedanken widerspräche es, wollte man das uneheliche Kind nicht auch als Angehöriges im Sinne des das Hausgeld regelnden § 1271 RVD. ansehen. f)

Ein Anspruch auf Hausgeld steht bei Heilanstaltspflege nach § 1271 der RVD. unter den dort bezeichneten Voraussetzungen den „Angehörigen des Erkrankten“ zu. Eine einheitliche Bestimmung des in der RVD. mehrfach gebrauchten Wortes „Angehörige“ oder „Familienangehörige“ (vgl. z. B. die §§ 176 Abs. 2, 186, 557, 598, 1244 Abs. 2 Satz 3, 1271 RVD.) ist in der RVD. nicht enthalten. Im allgemeinen werden zu den Angehörigen oder Familienangehörigen allerdings nur solche Familienglieder gerechnet werden können, die in einem rechtlich anerkannten Verwandtschafts- oder Schwagerverhältnis zu dem Versicherten stehen (vgl. die erwähnte Entscheidung des RVA. 1916, 347). Zu diesen Personen gehören die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten an und für sich nach den Grundfäden des bürgerlichen Rechts auch dann nicht, wenn die Vaterschaft des betreffenden Versicherten festgestellt ist. Inbessenen ist der Gesetzgeber nicht gehindert, die unehelichen Kinder in gewissem Umfang den ehelichen Kindern gleichzustellen. Dies ist z. B. in § 588 der RVD. geschehen. Auch das Gesetz über Änderung des ABG. und der RVD. v. 13. Juli 1923 hat den unehelichen Kindern eine wesentlich günstigere Stellung eingeräumt, als ihnen nach dem frühe-

Zu 1. Seit 1911 § 588 RVD. zum erstenmal dem unehelichen Kind bei der Unfallversicherung eine Rente zubilligte, und besonders seitdem man am 4. Aug. 1914 die unehelichen Kinder eines Kriegsteilnehmers für die Familienunterstützung seinem ehelichen Wohnen gleichstellte, erscheint mehr und mehr in der Sozialgesetzgebung das uneheliche Kind als verwandt mit seinem Vater; es bildet sich für diese Gesetzgebung ein selbständiger Begriff der unehelichen Verwandtschaft, der vom BGB. abweicht und diese Verwandtschaft auch für Fälle anerkennt, wo das BGB. die uneheliche Vaterschaft verneint. Dieser Entwicklung entspricht diese Entscheidung durchaus. Da die Versicherungsaufstalten zur Feststellung dieser Beziehungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind (§ 1613 Abs. 3 RVD.), so ist denkbar, daß sich für ein und denselben Fall verschiedene Feststellungen über Vaterschaft und Verwandtschaft ergeben. Es scheint zweckmäßig, daß bei einer Änderung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes im BGB. diese der Rechtsentwicklung in der Sozialgesetzgebung angepaßt wird.

Prof. Dr. Chr. F. Klumker, Frankfurt a. M.

ren Recht zukam. In den §§ 1259 Abs. 2 Nr. 4 und 1291 Abs. 2 Nr. 4 werden sie bezüglich der Waisenrente und der Kinderzuschüsse den ehelichen Kindern gleichgestellt, wenn die Waterschaft des Verstorbeneu oder Rentenempfänger festgesetzt ist. Es würde nun eines innern Grundes entbehren, wenn die unehelichen Kinder bei Gewährung der Waisenrenten und Kinderzuschüsse den ehelichen Kindern gleichgestellt worden wären, nicht aber auch bei Gewährung des Hausgeldes nach § 1271 RWD. Das entspräche auch nicht der Absicht des Gesetzgebers. Vielmehr läßt die Entstehungsgeschichte der neuen Vorschriften den Schluß zu, daß für das Gebiet der Invalidenversicherung eine weitgehende Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern beabsichtigt gewesen sei. In dieser Hinsicht ist besonders auf die Ausführungen der Abg. Frau Schröder bei der Beratung des Ges. v. 13. Juli 1923 zu verweisen. Sie hat im R. u. a. unwiderprochen bemerkt: „Es ist uns ferner gelungen, sowohl bei der Angestellten- wie bei der Invalidenversicherung das alte Unrecht aufzuheben, das gegenüber dem unehelichen Kinde auch in der Sozialgesetzgebung bisher bestanden hat.“ (Vgl. Verhandlungen des R., Sitzung v. 4. Juli 1923, 11, 601.) Diesem leitenden Grundgedanken würde es widersprechen, wollte man die unehelichen Kinder — vorausgesetzt, daß die Waterschaft feststeht — nicht auch als dessen Angehörige i. S. des das Hausgeld regelnden § 1271 RWD. ansehen.

Es muß vielmehr angenommen werden, daß § 1259 Abs. 2 und § 1291 Abs. 2 RWD. der Ausfluß der gesetzgeberischen Absicht sind, die unehelichen Kinder den ehelichen hinsichtlich der Versicherungsleistungen auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gleichzustellen.

Damit gibt zwar der Senat dem Begriff Angehörige eine andere Auslegung wie in der Entsch. 118e, Amtl. Nachrichten des RWA. 1905, 284 enthalten ist. Eine Verweisung der Sache an den Großen Senat erübrigte sich aber, weil die von der früheren Beurteilung abweichende Beurteilung in einer Gesetzesänderung ihren Grund hat. Da der versicherte W. auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisurteils monatl. 25 RM. für die (uneheliche) R. gezahlt hat, und andere Einnahmequellen außer seinem Arbeitsverdienst nicht ersichtlich sind, so war weiter festzustellen, daß er den Unterhalt des Kindes überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat. Demnach mußte dem Antrage auf Anerkennung des Hausgeldes für die Dauer des Heilverfahrens entsprochen werden.

(RWA., I. Sen., Entsch. v. 2. Dez. 1925, 55 3251/25.)

## Reichsversorgungsgesetz.

Berichtet von Oberregierungsrat Dr. Arendts, Berlin.

### Großer Senat.

**1. §§ 57, 31 RVerförgG. 1.** Eine Veränderung in den für die Feststellung der Versorgungsgebühren maßgebend gewesenen Verhältnissen liegt nicht vor. 2. Ein Anspruch auf die Pflegezulage besteht nicht, wenn nach der Erblindung eines Auges infolge von Dienstbeschädigung das andere Auge unabhängig von der Dienstbeschädigung erblindet.

Das Reichsversicherungsamt hat in ständiger, seit über 20 Jahren aufrechterhaltener Rechtsprechung in Auslegung der mit dem § 57 RVerförgG. gleichlautenden §§ 65 UnfallVerföG. v. 6. Juli 1884, 88 GewUnfallVerföG. v. 30. Juni 1900, 608 RVerföD. den Standpunkt vertreten, daß eine wesentliche Veränderung der für die Festsetzung einer Rente maßgebend gewesenen Verhältnisse i. S. der genannten Gesetzesvorschriften nur dann anerkannt werden kann, wenn die Veränderung in dem durch den Unfall herbeigeführten Zustande eintrete und auf den Unfall ursächlich zurückzuführen sei, und daß in Ermangelung des Vorliegens dieser Voraussetzung ein Anspruch des Verletzten auf Rentenerhöhung dann nicht bestehe, wenn nach einem Unfall, der zum Verluste der Sehkraft eines Auges geführt hat, das durch den Unfall nicht betroffene Auge auf Grund von Umständen erblinde, die mit dem früheren Unfälle nicht im ursächlichen Zusammenhange stehen (zu vgl. A. N. des RWA. 1888 S. 298; Rekursentsch. 582; 1891 S. 290; Rekursentsch. 1065; Handbuch der Unfallversicherung, Anm. 9 g Abs. 2 zu § 65 UnfallVerföG. v. 6. Juli 1884; A. N. 1902 S. 560; Rekursentsch. 1955; 1908 S. 571; Rekursentsch. 2268; 1911 S. 392; Rekursentsch. 2462; Handbuch der Unfallverf. I, 524, 4 g und Ergänzungsband S. 35 Anm. 4 g; Moesle-Nabeling, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, 3. Aufl. S. 197 Anm. 4 b; siehe auch Arbeiterversorgung 1901, 173, 241 u. 266 sowie 1902, 197, und Monatschrift f. Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1913, 403).

Es besteht kein Anlaß, auf dem der Unfallversicherung verwandten Gebiete der Reichsversorgung einen von der langjährigen Rechtsprechung des RWA. abweichenden Standpunkt einzunehmen. Ebenso wie dort eine Veränderung der Verhältnisse i. S. der er-

wähnten Vorschriften nur dann eine Entschädigungspflicht begründet, wenn sie in ursächlichem Zusammenhange zu dem Betriebsunfall steht, liegt eine Veränderung i. S. des § 57 RVerförgG. nur dann vor, wenn sie auf Dienstbeschädigung beruht. Diese Vorschrift kann nicht losgelöst von den übrigen Bestimmungen, sondern nur im Zusammenhange mit ihnen betrachtet werden.

In den §§ 1, 2, 24 und 25 RVerförgG. kommt als Wille des Gesetzgebers klar zum Ausdruck, daß die Erwerbsunfähigkeit nur insoweit als Versorgungsgrund in Frage kommt, als sie durch eine Dienstbeschädigung herbeigeführt ist.

Die Anerkennung der Vollrente und Pflegezulage in dem Falle, daß nach bereits vorliegender Erblindung eines Auges das andere infolge einer Dienstbeschädigung die Sehkraft verliert, beruht auf der Tatsache, daß hier ein ursächlicher Zusammenhang unmittelbar zwischen der in der Erblindung des zuletzt verletzten Auges liegenden Dienstbeschädigung und dem völligen Erblinden vorliegt. Anders liegt es aber, wenn erst nach dem zur völligen Erblindung nicht führenden, als Dienstbeschädigung anzusehenden Verluste der Sehkraft eines Auges unabhängig davon das andere Auge erblindet und so erst völlige Erblindung eintritt. Hier ist im Rechtsinne ein ursächlicher Zusammenhang nicht mehr gegeben. Ein solcher läßt sich auch nicht mit der Erwägung begründen, daß die völlige Erblindung nicht eingetreten wäre, wenn nicht schon vorher das andere Auge infolge Dienstbeschädigung erblindet gewesen wäre. Das notwendige Band des ursächlichen Zusammenhangs mit der Dienstbeschädigung (oder dem Unfall) ist gelöst, wenn durch andere Ursachen, wie z. B. Körperbeschaffenheit (auch Alter), neue Beschädigungen oder Unfälle (auch infolge Handlungen Dritter oder der Beschädigten selbst) die völlige Erblindung oder die weitere Beeinträchtigung des Sehvermögens herbeigeführt wird.

Wenn zur Begründung einer abweichenden Rechtsauffassung angeführt wird, daß beide Augen eines Menschen zusammen sein Sehvermögen ausmachen, und daher bei der Beurteilung der Folgen der Dienstbeschädigung auf das Sehvermögen stets der Zustand des nicht beschädigten Auges als der wesentlichste Umstand für die Bemessung des Einflusses der Dienstbeschädigung auf die Erwerbsfähigkeit und jede Veränderung der Sehkraft des nicht beschädigten Auges zu berücksichtigen sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß bereits in der Rechtsprechung des RWA. (zu vgl. A. N. 1902, 560; 1908, 571) diese Auffassung nicht gebilligt worden ist, weil der ganze menschliche Körper, insbesondere alle korrespondierenden Teile, wie die Ohren, Beine und Arme als ein einheitlich zusammenhängendes erscheinen, das bei Verletzung auch nur eines Teiles in seiner Totalität betroffen wird. Eine Ausnahmebehandlung der Augen läßt sich nicht rechtfertigen. Die Zulassung der Berücksichtigung nicht auf Dienstbeschädigung beruhender Veränderungen bei der Neu Feststellung der Gebührensätze nach § 57 RVerförgG. würde zu Folgerungen führen, die mit dem Grundgedanken des RVerförgG. nicht in Einklang zu bringen wären.

Daß die Jahrzehnte bestehende ständige Rechtsprechung des RWA. dem Gesetzgeber bei Erlaß des RVerförgG. bekannt war, ist ohne weiteres anzunehmen. Wenn er gleichwohl den § 57 wörtlich übereinstimmend mit denjenigen gesetzlichen Bestimmungen gestaltete, auf die sich die Rechtsprechung des RWA. bezog, so hat er damit klar zum Ausdruck gebracht, daß eine der bisherigen Rechtsprechung entsprechende Auslegung auch des § 57 in seinem Willen lag.

Auch der Anspruch auf Pflegezulage ist nicht gegeben. Allerdings ist es nach Ziff. 2 Ausf. Best. zum § 31 RVerförgG. nicht erforderlich, daß die Hilflosigkeit ausschließlich auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen ist, sie kann auch auf dem Zusammenwirken von Dienstbeschädigungsfolgen mit einem anderen Leiden beruhen. Voraussetzung ist aber immer, daß die Hilfsbedürftigkeit im Anschluß an die Dienstbeschädigung eingetreten ist, so daß also die Dienstbeschädigung nicht nur die alleinige Ursache oder eine wesentlich mitwirkende Ursache der Hilfsbedürftigkeit, sondern auch die letzte, die Hilfsbedürftigkeit auslösende Ursache ist. Dies trifft zu, wenn, wie in dem der Entsch. des Großen Senats in Bd. III der Entsch. des RVerföG. S. 74 ff. zugrunde liegenden Falle bei Eintritt der Dienstbeschädigung das mit dieser zusammen die Hilflosigkeit verursachende Leiden schon bestanden hat, nicht aber, wenn bei Eintritt der Dienstbeschädigung noch nicht die Hilflosigkeit als Folge sich ergab, vielmehr diese erst durch ein unabhängig von der Dienstbeschädigung entstehendes oder sich entwickelndes Leiden ausgelöst wird.

Es mag zugegeben werden, daß gerade in solchen Fällen die nach dem Willen des Gesetzgebers den §§ 57 und 31 RVerförgG. zu gebende Auslegung zu Härten führen kann. Derartigen Härten kann aber nicht durch eine im Ergebnis zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Folgen führende Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern nur auf dem in § 113 RVerförgG. vorgesehenen Wege abgeholfen werden.

(RVerföG., Großer Senat, Ur. v. 5. Febr. 1926, M 10 543/24. 13. Grundsatz Nr. 352.)

## II. Länder.

## Oberverwaltungsgerichte.

## Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von OBR. Geh. RegRat v. Kries u. RA. Dr. Görres,  
Berlin.

1. Einem Tschechoslowaken steht nicht, wie einem Deutschen, gegen die Verfassung der Legitimationskarte aus §§ 44, 44a GewO. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, auch nicht nach dem Versailler Verträge.

(PrOVG., 3. Sen., Ur. v. 22. April 1926, 3 C 19/24.)

## Bayrischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von OStA. Klee, München.

1. § 43 ReichsstimmD.; §§ 43 Abs. 1, 81 GemWO.; Art. 196 Abs. 5 GemD. Der gleichzeitigen Benutzung der Wahlzelle durch mehrere Personen kommt nicht unter allen Umständen die Eigenschaft einer wesentlichen Formverletzung zu. †)

Die nach den Grundätzen der Verhältniswahl am 7. Dez. 1924 in A. vorgenommene Gemeinderatswahl war von mehreren Wahlberechtigten mit der Begründung angefochten worden, daß am Vormittage des Wahltages bei der Wahlhandlung in Gegenwart des Wahlleiters außer dem Wähler sich immer noch zwei bis drei Personen in der Wahlzelle befunden hätten, die die Stimmabgabe kontrollierten, und daß hierin eine unzulässige Wahlbeeinflussung zu erblicken sei.

Von den eidlich vernommenen Zeugen konnte nur der Schreinermeister J. R. bestätigen, daß während des Vorsitzes des Wahlleiters B. im Wahlauschuß am Vormittag des 7. Dez. 1924 mehrere Personen gleichzeitig in der Wahlzelle waren. Doch kann er nicht behaupten, daß damit eine Wahlbeeinflussung beabsichtigt war; er hatte vielmehr den Eindruck, es sei nur im Interesse einer rascheren Abwicklung des Wahlgeschäftes geschehen. Überdies sei das Betreten der Wahlzelle von der Reihenfolge der Anstehenden abhängig gewesen. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet.

Für die Gemeinderatswahlen in Bayern ist an sich eine Wahlzelle im Wahlraum nicht vorgeschrieben. Denn das zur Zeit geltende bayer. Gemeinderatswahlrecht sieht die Verwendung von Wahlurnschlägen nicht vor. Der zur Gemeinderatswahl erscheinende Wähler hat den Stimmzettel auch nicht erst im Wahlraum für die Stimmabgabe vorchriftsmäßig zu behandeln, sondern kann ihn bereits in der den Vorschriften genügenden zweimaligen Zusammensetzung (§ 43 Abs. 1 GemeinderatswahlD.) in den Wahlraum mitbringen.

Da aber die Gemeinderatswahlen v. 7. Dez. 1924 gleichzeitig mit der Reichstagswahl stattgefunden haben, waren für ihren Vollzug die Vorschriften des Reiches maßgebend, soweit gemeinsame Einrichtungen und Verhandlungen in Frage kommen (§ 81 GemeinderatswahlD.). Nach Ziff. 6 a. a. D. hatten insbesondere für die Form der Stimmabgabe die Reichsvorschriften Geltung.

Nach § 43 der ReichsstimmD. v. 14. März 1924 (RGBl. I, 173) hat die Gemeindebehörde in jedem Abstimmungsraum einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen aufzustellen, damit jeder Stimmberechtigte seinen (Reichstags-) Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann. Infolgedessen hatten die Gemeindebehörden in Bayern am 7. Dez. 1924 ausnahmsweise auch eine Abstimmungs-Schutzvorrichtung im Wahlraum anzubringen und die Wähler diese auch für die Ausübung des Gemeinderatswahlrechts ausnahmsweise zu benutzen.

In der Gemeinde A. ist dieser Anordnung auch entsprochen worden; die Gemeindebehörde hatte in Gestalt einer Wahlzelle eine Abstimmungs-Schutzvorrichtung bereitgestellt, die von den Wählern auch benutzt worden ist.

Daß diese Schutzvorrichtung jeweils nur von einem Wähler benutzt werden darf, ist in den einschlägigen Bestimmungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

Dem Grundsatze der geheimen Wahl würde allerdings am vollständigsten Rechnung getragen, wenn die Schutzvorrichtung so ge-

zu 1. Die Entsch. erscheint im Ergebnis richtig, in der Begründung jedoch bedenklich. Nach Art. 196 Abs. 5 der verfassungsmäßigen Gemeindeordnung kann jeder Gemeindebürger die Wahl anfechten „wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung“. Nach Art. 182 ist die Abstimmung geheim. Wenn nun § 43 der ReichsstimmD. zur Sicherung der nach Art. 22 Abs. 1 der geheimen Wahl „Schutzvorrichtungen“ verlangt, „damit jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann“, so wird nicht nur dem „am vollständigsten Rechnung getragen“, sondern es ist selbstverständlich, daß jeweils nur ein Wähler die Schutzvorrichtungen benutzen darf. Selbstverständlichkeiten als Ergebnis gesetzlicher Vorschriften brauchen nicht

staltet wäre, daß jeweils nur ein Wähler sie benutzen kann. Beim Mangel einer solchen Vorschrift mag es dahingestellt bleiben, ob ein Verstoß gegen eine Formvorschrift i. S. von Art. 196 Abs. 5 GemeinderatswahlD. darin zu erblicken ist, daß die Wahlzelle die Möglichkeit des gleichzeitigen Aufenthalts mehrerer Personen gestattet und auch von mehreren Wählern gleichzeitig benutzt worden ist, ohne daß der Gemeinderatswahlleiter dagegen eingeschritten wäre.

Jedenfalls kann davon nicht die Rede sein, daß einem derartigen Verstoß unter allen Umständen die Eigenschaft einer wesentlichen Formverletzung zukommt. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden wären, daß der gleichzeitige Aufenthalt mehrerer Wähler in der Wahlzelle einen störenden Einfluß auf das Wahlergebnis ausgeübt hat oder hätte ausüben können. Beides trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Die Wahlanfechtung ist nicht in der Lage, irgendeine Tatsache oder ein Vorkommnis anzugeben, woraus geschlossen werden könnte, daß in der Wahlzelle auf einen Wähler eine Beeinflussung ausgeübt und versucht worden wäre, ihn zu einer anderen Abstimmung, als von ihm beabsichtigt, zu bewegen. Von einer Verdunkelung des Wahlergebnisses kann daher nicht gesprochen werden.

(BayOVG., 1. Sen., Entsch. v. 23. Dez. 1925, Nr. 86/25.)

## Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

1. Der Geschäftsbetrieb von Steuerberatern fällt unter § 35 Abs. 3 GewO.

Die Vorschrift des § 35 Abs. 3 ist auf jede Art gewerbmäßiger Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten anzuwenden, bei der ein Bedürfnis nach Schutz des Publikums vor Unlauterkeit und Unfähigkeit des Gewerbetreibenden in gleicher Weise besteht wie bei den sogenannten Winkeladvokaten. Für ihre Anwendung ist es auch gleichgültig, ob der Besorger fremder Rechtsangelegenheiten seine Tätigkeit wissenschaftlich ausübt. Der § 35 Abs. 3 GewO. ist auch nicht etwa für Steuerberater durch § 200 der AbgO. ersetzt und ausgeschaltet. Es macht auch für seine Anwendung nichts aus, wenn die Tätigkeit im gegebenen Falle im wesentlichen nur eine beratende ist, die Vertretung der Auftraggeber nur ausnahmsweise übernommen wird. Unter „Besorgung“ von Rechtsangelegenheiten ist nach dem Zwecke der Vorschrift auch bloße Beratung zu verstehen.

(ThürOVG., Ur. v. 13. Juli 1923, A 11/23. Jahrb. 9, 122.)

## Sonstige Verwaltungsgerichte und Behörden.

## Preußen.

## Gerichtshof für Kompetenzkonflikte.

1. § 13 Wasserstraßenbaugesetz v. 1. April 1905 (RGBl. 179). 1. Zuständigkeit preussischer Behörden auch nach Übergang der Wasserstraßen auf das Reich laut Staatsvertrag v. 29. Juli 1921 (RG. 961).

2. Die Klagefrist des § 13 Abs. 2 wird auch durch Klage gegen unrichtigen Beklagten gewährt, nachdem der richtige in den Rechtsstreit eingetreten ist.

3. Die Entscheidung, daß ein Minderertrag des Grundbesitzes in den Jahren seit 1921 nicht mehr durch den Kanalbau verursacht sei, betrifft den Grund des Anspruchs, ist daher der Anfechtung im Rechtswege entzogen.

Der Kläger, dessen Grundstücke in der Nähe des in den Jahren 1912 bis 1914 erbauten Ems-Weser-Kanals liegen, hat seit 1917 für eine durch Senkung des Grundwasserstandes infolge des Kanalbaus entstandene Ertragsminderung dieser Grundstücke Entschädigung aus Staatsmitteln von der Wasserstraßendirektion in Hannover vergeblich gefordert. Im Jahre 1921 hat er den Bezirksauschuß in Osnabrück angerufen, der durch Beschluß v. 1. Mai 1922 entschied, daß die Wasserstraßendirektion verpflichtet sei, dem Kl. den seiner Wiesenparzelle 63 durch den Kanalbau entstandenen Schaden mit 7920,40 M zu ersetzen, und daß der Kl. mit seiner Entschädigungsforderung im übrigen abgewiesen werde. In den Gründen ist die Ertragsverminderung jener Wiese in den

noch besonders ausgesprochen zu werden. So spricht auch § 48 Abs. 2 der Reichswahlordnung v. 1. Mai 1920 (RGBl. 725) nur von dem Wähler, der seine Stimme abgeben will, während z. B. Abs. 3 ff. und § 50 von den Wählern handeln. Was der Bayer. Verwaltungsgerichtshof am Ende über Beeinflussung des Wählers ausführt, scheint zu Unrecht ein besonderes Erfordernis in die gesetzliche Bestimmung hineinzutragen. Die Ausschaltung auch direkter Beeinflussung ist nur eines der Ziele der Geheimhaltung. Solche Beeinflussungen erfolgen vorwiegend bereits außerhalb des Wahllokales. Die Geheimhaltung erfolgt schon zur Ausschließung indirekter Beeinflussung, insbesondere zur Fernhaltung der Besorgnis vor Unannehmlichkeiten wegen der Wahl. RA. Dr. Böckel, Jena.

Jahren 1916 bis 1921 auf 7920,40 M berechnet mit dem Hinzu-  
fügen, daß in den folgenden Jahren auch für dieses Grundstück eine  
Ertragsverminderung nicht eintreten werde, wenn der Klager, wo-  
zu er verpflichtet sei, den an sich nicht ungünstigen Grundwasser-  
verhältnissen die Bearbeitung und Ausfaat angepaßt haben werde.

Gegenüber diesem, ihm am 15. Mai 1922 zugestellten Beschluß hat  
der Kl. am 10. Aug. 1922 gegen den Preuß. Staat, vertreten  
durch die Wasserstraßenverwaltung zu Hannover, Klage erhoben, bei  
der mündlichen Verhandlung am 9. Okt. 1922 jedoch erklärt, daß  
er seine Klage gegen den Reichsfinanziskus richte. Der Bekl. hatte  
schon vorher erklärt, daß die Klage gegen ihn zu richten sei, und  
hat im Termine Klageabweisung beantragt.

Durch Schreiben an das V. v. 8. Juni 1925 erklärte der  
Oberpräsident der Provinz Hannover, daß er den Rechtsweg für  
unzulässig halte.

1. Der Konflikt der gerichtlichen Zuständigkeit mit der einer  
preussischen Verwaltungsbehörde ist aus folgenden Gründen ge-  
geben. Nach § 13 Abs. 3 des Preuß. Gesetzes betreffend die Ver-  
stellung und den Ausbau der Wasserstraßen vom 1. April 1905  
(Preuß. Ges. S. 179) ist gegen den Beschluß des Bezirksausschusses,  
soweit er nicht die Höhe der Entschädigung betrifft, die Beschwerde  
an den Minister der öffentlichen Arbeiten gegeben. Durch Preuß.  
Gesetz v. 15. Aug. 1921 (Preuß. Ges. S. 487) unter b ist diese  
Zuständigkeit auf die Minister für Handel und Gewerbe und für  
Landwirtschaft, Domänen und Forsten übergegangen, „insoweit sie  
nicht beim Übergange der . . . Wasserstraßen auf das Reich Reichs-  
behörden übertragen werden“. Nach § 12 b des Staatsvertrages  
betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf  
das Reich v. 29. Juli 1921 (RVOl. 1921) verbleiben Zuständigkeiten  
der Landesbehörden einschließlich der Landeszentralstellen, die nach  
Landesrecht dazu dienen, die verschiedenen Interessen an  
einer Wasserstraße auszugleichen, bei diesen Behörden (Satz 1).  
Soweit eine Landeszentralbehörde nach Landesrecht die beson-  
deren Interessen der Wasserstraße wahrzunehmen hat,  
gehen deren Befugnisse zur Wahrnehmung dieser besonderen Inter-  
essen der Reichswasserstraßen auf das Reichsverkehrsministerium  
über (Satz 2). Die in § 13 Abs. 3 dem Minister für öffentliche  
Arbeiten gegebene Zuständigkeit für die Beschwerde gegen den  
Beschluß des Bezirksausschusses dient nicht dazu, die besonderen  
Interessen des Kanals wahrzunehmen, sondern die verschiedenen  
Interessen an ihm auszugleichen. Sie ist deshalb bei den genann-  
ten beiden Preuß. Ministerien verblieben.

2. Der Rechtsweg für den auf § 12 Abs. 2 Preuß. Gesetzes be-  
treffend die Herstellung und den Ausbau der Wasserstraßen v.  
1. April 1905 (Preuß. Ges. S. 179) gestützten Anspruch des Kl.  
ist gegen den die Verpflichtung des Staates feststellenden Be-  
schluß des Bezirksausschusses, soweit es sich um die Höhe der Ent-  
schädigung handelt, binnen 90 Tagen gegeben (§ 13 Abs. 3).  
Die Frist läuft, da eine Beschwerde an den Minister nicht eingelegt  
ist, seit der Zustellung des Beschlusses am 15. Mai 1922. Sie ist  
nach § 267 ZPO. durch die am 10. Aug. 1922 bewirkte Klage-  
zustellung gewahrt. Allerdings ist innerhalb dieser Frist die Klage  
nicht gegen den jetzigen Bekl. erhoben, der schon damals für den  
Klageanspruch nach § 5 des obengenannten Staatsvertrages allein  
haftete, sondern gegen den Preuß. Staat. Der Eintritt des Deut-  
schen Reichs in die Parteipolle des Bekl. ist erst in der mündlichen  
Verhandlung am 9. Okt. 1922 durch Erklärung des Kl. ohne  
Widerpruch des Bekl. erfolgt. Nach der herrschenden Lehre  
(Stein-Jonas, § 268 Note 9) ist das eine Klageänderung, die  
durch die stillschweigende Einwilligung des Bekl. nach §§ 264, 269  
ZPO. zulässig wurde. Damit ist das Reich in die Stellung des ur-  
sprünglichen Bekl. eingetreten mit der Wirkung, daß die zur Zeit  
der Klagezustellung gegen den Preuß. Staat eingetretene Rechts-  
hängigkeit als zu demselben Zeitpunkte gegen das Reich einge-  
treten gilt. Aus diesem Grunde wird durch die rechtzeitige Zu-  
stellung der Klage gegen den unrichtigen Bekl. die Klagefrist des  
§ 13 WasserstraßenG. auch gegenüber dem nachträglich für ihn ein-  
getretenen richtigen Bekl. gewahrt. Der Fall liegt ähnlich, wie der  
einer Klageerhebung während der Auschlussfrist bei einem unzu-  
ständigen Gericht, das erst nach Fristablauf durch Vereinbarung  
der Parteien nach § 38 ff. ZPO. zuständig geworden ist. Hier  
hat das RG., sofern nicht die Wahrung der Frist von der Klage-  
erhebung bei einem ausschließlich zuständigen Gericht ab-  
hängt (ZB. 1917, 231; RG. 92, 40), die fristgerechte Klage bei  
einem unzuständigen Gericht infolge der nachträglichen Zuständig-  
keitsvereinbarung als zur Wahrung der Frist ausreichend angesehen  
(RG. 93, 312; 94, 133), auch für die Klage aus § 13 Wasser-  
straßenG., für die eine ausschließliche Zuständigkeit nicht begrün-  
det sei (RG. 94, 133). Dasselbe wie für die Klage bei einem un-  
zuständigen Gericht gilt auch für die Klage gegen einen unrichtigen  
Bekl., an dessen Stelle später der richtige tritt, nämlich daß der  
Klage schon „die Fähigkeit innezuwohnt, eine gerichtliche Verhand-  
lung und Entscheidung in der Sache selbst herbeizuführen“ (RG.  
a. a. D.), sobald der von vornherein zulässige Eintritt des rechten  
Bekl. in den Rechtsstreit nachträglich erfolgt.

3. Es bleibt also nur noch zu untersuchen, ob der vom Kl.  
angefochtene Beschluß des Bezirksausschusses bloß die Höhe der  
ihm zugesprochenen Entschädigung betrifft, weil die Entscheidung  
über den Grund des Anspruchs nach § 13 des WasserstraßenG.  
nur durch die Beschwerde an das Ministerium, nicht dagegen im  
Rechtswege angefochten werden kann. Zu dem Grunde eines Ent-  
schädigungsanspruches wird bei Anwendung des § 304 ZPO. auch  
die Frage gerechnet, „ob nach der gegenwärtigen Sachlage über-  
haupt ein Schaden entstanden ist . . . und zwar für jeden der  
erhobenen Ansprüche“. (Stein-Jonas, § 304 vor Note 40  
bis 42.) Als selbständige Ansprüche, von denen ein jeder einer be-  
sonderen Unterjochung auf sein Bestehen dem Grunde nach zu  
unterwerfen ist, sind freilich bloße Rechnungsfaktoren bei Be-  
messung eines durch dasselbe einheitliche Ereignis verursachten  
Schadens nicht anzusehen. (ZB. 1908, 456; 1909, 357.) Als  
Ursache für den Minderertrag der Wiese Nr. 63 in den Jahren  
vor und nach 1921 bezeichnet der Kl. die Erbauung des Kanals,  
also ein Ereignis, das seitdem durch einen und denselben von  
ihm herbeigeführten beständigen Zustand auf eine Senkung des  
Grundwasserstandes der benachbarten Wiese dauernd fortwirke.  
Nach den Gründen des angefochtenen Beschlusses übt aber diese  
Senkung bei normalen Niederlagsverhältnissen keinen schädlichen,  
sondern eher einen günstigen Einfluß auf den Ertrag der Wiese  
aus, wenn ihm durch entsprechende Bearbeitung und Neuanfaat  
Rechnung getragen wird. Als weitere und ausschlaggebende Ursache  
für den Minderertrag in den Jahren 1916 bis 1921 sieht der Be-  
zirksausschuß die in den Jahren herrschende außergewöhnliche Dürre  
an, die den Grundwasserstand noch tiefer gesenkt habe, und ferner  
die bis dahin noch nicht vorgenommene Anpassung der Bearbeitung  
an die veränderten Grundverhältnisse. Das sind Ereignisse, die in  
verschiedenen Jahren in verschiedenem Grade einwirken und des-  
halb kann für einen bestimmten Zeitraum festgestellt werden, daß  
die durch den Kanalbau entstandene Grundwasserensenkung für sich  
allein keine Ertragsminderung verursacht habe. Der angefochtene  
Beschluß hat in diesem Sinne den Anspruch auf Ersatz des in den  
Jahren seit 1921 entstehenden Minderertrags der Wiese als einen  
selbständigen Anspruch aufgefaßt und sein Nichtbestehen dem  
Grunde nach ausgesprochen. Insofern ist die Anfechtung des Be-  
schlusses im Rechtswege unzulässig und der Kompetenzkonflikt  
begründet.

(Gerichtshof f. KompKonfl., Erl. n. 12. Dez. 1925, Nr. 2902.)

## Landesamt für Familiengüter.

Berichtet v. dem Präsidenten des Landesamtes, Ministerialdirektor i. R.,  
Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Kübler, Berlin.

1. Die Auflösungsbehörden sind nicht zuständig zur  
Erteilung und Einziehung des Fideikommissfolgscheins,  
nachdem das Vermögen durch rechtskräftige Bestätigung  
und Genehmigung eines Familienfiskus auf sofortige  
Auflösung bereits frei geworden ist. f)

Das Familienfideikommiß B., ein gemeinrechtliches Sammfidei-  
kommiß, ist gestiftet durch Testament v. 18. März 1754/25. Febr. 1756.  
Im Jahre 1910 war Mitbegründerin des Fideikommisses zur Hälfte  
die Urenkelin des Stifters, Frau Marie Konradine von B. Der  
Beschwerdeführer Herrmann Hugo von B. ist einer ihrer Söhne. Er  
war schon in jungen Jahren nach Amerika ausgewandert und wohnt  
jetzt noch dort. Unkläglich eines Besuches in Deutschland schloß der  
Beschwerdeführer am 26. Juli 1910 mit seinem jüngeren Bruder  
Fritz einen notariellen Vertrag, in dem er in § 3 erklärte, daß er  
seinem Bruder „seinen Erbanteil an den Revenuen von B. und  
alle ihm sonst etwa aus dem Testamente des Fideikommissstifters  
zustehenden Rechte für sich und seine Erben“ abgetreten und „unter  
Verzicht auf alle ihm und seinen Erben an B. zustehenden Rechte zu  
seinen Gunsten“, für die von ihm als angemessen geforderte Summe  
von 12 600 M verkauft habe. Nach dem am 16. März 1916 erfolgten

Zu 1. Im Ergebnis, aber nicht in der letzten Begründung,  
stimme ich der Entsch. zu.

Auf dem Fideikommissfolgschein finden die Erbscheinvorschriften  
entsprechende Anwendung. Art. 16<sup>2</sup> AB. z. GD. Ein unrichtiger Erb-  
schein aber ist vom Nachlassgericht einzuziehen, § 2361 BGB.

Wenn nun, was ohne Kenntnis der Fideikommissaufhebung und der  
Auskaufverträge nicht beurteilt werden kann, der Fideikommissfolgs-  
schein unrichtig wäre, so müßte m. E. analog jener Bestimmung trotz  
der Fideikommissaufhebung noch seine Einziehung oder Kraftloserklä-  
rung möglich sein. Die Einziehung eines Erbscheines könnte auch er-  
folgen, wenn ein Nachlaß nicht mehr vorhanden ist. Freilich sind die  
Gerichtsbehörden nicht dazu da, theoretische Fragen zu beantworten,  
deshalb wird man verlangen müssen, daß ein rechtliches Interesse  
nachgewiesen wird. Daran aber dürfte es vorliegend nach rechts-  
kräftiger Fideikommissaufhebung fehlen.

ZR. Dr. Otto Stahl, Kassel.

Tode der Frau von L. wurde, nachdem inzwischen dem Fritz von L. auch sein Bruder William durch notariellen Vertrag v. 3. Okt. 1910 alle seine Rechte und Ansprüche auf das Gut B. aus dem Testament abgetreten hatte, von dem OVG. in R. unter dem 13. Juli 1916 ein Folgeschchein dahin erteilt, daß die Miteigentümerin zur Hälfte des Fideikommißvermögens, Frau Marie Konradine von L. mit Hinterlassung von 4 Kindern, nämlich: Marie F., Wilhelm, Hermann Hugo und Friedrich (Fritz) verstorben sei, und daß, nachdem laut notariellen Urkunden v. 26. Juli und 3. Okt. 1910 Wilhelm und Hermann Hugo ihre Ansprüche an das Fideikommiß an ihren Bruder Fritz abgetreten hätten, in Gemäßheit des Art. 16 AB. z. GD. auf Antrag beschleunigt werde, daß an Stelle der verstorbenen Frau von L. hinsichtlich des Eigentums zur Hälfte als Fideikommißberechtigte getreten seien: Marie zu  $\frac{1}{4}$ , und Friedrich (Fritz) zu  $\frac{3}{4}$ . Der Folgeschchein wurde dem jetzigen Beschwerdeführer nicht von Amts wegen zugeestellt, sondern es wurde dem Antragsteller aufgegeben, ihn seinem in Amerika wohnenden Bruder zu übermitteln.

Durch Vertrag v. 9./20. Febr. 1920 hat dann Marie ihre Ansprüche an die Erträge aus dem Gute B. und etwaige sonstige Ansprüche aus dem Testamente an das gedachte Gut ebenfalls an ihren Bruder Fritz abgetreten.

Am 31. März 1922 wurde vom Auflösungsamt für Familiengüter in R. ein Familienschluß ausgenommen, durch den die Familie die sofortige freiwillige Auflösung des Fideikommißes beschloß und bestimmte, daß das Gut B. unter die Mitbesitzer Fritz von L., Frau von L. und Frau v. L., auf deren Antrag die Aufnahme des Familienschlusses erfolgte, real geteilt würde. In dem von den Antragstellern eingereichten Familienverzeichnis war der jetzige Beschwerdeführer und seine Kinder als in Amerika wohnend mit aufgeführt. Sie wurden aber wegen ihres Aufenthalts im Auslande zu dem Familienschlußverfahren nicht zugezogen. Zur Sicherung des zu dem Fideikommiß gehörigen Waldes wurde gemäß § 10 a FZW. durch Beschluß v. 6. Dez. 1922, der später durch die Nachtragsbeschlüsse v. 22. Sept. 1923 und 13. Okt. 1925 berichtigt wurde, ein Schutzforst gebildet. Unter dem 6. Nov. 1923 wurde die Auflösung des Fideikommißes durch den Justizminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigt. Am 10. Dez. 1923 wurde der Familienschluß vom Auflösungsamt bestätigt. Der Bestätigungsbeschuß wurde dem zum Familienschlußverfahren zugezogenen Anwärtern zugeestellt und im Reichsanzeiger v. 27. Dez. 1923 veröffentlicht. Nach der Bescheinigung des Auflösungsamts v. 8. Febr. 1926 ist der Bestätigungsbeschuß am 28. Febr. 1924 rechtskräftig geworden.

Am 3. Nov. 1925 wandte sich der Beschwerdeführer an die Staatsregierung mit dem Antrage, die Durchführung des Familienschlusses zu verhindern. Darauf wurde ihm durch das Justizministerium der Bescheid erteilt, daß dem Antrage nicht entsprochen werden könne. Da der die Auflösung des Fideikommißes regelnde Familienschluß rechtskräftig bestätigt und die Auflösung des Fideikommißes durch die zuständigen Minister genehmigt sei, könne nach § 9 Abs. 6 FZW. nach keiner Richtung mehr geltend gemacht werden, daß die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt gewesen seien. Für die Befugnis der Staatsregierung, nach schleswig-holsteinischem Provinzialrecht Anordnungen über das Fideikommiß zu treffen, sei daher kein Raum mehr. Nach § 9 c FZW. sei mit der rechtskräftigen Bestätigung und Genehmigung des Familienschlusses das Fideikommiß aufgelöst. Es bestände daher keine Möglichkeit, die Durchführung des Familienschlusses aufzuhalten. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Sicherung des Waldes sei bereits erfolgt und insofern sei der Familienschluß ebenfalls durchgeführt.

In zwei weiteren an das Justizministerium gerichteten Eingaben v. 16. Nov. und 11. Dez. 1925 wandte sich der Beschwerdeführer gegen die vom OVG. in R. v. 13. Juli 1916 erfolgte Erteilung des Fideikommißfolgeschheins. Diese Eingabe wurde vom Justizministerium zur zuständigen Erledigung nach § 42 ZwAufsWd. an das Landesamt für Familiengüter abgegeben. In einer weiteren Eingabe v. 29. Dez. 1925 hat der Beschwerdeführer, die Vollziehung des Familienschlusses so lange auszusetzen, bis die von ihm in die Wege geleiteten Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner Rechte durchgeführt seien.

Die Hauptanträge des Beschwerdeführers gehen dahin:

- I. Den Fideikommißfolgeschchein v. 13. Juli 1916 für kraftlos zu erklären und einzuziehen.
  - II. Hilfsweise den Antrage zu I. insoweit zu entsprechen, als das  $\frac{1}{2}$  des Beschwerdeführers in Frage komme.
  - III. Hilfsweise festzustellen, daß die Bescheinigung v. 13. Juli 1916 über den Inhalt des Vertrages zwischen dem Beschwerdeführer und dem Fritz von L. v. 26. Juli 1910 hinausgehe.
  - IV. Hilfsweise durch Erörterung und Ausübung des Fragerechts auf Stellung eines sachgemäßen Antrags hinzuwirken.
- Schließlich hat der Beschwerdeführer noch beantragt: festzustellen, daß der Vertrag v. 26. Juli 1910 nichtig sei, zum mindesten, soweit die Kinder des Beschwerdeführers in Betracht kämen.

Zur Begründung seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer den Inhalt seiner Beschwerdebefrist und seiner Schriftsätze v. 30. Nov. 1925 und 11. Jan. 1926 nebst Anlagen vorgetragen sowie einen Schrift-

satz v. 30. Jan. 1926 nachgereicht, wogegen sein Bruder Fritz als Beschwerdebegener mit dem Inhalt seiner Schriftsätze v. 2. und 4. und 28. Jan. 1926 erwidert hat. Die Beschwerde gründet sich in der Hauptsache darauf, daß das OVG. zu Unrecht in dem Vertrage vom 26. Juli 1910 nicht nur eine Veräußerung des Rechts auf den Bezug der Revenuen des Fideikommißes, sondern auch einen Verzicht auf alle Rechte auf die Substanz des Fideikommißes gefunden habe, der nach Fideikommißrecht und auch nach § 23 der Stiftungsurkunde v. 8. März 1754 nicht zulässig sei, keinesfalls aber die Kinder des Beschwerdeführers binde. Daher sei auch zu Unrecht der Name des Beschwerdeführers in dem Folgeschchein nicht mit aufgeführt worden. Der Folgeschchein sei also unrichtig und unterliege der Einziehung. Wäre der Folgeschchein richtig erteilt worden, hätte der Beschwerdeführer als Anteilhaber, auch wenn er im Auslande wohnte, bei dem Familienschlußverfahren zugezogen werden müssen.

Der Beschwerdebegener hat geltend gemacht, daß die Beschwerde überhaupt unzulässig sei, weil das Fideikommiß nach erfolgter Auflösung nicht mehr bestehe und die Folgefrage daher für die Auflösungsbehörden abgeschlossen sei. Der Folgeschchein sei zu Recht erteilt, die materiellen Einwendungen des Beschwerdeführers seien unbegründet.

Vor dem Landesamt für Familiengüter ist mündliche Verhandlung angeordnet, in der auch der in den Schriftsätzen in Bezug genommene Inhalt der Prozeßakten über die zwischen den Beteiligten stattgehabten Prozesse vorgetragen ist.

Die Erteilung eines Folgeschheins ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gegen den die Beschwerde nach § 19 ff. NZG. gegeben ist (vgl. Rechtsentscheid des Landesamts für Familiengüter Nr. 14 v. 3. März 1922).

Für die Entsch. über die Beschwerde ist das Landesamt für Familiengüter nach § 42 ZwAufsWd. zuständig. Die Beschwerde ist an eine Frist nicht gebunden. Sie ist aber gleichwohl im vorliegenden Falle nicht zulässig. Durch Bescheinigung des Auflösungsamts in R. v. 8. Febr. 1926 ist dargetan, daß der Beschluß des Auflösungsamts v. 10. Dez. 1923, durch den der am 31. März 1922 verlautebarte Familienbeschluß bestätigt ist, am 28. Febr. 1924 die Rechtskraft beschritten hat. In dem am 31. März 1922 verlautebarten Familienschluß ist aber angeordnet, daß das Familiensfideikommiß B. sofort aufgelöst und in der Hand der in dem Familienschluß als Fideikommißbesitzer genannten Friedrich von L., Frau von L. und Frau von L. frei wird. Die Auflösung, die, weil schutzwürdiger Wald zu dem Fideikommiß gehörte, nach § 10 a Abs. 1 FZW. der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedurft, ist von diesen Ministern unter dem 6. Nov. 1923 genehmigt worden. Da § 9 Abs. 6 FZW. vorschreibt, daß, wenn ein Familienschluß rechtskräftig bestätigt und genehmigt ist, nach keiner Richtung geltend gemacht werden kann, daß die in der Familiengüterverordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, so kann der Beschwerdeführer auch nicht geltend machen, daß seine Beziehung zu dem Familienschlußverfahren hätte erfolgen müssen und daß die Sache in diesem Falle einen anderen Verlauf genommen haben würde. Ist aber infolge der somit endgültig abgeschlossenen sofortigen Auflösung, durch die gemäß § 9 c FZW. die Bestandteile des Familienguts auf die nach dem Familienschlusse Berufenen kraft Gesetzes übergegangen sind, ein Fideikommiß nicht mehr vorhanden, so ist auch für die Zuständigkeit der Fideikommißbehörde, welches heute die Auflösungsbehörde ist (§ 42 ZwAufsWd.), im Sinne des Art. 16 Abs. 2 AB. z. GD. kein Raum mehr. Da die Beschwerde danach unzulässig ist, war in diesem Verfahren ein Eingehen auf die materiellen Beschwerdepunkte ausgeschlossen. Damit erledigt sich auch der Antrag des Beschwerdeführers auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

(Vl. f. FamG., Ur. v. 22. Febr. 1926, LA 148,7.)

2. §§ 5, 6 ZwAufsWd. Erzeugnisse eines zum Fideikommißvermögen gehörenden Grundstücks fallen mit der Trennung nicht in das Allodialvermögen des Fideikommißbesizers, sondern in das Fideikommißvermögen. Ansprüche, die dem Vertragsgegner aus einem mit dem Fideikommißbesitzer als solchem im Rahmen des § 6 Abs. 1 der ZwAufsWd. abgeschlossenen Vertrage erwachsen, begründen Fideikommißschuld.

Gegen den Besitzer eines Familiensfideikommißes ist von einem Allodialgläubiger auf Grund einer vollstreckbaren Schuldurkunde die Zwangsvollstreckung durch Pfändung von abgeernteten Feldfrüchten zweier zu dem Fideikommißvermögen gehörenden Gütern bewirkt worden. Es ist auf Grund des § 771 ZPO. Widerspruchsklage mit der Begründung erhoben, daß die gepfändeten Feldfrüchte zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich seien. Bei der Entscheidung hierüber ist die Frage von Bedeutung, ob vom Grund und Boden der Fideikommißgüter getrennte Erzeugnisse mit der Trennung in das Allodialvermögen des Fideikommißbesizers übergehen.

Eine Getreidefirma hat gegen den Fideikommißbesitzer Anspruch auf Lieferung von Weizen und Roggen sowie auf Zahlung erhoben.

Dabei ist streitig geworden, ob die Forderung der Getreidefirma aus einem Rechtsgefchäft stammt, das i. S. des § 6 Abs. 1 ZwAufsW. als ein solches anzusehen ist, das der Betrieb der Landwirtschaft gewöhnlich mit sich bringt, und beziehendfalls, ob die Forderung eine Fideikommissschuld bzw. eine Fideikommissfruchtschuld oder eine Fideikommisspfandschuld begründet.

Bei beiden Fragen handelt es sich um eine Auslegung fideikommissrechtlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung. Ihre Beantwortung hat hier nur auf der Grundlage zu erfolgen, auf der die preussische Auflosungsgefezgebung hinsichtlich des Familiengüterrechts steht. Ältere, durch die Entwicklung überholte Darstellungen, wie vielfach die in dem Werke von Ramdohr, „Das Familienfideikommiss im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts“ gegebene Darstellung, können daher nicht maßgebend sein. Die preuss. Auflosungsgefezgebung hat sich nicht auf diese Darstellungen aufgebaut; sie fand in dem „Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommiss und Familienstiftungen“ von 1913, der Frucht der in jahrzehntelanger Arbeit in Preußen vorbereiteten Fideikommissreform nebst seiner eingehenden allgemeinen und besonderen Begründung sowie in den sich anschließenden Verhandlungen des damaligen preussischen Landtags, insbesondere des vormaligen Herrenhauses (Herrenhausdruckfache Session 1914/15 Nr. 5 A und B), ein wissenschaftlich nach allen Seiten durchsichtiges und entwickeltes System des Fideikommissrechts vor, und sie hat sich dieses System zu eigen gemacht. Es beruht auf der Erkenntnis, daß das Fideikommissvermögen ein Sondervermögen ist, das einem bestimmten Stiftungszweck, nämlich dem Zwecke der Erhaltung des Vermögens für eine Familie, dient und von dem übrigen Vermögen seines Besitzers, dem sog. Allodialvermögen, durchaus zu trennen ist (vgl. Seelmann-Läßel, „Das Recht der Familienfideikommiss u. anderen Familiengüter“ S. 35 und 130). Das RG. teilt die Auffassung von der Natur des Fideikommissvermögens als eines Sondervermögens (vgl. R. V. 110, 310). Der Fideikommissbesitzer ist danach Inhaber zweier von einander geschiedener Vermögen. Auch das Fideikommissvermögen gehört ihm ebenso wie das Allodialvermögen und nicht der Familie. Das sogenannte Obervermögen ist nichts anderes als die Bezeichnung für den besonderen Zweck, dem das Fideikommissvermögen zu dienen hat. In diesem Zweck ist der Fideikommissbesitzer bei der Verwaltung des Fideikommissvermögens gebunden, eine Bindung, die in seiner Beschränkung durch ein mehr oder weniger weitgehendes Mitwirkungsrecht der Äußerer bei seinen das Fideikommissvermögen oder dessen Bestandteile betreffenden Verfügungen und Verpflichtungen zum Ausdruck gelangt (vgl. Begründung zur ZwAufsW. [ZfW. 1920, 681] Abs. 2).

Das Fideikommissvermögen bildet als Sondervermögen wie jedes Vermögen eine wirtschaftliche Einheit und gewährt als solche seinem Besitzer ein Einkommen. Dieses Einkommen stellt das Ergebnis der Bewirtschaftung des Vermögens dar und steht zur freien Verfügung des Besitzers insoweit, als es nicht zu dem Stiftungszweck gesetzlich oder stiftungsmäßig zu verwenden ist. Nur insoweit nimmt es die Natur des freien, des Allodialvermögens an und nur insoweit unterliegt es daher auch dem Zugriff der Allodialgläubiger. Dieses Einkommen aus dem Vermögen ist nicht Frucht im Sinne der Begriffsbestimmung der Frucht im allgemeinen bürgerlichen Recht. Früchte in diesem Sinne gibt es nur bei den einzelnen zum Fideikommissvermögen gehörenden Gegenständen. Diese Früchte aber können nur in dasjenige Vermögen fallen, welchem die Gegenstände, die die Früchte abwerfen, zugehören, also in das Sondervermögen des Familienfideikommisses. Überzeugend ist dies in der Begründung zu dem vorerwähnten Fideikommissgesetzentwurf und den Kommissionsberichten des vormaligen Herrenhauses und Abgeordnetenhauses dargelegt. Es kann nicht Aufgabe dieses Rechtsentwerfers sein, die wissenschaftliche Darstellung dieser Vorarbeiten zu der geplanten Fideikommissreform hier im einzelnen wiederzugeben, vielmehr muß es genügen, darauf zu verweisen. Aus der allgemeinen Begründung des Entwurfs sei daher nur folgende Stelle wiedergegeben (S. 24 und 25):

„Ist das Fideikommissvermögen ein dauernd von dem Allod des jeweiligen Besitzers getrenntes Sondervermögen, so folgt, daß alles, was der Fideikommissbesitzer als Subjekt des Fideikommissvermögens unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, ohne weiteres in dies Sondervermögen fällt, soweit nicht durch positive gesetzliche Bestimmungen im Interesse des Gemeinwohls der nachträglichen Vergrößerung bestehender Fideikommissen Schranken gezogen sind. Auch die „Früchte“ der Fideikommissgegenstände erwirbt der Fideikommissbesitzer kraft der ihm als Herr des Fideikommissvermögens an diesen Gegenständen zustehenden Eigentümer- und Gläubigerrechte, nicht auf Grund eines außerhalb des Fideikommissvermögens liegenden, dieses von außen ergreifenden Fruchtziehungsrechts. Auch diese Früchte werden somit Bestandteile des Fideikommissvermögens und gehen nicht in das Allod des Fideikommissbesitzers über. Mit dieser Auffassung tritt der Entwurf in Gegenfall weniger zu der bisherigen Praxis als zu der vielfach vertretenen theoretischen Anschauung, nach der die Fideikommissfrüchte mit ihrer Trennung oder Fälligkeit Allodeigentum des Fideikommissbesitzers werden. Dieser Anschauung liegt der an sich richtige Gedanke zugrunde, das gesetzliche Veräußerungsverbot könne nicht auf

die Einkünfte aus dem Fideikommissvermögen erstreckt werden, weil sie nach ihrer stiftungsmäßigen Bestimmung dem jeweiligen Herrn des Fideikommissvermögens die Mittel liefern müssen, um seine Stellung als Haupt der Familie auszufüllen und deshalb allerdings nicht dauernd erhalten bleiben können und sollen. Daraus folgt indes nicht, daß der Fideikommissbesitzer die sämtlichen Fideikommissfrüchte, also den ganzen Netzertrag, den das Fideikommissvermögen abwirft, als Allodeigentum behandeln, d. h. nach seiner Willkür seinen persönlichen Zwecken und Bedürfnissen entsprechend verwenden darf. Er hat vielmehr pflichtmäßig aus den Nutzungen, die er aus dem Fideikommissvermögen zieht, zunächst alle die Leistungen zu erfüllen, die ihm als dem jeweiligen Herrn dieses Vermögens gegenüber der Familie und gegenüber dritten Personen obliegen. Nur den Betrag, der nach Abzug dieser Leistungen verbleibt, darf er nach freiem, durch keine Rücksicht auf die Familie eingeschränktem Belieben für sich verwenden. Nur dies gebührt ihm daher für das Allod.“

Wie sehr die Auflosungsgefezgebung auf der vorstehenden Auffassung des Fideikommissvermögens als Sondervermögens und den daraus gezogenen Folgerungen steht, zeigen ihre einzelnen Bestimmungen durchweg. Beispielsweise sei auf folgende hingewiesen.

Schon die FamiliengüterW. v. 10. März 1919 (GS. 39) kennt nur eine Auflösung des Familiengütervermögens (Familiengüter), und die Eingehung von Verpflichtungen für dies Vermögen ebenso wie sich der Besitzer eines sonstigen Vermögens mit seinem „Vermögen“ verpflichtet, im Gegensatz zu Verfügungen über einzelne Vermögensgegenstände (§ 8), und sie kennt ebenso die Einrichtung einer Vermögensverwaltung im Gegensatz der Entziehung der Verfügung über einzelne Bestandteile des Vermögens (§ 8). Aus §§ 19 und 20 des Abf. v. 23. Juni 1920 (GS. 367) in Verbindung mit der ErgänzungsW. v. 22. Sept. 1920 (GS. 431) ergibt sich ferner, daß das Vermögen erst mit der Auflösung des Familiengütervermögens in seine einzelnen Bestandteile auseinanderfällt, und zwar derart, daß sich der Begriff des Vermögens hinsichtlich der Haftung für die auf dem „Vermögen“ liegenden Schulden nach der Auflösung noch fortsetzt, indem die nach dem auslösenden Familienschluß in das Vermögen Berufenen hinsichtlich der Haftung die Stellung von Erben haben und die auf einzelne Gegenstände Berufenen in die Stellung von Nachlassgläubigern versetzt sind. In der ZwAufsW. v. 19. Nov. 1920 (GS. 463) weiterhin tritt der Charakter des Vermögens als eines einheitlichen Sondervermögens ganz deutlich hervor. Nach § 1 ZwAufsW. geht das Fideikommissvermögen auf den Fideikommissnachfolger als Ganzes über, und es gelten für den Bezichtig auf den Erwerb des Vermögens die Grundzüge über die Ausübung einer Erbschaft. Die Abfindungen und Verfügungen richten sich nach dem Werte des Vermögens und werden unter Berücksichtigung der Einkünfte aus dem Vermögen bemessen (§ 4, 19). Der Besitzer kann sich mit dem Vermögen als solchem verpflichten (§ 5). Bei Auflösung von Zwergfideikommissen und Sammfideikommissen wird der Reinertrag des Vermögens zugrunde gelegt (§ 9, 10). Unterschieden wird hinsichtlich der Haftung des Fideikommissvermögens und des Allodialvermögens für Fideikommiss- und Allodialschulden (§ 22 ff.). Es wird ein eigenes Konkursverfahren über das Fideikommissvermögen zugelassen (§ 26) usw.

Es kann danach auch keinem Zweifel unterliegen und ist anerkannt Rechtsens (vgl. Gaupp-Stein zu § 771 ZfW.), daß der Fideikommissbesitzer als solcher der Pfändung derartiger Früchte durch den Allodialgläubiger mit der Widerspruchsklage aus § 771 ZfW. entgegenzutreten kann.

Aus der Natur des Fideikommissvermögens als eines von dem Allodialvermögen getrennten Sondervermögens folgt begrifflich die Scheidung von Fideikommissschulden und Allodialschulden derart, daß „sich eine Verbindlichkeit des Fideikommissbesitzers dann als eine Fideikommissschuld darstellt, wenn sie aus dem Rechtskreise des Fideikommissvermögens, d. h. aus Besitz und Verwaltung dieses Vermögens erwachsen ist und ihrem Inhalt nach dem Fideikommissbesitzer gerade in seiner Eigenschaft als Herr des Sondervermögens verpflichtet soll“ (besondere Begründung zu dem Gesetzentwurf von 1913, 59). Weil aber der Fideikommissbesitzer an dem Stiftungszweck der Erhaltung des Vermögens für die Familie gebunden ist, kann er auch eine Fideikommissschuld nur begründen, sofern sie gegenüber der Familie wirksam ist. Dies bringt § 22 Abs. 2 Satz 2 ZwAufsW. in dem fast wörtlich dem § 40 des Gesetzentwurfs von 1913 (vgl. besondere Begründung dazu S. 60 Ziff. 2a) nachgebildeten Satz zum Ausdruck: „Fideikommissschulden sind die persönlichen Verbindlichkeiten, die den Fideikommissbesitzer als solchen treffen und gegenüber der Familie wirksam sind.“ Gegenüber der Familie wirksam sind die Schulden, für die alle Bestnachfolger des die Schuld begründenden Fideikommissbesitzers einzustehen haben. Auch für die Schulden aus dem § 6 ZwAufsW. haben alle Nachfolger des den Betrag schließenden Fideikommissbesitzers einzustehen (vgl. das Vorbild des § 6 Abs. 1 im § 36 des Gesetzentwurfs von 1913 u. bei. Begr. dazu auf S. 45, 46). Auch diese Schulden sind daher Fideikommissschulden; der Zusatz zu dem eben wiedergegebenen Satz 2 des Abs. 2 in § 22 „einschließlich der sich aus § 6 ergebenden Verpflichtungen“ stellt somit keinen Gegensatz dieser Verpflichtungen zu den Fideikommissschulden auf. Es ist selbstverständlich, was hier ge-

äußerten Zweifeln gegenüber bemerkt werden mag, daß unter den Schulden aus § 6 Abs. 1 auch Verpflichtungen aus abstrakten Schuldverhältnissen, z. B. aus Wechseln, zu verstehen sind; denn nicht die juristische Form, sondern der wirtschaftliche Charakter ist für ihr Wesen als Fideikommißschuld entscheidend.

Für Fideikommißschulden haftet der Fideikommißbesitzer entweder nur mit den Einkünften des Fideikommißvermögens und den Früchten seiner einzelnen Bestandteile oder auch mit dem Stamme des Vermögens, so daß sich der Begriff der sogenannten Fruchtschulden und Stammschulden ergibt. Da die Nachfolge in das Fideikommißvermögen eine Gesamtnachfolge ist (vgl. Allg. Begr. zu dem Gesetzentwurf von 1913 S. 22 unten u. S. 23, auch *Moderohn*, „Die Auflösung der Familienfideikommiße und anderer Familiengüter in Preußen“ Ann. 19 zu § 1 ZwAufsWD.), kann die Haftung der Nachfolger des die Fideikommißschuld begründenden Besitzers nur die gleiche wie die seine sein. In der Regel ist aber die Haftung für eine Fideikommißschuld auf die Einkünfte und Früchte des Fideikommißvermögens begrenzt. Auch dies ergibt sich daraus, daß die Verpflichtungs- und Verfügungsbesugnis des Fideikommißbesitzers in bezug auf das Fideikommißvermögen und seine Bestandteile durch den mehrerwähnten Stiftungszweck der Erhaltung des Vermögens für die Familie beschränkt ist. Daher liegt eine Fideikommißstammschuld nur dann vor, wenn sie durch Gesetz oder stiftungsmäßig, d. h. durch die Stiftungsurkunde oder durch Zustimmung der Familienorgane als auf den Stamm des Fideikommißvermögens gelegt anzusehen ist (bes. Begr. zum Gesetzentwurf von 1913 S. 65). Das Gesetz legt aber die von dem Fideikommißbesitzer gemäß § 6 Abs. 1 ZwAufsWD. eingegangenen Verpflichtungen nicht auf den Stamm des Fideikommißvermögens. Diese Verpflichtungen sind daher regelmäßig Fideikommißfrucht schulden und gehen auch nur als solche auf die Nachfolger des sie begründenden Fideikommißbesitzers über. Somit ergibt sich die Beantwortung der zweiten zum Rechtsentscheid gestellten Frage dahin, daß die Ansprüche, die dem Vertragsgegner aus einem mit dem Fideikommißbesitzer im Rahmen des § 6 Abs. 1 ZwAufsWD. geschlossenen Vertrage erwachsen, Fideikommißschulden begründen, soweit sie nicht besonders zu Stammschulden erklärt sind.

Die obige Beantwortung der zum Rechtsentscheid gestellten Fragen entspricht, wie hier angesichts der heute so besonders wichtigen Kreditfrage für die Land- und Forstwirtschaft bemerkt werden mag, auch allein dem praktischen Bedürfnis. Nur von diesem Standpunkt aus wird es ermöglicht, die volkswirtschaftlich wichtigen Betriebe, die sich in den Fideikommißvermögen finden und auf deren Erhaltung die ZwAufsWD. einen ganz besonderen Wert gelegt hat (vgl. Begründung zur ZwAufsWD. ZMBl. 1920, 681/82; f. auch *Zischr. für Agrar- und Wasserrecht* Jg. 1 S. 9), der Zerstörung zu entziehen. Könnte jeder Alodialgläubiger ohne weiteres auf die Früchte der einzelnen Fideikommißbestandteile zurückgreifen, so müßte dies notwendig zu einer Auflösung jener Betriebe führen. Wenn in dem beim Auflösungsamt anhängigen Verfahren von einer Seite darauf hingewiesen ist, daß die Auflösungs-gesetzgebung ja gerade das Fideikommißband lockern wolle, und daß daraus folge, daß nun auch alle Gläubiger des Besitzers ohne Unterschied sich auf das Fideikommißvermögen stützen könnten, so wird verkannt, daß die Auflösungs-gesetzgebung regelmäßig eine nur allmähliche Auflösung vorgesehen hat, und zwar gerade deshalb, um eine solche überstürzte Zerschlagung des Vermögens, die zu den größten Unordnungen führen könnte, zu vermeiden (vgl. a. a. O.). Durch diese Vorsicht der Auflösungs-gesetzgebung muß bei einsichtsvoller Betrachtung der Sach- und Rechtslage der Kredit des Fideikommißbesitzers für das Fideikommißvermögen und die in ihm eingeschlossenen wirtschaftlichen Betriebe gehoben und gestärkt werden, zumal der Fideikommißbesitzer als solcher unter fortwährend behördlicher Aufsicht steht. Gerade das ist die praktische Bedeutung der im Anschluß an den Fideikommißgesetzentwurf im Interesse der Volkswirtschaft befolgten Regelung in der Auflösungs-gesetzgebung, daß sie das Fideikommißvermögen gegen bewastierende Eingriffe der Alodialgläubiger in die Fideikommißverwaltung und damit in die Verwaltung der darin begriffenen wichtigen wirtschaftlichen Betriebe schützt. Die wirtschaftliche Bedeutung einer solchen Regelung ist bei den Beratungen des Fideikommißgesetzentwurfs von den Regierungsvertretern in eingehender Weise dargelegt, wobei sie darauf hinweisen konnten, daß schon das bayer. Gesetz über die Familienfideikommiße im § 53 bestimmte: „Für die Alodialschulden des Fideikommißbesitzers haftet die Substanz des Fideikommißes nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenbesitzer nach Abzug der Fideikommißlasten zukommen.“ Im Anschluß hieran führten die Regierungsvertreter aus (*KommVer. des Herrenhauses* S. 47/48):

Die nach bisherigem Recht bestehende Möglichkeit der Pfändung und Verpfändung von Fideikommißfrüchten für Alodialschulden, namentlich auch die von der Praxis zugelassene unbeschränkte Bestellung von Rehenhypothesen für Alodialschulden habe zu den ärgsten Mißständen geführt. Die Beforgnis, daß die Beweikung der Alodialgläubiger auf das Jahreseinkommen den legitimen Kredit des Fideikommißbesitzers ungünstig beeinflussen könne, erscheine nicht begründet. Es sei zu berücksichtigen, daß der Entwurf den Kreis der Fideikommißgläubiger

gegenüber dem geltenden Recht erheblich erweitert habe, indem er alle Verbindlichkeiten des Fideikommißbesitzers aus Rechtsgeschäften, die der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder eines zum Fideikommißvermögen gehörenden Gewerbes mit sich bringe, für Fideikommißschulden erkläre (§§ 32, 40 Abs. 2). Diese Regelung, die allen Landwerkern und Lieferanten die vorzugsweise Befriedigung aus den Fideikommißfrüchten sichere, werde den Kredit, dessen der Fideikommißbesitzer für die Verwaltung des Fideikommißvermögens benötige, wesentlich stärken. Auf der anderen Seite liege kein Grund vor, warum man dem Fideikommißbesitzer die Möglichkeit offenhalten solle, auch für solche Schulden, die mit der Verwaltung des Fideikommißvermögens nichts zu tun hätten, den Kredit dieses Vermögens schrankenlos auszunutzen. Es sei auch keine Unbilligkeit gegen Alodialgläubiger, wenn ihnen der unmittelbare Zugriff auf die Fideikommißfrüchte verwehrt werde. Vielmehr erfordere sowohl die Rechtslogik wie die Billigkeit, daß die Alodialgläubiger sich nur an das halten könnten, was von den Fideikommißfrüchten nach Befriedigung der Fideikommißgläubiger und nach Erfüllung der stiftungsmäßig dem Fideikommißbesitzer obliegenden Leistungen übrigbleibe. Es greife hier die gleiche Ermägung Platz, aus der heraus das BGB. und das HGB. dem persönlichen Gläubiger eines Gesellschafters den unmittelbaren Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen verjage. Diesen Ausführungen kann nur zugestimmt werden.

(*Bl. f. FamG., Rechtsentsch. v. 16. Juni 1924, N 57.*)

## Bayern.

### Bayr. Landesversicherungsamt.

1. Wenn in Fällen des § 1259 RVD. die Vaterschaft noch nicht feststeht, so hat die Versicherungsanstalt nach § 1613 Abs. 3 RVD. selbst Schritte zur Feststellung zu unternehmen. — Die Voraussetzungen solcher „Feststellung“.

Der Amtsvormund der Stadt P. hat als Vormund des am 11. Sept. 1923 geborenen Ernst E. Jr. beantragt, seinem Mündel die Waisenrente nach seinem am 1. Nov. 1923 verstorbenen unehelichen Vater L. zu gewähren. Die Landesversicherungsanstalt Oberfranken hat dies durch Bescheid v. 4. Nov. 1924 mit der Begründung abgelehnt, daß die Vaterschaft des L. zu dem Rentenbewerber nicht festgestellt worden sei. Das Thür. Oberversicherungsamt hat den Bescheid durch Urteil v. 6. Jan. 1925 aufgehoben und dem Kl. die Waisenrente zugesprochen. Die Landesversicherungsanstalt hat Revision eingelegt.

1. Die Entscheidung des Thür. Oberversicherungsamts wird wegen örtlicher Anzuständigkeit aufgehoben.

2. Der Revisionsenat trägt kein Bedenken, selbst in der Sache zu entscheiden, da die Sachlage hinreichend geklärt ist.

Zu 1. Die Anerkennung einer selbständigen Feststellung der unehelichen Vaterschaft durch die Versicherungsbehörden ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des Gesetzes, sondern noch mehr aus der Tatsache, daß die Sozialversicherung sowohl die uneheliche Vaterschaft wie die Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Kind und Erzeuger selbständig — abweichend vom BGB. geregelt hat (vgl. *Entsch. des Reichsversicherungsamts v. 2. Dez. 1925<sup>1)</sup>*), so daß die Beweisvorschriften vom BGB. und RVD. für diese besondere Vaterschaft und Verwandtschaft nicht als allein ausreichend erscheinen können. (Wegen der Nichtgeltung des Einwands des Mehrverkehrs für diese Begriffe vgl. *Entsch. des RVer. v. 24. Okt. 1924, ZW. 1926, 1484.*) — Die Aufhebung des Beschlusses der Zwischeninstanz würde sich außer aus dem formellen Grunde der Anzuständigkeit, auch sachlich rechtfertigen lassen, da die angegebenen Gründe zur Feststellung der Vaterschaft nicht ausreichen. Ebenso wenig reichen sie aber aus, diese ohne weiteres zu verneinen. Die schriftlichen Aufzeichnungen des L. könnten doch nur dann so niedrig gewertet werden, wenn man ihnen, wie es das Amt offenbar getan hat, die Absicht unterstellt, dem Kinde dadurch widerrechtlich die Rente zu verschaffen — eine andere Bedeutung hat doch der Hinweis auf die Krankheit des L. nicht. Gründe für diese Annahme gibt das Urteil nicht. Aus dem Nichterscheinen im Termin — noch dazu in der Kriegszeit — läßt sich nicht mal schließen, daß L. nicht anerkennen wollte. Ähnlich liegt es bei dem Verhalten des Rechtsanwalts, des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts. Das sind Annahmen, die erst nachgeprüft werden müßten und ja leicht nachgeprüft werden könnten. Nur wenn diese unbegründeten Annahmen bewiesen wurden und keine anderen Zeugen da waren, dürfte die Feststellung der Vaterschaft als unmöglich erklärt werden. Die Sache hätte unbedingt zur Nachprüfung zurückverwiesen werden müssen. Dies war um so nötiger, als in den Vorinstanzen keinerlei Erhebungen erfolgt waren.

Nachträglich hat die Einsicht in die Akten des Vormundes diese Auffassung bestätigt. L. hat für das Kind gesorgt, er hat jahrelang mit der Mutter zusammengelebt; die Absicht zu heiraten ist dann von seiner Krankheit durchkreuzt worden. Er hat dem Kinde den

<sup>1)</sup> Oben S. 2009.

Die Versicherungsanstalt geht in ihrem Bescheid anscheinend von der Ansicht aus, daß gemäß dem Wortlaut des § 1259 RWD. die außereheliche Vaterschaft im Wege der Anerkennung durch öffentliche Urkunde (§ 1718 BGB.) oder der gerichtlichen Beurteilung (§ 644 ZPO., § 1708 BGB.) festgestellt sein muß, und sie selbst sich mit dieser Feststellung nicht befassen dürfe. In der Revision spricht sie auch der Spruchbehörde das Recht ab, in eine solche Feststellung einzutreten. Diese Ansicht und dieser Revisionsangriff geht fehl. Aus den Gesetzgebungsverhandlungen zum § 1259 ist zur Stütze dieser Meinung nichts zu entnehmen. § 1613 Abs. 3 RWD. verpflichtet vielmehr die Versicherungsanstalt zur Klarstellung des Sachverhalts im Falle der Anmeldung von Invalidenansprüchen und gibt ihr sogar das Recht, ein Versicherungsamt, ein AG. oder eine andere Behörde um eine Beweisaufnahme zu ersuchen, das Versicherungsamt und das AG. sogar um eidliche Vernehmungen anzugehen. Wenn, wie hier, die uneheliche Vaterschaft nicht bereits nach §§ 1708, 1718 BGB., § 644 ZPO. festgestellt ist, und andererseits die Versicherungsanstalt mit Rücksicht auf die in den Vormundschaftsakten befindlichen privaten, unzweifelhaft den Charakter einer öffentlichen Urkunde nicht tragenden Mitteilungen des L. v. 29. März und 29. Juni 1923, worin er das Kind Ernst E. Fr. als seinen Sohn und sich als dessen Vater bezeichnet, im Zweifel sein konnte, ob diese Vaterschaft besteht, so hätte sie von sich aus entsprechend dem § 1613 Abs. 3 RWD. verfahren müssen.

Welche rechtliche Wirkung eine derartige Feststellung der Vaterschaft außerhalb des hier zu entscheidenden Anspruchs auf Waisenrente äußern könnte, braucht nicht untersucht zu werden.

Nach § 1259 RWD. in der geltenden Fassung haben Anspruch auf Waisenrente nach dem Tode des versicherten Vaters die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft festgestellt ist. Hier spricht der Gesetzgeber ausdrücklich von der Feststellung der Vaterschaft als Voraussetzung des Anspruchs, während nach §§ 30 und 41 RWG. v. 12. Mai 1920 zur Erwirkung der Rinderzulage und der Waisenrente für die unehelichen Kinder eines Kriegsbeschädigten die Glaubhaftmachung der Vaterschaft genügt. In § 16 RWBefolg. v. 30. April 1920 hinwiederum ist die Gewährung der Rinderzulage an die außerehelichen Kinder eines Beamten an die Voraussetzung geknüpft, daß die Vaterschaft festgestellt ist. Diese Verschiedenheit im Wortlaut des Gesetzes beruht auf einer Absicht des Gesetzgebers, die offensichtlich dahin ging, daß die Versorgung der unehelichen Nachkommenchaft von Kriegsbeschädigten von leichter zu erfüllenden Voraussetzungen abhängig zu machen sei.

Eine solche „Feststellung“ erachtet der Senat im vorliegenden Fall nicht für gegeben. Die bereits erwähnten unverbindlichen schriftlichen Äußerungen des L. genügen nicht einmal zur Glaubhaftmachung seiner Vaterschaft. Und weiter. Am 24. Okt. 1917 hatte ein mit der Wahrung der Rechte des Kindes beauftragter Rechtsanwalt beim Vormundschaftsgericht den Antrag auf Vorladung des L. „bezüglich Anerkennung der Vaterschaft und Übernahme der Unterhaltsverbindlichkeiten zu vollstreckbarer Urkunde“ gestellt. Obwohl ausdrücklich der Akten zum bestimmten Termin geladen, ist L. im Termin nicht erschienen. Aus dem Fernbleiben ist zu folgern, daß L. seine Vaterschaft nicht in verbindlicher Weise anerkennen wollte. Da auch der Rechtsanwalt trotz Benachrichtigung vom Ausbleiben des L. im Termin alle weiteren Schritte unterließ, scheint er selbst auf einen Erfolg in der Sache nicht gerechnet zu haben; auch ist bemerkenswert, daß weder der Vormund noch das Vormundschaftsgericht eine weitere Tätigkeit im Anschluß an diese Vorgänge entfalteten. Wenn nun andererseits L. im März und Juni 1923, als er offenbar bereits ernstlich erkrankt war, in privaten Briefen von seiner Vaterschaft spricht, so kann aus derartig unverbindlichen Äußerungen auch nicht mit einiger Sicherheit auf seine Vaterschaft geschlossen werden. Aus diesen Gründen sah der Senat auch davon ab, die Sache nach § 1715 RWD. zurückzuverweisen und zum Zwecke der „Feststellung“ etwa ein Vorgehen nach § 1654 RWD. nahezu legen.

(Bay. Landesversicherungsamt, Entsch. v. 20. März 1925, E 34/25.)

größten Teil seines Nachlasses vermacht, hat es vor Zeugen als jeins erkannt. Zeugen dafür waren vorhanden. Offenbar waren sich aber auch die Antragsteller gar nicht klar darüber, daß ein solcher Feststellungsantrag bei der Versicherungsanstalt genau so sorgsam substantiiert werden muß wie ein Alimentenprozeß.

Wenn die RWGer. nur eine „Glaubhaftmachung“, nicht eine Feststellung fordern, so ist dies schwerlich darauf zurückzuführen, daß man die Kinder Kriegsbeschädigter bevorzugen wollte. Ähnliche Formulierungen entstanden zunächst für die Kriegerfamilienunterstützung, weil bei den Soldaten in Feld die Feststellung im strengen Sinne sehr erschwert war. Sie wurde übernommen für die Kriegswaisen, wo die Feststellung durch den Tod des Vaters erschwert war. Sinngemäß müßte also eine solche Erleichterung auch heute in solchen Ausnahmefällen gelten, wo, wie hier durch den vorzeitigen Tod des Vaters, eine Feststellung im strengen Sinne erschwert oder unmöglich ist. Es wäre also sachlich berechtigt, wenn dann eine Spruchbehörde zur Feststellung sich mit einer Glaubhaftmachung begnüge.

Prof. Dr. Chr. J. Klumker, Frankfurt a. M.

## C. Gemischte Schiedsgerichte.

### Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Die Klausel der AllgVerfBed., daß bei Nichtzahlung von fälligen Prämien das Versicherungskapital bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht in voller Höhe auszusahlen, sondern in dem Verhältnis herabzusetzen sei, in welchem die Zahl der gezahlten Prämien zu der Zahl der im Vertrage insgesamt festgesetzten Prämien stehen, findet keine Anwendung, wenn nach dem Versicherungsvertrag die Prämien Holschulden sind und der Versicherer die Einziehung unterlassen hat.)

(Deutsch-Belg. GemSchGH, Art. v. 1. Juni 1926, Cause 983.)

Zu 1. Es handelt sich bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt um eine vor dem Kriege zwischen der Viktoria W.G. und einem belgischen Staatsangehörigen abgeschlossene Lebensversicherung, deren Regelung, da der Versicherte während des Krieges gestorben war und seine Erben am 10. Jan. 1920 (Tag des Inkrafttretens des WB. zwischen Belgien und Deutschland) offenbar in Belgien wohnten, nach Art. 296 WB. durch Vermittlung des belgischen und deutschen Prüfungs- und Ausgleichsamts zu erfolgen hatte. Dem im Gegensatz zu der für Ansprüche aus Feuer-, sonstigen Schadens- (mit Ausnahme der Seeversicherung) und den übrigen Personenversicherungsverträgen in §§ 9, 19 Anl. zum 5. Abschn. Teil X WB. bestimmten Regelung unterliegt die Erfüllung von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen dem allgemeinen Ausgleichsverfahren, wenn die Voraussetzungen des Art. 296 WB. vorliegen (vgl. Kersting, Art. „Versailler Vertrag“ in Manes' Verf. Lex., 2. Aufl. Sp. 1325 ff.). Da zwischen den beiden Ausgleichsamtern Streit über die Höhe der auszusahlenden Summe entstanden war, wie der Inhalt des Urteils ergibt, hatte darüber, trotzdem die Parteien offenbar von Anfang an sich einig waren, gemäß § 16 der Anl. zum 3. Abschn. Teil X der Deutsch-Belgische GemSchGH. zu entscheiden. Die Streitfrage, die seinem Urteil unterlag, betraf die Auslegung der Bestimmung der AllgVerfBed. der Viktoria, daß bei Nichtzahlung fälliger Prämien die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht in voller Höhe auszusahlen, sondern in dem Verhältnis herabzusetzen sei, in dem die Zahl der gezahlten Prämien zur Zahl der insgesamt festgesetzten Prämien steht. Das deutsche Reichsausgleichsamt, dem natürlich daran liegt, daß die deutschen im Ausgleichsverfahren zu regelnden Schulden möglichst herabgesetzt werden, hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß die einfache Tatsache der Nichtzahlung schon die Anwendung der Klausel rechtfertige, ohne daß es auf die Gründe für die Unterlassung ankomme, insbesondere also auf ein etwaiges Verschulden des Versicherungsnehmers. Die Viktoria hatte dagegen einen andern Standpunkt eingenommen und nur die eine nicht gezahlte Halbjahresprämie von der Versicherungssumme abgezogen. An sich ist der Standpunkt des deutschen Ausgleichsamtes verständlich. Der Wortlaut der fraglichen Bestimmung läßt nicht erkennen, daß es darauf ankommt, aus welchen Gründen die Zahlung unterblieben ist. Andererseits ist die Prämie an sich Bring-, nicht Holschuld (§ 36 Abs. 1 S. 1 BGB.). In der Praxis besteht jedoch vielfach die Übung, daß die Prämie vom Versicherer bei dem Versicherungsnehmer eingezogen wird. Geschieht dies regelmäßig, so ist der Versicherungsnehmer zur Überendung der Prämie erst verpflichtet, wenn ihm schriftlich angezeigt worden ist, daß Überendung verlangt wird (§ 37 BGB.). Soweit der Tatbestand des Urteils erkennen läßt, scheint die Viktoria entsprechend einer Bestimmung der AllgVerfBed. alle vorher fällig gewordenen Prämien beim Erblasser der Kl. eingezogen zu haben und wäre Zahlung der im Sept. 1914 fällig gewordenen Prämien erfolgt, wenn die Viktoria auch sie eingezogen hätte. Letzteres ist offenbar infolge der durch die deutsche Besetzung Belgiens entstandenen Verhältnisse unterblieben. Da die französische Rechtsprechung schon in der tatsächlichen Übung der Einkassierung der Prämie beim Versicherungsnehmer eine Umwandlung der Prämienschuld in eine Holschuld sieht (vgl. v. Gierke, Art. „Prämie“ in Manes' Verf. Lex., 2. Aufl. Sp. 959), so ist die Entscheidung des GemSchGH. verständlich, daß, wenn sogar die Einziehung der Prämien im Vertrage vorgesehen ist, die Versicherungsgesellschaft sich auf die nur auf ihr Verhalten zurückzuführende Nichtzahlung nicht berufen kann. Wenn die Entscheidung auch dem strengen Wortlaut der erwähnten Klausel nicht entspricht, so jedenfalls doch ihrem Sinn und der Billigkeit. Man wird daher dem Urteil beistimmen müssen, da es das richtige Recht gefunden hat.

LGR. Kersting, Berlin-Dahlem.

2. Trotz Liquidation eines geschäftlichen Unternehmens können von dem Inhaber Mietschulden, die aus der Liquidation herausgelassen waren, eingefordert werden. †)

Der belgische Kl. hat vor dem Kriege an den deutschen Bekl. ein Grundstück mit einem Bauplatz zum Preise von 2000 Fr. jährlich weitervermietet. Seit Januar 1915 ist seitens des Bekl., der zum Militär eingezogen war, keine Miete bezahlt. Auch der in Brüssel sich aufhaltende bevollmächtigte Prokurist des Bekl. hat dies nicht getan. Der Mietvertrag ist weder von diesem Vertreter noch von dem Bekl. selbst durch gerichtliche Aufhebung gelöst worden. Der Kl. verlangt von dem Bekl. die rückständige Miete vom 1. Febr. 1915 bis 1. Jan. 1920 sowie einige sonstige Unkosten. Der GemSchG. erachtet die Mietschuld als bewiesen. Sie muß auch auf gerichtlichem Wege geregelt werden, da es sich um eine Schuld handelt, die aus einem Vorkriegsvertrage herrührt und vor dem 10. Jan. 1920 fällig gewesen ist. Wenn der deutsche Staatsvertreter behauptet, daß der Kl. darauf verwiesen werden müßte, sich aus dem Ertrage der liquidierten Güter zu befriedigen, so kann diese Verteidigung nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts nicht durchgreifen, da der Gläubiger nach belgischem Recht nicht verpflichtet ist, von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch zu machen, bevor er sich an andere Vermögensstücke des Mieters halten kann.

Auch der Einwand des deutschen Staatsvertreters gegen die Höhe des Anspruchs greift nicht durch, da das Gericht es für festgestellt erachtet, daß die von dem Kl. gezahlten Beträge sich nicht auf die mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Forderung bezogen, sondern den Mietpreis für die Zeit nach dem 1. Jan. 1920 darstellen.

(Deutsch-Belg. GemSchG., Art. v. 3. Juni 1926, Cause Nr. 438.)

3. Art. 297 e W. Vermögensschäden im Verfolg von Freiheitsstrafen, die durch deutsche Gerichte im besetzten Gebiet erkannt wurden, begründen eine Haftung des Reiches nicht. †)

Das Feldgericht in Charleroi hat den Kl. zu 10 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, da er belgische Soldaten, die zum belgischen Heer stoßen wollten, über die Grenze gelassen hatte. Der deutsche Generalgouverneur in Belgien hat den Kl. zu 1 Jahr Gefängnis begnadigt. Der Kl. hat seine Strafe in Deutschland verbüßt und ist i. J. 1917 wegen seines Gesundheitszustandes in die Schweiz entlassen worden mit der Bedingung, daß er vor Ende des Krieges nicht nach Belgien zurückkehren dürfe. Er ist dort, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, eine Schuld von 30 000 Franken bei einer Schweizer Bank eingegangen. Nach Ende des Krieges hat er diese Schuld zurückgezahlt und dabei infolge des geänderten Wechselkurses einen Schaden von 35 000 Franken erlitten. Er beansprucht Ersatz dieses Schadens auf Grund der Art. 297 e und 302 W. Das Gericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß die Internierung in der Schweiz eine Maßnahme gegen die Person und die Pfändung der Vermögensgegenstände, die der Kl. bei belgischen Banken besessen habe, eine Maßnahme gegen Vermögen im besetzten Gebiet gewesen sei. In keiner Hinsicht könne Schadenersatz beansprucht werden. Art. 302 finde deshalb keine Anwendung, weil der Kl. vor dem Feldgericht gestanden hätte und sich dort persönlich habe verteidigen können.

(Deutsch-Belg. GemSchG., Art. v. 31. Mai 1926, Cause 662.)

Zu 2. Das Urteil behandelt die Frage, ob es zulässig ist, aus der Liquidation eines geschäftlichen Unternehmens die Schulden herauszulassen und sie von dem Inhaber einzufordern, dem zugleich die sämtlichen Aktiva durch die Liquidation entzogen werden.

Ich habe dies Verfahren als unbillig und als dem Wesen der Liquidation widersprechend bezeichnet (Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 284).

Das Deutsch-Belgische Schiedsgericht stellt sich demgegenüber auf einen rein formaljuristischen Standpunkt und fragt nur, ob der Gläubiger nach belgischem Zivilrecht verpflichtet sei, sich an die Vermögensmasse zu halten, die der Liquidation unterliegt. Nachdem es die Frage bereits in Sachen Knoll w. Cie. belge d'Assurances (c. 1112) für den Fall einer Hypothek verneint hatte (Art. v. 27. Okt. 1925), verneint es sie in Sachen Van Wolgem w. Falk (c. 438) für den Fall des Vermieterpfandrechts.

Auf die nicht rein zivilrechtlichen Gesichtspunkte geht es nicht ein!

RM. Prof. Dr. Hermann Ffah, Berlin.

Zu 3. Daß wegen außerordentlicher Kriegsmaßnahmen im besetzten Gebiet Schadenersatzansprüche nach Art. 297 e nicht gestellt werden können, steht in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des SchG. Das Urteil ist eine folgerichtige Fortsetzung der bisherigen Grundzüge. Es ist deshalb von großer Bedeutung, weil es die Schadenersatzansprüche der sog. politischen Gefangenen gegen Deutschland ausschließt.

RM. Dr. W. Deutner, Berlin.

4. Art. 304, 296 W. Eine stillschweigende prorogatio fori zugunsten der deutschen Gerichte ist gegenüber der Bestimmung des Art. 304 b Abs. 2 W. zulässig und für die alliierte Prozeßpartei bindend. †)

Da Art. 296 nicht anwendbar ist, darf sich das GemSchG. nicht mit der vorliegenden Klage gemäß Art. 304 b II befassen, da der Kl. eine Klage bei den ordentlichen Gerichten eingereicht hat und so stillschweigend auf die Möglichkeit verzichtet hat, die ihm die erwähnte Bestimmung des W. gab, vor jenen außerordentlichen Gerichten zu klagen (vgl. Rec. IV, 863/64).

(Deutsch-Belg. GemSchG., Art. v. 21. Dez. 1925, Cause 682.)

\*

5. Art. 304 b, 297 o W.; Art. 115 c. pénal; Art. 1131 c. o. belge. Aus einem Vertrage mit der Besatzungsbehörde, der, da sein Abschluß einen Hochverrat gegenüber dem belgischen Staate bildete, nichtig ist, kann vor dem GemSchG. nicht gegen Deutschland geklagt werden. †)

Die vom Kl. verlangte Summe bildet einen Teil des Kaufpreises für vom Kl. an die deutsche Militärbehörde gelieferte Lebensmittel; wegen dieser Lieferung ist der Kl. von einem belgischen Gericht wegen Hochverrats verurteilt worden.

Es ist nun folgendes möglich: Entweder der Kl. ist von der deutschen Militärbehörde zur Lieferung gezwungen worden, dann wäre der GemSchG. unzuständig, denn ohne einen freiwillig geschlossenen Vertrag ist Art. 304 b 2 unanwendbar ebenso wie Art. 297 e, der sich nur auf in Deutschland vorgenommene Maßnahmen erstreckt; oder aber — so hat es das Schwurgericht angenommen — der Kl. hat freiwillig kontrahiert, dann ist der Vertrag, da er gegen ein gesetzliches Verbot — Art. 115 Code pénal belge — verstößt, nichtig (Art. 1131 Code civil belge), und der Kl. kann sich nicht darauf berufen, um gegen den deutschen Staat vor dem GemSchG. zu klagen.

(Deutsch-Belg. GemSchG., Art. v. 20. Jan. 1926, Cause 607.)

### Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 297 e W. Wenn ein Schiff in Deutschland als Priße erklärt ist, während es sich noch auf außerdeutschem Gebiete, wo es gekapert ist, befindet, ist der GemSchG. unzuständig.

(Deutsch-Engl. GemSchG. v. 9. März 1926, Claim 1053.)

\*

Zu 4. Das Urteil behandelt die Zuständigkeit der GemSchG. für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen alliierten und deutschen Staatsangehörigen und steht hierbei auf dem Standpunkt, daß diese Zuständigkeit keine ausschließliche sei, soweit es sich um Ausgleichsfragen handle. Es steht insoweit in Übereinstimmung mit der auch deutscherseits vertretenen Rechtsauffassung (vgl. S. Ffah, Private Rechte und Interessen S. 433). Es ist von besonderer Bedeutung deshalb, weil es eine stillschweigende prorogatio fori zugunsten deutscher Gerichte gegenüber Art. 304 b Abs. 2 anerkennt und für die alliierte Prozeßpartei für bindend erklärt. Schon der Deutsch-Rumänische GemSchG. hatte in Sachen Kirjchen w. Sobolka und Gen (Rec. IV, 858 ff.) ausgeführt, daß die Zuständigkeitsnormen des W. anders als im gemeinen Zivilprozeßrecht nicht den Charakter unabänderlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften tragen, daß insbesondere Art. 304 b Abs. II W. eine verzichtbare Schutzvorschrift zugunsten der alliierten und assoziierten Staatsangehörigen enthalte. Dieser Standpunkt des Deutsch-Rumänischen GemSchG. wird nunmehr auch vom Deutsch-Belgischen GemSchG. übernommen. Er ist um so mehr zu billigen, als die Jurisdiktion der GemSchG., wie auch das Urteil zutreffend hervorhebt, eine außerordentliche ist und vor allem, soweit die genannte Vorschrift des W. in Frage kommt, einen so einschneidenden Eingriff in die deutsche Gerichtsbarkeit darstellt, daß eine enge Interpretation dieser Vorschrift durchaus berechtigt ist.

Prof. Dr. E. S. Raden, Genf.

Zu 5. Das französische Recht und besonders die Rechtsprechung des Kassationshofes während des Krieges haben wiederholt anerkannt, daß freiwillige Verkäufe, die lediglich getätigt werden, um eine sonst doch eintretende Requisition zu vermeiden, nach Requisitionsregeln zu behandeln sind. Das Gericht hat diese Frage im vorliegenden Falle aber dahingestellt gelassen und die Lösung auf einer anderen sehr interessanten Basis gesucht.

Verträge, die während des Krieges von Belgien mit dem besetzenden feindlichen Staat abgeschlossen sind und die nach belgischer Rechtsauffassung als Hochverrat anzusehen sind, sind nach Art. 1131 Code civil als nichtig anzusehen, und der GemSchG. hat sich deshalb für unzuständig erklärt.

RM. u. PrivDoz. Dr. Grimm, Essen-Münster.

2. Durch einen Beschluß gem. Art. 302 Abs. 3 B.V. kann der GemSchG. nicht in die Rechte dritter Personen eingreifen.)

Die Kl., britische Staatsangehörige, klagt gemäß Art. 302 B.V. gegen die vier Bekl. und den deutschen Staat. Die klagende Gesellschaft wurde vor Ausbruch des Krieges von einem Board von sechs Direktoren beherrscht, von denen drei Engländer und drei Deutsche waren. Die Bekl. sind die drei deutschen Direktoren und ein deutscher Rechtsanwält. Die Kl. hatte am 4. Aug. 1914 bei der Diskontogesellschaft in Berlin einen Kreditsaldo von 12063,50 M. Dieser wurde während des Krieges auf Antrag der vier Bekl. auf Grund eines gegen die Kl. ergangenen Urteils vom AG. Berlin-Mitte gepfändet und den Bekl. zur Einziehung überwiesen.

Die Kl. bittet gemäß Art. 302 Abs. 3 B.V., das Urteil des deutschen Gerichts unbeachtet zu lassen. Die Kl. hat einen Anspruch gemäß Art. 296 gegen die Diskontogesellschaft angemeldet und sieht auf dem Standpunkt, daß, wenn das Urteil nicht in Betracht gezogen wird, sie den angemeldeten Betrag von der Diskontogesellschaft erlangen würde. Die fragliche Bestimmung lautet folgendermaßen:

Auf Antrag eines alliierten oder assoziierten Staatsangehörigen kann durch Beschluß des GemSchG. die oben erwähnte Entschädigung (in Abs. 2 des genannten Artikels) in der Weise vorgenommen werden, daß die Parteien, sofern es möglich ist, in die Lage versetzt werden, wie sie vor dem Urteil des deutschen Gerichts bestand.

Hiernach hat der GemSchG. zu prüfen, ob es möglich, die Parteien in die Lage zurückzuversetzen, in der sie sich vor dem Urteil des deutschen Gerichts befanden. Hierzu wäre im vorliegenden Falle nötig, nicht nur das Urteil außer Betracht zu lassen, sondern auch die von einem Dritten auf Grund des Überweisungsbeschlusses vorgenommene Zahlung für nichtig zu erklären. Nach Ansicht des GemSchG. kann er aber nur das zwischen den Parteien des vorliegenden Prozesses ergangene Urteil beiseite lassen; es ist jedoch unmöglich, einen Beschluß zu erlassen, durch den die Rechte dritter Personen beeinträchtigt werden.

(Deutsch-Engl. GemSchG., Zwischenentsch. v. 11. März 1926, Claim 629.)

\*

3. § 1936 BGB. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe ist in Wahrheit kein Erbe i. S. des bürgerlichen Rechts, sondern hat in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht den Nachlaß zu liquidieren. †)

Der Deutsche M. schuldet vor Kriegsausbruch dem Engländer T. 4000 M., die auf dem Grundstück des M. in Altona hypothekarisch gesichert waren. Im Jahre 1916 wurde das Grundstück versteigert, T. fiel mit seiner Hypothek aus. Am 9. Aug. 1917 starb M., alle seine Kinder schlugen die Erbschaft aus. Der Nachlasspfleger veräußerte den Nachlaß und überwies den Erlös dem Preuß. Staat. Durch Beschl. v. 4. Nov. 1924 hat das AG. Altona als Nachlassgericht gemäß §§ 1936, 1964 BGB. festgestellt, daß ein anderer Erbe des M. als der Preuß. Staat nicht vorhanden ist.

Der englische Gläubiger T. nimmt nunmehr den Preuß. Staat als Schuldner, der eine juristische Person und daher ein „german national“ ist, der vor dem 10. Jan. 1920 eine Schuld gegenüber einem englischen Staatsangehörigen hatte.

Der GemSchG. setzt die Frage, ob ein german national Schuldner ist, bei Seite. Es ist zunächst nur zu prüfen, ob über-

Zu 2. Das Urteil ist zu begrüßen. Es wird auch dem deutschen Standpunkt und dem deutschen Interesse gerecht. Die Bekl. hatten die Forderung der Kl. gegen die Diskontogesellschaft Berlin pfänden und an sich überweisen lassen; sie haben sodann die Forderung bei der Diskontogesellschaft eingezogen. Nun haben zwar die Kl. ihren Anspruch gegen die Diskontogesellschaft nach Art. 296 B.V. angemeldet; doch irren sie, wenn sie meinen, daß sie nach Art. 302 Abs. 3 durch Aufhebung des deutschen Urteils, das den Bekl. seinerzeit den Vollstreckungstitel gewährte, in die Lage versetzt würden, gegen die Diskontogesellschaft nunmehr ihren Anspruch verwirklichen zu können. Mit Recht stellt das Urteil fest, daß dem die bereits geleistete Zahlung der Diskontogesellschaft entgegenstehe, daß die Kl. also nicht schon durch Aufhebung des deutschen Urteils, sondern erst durch den weiteren Auspruch, daß die erfolgte Zahlung der Diskontogesellschaft nichtig sei, voll zufriedengestellt werden könnten. Zu einem solchen Auspruch steht sich das Gericht aber nicht befugt, weil es damit in Rechte Dritter, nämlich der Diskontogesellschaft, eingreifen würde, die vor dem Forum gar nicht vertreten sind. Es mußte daher den Kl. anheimgeben, sich darüber zu erklären, ob sie ein Urteil nach Art. 307 Abs. 2 erbiten wollen.

Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg.

Zu 3. Vgl. die auch hierzu gehörende Anmerk. von Reg.R. Dr. Caspers bei dem Urteil des Deutsch-Franz. GemSchG. vom 30. März 1926, unten S. 2021.

haupt eine „debt“ i. S. v. Art. 296 B.V. vorliegt. Nicht jede Geldschuld ist eine im Ausgleichsverfahren zu regelnde „debt“ i. S. v. Art. 296 Ziff. 1 und 2 B.V. Hierunter sind nur solche privaten (wohl bürgerlich-rechtlichen) Charakteres zu verstehen.

Der GemSchG. verneint, daß im vorliegenden Fall eine im Ausgleichsverfahren zu regelnde debt gegeben ist, er begründet dies in eingehenden Ausführungen mit der besonderen Natur des Erbrechts des Fiskus als gesetzlicher Erbe.

Der preussische Staat ist nicht als wahrer Erbe im privatrechtlichen Sinne zu betrachten. Nach deutschem Recht setzt der Erbe die Persönlichkeit des Verstorbenen in privatrechtlicher Beziehung fort, er tut dies jedoch freiwillig; niemand kann gezwungen werden, Erbe zu werden. Jede als Erbe berufene Person kann die Erbschaft ausschlagen und dadurch ablehnen, die Persönlichkeit des Verstorbenen fortzusetzen. Der Staat als gesetzlicher Erbe ist jedoch gebunden, in die rechtlichen Beziehungen des Verstorbenen einzutreten, ohne jede Möglichkeit, dies zu vermeiden. Der Staat kann die ihm als gesetzlichen Erben zugewillene Erbschaft nicht ausschlagen (§ 1942 BGB.).

Diese Zwangslage beweist, daß der Staat in Wirklichkeit nicht Erbe ist, sondern sich in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht der Aufgabe unterzieht, den Nachlaß zu liquidieren. Diese Aufgabe wird in öffentlichem Interesse erfüllt und ist öffentlicher Natur, da keine Privatperson berechtigt ist oder gezwungen werden könnte, sie zu erfüllen.

In gewisser Hinsicht ist der Staat allerdings zur Erfüllung dieser Aufgabe den Vorschriften des Privatrechts unterworfen. Jedoch hat das Deutsche BGB. besondere Vorschriften für den Staat als gesetzlichen Erben, welche von den für den gewöhnlichen Erben gegebenen Vorschriften abweichend sind.

Niemals kann der Staat über den Nachlaß hinaus für die Schulden des Verstorbenen in Anspruch genommen werden, während ein gewöhnlicher Erbe sich den gleichen Rechtsvorteil nur verschaffen kann, wenn von ihm bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Während weiter ein gewöhnlicher Erbe in alle wirtschaftlichen Rechte des Verstorbenen, einschließlich der Rechte aus literarischem und künstlerischem Eigentum, eintritt, tritt der Staat eine derartige Rechtsnachfolge nicht an. Vielmehr gehen solche Rechte unmittelbar auf die Allgemeinheit frei für den öffentlichen Gebrauch über.

Der GemSchG. hat auf Grund dieser Erwägungen angenommen, daß in Erfüllung der ihm so auferlegten Pflicht der Staat nicht als ein Erbe betrachtet werden kann, der als solcher auch die Schulden des Verstorbenen übernimmt, und daß infolgedessen Schulden eines Verstorbenen, der keine Erben hinterläßt und für dessen Nachlaß kein Erbe gefunden werden kann, keine Schulden i. S. v. Art. 296 B.V. sind.

(Deutsch-Engl. GemSchG., Urte. v. 13. Okt. 1925, Case 400.)

### Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 88 B.V. Der Zeitpunkt der Volksabstimmung ist maßgebend für den Staatenwechsel der abgetretenen Teile Oberschlesiens. †)

Eine Reihe von Aktien der Schlef. AktG. für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, deren Sitz in Lipine (Oberschlesien) war, befanden sich in Händen französischer Staatsangehöriger. Die vor und wäh-

Zu 1. 1. Das Urteil entscheidet auf die Klage des französischen Ausgleichsamts die Rechtsfrage abstrakt, für die Behandlung der Einzelfälle wird am Schluß nur eine allgemeine Richtlinie gegeben. Damit folgt das Gericht den zuerst im sogenannten ersten Birement-Urteil der 1. Sekt. des SchG. (S. I 79, Rec. I 472 = J.W. 1921, 1491<sup>9</sup>) aufgestellten Grundsätzen und der eigenen Rechtsprechung der 2. Sektion (S. II 172, Rec. II 282). Gegen dieses Verfahren ist nichts einzuwenden.

2. Für das Ausgleichsrecht läßt sich aus dem Urteil wenig entnehmen. — Das Gericht weist die Unter lediglich an, in den Einzelfällen nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit, der Anfähigkeit der beteiligten Privatparteien und des Eigentumsrechts der Gläubiger an den Aktien gegeben sind. Als maßgebender Stichtag ist hierbei der 10. Jan. 1920 bezeichnet, was der ständigen Rechtsprechung der SchG. entspricht (z. B. Squevilly iv. Wejer, S II 89, Rec. III 689).

3. Die Frage, ob das R.V. die erforderliche Verbindung zur Aufklärung der Sache mit der Schuldnerin hatte, liegt wesentlich auf tatsächlichem Gebiet. Insofern wird sich gegen das Urteil wenig einwenden lassen. Nach den Gründen erstreckt sich die Entsch. aber nur auf die Zeit bis zur Volksabstimmung, für die spätere Zeit ist die ausgleichsrechtliche Behandlung offen gelassen. Es wäre daher nicht unmöglich, für die Zeit nach der Volksabstimmung oder gar nach der Abtretung des an Polen gefallenen Abstimmungsgebietes (8. Juni 1922) eine neue Entscheidung des Gerichtshofs herbeizuführen.

rend des Krieges fällig gewordenen Dividendenscheine, die infolge des Krieges nicht eingelöst waren, haben die französischen Aktionäre beim französischen Ausgleichsamt angemeldet, das seinerseits dem RAA drei Listen dieser Dividendenforderungen übermittelte. Die zwei ersten Listen wurden vom RAA anerkannt und gutgeschrieben, die dritte Liste bestritten. Wegen der Gutsschrift dieser dritten Liste erhob das französische Ausgleichsamt Klage gegen das RAA mit dem Antrag, festzustellen, daß für die angemeldeten Zinsscheine die Voraussetzungen des Art. 296 W. erfüllt seien.

Der SchGH. hat der Klage stattgegeben.

Eine Vereinbarung zwischen zwei Staaten des Inhalts, daß von dem Ergebnis einer Volksabstimmung die Zuweisung eines bestimmten Gebietes an den einen oder anderen der beiden Staaten abhängt und die Grenzen dieses Gebietes entsprechend den in der Abstimmung ausgedrückten Wünschen seiner Bevölkerung festgelegt werden sollen, ist ipso facto keinen Einfluß auf die Staatszugehörigkeit des Gebietes selbst und seiner Einwohner aus, selbst wenn die Vereinbarung einen vorweggenommenen Verzicht auf alle Rechte desjenigen Staates enthält, dem das Gebiet gegenwärtig gehört. Die juristische Tatsache, von der jede Veränderung abhängig ist, ist die Volksabstimmung selbst. Nur in ihren Folgen führt sie zur Veränderung der Souveränität der beteiligten Staaten, während der Übergangszeit aber, die mit Inkrafttreten desjenigen Vertrags beginnt, der den Streitigen Abkommen enthält, und mit der Volksabstimmung selbst endet, besteht die Souveränität desjenigen Staates fort, der das Streitgebiet besitzt. Der vorweggenommene Verzicht eines der beiden beteiligten Staaten auf alle seine Rechte bleibt lediglich in der Schwebe, bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Ergebnis der Volksabstimmung feststeht. Dies Ergebnis bedingt und begrenzt die Tatsache und Tragweite jenes Verzichts. In diesem Sinn hat sich auch der ständige internationale Gerichtshof in Haag ausgesprochen (Gutachten Serie B Nr. 12 S. 21/22): „In solchen Fällen bleibt der Verzicht auf Rechte und Ansprüche in der Schwebe bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Bestimmung getroffen ist, aber er gewinnt Wirksamkeit in Ermangelung einer anderen Lösung kraft der verbind-

lichen Entscheidung.“ Diese Grundsätze sind wohl begründet. Vom gegenteiligen Standpunkt aus müßte man annehmen, wenn auch nur für die oben erwähnte Übergangszeit, entweder daß der fragliche Gebietsteil während jenes bestimmten Zeitraumes keiner Souveränität unterstand, oder daß dieser Gebietsteil vorläufig Polen zugewiesen war, jedoch jederzeit ganz oder teilweise an Deutschland zurückfallen konnte, gemäß dem Ergebnis der Volksabstimmung. Beide Folgerungen zeigen das Sinnwidrige und die Unmöglichkeit der Rechtsauffassung des Bekl. und bekräftigen durch argumentum e contrario die vom Gerichtshof gebilligte Rechtsansicht.

Während der erwähnten Übergangszeit war nun eine internationale Kommission in dem fraglichen Gebiet tätig. Ihr Dasein und ihre Tätigkeit bezweckten gerade, die Unabhängigkeit der Abstimmung und die Ordnung in dem Gebiet aufrechtzuerhalten. Nach Auskünften, die die Parteien erteilt haben, waren die Befugnisse der Kommission bestimmt festgelegt und begrenzt. Wenn schon diese Befugnisse teilweise in die Souveränitätsverhältnisse Deutschlands über Schlesien eingriffen, so bestand nichts desto weniger diese Souveränität weiter und war nur der Ausübung nach beschränkt. Die Einschränkung der Souveränitätsrechte durch die internationale Kommission beseitigte aber nicht die Überwachungsbezugnis und die Fähigkeit, mit den Schuldner, die deutsche Staatsangehörige waren, zu verhandeln. Die Schles. AktG. hatte während der Übergangszeit ihre Staatsangehörigkeit nicht gewechselt. Die Tatsache der Gutsschrift der beiden ersten Dividendenaufstellungen durch das deutsche Amt befähigt diese Feststellungen. Nichts hinderte das deutsche Amt, mit der schuldnerischen AktG. die Verbindung aufrechtzuerhalten, es hätte mindestens bis zur Volksabstimmung von dem deutschen Schuldner, der die Vorbedingungen der Staatsangehörigkeit und Ansfähigkeit gemäß dem W. erfüllte, die Zahlung der den französischen Aktionären geschuldeten Zinsbeträge herbeiführen müssen. Daher ist der erste Einwand des RAA unbegründet.

2. Der zweite Einwand betrifft die Staatsangehörigkeit und Ansfähigkeit der von dem klagenden Amt vertretenen Gläubiger, die noch nicht feststehen. Um hier eine Verurteilung zur Leistung auszusprechen, hätte der Schiedsgerichtshof mit einem bestimmten Einzel-

4. Der Schwerpunkt des Urteils liegt in der Frage, in welchem Zeitpunkt der Wechsel der Souveränität im ober-schlesischen Abstimmungsgebiet eintritt. Der W. gibt keine ausdrückliche Lösung, er legt nur die Notwendigkeit der Volksabstimmung fest und schreibt die Art ihrer Vornahme und die Durchführung ihrer Ergebnisse vor. Mit Recht hat daher das Gericht nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen geurteilt.

a) Gebietsveränderungen werden grundsätzlich in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die neue Staatsgewalt die Herrschaft in dem betreffenden Gebietsteil tatsächlich erlangt, falls sie völkerrechtlich als berechtigt anerkannt ist oder wird. Ist die Gebietsveränderung die Folge eines völkerrechtlichen Vertrags zwischen zwei Staaten, wie hier der W., so tritt die Nachfolge des Erwerberstaats in der Herrschaft über das abgetretene Gebiet mit demjenigen Zeitpunkt ein, in dem der Abtretungstatbestand gemäß dem völkerrechtlichen Vertrag verwirkt ist. Eine Rückwirkung auf einen früheren Zeitpunkt ist nicht anzuerkennen. (Vgl. Pillet-Niboyet, Manuel de Droit Intern. privé, Paris 1924 S. 201; Guggenheim, Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel S. 55; Kaufmann, Rechte der deutschen Anwohner in Polen, in Abhandlungen zum JW. von Triepel u. Partsch, H. V S. 80—86). Sonst müßte im Rückwirkungszeitraum entweder die Staatsgewalt des abtretenden Staates erloschen sein, oder sie müßte neben der Staatsgewalt des Erwerberstaates als fortbestehend angenommen werden. Da beim Staatenwechsel die beteiligten Staaten gleichgeordnet sind und die Staatsgewalt eines von ihnen der des andern nicht untergeordnet wird, kann stets nur eine der beiden Staatsgewalten herrschen. Darauf weist das Urteil mit Recht hin und hält sich damit im Einklang mit der anerkannten Lehre.

b) Die unmittelbare Folge ist, daß das ober-schlesische Abstimmungsgebiet der deutschen Staatsgewalt unterworfen blieb, bis das Ergebnis der Volksabstimmung feststand und in die Tat umgesetzt war. Hiergegen spricht auch nicht die Verzichtserklärung im letzten Absatz des Art. 88 W. Sie wirkt nur für die Zukunft, nämlich denjenigen Zeitpunkt, in dem als Ergebnis der Abstimmung die neue Grenzlinie von den a. und a. Hauptmächten festgesetzt sein würde. Die deutsche Übersetzung ist hier, wie so häufig, ungenau. Der französische, vor allem aber der englische Text läßt keinen Zweifel zu, besonders da die englische Fassung „hereby renounces“ nicht notwendig zeitlich zu übersetzen ist. Der französische Text „déclare dès à présent renoncer“ will nur den Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung zum Verzicht festlegen, nicht aber den des Verzichts selbst. Diesen Standpunkt hat Deutschland bis zum Genfer Abkommen v. 15. Mai 1922 mit vollem Recht besonders für das Liquidationsrecht Polens vertreten. Die für den Zeitpunkt der Ratifikation des W. aufgestellten Grundsätze sind hier auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Volksabstimmung, d. h. der Festlegung der neuen Grenze, zu beziehen.

c) Dieselben Grundsätze hat der Gerichtshof in der Entsch.

Müller v. Nöckling anerkannt, in der die Anwendbarkeit des Ausgleichsverfahrens auf das Saargebiet ausgesprochen wurde (S. II 304, Rec. III, 886). Auch dort ist festgelegt, daß die deutsche Souveränität fortbesteht, indes beschränkt durch die internationalen Einrichtungen, die der W. getroffen hat. Die Rechtslage für das ober-schlesische Abstimmungsgebiet ist ebenso: bis zur Festlegung der Grenze war das ganze Gebiet staatsrechtlich und völkerrechtlich deutsch, nur war die deutsche Staatsgewalt der Ausübung nach durch die Befugnisse der Internationalen Kommission beschränkt. (Anlage nach Art. 88. § 2 W.).

d) Der Fortdauer der deutschen Staatsgewalt stehen die Einschränkungen nicht entgegen, denen die Ausübung der deutschen Herrschaft im Abstimmungsgebiet unterlag und im Saargebiet sowie den bestehenden Gebieten noch unterliegt. Derartige Einschränkungen können die Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Deutschland nicht aufheben oder ändern.

e) Der Deutsch-Englische Gemischte SchGH. hat inzwischen einen ähnlichen Fall entschieden, Standard Bank of South-Africa gegen die Bismarckhütte, case 1845. Ohne nähere Begründung hat er sich auf denselben Standpunkt gestellt wie der Deutsch-Französische Gemischte SchGH., ohne für die Zeit vor oder nach der endgültigen Abtretung einen Unterschied zu machen.

5. Für das spezifische Ausgleichsrecht sei darauf verwiesen, daß grundsätzlich die Rechtsprechung des Deutsch-Französischen und des Deutsch-Englischen SchGH. Veränderungen, die in der Person des Gläubigers oder Schuldners nach dem 10. Jan. 1920 eingetreten sind, als unerheblich behandelt (vgl. Deutsch-Französischer SchGH., Rec. V. 463 ff.; Deutsch-Englischer SchGH., Rec. IV. 645 = JW. 1925, 1315<sup>9</sup>). Ferner Deutsch-Polnischer Gemischter SchGH., Rec. IV, 357. N. A. Bölle, Materielles Ausgleichsrecht S. 84 ff. Demselben Gedanken gibt die vorliegende Entsch. Raum.

6. Gegen das Urteil sind trotzdem Bedenken zu erheben.

a) Es spricht nur von der Volksabstimmung als dem maßgebenden Zeitpunkt des Staatenwechsels. Entscheidend ist aber nicht die Abstimmung als solche, sondern die Festlegung der neuen Grenze durch die Hauptmächte, die in Wahrheit durch die Wochstafertkonferenz erfolgt ist (Schücking-Wehberg, Sitzung des Völkerbundes, II. Aufl. S. 482). Bis zu dieser Festlegung bestand die deutsche Staatsgewalt fort.

b) Der Tatbestand gibt das Vorbringen des RAA. so wieder, als habe die deutsche Vertretung behauptet, die Souveränität über das ober-schlesische Abstimmungsgebiet sei mit Wirkung v. 10. Jan. 1920 an auf Polen übergegangen. Dies ist nicht richtig; die deutsche Staatsvertretung hat ausdrücklich betont, daß eine derartige Rückwirkung nicht behauptet werde. Das Gericht scheint hier die deutschen Ausführungen mißverstanden zu haben. Nur dadurch hat es zur Frage des Zeitpunktes des Staatenwechsels Stellung nehmen können.

RA. Dr. Georg Benkerd, Frankfurt a. M.

fall befaßt sein müssen. So wie die Klage angebracht ist, unterbreitet sie dem Gerichtshof nur eine abstrakte Frage. Jedoch aus den Gründen, die im Urteil (Rec. II 282) niedergelegt sind, hält es der Gerichtshof für richtig, die ihm zutreffende Befugnis, sich über abstrakte Fragen auszusprechen, auszuüben, und eine Reihe von Grundfragen aufzustellen, die den beteiligten Ämtern es ermöglichen, die Forderungen bestimmter Aktionäre der schuldenrischen Gesellschaft im Ausgleichsverfahren zu regeln. Jeder Gläubiger dieser Gesellschaft muß die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit, der Ansässigkeit und seines Eigentums an den Wertpapieren für den 10. Jan. 1920 nachweisen. Alle Forderungen, die diese Bedingungen gemäß Abschnitt III Teil X B. erfüllen, müssen vom K. A. L. gutgeschrieben werden. Zwecks Prüfung nach dieser Richtung im Sinne der Grundsätze des Urteils erfolgt Zurückweisung der Sache an die Ämter.

(Deutsch-Franz. GemSchG., Art. v. 9. April 1926, S II 745.)

\*

2. Art. 296 B. B. Aus aufgelösten Vorkriegsverträgen werden im Ausgleichsverfahren zwischen Großbanken die etwaigen vertragsmäßigen höheren und nicht die gesetzlichen Zinsen gem. Art. 22 Anl. hinter Art. 296 geschuldet. 7)

Die Kl. hatte der Bekl. auf Grund eines Vorkriegsvertrages einen Kredit bis zum Betrage von 500 000 Franken eröffnet. Das

Zu 2. 1. Das Urteil ist wichtig und interessant; weniger wegen der darin behandelten materiellen Rechtsfrage, als wegen seiner juristischen Methode und wegen der Ausschlüsse, die es auf die Abwicklung des Ausgleichsverfahrens und des Verfahrens vor den GemSchG. eröffnet.

§ 22 Anl. hinter Art. 296 bestimmt (amtl. dt. Übers.):

„Der Zinsfuß beträgt 5 v. H. für das Jahr, es sei denn, daß der Gläubiger auf Grund Vertrages, Gesetzes oder örtlichen Gewohnheitsrechts Zinsen zu einem anderen Zinsfuß zu beanspruchen hatte.“

Der franz. und der engl. Text weichen insofern voneinander ab, als es im franz. Text heißt: sauf si, en vertu d'un contrat... le créancier devait recevoir..., während der engl. Text sagt: except in cases where, by contract... the creditor is entitled...

Fraglich ist nach diesem Wortlaut, was unter dem vertraglichen Zinsfuß zu verstehen ist: Gehen die vertraglichen Zinsen den gesetzlichen nur in dem Falle vor, daß der betreffende Vertrag noch besteht oder auch in dem Falle, daß er gemäß Art. 299 B. B. aufgelöst und eine verzinsliche Geldschuld übrig geblieben ist? Der engl. Wortlaut scheint mehr für die erste, der franz. mehr für die letzte Auffassung zu sprechen, ohne daß man aber dieser Wortfassung entscheidende Bedeutung beimessen könnte. In dem in Urteil erwähnten Prozeß Puymaigre verlangte der Franzose die gesetzlichen Zinsen von 5%, die deutsche Seite wollte nur die geringeren, vertragsmäßigen — nämlich die üblichen Bankzinsen, die unter 5% blieben — gewähren. Die S. II hat in jenem Urteil (in anderer Besetzung) dem Kl. 5% zugesprochen und hat dies unter Abtandnahme von allen etwa dem Gebiete der Wirtschaft oder der Billigkeit zu entnehmenden Erwägungen auf den rein juristischen Grund gestützt, daß der Vertrag, in dem der geringere Zinsfuß festgesetzt sei, aufgelöst sei. Demnach bestehe kein vertragsmäßiger Zinsfuß mehr und es trete der gesetzliche ein; andere Urteile haben sich dieser Rechtsprechung angeschlossen. Im vorliegenden Fall war nun die Lage insofern umgekehrt, als der vertragsmäßige Zinsfuß nicht niedriger, sondern höher als 5% war. Die klagende französische Bank verlangte hier den höheren Zinsfuß als vertragsmäßigen, und das Gericht hat ihr Recht gegeben.

2. Nun ist allerdings zuzugeben, daß die Rechtsfrage an sich sehr zweifelhaft ist; man kann die eine Auffassung ebensogut wie die andere begründen, und es kann an sich niemand dem Gericht verwehren, in einer Rechtsfrage von seiner eigenen früheren Entscheidung abzuweichen, um so weniger, wenn es in anderer Besetzung tagt. Indessen wäre, angeht es einer Rechtsfrage wie der vorliegenden, schon hier ein methodischer Einwand zu erheben: Der Wortlaut des B. B. läßt im Stich, Gründe lassen sich ebenso für die eine, wie für die andere Ansicht anführen; es liegt einer der bei der Auslegung des B. B. häufig vorkommenden Fälle vor, in denen es überhaupt nicht möglich ist, eine auftauchende Streitfrage mit überzeugenden und zwingenden Gründen zu lösen, weil seine Fassung unklar und ungenügend durchdacht ist. Gerade die vorliegende Streitfrage aber kehrt naturgemäß in Hunderten von Fällen wieder, denn der größte Teil der Vorkriegsverträge ist aufgelöst, und gerade im Verhältnis zwischen Bank und Kunden oder zwischen zwei Banken tritt immer wieder die Frage der Höhe des Zinsfußes auf, und wenn das unglückselige Ausgleichsverfahren überhaupt einmal ein Ende finden soll, so ist es Aufgabe des Gerichts, solchen Streitfragen über Nebenpunkte durch eine feste Praxis kurzerhand den Garauß zu machen, und man wird sagen dürfen, daß auf diesem Gebiete eine zwar juristisch ansehbare, aber feste Praxis besser ist, als eine wechselnde, immer wieder etwas möglicherweise Besseres und

Geschäft wickelte sich laufend in der Weise ab, daß die Bekl. den jeweilig benötigten Kredit telegraphisch in Anspruch nahm und alsdann zu dessen Deckung mit der Post Wechsel übersandte, deren Betrag ihr nach Eingang gutgebracht wurde, worauf ihr der Kredit von neuem zur Verfügung stand. Der Zinsfuß war vertragsmäßig festgesetzt auf 1% über denjenigen, den die Banque de France für von ihr gewährte Vorkäufe berechnete. Kurz vor Kriegsausbruch hatte die Bekl. auf diese Weise über einen Kredit von mehreren hunderttausend Franken verfügt. Die von ihr der Kl. übersandten Wechsel trafen bei dieser unmittelbar vor Kriegsausbruch ein und konnten infolge der Kriegsverhältnisse nur mit erheblicher Verspätung eingelöst werden, so daß in der Zwischenzeit und infolge Steigens des Zinsfußes der Banque de France sehr hohe Debetzinsen zu Lasten der Bekl. aufstiegen. Die Berechnung dieser Zinsen ist Gegenstand des Prozesses.

Von den verschiedenen Streitpunkten hat nur einer grundsätzliche Bedeutung:

Die Bekl. will der Berechnung der Zinsen nur den gesetzlichen Zinsfuß des § 22 Anlage hinter Art. 296 mit 5% zugrunde legen, während die Kl. auf Grund der oben wiedergegebenen Abmachungen einen 5% überschreitenden Zinsfuß beanprucht. Die Bekl. beruft sich auf das Urteil Puymaigre v. Reich (richtiger: v. Diskontogesellschaft und Reich) v. 1. Okt. 1923 (Rec. III, 671). Dieses Urteil ist aber hier nicht anwendbar, in ihm handelte es sich um ein Bank-

Nichtigeres suchende. Nur wenn auf diese Weise eine feste Praxis begründet wird, ist es möglich, die Tausende von Streitigkeiten in absehbarer Zeit und ohne langwierige Prozeßverfahren zu erledigen. Wenn aber, nachdem das Ausgleichsverfahren etwa drei Jahre im Gange war, das Urteil Puymaigre ergeht und nach Verlauf von weiteren etwa drei Jahren eine abweichende Entscheidung herauskommt, so wird die Frage erlaubt sein, ob sich denn das Gericht diese praktische Seite seiner Entscheidung klargemacht hat.

3. Dazu kommt aber ein weiteres, viel gewichtigeres Bedenken gegen die Methode des Urteils: Wenn das Gericht von dem früheren Urteil abweichen wollte, so mußte es dies begründen, also darlegen, was an dem früheren Urteil falsch war, und zwar so klar und zweifelsfrei, daß es damit eine neue Richtschnur für die Behandlung künftiger Fälle gab. Was sagen aber die Gründe? Das Gericht versucht zunächst das Urteil Puymaigre mit der gänzlich neben der Sache liegenden Erwägung zu beseitigen, dort sei der Gläubiger ein Privatmann gewesen, hier aber eine Bank. Das Urteil Puymaigre stützt sich, wie schon gesagt, nicht auf irgendwelche wirtschaftliche Erwägungen über das Verhältnis zwischen Kunden und Bank, sondern auf die ganz klare und eindeutige Vorschrift des B. B., wonach — abgesehen von gewissen, unstreitig hier nicht vorliegenden Ausnahmen — die Vorkriegsverträge aufgelöst sind. Diese Auflösung greift nicht nur im Falle Puymaigre, sondern, wie das neue Urteil selbst hervorhebt, auch im vorliegenden Falle Platz; ist das aber der Fall, so mag man sagen können, daß das Urteil Puymaigre den ihm vorliegenden Fall deswegen falsch entschieden habe, weil es die Wirkung der Auflösung des Vertrages auf die Zinsvereinbarung falsch beurteilt habe; gänzlich unverstänglich aber ist es, wie man sagen kann, es passe auf den vorliegenden Fall nicht. Der wahre Grund, der das Gericht zu seiner Entscheidung geführt hat, ergibt sich aus den nachfolgenden Sätzen, wonach es dem Gericht unbillig erschienen sei, daß die Bekl. den ihr gewährten Kredit nutzen konnte, während die Kl. durch die Festlegung ihrer Gelder Schaden erlitt, der auf diese Weise wieder gutgemacht werde. Diese angeblichen Billigkeitsgründe aber sind verfehlt.

a) Wenn es zulässig wäre, solche Billigkeitsgründe ins Feld zu führen, so hätten sie nicht nur im vorliegenden Falle zugunsten des Franzosen wirken dürfen, sondern umgekehrt im Falle Puymaigre zugunsten des Deutschen, denn der übliche Bankzinsfuß, den der Deutsche in diesem letzteren Falle hatte bewilligen wollen, entsprach dem Nutzen, den er aus dem Gelde gezogen hatte. Dieser Gesichtspunkt hätte dem jetzt erkennenden Gericht nicht entgegen dürfen, und es hätte sich fragen müssen, warum ihm in dem Urteil Puymaigre nicht Rechnung getragen worden sei.

b) Die Billigkeitsbegründungen sollen dafür sprechen, daß die klagende Bank Ersatz des Schadens erhält, den sie durch die Festlegung ihres Geldes infolge des Krieges oder infolge außerordentlicher Kriegsmassnahmen erlitten hat. Indessen, daß für Schaden, die sich lediglich als allgemeine Kriegsschäden darstellen, niemand haftet und daß für durch außerordentliche Kriegsmassnahmen verursachte Schäden niemals eine deutsche Privatpartei, sondern nur das Reich haftet, ist nicht in geringsten Zweifelhaft und steht in der Rechtsprechung sämtlicher Schiedsgerichtshöfe fest. Wiejo kann also die Billigkeit dafür sprechen, daß die Kl. diesen Schaden von der Bekl. ersetzt erhält, der keinerlei Verschulden an dem der Kl. erwachsenen „Schaden“ zur Last fällt.

4. Die Entsch. ist auf zwei Gedanken aufgebaut. Der erste ist der, daß das Urteil Puymaigre auf den vorliegenden Fall nicht passe, weil hier Gläubiger nicht eine Bank, sondern ein Privatmann sei, der zweite ist der, daß Billigkeitsgründe für den Gläubiger sprechen; indessen stehen diese beiden Gedankengänge miteinander in

konto zugunsten eines Privatmannes, hier aber um zwei Banken. Für Geschäfte dieser Art ist es üblich, einen verhältnismäßig niedrigen Zinsfuß zu vereinbaren; dem entspricht, daß der Kunde seine Gelder jederzeit zurückziehen kann. Wenn es aber infolge des Krieges oder außerordentlicher Kriegsmaßnahmen dem Kunden unmöglich wird, über sein Guthaben zu verfügen, so führt diese Festlegung der Gelder und die aus Art. 299 folgende Auflösung des Vertrages automatisch eine Rechtslage herbei, für die § 22 den Zinsfuß auf 5% festgesetzt hat. Andererseits legt aber § 22 diesen normalen Zinsfuß nur fest vorbehaltlich eines durch Vertrag bestimmten anderen Zinsfußes, ein solcher ist aber hier bestimmt; nichts steht dem entgegen, daß die Zinsen nach dem vertragsmäßigen Zinsfuß berechnet werden. Die Feindseligkeiten können in keiner Weise die Rechte der Kl. mindern, und wenn der gesetzliche Zinsfuß von 5% — der in gewissen Fällen, wie im Fall de Puymaigre, höher als der vertraglich vereinbarte sein kann — eine gerechte Wiedergutmachung des Schadens ist, den der Deponent infolge der Unmöglichkeit, über sein Guthaben zu verfügen, erleidet, so ist nicht einzusehen, welchen rechtlichen oder Billigkeitsgrund die Bekl. im vorliegenden Falle anführen könnte, um den Zinsfuß für eine Summe herabzusetzen, von der sie lange Nutzen gezogen hat.

(Deutsch-Franz. GemSchG., Urte. v. 11. Mai 1926, S II 607.)

\*

3. Die Erbfolge ab intestato richtet sich nach dem persönlichen Recht des Erblassers. Das Recht des Staates auf eine erblose Verlassenschaft ist kein Erbrecht, sondern ein Recht auf herrenloses Gut, welches also dem Staat gehört, in dessen Gebiet es sich befindet. †)

Der Kl. Ch. in seiner Eigenschaft als Kurator der erblosen Verlassenschaft der am 4. Okt. 1906 verstorbenen Frau R., verwitweten v. B., verlangt vom Deutschen Reich die Herausgabe der zum Nachlaß B. gehörenden Liegenschaften im Kreise Simmern, zu dem Reichsfiskus an sich gezogen und Ende des Jahres 1914 die der Reichsfiskus an sich gezogen und Ende des Jahres 1914 an eine AktG. in Stolberg veräußert hat.

Von deutscher Seite war bestritten worden, daß sich die Erbfolge bzgl. der deutschen Liegenschaften nach französischem Recht regelt, vielmehr müsse für diese die lex rei sitae, also deutsches Recht, maßgebend sein; sie gehörten gar nicht zu der in Frankreich eröffneten Erbschaft, und Ch. könne als in Frankreich ernannter Kurator keinerlei Ansprüche an sie erheben. Nach deutschem Recht seien die Liegenschaften unmittelbar mit dem Tode der Frau von B. als erblose Verlassenschaft an das Deutsche Reich gefallen.

Wenn auch nach deutschem Recht die Erbfolge eines nicht in Deutschland wohnenden Ausländers sich grundsätzlich nach dessen persönlichem Rechte, — hier nach französischem Recht, — richtet,

Widerspruch. Wie ist unter Anwendung dieser Gründe der Fall zu entscheiden, daß ein Privatmann als Kunde einer Bank vertragsmäßigen Anspruch auf einen höheren Zinsfuß als 5% hatte? Auf ihn „paßt“ einerseits das Urteil Puymaigre, andererseits aber auch die Billigkeitserwägungen. In wieviel Jahren soll angesichts solcher Urteilsgründe die Abwicklung der Ansprüche aus Teil X des WW. beendigt werden?

OGDir. Dr. Riedinger, Potsdam.

Zu 3. Beide Entsch. oben zu 3 und Deutsch-Engl. GemSchG. Urteil v. 13. Okt. 1925 oben S. 2018 bilden einen wertvollen Beitrag zur Auslegung deutscher Rechtsnormen, deren Sinn sie in Zusammenhang des gesamten Systems zu erfassen bemüht sind, ohne bei einer reinen Wertauslegung stehen zu bleiben. Mit Recht verweist das englische Urteil auf die Bestimmungen des LitUrRG. v. 19. Juni 1901 (§ 8, II.), und des Kunstschutzgesetzes v. 9. Jan. 1907 (§ 10 II.), nach denen Rechte aus dem literarischen und künstlerischen Eigentum auf den Fiskus als gesetzlichen Erben nicht übergehen, vielmehr unmittelbar für die Allgemeinheit frei zum öffentlichen Gebrauch werden. Dies läßt den Rückschluß zu, daß der Fiskus als gesetzlicher Erbe nicht in alle wirtschaftlichen Rechte des Erblassers eintritt, seine Stellung vielmehr von der eines gewöhnlichen Erben verschieden ist. Treffend weist das Urteil aus der Unmöglichkeit der Aufschlagung und der unbedingten Beschränkung der Haftung auf den Bestand des Nachlasses nach, daß hier überhaupt keine privatrechtliche Rechtsituation gegeben ist, sondern der Fiskus nur solche Aufgaben zu erfüllen hat, die ihn als Inhaber der öffentlichen Gewalt, nicht als Träger von priv. Rechten und Verbindlichkeiten obliegen. Hierzu stimmt, daß in § 2011 Satz 2 BGB. dem Fiskus ausdrücklich die Pflicht auferlegt ist, den Nachlaßgläubigern über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Für den Fiskus als Inhaber der öffentlichen Gewalt versteht sich eine derartige Auskunftspflicht keineswegs von selbst.

Treffend kennzeichnet das englische Urteil die Aufgabe des Fiskus als Schuldenabwicklung. Hiermit steht auch § 167 II. BerwG. im Einklang, welcher das Bezugsrecht der Erben außerhalb

so gelte trotzdem für die nicht in Frankreich belegenen Liegenschaften auch hinsichtlich der Erbfolge das deutsche Recht als lex rei sitae.

Der GemSchG. lehnt zunächst die Anwendung nationaler Kollisionsnormen, sei es deutscher, sei es französischer, vollkommen ab, weil diese nur für die nationalen Gerichte des betreffenden Landes verbindlich sind. Vielmehr muß die Lösung der Frage nach dem anzuwendenden Recht in den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts gesucht werden.

Unter Berufung auf Despagnet, Précis de Droit International privé, p. 720, entnimmt der GemSchG. aus den allgemeinen von der modernen Rechtslehre anerkannten Grundsätzen, daß die Erbfolge ab intestato sich nach dem persönlichen Recht des Erblassers richtet, und tritt dieser Rechtsauffassung bei.

Diese Ansicht ist durch zwei grundlegende Erwägungen gerechtfertigt. Einmal ist der Nachlaß gewissermaßen „un être fictif et immatériel, une entité juridique, qui n'a pas de situation déterminée et qui est la continuation du défunt“. Des weiteren richtet sich die Erbfolge mangels Testaments nach dem Gesetz, wobei für den Gesetzgeber der wahrscheinlichste Wille des Erblassers maßgebend ist. Es muß davon ausgegangen werden, daß, falls jemand ohne Testament verstorben ist, vermutet werden muß, daß er für seinen Nachlaß die Anwendung seines persönlichen Rechts, das er besser wie jedes andere Recht kennen muß, gewünscht hat. Bei der Anwendung des persönlichen Rechts des Erblassers wird nicht unterschieden zwischen beweglichen und unbeweglichen Nachlaßbestandteilen. Der Nachlaß untersteht ausnahmslos dem persönlichen Recht des Erblassers. Die Rechtspredung macht wohl in manchen Ländern eine Ausnahme für Grundstücke, die in einem andern Lande liegen als in dem, in dem der Erblasser wohnt. Diese Rechtspredung ist jedoch wenig begründet. In Anwendung dieser Grundsätze erklärt der GemSchG. für den Nachlaß B. französisches Recht für maßgebend, da Frau B. bei ihrem Tode französische Staatsangehörige gewesen ist und ihren Wohnsitz in Frankreich gehabt hat. Nach französischem Rechte liegt eine erblose Verlassenschaft vor, wenn weder Verwandte bis zum zwölften Grade, noch anerkannte uneheliche Kinder, noch ein überlebender Ehegatte vorhanden sind. Der Kl. Ch. ist daher als Kurator berufen, nach Verwandten der Frau B. zu forschen, die den Nachlaß als Erben in Besitz nehmen könnten.

Da jedoch das Recht des Staates auf eine erblose Verlassenschaft nicht als Erbrecht angesehen werden kann, dieses Recht vielmehr seinen Ursprung in dem allgemein anerkannten Grundsatz hat, daß alles herrenlose Gut dem Staat gehört in dessen Gebiet es sich befindet, müssen die zu einem erblosen Nachlaß gehörenden Liegenschaften dem Staat zufallen, in dem sie belegen sind. Wird also kein Erbe für den Nachlaß B. festgestellt,

des Nachlasses bei einer Kapitalversicherung auf den Todesfall für den Fiskus als gesetzlichen Erben ausschließt, vielmehr die Versicherungssumme in den Nachlaß fallen läßt und damit dem Zugriff der Nachlaßgläubiger freigibt.

Im Gegensatz zu dem englischen Urteil charakterisiert das französische Urteil das Erbrecht des Fiskus als Recht auf herrenloses Gut, welches alle in seinem Gebiet befindlichen Bestandteile einer erblosen Verlassenschaft ergreife, wenn auch sonst diese erblose Verlassenschaft einem anderen Recht unterstehe. Eine nähere Begründung dieser Auffassung fehlt, aus den Bestimmungen des deutschen Rechts läßt sich wohl ungezwungener die englische Auffassung herleiten. Der Gedanke der ordnungsmäßigen Schuldenabwicklung sügt sich jedenfalls eher der Ordnung des Rechtsstaates ein, wo grundsätzlich jeder in seinen Rechten geschützt ist, als das einfache Anziehen herrenlosen Gutes, wobei die Interessen der Nachlaßgläubiger unberücksichtigt bleiben können.

Das französische Urteil gehört im übrigen zu den nicht zahlreichen Entscheidungen der GemSchG., welche in eine Untersuchung über die auf den Streitfall anwendbaren Kollisionsnormen einreten. Meist beschränkt sich die Erörterung darauf, daß nach allen etwa in Betracht kommenden Rechten in gleicher Weise zu entscheiden ist. Bemerkenswert ist das franz. Urteil durch die Ablehnung aller nationalen Kollisionsnormen, die jedoch etwas zu weit geht. Wohl muß ein internationaler GemSchG. solche Kollisionsnormen ausschalten, welche sich als lex fori charakterisieren, nicht aber solche, die sich aus dem Wesen der Sache selbst ergeben. Zutreffend wird für die Erbfolge ab intestato der wahrscheinlichste Wille des Erblassers als richtunggebend erklärt, und als dieser wahrscheinliche Wille die Anwendung der Gesetze des Landes angeführt, dem der Erblasser angehört hat, also des persönlichen Rechts des Erblassers. Da diese Auffassung mit der deutschen Gesetzgebung, sowie auch mit der französischen Theorie übereinstimmt, befindet sich der GemSchG. trotz seiner anfänglichen Verwahrung doch wieder auf dem Boden der nationalen Rechtssysteme. Inmerhin liefert das Urteil beachtliches Material zu einer grundlegenden Erörterung der Frage nach den für die GemSchG. maßgebenden Kollisionsnormen.

HegR. Dr. Caspers, Berlin.

so gehört der Grundbesitz im Kreise Simmern dem Deutschen Reich. Demgemäß bestimmt der GemSchG. dem Kl. Ch. eine Frist, binnen deren er die Erben für den Nachlaß J. zu ermitteln hat.

(Deutsch-Franz. GemSchG. Art. v. 30. März 1926 in Sachen Ch. — [succession Z.] — gegen Reich. S. III. 1858.)

## Deutsch-Italienischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 296 W. Die nicht rechtzeitige Anmeldung einer Schadensersatzforderung im Ausgleichsverfahren hindert nicht deren Geltendmachung im Wege der Aufrechnung, wohl aber die Verurteilung der klagenden Partei auf Widerklage. Auch einredeweise kann die Forderung nicht berücksichtigt werden, wenn noch nicht einmal das Bestehen eines Schadens feststeht, dieses vielmehr erst von dem Ausgang eines vor italienischen Gerichten schwebenden Prozeßverfahrens abhängt. †)

(Deutsch-Ital. GemSchG., Art. v. 20. Febr. 1926, Klage Nr. 410.)

\*

2. Art. 296, 297 b W. Die Beschlagnahme von deutschen Vorkriegsforderungen, welche in Italien auf Grund der innerstaatlichen italienischen Gesetzgebung erfolgt ist, kann die Abwicklung dieser Forderungen im Ausgleichsverfahren des Art. 296 nicht ausschalten. Für die wegen der Beschlagnahme seitens des italienischen Schuldners der Forderungen subsidiär gegen den italienischen Staat erhobene Schadensersatzklage ist der GemSchG. unzuständig. †)

Die klagende ital. Firma ist Schuldnerin einer Reihe von Vorkriegsforderungen der beklagten deutschen Firmen. Auf Anmeldung

Zu 1. Der Deutsch-Italienische GemSchG. nimmt in diesem wichtigen Urteil zu der Frage der Aufrechnung gegen Ausgleichsforderungen Stellung (vgl. Dölle, Das materielle Ausgleichsrecht des Verf. ZB. S. 121 f.). Er läßt die Aufrechnung grundsätzlich zu, auch wenn die Gegenforderung im Ausgleichsverfahren nicht fristgemäß angemeldet ist. Hierbei sind, wie die Ausdrucksweise zeigt („das bereits eingetretene Erlöschen einer Forderung durch Aufrechnung“), offenbar romanische Rechtsanschauungen ausschlaggebend ins Gewicht gefallen; nach Art. 1290 Cod. Civ. (1286 des ital. Codice Civile) vollzieht sich die Aufrechnung kraft Gesetzes, allein durch das Gegenüberstehen zweier Forderungen, ohne besondere Erklärung. Nur grundsätzlich bejaht das Urteil die Aufrechenbarkeit; wie die weitere Begründung zeigt, bleibt die Nachprüfung im Einzelfall, ob überhaupt ein zur Aufrechnung geeigneter Anspruch vorliegt, durchaus vorbehalten. Insbesondere läßt sich auch nicht per argumentum e contrario der späteren Ausführungen entnehmen, daß der Gerichtshof einen nur der Höhe nach illiquiden Schaden als zur Aufrechnung tauglich ansähe (was der Deutsch-Französische GemSchG. verneint hat, Rec. IV, 405).

Daß die zur Aufrechnung gestellte Forderung nicht mehr im Wege der Widerklage verfolgt werden kann, wenn sie nicht fristgemäß angemeldet ist, erscheint selbstverständlich; anderenfalls würde die Klage, welche ihrerseits die Widerklage auslöst, bewirken, daß statt der Guttschrift für das Gläubigeramt eine sonst nicht mehr mögliche Lastschrift zu erfolgen hätte.

In der Frage der unliquidated damages stehen sich bekanntlich die auf dem Begriff „debt“ fußende englische und die romanische Rechtsauffassung diametral gegenüber (vgl. Fyfe, Die privaten Rechte und Interessen im ZB. 3. Aufl. S. 288 ff. und einerseits das Deutsch-Englische Art. ZB. 1922, 1748, andererseits das Deutsch-Belgische Art. Rec. II, 2). Neuerdings scheint der Deutsch-Französische GemSchG. dazu zu neigen, solche Ansprüche über Art. 299, 304 und nicht Art. 296 W. zu behandeln (Urteile v. 5. März 1925, v. 5. Okt. 1925); hierbei ist aber nicht ersichtlich, inwieweit etwa die Erwägung, daß kein ursprünglicher Geldanspruch vorlag und sich jedenfalls bis Kriegsbeginn der auf eine andere Leistung abzielende Anspruch nicht in einen Geldanspruch auf Schadensersatz verwandelt hatte (vgl. das Deutsch-Belgische Art. Rec. II, 384, 391/92), ausschlaggebend gewesen ist. Das obige Urteil des Deutsch-Italienischen GemSchG. bietet zu diesen Fragen nur einen begrenzten Beitrag, indem es mit Recht einem Erlagsanspruch, bei dem noch nicht einmal das Bestehen des Schadens sicher, hierfür vielmehr erst die Entscheidung innerstaatlicher Gerichte in einem nicht zwischen denselben Parteien schwebenden Verfahren bestimmend ist, die Berücksichtigung im Ausgleichsverfahren, auch nur im Wege der Aufrechnung, verweigert.

OG. Dr. Bunge, Berlin.

Zu 2. Der Entsch. kommt erhebliche prinzipielle Bedeutung zu. Sie stellt, durchaus im Einklang mit der von

der Forderungen, die kraft des ital. Gesetzesdekrets v. 28. Nov. 1918 (Nr. 1829) zu erfolgen hatte, wurden diese durch Verfügung des Präfekten von Venedig v. 23. Juni 1919 unter Zwangsverwaltung gestellt und der zur Zwangsverwaltung bestellten Kl. die Zahlung an die Gläubigerfirmen unterlag. Da die Verfügung die Forderungen in Lire statt in Mark angab, erwirkte Kl. eine unter dem 26. Mai 1920 ergangene berichtigende Verfügung des genannten Präfekten, in welcher die Forderungen, unter Bestätigung der Beschlagnahme, in Mark bezeichnet wurden. Kl. will sich infolge dieser zweiten Verfügung die zur Deckung erforderlichen Markbeträge zum Kurse von 39,10 Lit. je 100 M. beschafft und für die Zahlung zurückgelegt haben. Nach Inkrafttreten des W. meldeten die deutschen Bekl. die Forderungen zur Regelung im Ausgleichsverfahren an. Die beiden beteiligten Ausgleichsämtter erließen demnach auch eine gemeinschaftliche Entscheidung dahin, daß die Forderungen im Ausgleichsverfahren gutzuschreiben seien. Hiergegen erhebt Kl. Einspruch und beantragt in erster Linie Feststellung der Unzuständigkeit der Ausgleichsämtter zur Behandlung der Forderungen wegen der noch fortbestehenden Beschlagnahme, sowie Feststellung, daß sie nur zur Zahlung in Mark verpflichtet sei; hilfsweise nimmt sie das ital. Ministerium des Innern auf Ersatz der ihr durch die Beschlagnahme und die dadurch unterbundene Zahlungsmöglichkeit erwachsenen Schäden in Anspruch.

Das Gericht stellt fest, daß die Ausgleichsämtter zu Recht Art. 296 W. zur Anwendung gebracht haben, und weist deshalb den Einspruch gegen die gemeinschaftliche Entscheidung zurück; hinsichtlich des Hilfsanspruchs erklärt es sich für unzuständig. Dazu führt es aus:

Bergebens beruft man sich zur Stütze der Unanwendbarkeit des genannten Art. darauf, daß die Forderungen nach dem Inkrafttreten des W. seitens des Präfekten von Venedig beschlagnahmt worden sind. Die Bestimmungen des Art. 296 lassen — nach der Rechtsprechung der GemSchG. — keinerlei Ausnahmen und Abweichungen zu. Die hohen vertragschließenden Teile, zwischen denen das in Art. 296 und Anlage festgelegte Zahlungssystem zur Durchführung gelangt, haben gegenseitig die Haftung für Zahlung der Schulden ihrer Staatsangehörigen übernommen und damit zwischen Staat und Staat einer vertraglichen Beziehung Leben gegeben, deren Wirksamkeit weder der freien Vereinbarung der Parteien noch dem einseitigen Willen der einzelnen Mächte überlassen bleiben kann, wie es der Fall wäre, wenn irgendeine Maßnahme der Behörden eines der vertragschließenden

deutscher Seite entwickelten Rechtslehre (vgl. Dölle, Abhandl. zum ZB., herausg. von Partsch-Trieppel, 3. Heft S. 89 ff. und Das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Friedensvertrags S. 52 ff., 56 f.), auf den richtigen Satz ab, daß behördliche Maßnahmen eines Staates gegenüber an sich ausgleichsfähigen Schulden, soweit diese bei Inkrafttreten des W. noch bestehen, wirkungslos sind, und gibt damit eine scharfe Abgrenzung der Anwendung von Art. 297 zugunsten von Art. 296 W. Ausgehend von dem Vorliegen einer nach dem 10. Jan. 1920 erlassenen Beschlagnahmeverfügung, prägt das Urteil, in logischer Erfassung des bei Art. 296 obwaltenden Grundgedankes der Gegenseitigkeit, die allgemeine Grundregel, daß kein Staat Maßnahmen treffen darf, welche das für die beiderseitigen Staatsangehörigen eingeführte Ausgleichsverfahren wieder unterbinden. Im Zusammenhang damit gestattet es auch Rückschlüsse hinsichtlich der bereits vor Friedensschluß getroffenen Maßnahmen (die erste Beschlagnahme der Forderungen, wenn auch unter unrichtiger Währungsbezeichnung, war im Juni 1919 erfolgt!). Ein während des Krieges geschehener Eingriff würde dem Ausgleichsverfahren nur insoweit den Boden entziehen, als das Schuldverhältnis eine die Ausgleichsfähigkeit beeinträchtigende Veränderung erlitten hat oder in seinem Bestande betroffen ist (Überweisung der Forderung auf einen dem eingreifenden Staate angehörenden Gläubiger, Zahlung an einen Treuhänder, Hinterlegung mit befreiender Wirkung). Besteht es dagegen am 10. Jan. 1920 noch unverändert zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen fort, so kann der Eingriff die Abwicklung im Ausgleichsverfahren nicht ausschließen, mag er selbst nach Friedensschluß eine Fortsetzung durch den Versuch weiterer Sicherung und Liquidierung der gegnerischen Forderung erfahren.

Von besonderer Bedeutung ist in der Begründung auch, daß das Gericht einfach nach dem Wortlaut des Art. 296 a folgert, daß vor dem Inkrafttreten des W. eine direkte Schuldenregelung zwischen den Parteien möglich gewesen wäre. In dieser Kürze und Präzision ist der Satz m. W. von keinem der anderen Gerichtshöfe ausgesprochen worden. Die von französischer Seite unternommenen und leider nicht ohne Erfolg gebliebenen Versuche, alle Zahlungen mit Rücksicht auf die Verkehrsverbote rückwärts zu revidieren (das sog. Rémont-Urteil, Rec. I, 472, ZB. 1921, 1491; das Urteil Castellane, Rec. I, 600 u. a.; vgl. dazu Ruffbaum, Direkte Schuldenregelungen vor der Friedensratifikation, Niemehers Ztschr. f. Internation. Recht Bb. XXX), kommen damit in Erinnerung. Die Selbstverständlichkeit, mit welcher der Deutsch-Ital. GemSchG. eine einst lebhaft umkämpfte, wenn auch ernstlich kaum zu zweifeln Anlaß gebende Frage freist, läßt erkennen, wie große Fortschritte die internationale Rechtspredung dieser Gerichtshöfe in ihrer mentalen Einstellung gegenüber den Streitparteien gemacht hat.

OG. Dr. Bunge, Berlin.

den Staaten die Anwendung dieses Zahlungsverfahrens ausschalten könnte. Infolgedessen ist im Verhältnis zwischen den beteiligten Regierungen und zwischen den betreffenden Ausgleichsämtern die mit Verfügung des Präfecten von Venedig v. 26. Mai 1920 angeordnete Beschlagnahme rechtsunwirksam und kann keinerlei Hindernis für die Regelung der in Frage stehenden Forderungen nach Art. 296 bilden. Wollte man übrigens annehmen, daß eine Beschlagnahme-Verfügung einer italienischen oder deutschen Behörde genügt, um eine Forderung diesem Verfahren zu entziehen, so würde sich daraus die Möglichkeit ergeben, daß für die Forderungen von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte gegen deutsche Staatsangehörige der von den Hohen vertragschließenden Teilen bei Festsetzung der Umrechnung zum Vorkriegskurs verfolgte Zweck, daß nämlich die alliierten und assoziierten Staatsangehörigen durch die Entwertung der Mark nicht geschädigt werden sollten, hinfällig würde.

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich auch, daß die Kl. sich zu Unrecht auf den Rgl. Erl. v. 10. April 1921 — Nr. 470 — für ihre Behauptung beruft, daß die Staatskasse, da dieser Erlaß die Übertragung von beschlagnahmten deutschen Forderungen auf den Diskurs angeordnet habe und die Beschlagnahme in Mark erfolgt sei, den Betrag nicht in ital. Litren fordern könne. Auf Grund des Rgl. Dekrets v. 10. April 1921 sind sämtliche Vermögenswerte einbezogen worden, die bei Inkrafttreten des W. deutschen Staatsangehörigen gehörten, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie bereits früher dem Gegenstand einer Beschlagnahmeverfügung gebildet haben oder nicht. Dies allein schließt die Annahme aus, daß das Bestehen und die Modalitäten einer solchen Sperremaßnahme auf die Voraussetzungen, unter welchen die Einziehung stattfinden darf, Einfluß haben könnten. In jedem Falle muß aber, auch unabhängig hiervon, darauf hingewiesen werden, daß das Rgl. Dekret v. 10. April 1921 — wie schon aus der Einleitung hervorgeht — in Ausführung der durch Art. 297 b den einzelnen alliierten und assoziierten Mächten zugestandenen Befugnis zur Zurückhaltung und Liquidierung der den deutschen Staatsangehörigen gehörenden Güter, Rechte und Interessen erlassen worden ist. Da die Voraussetzungen der Einziehung und die Verwendung der eingezogenen Werte durch den F.B. festgesetzt sind, auf welchen Art. 2 des Rgl. Dekrets ausdrücklich Bezug nimmt, so können sie durch Maßnahmen der Behörden eines der vertragschließenden Staaten nicht abgeändert werden.

Wie aus Art. 296 a hervorgeht, wäre es vor Inkrafttreten des W. der Kl. möglich gewesen, ihre Schuld direkt zu regeln. Wurde sie hieran durch die vom Präfecten von Venedig am 23. Juni 1919 angeordnete Beschlagnahme verhindert, so ist diese Tatsache doch belanglos für die Regelung der Forderungen nach den Bestimmungen des F.B. seitens der Ausgleichsämter der beiden beteiligten Staaten. Da dieses Hindernis nur die Beziehungen zwischen der klagenden Gesellschaft und dem italienischen Staate betrifft, sind seine Folgen durch die innere Gesetzgebung dieses Staates zu regeln; ist der Kl. ein Schaden dadurch entstanden, so entfällt für die Schadenserstattung die besondere Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofes.

Hiernach erübrigt sich die Prüfung, ob der Präfect von Venedig die beiden Beschlagnahmeverfügungen in Vertretung des beklagten Ministeriums oder des Amtes für die Liquidation der ehemals feindlichen Güter erlassen hat.

(Deutsch-Ital. GemSchG., Art. v. 20. Nov. 1925 Klage Nr. 672.)

**3. Art. 296, 299 W. B.** Im Ausgleichsverfahren angemeldeter Anspruch auf Schadenserstattung wegen Nichterfüllung. Abweisung wegen Auflösung des grundlegenden Vertrags nach Art. 299 a. Zweck dieser Vorschrift ist Verhinderung der Erfüllung von Vorkriegsverträgen unter gänzlich veränderten Verhältnissen.

Die Parteien hatten am 16. Jan. 1914 einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich die deutsche Bekl. zur sukzessiven Lieferung von 1500 Tonnen Spiegeleisen an die italienische Kl. verpflichtete. Der größte Teil der vereinbarten Menge, nämlich 1350 Tonnen zum Gesamtpreis von 37 523,09 Lit., war bereits geliefert, als sich die Bekl. im Jan. 1915 infolge des damals bestehenden allgemeinen Ausfuhrverbots für Eisenmaterial zur Einstellung der Lieferungen genötigt sah. Den aus dieser Einstellung sich ergebenden Streit beendeten die Parteien durch Vertrag vom 6. März 1915, mit dem sich Bekl., bei sofortiger Zahlung des Kaufpreises der bereits erfolgten Lieferungen, verpflichtete, die restlichen 150 Tonnen binnen 2 Monaten nach Aufhebung des Ausfuhrverbots zu liefern. Kl. zahlte dann die 37 523,09 Lit. Zu der Restlieferung ist es nicht mehr gekommen, da Bekl. nach Inkrafttreten des W. die Erfüllung auf Grund des Art. 299 a ablehnte. Kl. beantragt Schadenserstattung wegen Nichterfüllung in Höhe von 131 525 Lit.; in der mündlichen Verhandlung hat sie ferner für den Fall, daß Aufhebung des Vertrags vom 6. März 1915 angenommen werden solle und damit keine Pflicht der Bekl. zur Restlieferung mehr bestanden habe, Rückzahlung der von ihr auf Grund dieses Vertrags gezahlten 37 523,09 Lit. beantragt.

Das Gericht erklärt letzteren Antrag, weil erst in der münd-

lichen Verhandlung vorgebracht, für unzulässig und weist im übrigen die Kl. mit ihren Ansprüchen ab.

Der Vertrag v. 6. März 1915 liegt vor der Teilnahme Italiens an dem Kriege und vor dem Handelsverbot zwischen italienischen und deutschen Staatsangehörigen. Hiernach erübrigt sich die Prüfung, ob dieser Vertrag einen selbständigen Vertrag oder eine einfache Veränderung des ursprünglichen Vertrags darstellt, da er im einen wie im anderen Falle gem. Art. 299 a W. B. als aufgehoben anzusehen ist, sofern nicht der Umstand, daß seine Erfüllung erst zwei Monate nach Aufhebung des Ausfuhrverbots stattfinden sollte, zu einer Ausnahme von der allgemeinen durch Art. 299 festgesetzten Regel berechtigt. Eine derartige Ausnahme ist aber weder durch den Wortlaut des Artikels, der mit den in seiner Anlage angegebenen Vorbehalten sämtliche noch nicht erfüllten Vorkriegsverträge, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Ausführung und ohne Unterschied zwischen den während des Krieges und den nach dem Kriege auszuführenden, auflöst, noch durch dessen Geist gerechtfertigt.

Der Grund der Aufhebung der Vorkriegsverträge liegt nicht in dem Eintritt des Handelsverbots und in der Absicht einer Verhinderung der Ausführung der Verträge zwischen Feinden. Wäre dies der Fall, so hätte der W. B. die nach dem Handelsverbot abgeschlossenen Verträge aufheben müssen. Er läßt aber diese Frage, deren Regelung ausschließlich dem inneren Recht der einzelnen Staaten überlassen bleibt, unentschieden. Das Handelsverbot wird in § 1 der Anlage nur als *a quo* die Vorkriegsverträge aufzuheben sind, angegeben, nicht als Grund ihrer Aufhebung. Dieser Grund ist vielmehr in einer allgemeinen Abweichung von dem Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ und in einer Anwendung des entgegengesetzten Grundsatzes, nach welchem die Verträge nur „*rebus sic stantibus*“ verpflichtet, zu suchen. Im Hinblick auf die lange Dauer des Krieges, auf die von ihm verursachten tiefen, unvorhergesehenen und nicht vorauszusehenden Umwälzungen des Wertes der Güter und Leistungen, die Gegenstand der Vorkriegsverträge waren, haben die Hohen vertragschließenden Teile es mit den Forderungen der Gerechtigkeit nicht für vereinbar gehalten, diese Verträge in Kraft zu lassen und ihre Erfüllung unter Bedingungen zu verlangen, die, wären sie vorauszusehen gewesen, jedenfalls ein Hindernis für deren Abschluß gebildet haben würden. Die Aufhebung ist daher zu dem alleinigen Zwecke angeordnet worden, um zu verhindern, daß die Erfüllung der Vorkriegsverträge der einen Partei schweren Schaden und der anderen einen der gemeinsamen Absicht bei Abschluß des Vertrages nicht entsprechenden Nutzen bringen könnte. Dies geht deutlich aus der Bestimmung des Art. 299 b hervor, die im Falle der Aufrechterhaltung von Vorkriegsverträgen auf Verlangen einer alliierten oder assoziierten Macht den Schiedsgerichtshof zur Zubilligung einer angemessenen Entschädigung ermächtigt und ihn damit in die Lage versetzt, die drückenden Folgen der Erfüllung, wie sie durch die vom Kriege hervorgerufenen Verhältnisse bestimmt sind, auf die Parteien gerecht zu verteilen. Da dieses die *ratio legis* des Art. 299 ist, muß sie ohne Unterschied auf sämtliche Verträge, auch auf diejenigen, die erst nach Beendigung der Feindseligkeiten erfüllt werden sollten, angewandt werden; denn auch für diese muß die Unmöglichkeit einer Voraussicht der Kriegsdauer und der Kriegsfolgen angenommen werden.

Im übrigen war im vorliegenden Falle die Erfüllung des Vertrags weder bis zum Schlusse der Feindseligkeiten noch bis zur Aufhebung des Handelsverbots, sondern nur bis zur Aufhebung des Ausfuhrverbots seitens Deutschlands verschoben worden, so daß auch von diesem Gesichtspunkt aus die aus dem angeblichen Kausalzusammenhang zwischen dem Handelsverbot und der Aufhebung der Verträge gezogenen Schlüsse der Begründung entbehren.

(Deutsch-Ital. GemSchG., Art. v. 20. Nov. 1925, Klage Nr. 698.)

Übersetzt von WSt. Dr. Bunge, Berlin.

**4. Art. 297 (e) W. B.** Die Auslandsfiliale einer italien. Bank, mag sie in ihren geschäftlichen Beziehungen zum Mutterhaus noch so autonom gewesen sein, ist rechtlich als ein Glied des gesamten Organismus der italien. Bank anzusehen. Diese letztere bleibt alleinige Trägerin der für ihre Filiale begründeten Rechte und Verpflichtungen.

Die Klage stützt sich ausschließlich auf Art. 297 lit. e W. B.; sie fordert Schadloshaltung wegen des Schadens, welcher durch Anwendung der deutschen W. B. v. 30. Sept. 1914, nach Auffassung der Kl. einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme, auf die Londoner Filiale der italien. Kl. entstanden sein soll.

Da die W. B. lange vor dem 28. Aug. 1916, der Teilnahme Italiens am Kriege, erlassen ist, kann sie nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts gegenüber Italien nicht eine außerordentliche Kriegsmaßnahme darstellen, so daß die Unwendbarkeit des Art. 297 lit. e und gleichzeitig die Zuständigkeit des Gerichts ausgeschlossen ist.

Mit Unrecht beruft man sich darauf, daß die Londoner Filiale wegen der autonomen Stellung, welche sie einnahm, tatsächlich ein autonomes Institut gebildet habe, und daß die W. B. gerade deshalb auf sie angewendet worden sei, weil sie deutscherseits als eng-

lißes Institut betrachtet wurde, und will daraus den Schluß ziehen, daß die W.D. als außerordentliche Kriegsmaßnahme anzusehen sei, weil sie erlassen wurde, als Deutschland sich mit England bereits im Kriege befand. Wie auch immer die autonome Stellung, deren sich die Londoner Filiale erfreuen konnte, beschaffen war, sie konnte doch nur den finanziellen und geschäftlichen Verkehr mit der Hauptniederlassung und deren Direktion betreffen, konnte dagegen nicht eine Veränderung ihrer juristischen Stellung herbeiführen und sie zu einem autonomen Institut verwandeln, das Träger von Rechten und Pflichten nach dem englischen Recht gewesen wäre. Trotz dieser autonomen Stellung war und blieb die Londoner Filiale juristisch ein Glied des gesamten Organismus der Banca Commerciale Italiana, welche alleiniger möglicher Träger ihrer Rechte und ihrer Verpflichtungen blieb. Dies erkennt die Kl. übrigens indirekt an, indem sie die vorliegende Klage im eigenen Namen, nicht im Namen und auf Rechnung der Londoner Filiale als eines rechtlich autonomen Instituts erhoben hat. Andererseits würde sich, auch wenn man diese rechtliche Autonomie zugeben müßte, die Unzuständigkeit des Gerichts unter einem anderen Gesichtspunkte ergeben; in diesem Falle würde nämlich die Kriegsmaßnahme gegen ein englisches Institut ergangen sein, und die Klage auf Schadensersatz müßte vor dem Deutsch-Englischen GemSchG. erhoben werden.

War hiernach die Londoner Filiale nichts als ein von einer ital. Gesellschaft gegründetes Unternehmen, so ist es gleichgültig, ob die deutschen Behörden auf sie die W.D. zur Anwendung gebracht haben, indem sie die Filiale als ein engl. Unternehmen betrachteten; denn der juristische Charakter der Maßnahme muß auf Grund der wirklichen objektiven und subjektiven Verhältnisse beurteilt werden, nicht an Hand der irrigen Auffassung, welche sich die deutschen Behörden möglicherweise davon gebildet haben.

(Deutsch-Ital. GemSchG., Art. v. 2. Okt. 1925, Nr. 558.)

\*

5. Art. 297 e, 231/33 v. Anl. I nach Art. 244 W.B. Eine Haftung des Deutschen Reichs nach Teil X W.B. für die im besetzten belgischen Gebiet gegenüber italienischen Sachgütern ergriffenen Requisitionsmassnahmen kann nicht dadurch gegeben sein, daß möglicherweise derartige Schäden in die Reparationsrechnung Italiens nicht aufgenommen und von der Reparationskommission nicht berücksichtigt worden sind. Die Aufgaben der Reparationskommission und andererseits der nur auf Grund bestimmter Zuständigkeiten entscheidenden GemSchG. sind genau abgegrenzt; ein positiver oder negativer Kompetenzkonflikt zwischen beiden Instanzen ist juristisch nicht denkbar. Folgerweise kann die Nichtberücksichtigung des Schadens vor der einen Instanz (der Reparationskommission) nicht dazu führen, die Zuständigkeit der anderen Instanz (des GemSchG.) zur Festsetzung des Schadens zu bejahen. †)

(Deutsch-Ital. GemSchG., Art. v. 14. April 1926, Klage Nr. 398.)

Mitgeteilt von VGR. Dr. Bunge, Berlin.

### Deutsch-Japanischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 302 W.B. Zulässigkeit der Aufhebung von Urteilen deutscher Gerichte, unabhängig von der Parteilrolle der alliierten Partei und unabhängig davon, ob die alliierte Partei im Prozeß vertreten war. †)

Eine japanische Gesellschaft klagte vor Kriegsausbruch gegen ihren früheren Handelsagenten das ihr aus der Geschäftsverbindung zustehende Guthaben vor dem OLG. Hamburg ein. Der Beekl. stellte eine ihm wegen Vertragsbruchs der Kl. zustehende Entschädigungsforderung zur Aufrechnung. Das OLG. hielt die zur Aufrechnung gestellte Entschädigungsforderung für unbegründet und erließ unter

Zu 5. Vgl. hierzu den Aufsatz von RGR. Keetman oben S. 1893. Das Urteil selbst wird später veröffentlicht werden. D. S.

Zu 1. Wird die Anwendung des Art. 302 W.B. dadurch ausgeschlossen, daß der alliierte Staatsangehörige formal in der Parteilrolle des Kl. war?

Das Schiedsgericht verneint diese Frage, worin man ihm wird beistimmen müssen. Denn für die Anwendung des Art. 302 kommt es nur darauf an, ob der alliierte Staatsangehörige wider seinen Willen zu einer Prozeßführung vor dem deutschen Gerichte gezwungen worden ist. Vorliegend war dies der Fall. Die Kl. hatte allerdings ihrerseits vor dem Kriege die deutschen Gerichte angerufen, die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem OLG. Hamburg erfolgte aber auf Antrag des Beekl., was zur Anwendung des Art. 302 genügt.

Zweifelhafter kann die zweite von dem Schiedsgericht zu entscheidende Frage sein, ob der Art. 302 voraussetzt, daß der alliierte Staatsangehörige vor den deutschen Gerichten nicht ver-

dem 15. März 1910 ein Teilurteil gegen den Beekl. auf Zahlung desjenigen Betrages, der bei Nichtberücksichtigung seiner Entschädigungsforderung sich als geschuldet ergab. Derjenige Teil der Klageforderung, gegen den der Beekl. weitere Einwendungen erhob, blieb in erster Instanz anhängig.

Nach Erlass dieses Urteils wurde über das Vermögen des Beekl. Konkurs eröffnet. Die Kl. meldete ihre Gesamtforderung, einschließlich derjenigen, die ihr durch das Urteil v. 15. März 1910 zugesprochen war, an, die Forderung wurde aber vom Konkursverwalter bestritten. Nach Anerkennung eines Teilbetrages von 2000 M. und nach Zurückziehung einer Forderung von 54 834,66 M. blieb ein bestrittener Betrag von 263 439,78 M.

Der Konkursverwalter legte gegen das Urteil v. 15. März 1910 Berufung ein, die durch Urteil des OLG. Hamburg v. 3. Mai 1913 zurückgewiesen wurde. Auf die Rev. hob das RG. durch Urteil vom 26. Jan. 1914 das OLG-Urteil v. 3. Mai 1913 auf. Das RG. hielt einen Vertragsbruch auf Seiten der Kl. und deshalb einen Schadensersatzanspruch des Beekl. dem Grunde nach für festgestellt und wies die Sache zur Verhandlung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs an das OLG. zurück. Dieses erließ unter dem 7. Juli 1915 ein Versäumnisurteil gegen die Kl., durch das die Klage hinsichtlich des gesamten in die Berufungsinstanz gediehenen Betrages abgewiesen wurde. Auf Einspruch der Kl. gegen dieses Versäumnisurteil erließ das OLG. Hamburg unter dem 11. Okt. 1916 ein kontradiktorisches Urteil, durch das die Klage in Höhe von 45 000 Mark abgewiesen wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß durch die Entsch. des RG. der Entschädigungsanspruch des Beekl. gegen die Kl. dem Grunde nach festgestellt sei, und daß bezüglich der Höhe zwischen den Parteien kein Streit darüber sei, daß der Beekl. zumindest in Höhe von 45 000 M. einen Schaden erlitten habe. Die Revision der Kl. gegen dieses Urteil wurde durch RG-Urteil vom 13. März 1917 zurückgewiesen.

Unter dem 9. Jan. 1920 erließ das OLG. Hamburg nach erfolgter Beweisaufnahme ein weiteres Urteil, durch welches die Klage in Höhe des restlichen in die Berufungsinstanz gediehenen Betrages von 124 191,35 M. abgewiesen wurde, mit der Begründung, auf Grund der Beweisaufnahme habe das Gericht die Überzeugung gewonnen, daß der Beekl. durch den Vertragsbruch der Kl. mehr als 170 000 M. Schaden erlitten habe, so daß auch der Restbetrag des Klageanspruchs durch die Aufrechnung getilgt sei.

Nummehr wurde im November 1920 das Verfahren vor dem OLG. hinsichtlich des dort noch anhängigen Teilbetrages wieder aufgenommen. Dieses erließ ein Urteil v. 12. April 1921 dahin, daß der Klageanspruch insoweit abgewiesen wurde, als die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung von 170 000 M. durch den in dem Berufungsverfahren behandelten Teil des Klageanspruchs noch nicht aufgezehrt sei. Ein weiteres Urteil des OLG. v. 7. März 1922 folgte, durch das auch der Rest des Klageanspruchs abgewiesen wurde, indem das Gericht annahm, daß der Entschädigungsanspruch des Beekl. auch zur Tilgung dieses letzten Teils der Klageforderung ausreiche.

Die von der Kl. gegen diese Entsch. eingelegte Berufung schwebt zur Zeit beim OLG.

Nach der Behauptung der Kl. hat der Beekl. nach Inkrafttreten des W.B. die Kl. vor dem OLG. Hamburg auf Erlass des Schadens verklagt, der ihm durch die Vollstreckung des ersten Urteils v. 15. März 1910 entstanden ist, und hat ein Urteil erstritten, durch das sein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist. Auf die Berufung hat das OLG. diese Entsch. zum Teil bestätigt.

Unter dem 20. Jan. 1922 brachte die Kl. die gegenwärtige Klage vor dem Deutsch-Japanischen GemSchG. mit dem Antrage ein, das Schiedsgericht möge durch eine neue Entsch. die ursprüngliche Entsch. des Hamburger OLG. v. 9. Jan. 1920 aufheben.

Unter dem 14. März 1923 wurde eine ergänzende Klageschrift von der Kl. eingereicht, worin verlangt wurde, das Schiedsgericht möge alle Urteile und Beschlüsse, die während des Krieges gegen die

treten war. Indessen erscheint die Verneinung dieser Frage durch das Schiedsgericht überzeugend. Wenn der deutsche Prozeßbevollmächtigte entsprechend der Standesauffassung der deutschen Anwaltschaft (vgl. Haber, JW. 1916, 523—529) die Sache seines Auftraggebers nicht einfach verließ, sondern ihn nach besten Kräften so weit verteidigte, als es die ihm zur Verfügung stehende Information zuließ, so kann in der Tat dadurch sein Mandant nicht des Rechtsbehelfes des Art. 302 beraubt werden, der ihm unzweifelhaft zugestanden haben würde, wenn sein Prozeßbevollmächtigter sich um den Prozeß überhaupt nicht bekümmert hätte.

Das OLG. Hamburg hatte sich mit dem Einwand des Beekl. zu befassen, das Deutsch-Japanische Schiedsgericht sei überhaupt nicht zuständig gewesen. Mit Recht verwirft das OLG. diesen Einwand, mit der Begründung, daß die Entsch. der GemSchG. des W.B. endgültige Bindung beigelegt, also dem deutschen Richter die Nachprüfung ihrer Zuständigkeit verweigert sei.

Dr. Ernst Wolff, Berlin.

kl. ergangen seien, aufheben, die Parteien in die Lage zurückversetzen, in der sie sich vor den genannten Urteilen befunden hätten, an die Stelle des Urteils v. 9. Jan. 1920 ein neues Urteil setzen, hilfsweise das Verfahren vor die deutschen Gerichte zum Zweck erneuter Prüfung zurückverweisen.

Die Kl. behauptet, sie sei während des Krieges nicht in der Lage gewesen, sich ausreichend vor den deutschen Gerichten zu verteidigen und daher falls die nachgesuchte Wiedereinsetzung unter die Art. 302, 304 b und 305 W.B.

Der Bekl. erwidert, die Kl. sei vollkommen in der Lage gewesen, sich zu verteidigen. Er führt aus: durch die Entsch. des RG. v. 26. Jan. 1914 sei ein für allemal festgestellt, daß ihm ein Schadensersatzanspruch zustehe, und deshalb bliebe lediglich die Höhe des Betrages offen. Die Kl. sei während des Krieges und vor allem nach dem Waffenstillstand in der Lage gewesen, ihr gesamtes Material dem Gericht zu unterbreiten; sie habe von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht, und keiner ihrer Prozeßbevollmächtigten habe Schwierigkeiten hinsichtlich der Beschaffung von Informationen erwähnt, habe auch nie eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 247 P.O. beantragt. Hinsichtlich des Nachkriegsverfahrens führt der Bekl. aus, die Kl. habe die Möglichkeit der Anrufung des GemSchG. dadurch verloren, daß sie sich der Rechtssprechung der deutschen Gerichte unterworfen habe.

1. Die Kl. beantragt gemäß Art. 302 W.B., daß die folgenden gegen sie während des Krieges erlassenen Urteile und Beschlüsse deutscher Gerichte aufgehoben und die Parteien in die Lage zurückversetzt werden, in der sie vor den genannten Urteilen und Beschlüssen gewesen sind:

- Urteil des Hamburger OLG. v. 7. Juli 1915;
- Urteil des Hamburger OLG. v. 11. Okt. 1916;
- Urteil des RG. v. 13. März 1917;
- Urteil des Hamburger OLG. v. 27. Febr. 1918;
- Urteil des Hamburger OLG. v. 9. Jan. 1920.

2. Gemäß Art. 304 W.B. wird eine neue Entscheidung der gesamten Sache durch das Schiedsgericht selbst verlangt.

3. Für den Fall der Zusprechung der Klageanträge unter 1 u. 2 und einer Entsch. des Schiedsgerichts zugunsten der Kl. behält sich die Bekl. vor, die Aufhebung aller Entsch. zu verlangen, die die deutschen Gerichte nach dem 10. Jan. 1920 hinsichtlich der in dem gegenwärtigen Streit befangenen Ansprüche erlassen haben.

Die Kl. ersucht das Schiedsgericht in Anwendung des Art. 302 W.B. die Entsch. aufzuheben, die von deutschen Gerichten gegen sie während des Krieges erlassen worden sind. Auf Grund der Tatsache, daß die Kl. zuerst die Klage bei den Hamburger Gerichten eingereicht hat, blieb sie formell in der Parteirole der Kl. tatsächlich war es aber der Bekl., der nach Kriegsausbruch die Kl. vor die deutschen Gerichte geladen und ein Urteil gegen sie erstritten hat. Nach der Meinung des Schiedsgerichts kann unter diesen Umständen die Anwendung des Art. 302 W.B. nicht durch die rein formelle Parteirole der Kl. ausgeschlossen werden. Da die Kl. vor das Gericht auf Grund einer besonderen Erlaubnis des deutschen Reichskanzlers geladen wurde, wurde sie in die Notwendigkeit versetzt, sich vor dem deutschen Gericht zu verteidigen zu müssen, und diese ihre Lage wurde nicht dadurch geändert, daß ihr Rechtsbeistand es für angezeigt hielt, gegen die zugunsten des Bekl. ergangene Entsch. Berufung an die höheren Instanzen einzulegen. Das Schiedsgericht ist auch nicht der Meinung, daß der Kl. die Rechtswohlthat des Art. 302 deshalb entzogen ist, weil sie vor den deutschen Gerichten vertreten war. Nach der Meinung des Schiedsgerichts liegt der Grund für den Rechtsbehelf, den Artikel 302 W.B. den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächten einräumt, nicht so sehr darin, daß der Staatsangehörige vor dem deutschen Gerichten nicht vertreten war, als darin, daß mit Rücksicht auf den Kriegsausbruch er nicht in der Lage war, mit seinem vor dem Kriege bestellten Prozeßbevollmächtigten zu verkehren und ihn zu dem Zwecke einer wirksamen Verteidigung mit Information zu versehen. Der deutsche Prozeßbevollmächtigte, der von jeder Verbindung mit seinem Auftraggeber abgeschnitten war und weder wissen noch erraten konnte, wie die Lage nach Wiederherstellung des Friedens sein würde, mag ganz angemessen gehandelt haben, wenn er nach bestem Wissen die Interessen seines Auftraggebers vertrat. Es würde aber dem Sinne des W.B. widersprechen, wenn dadurch seinem Auftraggeber die Rechtswohlthat des Art. 302 entzogen wäre, während ihm diese Rechtswohlthat zustehen würde, wenn sein Rechtsbeistand sich um den Prozeß überhaupt nicht mehr gekümmert hätte. Worauf es ankommt, ist, ob tatsächlich infolge des Krieges der beteiligte alliierte Staatsangehörige fähig oder nicht fähig war, sich zu verteidigen, und ob er durch den Umstand, daß er nicht dazu fähig war, einen Schaden erlitten hat. Im vorliegenden Fall konnte sich die Kl. angeschlossen der vor Kriegsausbruch erlassenen RG-Entsch. lediglich verteidigen, indem sie widerlegte, daß der Bekl. überhaupt irgendeinen Schaden erlitten habe, oder daß dieser Schaden jedenfalls nicht durch ihre Schuld entstanden sei.

Die Darlegung dieser Tatsachen und Umstände wurde der Mittelpunkt des Prozesses, und nach der Meinung des Schiedsgerichts war die Kl. in dieser Beziehung durch den Krieg verhindert, ihre Verteidigung erspönd vorzubringen. Zweifellos ist dies wahr im Hin-

blick auf die vor dem Jahre 1920 erlassenen Entsch. Man mag zweifeln, ob die Kl. nicht nach dem Waffenstillstand in der Lage gewesen ist, sich mit ihrem Rechtsbeistand in Hamburg in Verbindung zu setzen und ihn in angemessener Zeit mit allem Material zu versehen, das für die unter dem 9. Jan. 1920 erlassene Entsch. maßgebend war. Aber da der Friede noch nicht hergestellt war und die Gesamtlage es der Kl. außerordentlich schwierig machte, regelmäßigen Verkehr mit Hamburg und ihrem dortigen Rechtsbeistand aufzunehmen, ist das Schiedsgericht der Meinung, daß auch die Entsch. vom 9. Jan. 1920 unter Art. 302 fällt. Der Artikel sieht vor, daß auf Antrag des alliierten Staatsangehörigen der Schadensersatz, auf den er Anspruch hat, durch Entsch. des GemSchG., wenn möglich, in der Weise gewährt wird, daß die Parteien in die Lage zurückversetzt werden, in der sie sich vor dem Urteil des deutschen Gerichtshofs befanden. Einen solchen Antrag hat die Kl. ausdrücklich gestellt, und er erscheint zulässig, da das Konkursverfahren über den Bekl. noch im Gange ist und deshalb die gesamte Sache neu verhandelt werden kann. In dieser Beziehung mag die Frage auftauchen, ob, selbst wenn die während des Krieges erlassenen Entsch. aufgehoben werden, die Gründe des Urteils des RG. v. 6. Jan. 1914, denen zufolge die Kl. dem Grunde nach für Vertragsbruch schadensersatzpflichtig bleibt, aufrechterhalten bleiben müssen. Das Gericht braucht diesen Punkt nicht zu entscheiden, da in jedem Falle die Frage des Umfangs einer derartigen Verpflichtung vollkommen offen bleibt und angesichts der Gesamtumstände neu entschieden werden muß. Diese Frage hängt völlig von den Tatsachen ab, welche die Kl. in der Folge des Krieges nicht vor die deutschen Gerichte bringen konnte. Das Schiedsgericht ist daher der Meinung, daß die Kl. unzweifelhaft durch die Tatsache, daß sie zu keiner Zeit während des Krieges in dieser Beziehung sich verteidigen konnte, einen Schaden erlitten hat.

Was den Teil der klägerischen Forderung gegen den Bekl., mit welchem sich die während des Krieges in Deutschland erlassenen Entsch. nicht befäßt haben, angeht, so hat die Kl. bei dem Schiedsgericht nicht innerhalb der durch die Prozeßordnung vorgesehenen Fristen eine Klage eingebracht und keinerlei Grund dargelegt, aus dem das Schiedsgericht ihr eine Verlängerung dieser Fristen zugestehen sollte, welche Verlängerung angesichts der Arbeitslast des Schiedsgerichts besonders bedenklich erscheinen würde. Das Gericht behält der Kl. jeden etwaigen Rechtsbehelf unter dem W.B. für den Fall vor, daß die deutschen Gerichte Entsch. gegen sie erlassen würden, die mit den Entsch. des Schiedsgerichts in diesem Falle nicht vereinbar sein sollten.

Das Schiedsgericht entscheidet deshalb, daß die folgenden Urteile:

- des OLG. Hamburg v. 7. Juli 1915,
- des OLG. Hamburg v. 11. Okt. 1916,
- des RG. v. 13. März 1917,
- des OLG. Hamburg v. 9. Jan. 1920

gemäß Art. 302 Abs. 2 W.B. aufgehoben und die Parteien in die Lage, in der sie sich vor dem ersten dieser Urteile befanden, zurückversetzt werden.

(Deutsch-Japan. GemSchG., Art. v. 24. Juli 1924.)

### Deutsch-Polnischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 91 W.B.; Art. 3, 4 des poln. Minderheitenschutzvertrages. Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit. Beweislast und Beweisführung. f)

Nach Art. 91 W.B. in Verb. mit den Art. 3, 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages Wortlaut in Schückings Komm. zum

Zu 1. Der Entsch. des Gerichtshofs, die sich den Ausführungen der deutschen Staatsvertretung angeschlossen hat, wird man beipflichten müssen. Wer auf Grund seiner Staatsangehörigkeit Ansprüche erhebt, muß den Besitz dieser Staatsangehörigkeit nachweisen. Dazu gehört im obigen Fall der Nachweis aller Tatsachen, an die durch Gesetzesbestimmung der Erwerb der Staatsangehörigkeit geknüpft ist.

Besonders bemerkenswert ist die Ablehnung der von einer polnischen Behörde ausgestellten Bescheinigung. Man wird hier, glaube ich, zwei Fälle zu unterscheiden haben: ob es sich um eine nach allgemeinen Gesetzen erworbene Staatsangehörigkeit handelt — oder um einen Erwerb, der auf Sondervorschriften und besonderen Tatsachen beruht und an den zugleich der Erwerb besonderer Rechte gegen einen fremden Staat geknüpft ist, wie dies z. B. im W.B. der Fall ist bei Art. 91 und entsprechenden Artikeln. Im ersteren Falle wird der Kl. seiner Beweispflicht genügen, wenn er eine von der zuständigen Behörde seines Heimatstaats ausgestellte Urkunde vorlegt (für Deutschland Heimatschein nach § 39 RStAngG. und dem Bundesratsbeschl. v. 27. Nov. 1913, 3Bl. 1201). Im zweiten Falle dagegen muß der Kl. die sämtlichen Tatsachen beweisen, auf denen der zugleich seinen Anspruch begründende Erwerb der Staatsangehörigkeit beruht. Sonst würde man dem SchG. einen Teil der zu seiner Zuständigkeit gehörenden Fragen entziehen und die Entscheidung dem gegnerischen Staat — im obigen Fall Polen — übertragen.

RA. Wedd, Berlin.

W., Urkundenband I, 746) hat die polnische Staatsangehörigkeit erworben: 1. wer am 10. Jan. 1920 in polnischem Staatsgebiet seinen Wohnsitz gehabt hat; 2. dessen Vorkömmlinge, auch wenn sie selbst zu jener Zeit ihren Wohnsitz nicht dort gehabt haben.

In dem zur Entscheidung stehenden Fall hatten drei der Kl. zum Nachweis ihrer polnischen Staatsangehörigkeit Urkunden vorgelegt, aus denen sich ergab, daß diese drei Kl. auf jetzt polnischem Staatsgebiet geboren sind und dort jetzt ihren Wohnsitz haben. In einem Falle war außerdem am Schluß der Urkunde bescheinigt, daß der Kl. am 10. Jan. 1920 die polnische Staatsangehörigkeit beisehen habe.

Die deutsche Staatsvertretung hielt diese Beweisführung für unzureichend. Es fehle der Nachweis, daß die Kl. oder ihre Eltern am 10. Jan. 1920 ihren Wohnsitz auf jetzt polnischem Gebiet gehabt hätten. Die Bescheinigung einer polnischen Behörde, daß jemand am 10. Jan. 1920 die polnische Staatsangehörigkeit beisehen habe, reiche nicht aus. Kl. habe das Vorliegen aller Tatsachen, von denen der Erwerb der Staatsangehörigkeit abhängt, zu beweisen. Auf Grund dieses Materials habe dann der SchG. zu entscheiden, ob die erste Voraussetzung des Klagenanspruchs — der Besitz der polnischen Staatsangehörigkeit — gegeben sei.

Das Gericht ist diesen Ausführungen gefolgt und hat den drei Kl. eine Ausschlussfrist zur Ergänzung der Beweisführung gesetzt. Zugleich hat das Gericht in Sachen des vierten Kl., dessen Staatsangehörigkeit für erwiesen erachtet wurde, das Reich nach dem Klagenantrag verurteilt.

(Deutsch-Poln. GemSchG., Entsch. und Beschl. v. 8. März 1926, Cause 960.)

2. Art. 304b Abs. 2 W.B.; § 275 BGB. Beschlagnahme und Liquidation von Wertpapieren, die eine deutsche Bank für einen all. Staatsangehörigen „in Paris ruhend“ gekauft hat. Die Bank ist nicht zur Lieferung der Papiere oder zum Schadenersatz verpflichtet. †)

Der polnische Kl. hatte einer deutschen Bank vor dem Kriege den Auftrag erteilt, für ihn in Paris eine Anzahl bestimmter Aktien zu kaufen. Die Bank führte den Auftrag aus und gab die Papiere im Einverständnis des Kl. auf ihren Namen in ein Pariser Bankdepot. Gemäß den allgemeinen Bedingungen der deutschen Bank wurden die angeschafften Wertpapiere für den Kommittenten nicht in Verwahrung und Besitz genommen, sondern ihm auf Stückkonto ohne Nummernangabe gutgeschrieben. Die Papiere wurden während des Krieges als Eigentum einer deutschen Bank unter Sequester gestellt. Nach dem Kriege versuchte der Kl. als polnischer Staatsangehöriger die Freigabe der Papiere zu erreichen, wobei ihn die deutsche Bank durch Mitteilung der Nummern der für den Kl. angeschafften Papiere und auch sonst in jeder Weise unterstützte. Die Bemühungen des Kl. um Freigabe der Papiere blieben jedoch ohne Erfolg; die Papiere wurden, wie das gesamte Pariser Depot der deutschen Bank, liquidiert. Der Kl. verlangt nunmehr von der deutschen Bank Lieferung der seinerzeit gekauften Papiere oder Schadenersatz.

Das Schiedsgericht weist den Kl. mit seinen Ansprüchen ab. Es nimmt, übereinstimmend mit den französischen Liquidationsbehörden, an, daß der Kl. nicht Eigentümer der für ihn gekauften Papiere geworden sei. Der Anspruch des Kl. gegen die deutsche Bank gehe jedoch nach dem Sinne des Vertrages nur dahin, daß ihm die Bank dasjenige, was sie mit seinem Wissen und Willen in Paris auf ihren Namen für ihn deponiert habe, herausgebe. Die Herausgabe der Papiere sei nun dadurch, daß die französische Behörde das Depot liquidiert habe, unmöglich geworden, und zwar ohne daß die deutsche Bank hierbei ein Verschulden treffe. Es liege ein Fall der höheren Gewalt vor, der die beklagte deutsche Bank gemäß § 275 BGB. von ihrer Verpflichtung zur Leistung befreie. — In dem Urteil wird dem Kl. nur das Recht vorbehalten, von der deutschen Bank dasjenige herauszuverlangen, was sie als Entschädigung für die Sequestration und Liquidation der Wertpapiere möglicherweise erhalten wird (Artikel 297i W.B.; § 281 BGB.). Zur Herausgabe dieser kaum nennenswerten Ersatzleistung hatte sich die deutsche Bank schon vor Erlass des Urteils bereit erklärt.

(Deutsch-Poln. GemSchG., Ur. v. 8. März 1926, Proznr. 1379.)

### Deutsch-Rumänischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Bei zweifelhaften Bestimmungen des W.B. hat die Auslegung gegen die Verfasser und zugunsten Deutschlands zu erfolgen. †)

In seinem Urteil Rec. V, 206 hat der GemSchG. bereits ausgesprochen, daß im Zw. der W.B. zuungunsten der Verfasser aus-

Zu 2. Die Entsch. ist von grundsätzlicher Bedeutung für eine Reihe gleichliegender Klagen. Sie steht mit der Rechtsprechung des RG. (104, 223) in Übereinstimmung.

OGM. Wersche, Berlin-Friedenau.

Zu 1. Das Urteil ist wertvoll. — Bereits i. S. Negreanu

zulegen ist, d. h. daß Deutschland nicht über den klaren Text hinaus gebunden ist. Das ist mit vielleicht noch mehr Recht bez. Art. 297 (e) W.B. zu sagen. Deutschland hat nicht nur den zweifellosen und völlig klaren Text für sich, sondern seine Auslegung ist die der beteiligten Regierungen, der Kommentatoren, der GemSchG. und des Haager Gerichtshofes. Selbst wenn die Gründe des Kl. einen Zweifel an dem wahren Sinn entstehen ließen, so liegt auf der Hand, daß Deutschland sich diesen verborgenen Sinn, den eine schwierige Frage enthüllt hat, nicht entgegenhalten lassen muß. (Deutsch-Rum. GemSchG. v. 18. Jan. 1926, Affaire 109.)

\*

2. Art. 304b Abs. II W.B. Das GemSchG. hat von Amts wegen nachzuprüfen, ob hinsichtlich der Staatsangehörigkeit eines Kl. die nach Art. 304b Abs. II W.B. notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Bei der Nachprüfung von Akten nationaler Verwaltungsbehörden ist das GemSchG. auf die Feststellung beschränkt, daß die Landesgesetze jingemäß angewendet worden sind. Sachliche Zuständigkeit der GemSchG. nach Art. 304b Abs. II W.B. Zuständigkeit der GemSchG. im Verhältnis zu Landesgerichten. †)

Ausgehend von den in seinem Zwischenurteil v. 3. Jan. 1925 aufgestellten Grundätzen prüft das Gericht folgende Fragen:

et fils v. Meyer et fils (Rec. 5, 206) hatte der Deutsch-Rumänische GemSchG. ausgesprochen, daß zweifelhafte Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages ebenso wie solche eines privaten Rechtsgeschäftes gegen diejenigen auszuliegen seien, die sie verfaßt hätten. Dieser Standpunkt wird in der vorliegenden Entscheidung bestätigt. Damit ist die alte, bereits von Grotius und Battel herausgestellte, seitdem auch in der neuesten völkerrechtlichen Literatur immer wieder vertretene Völkerrechtsregel (vgl. Nachweise bei Partsch, ZfWR. 12, 131 ff.; Mezger, Auslegung des W.B. 30 ff.), wonach bei unklaren Vertragsbestimmungen die Partei, die in der Lage war, die betreffende Vorschrift präziser zu formulieren, die Unklarheit gegen sich gelten lassen muß, auch in der Judikatur der GemSchG. zur Anwendung gelangt. Die Stellungnahme des Deutsch-Rumänischen GemSchG. bedarf um so mehr der Hervorhebung sowohl deshalb, weil hier erstmalig in der Rechtsprechung der GemSchG. diese Regel mit klaren Worten im Hinblick auf den W.B. ausgesprochen worden ist, als auch deshalb, weil es einen langen Kampf der deutschen Wissenschaft erforderte, um diesen bereits frühzeitig von ihr betonten Gesichtspunkt vor den GemSchG. durchzusetzen (vgl. Partsch a. a. O.; Zitelmann, Zf. int. R. 29, 248 ff.; Dille, Ausgleichsrecht 13; Raden, Privatrecht des ZB. 30). — Es ist klar, daß dieser Interpretationsgrundsatz nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn der Text des W.B. unklar ist. Das verneint das vorliegende Urteil im Hinblick auf Art. 297 e W.B. unter Bezugnahme auf zahlreiche Äußerungen der Regierungen, der Literatur und der Judikatur anderer internationaler Instanzen. Hierbei kommt der GemSchG. zu der Auffassung einer weiteren wichtigen allgemeinen Regel: Deutschland braucht sich einen verborgenen Sinn einer Bestimmung des W.B. nicht entgegenhalten zu lassen. Auch dieser Satz ist durchaus im Einklang mit der seit Battel anerkannten noch heute geltenden völkerrechtlichen Regel, daß kein Kontrahent für mehr haftet, als für das, wozu er sich in klarer Weise verpflichtet hat (vgl. Partsch a. a. O.; Mezger a. a. O.). — Durch die Aufstellung dieser Grundsätze wird den gegnerischen Parteien, den W.B., insbesondere hier Art. 297 W.B., einseitig im Ententeinteresse auszulegen und damit Deutschland über Gebühr zu belasten, der Boden entzogen und einer gerechten Behandlung der einschlägigen Fragen der Weg geebnet. Es ist zu hoffen, daß auch die anderen GemSchG. den Standpunkt des Deutsch-Rumänischen GemSchG. annehmen. Beklagenswert aber bleibt, daß es langer Jahre bedurfte, bis dieser Standpunkt, der im Einklang mit der modernen Wissenschaft steht, überhaupt von einem der GemSchG. zur klaren Anerkennung gebracht wurde.

Prof. Dr. E. S. Raden, Genf.

Zu 2. Das Urteil schließt sich an das ZB. 1926, 429 besprochene Zwischenurteil v. 3. Jan. 1925 an und beendet das Verfahren, insofern es sich um die Vorfrage der Staatsangehörigkeit des Kl. und die weiteren prozesshindernden Einreden, insbesondere um die der Unzuständigkeit des Gerichts sowie der rechtskräftig entschiedenen Sache, handelt.

Das Deutsch-Rumänische GemSchG. hat der Frage der Staatsangehörigkeit der Kl. stets sein besonderes Augenmerk zugewendet. So erklärt es erfreulicherweise auch hier wieder, daß die Befkl. nur in den im W.B. vorgesehenen Ausnahmefällen ihrem natürlichen Richter entzogen werden könnten und verlangt zur Anwendung des Art. 304b Abs. II W.B. eine Staatsangehörigkeit von Rechts wegen, deren Vorliegen zu prüfen es sich in der oben erwähnten Entsch. auszdrücklich vorbehalten hat. Während aber in dieser Entsch. das Gericht erklärt, daß die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Kl. durch einen

1. Hat der Kl. vor dem Inkrafttreten des WB. die rumänische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen erworben?
2. Ist das Gericht unzuständig, weil
  - a) der Anspruch seiner Natur nach nicht unter die Zuständigkeit des Gerichts fällt?
  - b) der Kl. sich endgültig für die Zuständigkeit der deutschen Gerichte entschieden hat?
3. Können die Bekl. die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache erheben?

1. Das rumänische InnM. hat als zuständige Behörde endgültig dem Kl. die rumänische Staatsangehörigkeit zuerkannt. Trotzdem ist das GemSchG. verpflichtet, die Bedingungen nachzuprüfen, unter denen die Erteilung des Staatsangehörigkeitszeugnisses durch das rumänische InnM. an Kl. vorgenommen worden ist. Die dem Gericht durch den WB. verliehene Zuständigkeit gemäß Art. 304 b Abs. II WB. darf nicht dazu führen, die Bekl. ihrem natürlichen Richter über die in Art. 304 b Abs. II WB. festgesetzten Fälle hinaus zu entziehen. Die auf Grund dieses Artikels als Kl. auftretenden Personen müssen von Rechts wegen eine alliierte Staatsangehörigkeit besitzen. Um die Zuständigkeit des GemSchG. zu begründen, genügt es nicht, daß eine alliierte Regierung durch einen Gnadenereis einer Person die alliierte Staatsangehörigkeit verleiht, die darauf kein Recht hat. Das GemSchG. hat daher nachzuprüfen, ob die Verleihung der rumänischen Staatsangehörigkeit durch das rumänische InnM. an den Kl. ein Gnadenereis war oder nicht. Immerhin ist dieses Nachprüfungsrecht des Gerichts beschränkt: Die rumänischen Behörden haben bei Anwendung ihres eigenen Rechts und bei Wahrung der Umstände des einzelnen Falles diejenige Freiheit, die überall Gerichte und besonders Verwaltungsbehörden genießen. Wenn die Entsch. des rumänischen InnM. mit einer sinngemäßen Anwendung des rumänischen Rechts und den speziellen Umständen vereinbar ist, liegt kein Gnadenereis vor.

Das Gericht ist nicht befugt, nachzuprüfen, ob ein rumänisches Gesetz unrechtmäßig zustande gekommen ist. Unter der Herrschaft der bestehenden Vorschriften war das rumänische InnM. zuständig für die Erteilung des Staatsangehörigkeitszeugnisses an den Kl. Es hat sogar ein von den Bekl. in Bukarest angestrebtes Revisionsverfahren gegen die Erteilung des Staatsangehörigkeitszeugnisses zugelassen. Die in diesem Verfahren von dem Kl. eingereichten Bescheinigungen sind sorgfältig geprüft worden. Da nach den einschlägigen Bestimmungen die rumänische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen seit dem Tage der Vereinigung von Bessarabien mit Rumänien von denjenigen erworben wird, die die Bedingungen des Gesetzes erfüllen, hat die Entsch. des rumänischen InnM. nur deklarativen Effekt.

Der Kl. hat deswegen die rumänische Staatsangehörigkeit bei Inkrafttreten des WB. bereits besessen.

2. a) Die vorliegende Klage bezweckt die Auflösung eines Vertrages, die Ausführung eines weiteren Vertrages, der durch den ersten aufgehoben war, sowie die Zuerkennung von Schadensersatz mangels Ausführung des ersten Vertrages. Hieraus ergibt sich, daß es sich um Streitfragen aus Verträgen handelt. Die genannte Bestimmung des WB. unterscheidet nicht zwischen den Gründen solcher Streitfragen aus Verträgen, sondern erklärt sie unterschiedslos als unter die Zuständigkeit der GemSchG. fallend.

b) Das RG. I Berlin hat nur eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes entschieden; allerdings hat Kl. vor dem RG. einen Eventualantrag auf Zuerkennung von Schadensersatz gestellt, aber die Bekl. haben die Zulässigkeit dieses Antrages bestritten. Wenn daher das RG. auf Antrag der Bekl. Versäumnisurteil erließ, so bestritt es nur die Entsch. des WB. über die Frage der Wiederherstellung des früheren Zustandes. Auf den Eventualantrag auf Schadensersatz bezog sich das Versäumnisurteil des RG. nicht. Be-

züglich dieses Antrages kann daher eine stillschweigende Vereinbarung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht angenommen werden, da der Anspruch auf Schadensersatz nicht Gegenstand des Rechtsstreites war. Auch die Grundsätze des Urteils Kirjchen können nicht zu der Annahme einer solchen stillschweigenden Vereinbarung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte im vorliegenden Falle führen. Es muß verlangt werden, daß aus der Haltung des Kl. sich mit Sicherheit seine Absicht ergibt, sich der Zuständigkeit der deutschen Gerichte zu unterwerfen. Solange der Kl. weder von der Einrichtung des GemSchG. noch von der Möglichkeit, die rumänische Staatsangehörigkeit zu erwerben, etwas wußte, ist die Tatsache, daß er seinen Prozeß in Deutschland anhängig machte, ohne Bedeutung. Ebenso ist die Einlegung der Berufung an das RG. bedeutungslos. Allerdings hat der Kl. am 9. Juni 1923, also nach Einreichung der Klage bei dem GemSchG., zur Sache verhandelt. Der Vertreter des Kl. befand sich aber in einer Zwangslage. Er hatte bei dem RG. den Antrag gestellt, das Verfahren bis zur Entscheidung des GemSchG. auszusetzen. Erst nachdem dieser Antrag zurückgewiesen und ihm Versäumnisurteil angedroht worden war, hat er zur Sache plädiert. Es handelt sich also offenbar um eine Vorsichtsmaßregel, die der Vertreter des Kl. ergreifen zu müssen glaubte, da Kl. nicht zugegen war. Eine Absicht des Kl., die Zuständigkeit der deutschen Gerichte anzuerkennen, kann aus diesem Vorgang nicht hergeleitet werden, um so weniger, als Kl. unmittelbar darauf an das RG. schrieb und dessen Zuständigkeit ausdrücklich bestritt. Auch das RG. hat sich nicht auf den Standpunkt gestellt, daß durch die Vorgänge in der Sitzung vom 9. Juni 1923 der Kl. endgültig die Zuständigkeit der deutschen Gerichte hat anerkennen wollen. Es hat ihm sogar eine Frist gestellt, um seine rumänische Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Die Frage der Zuständigkeit blieb unentschieden. Kl. hat demnach, seit er von der Spezialzuständigkeit der GemSchG. Kenntnis hatte, die Zuständigkeit der deutschen Gerichte bestritten.

3. Da die deutschen Gerichte nicht zuständig sind, können die Bekl. nicht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache erheben. Das Gericht verwirft daher sämtliche prozesshindernden Einreden.

(Deutsch-Num. GemSchG., Art. v. 8. Juni 1926, Abt. Nr. 32.)

## D. Ausländische Gerichte. Österreich. Oberster Gerichtshof Wien.

1. § 36 AusglD. Es ist zulässig, daß die Aktionäre im Gläubigerausschuß einer Aktiengesellschaft vertreten sind.

Nach § 36 Abs. 2 AusglD. können auch Personen zu Mitgliedern des Gläubigerbeirates bestellt werden, welche nicht Gläubiger sind. Es kann sich also nur darum handeln, ob etwa Gründe vorliegen, welche die Bestellung des Dr. S. als Mitglied des Gläubigerbeirates mit seiner sonstigen rechtlichen Stellung als unvereinbar erscheinen lassen. Das Gesetz läßt sich darüber allerdings nicht aus, mit welchen Rechtsstellungen die Bestellung einer Person als Mitglied des Gläubigerbeirates unvereinbar ist. Es ist aber wohl klar, daß hierzu weder eine der sonst als Organ der Ausglichsverfahrens handelnden Personen noch insbesondere der Gemeinschuldner selbst, daher bei einer Körperschaft als Gemeinschuldner nicht deren Vorstandsmitglieder als Mitglieder des Gläubigerbeirates bestellt werden können (Bartsch-Pollak a. a. D. I. Bd. S. 549). Diesen Fällen hat das Rekursgericht auch den vorliegenden Fall beizuzählen erachtet. Das Rekursgericht hat die Bestellung Dr. S. mit dessen Stellung als Vertreter des Aktionärvereines als unvereinbar erachtet; denn „keinesfalls“ seien die

henten des i. J. 1918 mit dem Kl. geschlossenen Vertrages, sondern auch gegen andere Personen. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Klage wegen unerlaubter Handlung. Wenn das Gericht den Art. 304 b Abs. II WB. wirklich strikt interpretieren will, so hätte es Ansprüche gegen Personen, die nicht am Vertrage beteiligt waren, von seiner Zuständigkeit ausschließen müssen.

Auch in der Frage der Zuständigkeit des GemSchG. gegenüber den Landesgerichten hat das Gericht seine in dem Urteil Kirjchen (Rec. IV, 858) ausgesprochenen Grundsätze jetzt stark eingeschränkt. Nach deutschem Begriffen ist im Anwaltsprozeß nur das Verhalten des Anwalts maßgebend. Daß Kl. selbst in einem Schreiben an das RG. dessen Zuständigkeit bestritt, wäre danach unwesentlich. Der Anwalt des Kl. hätte, wenn er eine Entscheidung des RG. vermeiden wollte, Versäumnisurteil ergehen lassen und dann Einspruch einlegen können. Ein Zwang, zur Sache zu plädieren, bestand für ihn nicht. Es erscheint auch nicht zutreffend, daß der Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes und der auf Schadensersatz zweierlei ist. In Wirklichkeit handelte es sich um denselben Anspruch, und der von den Bekl. erhobene rein formelle Protest war unerheblich.

A.-u. DR. Dr. Rothholz, Berlin.

alliierten und assoziierten Staat nur zum Zwecke der Durchführung eines Prozesses nicht genüge, um die Zuständigkeit nach Art. 304 b Abs. II WB. zu begründen, und weiter, daß das GemSchG. gegenüber Verwaltungsakten einer Landesbehörde die gleiche Freiheit habe wie der nationale Richter nach nationalem Recht, schränkt es diese Sätze jetzt stark ein, obwohl der rumänische Richter gerade in Fragen der Staatsangehörigkeit gegenüber Verwaltungsakten besondere Freiheit genießt. Er hat in jedem Stadium des Verfahrens das Recht, Staatsangehörigkeitszeugnisse nachzuprüfen. So kommt das GemSchG. dazu, sich auf die rein formelle Nachprüfung der Frage zu beschränken, ob eine sinngemäße Auslegung der rumänischen Gesetze und Verordnungen bei Erteilung des Staatsangehörigkeitszeugnisses durch das rumänische InnM. an den Kl. stattgefunden hat, während der rumänische Richter in der Lage gewesen wäre, materiell die von den Bekl. behaupteten Gesetzeswidrigkeiten der einschlägigen rumänischen Bestimmungen nachzuprüfen.

Was die Frage der Zuständigkeit des GemSchG. aus Art. 304 b Abs. II WB. betrifft, so erscheint die Annahme des Gerichts, es handele sich um die Geltendmachung eines vertraglichen Anspruchs, recht anscheinbar. Wenn die Klage richtet sich nicht nur gegen die Kontra-

Aktionäre, denen keine Gläubigereigenschaft zukomme, deren Interessen sich mit denen der schuldenrischen Gesellschaft in der Regel decken werden, berufen, Mitglieder des Gläubigerbeirates zu werden; diese Bestellung erscheine auch dann nicht zweckmäßig, wenn derselbe etwa auch zugleich einige Gläubiger vertreten sollte. Selbst die Nichtigkeit des erstbezogenen Satzes zugegeben, ist diese Erwägung vorliegend nicht entscheidend. Denn die Aufgabe des Ausgleichsverwalters ist gemäß § 31 AusglG., „sich über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Schuldners, über die Ursachen seines Vermögensverfalles, über die Einbringlichkeit der Außenstände, die Angemessenheit des angebotenen Ausgleiches und über alle für die Entschliebung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen und dafür zu sorgen, daß der Geschäftsbetrieb nach Tunlichkeit aufrechterhalten und daß das Vermögen des Ausgleichsschuldners nicht geschmälert werde“. In diesem Belange sind aber die Interessen der Gläubiger und der Aktionäre überwiegend gleichlaufend: Die genaue Kenntnis der ganzen Sachlage ist ebenso im Interesse der Gläubiger wie der Aktionäre (wenn auch bei letzterem zum Teile vielleicht — Verantwortlichkeit des Vorstandes! — aus anderen Gründen). Desgleichen aber auch die tunlichste Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes des Ausgleichsschuldners, denn der Ausgleich will ja — anders als der Konkurs — die Aufrechterhaltung des geschäftlichen Bestandes des Ausgleichsschuldners (darum wird ja auch der Ausgleich vom Ausgleichsschuldner angestrebt); das gleiche gilt — das Gesetz setzt doch einen redlichen Ausgleich voraus — von der Nichtschmälerung des Vermögens des Ausgleichsschuldners. Mit Rücksicht hierauf kann für das Ausgleichsverfahren kein gesetzliches Hindernis gegen die Bestellung Dr. S. als Mitglied des Gläubigerbeirates gefunden werden, weshalb seine vom Erstgerichte verfügte Bestellung der Sach- und Rechtslage als entsprechend angesehen werden muß.

(Österr. Oberstgericht, Entsch. v. 25. Febr. 1925, Ob I 128/25.

Mitgeteilt von *RA. Dr. Emil v. Hofmannsthal*, Wien.

## Frankreich.

### Französischer Staatsrat.

**1. Grundsätze des franz. Staatsrats über die Aufwertung von in Elsaß-Lothringen zu erhebenden Wertzuwachssteuern. f)**

Gemäß Art. 1 der *RD.* v. 28. Nov. 1918 über die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen ist der Franken der Mark als gesetzliches Zahlungsmittel für Elsaß-Lothringen substituiert worden. Infolgedessen ist der Anspruch der *RL.* auf Zahlung von Papiermark nicht zulässig, es muß jedoch untersucht werden, ob die Umrechnung der Mark in Franken auf Basis  $1 \text{ M} = 1,25 \text{ Franken}$  genau und zulässig ist.

Die deutschen *RGes.* v. 4. Dez. 1871 und 9. Juli 1873 haben die Mark nach ihrem Feingoldgehalt definiert, es muß die Beziehung also der Mark zum Franken festgestellt werden, indem man die beiden Währungen nach ihrem Feingoldgehalt feststellt; das telegraphische Zirkular, in welchem vorgeschrieben wurde, daß die Ver-

**Zu 1.** Das Urteil ist von hoher Wichtigkeit: einmal wegen der praktischen Lösung der Frage in Elsaß-Lothringen; dann aber, weil es zeigt, wie die französische Rechtspredung die Frage der Gelbentwertung zu lösen sucht.

Der Direktor der elsäß-lothringischen Verkehrssteuern hatte die Antragstellerin zur Wertzuwachssteuer veranlagt, weil sie 900 Ruzer einer anderen Realigewerkschaft erworben hatte. Die Veranlagung erfolgte noch vor Kriegsbeginn. Das Verfahren zog sich jedoch bis nach dem Waffenstillstand hin. Der französische Staatsrat als Berufungsinstanz gegen die Entsch. des neu eingerichteten Verwaltungsgerichts, hatte sich mit vier Fragen zu beschäftigen. Die Antragstellerin berief sich auf die Ausgleichsfähigkeit der Forderung sowie darauf, daß der Übergang von  $\frac{9}{10}$  der Ruzer nicht als Eigentumsübergang wertzuwachssteuerpflichtig sei. Die Gründe, aus denen der Staatsrat diese beiden Einwendungen zurückweist, bietet nichts gegenüber der bisherigen Judikatur Bemerkenswertes. Wohl dagegen verdient eine Erwähnung die Stellung des Staatsrats zum Aufwertungsproblem. Hier hat das französische Gericht eine neue, aber inhaltbare Lösung vorgeschlagen. Es stellt zunächst fest, daß die Zirkulardepeche *Clemenceau*, auf Grund deren alle früheren Steuern in Elsaß-Lothringen, die Mark zu 1,25 Franken gerechnet, erhoben wurden, mangels Publikation ungesetzlich sei. Unzählige Steuererhebungen haben auf Grund dieser ungesetzlichen Vorschriften stattgefunden. Es erklärt weiter, die Valorisationsdekrete, durch die die französische Währung in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde, seien unanwendbar und wandelt die geschuldeten Mark in Franken um, indem es auf das Verhältnis der Goldparität der beiden Währungen zueinander eingeht. So kommt es zu einem Umrechnungskurs von 1,23, wie er der Parität vor dem Kriege auch entspricht. Dabei übersieht der Staatsrat aber

anlagung der Steuern in Mark mit einer Umrechnung von  $1 \text{ M} = 1,25 \text{ Franken}$  stattzufinden habe, ist nicht veröffentlicht worden und kann daher nicht als in Gesetzeskraft erwachsen betrachtet werden; aber andererseits haben weder die *RD.* des Generalkommissars vom 4. April 1919 für Elsaß-Lothringen, aber auch kein anderer Text, die Valorisierung der Mark zu 1,25 Franken vorgesehen, wenn die Zahlungsverpflichtung erst nach der Abschaffung der Mark in Elsaß-Lothringen entstanden ist, und wenn der deutsche Schuldner dort keinen Wohnsitz mehr zur Zeit der Fälligkeit hat; der Akt, auf Grund dessen die Gesellschaft zur Zahlung der Steuer in Elsaß verpflichtet ist, rührt vom 6. Juni 1919 her; um diese Summe in Franken zu berechnen, hat der bestehende Tarif Anwendung zu finden.

(Franz. Staatsrat, Art. v. 27. Nov. 1925.)

## Polen.

### Höchster Polnischer Gerichtshof.

**1.** Die Fürsten von Thurn und Taxis sind keine Mitglieder deutscher Herrscherhäuser i. S. des Art. 1 des polnischen Ges. v. 14. Juli 1920 und Art. 256 *WB.* f)

Im Anschluß an Art. 256 *WB.* bestimmt das polnische Ges. v. 14. Juli 1920, daß in Fällen, wo der vormalige deutsche Kaiser und andere Mitglieder „deutscher Herrscherhäuser“ als Eigentümer von Grundstücken im Grundbuch eingetragen sind, oder nach dem 11. Nov. 1918 eingetragen worden sind, diese von Amts wegen im Grundbuch zu löschen und an deren Stelle der polnische Fiskus als neuer Eigentümer einzutragen ist.

Demzufolge wurde der Fürst von Thurn und Taxis auf Antrag des Wojewoden (Regierungspräsidenten) von Polen als Eigentümer des in dem an Polen abgetretenen Teil der Provinz Posen gelegenen Guts S. gelöscht und der polnische Fiskus als Eigentümer eingetragen.

Der hiergegen vom Fürsten von Thurn und Taxis erhobene Klage ist in allen drei Instanzen aus folgenden Gründen stattgegeben worden.

I. Bei Erwägung der Streitsache auf Grund des polnischen Ges. v. 14. Juli 1920, und ohne auf die Frage einzugehen, ob und in welchem Umfang dieses Gesetz eine authentische Auslegung des Art. 256 *WB.* enthält, muß zuvörderst festgestellt werden, daß Art. 1 des Gesetzes lediglich diejenigen Personen im Auge hat, welche bei „Beendigung des Weltkrieges“ „Mitglieder der deutschen regierenden Häuser“ gewesen sind.

Dies ergibt die grammatische Auslegung des Gesetzes, die auch mit der Logik in dem Grade übereinstimmt, daß eine abweichende Auffassung sich auf völlig bedenkenfreie, in dieser Hinsicht ergangene weitere Gesetzesbestimmungen stützen müßte.

Deshalb erübrigt es sich, auf die frühere Rechtsstellung der Familie des *KL.*, insbesondere vor deren Mediatisierung i. J. 1806 einzugehen, da allein die Rechtsstellung bei Kriegsende entscheidend ist. Da das Ges. v. 14. Juli 1920 den Begriff „des Mitglieds des Herrscherhauses“ nicht bestimmt, und es sich um einen staatsrechtlichen Begriff handelt, muß mangels anderer Hinweise das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten für maßgebend erachtet werden. In dieser Beziehung

die inzwischen eingetretene Entwertung des französischen Franken und stellt somit zwei miteinander nicht vergleichbare Größen, Goldmark und Papierfranken, für die Zwecke der Umrechnung einander gleich. Die Entsch. hat auch in der französischen Literatur Widerspruch gefunden (vgl. *Rev. Jur. d'Als. et de Lorr.* 1926, 128 ff. mit Note von *R. A. Wilhelm*, Straßburg). Der in dem Streitfall liegenden schwierigsten Frage ist der Staatsrat einfach aus dem Wege gegangen. Die *KL.* hatte geltend gemacht, daß, wenn sie schon zur Wertzuwachssteuer veranlagt werde, zahlungspflichtig nur der *Viquidator* ihres in Elsaß-Lothringen gelegenen Vermögens sein könne, da der Liquidator auch für die auf dem Vermögen beruhenden Schulden aufzukommen habe (vgl. *WB.* 1926, 320). Die Entscheidung über diese Frage hat der Staatsrat in nicht einmal eleganter Weise vermieden, indem er erklärte, daß nicht die Zahlung der Steuer Gegenstand des Prozesses sei, sondern nur seine Veranlagung.

*RA. Dr. Bruno Weil*, Berlin.

**Zu 1.** Den Entscheidungsgründen des höchsten polnischen Zivilgerichts ist durchweg beizutreten. Das Urteil wendet nicht bloß treffend allgemeine Rechtsgrundsätze für die Auslegung von Gesetzen an, sondern berücksichtigt auch in erschöpfender Weise das deutsche Staatsrecht und deutsche Rechtslehre.

Das Urteil zeigt, daß die Richter des höchsten polnischen Gerichtshofs, wie einst das preußische *RG.* im Streit des *Müllers* von *Sansouci* mit *Friedrich* dem Großen, unbekümmert um der Parteiung Günst, allein das Recht gesucht und gefunden haben — in einem Rechtsstreit des eigenen Staates mit dem Angehörigen eines früher feindlichen Staates.

*RA. Dr. Bruno Weil*, Berlin.

ist darauf hingewiesen, daß für den fraglichen Begriff Blutsverwandtschaft und Schwägerchaft mit dem Herrscher nicht maßgebend ist, vielmehr ist die Frage lediglich aus dem Staatsrecht, insbesondere den deutschen Verfassungen und den Hausgesetzen der regierenden Geschlechter zu entscheiden und nur der hiernach als Mitglied des Herrscherhauses anerkannte als solcher auch anzusprechen. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß neben dem Herrscher selbst als Haupt der Familie, seine ebenbürtige Ehefrau und Witwe, die dem Familienoberhaupt untergeordneten, aus ebenbürtiger Ehe hervorgegangenen Verwandten des Herrschers, solange sie nicht auf ihre Stellung verzichten, oder durch Heirat aus der Familie ausgeschieden sind, als solche „Mitglieder des Herrscherhauses“ anzusehen sind.

Bei Auslegung des Ges. v. 14. Juli 1920 müssen die oben erwähnten deutsch-rechtlichen Gesetze und Rechtslehre, wie dies auch bei Auslegung des Art. 57 EinG. z. B. u. W., ferner §§ 219, 375, 479, 482 ZPO., § 5 EinG. des B. u. W. und § 5 EinG. der ZPO. und anderer Gesetze der Fall ist, maßgebend berücksichtigt werden.

Aber auch der Umstand, daß es sich doch immerhin um ein Ausnahmegesetz handelt, ist dafür maßgebend, daß eine ausdehnende Interpretation nicht Platz greifen darf.

Die Frage einer etwaigen Verwandtschaft der Familie des K. mit den Herrscherhäusern in Bayern und Sachsen bedarf nach obigen weiter keiner Erörterung. Daher ist auch die auf Nichtberücksichtigung dieser Tatsache gestützte Rüge der Verletzung der §§ 139 und 286 der deutschen ZPO. unbeachtlich.

II. Fernerhin ist die Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen des Urteils auf Grund des Art. 256 B. u. W. zu prüfen. Hier wird in dem nach Art. 440 maßgebenden französischen und englischen Text von der Übertragung des Eigentums „des autres personnes royales — other royal personages“ gesprochen. Einem Eingehen bedarf es zunächst nicht auf das Verhältnis des Art. 256 cit. zu Art. 56 ebenda. Insbesondere nicht, ob diese beiden Vertragsbestimmungen sich decken, oder voneinander verschieden sind. Denn für Polen kommt allein Art. 256 in Betracht und die Erwägung, ob etwa Art. 256 einen weiteren Kreis von Personen umfaßt, als das vorgeblich polnische Gesetz.

Der B. u. W., welcher den Begriff „königlich“ im Art. 256, aber auch an anderen Stellen, so z. B. Art. 144 und 253 anwendet, definiert den Begriff nicht. Daher ist die Ausnahme geboten, daß es sich um deutsche staatsrechtliche Verhältnisse vor der Novemberrevolution 1918 handelt. Allein zu prüfen ist, ob K. zu jenem Zeitpunkt zu den „königlichen Personen“ gezählt werden durfte.

In staatsrechtlichem Sinne hat dieser Begriff eine doppelte Bedeutung, einmal im engeren nur auf die Person des Königs bezügliche; im weiteren Sinne aber erfährt er sämtliche Mitglieder der Herrscherhäuser, das heißt jeden, der nach Staatsrecht und Hausgesetzen zu der Familie des Herrschers gehört, nicht aber, wer bloß durch Bande des Bluts oder andere Beziehungen, von denen zu 1 die Rede war, mit dem Herrscher verbunden ist.

In keinem Falle selbst bei weitester Auslegung des Art. 256 können von dieser Vertragsbestimmung solche Personen erfährt werden, welche 1918 zu den „königlichen“ nicht gezählt haben. Auch hier muß aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen jede ausdehnende Interpretation, die mit dem Wortlaut des Vertrages und Staatsrecht nicht im Einklang steht, abgelehnt werden. Die Auffassung des B. u. W., daß mit Rücksicht auf die engen Beziehungen der Familie des K. zu den Wittensbachern und Wettinern eine ausdehnende Auslegung der Vertragsbestimmung nach dem Grundsatz eadem ratio legis geboten war, darf sich nicht in Widerspruch setzen mit der grammatischen Auslegung des Vertrages.

(Höchst. Poln. Gerichtshof, 5. Kammer, Men.-Entsch. v. 8. Nov. 1925.)

## Tschechoslowakische Republik. Oberster Gerichtshof Brünn.

1. Forderungen für gelieferte Waren oder für Arbeiten, welche durchgeführt wurden vor dem 22. Okt. 1918 auf Grund von vereinbarten Verträgen mit der ehemaligen österreichischen Regierung und welche dem österreichischen Ausrat geliefert wurden und gegen das tschechoslowakische Ausrat als Erwerber von Gütern und Eigentum der österreichischen Regierung gem. Art. 208 Z. u. St. Germain, evtl. als Erwerber aller Güter und jedes Eigentumes, welches im § 1 des Ges. Nr. 354 ex 21 angeführt ist, geltend gemacht werden, fallen unter das Gesetz v. 23. Juli 1919 Nr. 440, und es ist im Hinblick darauf gem. § 2 dieses Gesetzes vorzugehen, soweit es sich nicht um den Fall des § 8 Abs. 2 des Gesetzes 236/24 handelt. †)

Das JustMin. ersuchte, das Oberste Gericht möge sich durch Plenarbeschluss darüber äußern, ob Forderungen für gelieferte Waren

Zu 1. Die tschechoslowakische Republik hat durch den Z. u. St. Germain alles auf ihrem Gebiet belegene Gut und Eigentum

oder durchgeführte Arbeiten, soweit diese Arbeiten durchgeführt oder die Waren geliefert wurden, noch an das ehemalige österreichische Ausrat, unter das Ges. Nr. 440/19 fallen, oder der Art. 205 evtl. andere Bestimmungen des Z. u. St. Germain dem tschechoslowakischen Staate die Verbindlichkeit, ähnliche Verpflichtungen zu erfüllen, aufzulegen.

Bezüglich der ersten Frage ist in erster Linie zu berücksichtigen das Ges. v. 9. Okt. 1924, nach dessen § 1 die Regierung ermächtigt wird, Forderungen, die gegen das ehemalige österreichische Ausrat entstanden sind sowie gegenüber dem ungarischen und dem gemeinsamen aus im Kriege durchgeführten Lieferungen, das ist v. 28. Juli 1914 bis zum 28. Okt. 1918, zu übernehmen und für diese Zahlung zu leisten. Der § 8 dieses Gesetzes bestimmt weiter, daß die nach diesem Gesetze entstehenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Staate nicht zivilrechtliche Angelegenheiten sind und sind also Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Gläubigern, die aus der Durchführung der Übernahme von Forderungen laut diesem Gesetze entstehen, vom Rechtswege ausgeschlossen.

Dieses Gesetz ist eine Bestätigung der Richtigkeit der Ansicht, daß die im Schreiben des JustMin. angeführten Forderungen unter das Ges. v. 23. Juli 1919 (Zl. 440 der Slg. d. G. u. W. d. G.) fallen, welches anordnet, es möge im gerichtlichen Verfahren wegen der im § 1 angegebenen Forderungen nicht vor Ablauf der Wartezeit fortgeschritten und kein neues gerichtliches Verfahren eingeleitet werden.

Das Ges. Nr. 236/24 erwähnt zwar nicht dieses Gesetz, aber trotzdem sind zweifellos die im § 1 des Ges. Nr. 236/24 angeführten Forderungen mit inbegriffen in den im § 1 des Ges. Nr. 440/19 angeführten Forderungen, bezüglich deren ein Moratorium angeordnet wurde und wird sicher nicht ein Streitverfahren bezüglich dieser Forderungen durchgeführt, wenn der Gläubiger die ihm durch das Ges. Nr. 236/24 gewährte Begünstigung gebraucht, in welchem Falle der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes).

Der Brief des JustMin. nennt Verpflichtungen des tschechoslowakischen Staates für Lieferungen neben Verpflichtungen bezelben für Arbeiten und ebenso Forderungen aus Warenlieferungen neben Forderungen für das ehemalige österreichische Ausrat durchgeführte Arbeiten, unterscheidet also zwischen Kauf- und Werkvertrag, während das Ges. Nr. 236/24 im § 1 nur von Forderungen aus Lieferungen spricht.

Für die Beantwortung der oben aufgegebenen Frage ist es aber nicht notwendig, zu erwägen, inwieweit sich der Begriff der Forderungen aus Warenlieferungen und durchgeführten Arbeiten mit dem Begriffe der Forderungen aus Lieferungen deckt, denn es besteht heute kein Zweifel darüber, daß sich das Ges. Nr. 440/19 sowohl auf

der österreichischen Regierung (tous biens et propriétés) erworben. Die Pflicht, für die — während des Krieges — aufgenommenen Schulden aufzukommen, ist Österreich auferlegt; die Bestimmung des Wertes des bezeichneten Erwerbes (der Österreich gut- und der tschechoslowakischen Republik zur Last geschrieben wird) ist der Reparationskommission übertragen worden (Art. 205, 208 Z. u. St. Germain). Nun haben während des Krieges auf Bestellung der österreichischen Regierung zahlreiche Privatpersonen zur Herstellung der Güter, welche nach dem Z. u. St. Germain, auf die Tschechoslowakei übergehen, bisher noch nicht bezahlte Leistungen vollzogen. Die Frage, ob diese Lieferanten zivilrechtliche Ansprüche aus der Bereicherung oder sonstigen Rechtsgründen gegen die tschechoslowakische Regierung erheben können, ist in einem oberstergerichtlichen Urteil (Rev. I 512/22) dahin entschieden worden, daß der tschechoslowakische Staat zur Bezahlung von Arbeiten für ein Spital verurteilt wurde, und zwar mit der Begründung, daß, ungeachtet der angeführten des Friedensvertrags von St. Germain, die Verbindlichkeit Österreichs zur Bezahlung der geleisteten Arbeiten auf den tschechoslowakischen Staat als Erwerber des Eigentums, auf das die Arbeit verwendet worden ist, übergegangen ist (§ 1409 AB. u. W.). Ein anderes oberstergerichtliches Urteil (Rev. I 1506/23) hat hingegen eine Klage auf Bezahlung einer Holzlieferung an eine fiskalische Tabakfabrik abgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß ausschließlich der Friedensvertrag von St. Germain zur Anwendung komme, so daß keine Möglichkeit bestehe, den Übergang des Eigentums und dessen Folgen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung von der Justizverwaltung beantragte, oben wiedergegebene Plenarentscheidung hat über den vorbezeichneten Widerspruch zwischen Völkerrecht und Privatrecht keine Entscheidung getroffen, sondern sich auf die Feststellung beschränkt, daß das bis zur Beendigung der „Liquidation der ehemaligen österreichischen Monarchie“ angeordnete Moratorium noch bestehe und der Rechtsweg demnach zur Zeit ausgeschlossen sei (Ges. Nr. 440/19 vom 23. Juli 1919). Da eine Beendigung jener Liquidation nicht abzusehen ist, wird, ohne daß eine klare Entscheidung über die Rechtsfrage getroffen wird, die Geltendmachung der Ansprüche der geschädigten Lieferanten damit ad calendas graecas verschoben.

Vgl. zum obigen Plenarbeschluss auch Prof. Egon Weiß, D. r. r., 1925, 228 ff.

Forderungen aus Warenlieferungen als auch auf Forderungen für durchgeführte Arbeiten bezieht, soweit diese Waren geliefert oder die Arbeiten durchgeführt wurden für das ehemalige österreichische (ebenso ungarische und gemeinsame) Avar, wenn sie mit Klage geltend gemacht sind, und ist daher bezüglich dieser vorzugehen nach § 2, das ist die Klage ist abzuweisen, außer wenn der Kläger eine schriftliche Erklärung des Beklagten vorlegt, daß er auf das Moratorium verzichtet.

Die Klage wird hier allerdings nur für die Zeit des im § 1 angeordneten Moratoriums abgewiesen, welches Moratorium bis nun dauert, da die im letzten Satze des § 1 angeführte Bedingung nicht erfüllt ist und wurde auch nicht das Gef. Nr. 440/19, welches nur Maßregeln formellen Charakters gibt, geändert oder aufgehoben durch eines aus späteren Gesetzen, weil keines von diesen das angeordnete Moratorium erwähnt und trägt auch nicht den Nichtern die Durchführung von Stritten wegen im § 1 angeführter Forderungen auf.

Im § 1 wurde das Moratorium angeordnet für Forderungen, welche gegenüber dem k. k. Avar, dem k. u. k. Avar und kgl. ungar. Avar aus Verträgen oder aus Tatsachen, die vor dem 28. Okt. 1918 entstanden sind und bei welchen im Zeitpunkte ihres Entstehens Österreich, die österreichisch-ungarische Monarchie oder das Königreich Ungarn verpflichtete Subjekte waren.

Dem gegenüber sagt das Gesetz nicht, daß dieses Moratorium nur hinsichtlich der gegen die angeführten Avar eingeleiteten Stritte angeordnet wurde. Daß der Gesetzgeber auch an wegen dieser Forderungen gegen den tschechoslowakischen Staat eingeleitete Stritte dachte, ist aus dem Motivenbericht der Finanzprokurator v. 13. Febr. 1919, Druck 506, ersichtlich, in dessen vorletztem Absatze auch darauf hingewiesen wird, daß solche Ansprüche auch gegenüber dem tschechoslowakischen Staate als Nachfolger (das ist der ehemaligen Avar) geltend gemacht werden.

Das Gef. Nr. 440/19 ist daher auf alle Stritte anzuwenden, in welchen die im ersten Satze des § 1 dieses Gesetzes angegebenen Forderungen geltend gemacht werden, auch gegen den tschechoslowakischen Staat als Nachfolger der angeführten Avar aus Gründen dieser Nachfolgerschaft oder der Übernahme des Besitzes und der Güter, ob nun der Anspruch abgeleitet wird aus § 1409 ABGB. in Verbindung mit Art. 208 F.B. oder aus der Auslegung des Art. 205 dieses F.B. in dem Sinne, daß man als im Kriege vereinbarte Verpflichtungen nicht nur Verpflichtungen aus Kriegsschulden verstehen kann, sondern auch Forderungen aus Lieferungen und für Arbeiten. Es genügt, daß diese Forderungen entstanden sind gegen eines der ehemaligen Avar aus Verträgen oder aus vor dem 20. Okt. 1918 eingetretenen Tatsachen und daß der Anspruch gegen den tschechoslowakischen Staat geltend gemacht wird als Nachfolger des ehemaligen österreichischen Staates oder als Erwerber von Gütern und Besitz dieses Staates.

Dies gilt allerdings nicht für Fälle, wo der gegen den tschechoslowakischen Staat erhobene Klagenanspruch gestützt wird auf Tatsachen und Verträge aus der Zeit nach dem 28. Okt. 1918 — z. B. Vergleich, Anerkennung oder Übernahme der Schuld aus einem anderen Grunde als aus der bloßen Nachfolgerschaft oder der Übernahme von Gütern. Diese Fälle kann man nicht unter den Begriff der im Gef. Nr. 440/19 angegebenen Forderungen mit einbeziehen, und es besteht daher kein gesetzlicher Grund zur Unterbrechung des Strittes oder Zurückweisung der Klage.

Die angegebenen Grundsätze sind anzuwenden in Fällen, in welchen der Anspruch gegen den tschechoslowakischen Staat aus beiden Gründen geltend gemacht wurde, d. i. aus dem Grunde der Nachfolgerschaft und der Erlangung von Gütern und Besitz (§ 1409 ABGB. und Art. 208 F.B.) und auch aus dem Grunde von nach dem 28. Okt. 1919 eingetretenen Tatsachen, z. B. Genehmigung und Übernahme des durchgeführten Werkes, früher gelieferte Ware, Anerkennung von Schulden aus diesem Grunde usw., oder es handelt sich um Lieferungen oder um ein Werk, die teils vor dem 28. Okt. 1918 und teils nach diesem Tage durchgeführt wurden.

Immer wird dieser Tag entscheidend sein und wird das Gericht einzig nach dem 28. Okt. 1918 entstandenen Tatsachen erwägen, ob es sich nun um Lieferungen und Arbeiten oder um Verträge und andere Rechtsbeziehungen der Parteien handelt. Auerkennt es nun den eingeklagten Anspruch als durch diese Tatsachen begründet, wird es der Klage stattgeben, im entgegengelegten Falle die Klage zurückzuweisen, denn es kann nicht entscheiden auch über vor dem 28. Okt. 1918 entstandene Tatsachen, falls die Bekl. nicht auf das Moratorium verzichtet hat.

In manchen Fällen wird es notwendig sein, die Ansprüche nach der Zeit zu teilen.

Soweit eine Vergütung für ein durchgeführtes Werk gefordert wird, wird nach dem Grundsätze des § 1170 ABGB. nur auf den Teil der Forderung Bedacht genommen werden, der auf den Teil des Werkes entfällt, der in die Zeit nach dem 28. Okt. 1918 fällt. Bei Forderungen aus Warenlieferungen und andere Sachen wird es auf die nach diesem Tage gelieferte Menge ankommen.

In welchem Stadium des Strittes es zur Zurückweisung der Klage gemäß § 2 des Gef. Nr. 440/19 kommen wird, wird einzig von der Eigentümlichkeit des Falles abhängen. Immer wird es notwendig sein, im voraus die Erfordernisse des § 1 dieses Gesetzes festzustellen, be-

sonders wird es notwendig sein, darauf Bedacht zu nehmen, ob der tschechoslowakische Staat beklagt ist nur als Nachfolger des ehemaligen österreichischen Avars u. d. a., etw. aus dem Grunde der Übernahme von dessen Gütern, und zwar durch den Gläubiger des ehemaligen Österreichs, Österreich-Ungarns oder Ungarns, oder ob er beklagt ist als persönlicher Schuldner durch seinen eigenen Gläubiger auf Grund von Tatsachen, die nach dem 28. Okt. 1918 entstanden sind und die eine selbständige Verpflichtung zur Leistung begründet haben.

Die Zurückweisung der Klage nach dem Gef. Nr. 440/19 bleibt immer nur eine prozessuale Maßnahme, wodurch die Gerichte nicht die Frage berühren, ob und inwieweit der tschechoslowakische Staat Verpflichtungen des ehemaligen Österreichs, Österreich-Ungarns oder des Königreichs Ungarn übernommen hat, weil die Lösung dieser Frage nach dem Motivenberichte v. 17. Juli 1919, Druck 1367, vorbehalten wurde einem endgültigen Ausgleich bezüglich der Rechte und Verpflichtungen der zugrunde gegangenen österreichisch-ungarischen Monarchie und deren einzelnen Staaten. Mit Gef. Nr. 440/19 wurde den Gerichten auferlegt, in der Lösung dieser Frage nicht vorzugreifen, da dies dem Gesetzgeber zukomme und dieser trat tatsächlich an diese Lösung heran, abgesehen von dem Gef. Nr. 354/21, sicherlich durch das Gef. Nr. 246/24, indem er den Gläubigern des ehemaligen österreichischen Avars und der weiteren Avar die Möglichkeit gab, außerstreitig die Übernahme der dort angeführten Forderungen durch die österreichische Regierung zu verlangen.

Aus diesen Gründen hält das Oberste Gericht dafür, daß die andere Frage, ob der Art. 205 oder ein anderer des F.B. von St. Germain dem tschechoslowakischen Staate die Pflicht der Erfüllung solcher Verpflichtungen auferlegen, nur für den Fall aufgestellt wurde, daß die erste Frage negativ beantwortet worden wäre, da nach positiver Beantwortung der ersten Frage die Gerichte nicht Gelegenheit haben werden, praktisch diese Frage zu behandeln.

(Oberster Gerichtshof Brünn, Plenarentsch. v. 10. März 1925, Nr. pros. 944/24.)

Mitgeteilt von Advokat Dr. Josef Starl, Prag.

## Dänemark.

### Reichsgericht (Højesteret).

#### I. Grundsätze für die Zahlung mehrvalutarischer Obligationen. f)

Der Kl. kaufte Oktober 1923 zum Kurse von zirka 74 einen größeren Posten von Obligationen. Der Kl. beantragte, die Bekl., Kongeriget Danmarks Hypotekbank, zu verurteilen — falls fällige Coupons der von der Bank ausgestellten Inhaberoobligationen à 360 Kroner = 500 Francs = 404 Reichsmark oder, nach statt-

**Zu 1.** Die Entsch. ist auch für die deutsche Wirtschaft von größter Erheblichkeit. Die vom obersten dänischen Gerichte gebilligte Begründung des UG. beruft sich auf den objektiven Sinn des Textes der betreffenden Obligationen. Die Auffassung der Gerichte scheint die folgende zu sein: Das rechtsbegründende Versprechen (Schuldbekennnis) ist in den Sätzen des Textes enthalten, in welchen die Bankdirektion verpflichtet: „Wir ... erklären ... schuldig zu sein. ... Hierdurch verpflichten wir uns ...“ In diesen Sätzen verpflichtet die Bank 360 Kroner oder 500 Francs oder 404 Reichsmark und die entsprechenden Zinsen zu zahlen. Das Wort „Kroner“ muß hier — weil in diesem Teil des Textes kein Zahlungsort angegeben ist — als dänische Kronen verstanden werden. Was im letzten Absatze des Textes und auf den Coupons von der Zahlung bestimmt wird, kann den Umfang der Verpflichtung nicht ändern. In Stockholm kann ein Inhaber somit nur 360 dänische Kronen oder die entsprechende Summe schwedischen Geldes beanspruchen.

Dieser Auffassung ist schwerlich Beifall zu zollen. Die Sätze, die das Schuldbekennnis enthalten, sind nicht eindeutig und können nur in Verbindung mit der Angabe der Zahlungsorte verstanden werden. Wie es erst dadurch erkennbar wird, daß „Francs“ ausschließlich als französische Francs zu verstehen ist, muß auch bei der Auslegung von „Kroner“ in Betracht gezogen werden, daß Kapital und Zinsen sowohl in Dänemark als auch in Schweden zahlbar sind.

Das Ergebnis des Urteils ließe sich eher rechtfertigen durch die Annahme, daß „Kroner“ in einer dänischen Obligation — oder doch in den Obligationen dänischer Staatsanstalten — im Zweifelsfalle als dänische Kronen verstanden werden muß. Eine entsprechende Auffassung vertritt der norwegische Staat und die norwegische Hypothekbank (vgl. auch ein belgisches Urteil bei Arthur Nussbaum, Das Geld, S. 205). Obschon die dänische Gesetzgebung keine Vorschrift in betreff der vertragsmäßigen Währung — wie § 361 HGB. — enthält, scheint es mir doch bedenklich, eine solche Vermutung aufzustellen (vgl. auch Nussbaum S. 204/05). Das dort angeführte Pariser Urteil ist später vom Appellationsgericht bestätigt worden.

Was die Urteilsbegründung weiter ausführt, ist noch weniger überzeugend. Nach dänischem Recht steht fest, daß ein gutgläubiger Käufer einer öffentlichen Obligation dem objektiven Sinne des Textes

gesundener Stellung, die Obligationen selbst präsentiert werden —, mit resp. 360 oder 630 schwedischen Kronen pro Stück einzulösen.

Die Obligationen enthalten folgende Stellen:

„360 Kroner = 500 Francs = 404 Reichsmark, jährliche Zinsen von 3½% gebend, die zur Hälfte am 15. Mai und 15. November jedes Jahres gegen Ablieferung der halbjährigen Coupons lautend auf: Kr. 6,30 = Francs. 8,75 = Rmk. 7,07 bezahlt werden.“

Diese Obligation ist mit halbjährigen Zinscoupons versehen, die auf Kr. 6,30 = Francs. 8,75 = Rmk. 7,07 lauten.

Zum Schluß heißt es:

„Coupons und Obligationen sind nach Wunsch des Inhabers auf folgenden Plätzen zahlbar: in Paris bei Crédit Lyonnais und Banque de Paris et des Pays-Bas in Francs; in Genf und Brüssel bei Crédit Lyonnais und Banque de Paris et des Pays-Bas in Francs laut dem a vista-Kurse auf Paris; in Hamburg bei Herren L. Behrens & Söhne in Reichsmark; in Stockholm bei Stockholms Enskilda Bank in Kronor; in Kopenhagen bei Kongeriget Danmarks Hypotekbank in Kroner.“

Der Text der Vorderseite der Zinscoupons lautet also:

„Kongeriget Danmarks Hypotekbank

Oblig. 3½% 1. Serie Kr. 6,30

Kr.

Zinscoupon fällig 15. Mai 19.. (Nov.)

Zahlbar am Sitz der Hypotekbank in Kopenhagen.“

Während der Text der Rückseite lautet:

„Banque Hypothécaire Hypothekbank  
du Royaume de Danemark des Königreiches Dänemark.  
Oblig. 3½ pCt. 1re Série.

Payable le 15. mai (novbr.) 19..

Kr. 6,30 Fros. 8,75 Rmk. 7,07

Paris, en francs, Crédit Lyonnais et Banque de Paris et des Pays-Bas.

Bruxelles, au change du Suocursales du Crédit Lyonnais et de

Genève, Paris à vue, la Banque de Paris et des Pays-Bas.

Hamburg, en reichsmark, L. Behrens & Söhne.

Stockholm, en couronnes, Stockholms Enskilda Bank.“

Der Kl. wurde in beiden Instanzen abgewiesen.

Die folgenden Gründe der ersten Instanz wurden von der zweiten Instanz bestätigt.

Weiterhin ist anzunehmen, daß wenn die Bank nicht bei der Ausstellung der betreffenden Serie im Texte der Obligationen bzw. der Zahlungsstellen hervorhob, daß Zahlung in Stockholm nach dänischem Kronenkurs geschah — wie es betreffs Zahlung in Genf und Brüssel ausdrücklich hervorgehoben ist, daß sie „nach avista Kurs auf Paris“, d. h. nach Kurs für Pariser-Francs, geschieht — dies darauf beruhte, daß schwedische und dänische Kronen damals denselben Wert hatten, daß der gesamte spätere Umsatz der Obligationen der ersten Serie die Voraussetzung hatte, daß ihr Nennwert in Kronen der dänischen Kronen ist, endlich daß die Bank nie die Zinscoupons der Serie in schwedischer Währung nach dem Nennwert der Coupons eingelöst hat.

Selbst wenn man davon absieht, daß der Kl., falls er wirklich im Zweifel war, beim Einkauf einer solchen längst geschlossenen Serie — von welcher er als besonders finanzkundig jedenfalls wissen mußte, daß man bei Ausstellung derselben nicht Kurzdifferenzen zwischen skandinavischen Kronen berücksichtigt haben konnte — vor dem Kaufe zuverlässige Aufklärung hatte suchen können, glaubt das Gericht auf Klageabweisung erkennen zu müssen, schon weil der oben angegebene Text der Obligationen einen Käufer nicht berechtigt, Zahlung eines größeren Betrages für Obligationen oder Coupons als den darin erwähnten Betrag in dänischer, französischer und deutscher Währung zu erwarten, ungeachtet, welche Zahlungsstelle gewählt wird.

(Dänisches RG., Urt. v. 17. Dez. 1925.)

gemäß Rechte erwirbt. Wenn der Text ein Recht auf schwedische Kronen begründet, ist es somit ohne Belang, ob die Anleihe nicht in Schweden emittiert wurde. Und vollends bedeutungslos ist es, ob der Kl. bei dem Erwerbe der Obligationen in 1923 in gutem Glauben war, da das volle Gläubigerrecht vom ersten Käufer der Obligation in 1906 erworben und nachher auf den Kl. übertragen worden ist. — Die Bemerkung des RG., daß der Kl. vor dem Kaufe zuverlässige Aufklärung hatte suchen können, ist demnach besonders übel angebracht.

Andererseits sprachen mehrere besondere Umstände für den Klageantrag. Im letzten Absatz des Textes steht „i Stockholm i Kronor“, d. h. mitten im dänischen Text war das Wort „Kronen“ in der schwedischen Sprache geschrieben (dänisch: „Kroner“). Ferner lag es nahe, einen Schluß in entgegengesetzter Richtung daraus zu ziehen, daß die Obligation betreffend Genf und Brüssel ausdrücklich Zahlung nach a vista-Kurs auf Paris vorschrieb. Wenn dagegen ausgeführt wird, daß dänische und schwedische Kronen in 1906, bei der Ausgabe der Obligationen, den gleichen Wert hatten, muß erwidert werden, daß die skandinavische Münzunion nur die Metallmünzen

## Ägypten.

### Appellationshof in Alexandrien.

I. Art. 14 BGB. Die Zuständigkeit der gemischten Gerichte erstreckt sich in gleichem Maße auch auf diejenigen Ausländer, die niemals in Ägypten gewohnt haben, wie auf diejenigen, die Ägypten verlassen haben. f)

Es handelt sich darum, ob bei Anwendung der Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2, 3 und 4 BGB. ein Unterschied zwischen einem Ausländer, der das Land verlassen hat, und dem Ausländer, der dort niemals gewohnt hat, zu machen ist.

Dem Buchstaben nach könnte der Wortlaut der Bestimmung zu der Annahme führen, daß, weil die Bestimmung, nachdem sie in ihrem ersten Absatz von Ausländern, die sich im Lande befinden, gesprochen hat, daraufhin nur die Ausländer erwähnt, die das Land verlassen haben, daß sie von der Zuständigkeit der Gemischten Gerichte die dritte Reihe von Ausländern, nämlich die, die niemals im Lande gewesen sind, völlig hat ausschließen wollen.

Hierauf könnte man indes erwidern, daß das gemischte Gesetz, das durch Art. 9 Tit. 1 GVerfD. und durch Art. 5 BGB. die allgemeinen Grundsätze für die Zuständigkeit der neuen Gerichte festgelegt hat, wahrscheinlich in Art. 14 des letzteren Gesetzes sich nur mit denjenigen Ausländern hat befaßt wollen, die in Ägypten wohnen oder dort gewohnt haben, und daß der Gesetzgeber rücksichtlich der anderen Ausländer, d. h. derjenigen, die niemals in Ägypten gewohnt haben, hat der Ansicht sein können, daß es nicht nötig sei, ausdrücklich zu bestimmen, daß bei ihnen die allgemeinen Regeln des internationalen Rechts anzuwenden seien.

In jedem Falle, und welches auch immer die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein mag, scheint hier wohl einer der in Art. 11 BGB. vorgesehenen Fälle vorzuliegen, nach dessen Wortlaut der Richter im Falle des Schweigens, der Lückenhaftigkeit oder der Unklarheit des Gesetzes das natürliche Recht und die Grundsätze der Billigkeit als Richtschnur zu nehmen hat, dann sind aber gerade die allgemein anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts anzuwenden.

Nach diesen Grundsätzen kann es nun aber keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige, der Verpflichtungen eingegangen hat, die sich auf in einem fremden Lande befindliche bewegliche oder unbewegliche Sachen beziehen, oder Verpflichtungen eingegangen hat, die sich aus Verträgen, welche in einem fremden Lande geschlossen oder dort zu erfüllen sind, ergeben, oder der dort Tatsachen sich hat ereignen lassen, die seine Verantwortlichkeit zur Folge haben, sich schon hierdurch der Zuständigkeit der örtlichen Gerichte dieses Landes unterworfen hat.

Der Appellationshof hat früher schon in einer langen Reihe von Urteilen dahin entschieden, daß die Bestimmungen des Art. 14 BGB. nicht auf diejenigen Ausländer beschränkt sein könnten, die nach Wohnsitznahme im Lande es später wieder verlassen haben, sondern daß sie notwendigerweise auch auf diejenigen zu erstrecken seien, die niemals im Lande gewohnt haben. So hat der Appellationshof schon in seinem Urt. v. 31. März 1899 (Bull. XI, 253) die Frage aufgeworfen, welches — wenn man die Bestimmungen des Art. 14 auf diejenigen Ausländer, die Ägypten verlassen haben, beschränken wollte — die zu befolgende Regel sein müsse hinsichtlich derjenigen, die niemals in Ägypten gewohnt haben; denn einerseits war es unmöglich, zuzulassen, daß diese Ausländer nie und unter keinen Umständen vor die Landesgerichte gezogen werden könnten, und auf der anderen Seite konnte man sie auch nicht den allgemeinen Grundsätzen des Art. 35 ProzeßG. unterwerfen.

Es ist, insbesondere wenn es sich um Grundstücke handelt, die von einem Ausländer, der niemals in Ägypten gewohnt hat, erworben sind, in der Tat anzuerkennen, daß die sich aus einer einschränkenden Auslegung für die im Inlande wohnenden Vertragsgegner ergebenden Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten keinesfalls zugelassen werden können: So kann man denn ernstlich wohl

umfaßt, und daß ein Kursunterschied daher sehr leicht aufkommen konnte. Bis 1903 wurde tatsächlich in Kopenhagen auch Kurs für schwedische Kronen notiert. Und außerhalb Skandinaviens sind dänische und schwedische Kronen wohl niemals absolut gleichwertig gewesen.

Prof. Dr. Henry Ussing, Kopenhagen.

Zu 1. Die praktische Bedeutung der Entsch. liegt zunächst darin, daß die Zuständigkeit der ägyptischen Gemischten Gerichte in allen Fällen in Anspruch genommen wird, in denen es sich um Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertrage handelt, der in Ägypten geschlossen oder dort zu erfüllen ist, und zwar ganz ohne Unterschied, ob die außerägyptische Vertragspartei in Ägypten wohnt bzw. gewohnt hat oder nicht. Für die deutschen Wirtschaftskreise gewinnt diese Entsch. sodann eine um so größere Bedeutung, als bei der Vollstreckung von Urteilen der ägyptischen Gerichtshöfe die Gegenseitigkeit i. S. des § 328 Ziff. 5 BPD. als verbürgt anzusehen sein wird (vgl. PrZMBl. 1925, 431 und Magnus, Tabellen z. intern. Recht, Heft 1 Privatprozessrecht, Bahlen 1926, Bl. 1). UGAR. Uppenkamp, Berlin.

nicht behaupten, daß die Gemischten Gerichte nicht zuständig seien, um in einem Rechtsstreit, der sich auf ein Hausgrundstück bezieht, zwischen dem im Auslande wohnenden Käufer und dem in Ägypten wohnenden Verkäufer oder zwischen dem ersteren und seinen Mietern zu erkennen.

Man hat, um dieser Schwierigkeit begegnen zu können, behauptet, daß die Zuständigkeit der ägyptischen Gerichte in Grundstücksangelegenheiten durch das Gef. v. 7. Sepher 1284 (9. Juni 1867), durch das den Ausländern das Recht, im ottomanischen Kaiserreich Grundbesitz zu erwerben, zugestanden wurde, gesichert sei; aber diese Schlussfolgerung ist nicht durchschlagend, denn selbst angenommen, daß dieses Gesetz jemals in Ägypten Anwendung gefunden habe, so ist es ohne Zweifel durch das Gemischte GB. ersetzt worden, das gerade in seinem Art. 14 ausdrücklich den Fall des Erwerbes von Grundstücken durch Ausländer in Ägypten vorsteht.

Übrigens wäre es auch auf einem anderen Gebiete, das bislang durch keine Gesetzgebung geregelt ist, nämlich auf dem Gebiete der betrügerischen Nachahmung und des unlauteren Wettbewerbs und überhaupt allgemein auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums, ebenso unzulässig wie auf dem Gebiete des Grundeigentums, zuzulassen, daß keine andere Gerichtsbarkeit als die des Landes zu Entscheidung über diejenigen Fälle der betrügerischen Nachahmung, des unlauteren Wettbewerbs usw., die sich in Ägypten ereignen, berufen sei.

Man braucht endlich nur auf die Versicherungs- und Seeangelegenheiten sowie auf die gewöhnlichen Handelsangelegenheiten bei Warenlieferungen, auf die Frage der Abbitdung usw. hinzuweisen, bei denen jeden Augenblick die hier erörterte Frage aufzuwerfen ist, um noch besser zu erkennen, daß der ägyptische Gesetzgeber unmöglich die Zuständigkeit der Reformgerichte ausschließlich auf die Ausländer hat beschränken wollen, die ihren Wohnsitz in Ägypten haben oder gehabt haben.

In diesem Sinne hat sich denn auch die Rechtsprechung immer klarer entwickelt, um ihren bestimmtesten Ausdruck in dem Urteil v. 9. Febr. 1922 zu erhalten, das zu dem Schlusse gelangt, daß weder nach den Grundsätzen der Logik, noch nach denen der Rechtswissenschaft ein Unterschied zwischen Ausländern, die Ägypten verlassen haben, und solchen, die niemals dort waren, aufrechterhalten werden könne; denn wenn der Gesetzgeber des gemischten Rechts, nachdem er von dem Ausländer gesprochen hat, der sich im Inlande befindet und der für jede Art von Verbindlichkeit vor den ägyptischen Gerichten belangt werden kann, diesem den Ausländer gegenüberstellt, der das Land verlassen hat und der trotzdem den nämlichen Gerichten für gewisse Verbindlichkeiten unterworfen bleibt, so geschieht dies mit Rücksicht auf die Natur dieser Verbindlichkeiten und nicht mit Rücksicht auf die Tatsache, daß der Ausländer in Ägypten gewohnt hat oder nicht.

(Appellationshof Alexandrien, Vereinigte Kammern, Entsch. vom 22. Febr. 1926.)

## Südafrikanische Union.

### Oberster Gerichtshof der Südafrikan. Union.

1. Die Union von Südafrika hat auf die nach Art. 297 B.V. liquidierten deutschen Vermögen nur die in den Proklamationen von 1920 und 1924 festgesetzten 4% zu vergüten, nicht dagegen die tatsächlich an den Custodian gezahlten höheren Dividenden. f.)

Zu 1. Die Frage, ob die deutschen Staatsangehörigen, deren Vermögenswerte gemäß Art. 297 B.V. in der Südafrikanischen Union

Die Frage war als Stichprozeß vor den Höchsten Gerichtshof gekommen. Kl. war der Testamentsvollstrecker eines Deutschen, der vor Kriegsausbruch Aktionär von Goldminen-Gesellschaften gewesen war. Beklagt war der Custodian of Enemy Property. Die Rechte des deutschen Erblassers an den Aktien waren durch Übertragungsvorschrift auf den Custodian übertragen worden. Darauf hatten die Gesellschaften an den Custodian Dividenden bezahlt, und zwar solche, die vor dem 4. Aug. 1914 fällig geworden waren, weiterhin solche, die zwischen dem 4. Aug. 1914 und 22. Juni 1916 fällig geworden waren, und endlich solche, die nach dem 22. Juni 1916 fällig wurden. Der Custodian hatte auf Kapitalkonto dem Nachlaß Teile der Dividenden aus den drei Zeitabschnitten gutgeschrieben. Die Klage richtet sich dagegen, daß nicht die vollen, vom Custodian vereinbarten Dividendenbeträge gutgeschrieben waren und forderte Zahlung der Fehlbeträge oder statt dessen Ausstellung von Kreditzertifikaten gemäß Proklamation 148/20. Die Klage ist abgewiesen. Der maßgebende Teil der Entscheidungsgründe lautet:

Da die Union sich dem Ausgleichsverfahren nach Art. 296 B.V. nicht angeschlossen hat, ist für die Beurteilung maßgebend Art. 297 B.V. Danach konnte die Union nach ihrem Ermessen die Vermögenswerte eines feindlichen Staatsangehörigen zurückhalten, vorausgesetzt, daß Deutschland entweder dafür kreditiert wurde oder der Betrag an Deutschland oder die Reparationskommission ausgeliefert wurde. Da Kl. nicht behaupten konnte, daß die Union keinen Anteil an den Reparationszahlungen hätte oder daß sie nicht die Absicht hätte, Deutschland den Reinerlös gutzuschreiben nach Abzug der darauf haftenden Verbindlichkeiten, war die Klage insoweit unbegründet.

Sämtliche Proklamationen der Unionregierung sind als außerordentliche Kriegsmaßnahmen i. S. von Art. 297 Anlage § 3 B.V. zu betrachten. Durch Proklamation 148/20 hatte die Unionregierung tatsächlich entschieden, die vom Custodian vereinnahmten Dividenden zurückzuhalten und hatte den Custodian nicht ermächtigt, für den Betrag dieser Dividenden Kreditzertifikate auszustellen, sondern nur für die Kapitalbeträge, die er festgestellt hatte, zuzüglich 4% Zinsen auf dieses Kapital v. 22. Juni 1916 ab. Diese Regelung erfährt gleichmäßig alle Zinsbeträge, die vor und nach dem genannten Tage fällig geworden sind, und die 4% Zinsen, die von einem früheren Tage an gemäß Proklamation Nr. 308/24 berechnet werden.

Die Klage war daher abzuweisen.

(Obersch. der Südafrikan. Union, Urte. v. 15. Dez. 1925.)

liquidiert worden waren, nicht einen höheren Betrag als die von der Union gewährten 4% Zinsen fordern konnten, war seit langem unstritten. Die Entsch. des Höchsten Gerichtshofs regelt den Streit zu Ungunsten Deutschlands. Dies war vorzuzusehen; denn nach Art. 297 sind die alliierten und assoziierten Mächte befugt, das ganze deutsche Vermögen restlos zurückzuhalten und zu liquidieren, soweit es am 10. Jan. 1920 sich in ihrem Gebiet befand. Daher bestand für die Südafrikanische Union überhaupt keine Verpflichtung, die deutschen Vermögenswerte in Natur zurückzugeben oder an Stelle der liquidierten Werte andere Vermögenswerte, wie dies tatsächlich durch Ausreichung der Kreditzertifikate an die betroffenen Deutschen geschieht. Das Verfahren, das die Union durch Proklamation 148/20 vorgeschrieben hat, stellt also ein freiwilliges Entgegenkommen im Rahmen des Art. 297 B.V. dar, zu dem die Union nicht verpflichtet war. Daher stand es in ihrem Ermessen, den Umfang dieser Freigabe zu bestimmen, und folgerichtig war sie in der Lage, den Betrag der zu vergütenden Zinsen nach oben zu begrenzen. So bedauerlich vom deutschen Standpunkt aus dieses Ergebnis ist, so kann doch rechtlich gegen das Urteil nichts eingewandt werden.

Kl. Dr. Benhard, Frankfurt a. M.

## Dem Reichstage vorliegende Gesetzesentwürfe.

Berichtet von Präsident Dr. v. Dshausen, Berlin.

1. Zugelassen ist dem Reichstage am 2. Juli 1926 der Entwurf eines Gesetzes über den Deutsch-Niederländischen und den Deutsch-Dänischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag. Die beiden Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge entsprechen im Aufbau und in den meisten Einzelheiten den früher von Deutschland abgeschlossenen Verträgen dieser Art. Auch in den beiden vorliegenden Verträgen wird für alle Streitigkeiten ein Verfahren vorgesehen, und zwar für Rechtsstreitigkeiten ein Schiedsgerichtsverfahren mit einem die Parteien bindenden Schiedsspruch, für die anderen Streitigkeiten ein Vergleichsverfahren, bei dem es den Parteien freisteht, die etwaigen Vorschläge des Ständigen Vergleichsrats anzunehmen oder abzulehnen.

2. Die Regierung hat dem Reichstage den Entwurf eines Süßstoffgesetzes vorgelegt, nachdem der Finanzpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats den Entwurf einstimmig

gebilligt hat. Durch das neue Gesetz, das am 1. Sept. 1926 in Kraft treten soll, wird das Süßstoffgesetz v. 8. April 1922 (RGBl. I, 390) außer Kraft gesetzt. Das geltende Süßstoffgesetz enthält im § 6 Vorschriften über die Bestimmung des Verkaufspreises des im Inland abzugebenden Süßstoffs sowie den Anteil, den der Gewerbetreibende von dem Erlöse an das Reich abzuführen hat. Die Durchführung dieser Vorschrift hat zu Schwierigkeiten geführt und hohe Verwaltungskosten verursacht. In Zukunft soll daher die vom Süßstoff zu erhebende Abgabe (jetzt Steuer genannt) in einem festen Reichsmarktsatz für ein Kilogramm reiner Süßstoff bestimmt werden, gleichviel ob der Absatz nach dem Inlande oder nach dem Auslande erfolgt. (Vgl. § 3 des Entwurfs.) Ferner finden sich in dem geltenden Süßstoffgesetz (§ 4) noch die scharfen Absatzbeschränkungen, wie sie hauptsächlich im Interesse der Zuckerindustrie durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (RGBl. 253) herbeigeführt worden waren. Der Entwurf

hält es für dringend geboten, die gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Süßstoff mit den tatsächlich bestehenden Verhältnissen in Einklang zu bringen. Es sollen daher nur noch die in das Gebiet der Gesundheitsfürsorge und der Lebensmittelpolizei fallenden Beschränkungen auch in Zukunft beibehalten werden. Eine Beschränkung der Ausfuhr von Süßstoff, wie sie im § 7 des geltenden Gesetzes vorgesehen ist, kann, nachdem die Ausfuhrverbote auf fast allen Gebieten beseitigt worden sind, in Zukunft nicht mehr in Betracht kommen. Im übrigen werden grundsätzliche Änderungen nicht vorgeschlagen. Insbesondere verbleibt es bei dem jetzigen Rechtszustand insofern, als zur Herstellung und zur Einfuhr von Süßstoff nur der berechtigte ist, dem die Reichsregierung die Erlaubnis hierzu erteilt. Der Gesetzesentwurf ist, nachdem er vom Steuerauschuß durchberaten worden war, am 1. Juli in zweiter und dritter Lesung angenommen worden<sup>1)</sup>.

3. Bei dem Entwurf eines Gesetzes über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Übergangszeit handelt es sich um eine Übergangsregelung, durch die den unermäßigsten Folgen des Wechsels der Zollsätze vorgebeugt werden soll. Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer aus dem freien Verkehr des Zollgebiets werden auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen, sogenannte Einfuhrscheine, erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer Frist von neun Monaten eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der genannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen (vgl. § 11 ZolltarifG. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) und W. v. 3. Sept. 1925 (RGBl. I, 332)). Da die Geltung der für die vorgenannten Waren jetzt in Kraft befindlichen herabgesetzten Zollsätze bis zum 31. Juli 1926 befristet ist (vgl. § 6 des Gesetzes v. 17. Aug. 1925, RGBl. I, 261), würden v. 1. Aug. 1926 ab der Wertbestimmung der Einfuhrscheine die alsdann geltenden höheren Zollsätze zugrunde zu legen sein. Nach dem Entwurf sollen nun auch weiterhin einwirkenden die bisherigen Zollsätze zugrunde gelegt werden. Die Reichsregierung soll den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen, das nur so lange gelten soll, bis durch handelsvertragliche Vereinbarungen die normalen Zollsätze für die in Betracht kommenden Waren erreicht sind oder bis mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, daß auf Grund der zur Zeit geltenden niedrigeren Sätze über den Bedarf hinaus eingeführtes Getreide in größeren Mengen nicht mehr vorhanden ist. Der Entwurf der dem handelspolitischen Ausschuß überwiesen worden war, ist am 1. Juli vom Reichstag verabschiedet worden<sup>2)</sup>.

4. Der Reichstag hat am 28. Juni den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder an den Rechtsausschuß verwiesen. Das aufzuhebende Gesetz v. 17. Juli 1922 (RGBl. I, 597) ging von der zwölfjährigen Verpflichtung der Schutzpolizisten aus. Die Alliierten haben diese Anstellungsart beanstandet. Hinzu kommt, daß auch die seit der Verabschiedung des früheren Schutzpolizeigesetzes gemachten Erfahrungen eine Änderung der für die Belange der Schutzpolizei auf Grund des Reichsgesetzes von den Ländern geschaffenen Rechtsgrundlagen zweckmäßig und wünschenswert erscheinen lassen. In Zukunft sollen die Polizeiwachmeister grundsätzlich nach Maßgabe freier Stellen und lebenslänglich angestellt werden. Der Entwurf ist vom Reichstag am 2. Juli un verändert in zweiter und dritter Lesung angenommen worden<sup>3)</sup>.

5. Der Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Kündigungsfrist für ältere Angestellte, der dem Reichstag am 1. Juli zugegangen ist, will den von Angestelltenverbänden, öffentlichen Körperschaften und Parteien des Reichstages seit längerem (vgl. ZW. 1926, 453 und 642) dringend geforderten Schutz der älteren Angestellten bringen. Die Wirtschaftskrise hat unter den Angestellten eine außergewöhnliche Arbeitslosigkeit hervorgerufen, die die älteren Angestellten besonders hart trifft. Der Entwurf beschränkt sich auf die Regelung des Kündigungsrechts. Darneben werden, wie die Begründung sagt, noch eine Reihe anderer Schutzmaßnahmen sowohl in Verwaltungswegen als auf dem Gebiete der Gesetzgebung notwendig sein, die zum Teil bereits getroffen sind, zum Teil noch der weiteren Vorbereitung bedürfen. Die Vorlage ist in der Fassung von Abänderungsanträgen der Regierungsparteien bereits am 1. Juli in der zweiten und dritten Lesung angenommen worden. Danach darf ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte beschäftigt, einem Angestellten, den er oder seine Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer solchen von zwölf Jahren auf sechs Monate. Die Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers gegenüber dem Angestellten be-

rührt eine vertraglich bedungene Kündigungsfrist des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber nicht. Unberührt bleiben auch die Bestimmungen über fristlose Kündigung<sup>4)</sup>.

6. Der Haushaltsausschuß des Reichstages hat die Beratung des Gesetzes zur Änderung des § 81 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (vgl. ZW. 1926 S. 1619) beendet. Unter Zustimmung zu dem Entwurf hat er beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen, auf die Länderregierungen dahin einzuwirken, daß sie von den ihrer Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen einschließlich der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten dieselben Gebühren erheben, die zugunsten des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen erhoben werden<sup>5)</sup>.

7. Der Kriegsbeschädigtenausschuß des Reichstages hat die Beratung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes (vgl. ZW. 1926, 1376) beendet. Wegen der gegenwärtigen Notlage der Krankenkassen soll ihnen in den sie besonders belastenden Fällen seitens des Reichs auch weiterhin noch Ersatz geleistet werden<sup>6)</sup>. Der Ausschuß hat die Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf beantragt sowie eine Entschließung angenommen, die weitere Mittel für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen verlangt und insbesondere eine erhöhte Pflegezulage für die Blinden empfiehlt. Das Plenum des Reichstages hat die Vorlage noch am 1. Juli in zweiter und dritter Lesung angenommen.

8. Die sogenannte Fürstenabfindungsvorlage (vgl. die Wiedergabe des Entwurfs ZW. 1926, 1620) ist von der Reichsregierung am 2. Juli zurückgezogen worden. Die Regierung erklärt, sie könne ihrerseits die Initiative zu einer Regelung der Frage im Wege der ordentlichen Gesetzgebung nur dann wieder ergreifen, wenn die politische Lage die parlamentarischen Voraussetzungen dafür schafft. Mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit hat der Reichstag am 2. Juli das sogenannte Sperrgesetz bis zum 31. Dez. 1926 verlängert. Die Verfahren über die Auseinandersetzung mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern bleiben also weiter ausgefetzt<sup>7)</sup>.

9. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes über den Volksentscheid, das einen Volksentscheid in Aufwertungssachen für unzulässig erklärt hatte (vgl. ZW. 1926, 1375), ist von der Reichsregierung zurückgezogen worden.

10. Nach einem von den Abg. v. Graefe, Dr. Best u. Gen. eingebrachten Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof v. 9. Juli 1921 soll über die Zurückweisung eines Volksentscheides nicht die Regierung, sondern nur der Staatsgerichtshof entscheiden. Der Reichstag hat die Vorlage am 2. Juli dem Rechtsausschuß überwiesen.

11. Der von den Abg. Dr. Fricke u. Gen. eingebrachte Gesetzesentwurf zur Ergänzung der RVerf., der bezweckte, daß auch Einzelpersonen die Behauptung, durch die Tätigkeit einer Behörde in ihrem Recht unter Verletzung der RVerf. geschädigt zu sein, vor den Staatsgerichtshof bringen können (vgl. ZW. 1926, 126), ist vom Reichstag am 2. Juli entsprechend dem Beschlusse des Rechtsausschusses abgelehnt worden.

12. Der Wirtschaftspolitische und der Finanzpolitische Ausschuß des Vorl. Reichswirtschaftsrats ist dem von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Schankstättengesetzes (vgl. ZW. 1926, 1493) im großen und ganzen beigetreten. Auf die im einzelnen beantragten Änderungen kann hier nicht eingegangen werden. Von den Entschließungen, die vom Reichswirtschaftsrat zu dem Entwurfe angenommen wurden, ist die hervorzuheben, nach der die Reichsregierung Bestimmungen erlassen kann, auf Grund deren Personen, die an ekelerregenden oder an ansteckenden Krankheiten leiden oder Bazillenträger sind, in Gast- und Schankwirtschaften nicht tätig sein dürfen. Die Entschließung wird auf den Handel mit Lebens- und Genussmitteln ausgedehnt.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats beschloß einstimmig einer Regierungsvorlage die Zustimmung zu versagen, die die obersten Landesbehörden ermächtigt, die Bäcker zu zwingen, nur Brote von bestimmtem Gewicht zu backen und dies Gewicht durch einen Stempel auf die Brote aufzudrücken.

Die zuständigen Ausschüsse des Reichswirtschaftsrats halten den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spiritusmonopols für geeignet, die bestehenden Verhältnisse weitgehend zu verbessern. Es werden eine Anzahl von Abänderungsvorschlägen gemacht.

<sup>1)</sup> Das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten ist am 9. Juli ergangen (vgl. RGBl. I, 399).

<sup>2)</sup> Das Gesetz selbst ist am 1. Juli vom Plenum des Reichstages angenommen worden und unter dem 15. Juli ergangen (vgl. RGBl. I, 411).

<sup>3)</sup> Vgl. Viertes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes v. 8. Juli 1926, RGBl. I, 308.

<sup>4)</sup> Vgl. das inzwischen ergangene Weitere Gesetz über die Aussetzung von Verfahren v. 9. Juli 1926, RGBl. I, 399.

<sup>1)</sup> Vgl. jetzt den Text des Süßstoffgesetzes v. 14. Juli 1926, RGBl. I, 409.

<sup>2)</sup> Das Gesetz ist inzwischen bereits unter dem 14. Juli ergangen (vgl. RGBl. I, 410).

<sup>3)</sup> Vgl. das inzwischen erlassene Gesetz zur Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder v. 10. Juli 1926, RGBl. I, 402.

# Völkerrecht und Internationales Recht.

2. Ergänzung und Fortsetzung der bibliographischen Zusammenstellung in *JW.* 1926, 4, S. 453/70 und 10, 1383/93; abgeschlossen Ende Juni 1926.

Von Bibliothekar bei dem Reichsgericht Dr. jur. **Curt Blas**, Leipzig.

## Völkerrecht.

### Allgemeine Werke.

Bibliographie und Literaturgeschichte.

Behrberg, Hans. James Brown Scott. Zu seinem 60. Geburtstag. *Recht u. Leben*, Wochenbeil. d. *Wojtschen Zeitung*, 1926, 24, v. 17. Juni 1926.

— Brown Scott's 60. Geburtstag. *Friedenswarte*, 1926, 6, 185.

Runz, Josef L. Chronik der völkerrechtlich bedeutsamen Ereignisse. 1. Juli 1923 bis 1. April 1924. (Schluß.) *Zeitschr. f. Völkerrecht*, 13, 3, 416/31.

Chronique des faits et événements d'importance internationale. (Forts.) *Bulletin de l'institut intermédiaire international*, 14, 1, 4/20; 2, 253/61.

Mac Kenzie, Norman. International notes. The 'Spirit of Locarno' and the League of Nations — Mosul and Irak — Codification of International law — Irish boundary. *The Canadian Bar Review*, 4, 4, 241/6.

### Geschichte.

Korff, S. Introduction à l'histoire du droit international. *Recueil des cours de l'académie de droit internat.*, 1923, 1, 3/23.

Nippold, O. Le développement historique du droit international depuis de Congrès de Vienne. *Recueil des cours 1924 de l'académie de droit internat.*, 2, 5/121.

### (Grotius.)

Catalogus (van de) Grotius-tentoonstelling te 's-Gravenhage, 13—18 Juni 1925. 2e verbeterde druk. (Catalogue de l'exposition Grotius...) Leyden 1925.

Ter Meulen, Jacob. Liste bibliographique de 76 éditions et traductions du *De jure belli ac pacis* de Hugo Grotius. *Bibliotheca Visseriana*, 5, 151/99.

Molhuysen, P. C. The first edition of Grotius's *De jure belli ac pacis*. *Bibliotheca Visseriana*, 5, 101/49.

Falchi, A. Carattere ed intento del „*De jure belli ac pacis*“ di Grozio. Rome 1925.

Fruin, Robert. An unpublished work of Hugo Grotius. Translated from an essay in Dutch (1868) written by the late... — Molhuysen-Oppenheim, E. R. Appendix to Fruin's article. *Bibliotheca Visseriana*, 5, 1/75/100.

Mandere, H. Ch. G. I. van der. Grotius and international society of to-day. *The American Political Science Review*, 19, 4, 800/8.

## Völkerrechtsquellen.

### Codifikation.

Schücking, Walther. Die Codifikation des Völkerrechts durch den Völkerbund. *Interparlamentar. Bulletin*, 6, 2, 29/24.

Further Interim report of the Codification Committee. — Sovereignty-Chairman's draft. — Cole, Sanford D. Some notes on codification of international law. — Diskussion. *The Internat. Law Association. Report of the 33d conference (Stockholm 1924)*, 344/5/7/50/5.

Root, Elihu. The codification of international law. Rapport. [Nebst] Traduction française. — *Délibérations. Union interparlementaire. Compte rendu XXIII*, 157/70/83, 403/7, 418/70, 797/8, 800, 803.

Mac Kenzie, Norman. The progressive codification of international law. *The Canadian Bar Review*, 1926, 5, 302/6.

Wickersham, G. W. The codification of international law. *Foreign Affairs*, 4, 237 ff.

— Codification of international law. *American Bar Association Journal*, 11, 654 ff.

### Sammlungen.

Aperçu des rapports conventionnels internationaux. (Forts.) *Bulletin de l'institut intermédiaire international*, 14, 1, 155/86; 2, 386/419.

Accordi internazionali fra l'Italia ed altri Stati resi esecutivi nel 1925. *Rivista di diritto internazionale*, 1926, 1, 155/8.

Kováts, Andor. Tabelle der seit dem Weltkriege bis Ende 1925 vom Königreiche Ungarn abgeschlossenen Staatsverträge u. anderen erlassenen Normativen von internat. Beziehung. *Direcht*, 2, 4, 413/31.

Stegmann, Helmuth. Tabelle der von der Republik Lettland zwischen dem 18. Nov. 1918 u. 31. Dez. 1925 abgeschlossenen u. amtlich veröffentlichten Staatsverträge in chronologischer Reihenfolge. *Direcht*, 2, 3, 295/307.

### Konferenzen.

Péquignot, Eugène. La conférence internationale de Gènes. Souvenirs et impressions. Bern, Wyss 1926.

### Verträge.

Die neuen internationalen Verträge des Deutschen Reichs — mit rechtlichen u. wirtschaftlichen Erläuterungen —, hrsg. v. *JR.* Dr. Julius Magnus. Bd. 1. Die deutsch-russischen Verträge, bearb. v. D. Merzmann-Soest und B. Wohl. Berlin, Bahlen 1926. (XV, 372 S.) Kart. 10,—.

Freund-Magnus. Das deutsche Warenzeichenrecht, erl. v. Geh. RegR. Dr. Fr. Jüngel und *JR.* Dr. Julius Magnus. Teil I. Die internationalen Verträge. Berlin, de Gruyter 1925.

Rühlmann, C. Berichte über Staatsverträge: I. Regesten von Staatsverträgen aus der Zeit vom 1. Jan. 1925 bis 1. Jan. 1926 nebst Nachtr. f. d. J. 1923 bis 1925. — II. Makarow, A. N. Ergänzungskarte der von Rußland (Union d. Sozialist. Sowjet-Republiken) in d. Zeit vom 1. Jan. 1924 bis 1. Jan. 1926 abgeschlossen u. in Kraft getret. Verträge. *Niemeyers Zeitschr. f. internat. Recht*. Bb. 35, 5, 5/6, S. 441/87.

Entwurf eines Gesetzes über den 2. Zusatzvertrag zu dem am 1. Sept. 1920 abgeschlossenen deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen. Reichstagsdrucksachen, III, 1924/26, 2355.

Salvy, Emile. Le traité de Bjoerkoe d'après les documents allemands. *Mercur de France*, 1926, 15. März, 594/605.

Trattato di commercio e di navigazione tra l'Italia e la Germania. Roma, 31 ottobre 1925; [nebst] Protocollo finale. *Rivista di diritto internazionale*, 1926, 1, 138/50/2.

Entwurf eines Gesetzes über das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich u. dem Königreiche Spanien v. 7. Mai 1926. Druckf. des Reichstags, III. Wahlper. 1924/26, 2297.

Gesetz über das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich u. Honduras. Vom 28. Mai 1926. 7. Mai 1926. Vom 21. Mai 1926. *RGBl.* 1926, 2, 26, v. 31. Mai 1926, 296/308.

Gesetz über das Zusatzabkommen vom 8. April 1926 zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 12. Febr. 1926. Vom 21. Mai 1926. *RGBl.* 1926, 2, 26, v. 31. Mai 1926, 292/5.

Gesetz über das deutsch-portugiesische Handelsabkommen vom 20. März 1926. Vom 21. Mai 1926. *RGBl.* 1926, 2, 26, v. 31. Mai 1926, 289/92.

Gesetz über das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich u. Honduras. Vom 28. Mai 1926. *RGBl.* 1926, 2, 26, v. 4. Juni 1926, 325/6.

Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-schwedischen Handels- u. Schifffahrtsvertrag. Reichstagsdrucksachen, III, 1924/26, 2330.

(Friedensverträge von Versailles und Laujanne.) L'application du traité de paix de Versailles. (Forts.) *Bulletin de l'institut intermédiaire internat.*, 14, 1, 21/5; 2, 262/5.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Art. 177, 178 u. 198 des Vertrages von Versailles. Reichstagsdruckfachen, III, 1924/26, 2332.

L'exécution du traité de paix de Lausanne et des conventions et déclarations annexes. Bulletin de l'Institut intermédiaire internat., 14, 1, 26/9; 2, 266/9.

The Lausanne Treaty, Turkey and Armenia. New York, Committee opposed to the Lausanne Treaty 1926. (204 S.)

#### (Reparationen. Dawesplan.)

Terhalle, Frig. Die Reparationskontrolle. Versuch einer Darstellung u. Würdigung der Methode des Reparationsvollzuges, mit 2 schematischen Übersichten. Jena, Fischer, 1925 (112 S.).

Reinhard. Zwei gefährliche Auswirkungen der Dawesgesetze. *JZ* 55, 10, 1313.

Mühlenfels, Albert v. Transfer. Betrachtungen über Technik u. Grenzen d. Reparationsübertragung. (Königsberger sozialwiss. Forschungen, 4.) Jena, Fischer, 1926 (VII, 101 S.).

#### (Locarno.)

Boncour, Paul. Les actes de Locarno. Rapport. Chambre des députés, treizième législature, session de 1926, Nr. 2615. Paris 1926. (35 S.)

Descamps, Baron. Approbation des Actes de Locarno. Rapport. Sénat de Belgique, séance du 23 février 1926. Bruxelles 1926. (32 S.)

Barcia, Augusto. El tratado de Locarno. Revista general de legislación y jurisprudencia, 74, Bd. 147, 437/48.

Crosby, Oscar T. Locarno. The Advocate of peace, 1926, April, 233/6.

Glasgow, G. From Dawes to Locarno. A critical record of an important achievement in European diplomacy, 1924/25. Foreword by J. Ramsay Mac Donald. London 1925.

Düberg, Paul. Rußland u. Locarno. Friedenswarte, 1926, 4, 108/111.

#### (Deutsch-russische Verträge.)

Wersmann-Sveft, D., u. Paul Wohl. Die deutsch-russischen Verträge v. 12. Okt. 1925 nebst Schlussprotokollen usw. Auf Grund amtl. Materials bearb. (Bd. 1 der *Sig.* Die neuen internationalen Verträge des Deutschen Reiches — mit rechtlichen und wirtschaftlichen Erläuterungen —, hrsg. v. Julius Magnus.) Berlin, Bahlen 1926. (XV, 372 S.) Art. 10.—

Der Deutsch-Russische Vertrag v. 24. April 1926. (Text m. Notenwechsel.) Europäische Gespräche, 4, 4, 209/12.

Verordnungen zu den deutsch-russischen Verträgen vom 12. Okt. 1925. *ÖfRcht*, 2, 4, 432/3.

Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-russischen Vertrag vom 24. April 1926. Reichstagsdruckfachen, III, 1924/26, 2329.

Fraus, Herbert. Zum deutsch-russischen Neutralitätsvertrag vom 24. April 1926. *DZ*, 1926, 31, 10, 709/12.

#### Entscheidungen.

Jurisprudence en matière de droit international. (Forts.) Bulletin de l'Institut intermédiaire international, 14, 1, 55/98; 2, 285/333.

#### Bereine, Institute, Tagungen.

Jorn, Philipp. Der „Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht“ zur Wiesbadener Tagung. *DZ*, 1926, 10, 707/9.

Decker. 7. Tagung der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. *DZ*, 1926, 12, 875/6.

Carnegie Endowment for international peace. Annual report of the division of international law. Carnegie Endowment... Year Book, 1925 (14), 81/142.

Aperçu des réunions internationales. (Forts.) Bulletin de l'Institut intermédiaire international, 14, 1, 139/54.

Williams, Bruce. The Institute of Politics. (Williamstown, Mass., 5th session.) The American Political Science Review, 19, 4, 791/800.

#### Vermischte Abhandlungen.

Académie de droit international. Recueil des cours. 1923: t.1; 1924: t.2—5 de la collection. Paris, Hachette 1925. (XI, 658; VI, 494, 475, 485, 485.)

Bibliotheca Visseriana dissertationum ius internationale illustrantium, cura facultatis juridicae Lugduno. Batavae edita. T. V. Lugduni Batavorum apud Brill 1925. (199 S.)

Scott, James Brown. Cuba, la America latina, los Estados Unidos. Prologo de S. A. de Bustamante. Conclusión por Cosme de la Torriente. Habana 1926.

#### Schriften und Aufsätze allgemeinen Inhalts.

Nippold, D. Völkerrecht. Schweizerische Juristen-Zeitung, 22, 22, 343/5.

Triepel, H. Les rapports entre le droit interne et le droit international. Recueil des cours 1923 de l'académie de droit intern., 1, 77/121.

Reeves, Jesse S. La communauté internationale. Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern., 3, 5/93 und: Paris, Hachette 1925. (Extrait du Recueil...)

La Fontaine, H. Déclarations des droits et des devoirs des peuples et des états. Rapport préliminaire. — Délibérations. Union interparlementaire. Compte rendu XXIII, 184/204, 407/8, 418/70, 798, 801, 804.

Le Fur, L. Nécessité d'un droit international pour coordonner les diverses activités nationales. Cours. Lyon 1924.

Gorovtseff, Alexandre. La notion de l'objet en droit international et son rôle pour la construction juridique de cette discipline. (Extr. de la Revue de droit internat. et de législation comparée, 1925, 1/2.) Paris, Pedone 1925. (29 S.)

Hiu Nientseng. La fiction en droit international. Thèse. Paris 1923.

Hobza, Antoine. Questions de droit international concernant les religions. Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern., 5, 371/423.

Siu Tchoan-Pao. Le droit des gens et la Chine antique. T. 1: Introduction. P. 1: Les idées. Préface de Yves de la Brière. Paris, Duchemin 1926. (181 S.)

Williams, Sir John Fischer. A 'new' international law. — Diskussion. The Internat. Law Association. Report of the 33d conference (Stockholm 1924), 434/50/7.

Wilson, George Crafton. The modernization of international law. The American Political Science Review, 19, 2, 268/76.

Matsubara, K. On the socialization of the international law. Revue mensuelle de droit intern. et de diplomatie, 24, 9.

Hudson, M. O. The prospect for international law in the twentieth century. 1925.

Hecksher, Eli F. En överstatlig rättsordning. Svensk tidsskrift, 1925, 12/27.

Wegberg, Hans. Sowjet-Rußland und der Weltfrieden. Friedenswarte, 1926, 6, 169/71.

Sovjet-Rusland en het Internationale Recht. Nederlandsch Juristenblad, 1926, 30, 407/10.

#### Systematische Darstellungen.

Walckirch, Eduard v. Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1926 (XVI, 420 S.).

Strupp, Karl. Grundzüge des positiven Völkerrechts. 3. völlig neu bearb. Aufl. (Der Staatsbürger, 2/3.) Bonn, Röhrscheid, 1926 (XV, 280 S.).

Møller, Axel. Folkeretten i Fredstid og Krigstid. Bd. 1 København, Gad 1925.

Lawrence, Thomas Joseph. A handbook of public international law. 10th ed. by Percy H. Winfield. London, Macmillan 1925. (XVI, 205 S.)

Cavaglieri, A. Lezioni di diritto internazionale, tenute nel r. istituto superiore di studi commerciali in Roma: anno accademico 1924/25. Roma 1925.

Catellani, E. Lezioni di diritto internazionale raccolte dallo studente Emanuele Parenzo (r. università di Padova: anno accademico 1924/25). Padova 1925.

#### Monographien und Aufsätze zu Sonderfragen: Die Staaten und ihr völkerrechtlicher Verkehr.

##### Die Staaten als Subjekte des Völkerrechts.

Phillimore, Lord. Droits et devoirs fondamentaux des états. Recueil des cours 1923 de l'académie de droit intern., 1, 29/71.

Céspedes, C. M. de. La igualdad de los estados y la mente panamericana. La Habana 1924.

Gemma, Scipione. Les gouvernements de fait. Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern. 4, 297/413.

Udina, Manlio. L'estinzione dell' Impero Austro-Ungarico nel diritto internazionale. Estratto da „Il foro delle Nuove Provincie“, 1925. (99 S.)

##### Souveränität.

Garner, James W. Limitations on national sovereignty in international relations. The American Political Science Review, 19, 1, 1/24.

- Elliott, W. Y. Sovereign state or sovereign group? The American Political Science Review, 19, 3, 475/99.
- Angell, E. Sovereign immunity. The modern trend. Yale Law Journal, 25, 150 ff.
- Chipman, W. Sovereignty. Canadian Bar Review, 3, 530 ff. und 607 ff.

Verzijl, J. G. W. Die Rechtslage der Freien Stadt Danzig. Östrecht, 2, 4, 353/85.

#### Monroe-Doctrin.

Planas-Suarez, Simon. L'extension de la doctrine de Monroe en Amérique du Sud. Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern., 5, 271/365.

#### Staatsgebiet.

Henrich, Walter. Kritik der Gebietsstheorien. E. dogmat.-analyt. Beitrag z. staats- u. völkerrechtl. Lehre v. Staatsgebiet u. v. d. Gebietshöhe. Zeitschr. f. Völkerrecht, 13, 1, 28/63; 2, 194/232; 3, 325/52.

Wehberg, Hans. Befügt der Völkerbund eigenes Territorium? Völkerbundfragen, 1926, 5/6, 90/4.

Romarnicki, W. Die Entstehung des polnischen Staatsterritoriums vom Standpunkte des Völkerrechts. [Poln.] Wilno, 1926 (14 S.). S.-A. aus „Rocznik Prawniczy Wilenski“.

Toporul, J. Die staats- u. völkerrechtliche Stellung Bessarabiens u. der Bukowina. Wien, Herrmann, 1925 (29 S.).

Miller, David Hunter. Political rights in the Arctic. Foreign Affairs (New York), 1925, Okt., 47/60.

Chávez, J. Clodomiro. La cuestión de Tacna y Arica. Revista Argentina de ciencias políticas, 31, 158, 393/9 und 32, 159, 17/27.

Vasseur, C. A. El derecho de soberanía sobre la isla de Pinos. Panama 1925.

#### Staatsangehörigkeit.

Magnus, Julius, J.R. Dr. Tabellen z. intern. Recht, Heft 2 Staatsangehörigkeitsrecht. (Mitarbeiter: Alf. Dr. G. Schwarz u. Ref. Merzmann=Soest.) Berlin, Wahlen 1926.

Wehberg, Hans. Die Verhandlungen der Völkerbundligen über Staatenlosigkeit. — Epstein, Leo. Die Staatenlosigkeit in Mitteleuropa. Völkerbund-Fragen, 1926, 3/4, 47/51/7.

Zum Recht der Staatenlosen: A. Weiß, E. C. Fragen zum Hahn-Prozess. — B. Weil, Bruno. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge Fristablauf. JW. 1926, 10, 1313/5/6.

Jsay, Ernst. De la nationalité. Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern., 5, 429/71.

Report of the Committee on nationality and naturalisation (as adopted by the Conference). The International Law Association. Report of the 33d conference (Stockholm 1924), 25/53.

Fraser, R. S. Nationality and expatriation. The Internat. Law Association, Report of the 33d conference (Stockholm 1924), 54/72.

Lagos, C. La teoría de la ciudadanía automática de los extranjeros. Buenos-Aires 1925.

Garay, Juan Carlos. La teoría de la ciudadanía automática de los extranjeros. Revista Argentina de ciencias políticas, 32, 159, 5/13.

Bernard. Staatsangehörigkeit. Gesetz u. Recht, 27, 11, 161/5.

Sojmannsthal, Emil v. Österreichische Staatsbürgerschaftsnovelle. JW. 1926, 10, 1316/7.

Schwefelberg, Arnold. La loi roumaine du 23 février 1924 sur l'acquisition et la perte de la nationalité roumaine, par rapport aux traités de paix. Journal du droit international, 1926, 2, 300/10.

Riščkin, S. S. Sovetskoe graždanstvo. (Die Sowjetstaatsangehörigkeit.) Redig. v. B. Z. Sachontov. Moskau, Verl. des Justiz-M. R. der RSFSR, 1925 (97 S.). (Russisch.)

#### Minderheiten-Recht.

Mandelstam, André. La protection des minorités. Recueil des cours 1923 de l'académie de droit intern., 1, 5, 367/517.

Heyking, Baron A. The imperative consolidation of the minorities' rights — a critical survey. — Magyary, Geza. Principes fondamentaux d'un règlement de procédure relative à la protection des minorités. — Loewenfeld, Erwin und Ruckser, Udo. Minoritätenschutz. Nebst Diskussionen. The International Law Association. Report of the 33rd conference (Stockholm 1924), 503/19/24/35.

Usteri, Paul. Nationale Minderheiten. [Nebst] Traduction française. — Délibérations. Union interparlementaire. Compte rendu, XXIII, 253/9/67, 703/73, 786/96, 799, 802, 805.

Stebelski, A. La question des minorités du point de vue international. L'Est international, 6, 2/3, 85/96.

Brunet, René. Le statut des minorités nationales au point de vue du droit international privé. Journal du droit international, 1926, 2, 273/99.

Brunet, René et Loewenfeld, Erwin. De la protection des minorités par la Société des nations. Paris 1925.

Magyary, G. de. Projet révisé d'un règlement de procédure relative à la protection des minorités. Présenté par la Société hongroise des affaires étrangères et pour la Société des Nations à l'Union internationale des associations pour la Société des Nations. Budapest 1925.

Bertheimer, Fritz. Deutschland, die Minderheiten und der Völkerbund. Berlin, Heymann, 1926 (VIII, 152 S.).

Quidde, L. Die Minderheitenfrage für Deutschland. Eingabe d. Deutschen Friedenskartells an d. Dtsch. Reichstag f. ein Reichsgesetz... Berlin, Henjel, 1926 (27 S.).

Dachsel, M. Die Rechtsverhältnisse der fremden Minderheiten in Deutschland. Archiv f. Politik u. Geschichte, 1926, 4/5.

Berdorff, Alfred. Deutsch-Südtirol und der Völkerbund. Friedenswarte, 1926, 4, 106/8.

Villecourt, L. La protection des minorités dans les pays Baltiques et la Société des Nations. Thèse. Paris, Bière 1925. (135 S.)

Borch, Comte Nicolas de. Le principe des nationalités et la question lithuanienne. La Haye, Nijhoff 1925. (139 S.)

Herekoff, G. Les minorités étrangères ethniques et religieuses en Bulgarie. Sofia 1925.

Giato, S. Das Minoritätenproblem in Großrumänien. Aus dem Rumän. überf. v. F. Casper. Cluj, 1925.

#### Fremdenrecht.

Merzmann=Soest, D., u. Wohl, B. Die deutsch-russischen Verträge v. 12. Okt. 1925. S. 22/9, 73/106. Berlin, Wahlen 1926. (XV, 372 S.) Art. 10.—

Gutiérrez, G. El derecho de expulsión de extranjerios. Revista de derecho internacional, 8, 40 ff.

Decenièvre-Ferrandière, A. La responsabilité internationale des états à raison des dommages subis par des étrangers. Thèse. Paris 1925.

Divald, S. Sprachenrecht der Ausländer im Verkehr mit Gerichten u. Behörden in der Tschechoslowakei. Östrecht, 2, 4, 393/6.

Isaacs, Elcanon. The federal protection of foreign corporations. Columbia law review, 26, 3, 263/92.

Yoshitomi, M. Les droits fonciers des étrangers au Japon. Journal du droit international, 1926, 2, 318/25.

Miyaoka, Tsunéjiro. La loi japonaise sur la nationalité et les droits fonciers des étrangers conformément aux lois du Japon. Rapport. Bulletin mensuel de la société de législation comparée, 54, 7/9, 348/59.

#### Exterritorialität.

Strisower, Léo. L'exterritorialité et ses principales applications. Recueil des cours 1923 de l'académie de droit intern., 1, 233/87 und: Paris, Hachette 1926.

Soulié de Morant, Georges. Exterritorialité et intérêts étrangers en Chine. Préface de St. Pichon. Paris, Geuthner 1925. (XVI, 508 S.)

Quigby, Harold Scott. Exterritoriality in China. The American Journal of International Law, 1926, Januar, 46/68.

Nathabanja, L. Extra-territoriality in Siam. London 1926.

#### Diplomatischer Verkehr.

Gentili, Alberico. De legationibus libri tres. Bd. 1, 2. New York, Oxford Univ. Press 1924. (The Classics of international law ed. by James Brown Scott. Publications of the Carnegie Endowment for international peace.)

Morey, William Carey. Diplomatic episodes. A review of certain historical incidents bearing upon international relations and diplomacy. With an introduction by David Jayne Hill. New York, Longmans, Green & Co. 1926. (XVII, 295 S.)

Szilassy, Baron J. de. Manuel pratique de diplomatie moderne. Paris, Lausanne, Payot 1925. (204 S.)

Williams, Vaughan. Les méthodes de travail de la diplomatie. Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern., 4, 229/87.

**Internationale Beziehungen und ihre Organe.**

- Report of the International organisations committee. The Internat. Law Association. Report of the 33rd conference (Stockholm 1924), 382/4.
- Buell, Raymond Leslie. International relations. New York. Holt 1925. (XIII, 768 S.)
- Rappard, William E. International relations as reviewed from Geneva. (The Institute of politics publications, Williamstown.) New Haven, Yale Univ. Press. London, Milford 1926. (X, 228 S.)
- Bouschavain, Pierre. L'apprentissage de l'internationalisme. Revue de Genève, 1926, März, 383/92 und April, 516/25.
- Kaufmann, Wilhelm. Les unions internationales de nature économique. Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern., 3, 181/289.
- Swanson, Claude A. The Pan-American Union, its organization, scope of activities and significance in international relations. Summary. [Nebst] Traduction française. — Délibérations. Union interparlementaire. Compte rendu, XXIII, 147/52/6, 376/401.
- Auszug aus dem Geschäftsbericht des Internat. Bureau's (des Weltpostvereins) für das Jahr 1925. L'Union postale, 51, 5, 89/96.

**Der Völkerbund.****Allgemeine Schriften u. Aufsätze.**

- Bilfinger, Carl. Der Völkerbund. ZW. 1926, 1291/5.
- Wehberg, Hans. Die Kernfrage des Völkerbundes. Friedenswarte, 1926, 5, 152/4.
- Harris, H. Wilson. What the League of Nations is. London, Allen & Unwin 1925.
- Reddie, S. G. The great delusion — the League of Nations. London, Marshall Brothers 1926. (54 S.)

**Einzelne Staaten und der Völkerbund.**

- Kronenberg, Moritz. Deutschland, Amerika und der Völkerbundgedanke. Friedenswarte, 1926, 6, 172.
- Schiller, Friedrich. Der Eintritt des Deutschen Reiches in den Völkerbund als Rechtsfrage. Archiv des öffentlichen Rechts, 50 (N. F. 11), 1, 41/70.
- Bernstorff, Johann Heinrich Graf. Was nun? — Rhein haben, Frhr. v. Genfer Bilanz. Völkerbundfragen, 1926, 3/4, 33/6/43.
- Kraus, Herbert. Der Kampf in Genf. DZJ., 1926, 1. April, 469/75.
- Bredt, Joh. Victor. Deutschland und Völkerbund. Preussische Jahrbücher, 204, 3, 305/17.
- Deile, Wilhelm. Nationalstaat und Völkerbund. Gedanken über Deutschlands europäische Sendung. Halberstadt, Meher, 1926 (101 S.).
- Grabowski, Adolf. Die Völkerbundstimmung in Frankreich. Völkerbundfragen, 1926, 5/6, 78/83.
- Martin, William. Le problème du conseil. Revue de Genève, 1926, März, 296/310.
- Consul. Polen u. der Völkerbund. DZJ. 1926, 12, 861/6.
- Tower, Charles. Locarno and Geneva. The English Review, 1926, April, 448/57.
- Augur. Secret diplomacy at Geneva. The Fortnightly Review, 1926, April, 454/61.
- Harris, H. Wilson. The breakdown at Geneva. The Contemporary Review, 1926, April, 416/23.
- Glasgow, George. From Locarno to Geneva. The Contemporary Review, 1926, April, 509/21.
- Lodge, H. C. The Senate and the League of nations. New York, Scribner 1925. (424 S.)
- Dean, Oliver H. A message from across the seas. The Internat. Law Association. Report of the 33rd conference (Stockholm 1924), 478/92.

**Geschichte des Völkerbundes.**

- Rothbarth, Margarete. Zur Geschichte des Völkerbundes. Völkerbundfragen, 1926, 5/6, 94/7.

**Verfassung des Völkerbundes.**

- Die Sitzung des Völkerbundes in der neuesten Fassung. (Anfang März 1926.) Berlin-Friedenau, Hensel, 1926 (15 S.).
- Hoijer, Olaf. Le pacte de la Société des Nations. Commentaire théorique et pratique. Paris, Ed. Spes 1926.

Volkenbondsverdrag met protocol van Genève 1924, staamt van het internationaal gerechtshof en internationale arbeidsorganisatie; tekstuitgave met aantekeningen en bijlagen, bewerkt door J. H. W. Verzijl. 2e druk. Zwolle 1925.

- Titeau, E. La compétence de la Société des nations et la souveraineté des États. Thèse. Paris, Jouve 1925. (174 S.)
- Tachi, S. Changes in future of the League of Nations and the sovereignty and independence of States. Revue mensuelle de droit intern. et de diplomatie, 24, 8.
- Wehberg, Hans. Befähigt der Völkerbund eigenes Territorium? Völkerbundfragen, 1926, 5/6, 90/4.
- Wehberg, Hans. Demokratisierung des Völkerbundes. Friedenswarte, 1926, 4, 98/100.
- Dernburg. Die Demokratisierung des Völkerbundes. Völkerbundfragen, 1926, 5/6, 73/8.

**Tätigkeit des Völkerbundes.**

- Bree, E. G. Völkerbundchronik. Völkerbundfragen, 1926, 5/6, 98/103.
- Schücking, Walther. Die Kodifikation des Völkerrechts durch den Völkerbund. Interparlamentar. Bulletin, 6, 2, 29/34.
- La Société des Nations. (Fortis.) Bulletin de l'institut intermédiaire international, 14, 1, 31/54; 2, 271/84.
- Rothbarth, Margarete. Völkerbundchronik. Völkerbundfragen, 1926, 3/4, 57/63.
- Rappard, W. E. International relations as viewed from Geneva. New York, Yale Univ. Press 1925. (X, 228 S.)

**(Genfer Protokoll.)**

- Miller, D. H. The Geneva Protocol. New York 1925.
- Wallengren, Sigfrid. Sakkunigbetänkandet rörande Genève-protokollet. Statsvetenskaplig tidskrift, 1925, 276/91.

**(Abrüstung und Völkerbund.)**

- Montgelas, Graf Max. Ausichten der Abrüstungskonferenz. Völkerbundfragen, 1926, 3/4, 43/6.
- Annuaire militaire. 2e année 1925/26. Renseignements généraux et statistiques sur les armements terrestres, navals et aériens. Genève, Société des Nations 1926 (1202 S.)
- Munch, P. Plan et méthodes de la réduction des armements. Rapport. — Délibérations. Union interparlementaire. Compte rendu, XXIII, 283/4, 529/62, 569/641, 799, 801, 805.
- Abrüstungsvorschläge der Deutschen Liga für Völkerbund. Sonderdruck 23 der Deutschen Liga für Völkerbund. Berlin, Verl. d. Deutschen Liga f. Völkerbund, 1926 (30 S.).
- Lavallaz, M. de. Essai sur le désarmement et le pacte de la Société des Nations. Thèse. Paris, Rousseau 1926.
- XXX: A propos du désarmement. Revue des deux mondes, 1926, 1. Mai, 124/40.
- Wheeler-Bennett, J. W. Information on the reduction of armaments. With an introduction by Sir Neil L. Malcolm. London, Allen & Unwin 1925. (216 S.)
- Spender, Hugh F. Is disarmament possible? The Fortnightly Review, 1926, März, 315/26.
- Bliss, Tasker H. What is disarmament? Foreign Affairs (New York), 1926, April, 353/63.

**(Griechisch-bulgarischer Zwischenfall.)**

- Wehberg, Hans. Der bulgarisch-griechische Konflikt vor dem Völkerbunde. Zugleich ein Beitrag zum Problem des Verteidigungskrieges. Friedenswarte, 1926, 3, 77/82.
- Perassi, T. Il procedimento avanti al Consiglio della Società delle Nazioni per l'incidente greco-bulgaro. Rivista di diritto internazionale, 1926, 1, 99/106.

**(Mosul.)**

- Guggenheim, Paul. Das Gutachten des Weltgerichtshofes in der Mosulfrage u. der Entscheid des Völkerbundes. Friedenswarte, 1926, 1, 5/8.
- La question de Mossoul à la 35me session du Conseil de la Société des Nations. Lausanne 1925.
- Keith, Berridale. The League of Nations and Mosul. The Journal of Comparative legislation and International Law, 1926, Febr., 38/49.

**(Saargebiet.)**

- Andres, Otto. Grundlagen des Rechts im Saargebiet. (Völkerrechtsfragen, 13.) Berlin, Dümmler, 1926 (114 S.).
- Görgen, J. Die Geschichte des Saar-Statuts von Versailles. Saarbrücken, 1925.

Coursier, Henri. Le statut international du territoire de la Sarre. (Thèse: Nemours.) Paris, Pedone 1925. (150 S.)

Redslob, Robert. Le statut international de la Sarre. Genève 1925. S.-A. aus: Revue de droit international, de sciences diplom. etc., 1925, Okt./Dez., 283/302.

#### (Mandatswesen.)

Schneider, Wolfgang. Das völkerrechtliche Mandat in historisch-dogmatischer Darstellung. (Schriften des Deutschen Auslands-Instituts Stuttgart. Rechts- u. staatswissenschaftl. Reihe, 2.) Stuttgart, Ausland u. Heimat Verl. N.-G., 1926 (103 S.).

Diena, Giulio. Les mandats internationaux. Recueil des cours 1924 de l'Académie de droit intern., 5, 215/65.

Cardahi, Choucri. Le droit des pays sous mandat français en Orient dans ses rapports avec des législations étrangères. (Aperçu synthétique. Leçon.) Bulletin mensuel de la Société de législation comparée, 54, 7/9, 263/85.

Burckhard, Ch. Le mandat français en Syrie et au Liban. Thèse. Montpellier 1925.

(Völkerbund u. Minderheitenschutz; s. oben: Minderheitenrecht.)

#### Wohlfahrtstätigkeit.

##### (Hygiene.)

Lacaisse, R. La Société des Nations et la politique sanitaire internationale. Thèse. Lille, Douriez-Bataille 1925. (227 S.)

##### (Opium = u. v. Handel.)

Pila, J.-J. Le trafic des stupéfiants et la Société des Nations. Thèse. Paris, Sirey 1925. (298 S.)

Brabec, Jaroslav. La lutte contre les drogues nocives. — Délibérations. Union interparlementaire. Compte rendu, XXIII, 268/74, 773/6, 799, 802, 805.

#### Lehre von den Staatsverträgen.

Durbenewski, W. Die Staatsverträge im Verfassungsrecht der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Ostrecht, 1, 201 ff.

Mulder, A. C. J. De rechtsgevolgen van internationale verdragen voor derde staten. 's Gravenhage 1925.

Spectator Stupefactus. De wederkeerigheid in het ontwerp Nederlandsch-Belgisch verdrag. Harlem 1925.

Raventos y Noguera, Manuel. La violencia como causa de nulidad de los contratos internacionales. Revue de droit international, de sciences diplomat., polit. et sociales, 1926, 1, 20/32.

Moore, Sir W. Harrison. The dominions and treaties. The Journal of Comparative Legislation and International Law, 1926, Februar, 21/37.

#### Staatsschulden.

Williams, Sir John Fischer. L'entraide financière internationale. Recueil des cours 1924 de l'Académie de droit intern., 5, 113/57.

— Le droit international et les obligations financières internationales qui naissent d'un contrat. Recueil des cours 1923 de l'Académie de droit intern., 1, 5, 293/59.

Andréadès, André. Les contrôles financiers internationaux. Recueil des cours 1924 de l'Académie de droit intern., 5, 5/107.

The problem of international debts. Prepared by the Institute of Economics, Washington. The Advocate of Peace, 1926, März, 154/61 und April, 236/40.

#### Das völkerrechtliche Delikt.

Izumi, T. The responsibility of States for the international delicts. Revue de droit international et de diplomatie, 24, 9.

Otken, A. De la responsabilité internationale des états en raison de décisions de leurs autorités judiciaires. Analyse de trois affaires arbitrales. Revue de droit internat., de sciences diplomat., polit. et sociales, 1926, 1, 32/42.

#### Friedliche Streitledigung zwischen Staaten.

Carnegie Endowment for international peace. Year Book, 1925. Nr. 14. Washington, Publ. by the Carn. End. 1925. (XVII, 241 S.)

Union interparlementaire. Compte rendu de la XXIIIe conférence tenue à Washington du 1er au 7 Octobre et à Ottawa le 13 Octobre 1925. Lausanne, Payot 1926. (XIX, 829 S.)

Sart, Heber L. Das Volkwerk des Friedens. Überf. v. Gustav Walker. Wien, Österr. Staatsdruck, 1926 (XVI, 256 S.).

Constantinescu Bagdat, E. La „Quere pacis“ d'Erasmus (1517). La Haye, Nijhoff 1925.

Sibert, M. La sécurité internationale et les moyens proposés pour l'assurer de 1919 à 1925. Revue générale de droit international public, 32, 194 ff.

Spears, E. L. Demilitarized zones. Suggestions. [Nebst] Traduction française. — Délibérations. Union interparlementaire. Compte rendu, XXIII, 275/8/82, 529/62, 569/641, 799, 802, 805.

Fraus, Oscar. Der Machtgedanke und die Friedensidee in der Philosophie der Engländer. Bacon und Bentham. (Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie, 3. Reihe, H. 1.) Leipzig, Hirschfeld, 1926 (VII, 64 S.).

Engel, Winand. Erwägungen zum katholischen Pazifismus der Gegenwart. Preussische Jahrbücher, 204, 3, 339/50.

Keating, J. Catholics and the problem of peace, with an introduction on the origin and programme of the Catholic council for international relations by John Eppstein. Oxford 1925.

#### (Vermittlung.)

Barra, Fr. de la. La médiation et la conciliation internationales. Recueil des cours 1923 de l'Académie de droit intern., 1, 557/67.

#### Internationale Schiedsgerichte.

Arnold-Forster, W. The Victory of reason. A pamphlet on arbitration. With a letter by Benjamin Franklin. London, Hogarth Press 1926. (88 S.)

Myers, Denis P. America's unfavorable attitude toward arbitration treaties. Current History, 1926, Febr., 656/62.

Mori, T. The differentiation of the arbitration and the judicial solution for the international disputes. Revue mensuelle de droit intern. et de diplomatie, 24, 10.

Weiß, André. Hacia la justicia internacional, por el arbitraje. Revista general de legislación y jurisprudencia, 147, 7/24.

Paredes, J. Arbitraje amplio y obligatorio. San Salvador 1924.

Pupikofer, Maxime. Le Cinquantenaire des Tribunaux Mixtes d'Égypte. Journal du droit international, 1926, 2, 536/42.

#### Einzelne Schiedssprüche.

Liste de décisions arbitrales. (Fort.) Bulletin de l'Institut intermédiaire international, 14, 1, 99.

Tribunal arbitral d'interprétation établi en vertu des dispositions de l'annexe II à l'arrangement intervenu à Londres, le 9 août 1924, entre la commission des réparations et le gouvernement allemand. Sentence rendu le 24 mars 1926. Bulletin de l'Institut intermédiaire internat., 14, 2, 333/43.

Guggenheim, Paul. Der Schiedsspruch des im Londoner Abkommen vorgesehenen Auslegungsschiedsgerichts v. 24. März, 1926. Friedenswarte, 1926, 5, 150/2.

Brown, Philip Marshall. Ottoman Public Debt Arbitration. The American Journal of International Law, 1926, Januar, 135/9.

#### Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe der Friedensverträge von 1919.

Rechtspredung der Gemischten Schiedsgerichte. JW. 55, 4, 404/31; 5, 641; 7, 900/1; 100, 1369/73.

Caspers. Die Rechtspredung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums. Markenrecht u. Wettbewerb, 25, 8, 190/6.

La décision du tribunal arbitral mixte franco-allemand (2e section) en date du 25 octobre 1924, dite „des novations“. Revue Juridique d'Alsace et de Lorraine, 7, 5, 193/99.

Dembinski, Stefan. Die deutschen Kriegsmassnahmen u. der polnisch-deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof. M. e. Einl. v. Winiawski. (In poln. Sprache.) Posen, Fritzer u. Majewski, 1926 (XII, 213 S.).

Giurisprudenza dei tribunali arbitrali misti tra l'Italia e le Potenze già nemiche. Roma 1925.

Calamandrei, Piero. Un singolare caso di conflitto negativo fra la Commissione delle riparazioni e il Tribunale arbitrale misto italo-germanico. Nota. Foro Italiano, 1925, 1, 377/83.

Udina, Manlio. Il trattamento della proprietà privata nei territori occupati durante la guerra 1914—1918 e la competenza dei Tribunali arbitrali misti. Rivista di diritto internazionale, 1926, 1, 24/71.

Der ständige Gerichtshof für internationale Gerechtigkeit  
im Haag.

Cour permanente d'arbitrage. Rapport du Conseil administratif de la Cour permanente d'Arbitrage sur les travaux de la Cour, sur le fonctionnement des services administratifs et sur les dépenses de l'exercice 1924. 24<sup>e</sup> année. La Haye, Bureau international de la Cour permanente d'arbitrage.

Les suites des arrêts et des avis de la Cour permanente de justice internationale. Communication de la Section d'information de la Société des Nations. Revue générale de droit intern. public, 32, 246 ff.

Bustamente y Sirven, Antonio Sanchez de. The World Court. Transl. by E. J. Read. New York, Mac Millan 1925. (XXV, 379 S.)

Politis, Nicolas. How the World Court has functioned. Foreign Affairs (New York), 1926, April, 443/53.

Hudson, M. O. Senator Borah and the world court. Two replies to senator Borah. New York 1925.

Perassi, T. Gli Stati Uniti d'America e la Corte permanente di giustizia internazionale. Rivista di diritto internazionale, 1926, 1, 106/8.

Bellot, Hugh H. L. Draft statute for the Permanent International Criminal Court. (Nebst Diskussion.) The Internat. Law Association. Report of the 33rd conference (Stockholm 1924), 74/87/111.

### Nichtkriegerische Gewaltmaßnahmen.

Burchardt, Walter. Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung im Völkerrecht. Schweizerische Monatshefte für Politik u. Kultur, 1926, April, 3/11.

L'Hopital, B. de. Des moyens de coercion autres que la guerre entre membres de la Société des Nations. Thèse. Paris, Presses modernes 1926. (45 S.)

Erich, R. Quelques observations sur les mesures de coercion „pacifiques“. Revue de droit internat., de sciences diplomat., polit. et sociales, 1926, 1, 16/9.

Broustra, V. Les sanctions économiques prises en territoire rhénan par les gouvernements alliés comme suite aux manquements volontaires de l'Allemagne. Thèse. Paris 1925.

### Kriegsrecht.

Frankke, S. Verteidigungskrieg und militärische Exekution. Friedenswarte, 1926, 6, 179/81.

Hiller, Kurt. Das Et des Columbus. Friedenswarte, 1926, 4, 103/5.

Pella, M. V. V. La criminalité de la guerre d'agression et l'organisation d'une répression internationale. Rapport. — Deliberations. Union interparlementaire. Compte rendu, XXIII, 205/42, 408/70, 798, 801, 804.

Tucaillon, G. Essai sur l'existence d'une loi de la guerre. Thèse. Montpellier 1925.

### Krieg und private Rechte.

(Wirtschaftskrieg und seine Folgen.)

Schuldenzahlung durch den Liquidator deutschen Vermögens in Frankreich. — I. Weil, Bruno. Französische Rechtsprechung. II. Bukofzer, Ernst. Gemischte Schiedsgerichte. JW. 1926, 4, 318/21.

Raumer, Eleonore. Die Friedensverträge u. das deutsche Privateigentum. Magazin d. Wirtschaft, 1926, 24, 751/4.

v. Zewel. Schuldenzahlung durch den Liquidator deutschen Vermögens im Auslande. (Entgegnung.) JW. 55, 10, 1319.

Romanet du Caillaud, J. L'indemnité de dommages de guerre. Paris 1925.

Ménardière, Ch. de la. Les enlèvements allemands en France pendant la guerre de 1914—1918 et les restitutions. Revue des sciences politiques, 1925, Okt./Dez., 510/34 und 1926, Jan./März, 35/55.

Komarnicki, W. Likwidacja mienia niemieckiego w Polsce — polemika z prof. Kaufmannem. (Die Liquidation des deutschen Vermögens in Polen — eine Polemik mit Prof. Kaufmann.)

Geschenkurf betreffend Freigabe des deutschen Eigentums in Amerika u. Einführungsrede des amerikanischen Schatzsekretärs Winston. (Wortgetr. vollst. Übersetzung.) Berlin W 8, Mohrenstr. 54/5, Selbstverl. Schwarz, Goldschmitt & Co., 1926 (45 S.).

The trading with the enemy act. Yale Law Journal, 35, 345 ff.

### Kriegsgefangene.

Report of the Prisoners of war committee. (Nebst Diskussion.) The Internat. Law Association. Report of the 33rd conference (Stockholm 1924), 227/37/58.

### Landkrieg (Okkupation).

Kaufmann I, Hugo. Aus den Amtlichen Veröffentlichungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission (1925, Nr. 6—11) u. d. Bekanntmachungen des Präsidenten d. Reichsvermögensverwaltung f. d. besetzten rheinischen Gebiete (Nr. 65—87 und Nachtrag zu Nr. 87). (Schlußbericht.) JW. 1926, 10, 1312/3.

Colby, Elbridge. Occupation under the laws of war. Columbia law review, 25, 904 ff. und 26, 2, 146/70.

Poupard, E. L'occupation de la Ruhr et le droit des Gens. Paris, Presses Universit. de France 1925. (255 S.)

### (Notes Kreuz.)

Borel, Eugène. L'organisation internationale de la Croix-Rouge. Recueil des cours 1923 de l'académie de droit intern., 1, 573/607.

### Luftkrieg.

Report of the Aerial Law Committee. (Nebst Diskussion.) The Internat. Law Association. Report of the 33rd conference (Stockholm 1924), 112/20/45.

Mitchell, William. Winged defense. The development and possibilities of modern air power, economic and military. London, Putnam's 1926. (XXIV, 261 S.)

### Seekrieg. (Unterseeboote.)

Sueter, Murray F. Should submarines be abolished? Empire Review, 1926, März, 228/40.

Bywater, Hector C. Britain and the submarine. The Nineteenth Century, 1926, April, 508/19.

### Internationales Strafrecht.

Aicorta, Carlos Alberto. Las teorías del derecho penal internacional en la legislación Argentina. Conferencia. Jurisprudencia Argentina, 14, 99, secc. doctr. 114/22.

Schwalb. Eine Wiedergutmachungsschuld Frankreichs. DZJ., 1926, 11, 772/6.

### Internationales Prozeßrecht.

Hofmannsthal, Emil v. Staatsbürgerschaft u. Gerichtsstand. Blätter f. Internat. Privatrecht, 1, 5, 114/6.

Weiß, André. Compétence ou incompétence des tribunaux à l'égard des états étrangers. Recueil des cours 1923 de l'académie de droit intern., 1, 525/51.

Scharfmesser, Heinrich. Das Rechtshilfeabkommen mit Rumänien. Österreichische Anwalts-Zeitung, 3, 10, 151/2.

Pergament, M. J. Questions regarding jurisdiction in China. Tientsin 1925.

### Zivilprozeß im besonderen.

Tabellen zum internationalen Recht, unter Mitarbeit v. D. Merzmann-Soest hrsg. v. ZR. Dr. Julius Magnus, Berlin. 1. Heft: Zivilprozeßrecht (Mitarbeiter Prof. Dr. Reinfeller, MinR. Lutterloh, D. Merzmann-Soest, AGR. Uppenkamp). Berlin, Bahlen 1926. Kart. 12,—.

Weisl, Ernst Franz. Internationalität des Zivilverfahrens. Gerichtshalle, 1926, 5, 2/3.

Report of the Foreign judgements and evidence Committee. — Govare, James Paul. Convention internat. pour l'exécution des jugements étrangers. (Nebst Diskussion.) The Internat. Law Association. Report of the 33d conference (Stockholm 1924), 146/66/8/222/5.

Stauffer, W. Vom Gegenrecht in der internationalen Urteilsvollstreckung. Aus einem Vortrag. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 62, 1, 5/20.

Rothschild. Über den Entwurf einer internationalen Übereinkunft über die Vollstreckung von Urteilen auf Unterhalt zugunsten von Kindern gegenüber den im Ausland befindlichen Unterhaltspflichtigen. Blätter für Internat. Privatrecht, 1, 3, 61/76.

André-Prudhomme. Détermination de la juridiction compétente à l'égard des litiges nés à l'occasion des contrats conclus entre États et ressortissants d'un autre État. Journal du droit international, 1926, 2, 311/7.

Secrétan, R. Le séquestre et autres mesures d'exécution forcée sur les biens appartenant à des États étrangers. Journal des tribunaux suisses, 15. 5. 1925, 258 ff.

- Salinger. Ist mit der Schweiz die Gegenseitigkeit verbürgt? *DZB.*, 1926, 31, 6, 405/9.
- Frankfurter. Sind tschechoslowakische Ehetrennungsurteile vollstreckbar? *DZB.*, 31, 4, 308.
- Leffer, Martin. Die Klagen gegen ausländische Hauseigentümer in der gerichtl. Praxis. *Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung*, 3, 9, 127/8.
- Loewenfeld, Erwin. Wie weit erkennt die englische Rechtsprechung ausländische Ehescheidungs- u. Ehenichtigkeitsurteile an. *Blätter f. Internat. Privatrecht*, 1, 5, 111/4.

#### Strafprozeß im besonderen.

- Travers, Maurice. Les effets internationaux des jugements repressifs. *Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern.*, 4, 419/67.
- Car, Stanislaw. Adwokat jako obrońca przed sadem zagranicznym. (Der Rechtsanwalt als Verteidiger vor einem ausländischen Gericht.) (Poln.) *Palestra*, 1925, 10, 979 f.

#### (Auslieferung.)

- Rolin, Baron Albéric. Quelques questions relatives à l'extradition. *Recueil des cours 1923 de l'académie de droit intern.*, 1, 181/227.

#### Bankrechts.

- Burgin, E. Leslie. Bankruptcy and the liquidation of companies, and the need of an international convention. — Diskussion. *Internat. Law Association. Report of the 33d conference (Stockholm 1924)*, 458/70/7.
- Alcorta, Carlos Alberto. Regimen internacional de la quiebra. *Conferencia. Jurisprudencia Argentina*, 14, 100, secc. doctr. 130/6.

#### Schiedsvertragswesen.

- Internationales Jahrbuch für das Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelsachen. Unter Mitwirkung zahlreicher ausländ. Gelehrter hrsg. von Prof. Dr. A. Rußbaum. Berlin, Carl Heymann 1926.
- Report of the Internat. Arbitration courts committee. — Rapport de la commission de l'arbitrage commercial. — Diskussion. — Paul de Auer, A permanent international court in civil matters. — Diskussion. *The Internat. Association. Report of the 33d conference (Stockholm 1924)*, 356/9/62/5/80/1.
- Chapellu, F. La clause compromissoire et l'arbitrage commercial. *Navigation du Rhin*, 4, 7 ff.
- Sick, F. Werden deutsche Schiedsprüche in der Schweiz vollzogen? *Zentralblatt f. Handelsrecht*, 1 (36), 5, 166/9.
- Walz, G. A. Die Bestimmungen des „Deutsch-russischen Abkommens über Schiedsgerichte in Handelsachen u. anderen bürgerlichen Angelegenheiten“. *Blätter f. Internat. Privatrecht*, 1, 5, 97/105.
- Merzmann=Soeff, D., u. Wohl, F. Die deutsch-russischen Verträge v. 12. Okt. 1925. S. 40/3, 180/95. Berlin, Bahlen 1926. (XV, 372 S.) Kart. 10,—.
- Brunet, René. Die Schiedsgerichtsklausel nach französischem Recht. *ZB.* 1926, 10, 1318/9.
- Salem, E.-R. La clause compromissoire et l'arbitrage en Turquie. *Journal du droit internationale*, 1926, 2, 326/34.

### Internationales Verwaltungsrecht.

- Neumeier, Karl. Internationales Verwaltungsrecht, 3, Abt. 1: Innere Verwaltung III. München, B. u. L., Schweitzer, 1926 (V, 300 S.).

#### Internationales Arbeitsrecht.

- Fehlinger, Hans. Internationaler Arbeiterschutz. Berlin, Heymann, 1926 (IV, 132 S.).
- Rizmann. Internationale Sozialpolitik. Ihre geschichtl. Entwicklung u. ihr gegenwärt. Stand. Mannheim, B., L., Bensheimer, 1925 (220 S.).
- Mahaim, Ernest. L'organisation permanente du travail. *Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern.*, 4, 69/221.
- Fabra Rivas, A. La organización internacional del trabajo. Madrid, Pedreño 1925. (198 S.)
- Pribram, Karl. Die internationalen Tendenzen in der internationalen Arbeitsorganisation. *Friedenswarte*, 1926, 4, 111/4.
- Joik. Die 8. internationale Arbeitskonferenz in Genf. *Wirtschaftliche Nachrichten für Rhein u. Ruhr*, 1926, 23, 692/3.
- Fuß, Robert. Die 8. u. 9. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf. *Frankfurter Zeitung*, 386, v. 27. Mai 1926.

- \*\* Zur internationalen Regelung der Arbeitszeit. Die Ratifikationsgemeinschaft. *Der Arbeitgeber*, 1926, 12, 241/5.

- Lederer, E. Die internationale Regelung der Arbeitszeit. *Soziale Praxis*, 1926, 24, 597/600.

#### Internationales Wirtschaftsrecht.

- Nolde, Boris. Droit et technique des traités de commerce. *Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern.*, 3, 295/461.
- Anderson, Chandler P. International control and distribution of raw materials. *American Journ. of internat. law*, 19, 4, 739/42.

#### Internationales Finanzrecht.

- Veyriéras, J. Chronique de droit fiscal international. (Forts.) *Journal du droit international*, 1926, 2, 335/44.

#### (Steuerrecht.)

- Karger, Alfred. Das Steuerrecht des deutsch-russischen Vertragswerks. *Direcht*, 2, 5, 499/504.
- Schmalz, Heinz. Die Einkommenbesteuerung ausländischer Firmen. *Wirtschaftl. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr*, 7, 21, 622/3.

#### (Doppelbesteuerung.)

- Schmalz, Heinz. Internationale Doppelbesteuerungsverträge. (Zum Ausbau des internationalen Steuerrechts.) *Deutsches Steuerblatt*, 1926, 6, 270/2.
- Peeters, J. B. J. Het standpunt van de Internationale Kamer van Koophandel ten opzichte van de dubbele belasting. *Economisch-Statistische Berichten*, 10, 521.

#### (Zollwesen.)

- Hoffherr, B. La réglementation douanière en matière aérienne. *Revue politique et parlementaire*, 32, 454 ff.
- Finch, George A. The Chinese Customs Tariff Conference. *The American Journal of International Law*, 1926, Januar, 124/7.

#### (Europäische Zollunion.)

- Europäische Zollunion. Beiträge zu Problem u. Lösung unter Mitarb. von... hrsg. von Hanns Heimann. Berlin, Hopping, 1926. (278 S.)
- Braun, Adolf. Das Problem der europäischen Zollverständigung. Bericht. (Nebst) *Traduction française. — Délégations. Union interparlementaire. Compte rendu XXIII*, 243/7/52; 477/528; 642/61; 783/6; 798; 801; 804.
- Gothein, E. G. Ist eine paneuropäische Zollunion durchführbar? Sonderdruck 22 der Deutschen Liga für Völkerbund. Berlin, Verlag der Liga, 1926 (30 S.).
- Dalberg. Entwicklungsrichtungen des Geldwesens in einer europäischen Zollunion. *Völkerbundfragen*, 1926, 5/6, 84/90.

#### (Münzwesen.)

- Bourquin, E. Les transformations survenues dans l'Union monétaire latine au cours de la guerre. Thèse (Paris). BelFORT-Mulhouse 1924.

#### Internationales Verkehrsrecht.

- Dupuis, Charles. Liberté des voies de communication; relations internationales. *Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern.*, 2, 129/439.
- Bourquin, Maurice. L'organisation internationale des voies de communication. *Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern.*, 5, 163/209.
- Harte van Tecklenburg, J. J. H. Internationaal transitrecht. 's-Gravenhage, Nijhoff 1926. (XV, 196, LXXX S.)
- Josserand, Louis. Les transports en service intérieur et en service internat. (transports ferroviaires, roulage, navigation intérieure et navigation aérienne) à l'exclusion des transports maritimes. Paris, Rousseau 1926.
- Elchinger, Raymond. L'organisation des communications et du transit à la Société des Nations. *La Navigation du Rhin*, 4, 5, 203/5.

#### (Eisenbahnwesen.)

- Die internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-, Fracht- u. Personenverkehr. *Und: Internationale Übereinkommen üb. d. Eisenbahn-, Personen- u. Gepäckverkehr. (Z. u. B.) Zeitschrift d. internat. Eisenbahnverbandes*, 1926, 2, 29 ff.; 3, 65 ff.; 4, 97 ff.; 5, 129/34; 135/145.

#### (Post u. Telegraphie.)

- La conférence télégraphique internationale de Paris. Modifications apportées au Règlement téléphonique. *Journal télégraphique*, 58 (50), 5, 89/92.

- Le Danic, Th. La conférence télégraphique internationale de Paris (1925). Paris, Rue de la Sablière 10, 1926. (209 S.)
- Cereti, Carlo. La radiotelegrafia e la radiotelefonía nei rapporti internazionali. Rivista di diritto internazionale, 1926, 1, 1/23.

## (Luftverkehr.)

- Report of the Aerial Law Committee. (Nebst Diskussion.) The Internat. Law Association. Report of the 33d conference (Stockholm 1924), 112/20/45.
- International Law Association. Rapport du Comité de Droit Aérien. Règles adoptées après modifications par la Conférence de Stockholm. (8—13 sept. 1924.) Revue juridique internationale de la locomotion aérienne, 1926, I/III, 109/15.
- Giannini, A. Il settimo congresso del „Comité juridique international de l'aviation“. Rome 1925.
- Die Pariser Luftfahrtvereinbarungen v. 21. Mai 1926. Nachrichten f. Luftfahrer, 1926, 24, 313/5.
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Art. 177, 178 u. 198 des Vertrages von Versailles. Reichstagsdrucksachen, III, 1924/26, 2332.
- Fonseca Hermes Junior, I. S. da. Legislação internacional da av. Confer. Rio de Janeiro, Typographia Alba 1925.

## (Binnenschiffahrt.)

- Barclay, Sir Thomas. Die Internationalisierung der Weltwasserstraßen u. Kanäle. Hansa, 63, 21, 819/20.
- Communiqués de la Commission central pour la navigation du Rhin. La Navigation du Rhin, 4, 5, 187/8.
- Règlement de police pour la navigation du Rhin. Strasbourg 1925.
- Hajnal, Henri. Le conflit diplomatique entre le gouvernement de Roumanie et la Commission Européenne du Danube. Zeitschr. f. Völkerrecht, 13, 3, 398/415.
- Crabites, Pierre. The Suez Canal as an international waterway. Current History, 1926, Mai, 216/22.

## (Seevölkerrecht.)

- Report of the Neutrality committee. (Nebst Draft convention: Laws of maritime jurisdiction in the time of peace, und A. Alvarez, Projet d'une réglementation des voies de communications maritimes en temps de paix, und: Amended draft convention, Böye, Thorvald. Territorial waters. With special reference to Norwegian legislation, sowie Diskussion. The Internat. Law Association. Report of the 33d conference (Stockholm 1924), 259/62/5/75/85/8/93/324/35.

- Institut intermédiaire international, Office permanent de documentation juridique internationale. Conférence internationale diplomatique de droit maritime tenue à Bruxelles du 6 au 10 avril 1924. Convention internationale pour l'unification de certaines règles concernant les immunités des navires d'état. Beilage zu: Bulletin de l'institut interméd. internat., 14, 2. (15 S.)

- Tanaka, S. On the nationality of ships. Revue mensuelle de droit intern. et de diplomatie, 24, 10.

- Mueller, Rudolf. Das Flaggenrecht von Schiffen und Luftfahrzeugen nach Völkerrecht u. Landesrecht. (Schluß.) Zeitschr. f. Völkerrecht, 13, 3, 353/97.

## (Rüftengewässer.)

- Wilson, George Grafton. Les eaux adjacentes au territoire des états. Recueil des cours 1923 de l'académie de droit intern., 1, 127/75.

- Tachi, S. On the limit of territorial seas and the nature of the jurisdiction over them. Revue mensuelle de droit intern. et de diplomatie, 24, 10.

- Staël von Holstein, Lage. Om sjögränsens dragning vid bukter. Juridisk Tidskrift, 1925, 178/96.

- Den första svenska tremilsgränsen. Statsvektenskaplig Tidskrift, 1925, 181/6.

- Björkstén, S. R. Omfånget av statens jurisdiction över brott, begångna på främmande handelsfartyg inom dess sjöterritorium. Defensor legis, 1926, 4, 125/36.

## (Meerengen.)

- Schlesinger. Le nouveau régime des Détroits. Thèse. Paris, Jouve 1926. (118 S.)

## (Seeverkehr.)

- Bisschop, W. R. Oil in navigable waters. The Internat. Law Association. Report of the 33d conference (Stockholm 1924), 336/42.

## Internationales Privatrecht.

## Geschichte.

- Aicorta, Carlos Alberto. El derecho internacional privado y las „Normas de colision“ del corpus juris. Jurisprudencia Argentina, 14, 97, secc. doctrin. 81/9.

## Konferenz.

- La Terza, Pierluigi. I lavori della V Conferenza di diritto internazionale privato; [nebst] Protocolle final (in franz. Sprache). Rivista di diritto internazionale, 1926, 1, 72/93/8.

## Systematische Darstellungen.

- Frankenstein, Ernst. Internationales Privatrecht. 1. Bd. Berlin, Walter Rothschild 1926. (616 S.)

- Pillet, A. Théorie continentale des conflits de lois. Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern., 2, 451/83.

- Bellot, Hugh H. L. La théorie anglo-saxonne des conflits de lois. Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern., 3, 99/175.

- Anzilotti, Dionisio. Corso di diritto internazionale privato. Lezioni tenute nell' Università di Roma negli anni scolastici 1924—25. Prima puntata. (Collana di opere giuridiche ed economiche.) Roma, Athenäum 1925. (S. I—48.)

- Rodríguez, O. Teoría crítica de las bases del derecho internacional privado. I. Maracaibo 1924.

- Gastaneta, C. Garcia. Derecho internacional privado. Lima, Gil 1925.

- Sela, Aniceto. Derecho internacional privado, por... Obra ajustada al programa de 9 de diciembre de 1925 para Oposiciones a Registros de la Propiedad. (Biblioteca de Oposiciones. 2.) Madrid, Reus 1926. (136 S.)

- Tabellen zum internationalen Recht, unter Mitarbeit v. D. Merzmann-Soest hrsg. v. Julius Magnus. 1. Heft: Zivilprozessrecht (Mitarbeiter: Prof. Kleinfeller, MinRat Lutterloh, D. Merzmann-Soest, AGR. Uppenkamp). Berlin, Wahlen 1926. Kart. 12,—.

## Aufsätze allgemeinen Inhalts.

- Chalmers, M. D. The movement for international assimilation of private law. Journal of comparative legislation and international law, 7, 248 ff.

## Familienrecht.

- Heimer, Einar Henrik. Studier i internationell Förmynderskapsrätt. Uppsala, St. Almqvist und Wicksells 1925. (70 S.)

## Erbrecht.

- Ruiz Moreno, I. Un caso de derecho internacional. Dictamen de la rama argentina de la International law association, en la reclamación pendiente entre los gobiernos de España y Guatemala acerca de la posesión de una herencia. Buenos Aires 1924.

## Internationales Urheberrecht.

- La situation des pays sous mandat dans les unions pour la protection de la propriété industrielle et des droits des auteurs. Le Droit d'auteur, 1926, 6, 62/7.

## An Werken der Literatur und Kunst.

- L'Article 7 de la convention de Berne révisée et la future conférence de Rome. Le droit d'auteur, 39, 5, 49/53.

- Wolff, Hans Erich. Urheberrecht u. internationale Beziehungen. Deutsche Presse, 16, 19, 3/5.

- Hoffmann, Wilh. Ausländische Rechtsprechung in Urheberrechtsfragen. Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht, 31, 5, 203/5.

- Zunker, Carl. Die urheberrechtlichen Beziehungen Österreichs zum Auslande. Wörsenbl. f. d. Deutschen Buchhandel, 93, 108 (R. 67) v. 11. Mai 1926, 601/2.

## Gewerbliches Urheberrecht.

- Caspers. Die Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichtshöfe auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums. Markenrecht u. Wettbewerb, 25, 8, 190/6.

## (Haager Konferenz.)

- Union internationale pour la protection de la propriété industrielle. Conférence de La Haye. Documents préliminaires. 1. La législation des divers pays du monde en matière de propriété industrielle. 2. éd. (41 S.) — 2. Tableau des vœux émis par divers congrès et assemblées (1910—1924). — 3. Propositions avec exposé des motifs préparés par l'administration des Pays-Bas et le Bureau international de Berne.

— 4. Tableaux synoptiques. — 5. Exposé général sur le service de l'enregistrement international des marques de fabrique ou de commerce (1893—1924). (43 S.) — 6. Etat des propositions, contrepropositions et observations transmises à Berne par divers pays unionistes... (1<sup>e</sup> série.) — 7. Idem: 2<sup>e</sup> série. — 8. Projet de règlement de la conférence. Berne, Bureau international de l'Union industrielle (In Komm.: Leipzig, Hedeler). 1924/25.

(Deutsch-russischer Vertrag.)

Mersmann-Soest, D., und Wohl, P. Die deutsch-russischen Verträge v. 12. Okt. 1925 nebst Schlussprotokollen usw. Auf Grund amtl. Materials bearb. (Bd. 1 der Slg. Die neuen internationalen Verträge des Deutschen Reiches, hrsg. v. J.R. Dr. Julius Magnus.) Berlin, Bahlen 1926. (XV, 372 S.) Kart. 10.—

Klauer. Das Abkommen über gewerblichen Rechtsschutz im deutsch-russischen Verträge vom 12. Okt. 1925. DStrech, 2, 3, 284/94.

Patentrecht.

Jay, H. Patentrecht. 4. Aufl. Berlin, Bahlen 1926. (Intern. Patentrecht S. 612/36.)

Gesetz über das deutsch-griechische Abkommen wegen Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente. Vom 12. Mai 1926. RWSt. 1926 II, 22, v. 28. Mai 1926.

A propos des recherches d'antériorités en matière de brevets d'invention. (2<sup>e</sup> article.) Propriété industrielle, 42, 5, 95/9.

Marken- u. Musterschutz.

Freund-Magnus-Jüngel. Das deutsche Warenzeichenrecht. 6. Aufl., v. Geh. RegR. Dr. Fr. Jüngel und J.R. Dr. Julius Magnus. Teil I, Die internationalen Verträge. Berlin, de Gruyter 1925.

Kay, Edwin. Weltmarkenrecht. Berlin, Carl Heymann 1926.

Pinzger, W. u. Heinemann, F. Das deutsche Warenzeichenrecht. Berlin, Otto Liebmann 1926. (Intern. Markenrecht S. 401/68.)

Finger, Chr. Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. 3. Aufl. Berlin, Bahlen 1926. (Intern. Verträge S. 574/688.)

Seligsohn, A. u. M. Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. Berlin, de Gruyter 1925. (Intern. Verträge S. 330/97.)

Busse, R. Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. Berlin, Stütke 1925. (Intern. Verträge S. 254/358 u. S. 378/85.)

Pöhlner. Internationales Markenrecht. Recht u. Handel, 1, 6, 417/24.

Internationales Handelsrecht.

Miñana y Villagrasa, E. La unificación del derecho mercantil Hispano-Americano. Bases para una legislación comun. Madrid 1923.

Mac Clure, Wallace. German-American commercial relations. American Journal of intern. law, 19, 4, 689/701.

Niemeyer, Theodor. Les sociétés de commerce. Recueil des cours 1924 de l'académie de droit intern., 4, 5/61.

Büchler, D. v. Vertretung und Niederlassung ausländischer Firmen (in Litauen). Gesetzgebung u. Rechtspraxis, 1925, 9, 154 f.

(Handelsgeschäfte.)

Kay, Edwin. Tragung der Gefahr bei überseeischen. — Diskussion. Internat. Law Association. Report of the 33 d conference (Stockholm, 1924), 385/94/8.

Komar, Borris M. National control of unfair competition in internat. commerce. The Internat. Law Association. Report of the 33 d conference (Stockholm 1924), 404/33.

Eisenbahnfrachtrecht.

Neumann, Charles. The new projects of convention for the regulation of the international carriage of goods, passengers, and luggage. The Internat. Law Association. Report of the 33 d conference (Stockholm 1924), 399/403.

Lufttransportrecht.

Conférence internat. le droit privé aérien. Avant-projet de convention internationale sur la responsabilité du transporteur par aéronefs. Revue juridique internat. de la locomotion aérienne, 1926, 1/3, 98/107.

Warner, E. P. International Air Transport. Foreign Affairs, 4, 278 ff.

Internationales Seerecht.

Franck, A. Conférence maritime de Gênes, 28—30 septembre 1925. Revue de droit maritime comparée, 12, 14 ff.

Siebeking, Alfred. Seerechtskonferenz (6.—10. April 1926 zu Brüssel). JW. 55, 10, 1309/11.

Rehmkne, Hans. III. Internationale Schifffahrtskonferenz 1926. Hanja, 63, 19, 745/8; 20, 785/8.

Cole, S. D. The Hague Rules explained: being the Carriage of goods by Sea Act, 1924. 2nd ed. London 1925.

Stinson, J. Whitla. The basis of accord in intern-american maritime law. Columbia Law Review, 26, 1/22.

— La base d'accord en droit maritime interaméricain. Trad. de M. de Gallaix. Bulletin mensuel de la société de législation comparée, 55, 1/3, 181/94.

Lahr. Die Schifffahrtsbestimmungen der neuen Handelsverträge mit Schweden, Spanien, Portugal u. Honduras. Hanja, 63, 22, 861/4.

Lecoute, H. La marine marchande française et le traité de Versailles. Thèse. Paris 1925.

Limitation of liability of shiprepairers. The International Law Association. Report of the 33 d conference (Stockholm 1924), 696/701.

(York-Antwerp-Regeln.)

Report of the General average committee. Nebst Diskussion. The International Law Association. Report of the 33 d conference (Stockholm 1924), 494/502, 545/695.

Preger, Paul. York-Antwerp-Regeln von 1924. Bremen 1925 (53 S.).

Lagemann, Wilhelm. York-Antwerp-Regeln von 1924. Berlin 1925. (28 S.)

Haralambidis, T. Les avaries communes d'après les Règles d'York et d'Anvers de 1924. Commentaire critique d'un tableau comparatif des règles anciennes et des règles nouvelles. Paris 1925. (59 S.)

Berlingieri, Francesco. Le regole di York e d'Anversa, 1924. Genua 1925. (78 S.)

Thbjerg, Niels. Zur Auslegung von Regel 8 der York-Antwerp-Regeln von 1890. Mitteilungen d. Internat. Transport-Versicherungs-Verbandes, 16, 4, 57/9.

Internationales Versicherungsrecht.

Internationale Währungsregeln. Mitteilungen d. Internat. Transport-Versicherungs-Verbandes, 16, 5, 65/8.

Rinman, A. Le disciplinément international de l'assurance maritime. Revue intern. d'assurance maritime, 6, 1 ff.

Roubier, P. Les assurances aériennes. Revue juridique internationale de la locomotion aérienne, 1925, 322 ff.

(Deutsch-russischer Vertrag.)

Mersmann-Soest, D., u. Wohl, P. Die deutsch-russischen Verträge v. 12. Okt. 1925. S. 100 ff. Berlin, Bahlen 1926. (XV, 372 S.) Kart. 10.—

**Das Sach- und Gesetzesregister zu diesem Hefte gelangt im nächsten Hefte 16 vom 15. August zum Abdruck.**

**Hefte 17/18 erscheint als Doppelnummer am 1. September. Das Hefte vom 15. September fällt aus.**

## Ansprache des Reichsjustizministers Dr. Bell.

Wer im Jahre 1926 das Amt des Reichsjustizministers übernimmt und vor der Presse über den Aufgabenkreis der Reichsjustizverwaltung sprechen will, wird sich über Stoffmangel nicht zu beklagen haben. Ich wünschte wohl, daß die Darlegungen, die ich hier zu machen habe, des politischen Anstrichs völlig entbehren könnten. Das ist leider nicht möglich. Wohl sind die Aufgaben des Reichsjustizministeriums an sich ausgesprochen unpolitischer Natur. Gerade dieses Ministerium muß den reinen Rechtsstandpunkt überall in den Vordergrund stellen und ihn gegenüber politischen Forderungen notfalls mit Nachdruck vertreten. Es ist aber nicht abzuleugnen, daß sich die Öffentlichkeit gegenwärtig mit einem wichtigen Teilgebiet des Rechts, vorwiegend aus politischem Anlaß und in Erörterungen politischer Natur beschäftigt. Es ist dies das Strafrecht mit den ihm verwandten Rechtsgebieten und die Handhabung dieses Strafrechts durch die Richter.

Die leidenschaftlichen Erörterungen, die in den Parlamenten und in der breiten Öffentlichkeit über die Handhabung der Strafjustiz, insbesondere der politischen Prozesse, stattgefunden haben, bilden für die Reichsjustizverwaltung einen Gegenstand gespannter Aufmerksamkeit und ernster Sorge. Die immer wieder vorgebrachten Klagen gehen dahin, daß die deutschen Richter in politischen Prozessen nicht mit dem gleichen Maße messen. Ich halte solche Vorwürfe in dieser Verallgemeinerung für unbegründet. Schon in meiner Eigenschaft als Abgeordneter und als langjähriges Mitglied des Rechtsausschusses habe auch ich freilich Gelegenheit gehabt, einzelne richterliche Fehlerurteile kennenzulernen und sie mit der sachlichen Schärfe vor der Öffentlichkeit zu kennzeichnen, die solchen Entgleisungen gegenüber geboten ist. Dieses Recht zur Kritik werde ich als Reichsminister der Justiz selbstverständlich weiterhin ausüben. Eben diese kritische Einstellung zu der Rechtsprechung gibt mir aber andererseits auch das Recht zu betonen, daß es sich bei den erwähnten Fehlerurteilen um Einzelercheinungen handelt und daß es gegenüber der Gesamtheit des Richterstandes ein schweres Unrecht wäre, wenn man diese Einzelercheinungen verallgemeinern wollte.

Es ist selbstverständlich, daß der Richter, der dazu berufen ist, das Recht des Staates in aller Öffentlichkeit zu handhaben, vor anderen verpflichtet ist, den Staat, dessen Recht er spricht, anzuerkennen wie er ist. Mit dieser Verpflichtung des Richters zu verfassungstreuer Amtsführung ist andererseits ebenso selbstverständlich ein Gewissenszwang nicht verbunden; auch der Richter hat das Recht der freien Meinungsäußerung innerhalb der durch die Verfassung und seine besonderen Standespflichten gezogenen Grenzen. Darüber hinaus steht der Richter in seinem Amt unter dem besonderen Schutz der Verfassung, die die Unabhängigkeit seines Amtes gewährleistet. Diese richterliche Unabhängigkeit ist ein feststehender Grundsatz unseres Rechtsstaates, an dem nicht gerüttelt werden darf. Es wird meine besondere Aufgabe sein, an der Lösung der Vertrauenskrise, in der die deutsche Richterschaft im Augenblick steht, nach besten Kräften mitzuarbeiten und dafür zu sorgen, daß dem Staat gegeben wird, was des Staates ist, daß aber auch dem Richter nicht genommen wird, was des Richters ist. Dabei handelt es sich um eine Lebensfrage unserer deutschen Justiz. Bei meinem ernstlichen Bestreben, das Vertrauen breiterer Volksschichten in unsere Rechtsprechung zu festigen, rechne ich bestimmt auf die rückhaltlose Unterstützung durch den gesamten deutschen Richterstand, auf die Unparteilichkeit und Staatsverbundenheit aller seiner Mitglieder.

Die Angriffe gegen die Rechtsprechung haben übrigens in vielen Fällen ihren Grund nicht in der Art der Anwendung des Gesetzes, sondern im Gesetze selbst. Das gilt besonders für das Strafrecht. Das geltende Strafgesetzbuch stammt aus dem Jahre 1871. Daß es in vieler Hinsicht erneuerungsbedürftig ist, steht fest. Die Strafrechtsreform, deren Durchführung gegenwärtig eine besonders wichtige Aufgabe des Reichsjustizministeriums bildet, ist in vollem Gange. Es ist Ihnen bekannt, daß der Entwurf zur Zeit dem Reichsrat vorliegt. Die ungewöhnliche Schwierigkeit des Stoffes und die Fülle der ausgleichenden Gegensätze haben dazu geführt, daß die Vorbereitung der Reichsratsberatungen durch die Länder verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch genommen hat. Im Oktober werden die Beratungen der beteiligten Ausschüsse des Reichsrats beginnen. Die Reichsregierung wird alles tun, was in ihren Kräften steht, um einen schnellen Fortgang der Arbeiten zu gewährleisten. Im Rahmen der Gesamtreform wird sich auch die Gelegenheit finden, die Frage des Ehrenschutzes und seiner Verbesserung von Grund auf in Angriff zu nehmen. Dabei wird zu prüfen sein, ob nicht auch auf dem Boden des bürgerlichen Rechts die Abhilfe der bestehenden Mängel erreicht werden kann.

Mit der Reform des materiellen Strafrechts ist eine Revision des Strafprozeßrechts untrennbar verbunden. Das Einföhrungsgesetz zum Strafgesetzbuch wird die erforderlichen Änderungen bringen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Neuregelung der Untersuchungshaft. Es ist anzunehmen, daß der Reichstag sich mit einem Ausschnitt aus diesem Problem schon vor der allgemeinen Reform beschäftigen wird; es handelt sich dabei um die Einföhrung einer mündlichen Verhandlung über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung des Haftbefehls. An sich ist es allerdings erwünscht, daß im Interesse einer organischen Neuregelung des Strafprozesses auch dieses Problem im Rahmen der großen Reform behandelt wird und daß eine Novellengesetzgebung nach aller Möglichkeit unterbleibt.

Noch wichtiger fast ist die Ergänzung des materiellen Strafrechts durch ein Strafvollzugsgesetz. Dessen Aufgabe muß es sein, den Besserungsgedanken stark herauszuarbeiten und so aus dem Gefangenen ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zu machen. Dem dient in erster Linie die gesetzliche Festlegung des Stufenstrafvollzugs. Wir hoffen, mit dieser Vollzugsart zwar nicht ein Allheilmittel, wohl aber ein sehr bedeutsames Mittel zur Rückführung des Rechtsbrechers in die Ordnung der menschlichen Gesellschaft gefunden zu haben. Das Strafvollzugsgesetz ist im Referentenentwurf bereits vollendet und wird nach der Sommerpause mit den Ländern besprochen werden.

Mit besonderer Freude möchte ich feststellen, daß die Mitarbeit Österreichs an der Strafrechtsreform nicht erlahmt ist. Die Beteiligung Österreichs an der Gestaltung des neuen Strafrechts wird auch im weiteren Verlauf der Reform sicher gestellt bleiben.

Von anderen Arbeiten, die das Ministerium beschäftigen, will ich den bedeutsamen Gesetzentwurf über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder erwähnen, der dem Reichsrat vorliegt, und das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses, die sogenannte Vergleichsordnung, die bereits dem Reichsausschusse des Reichstags überwiesen ist. Ich erwähne ferner die vielumstrittene Frage der Einführung eines Registerpfandrechts und das politisch wichtige Auslieferungsgesetz, endlich die großen Fragen, die mit der bereits weit vorgeschrittenen Zivilprozeßreform verbunden sind. Mein Interesse an der Reform des gewerblichen Rechtsschutzes habe ich in zahlreichen Reden zum Justizetat dargetan. Ich brauche daher nicht zu betonen, daß ich der allgemeinen Revision der Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes, die in Verbindung mit den Arbeiten zur Inkraftsetzung der Haager Abkommen von 1925 stattfinden wird, ebenso wie dem Reichspatentamt selbst meine besondere Aufmerksamkeit widmen werde; das gleiche gilt von den Arbeiten zur Revision des Berner Abkommens über das literarische und künstlerische Urheberrecht.

Bekannt sind die Bestrebungen nach einer Reform des Aktienrechts. Die Reichsregierung verfolgt die Erörterung dieses Problems mit besonderem Interesse. Auch der Deutsche Juristentag, der im September in Köln tagt, wird sich mit diesem Gegenstand beschäftigen. Man darf hoffen, daß die Verhandlungen zu einer weiteren Klärung des Problems beitragen werden.

Die zur Durchführung des Aufwertungsgesetzes erforderlichen Verordnungen sind zum größten Teil erlassen. Außer einer Verordnung, welche die Durchführung der Aufwertung von Obligationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe regeln soll, steht im wesentlichen nur noch die abschließende Regelung der Durchführung der Pfandbriefaufwertung aus. Die entsprechende Verordnung, die die Ausgabe von Goldpfandbriefen im Rahmen der Pfandbriefaufwertung sowie die Mobilisierung von Aufwertungshypotheken durch die Aushändigung von Goldpfandbriefen sicherstellen soll, wird, wie ich hoffe, in Kürze erlassen werden.

Eine besonders bedeutsame Rolle nimmt in dem Aufgabekreis des Amtes die gutachtliche Tätigkeit ein. Das Reichsjustizministerium ist der Justitiar der Reichsregierung. Wie meine Amtsvorgänger werde auch ich an dem Grundsatz festhalten, daß das Reichsjustizministerium sich hierbei nicht von parteipolitischen Erwägungen, sondern lediglich vom Standpunkt des Rechts aus leiten lassen darf.

Mit besonderer Sorgfalt werde ich die Beziehungen zu den Justizverwaltungen der Länder pflegen, deren praktische Erfahrungen auf dem Gebiete der Rechtspflege für die Reichsjustizverwaltung nicht entbehrt werden können.

Voraussetzung einer gedeihlichen Lösung aller die Rechtspflege angehenden großen Fragen bleibt jedoch, daß man sie nicht von einem einseitigen politischen Standpunkt aus, sondern als das betrachtet und behandelt, was sie in Wahrheit sind: als nationale Lebensfragen, die die tätige Mitarbeit des ganzen Volkes erheischen.